

Kaspar Gubler

# Strafjustiz im Spätmittelalter im Südwesten des Reichs

Schaffhausen und Konstanz im Vergleich

Messenswerten

Trüngen

Ortskirchen mit gewaffneter Hand  
Wundknecht d. Wunden  
Item schlagen mit gewaffneter Hand heuchellich  
oder wunden gut 1 markt silbers ij lb für arge  
worgen vffschreiben, xxx s vogtrecht mit alles  
viii lb ij s

Ortskirchen von

Item werden an dem andern furen schädiger  
gut 1 lb

Ortskirchen unge-  
waffneter Hand

Item schlagen mit ungewaffneter Hand oder  
offen gut 1 lb, xxx s vogtrecht  
1 lb für vier worgen vß der Stadt mit iij lb

Ortskirchen

Item am scheltwort gut vj s der Stadt, viij s  
vogtrecht v s für am worgen vß der Stadt  
mit 1 lb

Ortskirchen

Item ungewonlich schmecken, bey zorn, bey fud  
gut 1 lb der Stadt vnd viij tag wunden daz  
ander kanz quad

Freidbrüch  
Wunden

Item freidbrüch wunden besser 2 gold

Hammschlagen

Item hammschlagen besser 2 gold

Es ist arg zu wissen wa ein yman der worgen  
schulden büßen, dehanne verstant gegen dehanne  
vnsere burgid der besser vnd büß zwifalt



Kaspar Gubler

# **STRAFJUSTIZ IM SPÄTMITTELALTER IM SÜDWESTEN DES REICHS**

Schaffhausen und Konstanz im Vergleich

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Verfasser und Verlag danken dem Lotteriegewinnfonds des Kantons Schaffhausen für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2009 auf Antrag von Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen und Prof. Dr. Martina Stercken als Dissertation angenommen.



Informationen zum Verlagsprogramm:  
[www.chronos-verlag.ch](http://www.chronos-verlag.ch)

Umschlagbild: StASH, Justiz C 1/4.

© 2015 Chronos Verlag, Zürich  
Print: ISBN 978-3-0340-1248-5  
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1248

## Vorwort

Mit der «Tachelshoffer-Bande» fing alles an. In einem Seminar bei Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen zur Delinquenz im spätmittelalterlichen Zürich hatte ich einen Gerichtsfall zu untersuchen. Auffällig war, dass die Tätergruppe in gleicher oder ähnlicher Zusammensetzung immer wieder in den Gerichtsakten auftauchte, allen voran ein Hans Tachelshoffer. In der Folge liess mich die Delinquenzforschung nicht mehr los. Nahelegend war es, Schaffhausen zu untersuchen, die Nachbarstadt meines Herkunftsorts Langwiesen. Dr. Oliver Landolt gab einen ersten Impuls: Ich sollte ermitteln, ob im spätmittelalterlichen Schaffhausen eingekommene Bussen während des laufenden Finanzjahrs wieder ausgegeben wurden. Die Geldbussen zogen mich daraufhin ganz in ihren Bann. Angeregt durch die Arbeiten von Prof. Dr. Gerd Schwerhoff untersuchte ich das Sanktionsmittel der Geldbusse für eine Schaffhauser Gerichtsinstanz im späten 15. Jahrhundert im Rahmen meiner Lizentiatsarbeit. Diese Arbeit baute ich mit Blick auf das gesamte Sanktionsspektrum, auf die Organisation und die Mechanismen der städtischen Strafjustiz – im Vergleich mit anderen Städten im Südwesten des Reichs, vornehmlich mit Konstanz – zur Dissertation aus.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen, der mir viel Freiraum gewährte, bei entscheidenden Weichenstellungen der Arbeit jedoch kritisch und engagiert zur Seite stand. Auch der Korreferentin, Prof. Dr. Martina Stercken, bin ich zu Dank verpflichtet. Ein ganz besonderer Dank geht an Dr. Oliver Landolt, der die Arbeit stets mit Wohlwollen und feinsinnigen Ratschlägen begleitet und damit viel Gutes bewirkt hat. Kurz vor der Publikation hat Prof. Dr. Gerd Schwerhoff einen Blick auf die Arbeit geworfen, wofür ihm herzlich gedankt sei. Bedanken möchte ich mich auch für die unschätzbare Hilfe des Lektors Roman Pargäzti, der den Stoff mit Kraft und Entschiedenheit auf Papier gebannt hat. Angenehme Arbeitsbedingungen und zuvorkommendes Personal traf ich in den oft besuchten Archiven von Kanton und Stadt Schaffhausen an. Ein spezieller Dank geht diesbezüglich an Staatsarchivar Dr. Roland E. Hofer und an Stadtarchivar Dr. Peter Scheck.

Schliesslich möchte ich mich bei meinen Eltern, Robert und Esther Gubler-Flachsmann, herzlich bedanken, die mir ein Studium ermöglicht und mich mannigfach unterstützt haben. Grösster Dank gebührt meiner Ehefrau Nathalie, die ohne erkennbare Ungeduld das langsame Werden der Arbeit immer voll und ganz unterstützte.

Münsingen, den 24. Juni 2015

Kaspar Gubler



# Inhalt

|      |   |     |
|------|---|-----|
| 1.   | Das eigentümliche Profil der Strafjustiz:<br>Grausamkeit und Gnade                                    | 11  |
| 1.1. | Forschungsstand: Strafjustiz zwischen Grausamkeit,<br>Repression, Gnade und Schlichtung               | 15  |
| 1.2. | Fragestellungen: Um- und Durchsetzung der Normen<br>und Urteile, Profil der Strafjustiz               | 36  |
| 1.3. | Vorgehen und Aufbau: Schaffhausen und der Blick<br>über die Stadtmauer                                | 37  |
| 1.4. | Quellenlage: Schaffhausen und Konstanz als Glücksfall   | 39  |
| 2.   | Rahmenbedingungen   | 43  |
| 2.1. | Verfassung: Zunftstadt und Stadt des Adels  | 43  |
| 2.2. | Stadtbevölkerung: kleiner und ärmer, grösser und reicher  | 49  |
| 2.3. | Wirtschaft: darben und blühend  | 51  |
| 2.4. | Verwaltung: zentral und dezentral   | 53  |
| 2.5. | Gerichtsorganisation: dezentral und zentral   | 65  |
| 2.6. | Zwischenbilanz: kontrastreiche Ausgangslage   | 75  |
| 3.   | Straf- und bussrechtliche Satzungen   | 79  |
| 3.1. | Massgebende Satzungen: Schaffhauser Recht präziser  | 79  |
| 3.2. | Richtebrief als Vorlage der Satzungen:<br>nicht nur in Konstanz                                       | 92  |
| 3.3. | Stellenwert der Satzungen im Rechtsalltag:<br>unterschiedliche Praxis                                 | 99  |
| 3.4. | Zwischenbilanz: ähnliche Rechtstraditionen, Unterschiede<br>in Aufzeichnung und Handhabung des Rechts | 102 |

|      |  |     |
|------|--|-----|
| 4.   | Friedenssicherung im Innern  | 107 |
| 4.1. | Organisation und Akteure   | 109 |
| 4.2. | Verhaftungen, Untersuchungen, Gefängniswesen   | 148 |
| 4.3. | Zwischenbilanz: wehrhafte und wohlgeordnete Städte,<br>Sicherheitskräfte in neuem Licht    | 165 |
| 5.   | Delikte und Delinquenten nach Gerichtsinstanzen  | 169 |
| 5.1. | Deliktverteilung, Geschlecht und Herkunft der Delinquenten                                 | 169 |
| 5.2. | Delinquenz und Schichtzugehörigkeit  | 185 |
| 5.3. | Zwischenbilanz: mehr Delikte in der kleineren Stadt?                                       | 189 |
| 6.   | Delikte und Sanktionen nach Gerichtsinstanzen  | 191 |
| 6.1. | Gewaltdelikte: ritualisierte Gewaltanwendung,<br>wenig Brachialgewalt                      | 192 |
| 6.2. | Wortdelikte: Angriff auf Ehre, Körper und religiöser Ebene                                 | 239 |
| 6.3. | Eigentumsdelikte: Angriff auf Gut und Ehre   | 255 |
| 6.4. | Wirtschaftsdelikte: Lebensmittelproduzenten und<br>Warenverkehr im Fokus                   | 272 |
| 6.5. | Sittlichkeitsdelikte: Eheleben und Geldspiel im Fokus,<br>wenige Sexualdelikte             | 290 |
| 6.6. | Öffentliche Ruhe und Ordnung: empfindliche Räte  | 307 |
| 6.7. | Zwischenbilanz: vergleichbare Delikte,<br>ungleiche Sanktionshärte                         | 322 |
| 7.   | Hintergrund der Rechtsprechung: Gottesgericht und weltliche Ehre                           | 327 |
| 8.   | Strafzumessung nach Gerichtsinstanzen  | 341 |
| 8.1. | Mechanismen: Gnadenpraxis, Ehrenteile und Ehrenhandel,<br>Berechenbarkeit der Delinquenten | 341 |
| 8.2. | Verfahren und Merkmale: Herrschaftsdarstellung, Ehre,<br>Geschlecht, Alter                 | 353 |

|      |  |     |
|------|--|-----|
| 8.3. | Schaffhausen: Urteilspraxis zwischen Milde und Ausgrenzung   | 377 |
| 8.4. | Konstanz: härtere niedergerichtliche Urteilspraxis   | 451 |
| 8.5. | Basel, St. Gallen, Zürich: unterschiedliche Sanktionshärte   | 456 |
| 8.6. | Zwischenbilanz: Gottesgericht, ehrbares Leben,<br>weltliche Richter, ausgeklügelte Urteilspraxis               | 466 |
| 9.   | Straf- und Bussenvollzug nach Gerichtsinstanzen  | 477 |
| 9.1. | Mechanismen: Gnadenpraxis, Ehrenteile, Ehrverbindungen,<br>Ehrverpfändungen – Absichern gegenüber Delinquenten | 477 |
| 9.2. | Schaffhausen: effektiver Sanktionsvollzug<br>aller Instanzen   | 484 |
| 9.3. | Konstanz: effektiver Sanktionsvollzug<br>der Niedergerichtsbarkeit   | 521 |
| 9.4. | Basel, St. Gallen, Zürich: wenig effektiver<br>Sanktionsvollzug?   | 525 |
| 9.5. | Bedeutung der städtischen Busseneinnahmen:<br>keine Geldquelle   | 532 |
| 9.6. | Zwischenbilanz: effektiver Strafvollzug und<br>starke Rats Herrschaft  | 535 |
| 10.  | Schaffhausen und Konstanz: hohe Durchsetzungskraft<br>der Strafjustiz, geordnete Verhältnisse im Innern        | 543 |

## Anhang

|     |                                       |     |
|-----|---------------------------------------|-----|
| 11. | Währungseinheiten                     | 553 |
| 12. | Richtlinien für die Transkription     | 554 |
| 13. | Verzeichnis der Grafiken und Tabellen | 555 |
| 14. | Bibliografie                          | 557 |
| 15. | Ausführliches Inhaltsverzeichnis      | 581 |



## 1. Das eigentümliche Profil der Strafjustiz: Grausamkeit und Gnade

Die dunklen Schatten, die für lange Zeit über der städtischen Strafjustiz im Spätmittelalter hingen, hat die historische Forschung in den letzten Jahrzehnten stetig aufgehellt. Der Blick ist heute nicht mehr gebannt auf das finstere Blutgericht mit seinen Grausamkeiten, sondern das helle Licht der Gnadenpraxis und des richterlichen Entgegenkommens erweitern das Sichtfeld. Dadurch erhält das Profil der Strafjustiz namentlich in der deutschsprachigen Forschung weichere Konturen. Die Umrisse des Profils – zwischen Grausamkeit und Milde – sind zwar bekannt. Die Wirkungen von Strafjustiz werden ganz allgemein im weiten Feld zwischen Disziplinierung und Entgegenkommen verortet. Die konkrete Ausgestaltung der Sanktionspraxis allerdings, der weite Raum innerhalb der Umrisse, ist immer noch wenig erforscht: so die praktische Um- und Durchsetzung der Sanktionen durch die Gerichte, die Härte tatsächlich vollzogener Sanktionen. Entsprechend müssen das eigenartige Mischverhältnis der Sanktionspraxis zwischen blutigem Urteil und Strafverzicht und, daraus abgeleitet, die gesellschaftlichen Druckverhältnisse zwischen Strafjustiz und Bevölkerung noch genauer bestimmt werden. Die vorliegende Arbeit versucht deshalb – die ausserordentlich dichte Überlieferung von Gerichtsquellen in Schaffhausen ermöglicht dies – die Sanktionspraxis nicht nur möglichst in ihrer gesamten Breite über verschiedene Gerichtsinstanzen hinweg zu beleuchten, sondern vor allem auch in ihrer praktischen Handhabung. Darüber hinaus wird das Profil der Justiz in einem Städtevergleich so umfassend wie möglich betrachtet, um es zusätzlich zu schärfen und den Druck der Gerichte auf die Bevölkerung besser abschätzen zu können.

Schon die Zeitgenossen hatten durchaus Vorstellungen von der Strenge der Justiz ihrer Stadt im Vergleich zu derjenigen andernorts. Ein illustrativer Fall dazu führt uns in die Thematik der Arbeit ein und sogleich vor das Ratsgericht in Schaffhausen. Dort beschimpfte 1472 der Schaffhauser Unterbürgermeister Hanns Waldkirch den Goldschmied Hanns Lebkuocher als Lügner, Buben und Schelm und bemängelte dessen Handwerksarbeiten. Waldkirch mutmasste, dass man ihn dafür in Konstanz oder Basel ertränken würde – das Ertränken war eine schändliche Hinrichtungsart, die bei Betrügnern angewendet wurde. Das Schaffhauser Ratsgericht urteilte weniger hart. Lebkuocher leistete einen Racheverzichtsschwur und wurde auf freien Fuss

gesetzt.<sup>1</sup> Der Vergleich Waldkirchs hat insofern Seltenheitswert, als die Quellen allgemein sehr wenig zum Selbstbildnis der städtischen Strafjustiz und noch weniger in vergleichender Sicht preisgeben. Zum einen kann dies darauf hinweisen, dass die Städte bei der Handhabung der Strafpraxis ein erhebliches Selbstbewusstsein hatten. Zum andern gab es einen bisweilen regen aktiven wie passiven Informationsfluss in strafrechtlichen Belangen, naturgemäss besonders zwischen benachbarten Städten.<sup>2</sup> Waldkirchs Einschätzung der Basler und Konstanzer Gerichtspraxis war damit sicherlich nicht aus der Luft gegriffen.<sup>3</sup> In Schaffhausen waren detaillierte Kenntnisse der Justizverhältnisse dieser Städte vorhanden. Zwei Schaffhauser Rechtsgelehrte können im späten 15. Jahrhundert als Gewährsmänner beigezogen werden.<sup>4</sup> Meister Hanns Lib gehörte dem geistlichen Konstanz an. Er war Advokat des Hofgerichts

- 1 Der Hintergrund des Vorfalls wird nicht deutlich. Gemäss seinem Urfehdeschwur hatte Hanns Lebkoucher Glas in Gold gefasst sowie Kupfer vergoldet und dieses heimlich zum Kauf angeboten. Vgl. RPI, 1471/72, S. 256. – Wenig später wurde Waldkirch vor dem Ratsgericht ausfällig: Hanns Lebkoucher habe «gewerchet, dz er nit tuon solt. Und hett ers zuo Basel oder Costentz gewerchet, man hett jnn ertrenkt [...] er lueg als ain schelm, und er well jm ain brief gen Basel oder Costentz schriben, wenn er den dar truog, man ertrangk jn.» RP I, 1472/73, S. 256, 306, 307; Druck der einschlägigen Stellen auch bei Bendel, Goldschmiede, Bd. 32, S. 69. – Lebkoucher liess die Vorwürfe allerdings nicht auf sich sitzen und entgegnete: «wz er gewerchet hab, dz sig vormals ouch gewerchet.» Nach dem verbalen Schlagabtausch wurde die Angelegenheit offenbar gütlich geregelt. Waldkirch konnte im Goldschmiedehandwerk allerdings auch keine weisse Weste vorweisen. Einmal deckte er mit einer Falschaussage vor dem Ratsgericht seinen Sohn Cuonrat, welcher Bruchstücke eines angeblich auf der Reichenau gestohlenen Kelchs eingeschmolzen hatte und dem Ratsgericht weismachen wollte, er habe die Stücke einem Goldschmied in Villingen weiterverkauft. Waldkirch wurde deswegen mit 80 lib gebüsst. RP II, 1476/77, S. 82, 85. Zu Waldkirch und seinem Sohn Konrad besonders Landolt, Finanzhaushalt, S. 60–61.
- 2 Von Freiburg im Breisgau ist beispielsweise bekannt, dass die Stadt 1476 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten Erkundigungen zum Steuersystem anderer Städte anstellte. Vgl. Scott, Enquete. – Aus dieser Umfrage geht hervor, dass Freiburg im Besitz einer Abschrift der Konstanzer Ratsordnung war. Die Konstanzer Ratsordnung («policij»), so der Berichterstatter, sei unverändert, weshalb er von einer zusätzlichen Schilderung der aktuellen Verhältnisse abgesehen habe. Im selben Bericht wird die Stadt Kempten als allgemein streng dargestellt: «Item sy halten gebott und verbott streng und menglich in gehorsami.» Ebd., S. 15. – In einer chronikalischen Quelle zu Nürnberg werden schwere Geldbussen und Körperstrafen als probates obrigkeitliches Mittel dargestellt, um arme und sozial schwach integrierte Bevölkerungskreise abzuschrecken. Vgl. Henselmeyer, Ratsherren, S. 13. – Schaffhausen fragte 1542 in Basel nach, wie dort verbotenes Reisläufen sanktioniert werde, und wartete mit der Bestrafung seiner Reisläufer bis zum Eintreffen der Antwort ab. Vgl. Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. IV, S. 183–184). Vgl. auch ein Beispiel bei Krause, Kaiserrecht, S. 89: Rechtsbelehrung Lübecks an Braunschweig, wie mit zwei Frauen im Fall von Gotteslästerung zu verfahren sei.
- 3 Tatsächlich beschrieb Enea Silvio de Piccolomini, jahrelanger Konzilsberater in Basel und später Papst Pius II., die Basler Strafjustiz Anfang und Mitte des 15. Jahrhunderts als streng, hart und grausam und unbestechlich. Sein Eindruck ist insofern zu relativieren, als nach Hagemann auch Basel in Ansehung der Person und nach politischen Umständen richtet. Zudem ist die negative Schilderung Piccolominis auch literarisch vorgeprägt. Vgl. Hagemann, Basel, S. 145–146, 324.
- 4 Im Lauf des Spätmittelalters kam es zwischen den Städten zu einem immer intensiveren Austausch in Rechtsfragen, bedingt v. a. durch das Auftreten gelehrter Juristen im städtische Rechtsleben. Vgl. dazu Isenmann, Juristen.

ebendort und unterrichtete wohl auch geistliches Recht. Lib trug den Titel «licentiatus» der Rechte, sein Sohn, der ebenfalls Hanns hiess, war Doktor der Rechte und später in Konstanz geistlicher Rechtsgelehrter.<sup>5</sup>

Die Basler Gerichtsverhältnisse kannte Laurenz Kron bestens. Kron, der wie Lib aus einem alten Schaffhauser Geschlecht stammte, studierte in Wien Kirchenrecht, was ihm eine steile berufliche Karriere ermöglichte.<sup>6</sup> Kron war mehrere Jahre Official am bischöflichen Hof in Basel. Dort befasste er sich nicht nur mit geistlichen, sondern auch mit weltlichen Rechtsangelegenheiten. Er verfolgte seine geistliche Laufbahn jedoch nicht weiter und kehrte nach Schaffhausen zurück, wo ihm ein fulminanter politischer Aufstieg gelang. 1472 wurde Kron Grossrat, 1473 Kleinrat und ein Jahr später Stadtrechner. 1477 wurde er schliesslich Bürgermeister; er verstarb 1482 im Amt.

Allein schon diese Rechtsgelehrten bezeugen einen hohen Wissensstand in Rechtsfragen im damaligen Schaffhausen. Dies erübrigt Spekulationen, inwiefern ältere Rechtsquellen, zum Beispiel der Schwabenspiegel, oder jüngere, verbreitete Rechtswerke, wie der Klagespiegel, in der Stadt bekannt waren. Neben diesen Rechtsgelehrten verfügte auch der Stadtschreiber über ein profundes Rechtswissen, namentlich in straf- und bussrechtlicher Theorie und Praxis.<sup>7</sup> Besonders Heinrich Baumann, der von 1467 bis 1517 amtierte, war in Rechtsgeschäften bewandert. Baumann vertrat Schaffhausen auch an auswärtigen Gerichten und war zudem kaiserlicher Notar.<sup>8</sup> Er verfügte sicher-

5 Siehe zu den Libs Rüeger, Chronik, S. 855–857.

6 Zu Kron und seinen weiteren Tätigkeiten in Schaffhausen: Landolt, Finanzhaushalt, S. 59–60; Landolt, O.: Cron, Laurenz, in: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21608.php>, Version vom 10. 9. 2009. In Wien erwarb Kron die Titel «magister artium» und «licentiatus in decretis» (Lizentiat in Kirchenrecht). Allgemein zur Sozial- und Wirkungsgeschichte der Gelehrten im alten Reich die Beiträge in Schwinges (Hg.): Gelehrte im Reich.

7 So vertrat der Schaffhauser Stadtschreiber Anthonius Oetterlin Mitte 15. Jahrhundert nicht nur das geistliche Gericht von Konstanz in Schaffhausen, sondern er nahm auch in Konstanz an der Einvernahme von Zeugen teil. Oetterlin wie die anderen Stadtschreiber waren über die strafrechtlichen Belange Schaffhausens sicherlich bestens informiert. Darüber hinaus war es für Schaffhausen durchaus möglich, einen Blick in die Konstanzer Satzungen zu erhalten. Ein paar Jahre nach dem oben erwähnten Fall holte Schaffhausen Erkundigungen über die Goldschmiedeordnungen von Ulm und von Konstanz ein und verwies in diesem Zusammenhang auf das Konstanzer Rote Buch, das gleichsam die Richtschnur der Rechtsprechung darstellte (Ordnungen A 3, 1479: Goldschmiedeordnung, die u. a. verbietet, Glas in Gold zu fassen, was dem besagten Lebkoucher vorgeworfen worden war. Am Ende der Ordnung von etwas späterer Hand: «Dis ordnung staut im roten buoch ouch», also hatte Schaffhausen durchaus Kenntnis über das Konstanzer Rote Buch; RP II, 1476/77, S. 89: Erlass des Rats, Erkundigungen über die Goldschmiedeordnungen von Ulm und Konstanz einzuholen; zum Roten Buch: Feger, Rotes Buch; wahrscheinlich entschied sich Schaffhausen dabei für die Ordnung aus Konstanz).

8 Landolt, O.: Baumann, Heinrich, in: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21655.php>, Version vom 7. 5. 2002; Breiter, Stadtschreiber, S. 83. Die Stadtschreiber verfügten von Amts wegen über vertiefte Kenntnisse der Strafpraxis ihrer Stadt. So konnte die Schaffhauser Bevölkerung dem Stadtschreiber Delikte zur Anzeige bringen, welche dieser aufzuschreiben und den Gerichten mitzuteilen hatte. In Konstanz führte der Stadtschreiber Conrad Albrecht von 1467 bis 1499 auch das Strafbuch. Vgl. dazu: Breiter, Stadtschreiber, S. 19; Feger, Finanzgeschichte, S. 227, Anm. 66.

lich über vertiefte Kenntnisse älteren Rechts und vergangener Rechtsgewohnheiten, da schon sein Vater das Amt des Stadtschreibers ausgeübt hatte.<sup>9</sup> Im Bereich der Gerichtspraxis gab es im 15. Jahrhundert ausserdem eine enge Verbindung mit Konstanz, weil Schaffhausen keinen Henker fest angestellt hatte und fallweise die Dienste des Konstanzer Henkers beanspruchte, zuweilen auch diejenigen des Zürcher Richters. Im Weiteren tauschte Schaffhausen Informationen mit anderen Städten aus, wenn gefährliche Gewalttäter das Umland unsicher machten. Darüber hinaus konnten Fürbitter, die sich für einen Delinquenten vor einem auswärtigen Gericht einsetzten, Einblicke in das Rechtswesen anderer Orte gewinnen. Schaffhausen, Konstanz und andere Städte hatten, so ist demzufolge anzunehmen, fundierte Kenntnisse über die praktische Ausgestaltung der Sanktionspraxis benachbarter Städte.

Waldkirchs Vergleich hat uns zum Kernpunkt der Arbeit geführt. Ihr Untersuchungsgegenstand ist in erster Linie die Sanktionspraxis der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter und in zweiter Linie der Vergleich mit Konstanz, wobei die Habilitationsarbeit Peter Schusters die Basis für die Konstanzer Befunde bildet, die einzige Arbeit, die bislang für einen möglichst umfassenden Vergleich in Betracht kommt.<sup>10</sup> Mit diesem Städtevergleich wird Neuland in der Forschung betreten. Doch muss betont werden, dass der Vergleich vor allem für die Niedergerichtsbarkeit möglich ist, da zum hochgerichtlichen Bereich die Konstanzer Quellen noch eingehender auszuwerten wären. Die Schaffhauser Gerichtspraxis hingegen ist für die Zeit des Spätmittelalters bislang nur teilweise erforscht worden.<sup>11</sup> Besonders die Arbeiten Oliver Landolts sind hervorzuheben. So erkennt er in den zahlreichen Bussenreduktionen eines Niedergerichts eine allgemein milde Bussenpraxis, die mit der geringen Bedeutung der eingenommenen Bussen für den Stadthaushalt korrespondierte. Im Weiteren hat Landolt Migrationsmuster von hochgerichtlich verfolgten Delinquenten in Schaffhausen und Zürich sowie die Schaffhauser Juden- und Hexenverfolgungen im Spätmittelalter untersucht.<sup>12</sup> Einige Fälle der Sanktionspraxis sind in der Arbeit von Max Schultheiss zur Verwaltungsstruktur Schaffhausens im Spätmittelalter und in der beginnenden Frühen Neuzeit behandelt.<sup>13</sup> Zur Hochgerichtspraxis existiert eine ältere Arbeit.<sup>14</sup>

9 Ein Sohn Heinrich Baumanns wurde Gerichtsschreiber in Basel, wo er auch studiert hatte. Immatrikulation 1498. Vgl. dazu: Zahnd, *Studium und Kanzlei*, S. 461, Anm. 46.

10 Der Begriff «Strafrecht» wird im Folgenden nicht im juristischen Sinn verwendet, sondern meint allgemein den straf- und bussrechtlichen Satzungsbestand des Stadtrechts. Die Stadt Schaffhausen verfügte im Spätmittelalter nicht über einen einheitlichen, nach einem festen System verfassten Gesetzkatalog zu strafrechtlichen Belangen. Strafen konnten auch ohne Bezugnahme auf geltendes Recht durchgesetzt werden. Ebenso wenig können wir von einer scharfen Trennung zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen ausgehen, z. B. von Straf- und Zivilrecht.

11 Schuster, *Konstanz*.

12 Landolt, *Delinquenz und Mobilität*; Landolt, *Judenverfolgungen*; Landolt, *Zauberwahn*.

13 Schultheiss, *Verwaltung*.

14 Stokar, *Verbrechen*.

In verschiedener Hinsicht eignen sich Schaffhausen und Konstanz für den Städtevergleich: nicht nur was die Quellenüberlieferung angeht, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass die gerichtliche Praxis kleinerer und mittlerer Städte im Reich weniger erforscht ist als diejenige grösserer. Dies gilt insbesondere für das Spätmittelalter.<sup>15</sup> Eine Untersuchung der städtischen Sanktionspraxis im Spätmittelalter kann nicht nur Erkenntnisse zum Funktionieren der Strafjustiz liefern. Sie gewährt darüber hinaus Einsichten in die Herrschaftspraxis wie in das städtische Zusammenleben überhaupt. Beide Aspekte bleiben unscharf, wenn die städtische Strafjustiz damaliger Zeit selbst heute noch reflexartig mit Grausamkeit und Willkür verbunden wird.<sup>16</sup> Die Strafjustiz steht als Stellvertreterin einer dunklen Zeit noch immer am Pranger. Namentlich gegen dieses hartnäckige Vorurteil richtet sich die vorliegende Arbeit und versucht damit, ihren Beitrag zu einer vertieften und differenzierten Betrachtung städtischer Strafjustiz im Spätmittelalter zu leisten.

### **1.1. Forschungsstand: Strafjustiz zwischen Grausamkeit, Repression, Gnade und Schlichtung**

Obwohl die Delinquenzforschung für die Zeit des Spätmittelalters im internationalen Kontext eine bemerkenswerte Dichte angenommen hat, ist die städtische Gerichtspraxis gerade für die Zeit des Spätmittelalters immer noch ein dringendes Forschungsdesiderat. Dies trifft namentlich für den im Folgenden besonders interessierenden deutschsprachigen Raum zu.<sup>17</sup>

Besonders das «eigentümliche Profil spätmittelalterlicher Strafjustiz» (Schwerhoff) gilt es nach wie vor vertieft zu untersuchen.<sup>18</sup> Je nach Stadt, Gerichtsinstanz und for-

15 Nicht anders verhält es sich bei der Forschung zu den Stadtfinanzen kleinerer und mittlerer Städte im Spätmittelalter. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 613.

16 Vgl. Boockmann, Das grausame Mittelalter; vgl. die zutreffenden Beobachtungen von Schuster, Konstanz, S. 274, wo selbst in einer jüngeren Untersuchung die Gnadenpraxis als Kennzeichen von Willkür und Schwäche der Rats Herrschaft einer spätmittelalterlichen Stadt gedeutet wird; vgl. hierzu beispielsweise die ältere Arbeit von Grewe, Gnade und Recht; für Schaffhausen ein Beispiel bei Kirchofer, Neujahrgeschenke, Bd. 19, S. 19: Der Rat bestrafe «viele Vergehen dem Anschein nach mit Ernst und Strenge, aber die ausgesprochenen Strafen entkräfteten die Herabsetzung oder Aufhebung derselben. Zur Nichtachtung des Strafamts trug auch die Gewohnheit bei, Fürbitte für die Gestraften einzulegen.»

17 Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich nicht nur auf die Forschungsergebnisse für das deutsche Sprachgebiet, doch setzen sie hier im Interesse der besseren Vergleichbarkeit einen Schwerpunkt. So hat sich schon zu Beginn dieser Arbeit gezeigt, wie schwierig beim Versuch, die Sanktionspraxis vertieft zu betrachten, allein schon Vergleiche mit benachbarten Städten sind. Auch sind die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und letztlich mentalen Voraussetzungen teilweise derart verschieden, dass internationale Vergleiche der städtischen Sanktionspraxis im Spätmittelalter, zumindest beim heutigen Forschungsstand, auf unsicheren Boden gründen.

18 Schwerhoff, Einführung, S. 78.

scherischem Blickwinkel weist dieses verschiedenartige Konturen auf. Besonders in älteren rechtshistorischen Arbeiten erscheint die Strafjustiz in einem schlechten Licht. Grausame Hinrichtungen und eine willkürliche Gnadenpraxis scheinen den städtischen Rechtsalltag bestimmt zu haben. Dieses zu negative Bild korrigiert die jüngere Forschung und stellt die Strafjustiz mit einer Hinwendung zur Sozialgeschichte und zur Rechtspraxis differenzierter dar. Allerdings sind differenzierte Befunde in der älteren Forschung, namentlich der rechtsgeschichtlichen, durchaus vorhanden. Bereits 1860 stellte zum Beispiel Pauli in einem Aufsatz zur Bedeutung der Wette im spätmittelalterlichen Lübeck die entscheidende Frage: «Sind alle die hohen Geldstrafen, welche die obigen Willküren des Raths androhen, wirklich erkannt und erhoben worden?»<sup>19</sup> Durch einen Vergleich mit Besoldungen des 14. Jahrhunderts verneinte er dies: «Das Missverhältnis jener hohen Strafen springt sonach in die Augen.» Bei den Urteilen stellte Pauli weiter fest, dass sich die Lübecker Richter zwar an normativen Busstaxen orientierten, sich bei der Durchsetzung der Bussen aber zuweilen flexibel zeigten. Gelegentlich erlaubten die Richter es den Gebüssten, ihre Schulden in Raten abzuzahlen, oder Bürgen konnten für Bussen eintreten. Auch kam es zu Nachverhandlungen mit den Richtern bezüglich der Höhe der Bussen und der Zahlungsmodalitäten. Pauli beschrieb damit Aspekte vormoderner Sanktionspraxis, wie sie noch immer in der Forschung untersucht werden. Namentlich bei der Bussengerichtsbarkeit waren die Abweichungen der Rechtspraxis immer wieder ein Thema. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verwiesen renommierte Rechtshistoriker wie Ebel und His darauf. Sie betonten nun weniger die richterliche Willkür, sondern erkannten in der Gnade einen festen Bestandteil der Durchsetzungspraxis innerhalb der Bussengerichtsbarkeit.<sup>20</sup> Die normativen Strafbestimmungen stellten ihrer Ansicht nach eine Obergrenze des Strafmasses dar. Die Richter waren jedoch so wenig daran gebunden, wie sie ihre Urteile überhaupt nicht auf geltendes Recht abstellen mussten.<sup>21</sup> Die verbreitete Anwendung des Gnadenrechts durch die städtischen Gerichte erklärte Ebel mit einer geänderten

19 Pauli, Wette, S. 203, 212.

20 His, Strafrecht, Bd. 1, S. 385: «Gerade bei den Geldbrüchen fügen die Quellen sehr oft die Worte «auf Gnade» oder «nach Gnaden» bei: damit bringen sie zum Ausdruck, dass eine Herabsetzung des angegebenen Betrags zulässig oder sogar üblich sei.» Ebd., S. 395: «Bei Geldbussen ist die Anwendung der Gnade, und zwar durch die Gerichte, vielfach zur Gewohnheit geworden, die stets geübt wird, falls nicht besondere Umstände für den Ausschluss der Gnade sprechen.» «Am deutlichsten zeigen die mittelalterlichen Straf-, Wette-, Einungs-, Brüchte- u. s. w. -bücher der Städte, wie selten man sich an die Straftaxen der Statuten hielt. Selbst wo die Brüchte in voller Höhe ausgesprochen war (auch dies meist nur in schweren Fällen), zeigen die Verbuchungen, dass bisweilen nur ein Teil davon wirklich erlegt wurde.» Ebel, Bürgereid, S. 112, Anm. 95, S. 169–170. Vgl. auch Ebel, Willkür, S. 71–74: «Von allen Willkürstrafen werden nur sehr ermässigte Sätze, die Hälfte, ein Drittel oder noch weniger, wirklich erlegt, nicht selten nach vorgängigem zähem Handel zwischen dem willkürbrüchigen Bürger und den fordernden Wetteherren. Nur selten, dafür aber bezeichnend, heisst es ausdrücklich: nichts erlassen.»

21 Ebel, Bürgereid, S. 165–173; His, Strafrecht, Bd. 1, S. 384–399.

Einstellung der Städte gegenüber dem als überhart und zu wenig flexibel erachteten geschriebenen Recht. Die vom Landrecht in das Stadtrecht aufgenommenen Leibes- und Lebensstrafen hätten sich für städtische Verhältnisse «im Regelfall als zu schwer» erwiesen. Auf dem Land hingegen hätten die Leibes- und Lebensstrafen eher noch eine abschreckende Wirkung entfalten können, da dort weit weniger Rechtsbrecher dingfest gemacht werden konnten als im begrenzten städtischen Raum. Die Städte mussten die zu harten Rechtsbestimmungen durch das Gnadenrecht differenzieren und mildern.<sup>22</sup> Entsprechend häufig finden sich in den Städten solche Erscheinungen. Beispielsweise stellte auch Demandt für Eschewege «erhebliche Abweichungen» zwischen landesherrlichen Rechtstexten und den Urteilen fest, wodurch die Bussen «im Durchschnitt sehr niedrig» ausfielen.<sup>23</sup> Doch auch im Bereich der Hochgerichtsbarkeit, bei Körper- und Todesstrafen, finden sich in den Städten entsprechende Abweichungen, die indes noch eingehend zu untersuchen wären.

Erst mit der Hinwendung zur Sozialgeschichte nahm sich auch die historische Forschung vor allem in den 1970er Jahren der städtischen Sanktionspraxis an, wobei zunächst vermehrt die Gesellschaft als Ganzes ins Blickfeld geriet. Unter dem Aspekt der Machtausübung wurde die Repression der städtischen Obrigkeiten aufgegriffen, wobei das harte Vorgehen gegenüber Randgruppen betont wurde. In der deutschen Forschung wurde in diesem Zusammenhang die Vorstellung einer Disziplinierung der Menschen durch die Obrigkeit nachhaltig von Oestreichs Konzept einer «Sozialdisziplinierung» geprägt.<sup>24</sup> Dieses stösst wie der Befund einer repressiven Strafjustiz in der jüngeren Delinquenzforschung auf grundsätzliche Ablehnung, vor allem für die Frühe Neuzeit.<sup>25</sup> Richtigerweise wird dabei die eingeschränkte Perspektive des Konzepts kritisiert. Zu einseitig und zu stark betont wird die Absicht der Obrigkeit, primär Druck und Zwang auf die Bevölkerung auszuüben und Druck aufrechtzuerhalten. Ohnehin ist einzuwenden, dass Druck naturgemäss Gegendruck erzeugt. Interessant ist vor allem, was sich zwischen den beiden Polen an menschlichem Verhalten erkennen lässt.

Nach Schwerhoff kann das Konzept der Sozialdisziplinierung bei Betrachtungen zur Herrschaftspraxis nur eine «Leitperspektive» darstellen. Diese sei ein «komplexes Gefüge» von Instanzen sozialer Kontrolle und abweichendem Verhalten. Erst eine nähere Betrachtung lässt uns das «konkrete Gesicht der Sozialdisziplinierung» wie auch das Gesicht der Strafjustiz in seinen verschiedenen Konturen und Zuständen erkennen.<sup>26</sup>

22 Siehe den kritischen Einwand zur These von Bulst, Richten, S. 483; vgl. auch Schwerhoff, Köln, S. 137.

23 Demandt, Recht, S. 13–16.

24 Oestreich, Strukturprobleme; vgl. in diesem Zusammenhang auch Rusche/Kirchheimer, Sozialstruktur, mit der nicht haltbaren These einer Ausmerzungen von Randgruppen mittels Strafrecht.

25 Vgl. nur schon: Dinges, Normsetzung; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 50.

26 Schwerhoff, Köln, S. 31–33.

Weiter verwies Schwerhoff richtigerweise darauf, dass das Konzept der Sozialdisziplinierung klarer umrissen sei als dasjenige der Sozialregulierung von Oestreich, der die Ordnungspolitik der Städte des 15. Jahrhunderts von der Politik des frühneuzeitlichen Territorialstaats des beginnenden 16. Jahrhunderts unterschied. Im städtischen Bereich sah Oestreich als Vorstufe der Sozialdisziplinierung eine weniger strenge Sozialregulierung, die sich noch mehr an der städtischen Genossenschaft orientierte, während die Sozialdisziplinierung ein Lenkinstrument der Obrigkeit des Territorialstaats darstellte – eine Entwicklung also von der Genossenschaft zur disziplinierenden Herrschaft.<sup>27</sup> Der Sozialregulierung liege mehr das «Streben nach Ordnung im Sinne einer Harmonisierung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse» zugrunde, der Sozialdisziplinierung dagegen «Zucht und Ordnung».<sup>28</sup> Allgemein bekannt ist, dass im Lauf des Spätmittelalters die städtischen Obrigkeiten mehr Druck auf die Bevölkerung ausübten und vermehrt regelnd und sanktionierend ins städtische Leben eingriffen.<sup>29</sup> Der Rat verstand sich immer mehr als Obrigkeit, welche die Bevölkerung von oben herab betrachtete und auch behandelte. Ebenfalls sah sich der Rat, oder stellte dies zumindest so dar, als Instanz von Sitte und Moral der Bevölkerung.

Bestärkende Impulse erhielt das Thema der Disziplinierung vonseiten der französischen Delinquenzforschung, welche die Gesellschaft von den Rändern her betrachtete und hierbei eine repressive Strafjustiz erkannte. Unter den Gesichtspunkten von Macht, Strafen und Disziplinierung stellte sie indessen auch fest, dass die Durchsetzung städtischer Erlasse im Bereich des Strafrechts in der Frühen Neuzeit für die Obrigkeiten oft schwierig war.<sup>30</sup>

Für das Spätmittelalter wurden vergleichbare obrigkeitliche Durchsetzungsdefizite stillschweigend oder explizit bis heute mehr vermutet als fundiert belegt.<sup>31</sup> Vor allem das 15. Jahrhundert wie auch Veränderungen gegenüber dem 14. Jahrhundert sind zu wenig ins Blickfeld geraten. Allgemein lässt sich feststellen, dass die geschilderten Befunde zur Hauptsache auf Quellen des 14. Jahrhunderts oder der Frühen Neuzeit beruhen oder zeitlich zumindest zu wenig differieren.<sup>32</sup> Dies lässt sich bei modernen Thesen feststellen, welche die Delinquenzforschung in der Frage der Repression in den Städten lange Zeit geprägt haben. Während Elias die obrigkeitliche Repression

27 Schulze, Begriff, S. 273, Anm. 15; Eibach, Kriminalitätsgeschichte, S. 700. Buchholz, Anfänge, will indes für Nürnberg den Prozess der Sozialdisziplinierung bereits vor 1500 erkannt haben.

28 Schulze, Begriff, S. 267.

29 Dirlmeier, Obrigkeit; Gilomen, Verhältnisse, S. 385.

30 Wegweisend: Geremek, Les Marginaux, wobei diese Arbeit über Paris eine Grossstadt aussergewöhnlichen Ausmasses betrifft, was bei Vergleichen zu beachten ist. Vgl. auch: Foucault, Überwachen; Schlumbohm, Gesetze, S. 649–651.

31 Ein Beispiel von vielen: Schlumbohm, Gesetze, S. 653, Anm. 23, in Bezug auf die Durchsetzung von Kleiderordnungen: «[...] ähnlich wie beim Strafrecht scheint jedoch keine systematische Durchsetzung versucht worden zu sein.»

32 Siehe für die Zeit des Spätmittelalters den Forschungsüberblick bei Burghartz, Leib, S. 16–27.

als eine Reaktion auf triebhaftes Gewaltverhalten der Zeitgenossen verstand, erkannte Graus darin eine fundamentale Krise der Gesellschaft. Chiffolleau interpretierte die Repression der päpstlichen Gerichtsbarkeit in Avignon als Erscheinung des sich etablierenden Obrigkeitsstaats, als Disziplinierung von Untertanen. Belege hierfür waren Chiffolleau vor allem die durch die Gerichtsbarkeiten verhängten, für die Einkünfte nicht unwesentlichen Geldbussen.<sup>33</sup>

Eine andere Sicht prägte dagegen die neuere deutschsprachige Forschung. 1976 war es nicht zufällig eine quellennahe Untersuchung des Rechtshistorikers Gudian, welche die Strafpraxis unvermittelt in einem milderen Licht erscheinen liess. Gudian unterstrich, wie oft Geldbussen flexibel gehandhabt wurden und so bezahlbar waren. Damit relativierte er das Bild einer grausamen und willkürlichen spätmittelalterlichen Strafjustiz.<sup>34</sup> Selbst für schwere Delikte wie Diebstahl verhängten die Richter bisweilen Geldbussen und reduzierten diese nicht selten auf ein tragbares Mass. Mehrfachtäter wurden für gewöhnlich nicht härter gebüsst.<sup>35</sup> Im Nebeneinander milder Bussenpraxis und der auf die gesellschaftliche Ausgrenzung ausgerichteten peinlichen Gerichtsbarkeit erkannte Gudian mit Blick auf die Herkunft der Delinquenten eine «Zweigleisigkeit des Strafrechts».<sup>36</sup> Demgemäss wurde die einheimische Bevölkerung allgemein weniger hart bestraft als Fremde und Randständige.<sup>37</sup> Diese ungleiche Behandlung war indes weit verbreitet und aus städtischer Sicht eine Selbstverständlichkeit. Auswärtigen dürfte in der Regel durchaus bewusst gewesen sein, welch erhöhtem Risiko sie sich in der Stadt damit aussetzten.

Kurz nach Gudian versuchten die Soziologen Steinert und Treiber die städtische Strafpraxis mit einer weiter gefassten Modellvorstellung zu erfassen, dies mit dem

33 Elias, *Zivilisation*; Graus, *Krisenzeit*; Chiffolleau, *Justices*; allgemein zur französischen Forschung Halbleib, *Frankreich*. Vgl. ebd., S. 109, den zutreffenden Hinweis zu Chiffolleau: «Ob dieser Wille [die Disziplinierung der Untertanen durch die Justiz] tatsächlich dazu führte, dass sich mit verinnerlichten Normen das Verhalten änderte, konnte Chiffolleau anhand seiner Quellen verständlicherweise nicht nachweisen.»

34 Gudian untersuchte die Strafpraxis des Oberhofs Ingelheim und der Landgerichte der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Die Landgerichte waren Hochgerichte, der Oberhof in Ingelheim war kein Hochgericht, aber zuständig für mehrere Städte und Dörfer. Bei beiden Gerichtsinstanzen stellte Gudian einen Hang zu milden Geldstrafen fest. Bei der städtischen Niedergerichtspraxis bezieht sich Gudian auf Babenhausen. Vgl. Gudian, *Geldstrafrecht*, S. 276.

35 So auch schon Bicanski, *Busstrafrecht*, S. 29–31.

36 Dagegen wurden andere seiner Ansichten durch die Forschung widerlegt: einerseits die Vermutung, das Nebeneinander von Härte und Milde in der Strafpraxis sei überaltert gewesen und in der Frühen Neuzeit verschwunden (Vgl. dazu auch Schwerhoff, *Köln*, S. 168), andererseits die Ansicht, dass die Gerichtsherren die Täter nicht nur aus Selbstlosigkeit schonten, sondern hinter der Milde ein wirtschaftliches Interesse stand, nämlich die Täter wirtschaftlich nicht zu ruinieren, um sie als Abgabepflichtige zu erhalten (Gudian, *Geldstrafrecht*, S. 280, 287).

37 Gudian, *Geldstrafrecht*, S. 281–282; Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*, S. 33–34; Burghartz, *Leib*, S. 10. In dieselbe Richtung weist die spätere Modellvorstellung von Lenman/Parker, *Crime*, S. 12 ff., welche die restitutive, auf Ausgleich und Integration bedachte von der punitiven Strafpraxis unterschied, wobei die Letztere die Abschreckung und Ausgrenzung bezweckte.

Blick auf das Mischverhältnis der unterschiedlich harten Sanktionen, also im Prinzip auf Grausamkeit und Gnadenpraxis. Das in den Städten feststellbare Nebeneinander weniger grausamer Urteile und zahlreicher Urteile, die von den normativen Strafantrohungen abwichen, wurde als «selektiver Sanktionsverzicht» beschrieben. Der Sanktionsverzicht funktionierte demnach nur, wenn von Zeit zu Zeit zwecks Abschreckung Hinrichtungen vollzogen wurden, sonst wäre der Straf- und Durchsetzungswillen der Obrigkeit von der Bevölkerung angezweifelt worden.<sup>38</sup> Diese Modellvorstellung inspiriert die Forschung bis heute, wobei es gilt, die Fragen der Sanktionspraxis und der Durchsetzungsfähigkeit der Obrigkeiten auseinanderzuhalten und den Sanktionsverzicht nicht zu sehr mit der Grausamkeit des Strafrechts zu verbinden. Allgemein wird in der Forschung davon ausgegangen, dass die abschreckenden Hinrichtungen Kennzeichen einer erschwerten Herrschaftsdurchsetzung waren.<sup>39</sup> Doch wie diese im Konkreten ausgestaltet und wirksam war, gilt es nach wie vor zu prüfen. Entsprechend wird die Gnadenpraxis in der Forschung als Kennzeichen obrigkeitlicher Schwäche oder Stärke gedeutet. So gingen auch Steinert und Treiber von einer «offenbar recht beschränkten Durchführung» der Rechtsvorgaben in der Praxis aus, weshalb gesellschaftliche Mechanismen bei der Umsetzung normativer Vorgaben in der Praxis mehr zu beachten seien und nicht eine buchstäbliche Umsetzung der normativen Vorgaben angenommen werden könne. Die disziplinierende Wirkung des Strafrechts sei sodann in den gesellschaftlichen Mechanismen zu suchen.

In diesem Bereich verortete schon wenige Jahre zuvor Kramer die Ehre als zentrales Kriterium in seinem Grundriss zur rechtlichen Volkskunde. Kramer war mit den Zuständen im dörflichen Umfeld so vertraut wie mit der städtischen Herrschaftspraxis. Wenn er auch den Schwerpunkt seiner Untersuchung mehr auf die Frühe Neuzeit legte, so gibt sie in ihrer Allgemeingültigkeit auch immer wieder wichtige Hinweise auf die städtische Rechtspraxis im Spätmittelalter. Die Ehre erscheint bei Kramer gleichsam als Scharnier zwischen Bevölkerung und Obrigkeit und verweist damit auf den gesellschaftlichen Bereich, wo die angetönten Mechanismen des Strafrechts genauer betrachtet werden können. Kramers Modell der «Ordnung» skizziert sodann den Prozess gesellschaftlicher Entwicklung im Dorf wie auch im staatlichen Gemeinwesen überhaupt. Einen zentralen Ordnungsfaktor sah er in der Ehre, die in der Gesellschaft eine «Mittelstellung zwischen Gott und Recht» innehatte und somit grundlegend in ein christliches Weltbild eingebunden war.<sup>40</sup> Diese Stellung kannte beispielsweise schon der Schwabenspiegel, später der Laienspiegel, und auch in der

38 Vgl. Steinert/Treiber, Versuch, S. 92–93: «Dazu gehörte (und genügte) auch die gelegentliche Hinrichtung eines Manns von Status und Ansehen.» Vgl. auch: Schwerhoff, Köln, S. 166–173; Schuster, Konstanz, S. 19.

39 Vgl. beispielsweise: Schwerhoff, Köln, S. 172–173; Malamud, Ächtung, S. 308.

40 Kramer, Grundriss, S. 47.

Praxis finden sich immer wieder Hinweise darauf.<sup>41</sup> Bedenkenswert ist an Kramers Modell im Weiteren die langfristige Perspektive. Auf lange Sicht sei es der Obrigkeit durch die Vereinheitlichung der Rechtspflege im Rahmen der Herausbildung des obrigkeitlichen Gewaltmonopols nämlich gelungen, auf die Ehrvorstellungen in der Bevölkerung einzuwirken. Die obrigkeitliche Ethik sollte dadurch verbreitet und durchgesetzt werden. Bemerkenswert ist die Beobachtung, dass die «Beeinträchtigung der Ehre» zum «Hebel für die obrigkeitliche Rechtspflege» wurde, was sich deutlich an den öffentlichen Ehrenstrafen erkennen lässt.<sup>42</sup> Ausgehend von dieser Stellung lässt sich die Ehre nach zeitgenössischer Anschauung in ihren Wirkungen weiter ausdifferenzieren. So lässt sich beispielsweise an der Briefrhetorik des 15. Jahrhunderts erkennen, wie die Ehre als weniger bedeutend angesehen wurde als die Seele und in der Abstufung Seele, Ehre, Leib und Gut verortet wurde, wobei der Leib höher als das Gut eingestuft wurde. Die Ehre überstrahlt und umfasst damit Leib und Gut und wird von der Seele ummantelt, der Teufel dagegen besitzt weder Leib noch Seele, weshalb ihn Gott nicht annimmt.<sup>43</sup>

In der deutschsprachigen Forschung brauchte es trotz dieser vielfältigen Anregungen noch seine Zeit bis zu einer differenzierten Betrachtung der Strafjustiz, namentlich was das Spätmittelalter anbelangt. Im Anschluss an Gudian löste sich die rechtshistorische Forschung nur schwerfällig von ihrer normativen Sicht.<sup>44</sup> Zwar zeigten verschiedene Einzeluntersuchungen immer wieder die bekannten Normabweichungen auf.<sup>45</sup>

41 Im Laienspiegel wird im hochgerichtlichen Klageformular erwähnt, der Delinquent habe «wider gott / Eern die und die satzungen / auch gemeine kaiserliche / und des hailigen reichs recht getan». Tengler, Laienspiegel, «Klagforma peinlich». Vgl. beispielsweise diese Einordnung der Ehre in der Unmutsäusserung von Hanns Vittel, der auf dem Wege zu seiner Hinrichtung den Augsburger Bürgermeister Ulrich Schwarz als grossen Dieb beschimpfte, der dem Rat sowie Reichen und Armen «das sein wider got, eer und recht offormalen gestolen und abgetragen» habe. Vgl. Müllich, Chronik, S. 427. Vgl. zu dieser Stelle und zum Fall Rublack, Grundwerte, S. 19.

42 Kramer, Grundriss, S. 57.

43 So z. B. in der Briefrhetorik des Niklas von Wyle bei Knappe/Roll, Rhetorica, S. 199: Ehre, Leib und Gut würden die bedeutenden Konfliktfelder beschreiben; Frank, Sprichwörter, fol. 87b: Der Teufel ist arm, er hat weder Leib noch Seele.

44 Noch 1985 forderte Stolleis in seinem oft zitierten Aufsatz (Stolleis, Aufgaben), die Rechtsgeschichte solle sich vermehrt der Rechtspraxis zuwenden.

45 1980 untersuchte Marbach aus rechtshistorischer Sicht hessische Kleinstädte. Die Quellengrundlage bilden Bussenregister in Rechnungsbüchern der Städte Eschewege, Allendorf und Witzenhausen. Nur in 27 Fällen stimmen die verbuchten Beträge mit den in den Rechtstexten für ein Delikt angesetzten Tarifen überein. Vgl. Marbach, Strafrechtspflege, S. 217–218. – Besonders auffällig sind die zahlreichen geringen Bussbeträge, die in diesen kleinen Städten entrichtet werden mussten, und dass die Zahl der Bussen mit der Höhe der Beträge abnimmt. Vgl. ebd., S. 180, Tabelle. – Hinsichtlich des Quellenausschnitts gilt es zu berücksichtigen, dass es sich um Rechnungsbücher der landgräflichen Stadtgerichte handelt. Den Vorsitz über das Stadtgericht führte jeweils der vom Landesherrn eingesetzte Schultheiss. Seinen Umstand bildeten Ratsherren der Stadt. Der Schultheiss hatte die Hälfte der Bussgeldeinnahmen an den Landesherrn abzuliefern, die andere Hälfte fiel an die Stadt. Vgl. ebd., S. 17–20. – Ähnlich stellte 1981 Hagemann, Basel, S. 226, fest, dass besonders bei hoch angesetzten Normstrafen der Rat «in weitem Umfang» Gnade vor Recht ergehen liess.

Der historischen Forschung war die Frage der tatsächlichen Umsetzung rechtlicher Bestimmungen in der Stadt ebenfalls schon länger bekannt.<sup>46</sup> Doch wurde sie erst im Lauf der 1980er Jahre vermehrt angegangen, als die Strafjustiz ins Blickfeld rückte.<sup>47</sup> Damit einhergehend ist in der Forschungsliteratur eine allmähliche Aufweichung der harten Konturen der Strafjustiz erkennbar.<sup>48</sup> Eine immer noch aufschlussreiche Arbeit zur Strafpraxis stellt die zur Urfehdepraxis in Göttingen dar. Boockmann thematisiert darin Abweichungen zu den Normstrafen, welche sie wie Ebel als Ausdruck eines Gnadenrechts interpretiert, durch welches das starre Recht angepasst werden konnte.<sup>49</sup> Allerdings liegt der Göttinger Rat in ihrer Bewertung noch nicht auf der milden Linie. Von einem «rigorosen Vorgehen» des Rats im Rahmen der Herausbildung des obrigkeitlichen Stadtrechts ist die Rede, und die Gnadenpraxis wird nicht als Schwäche des Göttinger Rats, sondern eher als ein Mittel zur Disziplinierung der Delinquenten gedeutet.<sup>50</sup> Es sei für den Rat von Vorteil gewesen, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Denn dadurch musste sich der Delinquent dem Richterspruch unterwerfen und fallweise auch Auflagen akzeptieren. Zudem habe die Betonung der Gnade den Verurteilten moralisch an das Urteil gebunden, indem er sich beispielsweise dafür dankbar zeigen musste. Allerdings ist aus den Urfehden nicht nur richterliche Strenge ablesbar, sondern auch ein Entgegenkommen des Rats. Nicht zufällig wird solches vor allem bei einflussreichen Delinquenten sichtbar. Wie sich derartige Gnadenhändler bei Delinquenten mit geringerem gesellschaftlichem Status abspielten, bleibt offen, desgleichen die Sanktionspraxis bei geringfügigeren Delikten.<sup>51</sup> Somit ist die Strenge des Göttinger Rats vor allem Ausdruck der Quellengattung Urfehde, die auch anderswo grundsätzlich schwerwiegendere Delikte dokumentiert.

46 Vgl. Dirlmeier, *Obrigkeit*, S. 439: «Als Problem wurde dabei bisher vor allem diskutiert, wie weit man – bei quellenbedingt fehlender Möglichkeit zur Kontrolle – die Ordnungsvorstellungen des Rats mit der Wirklichkeit des städtischen Alltags gleichsetzen könne. Aber selbst die Frage, ob die häufige Wiederholung von Vorschriften ein eindeutiges Indiz für oder gegen die Effektivität von Verwaltungsmassnahmen darstellt, besteht keine Übereinstimmung. Dagegen gilt stillschweigend oder ausdrücklich als sicher, dass die Häufigkeit obrigkeitlicher Eingriffe – unabhängig von dem Grad ihrer Wirksamkeit – die innerstädtische Entwicklung auch für den Bereich der Wirtschaft widerspiegelt.»

47 Dies ist beachtenswert spät. Die deutschsprachige historische Forschung verharrte lange Zeit bei den allgemeinen Befunden der «Geschichte des Verbrechens» von Radbruch/Gwinner (1951), welche zur vormodernen Sanktionspraxis keine vertieften Erkenntnisse beinhaltet. Wie der wenig später erschienene, programmatische Beitrag Karl Siegfried Baders zur historischen Kriminologie, blieben Radbruch/Gwinner bei einer täterzentrierten Sicht stehen, ohne die sozialen Bedingungen und den gesellschaftlichen Rahmen mit einzubeziehen, welche zum «Verbrechen» führten. Erst das Aufkommen der kritischen Kriminologie an der Wende zu den 1970er Jahren gab der Forschung eine stärkere sozialwissenschaftliche Ausrichtung. Vgl. Schwerhoff, *Devianz*.

48 Schwerhoff, *Einführung*, S. 85.

49 Zum Folgenden: Boockmann, *Urfehde*, S. 91, 94, 106.

50 Vgl. Boockmann, *Urfehde*, S. 93: «Die oben angesprochene Disziplinierung der Bürger durch Haft und «stracke» Urfehde wurde durch das Instrument der Gnade erreicht und gerne angewendet.»

51 So der Hinweis bei Schuster, *Frieden*, S. 140.

Die deutschsprachige historische Forschung begann an der Wende zu den 1990er Jahren, sich mit der Rechtspraxis weiterer Städte im Reich zu befassen.<sup>52</sup> Damit einher ging in diesem Jahrzehnt ein sprunghaft wachsendes Interesse an Kriminalitätsgeschichte. Doch nach wie vor mangelte es an Untersuchungen, welche die Um- und Durchsetzung in ihrer praktischen Anwendung thematisierten. Bulst wies anhand der Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen auf das Forschungsdefizit hin. Es sei noch nicht untersucht worden, inwiefern die Strafen in diesen Bereichen, meist handelte es sich um Geldbussen, überhaupt durchgesetzt wurden. Er bezweifelte, dass die Bussen, die nicht selten hoch waren, eingezogen wurden. Dennoch vermutete Bulst eine effektive Durchsetzung der normativen Bestimmungen, zumindest in diesem Bereich, weil entsprechende Verstöße vermutlich nicht als «weniger schwerwiegend» erachtet wurden.<sup>53</sup> Andere Autoren interpretierten dies gegensätzlich.<sup>54</sup> Weiter lotete Bulst obrigkeitliche Disziplinierungsbestrebungen schon im mittleren 14. Jahrhundert aus. Diese gelte es bis in die Frühe Neuzeit hinein in den Blick zu nehmen. Somit sei eine Grenzziehung zwischen Sozialregulierung und Sozialdisziplinierung vor dem Hintergrund obrigkeitlicher Disziplinierungsbestrebungen, die viele Bereiche des städtischen Zusammenlebens erfassten, «kaum überzeugend nachweisbar». Mit Bezug auf Oestreich und Breuer erwähnt er die «unsystematische und reaktive Ausdehnung der Normproduktion», welche für den untersuchten Bereich der Ordnungsgesetzgebung nicht nur für die Frühe Neuzeit, sondern auch für den innerstädtischen Bereich des Spätmittelalters festzustellen sei. Vermutlich werde ein «künstlicher Graben» zwischen den Zeitepochen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit gezogen.<sup>55</sup> Ähnlich wie Bulst betonte Buchholz für Nürnberg die obrigkeitliche Disziplinierung der Bevölkerung schon für das Spätmittelalter, wobei seine Beobachtungen auf normativen Quellen beruhen. Die grosse Stadt habe hierbei eine Vorreiterrolle innegehabt.<sup>56</sup>

Die jüngere deutschsprachige Forschung indes wandte sich deutlich von der Repressionsthese wie auch vom Konzept der Sozialdisziplinierung ab und setzte andere Schwerpunkte. Wegweisend waren dabei die Arbeiten von Burghartz zu Zürich und von Schwerhoff zu Köln.<sup>57</sup> Während Burghartz die Delinquenz im späten 14. Jahrhundert untersuchte, beschäftigte sich Schwerhoff mit dem 16. und 17. Jahrhundert. Burghartz verwies auf die in der Forschung immer noch feststellbare Fokussierung auf die hochgerichtlich verfolgten Schwerverbrechen, was die Sicht auf die alltägliche

52 Eibach, Kriminalitätsgeschichte, S. 683; vgl. zur deutschsprachigen Forschung vornehmlich seit den 1980er Jahren den Überblick in Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte.

53 Bulst, Luxusgesetzgebung, S. 54–55.

54 Schlumbohm, Gesetze, S. 652–653, u. a. mit Bezug auf Eisenbart, Kleiderordnungen, zu Zürich.

55 Bulst, Luxusgesetzgebung, S. 32.

56 Buchholz, Anfänge, S. 131.

57 Burghartz, Leib; Schwerhoff, Köln.

Delinquenz verdecke.<sup>58</sup> Das Hauptergebnis ihrer Untersuchung war indessen, dass das Ratsgericht nicht als Instanz der Repression, sondern mehr als eine der Integration fungierte. Das Ratsgericht erschien gleichsam als Mediator, regelte Konflikte; Bestrafung und Disziplinierung der Delinquenten traten somit in den Hintergrund.<sup>59</sup> Betont werden muss aber, dass zur Um- und Durchsetzung der Zürcher Ratsurteile wie auch zur Durchsetzungsfähigkeit des Zürcher Ratsgerichts die Quellen nur sehr undeutliche Angaben machen. Einerseits ist gerade den zahlreichen Bussurteilen der Rats- und Richtebücher in der Regel nicht zu entnehmen, ob die dort genannten Beträge das letzte Wort der Richter waren.<sup>60</sup> Andererseits fehlen Stadtrechnungen fast völlig, welche den Vollzug von Strafen, zum Beispiel über die Verbuchung von Bussen, überprüfen lassen würden. Wie hart das Zürcher Ratsgericht die Delinquenten wirklich anfasste, bleibt also besonders für den Bereich der Niedergerichtsbarkeit weitgehend ungewiss. Entsprechend wenig ergiebig sind diese Quellen hinsichtlich der Frage nach der konkreten Sanktionshärte. Allgemein zeigte der Zürcher Befund somit mehr, dass die Delinquenz nicht eine Randgruppenerscheinung war und das Ratsgericht Streitparteien Raum bot, unter der Aufsicht und Urteilsgewalt des Rats zu klagen. Auch wenn der Rat in solchen Fällen vordergründig schlichtend auftrat und ein grundlegendes Entgegenkommen gegenüber den Parteien zeigte, so war sein Auftreten doch immer eine machtvolle Inszenierung und die Parteien waren nicht auf Augenhöhe. Zugleich entband eine Klage den Rat praktischerweise davor, selbst aktiv zu werden. Am Ende behielt der Rat die Urteilsgewalt, selbst wenn er davon nicht immer zwingend Gebrauch machen musste und auf Sanktionen verzichten konnte. Ausserdem ist die Quellenlage kritischer zu betrachten. So endeten gut die Hälfte der untersuchten Fälle (1376–1385) angeblich «ohne jede Bestrafung» und es kam «nicht zu einer Verurteilung». Hergeleitet wird diese Interpretation aus denjenigen Fällen, bei denen «einfach keine Busse in den Rats- und Richtebüchern eingetragen wurde». Sogleich wird indes angemerkt, dass dieses Vorgehen «nicht eindeutig» sei, und es werden Möglichkeiten angeführt, wie ein solcher Fall geendet haben könnte: mit einem Freispruch, mit einem Vergleich, mit der Überweisung des Falls an ein anderes Gericht oder mit einem Rückzug der Klage.<sup>61</sup> Aufgrund dieser Beobachtung wird auf eine milde Sanktionspraxis insgesamt geschlossen und das Ratsgericht mehr als ein Mediator zwischen den Konfliktparteien gedeutet.<sup>62</sup> Sofern ein Urteilsverzicht in den Gerichtsquellen nicht wörtlich benannt wird, der Rat also

58 Burghartz, Disziplinierung, S. 386.

59 Burghartz, Leib, S. 199.

60 Burghartz, Leib, S. 89; Burghartz, Funktion, S. 391–392.

61 Burghartz, Leib, S. 66. Vgl. ebd., bes. Anm. 19, und die Erläuterungen, S. 240.

62 Burghartz, Leib, S. 68: «Insgesamt waren also die Chancen, in einem Gerichtsverfahren vor dem Zürcher Rat verurteilt zu werden, nicht allzu hoch. Von einer scharfen Sanktionierungs- und Disziplinierungspraxis des Zürcher Ratsgerichts kann angesichts solcher Zahlen nicht die Rede sein.» Kritisch zur Vollständigkeit der Rats- und Richtebücher: Malamud, Ächtung, S. 55.

auf eine Bestrafung explizit verzichtet hatte, ist aus Fällen, in denen kein Urteil angeführt wurde, nicht zwingend ein vollständiger Sanktionsverzicht abzuleiten, ja nicht einmal der Wille des Rats, auf eine Bestrafung zu verzichten. Insbesondere wenn die Gerichtsquellen auch protokollarischen Charakter aufweisen, wurden nicht selten keine Bussen genannt.<sup>63</sup> Wenn aufgrund einer solchen Quellenlage eine Sanktionsquote berechnet und auf die Härte der gerichtlichen Urteilspraxis in ihrer Gesamtheit geschlossen wird, sollte die Tragfähigkeit der Quellengrundlage für eine solche Betrachtung angemessen berücksichtigt werden. So konnte sich der Zürcher Rat damit begnügt haben, den Beschuldigten unter seine Urteilsgewalt gezwungen zu haben. Besonders für jemanden von Rang und Namen konnte dies schon Strafe genug sein. Selbst wenn kein schriftliches Urteil vorliegt oder ein mündliches nicht aufgezeichnet wurde, konnte dies besonders für einen Ehrenmann bereits eine Form der Bestrafung sein. Grundlegend sollten die Gerichtsfälle nicht nach formellen Urteilen, sondern nach Sanktionen bewertet werden.<sup>64</sup>

In der Forschung blieben damit also immer noch Fragen der Sanktionspraxis, insbesondere der Gnadenpraxis, offen. Zwar wurden beispielsweise für die Nürnberger Sanktionspraxis Strafmindierungen allgemein konstatiert.<sup>65</sup> Doch erst die Arbeit von Schwerhoff zu Köln behandelte das Phänomen vertieft, allerdings für die Frühe Neuzeit. Mehr als Burghartz konzentriert sich seine Studie auf das Verhältnis von normativen Strafbestimmungen und geübter Urteilspraxis. Die Kölner Strafjustiz des 16. und 17. Jahrhunderts war demnach nicht primär auf die Unterdrückung und die Bestrafung Randständiger ausgerichtet.<sup>66</sup> Schwerhoff stellte anhand der Bussengerichtbarkeit fest, dass die Bestrafung durch Geldbussen flexibel erfolgte und der Magistrat sich häufig mit Beträgen zufriedengab, die ein Verurteilter aufbringen konnte.<sup>67</sup> Wie Ebel interpretierte auch er die normativen Busstaxen als «Orientierungsmarke», die in der Strafzumessungspraxis häufig unterschritten

63 So sind z. B. in den Schaffhauser Frevelbüchern des 14. Jahrhunderts fast keine Urteile vermerkt. Nur ganz selten ist von einer Bestrafung zu erfahren. Doch kam es in den rund 4500 Fällen mit Sicherheit regelmässig zu solchen. Ein Beispiel: «Spengler von Engolz zukt ain ax ueber Haintzen Rihter und ueber Ruedin Voegellin do si im ze hus und ze hof soltent gan von des vogtes wegen umb ain freveli. Das hant si uf ir ait gesait. Diu buosse ist in den rat gezogen.» Frevelbuch 1368–1388, fol. 76 v. Vgl. auch das Protokollbuch des niederen Vogtgerichts aus späterer Zeit (1493–1504) ohne Urteile; ein frühneuzeitliches Beispiel bei Wittke, Geldstrafen, S. 43.

64 Vgl. Schuster, Konstanz, S. 129, wo in einem Fall erwähnt wird, dass es zu einer Haftentlassung gekommen sei, ohne dass ein Strafurteil ausgesprochen worden wäre, doch ist hier die Urfehde als scharfe Sanktion das eigentliche Strafurteil.

65 1991 stellte Schüssler, Verbrechen, S. 164, für die spätmittelalterliche Nürnberger Urteilspraxis eine «generelle Tendenz zur Abmilderung, Umwandlung oder Begnadigung» fest.

66 Vgl. Eibach, Kriminalitätsgeschichte, S. 699.

67 Die flexible Handhabung der Geldbussen zeigt sich auch darin, dass diese mit Haftstrafen zusammen verhängt oder in solche umgewandelt werden konnten. Verhandlungen über Bussleistungen sowie Ratenzahlungen kamen ebenso vor. Vgl. Schwerhoff, Köln, S. 137–138.

wurde.<sup>68</sup> Schwerhoff kritisierte, in der Forschung würden immer noch Abweichungen von Norm- und Regelstrafen zu wenig hinterfragt.<sup>69</sup> Anhand der erwähnten Modellvorstellung des «selektiven Sanktionsverzichts» interpretierte er die Gnadenpraxis allerdings als Kennzeichen einer Obrigkeit, die über wenig Durchsetzungsvermögen verfügte.<sup>70</sup> Dies zeigten auch exemplarische Hinrichtungen und Defizite der Strafverfolgung, die nur über wenige Sicherheitskräfte verfügte, die zudem oder gerade deswegen nicht selten gewalttätig waren. Nicht eine Disziplinierung der Bevölkerung überwog letztlich als Gesamteindruck für Köln, sondern vor dem Hintergrund der Sozialregulierung eine «schwache Exekutive».<sup>71</sup>

Die Kölner Studie gab der vorliegenden Arbeit wichtige Anregungen, namentlich der Vorschlag, die Strafreduktionen im Reich vergleichend zu untersuchen.<sup>72</sup> Verstärkt und konkretisiert wurden diese Impulse durch den wenig später erschienenen Aufsatz Schwerhoffs zur Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft, in welchem auch die Methoden und Aufgaben einer historischen Kriminalitätsforschung skizziert wurden.<sup>73</sup> Schwerhoff verwies nochmals auf die Forschungsdefizite vormoderner Sanktionierung bezüglich der Normabweichungen. Ebels Beobachtungen zu diesem Phänomen habe die Forschung kaum weiterverfolgt.<sup>74</sup> Entsprechend gering seien die Befunde zu den Mechanismen des Sanktionsverzichts und zur Gnadenjustiz, die es besonders zu untersuchen gelte. Im Weiteren wären vergleichende Sichtweisen für die historische Kriminalitätsforschung «unverzichtbar». Dabei seien nicht nur die Gerichtsquellen, sondern auch die Rechtsnormen und Gerichtsinstanzen zu betrachten.

Mit diesen beiden Untersuchungen trat die Auffassung einer Strafjustiz in den Hintergrund, welche in erster Linie abweichendes Verhalten rigoros ausmerzen und die

68 Die 1610–1612 bezahlten Geldbussen der Stadtrechnungen stimmen «oft nicht» mit den geforderten Beträgen überein. Vgl. Schwerhoff, Köln, S. 137.

69 «Trotzdem bleibt es bis heute gängige Praxis, die in den normativen Quellen genannten Sätze als Regelstrafen anzugeben.» Schwerhoff, Köln, S. 137, Anm. 46.

70 «Die Gnade bildete ein wirksames Instrument, um Schwäche systematisch zu vertuschen.» Schwerhoff, Köln, S. 173. «Die Gnade erlaubte die Aufrechterhaltung einer Drohung, die aus finanziellen und ordnungspolitischen Gründen nicht konsequent in die Realität umgesetzt werden konnte.» Ebd., S. 442.

71 Schwerhoff, Köln, S. 49 ff., 444.

72 «Es wäre eine eigene Untersuchung wert, einmal gründlich die zahlreichen Einzeldaten zur Strafminde rung zusammenzustellen, sei es für das Reich, sei es für andere europäische Länder.» Schwerhoff, Köln, S. 168. Schwerhoff bringt anschliessend Zahlen zu Strafminde rungen innerhalb der Hochgerichtsbarkeit (gnadenhalber ausgesetzte Todesurteile).

73 «Die historische Kriminalitätsforschung als ein Teilbereich der allgemeinen Sozialgeschichte untersucht abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten und sozialen Lagen andererseits. Umgekehrt wird Kriminalität auch als zentraler Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und von historischem Wandel eingesetzt.» Schwerhoff, Devianz, S. 387.

74 Vgl. Schwerhoff, Devianz, S. 388, 391, 397.

Bevölkerung disziplinieren wollte. Neben dem Aspekt der Durchsetzungsschwäche und der Konfliktregelung durch die Justiz rückte die Forschung vermehrt den Stadtfrieden als Leitprinzip obrigkeitlicher Durchsetzung ins Zentrum. Dadurch erhielt die städtische Strafjustiz insgesamt weichere Konturen, welche weiter akzentuiert wurden durch die Hervorhebung von aussergerichtlichen Schlichtungen wie auch durch die Justiznutzung der Bevölkerung, die sich solcher Instrumente durchaus zu bedienen wusste und nicht einfach einer repressiven Strafjustiz schutz- und hoffnungslos ausgeliefert war.<sup>75</sup>

Den Stadtfrieden und nicht gerichtliche Härte stellte auch die erste Untersuchung zu Konstanz von Schuster in den Vordergrund. Hinsichtlich der Normabweichungen brachte diese Arbeit neue Erkenntnisse. Besonders auffällig ist der Befund, dass der Rat (als Niedergericht) nur 5 Prozent der Delinquenten eine Strafmilderung gewährte und normative Busstaxen in den Urteilen – zumindest bei bestimmten Delikten – kaum verringerte.<sup>76</sup> Diese Härte wurde durch ein regelmässiges Entgegenkommen des Ratsgerichts im Strafvollzug gemildert. Der Zeitpunkt der Milderung der Normstrafen verschob sich somit auf die Vollzugsebene.<sup>77</sup> Im niedergerichtlichen Strafvollzug, der zur Hauptsache aus dem Eintreiben von Geldbussen bestand, ging der Rat nicht selten sehr geduldig mit den Delinquenten um. Trotzdem oder gerade deshalb war der Rat mit diesem Vorgehen auffallend erfolgreich bei der Sanktionsdurchsetzung.<sup>78</sup> Zur Zahlungsmoral habe namentlich beigetragen, dass die Delinquenten die Annahme des Urteils eidlich versichern mussten. Damit scheint der Rat insofern gut gefahren zu sein, als von sonstigen Druckmassnahmen im Rahmen des Bussenvollzugs kaum berichtet wird.

Gesamthaft präsentiert sich in Konstanz die Strafjustiz in einem milderem Licht. Innerhalb der Niedergerichtsbarkeit habe die Strafjustiz den städtischen Frieden zu wahren und ausgleichend zu wirken versucht. Die Gnadenpraxis wird, im Unterschied zur Göttinger Studie, positiver und weniger streng bewertet. Gnade sei in Konstanz namentlich als «abgewogenes Instrument des Friedens» zu verstehen. Auch seien Gnade und Fürbitte nicht allein Mittel zur Anpassung eines zu harten und starren Rechts an den Rechtsalltag, wie Ebel es sah, sondern die Gnadenpraxis war darüber hinaus «Bindeglied zwischen Strafinstanz und Bürger» mit dem Ziel des sozialen Ausgleichs.<sup>79</sup> In ähnlicher Richtung argumentierte Groten anhand einer Untersuchung zur spätmittel-

75 Schwerhoff, Einführung, S. 90.

76 Schuster, Frieden, S. 55, 137

77 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32–33.

78 «Kein Fall ist dokumentiert, in dem ein zahlungsunfähiger Delinquent zwangsweise aus der Stadt geführt wurde. Und dennoch zahlten am Ende fast alle, auch wenn es sich schleppend hinzog und offensichtlich schwerfiel.» Schuster, Frieden, S. 75. Vgl. Schwerhoff, Einführung, S. 102. Zum Folgenden: Schuster, Frieden, S. 73–75, 155–159.

79 Schuster, Frieden, S. 142–143.

alterlichen Urteilspraxis in Köln.<sup>80</sup> Er stellte ein verbreitetes Entgegenkommen der Richter fest. Immer wieder sei es zu Begnadigungen, Bussenreduktionen und Strafminderungen gekommen. Zu prüfen wäre allerdings, in welchem Zahlenverhältnis diese Strafminderungen zur gesamten Sanktionspraxis stehen.<sup>81</sup> Das Entgegenkommen erklärte Groten mit der Vorstellung einer «Herrschaft im Dialog» und stellte dabei rechtliche Aspekte in den Vordergrund.<sup>82</sup> Ziel eines Ratsbeschlusses sei es gewesen, mit dem Angeklagten in einen Dialog zu treten. Dabei konnte der Rat bisweilen sehr zaghaft vorgehen und langmütig sein, was mit der Rechtsauffassung der Zeitgenossen erklärt wird. Da die Ratsherren dem Recht Geltung verschaffen und die Rechte der Bürger schützen mussten, bedingte dies auch das Anhören der Bürger vor Gericht.<sup>83</sup> Doch Letztlich kann Langmut Zeichen einer christlichen Herrschaft sein, da Gott selbst mit dem fehlbaren Menschen nach zeitgenössischer Ansicht geduldig sein kann.<sup>84</sup> Groten stellte eine grundsätzlich starke Stellung der Bürger, die vor den Rat kamen, fest. Die Dialogbereitschaft deutete er nicht als obrigkeitliche Schwäche, weil der Rat nicht wie in der Frühen Neuzeit zuvorderst eine Disziplinierung der Untertanen angestrebt habe.<sup>85</sup> Die von Schwerhoff für Köln in der Frühen Neuzeit konstatierte Schwäche der Obrigkeit, die sich unter anderem in den verbreiteten Strafminderungen zeigte, sei vor dem Hintergrund des Dialogs nur auf den ersten Blick eine solche. Die Anwendung der Gnade wertete Groten somit allgemein positiver. Die Gnade als das höchste Herrschaftszeichen des Rats zeige in der Rechtsanwendung dessen Unabhängigkeit als Stellvertreter der göttlichen Ebene. Allerdings ist grundsätzlich zu betonen, dass in Köln im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit die Gerichtskompetenzen mehr verteilt waren als in anderen Städten. So stand die hohe Gerichtsbarkeit nicht dem Kölner Rat zu, sondern dem Erzbischof. Der Rat besass also nicht wie in vielen anderen Städte das wichtigste Herrschaftsrecht, das für die Herrschaftsdurchsetzung so zentral war. Tatsächlich kam es in Köln zu Reibungsverlusten zwischen den Instanzen der Strafgerichtsbarkeit.<sup>86</sup> Die Um- und Durchsetzung der Kölner Urteile spielten sich also vor einem etwas anderen Hintergrund ab als in einigen anderen Städten. Vergleiche sind entsprechend vorsichtig zu ziehen, dies besonders in der Frage des obrigkeitlichen Durchsetzungsvermögens. Überhaupt wäre eingehend zu prüfen, inwiefern unter die-

80 Groten, Regiment.

81 Dies der berechnete Hinweis von Bulst, Richten, S. 471.

82 Groten, Regiment, S. 316.

83 Rechtliche Leitsprüche oder Bilder vom Jüngsten Gericht im Rats- oder Gerichtshaus mussten, wie es auch erwähnt wird, ganz und gar nicht bedeuten, dass der Rat sich grundsätzlich daran orientierte. Auch wenn der Kölner Rat «redelos» blieb, ist dies kein Hinweis auf komplette Gesprächsverweigerung, sondern bedeutet, dass der Rat nicht als Kläger auftreten wollte, dies durchaus im Sinn eines abschlägigen Bescheids. Vgl. Groten, Regiment, S. 316.

84 Siehe z. B. Idiotikon, Bd. 4, Sp. 585: Langmut als Zeichen menschlicher Weisheit und des strafenden Gottes.

85 Groten, Regiment, S. 318.

86 Schwerhoff, Köln, S. 39, 51, 76–82.

sen speziellen Voraussetzungen der Kölner Rat disziplinierend auf die Bevölkerung einwirken konnte. Zweifelsohne kam es wie in anderen Städten nicht selten zu gnädigen Strafminderungen, doch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Rat disziplinierend wirken konnte und wohl vor allem wollte. Gnadenrecht und rechtliche Leitsprüche des Gerichts offenbarten eher den Vordergrund einer Herrschaftsdurchsetzung im Rahmen der Strafjustiz, wie am Fallbeispiel Schaffhausen gezeigt wird. Weniger entgegenkommend als in Köln, sondern ähnlich wie in Konstanz, war der Nürnberger Rat im Spätmittelalter. So konnte es zumindest für die Urteilstebene festgestellt werden. Allem Anschein nach machten die Nürnberger Richter nur in Ausnahmefällen vom Gnadenrecht Gebrauch.<sup>87</sup> Die Bussen hingegen wurden offenbar weniger schematisch als in Konstanz verhängt.<sup>88</sup> Auch hier stellt sich die Frage nach der Konsequenz bei der Aufzeichnung von Gnadenerweisen.

Obwohl sich somit einige Untersuchungen dem Profil der Strafjustiz angenähert hatten, fehlten nach wie vor Studien, welche die Um- und vor allem die Durchsetzung der Sanktionen im städtischen Bereich thematisierten. Dies erstaunt insofern nicht, als damals noch sehr wenige aussagekräftige Forschungsergebnisse zum zentralen Sanktionsmittel der Städte, zur Geldbusse, vorlagen.<sup>89</sup> Nicht zufällig war die zwischen Ausgrenzung und Integration wechselnde Strafjustiz immer noch ein Problemfeld kriminalitätsgeschichtlicher Forschung.<sup>90</sup>

In diesem Zusammenhang umriss Schwerhoff noch einmal das Forschungsfeld der strafrechtlichen Sanktionen. Die von ihm erkannte «Kluft» zwischen Norm und Praxis war «in der alteuropäischen Welt derartig tief, dass sich die Frage nach der Funktionslogik des Strafrechts stellt».<sup>91</sup> Schwerhoff verwies auf die Verschiebung in der Interpretation vormoderner Strafjustiz von der Repression zur Interaktion zwischen Richtern und Delinquenten. Unter diesem Blickwinkel müsste auch der «Sanktionsverzicht» genauer betrachtet werden, weil die Gnade einen derart zentralen Stellenwert innerhalb der zeitgenössischen Strafauffassung einnahm. Je nachdem wurde in der Gnadenpraxis eine obrigkeitliche Schwäche oder eine Stärke gesehen. Im ersten Fall soll die Justiz mit der Ausübung von Gnade versucht haben,

87 «Dass die Ratsherren die Gnadenerweise gezielt einsetzten, belegen die Zahlen: In nur ca. 3% aller Urteile wurde dieses Mittel der Strafmilderung eingesetzt.» Henselmeyer, Alltagskriminalität, S. 167.

88 «Die Höhe der ausgesprochenen Bussen zeigt, dass das Gericht in der überwiegenden Zahl der Fälle von der Verhängung einer einheitlichen Strafe absah.» Henselmeyer, Alltagskriminalität, S. 161.

89 Wiederum wies Schwerhoff, Einführung, S. 103, auf diese eklatante Forschungslücke hin: «Insgesamt ist die Geldbusse noch keineswegs ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechend erforscht. Bis weit in die Frühe Neuzeit blieb sie ein zentrales Sanktionsmedium.» Vgl. zur Geldstrafe allgemein: HRG, Bd. 1, Sp. 1466; zur Busse vgl. Art. «Busse», in: ebd., Bd. 1, Sp. 575–578.

90 Schwerhoff, Einführung, S. 84 ff.

91 Vgl. zum Forschungsfeld «Logik der strafrechtlichen Sanktionen»: Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 31–37, zum Forschungsdesiderat S. 52. Siehe zu den kriminalitätsgeschichtlichen Forschungsdesideraten auch Schwerhoff, Einführung, Kapitel 6 («Problemfelder der Forschung»).

ihre Vollzugsschwächen zu verschleiern.<sup>92</sup> Im zweiten Fall werden diese Praxis oder Strafminderungen allgemein als einvernehmliches «Aushandeln» der Strafen zwischen Richtern und Delinquenten interpretiert. Der Delinquent erscheint hier in einer stärkeren Stellung und die Obrigkeit mehr entgegenkommend. Richtigerweise wird allerdings auch betont, dass diese beiden Erklärungsansätze sich nicht ausschliessen müssen.<sup>93</sup>

Zum zweiten Erklärungsansatz neigte die Habilitation Schusters, welche die Sanktionspraxis in Konstanz, aufbauend auf der vorangehenden Studie, mit dem Schwerpunkt auf der niederen Gerichtsbarkeit vertieft und umfassend untersuchte. Erstmals trug diese Arbeit der Durchsetzung der Sanktionen, meist Geldbussen, angemessen Rechnung und verwies mit Recht nachdrücklich auf die wenigen Forschungsergebnisse zu diesem Punkt.<sup>94</sup> Denn während sich die bisher erwähnten Arbeiten bestenfalls auf das Verhältnis von Normen und Urteilspraxis konzentrierten, klammerten sie den Vollzug der Sanktionen grundsätzlich aus oder überprüften diesen nur in Einzelfällen. Die Konstanzer Untersuchung beleuchtete besonders das eigentümliche Verhältnis von Rechtsnormen und Rechtspraxis, dies hinsichtlich zweier Aspekte. Einerseits liessen die Konstanzer Richter auf der Urteilebene offenbar kaum Milde walten und praktizierten im Grundsatz eine starre Strafzumessung, indem sie den Delikten die in den Strafrechtsnormen vorgeschriebenen Sanktionen zuwiesen. Diese richterliche Strenge kontrastierte mit den Befunden von Demandt und Gudian, welche bereits auf der Urteilebene Strafminderungen der Richter erkannten, wodurch das Bild einer in der Tendenz milden Bussengerichtsbarkeit geprägt wurde.<sup>95</sup> In Konstanz wird diese Strenge, die auf den ersten Blick eine nur geringe Divergenz von Norm und Praxis erkennen lässt, durch einen milderen Strafvollzug jedoch relativiert. Somit sind die Unterschiede zwischen Norm und Praxis auch in Konstanz im Grundsatz feststellbar.<sup>96</sup> Andererseits brachten die Ergebnisse zum Strafvollzug – dank einer dichten Quellenüberlieferung – neue Erkenntnisse.<sup>97</sup> Die Durchsetzung des Konstanzer Strafen- und Bussenvollzugs widersprach den – in

92 Schwerhoff, Köln, S. 172–173; Groten, Regiment, S. 308.

93 Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 31–32.

94 Schuster, Konstanz, S. 10, mit Bezug auf die Forderung Garnots, die Sanktionen müssten mitsamt ihrem Vollzug untersucht werden.

95 Schuster, Konstanz, S. 228: «Offen bleibt, ob hier [bei Demandt und Gudian] milde Richter die Busse dem Täter und den Deliktumständen anpassen oder andere Gründe eine Rolle spielten. Es wird also weiterer Forschung bedürfen, um die vorgebliche Milde der Rechtsprechung im Spätmittelalter evident herauszuarbeiten: Das Beispiel Konstanz belegt Milde auf dieser Ebene nicht».

96 Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 33.

97 Schuster, Konstanz, S. 21: «Für den niedergerechtigten Bereich ist mir aus der internationalen Literatur eine vergleichbare Überlieferung des Strafvollzugs nicht bekannt.» Schuster, Konstanz, S. 229: «Das Konstanzer Quellenmaterial eröffnet vor allem in Gestalt der Strafbücher die für keine andere europäische Stadt des Mittelalters bisher erschlossene Möglichkeit, den Vollzug der Strafen und Bussen en détail über Jahre und gelegentlich Jahrzehnte hinweg verfolgen zu können.»

der Regel allerdings mehr vermuteten als fundiert belegten – Befunden der bisherigen Forschung, wonach der städtische Strafvollzug von Vollzugsschwächen gekennzeichnet gewesen sein soll. Dagegen war der niedergerichtliche Bussen- und Strafvollzug der schwäbischen Stadt sehr effektiv.<sup>98</sup>

Insgesamt blieb die Konstanzer Studie indes der milden Linie der bisherigen Forschung treu, wenn auch das Profil der Strafjustiz strengere Züge erhielt als in anderen Untersuchungen. Gesamthaft sei die Konstanzer Rechtspraxis auch als Indikator für die gefestigten Verhältnisse im Innern zu deuten: «Milde konnte sich leisten, wer eine stabile Machtposition innehatte.»<sup>99</sup> Der «Hang zur Milde» sei nicht eine Schwäche der Obrigkeit.<sup>100</sup> Sie könne einerseits an der «Eigenart mittelalterlicher Rechtstexte» liegen, welche der Praxis oft nicht angepasst wurden. Schuster folgt mit Bezug auf Augustinus hier im Prinzip der These Ebels, nach welcher die normativen Rechtstexte nur die Obergrenze der Strafe vorgaben und diese nicht voll ausgeschöpft werden musste. Andererseits entsprächen milde Urteile einer mittelalterlichen Gerechtigkeitskonzeption, welche «Gerechtigkeit als Tugend der Herrschaft mit Barmherzigkeit und Milde» verband. Die Milde des Gnadenakts diene der Selbstdarstellung der Rats Herrschaft, welche sich damit religiös überhöhte, sich gar mit der «Aura der Heiligkeit» umgab und dadurch letztlich politisches Ansehen gewinnen wollte. Möglich sei indessen auch, «dass sich hinter dem flexiblen Strafvollzug eine Tendenz zur Rationalisierung in der Rechtsanwendung» verberge. Der bisweilen auffallend langfristige Strafvollzug, dessen Hauptmerkmal das Abstottern der Bussen in kleinen Beträgen sei, bestätige zudem die Dialog-These Grotens, dies «zumindest auf niedergerichtlicher Ebene».<sup>101</sup> Das Ratsgericht habe allerdings den Verhandlungsrahmen und -inhalt vorgegeben. Das Ratsgericht habe für den «relativ milden» Strafvollzug «Gehorsam, Dankbarkeit und Unterwerfung» eingefordert. Die Bussen mussten konsequent eingefordert werden, um dieses Machtgefälle zu bestätigen. Die Rechtspraxis sei im Grunde durch Konfliktschlichtung und abschreckende Strafexempel bestimmt gewesen, so wie es Groebner für Nürnberg anhand seiner Untersuchung zum Gewaltverhalten formulierte hatte.<sup>102</sup> Doch sei in Konstanz kein «System obrigkeitlicher Repression» erkennbar, da der Vollzug Strafnormen und Urteile «tendenziell milderte».<sup>103</sup> Somit kennzeichneten weder obrigkeitliche Disziplinierung noch Vollzugsschwächen die Strafrechtspraxis der Stadt. Dies vor allem deshalb, weil der Abschreckungseffekt bei den Strafexemplen ausreichend

98 Schuster, Konstanz, S. 243–244; Schwerhoff, Einführung, S. 102–103.

99 Schuster, Konstanz, S. 313.

100 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 312–313.

101 Folgendes nach Schuster, Konstanz, S. 317.

102 Groebner, Körper, S. 189: Nicht Disziplinierung, sondern Schlichtung und Strafspektakel prägten den Umgang der Nürnberger Obrigkeit mit Gewalt.

103 Nachfolgende Zitate nach Schuster, Konstanz, S. 313, 316.

Wirkung entfaltet habe. Aus diesem Grund habe die Stadt die Sicherheitskräfte zahlenmässig gering halten können. Schusters Fazit war: «Nicht Ineffektivität prägte den spätmittelalterlichen Rechtsalltag, sondern Exemplarität.»

Die vorgängige Studie, auf der die vorliegende Arbeit aufbaut, widmete sich der Rechtspraxis in der Nachbarstadt Schaffhausen.<sup>104</sup> Schaffhausen weist im Bereich der Niedergerichtsbarkeit eine ähnlich dichte Quellenlage auf wie Konstanz. Ein erster Vergleich mit der Konstanzer Urteils- und Vollzugspraxis ergab signifikante Unterschiede bei der Gnadenpraxis wie auch im Vollzug der niedergerichtlichen Urteile. Schaffhausen liess weit mehr Gnade walten als Konstanz oder Nürnberg. Auch beim niedergerichtlichen Strafvollzug ergaben sich deutliche Abweichungen. Der Schaffhauser Vollzug war in diesem Bereich, in dem es in erster Linie um die Durchsetzung von Bussen ging, weit weniger ausgedehnt als in Konstanz. Dennoch war er ebenso effektiv. Mit diesem Vergleich konnten erstmals nicht nur unterschiedliche Wege der Strafdurchsetzung nachgewiesen, sondern auch variierende Strafhärten der Städte belegt werden. Konstanz sanktionierte allgemein wesentlich schärfer als Schaffhausen, federte die Härte indessen mit längeren Zahlungsfristen etwas ab.<sup>105</sup>

Zu ähnlichen Ergebnissen wie die Konstanzer Arbeit kam die Untersuchung von Henselmeyer zu Nürnberg. Auch sie stellt den Stadtfrieden ins Zentrum und folgt grundsätzlich der These Grotens und steht damit in der Tradition der milden Linie, was das Profil der Strafjustiz angeht. Allerdings kann die niedergerichtliche Strafpraxis Nürnbergs aufgrund des heterogenen Quellenmaterials nur noch teilweise rekonstruiert werden.<sup>106</sup> Das Verhältnis zwischen Rechtsnormen, Urteilen und Vollzugspraxis ist nur noch ungefähr bestimmbar.<sup>107</sup> Bemerkenswert an der Praxis ist das

104 Gubler, Strafpraxis.

105 Gubler, Bussurteil und Bussenvollzug; vgl. die Ergebnisse von Gubler, Kaspar: «[...] und ist gnad beschechen. Strafpraxis des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen 1477–1504, Lizentiatsarbeit, Zürich 2001.

106 Wie in anderen Städten auch (nicht jedoch in Konstanz) urteilte in Nürnberg über kleinere Vergehen (neben dem Ratsgericht) ein spezielles Gericht, Fünfer- oder auch Hadergericht genannt. Einen zeitlich beschränkten Einblick in die gesamte Strafrechtspraxis des Rats- sowie Fünfer- bzw. Hadergerichts gewähren die Quellen 1432/33 und 1433/34. Die Quellenbasis bilden Urteile des Rats- und des Fünfergerichts im sogenannten Haderbuch sowie in den Stadtrechnungen verbuchte Geldbussen, die jeweils mit einem Namen und ein Delikt versehen sind. Vgl. Henselmeyer, Ratsherren, S. 26–27, 70–71.

107 «Weder lässt sich bei Haft- und Geldstrafen das exakte Verhältnis von verhängten und tatsächlich abgeleiteten Strafen bestimmen. Hier vermag aber eine Reihe eruierbarer Einzelfälle Hinweise auf die Durchsetzung der Sanktionen zu geben. Noch können die quantitativen Angaben zur Deliktverteilung als Indikator für tatsächliche Delinquenz interpretiert werden.» Henselmeyer, Ratsherren, S. 71. In Nürnberg ist die Überlieferung der Straf- und Urteilsbücher im 15. Jahrhundert stark fragmentiert, jedoch liegen Busseneinträge in den Rechnungsbüchern der Stadt für das 14. und 15. Jahrhundert vor, die zumindest Auskunft über die allgemeine Härte der Strafen geben können. Ob die bezahlten Nürnberger Geldbussen immer den richterlichen Forderungen entsprachen, ist

Übergewicht von Freiheitsentzug im Vergleich zu den Geldbussen, da in den Satzungen Geldbussen überwogen. Drei Viertel der Urteile beinhalteten Haftstrafen, indes in zeitlich enger Betrachtung.<sup>108</sup> Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte sei es ermöglicht worden, Haftstrafen mittels Geldbussen abzulösen. Auch bei den Haftstrafen ergaben sich Unterschiede zwischen den Strafnormen und der Praxis. Die Satzungen sahen Turmgefängnis nur für Bürger vor. Das Lochgefängnis, zwölf Zellen unter dem Rathaus, war anderen Delinquenten vorbehalten.<sup>109</sup> In der Praxis wurden zusätzlich weitere Formen des Freiheitsentzugs verhängt. Bezüglich der Bussengerichtsbarkeit ist aus Einzelfällen zu erfahren, dass sich die Ratsherren in ihren Urteilen an den normativen Vorgaben orientierten und die Geldbussen je nach Fall verringerten. Vor allem für das Massendelikt des Messerzückens ist ein gewisser Schematismus in der Strafzumessung erkennbar.<sup>110</sup> Die normativen Vorgaben werden ebenso als «Orientierungsmarke» der Strafzumessung interpretiert.<sup>111</sup> Fallweise geht aus dem Strafen- und Bussenvollzug hervor, dass die Richter den Delinquenten Strafaufschub gewährten oder die Zahlungskonditionen änderten. Die Ratsherren bestanden indes «strikt» auf der Verbüßung der Strafe. Fürbitten für Delinquenten, so ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis, seien «eher die Ausnahme» gewesen. Doch treffe das Dialog-Modell Grotens auch für Nürnberg zu. Zuvorderst habe die Strafjustiz die Aufrechterhaltung des städtischen Friedens verfolgt. Disziplinierung und Machterhaltung standen somit weniger im Vordergrund. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts habe indes der «obrigkeitliche Regelungsdrang» deutlich zugenommen, dies vor dem Hintergrund der Reformation. Als Zeichen für wenig erfolgreiche Disziplinierungsbestrebungen des Rats wird auf das Fehlverhalten der städtischen Exekutivkräfte hingewiesen, welche eine «defizitäre Struktur» aufweisen würden.<sup>112</sup>

Einen weiteren Blickwinkel auf das Profil der Strafjustiz eröffnete die Untersuchung von Behrisch zu Görlitz.<sup>113</sup> Entgegen den Ergebnissen zu west- und süddeutschen Städten attestierte er der Görlitzer Obrigkeit vor allem ein distanzierteres Verhältnis

aber ungewiss. Nach Schüssler, Verbrechen, S. 164, zeichnet sich in der Nürnberger Urteilspraxis eine «generelle Tendenz zur Abmilderung, Umwandlung oder Begnadigung» ab. Vgl. für Nürnberg v. a.: Groebner, Körper, S. 171; Schwerhoff, Einführung, S. 48–50. In Köln existieren für das Spätmittelalter v. a. Verhörprotokolle und nur sehr wenige Quellen, die Bussurteile enthalten. Vgl. Schwerhoff, Köln, S. 133. In Luzern ist an der Wende zum 15. Jahrhundert nur in einigen Fällen nachweisbar, welche Bussen für welche Delikte verhängt und ob die angedrohten Bussen in voller Höhe bezahlt wurden. Vgl. zur Luzerner Busspraxis: Wechsler, Luzern, S. 21, 184–190.

108 891 Urteile, 680 Haftstrafen. Vgl. Henselmeyer, Ratsherren, S. 34.

109 Henselmeyer, Ratsherren, S. 46, 51. Genannt werden Kammer und Gang. Frauen wurden zudem unter Hausarrest gestellt oder an einer Bank angekettet. Ein «kemmerlein» auf dem Turm war der reichsstädtischen Oberschicht vorbehalten.

110 Henselmeyer, Ratsherren, S. 70–71, 145.

111 Zum Folgenden, auch Zitate: Henselmeyer, Ratsherren, S. 136 ff., 144, 155, 176.

112 Henselmeyer, Ratsherren, S. 114.

113 Behrisch, Obrigkeit; Behrisch, Gerichtsnutzung.

zur Stadtbevölkerung. Dieses zeigt sich auf der Urteilebene darin, dass die Zumessung der Strafen jeweils starr nach dem Sachsenrecht erfolgte und eine an die Delikte und die Delinquenten angepasste Sanktionspraxis ebenso fremd war wie ein «Aus-handeln» von Strafen. Auch das Gewähren von Gnade ist kaum nachzuweisen.<sup>114</sup> Dies weist indes nicht auf eine grundsätzlich harte Sanktionspraxis hin. Gerade bei den Gewaltdelikten wird die Anwendung des Sachsenrechts als «ausgesprochen mild» beurteilt.<sup>115</sup> Einschränkend muss festgehalten werden, dass die Sanktionspraxis gerade für das 15. Jahrhundert sich nur teilweise rekonstruieren lässt.<sup>116</sup> Im Weiteren wird die allgemein praktizierte Starrheit der Strafzumessung auf die verfassungsrechtliche Stellung der Stadt zurückgeführt. Sie unterstand dem böhmischen König, dem sich der Görlitzer Rat weit mehr verpflichtet gesehen habe als der Bevölkerung. Dies habe eine besondere Rechtskultur geprägt.<sup>117</sup> Anders als in Städten wie Basel, Köln, Konstanz und Nürnberg war «die Pflege und Entwicklung des Strafrechts für die nicht auf Konsens ausgerichtete Görlitzer Obrigkeit kein zentrales Anliegen».<sup>118</sup> Was die Durchsetzungsfähigkeit der Strafjustiz anbelangt, werden der Obrigkeit generell «gravierende Vollzugsdefizite» attestiert, weshalb sie wie andere Städte «massgeblich auf die Kooperation der Stadtbewohner angewiesen war».<sup>119</sup> Im Einklang damit wird die Anerkennung der Rechtsnormen durch die Bevölkerung allgemein als gering eingeschätzt. Allerdings wird insgesamt nicht deutlich, wie durchsetzungsfähig der Görlitzer Rat tatsächlich war. Das zentrale Herrschaftsrecht der Hochgerichtsbarkeit zumindest befand sich schon seit dem 14. Jahrhundert in der Hand des Rats, der dieses mit jährlich vier vollzogenen Todesstrafen im 15. Jahrhundert durchaus einsetzte.<sup>120</sup> Die Untersuchung belegt damit vor allem eine gewisse Härte und Inflexibilität auf der Urteilebene und weist allgemein auf eine grössere Distanz zwischen Rat und Bevölkerung hin als in anderen Städten.<sup>121</sup>

114 Behrisch, *Obrigkeit*, S. 157.

115 Behrisch, *Obrigkeit*, S. 239.

116 Siehe v. a. die quellenkritischen Aspekte in der Rezension von Christian Speer, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 49, 2008, S. 329–333.

117 Behrisch, *Obrigkeit*, S. 237.

118 Behrisch, *Obrigkeit*, S. 241. Zur Vorstellung der «konsensgestützten Herrschaft» Vgl. Meier/Schreiner, *Bürger- und Gottesstadt*. Im Weiteren ist nach Behrisch, *Gerichtsnutzung*, S. 247, für den Görlitzer Rat die Rechtssetzung und Rechtsanwendung als Machtmittel zur Legitimation nicht wichtig gewesen. Doch kann gerade die geschilderte Anwendung des alten, starren Sachsenrechts doch das Gericht mit Würde versehen.

119 Zit. nach Behrisch, *Obrigkeit*, S. 14. Auf gewisse Vollzugsschwierigkeiten weist im Konkreten das Verhalten der Exekutivkräfte hin. Die Stadtdiener wurden nicht selten verbal oder tätlich angegriffen, neigten selbst jedoch auffallend wenig zur Gewalt und vernachlässigten mehr ihre Dienstpflichten. Ebd., S. 229.

120 Zum Folgenden: Behrisch, *Gerichtsnutzung*, S. 235, 237, 241.

121 Insgesamt wird nicht recht deutlich, wie durchsetzungsfähig der Rat und wie effektiv der Strafvollzug tatsächlich war. Exemplarisch für eine gewisse Zurückhaltung des Rats mag sein, dass Totschlag erst 1530 mit der Todesstrafe geahndet wurde.

Damit endete vorläufig die Forschungstätigkeit, die das Profil der Strafjustiz in seiner Gesamtheit zu umreissen versucht. Zwischenzeitlich verwies Bulst, wie zuvor schon Ebel, im Rahmen einer Untersuchung zur Divergenz von Norm und Praxis auf den Wert der Bussengerichtsquellen. Der Hinweis, dass bei den Geldbussen ersichtlich würde, «wie auch hier um Ausfällung der Strafe gerungen wurde», sollte indes nicht verallgemeinert werden.<sup>122</sup> Zu Recht wird allerdings erwähnt, dass andere Sanktionsformen (Haft, Stadtverweisung, peinliche Strafen) schwieriger quantifizierbar seien als Geldbussen, wobei hier auch Arbeitsstrafen zu erwähnen wären. Bezogen auf Rechtsnormen und Rechtspraxis vermutete Bulst erhebliche Unterschiede zwischen den Städten. Entsprechende Fallstudien zum Verhältnis von Norm und Praxis reichsstädtischer Gerichtsbarkeit würden bis anhin nur für Konstanz und Nürnberg vorliegen. Wie Bulst richtig hervorhebt, mussten Abweichungen von Satzung und Urteil «in den Augen der Ratsgerichte» – ebenso wie in den Augen der Verurteilten und der Bevölkerung überhaupt, wäre zu ergänzen – kein Missverhältnis bilden,<sup>123</sup> dies vor allem deshalb, weil die Richter in ihren Urteilen ohnehin nicht an schriftliche Strafvorgaben gebunden waren.

Mit Ausnahme der Konstanzer Untersuchung fehlen also nach wie vor Arbeiten, welche die Durchsetzung der Sanktionen zum Schwerpunkt haben oder versuchen, das Profil der Strafjustiz in seiner Gesamtheit abzubilden, von den rechtlichen Vorgaben bis zur Urteilspraxis und einschliesslich des Vollzugs. Das reiche Quellenmaterial Schaffhausens ermöglicht eine solche Untersuchung neben Konstanz nicht nur für eine weitere spätmittelalterliche Stadt, sondern erlaubt erstmals eine breite vergleichende Sicht über die Stadtmauern hinaus, hauptsächlich hinüber nach Konstanz. Schaffhausen kann darüber hinaus für die Forschung einen weiteren wichtigen Beitrag leisten, denn namentlich in der deutschsprachigen Forschung gerieten bislang bloss grössere Städte in den Fokus. Kleinere Städte sind allgemein noch weniger untersucht, wie auch generell für die Zeit des Spätmittelalters im Unterschied zur Frühen Neuzeit weit weniger Forschungsergebnisse vorliegen. Abschliessend sei vorausgeschickt, dass das in der Forschung vorherrschende Bild einer wenig durchsetzungsfähigen Rats Herrschaft, welche Erlasse ständig wiederholen und der Bevölkerung einschärfen muss, zur Hauptsache einen Befund für Städte der Frühen Neuzeit darstellt. Für die Städte des Spätmittelalters wurden solche Verhältnisse mehr oder weniger stillschweigend vorausgesetzt. Eine Ausnahme hiervon ist nicht zufällig das besser untersuchte Konstanz, das nun nicht in dieses Raster passt, sondern im mittleren 15. Jahrhundert über einen durchsetzungsfähigen Rat verfügte, wie es die Effektivität des niedergerichtlichen Bussenvollzugs deutlich belegt.

122 Zum Folgenden: Bulst, Richten, S. 470–472, Zitat ebd., S. 472.

123 Bulst, Richten, S. 477.

## 1.2. Fragestellungen: Um- und Durchsetzung der Normen und Urteile, Profil der Strafjustiz

Die Frage nach der konkreten Um- und Durchsetzung von Normen und Urteilen bildet gleichsam die Basis der Untersuchung. Darauf aufbauend soll nach dem Mischverhältnis von «martialischer Repression und pragmatischem Ausgleich» der obrigkeitlichen Sanktionspraxis gefragt werden, um damit das Profil der Strafjustiz zu schärfen.<sup>124</sup> Übergeordnet soll dadurch das ratsherrliche Durchsetzungsmögen im Licht der Herrschaftspraxis untersucht werden.<sup>125</sup> Hierbei soll auch der zeitliche Wandel von Strafjustiz und Herrschaft berücksichtigt werden, um dem Profil zusätzliche Konturen zu verleihen.

Im Interesse der besseren Vergleichbarkeit wurde eine ähnliche Untersuchungsanlage wie für die Konstanzer Studie gewählt. So werden hauptsächlich drei Untersuchungsebenen angelegt: die rechtsnormative Textebene, die Sanktions- oder Urteilebene und die Sanktionsdurchsetzung. Bei den Rechtstexten werden die Handhabung, die Funktionen und der Stellenwert im Rechtsalltag beleuchtet, während auf der Sanktionsebene Hintergründe und Mechanismen der Rechtsprechung dargelegt werden. Anschliessend werden die Gnadenpraxis und der Sanktionsverzicht vertieft untersucht. Um auf dieser Ebene einen greifbaren Vergleich mit Konstanz zu erhalten, werden die Sanktionshärten der Städte gegenübergestellt. Dies wird auch zeigen, inwiefern der Schaffhauser Unterbürgermeister mit seinem Vergleich der Härte der Strafen richtig lag. Auf der Ebene der Sanktionsdurchsetzung wird nach der praktischen Abwicklung und der Effektivität aus der Warte des Rats zu fragen sein. Ein besonders Augenmerk wird bei der Frage nach dem ratsherrlichen Durchsetzungsvermögen dem Verhalten der Sicherheitskräfte gelten. Letztlich sollen vom Profil der Strafjustiz fortwährend auch Rückschlüsse auf das Verhältnis von Rat und Bevölkerung gezogen werden, um Formen und Wandlungen der Herrschaftspraxis deutlich zu machen.

124 Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 33.

125 Schwerhoff, Einführung, S. 85: «Betonen die einen den repressiven Charakter des Strafrechts im Dienst der Herrschenden und Besitzenden, so sehen die anderen die Strafjustiz vornehmlich als Pazifizierungsmedium im Dienste des gemeinen Besten, nützlich auch und vor allem für die Schwachen in der Gesellschaft. Mit diesen konträren Standpunkten verbunden, aber nicht identisch ist die Frage, welche Durchschlagskraft man dem Justizapparat zubilligt.»

### 1.3. Vorgehen und Aufbau: Schaffhausen und der Blick über die Stadtmauer

Das Schaffhauser Quellenmaterial wird quantitativ wie qualitativ ausgewertet und betrachtet.<sup>126</sup> Betont werden muss allerdings, dass das Zahlenmaterial in den Städten in der Regel auf sehr verschieden dichtem Boden steht und nicht selten Lücken aufweist. Entsprechend sind die nackten Zahlen mit Vorsicht zu interpretieren. Deshalb werden sie in der Arbeit in erster Linie für die grobe Einordnung des Materials verwendet, um damit das qualitative Abwägen von Delinquenz, Sanktionspraxis und Strafjustiz vorzubereiten. Damit nimmt die Arbeit in erster Linie eine sozial- und kriminalitätsgeschichtliche Sichtweise ein. Bei der Beurteilung von Strafjustiz und Herrschaftspraxis orientiert sie sich grundlegend an der Modellvorstellung einer sozialen Kontrolle, die auf abweichendes Verhalten reagierte und dieses gegebenenfalls bestrafte.<sup>127</sup> Soziale Kontrolle soll hierbei offener verstanden werden als der Begriff der Sozialdisziplinierung, der die Unterdrückung abweichenden Verhaltens betont.<sup>128</sup> Nicht nur der Rat und die Strafjustiz, sondern auch die Bevölkerung konnten soziale Kontrolle ausüben, wobei das Hauptgewicht der Arbeit – aufgrund der Ergebnisse – auf die soziale Kontrolle durch die Justiz zu liegen kommt. Entsprechend soll das ratsherrliche Eingreifen in den städtischen Alltag innerhalb der Eckpunkte Normsetzung, Kontrolle und Sanktionierung betrachtet werden.<sup>129</sup> Damit soll nicht eine einseitige Perspektive von oben eingenommen werden, im Bewusstsein, dass es durchaus zu aussergerichtlichen Einigungen kommen konnte und dass vor Gericht verschiedene Akteure zu berücksichtigen sind, nicht nur Richter und Angeklagte, und dass auch Justiznutzung durch die Bevölkerung stattfand. Der Rat, aus dem die verschiedenen Gerichtsinstanzen gebildet wurden, ist zudem naturgemäss nicht als in sich geschlossenes Gremium zu sehen, sondern die Ratsmacht wirkte durch die vielfältigen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verbundenheiten weit in die Stadtgesellschaft hinein, wobei solche Beziehungen hinsichtlich der politischen Beteiligung für Schaffhausen noch zu untersuchen wären.<sup>130</sup>

Um die Strafjustiz in all ihren Facetten abzubilden, werden die Gerichtsinstanzen

126 Bei der quantitativen Vorgehensweise, einer zuweilen leidigen Erbsenzählerei von Delikten, Delinquenten und Sanktionen, ist der Autor nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit Eselsfleiss vorgegangen. Doch wie immer bei den oft fragmentierten städtischen Quellen des Spätmittelalters (und möglichen Fehlern bei den Auszählungen) variieren die Zahlenbefunde zwischen deutlichen Werten oder lassen nur grobes Abwägen zu.

127 Zur Modellvorstellung: Schwerhoff, Einführung, S. 12–13; Schwerhoff, Köln, S. 27–28.

128 Schwerhoff, Köln, S. 32.

129 Vgl. dazu Kramer, Grundriss, S. 108–109: Das Handeln des Rats innerhalb dieser Eckpunkte war in ein religiöses Weltbild eingebettet. Der Rat stand dabei in der «Verantwortung gegenüber Gott und Evangelium» bei «Gesetzgebung, Aufsicht und Strafe».

130 Zum städtischen Rat: Isenmann, Stadt, S. 131–143.

getrennt untersucht und dargestellt. Für Schaffhausen wird zudem auch die Hochgerichtsbarkeit betrachtet, um der Strafjustiz schärfere Konturen zu verleihen. Je nach Instanz sind wieder andere Schattierungen zu erwarten. Am Ende soll sich durch die Handhabung des Rechts, die Mechanismen und Härten der Sanktionspraxis sowie die Sanktionsdurchsetzung ein Gesamtbild der Instanzen ergeben. Dieses soll es ermöglichen, die Funktionen der Strafjustiz zwischen Grausamkeit und Milde einzuordnen. Der Vergleich mit den Konstanzer Verhältnissen wird helfen, diese Einordnung vertieft vorzunehmen. Für den Vergleich mit Konstanz wurde aufgrund erster Ergebnisse eine kontrastierende Analyse gewählt.<sup>131</sup> Somit wird das Augenmerk beim Städtevergleich primär auf Divergenzen und weniger auf allgemeine Übereinstimmungen gerichtet.<sup>132</sup> Dieses Vorgehen drängt sich insofern auf, als es zu einem deutlicheren Profil der Schaffhauser Strafjustiz beitragen kann. Der Vergleich beschränkt sich aufgrund der Konstanzer Untersuchungsanlage fast ausschliesslich auf den Bereich der Niedergerichtsbarkeit.

Im ersten Teil der Arbeit werden die inneren Verhältnisse der beiden Städte und ihre Verwaltungsstrukturen skizziert. Diese sollen soweit als möglich auf ihre Praxis-tauglichkeit hin untersucht werden. So wird etwa nach der Arbeitsbelastung der Gerichte zu fragen sein. Für Schaffhausen wird besonders die Akzeptanz von Jurisdiktion und Rechtsprechung seitens der Bevölkerung untersucht.

Im Weiteren werden beim straf- und bussrechtlichen Satzungsbestand die zentralen Rechtstexte und ihre Bedeutung in der Gerichtspraxis vorgestellt. Insbesondere wird der Richtebrief auf seine möglichen Wirkungen in der Praxis untersucht.

Anschliessend wechselt die Untersuchung von der normativen Ebene zur Gerichtspraxis. Zuerst gilt das Augenmerk den Akteuren der Strafverfolgung und dem Zugriff auf die Delinquenten. Das besondere Interesse am Verhalten der Sicherheitskräfte erklärt sich aus neueren Befunden der Forschung, wonach das Verhalten der Sicherheitskräfte die Durchsetzungsfähigkeit der Ratsjustiz kennzeichnet.

Anschliessend werden das Ausmass und die Zusammensetzung der registrierten Delinquenz dargestellt sowie die Delinquenten nach Vermögensklassen eingeteilt. Die Gerichtsinstanzen Schaffhausens werden dabei einzeln untersucht, um die Zuständigkeiten der Gerichte und die Möglichkeiten der Justiznutzung zu erhellen.

Die gewonnenen Erkenntnisse bereiten den Boden für die vergleichende Untersuchung der Sanktionspraxis vor, die den Hauptteil der Arbeit bildet. Die Sanktionspraxis wird zuerst hinsichtlich der Erscheinungsformen und der Beurteilung der erfassten Delikte untersucht. Zudem werden die Sanktionshärten in Schaffhausen und Konstanz gegeneinander abgewogen, wobei die Ergebnisse immer wieder auch an den Verhältnissen anderer Städte gemessen werden.

131 Gubler, Bussurteil und Bussenvollzug.

132 Zum historischen Vergleich vgl. Haupt/Kocka, Einleitung, S. 9–45, hier S. 11.

Im Kapitel zur Sanktionspraxis werden zuerst deren Hintergründe, Grundsätze und Mechanismen unter dem Blickwinkel der Funktionen von Recht und Herrschaft dargelegt. Anschliessend wird die Sanktionspraxis nach Delikten untersucht und Delinquenten untersucht. Sie wird für Schaffhausen ein kleinteiliges und oft feines Instrumentarium offenbaren. Um diesem gerecht zu werden, muss die Untersuchung zur Sanktionspraxis bisweilen ins Einzelne gehen.

Der letzte Teil der Arbeit wechselt auf die Vollzugsebene, auf welcher sich auch der Endpunkt des Verhältnisses zwischen normativem Rechtstext und durchgesetzter Sanktion festmachen lässt. Im Mittelpunkt der vergleichenden Betrachtung steht der niedergerichtliche Sanktionsvollzug. Dieser wurde in beiden Städten zur Hauptsache über Bussen abgewickelt. Inwiefern diese Bussen zum Stadthaushalt beitrugen, wird am Ende der Arbeit dargelegt. Auch bei der Sanktionsdurchsetzung werden weitere Städte beigezogen, um die Ergebnisse besser einschätzen und Formen der Rechtskulturen herausarbeiten zu können.

#### **1.4. Quellenlage: Schaffhausen und Konstanz als Glücksfall**

Es ist vielleicht ein fast einmaliger Glücksfall, für zwei benachbarte Reichsstädte eine solch dichte Überlieferung im Bereich der Niedergerichtsbarkeit vorzufinden. Dies besonders auch deshalb, weil die Quellen beider Städte nicht nur deutliche Einblicke in die spätmittelalterliche Gerichtspraxis gewähren, sondern weil sie im Richtebrief eine identische Rechtsquelle besitzen.

In Schaffhausen war der Richtebrief, der um 1300 verfasst wurde, indes im 15. Jahrhundert nicht mehr massgebend. Damals war das Stadtbuch von 1385, eine Sammlung auch älterer Satzungen, die in straf- und bussrechtlichen Angelegenheiten massgebliche Rechtsquelle. Aus ausgewählten Stadtbuchsatzungen wurde wahrscheinlich um 1430 ausserdem ein Bussenkatalog zusammengestellt, der zur Hauptsache die auch in den Gerichtsquellen verbreiteten Freveldelikte auführt. In der Praxis war dieser Katalog von grosser Bedeutung. Einige Rechtsbestimmungen enthalten die Ratsprotokolle, wenige die Ratsmanuale. Die Ausgestaltung der Rechtstexte zum Bussen- und Strafrecht ist allgemein differenziert und ihre Aufzeichnung recht präzise. Dies wirkt sich vorteilhaft auf den Abgleich normativer Vorgaben mit der Praxis aus und lässt darüber hinaus vertiefte Betrachtungen zur Rechtsentwicklung zu.

Die frühesten Zeugnisse der Gerichtspraxis liefern Frevelbücher des späteren 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts.<sup>133</sup> Anschliessend, bis zu den seriell überlieferten Ratsprotokollen ab 1467, zeichnet sich die Quellenlage durch grosse Lücken aus. In

133 Die Frevelbücher des 14. Jahrhunderts enthalten wenige Datierungen. Doch lassen sich die Bücher zeitlich auf die zweite Hälfte des Jahrhunderts eingrenzen (1368–1400).

dieser Zeit, im frühen und mittleren 15. Jahrhundert, kann die Sanktionspraxis anhand von Urfehdebrieffen und Stadtrechnungen rekonstruiert werden, ab 1460 setzen Hochgerichtsprotokolle ein.

Im späten 15. Jahrhundert wird die Quellengrundlage fester. Einen ausgezeichneten Einblick in die niedergerichtliche Sanktionspraxis gewährt das Bussenbuch des niederen Vogtgerichts in der Zeit von 1477–1492. Das Bussenbuch ist ein Urteilsbuch, das zum Vorgefallenen nur sehr selten ausführlichere Angaben macht. Dafür wurden – und dies macht den besonderen Wert dieser Quelle aus – Normstrafen, Sanktionsminderungen und vor allem die bezahlten Bussen exakt notiert. Bei einem späteren Protokollbuch desselben Gerichts (1493–1504) verhält es sich umgekehrt. Dieses enthält fast nie Urteile, doch sind vermehrt Informationen zu den Gerichtsfällen vorhanden. Offenbar wurden von dieser Instanz jeweils zwei Bücher parallel geführt: ein Bussen- und ein Protokollbuch. Das Bussenbuch wurde entweder vom Baumeister selbst oder für ihn geführt. Er verantwortete das Bussengeschäft.<sup>134</sup> In den Ratsprotokollen, die vor allem für die Zeit von 1467–1500 untersucht worden sind, wurden im Unterschied dazu die Protokolle und die Urteile nicht getrennt. Allerdings verzeichnen die Ratsprotokolle die Verbüssung beziehungsweise Bezahlung der Strafen nicht mit der gleichen Konsequenz wie die Vogtgerichtsquellen. Die Befolgung ratsgerichtlicher Urteile kann indes, vor allem bei den Bussen, anhand der Verbuchungen in den Stadtrechnungen abgeschätzt werden. Eine grössere Lücke besteht bei den Ratsprotokollen zwischen 1485 und 1491. Hier ging offensichtlich ein ganzer Band verloren.

Die hochgerichtliche Praxis ist im Vergichtenbuch (1460–1551) etwas lückenhaft dokumentiert. Einige Todesurteile, welche dieselben Kennzeichen der Aufzeichnung aufweisen wie die Urteile des Vergichtenbuchs, sind ungebunden überliefert (Urkunden 2/5553, Strafgerichtsfälle in Schaffhausen). Urfehdebestände enthalten zudem weitere Informationen zur Hochgerichtspraxis.<sup>135</sup>

Am spärlichsten ist die Quellenlage der Zunftgerichtsbarkeit. Zwar besaßen die Zünfte auch im späten 15. Jahrhundert eine Bussgewalt. Doch wie sie diese konkret ausübten, ist nur noch in den lückenhaft überlieferten Rechnungsbüchlein der Kaufleute (1454–1516) ansatzweise erkennbar.

Eine ergiebige und verlässliche Quelle für die anderen Gerichtsinstanzen bilden die Stadtrechnungen. Sie enthalten Informationen zu geleisteten Bussen sowie zu Ausgaben für Inhaftierungen, Henkersdienste und Sicherheitskräfte. Die Stadtrech-

134 Gemäss dem Bussenbuch stand der Baumeister in diesem Gericht an zweiter Stelle nach dem Vogt. Ebenfalls regelmässig wird der Baumeister in den Vogttrichterlisten des Protokollbuchs genannt: Frevelbuch 1477–1492, 1492/93, fol. 63 r: «Vogt: Hanns Trulleray, buwmaister: Cuonrat Barter»; Frevelbuch 1493–1504, fol. 5 r.

135 Diese sind im gedruckten Urkundenregister sowie, noch nicht ediert, im Urfehdebestand des Staatsarchivs überliefert; nicht alle Urfehden sind allerdings eindeutig der Hochgerichtsbarkeit zuzurechnen.

nungen sind für das 15. Jahrhundert seriell überliefert.<sup>136</sup> Eine erhebliche Lücke besteht nur in den 1470er Jahren. Von grossem Nutzen sind im Weiteren die Beheb-  
bücher, die für verschiedene Jahre überliefert sind (1476, 1482, 1484, 1490, 1494,  
1502) und die selbst deklarierten Vermögen der Steuerpflichtigen verzeichnen.<sup>137</sup>  
Mittels dieser Vermögensangaben kann die soziale Herkunft der Delinquenten ein-  
gegrenzt und die Schwere der Sanktionen für die Verurteilten abgeschätzt werden.  
Die einschlägigen Quellen, Gerichts-, Behebbücher und Stadtrechnungen, erlau-  
ben vor allem ab 1480 aufgrund einer parallelen und dichten Überlieferung einen  
ausgezeichneten Einblick in die Gerichtspraxis des ausgehenden 15. Jahrhunderts.  
Deren Aufzeichnung lässt generell auf eine gewisse Regelmässigkeit und Kontinu-  
ität schliessen, welche nicht zuletzt auf den langjährigen Stadtschreiber Heinrich  
Baumann zurückzuführen sein dürfte.

In Konstanz sind die bedeutenden Rechtsquellen zur Straf- und Bussengerichtsbarkeit  
des 14. Jahrhunderts im Richtebrief und im Codex Sachs (1389) enthalten. Der Kon-  
stanzer Richtebrief ist nur noch in der Schaffhauser Abschrift überliefert. Die Nach-  
barstädte besaßen damit zu Beginn des 14. Jahrhunderts denselben strafrechtlichen  
Satzungsbestand. Der Richtebrief hinterliess in den späteren Konstanzer Rechtsauf-  
zeichnungen, im Codex Sachs wie auch im sogenannten Roten Buch, das in den 1430er  
Jahren auf der Grundlage von älteren Rechtstexten verfasst wurde, seine Spuren. Diese  
Zusammenstellung war fortan im Rechtsalltag massgebend.<sup>138</sup> Die zentralen Rechts-  
quellen im strafrechtlichen Bereich wurden also zu ähnlichen Zeiten wie in Schaff-  
hausen aufgezeichnet. Die Urteilspraxis dokumentieren hauptsächlich die Rats- und  
Strafbücher sowie Stadtrechnungen, wobei die Strafbücher die aussagekräftigste Quelle  
zur Bussengerichtsbarkeit sind und zusammen mit den Zins- und Schuldbüchern zu  
den wichtigsten Büchern der Stadtverwaltung gehörten.<sup>139</sup> In die Strafbücher wurden

136 Transkribiert worden sind für die vorliegende Arbeit die einschlägigen Stellen der Stadtrechnungen ab  
der Mitte des 15. Jahrhunderts. Für die früheren Jahre ist die Transkription Olga Waldvogels (Stadt-  
archiv Schaffhausen) beigezogen worden.

137 Die Behebbücher bilden für diese Arbeit im Weiteren auch die Basis für die Identifikation und die  
soziale Verortung der Delinquenten. Zwangsläufig muss eine solche Identifikation in der Regel mit  
einem Vergleich von Personennamen erfolgen. Dies kann zu falschen personellen Verknüpfungen  
führen, doch gerade in einer kleineren Stadt wie Schaffhausen lässt sich der Personenkreis besser  
überschauen und es entwickelt sich ein verstärktes Gespür für die gesellschaftliche Einordnung des  
Einzelnen.

138 Zu den Konstanzer Rechtsquellen: Schuster, Konstanz, S. 47–51; Schuster, Beharrungskraft.

139 Die Strafbücher sind von den 1430er Jahren bis zur Wende zum 16. Jahrhundert überliefert. Zur Kon-  
stanzer Quellenbasis siehe Schuster, Konstanz, S. 229–232, 253; zur Bedeutung der Strafbücher ebd.,  
S. 229: «Das Konstanzer Quellenmaterial eröffnet vor allem in Gestalt der Strafbücher die für keine  
andere europäische Stadt des Mittelalters bisher erschlossene Möglichkeit, den Vollzug der Strafen  
und die Erhebung der Bussen en détail über Jahre und gelegentlich Jahrzehnte hinweg verfolgen zu  
können.» Zu den Strafbüchern auch Feger, Finanzgeschichte, S. 195–197. Die Konstanzer Gerichts-  
quellen (v. a. die Straf- und Ratsbücher) sind für die vorliegende Arbeit nur kursorisch gesichtet  
worden, da einerseits die fundierten Konstanzer Quelleneditionen vorliegen, andererseits die Arbeit

tatsächlich geforderte Bussen eingetragen und fast nur Delikte aufgenommen, für die Bussen bezahlt werden mussten, oder Sanktionen, die in Bussen umgewandelt werden konnten. Härtere Sanktionen (Stadtverbannungen, Körperstrafen, Todesurteile) finden sich in den Strafbüchern fast keine. Die Buchführung der Strafbücher ist derjenigen im Schaffhauser Bussenbuch (1477–1492) ähnlich.<sup>140</sup> Zu den Bussen der Strafbücher sind zumeist die entsprechenden Urteile in den Ratsbüchern überliefert, welche ausserdem auch unter die Hochgerichtsbarkeit fallende Delikte verzeichnen.<sup>141</sup> Im Weiteren enthalten die Stadtrechnungen Busseneinnahmen (1443–1460). Im Zeitabschnitt der Konstanzer Untersuchung (1430–1460) ist damit die Schaffhauser Überlieferung noch zu wenig tragfähig für einen umfassenden Vergleich. Dieser wird erst mit dem Einsetzen der Ratsprotokolle ab 1467 möglich.

Schusters und besonders die Arbeiten von Köhler, Strafbücher, sowie Amann, Alltag, ausführliche Quellenbelege enthalten.

- 140 In der linken Spalte sind der Name des Täters, das Delikt, das Opfer und die zu bezahlende Geldbusse eingetragen, fallweise Zahlungsmodalitäten und Bürgen. In der rechten Spalte stehen die Bussgeldleistungen. Nach der Bezahlung der gesamten Bussschuld setzten die mit der Buchführung betrauten Strafherren auf der linken Seite «sol» für «solvit» oder «solutus» hinzu.
- 141 Wie in Schaffhausen sind auch niedergerichtliche Gerichtsbücher aus dem späteren 14. Jahrhundert erhalten geblieben. Das erste Ratsbuch beginnt 1376, es enthält im Unterschied zu den Frevelbüchern Schaffhausens indes auch Urteile. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 25.

## 2. Rahmenbedingungen

So nah Schaffhausen und Konstanz geografisch sind, so fern waren ihre inneren Verhältnisse in politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Im Folgenden soll deshalb auch überprüft werden, inwiefern diese verschiedenen Ausgangslagen Hinweise auf die Ausprägungen und Funktionen des Gerichtswesens geben können.

### 2.1. Verfassung: Zunftstadt und Stadt des Adels

1415 wurde Schaffhausen unter König Sigismund wieder zu einer freien Reichsstadt, nachdem sich die Stadt seit 1330 unter österreichischer Pfandschaft befunden hatte.<sup>1</sup> Die Einführung der Zunftverfassung 1411 wurde von politischen und gesellschaftlichen Unruhen begleitet, die sich erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich legten.<sup>2</sup> Die Konflikte um den politischen Führungsanspruch in der Stadt erreichten in Schaffhausen jedoch nie die Heftigkeit wie in Konstanz nach der Sigismundischen Richtung von 1430.

Im späteren 15. Jahrhundert waren in Schaffhausen die Verhältnisse im Innern gefestigt, dies vor allem wegen der erfolgreichen Bündnispolitik mit der Eidgenossenschaft. Ein befristetes Bündnis mit der Eidgenossenschaft brachte 1454 auch eine Beruhigung der aussenpolitischen Lage mit sich. Besonders im früheren 15. Jahrhundert sah sich Schaffhausen noch erheblichem Druck von aussen ausgesetzt. Auch nach der österreichischen Pfandschaft und der Wiedererlangung der Reichsfreiheit 1415 konnte sich die Stadt für lange Zeit nicht in Sicherheit wiegen, besonders wegen der österreichischen Herzöge, welche Schaffhausen wieder unter ihre Herrschaft zwingen wollten. Das befristete Bündnis mit der Eidgenossenschaft bescherte der Stadt jedoch hohe Kosten, weil sie als zugewandter Ort die Eidgenossenschaft fortan militärisch unterstützen musste. Die äussere Bedrohung als Kostenfaktor lässt sich auch in den

1 Mommsen, Pfandschaft, S. 361–377; Mommsen, Herrschaft, S. 48–69; Harder, Wiedererlangung, S. 63–77.

2 1421 Versammlungsverbot, 1431 Doppelvertretung der Herrengesellschaft im Kleinen Rat, aber auch Zurückdrängen der Zunftmeister, da das Amt des Oberzunftmeisters abgeschafft wurde. Vgl. dazu: Schib, Geschichte der Stadt, S. 81–209; Schib, Entstehung, S. 16.

Stadtrechnungen ablesen. So war der Aufwand für die innere und äussere Sicherheit um die Mitte des 15. Jahrhunderts konstant höher als im späteren 15. Jahrhundert. Allein der Schwabenkrieg 1499 bescherte der Stadt noch einmal hohe Kriegskosten.<sup>3</sup> Im untersuchten Zeitabschnitt waren vor allem in den 1480er Jahren und am Anfang der 1490er Jahre die Kosten für die Wächter wesentlich geringer als in anderen Jahren, die Lage hatte sich zusehends beruhigt. Letztlich waren die Annäherung und besonders der spätere Beitritt zur Eidgenossenschaft (1501) ein sehr kluger Schachzug Schaffhausens. Der Beitritt brachte neben militärischer Sicherheit vor allem finanzielle Erleichterungen für die hoch verschuldete Stadt.<sup>4</sup>

Die Geschicke der Stadt lagen in den Händen des Kleinen Rats, des wichtigsten politischen Gremiums, das gewissermassen die Regierung darstellte. Ab 1441 erfolgte die Besetzung der Stadtämter und Gerichte alljährlich am Pfingstmontag. Die zwölf Zünfte wählten die Zunftmeister und die sechs Mitglieder des Zunftvorstands, des sogenannten Sechlers. Der Zunftmeister und das erste Mitglied des Sechlers gingen in den Kleinen Rat, die übrigen fünf Sechler konstituierten zusammen mit dem Kleinen Rat den Grossen Rat, der somit 84 Mitglieder zählte.<sup>5</sup> Mit dem Tagesgeschäft befasste sich der 24-köpfige Kleine Rat, der zugleich das höchste weltliche Gericht der Stadt war.<sup>6</sup> Der Anteil der Adeligen am städtischen Regiment war im Vergleich zu Konstanz gering. In Schaffhausen waren die Adeligen nur durch die Herrengesellschaft politisch vertreten, die 1431 eine Doppelvertretung im Kleinen Rat sowie die Abschaffung des Oberzunftmeisters erwirken konnte; auch wurden die vier «Heimlichen» abgeschafft.<sup>7</sup> Der geringeren Bedeutung des Adels entspricht die stärkere Stellung der Zünfte in Schaffhausen. Dies ist auch an den Gerichtskompetenzen abzulesen, welche die Zünfte stets besaßen, während in Konstanz der Rat in der Zeit von 1430–1460 den Zünften diese entzogen hatte.<sup>8</sup>

Der Rats- und Gerichtsbetrieb unterlag auch in Schaffhausen festen Regeln, die im

3 Zu den Ausgaben der Stadt im 15. Jahrhundert für die innere und äussere Sicherheit: Landolt, Finanzhaushalt, S. 316–327.

4 Weiter gefestigt wurde die Stellung der Stadt im Zug der Reformation durch die Aufhebung des Klosters Allerheiligen, wodurch wichtige Herrschaftsrechte des Klosters an die Stadt übergingen. Vgl. Hofer, Beobachtungen, S. 136.

5 Schib, Entstehung, S. 15–17; Bächtold, Wandlungen, S. 54–58.

6 Die Zuständigkeiten des Kleinen und des Grossen Rats waren nicht verfassungsmässig festgeschrieben, sondern ergaben sich aus der Praxis, der Kleine Rat tagte häufiger und war prominenter besetzt. Vgl. dazu: Hofer, Beobachtungen, S. 137–138; Schib, Geschichte, S. 119; Werner, Verfassungsgeschichte, S. 202.

7 Mit der Doppelvertretung im kleinen Rat war die Herrenstube, der Stadtadel, fortan mit vier Mitgliedern vertreten. Gleichzeitig wurden die Grossratsmandate auf drei vermindert, sodass die Herrenstube insgesamt sieben Ratsmitglieder stellte wie die anderen Zünfte auch. Vgl. dazu: Schib, Entstehung, S. 15–17; Bächtold, Wandlungen, S. 54–58; Fabian, Räte, S. 441.

8 Vgl. für die frühe Neuzeit auch Schmuki, Steuern, S. 270, der im Kleinen Rat kein «Forum des Patriziats» sieht, auch wenn die Kleinräte der Kaufleute- und der Herrenstube und andere vermögende Kleinräte die Mehrheit im Kleinen Rat stellten.

späten 14. Jahrhundert in das Stadtbuch eingetragen und später ergänzt oder erneuert wurden.<sup>9</sup> Eine um 1480 erlassene Ratsordnung bezweckte die Steigerung der Teilnahme- und Sitzungsdisziplin, sie wurde 1496 auch ins Ratsprotokoll übertragen und lehnte sich an ältere Stadtbuchbestimmungen an.<sup>10</sup> Die Ordnung von 1496 drohte für das Fernbleiben von Ratssitzungen abgestufte Bussen an und stellte gleichzeitig eine Reduktion der Busse in Aussicht: wenn im Ratsaufgebot für dessen Nichtbefolgung eine Busse von 1 Pfund angedroht wird, soll im Fall eines Fernbleibens eine Busse von 1 Schilling fällig werden.<sup>11</sup> Wird im gleichen Fall mit einer Busse von 1 Mark Silber gedroht, so mussten 2 Schilling bezahlt werden. Die nächst härtere Drohung war, die Stadträte mit einem «Eidgebot» aufzubieten, dessen Missachtung mit 5 Schilling gebüsst wurde. Der formale Busstarif unter gleichzeitiger Minderung der Bussen war in den Augen der Zeitgenossen also gar nicht aussergewöhnlich: eine Norm, die bereits eine Sanktionsreduktion enthält.

Gemäss der Ordnung betrat der Ratsknecht, nachdem er die Glocke zum Sitzungsbeginn geläutet hatte, die Ratsstube. Der Stadtschreiber verlas daraufhin die Namen der Räte. Erschien ein Ratsmitglied während des Appells, bezahlte es die Hälfte der vorgenannten Bussen.<sup>12</sup>

Der Bürgermeister und der Stadtschreiber mussten bei den gleichen Versäumnissen die zweifache Busse entrichten, sofern sie sich nicht von der Sitzung abgemeldet hatten. Wenn zu «unzYTE» in den Rat geläutet wurde, mussten die Räte «bei ihrem Eid» erscheinen. Wer nicht kam, konnte nach einer Anhörung nach dem Ermessenden des Rats bestraft werden.

Sobald der Rat zusammengekommen war, wurde mit den Geschäften begonnen, wobei die ältesten zuerst verhandelt wurden. Wenn der Bürgermeister ein Ratsmitglied nach seiner Meinung zu einer bestimmten Sache fragte, so durfte sich dieses ausschliesslich zu dieser Sache äussern und weder abschweifen noch andere Anliegen vortragen. Die Missachtung dieser Regel wurde mit 6 Heller gebüsst. Das angefragte Ratsmitglied musste «raten, was jnn bedunckt gemainer statt das nuetzlichest und best sin». Währenddessen hatten die anderen Räte zu schweigen bei derselben Busse. Wenn der Bürgermeister indes eine Umfrage zu einer Thematik lancierte, durften alle Räte sich freier dazu äussern.<sup>13</sup> Wie bei den Ratsgeschäften sollte auch bei der Rechtsprechung und Gesetzgebung verfahren werden.

9 Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 17–24 u. Nr. 204; siehe auch Landolt, Finanzhaushalt, S. 231.

10 Schultheiss, Verwaltung, S. 79–81; zu den Ratsordnungen anderer Städte: Isenmann, Ratsliteratur; Scott, Enquete, S. 56–61; SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 30, 204.

11 RP IV, 1496/97, S. 15: «Item, wenn man den rat buetet ain 1 lb und welher dann nit kompt, der gyt ze buoß 1 ß hlr». Vgl. auch SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 204; zum Aufbieten auch Idiotikon Bd. IV, Sp. 1864.

12 Der Zeitpunkt für das rechtzeitige Erscheinen änderte sich in früheren Zeiten immer wieder geringfügig. Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 30, S. 19 u. Nr. 204.

13 RP IV, 1496/97, S. 15: «Wenn ain burgermaister ain urfrag tuot, so mag ain yegklicher umb das stuck,

Im Weiteren war die Sitzordnung einzuhalten. Sprach ein Ratsmitglied, mussten die übrigen Räte still sein und sich ruhig verhalten. Das Verlassen der Ratssitzung ohne Erlaubnis des Bürgermeisters sollte ohne Gnade mit 2 Schilling gebüsst werden. Das Ende einer Ratssitzung markierte das Aufstehen der Ratsmitglieder. Insbesondere sollte vermieden werden, dass ein Ratsmitglied zornig oder wegen «gefaerd» die Sitzung vorzeitig verliess, weil er damit das Recht oder die Sache «hindre oder jrre».<sup>14</sup> Trat dieser Fall ein, sollte der Rat nach «gelegenhait und gestalt» des Vorfalls strafen. Das Bussgeld war in einen dafür bestimmten Kasten einzuwerfen. Die Bussen waren unverzüglich oder bei der nächsten Ratssitzung zu bezahlen, ansonsten war der doppelte Betrag fällig. Von den der Sitzung Ferngebliebenen, den «absentes», verlangte der Bürgermeister die Bussen an der nächstfolgenden Ratssitzung. Die genannten Ratsbussen sollten gemäss dem Stadtbuch den armen Leuten und Sondersiechen auf der Steig zukommen.<sup>15</sup>

In den Ratsprotokollen wurden die Absenzen der Stadträte allem Anschein nach ziemlich genau notiert. Verschiedentlich wurden die «absentes» dabei mit jeweils 1 Schilling zur Kasse gebeten oder man vermerkte – als Besonderheit – die vollständige Anwesenheit der Ratsmitglieder.<sup>16</sup>

1496 gab sich das niedere Vogtgericht eine ähnliche Ordnung, ohne dass die Quellen über Nachlässigkeiten im Sitzungsbetrieb berichten würden. Über Absenzen der Vogttrichter berichten sie ohnehin höchst selten.<sup>17</sup> Gemäss dieser Ordnung mussten zur Sitzung aufgebotene Richter 1 Schilling Busse bezahlen, falls sie erst nach zwei Urteilen oder Umfragen erschienen. War ein Richter für einen Fall zuständig und bei dessen Verhandlung (Umfrage oder Urteil) nicht anwesend, sollte dies mit der hohen Busse von 6 Pfund bestraft werden. Vor allem der Unpünktlichkeit sollte Einhaltung geboten werden, wie eine wenig spätere Ordnung des niederen Vogtgerichts zeigt. Kam ein Richter trotz Aufgebot nicht zur Gerichtssitzung, musste er lediglich 1 Schilling bezahlen. Kam er noch vor dem ersten Urteilsspruch, musste er nichts bezahlen, danach die beträchtliche Busse von 6 Pfund.

Von diesen hohen Tarifen kam das niedere Vogtgericht spätestens Mitte des 16. Jahrhunderts wieder ab. Nur noch 1–2 Schilling musste damals ein Richter für das Zuspätkommen oder die gänzliche Abwesenheit von den Gerichtssitzungen entrichten. 1566 beschloss man, zu Beginn der Gerichtssitzung eine Sanduhr aufzustellen. Wer nach dem Ablauf derselben erschien, sollte 1 Schilling bezahlen, wer gar nicht er-

darumb gefragt ist, wol raten und reden was jnn bedunckt der statt nuetz und er sin alb och das ain yegklicher geschworn hat.»

14 Zu «gefaerd»: Idiotikon, Bd. 1, Sp. 878: listige Nachstellung, Untreue, Ränke, Betrug, böse Nebenabsicht.

15 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 118; Landolt, Finanzhaushalt, S. 231. Also selbst aus einem Fehlverhalten des Rats versuchte dieser hier um Grunde, politisches Kapital zu schlagen.

16 Vgl. z. B.: RPI, S. 39, 81, 92.

17 Frevelbuch 1493–1504, 1496/97, fol. 21 v; ebd., 1497/98, fol. 27 r.

schien 2 Schilling.<sup>18</sup> Die tieferen Tarife lassen nicht unbedingt auf eine bessere Disziplin der Richter schliessen, sondern darauf, dass sich das Gericht nun mehr Freiraum eingeräumt hatte. In jener Zeit verschlechterte sich nicht zufällig die Zahlungsmoral bei den Vogtgerichtsbussen.

Auch andere Städte versuchten, das rechtzeitige Erscheinen an Rats- und Gerichtssitzungen mittels Bussandrohungen zu befördern. Im späteren 15. Jahrhundert war es in Ulm üblich, mithilfe einer Sanduhr, die eine halbe Stunde lief, die unpünktlichen Räte oder Richter mit Bussen zu massregeln. 1476 kamen diese und andere Massnahmen explizit bei Gerichtssitzungen zur Anwendung, da es «davor gar liederlich zu gängen» sei.<sup>19</sup> Vergleichbar negative Einschätzungen sind für den Schaffhauser Rats- und Gerichtsbetrieb im 15. Jahrhundert nicht überliefert.

Gefestigte politische Verhältnisse im Innern sind auch in Konstanz feststellbar, wenngleich die Stadt im untersuchten Zeitabschnitt Mitte des 15. Jahrhunderts ganz andere politischen Voraussetzungen aufwies. 1430 begann mit einer neuen verfassungsrechtlichen Ordnung, der Sigismundischen Richtung, eine lange Phase der innenpolitischen Stabilität. Die Richtung blieb bis 1510 massgebend.<sup>20</sup> Sie brachte nach zähen, langwierigen Konflikten eine Beruhigung der angespannten Lage im Machtkampf zwischen den Handwerkern und den Patriziern. Allerdings kam es in den Folgejahren zu Hinrichtungen einzelner Kritiker der neuen Ordnung. Im Kern brachte die Sigismundische Richtung eine Machtverschiebung hin zum Kleinen Rat auf Kosten der Zünfte. Die Zahl der Zünfte wurde um die Hälfte auf zehn verringert, gewisse Zünfte wurden aufgelöst. Auch wurden den Zünften Gerichtskompetenzen und die Zuständigkeit, gewerberechtliche Bestimmungen zu erlassen, entzogen. Die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Gewerbe oblagen fortan dem patrizisch dominierten Rat.<sup>21</sup> Der Kleine Rat bestand neu aus 23 Mitgliedern, jeweils zehn aus der Gemeinde und aus den Geschlechtern sowie dem Bürgermeister, dem Ammann und dem Vogt. Der Grosse Rat setzte sich aus dem Kleinen Rat sowie aus 15 Zünftern und Patriziern zusammen.

Der Kleine Rat hielt täglich Sitzungen ab, wie aus einer Ratsmitteilung an Freiburg im Breisgau (1430) ersichtlich ist.<sup>22</sup> Auch eine spätere Stadtordnung erwähnt den

18 Vogtbuch 1559–1568, S. 2–3.

19 Scott, Enquete, S. 38; vgl. auch ebd., S. 60, die Gerichtsordnung von Freiburg im Breisgau: Der Schreiber des Kaufhauses sollte auf zu spät kommende Richter warten, diese büssen und die Bussen in eine Büchse stecken.

20 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 39–40, 42, 56, 109–111; Maurer, Konstanz, Bd. 2, S. 70,

21 Erst 1461 wurde es den Zünften wieder erlaubt, gewisse Delikte (verbotenes Spielen, Gotteslästerung und Messerzücken beim Spiel) zu sanktionieren. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 41.

22 Wie Landolt, Belastung, S. 51–52, festhält, ist zur zeitlichen Dauer von Ratssitzungen in spätmittelalterlichen Städten allgemein wenig bekannt. Ebd. die Beispiele Nürnberg (beginnendes 16. Jahrhundert) und Luzern (1470) mit einer Sitzungsdauer von jeweils einem halben Tag bzw. 3 Stunden. Vgl. auch Ruppert, Chroniken, S. 400.

Kleinen Rat, der «täglich sitzt» (1461). Nach einer Ratsordnung von 1434 dauerte eine Ratssitzung üblicherweise etwa 2 Stunden.

Im Unterschied zu Schaffhausen ist im untersuchten Zeitabschnitt eine erhöhte Arbeitsbelastung von Bürgermeister und Stadträten feststellbar.<sup>23</sup> In den 1430er Jahren berichtet eine Satzung des Roten Buchs von der zunehmenden Arbeitsbelastung des Rats, hervorgerufen durch zahlreiche Bitten um Straf- oder Bussminderung. Diese Bitten würden den Ratsbetrieb erheblich stören.<sup>24</sup> Um dem Missstand entgegenzuwirken, drohte der Rat für Fürbitten Dritter eine Busse von 1 Pfund Pfennig an, unabhängig vom Geschlecht der fürbittenden Person.<sup>25</sup> Die Bestraften selbst durften allerdings immer noch den Rat um Strafminderung bitten. Die Praxis der Begrenzung der Fürbitten war jedoch in Konstanz wie anderswo wechselhaft.<sup>26</sup> Als Konstanz in den 1450er Jahren von aussen bedroht wurde, stieg die Zahl der Fürbitten Auswärtiger zum Beispiel stark an.<sup>27</sup> Aber nicht nur die Fürbitten störten den Ratsbetrieb. Zeitraubend waren für den Rat ebenfalls Schuldner, also auch Busschuldner, welche die Stadt später als verfügt verliessen oder sie gar nicht verlassen wollten. 1457 wird in einer der Satzungen, die sich mit der Problematik beschäftigten, erwähnt, man habe «vil und mangerhand clag» deswegen gehabt.<sup>28</sup> Im Weiteren trug die Konzentration der Gerichtskompetenzen beim Kleinen Rat generell zu einer erhöhten Arbeitsbelastung bei. Nicht zufällig erbat die Stadt 1444 bei König Friedrich die Schaffung eines zusätzlichen Gerichts zur Aburteilung von geringeren Delikten.

Ausserdem nahm auch in Konstanz die Arbeitsbelastung des Bürgermeisters zu, dieser war gemäss einem Ratsbucheintrag von 1441 «mit der statt sachen vast schwärlich beladen».<sup>29</sup> Entlasten sollten ihn fortan die «Heimlichen», die ihn während mindestens 3 Stunden in der Woche bei den Amtsgeschäften zu unterstützen hatten.

In Konstanz sind also offenkundig mehr Reibungen im Rats- und Gerichtsbetrieb festzustellen als in Schaffhausen. Auch war es in Konstanz nach der Sigismundischen Richtung schwieriger, einen ordentlichen Sitzungsbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Stadträte wurden wegen mangelnder Sitzungsdisziplin regelrecht eingesperrt. Nach einer Ratsordnung von 1434 wurde die Ratsstube während der Sitzungen geschlossen.

23 Zur Arbeitsbelastung des Konstanzer Rats in späterer Zeit: Meisel, Verfassung, S. 34–35, zum Bürgermeister S. 46: «[...] ständig wird er von Bürgern überlaufen [...]»

24 Schuster, Konstanz, S. 297. In Zürich stieg im Übrigen im beinahe selben Zeitraum die Zahl der entsprechenden Bitten ebenfalls an. Siehe unten, S. 463.

25 Feger, Rotes Buch, S. 72, Art 37: «Das nieman fur den andern bitten sol, der von aim raut gestrafft wirdet».

26 Vgl. z. B. zu Nürnberg: Henselmeyer, Ratsherren, S. 147: 1482 erliess der Rat ein Verbot des Fürbittens, welches in der Praxis aber nicht eingehalten wurde. Erstaunlich ist ferner das Ergebnis, dass in Nürnberg Fürbitten «eher die Ausnahme» waren. Ebd., S. 144.

27 Schuster, Frieden, S. 146.

28 Feger, Rotes Buch, S. 71, Art. 36; S. 72, Art. 39; S. 74, Art. 42; vgl. auch Schuster, Frieden, S. 143.

29 Ruppert, Chroniken, S. 397: Satzung aus dem Ratsbuch von 1441.

Die Ratsknechte hatten die Schlüssel in ihrer Obhut und mussten zu Gott und den Heiligen schwören, ohne die Anweisung des Bürgermeisters niemandem zu öffnen, damit «die rät dest furderlicher by ainander belibend und dester bedachtlicher ob der statt sachen gesitzen und menglichen dest fürderlicher ußgerichten mögen».<sup>30</sup> Verglichen mit Schaffhausen waren in der Ratsordnung ferner höhere Bussen festgelegt. Auf unbegründetem Fernbleiben von der Ratssitzung stand eine Busse von 18 Pfund Pfennig und nur schon Einsprachen des Fehlbaren gegen solche Bussen oder sonstige Strafen, die der Bürgermeister oder Pfänder einforderte, konnten weitere 6 Pfund Pfennig kosten.

## 2.2. Stadtbevölkerung: kleiner und ärmer, grösser und reicher

Im späten 14. Jahrhundert lebten in Schaffhausen ungefähr 4000 Einwohner. Während des 15. Jahrhunderts nahm die Bevölkerung stetig ab und im späten 15. Jahrhundert waren nach Ammann noch etwa 3000 Menschen in der Stadt.<sup>31</sup> Von der Fläche her war Schaffhausen nur etwa halb so gross wie Konstanz.<sup>32</sup> Konstanz hatte in der Mitte des 15. Jahrhunderts vermutlich 6000–8000 Einwohner, vielleicht auch weniger, Basel im späteren 15. Jahrhundert etwa 8000–9000, Zürich ungefähr 5000.<sup>33</sup> Die Bevölkerungsstruktur in Schaffhausen und Konstanz kann anhand der Steuerbücher annäherungsweise ermittelt werden. Ein Vergleich ergibt um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine ähnliche Verteilung der Vermögensschichten. Diese hielten aber unterschiedliche Anteile am städtischen Privatvermögen. In Schaffhausen besaßen die Unter- und die Mittelschicht einen höheren Anteil an diesem als in Konstanz, wo die Oberschicht mehr Vermögensanteile hatte. Übereinstimmend aber besass die Oberschicht in beiden Städten den Grossteil des städtischen Privatvermögens.<sup>34</sup> Die unterschiedlichen Vermögensanteile der einzelnen Schichten weisen darauf hin, dass die sozialen Gegensätze der Bevölkerung in Schaffhausen weniger ausgeprägt waren als in Konstanz. Im Unterschied zu Schaffhausen waren die höheren und reicheren sozialen Schichten in Konstanz (Geburtsadel, Stadtpatriziat, Klerus) stärker vertreten. Grundsätzlich war Konstanz die reichere Stadt. Dies zeigt sich an den Steuervermögen pro Steuerzahler, welche vor allem ab der Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich höher waren als in

30 Zit. nach Ruppert, Chroniken, S. 396.

31 Ammann, Schaffhauser Wirtschaft, S. 222–234; Landolt, Finanzhaushalt, S. 34–36. Nach der Einteilung Ammanns, Stadt, S. 418, war Schaffhausen, wie z. B. auch St. Gallen oder Luzern, eine kleine Mittelstadt.

32 Ammann, Schaffhauser Wirtschaft, S. 225.

33 Schuster, Konstanz, S. 43; Fouquet, Bauen, S. 92–95; Gilomen, Verhältnisse, S. 337.

34 Ammann, Schaffhauser Wirtschaft, S. 258; Maurer, Konstanz, Bd. 2, S. 111; Kirchgässner, Steuerwesen, S. 198.

**Tab. 1: Vermögensverteilung und Vermögensanteile der Besteuerten in Schaffhausen (1455) und Konstanz (1460)**

| Stadt               | Vermögensverteilung (%)                  |                                |                           |
|---------------------|--|--------------------------------|---------------------------|
|                     | Unterschicht<br>(≤100 fl)                | Mittelschicht<br>(101–1000 fl) | Oberschicht<br>(≥1000 fl) |
| Schaffhausen 1455*1 | 58                                       | 35                             | 7                         |
| Konstanz 1460*2     | 61                                       | 29                             | 10                        |
|                     | Anteil am städtischen Privatvermögen (%) |                                |                           |
|                     | Unterschicht<br>(≤100 fl)                | Mittelschicht<br>(101–1000 fl) | Oberschicht<br>(≥1000 fl) |
| Schaffhausen 1455*1 | 6  | 34                             | 60                        |
| Konstanz 1460*2     | 2  | 22                             | 76                        |

\*1 Ammann, Schaffhauser Wirtschaft, S. 258. \*2 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 198.

Schaffhausen.<sup>35</sup> Aus eidgenössischer Sicht hatte Konstanz damals eine hervorgehobene Stellung in der Städtelandschaft inne. Konstanz wurde von den Eidgenossen als eine reiche Stadt angesehen, als eine «Stadt des Adels». Für Schaffhausen dagegen ist nicht zufällig eine markante Abnahme adliger Vermögen im 15. Jahrhundert in den Steuerbüchern festzustellen.<sup>36</sup> Ausserdem wurden in Konstanz die mittleren und unteren Schichten durch die Sigismundische Richtung benachteiligt. Zu sozialen Spannungen oder Konflikten kam es deshalb jedoch nicht. Schuster sieht die gute Wirtschaftslage der Stadt als einen Grund für die stabilen sozialen Verhältnisse.<sup>37</sup>

35 Siehe unten, S. 52 (Fig. 1).

36 Ende 14. Jahrhundert hielten Adelige gemäss den Steuerbüchern 44% des städtischen Gesamtvermögens in ihren Händen, 1455 noch 22%, 1520 lediglich 14%. Siehe dazu Landolt, Finanzhaushalt, S. 28–29. Zu Konstanz als einer «Stadt des Adels» siehe: Maurer, Konstanz, Bd. 2, S. 226; Maurer, Schweizer und Schwaben; ebd. auf S. 58 die Beschimpfung Schaffhausens durch den Konstanzer Ulrich Zipp.

37 Schuster, Konstanz, S. 44; Maurer, Konstanz, Bd. 2, S. 113.

### 2.3. Wirtschaft: darben und blühend

Schaffhausen sah sich im ganzen 15. Jahrhundert wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Die Stadt war hoch verschuldet. Besonders ihre politische Unabhängigkeit musste sie sich teuer erkaufen, und verschiedene Kriege belasteten die Stadtkasse.<sup>38</sup> Erst die strategische Ausrichtung hin zur Eidgenossenschaft 1454 brachte wichtige wirtschaftliche Vorteile. 1476 war der wirtschaftliche Tiefpunkt im 15. Jahrhundert erreicht und in der Folge stieg das städtische Gesamtsteuervermögen kontinuierlich an.<sup>39</sup> Ab den 1480er Jahren wies die städtische Rechnung positive Zahlen aus.<sup>40</sup> Einen letzten Rückschlag erfuhr diese wirtschaftliche Wende zum Besseren durch den Schwabenkrieg 1499, welcher der Stadt noch einmal hohe Kriegskosten bescherte. Die im Spätmittelalter angehäuften immense Schuldenlast der Stadt konnte erst durch den Beitritt zur Eidgenossenschaft (1501) langfristig abgebaut werden.<sup>41</sup> Der Beitritt eröffnete Schaffhausen namentlich den Zugang zu militärischen Bündnissen, und Pensionsgelder sollten sich künftig als dauerhafter Finanzstrom erweisen.

Schaffhausen und Konstanz pflegten aufgrund ihrer engen Nachbarschaft im Spätmittelalter rege Handelsbeziehungen. Die Bodenseemetropole war der wichtigste Handelspartner Schaffhausens unter den benachbarten Städten. Begünstigt wurde dies durch die gute Verkehrsverbindung auf dem Wasserweg.<sup>42</sup> Doch war Schaffhausen von weit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und weniger vermögend, auch etwa im Vergleich zu Basel.<sup>43</sup> Betrachtet man hingegen das durchschnittliche Steuervermögen, so zeigt sich, dass Schaffhausen keinesfalls eine arme Stadt war. Gegenüber Konstanz, Basel, Zürich oder St. Gallen fiel es in dieser Hinsicht nicht ab.<sup>44</sup>

Vom durchschnittlichen Steuervermögen kann unter Vorbehalt auf die konjunkturelle Entwicklung einer Stadt geschlossen werden. Aus der Grafik 1 geht hervor, dass Schaffhausen und Konstanz ab dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts eine

38 Zur Verschuldung und zur Finanzlage Schaffhausens im 15. Jahrhundert: Landolt, Finanzhaushalt; zur wirtschaftlichen Entwicklung und zu den möglichen Gründen: ebd., S. 25–34; Ammann, Schaffhauser Wirtschaft, S. 254–262; zur hohen Prokopfverschuldung Schaffhausens im Vergleich mit anderen Städten: Landolt, Finanzhaushalt, S. 428.

39 Schmuki, Steuern, S. 57. Schmuki erwähnt, dass das städtische Gesamtvermögen 75 Jahre vorher wie auch 200 Jahre nachher höher war.

40 Vgl. zur Entwicklung des städtischen Gesamtvermögens: Landolt, Finanzhaushalt, S. 31, 400–401.

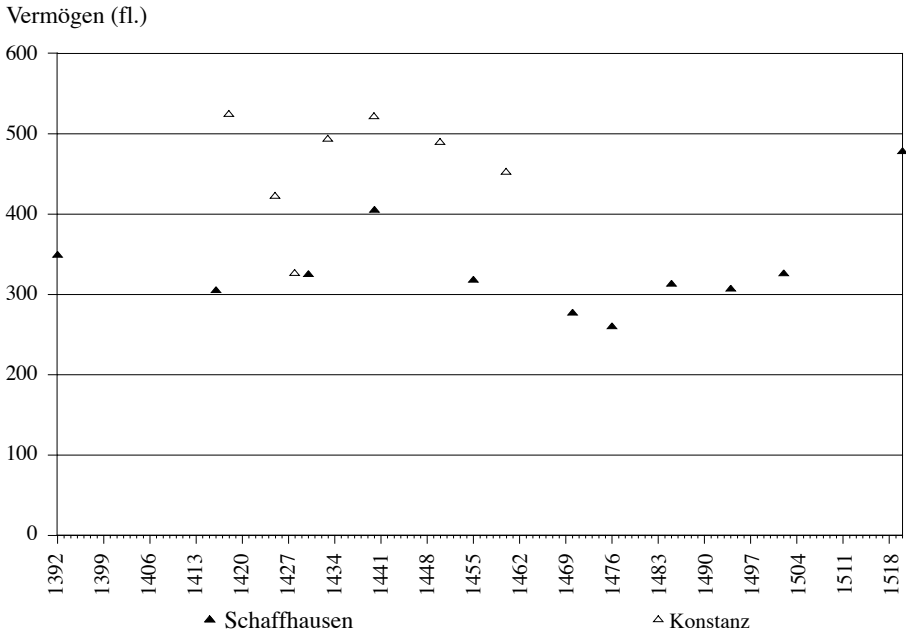
41 Landolt, Finanzhaushalt, S. 247.

42 Ammann, Schaffhauser Wirtschaft, S. 171–174.

43 Vgl. zum folgenden Abschnitt die instruktive tabellarische Darstellung städtischer Steuervermögen bei Landolt, Finanzhaushalt, S. 32–33. Vgl. dazu: ebd., S. 428–429; Ammann, Schaffhauser Wirtschaft, S. 308; zu Basel Fouquet, Bauen, S. 99.

44 Bemerkenswert ist, dass Schaffhausen beim durchschnittlichen Steuervermögen ähnliche Werte wie das etwa gleich grosse St. Gallen aufweist. St. Gallen erlebte im Spätmittelalter ein kräftiges Wirtschaftswachstum, dies u. a. zum Nachteil der Nachbarstadt Konstanz. Zur sankt-gallischen Konkurrenz der Konstanzer Wirtschaft: Maurer, Konstanz, Bd. 2, S. 113.

**Fig. 1: Durchschnittliches Steuervermögen in Schaffhausen und Konstanz (1392–1520)**



vergleichbare Entwicklung durchmachten, allerdings auf einem unterschiedlichen Niveau. Auffallend ist der steile Anstieg des Konstanzer Werts nach der Sigismundischen Richtung. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts fingen für beide Städte jedoch wirtschaftlich schwierige Zeiten an. Damit einhergehend verringerten sich die Steuervermögen. Schaffhausen erholte sich von dieser negativen Entwicklung gegen Ende des 15. Jahrhunderts (Fig. 1).

Die Konstanzer Wirtschaft war in den 1430er Jahren bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts durch ein beschleunigtes Wachstum geprägt. Begünstigt wurde dies namentlich durch die Befriedung der inneren Verhältnisse durch die Sigismundische Richtung.<sup>45</sup> Anschließend jedoch verschlechterte sich die wirtschaftliche Verfassung der Stadt und mündete in einen wirtschaftlichen Niedergang.<sup>46</sup> Im untersuchten Zeitabschnitt (1430–1460) kann aber von einer deutlich besseren Wirtschaftslage ausgegangen werden als für Schaffhausen im späteren 15. Jahrhundert.

In den abweichenden Untersuchungszeiträumen von Schaffhausen und Konstanz waren die wirtschaftlichen Bedingungen folglich wesentlich anders. Konstanz befand

45 Vgl. Schuster, Konstanz, S. 42–45.

46 Zum wirtschaftlichen Niedergang der Stadt: Maurer, Konstanz, Bd. 2, S. 108–113.

sich wirtschaftlich in einer sehr guten Verfassung, Schaffhausen erreichte 1476 die wirtschaftliche Talsohle. Langsam und stetig vergrösserte sich in der Folgezeit die Wirtschaftskraft der Stadt.<sup>47</sup>

## 2.4. Verwaltung: zentral und dezentral

Die Verwaltungen spätmittelalterlicher Städte konnten sehr verschieden organisiert sein, so auch zentrale Verwaltungseinheiten wie die Finanzverwaltung. Diese war in Schaffhausen und Konstanz oder auch Basel verschieden ausgestaltet.<sup>48</sup> Schaffhausen wählte in diesem Bereich ein weniger ausdifferenziertes Modell als die beiden anderen Städte.<sup>49</sup> Doch nicht nur die Finanzverwaltung war in Schaffhausen und Konstanz unterschiedlich organisiert. Auch beim Justizwesen zeigen sich deutliche Abweichungen: es konnte von Stadt zu Stadt andere Ausprägungen aufweisen.<sup>50</sup> Spätmittelalterliche Städte waren bestrebt und mitunter gezwungen, ihre Verwaltungen effektiv zu gestalten. Ein Blick auf die Finanzverwaltung und das Gerichtswesen soll dies für die beiden Städte kurz erhellen.<sup>51</sup>

In Schaffhausen lag die Finanzverwaltung in den Händen zweier Stadtrechner. Diese waren dem Rat unterstellt und für gewöhnlich zugleich Ratsmitglieder.<sup>52</sup> Die Stadtrechner waren für alle städtischen Einnahmen und Ausgaben zuständig. Die Einnahmen- und Ausgabenverwaltung war in Schaffhausen somit weder personell noch von den Ämtern her aufgeteilt, ganz im Gegenteil zum sonst in spätmittelalterlichen Städten verbreiteten Prinzip. Diese Konzentration der Aufgaben dürfte für die Schaffhauser Stadtrechner allerdings eine erhebliche Arbeitsbelastung mit sich gebracht haben. In

47 Die Zahlen zu den Steuervermögen nach Landolt, Finanzhaushalt, S. 32–33.

48 Landolt, Finanzhaushalt, S. 45, Anm. 158; siehe den Vergleich der Organisation des Finanzwesens von Konstanz und Basel bei Feger, Finanzgeschichte, S. 212.

49 «Ob diese zentralere Ausprägung der Finanzverwaltung ein typisches Kennzeichen für Städte kleiner und mittlerer Grösse war, müsste durch weitere Einzeluntersuchungen anderer Städte sowie durch vergleichende Studien genauer erforscht werden.» Landolt, Finanzhaushalt, S. 613.

50 In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Korruption im Justizwesen. In den Reformjahren des späten 17. Jahrhunderts wurde in Schaffhausen u. a. der Vorwurf laut, dass man sich Urteile durch das Spendieren eines Essens erkaufen könne. Vgl. Schmuki, Steuern, S. 350.

51 Derartige Bestrebungen werden in Konstanz v. a. zu Beginn der 1440er Jahre erkennbar, als die städtische Verwaltung verschiedene Bücher erneuerte oder neu anlegte. Auch die für die städtische Buchführung zentralen drei Bücher, die Zins-, Schuld- und Strafbücher, erhielten damals ihre definitive Form, die bis 1510 Bestand haben sollte. In die gleiche Zeit fallen Überlegungen des Rats zu einer Reorganisation der Gerichte wegen Überlastung. Ganz allgemein lässt sich nach Schuster, Konstanz, S. 55–56, feststellen, dass man die Konstanzer Finanzverwaltung möglichst effektiv gestalten wollte.

52 Die oberste Finanzgewalt besaßen der Kleine und der Grosse Rat, wobei in Schaffhausen der Kleine Rat im Finanzbereich weitreichende Kompetenzen hatte. Zur Finanzverwaltung Schaffhausens im Spätmittelalter: Landolt, Finanzhaushalt, S. 37–73.

Nördlingen beispielsweise amtierten ebenfalls zwei Stadtrechner, durch deren Hände die Einnahmen und Ausgaben der Stadt flossen. Dies sei «ein groß mercklich arbeit teglich» gewesen. Nach dem Ablauf einer Amtszeit sollte ein Nördlinger Stadtrechner vier Jahre Ruhe vor diesem Amt haben.<sup>53</sup>

Die Arbeitsbelastung der Schaffhauser Stadtrechner ist ebenfalls sehr hoch einzuschätzen. Nicht nur standen sie sehr wahrscheinlich der gesamten städtischen Personalverwaltung vor, sondern sie waren mindestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Steuerherren. Als solche waren sie für die Erhebung und den Einzug direkter und indirekter Steuern verantwortlich, dies wiederum im Gegensatz zu anderen spätmittelalterlichen Städten, die unterschiedliche Ämter für die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern eingerichtet hatten.<sup>54</sup>

Schaffhausen erhob die direkte Vermögenssteuer regelmässig, so wie etwa Konstanz oder St. Gallen, während Zürich und Basel die unregelmässige Steuererhebung praktizierten.<sup>55</sup> Die regelmässige Steuererhebung hatte für die Stadt den Vorteil einer wiederkehrenden, fixen Einnahme und bedeutete für die Steuerpflichtigen eine gewisse Sicherheit. Trotzdem mussten die Letzteren unter Umständen bisweilen recht flexibel sein, da die Stadt die Ansätze der Vermögenssteuer je nach Finanzlage unterschiedlich festlegte. In guten Finanzjahren wurden ärmere Steuerpflichtige nicht zur Kasse gebeten, was zur Folge haben konnte, dass diese dadurch nicht in den Steuerbüchern erschienen.<sup>56</sup> Zudem erhob die Stadt bei Bedarf ausserordentliche Steuern, so in Kriegszeiten, zur Schuldentilgung oder für öffentliche Bauvorhaben.<sup>57</sup> Die Kosten der Burgunderkriege führten zum Beispiel zum Einzug einer ausserordentlichen wöchentlichen Steuer, Wochenpfennig genannt.<sup>58</sup> Dieser stiess damals auf einen gewissen Widerstand.<sup>59</sup>

Schaffhausen stellte bei der direkten Vermögenssteuer wie andere Städte auf die Selbstveranlagung ab. Die Steuerpflichtigen hatten die Korrektheit ihrer Angaben mit einem Eid zu Gott und den Heiligen zu beweisen, mit ausgestreckten Fingern

53 Zit nach Scott, Enquete, S. 33.

54 Landolt, Finanzhaushalt, S. 71.

55 Um 1300 lässt sich für Schaffhausen und Konstanz die Erhebung einer Vermögenssteuer nachweisen. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 112–114.

56 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 90. In Schaffhausen wurden die Vermögen der Unterschicht nicht nur im 15. Jahrhundert, sondern auch in der Frühen Neuzeit steuerlich mehr belastet als die höchsten Vermögen, wodurch Schaffhausen eine Sonderstellung einnimmt. Vgl. Schmuki, Steuern, S. 59.

57 Zu den ausserordentlichen Steuern in Schaffhausen: Landolt, Finanzhaushalt, S. 142–149.

58 Auch Konstanz erhob in den 1470er Jahren während 22 Wochen einen Wochenpfennig. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 147–148, m. w. H. – Dasselbe tat Augsburg, das 1475 eine ausserordentliche, wöchentliche Steuer einzog, u. a. von nicht wenigen Bettlern und Tagelöhnern. Vgl. Isenmann, Stadt, S. 262, m. w. H.

59 Landolt, Finanzhaushalt, S. 147, Anm. 628 (Busse von ½ Mark Silber wegen Kritik an Wochenpfennig und Reblohn, allerdings ein Einzelbeleg); vgl. ebd. die überzogenen Strafandrohungen von Einsperrung und langjähriger Verbannung gegen Klosterknechte bei Nichtbezahlung des Wochenpfennigs.

und gelehrten Worten, wie es jeweils heisst.<sup>60</sup> Zur Kontrolle der deklarierten Beträge notierten die Steuerherren die Vermögensangaben alle drei Jahre in den sogenannten Behebbüchern.<sup>61</sup>

Im 15. Jahrhundert mussten die Steuerpflichtigen ihre direkten Vermögenssteuern jeweils gegen Ende des Jahres im Rathaus entrichten.<sup>62</sup> Sofern kein spezielles Abkommen mit den Steuerherren bestand, war die Zahlungsfrist mit acht Tagen sehr kurz angesetzt. Im 16. und 17. Jahrhundert gewährten die Steuerherren immerhin Zahlungsfristen von einem Monat oder länger. Schmuki hält, wie schon Kirchhofer, den Steuereinzug im 15. Jahrhundert aus diesem Grund und wegen des höheren Steuertarifs für strenger als in der Frühen Neuzeit.<sup>63</sup> In der Tat hielt in der Frühen Neuzeit zu gewissen Zeiten der Schlendrian Einzug, wenn es um das Entrichten der Steuern ging.<sup>64</sup> Doch stiessen Steuern und Abgaben zu allen Zeiten selten auf Gegenliebe. Im

60 Landolt, Finanzhaushalt, S. 617 (Steuerordnung im Behebbuch von 1464); vgl. zur Selbstveranlagung allgemein: Isenmann, Stadt, S. 172–173.

61 In den Jahren, in welchen die Steuerpflichtigen ihre Vermögen neu zu deklarieren hatten, mussten sie den Weg ins Rathaus innerhalb relativ kurzer Zeit gleich zwei Mal antreten, zuerst zur Selbstveranlagung des eigenen Vermögens und später zur Bezahlung der auf der Grundlage des deklarierten Vermögens errechneten Steuer. In der frühen Neuzeit, vielleicht auch schon im 15. Jahrhundert, war es üblich, dass die Steuerpflichtigen ihr Steuergeld vor den Augen der Steuerherren im Rathaus abzählten. Dieses Vorgehen hatte sich offensichtlich bewährt, da eine Änderung dieser Praxis im 17. Jahrhundert – die Steuerpflichtigen mussten ihr Steuergeld bei fristgerechter Bezahlung nicht mehr abzählen, sondern konnten dieses unbesehen in eine Lade werfen – dazu führte, dass zu wenig oder minderwertiges Geld eingeworfen wurde. Zunehmende Steuerrestanzen waren die Folge. Das Bezahlen von Steuern mit minderwertigem Geld ist auch schon für das 16. Jahrhundert belegt. Vgl. Schmuki, Steuern, S. 78, 151–153.

62 Landolt, Finanzhaushalt, S. 71–72.

63 Schmuki, Steuern, S. 78: «Im 15. Jahrhundert hatten sehr viel strengere Sitten geherrscht. [...] das Volumen der Restanzen [lag] nicht höher als 100 Jahre später, obwohl der Steuertarif im 15. Jahrhundert wesentlich höher war und der Bürger so einen weit grösseren Steuerbetrag aufs Rathaus zu tragen hatte. Offenbar war es auch innerhalb von acht Tagen für jeden Bürger möglich, das Steuergeld aufzubringen und abzuliefern.» Zur Steuertarifentwicklung Schaffhausens 1487–1687: Schmuki, Steuern, S. 55.

64 «Verspätetes Steuerzahlen war offenbar ein Kavaliersdelikt», so das Fazit Schmukis. Zur Zahlungsmoral bei der Begleichung der Steuern in der Frühen Neuzeit: Schmuki, Steuern, S. 153–168, hier S. 153. Eine allgemeine Verschlechterung der Steuermoral ist ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zu verzeichnen. Von da an nahmen die Steuerrestanzen stetig zu und erreichten ihren Höhepunkt am Ende des Jahrhunderts. Gut ein Drittel der Steuerpflichtigen zahlte die Steuern damals verspätet. Der Hauptgrund für die gesunkene Steuermoral dürfte die bessere Finanzlage der Stadt seit der Wende zum 16. Jahrhundert gewesen sein. Der Staatsschatz wuchs damals an, die Vermögen der Steuerpflichtigen nahmen deutlich zu. In den anschliessenden, wirtschaftlich schwierigen Zeiten während des Dreissigjährigen Kriegs ist weit weniger von Steuerausständen die Rede, als dies in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Fall war. Dem Ansteigen der Steuerrestanzen um die Wende zum 17. Jahrhundert vermochten die Säckelmeister – wie die Stadtrechner in der frühen Neuzeit genannt wurden – mit einem strengeren Einzug beizukommen. Vgl. Schmuki, Steuern, S. 154–155, 159. – Weitere Gründe für die schlechte Steuermoral sind in einem allgemeinen Unwillen seitens der Bevölkerung zu suchen. Denn im späten 16. Jahrhundert liess nicht nur bei den Steuern, sondern auch bei den Bussgeldern des niederen Vogtgerichts die ordentliche Bezahlung

Spätmittelalter verglichen die Zeitgenossen Steuern bisweilen mit körperlicher Folter.<sup>65</sup> Auch Restanzeneinnahmen der Schaffhauser Stadtrechnungen weisen darauf hin, dass es mit der Steuermoral bereits im spätmittelalterlichen Schaffhausen nicht immer zum Besten stand. Die Restanzenrubrik listet im 15. Jahrhundert Jahr für Jahr eine grosse Anzahl geschuldeter Beträge auf. Dabei handelt es sich nicht nur um direkte Vermögenssteuern, sondern vor allem um steuerartige Beträge.<sup>66</sup> Landolt geht von einer «nicht besonders hohen» Steuermoral im Schaffhausen des 15. Jahrhunderts aus. Steuerwiderstand lässt sich aus normativen Strafbestimmungen des Stadtbuchs bereits für das 14. Jahrhundert erkennen. Die hohe Busse von 10 Silbermark sollte bezahlen, wer den Rat um Steuerfreiheit nachsuchte. Steuerflucht sollte nach einer Stadtbuchsatzung von 1406 mit einer einjährigen Stadtverbannung und dem Bezahlen der doppelten Steuer geahndet werden.<sup>67</sup> Die Praxis jener Zeit ist aufgrund fehlender Quellen nicht mehr zu rekonstruieren. Zumindest die Frevelbücher, die indes nur einen Ausschnitt zeigen, berichten sehr selten von Steuerwiderstand.<sup>68</sup> Im späten 15. Jahrhundert war die Zahlungsmoral unterschiedlich, je nach der wirtschaftlichen Situation der Stadt. Schlechter als sonst dürfte die Zahlungsmoral in den wirtschaftlich schwierigen Jahren zwischen 1467 und 1476 gewesen sein. Damals erliess der Rat verschiedene Straf- und Bussandrohungen gegenüber säumigen Steuerzahlern. Für unpünktliches Bezahlen der Vermögenssteuern kündigte der Rat jeweils zusammen mit dem Beschluss zur Steuererhebung Geldbussen an.<sup>69</sup> Diese

zu wünschen übrig. Ausserdem verschlechterte sich damals die Zahlungsmoral bezüglich der durch die Stadt verliehenen Kleinkredite; 1592 wies eine Ratskommission darauf hin und kritisierte weitere Missstände im Säckelmeisteramt. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 441, Anm. 1887. – Vor allem kreierte sie dem Säckelamt eine allzu hohe Ausgabenfreudigkeit an. Die Missstände waren wohl nicht zuletzt auf die personelle Besetzung des Säckelamts zurückzuführen: In den 1590er Jahren amtierten die Brüder Bernhardin (Säckelmeister) und Hans Conrad Meyer (Bürgermeister). Beide verloren sehr viel Geld, v. a. aufgrund von Investitionen in die Alchemie. Hans Conrad suchte angesichts eines riesigen Schuldenbergs sein Heil in der Flucht, Bernhardin verstarb 1598. Vgl. Schmuki, Steuern, S. 157, 419, Anm. 622; beim zweiten Bürgermeister neben Hans Conrad Meyer bestand damals der Verdacht, dieser habe Steuern hinterzogen.

65 Graus, Krisenzeit, S. 19.

66 Zu den Restanzeneinnahmen Schaffhausens im 15. Jahrhundert: Landolt, Finanzhaushalt, S. 266–271.

67 Landolt, Finanzhaushalt, S. 131–132 mit Hinweisen zu den Quellen; ebd. der Fall des Clewi Senn von Stein am Rhein, der zugab, während zehn Jahren keine Steuern bezahlt zu haben.

68 Frevelbuch 1368–1388, fol. 65 v: «Hans Murer, Blaesi: rettent schalklich mit unsern knechten, do si stuer vordertent von Laeris wegen. Die sol man fragen wie es gieng.» Frevelbuch 1388–1400, fol. 7 r: «Marti Negelli ret schalklich gen Wilhelm am Stade dem vogt und des rautes Botten, do si stuer vorderent, die sin vatter noch do solt und swuor box [...] und solch swuor dar wissent die botten wol.» Siehe ein plastisches Beispiel von Steuerwiderstand bei Weber, Echtbuch, S. 101 (Pfandaustragen).

69 Landolt, Finanzhaushalt, S. 133, zu den Jahren mit Bussandrohungen bei nicht fristgerechter Entrichtung der Steuern: 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1474, 1476. In den späteren Ratsprotokollen (1491–1500), also in einer Zeit, in der es mit der Stadt wirtschaftlich wieder aufwärts ging, finden sich keine entsprechenden Bussandrohungen mehr (jedoch auch keine Beschlüsse über die Erhebung der direkten Vermögenssteuern). Beispiel für ein Strafandrohung: RP I, 1468/69, S. 98.

Bussandrohungen waren insofern scharf gehalten, als kein Erlassen oder Aufschub der Bussen vorgesehen war. Bei Nichtbezahlung drohte unverzüglich die Pfändung.<sup>70</sup> 1474 setzte der Rat für die nicht termingerechte Bezahlung des Steuerbetrags sogar ein tägliches Bussgeld von 1 Pfund Heller fest, dessen Eintreibung bei ärmeren Steuerzahlern allerdings illusorisch war.<sup>71</sup> Ob zumindest der Versuch dazu unternommen wurde, kann aufgrund fehlender Quellen nicht mehr eruiert werden, vielleicht zeitigte die scharfe Drohung ja Wirkung.<sup>72</sup> Insgesamt fallen diese Strafandrohungen aus dem Rahmen, da der Rat in der Regel nicht mit leeren Worten drohte. Ausserdem produzierte der Rat im späteren 15. Jahrhundert noch keine Flut von Bestimmungen, die nicht oder kaum durchsetzbar waren. Dies ist ein markanter Unterschied zu anderen, vor allem grösseren Städten und besonders auch zur Frühen Neuzeit. Der Rat war sich bestimmt darüber im Klaren, welche Beträge für die Fehlbaren zahlbar waren. Möglicherweise drückten die überzogenen Bussandrohungen gegenüber den Steuerzahlern eine gewisse Verzweiflung wegen der wirtschaftlich schwierigen Lage der Stadt Mitte der 1470er Jahre aus.<sup>73</sup>

Denn wie eine spätere Liste mit säumigen Steuerzahlern in den Ratsprotokollen 1494/95 zeigt, hatte sich die Praxis mit der verbesserten wirtschaftlichen Lage der Stadt geändert.<sup>74</sup> Gemäss der Liste mahnten die Steuerherren Säumige ein erstes Mal mündlich, ihre Steuern zu entrichten. Falls dies wirkungslos blieb, wurden die Säumigen vor den Rat geladen. Dies dürfte seine Wirkung nicht verfehlt haben, denn, wie Schmuki festhält, erwähnen die einschlägigen Quellen keine weiteren Zwangsmittel wie Bussen, Säumnisgebühren, Stadtverbannung oder den Verlust des Bürgerrechts, wie sie aus anderen Städten, so auch aus Konstanz, bekannt sind. Die bessere Wirtschaftslage Schaffhausens dürfte die Schuldeneintreibung seitens der Stadt ohnehin begünstigt haben. Schaffhausen zog in jener Zeit Schulden, darunter auch Steuern, in zunehmendem Mass erfolgreich ein, wie höhere Restanzeneinnahmen in den Stadtrechnungen verdeutlichen. Ausserdem finden sich um die Wende zum 16. Jahrhundert Hinweise auf eine grössere Strenge bei der städtischen Schuldeneintreibung. 1502 erliessen die Räte eine allgemein gehaltene Zahlungsaufforderung gegenüber den Schuldnern der Stadt. Diese sollten die fälligen Beträge jeweils zur

70 Beispiele: RP I, 1469/70, S. 159: «[...] gyt zuebuoß 1 lib ane gnad und dieselben buoß wilman ouch uff stund an pfenden.» RP II, 1476/77, S. 73: «[...] und sol menglich sin stur in acht tagen richten; denn wer dz nit taete, ist zuo buoß verfallen 1 lib hlr on gnad. Umb die selben buß wil man ouch von stund an pfenden.»

71 Landolt, Finanzhaushalt, S. 133. Landolt, ebd., Anm. 569, vermutet wohl zu Recht einen Schreibfehler und einen geringeren Bussbetrag beim täglich zu bezahlenden Bussgeld. Zu derselben Praxis bei Zahlungsver säumnis: Hagemann, Basel, S. 275, Anm. 894.

72 Die Stadtrechnungen der 1470er Jahre fehlen.

73 Ähnlich Freiburg im Breisgau. Nicht zufällig lancierte die Stadt 1476 aus finanzieller Not eine Umfrage zu den Steuersystemen anderer Städte. Vgl. Scott, Enquete.

74 Schmuki, Steuern, S. 156.

Hälfte an zwei Terminen tilgen oder die Stadt verlassen. Der Wiedereintritt in die Stadt wurde von der Begleichung der Schulden abhängig gemacht.<sup>75</sup>

Bezeichnend für diese härtere Gangart sind die nachfolgenden Einzelfälle, die vom erhöhten Druck auf ärmere einheimische Steuerzahler zeugen. Clewi Kuersiner verbannte der Rat aus der Stadt, weil er seine Steuern nicht bezahlt und damit den Steuereid gebrochen hatte. Die Stadt sollte ihm erst nach der Begleichung sämtlicher Schulden wieder geöffnet werden.<sup>76</sup> Kurze Zeit später liess der Rat Haini Rober und Wolpf Scherer wegen Steuersachen verhaften, beide mussten Urfehde schwören. Kuersiner wie Scherer zählten zur Unterschicht und verfügten nur über sehr wenig Vermögen. Scherer, der nachweislich Schaffhauser Bürger war, war früher einmal inhaftiert und für immer aus der Stadt gewiesen worden, was damals aber mehr einer scharfen Drohung des Rats entsprach. Grundsätzlich wurden Einheimische nicht dauerhaft ausgewiesen, ausser in sehr schweren Fällen.<sup>77</sup> Es lässt sich hier eine obrigkeitliche Strenge in Steuersachen erkennen, gerade auch weil es sich um Einzelfälle handelt. Allerdings kann damit nicht auf ein generell rigoroses Vorgehen der Steuerherren geschlossen werden, und in anderen Einzelfällen kamen sie ärmeren Steuerpflichtigen auch entgegen, so wie es auch die Steuerbehörden anderer Städte taten.<sup>78</sup> Die Schaffhauser Steuerherren erlaubten es zum Beispiel einem Steuerpflichtigen, nicht zufällig in der wirtschaftlich schwierigen Zeit Anfang der 1470er Jahre, seine Kopfsteuer von 5 Schilling abzuarbeiten, oder begnügten sich ein anderes Mal mit einer Holzlieferung für Steuer- und Zinsschulden.<sup>79</sup> Insgesamt fehlen aber hinreichende Nachrichten zu einer schlechten Steuermoral. Allein die Steuerausstände um die Wende zum 16. Jahrhundert sprechen nicht dafür, 2–7 Prozent der Steuernden zahlten unpünktlich. Gegen Ende des 16. und in den Anfängen des 17. Jahrhunderts stiegen die Steuerrestanzen in Schaffhausen jedoch stark an.<sup>80</sup> Eine krasse Verschlechterung der Steuermoral ist somit eine Erscheinung der Frühen

75 RP V, 1502/03, S. 53.

76 RP V, 1504/05, S. 143: «Clewi Kuersiner (sol by) {haut} den aid, so er der stuer halb geschworen haut {nit gehalte, darumb sol er by (demselben) aid so er hierumb zue gott und den hailige geschworen haut} zwo mil wegs von der statt gan und dar jn dem crais nyemer naher komen, er hab dannen die statt bezalt umb alles das, so er der statt schuldig ist.»

77 RP V, 1504/05, S. 144: «Haini Rober unnd Wolpf Scherer sind jn fangknus komen von der stuer wegen, hannd ain uerfecht gethon.» RP V, 1501/02, S. 1: «Ordnung zuo den gevangenen: Wolpf Scherer, burger zuo Schaffhuse.» Ebd., S. 16: «Wolpf Scherer hatt gesworn ain gemain urfeh {und} dz er sich uß unser statt unnd oberkait von dannen vier mil wegs wyt und brait tuon woll unnd niemer mer darin komen.» Behebbuch 1502: Clawi Kuersiner (kein Vermögen), Haini Rober 100 lb (S. 14), Wolpf Scherer 20 lb (S. 14).

78 Landolt, Finanzhaushalt, S. 133, Anm. 570, m. w. H.

79 Landolt, Finanzhaushalt, S. 118; Restanzenbuch, fol. 119 v: «Burgkhardt Wendler: 1473 rechnet man mit ihm um zwo alt restanzen, namlich 16 β sin stuer im 1472 jar, 1 guldin loben zins ouch dazuomal verfallen [...] 2 lb 6 β daran gab er holtz fuer 36 β, belipt noch schuldig 10 β und die stuer im 1473, was die wirt.»

80 Schmuki, Steuern, S. 154.

Neuzeit. Ferner konnte im umgekehrten Fall, wenn die Stadt bei Lieferanten oder Handwerkern in der Kreide stand, die Zahlungsbereitschaft noch geringer sein.<sup>81</sup> Dies kann indes auch dahin gedeutet werden, dass in gewissen Fällen die Stadt die offene Schuld als langfristig wirkendes Kontrollmittel einsetzte.

Wesentlich härter als bei verspäteter Zahlung der Steuer dürfte Schaffhausen bei Steuerbetrug oder -hinterziehung vorgegangen sein. Zu beidem ist aus dem 15. Jahrhundert jedoch sehr wenig bekannt.<sup>82</sup> Aus einer chronikalischen Quelle ist von einer Geldbusse in der Höhe von 350 Gulden zu erfahren, weil ein Ratsmitglied zu wenig versteuert hatte. Dabei handelt es sich indes um einen aussergewöhnlichen Einzelfall, wurde dem Steuersünder wegen seines Fehlverhaltens doch der Sitz im Rat aberkannt. Eine besondere Sanktionsform beim Verdacht auf Steuerhinterziehung war das Aufkaufen von zu gering veranlagtem Steuervermögen durch den Rat. Dieser bezahlte den für das Steuervermögen zu tief deklarierten Betrag, was auch Schaffhausen praktizierte.<sup>83</sup> Steuerbetrugsfälle sind besonders für die Frühe Neuzeit überliefert. Deren Verfolgung zeigt allgemein eine harte und konsequente Haltung des Rats.<sup>84</sup> Überhaupt hielt der Rat bei Steuerdelikten damals strikt an den verhängten Bussen fest, während er in der Bussengerichtbarkeit die Bussgelder oft gnädig reduzierte.<sup>85</sup> Auch zog der Rat damals Bussen bei Steuerhinterziehung oder -betrug konsequenter ein als bei verspätetem Steuerzahlen.<sup>86</sup> Zur Steuerflucht sind im 15. Jahrhundert nur ganz wenige Hinweise zu finden. Wer sich zum Zeitpunkt der Steuererhebung von der Stadt entfernte, sollte nach einem Ratserlass von 1406 mit einjähriger Stadtverbannung bestraft werden und die Rückkehr in die Stadt mit dem doppelten Steuerbetrag bezahlen. Aus der Praxis sind im Weiteren Vereinzelte

81 Wie Landolt, Finanzhaushalt, S. 268, feststellte, zogen sich entsprechende Zahlungsfristen besonders in den Anfängen des 15. Jahrhunderts in die Länge, in späterer Zeit verkürzten sie sich zunehmend: «Alte Rechnungen von Lieferanten wie auch Schulden für geleistete Dienste von Handwerkern zahlte die Stadt manchmal erst nach Jahren. Ebenso verfuhr die Stadt manchmal bei der Entlohnung von Amtleuten.» – In St. Gallen mussten gemäss einer Bestimmung (wohl Mitte 15. Jahrhundert) der Stadt geleistete Arbeiten und Dienste innerhalb eines halben Jahres mit dem Stadtrechner abgerechnet werden. Wer diese Frist nicht einhielt, dem sollte die Stadt nicht mehr «gebunden sin zugeben». SSRQ SG 2, S. 187, Nr. 294.

82 Zum Folgenden: Landolt, Finanzhaushalt, S. 132–133.

83 In Schaffhausen wie in anderen Städten wurde dies so gehandhabt, so in Basel. Vgl. Hagemann, Basel, S. 275. – Steuerbetrug bestrafte die Städte generell hoch. Vgl. Isenmann, Stadt, S. 173. – Ein praktisches Beispiel aus Schaffhausen aus der Frühen Neuzeit (1549): Urkunden 3/5817 (deklariertes Vermögen: 220 fl, tatsächliches Vermögen über 1000 fl, nach Todesurteil und Begnadigung musste der Fehlbare eine Busse von 220 fl bezahlen).

84 Zu Steuervergehen in der Frühen Neuzeit: Schmuki, S. 145–153.

85 Schmuki, Steuern, S. 150: «Nie liess er [der Rat] sich erweichen, Bussen, die er im Zusammenhang mit Steuerbetrugsdelikten ausgesprochen hatte, zu reduzieren. Jedesmal stiessen diese Bitten um «Gnade» auf taube Ohren. Dieselben Bitten führten bei Bussen, die in anderem Zusammenhang ausgesprochen worden waren – seien es nun Nachtfrevler oder Übertretungen der Kaufhausordnung –, jeweils rasch zum Erfolg.»

86 Schmuki, Steuern, S. 33.

überliefert, die sich vor der Steuer zu drücken versuchten,<sup>87</sup> so etwa der Weber Clewi Vischer, der zwischen 1457 und 1461 Steuerschulden angehäuft hatte.<sup>88</sup> Zwar mag es Einzelnen gelungen sein, sich vor der Steuer zu drücken, doch viele werden es in Schaffhausen der überschaubaren Verhältnisse wegen kaum gewesen sein.

In der Konstanzer Finanzverwaltung standen anders als in Schaffhausen nicht die Stadtrechner oder Rechenherren an oberster Stelle, sondern der Säckelmeister. Dieser war dem Rat unterstellt und Vorgesetzter der Stadtrechner beziehungsweise Steuerherren.<sup>89</sup> Das Bussengeschäft oblag gemäss einem Ratsbeschluss von 1439 zwei Strafferren, die mehrmals in der Woche zusammenkommen mussten, um Ratsbussen einzukassieren, Ratsstrafen zu vollziehen und dies in einem Buch festzuhalten. Die eingezogenen Bussen wurden den Stadtrechnern übergeben. Der Vollzug von Arbeitsstrafen oblag auch in Konstanz dem städtischen Baumeister.

Spätestens ab der Mitte des 15. Jahrhunderts waren in Konstanz die zwei Stadtrechner, die Rechenherren, auch Steuerherren, es fand also eine ähnliche Entwicklung statt wie in Schaffhausen.<sup>90</sup> Doch hatten die Konstanzer Rechenherren weniger Kompetenzen. Sie durften keine Ausgaben tätigen und es liefen auch nicht alle Einnahmen durch ihre Hände. Die Ausgabenhoheit besass nur der Säckelmeister. Somit war die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben getrennt. Dieses Prinzip wurde im frühen 16. Jahrhundert zugunsten einer verstärkten Zentralisierung der Finanz- und Steuerverwaltung gelockert.<sup>91</sup>

Das Rechenamt wurde nach dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts verschiedenen Neuerungen unterzogen. Es erhielt einen grösseren Aufgabenkreis und war fortan die zentrale Stelle für die städtischen Einnahmen.<sup>92</sup> Nicht zufällig erwähnen die Quellen erstmals zwei Rechenherren und nicht nur einen wie bis anhin. Damit einhergehend legte die Stadt 1437 die für die Finanzverwaltung massgebenden Bücher, die Schuld-, Zins- und Strafbücher, neu an.

87 Siehe die Beispiele bei Landolt, Finanzhaushalt, S. 132.

88 Im Restanzenbuch 1460, fol. 86 v, wird nüchtern festgehalten: «sidher nie nuetz geben». Bei Schulden unter Privaten kam es bisweilen zur Schuldnerflucht, nicht wenige Male war davon offenbar Hans Stockar betroffen, der 1520 berichtet: «Das jar hian ich verlorn und verhiebt ain korn und win und rossan ain gros gelt, und ist mir dick widerwertig gangen in alen minen sachen und hian vil ain schulden verlorn, die gestorben und verdorben sind und land[d]ruffig und flüchtig worden sind und mir ainweg geloffen sind mit der sch[uld].» Stockar, Chronik, S. 69.

89 Zur Ausgestaltung der Konstanzer Finanzorganisation im 15. Jahrhundert: Feger, Finanzgeschichte; zu den einzelnen Ämtern auch Kirchgässner, Steuerwesen, S. 28–61; allgemein auch Isenmann, Stadt: S. 179. Zum Folgenden auch: Schuster, Konstanz, S. 67, Anm. 29, S. 235; Feger, Finanzgeschichte, S. 211.

90 Siehe zum Rechenamt: Feger, Finanzgeschichte, S. 189–199, S. 229, Anm. 71; Kirchgässner, Steuerwesen, S. 42–50. – Ab 1437 waren nachweislich zwei Stadtrechner im Amt. Zuvor war es nur einer, der 1424 als Bussenverwalter erwähnt wird. Vgl. Kirchgässner, Steuerwesen, S. 43.

91 Fortan gingen mehr Einnahmeposten bei den Rechenherren ein, und darüber hinaus waren sie neu befugt, wichtige Ausgaben zu tätigen. Vgl. Feger, Finanzgeschichte, S. 203–204, 211.

92 Zum Folgenden: Kirchgässner, Steuerwesen, S. 43–44, 48–49.

Auffallend an der Reorganisation des Rechenamts ist die Schuldeneintreibung. Nach den Beobachtungen Kirchgässners gingen die Rechenherren in den 1440er Jahren dazu über, Schulden hartnäckig einzufordern. Manche davon waren schon über Jahre ausstehend, oft handelte es sich auch um geringe Beträge. Ausserdem schreckten die Rechenherren nicht davor zurück, mächtige und angesehene Personen zur Schuldentilgung zu bewegen. Die Rechenherren waren mit ihrem Vorgehen erfolgreich. Die Ausstände verringerten sich in den Folgejahren merklich, wie die Rechenbücher zeigen. Wie in Schaffhausen scheint die verbesserte Wirtschaftslage der Stadt die Eintreibung der Schulden begünstigt zu haben. Angesichts dieser Entwicklung sowie wegen der stärkeren Stellung des Rechenamts innerhalb der städtischen Verwaltung packten die Rechenherren die Gelegenheit beim Schopf und machten gegenüber säumigen Schuldnern mehr Druck. Nicht zuletzt der steigende Finanzbedarf der Stadt um die Mitte der 1440er Jahre, bedingt auch durch die Armagnakenkriege und den alten Zürichkrieg, dürfte zu diesem Vorgehen beigetragen haben.<sup>93</sup>

Naturgemäss ist es nicht dasselbe, ob eine Stadt Steuer-, Bussgelder oder sonstige Schulden eintreibt. Ausstehende Steuergelder trieben die Städte, wie gesehen, nicht immer mit derselben Konsequenz ein. Gerade weil eine unterschiedliche Vorgehensweise aufgrund der Andersartigkeit der Einnahmen zu erwarten ist, können Vergleiche in diesem Bereich die Durchsetzung von Geldbussen doch erhellen. Ein plastisches Beispiel hierfür liefert Konstanz. Während die Stadt Schulden konsequenter einzuziehen versuchte, gewährte sie den Gebüssten gleichzeitig lange Abzahlungsfristen.<sup>94</sup> Dies erhellt auch die Vorgehensweise des Rats im Bussenvollzug. Offenkundig versuchte er bewusst, Gebüsste durch Schulden in ein langfristiges Abhängigkeitsverhältnis zu versetzen. Unter diesen Gebüssten waren vor allem ärmere Leute, die keine andere Wahl hatten, als ihre Bussen abzustottern. Überhaupt hatte der Rat damals mehr als sonst mit ärmeren Delinquenten zu tun, weshalb er sich 1442 mit der Schaffung eines weiteren Niedergerichts entlasten wollte. Nicht zufällig kam er im gleichen Jahr ärmeren Schuldnern insofern entgegen, als er das Abarbeiten von Bussen wieder erlaubte, mit der Begründung, etliche ärmere Gebüsste könnten die geschuldeten Beträge nicht aufbringen.<sup>95</sup> In der Zeit davor hatte der Rat das Abarbeiten von Strafen, Stadtverweisungen oder Turmhaft verschiedene

93 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 89: 1444 wurde er Steuertarif erhöht, 1446 wieder auf den üblichen Tarif gesenkt. Wie Kirchgässner, Steuerwesen, S. 90, feststellt, ist an solchen Steuertarifänderungen die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt nur sehr bedingt ablesbar, da Steuertarifänderungen eben auch, wie oben gesehen, angesichts kurzfristiger Ereignisse erfolgen konnten. Zur Entwicklung der Steuertarife ab 1418 siehe: Kirchgässner, Steuerwesen, S. 234, Anm. 114.

94 Nachweislich in der Zeit von 1444 bis 1453. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 257: Von 384 Bussen wurden nur 219 im selben oder im folgenden Jahr entrichtet, rund 40% der Bussen waren zwei Jahre oder länger ausstehend.

95 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 251–252.

Male untersagt, so 1419, 1423 und 1432. Diese früheren Verbote seien allerdings, so Schuster, «kaum eingehalten worden».

Tatsächlich nahm die Stadt laut der Chronistik in den 1440er Jahren verschiedene Bauvorhaben an der Stadtbefestigung in Angriff und wendete dafür auch Bussgelder auf, 1442 etwa für Arbeiten am Stadtgraben.<sup>96</sup> 1444 beschloss der Rat, die Stadtbefestigung mit Gräben, Bollwerken, Eichenzaun und Mauern zusätzlich zu verstärken.<sup>97</sup> Für dieses Bauvorhaben wurde vielleicht auch die vom Ratsgericht 1445 verfügte Busse von 50 lb, welche ausdrücklich an den Stadtbau zu geben war, verwendet.<sup>98</sup> Drei Jahre später wurde mit Arbeiten an einem neuen Stadttor in der Vorstadt Petershausen begonnen und der Stadtgraben bis an den See gezogen. Auch diese Bauten bestritt Konstanz aus «itel bußen, so die statt uff den burgern hat».<sup>99</sup> Ein Verbot, Bussen abzuarbeiten, erliess der Rat spätestens 1455 wieder.<sup>100</sup>

Die geschilderten Merkmale des Konstanzer Bussenvollzugs finden sich in Schaffhausen nicht. Hingegen zeigen sich Gemeinsamkeiten im Steuersystem. Konstanz erhob wie Schaffhausen regelmässig eine Vermögenssteuer.<sup>101</sup> Auch richtete die Stadt ihre Steuerpolitik nach der wirtschaftlichen Verfassung und der politischen Lage aus und passte den Steuertarif gegen unten oder oben an.<sup>102</sup> Wenn der Finanzbedarf stieg, wurden ärmere Bevölkerungskreise, die in guten Jahren von der Steuer eher verschont blieben, ebenfalls besteuert.<sup>103</sup> Wie Schaffhausen erhob Konstanz bisweilen ausserordentliche Steuern.<sup>104</sup>

Unterschiedlich zu Schaffhausen gestaltete sich das Bezahlen der Steuern. Die Steuerpflichtigen mussten gegen Ende Jahr, zwischen Martini und Weihnachten, ihre direkten Vermögenssteuern im Steuerhaus entrichten.<sup>105</sup> Auch Konstanz praktizierte die

96 Ruppert, Chroniken, S. 224: «Aber in dem jar, also vorstat, do ward der grab umb Stadelhoven by Emißhofer turn hinumb das ußerveld uffgeworfen und gerumpt und getüffrot; das beschach von büsen und fräfflinen, die man verviel. Der turn neben Emißhofer tor ward do och gemacht.»

97 Ruppert, Chroniken, S. 280: aufgeboden wurden Stadteinwohner ab 14 Jahren, loskaufen von der Arbeit konnte man sich mit 14–16 dn. Bis zu 500 Menschen sollen damals täglich im Einsatz gestanden haben. Für weitere Bautätigkeiten in den 1440er Jahren siehe ebd., S. 282 ff.

98 Ruppert, Chroniken, S. 397: Urteil zu Conrad Stichel im Ratsbuch.

99 Ruppert, Chroniken, S. 282; vgl. auch Schuster, Konstanz, S. 251.

100 Schuster, Konstanz, S. 252, Anm. 329.

101 Feger, Finanzgeschichte, S. 212–215, zeigt, dass das Schaffhauser Finanzwesen zentralistischer aufgebaut war als dasjenige Basels.

102 So wurde beispielsweise der Steuertarif 1444 auf das Dreifache des Werts von 1440 angehoben, da Kosten entstanden wegen der Armagnakenkriege und wegen des alten Zürichkriegs (Kirchgässner, Steuerwesen, S. 89).

103 Dies hatte auch zur Folge, dass die unteren sozialen Schichten unterschiedlich genau oder gar nicht erfasst wurden. Die Steuerherren setzten die zu zahlenden Steuern insbesondere bei geringeren Vermögen oft nach Ermessen fest, nicht anders wurde dies in Zürich gehandhabt. Vgl. Kirchgässner, Steuerwesen, S. 28–29, 90.

104 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 83, 147–151; Feger, Finanzgeschichte, S. 187–188.

105 Zum Folgenden: Kirchgässner, Steuerwesen, S. 29, 85–87, 124.

Selbstdeklaration des Vermögens durch die Steuerpflichtigen. Diese hatten nach der Steuerordnung ihr gesamtes Vermögen anzugeben. Neue Steuerpflichtige wurden von den Steuerherren darauf aufmerksam gemacht. Wie Vermerke in den Steuerbüchern zeigen, zweifelten die Steuerherren die Selbsteinschätzungen mitunter an. Misstrauen gegenüber der Selbstdeklaration ist auch aus anderen Städten bekannt. In Nördlingen zum Beispiel war man sich durchaus bewusst, dass dies zur Steuerhinterziehung verlocken konnte. Man könne sich jedoch in den letzten 30 Jahren an keinen derartigen Vorfall erinnern, so Nördlingen in einer Mitteilung an Freiburg im Breisgau. Selbst auf Verdacht hin würden potenzielle Steuersünder weder untersucht noch dem Bürgermeister oder dem Rat gemeldet, sondern die Räte «seczent söhls yedem uff sin gewissne».<sup>106</sup> In derselben Mitteilung werden indes auch Städte erwähnt, die – immer aus ihrer eigenen Optik – wesentlich strenger gegen Steuersünder oder säumige Steuerzahler vorgingen. Augsburg verschloss bei Steuerhinterziehung das Haus des Fehlbaren und kaufte ihm sein zu tief deklariertes Vermögen ab. Ein allfälliger Gewinn floss dem gemeinen Nutzen zu. Kempten nahm säumige Steuerzahler im Kellergefängnis in Erzwingungshaft, was der Berichterstatter Freiburgs gleichsam mit bewundernder Anerkennung festhielt: «Sy halten gebott und verbott streng und menglich in gehorsami.»<sup>107</sup>

Bereits im 14. Jahrhundert wurden in Konstanz Strafen für Steuerverzug angedroht. Konstanz sah sich wie Schaffhausen folglich schon damals mit Steuerwiderstand konfrontiert.<sup>108</sup> In Konstanz waren die Steuern umgehend zu bezahlen, sofern kein Steuerabkommen bestand, also nicht spätestens nach acht Tagen wie in Schaffhausen. Einen Nachlass der Steuer durften die Steuerherren nicht gewähren, sondern nur der Grosse Rat.<sup>109</sup> Der Vögeli-Codex (16. Jahrhundert) erwähnt verschiedene Massnahmen, um die Steuerpflichtigen zur Bezahlung zu bewegen. Konnte man den Betrag bis Weihnachten nicht begleichen, wurde eine Gebühr oder Geldbusse in der Höhe eines Drittels der ausstehenden Steuer fällig. Diese musste spätestens bis Ende Jahr entrichtet werden. Anders als in der Schaffhauser Steuerpraxis, wo es meist bei Strafandrohungen blieb, machte Konstanz Ernst mit der Säumnisgebühr und verbuchte diese verschiedentlich. Wer nicht zahlen konnte, sollte nach Neujahr in der Kirche von der Kanzel als Steuerschuldner bekannt gemacht werden, wobei ungewiss ist, ob dies auch tatsächlich geschah. Anschliessend warteten die Steuerherren bis zu den Heiligen Drei Königen. Ging bis dann immer noch keine Steuer ein, kamen Steuerbeamte

106 Scott, Enquete, S. 33: Wer zu wenig steuerbares Vermögen angab, den liess man in Nördlingen «in bichtwyß bliben, und wissen nit, das in xxx jaren ye yemand gerechtvertiget sig, wie wol sy eim yeden möchten sovil geben, als er behalten hett, und sin güet nemen.»

107 Zit. nach Scott, Enquete, S. 15, 24.

108 Feger, Finanzgeschichte, S. 185; Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 71. Vgl. auch den Sinnpruch in Steuerbuch I, S. 1, von 1418: «Item der sol gelten und git selten, Wen ich zu im kum, so machet er dz mul krum.»

109 Zum Folgenden: Kirchgässner, Steuerwesen, S. 29–30, 32, 122; vgl. auch Schmuki, Steuern, S. 33.

ins Haus und pfändeten, was in der Praxis nicht selten geschah. Die Restanzenbücher enthalten eine Vielzahl gepfändeter Gegenstände, die von Steuerausständen stammen. Bei Zahlungsschwierigkeiten blieb offensichtlich weit weniger Spielraum als in Schaffhausen. Ärmere Bevölkerungskreise waren demzufolge in Konstanz noch mehr auf das Entgegenkommen der Steuerherren angewiesen. Im Unterschied zum Bussenvollzug Mitte 15. Jahrhundert mieden die Steuerherren jedoch Abzahlungsgeschäfte mit ärmeren Steuerzahlern und behielten solche reicheren Steuerpflichtigen vor. Die Steuerherren bestanden entweder auf dem einmal festgesetzten Steuerbetrag oder verlangten gar nichts.<sup>110</sup> Im Übrigen wurden Sicherheitskräfte manchmal von der Steuer befreit.<sup>111</sup>

Wie es um die Steuermoral im 15. Jahrhundert stand ist kaum abschätzbar. Ein Gesamtbild über Pfändungen, Säumnisgebühren und den Einzug von Steuerrestanzen ist nicht zu erhalten.<sup>112</sup> Allein die Säumnisgebühren und Pfänder wurden, wie gesehen, tatsächlich verbucht. Steuerrestanzen stehen ab 1430 teils in den Steuerbüchern, teils in den neu geschaffenen Restanzenbüchern. Auch mit diesen Angaben ist das Restanzenvolumen jedoch nicht mit Sicherheit einzugrenzen. Zumindest vermitteln die Steuerrestanzen nicht den Eindruck sehr grosser Schuldsommen.<sup>113</sup>

Die Säumnisgebühr für verspätete Zahlungen und insbesondere Pfändungen der Steuerausstände waren weitaus zahlreicher als Steuerstrafen des Rats.<sup>114</sup> Bei Steuerhinterziehungen zog der Rat das nicht angegebene Gut ein. Ob er – wie in Schaffhausen – zu gering veranlagtes Vermögen zum angegebenen Wert aufkaufte, ist indes nicht gewiss. Wie Schaffhausen konnte auch Konstanz mit notorischen Steuerschuldnern nachsichtig umgehen. Wurde dabei jedoch ein bestimmtes Mass überschritten, verhängte der Rat harte Strafen wie hohe Geldbussen oder Gefängnis.

Gesamthaft ist der Steuervollzug in Konstanz wohl als etwas strenger einzuschätzen denn in Schaffhausen. Besonders das ehrenrührige Verlesen der Namen von Steuersündern von der Kanzel ist für Schaffhausen nicht nachweisbar. Auch sind

110 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 117: «Fast möchte man meinen, es sei dem Denken jener Zeit leichter gefallen, die Steuer entweder ganz nachzulassen oder in ihrer vollen Höhe einzutreiben. Beim Ermessensspielraum, den das Gewohnheitsrecht den Steuern für die Freisetzung armer Bürger zugestand, ist dies auch vollkommen berechtigt.» Die Steuerherren selbst waren nicht befugt, Steuernachlass zu gewähren, sondern nur der Rat. Im Steuererlass von 1425 wurde ausdrücklich der Nachlass von Steuern ausgeschlossen, nur einmal wurde die Steuer nachweislich ermässigt. Vgl. ebd., S. 30, 86, 117.

111 Wie in Schaffhausen genossen ferner die Hebammen Steuerbefreiung. Vgl. Kirchgässner, Steuerwesen, S. 120–121.

112 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 31.

113 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 234, Anm. 114. Siehe auch Feger, Finanzgeschichte, S. 188–189, 228, 230: Im Einnahmenbuch der Rechner von 1529 werden aus der Restanz 609 lb eingenommen, die Gesamteinnahmen belaufen sich im Einnahmebuch der Rechner auf 5091 lb, die Einnahmen des Säckelamts beliefen sich auf rund 7800 lb.

114 Zu den Steuerstrafen: Kirchgässner, Steuerwesen, S. 111; zum folgenden Abschnitt: Kirchgässner, Steuerwesen, S. 122–126. Steuerstrafen wurden übrigens nicht im Strafbuch verzeichnet.

in Schaffhausen – im Unterschied zur Konstanzer Säumnisgebühr – Bussen für verspätetes Steuerzahlen nicht zu belegen. Da aber zu den Konstanzer Steuerausständen keine sicheren Angaben vorhanden sind, bieten sich keine weiteren Vergleichsmöglichkeiten.

## 2.5. Gerichtsorganisation: dezentral und zentral

Im Zug ihrer Unabhängigkeitsbestrebungen gelang es der Stadt Schaffhausen schrittweise, die weltliche Gerichtsbarkeit in ihren Besitz zu bringen.<sup>115</sup> Mit der Einführung der Zunftverfassung 1411 erlaubte der österreichische Herzog Friedrich IV. der Stadt bereits, sämtliche städtischen Ämter selbst zu besetzen, seien es die der Bürgermeister, Zunftmeister, Räte, Richter oder andere. Das Amt des für die Hochgerichtsbarkeit zuständigen Vogts beanspruchte aber weiterhin der Herzog für sich, wodurch ihm auch die Bussgelder zufielen, sofern sie 100 Gulden oder mehr betragen. Doch durfte der Vogt nur die Blutgerichtsbarkeit ausüben und über schwerere Frevel urteilen, wenn diese Strafen an Leib oder Gut nach sich zogen. Ein Zugeständnis des Herzogs bestand darin, dass der Vogt fortan Stadtbürger und in der Stadt wohnhaft sein sollte. Nach der Loslösung aus der österreichischen Pfandschaft und mit der Erlangung der Reichsfreiheit (1415) gestattete König Sigismund der Stadt, den Vogt fortan selbst aus der Bürgerschaft zu bestimmen.<sup>116</sup>

1429 ging die hohe Gerichtsbarkeit an die Stadt über. König Sigismund verlieh Bürgermeister und Rat das Recht, über das Blut und sämtliche Frevel und «Unzucht» in der Stadt Schaffhausen zu richten. Bürgermeister und Rat verliehen den Blutbann weiter an den Vogt.<sup>117</sup> Damit besass die Stadt die ausschliessliche weltliche Jurisdiktionsgewalt. Die höchste Instanz war das Ratsgericht, das in seiner Zusammensetzung

115 Vgl. dazu besonders: Hofer/Waldvogel, Verfassung; Werner, Verfassungsgeschichte, S. 209 ff.; zur städtischen Frevelgerichtsbarkeit im späten 14. Jahrhundert: Ruoff, Bestrafung; vgl. zur Hochgerichtsbarkeit: Schudel, Fürsprecher; Stokar, Verbrechen. – Ausgeklammert werden in den folgenden Betrachtungen die Gerichtsbarkeiten der Schaffhauser Landschaft, welche die Stadt im Lauf des Spätmittelalters erwarb. Vgl. hierzu wie auch zur wichtigen Funktion des Spitals beim Erwerb von Herrschaftsrechten: Landolt, Finanzhaushalt, S. 447–452. – Siehe zu einer doppelten Bestrafung durch die städtische- und die Spitalgerichtsbarkeit RP V, 1502/03, S. 73: Hans Müller und sein Sohn Jörg von Siblingen schwören der Stadt Urfehde mit dem Zusatz: «ist dem spittall vorbehalte, dz er sj nunt deser minder umb die fraffel mug straffen.»

116 Dass Bussgelder von 100 fl und mehr gemeint waren, geht aus einer früheren Verpfändung der Vogtei über Schaffhausen durch Herzog Friedrich IV. an Eck von Reischach hervor. Vgl. dazu: SSRQ SH 1, S. 279, Nr. 164a; SSRQ SH 1, S. 296–297 (Art. 3: «Doch daz wir oder unser erben ainen vogt daselbs setzen sullen, der ir burger und bey in in ir statt sezzhaft sey. Derselb vogt auch uber kainerlay sach richten sol, denn ueber das pluot und ueber fraeveln, die leib und guet antreffen und soll die pussen und freveln zue unsern handen innemen und uns die verraiten.»); SSRQ SH 1, S. 330. – 1418 erhielt die Stadt von König Sigismund auch die Pfandschaft über die Vogtei. Vgl. Urk. 1642.

117 Der Blutbann galt im gesamten städtischen Gerichtsbezirk, der über die Stadtmauern hinausreichte.

dem Kleinen Rat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters entsprach. Zugleich war das Ratsgericht das Hochgericht, auch Vogtgericht oder Malefizgericht genannt. In dieser Funktion wechselte der Vorsitz vom Bürgermeister zum Vogt, der auch Reichsvogt genannt wurde. Das Hochgericht war die höchste Instanz und konnte über Leib und Leben urteilen. Das Ratsgericht als Niedergericht urteilte über weniger gravierende straf- und bussrechtliche Sachen. Auch befand das Ratsgericht über grössere Geld- und Schuldsachen, deren Wert 15 Silbermark überstieg.<sup>118</sup> Wurde dieser Streitwert nicht erreicht, lag die Zuständigkeit beim Stadtgericht, das auch Schulden- oder Burgergericht genannt wurde. Das Stadtgericht, dessen Quellen für das Spätmittelalter nicht mehr vorhanden sind, urteilte in erster Linie über Schuldsachen.<sup>119</sup> Für Güter-, Grenz- und Baustreitigkeiten war das Marchgericht zuständig.<sup>120</sup>

In straf- und bussrechtlichen Angelegenheiten wurde das Ratsgericht durch eine niedrigere Instanz erheblich entlastet. Dieses Gericht, das niedere Vogtgericht, urteilte über eine Vielzahl weniger schwerer Delikte. Vorsitzender des niederen Vogtgerichts war wie beim Hochgericht der vom Grossen Rat gewählte Reichsvogt. Das niedere Vogtgericht sollte mindestens einmal im Monat oder bei Bedarf tagen.<sup>121</sup> Ursprünglich sollte diese Instanz nach der Stadtordnung von 1448 bei Sachen, welche die Ehre oder den Frieden berührten, nicht zuständig sein. In solchen Fällen sollte der Rat urteilen, doch wurde diese Aufteilung im Vogteid von 1493 nicht mehr erwähnt und damit der Praxis angeglichen.<sup>122</sup> Das niedere Vogtgericht ging aus dem

Vgl. dazu: Weymuht, Rechtsbereiche, S. 44; Urk. 1821; Werner, Verfassungsgeschichte, S. 269 ff.; Harder, Aufsatz, S. 22.

118 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 29, Nr. 44: «Es ist ouch gesetzt, daz man vor dem raut nit richten oder rechten sol umb sach, die under 15 mark trifft, darumb daz der raut dest muessiger si, und daz man umb soelich sachen sol richten vor dem gericht ze Schafhusen, da sienen des rautes brief und insigel umb geben oder nit, es waere denn, daz dehain sach ald irtail dannen für den raut gezogen wurde aune gevaerde.» Die Streitwertgrenze von 15 Mark Silber wurde schon 1378 im Stadtbuch festgelegt und war rund 100 Jahre danach immer noch gültig, wie aus einer Bestimmung in den Ratsprotokollen hervorgeht. Siehe RP I, 1470/71, S. 219. Zum Ratsgericht allgemein: Harder, Aufsatz, S. 5, 21–23; zum Stadtgericht ebd., S. 39.

119 Stockar, Jerusalemfahrt, S. 70: «Das jar satzden mich min heren aber ans gricht; was richder Hans Ziegler und Urban Jünteler aim burgergericht, da mian die schulden inzücht.» Vgl. zum Stadtgericht besonders auch Schudel, Fürsprecher, S. 22 ff. Die früheste Stadtgerichtsordnung datiert von 1509: Ordnungen A 2, fol. 215 r.

120 Die Protokolle des Marchgerichts sind in Bezug auf den bürgerlichen Landbesitz im Spätmittelalter ausgewertet in der Lizentiatsarbeit von Thiele, Landbesitz. Vgl. zu den Zuständigkeiten des Marchgerichts auch: Harder, Aufsatz, S. 30; Schultheiss, Verwaltung, S. 141–143.

121 Die Bezeichnung «Niederer Vogtgericht» wird hier eingeführt, um Verwechslungen mit dem Hochgericht zu vermeiden, das ebenfalls Vogtgericht genannt wird. In den Quellen und in der Literatur wird beim niederen Vogtgericht allgemein nur vom Vogtgericht gesprochen. Siehe zum niederen Vogtgericht auch die Stadtordnung von 1448, Druck der entsprechenden Bestimmungen bei Schultheiss, Verwaltung, S. 310. Vgl. auch: ebd., S. 139; Frevelbuch 1493–1504, fol. 5 v.

122 Vgl. die Eide in Schultheiss, Verwaltung, S. 310, Anm. 14, S. 315. – Eine ähnliche Kompetenzaufteilung bestand in Zürich zwischen den vergleichbaren Instanzen. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 93.

Ratsausschuss der «Frevler» hervor, der im 14. Jahrhundert eingerichtet worden war. In Ergänzung zum Anlassbrief von 1367 steht, dass Frevel und Unzuchtfälle, die den Leib nicht betreffen, wie von alters her durch den Rat beurteilt werden sollen oder die Sache an sechs Ratsmänner zur Aburteilung zu überweisen sei.<sup>123</sup> Obmann dieses Ratsausschusses, «Frevler» genannt, war ursprünglich der Vogt oder Schultheiss.<sup>124</sup> Nach einer Verfassungsbestimmung von 1405 war bei allen Freveln der Vogt zuständig.<sup>125</sup> Als die Stadt 1429 die Hochgerichtsbarkeit erwarb, blieben die «Frevler» bestehen, ihr Vorsitzender war der Vogt, und später wurde es in Vogtgericht umbenannt.<sup>126</sup> Dieses zweite Niedergericht, von dem an das Ratsgericht appelliert werden konnte, existierte bis zum Ende des Ancien Régime.

Das Ratsgericht, der Kleine Rat, setzte sich aus den Zunftmeistern und den ersten Sechsern des Zunftvorstands zusammen. Das niedere Vogtgericht bestand aus dem vorsitzenden Vogt, der durch den Grossen Rat gewählt wurde, sowie aus den Vorsitzenden der Zunftvorstände, den zweiten Sechsern.<sup>127</sup> Es waren damit Grossräte, welche das Richteramt im niederen Vogtgericht innehatten.<sup>128</sup> Ein Richter des niederen Vogtgerichts konnte gleichzeitig am Stadtgericht tätig sein.<sup>129</sup> Die Richter des niederen Vogtgerichts bekleideten ihr Amt nicht selten für einige Jahre.<sup>130</sup>

Im Gerichtsalltag existierten, so zeigen es die Quellen der Praxis, klare Kompetenzaufteilungen zwischen dem Rats- und dem niederen Vogtgericht. Grundsätzlich kamen die komplexeren Fälle vor das Ratsgericht. Schwere Körperverletzungen («fridbraech wunden») kamen nur vor das Ratsgericht, während über leichtere Körperverletzungen (Wunden oder Blutrunst) auch das niedere Vogtgericht urteilte. Ebenso kamen schwer-

123 SSRQ SH 1 (Stadtbuch), S. 173: «[...] swas solicher freveli und unzüht geschehent, die nieman an sinen lip noch an kain gelide sines libes gant, und die von alter für den raut komen sint, das die aber für den rut komen stillen, und mag der raut darumb sprechen und erkennen oder die sach sehen des rautes enphelen, us ze rihtenne und darüber ze erkenne nah gelegenhait der sach ist in aller der mausse, als das bi inen von alter gewohnhait gewandelet und har komen ist, ane alle geverde.»

124 Entwurf von 1375 zur Ordnung über die Stadtbehörden. Vgl. SSRQ SH 1 (Stadtbuch), S. 222, Art. 5.

125 SSRQ SH 1, S. 267.

126 Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts sprechen die Stadtrechnungen beim Vogtmahl vom Vogt und den «Frevlern». Vgl. Stadtrechnungen 1452/53, Bd. 108, S. 73.

127 Vgl. Stockar, Jerusalemfahrt, S. 128, 1526: «Uff die zitt erwaltend mich min zunftgeselen zum obersten sechser und must in grosen ratt gon und ans fogtgricht, und was der alt Hans Keler vogttrychter.» – In das Stadtgericht wählte der Grosse Rat acht Richter aus der Bürgerschaft, die Zünfte entsandten dorthin je ein Mitglied des Sechser, welches nicht dem Kleinen Rat. Vgl. Rüedi, Zunftverfassung, S. 21.

128 Rüedi, Zunftverfassung, S. 26; Harder, Aufsatz, S. 5, 38. Für die Entsendung des zweiten Sechser an das niedere Vogtgericht existiert für das 15. Jahrhundert keine schriftliche Bestimmung. Diese Praxis wurde aus einem Vergleich der Vogtrichterlisten (im Frevelbuch 1493–1504) mit den Ämterlisten in den Ratsprotokolle ersichtlich.

129 Stockar, Jerusalemfahrt, S. 79, 1522: «Uff pfingsten in disem jar hand mich min heren und zunftgeselen erwelt in grosen ratt und ains fogtgricht, und ains burgergricht hain ich muessen gon.»

130 Gemäss den Vogtrichterlisten stellten die Fischer-, die Gerber-, die Schuhmacher, die Pfister- und die Kramerzunft von 1493 bis 1504 nur je zwei verschiedene Vogtrichter, die übrigen Zünfte drei bis fünf.

wiegende Beschimpfungen vor den Rat, leichtere vor das niedere Vogtgericht. Bei Eigentums- und Wirtschaftsdelikten sowie bei Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung lag die Zuständigkeit grundsätzlich beim Ratsgericht. Nicht schwerwiegende Eigentumsschädigungen handelte das niedere Vogtgericht ab. Es urteilte weiter über den Grossteil der ruchbar gewordenen Gewalttaten, Worthandel und Eigentumsschädigungen.<sup>131</sup> Das niedere Vogtgericht war dadurch im Gerichtsalltag von wichtigster Bedeutung.<sup>132</sup>

Schaffhausen entschied sich somit für eine Gerichtsorganisation, die auch andere Städte im Spätmittelalter wählten. Unterhalb des Ratsgerichts richteten diese Städte zur Entlastung desselben ein weiteres Niedergericht für geringfügigere Delikte ein.<sup>133</sup> Zürich, Basel und St. Gallen hatten entsprechende Niedergerichte eingerichtet, in Konstanz blieb es 1442 beim Versuch und erst 1498 wurde ein Ratsausschuss für geringfügige Sachen gebildet.<sup>134</sup>

Solche Niedergerichte lassen sich bereits im 14. Jahrhundert nachweisen. In Schaffhausen waren es die erwähnten «Frevler», die 1367 im Zusammenhang mit der Einführung der Stadtverfassung in einem weiteren Niedergericht tätig wurden. Den «Frevlern» mangelte es nicht an Beschäftigung, wie die zahlreichen Fälle in den frühen Frevelbüchern bezeugen. In Basel waren es die «Unzüchter», ein ständiger Ratsausschuss, der schon im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist. Die «Unzüchter» verfügten über ähnliche Kompetenzen wie das niedere Vogtgericht. Sie urteilten über geringere Delikte, über Beschimpfungen, Schlaghandel und Messerzücken.<sup>135</sup> Schwerere Körperverletzungen kamen auch in Basel nur vor das Ratsgericht. Dagegen übertrug der Rat die Ahndung von Flüchen, lästerlichen «Schwüren» sowie Gartenfreveln im Lauf des 15. Jahrhunderts an die «Unzüchter». Eine vergleichbare Verschiebung der Zuständigkeiten lässt sich in Schaffhausen feststellen.<sup>136</sup>

In Schaffhausen übten neben dem Rats- und dem niederen Vogtgericht auch die Zünfte eine Gerichtsbarkeit aus.<sup>137</sup> Die Zunftgerichte setzten sich aus den Zunftmeistern und den sechs Zunftvorständen zusammen. Gemäss dem Fischerzunftbrief von 1411 war

131 Vgl. zum Vogtgericht auch: Harder, Aufsatz, S. 38; Schudel, Fürsprecher, S. 30–31, zur Vogtgerichtsordnung von 1696.

132 Es tagte alle drei bis vier Wochen, gemäss Ratsbeschluss von 1537 alle zwei Wochen. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 139.

133 Keinesfalls sollten diese zusätzlichen Niedergerichte als weitere Einnahmequelle spätmittelalterlicher Städte interpretiert werden, da die Geldbussen den Städten in der Regel nur sehr wenige Einnahmen bescherten. Ruoff, Strafgericht, S. 18, z. B. sah das engere Reichsvogteigericht noch als zusätzliche Busseneinnahmequelle für Zürich.

134 Isenmann, Stadt, S. 160; Marmor, Topographie, S. 167 ff.; Leibpold, Rats Herrschaft, S. 84.

135 Siehe zu den Basler «Unzüchtern»: Hagemann, Basel, S. 196–198.

136 In Zürich dagegen verlor das zweite Niedergericht, das engere Reichsvogteigericht, im 15. Jahrhundert fortwährend an Stellenwert und ging in der Wende zur frühen Neuzeit ein. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 93.

137 Ruedi, Zunftverfassung, S. 18 ff.

ihre Bussgewalt auf 10 Schilling Heller begrenzt.<sup>138</sup> Eingeschränkt waren auch ihre Strafkompetenzen. Den Zünften war es erlaubt, über «stoeß und misshellung» innerhalb der Zunft zu richten, jedoch nicht über Messerzücken, Verwundungen, bewaffnete Händel, schwere Beleidigungen sowie Gotteslästerung. Ungebührliche Worte gegenüber dem Zunftmeister oder dem Zunftvorstand konnten die Zunfttrichter mit 4 Schilling Heller büßen.

Im straf- und bussrechtlichen Bereich übte die Stadt auf ihrem Gebiet beinahe die uneingeschränkte Gerichtshoheit aus.<sup>139</sup> Auch war das Ratsgericht die höchste Appellationsinstanz in weltlichen Belangen. Bestätigte das Ratsgericht das Urteil der niederen Instanz, musste der Appellierende 1 Pfund bezahlen (1491),<sup>140</sup> ebenso bei Urteilen des Marchgerichts, welche vor den Rat oder das Fünfergericht gezogen wurden (1494). Wer ein Strafurteil des Zunftgerichts zu Unrecht an das Ratsgericht weiterzog, bezahlte 3 Pfund und die Zunftstrafe (1496).<sup>141</sup>

Gewisse niedergerichtliche Kompetenzen standen auch dem Kloster Allerheiligen zu, wodurch es zu Überschneidungen in den Zuständigkeiten kam. So befand über Konflikte zwischen dem Kloster und den Klosterleuten sowie der Stadt und deren Einwohner das Fünfergericht.<sup>142</sup> In diesem waren die Kräfteverhältnisse sehr ungleich verteilt. Im Untersuchungszeitraum setzte es sich aus Kleinräten zusammen und tagte für gewöhnlich unter dem Vorsitz des Bürgermeisters.<sup>143</sup> Das Kloster musste sich damit vor Gericht durch die Kleinräte vertreten lassen. Vereinzelt kamen vor diese Instanz auch strafrechtliche Fälle. Diese wurden nach ähnlichen Verfahren wie vor den anderen Gerichtsinstanzen abgeurteilt. Auch hatte sich das Fünfer-

138 SSRQ SH 1, S. 301, Art. 4: Fischerzunftbrief von 1411. Siehe auch Ordnungen A 1, fol. 46 v: «Was ouch stoeß und misshellung under der zunfft uffstuond, die stoesse hand denn gewalt ir zunfftmaister und die sechs zerichten und darum ze bussen untz an zehen schilling haller unser muentz. Und sol ouch jegklicher, der also gebuessed wirt, des alles gehorsam sin [...] messerzucken, wunden und was gewaffnoter hand ist, und ouch, ob dhainer dem andern zuespraech, das er ein dieb were oder ain moerder oder sust ungewonlich red, die ainem lib ere oder gut anruerte, und ouch ungewonlich schwür, das sol dem rat behalten sin, darumb ze straffen und ze richten, und sond das ruegen gross und klain raet.»

139 Andere Städte, so z. B. Diessenhofen und an dessen Stelle im späten 15. Jahrhundert v. a. auch Überlingen, wurden bisweilen als Schiedsgerichte beansprucht. Vgl. Schott, Spruchtätigkeit. – In der Stadtordnung von 1448 enthält der Gemeindecid den Passus, wer bei der Aufgabe des Bürgerrechts Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen wolle, müsse sich vor dem Rat und Bürgermeister in Überlingen des «rechts benügen lassen».

140 Schultheiss, Verwaltung, S. 137.

141 RP IV, 1496/97, S. 38.

142 Das Schiedsgericht der «Fünf» wurde 1377 eingesetzt. Nach der Aufhebung des Klosters 1529 wurde es obsolet. Zu seinen Kompetenzen und der personellen Zusammensetzung: SSRQ SH 1, S. 195–196; Schudel, Allerheiligen, S. 1502; Landolt, Finanzhaushalt, S. 60; Hildbrand, Herrschaft, S. 310.

143 Dies, nachdem die Stadt wieder reichsfrei geworden war. Das Gericht setzte sich im späten 15. Jahrhundert wie folgt zusammen: Stadt und Abt hatten je einen Ratgeber und je einen Fürsprecher sowie je zwei «zusetz» oder «zuespraech». Vgl. dazu: Schultheiss, Verwaltung, S. 143–144; RP I, 1469/70, S. 147.

gericht nicht wenige Male mit Holzfrevel zu beschäftigen.<sup>144</sup> Ausserdem existierte ein Niedergericht des Klosters selbst, das sogenannte Pfallenzgericht. Dieses war einerseits in Angelegenheiten des Klosterbesitzes kompetent, andererseits übte es eine Frevelgerichtsbarkeit aus.<sup>145</sup> Die Abgrenzung zum Fünfergericht geht aus einem schiedsgerichtlich beigelegten Konflikt zwischen der Stadt und dem Kloster bezüglich des Klosterasyls hervor (1482). Demnach war für Frevel, die im Kloster oder in dessen Rechtsbereich geschahen, im Grundsatz das klösterliche Pfallenzgericht zuständig. Die von diesem gesprochenen Bussen fielen dem Kloster zu.<sup>146</sup> War jedoch ein Bürger Schaffhausens in den Frevel involviert, sollte nach Gewohnheit und Herkommen der Stadt geurteilt werden. Wurde dabei ein Bürger gebüsst, fiel diese Busse der Stadt zu. Wurden dagegen Klosterleute, die nicht Bürger waren, gebüsst oder sonstige Nichtbürger, teilten das Kloster und die Stadt die Bussen. Wie ein Fall aus der Gerichtspraxis des Fünfergerichts zeigt, konnten auch beide Seiten zugleich gebüsst werden. So verfügte das Gericht in einem bewaffneten Konflikt, dass «baid parthyen buoss würdig syend unnd gefraeffelt haben». Der Abt sollte laut dem Urteil die beiden in seine Kompetenz fallenden Täter büssen, die Stadt den ihrigen. Letzterem musste einer der vom Abt verurteilten Täter die Arztkosten und ein Schmerzensgeld in der Höhe von 2 Gulden bezahlen.<sup>147</sup>

Die gerichtlichen Überschneidungen im Bereich des Klosterasyls zeigen im Weiteren, wie das Streben des Rats nach uneingeschränkter Gerichtshoheit hier auf Widerstand stiess. Dies geht auch aus einer 1480 verfassten Beschwerdeschrift von Abt Dettkofer hervor.<sup>148</sup> Dieser monierte die Verletzung des Klosterasyls durch die Stadt. Konkret fügte er das Beispiel eines Totschlägers an, der sein Heil in der Flucht und Schutz im Klosterasyl suchte. Die Stadtknechte seien daraufhin mit Waffengewalt in den Rechtsbereich des Klosters eingedrungen und hätten den Totschläger nach langem Suchen dort auch gefunden. Die persönliche Intervention des Abts zugunsten des Täters half nichts. Die Stadt machte ihm den Prozess, indes kam er nach langer Haft frei und begab sich wieder ins Gebiet des Klosters. Die Stadt sei wegen dem Bruch der Klosterfreiheit, so der Abt abschliessend, zu einer Busse von 100 Pfund

144 Neben Bussen war das Gericht auch befugt, Haft zu verhängen: «Her Caspar Fritschi ist gestrafft des fraevels halb, das er 8 tag jnn kercher gelait werden, ist gnad geschechen und der straff erlass.» Vgl. Fünferbuch 1500, fol. 51 r. Zu einigen Holzfreveln siehe Fünferbuch, fol. 99 ff.

145 Im Hochgerichtsbezirk Mundat ausserhalb der Stadt übten Stadt und Kloster gemeinsam eine Bussegerichtsbarkeit bei Jagdfreveln aus. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 272–273.

146 Vgl. dazu: Bindschedler, Asylrecht, S. 60; Schib, Geschichte, S. 122–124; Fünferbuch, fol. 201. Vgl. auch ebd.: Frevel, die bei den sich einst im Besitz des Kloster befundenen Mühlen ereigneten, sollte die Stadt aburteilen, wie sie auch sonst «fraeveln und buossen halb jn jr statt pflegen und gebrochen ze richten».

147 Fünferbuch 1499, fol. 90 v.

148 Siehe zum Folgenden: Bindschedler, Asylrecht, S. 52 ff.; zur Beschwerdeschrift des Abtes: Walter, Allerheiligen, S. 18–67; zum Asylrecht allgemein auch: Osenbrüggen, Strafrecht, S. 118 ff.; Beispiele bei Zehnder, Volkskundliches, S. 380 ff.

in Gold verurteilt, wovon die Hälfte dem Kloster zustehe. Die Stadt ihrerseits argumentierte überlegt, sie sei von einem Mord ausgegangen. Erst nachträglich habe sich herausgestellt, dass es ein Totschlag war, deshalb sei der Täter wieder freigelassen worden. Die durch weitere Vorfälle in der Klageschrift des Abts beanstandete Missachtung der Klosterfreiheit durch die Stadt kam nicht von ungefähr. Die Stadt ihrerseits beschuldigte nämlich das Kloster unter anderem der Fluchthilfe. Übeltätern gegenüber zeige sich, so die Kritik des Rats, das Kloster zuvorkommender als gegenüber ehrbaren Bürgern, da das Kloster Ersteren zur Flucht ver helfe, sei es über die Stadtmauer, in Schiffen, auf Mistkarren, in Mönchskleidern oder auf anderen Wegen. Aus der Klageschrift geht auch hervor, in welchen Fällen das Klosterasyl in berechtigter Weise aufgesucht werden konnte. Genannt werden neben Totschlag frevelhafte Worte und Taten sowie, bereits an zweiter Stelle nach dem Totschlag, Geldschulden. Bei alledem handelte es sich um «ehrliche Sachen», die auch anderswo im Zusammenhang mit der Klosterfreiheit so bezeichnet wurden. Bei «ehrlichen Sachen» achtete die Stadt die Klosterfreiheit grundsätzlich.<sup>149</sup>

Die Stadt war nicht nur bestrebt, ihre Kompetenzen auf das Gebiet der klösterlichen Jurisdiktion auszudehnen, sondern in den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt.<sup>150</sup> Diese oblag für Schaffhausen bis zur Reformation dem Bischofsgericht in Konstanz, dem Offizial der Kurie. Gemäss den Schaffhauser Gerichtsquellen kamen vor allem Ehesachen vor diese Instanz. Schnittstelle zum Gericht in Konstanz war der für Schaffhausen zuständige Prokurator. Diesem mussten Bürger ihre Angelegenheiten anvertrauen, und er brachte sie in Konstanz vor Gericht, wobei er sich unter anderem eidlich verpflichten musste, sich an die Konstanzer Taxen zu halten.<sup>151</sup> Sein Amtseid wurde im städtischen Eidbuch aufgezeichnet, und bisweilen waren die Prokuratoren auch Schaffhauser Bürger. Wie bei der geistlichen Gerichtsbarkeit nahm auch beim Prokurator der Einfluss der Stadt stetig zu. Im Zug der Reformation wurde das Amt des Prokurators mit der Einrichtung des städtischen Ehegerichts aufgehoben. Das bischöfliche Gericht in Konstanz hatte im Schaffhauser Rechtsleben trotz der vielfältigen Beziehungen zwischen den Städten hier und in weltlichen Sachen wenig Einfluss.

Die Gerichtspraxis zeigt gesamthaft, dass in Schaffhausen die weltliche Jurisdiktion im späten 15. Jahrhundert auf festem Grund stand. Sie war gut eingespielt und hatte sich bewährt.<sup>152</sup> Die Gerichtsautorität wurde nur ganz vereinzelt offen infrage gestellt,

149 Dies noch im 17. Jahrhundert. Vgl. Bindschedler, Asylrecht, S. 213–214.

150 Zum Folgenden: Rüedi, geistliches Gericht, S. 85 ff.; Schudel, Allerheiligen, S. 1490 ff.; Schultheiss, Verwaltung, S. 144–146; Schudel, Fürsprecher; zum Ehegericht: Hofer, Ehegerichtsbarkeit.

151 Vgl. Schudel, Fürsprecher, S. 17–18.

152 Indes konnte auch in Schaffhausen ein Richteramt für Einzelne zur Last werden. 1524 beklagte sich der Kaufmann und Jerusalem pilger Hans Stockar (1490–1556) über seine Zeit als Richter im niederen Vogtgericht: «Und must in grosen ratt gon und ains fogtgricht, und must ubel zitt hain uff dem.» Stockar, Jerusalemfahrt, S. 96. Stockar nahm als Richter mehrere Male im niederen Vogtgericht Einsitz. Allerdings bilanzierte er seine Arbeit als Stadtrechner noch negativer. Seine

dies im Unterschied zum vorangehenden Jahrhundert, wie die Frevelbücher jener Zeit verschiedentlich bezeugen.<sup>153</sup>

Im Unterschied zu Schaffhausen, wo die Gerichtsstrukturen im 15. Jahrhundert nicht erheblich verändert wurden, waren die Gerichte in Konstanz durch die Verfassungsreform Sigismunds viel mehr von äusseren Kräften bestimmt. Dies hatte eine Konzentration der Gerichtskompetenzen beim Kleinen Rat zur Folge, welcher dadurch zwischen 1430 und 1460 beinahe uneingeschränkt urteilte.<sup>154</sup> In Ermangelung eines weiteren Niedergerichts unterhalb des Rats übertrug Konstanz die Verfolgung und die Beurteilung bestimmter Delikte an Strafämter. Diese bestanden aus je zwei Ratsmitgliedern, die jedes Jahr wechselten. Die Strafämter wurden nicht immer besetzt, sondern entsprachen dem jeweiligen Strafverfolgungsinteresse des Rats. Diese Strafämter waren somit ein sehr flexibel einsetzbares Instrument des Rats.<sup>155</sup>

Die Strafämter wurden zunehmend in der Gewerbegerichtsbarkeit eingesetzt: zur Ahndung von Münzvergehen und verbotenem Spiel wie auch zur Überwachung der Reb-, Fischerei- und Hochzeitsordnungen.<sup>156</sup> Mit Ausnahme der «Münzstrafer» scheinen die Strafämter insgesamt nicht besonders betriebsam gewesen zu sein, zumindest lässt sich eine ausgedehnte Tätigkeit nicht nachweisen.<sup>157</sup> Die «Münzstrafer» treten regelmässig in Erscheinung und zogen nachweisbar in eigener Regie Geldbussen ein, so wie es vermutlich auch die «Strafer des Spiels» zeitweise taten.<sup>158</sup> Verhängte der Rat die Bussen oder Strafen hingegen selbst, waren seit 1439 die Strafherren für den Vollzug und die Buchführung darüber zuständig. Die Einnahmen aus den Bussen übergaben diese, wie erwähnt, den Stadtrechnern.<sup>159</sup> Ferner berichteten Ratsverordnungen in den 1430er und 1440er Jahren von Spitzeln, «Lusener» genannt, die auf Gotteslästerungen sowie Verstösse gegen die Kleiderordnungen achten sollten. Über

schlechten Erfahrungen in öffentlichen Ämtern sind keine Einzelercheinung. Verschiedentlich versuchten sich im 15. Jahrhundert Schaffhauser vor der Übernahme eines öffentlichen Amtes zu drücken. Stockar beklagte sich konkret, die Ausübung öffentlicher Ämter hätten ihm finanzielle Einbussen beschert. Dazu: Landolt, Finanzhaushalt, S. 53, 57; Landolt, Belastung.

153 Siehe die illustrativen Quellenauszüge in: SSRQ SH 1, S. 228, Nr. 137.

154 Zu den Konstanzer Gerichtsverhältnissen: Schuster, S. 52, 66–70.

155 Schuster, Konstanz, S. 52: «Man hat den Eindruck, der Rat experimentierte mit diesen Ämtern, um effektivere Wege der Strafverfolgung zu erproben.»

156 Schuster, Konstanz, S. 23, Anm. 60, S. 68. – Zum Glücksspiel im spätmittelalterlichen Schaffhausen siehe Landolt, Glücksspiel.

157 Vor allem das Amt der Münzstrafer war unter den diversen Strafämtern von Bedeutung, es wurde während mehrerer Jahre besetzt (1436–1439 sowie 1447–1460) und 1438 zusätzlich mit der Bestrafung verbotenen Spiels beauftragt. Die Münzstrafer verhängten nicht nur Geldbussen, sondern zogen diese auch ein, um sie dem Stadtrechner abzuliefern. Siehe zu den Münzstrafern: Schuster, Konstanz, S. 52, 69.

158 Zuweilen zogen indes auch die Strafherren vom Rat verhängte Spielbussen ein. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 52, 69.

159 Schuster, Konstanz, S. 69.

deren Wirken ist indes nur wenig bekannt.<sup>160</sup> Den Zünften wurde erst 1461 wieder erlaubt, über bestimmte Delikte wie über Gotteslästerung, verbotenes Spiel sowie Messerzücken beim Spiel zu richten.<sup>161</sup> Wegen der überschaubaren Gerichtssituation und der dichten Quellenüberlieferung geht Schuster davon aus, dass im untersuchten Zeitabschnitt in den Rats- und Strafbüchern «alle in Konstanz geahndeten Delikte» registriert wurden, mit Ausnahme von Spieldelikten wie auch von gewissen Wirtschaftsdelikten, wo Überlieferungslücken nachweislich vorhanden sind.<sup>162</sup> Doch ist auch bei den Kleiderverordnungen mit Quellenlücken zu rechnen. Zwar dokumentieren weder die Rats- noch die Strafbücher (1430–1460) dafür Bussen, doch fielen solche gemäss der chronikalischen Überlieferung an.<sup>163</sup> Wegen dem Tragen zu langer Mäntel oder weil sie den Hals nicht mit einem Tuch bedeckt hatten, wurden einige Frauen mit 2 Pfund Pfennig gebüsst, wie es 1440 im Zusammenhang mit dem Erlass einer Kleiderordnung heisst. Den Frauen, so die Chronik, sei die Kleiderordnung «gar unlidig» gewesen, «doch bestund es ain zit».

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung der Gerichte zeigt sich im Vergleich mit Schaffhausen, dass die Konzentration der Gerichtskompetenzen den Kleinen Rat doch stark beanspruchte. Besonders die Bussengerichtbarkeit sowie geringfügigere Delikte nahmen den Rat zusehends in Beschlag. 1432 monierte er, wegen der Geldbussen «großer gebrest» zu haben. Offenbar war es üblich geworden, Geldbussen im Graben abzuarbeiten, anstatt zu bezahlen. Der Rat unterband dies und bestimmte, dass Bussen in Zukunft in der jeweils verfügbaren Form zu leisten seien.<sup>164</sup> Auch 1439 beklagte der Rat, er habe «viel ueberlouffs» mit dem Bussenvollzug.<sup>165</sup> Daraufhin wurde das Amt der Strafherren reorganisiert und ihnen der Bussenvollzug übertragen.<sup>166</sup> Die Strafherren sollten sich während und nach den Ratssitzungen mindestens drei Mal wöchentlich (Montag, Mittwoch, Samstag) um die Bussen kümmern. Dabei standen sie unter der

160 Schuster, Konstanz, S. 184–185; zu den Basler «Lüsenern», die Gotteslästerung und Flüche zu rügen hatten: Hagemann, Basel, S. 45.

161 Zudem untersagte die Sigismundische Richtung den Zunftmeisterausschüssen die gewerberechtliche Gesetzgebung und der Rat zog die Gewerbeaufsicht an sich. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 41. – 1432 bemerkte ein Konstanzer Patrizier, die Zunftmeister hätten keine Befugnis mehr, zu gebieten oder zu strafen. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 108.

162 Zit. nach Schuster, Konstanz, S. 69. Schuster vermutet, dass bis 1444 nur die Strafherren für den Bussenvollzug zuständig waren. Dies trifft sicherlich für Ratsbussen zu. Doch ist generell unsicher, inwiefern auch die Strafämter und der Baumeister Bussen vollzogen. Vgl. ebd., S. 67–68.

163 Vgl. dazu: Schuster, Konstanz, S. 185; Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 47, mit dem Hinweis auf Ruppert, Chroniken, S. 208.

164 Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 105.

165 1433 klagte auch der Basler Rat in einer Ordnung über «gebresten» im Gerichtswesen, welche von «vil unendlichen kleinen sachen» betreffend Schulden und Frevel herrührten, die zum Verzug bei der Behandlung «trefflicher sachen» geführt habe. Vgl. Schnell, Rechtsquellen, S. 115, Nr. 122.

166 Siehe zum folgenden Abschnitt: Schuster, Konstanz, S. 67–68, bes. die Bestimmung zu den Strafherren S. 67, Anm. 29.

Aufsicht des Bürgermeisters.<sup>167</sup> Auch diesen beanspruchte sein Amt zeitlich stark, wie die oben erwähnte Einführung der «Heimlichen» (1441) verdeutlicht, welche den Bürgermeister unter anderem bei den Vorbereitungen der Ratsgeschäfte unterstützen sollten. Die Leitung der «Heimlichen» lag zu Beginn beim Bürgermeister und beim Reichsvogt. Dann aber wurde der Bürgermeister von dieser Aufgabe befreit und die Leitung dem Reichsvogt übertragen.<sup>168</sup>

Dass die zeitliche Belastung des Ratsgerichts damals zunahm, zeigt sich deutlich am Bestreben der Stadt, das schon genannte, zweite Niedergericht einzurichten: 1442 bat Konstanz König Friedrich III. um die Erlaubnis, ein Sondergericht zur Entlastung des Ratsgerichts einzurichten.<sup>169</sup> Dieses Sondergericht, ein Ratsausschuss aus elf Grossräten, sollte sich der weniger schweren Delikte annehmen und besonders für ärmere Leute zuständig sein.<sup>170</sup> Wie die Strafherrn tagte das Sondergericht drei Mal in der Woche und verhandelte dabei Klagen und Frevel mit Ausnahme der Geldschulden und des Totschlags. Aufschlussreich ist, dass Konstanz eine Gerichtsorganisation einrichten wollte, die sich in vielen anderen Städten offensichtlich bewährt hatte. Das Konstanzer Sondergericht existierte indes nicht lange. Es scheiterte vermutlich nicht, weil es sich nicht bewährt hatte, sondern am Widerstand des Bischofs, der seine Gerichtskompetenzen bedroht sah.<sup>171</sup> Dies weist auch darauf hin, dass die bischöfliche Jurisdiktion in dieser Stadt von Bedeutung war. Auch wenn der Rat die weltliche Rechtsprechung beherrschte, fielen nicht wenige Bewohner der Stadt unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit, sei es aufgrund ihres Stands, sei es, weil sie im Immunitätsbezirk der Kirche Straftaten begangen hatten. Der Rat vermied es offenbar, Übeltäter durch bestimmte Immunitätsbezirke zu führen, damit diese das kirchliche Asylrecht nicht für sich geltend machen konnten.<sup>172</sup> Der Vertrag von 1511 zwischen dem Bischof und der Stadt zeigt, dass selbst Stadtbürger durch die bischöfliche Jurisdiktion belangt werden konnten, wenn auch nur noch im begrenzten Gebiet der bischöflichen Pfalz.<sup>173</sup>

167 Vgl. die «Ladenherren» in Basel und die Bussenherren in St. Gallen.

168 Zuerst waren es drei «Heimliche» (1441/42), von 1443 an stets vier. Die «Heimlichen» hatten wöchentlich während 3 Stunden mit dem Reichsvogt die Ratsgeschäfte zu besprechen. Sie lassen sich schon 1377 nachweisen. Ursprünglich wurden sie mit besonderen Aufgaben betraut, im Lauf der Zeit wurden sie mehr und mehr zur Entlastung des Bürgermeisters eingesetzt, um schliesslich das tagespolitische Geschäft ganz zu leiten. Vgl. Kramml, Kaiser Friedrich, S. 239, 500.

169 Siehe zu diesem Sondergericht: Kramml, Kaiser Friedrich, S. 250–254: «such der von St. Gallen fryheit» meint hier die Kompetenz, eigene Richter für Belange, für die der Rat bereits zuständig war, einsetzen zu dürfen.

170 Maurer, Konstanz, Bd. 2, S. 85.

171 Kramml, Kaiser Friedrich, S. 219.

172 So beim unteren Münsterhof. Vgl. Bauer, Münsterbezirk, S. 112. – Die Grösse des Immunitätsgebiets lässt sich auch für das Spätmittelalter nur ungefähr abschätzen, doch geht Bauer von einer eigentlichen «Stadt des Klerus» innerhalb der Stadt aus. Vgl. ebd., S. 291 ff. und die Karte S. 335. – Grundlegend ist von einer steten Verkleinerung des Immunitätsgebiets innerhalb der Stadt auszugehen, weil der Rat seine territorialen Ansprüche in diesem Bereich mehr und mehr durchsetzen konnte.

173 Vgl. Vögeli, Schriften, S. 620–621 zur Gerichtssituation, und S. 632 ff. zum Vertrag, welcher das

Während sich in der Niedergerichtsbarkeit deutliche strukturelle Unterschiede zwischen Konstanz und Schaffhausen zeigten, stieg auch in Konstanz der Kleine Rat unter dem Vorsitz des Vogts zum Hochgericht auf (1430). Schon 1401 hatte Konstanz die königliche Erlaubnis erhalten, dem Reichsvogt durch den Bürgermeister den Blutbann zu verleihen.<sup>174</sup>

## 2.6. Zwischenbilanz: kontrastreiche Ausgangslage

Zwar herrschten in den untersuchten Zeitabschnitten in den beiden freien Reichsstädten recht gefestigte politische und gesellschaftliche Zustände. Von aussen dagegen sah sich vor allem Schaffhausen stetem Druck ausgesetzt. Inwiefern äusserer Druck die Sanktionspraxis im Innern prägte, ist allgemein eine noch offene Forschungsfrage und im Einzelnen kaum zu beantworten. Der Konstanzer Rat ging offenbar mehr auf auswärtige Fürbitten um Strafmilderung ein, als die aussenpolitische Lage der Stadt schwieriger geworden war (1450–1460).<sup>175</sup> Für Schaffhausen werden solche Zusammenhänge im weiteren Verlauf der Arbeit zu berücksichtigen sein.<sup>176</sup>

Vordringen der weltlichen Gerichtshoheit in den Immunitätsbereich veranschaulicht und darauf schliessen lässt, dass die bischöfliche Jurisdiktion im Immunitätsbereich früher besser geschützt war, wobei deren konkrete Ausgestaltung und Befugnisse in strafrechtlichen Belangen noch zu untersuchen wären. Nach dem Vertrag sollten 1511 zwar die Pfalz, der obere und der untere Münsterhof sowie das Gerichtshaus und die Steinhütte «exempt und frey» sein, doch gestand die Stadt dem Bischof eine umfassende niedergerichtliche Kompetenz in Frevelsachen nur noch für den Bereich der Pfalz zu. Explizit konnte der Bischof in diesem Gebiet Bürger, Einwohner und Auswärtige büssen, sollte diese jedoch nach dem Brauch und der Gewohnheit der Stadt Konstanz bestrafen. Frevel von Bürgern, Einwohnern und Auswärtigen auf dem oberen Münsterhof sollte dagegen die Stadt bestrafen wie auch Frevel ausserhalb der Immunitätsbezirke, wenn dem Bischof Zugehörige beteiligt waren. Immer ausgenommen waren hier Malefizsachen, Strafen an Leib und Leben also, die der Rat auch innerhalb der Immunitätsgebiete für sich beanspruchte. Das Asylrecht auf dem unteren Hof sollte zudem nur noch für einfache Frevelsachen gelten und nicht für schwere Delikte. Im Weiteren nennt der Vertrag die zahlreichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen, die aufgrund ihres Stands oder ihrer Funktion dem Bischof unterstanden. Das bischöfliche Hofgesinde wie die von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen sollten wie die Bürger mit «einfacher straffe» belangt werden und für einen Monat Stadtverweisung ebenfalls 1 lb dn bezahlen oder in Erzwingungshaft gesetzt werden, wenn keine Bürgen gestellt werden konnten. In der Folgezeit kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit, besonders bei Inhaftierungen von Geistlichen. Siehe Krebs, Protokolle Domkapitel, z. B. S. 202 (mit Bezug auf den Vertrag mit Bischof Heinrich Hewen) oder Nr. 8271. Hinweise zu den Gefängnissen in der Pfalz zum Beispiel bei Nr. 8262 oder 8315.

174 Krammel, Kaiser Friedrich, S. 239; Schuster, Konstanz, S. 47.

175 Schuster, Frieden, S. 146–147.

176 Vgl. hierzu beispielsweise die Beobachtungen zu Göttingen in Boockmann, Urfehde, S. 106. Das härtere Durchgreifen des Rats im späteren 15. Jahrhundert wird namentlich mit einer grösseren Zuwanderung fremder Gesellen erklärt. – Fremde Gesellen waren auch in anderen Städte ein Unruhefaktor. Im spätmittelalterlichen Basel waren fremde Knechte oft an Körperverletzungen beteiligt. Vgl. Hagemann, Basel, S. 161, 290.

Deutlich geworden sind die erheblichen Unterschiede in der politischen Kräfteverteilung im Inneren der beiden Nachbarstädte. In Schaffhausen hatten die Zünfte eine deutlich stärkere Stellung gegenüber dem Stadtpatriziat als in Konstanz. Dies spiegelt sich im politischen und wirtschaftlichen Gewicht der Städte: Konstanz als Handelsmetropole mit Bischofsitz war weit bedeutender. Nach einer Mitteilung der Stadt Nördlingen an den Kaiser von 1485 zählte Konstanz, unter anderem mit Basel und Nördlingen, zu den zehn bedeutendsten und mächtigsten Städten im Reich.<sup>177</sup>

Die Verschiedenheit von Schaffhausen und Konstanz spiegelte sich auch in der Grösse und in der Bevölkerungszahl. Flächenmässig nahm Konstanz ungefähr doppelt so viel Raum ein wie Schaffhausen. Schätzungsweise lebten in Konstanz im 15. Jahrhundert bis zu drei Mal so viele Menschen wie in Schaffhausen.

Die Grösse und die politische Bedeutung spiegelten sich in der Wirtschaftskraft. Schaffhausen stand im späteren 15. Jahrhundert wesentlich schlechter da als das reichere Konstanz Mitte des 15. Jahrhunderts. Dies lässt sich auch an den Vermögensverhältnissen ablesen. In Konstanz wohnten erheblich mehr reiche Leute und der Gegensatz zwischen Arm und Reich war somit deutlicher ausgeprägt als in Schaffhausen, was allerdings zu keinen grundlegenden sozialen Konflikten führte. Dazu trugen die politische Beruhigung durch die Sigismundische Richtung und die wirtschaftlich guten Verhältnisse in der Mitte des 15. Jahrhunderts bei. Für Schaffhausen stellt sich somit die Frage nach möglichen Auswirkungen der schlechteren Wirtschaftslage auf die Sanktionspraxis.

Schaffhausen und Konstanz wiesen sehr verschiedene Verwaltungsstrukturen auf. In Schaffhausen wurden in der Finanz- und der Steuerverwaltung die Kräfte gebündelt. Dagegen besass Konstanz eine zentralere Gerichtsorganisation. Zentralisierungsbestrebungen müssen jedoch nicht zwangsläufig mit grösserer Effektivität in der städtischen Verwaltung einhergehen, auch heute nicht. Welche Verwaltungsstruktur bezüglich der Strafpraxis mehr Vorteile bot, wird im weiteren Verlauf der Arbeit zu untersuchen sein. Für die Gerichtsorganisation ist bereits gezeigt worden, dass das Schaffhauser Modell die Vorteile auf seiner Seite hatte. Während in Konstanz die Zentralisierung der Gerichtskompetenzen zu Überlastungserscheinungen des Ratsgerichts führte, berichten die Schaffhauser Quellen nichts Vergleichbares. Beispielhaft hierfür ist, dass Schaffhausen Bitten um Strafminderungen nicht beschränken musste, wie dies andere Städte zur selben Zeit verschiedentlich taten, so auch Konstanz. Darüber hinaus wurde die Schaffhauser Justiz im späten 15. Jahrhundert auffallend wenig öffentlich kritisiert, wie noch zu sehen sein wird. Im Übrigen war ein möglichst reibungsloses Funktionieren der Justizorgane dem Ansehen einer Stadt nur zuträglich und musste eine grundlegende Absicht der Stadt sein, besonders wenn sie ihre Ehre und ihr Ansehen gegen aussen pflegen wollte. Dies musste Basel er-

177 Isenmann, Stadt, S. 30; Maurer, Konstanz, Bd. 2, S. 226–227.

fahren, das 1433 aufgrund von Überlastungserscheinungen eine neue Ordnung der weltlichen Justiz erliess. Der Rat bemängelte, über die Stadt werde schlecht gesprochen, weil aufgrund der Vielzahl kleiner Sachen betreffend Schulden und Frevel wichtigere Fälle verschleppt würden.<sup>178</sup>

Im Weiteren hat sich gezeigt, dass Konstanz etwas grössere Anstrengungen unternehmen musste, um die Ratsherren zu einem geregelten Sitzungsbetrieb zu bewegen. Dies war vor dem Hintergrund der politischen Spannungen allerdings auch schwieriger als in Schaffhausen. Ohnehin dürfte das Ratsamt in Konstanz eine höhere zeitliche Belastung mit sich gebracht haben. In Schaffhausen sind Verschlechterungen des Ratsbetriebs vor allem eine Erscheinung der Frühen Neuzeit.

Gewisse Reibungsverluste haben sich auch beim Steuereinzug gezeigt. Hier musste Konstanz offenbar stärkeren Druck auf säumige Steuerzahler ausüben. Welche Stadt die Steuern am Ende erfolgreicher eintrieb, ist mangels Quellen für das 15. Jahrhundert nicht zu entscheiden. Für beide Städte ist indes die Tendenz festgestellt worden, dass sie wirtschaftlich bessere Zeiten nutzten, um Schulden, darunter auch Steuerschulden, einzutreiben. Gleichzeitig liess Konstanz lange Abzahlungsfristen im niedergerichtlichen Strafvollzug zu. Ganz bewusst verzichtete der Rat auf eine rasche Eintreibung ausstehender Bussen. Eine Gesamtbetrachtung städtischer Schuldeneintreibung kann also auch Mechanismen und Absichten des Bussenvollzugs besser hervortreten lassen. Ob sich die kontrastreichen Rahmenbedingungen der Städte im straf- und bussrechtlichen Satzungsbestand ebenso abzeichnen, wird im Folgenden dargelegt.

178 Schnell, Rechtsquellen, S. 115, Nr. 122: «Wand daz weltlich gericht in unser merren statt Basel dahar in vergangenen ziten mit vil unendlichen kleinen sachen, bede schulde und frevel berürende und anetreffende, umbe gezogen ist worden, davon ander treffelich sachen, so daselbs von billichem fuergenommen worden soltent sin, dick und vil suemig hindergeschalten gewesen und zue uftrage nit kommen kondent, als doch billich beschehen wer, davon ouch gemeiner statt Basel unz har menigerley nachrede entstanden ist, darumbe so hant unser herren rate und meister bedacht, solichen gebresten ze fürkommende, und hant daruf ein ordenungen gemacht als harnach begriffen ist [...]» – Mitte 18. Jahrhundert wurde eine ähnliche Klage betreffend das Ansehen des Stadtgerichts laut, dies aufgrund von Überlastung und unfähigen Amtleuten. Das Ansehen des Gerichts wurde mit der Würde der Stadt in Beziehung gesetzt. Basel übertreffe zwar an Würde andere Städte, nicht aber bezüglich der «Kammeradvokaten». Vgl. Hagemann, Laiengericht, S. 5.



### 3. Straf- und bussrechtliche Satzungen

Mit der Vorstellung von Frieden verband die städtische Gemeinschaft einen idealisierten Zustand strikter Gewaltlosigkeit im städtischen Raum.<sup>1</sup> Das Bestreben des Bürgerverbands, den Frieden in dieser absoluten Form zu garantieren und ohne Fremdbestimmung durchzusetzen, ging mit der Ausweitung der Gerichtskompetenzen der Städte gegenüber dem Stadtherrn einher. Mit der Aufnahme von friedensrechtlichen Bestimmungen in das selbst gesetzte und beschworene Stadtrecht bauten die Städte die Friedenssicherung innerhalb der Stadtmauern weiter aus. Zu den friedensrechtlichen Bestimmungen des Stadtrechts traten mit der Zeit die strafrechtlichen hinzu, die in der Folge erweitert wurden, um den Frieden vorbeugend zu schützen. Der strafrechtliche Satzungsbestand widerspiegelte damit den eigentlichen «Charakter des Stadtfriedens».

Mit dem Ausbau der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter einhergehend nahmen auch die Rechtsaufzeichnungen der Städte zu. Dies besonders im städtischen Gerichtswesen, das sich angesichts der engen sozialen Kontakte im begrenzten Raum der Stadt einem erheblichen Konfliktpotenzial gegenüber sah. In Schaffhausen und Konstanz lässt sich diese Entwicklung gleichermassen an der vermehrten Aufzeichnung der straf- und bussrechtlichen Satzungsbestände seit dem späteren 14. Jahrhundert erkennen.

#### 3.1. Massgebende Satzungen: Schaffhauser Recht präziser

Schon 1294 dokumentiert ein früher Beleg die städtischen Friedensbemühungen. Schultheiss, Rat und die Stadtgemeinde erliessen eine Ordnung zur Beilegung von Unruhen in der Stadt.<sup>2</sup> Gemäss dieser Ordnung mussten die Bewohner der Stadt Konflikte beilegen sowie den Schultheissen und die Räte darüber informieren. Dass Schaffhausen in dieser Zeit die Friedenssicherung verstärkte, bezeugen allein schon

1 Zum städtischen Frieden (m. w. H.): Isenmann, Stadt, S. 74–76; Lexikon des Mittelalters, Art. «Stadtfrieden»; zum Schriftwesen der spätmittelalterlichen Städte: Isenmann Stadt, S. 166–170; vgl. auch Schwerhoff, Einführung, S. 26.

2 Zum Folgenden: SSRQ SH 1, S. 56–57, 97, 122, 157; vgl. auch den Ordnungsbrief von 1375 ebd., S. 184.

die Abschriften der Richtbriefe aus Zürich und Konstanz um 1300. Aus diesen Abschriften wurde der Schaffhauser Richtbrief gebildet, der älteste straf- und bussrechtliche Satzungsbestand der Stadt. Neben Stadtfriedensordnungen (1337 und 1350) war der sogenannte Anlassbrief von 1367, die erste eigentliche Verfassung der Stadt, ein wichtiges Regelwerk für das Zusammenleben mit ausführlichen Bestimmungen zum Stadtfrieden und zu den Gerichtsbarkeiten. 1385 wurde mit dem sogenannten Stadtbuch eine wirkungsmächtige Rechtsaufzeichnung verfasst, in die Satzungsrecht des früheren 14. Jahrhunderts aufgenommen wurde. Der Anlassbrief und das Stadtbuch bildeten in der Folgezeit die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das innerstädtische Zusammenleben.<sup>3</sup> Das Stadtbuch, eine unsystematische Rechtssammlung, wurde mit der Zeit ergänzt, überarbeitet und erneuert und blieb bis 1476 von massgebender Bedeutung. Anschliessend wurde es durch das neue «Ordnungenbuch» allmählich abgelöst, war in bestimmten Rechtsbereichen aber noch im 16. Jahrhundert bestimmend.<sup>4</sup> Das Ordnungenbuch blieb bis zum Ende des Ancien Régime in Kraft. Die für diese Arbeit interessanten straf- und bussrechtlichen Satzungen sind vor allem im Richtbrief, im Stadtbuch und in einem Bussenkatalog enthalten. Ergänzend überliefern Ratsmanuale und Ratsprotokolle straf- und bussrechtliche Satzungen.

Mit der Struktur und dem Inhalt des spätmittelalterlichen Straf- und Bussrechts Schaffhausens hat sich die Forschung bisher vereinzelt, jedoch kaum vertieft auseinandergesetzt. Eine Ausnahme bildet die Untersuchung Ruoffs zu Frevelsatzungen des Stadtbuchs.<sup>5</sup> Es müssen also vorab die wichtigsten Rechtsquellen, der Richtbrief, das Stadtbuch und der Bussenkatalog, kurz vorgestellt werden.

Der Richtbrief beinhaltet im straf- und bussrechtlichen Bereich zahlreiche Bestimmungen. Er behandelt Mord, Körperverletzungen, Rauf- und Worthandel sowie Eigentumsvergehen. Als Sanktionen werden vor allem Geldbussen und die Stadtverbannung erwähnt. Die ersten 58 Artikel des Schaffhauser Richtbriefs stammen aus dem Konstanzer Richtbrief.<sup>6</sup> Für die anschliessenden 77 Artikel diente

3 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 26: «Dis buoch ist der burger und der statt ze Schaffhusen, da si ir gesetztan angeschriben hant, si waeren gesetzt, e dis buoch angevangen wurde, ald si sien sid gesetzet, ald si werdint hienach gesetzet. Und ward dis buoch angevangen, do man zalt von gottes geburt druzehnhundert jar und ahtzig jare und darnach in dem funfften jare ze ingaendem mertzen.»

4 Das Stadtbuch von 1385 war mit Sicherheit noch bis 1543 in Gebrauch. Ungefähr je ein Drittel der Satzungen entstammen dem 14., 15. und 16. Jahrhundert. Vgl. dazu die Einleitung zur Stadtbuchedition von Karl Schib.

5 Ruoff, Bestrafung.

6 Die erste vollständige Edition des Schaffhauser Richtbriefs nahm 1857 Johannes Meyer vor. Er entdeckte, dass es sich beim Schaffhauser Richtbrief teilweise um eine Abschrift des Konstanzer Richtbriefs handelte. Vgl. Meyer, Richtbrief, S. 14: «[...] dass ich die vermuthung gar nicht unterdrücken kann, man habe den konstanzer brief geradezu kopirt, wenigstens bis zu § 56. Solche entlehnungen von gesetzen sind übrigens gar nicht so selten, sie kommen auch noch in unseren tagen vor; stimmt doch zum exempel, wenn ich nicht irre, unser schaffhauser kriminalgesetz auffallend mit dem baseler überein [...]» Vgl. auch: Ruoff, Richtbrief, S. 42; Wirz, Richtbrief, S. 220.

der Zürcher Richtebrief als Vorlage.<sup>7</sup> Schaffhausen gehört mit den Städten Zürich, Konstanz und St. Gallen zur sogenannten Richtebriefgruppe. Zwischen den Richtebriefen dieser Städte hat die Forschung eine enge Verwandtschaft festgestellt. Der Zürcher Richtebrief sei – so die Richtebriefforschung – wohl die älteste Version der verschiedenen Richtebriefe und habe den anderen Städten als Vorlage gedient.<sup>8</sup> Aus welchen Gründen die Städte die Richtebriefe abschrieben und welche Rechtsbeziehungen dadurch entstanden sein könnten, ist noch unklar.<sup>9</sup> Unbestritten ist dagegen, dass die Richtebriefe von Zürich, Konstanz und St. Gallen nach den Erkenntnissen der Forschung Rechtskraft erlangten, der Schaffhauser Richtebrief hingegen nicht.<sup>10</sup> Wirz bezeichnete den Richtebrief als einen «unverbindlichen Stadtrechtsentwurf [...], der nie durch den Willen der Bürger oder mit Zustimmung eines Königs in Kraft trat oder sonstwie in Schaffhausen wirksam wurde».<sup>11</sup> Anders als beim Richtebrief bestehen beim Schaffhauser Stadtbuch keinerlei Zweifel, dass es im Rechtsalltag des 14. und 15. Jahrhunderts massgebend war, wenn auch seine Bedeutung für die Praxis noch nicht umfassend erhellt worden ist.

Das Schaffhauser Stadtbuch enthält in grosser Bandbreite straf- und bussrechtliche Satzungen. Gute Vergleichsmöglichkeiten mit Konstanz bieten vor allem die wichtigen Satzungen zu den in grosser Zahl vorkommenden Gewalt- und Wortdelikten. Aus diesem Grund beschränken sich die nachfolgenden Betrachtungen auf diesen Bereich. Die Bestimmungen des Stadtbuchs enthalten mehrheitlich selbst gesetztes, städtisches Recht. Teilweise erscheinen auch Spuren älterer, stadtherrlicher Rechte. Diese Überschneidung ist in den Artikeln 9, 16 und 46 gut erkennbar.<sup>12</sup> Die Artikel 9 und 16 sind nach Ruoff städtisches Satzungsrecht, während der knapper formulierte Artikel 46 stadtherrliches Recht darstellt. Beide Rechte waren einst nebeneinander in Kraft. Mit der Einflussnahme der Stadt auf die stadtherrliche Gerichtsbarkeit verdrängte das städtische Satzungsrecht mit der Zeit das stadtherrliche Recht.<sup>13</sup> Dieses wurde in straf- und bussrechtlichen Angelegenheiten spätestens 1429 entbehrlich, als die Stadt in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gelangte.

Inhaltlich beginnt der Artikel 9 mit Verfahrensweisen und Bestrafung bei Totschlag. Gesondert behandelt wird dabei Totschlag zwischen Bürgern sowie von Auswärtigen («lantman») an Bürgern. Anschliessend werden einige Straftaten umschrieben, welche mit Bussen und Stadtverweisungen geahndet wurden. Adressaten waren hier

7 Wirz, Richtebrief, S. 218; Ruoff, Richtebrief, S. 27–28.

8 Wirz, Richtebrief, S. 223; Ruoff, Richtebrief, S. 39, 41.

9 Ruoff, Richtebrief, S. 41; Wirz, Richtebrief, S. 226.

10 Ruoff, Richtebrief, S. 28; Ruoff, Bestrafung, S. 176; Wirz, Richtebrief, S. 220.

11 Wirz, Richtebrief, S. 220.

12 Ruoff, Bestrafung, S. 175–177.

13 Nach den Beobachtungen von Ruoff, Bestrafung, S. 175–177, 190, erkennt man diesen Vorgang auch an den Streichungen jener Stellen im Stadtbuch, welche im Zusammenhang mit Freveln den Richter, also den früheren Stadtherrn, nannten.

indes nur die Bürger. Zu den genannten Straftaten zählten Schlagen oder Verwunden, bewaffnetes Anlaufen ohne Verletzungsfolge, Schlagen mit Waffe, Schlagen mit der Faust, Raufen, Treten, Stossen, Auffahren und Eindringen auf Personen, öffentliches Verhöhnern und Schelten von Personen sowie schwere Körperverletzung. Weiter sind die Heimsuchung und ähnliche Vergehen erwähnt. Dazu zählten vor allem das Werfen von Gegenständen in oder an ein Haus wie auch das verbreitete «Herausfordern aus dem Haus». Auch andere Handlungen provokativer und ehrverletzender Natur sollten bestraft werden. Wie Schläge ohne Waffe sollte das Wegnehmen oder Entreissen von Kleidungsstücken wie Kappen, Mänteln oder Gewändern gebüsst werden.<sup>14</sup> Die zwei letzten Abschnitte des Artikels 9 regelten die Bestrafung von Kriegs- oder Aufstandsgeschrei in der Stadt. Abschliessend wird die Gültigkeit der Satzungen für Knechte und Mägde betont.

Im Unterschied zum Artikel 9 bezogen sich die Strafanrohungen des Artikels 16 auf Vergehen, die vor dem Rat, dem Gericht oder an einer Versammlung der Bürgerschaft stattfanden. Inhaltlich und von der Systematik her weichen die beiden Artikel dagegen nur geringfügig voneinander ab.<sup>15</sup> Ähnlich verhält es sich beim stadtherrlichen Artikel 46, welcher allerdings deutlichere Übereinstimmungen mit dem Artikel 16 zeigt. Bemerkenswert ist die Systematik der Artikel 16 und 46. Sie entspricht gleichsam einem Abbild einer eskalierenden Auseinandersetzung.<sup>16</sup> Die Forschung hat für die Vormoderne festgestellt, dass Gewaltkonflikte weniger willkürlich und unkontrolliert, sondern oftmals festen Regeln folgend stufenweise eskalierten. Derartige Konflikte begannen meist mit beleidigenden Worten, denen Schlägereien oder Waffengewalt folgten.<sup>17</sup> Die Auflistung der Satzungen in den Artikeln 16 und 46, bestehend aus Scheltwort, Eindringen auf den Gegner, Schlagen ohne Waffe, Schlagen mit Waffe, Verwunden, veranschaulicht, wie präzise die Eskalationsstufen im 14. Jahrhundert schon wahrgenommen wurden. Dies änderte sich in späterer Zeit nicht. Und somit hielt die Jurisdiktion im gesamten 15. Jahrhundert im Grundsatz an dieser spezifischen Systematik fest.

14 Das «Herausfordern aus dem Haus», die Aufforderung an den Gegner, das Haus zu verlassen und sich einer offenen Auseinandersetzung zu stellen, zählte zu den der Heimsuchung verwandten Vergehen.

15 In den Satzungstexten sind bei Art. 9, 16 und 46 keinerlei Hinweise auf Datierungen zu finden. Sicher ist nur, dass die Bestimmungen von Art. 16 erst nach Art. 9 erlassen wurden, da in Art. 16 zwischen neuen und alten Bussen unterschieden wird, wobei die alten Tarife den Ansätzen von Art. 9 entsprechen. Ruoff, Bestrafung, S. 175, datiert aufgrund inhaltlicher Ähnlichkeiten und Systematik Art. 46 auf 1378 oder früher.

16 Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 9, Art. 16: Scheltwort; Auffahren oder Eindringen; Schlagen mit unbewaffneter Hand; Schlagen mit bewaffneter Hand; eine «friedbrechende» Wunde schlagen; SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 31, Art. 46: Scheltwort; Eindringen und Auffahren; Schlagen mit unbewaffneter Hand, Raufen, Treten, Stossen; Verwunden mit bewaffneter Hand; Messerzücken, Steinzücken; eine «friedbrechende» Wunde schlagen.

17 Zum Eskalationsmodell: Schwerhoff, Einführung, S. 121 ff.; Schwerhoff, Köln, S. 312–322; Schuster, Konstanz, S. 86 (m. w. H.); vgl. auch Gubler, Strafpraxis (Lizentiatsarbeit).

**Tab. 2: Schaffhauser Bussenkatalog im Protokollbuch des niederen Vogtgerichts (1493)**

| Delikt  | Stadtbusse | Stadtverbannung   | Vogtbusse | Busse insgesamt |
|---|------------|---|-----------|-----------------|
| «messerzucken»  | 0,5 MS     | 5 Wochen oder<br>1 lb 5 ß   | 30 ß      | 5,5 lb 1 ß      |
| «tringen und fraevenlich<br>uffwueschen»                                  | 1 lb       | 2 Wochen oder<br>10 ß   |           | 30 ß            |
| «schlachen mit gewaff-<br>noter hand, haerdfellig<br>machen oder wuenden» | 1 MS       | 8 Wochen oder<br>2 lb   | 30 ß      | 9 lb 2 ß        |
| «schaden gon»   | 1 lb       |   |           |                 |
| «schlachen on gewaff-<br>note hand»                                       | 1 lb       | 4 Wochen oder<br>1 lb   | 30 ß      | 3,5 lb          |
| «scheltwort»  | 6 ß        | 1 Woche oder<br>5 ß   | 9 ß       | 1 lb            |
| «ungewonlich schwuer»   | 1 lb       | 8 Tage mit der<br>Möglichkeit der<br>Begnadigung<br>durch den Rat |           |                 |
| «fridbraech wunden»   | 10 fl      |   |           |                 |
| «haimsuoehen»   | 10 fl      |   |           |                 |

MS = Mark Silber

Vermutlich um 1430 wurden verschiedene Stadtbuchsatzungen, zur Hauptsache stammten sie aus dem Artikel 9 des Stadtbuchs, in einem Bussenkatalog zusammengezogen.<sup>18</sup> Bussenkataloge waren im Spätmittelalter wie auch in der Frühen

18 Nach Ruoff, Bestrafung, S. 190, wurden im Stadtbuch «alle Stellen, die im Zusammenhang mit Freveln vom Richter handeln, sorgfältig gestrichen». Ruoff geht sicher richtig in der Annahme, dass diese Streichungen mit dem Übergang des Blutbanns an die Stadt von 1429 erfolgten, da die Stadt fortan nicht nur über die hochgerichtlichen Sachen, sondern ausdrücklich auch über alle niedergerichtlichen Frevel urteilte. Hinzu kommt gemäss Ruoff, dass der entsprechende Eid des Vogts (Art. 182 im Stadtbuch), über das Blut und auch alle Frevel zu richten, von der Schrift her aus der

Neuzeit in den Städten und auf der Landschaft weitverbreitet.<sup>19</sup> Auffallend ist, dass Schaffhausen mit dem Bussenkatalog zur selben Zeit wie Konstanz eine Neuordnung zentraler straf- und bussrechtlicher Satzungen vornahm. Auch Schaffhausen lehnte sich dabei eng an die Vorlagen der Satzungsbestände aus dem späten 14. Jahrhundert an. Der Schaffhauser Bussenkatalog wurde, wie seine Überschrift zeigt, aus Stadtbuchsatzungen zusammengestellt.<sup>20</sup> Die älteste überlieferte Fassung des Bussenkatalogs findet sich im Protokollbuch (1493–1504) des niederen Vogtgerichts. Ergänzend wurde bei dieser Niederschrift festgehalten, Auswärtige hätten für die aufgeführten Frevel die doppelte Busse zu bezahlen. Eine spätere Hand fügte hinzu, für schlichtendes Eingreifen mit gezücktem Messer sei eine Geldbusse von 1 Mark Silber zu entrichten.<sup>21</sup>

Die Satzungen des Bussenkatalogs wurden, ausgenommen die Bestimmungen zu «schaden gon» und zur Gotteslästerung, beinahe wortgetreu aus dem Stadtbuch abgeschrieben. Ein wesentlicher Unterschied zum Stadtbuch besteht im Zusammenzählen aller Bussen und der Stadtverbannung. Das Stadtbuch führt diese Strafen bei denselben Delikten noch getrennt auf. In den Stadtrechnungen wird später ersichtlich, dass die Straftaxen nicht bei allen Delikten gleichzeitig aufsummiert wurden. Beim Messerzücken und bei körperlicher Drohung erfolgte dies früher als für Schlagen mit Waffe.<sup>22</sup> Diese Aufzeichnungspraxis wirft ein Licht auf den Umgang mit geschriebenem Recht, das materiell zunehmend verändert wurde. Es fand also ein

Zeit um 1429 stammen könnte. Der Eid des Vogts steht auch im Bussenkatalog, abgeschrieben aus dem Stadtbuch. Die Richterbusse konnte entsprechend im Bussenkatalog aufgehen.

- 19 Um nur wenige Beispiele zu nennen: Grimm, Weisthümer, Bd. 1, S. 297–298; Bussenkatalog des benachbarten Städtchens Neunkirch in der Öffnung von 1330; Bussenkataloge in thurgauischen Rechten bei Schauberg, Rechtsquellen, S. 65 ff.; Osenbrüggen, Strafrecht, S. 199; ein anschauliches Beispiel zur praktischen Anwendung normativer Vorgaben in der Bussenpraxis durch einen Zürcher Landvogt im 18. Jahrhundert: Weibel, Stadtstaat, S. 53.
- 20 Frevelbuch 1493–1504, fol. 3 v: «Dis sind di penen und buossen, so ueber ain yegklich harnach geschriben stuck gehoeren, nach der statt buoch wysung [...]. Es ist och zuo wissen, wa ain ußman der vorgeschriben buossen dehaine verschult gegen dehainen unsern burger, der bessert und buest zwifalt.»
- 21 Frevelbuch 1493–1504, fol. 2 v: «Item welher zue loft umb schaydens willen unnd ouch schayden will unnd sin messer zukt, der beseret der statt zuo buos 1 marck silbers». Vgl. die Transkription des Bussenkatalogs bei Schultheiss, Verwaltung, S. 315–316, wo anstelle von «schayden» «schnyden» gelesen wurde. Siehe zum Bussenkatalog auch Landolt, Finanzhaushalt, S. 228–229. Vgl. zum schlichtenden Messerzücken die differenzierte Bestimmung von 1539 in Basel bei Schnell, Rechtsquellen, S. 339.
- 22 Stadtrechnungen 1422–1432, Bd. 36, S. 26; bewaffneter Schlag: «Item: 1 mark silbers Schuoler von S. Gallen, 2 lb für die wochen, 30 ß vogtrecht; item: 1 mark silbers, 2 lb für die wochen, 30 ß vogtrecht Henni Kleckli gen Peter Sutor»; Messerzücken: «item: 5,5 lb 1 ß sol Cuonrat von Stutgarten gen des Balduffs knaecht ain maesserzuken; item: 5,5 lb 1 ß Mantz, des Balduffs knaecht, gen Cuonraten von Stutgarten, dicit qui dedit»; Eindringen: «item 30 ß Henni Kleckli ain tringen mit 1 glas gem Mantzen»; wahrscheinlich Scheltwort: «item: 1 lb heller Hiltprand von unbeschaidner red wegen mit Henslin Berchtolt, dabit Steffan von Werli von Honburg wegen». Weitere Beispiele ebd., S. 23, 27.

Auseinanderdriften von formellem und materiellem Recht in der Rechtsentwicklung statt. Zuerst wurden nur die Straftaxen in eine neue Form gegossen, ihre Inhalte aber waren noch gültig. Später wurden auch diese je länger je mehr entleert und die Tarife des Bussenkatalogs zu eigentlichen Deliktkategorien, losgelöst von einer konkreten Bussgeldforderung. Normative Geldbussen sollten demzufolge im wahrsten Wortsinn nur mit Vorsicht für bare Münze genommen werden. Dies gilt es insofern besonders zu beachten, als die Städte in der Gerichtspraxis nicht selten auf alte Rechtssätze abstellten. Auch Schaffhausen hielt bis weit in die Frühe Neuzeit hinein an den normativen Tarifen des Bussenkatalogs fest.<sup>23</sup> Die Vereinfachung, die der Bussenkatalog bezweckte, verweist äusserlich auf ein rationelleres Verfahren bei der Strafzumessung und beim Strafvollzug. Inhaltlich ist vor allem die Integration der Stadtverbannung ins Bussentotal aufschlussreich. Sie verweist auf die sinkende Bedeutung dieser Strafe in der Niedergerichtsbarkeit im Lauf des 15. Jahrhunderts, so wie sie auch aus den Gerichtsquellen hervorgeht.<sup>24</sup>

Die Bezeichnungen der im Bussenkatalog aufgelisteten Delikte sind augenfällig kurz und knapp. Nähere Umschreibungen waren vor allem deshalb nicht notwendig, da es sich, wie gesehen, um Rechtssätze handelt, welche in der Rechtstradition fest verankert waren. Dementsprechend war es nicht notwendig, die Handlungen, auf die der Bussenkatalog sich bezog, näher zu umschreiben. Unterschieden werden Drohgebärden mit und ohne Waffe. Zur ersten Kategorie gehörte das Messerzücken, während das Auffahren («uffwueschen») und Eindringen («tringen») auf Personen ohne Waffe erfolgten. Für ohne Waffe ausgeführte Schläge sah der Katalog eine Busse vor, falls es zu keiner Verwundung kam. Mit «Wunde» und «Blutrünst» unterscheidet das Schaffhauser Recht wie andere Rechte leichtere und mittelschwere Körperverletzungen und bezeichnet, so auch im Katalog, die schweren Körperverletzungen als «fridbraech wunden».<sup>25</sup> Die Umstände, die zu einer solch schweren Verletzung führten, spielten gemäss dem Satzungsrecht keine Rolle.<sup>26</sup> Mit «schaden gon» sind Beschädigungen von Eigentum im weiteren Sinn gemeint. Diese Bestim-

23 In die Gerichtsbücher des 16. und 17. Jahrhunderts wurde der Bussenkatalog mit meist geringen Abweichungen übertragen. Vgl. RP IX, 1533, S. 1, und die Abschriften in den Protokollbüchern des niederen Vogtgerichts: 1566, 1581, 1603 und 1636 (StASH, Justiz C/2).

24 Der Ablösebetrag betrug im Bussenkatalog 5 ß hlr pro Woche; schon in den Stadtbuchsatzungen war dies so vorgesehen. Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 5, Art. 9, S. 6, Art. 10, S. 7, Art. 11, S. 11, Art. 16.

25 Mit «friedbrech wunden» wurden in den Rechtsquellen im östlichen Schwaben häufig schwere Körperverletzungen bezeichnet. Siehe zu den «fridbraech wunden»: His, Strafrecht, Bd. 2, S. 98; allgemein zu den Körperverletzungen in schwäbischen Rechten: His, Körperverletzungen, S. 113–119. «bluotrünst» bedeutet nach Lexer, S. 24, blutige Wunde.

26 Im Stadtbuch heisst es: «Wer ouch ainem ain fridbrech wunden sleht, ald stichet oder wirffet.» Die Abgrenzung zwischen Wunde und «friedbrechender» Wunde wird in Art. 46 des Stadtbuchs von 1385 sichtbar (SSRQ SH 1, S. 31, Art. 46): «Wer aber den andern wundet ald mit gewauffneter hand sleht oder wirffet, nit ain fridbrech wunden, der sol dem klegler besserren, als dem richter, daz sint 3 lb d.»

mung wurde aus zwei Stadtbuchsatzungen zusammengezogen, wobei der Artikel 170 dem Artikel 38 angeglichen wurde. Diesen Vorgang belegen Änderungen einer späteren Hand im Satzungstext und in der Überschrift des Artikels 170.<sup>27</sup> Nach Ruoff handelt es sich beim Artikel 170 um eine stadtherrliche Satzung, die mit dieser Angleichung an den Artikel 38 in das städtische Recht aufgenommen wurde.<sup>28</sup> Damit wird auch die Absicht des Rats deutlich, Eigentumsschädigungen fortan gleich hoch zu büssen, unabhängig davon, ob sie bei Tag oder des Nachts begangen wurden.<sup>29</sup> Denn der im Artikel 170 verwendete Begriff «nacht schauch» ist in vielen spätmittelalterlichen Rechten gleichbedeutend mit vorwiegend nächtlichen gewaltsamen Angriffen. In gewissen Rechten wurden zudem in der Nacht verübte Gewaltdelikte wie auch nächtlich erfolgte Beschädigungen in Reben oder Gärten, wie sie der Artikel 170 nennt, als Nachtschach bezeichnet.<sup>30</sup> Der Artikel 170 stellte zudem Beschädigungen durch Vieh unter Strafe. Solche werden in den Gerichtsprotokollen gelegentlich auch erwähnt. Ferner sollten gemäss dem Artikel 170 Kinder denselben Bussansätzen unterworfen sein wie Erwachsene. Eltern waren zudem haftbar für Schäden, die ihre Kinder anrichteten, dies wohl nicht zuletzt deshalb, damit Eltern ihre Kinder nicht für entsprechende Taten vorschieben konnten. Im Artikel 38 wird die Selbsthilfe gegenüber Güterfrevlern für straflos erklärt, mit Ausnahme von schwerer Körperverletzung und Totschlag.<sup>31</sup> Der Tarif für Eigentumsschädigungen wurde später auf je 3 Pfund Kläger- und Stadtbusse erhöht, eine Bussenaufteilung, die schon der Richtebrief bei Gartenfrevel kannte.<sup>32</sup>

Zu den Schlägen ohne Waffe («schlagen on bewaffnete hand») zählten der Faustschlag oder ganz allgemein Raufereien, aber auch Schläge mit wenig gefährlichen Gegenständen (Stecken).

Scheltworte waren beleidigende Äusserungen, wobei «Scheltwort» in deutschsprachigen Rechten der am häufigsten verwendete Begriff für Beleidigungen und zugleich der Sammelbegriff für verschiedene Ausdrücke ist.<sup>33</sup> Beleidigungen unterschieden

27 Der Begriff «nacht schauch» wurde in Art. 170 durch den in Art. 38 verwendeten Begriff «schaden» ersetzt. Die Klägerentschädigung und die Stadtbusse wurde in Art. 170 wie in Art. 38 von 1 lb auf 3 lb erhöht.

28 Ruoff, Bestrafung, S. 180.

29 Frevel, die nachts begangen wurden, belegten einzelne alemannische Rechte mit der doppelten Busse. Vgl. His, Strafrecht, Bd. 1, S. 226.

30 His, Strafrecht, Bd. 1, S. 182–184, 226; Bd. 2, S. 241.

31 Strafflos war die Selbsthilfe bei Güterfrevel auch in anderen Rechten. Vgl. dazu und zum Gartenfrieden allgemein: His, Strafrecht, Bd. 1, S. 208–209, 221.

32 Frevelbuch 1477–1492, fol. 41 r: «Hanns Sailer, Ludwig Sailers son, ist gestraft von dz wegen, als er Hainrichen Kernen an sinen guetern beschaedigt haet umb 3 lb, sol geben 5 ß bi der tagzit.» Die Kläger- und Stadtbussen von 3 lb sprach 1493 ebenso der Rat aus. Vgl. RP III, 1493, S. 39, 119. – 1566 änderte man in einer weiteren Abschrift des Bussenkatalogs den Tarif auf 3 lb hlr. Vgl. Frevelbuch 1559–1568). – Für Gartenfrevel bestimmte schon der Richtebrief, die Busse solle je hälftig der Stadt und dem Geschädigten gehören. Vgl. Meyer, Richtebrief, S. 30, Art. 51.

33 Allgemein zu Beleidigung und übler Nachrede in anderen Rechten: His, Strafrecht, Bd. 2, S. 107 ff. –

sich von Verleumdungen und übler Nachrede dadurch, dass sie dem Gegner direkt ins Gesicht gesagt wurden. Verleumdung und üble Nachrede hingegen wurden hinter dem Rücken der Betroffenen Dritten mitgeteilt. Der Artikel 9 des Stadtbuchs stellte Scheltworte unter Strafe, die «under ougen», also in Gegenwart der beleidigten Person, geäußert wurden.<sup>34</sup> Diese Bestimmung wurde einschliesslich der Stadtbusse und der Stadtverbannung in den Bussenkatalog übertragen. Wie viele andere Rechte unterschied das Schaffhauser Stadtrecht unterschiedliche Scheltworte.<sup>35</sup> So enthielt das Stadtbuch neben dem Artikel 9 im Artikel 6a eine Satzung zu schweren Beleidigungen («ungewonliche scheltwort»)<sup>36</sup> Die dort erwähnten Beispiele («diep, morder, kaetzer») zählten auch in anderen Rechten zu den heftigeren Beschimpfungen. Diese kamen ursprünglich vor den Rat.<sup>37</sup> Im späten 15. Jahrhundert scheint der Rat nur noch gravierende Beleidigungen verhandelt zu haben. In erster Linie urteilte das niedere Vogtgericht über Scheltworte wie auch über andere Wortdelikte (Flüche, üble Nachrede, Verleumdungen). Flüche und die in den Quellen oft genannte Beleidigung, ein Lügner zu sein («lügen haissen»), zählten auch in Schaffhausen zur weit gefassten Kategorie der Scheltworte.<sup>38</sup> So sah eine Bestimmung für Scheltwort, Fluch und Bezeichnung die gleiche Busse vor.<sup>39</sup>

Bei der üblen Nachrede ist im schweizerischen Raum auch der Begriff «hinterred» üblich. Vgl. ebd., S. 108, 129.

- 34 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Art. 9: «Wela burger och den andern hoenet ald schiltet under ougen fraevlich, der git unser statt ze buosse sechs schilling phenning und sol darzuo unser statt und unsru gericht miden ain wochen.»
- 35 His, Strafrecht, Bd. 2, S. 115.
- 36 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 3, Art. 6a; zur Abstufung der Scheltworte in anderen Rechten: His, Strafrecht, Bd. 2, S. 114–117.
- 37 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 8, Art. 14: Dies zeigt auch die 1407 erfolgte Ablösung von Art. 6a durch eine unbegrenzte Sanktionsgewalt des Ratsgerichts bei schweren Wortvergehen in dem neu geschaffenen Art. 14: «[...] wa nu hinnethin yeman dem andern soelich wort zuoredt, die im lib, ere oder guot anruerte, es sy man oder wip, burger oder seldner ald lantman, der sol die buoss und pen darumb liden, als sich den der raut [...] ye darumb erkennend.» Der Zusatz «ist ab» bei Art. 6a zeigt, dass diese Bestimmung aufgehoben wurde. Die materiellen Unterschiede zwischen Art. 6a und Art. 14 sind nur schwierig erklärbar. Höchstwahrscheinlich urteilte bis 1407 neben dem Ratsgericht auch der Stellvertreter des Stadtherrn, also der Schultheiss oder später der Vogt, über schwere Wortvergehen. Mit Art. 14 ging die Kompetenz des Stadtherrn in diesem Bereich möglicherweise an den Rat über. Der Anlassbrief von 1367, die erste Stadtverfassung, wies die Bestrafung von Scheltworten und den Einzug der dafür verhängten Bussgelder noch ausdrücklich dem Stadtherrn zu. Die Erläuterungen zum Anlassbrief von 1367 vermitteln den Eindruck, dass sich der Stadtherr und der Rat über die Kompetenzabgrenzung bei Scheltwortvergehen nicht abschliessend einigen konnten. Vgl. SSRQ SH 1, S. 165, Art. 20, S. 166, Art. 23 und 24, S. 173.
- 38 His, Strafrecht, Bd. 2, S. 113, 117.
- 39 Diese Gleichstellung zeigt sich in StASH, Ratsmanual 1468: für Scheltworte, Flüche und die Bezeichnung der Lüge wurde dieselbe Geldbusse angedroht: «Item ain fluoch das geschvallentuebel oder ander fluoch ald fraefel haissen ligen bessert so vil als ain scheltwort». Siehe auch SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 9, Art. 16: «Swer den andern fraevlich beschiltet ald haisset ligen {oder an sin ere rett} [...], daz der der ze besserung der statt geben sol [...].»

Der Bussenkatalog stellte unüblich böse «Schwüre» unter Strafe, «ungewöhnlich schwuer», wie sie auch in anderen Rechten genannt werden. Als Beispiele werden «box zers» oder «box fud» genannt.<sup>40</sup> Wie andere Städte erliess Schaffhausen zahlreiche Bestimmungen zur Gotteslästerung und unterschied nach gewöhnlichen, ungewöhnlichen und solchen «Schwüren», die eine Strafe an Leib, Leben oder Gut nach sich ziehen konnten.<sup>41</sup> Ausführlich sind die Satzungstexte des Stadtbuchs aus dem 14. Jahrhundert.<sup>42</sup> Als Vorlage für die Bestimmung des Bussenkatalogs diente eine Stadtbuchsatzung aus dem Jahr 1413.<sup>43</sup> Diese bezog sich ihrerseits auf eine frühere und weit ausführlichere Satzung des Stadtbuchs, welche deutlich härtere Sanktionen androhte und in der auch ungewöhnliche «Schwüre» definiert wurden.<sup>44</sup> Grundsätzlich sollte bei «Schwüren» eine Busse von 4 Pfund Pfennig fällig werden, wobei ungewöhnliche «Schwüre» mit 5 Pfund Pfennig belegt werden sollten. Die Bussen konnten durch Bürgen oder Pfänder geleistet werden. Bei Zahlungsunfähigkeit drohte dem Gotteslästerer das Festnageln seiner Zunge. Nur durch Losreißen konnte er sich aus dieser misslichen Lage befreien und musste für immer die Stadt verlassen. Zuvor sollten die Gotteslästerer etwa einen halben Tag lang am Pranger, am Halseisen, ausharren.<sup>45</sup> Der Rat behielt sich indes eine spätere Aufhebung der Verbannung vor, ebenso eine Ermessensstrafe in Fällen, die er für schwerer als die ungewöhnlichen «Schwüre» einstufte.<sup>46</sup> Abschliessend wurde die Satzung auch für

40 «zers» = männliches Glied, Lexer, S. 333; «box» oder «bogs» und andere ähnlich lautende Bezeichnungen sind Verschleierungsformen für «Gott», welche – so spekulierten die Schwörer – als weniger stossend wahrgenommen und deswegen milder sanktioniert würden. In Rheinfelden bildeten solche Verschleierungen schon in den Rechtstexten einen Tatbestand und waren mit der doppelten Busse belegt. Vgl. His, Strafrecht, Bd. 2, S. 4; vgl. auch Schwerhoff, Starke Worte, S. 240.

41 Vgl. Schwerhoff, Gott und die Welt, S. 166, mit dem Hinweis auf Konstanz, das diese Dreiteilung auch kannte.

42 Die Verfolgung und Bestrafung von lästerlichen Schwüren schlug sich auch in den Rechtstexten anderer Städte nieder, so z. B. in Zürich 1344, in Sankt Gallen 1362, in Konstanz 1363 und in Basel 1386. Vgl. dazu: Burghartz, Leib, S. 134; Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 5, S. 377–378; Schuster, Konstanz, S. 75; Schwerhoff, Starke Worte, S. 240.

43 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 78, Art. 140. Die im Bussenkatalog erwähnten Beispiele für Gotteslästerungen sowie das Strafmass stimmen mit Art. 140 überein.

44 Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 79, Art. 142. Es dürfte sich hier aufgrund der Ausführlichkeit und der weit höheren Sanktionen um die ältere Satzung als Nr. 140 handeln. Allgemein nahmen die normativen Sanktionsandrohungen bei diesem Delikt in Schaffhausen ab, was nicht bedeutet, dass auch die Sanktionspraxis für alle Delinquenten milder wurde. Zudem bezieht sich der Bussenkatalog auf die Satzung Nr. 140, die jünger ist als die Satzung als Nr. 142. Vgl. Schwerhoff, Gott und die Welt, S. 165–166, der die Satzung Nr. 142 zeitlich nach Nr. 140 einordnet.

45 Art. 142: «[...] von prime zit untz nach der vesper.» Auf Art. 142 folgte in Art. 143 ein Spielverbot. Wer die Spielbusse von 5 ß (später erhöht auf 1 lb) nicht bezahlen konnte, sollte gleich lange ins Halseisen gelegt werden wie ein Schwörer: «Wer aber die busse nit han mag, den sol man in das hals isen slahan ain halben tag, dis sol als lang weren, als umb das sweren.» Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 80, Art. 143.

46 Prangerstrafen und Schwemmen wurden bei groben Lästerungen oder Zahlungsunfähigkeit in den spätmittelalterlichen Rechtssatzungen oft angedroht vgl. His, Strafrecht, Bd. 2, S. 8.

Landleute für gültig erklärt. Wirte mussten den Landleuten die Satzung bekannt machen und hafteten für eine allfällige Busse oder mussten diese einziehen und den Einnehmern übergeben.

Im 15. Jahrhundert enthalten Ratsmanuale und Ratsprotokolle weitere Rechtsbestimmungen zu lästerlichen «Schwüren», so 1468, bestätigt 1472, 1481, 1491 und 1496. 1468 steht im Ratsmanual ein allgemeines «Schwörverbot», das ausdrücklich auch «Schwören» beim Spiel unter Strafe stellte.<sup>47</sup> Wie im Stadtbuchartikel 142 wurde zwischen «Schwüren» unterschieden, die Gott oder die Gottesmutter Maria zum Inhalt hatten. «Schwüre» gegen die Gottesmutter sollten doppelt so hoch gebüsst werden (10 Schilling Heller) wie solche, die Körperteile Gottes beinhalteten. Neben diesen nicht sehr hohen Bussgeldern liess es der Rat im erwähnten Ratsmanual ausdrücklich offen, Gotteslästerer allenfalls an Leib und Leben zu strafen, was bei diesem Delikt bezeichnend ist. Stets hielt sich der Rat eine Bestrafung nach Ermessen offen. Weiter sollte es nach dem Ratsmanual auswärtigen Gästen einmal nachgesehen werden, falls ihnen in Unkenntnis der Satzung «Schwüre» entfuhrten. Sonst waren sie denselben Sanktionen unterworfen.<sup>48</sup> 1481 wurde der Bussentarif für ungewöhnliche «Schwüre» und Flüche auf 5 Schilling Heller pro Fluch festgesetzt.<sup>49</sup> Zehn Jahre später bestätigte der Rat diesen Tarif und nannte eine Rügepflicht für Stadträte und alle städtischen Amtleute gegenüber Fluchenden und Gotteslästerern. Auch hier behielt sich der Rat ausdrücklich die Strafkompetenz nach Ermessen vor, wobei er auf die Absicht des Delinquenten und die Derbheit der «Schwüre» abstellte. Sollte einer «bedaechtlich und fraevenlich» «schwören», behielt der Rat sich vor, diesen an Leib und Gut zu bestrafen.<sup>50</sup> 1496 intensivierte die Strafjustiz die Verfolgung des Delikts. Der Rat übertrug dem niederen Vogtgericht die Kompetenz, fortan alle «Schwüre», die Gott, die Gottesmutter oder deren Glieder zum Inhalt hatten, zu richten und ohne Gnade mit 5 Schilling Heller zu büssen.<sup>51</sup> Dieser neue Tarif wurde indes nicht in den Bus-

47 Das Glücksspiel fördere, so die Kirche, die Blasphemie. Vgl. Schwerhoff, Gott und die Welt, S. 16 ff.

48 StASH, Ratsmanual 1468: «item ain swur box mueter, gnad, gnors oder waby box mueter ist, bessert zehen schilling. Item ain swuer schlechteklich by gotz gelidern funff schilling haller [...]. Es moecht oech ainer so grobfraeffenlich und verdaechtlich sweren, min herren burgermaister und raet woelten ainen darumb an sin lib und leben straeffen. Und ob ain gast umb das verbott des sweren nit wiste, sol jm ainst uebersehen und denn von ainem burger, welcher daby ist, kond geton werde; tette ers dann mer, sol jm nit mer ueber sehen und darumb jn vorgeschribner maess gestraefft werden.»

49 StASH, Ratsmanual 1481: «[...] ouch verbieten min herrn all ungewonlich swuer als bi den gelidern gotz und unser frowen, desglich das geschnallentuebel und ander fluech. Denn wer die taet, der verfallt von jedem swuor und fluoch insoders 5 ß hlr on gnad. Es moecht aber ainer so fraevenlich und groblich sweren, er wurde darumb an sinem lib und leben gestrauf.»

50 RPIV, 1496/97, S. 40 [Blatt von 1491, eingehftet in den RPIV, 1496/97]: «Mine herren burgermaister und raet haben got zue lieb {und eren} angesehen, welcher by dem lyden oder gliedern gottes und siner muotter schwerdt, und darzuo (fuer sich heruss) {oder ander schwuer} gott nempt, der soelle [...] one alle gnad {vor dem vogtgericht} 5 ss zue peen und buos verfallen sin.»

51 RPIV, 1496/97, S. 40: «Mine herren haben angesehen, das all schwuer, so by unsers herren und unser

senkatalog übertragen, der für Gotteslästerungen nach wie vor 1 Pfund erwähnte, ein Hinweis, dass Normbussen nicht die Praxis widerspiegeln müssen.<sup>52</sup>

Die Heimsuchung gehörte oft in den Kompetenzbereich der Hochgerichtsbarkeit. Im Schaffhauser Recht wird sie, wie zuweilen in anderen Rechten auch, zusammen mit «friedbrechenden» Wunden genannt.<sup>53</sup> Heimsuchungen konnten Gewalt- und Eigentumsdelikte beinhalten. Im ursprünglichen Sinn wurde unter der Heimsuchung der feindliche Angriff auf ein Haus oder das feindliche Eindringen in ein Haus verstanden. Die Heimsuchung trat in vielfältigen Formen auf und wurde dementsprechend unterschiedlich bestraft.<sup>54</sup> Zu den der Heimsuchung verwandten Vergehen zählte das «Herausfordern» aus dem Haus. Darunter ist die Aufforderung zu verstehen, den Konflikt ausserhalb des Hauses auszutragen.<sup>55</sup>

Auffallend ist die im Stadtbuch von späterer Hand hinzugesetzte Erhöhung der Bussgelder bei der Heimsuchung und ähnlichen Straftaten auf den beachtlichen Betrag von 10 Gulden. Diesen Tarif übernahm man in den Bussenkatalog.<sup>56</sup> Diese Strafverschärfung deutet auf Bestrebungen der Stadt hin, dem Hausfrieden besseren Schutz zu verleihen. Dies würde mit der Gerichtspraxis übereinstimmen, da die Gerichtsquellen des späten 14. Jahrhunderts mehr Auseinandersetzungen im Hausbereich überliefern als diejenigen des späteren 15. Jahrhunderts. Ausserdem ist im späten 15. Jahrhundert stets ein energisches Einschreiten des Rats bei entsprechenden Kon-

frowen by den unnd gelidern beschehen, soellen vor dem vogt on gnad bessren 5 b. Unnd es mag ains die also gros brichten, der vogt sols an ain burgermaister bringe und bringe lassen.»

52 Eine Erklärung für die fehlende Vogtbusse im Bussenkatalog bei der Schwörsatzung mag sein, dass die Kompetenz, über Schwüre zu richten, dem Stellvertreter des Stadtherrn, also einst dem Vogt oder dem Schultheissen, gar nie zugestanden hatte oder schon früh durch den Rat entzogen worden war. In der ältesten überlieferten Schwörsatzung (Art. 142) ist nur von der Busse an die Stadt die Rede. Anfänglich bestrafte die geistliche Gerichtsbarkeit die Gotteslästerungen. Im Spätmittelalter dehnten die Städte ihre Zuständigkeiten auch in diesen Bereich aus. Vgl. His, Strafrecht, Bd. 2, S. 5.

53 So z. B. auch in St. Gallen. 1469 richtete der Abt alle Vergehen ausser Nachtschach, Notzucht, Heimsuchung und «friedbrechende» Wunden. Vgl. His, Strafrecht, Bd. 2, S. 342.

54 Vgl. dazu: His, Strafrecht, Bd. 2, S. 333 ff.; Hagemann, Verbrechenskatalog, S. 13 ff.

55 His, Strafrecht, Bd. 2, S. 343–347. In Stadtbuch, Art. 9, ist bei der Heimsuchung wiederum eine inhaltliche Verbindung zum Richtebrief zu erkennen, die Bussenansätze waren jedoch im Stadtbuch wesentlich höher. Der Richtebrief unterschied bei der Heimsuchung das feindliche Eindringen und das «Herausfordern aus dem Haus»: «[...] und ist das ain haimsuochi, der dem andern vraellichen ueber die swelle alde in das hus jaget, alde suochet, alde der an sine tuere vraellichen bozot [klopft], wirffet und stozet, alde der in beschiltet in sinem huse ald der in vraellichen her us vorderot.» Meyer, Richtebrief, S. 24. – Die Sanktionen waren im Schaffhauser/Konstanzer und Zürcher Richtebrief dieselben: Eine Heimsuchung ohne Schaden bezahlte man mit 0,5 Mark Silber, eine Heimsuchung mit Schaden kostete 1 Mark. Vgl. His, Strafrecht, Bd. 2, S. 337.

56 Stadtbuch, Art. 9: «[...] swela burger hie den andern fraevelich haym suochet, der git der statt ze buosse zehen phunt der egenanten phennige, und darzuo soll er unser statt und unsru gericht miden vier und zwaintzig wochen {10 gulden}.

Wer och dem andern fraevelich an sin hus ald darin wirffet oder schusset, der sol och ain haynsuochi besseren an allen stukken. Wer och den andern usser sinem ald ainem andern hus schalklich vorderout, der git zuo buoss, als ob er ainen slueg, an allen stukken {10 gulden}.»

flikten zu erkennen. Damit zeichnet sich allgemein ein Wandel in der Respektierung des Hausfriedens vom 14. zum 15. Jahrhundert ab. Der Hausfrieden, so belegen es auch die Schaffhauser Quellen, scheint im späteren 15. Jahrhundert mehr geachtet worden zu sein als in früheren Zeiten.<sup>57</sup>

Für Konstanz ist das spätmittelalterliche Straf- und Bussrecht weit besser erforscht.<sup>58</sup> Die Aufzeichnungen des Straf- und Bussrechts sowie im Steuerwesen sind allgemein weniger ausführlich als in Schaffhausen.<sup>59</sup> Gerade bei den straf- und bussrechtlichen Satzungstexten kann von einer grundsätzlich verschiedenen Praxis der Aufzeichnung gesprochen werden. Nach der Ansicht Fegers vermied es der Konstanzer Rat nach Möglichkeit, sich auf schriftliche Grundsätze festzulegen, um dadurch mehr Handlungsspielraum zu erhalten.<sup>60</sup> Für den Vergleich von Rechtsnormen und Rechtspraxis ergeben sich durch dieses Vorgehen entsprechend weniger Möglichkeiten. Während die Aufzeichnungspraxis erhebliche Unterschiede offenbart, weist die Überlieferung und Struktur der Satzungsbestände beider Städte einige Ähnlichkeiten auf. In Konstanz wurden die wichtigen strafrechtlichen Satzungen des Roten Buchs (15. Jahrhundert) dem Codex Sachs, einer Rechtsquelle des späten 14. Jahrhunderts, entnommen, die ihrerseits Spuren des Richtbriefs enthält. Den strafrechtlichen Satzungsbestand des Codex Sachs übertrug man in den 1430er Jahren fast unverändert in das Rote Buch, das in der Folge in der Rechtspraxis massgebend war. Die Zusammenstellung des Roten Buchs (1433–1437) erfolgte zu einer Zeit, in welcher, wie erwähnt, wohl auch der Bussenkatalog Schaffhausens verfasst wurde.<sup>61</sup>

Bezüglich Struktur und Inhalt gleicht das Konstanzer Satzungsrecht in einigen Punkten demjenigen Schaffhausens. Für Messerzücken, Schläge mit oder ohne Waffe sowie Körperverletzungen drohte dieses Recht ebenso Strafen an, eine Satzung zum Auffahren und Eindringen auf den Gegner fehlt jedoch. Spärlicher als in Schaffhausen sind die Satzungstexte zu Scheltworten, gleich ausführlich wird die Gotteslästerung behandelt. Übereinstimmend enthalten die Rechtstexte des späten 14. Jahrhunderts (Codex Sachs) mehr Beispiele zur Gotteslästerung als die Rechts-

57 Ähnliches lässt sich für Basel feststellen: «Vor allem im 14. Jahrhundert scheint dieser Vergeltungsbrauch, trotz Verbot, in Basel lebendig gewesen zu sein.» Hagemann, Basel, S. 167. Vgl. ebd. die scharfe Strafantrohung von 1402 für bewaffnetes Nachlaufen in ein Haus, welches explizit ohne Gnade mit fünf Jahren Stadtverweisung bestraft werden sollte.

58 Dies namentlich durch die Arbeiten Fegers. Siehe zu den Konstanzer Strafrechtsnormen und ihrer Bedeutung im Rechtsalltag Schuster, Konstanz, S. 47–51; zum Inhalt des Roten Buchs: Feger, Das Rote Buch, S. 16 ff.

59 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 27. Überhaupt sind nicht wenige geschworene Satzungen im Roten Buch nach Feger weniger exakt formuliert als die verwandten Richtbrieftexte. Vgl. Feger, Richtbrief, S. 136, 138.

60 Feger, Vom Richtbrief zum Roten Buch, S. 31–32.

61 1442 legte Konstanz zudem ein neues Ordnungenbuch an, das Eide, Ordnungen und Satzung aus der Zeit von 1442–1502 enthält, dies im Rahmen einer «administrativen Neu- und Umgestaltung». Schuster, Konstanz, S. 56.

quellen des 15. Jahrhunderts (Rotes Buch).<sup>62</sup> Beide Städte ahndeten zudem Flüche gegen die Gottesmutter (in Konstanz 10 Schilling Pfennig) mit dem doppeltem Tarif der «Schwüre» gegen Gott. 1443 hob man in Konstanz diese Busstarife auf das Vierfache an.<sup>63</sup> Zu Eigentumsschädigungen findet sich eine ähnliche Bestimmung wie in Schaffhausen, die im Kern aber nur den Gartenfrevl betraf. Demnach sollten Beschädigungen von Gewächsen und Zäunen mit einer Busse (10 Schilling) und einem Monat Stadtverweisung geahndet werden, wobei der Verurteilte wie in Schaffhausen für den Schaden aufzukommen hatte. Ebenso wurde dem Geschädigten ein Selbsthilferecht zuerkannt, das ausser bei Totschlag Freiheit von Strafe vorsah. Eltern waren auch in Konstanz für Schäden haftbar, die ihre Kinder anrichteten. Wurde ein Garten bei Nacht beschädigt, zog dies eine doppelt so hohe Geldbusse nach sich.<sup>64</sup> Ungewiss ist, welche Bedeutung der Heimsuchung beigemessen wurde. Diese ahndete das Rote Buch mit einem Jahr Stadtverweisung und der Busse von 1 Mark Silber. Zwischen 1430 und 1460 erscheinen unter den Delinquenten lediglich sechs wegen Hausfriedensbruch bestrafte Täter.<sup>65</sup>

Im Vergleich zwischen Schaffhausen und Konstanz zeigen somit die zentralen straf- und bussrechtlichen Satzungsbestände zwar inhaltliche Abweichungen, aber Parallelen in der zeitlichen Abfolge der Rechtsaufzeichnungen und strukturelle Übereinstimmungen leiten zur Frage über, ob der Richtebrief nicht auch in Schaffhausen für die Ausgestaltung des Stadtrechts prägender war, als bisher angenommen. Ein Vergleich der wichtigen Satzungen zu Gewalthändeln in den Städten soll diesen Aspekt beleuchten.

### 3.2. Richtebrief als Vorlage der Satzungen: nicht nur in Konstanz

Die Richtebriefforschung attestiert dem Konstanzer Exemplar Geltungskraft. Dies wegen formaler und inhaltlicher Übereinstimmungen mit Stadtrechtssatzungen des späten 14. Jahrhunderts. Für Schaffhausen hat die Forschung einen solchen Zusammenhang bislang verneint. Nach der Meinung der Richtebriefforschung war der Schaffhauser Richtebrief nie in Gebrauch und hatte keinen Einfluss auf das spätere Stadtrecht. Es mag erstaunen, dass diese Beurteilung nie angefochten worden ist. Erstens stützen sich die Erkenntnisse der Richtebriefforschung nur auf grobe Indizien. Zweitens sind

62 Schuster, Konstanz, S. 51, Anm. 139, S. 78, 84–85.

63 Schuster, Konstanz, S. 75–76. Auch in Basel betrug die Regelbusse für einen Schwur im späten 15. Jahrhundert lediglich 5 ß, für Flüche gar nur 1 ß. Vgl. dazu: Hagemann, Basel I, S. 249, Anm. 700; Schwerhoff, Blasphemie, S. 50.

64 Feger, Das Rote Buch, S. 67–68, Art. 26: «Wer dem andern in sinen guoten schaden tuot». Vgl. dazu den Nachtrag mit Strafverschärfung auf S. 138: «Item ir haben auch ain satz, das kainer dem andern schaden thuon soll in sinem garten oder an sinem guot [...]»

65 Feger, Das Rote Buch, S. 61; Schuster, Konstanz, S. 71.

der Richtebrief und die Stadtbuchsatzungen hinsichtlich möglicher Verwandtschaften noch nicht vertieft untersucht worden. Die These vom Stadtrechtsentwurf stellte 1892 der Rechtshistoriker von Wyss auf. Ihm folgten verschiedene Autoren, so um 1900 Henking und Werner, 1967 auch Wirz. Von Wyss argumentierte im Kern mit einer unsorgfältigen Schriftlichkeit. Einerseits seien im Richtebrief verschiedene lokale Bezeichnungen nicht den Schaffhauser Verhältnissen angepasst worden. Andererseits weise der Text viele «Schreibfehler» auf, was Wyss zum Schluss kommen liess, dass es sich dabei um ein Schriftstück für private Zwecke gehandelt haben müsse.<sup>66</sup> Werner und Wirz stützten die These zusätzlich mit dem Argument, es könnten zwischen dem Richtebrief und dem Stadtbuch inhaltlich keine klaren Bezüge festgestellt werden. Werner betonte zudem, dass der Richtebrief im Stadtbuch «nicht ein einziges Mal erwähnt wird, nie auf ihn Bezug genommen wird». Im Widerspruch dazu fügte er sogleich an: «Zudem weist das Stadtbuch manche Bestimmungen auf, die schon im Richtebrief enthalten sind; dieselben zu erlassen wäre ja nicht nötig gewesen, wenn der Richtebrief Geltung gehabt hätte.»<sup>67</sup> Auch Henking vermutete, dass Passagen aus dem Richtebrief in das spätere Stadtrecht aufgenommen worden seien, während Wirz dies ablehnte: «In Schaffhausen [...] blieb es bei jenem unverbindlichen Versuch, sich eng an fremde Vorbilder anzulehnen [...]. Das Stadtbuch des 14. Jahrhunderts bekundet erst recht, wie unbeirrt in Schaffhausen die städtischen Behörden eigene Wege gingen.»<sup>68</sup> Gegen die Geltungskraft des Richtebriefs spricht nach Werner und Wirz auch die Stadtfriedensordnung von 1294, die nicht hätte erlassen werden müssen, falls der Richtebrief Geltung gehabt hätte.<sup>69</sup> Eine abweichende Haltung innerhalb der Richtebriefforschung nahm 1967 Ruoff ein, der Frage nach der Geltungskraft zumindest als «unabgeklärt» bezeichnete, sich dennoch nicht deutlich von den Erkenntnissen der älteren Richtebriefforschung abgrenzte.<sup>70</sup> Wenig später distanzierte sich Bader klarer von der These des unverbindlichen Stadtrechtsentwurfs: «Auch darüber, ob sich im Stadtbuch von 1385 selbst nicht gewisse – sicherlich nicht gewichtige – Anlehnungen an den Richtebrief finden, und überhaupt zur Frage von Herkunft und Verwandtschaft des in unserem Statutenbuch von 1385 enthaltenen Rechts wird sich die künftige Forschung ihre Gedanken machen müssen.»<sup>71</sup>

Baders Vermutung wies in die richtige Richtung, wie im Rahmen dieser Arbeit ersichtlich wird. So zeigen sich bei näherer Betrachtung der Entwicklung der zentralen Satzungen zu den Gewalthändeln tatsächlich einige deutliche Verbindungslinien inhaltlicher und formaler Art. Ein Vergleich von Satzungstexten und Geld-

66 Von Wyss, Abhandlungen, S. 420.

67 Werner, Verfassung, S. 144–145.

68 Henking, Stadt Schaffhausen, S. 199; Zitat: Wirz, Richtebrief, S. 224.

69 Werner, Verfassung, S. 144–145; Wirz, Richtebrief, S. 224.

70 Ruoff, Richtebrief, S. 28; Ruoff, Bestrafung, S. 176, Anm. 7.

71 Karl S. Bader: Das Schaffhauser Stadtbuch von 1385, in: Neue Zürcher Zeitung, 4. 9. 1968.

bussen zwischen dem Schaffhauser Richtebrief und dem Stadtbuch brachte durchaus gleichwertige Resultate wie für Konstanz und St. Gallen. Dieses vergleichende Vorgehen wählte auch Feger für Konstanz, wobei die ersten 58 Artikel, die auch in Schaffhausen abgeschrieben wurden, die strafrechtlichen Bestimmungen enthalten, also für beide Städte identisch sind. Feger stellte ausgewählte Satzungen des Richtebriefs den Geschworenen Satzungen, dem Ende des 14. Jahrhunderts aufgezeichneten Stadtrecht, gegenüber.<sup>72</sup> Unter den ersten 18 Abschnitten der Geschworenen Satzungen finden sich sieben Abschnitte von «weitgehender wörtlicher Übereinstimmung» mit den Texten des Richtebriefs. Die Rechtskraft des Richtebriefs sah Feger in der wörtlichen und inhaltlichen Gleichartigkeit der Texte gegeben.<sup>73</sup> Eine vergleichbare Untersuchung fehlte für Schaffhausen. Dennoch zog Wirz just Fegers Ergebnisse heran, um zu belegen, dass es sich beim Schaffhauser Richtebrief um einen Stadtrechtsentwurf handelt: «Anders verhält es sich in Konstanz, wo später aufgezeichnete geschworene Satzungen überliefert sind, die mit den Rechtssätzen des ersten Teils der Schaffhauser Aufzeichnung auffallend übereinstimmen und die Schlussfolgerung erlauben, dass dieser Teil tatsächlich ein vor und noch 1300 gültiges Konstanzer Stadtrecht überliefert.»<sup>74</sup> Ebenso verhält es sich mit den Forschungen zum St. Galler Richtebrief. Die Geltung des St. Galler Richtebriefs sieht Ruoff dadurch belegt, dass Busstarife des Richtebriefs mit den um 1360 verfassten Stadtrechtssatzungen korrespondieren: «Während für Schaffhausen unabgeklärt ist, ob der Richtebrief je gegolten hat, so lässt sich das für St. Gallen belegen. In dem ersten Teil des ältesten Stadtbuches stehen nämlich [...] Stadtsatzungen, die bei einzelnen Artikeln auf die alte Busse verweisen [...] ohne deren Betrag überhaupt zu nennen [...]. Erst eine etwas spätere Hand trug sie nach; sie entsprechen durchaus dem St. Galler Richtebrief.»<sup>75</sup>

Vergleichbare Übereinstimmungen sind auch zwischen dem Schaffhauser Richtebrief und dem Stadtbuch deutlich erkennbar, so zum Beispiel bei den Satzungen zum bewaffneten Anlauf und zu Verwundungen. Auch weist ein Fall der Gerichtspraxis aus dem 14. Jahrhundert auf eine Bestimmung des Richtebriefs hin. Gemäss dieser war es ohne Erlaubnis des Rats nicht erlaubt, in der Stadt Messer oder Schwerter zu tragen. Mit gutem Grund kann nur schon aufgrund dieser wenigen Beispiele eine Bedeutung des Richtebriefs für den Schaffhauser Rechtsalltag des 14. Jahrhunderts angenommen werden.

Ausserdem sind es nicht nur inhaltliche Übereinstimmungen, die eine Verwandt-

72 Feger, *Das Rote Buch*, S. 35 ff.; Feger, *Richtebrief*, S. 136–141. Über die Entstehungszeit des Konstanzer Richtebriefs und seinen möglichen Vorrang gegenüber der Zürcher Version sind nur Spekulationen vorhanden. Vgl. z. B. Wirz, *Richtebrief*, S. 219 ff.

73 Zitat: *Das Rote Buch*, S. 39; Feger, *Richtebrief*, S. 136.

74 Wirz, *Richtebrief*, S. 220.

75 Ruoff, *Richtebrief*, S. 28–29.

schaft zwischen dem Stadtbuch und dem Richtebrief nahelegen, sondern vielmehr auch Aspekte der Rechtsentwicklung. So zeichnet sich zum Beispiel die Satzungsstruktur des Richtebriefs im späteren Stadtrecht bei den wichtigen Satzungen zu Gewalthändeln sehr deutlich ab. Die Systematik dieser Satzungen im Richtebrief lässt Muster erkennen, welche, wie sich bei der Untersuchung der Rechtsentwicklung in dieser Arbeit herausgestellt hat, für das spätere Stadtrecht sehr prägend waren. Den Ausgangspunkt bildet dabei der «Anlauf», ein feindlicher Angriff, wie er im Richtebrief in verschiedenen Satzungen erwähnt wird.<sup>76</sup> Ein «Anlauf» erfolgte nach der Systematik des Richtebriefs entweder unbewaffnet oder bewaffnet. In beiden Fällen konnte er als Drohung oder als Tätlichkeit ausgeführt werden. Daraus ergeben sich vier Kategorien, welche wohl nicht zufällig unterschiedliche Stufen gewalttätiger Handlungen erfassen und die im späteren Stadtrecht immer noch erkennbar sind. Die harmloseste Form des «Anlaufs», den unbewaffneten, drohenden «Anlauf» normierte der Richtebrief im Artikel 22 der Satzung zum unbewaffneten und bewaffneten «Anlauf». Dabei lässt die Busse für den unbewaffneten «Anlauf» zwar noch keine Verwandtschaft mit dem Stadtbuch erkennen.<sup>77</sup> Doch inhaltlich entspricht er genau dem «uffwueschen» oder «tringen», die das Stadtbuch in dem für die Gewalthandel zentralen Artikel 9 aufführt.<sup>78</sup> Ohne Zweifel handelt es sich dabei also um den drohenden «Anlauf», den der Richtebrief als eigenständigen Tatbestand ausweist. Dies geht aus dem erwähnten Artikel 22 hervor, der die drohenden Formen des «Anlaufs» umschreibt und die Busse nur für den «Anlauf» anführt.<sup>79</sup> Wurde der «Anlauf» bewaffnet ausgeführt, so entsprach dies im Prinzip einer Drohgeste. Diese lässt sich im späteren Stadtrecht im Messer- oder allgemein im Waffenzücken wiedererkennen. Diese Entwicklung ist zwischen dem Richtebrief, dem Stadtbuch und dem Bussenkatalog ablesbar. Die Umschreibung des «Anlaufs» sowie die Busse von ½ Mark Silber offenbaren klare Verwandtschaften.<sup>80</sup> Denn wie im Richtebrief (Artikel 22) betraf die entsprechende Bestimmung des Stadtbuchs

76 Zum Anlauf siehe Lexer, S. 6.

77 Der Richtebrief setzte für einen unbewaffneten Anlauf 0,25 Mark Silber an, das Stadtbuch für Auffahren oder Eindringen auf den Gegner 10 ß Busse und zwei Wochen Stadtverweisung. Im Bussenkatalog sind es 30 ß hlr und eine Vogtbusse.

78 Nach His, Strafrecht, Bd. 2, S. 181–182, findet sich das «zornige Auffahren (uffwüsch) gegen den Andern», ohne dass dabei Waffen oder sonstige Gegenstände erwähnt wurden, v. a. in alemannischen Rechten. Siehe für andere Rechte hierzu bei Müller-Burgherr, Ehrverletzung, S. 48–49.

79 Meyer, Richtebrief, S. 25, Art. 22: «Der den andern anlovet mit gewafneter hant [...], *er git von dem anloven ain halbe march silbers [...]* beschicht aber der anlovf niht mit gewafneter hant, so ist div buoze ain vierdunch silbers.»

80 Richtebrief, Art. 22: «Der den andern anlovet mit gewafneter hant, beschicht enkain schade da mitte: *er git von dem anloven ain halbe march silbers, und sol ain halp jâre von der stat sin.*» SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Art. 9: «Ist aber, daz ein burger den andern anloffet ald uff in dringet mit gewauffnouter hant und in nit sleht ald wundet, der git unser statt zu buosse ain halb mark silbers, und dartzuo sol er unser statt und unsuru gericht mitden funff wochen in der wise, als hienach geschriben ist.»

(Artikel 9) nur das Drohen mit der Waffe. Es heisst dort: «daz ein burger den andern anloffet ald uff in dringet mit gewauffnouter hant und in nit sleht ald wundet, der git unser statt zu buosse ain halb mark silbers.»<sup>81</sup> Das im Artikel 9 festgesetzte Strafmass stimmt exakt mit dem Bussenkatalog überein, der den «Anlauf» ausdrücklich als Messerzücken bezeichnet. Diese Rechtsentwicklung erklärt auch das Fehlen einer Richtebriefsatzung zum Waffenzücken.<sup>82</sup>

Hatte ein unbewaffneter «Anlauf» eine Tätlichkeit zur Folge, sollte diese nach dem Richtebrief (Artikel 21) nicht schwerer bestraft werden, als wenn es nicht zu einer solchen gekommen war (Artikel 22).<sup>83</sup> Als Tätlichkeiten werden Schläge mit der blossen Hand sowie zwei besonders ehrenrührige Tätlichkeiten erwähnt, nämlich der Schlag mit einem Stock und das Ziehen an den Barthaaren.<sup>84</sup> Der Stockschlag wird vor allem in schwäbischen Rechten einem Schlag ohne gefährliche Waffen gleichgesetzt.<sup>85</sup> Auch das Stadtbuch erwähnt Beispiele für Tätlichkeiten wie das «Haaren», Stossen oder Treten, also alles Handlungen, welche die Ehre stark beeinträchtigen konnten.<sup>86</sup> Anders als der Richtebrief sah das Stadtbuch für diese Tätlichkeiten eine doppelt so hohe Strafe vor wie für den drohenden «Anlauf», also für Auffahren und Eindringen auf eine Person.<sup>87</sup> Die Stadtbuchsatzung zum Schlagen ohne Waffe wurde unverändert in den Bussenkatalog übertragen, während beide Quellen keine Bestimmungen zu Verletzungen aufführen, die durch solche Schläge zustande kamen. Der Richtebrief indessen machte einen Unterschied, ob ein unbewaffneter «Anlauf» zu einer Verletzung (Blutrunst) führte oder nicht. Eine solche, schon schwerere Verletzung sollte zusätzlich zur Busse mit zwei Monaten Stadtverweisung belegt werden. Aus der Schaffhauser Urteilspraxis des 15. Jahrhunderts geht nicht hervor, inwiefern Verletzungen, die ohne Waffen oder gefährliche Gegenstände zustande kamen, bestraft wurden. Naheliegenderweise verhielt es sich aber nicht anders als beispielsweise in Zürich oder Konstanz, wo Verletzungen,

81 Stadtbuch, Art. 9.

82 Die Rechtsentwicklung vom bewaffneten Anlauf zum Messerzücken erwähnt Feger beim Vergleich der Konstanzer geschworenen Satzungen mit dem Richtebrief nicht: «Merkwürdigerweise steht im Richtebrief nichts davon [...]. Das Fehlen einer Busse für tätliche Bedrohung [im Konstanzer Richtebrief] ist auffallend, da doch sogar Friedensgefährdung durch Scheltworte unter Strafe gestellt wird.» Feger, Richtebrief, S. 138–139.

83 «Swa ain burger den andern burger alde in der stat wonende sint bert rovet, alde sleht mit handen alde mit staeben [...] der git ainen vierdurch silbers der stat ze buoze [...]» Meyer, Richtebrief, Art. 21.

84 Zum entehrenden Stockschlag: Kramer, Grundriss, S. 50; zum Bart als Symbol männlicher Kraft und Ehre: HDA, Bd. 1, Sp. 929–931.

85 His, Körperverletzungen, S. 118–119.

86 Dieselbe Differenzierung erfolgte in Stadtbuch, Art. 16 und Art. 46. Auch in anderen Rechten wurden Tätlichkeiten wie Fusstritte oder Haarraufen den Schlägen gleichgestellt. Vgl. dazu: His, Strafrecht, Bd. 2, S. 97; Müller-Burgherr, Ehrverletzung, S. 51 ff.

87 Die höhere Strafe für den ausgeführten Schlag beim unbewaffneten Anlauf erwähnt His, Strafrecht, Bd. 1, S. 181–182.

die von der blossen Hand oder von wenig gefährlichen Gegenständen herrührten, allgemein als weniger gravierend erachtet wurden.<sup>88</sup>

Wurde der «Anlauf» bewaffnet ausgeführt und kam es zu einer Verletzung, setzte der Richtebrief eine Busse 1 Mark Silber fest (Artikel 17). Hier zeigt sich eine weitere Verbindung zum Stadtbuch, das denselben Busstarif für bewaffnetes Verwunden festsetzte, darüber hinaus eine achtwöchige Stadtverbannung.<sup>89</sup> Im Bussenkatalog entspricht das Strafmass demjenigen des Stadtbuchs, wobei ergänzt wurde, dass der Schlag, der den Gegner zu Fall bringt, gleich bestraft werden sollte. Dies entsprach einer auch in anderen Rechten verbreiteten Behandlung.<sup>90</sup>

Der Vergleich mit den Konstanzer Befunden der Richtebriefforschung erhärtet die Schaffhauser Ergebnisse weiter. Für Konstanz belegte Feger die Verwandtschaften zwischen dem Richtebrief und dem späteren Stadtrecht, den Geschworenen Satzungen des Roten Buchs sowie mit den Satzungen zum «Anlauf». Allgemein zeigt sich dabei, dass die Konstanzer Satzungen offener gehalten waren. So kennt das Konstanzer Recht keine eigene Satzung zum unbewaffneten «Anlauf», der zu keiner Verletzung führte, also zum Auffahren und Eindringen auf jemanden. Auch die Praxis liefert hierzu wenig Aufschluss. Einmal wird das Eindringen auf den Gegner mit gezücktem Messer im Rahmen einer Messerstecherei erwähnt.<sup>91</sup> Hingegen wurde in Konstanz anders als in Schaffhausen allgemein das Rennen unter Strafe gestellt. Auch in dieser Stadt versuchte man damit im Grunde, unvermittelte Bewegungen möglichst zu unterbinden, was auch als ein Versuch gesehen werden kann, das Verhalten der Menschen berechenbarer zu machen. Weiter sind im Konstanzer Recht fast keine Beispiele für Handlungen erwähnt, die zum unbewaffneten «Anlauf» gezählt wurden. Beim Schlagen ohne Waffen wird im Roten Buch erst um 1500 hinzugefügt, dass der «trockene» Faustschlag nicht als Schlag mit Waffe gelte. Auch setzte die Satzung keine fixe Sanktion fest, sondern überliess das Strafmass dem Ermessen des Rats, der ausdrücklich «nach seinem Eid» urteilen sollte, was ihm einen erheblichen Spielraum öffnete.<sup>92</sup> Es erinnern hier also

88 Malamud, Ächtung, S. 323; Schuster, Konstanz, S. 87, Anm. 123, und S. 91.

89 Richtebrief, Art. 17: «Der den andern wundet in diesem gericht mit gewaffneter hand: der Stadt 1 march silbers, gaht div wunde zem lamtage, so git er drie marche [...]» SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Art. 9: «Wir haben och gesetzt, swer in unser statt den andern, die burger sint, sleht ald wundet mit gewauffneter hat, der git der statt ze buosse ain mark silbers ald phennige dafür, als es denn gaut, und darzuo sol im unseru gericht verboten sin, als hienach geschriben staut aht wochen.»

90 Die Gleichstellung des «Herdfalls» mit der Verwundung findet sich besonders in alemannischen Rechten, wo «erdfällig machen die technische Bezeichnung für den schweren Schlag oder Stoss war, der den Gegner zu Boden streckt. Dieses Vergehen gehört nicht zu den Versuchsverbrechen, sondern zu den Körperverletzungen.» His, Strafrecht, Bd. 1, S. 185.

91 Vgl. Schuster, Frieden, S. 105.

92 Feger, Das Rote Buch, S. 61; Schuster, Konstanz, S. 91; Feger, Rotes Buch, Art 7: «[...] beschicht aber der anlouf nit mit gewauffneter hand, so stat die buoß an des rautz aid. Und staut och an des rautz aid, welhes ain gewauffneter hand sy oder nit, {und ist eine truckne funst nit ein gewaffneter hand}.» Zu «truckne», im Zusammenhang mit Tätlichkeiten oder Verletzungen «unblutig», siehe Lexer, S. 232.

in erster Linie die Unterscheidung in den unbewaffneten und bewaffneten «Anlauf» sowie der Inhalt der Satzung an den Richtebrief. Wie im Schaffhauser Stadtrecht fehlt auch im Roten Buch eine Satzung zu Verletzungen, die von unbewaffneten Angriffen herrühren.<sup>93</sup> Der Richtebrief war hier differenzierter und nennt Blutrunst, die durch blosses «Anlaufen» und ohne «rehtiv wafen» zustande kommt.<sup>94</sup> Deutlicher wird die Verwandtschaft beim bewaffneten «Anlauf» ohne Schaden.<sup>95</sup> Die Satzung stimmt wie in Schaffhausen inhaltlich und bezüglich der Geldbusse mit der Richtebriefsatzung zum bewaffneten Anlauf ohne Schaden überein. Nach Feger sind damit die Verbindungslinien zwischen den Rechtstexten belegt.<sup>96</sup> Unsicher bleibt, was aus dieser Satzung in der Konstanzer Praxis wurde. In Schaffhausen bildete sie die Vorlage für die Satzungen zum Messerzücken, dagegen erliess Konstanz zum Messerzücken eine weitere Satzung mit der verschärften Androhung einer Busse von 1 Mark Silber und einer halbjährigen Stadtverweisung.<sup>97</sup> Auf diese Satzung wurde in der Praxis regelmässig Bezug genommen. Es ist damit aber nicht klar, ob und wie in der Konstanzer Sanktionspraxis auf die Satzung zum unbewaffneten «Anlauf» ohne Schaden Bezug genommen wurde.

Bei Verwundungen kennt das Rote Buch keine Abstufungen wie in Schaffhausen, sondern nur eine einzige Bestimmung.<sup>98</sup> Demgemäss wurde eine Verwundung mit 2 Mark Silber Busse einem Jahr Verbannung bestraft.<sup>99</sup> Obwohl damit die Busse im Unterschied zu Schaffhausen vom Richtebrief abweicht, ist nach Feger zumindest eine «gewisse Verwandtschaft» erkennbar.<sup>100</sup>

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, dass der Richtebrief in Schaffhausen durchaus wahrgenommen wurde und seine Rechtskultur in die Praxis einfluss. Welchen Stellenwert und welche Funktionen die Satzungen im Gerichtsalltag des 15. Jahrhunderts hatten, soll im Folgenden in den Grundzügen beschrieben werden, um einer immer noch aktuellen Frage der Forschung nachzugehen. Zugleich wird damit die Brücke zur Sanktionspraxis geschlagen.

93 Feger, Richtebrief, S. 139.

94 «Swa ain burger den andern burger bluotruesich machot ane rehtiv wafen mit dem anloffen, der git ain vierdunch silbers, und sol dar zvo zwene manode von der stat sin.» Meyer, Richtebrief, Art. 23.

95 Feger, Das Rote Buch, S. 61 [Art. 7]: «Umb den anlouf mit gewaunfener hand: Welh burger den andern anlouffet mit gewafener hand, beschicht enkain schad davon, der soll ain halb march silbers ze buoss geben, und sol darzuo zwen manod vor der statt sin [...].»

96 «Auch hier ist die Ableitung der Geschworenen Satzungen von der entsprechenden Bestimmung des Richtebriefs unverkennbar.» Feger, Das Rote Buch, S. 37; Feger, Richtebrief, S. 139.

97 Feger, Das Rote Buch, S. 61 [Art. 6]: «Umb das messer zuken: Welher burger fraevenlich ain messer zukt, der sol ain halb jar vor der statt sin und ain march silbers ze buoß geben.»

98 Rotes Buch, Art. 4: «Welh burger den ander wundet, der sol ain jar vor der statt sin und zwo march silbers zuo buoß geben [...].»

99 Den Schweregrad einer Verwundung hatte gemäss derselben Satzung der Rat zu beurteilen. Vgl. dazu: Feger, Das Rote Buch, S. 60; Schuster, Konstanz, S. 91, Anm. 138.

100 Feger, Das Rote Buch, S. 36.

### 3.3. Stellenwert der Satzungen im Rechtsalltag: unterschiedliche Praxis

Während wir für Konstanz über die Handhabung und den Stellenwert der Satzungen in der Praxis gut informiert sind, ist hierzu für Schaffhausen noch kaum etwas bekannt. Vor allem die Bedeutung des Stadtbuchs für die Praxis weltlicher Rechtsprechung ist noch nicht ermessens worden.<sup>101</sup> Wie sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch herausgestellt hat, war das Stadtbuch im Rechtsalltag von grösster Wichtigkeit. Dagegen kann nur vermutet werden, dass die Richter in früheren Zeiten bei ihren Entscheidungen den Richtebrief konsultierten. Im 15. Jahrhundert war neben dem erwähnten Bussenkatalog ohnehin das Stadtbuch massgebend. Beide Rechtsquellen können als Leitfaden der Rechtsprechung in straf- und bussrechtlichen Fällen der Niedergerichtsbarkeit gelten.<sup>102</sup> Im Bereich der Hochgerichtsbarkeit war das Stadtrecht ebenfalls massgebend, daneben vor allem das strengere Reichsrecht. Ungewiss ist aber, welche normativen Vorlagen zu diesem Recht benutzt wurden. Ausserdem sind in diesem Zusammenhang mögliche Einflüsse von bedeutenden Rechtsbüchern zu berücksichtigen, welche sich im Stadtrecht nicht offenkundig abzeichnen mussten. Als Beispiele seien die verbreiteten Rechts- oder Formelbücher genannt, wie der um 1436 entstandene Klagspiegel oder der Laienspiegel von 1509, um hier nur zwei bekannte Werke zu erwähnen. Überhaupt können solche Rechtsbücher, die oft einen nahen Praxisbezug aufweisen, für die Beurteilung der Strafpraxis wichtige Hinweise geben. Weiter ist hier besonders das Rhetorikbuch Riederers von 1493 zu erwähnen wie auch allgemein auf Formelbücher der damaligen Zeit zu verweisen. In Schaffhausen waren solche Rechts- und Formelbücher sicherlich bekannt. Wieder kann an dieser Stelle Laurenz Kron als Gewährsmann genannt werden, der zudem profunde Kenntnisse des Kirchenrechts besass und dem im späten 15. Jahrhundert seine Rechtskenntnisse im Bürgermeisteramt nur von Nutzen sein konnten, ja vielleicht trägt der Umgang mit geschriebenen Recht in Schaffhausen nicht zuletzt auch seine Handschrift. So ist ein wiederkehrendes Merkmal der Schaffhauser Rechtspraxis die enge Anlehnung der Richter an geschriebenes Recht, auf das oft verwiesen wurde, wie schon in den Frevelbüchern des 14. Jahrhunderts, wenn an geltendes Recht allgemein erinnert wurde.<sup>103</sup> Auch im Konkreten stimmen die in den Frevelbüchern verwendeten Formulierungen oft mit den einschlägigen Stadtbuchsatzungen überein.<sup>104</sup> Diese Verzahnung

101 Hildbrand, Herrschaft, S. 215–216.

102 Auch im Fünfergericht orientierten sich die Richter am Bussenkatalog, wie die Busse für bewaffnetes Schlagen zeigt: «[...] dennach ist Conrat des Distels sun ze fraeveln wisen hierin verfallen 9 lb 2 B.» Fünferbuch, fol. 90 v.

103 Frevelbuch 1368–1388, fol. 37 v: «[...] er woelt oh nit fride geben, do man im bat und maint als unseri gesetzte staut [...]» Ebd., fol. 42 r: «Item das man die buossan nemen sol, darumb man gesworn het und das man die nuetz uf des richs stras sol neme als gesetzet ist.»

104 Einige Beispiele zu gleichlautenden Texten von Frevelbuch und Stadtbuch, Art. 9, 16 und 46: Fre-

von normativen Vorgaben mit der Praxis führte indes allmählich zu einer gewissen Starrheit in der Urteilspraxis. Besonders beim niederen Vogtgericht wird dies sehr deutlich erkennbar, desgleichen bei anderen Gerichtsinstanzen und ausserhalb des straf- und bussrechtlichen Bereichs. Diese deutliche Ausrichtung auf geschriebenes Recht entsprach jedoch einer Angewohnheit der Zeit und war rechtlich allgemein so vorgesehen, folgt man zum Beispiel dem Klagspiegel. Besonders bei weniger schweren Delikten, bei gemeinen Strafsachen wie der Klagspiegel im Unterschied zu den hochgerichtlichen Malefizsachen nennt, kann die Sanktion im Grundsatz gemäss den normativen Vorgaben erfolgen, was zugleich heisst, dass im Ausnahmefall davon abgewichen werden kann, was in der Praxis auch regelmässig geschah.<sup>105</sup>

Die enge Verzahnung der Urteilspraxis mit dem geschriebenen Recht macht in Schaffhausen vor allem der Bussenkatalog deutlich. Er erweist sich im Rechtsalltag als vielschichtiges, praktisches Instrument. Die Richter kategorisierten die Delikte zuerst nach diesem Bussenkatalog und wiesen ihnen die normativen Busstaxen zu. Anschliessend wurde in einem Gnadenakt oder durch ein allgemeines Entgegenkommen der Richter die definitive Busse gesprochen. Dies entsprach einem Grundmuster der Straffestlegung auch bei anderen Sanktionen, wobei dieses innerhalb der Bussengerichtbarkeit am besten erkennbar ist. Die strenge Kategorisierung der Delikte nach geschriebenem Recht hatte allerdings zur Folge, dass die Delikte zurechtgestutzt und in ein Raster gezwängt wurden. Das tatsächlich Vorgefallene wird nur schemenhaft sichtbar. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Kategorisierung ist, dass die Busstaxen in der Regel nicht den aktuellen Münzverhältnissen angepasst wurden und je länger je mehr, wie erwähnt, mehr formale Recheneinheiten, Platzhalter für die zu bezahlenden Strafen waren. Die tatsächlichen Sanktionen wurden ohnehin durch richterliches Entgegenkommen abgewogen und zugemessen. Beispielhaft für diese Entwicklungen steht die Silbermark. Die Schaffhauser Bussenpraxis rechnete bis Mitte 19. Jahrhundert mit der Silbermark.<sup>106</sup> Im 15. Jahrhundert repräsentierte der Bussenkatalog zum Teil hohe, aber

velbuch 1368–1388, fol. 2 r: «Zigerli sluog dem Tachmacher in die hant das er bluote und graif in sin messer und trenge uf in.» Ebd., fol. 29 r: «[...] sluegent Hanns knecht, Claus von Bondorf tochterman, und weltent in erstochen han. Danach, uber ain lang wil, wuschent si aber uf und trungent uf in und griffent in iru messer gen im [...]» Ebd., fol. 8 v: «Tachmacher graif zwurent in sin messer gen Hainin Custer und sluog jn mit ungewaffenter hant uf den arm {er ret oech ubel mit Hainin am Lowe}»; ebd., fol. 80: «Der Wuerfeler zukt sin messer uber Munin {und er sluog in mit swert nur sloede uber den koph}.» Ebd., fol. 5: «Hanß Ledergerwer sluog den Binder, war der am Stade huß, mit gewaffenter hant, daß er wundt [...]. Eberli, der Sniderinen sun, sluog ainen Schollen mit gewaffenter hant in daß hobt, daß er bluoet [...]» Ebd., fol. 2 v: «Dieme, Renwart: wundeten [...] fridbrech wunden und zuktent iru messer ueber Bartholomen Wagner un wundeten sech am ort. Dieme ret uebel mit Hanß Rup von Louffen.»

105 Brandt, Klagspiegel, fol. 131 r.

106 Nach Noback, Taschenbuch, S. 1101, kamen Mitte des 19. Jahrhunderts in Schaffhausen Mark und Pfund Haller nur bei Strafgeldern zur Anwendung; die Mark als Rechnungsmünze entsprach 6 lb hlr. Vgl. auch Stokar, Verbrechen, S. 334: «Aus unserem Jahrhundert ist nichts Merkwürdiges zu melden, als dass bis in die 50er Jahre noch offiziell nach Mark Silber gerechnet wurde.»

immer noch dem Geldwert entsprechende Tarife, bevor die formellen und materiellen Bussen sich auseinanderentwickelten. Im 17. Jahrhundert wurde der Bussenkatalog meist wortgetreu von weit älteren Versionen in die Gerichtsbücher übernommen und die Busstaxen wurden dabei in der Regel nicht angepasst.<sup>107</sup>

Dieses Festhalten an altem Recht ist keine Schaffhauser Besonderheit, sondern war im Mittelalter und auch später allgemein verbreitet. Bei der Untersuchung zu Normabweichungen im Straf- oder Bussrecht ist demnach zuvorderst nach der zeitgenössischen Wahrnehmung der Normstrafen zu fragen. Diese konnte eine wesentlich andere sein als heute.<sup>108</sup> Die Normstrafen dürften in der Schaffhauser Bussengerichtbarkeit zwar noch eine gewisse abschreckende Wirkung erzielt haben. Da aber die Delinquenten in der Regel mit einer Anpassung des Tarifs nach unten rechnen konnten, so wie es die Gerichtspraxis immer wieder zeigte, verlor die abschreckende Wirkung gerade bei besser gestellten Bevölkerungskreisen wohl an Bedeutung. Zu betonen ist auch, dass das Beharren auf alten rechtlichen Vorgaben für die Zeitgenossen nichts Aussergewöhnliches sein musste. Ein anschauliches Beispiel liefern Taxierungen von Brot nach Preis und Gewicht.<sup>109</sup> So war in Köln der Preis für Weizensemmel und Roggenbrötchen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert der gleiche, da jeweils das Gewicht des Brots angepasst wurde. Umgekehrt blieb in derselben Zeitspanne das Gewicht des grossen Malterbrots konstant und der Preis wurde angepasst. Mehr als 100 Jahre lang blieb in Köln zudem der Preis für gewisse Biersorten gleich, das Bier wurde nach seiner Güte taxiert.<sup>110</sup> Dies erinnert an die Urteilspraxis, an die konkrete Strafzumessung: die Kategorie des Delikts und seine normative Busstaxe verharren in einem alten Zustand, der Gehalt der Strafe wird mittels richterlichem Entgegenkommen dosiert.

Konstanz stellte im Zug der Sigismundischen Richtung die städtischen Rechtstexte im Roten Buch (1434–1437) zusammen, darunter die massgebenden Satzungen zur Sanktionspraxis.<sup>111</sup> Auf das Rote Buch bezogen sich die Konstanzer Richter in ähnlicher Weise wie die Schaffhauser auf das Stadtbuch und den Bussenkatalog und wiesen in der Praxis Delikte den Satzungen zu, und ebenso verwendeten die Konstanzer Richter die Silbermark als Recheneinheit. Mitte 15. Jahrhundert wurde 1 Mark Silber für gewöhnlich mit dem viel geringeren Wert von 1 Pfund Pfennig verrechnet, ohne dass dies im Urteil erwähnt worden wäre. Später änderte sich diese

107 Eine Ausnahme hiervon bildete die Gotteslästerung, für die Mitte 16. Jahrhundert die massiv höhere Busse von 10 fl angedroht wurde. In der Folgezeit wurde die Busse aber wieder auf das übliche Mass von 1 lb gesenkt.

108 Vgl. Blattmann, Materialität, S. 12–15.

109 Zum Folgenden: Isenmann, Stadt, S. 389.

110 «Gründe für die Gewichts- und Gütetaxierung mögen auch im monetären Bereich gelegen haben, da es keine Geldeinheit gab, die klein genug gewesen wäre, um selbst grössere Schwankungen des Wertes von Waren mit sehr niedrigem Preis auszudrücken.» Isenmann, Stadt, S. 389.

111 Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 40\*.

Münzrelation, 1488 bestimmte der Rat, die Strafe von 1 Mark Silber sei nun mit 2 Pfund Pfennig abzulösen.<sup>112</sup>

Der erwähnte Schematismus der Strafzumessung war eine auch in anderen Städten verbreitete Vorgehensweise. Besonders in Konstanz ist indes, dass im Anschluss an die starre Festlegung des Strafmasses dieses in der Regel nicht mehr vermindert wurde, was sich wegen der geringen konkreten Sanktionsdrohungen im Satzungsbestand indes nur bei wenigen Delikten feststellen lässt.<sup>113</sup> In den Satzungsstarifen des Bussrechts offenbart sich zudem eine wesentliche Differenz zwischen den Städten. Bei allen vergleichbaren Delikten setzte Konstanz das normative Strafmass deutlich höher an als Schaffhausen. Die Untersuchung zur Umsetzung der Normen in der Praxis wird diese Differenz näher beleuchten.

### **3.4. Zwischenbilanz: ähnliche Rechtstraditionen, Unterschiede in Aufzeichnung und Handhabung des Rechts**

Wie bei den Verwaltungsstrukturen zeigen sich bei den Rechtsaufzeichnungen einerseits deutliche Übereinstimmungen, andererseits Unterschiede zwischen den beiden Städten. So entstammte das Straf- und Bussrecht einer ähnlichen Rechtstradition. Die zeitliche Abfolge der Aufzeichnungen lässt ebenfalls Parallelen erkennen. Um 1300 besaßen beide Städte den Richtebrief, der zu grossen Teilen, insbesondere im Straf- und Bussrecht, identisch war. Im späten 14. Jahrhundert erneuerten beide Städte ihre Rechtssammlungen. Diese bildeten die Vorlage für die nach dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts neu abgefassten straf- und bussrechtlichen Satzungsbestände. Für beide Städte waren diese Satzungsbestände in der Gerichtspraxis wichtig. In Konstanz bildete das Rote Buch den Leitfaden der Rechtsprechung, in Schaffhausen waren es das Stadtbuch und der Bussenkatalog. Die Bedeutung dieser beiden Rechtsquellen ist für die Gerichtspraxis damit erstmals erhellt worden. Die Untersuchung ausgewählter Satzungen des Schaffhauser Richtebriefs hat deutliche Verbindungslinien zum späteren Stadtrecht ergeben, gerade auch bei den wichtigen straf- und bussrechtlichen Bestimmungen.<sup>114</sup> Der Richtebrief, sein Rechtsdenken, prägte zweifelsohne die Rechtstradition auch in Schaffhausen. Entsprechend sind

112 So ein Zusatz zur Satzung zu Totschlag. Dass diese Münzrelation nur für Totschlag gegolten hätte und nicht für die Bussengerichtbarkeit insgesamt, ist kaum wahrscheinlich. Vgl. Feger, Rotes Buch, S. 60.

113 Vielleicht vermied es der Konstanzer Rat bei der Aufzeichnung der Bussandrohungen bewusst, sich allzu sehr auf fixe Tarife festzulegen, um nicht daran gemessen zu werden, also ähnlich wie bei den Verwaltungsgrundsätzen, die allgemein gehalten wurden.

114 Vgl. z. B. auch die Übereinstimmungen bei den Satzungen zum Totschlag von Landleuten an Bürgern: Meyer, Richtebrief, S. 33: «Ist aber, daz der lantman einen burger ze tode slaht, so gît er zweinzig marche.» SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 4, Art. 9: «Waer aber, daz ain lantman ainen

deshalb Ähnlichkeiten in der Struktur des späteren Satzungsrechts beider Städte feststellbar. Die markantesten Unterschiede zeigen die inhaltliche Ausgestaltung des Rechts. Der Schaffhauser Satzungsbestand ist im Ganzen wortreicher, präziser und differenzierter, dies übrigens auch im Steuerwesen.<sup>115</sup> Im Besonderen beschreibt das Schaffhauser Recht Gewalttaten differenzierter und stellt konkretere Sanktionen in Aussicht.<sup>116</sup> Überdies lassen sich in diesem Bereich Ähnlichkeiten mit dem Schwabenspiegel erkennen. Dieser unterscheidet beim Schwert- oder Messerzücken deutlich, ob es dadurch zu einer körperlichen Schädigung kommt oder nicht. Verletzungen werden zudem nach Blutrunst, Wunde oder Lähmung abgestuft. Das Schaffhauser Recht stand auch in dieser Rechtstradition, was es bei der Untersuchung der Sanktionspraxis zu berücksichtigen gilt.<sup>117</sup> Allgemein ist im Weiteren festzustellen, dass das Konstanzer Recht bei vergleichbaren Delikten schärfere Strafen androhte.

Die praktische Handhabung der städtischen Rechtstexte ergibt Übereinstimmungen. Beide Städte ordneten in einem ersten Schritt die Delikte den Strafrechtsnormen zu, wobei es sich im Spätmittelalter um ein verbreitetes Vorgehen in der städtischen Strafzumessungspraxis handelt und nicht um eine Konstanzer oder Schaffhauser Eigenheit. Ein deutlicher Unterschied hierbei ist, dass das Konstanzer Recht weniger konkrete Sanktionsdrohungen erwähnt, wodurch die Vergleichsmöglichkeiten normativer Vorgaben mit der Praxis leider eingeschränkt sind. Dies weist auf einen weiteren wesentlichen Unterschied zu Schaffhausen hin. So stellte Feger einen Zusammenhang zwischen der geringen Ausdifferenzierung des Konstanzer Rechts und dessen Handhabung im Rechtsalltag her. Er sah darin durchaus eine Absicht des Rats, mehr Handlungsspielraum zu erhalten. Dies kann auch für die Strafpraxis gelten. Die Urteile konnten dadurch weit weniger mit normativen Sanktionsvorgaben verglichen werden. Überhaupt wird sich noch zeigen, dass der Konstanzer Rat in seiner Urteilspraxis deutlich mehr Spielraum offenliess als die Schaffhauser Räte. Ein zusätzlicher Unterschied zeigt sich in der Modifikation des ersten Urteils durch die Gerichte. Während Konstanz bei den wenigen sich nachweisbar auf eine Rechtsnorm beziehenden Urteilen und auch allgemein kaum Gnade gewährte, liess Schaffhausen regelmässig Gnade vor Recht ergehen. Konstanz milderte die Strenge der Urteile allerdings durch im Vergleich mit Schaffhausen längere Zahlungsfristen für Bussen.

burger ze toude schlug in unser statt ald davor, der lantman sol [...] denn unser statt ze buosse geben zwaintzig mark silber.»

115 Kirchgässner, Steuerwesen, S. 27.

116 Beim unbewaffneten Anlauf differenziert das Stadtbuch wie schon der Richtebrief nach Anlaufbewegungen (Auffahren und Eindringen auf den Gegner) und der Tätlichkeit des Schlags ohne Waffe. Das Konstanzer Satzungsrecht kennt für die Anlaufbewegung keine eigene Satzung und nennt für Tätlichkeiten keine Busstaxen. Weiter unterscheidet das Schaffhauser Recht leichte von schweren Verletzungen und normiert Sanktionen für Scheltworte. Das Konstanzer Recht kennt bei beiden Delikten solche Differenzierungen nicht.

117 Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 81–82.

Zudem sind am Beispiel des Schaffhauser Bussenkatalogs allgemeingültige Aspekte der Rechtsentwicklung und der Handhabung des Rechts aufgezeigt worden, welche vor allem für die Bewertung der Normabweichungen von Bedeutung sind. Im Bussenkatalog wurden früher einzeln verhängte Sanktionen (Geldbusse und Stadtverbannung) zu einer Gesamtbusse vereinigt. Diese war in der Folge die normative Standardstrafe, die einer ersten Kategorisierung des Fehlverhaltens durch das Gericht diente. Die Zusammenfassung der verschiedenen Sanktionen in der Busstaxe steht für den normativen Niederschlag einer mildereren Strafpraxis, da die Stadtverbannung damit formell nicht mehr ausgesprochen wurde. Diese Entwicklung weist somit auf eine Aufweichung und Differenzierung eines zu starren Rechts sowie auf eine nachlassende Bedeutung dieser Sanktionsform im späten 15. Jahrhundert hin, zumindest bei den im Bussenkatalog aufgeführten Delikten. Weiter ist ersichtlich, dass die Taxen des Bussenkatalogs sich allmählich von einer marktbezogenen Münzrelation lösten und dadurch normativen Charakter erhielten. Dieses Auseinanderdriften von normativem und materiellem Bussrecht ist als langfristige Entwicklung zu sehen, die weit in die Frühe Neuzeit hineinreichte. Deshalb ist in der vormodernen Bussengerichtsbarkeit oft nicht mehr nachzuvollziehen, ob die Bussen überhaupt einer im Alltag verwendeten Geldgrösse entsprachen oder ob sie schon eine abstrakte Norm darstellten. Eine Untersuchung zum Stellenwert normativer Busstaxen müsste also zuerst abklären, in welcher Bandbreite die tatsächlich eingezogenen oder bezahlten Geldbussen lagen und diese in Beziehung zum Markt setzen. Von der Praxis her könnte man so Rückschlüsse auf die Relevanz der normativen Busstaxen ziehen. Es gilt nicht nur den Weg von den Normen zur Praxis zu beschreiten, sondern unter Umständen auch wieder zurück, um die Differenzen von Normen und Rechtspraxis besser zu erfassen. Eine vergleichbare Entwicklung fand in Konstanz statt. In der Konstanzer Bussengerichtsbarkeit war die Silbermark eine Rechnungsgrösse, für die regelmässig ein viel geringerer Wert eingesetzt wurde, als dem Marktwert entsprochen hätte.

Im Weiteren ist darauf hingewiesen worden, dass bei einer Untersuchung zur Rechtsentwicklung und Rechtspraxis neben dem Straf- und Bussrecht der beiden Städte weitere Rechtsquellen in Betracht zu ziehen sind, die indirekt oder direkt das Rechtsdenken der Zeit geprägt haben können: Rechtsbücher wie der Klag- oder Laienspiegel, Rhetorik- und Formelbücher oder für die Hochgerichtsbarkeit beispielsweise die Bamberger Halsgerichtsordnung. Inhaltliche Ähnlichkeiten zu diesen Rechtsbüchern, die nicht selten einen starken Praxisbezug aufwiesen, finden sich in der Schaffhauser Rechtspraxis immer wieder. Diese ist in der Schnittmenge des eigenen städtischen Rechts und solcher Rechtsbücher zu verorten, wobei im Einzelnen die Verbindungen zwischen der Praxis und den verschiedenen Rechtsbüchern noch vertieft untersucht werden könnten. Vermutlich ging die Stadt, gerade angesichts der unruhigen und bedrohlichen aussenpolitischen Lage im 15. Jahrhundert pragmatisch vor und orientierte sich nach Bedarf an entsprechenden Rechtsbüchern,

entnahm ihnen das für die aktuellen Bedürfnisse Nützliche und schuf ihr eigenes Recht damit. Die Schaffung eigenen Rechts ist auch als Zeichen der Abgrenzung gegenüber anderen Herrschaften zu sehen und gerade in Schaffhausen offenkundig von grosser Bedeutung für die gemeinschaftliche Identifikation.

Wie die Städte die normativen Vorgaben konkret nutzten und umsetzten, wird weiter unten im Rahmen der Sanktionspraxis dargelegt und bewertet. Voraussetzung hierfür ist die Kenntnis der Praktiken der Friedenssicherung im Innern, der Grössenordnungen der Delinquenz und die soziale Verortung der Delinquenten. Diese Faktoren werden im Folgenden näher untersucht, wobei das delinquente Verhalten der Sicherheitskräfte von besonderem Interesse ist, da es für die Frage der Durchsetzungsfähigkeit der Strafjustiz erste Hinweise geben kann.



## 4. Friedenssicherung im Innern

Die spätmittelalterliche Stadt wurde als räumlich begrenzter Sonderfriedensbereich angesehen. Der Stadtfriede entsprach einem idealisierten Zustand strikter Gewaltlosigkeit. Fehde, Privatrache, Selbsthilfe und andere Formen, sich eigenmächtig Recht zu verschaffen, waren untersagt.<sup>1</sup> Das Bestreben der Städte, den Frieden in dieser absoluten und umfassenden Form zu garantieren und durchzusetzen, kommt auch in Schaffhausen in den verschiedenen innerstädtischen Friedens- und Ordnungsbemühungen zum Ausdruck, etwa im Ausbau der städtischen Gerichtsbarkeit auf Kosten des fremden, stadtherrlichen Gerichts sowie im Erwerb von Gerichtsrechten überhaupt. Auch zeigen sich die Bestrebungen darin, den straf- und bussrechtlichen Satzungsbestand in Ergänzung zu den friedensrechtlichen Bestimmungen des Stadtrechts auszuweiten.

Zur praktischen Durchsetzung des Stadtfriedens wurden die Stadtbevölkerung und der Rat auf der Grundlage einer gegenseitigen eidlichen Verbindung in die Pflicht genommen. Bürger und Beiwohner (Nichtbürger) schworen in Schaffhausen jährlich den Eid der Gemeinde, der die folgenden Vorgaben für ein friedliches Verhalten enthielt: Worthandel oder sonstige Konflikte waren zu vermeiden. Weiter sollte unter Androhung einer Strafe an Leib und Leben nach dem Ermessen des Rats nichts Nacheiliges unternommen werden, was Bürgermeister und Rat Schaden, Mangel, «Kummer», «Unfreundschaft» oder Zwietracht bescheren könnte. Die Stadtsatzungen hatten Bürger und Beiwohner ausdrücklich einzuhalten, dies beschworen sie jedes Jahr.<sup>2</sup> Damit verschafften sie dem stadtrechtlichen Satzungsbestand Geltung und verpflichteten sich zugleich zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Rat. Zudem unterwarfen sich die Schwörenden mit dem Gehorsamseid der Satzungs- und Urteilsgewalt von Bürgermeister und Rat. Verstöße gegen die beschworenen Satzungen kamen formal Eidbrüchen gleich, die für den Delinquenten immer einen Huldverlust der Obrigkeit bedeuteten. Der Rat konnte Delinquenten dadurch nach Ermessen und Gnade strafen. Nur durch die Gnade des Rats konnte der Delinquent dessen Huld wiedererlangen.

1 Vgl. zum städtischen Frieden: Isenmann, Stadt, S. 74–76; Angermeier, Königtum, S. 21–26; Dilcher, hell ..., S. 29–31; His, Strafrecht, Bd. 1, S. 20–36; allgemein zur Friedenssicherung spätmittelalterlicher Städte innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern: Isenmann, Stadt, S. 146–148; zur Verbrechensbekämpfung im Innern ebd., S. 162 ff.

2 Eid der Gemeinde in der Stadtordnung von 1448, Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 307.

Die umfangreichen Kompetenzen der städtischen Jurisdiktion gründen folglich ebenso auf der gegenseitigen eidlichen Verbindung von Stadteinwohnern und Rat. Letzterer übte, nachdem die Stadt 1429 in den Besitz der Hochgerichtsbarkeit gekommen war, eine absolute Herrschaft aus. In seinen Entscheidungen war er, wie die städtischen Gerichte, grundsätzlich nicht an Rechtsgrundlagen gebunden. Auch war der Zugriff auf Delinquenten prinzipiell unbeschränkt.<sup>3</sup> Doch waren Rat und Bürgermeister durch ihre Eide auch zu Treue und Hilfeleistung gegenüber der Stadtbevölkerung verpflichtet. So schworen in Schaffhausen der Bürgermeister, der Kleine und der Grosse Rat, für Schutz und Schirm der Stadt und ihrer Einwohner zu sorgen, das Recht bei Arm und Reich gleichermassen anzuwenden, das Amt unabhängig und unbestechlich auszuüben sowie Konflikte zu schlichten und sämtliche Frevel anzuzeigen. Dazu gehörten auch Straftaten, die im Satzungsrecht nicht festgehalten waren. Überhaupt enthielt das Straf- und Bussrecht Konkretisierungen der Straftaten und stellte nicht einen vollständigen Katalog derselben dar. Die Hilfeleistung des Rats kannte ferner eine Begrenzung, wenn jemand ausserhalb der Stadt ohne Wissen und Erlaubnis des Rats einen Angriff tätigte, genannt werden Gefangenname, Raub, Brand oder Ähnliches. Zusätzlich sollte ein entsprechendes Vergehen mit 10 Pfund gebüsst werden. Auch war der Fehlbare für Schäden haftbar, die der Stadt aus seinem Angriff erwachsen.<sup>4</sup>

Neben den Pflichten begründete die gegenseitige eidliche Verbindung ein Schuldverhältnis zwischen der Schwurgemeinde und dem Rat. Allgemein lässt sich beobachten, dass dabei die Schuldigkeit der Schwurgemeinde nicht zufällig stärker betont wird als die der Obrigkeit. In der Rechtsprechung waren beispielsweise die Bürger «schuldig», vor Bürgermeister, Rat oder Gericht das Recht «zu geben oder zu nehmen».<sup>5</sup> Im Folgenden liegt der Schwerpunkt aber zuerst auf Massnahmen in organisatorischer, verfahrensmässiger und personeller Hinsicht, welche die Städte zur Wahrung des Stadtfriedens ergriffen.

3 Zum Folgenden: Ebel, Bürgereid, S. 22–23, 110–111, S. 146 ff.; Kolmer, Eide, S. 207–215; zum «ayd der gemaind zuo Schaffhusen» Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 183, 192–194; vgl. Krause, H.: Art. «Gnade», in: HRG, Bd. 1, Sp. 1714–1719; vgl. auch Holenstein, Huldigung, S. 173.

4 Kein Verschulden bedeutete es, falls ausserhalb der Stadt Eigen- oder Vogtleute eigenmächtig belangt wurden oder wegen ausstehender Zinsen Pfändungen oder Festnahmen erfolgten. Vgl. Stadtordnung von 1448, Druck bei Schultheiss, Verwaltung.

5 So erwähnt beispielsweise der Amtseid des Schulmeisters u. a.: «[...] in der zit und er schulmaister und hie wonend ist, recht zuog geben und zuo nemen vor ainem burgermaister und raut oder dem gericht wie unser ingesessen burger das zuo tuon schuldig sind und uns der statt satzung das wisen [...]» Ordnungen A 3, fol. 181, Schulmeisterordnung um 1480. Ein Gerichtsknecht war gemäss seiner Anstellung Mitte des 15. Jahrhunderts «verpunden», Aufgaben zu übernehmen, wie es sein Vorgänger «schuldig gewesen» war. Siehe dazu unten, S. 133.

## 4.1. Organisation und Akteure

Der Städtevergleich wird bei diesem Thema durch die gefestigten politischen Zustände begünstigt. Würde Schaffhausen wie Konstanz im mittleren 15. Jahrhundert untersucht, ergäbe sich ein etwas anderer Eindruck als um die Wende zum 16. Jahrhundert. Namentlich die Wiedererlangung der Reichsfreiheit 1415 und die damit einhergehenden Massnahmen zur Stadtverteidigung trieben die Wächterausgaben in Höhen, die im späteren 15. Jahrhundert nicht mehr erreicht wurden.<sup>6</sup> Damals konnte die Stadt den Aufwand für Sicherheitskräfte, vor allem die Wächterausgaben, deutlich senken. Das Bündnis mit der Eidgenossenschaft von 1454 gab, wie erwähnt, in diesem Bereich wichtige Sicherheiten.

An der innerstädtischen Friedenssicherung waren in erster Linie die Stadteinwohner, Turm- und Gassenwächter, Ratsknechte sowie auch die Stadträte beteiligt. In der Forschung haben vor allem Wächter und Ratsknechte einen schlechten Ruf, was die Erfüllung ihrer Aufgaben als Sicherheitskräfte betrifft.<sup>7</sup> Sie werden als wenig pflichtbewusst und nicht selten delinquent geschildert, was gleichzeitig eine schwache Durchsetzungskraft des Rats belegen soll. Allgemein lässt sich indes feststellen, dass diese Sicht stark von städtischen Verhältnissen der Frühen Neuzeit geprägt ist. In welchem Licht sich die Schaffhauser Sicherheitskräfte präsentieren, wird also von besonderem Interesse sein.

### 4.1.1. Schaffhausen: Delinquenz der Sicherheitskräfte und Richter

#### Stadteinwohner in der Pflicht: rügen, anzeigen, schlichten und wachen

Die Städte verfügten im Spätmittelalter gemessen an ihrer Grösse über wenige Sicherheitskräfte. Sie versuchten deshalb mit einer Reihe von Massnahmen vor allem das Rüge- und Anzeigeverhalten der Bevölkerung zu fördern,<sup>8</sup> dies nicht zuletzt, um aussergerichtliche Einigungen von Konfliktparteien zu unterbinden und dem ratsherrlichen Gewaltmonopol Geltung zu verschaffen. Schaffhausen schrieb verschiedenen Amtleuten eine Rügepflicht für Frevel in ihren Amtseiden vor. Bürgermeister, Klein- und Grossräte, Richter, Gerichtsschreiber, Ratsknechte und Scharwächter waren an solche eidliche Versprechen gebunden.<sup>9</sup> Inwiefern auch die Bürger im späten 15. Jahrhun-

6 Vgl. zu den Wächterausgaben Schaffhausens im 15. Jahrhundert: Landolt, Finanzhaushalt, S. 321–327.

7 Nicht berücksichtigt werden im Folgenden die Schützen und Söldner. Zum Schützenwesen siehe: Wipf, Bogenschützengesellschaft; Landolt, Finanzhaushalt, S. 351–353; zu den (sehr gut bezahlten) Söldnern im Vergleich mit den übrigen Sicherheitskräften vgl. ebd., S. 339–340.

8 Vgl. z. B. zur Rügepflicht in Basel: Hagemann, Basel, S. 44–45.

9 Amtseide in der Stadtordnung von 1448, Druck bei: Schultheiss, Verwaltung, S. 305–313. Die Rüge-

dert verpflichtet waren, Delikte zu rügen, ist nicht sicher, doch ist wohl grundsätzlich davon auszugehen, da in früheren Zeiten eine entsprechende Pflicht bestanden hatte.<sup>10</sup> Gerügt werden sollten ferner Personen, die den Gemeindeeid nicht geleistet hatten.<sup>11</sup> Eine wichtige Anlaufstelle, um Delikte rüchbar zu machen, war der Stadtschreiber. Die Bevölkerung konnte ihm nach einer Stadtbuchbestimmung des späten 14. Jahrhunderts Frevel, Unzucht und Ähnliches anzeigen. Der Stadtschreiber notierte die Missetaten und verlas sie später vor Gericht, nach der Stadtschreiberordnung von 1460 musste er gerügte Delikte unverzüglich und ohne Ansehen der Person aufzeichnen.<sup>12</sup> Mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gab es zudem zwei amtliche Rüger. Diese mussten zu den Heiligen schwören, alles, was der Stadt schaden könnte, dem Rat zu melden.<sup>13</sup> Das Rügeramt war damals offensichtlich alles andere als beliebt, denn das Stadtbuch drohte im Fall der Weigerung der Amtsübernahme die beträchtliche Busse von 10 Mark Silber an.<sup>14</sup> Eine Stadtbuchbestimmung von 1404 hielt ergänzend zu schwereren Taten fest, dass die Rüger fortan keine Angelegenheiten vor den Rat bringen sollten, die Leib, Ehre oder Gut betreffen, es sei denn, dass sie von «fromen, gelobwürdigen luten ainen grund ergriffent, der an der warhait bestand». Sollten sich die Anschuldigungen der glaubwürdigen Leute allerdings als unwahr erweisen, drohte ihnen eine Bestrafung an Leib und Leben.

Die Stadtordnung von 1448 erwähnt immer noch zwei Rüger. Diese wurden aus dem Kleinen Rat gewählt und auch das spätere Ordnungenbuch erwähnt ihr Amt. Über das Wirken der Rüger in der Praxis ist für das 15. Jahrhundert allerdings kaum etwas bekannt.<sup>15</sup> Dies weist darauf hin, dass sie ihrer Aufgabe mit angemessener Diskretion nachkamen, oder ihr Amt war vor dem Hintergrund der kleinräumigen Verhältnisse vielleicht nie von grosser Bedeutung. Neben den Rügern amtierten in ähnlicher

pflicht für Amtleute erwähnt schon das Stadtbuch von 1385. Die Schwarwächter beispielsweise mussten «alle fravelen [...] ruegen, ir horentz oder siu werdent uch geseit». SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 113, Art. 197: «Wachter eyd, die in der statt umb gant».

10 Dies geht aus dem Stadtbuch hervor, welches beim Eid der Bürgerrechtsaufnahme einen gestrichenen Passus enthält, gemäss welchem die Schwörenden Frevel rügen mussten. Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 118, Nr. 205. – Eine spätere Fassung (1448) des gleichen Eids erwähnt die Rügepflicht nicht mehr ausdrücklich, sondern, wie der ältere Eid allerdings auch schon, die Pflicht, einander vor schädlichen Dingen zu warnen und Unfrieden beizulegen, was im Grunde auch eine Rügepflicht beinhaltet. Vgl. den Bürgereid in der Stadtordnung von 1448, Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 313–314. – In einem Urteil nahm das Ratsgericht Bezug auf die besagte Pflicht, sich gegenseitig zu warnen. Vgl. RP I, 1472/73, S. 288, Clewi Wagen. – Eine entsprechende Rügepflicht für Bürger ist z. B. aus Luzern oder Basel bekannt. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 185, mit den Hinweisen zu diesen Städten.

11 So die Stadtordnung von 1448.

12 Breiter, Stadtschreiber, S. 19, 198; für dieselben Pflichten in einer späteren Ordnung (1627) vgl. ebd., S. 201.

13 Zum Folgenden: SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 74–75, Nr. 134 und 135.

14 Vgl. Landolt, Reichsstädte.

15 Schultheiss, Verwaltung, S. 311; Bächtold, Rüger; Landolt, Finanzhaushalt, S. 320; vgl. auch Dobras, Ratsregiment, S. 185.

Funktion die «Heimlichen». Auch über ist sehr wenig zu erfahren. 1430 wurden sie abgeschafft und erscheinen erst in der beginnenden Frühen Neuzeit wieder.

Im späten 15. Jahrhundert scheint das Rüge- und Anzeigeverhalten ohnehin nach dem Willen des Rats funktioniert zu haben. Nur vereinzelt schärfte der Rat jemandem die Rügepflicht ein, so etwa Klein- und Grossräten zwecks besserer Beachtung der durch den Rat festgesetzten Weinpreise.<sup>16</sup> Immer wieder kommt die Rügepflicht indes bei Gotteslästerung zur Sprache. Wie andere Städte dehnte Schaffhausen bei diesem Vergehen die Rügepflicht auf bestimmte Berufsgruppen aus. Besonders ab 1490 lässt sich dies beobachten, als der Rat die Verfolgung in diesem Bereich überhaupt intensivierte. So sollte das niedere Vogtgericht Gotteslästerungen fortan mit Bussen von 5 Schilling ahnden, das Ratsgericht nach eigenem Ermessen bis an Leib und Gut. Die Klein- und Grossräte sowie alle Amtleute wurden bei ihren Eiden daran erinnert, Fluchende und Gotteslästerer anzuzeigen.<sup>17</sup> Eng verbunden mit der Gotteslästerung war wie in anderen Städten das verbotene Spielen.<sup>18</sup> Auch hier versuchte der Rat, die Zahl der Anzeigen zu steigern. So verpflichtete er, nachdem der Spielplatz 1431 geschlossen worden war, Wirte und Stubenmeister bei ihren Eiden, dem Bürgermeister vierteljährlich die Spieler zu melden.<sup>19</sup>

Im Weiteren sind nur wenige Massnahmen des Rats bekannt, um das Denunziantentum in der Bevölkerung zu fördern. So versuchte der Rat beispielsweise, Denunzianten vor Racheakten der Angeschwänzten zu schützen.<sup>20</sup> Vermutlich belohnte der Rat schon im 15. Jahrhundert fallweise Denunzianten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehren sich die Hinweise darauf, was auch als Indiz für eine zunehmende Distanz zwischen dem Rat und der Bevölkerung zu sehen ist.<sup>21</sup> Dasselbe gilt, wenn

16 Eine Verletzung dieser Preisfestsetzung sollte mit 1 Mark Silber gebüsst werden, unter Ausschluss des Gnadenrechts. Vgl. RP II, 1476/77, S. 70.

17 RP IV, 1496/97, 40: «[...] und soellich schwerer und gotzlastrer soellen (gros und) klain und gross raet und och all der statt amptluet (by jren ayden), wa si soellichs hoeren {by jren ayden} ruegen und angeben.»

18 Bedingt durch kirchliche Moralvorstellungen. Vgl. Schwerhoff, Gott und die Welt, S. 18.

19 RP III, 1491/92, S. 33: «[...] unnd darumb soellen all stuben knecht unnd all wirt all fronfasten fuer minen herren {ain} burgermaister komen unnd by dem aid so si ainem burgermaister unnd rat jaelichß schweren (r unnd) alle die rugen unnd angeben (wer oder) welche si wissen, die uff der stuben oder {jn} jrn hußern soellichs vorgemelt spil gethon haben den selben alß dann von ainem burgermaister fuer ainen rat gebotten (werden sol) unnd jnen (alßdann) die ubersechnung deß gesetz fueergehept (werden) unnd daruff die straff alß obstaet von yedem genomen werden sol.»

20 Clewi Emch, der wegen eines unbekanntes Vergehens und wegen Ratskritik ins Gefängnis kam, musste in seiner Urfehde Racheverzicht gegenüber diesen Personen schwören, die «solichen sachen von jm angebe und geruegt haben». RP I, 1467/68, S. 45.

21 1504 wurden die Wächter angewiesen, Nachtruhestörer dem Rat zur Bestrafung anzuzeigen, eine Belohnung hierfür wird zwar nicht erwähnt, muss sich aber auch nicht schriftlich niedergeschlagen haben. Die Verordnung zur Nachtruhe sollte in der Kirche von der Kanzel verlesen werden: «[...] des unordentlichen wesens unnd schryenns halb so zuo nacht uff der gassen nachtlich beschicht mit ganzem muotwillen wibernten.» RP V, 1504/05, S. 130.

der Rat Denunzianten eine Beteiligung an Bussen bereits in normativen Erlassen in Aussicht stellte, so in Schaffhausen im Fall von Brunnenverschmutzung.<sup>22</sup> Oder es wurden im Rahmen der Sittenmandate die Ratsknechte an den Bussen beteiligt, die wegen der Störung der Nachtruhe, der öffentlichen Ruhe und Ordnung allgemein oder wegen unangemessener Kleidung anfielen.<sup>23</sup> Zudem versuchte der Rat durch finanzielle Anreize, das Klageverhalten zu fördern. Gemäss einem Eintrag im Frevelbuch von 1370 musste ein Gebüsster fortan die Gebühr für das Gerichtsaufgebot übernehmen. War der Kläger also im Recht, musste er diese Gebühr nicht mehr zahlen.<sup>24</sup> Die gesamthaft wenigen Nachrichten über das Anzeigen von Delikten weisen auf ein grundlegendes Merkmal der mittelgrossen Stadt Schaffhausen hin, denn gerade in kleineren Gemeinwesen ist es naturgemäss schwieriger, Konflikte oder Delikte zu verheimlichen.

Im Weiteren waren die Stadteinwohner zur Konfliktbeilegung verpflichtet. Neben der Anzeigepflicht nennen die Eide formelhaft die Pflicht, Unfrieden beizulegen und sich gegenseitig vor schädlichen Dingen zu warnen. Bürgermeister, Räte, Ratsknechte, Wächter sowie die Bürger waren ausdrücklich dazu angehalten.<sup>25</sup> Das wichtigste Instrument zur Eindämmung von akuten Konflikten war dabei das Friedensgebot. Umstehende waren durch dieses verpflichtet, die Streitenden zu mahnen, in Frieden

22 Frevelbuch 1559–1568, S. 3: «Es haben in herren erkennt, das fuerhin jede person so die brunnan verunsuebert zue straff 5 ß, unnd darine dem angeber 2 ß, die 3 ß minen herren gehoeren [...] actum pffingsten anno 1567.» Die Förderung des Denunziantentums war in Schaffhausen wohl eher eine Erscheinung der Frühen Neuzeit und nicht des Spätmittelalters. Dies kann auch ein Hinweis auf das geringere Einvernehmen zwischen Rat und Stadteinwohnerschaft in der Frühen Neuzeit sein. Andere spätmittelalterliche Städte massen dem Anzeigen von Delikten ebenso grosse Bedeutung zu. Nürnberg versuchte 1476, das Denunziantentum durch den Schutz der Dunkelheit zu fördern: Verstösse gegen Kleiderordnungen konnten dem Pfänder in der Nacht zur Anzeige gebracht werden. Als Belohnung wurde ein Drittel der fälligen Busse in Aussicht gestellt. Die Einnahmen aus solchen Verstössen konnten beträchtlich sein. Der Pfänder stellte heimlich Denunzianten an, deren Aufgabe es war, in der Nacht zu ihm zu kommen und ihm mitzuteilen: «[...] die frow hat diß gebrochen, der mann das [...]. Und gevelt ein jar ob tusend guldin von solhen straffen.» Scott, Enquete, S. 32. – Anschaulich ist im Weiteren die Selbsteinschätzung Nürnbergs betreffs der schwankenden Strafdurchsetzung von Kleider- und Sittenordnungen. Verstösse dieser Art wurden im «wanckel büch» vermerkt, da bei diesen «vil endrungen darunder louffent, und allweg uff ein gebott ettwas nuws von der hoffart und listikeit erdacht wirt». Deshalb würden in den Verboten auch die neusten Moden stets mitgeteilt. Tauchten neue Sitten auf, sei darauf zu achten, ob sich diese zum Guten oder zum Schlechten wenden. Generell zeigte sich die Stadt in der Strafzumessung in solchen Dingen «und derglich» unnachgiebig, «land sy nieman nüt nach». Tatsächlich spiegeln sich diese Schilderungen zu den Luxusverordnungen in den Rechnungsbüchern der Stadt wider: «Groß sind die Schwankungen auch im Bereich der Luxusverordnungen.» Schwerhoff, Einführung, S. 49. – Nördlingen stellte in der Kleiderordnung von 1467 die Hälfte der Strafe dem Denunzianten in Aussicht. Vgl. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 46.

23 Siehe die Beispiele (1533 und 1535) bei Schultheiss, Verwaltung, S. 123.

24 Frevelbuch 1368–1388, 1370, fol. 8 r: «Man sol wissen, das die nachgeschriben frevelinan gevallen sint sid dem mal das die buossan gemeret wurdent mit dem ufgebietenne [...]»

25 Amtseide der Stadtordnung von 1448, Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 305–309; vgl. zu den Ratsknechten und Wächtern das Stadtbuch von 1385, S. 113, Art. 196 und Art. 197.

miteinander zu leben. In Schaffhausen war nach einem Ratserslass Mitte der 1490er Jahre jedermann gehalten, Frieden zu stiften.<sup>26</sup> In der Gerichtspraxis ist es wenige Male nachweisbar, dass die Konfliktparteien das Friedensgebot nicht beachteten und getrennt werden mussten, was nicht ungefährlich war. So stach Hanns Egg mehrmals in die Richtung Martin von Eichs, der ihn in einem «schaiden» festhielt.<sup>27</sup> Nicht zufällig ahndete der Bussenkatalog Schlichtungsversuche mit Messereinsatz mit der hohen Busse 1 Mark Silber. Mit einer Busse bestraft wurde auch, wer die Trennung einer Schlägerei behinderte. Hierfür sollte dieselbe Stadtbusse fällig werden, die der Täter zu zahlen hatte.<sup>28</sup> Diese Massnahmen dürften durchaus Wirkung gezeigt haben, denn in der Gerichtspraxis sind nur sehr wenige Vorfälle dokumentiert, in welchen die Schlichtenden tätlich angegriffen wurden.<sup>29</sup> Auch bei schwerer Körperverletzung musste eingegriffen und Meldung erstattet werden.<sup>30</sup> Ausserdem war nach dem Gemeindeeid «jedermann» verpflichtet, Bürger zu verhaften, die einen anderen Bürger niedergestochen hatten. Fremde hingegen sollten schon verhaftet werden, wenn sie einen Bürger geschlagen hatten.<sup>31</sup> Ungewiss ist, ob Ärzte verpflichtet waren, verdächtige Verletzungen zu melden. Zumindest wurden Ärzte von den Räten zur Beurteilung von Körperverletzungen sowie für die Festlegung von Opferentschädigungen beigezogen. Es kann somit durchaus zu einem informellen Austausch zwischen Ärzten und Stadträten gekommen sein, gerade auch vor dem Hintergrund der kleinräumigen Verhältnisse.

- 26 Vgl. zum Friedbruch unten, S. 211. Nicht anders war dies z. B. in Strassburg, wo nach einer Satzung des 15. Jahrhunderts Ratsherren oder Bürger die Konfliktparteien zum Frieden mahnen und auf das rechtliche Austragen des Konflikts hinwirken sollten. Brach eine Konfliktpartei den Frieden, sollte sie umgehend verhaftet werden. Vgl. Rublack, Grundwerte, S. 17–18. – Eine generelle Pflicht zum Friedensgebot kannte auch Basel. Das Friedensgebot wurde im Stadtbuch festgehalten und konnte erst durch die Versöhnung der Streitparteien aufgehoben werden. Vgl. Hagemann, Basel, S. 40.
- 27 RP III, 1493, S. 131: «Hanns Egg ist von Martin von Eichß wegen (und) gestraufft umb 5,5 lb von deß wegen dz Hanns Egg mer dann ain mal zuo Martin alß er jnn jn ainem schaiden gehept gestochen hat, juravit.»
- 28 Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. I, S. 51.
- 29 Ein weiterer Fall aus den Frevelbüchern um 1400: «[...] Kantengiessener, elter, iegt Clewin Bloechlin jn jr trunkstuben mit ainem blossen swert und wolt jn gestochen han. Do kam der Armbroster darzuo und wolt es han gschaiden. Do sluog er den Armbroster mit dem swertesknopff jn kopff und sprach, was es jn angiengi. Testes all gesellen uff ir stuben.» Frevelbuch 1388–1400, fol. 17 r, 23 r.
- 30 Zwei Einheimische büsste das Ratsgericht, weil sie Jacob, den Scheller, nicht zurückhielten, als dieser auf seinen Knecht einschlug. Gemäss dem Ratsurteil hätten die Verurteilten den Vorfall zudem dem Bürgermeister melden sollen: «Jerg Toggelman und Paulin Nagler ist yeder gestrafft umb 1 lb von deswegen, dass si, als Jacob der Scheller und sin knecht ain ander geschlage (h) nit geschaiden. Och soellichs ainem burgermaister nit zuewissen gethan haben, sollens geben jn monatz frist, juraverunt jm ist gnad beschehen, sol ainer gen 5 ss.» RP III, 1494/95, S. 175. – Zumindest Paulin Nagler bezahlte die Busse. Vgl. Stadtrechnungen 1494/95, Bd. 156, Rubrik Ratsbusse. – Auch in Basel wurde das Nichteingreifen bei Totschlägen und Wundtaten als strafbarer Ungehorsam gewertet. Vgl. Basel, Hagemann, S. 273.
- 31 Vgl. den Eid der Schwörgemeinde in der Stadtordnung von 1448, Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 307.

Eine weitere Pflicht von zentraler Bedeutung war der Wachdienst der Bürgerschaft. Wie in anderen spätmittelalterlichen Städten mussten in Schaffhausen die Bürger Wache stehen.<sup>32</sup> Nach einer Wachordnung, die auf die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückgeht, versahen die Bürger auf den Stadtmauern Wachdienste. Auf dem Mauerabschnitt zwischen dem Obertor und dem Mühlentor waren beispielsweise nachts sechs Wächter im Einsatz. Insgesamt waren 60 Bürger diesem Abschnitt zugeteilt, wodurch sie alle zehn Nächte ein Wacheinsatz leisten mussten. Zwei Kleinräte hielten zudem jeweils während einer Woche «heimliche Wacht», wobei deren Aufgabenkreis nicht klar ist, vermutlich kontrollierten sie andere Wächter oder allgemein den öffentlichen Raum, so auch den Markt.<sup>33</sup> Daneben waren fest angestellte Wächter unterwegs, welche die Stadt vermutlich mit dem steuerartigen Wachtgeld finanzierte.<sup>34</sup> Die wichtigsten der Wachämter hatten die Scharwächter sowie die Turm- und Torwächter inne, so wie es auch andere Städte grundsätzlich organisiert hatten.<sup>35</sup> Eine erhöhte Wachbereitschaft bestand vor allem bei Märkten und Messen. Nach einem Eintrag in den Ratsprotokollen sollten die Wachen während des Jahrmarkts der Gewohnheit entsprechend auf den Türmen und den Wehrgängen verstärkt werden, wozu die Zünfte unterschiedlich viele Wächter stellen mussten und auch heimliche Wächter im Einsatz waren. Die Metzgerzunft musste hingegen keine Wächter stellen, sondern die Metzger wurden angewiesen, ihre Waffen unter den Metzgerbänken versteckt bereitzuhalten.<sup>36</sup> Nach Bedarf stellte die Stadt zwei Aufpasser im Kaufhaus ein. Und während des Konstanzer Konzils wurde die städtische Wachmannschaft verstärkt, wofür eine ausserordentliche Vermögenssteuer erhoben wurde. Zudem unterhielt die Stadt eine kleine, berittene Söldnertruppe.<sup>37</sup>

### **Berufsmässige Sicherheitskräfte: Gassen-, Turm- und Torwächter, Ratsknechte**

Die Gassenwächter, die sogenannten Scharwächter, absolvierten ihre festen Runden in der Stadt. Sie lösten sich in zwei Schichten ab. Die eine Schicht dauerte bis

32 Zur Stadtverteidigung und Nachtwache in Zürich im 15. Jahrhundert: Sutter, Nachbarschaft, S. 243 ff.

33 Bächtold, Eintritt, S. 50.

34 Das Wachtgeld ist bis 1516 nachzuweisen, pro Jahr betrug es um die 50 fl. Mit der verbesserten Finanzlage der Stadt wurde es wahrscheinlich hinfällig. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 140.

35 Zu den Aufgaben der verschiedenen Wächter: Schultheiss, Verwaltung, S. 245–260. – Nicht unähnlich hatte z. B. Göttingen die Wachaufgaben verteilt, wie aus einer Wächterordnung des beginnenden 15. Jahrhunderts hervorgeht. Vgl. Havemann, Haushalt, S. 216.

36 RP I, 1470/71, S. 213: Beim Obertor wurden fünf zusätzliche Wächter aufgeboden, beim Neuturm sechs. Beim Schwarztor und bei der Rheinbrücke je einer, das Mühlentor wurde geschlossen. Anzahl der Wächter nach Zunft: Fischer 2, Gerber 3, Schuhmacher 4, Schneider 4, Kaufleute 4, Schmiede 6, Pfister 4, Herren 4, Rebleute 10, Krämer 8, «metzger sond ir gewer by jnen under der metzg haben», Weber 4.

37 Landolt, Finanzhaushalt, S. 143, 339.

um Mitternacht, die andere von Mitternacht bis zur Tagesmesse.<sup>38</sup> Die Scharwächter riefen die Stunden aus, kontrollierten auf ihren Rundgängen, ob die Stadttore geschlossen waren und riefen den Turmwächtern, die darauf zu antworten hatten. Auch konnten die Scharwächter die Torhüter kontrollieren und anzeigen. Häuser durften sie ausser bei Feuergefahr oder in anderen Notsituationen nicht betreten. Der Wachdienst durfte nicht vorzeitig beendet werden, musste rechtzeitig angetreten werden und Stellvertretungen bedurften des Einverständnisses des Bürgermeisters. Ohne Wissen des Bürgermeisters durften die Scharwächter niemanden aus der oder in die Stadt lassen, und falls es doch nötig war, nur unter Anwesenheit zweier Ratsmitglieder. Weiter bestand für die Wächter eine Anzeigepflicht bei Fehlverhalten im Amt. Nach dem späteren Amtseid von etwa 1480 mussten sie die Ratsknechte bei der Betreuung der Gefangenen und bei deren Bewachung in den Turmgefängnissen unterstützen. Bei Hinrichtungen hatten die Scharwächter den Ratsknechten auf der Richtstätte zur Hand zu gehen. Allerdings wurden die letztgenannten Aufgaben später gestrichen, während die übrigen Aufgaben Bestand hatten. Bisweilen bot die Stadt Scharwächter auch für Kriegsdienste auf. Die Scharwächter waren direkt den Ratsknechten unterstellt und mussten diesen gleich wie dem Bürgermeister gehorsam sein. Höhere Vorgesetzte der Scharwächter waren die Stadtrechner, 1535 musste man sich bei ihnen um die Stelle bewerben. Zwei Wachtmeister standen wohl der gesamten Wachmannschaft vor.

Die Scharwächter erhielten ab der Mitte des 15. Jahrhunderts einen Lohn von 16 Pfund im Jahr.<sup>39</sup> Die Anstellung war für gewöhnlich auf ein Jahr befristet. Im untersuchten Abschnitt von 1468–1499 waren meistens vier Scharwächter im Dienst.<sup>40</sup> Bestand erhöhte Wachbereitschaft, zum Beispiel während des Konstanzer Konzils oder in Kriegszeiten, stellte die Stadt kurzfristig mehr Wächter ein.<sup>41</sup> In Kriegszeiten wurde nach Rüeiger auf den Wehrgängen und in den Gassen vermehrt Wache gehalten. In der Nacht wurden bewaffnete Spähtrupps aus der Stadt losgeschickt, die sich in der Dunkelheit an einer Losung wiedererkennen sollten, falls sie aufeinanderstiessen.<sup>42</sup>

38 Zum Folgenden: SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 113, Nr. 197 (Amtseid um 1430). Siehe den überarbeiteten Wächtereid um 1480 in Ordnungen A 3, fol. 97 r–99 v; vgl. zu den Scharwächtern: Schultheiss, Verwaltung, S. 245–248; Landolt, Finanzhaushalt, S. 321.

39 Vor 1440 betrugen ihre Löhne 16–18 lb. Im Weiteren ist für die Wächter ein bescheidenes Trinkgeld von 10 ß belegt, das jährlich anfiel und die Wächter unter sich aufteilten. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 285, 323.

40 Im Amtseid von 1430 waren es noch deren acht. Die Anzahl und die Namen der Scharwächter sind den Ausgabenbänden der Stadtrechnungen zu entnehmen. In den Rubriken «wächter uff der erd» und ab dem Rechnungsjahr 1480/81 unter «scharwächter» oder «wächter» sind sie als Lohnempfänger aufgeführt.

41 1468/69 werden beispielsweise zwölf Scharwächter in den Stadtrechnungen erwähnt, dies sicherlich angesichts der unsicheren Lage aufgrund des Waldshuterkriegs. Vgl. dazu: Schultheiss, Verwaltung, S. 246; Landolt, Finanzhaushalt, S. 143.

42 Rüeiger, Chronik, S. 493.

Nach 1468 pendelte sich die Zahl der Scharwächter allmählich bei vier ein. Dies widerspiegelt auch die veränderte Bedrohungslage der Stadt.<sup>43</sup> Die 14 überlieferten Stadtrechnungsbücher des erwähnten Zeitabschnitts (die 1470er Jahre fehlen) führen 26 Scharwächter auf. Diese können mit grosser Sicherheit fast alle als Einheimische gelten, denn nur bei drei Scharwächtern enthalten die Behebbücher (1477–1502) keine vergleichbaren Namensangaben und der Geschlechtsname eines einzigen ist in Schaffhausen nicht geläufig. Die Vermögensangaben zeigen, dass die Scharwächter überwiegend der Unterschicht angehörten. Zwar gaben immerhin 9 der 26 Scharwächter mehr als 25 Gulden an Vermögen an. Doch nur zwei verfügten über ein finanzielles Polster, Hanns Sutter, der später vermutlich verarmte, mit 100 Pfund und Hanns Hannser mit rund 150 Pfund. Das Vermögen des Letzteren vergrösserte sich nach seiner Amtszeit erheblich. Die anderen Scharwächter brachten es finanziell nie auf einen grünen Zweig. Auch zu Beginn der Frühen Neuzeit zählten die Scharwächter in der Regel zu den ärmeren Bevölkerungskreisen.<sup>44</sup>

Zur Amtsdauer der Scharwächter können für die untersuchte Periode nur generelle Aussagen getroffen werden. Einerseits fehlen die Stadtrechnungen der 1470er Jahre, andererseits kam es Ende 15. Jahrhundert bei den Scharwächtern zu einem Generationenwechsel, wodurch die Amtsdauer der neuen Wächter nur noch zu vermuten ist. Ähnlich verhält es sich beim Beginn des Zeitabschnitts, wo die bisherige Amtsdauer der aufgeführten Wächter nicht ersichtlich ist. Gesamthaft zeigt sich jedoch, dass die Amtszeiten entweder von recht langer oder sehr kurzer Dauer waren. Einige Wächter übten ihr Amt über Jahrzehnte hinweg aus. Andererseits gab es Wächter, die nur in einem Jahr erwähnt sind oder für einen anderen bis zum Ablauf des Dienstjahres den Dienst übernahmen. Die 26 Scharwächter leisteten insgesamt 78 Wacheinsätze, wovon 42 von 8 Wächtern bestritten wurden, welche mindestens drei Mal amtierten. Die langjährigen Wächter verfügten tendenziell über etwas

43 Anzahl Wächter nach den Lohnzahlungen der Stadtrechnungen: 1468/69: 12 (2 Ablösungen), 1469/70: 9, 1480/81: 5, 1481/82: 5 (1 Ablösung) 1482/83: 5, 1483/84: 4, 1485/86: 5, 1487/88: 4, 1490/91: 4, 1492/93: 5 (1 Ablösung), 1493/94: 5 (1 Ablösung), 1494/95: 4, 1497/98: 4, 1498/99: 7 (1 Ablösung).

44 Wächterlisten der Stadtrechnungen, in Klammern die Vermögensangaben in den Behebbüchern 1477–1502: Hensli Horwer: 1 (?); Cuonrat Stoffel: 1 («nichil»); Werli Muelibach: 2 («nichil» bis 15 lb); Bischoffs sun: 1 (?); Hanns Stainbach: 1 (40 lb); Joerg Ringgli: 1 (?); Ruodolff Stierlin: 1 (20 lb); Uelrich Mayer: 1 (30 lb); Hanns Rietmueller: 1 («nichil»); Steffa Vogel: 1 («nichil»); Claewi Fögtli: 1 (?); Hanns Mettinger: 2 (80 lb); Clewi Ruess: 2 (4–30 lb); Ruodolp Schlig: 2 («nichil» bis 32 lb); Hainrich Enderli: 2 (40 lb); Hensli Schnider: 2 (2,5 lb); Hanns Sutter: 2 (100 lb); Jerg Schuochmacher: 2 (30 lb); Hanns Schuochmacher: 3 (22–80 lb); Hanns Buolhoffan: 3 («nichil»); Jörg Röggli: 4 (40–50 lb); Hanns Ringgli: 5 (20–50 lb); Hanns Strobel: 7 (30 lb); Ueli Kadelburg: 12 (30–40 lb); Hainrich von Sultz: 8 («nichil» bis 20 lb); Hanns Hannser: 10 (120 lb–550 fl). – Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. IV, S. 149: Der Rat verfügte 1531, den Scharwächtern sei etwas an Almosen zukommen zu lassen. – Vgl. zur unterschiedlichen Bezahlung von Turm- und Gassenwächtern in Zürich 1583, wobei die Turmwächter grundsätzlich besser entlohnt wurden als die Gassenwächter: Idiotikon, Bd. 12, Sp. 1062.

mehr Vermögen. Die Ausnahme hierbei ist Hainrich von Sultz, der von 1468 bis 1487 als Scharwächter nachzuweisen ist und dessen Vermögen 20 Pfund nie übertraf. Am anderen Ende der Vermögensskala steht der erwähnte Hanns Hannser. Der typische Scharwächter des späten 15. Jahrhunderts war ein vermögensarmer, der Unterschicht angehöriger Einheimischer. Gerade deshalb waren die Scharwächter pflichtbewusst und kaum delinquent, da sie sich Verfehlungen im doppelten Wortsinn nicht leisten konnten. Diese Erkenntnis steht in deutlichem Kontrast zu bisherigen Forschungsergebnissen bezüglich städtischer Sicherheitskräfte im Spätmittelalter oder in der Frühen Neuzeit. Sie waren unauffällig und sehr selten nachweisbar in Händel verwickelt. Selbst ein längerer Blick auf ihre Lohnzahlungen zeigt nicht die bekannten Namen der Gerichtsprotokolle, und auch ausserhalb des untersuchten Zeitabschnitts zeugen nur Einzelfälle von Verfehlungen der Scharwächter. Mitte des 15. Jahrhunderts ermahnte der Rat die Scharwächter, keine Lohnforderungen zu stellen, bis sie ihren Lohn von 3 Pfund abverdient hatten, und bemängelte, dass sie ihre Notdurft im Rathaus verrichteten.<sup>45</sup> Im späteren 15. Jahrhundert musste der Rat, dies ein weiterer Beleg für das reibungsfreie Funktionieren der Scharwächter, ihre Arbeit nicht grundsätzlich und vor allem nicht wiederholt bemängeln. Nicht zufällig wurden Scharwächter nur ausnahmsweise im Amtsjahr ersetzt, was zudem in den meisten Fällen nicht auf mangelhafte Amtsausübung zurückgeführt werden kann. Nachlässigkeiten im Dienst sind den Quellen des 15. Jahrhunderts ebenfalls kaum zu entnehmen.<sup>46</sup>

Zwar finden sich bei fünf Scharwächtern Hinweise zu Delikten. Doch handelt es sich in der Regel nicht um schwerwiegende. Allgemein zeigt sich, dass die langjährigen Scharwächter eine weisse Weste hatten. Delikte vor seiner Amtszeit verübte Rudolpf Schlig. Zwei Mal wurde er wegen Messerzückens belangt.<sup>47</sup> Hans Suter, der wie Schlig in zwei Jahren im Amt nachweisbar ist, wurde einige Jahre nach seiner Amtszeit für Schlagen mit einer Waffe mit nur 1 Pfund gebüsst, was auf die geringe Schwere seiner Tat hindeutet. Amtierende Scharwächter liessen sich

45 Landolt, Finanzhaushalt, S. 323, Anm. 1350, mit den entsprechenden Hinweisen. Im Weiteren verbot der Rat es den Scharwächtern, im Rathaus ausser an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten zu «schissan» oder zu «saichen».

46 Wohl wurde ein Hanns Schilling mit 5 B gebüsst, weil er «mit gewacht hat». Es ist aber nicht sicher, ob er überhaupt Scharwächter war. Vgl. RP III, 1495/96, S. 229; im Behebbuch, S. 78, ist Hanns Schilling 1494 mit 45 lb vermerkt. Die Busse bezahlte er voll. Vgl. Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen. – Ebenfalls mit einer geringen Busse wurde das Verlassen des Wachtpostens in St. Gallen gebüsst. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 198.

47 Rudolpf Schlig war einst Knecht beim später hingerichteten Stadtrechner Cuonrat Heggentzi. Das niedere Vogtgericht büsste ihn zwei Mal für Messerzücken. Vgl. Frevelbuch 1480/81, fol. 17 v; 1484/85, fol. 28 r). – Sein Wächteramt übte er indes erst 1497/98 und 1498/99 aus. Vgl. Frevelbuch 1477/78, fol. 11 r/v. – Vermutlich wurde einmal ein weiterer, allerdings ehemaliger Scharwächter gebüsst. Die Stadtrechnungen erwähnen 1498/99 für einen Clewi Ruesch eine Busse von 5 lb.

selten etwas zuschulden kommen.<sup>48</sup> Zweimal wurden Scharwächter gebüsst, die mehrere Jahre ihr Amt versahen. Hanns Ringgli bezahlte einmal eine reduzierte, geringe Busse von 5 Schilling, Jörg Röggli eine empfindliche Busse von 5 Pfund. Vielleicht wurde er also nicht zufällig im selben Rechnungsjahr ersetzt. Wegen des schwersten Delikts, eines Totschlags, wurde der amtierende Scharwächter Hanns Stainbach vorzeitig abgesetzt.

Gesamthaft verrichteten die Scharwächter ihren Dienst offenkundig zur Zufriedenheit des Rats. Auch waren sie nicht schutzlos der Bevölkerung ausgeliefert. Immer wieder lässt sich erkennen, dass der Rat schützend seine Hand über sie hielt, wie im Fall von Grosshanns Wagner, den der Rat mit 3 Gulden wegen eines nicht näher benannten Konflikts mit Wächtern nicht nur hoch büsste, sondern zugleich mit der selten ausgesprochenen abendlichen Ausgangssperre in die Schranken wies, was die Ehre des Betroffenen durch den Teilausschluss vom gesellschaftlichen Leben treffen konnte.<sup>49</sup> Ähnliches lässt sich in der beginnenden Frühen Neuzeit beobachten. Eine Schlägerei mit den Scharwächtern hatte für den Angreifer Gefängnis und Urfehde zur Folge und Drohungen gegenüber den Scharwächtern den Entzug des Rechts, Waffen zu tragen. Beleidigungen und Tätlichkeiten gegenüber den Scharwächtern büsste das Ratsgericht in einem Fall sehr hoch mit 20 Pfund, die voll bezahlt wurden. Scharwächter betrunken zu belästigen, bestrafte der Rat ebenfalls.<sup>50</sup> Eine vergleichbar strenge Ahndung bei Angriffen auf Sicherheitskräfte lässt sich auch in anderen Städten im Spätmittelalter in Einzelfällen immer wieder erkennen, wobei dies freilich noch nichts zum delinquenten Verhalten der Sicherheitskräfte aussagt.<sup>51</sup> Es verdeutlicht aber, dass auch bei den Wächtern differenziert werden sollte, will man sie als Anzeichen für eine geringe obrigkeitliche Durchsetzungskraft heranziehen. Im Fallbeispiel Schaffhausen zeigen die wenig delinquenten Scharwächter, die selten in Handel verwickelt und nicht schutzlos dem Groll der Bevölkerung ausgeliefert waren, dass sie im späten 15. Jahrhundert und an der Schwelle zur Frühen Neuzeit nicht als verlängerter Arm einer wenig durchsetzungsfähigen Obrigkeit gesehen werden können. Das Gegenteil ist zutreffend. Den Scharwächtern kann im späteren 15. Jahrhundert kein schlechtes

48 Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 8 v; Stadtrechnungen 1498/99, Bd. 161; Totschlag an Clewi Koller: RP I, 1468/69, S. 97.

49 RP I, 1473/74, S. 343: «Groshanns Wagner ist gestrauft von der wachter wegen umb 3 gulden sol er geben in monatz frist one gnad, und dartzuo biß alt vasnacht nach stuebi zit [Vgl. Idiotikon, Bd. 10, Sp. 1094] nit uß dem huß sin, juravit.» Wagner war recht vermögend. Vgl. Behebbuch 1477 S. 11, was ihn vor einer Disziplinierung durch den Rat offenkundig nicht schützte. Vgl. Osenbrüggen, Strafrecht, S. 101.

50 Schultheiss, Verwaltung, S. 247–248.

51 In Nördlingen wurde 1475 ein Mann aus der Stadt gewiesen, der in der Nacht gefrevelt, dabei einem Scharwächter die Hellebarde entrissen und ihn damit bedroht hatte. Welchen Anteil die Freveltaten und der Angriff an der Verweisungsstrafe hatten, ist wohl ungewiss, zumindest wurde der Angriff als schwerwiegend erachtet. Vgl. Blauert, Urfehden, S. 113.

Zeugnis ausgestellt werden.<sup>52</sup> Ihre Amtsausübung verschlechterte sich nicht zufällig erst in der Frühen Neuzeit. Aus jener Zeit wird von Scharwächtern berichtet, die sich mit Prostituierten im Salzhof einliessen. Ein anderes Mal wurde das falsche Ausrufen der Stunden durch die Scharwächter bemängelt.<sup>53</sup> Weiter wurden Scharwächter belangt, welche im Dienst schliefen oder diesen versäumt hatten. Allgemein lässt sich allerdings feststellen, dass der Rat fehlbare Scharwächter konsequent und mit Strenge zur Rechenschaft zog.<sup>54</sup>

Vergleichbare Verhältnisse herrschten bei den Turmwächtern. Anders als bei den Scharwächtern dokumentieren zusätzlich zu Amtseiden und Stadtrechnungen die Ämterlisten die verschiedenen Aufgaben der Turmwächter. Im späten 15. Jahrhundert waren deren zwei regelmässig im Dienst, der Hochwächter auf dem Unot und der Wächter auf dem St. Johannsturm in der Stadtmitte. Die Wachen auf dem Obertor und dem Neuturm waren von 1480 bis zur Wende zum 16. Jahrhundert nicht mehr besetzt.<sup>55</sup> Das wichtigste Turmwächteramt versah der Hochwächter auf dem Unot, der im 16. Jahrhundert zur Festung Munot ausgebaut wurde. Dieser Wachtposten an erhöhter Lage über der Stadt war ständig besetzt.<sup>56</sup> Nachweislich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts versahen für gewöhnlich ein Haupt- und offenbar je nach Bedarf ein Beiwächter das Amt.<sup>57</sup>

Zu den Aufgaben des Unotwächters gehörten die Brandwache, Wetterbeobachtungen sowie generell Meldedienste. So hatte er die Ankunft von Schiffen wie auch Kriegsvolk zu Pferd oder zu Fuss zu melden. Bei Mord- oder Feindgeschrei oder wenn ihn Bürger-

52 Schultheiss wirft den Wächtern pauschal ein «mangelndes Pflichtbewusstsein» vor; dem gilt es entschieden zu widersprechen. Gerade die Scharwächter waren eben nicht «oft in Streitigkeiten» involviert. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 274

53 Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 247–248.

54 Auch Basel stellte hohe Ansprüche an die Dienstauffassung der Scharwächter, wie aus einem Beispiel hervorgeht. Ein Mann wurde wegen einer Verwundung und Stadtfriedensbruch auf ewig aus der Stadt verbannt. Betont wurde im Urteil, der Mann habe die Tat in der Nacht als Scharwächter begangen und sie zudem geleugnet. Vgl. Hagemann, Basel, S. 291.

55 Dies gemäss den Lohnzahlungen der Stadtrechnungen, Rubrik «wächter uff den turnen». 1480/81 wurde der Turmwächter auf dem Neuturm (Hanns Gerund) im laufenden Amtsjahr auf den St. Johannsturm abgezogen. Seine Anstellung ist in den Ämterlisten unter der Rubrik «Wächter uff dem Nuewenturn» überliefert, welche jedoch nur seinen Eintrag enthält. Vgl. Ordnungen A 3, fol. 82 r. – 1481/82 ist die Rubrik für die Turmwache auf dem Neuturm («nuewturn») gestrichen und durch «Sandt Johans turm» ersetzt. Der Obertorturm war ab 1480/81 nicht mehr besetzt. Erst 1515 taucht in den Ämterlisten des Unots der Hinweis auf eine Besetzung des Obertorturms auf. Die Namen der Obertorturmwächter finden sich in der Folgezeit verstreut in den Ämterlisten des St. Johannsturms und des Unots. Vgl. Ordnungen A 3. – In der Frühen Neuzeit wurde der Obertorturm wieder regelmässig mit einem Wächter besetzt, 1544 mit einer Turmwächterin. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 256–259.

56 Zum Munotwächter: Schmuki, Munotwächter; Schultheiss, Verwaltung, S. 253; Landolt, Finanzhaushalt, S. 322–323.

57 Schmuki, Munotwächter, S. 40. In den Ämterlisten wird der Beiwächter mit der Aufgabe der Stellvertretung und insbesondere der Nachtwache erwähnt. Nach dem Amtseid des Wächters auf dem Unot von 1470 durfte ihn auch seine Frau vertreten. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 253–254.

meister, Stadträte oder Wächter auf Gefahren aufmerksam machten, musste er Sturm läuten.<sup>58</sup> Seine Anstellung war für gewöhnlich auf ein Jahr befristet. Die Entlohnung war im 15. Jahrhundert sehr unterschiedlich.<sup>59</sup> Der Wochenlohn betrug 15 Schilling bis 1 Pfund, was einen Jahreslohn von 44–57 Pfund ergab. Der Unotwächter dürfte damit wohl etwas über der Grenze zur Unterschicht zu verorten sein. Doch sind keine gesicherten Vermögensangaben zu ihm vorhanden. Trotz des nicht geringen und sicheren Einkommens war das Amt bei Einheimischen im späten 15. Jahrhundert noch nicht begehrt. In der Regel beschäftigte die Stadt im 15. Jahrhundert Auswärtige als Unotwächter. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts ging man dazu über, für gewöhnlich Schaffhauser Bürger einzustellen. In den 1490er Jahren tauchen in den Ämterlisten regelmässig Beiwächter auf, welche den Hauptwächter bei der kräftezehrenden Nachtwache entlasten konnten. Diese Beiwächter waren ärmere Einheimische.<sup>60</sup> Auch als Hauptwächter auf dem St. Johannsturm kamen im späten 15. Jahrhundert grundsätzlich Auswärtige zum Zug. Üblicherweise war der St. Johannsturm nur während der Nacht besetzt.<sup>61</sup> Die Aufgaben dieses Wächters entsprechen sonst in etwa denen des Unotwächters. Abgesehen davon, dass der Wächter auf dem St. Johannsturm verpflichtet war, bei Messerstechereien und Schlaghändeln die Übeltäter, seien es Bürger oder Auswärtige, festzunehmen.<sup>62</sup> Kontrolliert wurden die Turmwächter durch die Scharwächter, denen die Turmwächter antworten mussten, um ihre Präsenz zu beweisen, wie es auch in anderen Städten lange Zeit gang und gäbe war. Gaben die Turmwächter keine Antwort, sollte ihnen gemäss einer Bestimmung, die wohl aus dem späten 14. Jahrhundert datiert, der Lohn für die Nachtwache gestrichen werden.<sup>63</sup>

58 Ordnungen A 3, fol. 68 r/v: «mordschryen und vindio schryen». Vgl. auch Schultheiss, Verwaltung, S. 253 ff. – Zur Brandbekämpfung vgl. auch Rüeger, Chronik, S. 493–494: Feuer in der Stadt wird mit der Sturmglöcke gemeldet, Feuer ausserhalb durch Trommeln der Turmwächter. – Ein ausgeklügeltes System der Alarmierung ist aus Strassburg bekannt. Schon bei Friedbruch sollte ein Täter mit Geschrei durch die Bürgerschaft verfolgt werden, wurde man seiner nicht habhaft, war jedermann eidlich verpflichtet, sich an der Verfolgung zu beteiligen und «gerichtjo», «helffjo» zu rufen. Der Turmwächter musste auf Anweisung ebenfalls in alle Himmelsrichtungen «gerichtjo» rufen und die Glocke läuten, eine Fahne hissen oder eine Fackel anzünden. Alle Stadttore waren unverzüglich zu versperren oder zu verschliessen. Vgl. Rublack, Grundwerte, S. 17–18.

59 Zur Lohnentwicklung des Hochwächters auf dem Unot: Landolt, Finanzhaushalt, S. 322–323. – Vereinzelt erhielten die Hochwächter noch zusätzliche Zuwendungen der Stadt. Vgl. ebd., S. 323. – Zum Folgenden vgl.: Schultheiss, Verwaltung, S. 255; Schmuki, Munotwächter, S. 40–41.

60 Gemäss der Stadtrechnungen war 1493/94 und 1494/95 Uolrich Maiger (oder Maier), 1497/98 Cuonrat Mueller im Amt. Der Erstere gab ein Vermögen von 60 lb an, der Letztere «nichil». Vgl. Behebbuch 1494, S. 90 und 106.

61 So laut dem Amtseid um 1480. Vgl. Ordnungen A 3, fol. 75 ff.; vgl. auch den Turmwächtereid: SSRQ SH 2 (Stadtbuch) (1430), Nr. 198.

62 Selbst wenn man das Heruntersteigen vom Turm einkalkuliert, dürfte dieser Wächter in nicht wenigen Fällen ausreichend Zeit gehabt haben, im akuten Konfliktfall einzuschreiten, insbesondere weil gerade Gewaltkonflikte in der Regel stufenweise eskalierten. Eine etwas andere Ansicht vertritt Schultheiss, Verwaltung, S. 258.

63 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 114.

Dem Wächter auf dem St. Johannsturm bezahlte die Stadt für die Nachtwache pro Woche üblicherweise um die 10 Schilling. Mit der Anstellung von Beiwächtern in den 1490er Jahren, welche die Hälfte der Nachtwache übernahmen, wurde der Wochenlohn des Hauptwächters ohne zusätzliche Pflichten auf 5 Schilling gesenkt, was bei 52 Arbeitswochen einen Jahreslohn von 13 Pfund ergeben würde.<sup>64</sup> Das Wächteramt auf dem St. Johannsturm war eine Teilzeitbeschäftigung, und die Turmwächter mussten weiteren Erwerbstätigkeiten nachgehen, was sie beispielsweise als Glocken- und Wetterläuter, Weinrufer oder Brunnenkönige auch taten.<sup>65</sup>

Auch zu den Vermögensverhältnissen der Hauptwächter auf dem St. Johannsturm können keine gesicherten Angaben gemacht werden, doch dürften auch sie an der Grenze zur Unterschicht zu verorten sein. Dagegen scheint das Amt des Beiwächters auf diesem Turm ein willkommener Zusatzverdienst für ärmere Einheimische gewesen zu sein, wobei diese Beiwächter finanziell etwas besser dastanden als diejenigen auf dem Unot und die Scharwächter deutlich an Vermögen übertrafen.<sup>66</sup>

Allgemein kann den Turmwächtern Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein attestiert werden. Allein die langen Amtszeiten zeugen davon, dass die Stadt hier auf bewährte Kräfte setzte. Auf dem Unot versahen während 30 Jahren in erster Linie zwei Personen das Amt des Hauptwächters: von mindestens 1470 bis 1490 Jos Bengker und in den 1490er Jahren hauptsächlich der aus Stuttgart stammende Claus Haiden, der nach kurzem Unterbruch später nochmals angestellt wurde.<sup>67</sup> Den Wechsel von Bengker zu Haiden überbrückte kurzzeitig der langjährige Wächter des St. Johannsturms Hanns Lirk, der nachweislich von 1480 bis 1491 dort Turmwächter war.<sup>68</sup> Nach seinem Abgang wechselten die Amtsinhaber häufiger, doch zur Hauptsache übte ein Haini

64 Mit der Wiedereinstellung von Hanns Lirk 1491/92 wurde in den Ämterlisten erstmals verfügt, dieser müsse nur die «halbe nacht» Wache halten. Bis sich diese Neuerung eingespielt hatte, kam es zu Beginn der 1490er Jahre zu einigen personellen Wechsels auf dem St. Johannsturm. Anschliessend war Haini us Kelen während mehrerer Jahre im Einsatz. 1495/96–1497/98 stellte die Stadt andere Wächter ein, welche aber wieder von Haini us Kelen abgelöst wurden, der wohl noch bis 1499/1500 im Amt verblieb. Cuonrat Mueller wurde für einen Jahreslohn von 13 lb angestellt (1496/97), und es wurde nur verfügt, er müsse die halbe Nacht Wache halten, weitere Aufgaben sind nicht erwähnt (wie sonst verschiedentlich in den Anstellungsbestimmungen). Vgl. Ordnungen A 3. – Die Grundlöhne der Wächter (im System der Beiwächter) lagen somit etwa auf der Höhe der Entlohnung von Stubenknechten, welche auf 14 lb Jahreslohn kamen. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 597.

65 Mitte des 15. Jahrhunderts erhielt beispielsweise Clewi Wahter für das Amt des Turmwächters, des Wetterläuters und Brunnenkönigs einen Jahreslohn von 11 lb. Vgl. Stadtrechnungen 1453, Bd. 109, S. 121.

66 Der 1491/92–1494/95 im Amt nachzuweisende Hanns Kastelberg (oder Astelberg) war nicht arm. Vgl. Behebbuch 1494, S. 111 mit 120 lb, später nur unwesentlich weniger. – Der 1497/98 amtierende Joerg Thuerler besass 65 lb, der 1498/99 amtierende Cuonrat Smalenberg 50 lb. Vgl. Behebbuch Behebbuch 1494, S. 89, 102, 111.

67 Nach Bengker waren zudem mehrere Munotwächter nur ganz kurz im Einsatz, offenbar bis der passende Kandidat, Claus Haiden, gefunden wurde. Vgl. auch Schultheiss, Verwaltung, S. 255.

68 Laut den Stadtrechnungen löste er 1480/81 Clewi Mueller ab. Lohnzahlungen an ihn sind ebenda bis 1487/88 verzeichnet, die Ämterlisten führen ihn bis 1490/91.

us Kelen das Amt in diesem Jahrzehnt aus. In den 1490er Jahren ging die Stadt dazu über, auf dem St. Johannsturm einen Beiwächter zu beschäftigen. Die Ämterliste 1491/92 führt den einheimischen Hanns Astelberg auf, der die halbe Nachtwache als Beiwächter übernehmen musste.

Über Dienstvernachlässigungen und Fehlverhalten der Hauptwächter berichten die Quellen für den untersuchten Zeitabschnitt sehr wenig. Die Ausnahme bestätigt hier aber die Regel.<sup>69</sup> Während der Uunotwächter Jos Bengker nicht in den Gerichtsquellen erscheint, leistete sich sein Nachfolger Claus Haiden einen Ausrutscher.<sup>70</sup> Er verliess nachts seinen Posten und geriet in der Stadt vermutlich in einen handgreiflichen Streit.<sup>71</sup> Haiden kam ins Gefängnis und der Rat entliess ihn aufgrund «siner ersamlichen bitt» und verlangte ausserdem eine bedingte Selbstverurteilung. Haiden musste schwören, dass man ihn im Wiederholungsfall «on alle fuerwort» ertränken solle.<sup>72</sup> Dazu sollte es nicht kommen, denn in der Folge blieb es ruhig um ihn. Haiden blieb noch einige Jahre im Amt, der Rat war mit seiner Arbeit offensichtlich zufrieden. Die Beiwächter auf dem Unot, welche die Ämterlisten zusammen mit Haiden bis 1497/98 aufführen, Uolrich Maiger und Claus Mueller, liessen sich beide nachweislich nichts zuschulden kommen.

Über die Hauptwächter auf dem St. Johannsturm konnte sich der Rat nicht beklagen. Die langjährigen Wächter Hanns Lirk und Haini us Kelen tauchen in den Gerichtsquellen nicht auf, ebenso wenig andere, kurzzeitig amtierende Turmwächter.<sup>73</sup> Dass der Rat bei der Bestellung dieses Wachtpostens, wie wohl generell, mit Bedacht voring, zeigt die Anstellung auswärtiger Wächter auf Probe.<sup>74</sup> Die einheimischen Beiwächter konnten sich etwas mehr, aber sicher keine gravierenden Verfehlungen leisten. Vor allem Hanns Astelberg ist verschiedene Male in den Gerichtsquellen verzeichnet, je-

69 Dass «zunehmendes Fehlverhalten» der Turmwächter zu weniger ausgedehnten Amtszeiten geführt haben soll, ist für den von uns untersuchten Abschnitt bis 1500 nicht festzustellen. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 257.

70 Vom späten 16. bis ins 19. Jahrhundert sind indes einige Konflikte zwischen dem Haupt- und dem Beiwächter auf dem Munot dokumentiert, beim Obertorturm verhielt es sich ähnlich. Vgl. Schmuki, Munotwächter, S. 55–58.

71 Vgl. RP III, 1494/95, S. 185–186.

72 Zur bedingten Selbstverurteilung, wie sie auch im spätmittelalterlichen Basel vorkam: Hagemann, Basel, S. 195–196; zu Haidens Fall auch: Schultheiss, Verwaltung, S. 257.

73 Auch hier ergibt sich ein anderer Eindruck als bei Schultheiss, Verwaltung, S. 256, wo eine grundsätzliche Delinquenz der Turmwächter behauptet wird: «Bekanntlich hielten sich die Turmwächter nicht immer an die stadträtliche Order.» Für das 15. Jahrhundert kann dies als generelle Aussage keinesfalls gelten und auch im 16. Jahrhundert sind diesbezüglich nur wenige Hinweise vorhanden. Vgl. ebd., S. 257.

74 1480 bot der Rat einem Hanns Nestler eine Lebensstelle auf dem St. Johannsturm an und übergab ihm zusätzlich das Weinruferamt. Jedoch trat dieser gemäss den Stadtrechnungen und weiteren Quellen das Amt offenbar nicht an oder übte es zumindest nur für kurze Zeit aus. Vgl. Stadtrechnungen 1480/81, Bd. 139. – Den Nachfolger Nestlers, Hanns Lirk, stellt die Stadt nach dieser Erfahrung «uff ein versuochen» hin an. Vgl. Ordnungen A 3, fol. 77 r

doch nachweislich nur einmal wegen einer Straftat, als er Beiwächter war. Damals bestrafte ihn das niedere Vogtgericht wegen Schlagens mit einer Waffe und reduzierte das Bussgeld auf 15 Schilling. In zwei weiteren Fällen, die sich nach seiner Amtszeit abgespielt haben dürften, richtete sich seine Aggression in auffallender Weise gegen Frauen. So brach er ein ihm vom Rat auferlegtes Friedensgebot gegenüber seiner Ehefrau und wettete zugleich gegen die Obrigkeit. Auch in diesem Fall ging der Rat streng vor. Er liess Astelberg ins Gefängnis stecken und Urfehde schwören. Ein anderes Mal schlug Astelberg eine Frau in deren Haus und zerfetzte einem Lederknecht einen Mantel, wofür ihn das Ratsgericht mit der unüblich hohen Busse von 20 Gulden belegte und nochmals eine Urfehde verlangte.<sup>75</sup> Ebenfalls ausserhalb der Amtszeit wurde ein anderer Beiwächter zweimal wegen geringfügiger Vergehen gebüsst, ein weiterer Beiwächter erscheint dagegen nicht in den Gerichtsquellen.<sup>76</sup> Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Rat mit der nachgängigen Entlohnung ein sehr wirksames Druckmittel gegenüber den Sicherheitskräften oder ärmeren Lohnempfängern besass. Wurde der Lohn wegen Fehlverhaltens gestrichen, konnte dies finanziell rasch schmerzhaft werden. Zusätzlich konnten Bussen vom Lohn abgezogen werden.<sup>77</sup>

An den Stadttoren standen tagsüber die Torwächter, Torhüter genannt.<sup>78</sup> Nach ihrem Amtseid mussten sie im Dienst Harnisch und Waffe tragen und darauf achtgeben. Das Tor sollten sie wenn immer möglich mit einem Riegel geschlossen halten. Die Torhüter kontrollierten Personen, überwachten den Durchgangsverkehr und nahmen den Pfund- sowie den Judenzoll ein. Im späten 15. Jahrhundert standen besonders an den wichtigen Verkehrsachsen beim Neu- und Obertorturm regelmässig Torwächter, die Stadttore waren im Normalfall mit jeweils einem Torhüter besetzt. Nach den Lohnzahlungen zu schliessen, versah beim Neuturm seit den 1480er Jahren regelmässig ein Torhüter seinen Dienst, am Obertor erst in den 1490er Jahren, bei den anderen bedeutenden Stadttoren (Schwarztor, Mühlentor, Engelbrechtztor, Rheinbrücke) nur im Fall erhöhter Wachbereitschaft.

Gemäss den Stadtrechnungen erhielten die Torhüter des Neu- und Oberturms einen Wochenlohn von 7–9 Schilling. An anderen Toren, die aufgrund ihrer Lage und Grösse weniger wichtig waren, konnten die Löhne deutlich geringer sein. Am Ende

75 Frevelbuch 1477–1492, 1492/93, fol. 65 v; RP III, 1495/96, S. 211: «[...] und sust och miner herren halb und vor dero ettlichen stoltze, hohmuotige wort gebruch hat.»

76 Cuonrat Schmalenberg wurde einmal mit 3 ß gebüsst, ein anderes Mal wegen Eigentumsbeschädigung mit 5 B. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 33 r; RP III, 1493/94, S. 119.

77 Gemäss den Anstellungsbedingungen eines Neuturmwächters konnte nur der Rat das Arbeitsverhältnis auflösen. Falls der Wächter «ainen oder mer raisige ubersicht und nit meldet, so sol man im desselben tags nit umb den lon geben». Vgl. Stadtrechnungen 1454/55, Bd. 112, S. 139. Vgl. RP II, 1476/77, S. 88: Die Busse der Frau des Totengräbers wird ihr vom Lohn abgezogen..

78 Vgl. zu den Torwächtern und den Torschliessern: Schultheiss, Verwaltung, S. 248–253; zu den Aufgaben der Torwächter im Torhüttereid: Ordnungen A 3, S. 90 ff., dort auch die Ämterliste der Torhüter; zur Zolleinnahme durch die Torwächter: Landolt, Finanzhaushalt, S. 218.

des 15. Jahrhunderts bekamen die Torhüter pro Woche einheitlich 9 Schilling, was einen Jahreslohn von gut 20 Pfund ergab.<sup>79</sup> Im Unterschied zu den Turmwächtern kam es bei den Torhütern zu mehr personellen Wechselln. Doch insgesamt verweilten nicht wenige Torhüter längere Zeit im Amt. Zwischen 1480 und 1576 erwähnt das Amtleutbuch lediglich 67 Torhüter, die nicht selten mehrmals amtierten.<sup>80</sup> Im späten 15. Jahrhundert sind vor allem beim Neuturm längere Amtszeiten zu verzeichnen. In der ersten Hälfte der 1480er Jahren versah ein Joerg Haintzel dort den Dienst, ab 1490 bis mindestens 1498 der gelernte Kessler Cunrat Gisinger. Der zur Unterschicht zu zählende Gisinger war zuvor einmal Torhüter am Obertorturm. Dazwischen waren zwei Torwächter wahrscheinlich für je zwei Jahre im Einsatz.<sup>81</sup>

Am Obertorturm wachten in den 1490er Jahren hauptsächlich zwei Torhüter, Clewi von Sultz und Hainrich Floeter. Neben dem Obertor- und dem Neuturm wurden in den 1490er Jahren einige Male auch das Schwarz-, das Mühlentor und die Rheinbrücke besetzt, grundsätzlich mit einheimischen Torhütern. Solche zeitweiligen Einsätze boten eine Gelegenheit, sich dem Rat als Torwächter zu empfehlen, worauf die häufigen Wechsel bei den weniger wichtigen Stadttoren schliessen lassen. So übten auch die genannten Torhüter am Obertor, Claeui von Sultz und Hainrich Floeter, zuerst das Wächteramt am Schwarztor aus. Bei den Torhütern handelte es sich um wenig vermögende Einheimische, wie die Ämterlisten, Stadtrechnungen und Behebbüchern zeigen. Im Allgemeinen gehörten sie der Unterschicht an oder bewegten sich an der Grenze dazu. Damit waren die Torhüter finanziell nur geringfügig besser gestellt als die Scharwächter.<sup>82</sup>

Die Amtsausübung der Torhüter hatte der Rat im untersuchten Abschnitt kaum zu beanstanden.<sup>83</sup> Die Torhüter Sultz und Floeter bezahlten Bussen von je 5 Schilling, dies ausserhalb ihrer Amtszeit. Vor der Amtsausübung wurde Peter von Ulm, der Tor-

79 Landolt, Finanzhaushalt, S. 323; etwas abweichende Lohnangaben zu den Torwächtern bei Schultheiss, Verwaltung, S. 249. – Wie bei den Turmwächtern kam es bei den Torwächtern vor, dass bisweilen die Frau oder eine Tochter den Lohn bei den Stadtrechnern abholte.

80 Schultheiss, Verwaltung, S. 249–250.

81 Joerg Haintzel, auch Meister Joerg genannt, versuchte sich zudem 1482/83 als erster Ratsknecht, wurde im folgenden Jahr aber bereits durch Thoma Ostertag ersetzt, woraufhin er wieder zum Neuturm wechselte. Die anderen beiden Torwächter waren Peter von Ulm und Claus Barter.

82 Die Anzahl Amtsjahre ist aufgrund der lückenhaften Stadtrechnungen allgemein höher einzuschätzen, in Klammern die Vermögensangaben. Torwächter am Neuturm: Joerg Haintzel: 6 (23–30 lb); Peter von Ulm: 2 (50–80 lb); Claus Barter: 1 (100 fl); Ludi Wyt: 2 («nichil» bis 35 lb); Cunrat Gisinger: 6 («nichil» bis 60 lb). Bei Cunrat Gisinger ist eine Abnahme des Vermögens feststellbar. Das Torwächteramt scheint er nicht zufällig in fortgeschrittenem Alter ausgeübt zu haben, später erscheint im Behebbuch von 1502 seine verwitwete Frau mit einem Vermögen von 40 lb. Auch die Torwächter am Obertor verfügten im Normalfall über wenig Vermögen: Cunrat Schnider: 2 (?); Hanns Gester: 1 (105–180 lb); Cunrat Gisinger: 1 («nichil» bis 60 lb); Claeui von Sultz: 2 («nichil» bis 30 lb); Hainrich Floeter: 3 («nichil»). Ähnliche Vermögensverhältnisse lassen sich auch für die Torwächter der anderen Stadttore feststellen.

83 Auch bei den Torwächtern ist der Darstellung von Schultheiss, Verwaltung, S. 250–251, nicht zu

wächter am Neuturm, einmal gebüsst. Wie bei anderen Torhütern zu vermuten ist, scheint auch Peter von Ulm dieses Amt in vorgerücktem Alter versehen zu haben. Über die anderen Torhüter des Neuturms ist nichts Nachteiliges zu berichten.<sup>84</sup> Besonders die länger im Amt verweilenden Torwächter waren nicht delinquent. Kein Zufall, dass der als gewaltbereit bekannte Hanns Gerster nicht einmal für ein ganzes Jahr Torwächter am Obertor war.<sup>85</sup> Der Rat reagierte rigoros auf Nachlässigkeiten und Fehlverhalten der Torhüter. Er büsste zwei Torhüter sehr hoch mit je 1 Mark Silber, weil sie ihren Dienst nicht angetreten hatten. Ein anderer Torhüter liess sich von einer Prostituierten bestechen, damit er sie aus der Stadt liess, dem Rat musste er daraufhin Urfehde schwören.<sup>86</sup> Doch handelt es sich hier um Ausnahmefälle.

Das Schliessen der Stadttore und die Schlüsselverwaltung oblagen den Torschliessern, die in der Regel zu zweit für ein Tor verantwortlich waren. Dafür erhielten sie geringe Entschädigungen von 30 Schilling bis zu 4 Pfund im Jahr, je nach der Bedeutung des Tors, normalerweise 3–4 Pfund.<sup>87</sup> Das Vertrauensamt der Schlüsselverwaltung besetzte die Stadt nicht selten mit Stadträten, was zeigt, dass dieses mit den übrigen Wachämtern nicht zu vergleichen ist. Nur sehr wenig ist zu Nachlässigkeiten oder Verfehlungen bekannt. Der Rat büsste zwei Torschliesser, weil sie das Rheintor nicht geschlossen hatten, mit je 2 Gulden und erliess ihnen die Bussen umgehend.<sup>88</sup>

Gesamthaft betrachtet ist also nicht zu belegen, dass die Schar-, Turm- und Torwächter während oder ausserhalb ihrer Amtstätigkeit besonders delinquent oder auffallend nachlässig gewesen wären. Dies änderte sich in der Tendenz mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts. Nach dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts schärfte der Rat den Wächtern verschiedentlich ein, ihren Dienst gewissenhaft zu versehen.<sup>89</sup>

Im Unterschied zu den Wächtern hatten die Ratsknechte eine hervorgehobene Stellung inne.<sup>90</sup> Das Amt des Ratsknechts war eine vertrauensvolle Aufgabe und mit einem gewissen Ansehen verbunden, dies besonders im Vergleich mit den übrigen

folgen. Die Torwächter waren weder besonders delinquent noch wenig pflichtbewusst; dass «immer wieder» Strafen ausgesprochen worden wären, ist für das 15. Jahrhundert nicht festzustellen.

84 Stadtrechnungen 1499/1500, Bd. 162, Rubrik Ratsbussen (Sultz und Floeter).

85 Noch im Amt wurde er durch Conrat Gisinger ersetzt. Um 1480 verurteilte ihn das Ratsgericht wegen Totschlags, auch sonst war er dem Ratsgericht als gewalttätig bekannt. Vgl. RP II, 1479/80, S. 228; ebd., S. 161 die Verfügung des Ratsgerichts, Hanns Gerster dürfe nur noch ein abgebrochenes Beimeter tragen. Bei Gerster handelt es sich um einen der äusserst seltenen Fälle, in welchem eine Gefängnisstrafe als Erststrafe verfügt wurde. Vgl. ebd., S. 145.

86 RP IV, 1497/98, S. 84 (Hanns Gruenenfelder und Hanns Huober); RP V, 1504/05, S. 122: «Hennslin Lecklin der thorhueter hat ain urfehch gethon von deswegen dz (es) {er} von ainer gemainen frowen uß dem gemainen hus gelt emphanen hat unnd sy an weg hat laussen gan.»

87 Vgl. zum je nach Stadttor schwankenden Jahreslohn: Landolt, Finanzhaushalt, S. 321.

88 RP II, 1477/78, S. 132 (Hanns Wegker und Groshanns Wagner).

89 Schultheiss, Verwaltung, S. 256, mit Quellenbeispielen.

90 Zu den Ratsknechten vgl.: Schultheiss, Verwaltung, S. 120; Ordnungen A 3, S. 38 ff. zu den ab 1480 überlieferten Ämterlisten, zuweilen mit den Anstellungsverträgen. Die Stadtrechnungen führen die Ratsknechte und ihre Entlohnung unter einer eigenen Rubrik.

Wachämtern. Das hohe Vertrauen gegenüber den Ratsknechten zeigt sich darin, dass neben den Stadtrechnern nur die Ratsknechte befugt waren, auf Anweisung des Rats Einsicht in die Steuer- und Behebbücher zu nehmen. Ein generelles Ansehen in der Stadtbevölkerung kann deshalb vermutet werden, weil die Ratsknechte bei ihrer Arbeit gelegentlich von Schülern begleitet wurden.<sup>91</sup> Zudem standen die Ratsknechte unter dem besonderen Schutz der Obrigkeit. Die Beleidigung eines Ratsknechts sollte nach dem Stadtbuch mit einer 1 Mark Silber bestraft werden.<sup>92</sup> Im späten 15. Jahrhundert waren für gewöhnlich drei Ratsknechte im Amt.<sup>93</sup> Laut ihrem Amtseid mussten sie vor schädlichen Dingen warnen, Unfrieden schlichten und Frevel rügen. Auch waren sie zur Geheimhaltung verpflichtet, mussten Gefangene bewachen und verköstigen, den Henker bei der Folter unterstützen und Verdächtige zur Siechenschau nach Konstanz oder Kreuzlingen begleiten.<sup>94</sup> Die Aufgabenbereiche der Ratsknechte waren in den Ämterlisten festgeschrieben. Der Rat wich gelegentlich etwas davon ab und setzte die Ratsknechte offenbar auch nach ihren individuellen Fähigkeiten ein.<sup>95</sup> Die drei Ratsknechte unterstützten in erster Linie die wichtigsten Amtsinhaber der städtischen Verwaltung. Der erste Ratsknecht hatte in der Strafgerichtsbarkeit besondere Funktionen inne. Er stand nicht nur den Stadtrechnern zur Seite, sondern war mit der Betreuung der Gefangenen sowie der Wartung der Turmgefängnisse betraut. Dazu gehörte das Verwalten des Gefängnisinventars, das aus

91 Die Einsichtnahme durch die Ratsknechte erwähnt eine Steuerordnung von 1464. Die Stadt begründete dies damit, dass weder Armut noch Reichtum des einzelnen bekannt werden solle, wobei in einem Nachsatz betont wurde, dass dies aus Rücksicht auf die vermögensschwachen Steuerzahler so gehandhabt werde. Von Schülern wurden die Ratsknechte z. B. beim Eintreiben von Gebühren und Abgaben oder beim Aufbieten eines Schuldners vor den Rat begleitet. Die Stadt bezahlte den Schülern dafür geringe Entschädigungen. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 72, 286. Schüler wurden anderswo selbst in den hochgerichtlichen Strafvollzug eingebunden, wenn sie zusammen mit Geistlichen nach der Exekution Lieder sangen. Vgl. Kramer, Bauern und Bürger, S. 90.

92 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 91, Nr. 162 (1406). Andere Städte verfuhrten ähnlich. Göttingen bestrafte Angriffe auf Ratsknechte, die einen Konflikt schlichten wollten, härter als sonstige Angriffe. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 103: «Als erschwerend sah es der Rat an, wenn Ratsknechte, die Streitende auseinanderbringen sollten, angegriffen wurden. Nach solchen Ausschreitungen wurden auch Göttinger Bürger und Einwohner für ewig gefangen erklärt.» Streit und Schlägereien im freien Weinkeller waren hier der Anlass.

93 Zu den vielfältigen Aufgaben der Ratsknechte: Schultheiss, Verwaltung, S. 118–124; zu den Löhnen: Landolt, Finanzhaushalt, S. 284–286; Amtseid: SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 113, Nr. 196 (um 1430); siehe auch Urkunden 2/5121.

94 Die Gefangenenbetreuung wird im neueren Amtseid (um 1480) erwähnt. Für die Zubereitung der Gefängniskost war wohl die auf dem Rathaus häufig nachweisbare Magd zuständig, die nicht selten die Frau des dort wohnhaften, ersten Ratsknechts war. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 286, Anm. 1206, S. 298, 394.

95 Zu den Ämterlisten der drei Ratsknechte: Ordnungen A 3, fol. 34 ff.; zu Rats- und Gerichtsknecht auch Schultheiss, Verwaltung, S. 118 ff. – Die Verschiebung innerhalb der Aufgaben der Ratsknechte wird in den Ämterlisten nicht immer deutlich; die Lohnzahlungen der Stadtrechnungen sind hier aussagekräftiger. So wurde beispielsweise Hanns Fedrer 1487/88 laut der Stadtrechnung erster Ratsknecht, nach den Ämterlisten wurde er ursprünglich als zweiter Ratsknechte eingestellt.

Arm- und Beineisen, Fussklötzen und Flaschen aus Zinn für die Inhaftierten bestand. Zwar mussten laut dem Amtseid alle Ratsknechte dem Henker zur Verfügung stehen, wofür sie manchmal gesondert entlohnt wurden, aber normalerweise war dies die Aufgabe des ersten Ratsknechts, wie die Abrechnungen über die Gefangenen- und Henkerskosten zeigen. Die Gefangenenbetreuung war zuweilen beschwerlich, und nicht zufällig wurde ein Ratsknecht offenbar davon befreit.<sup>96</sup>

Der zweite Ratsknecht war ursprünglich dem Bürgermeister, der dritte dem Vogt und den Warenschauern unterstellt. Mitte der 1480er Jahre wurde diese Zuteilung umgekehrt. Fortan unterstand der zweite Ratsknecht dem Vogt und den Warenschauern, der dritte dem Bürgermeister. Der zweite Ratsknecht, die Warenschauer und der Vogt wurden durch diese Umstellung sicherlich aufgewertet und der Bürgermeister wohl ein weiteres Mal entlastet.

Nach den Ämterlisten hatte der dritte Ratsknecht stetig mehr Aufgaben zu übernehmen. 1480 zählte die Unterstützung von Vogt, Fleisch- und Brotschauer dazu, zwei Jahre später zusätzlich der Rebenschauer und der Marcher. Mitte der 1480er Jahre, als diese Aufgaben dem zweiten Ratsknecht zugewiesen wurden, im Weiteren der Schiffschauer. 1484 musste der zweite Ratsknecht, Thoma Ostertag, die Aufgaben des dritten Ratsknechts übernehmen, wie einem Nachtrag zu seiner Anstellung zu ersehen ist. Der zweite Ratsknecht musste somit fortan dem Vogt, den Fleisch-, Brot-, Schiff-, und Rebenschauern sowie den Marchern zur Seite stehen. So sollte es bis zum Ende des untersuchten Zeitabschnitts bleiben. Wohl nicht zuletzt wegen der vermehrten Kontrollen der Warenschauer wurde es notwendig, den dritten Ratsknecht aufzuwerten, ein weiteres Indiz der zunehmenden Einflussnahme der Stadt auf das Wirtschaftsleben. Der dritte Ratsknecht, Hanns Haim, stand gemäss der Ämterliste 1480 dem Vogt zur Verfügung sowie den Fleisch- und Brotschauern. Die Brotschauer hatte er mindestens 3 Stunden pro Woche bei den Kontrollen zu begleiten, wie es auch sonst verschiedentlich erwähnt wird. 1486 übernahm Hanns Hofmann die Aufgaben des zweiten Ratsknechts. Er musste den Bürgermeister unterstützen, die Stadträte zu den Ratssitzungen aufbieten und die Glocke läuten.<sup>97</sup> Dies waren bis ans Ende des 15. Jahrhunderts die besonderen Aufgaben des dritten Ratsknechts.

Im Untersuchungsabschnitt kamen die drei Ratsknechte auf einen Jahreslohn von je 18 Pfund.<sup>98</sup> Wie der Amtseid von circa 1480 zeigt, erhielt derjenige Ratsknecht, der im Rathaus wohnte, zusätzlich 5 Pfund für Licht sowie die «Turnlösi», die pro

96 Nach den Ämterlisten tauschten der erste Ratsknecht (Claus Raut Binder) und der dritte Ratsknecht (Hanns Haim) ihre Ämter 1480/81. Beide übten ihre bisherigen Aufgaben mit Ausnahme der Gefangenenbetreuung, die Hanns Haim übernehmen musste, weiterhin aus.

97 Gemäss der Routine protokollierte der Schreiber zuerst «des vogtz, der flaischower», was er sogleich durchstrich und durch Bürgermeister und Räte ersetzte.

98 Zum Folgenden: Landolt, Finanzhaushalt, S. 284; Ordnungen A 3, fol. 34 r ff.; Schultheiss, Verwaltung, S. 118.

Gefangenen, der über Nacht blieb, 5 Schilling betrug. Die «Turnlösi» wurde nicht aufgeteilt, sondern stand diesem Ratsknecht allein zu. Grundsätzlich musste der Inhaftierte für seinen Aufenthalt selbst aufkommen. War dies nicht möglich, bezahlte die Stadt 1 Schilling für eine Mahlzeit.

Ihr Einkommen besserten die Ratsknechte durch zusätzliche Einkünfte auf, vor allem durch solche, die durch ihre Tätigkeit anfielen. So waren sie an Gebühren beteiligt, die sie einzuziehen hatten.<sup>99</sup> Derartige Gelder sollten die Ratsknechte in zwei Büchsen in der kleinen Ratsstube sammeln. In Anwesenheit des Stadtrechners wurde der Büchseninhalt unter den Ratsknechten aufgeteilt. Solche Zuschüsse an die Ratsknechte verringerten sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Ferner wurden die Ratsknechte an Bussgeldern beteiligt, wenn sie solche einzogen oder Vergehen gerügt hatten.<sup>100</sup> Bussenbeteiligungen wurden den Ratsknechten in den 1530er Jahren in Aussicht gestellt. Sie sollten einen Drittel der Bussen erhalten, die der Rat gegen von ihnen in der Nacht wegen Ruhestörung und Unfug Festgenommene verhängte, desgleichen wenn sie Verstösse gegen die Kleiderordnungen zur Anzeige brachten. Die Hälfte der Bussen sollte ihnen gehören, wenn sie die Scharwächter begleiteten, um in der Nacht für Ruhe und einen sittlichen Lebenswandel zu sorgen.<sup>101</sup>

Das Amt des Ratsknechts war bei der einheimischen Bevölkerung sehr begehrt.<sup>102</sup> Dies zeigen mehrere Bewerberlisten für freie Ratsknechtstellen in den Ratsprotokollen, welche acht bis zwölf Kandidaten aufführen.<sup>103</sup> Die Listen enthalten die Namen von auffallend vielen sehr armen Leuten, und nicht wenige der Kandidaten bewarben sich mehrmals, darunter solche, die später einmal oberster Ratsknecht wurden.<sup>104</sup> Die Bewerber mussten nicht zwingend eine weisse Weste haben. Gemäss der Liste von

99 Ordnungen A 3, fol. 34 v: «gant gelt, schenk gelt, pfand gelt, fuerbott gelt oder anders, so inn gefalt». Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 284, Anm. 1193.

100 Im Rechnungsjahr 1416/17 wurde ihnen für eine Zeitspanne von zwei Jahren 10 lb bezahlt. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 119, Anm. 316. Allerdings sind beide Formen der Beteiligung nur sehr selten zu belegen, wobei solche Belohnungen nicht zwingend aufgezeichnet wurden, da sie mehr informellen Charakter hatten.

101 Schultheiss, Verwaltung, S. 122–123.

102 Dies war in der Frühen Neuzeit nicht anders, wie Bewerberlisten aus den 1530er Jahren zeigen. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 119.

103 Zwölf Bewerber: RP II, 1475/76, S. 47: Claewi Oswald: 100 lb / Hechinger [Behebbuch 1485: 110 lb] / Hanns Rot: «nichil» / Hanns Jeger: «nichil» / Heini Abreiti: 200 lb / Hanns Nussbom: «nichil» / Thoma Ostertag: 25 lb / Hanns Haim: 60 lb / Joerg Toggelman: 70 lb / Hanns Keller: 20 lb / Hanns Joerg [Behebbuch 1482: «nichil»] / Peter Banwart: 41,5 Mark Silber, 400 lb / (Hanns E), am Rand die wohl gewählten Ratsknechte: Haini Abreiti, Banwart»; 10 Bewerber: RP II, 1477/78, S. 110: «bitte umb dz statt kencht ampt: Thyas Baeri: 80 lb / Ruedi Lorman: 60 lb / Buergkli Clain von Loeningen: ? / Claewi Oswald: 100 lb / Conratt Stoffel: «nichil» / Togelman: 70 lb / Hanns Ostertag: 300 lb / Ulrich Strauß: 100 lb / Hanns Lib: 120 lb / Roechli [wohl Burgkhardt Roechli]: 40 lb. Acht Bewerber: Liste RP II, 1478/79, S. 168.

104 So z. B. Hanns Haim, der 1481 Ratsknecht war, Uolrich Rischacher (1484) und Thoma Ostertag (1489). Zu den ersten Ratsknechten gemäss Ämterliste: Schultheiss, Verwaltung, S. 120–121.

1476/77 hatten sich einige von ihnen vor ihrer Bewerbung etwas zuschulden kommen lassen.<sup>105</sup> In der Regel handelte es sich dabei weder um schwere Delikte noch um notorische Delinquenten. Deutlich zeigt sich, dass auffällig delinquente Bewerber nicht eingestellt wurden. In der Liste erscheinen auch die späteren ersten Ratsknechte Hanns Haim und Thoma Ostertag. Beide wurden vor ihrer Amtszeit gebüsst: Hanns Haim für ein nicht näher benanntes Vergehen und Thoma Ostertag für Schläge mit einer Waffe. Letzterem hatte das Ratsgericht die Busse «geschenkt». Offensichtlich hatte der spätere, langjährige Ratsknecht schon damals einen gewissen Kredit beim Rat.<sup>106</sup> Einen weiteren Bewerber, Peter Banwart, büsste das Ratsgericht vermutlich erst nach seiner Amtszeit wegen Schlagens mit einer Waffe und verpflichtete ihn zur Übernahme des Arztlohns und zu Schadenersatz.<sup>107</sup> Die zweite Bewerberliste ergibt ein ähnliches Bild. Die meisten der zehn Bewerber delinquierten weder vor noch nach ihrer Bewerbung.<sup>108</sup> Nicht anders verhält es sich bei der dritten Bewerberliste, in welcher wieder spätere Ratsknechte auftauchen.<sup>109</sup>

Sozial verortet werden die Ratsknechte nach den Angaben in Stadtrechnungen, Ämterlisten und Behebbüchern. Die Angaben zu den Lohnzahlungen in der tabellarischen Übersicht sind, wo nicht anders vermerkt, den Stadtrechnungen entnommen.

- 105 Bewerber, die schon vor ihrer Bewerbung 1476 in den Gerichtsquellen erscheinen, sind z. B. ein gewisser Hechinger, ein Schneider. Kurz vor seiner Bewerbung büsste ihn das Ratsgericht mit 1 lb, auch sonst ist er in den Gerichtsquellen nicht selten anzutreffen. Vgl. dazu: RP II, 1475/76, S. 32; RP I, 1469/70, S. 151; Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 3 r: «Hechinger ist gestrauft gegen Hanns Sailer umb 5,5 lb 1 ss, sol dz geben in monatz frist, juravit»; ebd., fol. 3 v; 1485/86, fol. 33 r, 1480/81, fol. 13 r/v (Restanzen). – Ebenfalls gebüsst wurde der Bewerber Hanns Rot (oder auch Rot Hanns), weil er mehr Wein während der Rearbeiten gefordert hatte. Vgl. RP II, 1476/77, S. 88–89. – Joerg Toggelmann wurde nach seiner Bewerbung durch das niedere Vogtgericht gebüsst, wohl für Schlagen ohne Waffe. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 11 v: «Joerg Toggelmann ist gestrauft umb 3,5 lb sol dafuer geben 5 ss».
- 106 Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 8 v: «Hanns Haim ist gestrauft umb 1 guldin, sol den geben in monatz frist, juravit»; ebd., 1477/78, fol. 2 v: «Thoma Ostertag ist gestrauft gegen Bantlin Swertfeger umb 9 lb 2 ss, haut gesworn [...] zue geben bis wihnaechte 78, ist im geschenkt von ainem raut». In einem weiteren Fall wurde Ostertag ein Frevel erlassen. Vgl. RP II, 1476/77, S. 65.
- 107 RP II, 1479/80, S. 228: Peter Banwart wird wegen Schlagens ohne Waffe zu einer Busse von 9 lb und 2 β verurteilt und muss zudem seinem Opfer, Hanns Doerflinger, den Arztlohn und den Schaden bezahlen.
- 108 Ausnahmen waren ein Roeuchli, der in den Gerichtsquellen nicht selten auftauchte, sowie Claewi Oswald und Jerg Toggelmann, die sich schon einmal beworben hatten. Claewi Oswald findet sich im Übrigen in jeder Liste, er sollte den Sprung ins Amt schliesslich schaffen. Oswald büsste das niedere Vogtgericht einmal wahrscheinlich für Schlagen ohne Waffen. Vgl. RP II, 1479/80, S. 30 und 35: «Roeuchli ist gestrauft umb dz er den frid nit gehalte haut [gegenüber einem gewissen Muelhuser] umb 10 lib. Sol dafuer ustragen»; die Klage Rouechlis auf Erstattung der Arztkosten und «sumseli» durch Muelhuser wies das Ratsgericht ab und erklärte zudem Muelhuser für unschuldig. In späterer Zeit ist Roeuchli wieder in einen Handel verwickelt, der Friede wurde dabei ihm gegenüber gebrochen. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1478/79, fol. 6 r: «Claewi Oswald ist gestrauft umb 3,5 lb, sol er gen in monatz frist, juravit, sol dafuer geben 10 ss bi der tagzit.»
- 109 Claus Binder, Thoma Ostertag und Claewi Oswald.

Die Tabelle 3 verdeutlicht das Bestreben der Stadt, bei den Ratsknechten auf Kontinuität zu setzen. Besonders für die ersten und zweiten Ratsknechte sind längere Amtszeiten zu verzeichnen.

Der Vergleich mit den Behebbüchern zeigt, dass bei diesem Amt nicht wie bei den Wächtern auf ärmere Leute abgestellt wurde, sondern ein gewisses Vermögen vorausgesetzt wurde. Die ersten Ratsknechte nämlich, die in den Behebbüchern als im Rathaus wohnhaft verzeichnet sind, waren zwar nicht wirklich reich, verfügten aber stets über ein Vermögen von 100 Pfund oder mehr.<sup>110</sup> Die zweiten Ratsknechte, die es nicht zum ersten Ratsknecht brachten, waren normalerweise weniger vermögend als die ersten Ratsknechte. Eine Ausnahme war Haini Abreiti mit einem Vermögen von 200–400 Pfund. Auch Cuonrat Gruober vergrößerte sein Vermögen im Lauf der Zeit von gut 100 Pfund auf 350 Pfund. Hanns Roeber verfügte über rund 100 Pfund, Hanns Toeuber nur über 30 Pfund und Wilhelm Kappeller und Fridlin Rinower besaßen nicht mehr als 40 Pfund.<sup>111</sup>

Unter den dritten Ratsknechten erlangte Hanns Seger ein beachtliches Vermögen in der Höhe von 337 Gulden, dies aber knapp ein Jahrzehnt nachdem er im Amt nachweisbar ist. Bei Clewi Oswald hingegen war das Amt seine wichtigste Einnahmequelle, betrug doch sein Vermögen im Amtsjahr 1482/83 nur 60 Pfund. Für Hanns Hofman hingegen, der in den späten 1480er und in den 1490er Jahren als Ratsknecht amtierte, sind 1494 im Behebbuch 250 Pfund verzeichnet.<sup>112</sup> Von den identifizierten Ratsknechten sind es somit nur Wilhelm Kappeller, Fridlin Rinower und Hanns Toeuber, die der untersten Vermögensschicht angehören.

Das delinquente Verhalten der Ratsknechte muss, dies gilt auch für andere Städte, differenziert betrachtet werden. Zwar waren Schaffhauser Ratsknechte im späten 15. Jahrhundert in Händel verwickelt. Gut der Hälfte der 20 Ratsknechte lässt sich etwas nachweisen. Doch ein näheres Hinsehen ergibt für eine Zeitspanne von rund 20 Jahren, die Überlieferungslücken aufweist, sehr wenige Verfehlungen von geringer Schwere. Dies zeigt sich allein daran, dass die meisten dieser Fälle vor das niedere Vogtgericht kamen. Ausserdem delinquirten die Ratsknechte fast nie im Amt, und be-

110 Behebbuch 1477, S. 40: Hainrich Mueller (400 lb, 44,5 Mark Silber); Behebbuch 1482, S. 37: Maister Joerg Wishaintz (70 lb); Behebbuch 1485, S. 38: Uolrich Rischacher (kein Betrag, da er wohl Steuerfreiheit genoss); Behebbuch 1494, S. 47: Clas Sticher (105 lb); Behebbuch 1502, S. 51: Claus Sacher (200 lb). – Claus Binder, der 1467 das Amt eines Ratsknechts ausübte (RPI, 1467/68, S. 12), nötigte später mit anderen zusammen eine Müllerin aus Memmingen zu einer Zahlung (RPI, 1469/70, S. 147). Sein Burgrecht gab er nach einer bewaffneten Auseinandersetzung auf: «Claus Binder haut sin burgrecht uffgeben und den aid gesworen nah der nuwen gesatz, darumb er komen ist.» RPI I, 1473/74, S. 341. Vielleicht handelt es sich im Behebbuch 1477, S. 3, doch um ihn (150 fl).

111 Abreiti: Behebbuch 1477, S. 21; 1482, S. 19; 1485, S. 21; Gruober: Behebbuch 1477, S. 42; 1494, S. 33; Roeber und Toeuber: Behebbuch 1494, S. 59 bzw. S. 21; Kaepfenler und Rinower: Behebbuch 1494, S. 3 (27 lb) bzw. S. 53: (40 lb); Rinower: Behebbuch 1502, S. 92 (26 lb); Claus Stentzel: Behebbuch 1502, S. 139 (60 lb).

112 Oswald: Behebbuch 1482, S. 35; Hofman: Behebbuch 1494, S. 55.

**Tab. 3: Ratsknechte in Schaffhausen (1468–1499)**

| Jahr    | 1. Ratsknecht                               | 2. Ratsknecht       | 3. Ratsknecht   |
|---------|---|---------------------|---|
| 1468/69 | Hainrich Mueller                            | Haini Abreiti       | Hanns Seger   |
| 1469/70 | Hainrich Mueller                            | Haini Abreiti       | Hanns Seger   |
| 1480/81 | Claus Raut, Binder                          | Cuonrat Gruober     | Hanns Haim  |
| 1481/82 | Hanns Haim                                  | Claus Raut, Binder  | Cuonrat Gruober,<br>Claewi Oswald*1                     |
| 1482/83 | Meister Joerg Haintzel                      | Uolrich Rischacher  | Claewi Oswald   |
| 1483/84 | Meister Joerg Haintzel,<br>Thoma Ostertag*2 | Uolrich Rischacher  | Claewi Oswald,<br>Cuonrat Gruober*3                     |
| 1484/85 | Uolrich Rischacher*4                        | Thoma Ostertag*5    |   |
| 1485/86 | Uolrich Rischacher                          | Thoma Ostertag      | Cuonrat Gruober,<br>Hanns Hoffmann*6                    |
| 1486/87 |   |                     | Hanns Hoffman   |
| 1487/88 | Hanns Fedrer*7                              | Thoma Ostertag      | Hanns Hoffman   |
| 1488/89 | Thoma Ostertag*8                            |                     |   |
| 1489/90 |   | Claus Stecher*9     |   |
| 1490/91 | Thoma Ostertag                              | Claus Stecher       | Hanns Hoffman   |
| 1491/92 |   |                     |   |
| 1492/93 | Thoma Ostertag                              | Claus Stecher       | Hanns Hoffman,*10<br>Wilhelm Kaepfenler                 |
| 1493/94 | Thoma Ostertag                              | Claus Stecher       | Wilhelm Kaepfenler                                      |
| 1494/95 | Clas Stecher (oder Sticher)                 | Wilhaelm Kaepfenler | Hanns Hoffman   |
| 1495/96 |   |                     | Wilhaelm Kaepfenler,<br>Fridlin Rinower*11              |
| 1496/97 |   |                     |   |
| 1497/98 | Clas (oder Claus) Stecher                   | Hanns Roeber        | Fridlin Rinower   |
| 1498/99 | Clas Stecher                                | Hanns Toeuber       | Fridlin Rinower,<br>Clas Stentzel,<br>Claewi Rosgart*12 |

\*1 Abgelöst durch Claewi Oswald Mathei 1482. \*2 Abgelöst durch Thoma Ostertag («stuond an uff Dorothee») gemäss Stadtrechnungen. Offenbar nur ein kurzer Einsatz. \*3 Abgelöst durch Cuonrat Gruober («stuond an Mathye an Claewi Oswalds statt»); identisch in der Ämterliste, fol. 47 r. \*4 Nach der Ämterliste, fol. 39 r. \*5 Nach der Ämterliste, fol. 43 r trat Thoma Ostertag «uff Sambstag nach Dorothee» 1484 seinen Dienst an. \*6 Nach der Ämterliste, fol. 47 v, löst er Cuonrat Gruober 1486 ab («uff Mathye»). \*7 Mit Hanns Fedrer scheint ausnahmsweise ein Auswärtiger das Amt versehen zu haben, indes nur für die Dauer eines Jahres (1487/88). \*8 Löst nach der Ämterliste, fol. 39 r, «uff Sambstag nach Dorothee 89» Hanns Fedrer ab. \*9 Nach der Ämterliste, fol. 43 v, tritt er «uff Thorothea Tag 89» seinen Dienst an. \*10 Abgelöst durch Wilhelm Kaepfenler («stuond an 4 post Frene»). \*11 Nach der Ämterliste löst Rinower ihn 1496 ab («uff Urbani»). \*12 Nach der Ämterliste, fol. 47 v, löst Stentzel Rinower ab («uff Mendag ante Vallentini 99»).

sonders die langjährigen Ratsknechte liessen sich kaum je etwas zuschulden kommen. Die nachfolgenden Fälle dürften sich mit grösster Wahrscheinlichkeit ausserhalb der Amtszeit ereignet haben. Cuonrat Gruober wurde wegen Messerzückens gebüsst, sein Kontrahent für Schlagen mit einer Waffe. Gruober hatte sich offenbar nur verteidigt. Rund zehn Jahre später kam er nochmals wegen Messerzückens vor Gericht. Hanns Haim und Thoma Ostertag wurden wie erwähnt vor ihrer Amtszeit durch das niedere Vogtgericht gebüsst. Vermutlich erst nach seiner Amtszeit büsste dasselbe Gericht Clas Stentzel wegen Messerzückens. Gleiches lässt sich zu Hanns Seger berichten. Das Gericht kam ihm entgegen und liess ihn die Busse beim Baumeister abarbeiten. Vor seinem Amtsantritt als dritter Ratsknecht wurde der Seiler Hanns Toeuber gebüsst. Er war an einer Schlägerei beteiligt, in welcher er sein Messer zückte. Das Gericht lud verschiedene Zeugen vor. Auch Clas Stecher wurde wegen Messerzückens mit 1 Pfund gebüsst, allerdings wohl vor seiner Zeit als Ratsknecht.<sup>113</sup> Das schwerste Delikt beging der ehemalige Ratsknecht Wilhelm Kaepfenler. Er verwundete einen Gesellen derart schwer, dass er die Stadt vermutlich wegen Zahlungsunfähigkeit verlassen musste.<sup>114</sup> Nur zwei amtierende Ratsknechte wurden nachweislich angeklagt. Fridlin Rinower kam wegen eines kleinen Vergehens vor das niedere Vogtgericht. Rinower und Cuonrat Rosenbom, Goldschmiedemeister, gerieten aneinander und Rosenbom griff nach dem Messer. Ein Urteil ist nicht überliefert. Clewi Oswald büsste dasselbe Gericht mit 1 Pfund und «schenkte» ihm die Busse sogleich.<sup>115</sup>

Tätlichkeiten gegenüber amtierenden Ratsknechten können nur in einem Fall belegt werden. Auf den erwähnten Clas Stecher schlug der vielleicht noch amtierende Gerichtsschreiber und spätere Ratsknecht Claewi Rosgart mit einer Waffe ein, verletzt wurde dabei aber offenkundig niemand. Rosgart sollte 1 Gulden Busse bezahlen.<sup>116</sup> Stecher geriet zudem, vermutlich kurz nach seiner Amtszeit, in einen Ehrenhandel mit dem erwähnten Wilhelm Kaepfenler, der sich bei Stecher vor dem Rat entschuldigen musste.<sup>117</sup> In zwei Fällen wurden Ratsknechte mit Worten angegriffen. Hainrich Muellers Widersacher konnte die Anschuldigungen nicht beweisen und musste diese vor der Krämerzunft und dem Rat widerrufen. Wenig schwerwiegend dürften die Worte des Counrat von Eich gegenüber Haini Abreiti gewesen sein, da das Rats-

113 Grouber: Frevelbuch 1477–1492, 1482/83, fol. 24 r; Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 9 v; Stentzel: Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 43 r; Seger: Frevelbuch 1477–1492, fol. 58 v, siehe auch Restanzen: «zwen tagwen thuon mit ros und karren»; Toeuber: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 6 v; Stecher: Frevelbuch 1477–1492, 1484/85, fol. 30 v.

114 Siehe zu diesem Fall unten, S. 210.

115 Rinower: Frevelbuch 1493–1504, 1499/1500, fol. 36 r; Oswald: Frevelbuch 1477–1492, 1482/83, fol. 23 v, bzw. 1478/79, fol. 6 r.

116 Frevelbuch 1477–1492, 1488/89, fol. 53 r. – In einem anderen Fall bürgte Stecher für die Bussen zweier Fremder, die beide für Messerzücken belangt worden waren. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1488/89, fol. 51 v.

117 RP IV, 1500/01, S. 237, 240.

gericht mit von Eich zuerst das Gespräch suchte.<sup>118</sup> Die genauere Quellenbetrachtung hat also erwiesen, dass der Rat bei den Ratsknechten nicht auf zwielichtige Raubeine abstellte, sondern auf verlässliche und bewährte Kräfte.<sup>119</sup> Selbst wenn Ratsknechte in leichtere Händel verwickelt waren, musste ihnen dies keinesfalls zum Nachteil gereichen, da ihre Amtstätigkeit körperliche Robustheit voraussetzte.<sup>120</sup>

### **Gerichtspersonal: Gerichtsknecht, Gerichtsschreiber und Richter**

Als Gerichtsknecht amtierte von 1482 bis zur Wende zum 16. Jahrhundert vermutlich nur Claewi Rosgart. Die Ämterlisten führen mit Claus Barter erst 1514 einen anderen Gerichtsknecht auf.<sup>121</sup> Den Aufgabenkreis des Gerichtsknechts umschreiben die Ämterlisten ab 1480, um die Mitte des 15. Jahrhunderts auch die Stadtrechnungen. Demnach musste der Gerichtsknecht Bürgermeister und Rat gehorsam sein, das Gericht «warten» sowie Tag und Nacht zum Wachdienst aufbieten. Geld durfte er nicht selbst einziehen, besonders nicht von den Torhütern und von Wächtern, sondern hatte diese anzuweisen, die Einnahmen den entsprechenden Stellen abzuliefern. Im Bedarfsfall konnte er auch für die Betreuung der Turmgefangenen oder von sonstigen Inhaftierten aufgeboden werden. Die Schlüssel der Turmgefängnisse musste er hingegen nicht verwalten. Auch musste er die Gefangenen nicht verköstigen, «er tug es denn gern». In den übrigen Punkten sollte der Gerichtsknecht «verpunden sin zu tuond», was sein Vorgänger zu tun «schuldig gewesen» war, wie es in den Stadtrechnungen Mitte des 15. Jahrhunderts heisst.<sup>122</sup> Nach dem Amtseid von 1482 war er im Gefängniswesen den Ratsknechten unterstellt. Überdies musste er diese bei der Bewirtung von Gästen unterstützen. Der Gerichtsknecht schwor denselben Amtseid wie die Ratsknechte sowie den jährlichen Gemeindeeid. Die Stadt bezahlte ihm Mitte des 15. Jahrhunderts jährlich 10 Pfund. Als Zusatzeinkünfte fielen ihm Gelder aus der Gerichtstätig-

118 Zur Beleidigung: RP II, 1479/80, S. 226. – Mueller war bereits 1477 Ratsknecht. Vgl. Behebbuch 1477, S. 40. – Zu Abreiti: RP I, 1469/70, S. 165.

119 Die pauschale Behauptung bei Schultheiss, Verwaltung, S. 123, die Ratsknechte seien «oft in Streitigkeiten verwickelt» gewesen, trifft für das 15. Jahrhundert und für das beginnende 16. Jahrhundert alles andere als zu.

120 Auch der Bäcker Hanns Wechsler, auf den wir noch treffen werden, wurde 1507/08 Ratsknecht. Wechsler erscheint in den Quellen als mässig gewaltbereit und bezahlte mit seinem Vater zusammen regelmässig Bäckerbussen – auch dies hinderte nicht die spätere Amtsausübung.

121 Ordnungen A 3, fol. 51 r.

122 «Wann man sin ouch bedarft in den turnen oder sust bi den gefangnen, oder dz man im gesellen zuo ordenat in dz feld oder an ander ennd, da sol er allzit gehorsam sin. Er sol aber nit schuldig sin die slussel zu den turnen zu haben, noch den gefangnen ze essen geben, er tug es denn gern. Sust sol er allz dz verpunden sin zu tuond, dz der Hegger schuldig gewesen ist. Davon git man im jars 10 lb heller und wz im von dem gericht gefalt. Hat dz gesworen.» Stadtrechnungen 1454/55, Bd. 112, S. 124; siehe auch ebd., Bd. 114, S. 176.

keit zu.<sup>123</sup> Rosgart zählte zur Mittelschicht. Im untersuchten Zeitabschnitt verfügte er stets über ein Vermögen von 100 Pfund oder mehr.<sup>124</sup> An seiner Amtsausübung gab es grundsätzlich nichts auszusetzen.<sup>125</sup> Nur vereinzelt wird er in den Gerichtsquellen erwähnt. Einmal büsste ihn das niedere Vogtgericht für Schlagen mit einer Waffe. Die reduzierte Busse von 1 Gulden bezahlte er offenbar nur widerwillig. Ein anderes Mal beklagte sich eine Frau beim niederen Vogtgericht, der Gerichtsknecht Rosgart habe sie geschlagen.<sup>126</sup> Sonst war ihm nichts anzulasten. Ganz anders der Gerichtsschreiber Hanns Spiegelberg, der eine deutlich höhere Stellung besass als der Gerichtsknecht.<sup>127</sup> Der Gerichtsschreiber musste gemäss dem Amtseid von 1448 das Gericht «warten», bei Gerichtstagen anwesend sein oder sich vertreten lassen. Alle Urteile, betrafen sie Arm oder Reich, waren aufzuschreiben. Der Gerichtsschreiber verpflichtete sich weiter, weder «miet noch schengkung» anzunehmen sowie Frevel zu rügen.<sup>128</sup> Spiegelberg zählte zur politischen Führungsschicht der Stadt und war schwerreich. Gemäss dem Behebbuch bezifferte er 1494 sein Vermögen auf 2500 Gulden.<sup>129</sup> Sein Amt versah er um die Mitte der 1490er Jahre, vermutlich durchgehend von 1494 bis 1497. Die Gerichtsquellen zeichnen ein Bild eines oft gewaltbereiten Menschen, welcher auch im Amt verschiedene Male belangt wurde.<sup>130</sup> Allerdings verübte Spiegelberg keine schweren Körperverletzungen, sondern war wohl in ritualisierte Gewalthändel verwickelt. Dies zeigt sich vor allem daran, dass seine Fälle vor dem niederen Vogtgericht verhandelt wurden. Einmal bewarf Spiegelberg einen Gegner mit einem Lichtstock und schlug mit einem Gegenstand nach ihm. Auffallend oft setzte er seine Fäuste ein.

123 Ordnungen A 3, fol. 35 v: «schengkgelt und vachtgel» teilten sich die drei Ratsknechte und der Gerichtsknecht. «Was aber der gerichtz knecht fuer gericht fuer buetet oder von gerichtz wegen hefft tuot, ist sin fuer sich selbs und gehoert ihm allain zuo.» – Nach einer Ordnung von 1509 war dem Gerichtsknecht für das Aufbieten einer Person auf das Rathaus 1 dn zu bezahlen. Vgl. Ordnungen A 2, fol. 251 v.

124 Behebbuch 1482, S. 31, eventuell zusammen mit seiner Mutter oder Frau: 350 lb; 1485, S. 105: 100 lb; 1494, S. 39: 150 lb; 1502, S. 43: 250 lb.

125 Im spätmittelalterlichen Nürnberg hingegen wurden Gerichtsknechte mit dem Vorwurf der Bestechlichkeit konfrontiert. Vgl. Groebner, *Ökonomie*, S. 227.

126 Frevelbuch 1477–1492, 1488/89, fol. 53 r; vgl. ebd., 1489/90, fol. 54 r/v. – Ende Rechnungsjahr hatte er erst die Hälfte der Busse entrichtet, im darauffolgenden Jahr wurde seine Restanz gestrichen. Er verfügte gemäss den Behebbüchern über ein Vermögen von etwa 100 lb, die Busse wäre also ohne weiteres bezahlbar gewesen. Vgl. dazu: Behebbuch 1482, S. 105; Frevelbuch 1493–1504, 1499/1500, fol. 37 r.

127 Hanns Spiegelberg beschäftigte seinerseits einen Schreiber: «Uolrich Schad unnd Johannes, der Schriber by (dem) Spiegelbergen, dem Gerichtzschriber, sind uff der Herren Stuben unainest worden unnd hat der Schad gezuckt unnd nach dem Schriber gehuewen.» Frevelbuch 1493–1504, 1497/98, fol. 30 r. – Auch der Stadtschreiber hatte einen sogenannten Unterschreiber als Gehilfen. Aus diesem wurde später der Ratsschreiber. Vgl. Breiter, *Stadtschreiber*, S. 59.

128 Druck des Eids bei Schultheiss, *Verwaltung*, S. 313; Zitat ebd.

129 Behebbuch 1494, S. 110.

130 Laut den Ratsprotokollen gab er 1493/94 sein Burgrecht auf, wohl nur für eine begrenzte Dauer, weshalb ist ungewiss. Vgl. RP III, 1493/94, S. 111.

So versetzte er einem Gegner einen Faustschlag an den Kopf. Ein anderes Mal erhob er das Messer mehrfach gegen einen Boten und schlug diesem ebenfalls die Faust an den Kopf. Ebenso verfuhr er mit einem Bauern aus dem benachbarten Dorf Jesteten, den er ausserdem als amtierender Zunftmeister mit der Faust am Kopf getroffen hatte. Gerade die Faustschläge verweisen darauf, dass Spiegelberg den Rahmen des Ehrenhandels offensichtlich einhielt.<sup>131</sup> Wegen Messerzückens kam er je einmal vor das niedere Vogtgericht sowie vor das Ratsgericht, das ihn dafür mit 1 Pfund belangte, was er auch bezahlte. Verbotenem Spiel (Bocken) war Spiegelberg nicht abgeneigt und bezahlte deswegen eine Busse von 1 Pfund.<sup>132</sup> Bemerkenswert ist, dass sein Verhalten nicht uneingeschränkte Zustimmung fand, wie eine aufschlussreiche Quellenstelle zeigt. Ein Mann beschuldigte eine Frau, diese habe Spiegelberg als Schelmen verleumdet und ihm den Tod durch die Hand eines Schelms gewünscht. Ursache ihres Unmuts war, dass Spiegelberg «irn frommen herren geschlagen» habe. Wahrscheinlich war die Frau dessen Magd. Sie doppelte nach und stellte aufgrund des Vorfalls das Urteilsvermögen des Rats in Zweifel, da er Spiegelberg zum Gerichtsschreiber bestellt hatte. Verklagt hatte sie der sonst unscheinbare Wilhaelm Kuendig, der offenbar lediglich an ihren Äusserungen Anstoss nahm, nicht aber am Verhalten Spiegelbergs.<sup>133</sup> Doch zeigt die Kritik der Frau, dass gewalttätiges Verhalten von Amtspersonen nicht einfach als Selbstverständlichkeit angesehen wurde. Betont werden muss, dass es sich um den einzigen derartigen Fall handelt und sonst im späten 15. Jahrhundert das Gerichtspersonal nicht nachweisbar kritisiert wurde. Der Vorfall verweist darauf, dass von sozial höher gestellten Ehrenmännern ein gewisses Mass an körperlicher Härte geradezu erwartet wurde, ja werden musste, denkt man nur an die Stadtverteidigung. Es ist kein Zufall, dass bei den Richtern des niederen Vogtgerichts mehr Delikte zu verzeichnen sind als bei den anderen Amtsträgern. Die Wehrhaftigkeit der männlichen Bevölkerung wie auch die Gewöhnung und Ausbildung an Waffen thematisiert auch der Chronist Rüeger. So war es eine Selbstverständlichkeit, dass die Jugend frühzeitig

131 Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 13 v; ebd., 1499/1500, fol. 36 v; ebd., 1500/01, fol. 44 v; ebd., 1501/02, fol. 47 v; ebd., 1504/05, fol. 59 v. Vgl. zum Faustschlag auch Kramer, Grundriss, S. 50.

132 Messerzücken: RP III, 1495/96, S. 261; Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158; Spiel: Stadtrechnungen 1494/95, Bd. 156, Rubrik Ratsbussen. – Zum Glücksspiel im spätmittelalterlichen Schaffhausen vgl. Landolt, Glücksspiel.

133 Dies ist die einzige Klage, die Wilhelm Kuendig vor dem niederen Vogtgericht führte. Auch in den Ratsprotokollen tritt er kaum je in Erscheinung. – Einzig 1495 verfügte der Rat, er müsse 6 fl für eine Kindbetterin bezahlen, mit der er ein uneheliches Kind hatte; das erste halbe Jahr sollte das Kind bei der Mutter, das nächste halbe Jahr bei Kuendig sein, anschliessend im Jahresrhythmus bei ihr oder ihm. Vgl. RP III, 1495/96, S. 237. – In den Behebbüchern (1477–1494) verfügt Kuendig stets über ein Vermögen von mindestens 500 lb. – Frevelbuch 1493–1504, 1495/96, fol. 20 r: «Willhaelm Kuendig klagt, das Cilglin Roegglin gredt hab, wahin min Herren gedacht (haben), dass sie Hannsen Spiegelberg zuo ainem Gerichtschreiber genomen haben, denn er hab jrn frommen Herren geschlagen unnd er, der selbig Hanns Spiegelberg, sig ain Schelm unnd mues jn ain Schelm ersterben, Stuurin, Agth Murer.» Vgl. zu diesem Fall auch Schultheiss, Verwaltung, S. 139, 156.

**Tab. 4: Richter im niederen Vogtgericht in Schaffhausen (1493–1504)\*1**

| Periode | Vogt                               | Baumeister  | Fischer             | Gerber             | Schuhmacher     | Schneider                     | Schmiede             |
|---------|------------------------------------|---|---------------------|--------------------|-----------------|-------------------------------|----------------------|
| 1493/94 | Cuonrat<br>Bartter                 | Cuonrat<br>Wylar<br>(Kaufleute)                                       | Uolrich<br>Oechslin | Paulin<br>Knobloch | Hanns<br>Pfuser | Hanns<br>Bischoff<br>der jung | Hanns<br>Tischmacher |
| 1494/95 | Bernhartin<br>Payer                | Cuonrat<br>Bartter<br>(Kaufleute)                                     | Cuonrat<br>Buocher  | Palin<br>Knobloch  | Hanns<br>Pfuser | Hanns<br>Stueltz              | Cuenrat<br>Herlin    |
| 1495/96 | Hanns<br>Urban<br>Juntallar        | Cuonrat<br>Toeiber<br>(Metzger)                                       | Cuonrat<br>Buocher  | Palin<br>Knobloch  | Gilg<br>Schmid  | Hanns<br>Stueltz              | Hanns<br>Tischmacher |
| 1496/97 | Hanns<br>Ziegler                   | Bernhartin<br>Payer<br>(Kaufleute)<br>Cuonrat<br>Toeiber<br>(Metzger) | Cuonrat<br>Buocher  | Palin<br>Knobloch  | Gilg<br>Schmid  | Cuenrat<br>Fischer            | Hanns<br>Tischmacher |
| 1497/98 | Bernhartin<br>Payer                | Cuonrat<br>Bartter<br>(Kaufleute)                                     | Cuonrat<br>Buocher  | Palin<br>Knobloch  | Gilg<br>Schmid  | Cuenrat<br>Fischer            | Hanns<br>Tischmacher |
| 1498/99 | Hanns<br>Ziegler                   | Kein<br>Eintrag   | Uolrich<br>Oechsly  | Uely<br>Schmid     | Gilg<br>Schmid  | Cuenrat<br>Fischer            | Joerg<br>Dorn        |
| 1499/00 | Dietrich<br>Haggk                  | Kein<br>Eintrag   | Uolrich<br>Oechsly  | Uely<br>Schmid     | Gilg<br>Schmid  | Cuenrat<br>Fischer            | Joerg<br>Dorn        |
| 1500/01 | Ruodger<br>jm Thuren<br>der junger | Hanns<br>Ryschacher<br>(Kaufleute)                                    | Uolrich<br>Oechslin | Uely<br>Schmid     | Gilg<br>Schmid  | Hanns<br>Fritzi-<br>schafft   | Hainrich<br>Zollin   |
| 1501/02 | Dietrich<br>Sagk                   | Martin<br>Payer<br>(Metzger)  | Uolrich<br>Oechslin | Uely<br>Schmid     | Gilg<br>Schmid  | Hanns<br>Fritzi-<br>schafft   | Hainrich<br>Zollin   |
| 1502/03 | Ludwik<br>von Fulach               | Hanns<br>Wagen<br>(Kaufleute)   | Uolrich<br>Oechslin | Uelin<br>Schmid    | Hanns<br>Phuser | Hainrich<br>Kolbinger         | Hainrich<br>Zolli    |
| 1503/04 | Hanns<br>Ziegler                   | Urban<br>Juntallar<br>(Kaufleute)                                     | Uolrich<br>Oechslin | Uelin<br>Schmid    | Hanns<br>Phuser | Hainrich<br>Kolbinger         | Jerg<br>Dornn        |

\*1 Die Transkription der Vogtrichternamen ist textgetreu.

| Kaufleute          | Pfister           | Herren                                 | Rebleute       | Kramer            | Metzger         | Weber           | Periode |
|--------------------|-------------------|--|----------------|-------------------|-----------------|-----------------|---------|
| Bernhartin Paiger  | Cuonrat Mueller   | Cuonrat am Stad                        | Hanns Haner    | Hainrich Senndler | Martin von Eich | Hanns Ruess     | 1493/94 |
| Cuonrat Wyler      | Cuonrat Mueller   | Ruodolpf von Fulach                    | Hanns Haner    | Hainrich Senndler | Martin von Eich | Peter Taegen    | 1494/95 |
| Bernhartin Payer   | Hanns Schuefelin  | Hainrich Yermensew                     | Hanns Haner    | Hainrich Senndler | Martin Payger   | Peter Taegen    | 1495/96 |
| Matheus vom Grudt  | Cuenrat Mueller   | Ruodolpf von Fulach                    | Hanns Haner    | Hainrich Senndler | Martin Payger   | Peter Taegen    | 1496/97 |
| Matheus vom Grudt  | Cuenrat Mueller   | Hainrich Yermensew                     | Hanns Haner    | Hainrich Senndler | Kein Eintrag    | Peter Taegen    | 1497/98 |
| Matheus vom Geruet | Hanns Schuepfelli | Ruodlopf von Fulach                    | Hanns Haner    | Hainrich Senndler | Marty Payer     | Hanns Kuener    | 1498/99 |
| Bernhardin Payer   | Hanns Schuepfelli | Hainrich Yermenser                     | Haini Haner    | Hainrich Senndler | Marty Payer     | Hanns Kuener    | 1499/00 |
| Bernhardin Payer   | Hanns Schuepfelli | {Dietrech Sagk}<br>Ruodolpf von Fulach | Hanns Haner    | Hanns Weber       | Marty Payer     | Hanns Cuenler   | 1500/01 |
| Bernhardin Payer   | Hanns Schupfelin  | Ruodolpf von Fulach                    | Hanns Haner    | Hanns Weber       | Martin Payer    | Hanns Kuonler   | 1501/02 |
| Bernhardin Payer   | Hanns Schuefelin  | Hainrich Irmanse                       | Hanns Biber    | Hanns Weber       | Hanns Spar      | Hanns Kuonler   | 1502/03 |
| Bernhardin Payer   | Hanns Schuefelin  | Dietrich Saggk                         | Ulrich Schad*2 | Hainrich Sandler  | Hanns Spar      | Hainrich Keyger | 1503/04 |

\*2 «an siner statt Marttin Schelblin».

das Tragen des Seitengewehrs praktizierte und dessen Handhabung lernte und sich überhaupt in Leibes- und Kampfesübungen betätigen sollte.<sup>134</sup>

Ein Vergleich der jährlich in den Protokollbüchern angelegten Richterlisten mit den Gerichtsquellen zeigt, dass von insgesamt 39 Vogtrichtern zwei Drittel (26) selbst vor Gericht gezogen wurden.<sup>135</sup> Die Hälfte davon vor dem Amtsantritt, vier Richter vor oder nach ihren Amtszeiten und neun Richter liessen sich im Amt etwas zuschulden kommen. Auch die Taten der Vogtrichter sollen im Einzelnen betrachtet werden, beginnend mit den Vogtrichtern, die ausserhalb ihrer Amtszeit geringfügige Delikte begangen hatten.

Uolrich Oechslin (Fischerzunft) war vor seiner Amtszeit in einen Fall mit dem später gehängten Bertschi Ring verwickelt. Ring wurde für Schlagen ohne Waffe belangt und zahlte die verminderte Busse ab, Oechslin wurde die wegen Drohgebärden verhängte Busse vollständig erlassen. Cuonrat Buocher (Fischerzunft) büsste das niedere Vogtgericht ausserhalb seiner Amtszeit mit geringen 10 Schilling. Palin Knobloch (Gerberzunft) bezahlte eine unüblich hohe Busse von 15 Pfund, wofür ist allerdings ungewiss.<sup>136</sup> Ueli Schmid (Gerberzunft) erscheint zwar nicht als delinquent, fehlte aber auffallend oft bei den Ratssitzungen, wofür er zuweilen eine geringe Busse bezahlte.<sup>137</sup> Hainrich Kolbinger (Schneiderzunft) wurde wegen eines Holzfrevels angeklagt. Hanns Ruess (Weberzunft) stand nach einem Wortgefecht auf und legte die Hand an seinen Degen. Auch Cuonrat Wyler (Kaufleute) wurde vor seiner Amtszeit gering gebüsst, ebenso der spätere Baumeister Hanns Ryschacher (Kaufleute).<sup>138</sup> Hanns Biber (Reb-

134 Wenn eine fremde Braut in die Stadt einreiste bot man ihr einen gebührenden Empfang durch einen militärischen Auszug aus der Stadt, wobei ihr auch junge Knaben entgegenzogen, von einem Hauptmann angeführt, mit weissen Hemden, schwarzen Kapuzen und mit Holz Waffen (Büchsen, Spiesse, Hellebarden), die wie richtige Waffen bemalt waren. Vgl. Rüeger, Chronik, S. 491 ff.). Vgl. auch Idiotikon, Bd. 8, Sp. 608: Die Alten lehren die Jungen das Fechten. – Zur Vorbereitung auf den zweiten Kappelerkrieg 1531 stellte Schaffhausen einen Fechtmeister an, 1535 erlaubt es der Rat einem Fechtmeister, in der Rathauslaube Lektionen abzuhalten. Vgl. dazu: Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. IV, S. 149; Frauenfelder, Rathaus, S. 23, siehe auch Zehnder, Volkskundliches, S. 176.

135 1497/98 ist ausnahmsweise kein Richter der Metzgerzunft aufgeführt, aus welchem Grund ist ungewiss. Einschränkend muss festgehalten werden, dass das Fehlverhalten der Vogtrichter nur für die Zeitspanne von 1493–1504 betrachtet wird. Weitere Vogtrichter könnten ab 1467 in den Ratslisten der Ratsprotokolle identifiziert werden. Dass diese Vogtrichter sich wesentlich anders verhielten als ihre Nachfolger und ein wesentlich anderer Gesamteindruck vom Fehlverhalten der Vogtrichter entstehen würde, ist nicht anzunehmen.

136 Oechslin: Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 4 v; Buocher: 1489/90, fol. 56 r; Knobloch: Stadtrechnungen 1484/85, Bd. 144, Rubrik Ratsbussen.

137 Möglich ist auch, dass er in einigen Fällen einfach zu spät zur Ratssitzung erschien, da die «absentes» nicht selten ohne die Erwähnung einer Busse durchgestrichen wurden. Vgl. RP II, 1478/79, S. 164: «absentes: de Uoli Schmid 3 d».

138 Kolbinger: Frevelbuch 1493–1504, 1496/97, fol. 24 r; Frevelbuch 1493–1504, fol. 18 v: «Hanns Ruess und Hanns Gaestlin haben mit ain andern gewoertlet, unnd ist Hanns Ruess uffgestanden unnd hat jnn Taegen gegriffe»; Wyler: Frevelbuch 1477–1492, 1481/82, fol. 21 r; Ryschacher: 1484/85, fol. 28 r; 1485/86, fol. 31 v.

leutezunft) schlug als Zunftmeister einen Knecht mit den Fäusten. Angeblich hatte dieser Aufruhr betrieben, später nahm Biber Einsitz im niederen Vogtgericht. Hanns Cuenler (Weberzunft) wurde vor dem Amtsantritt mit einer geringen Busse (5 Schilling) belegt.<sup>139</sup> Der junge Hanns Bischoff (Schneiderzunft) amtierte nur 1493/94. Vor dem Amtsantritt büsste ihn das niedere Vogtgericht einmal für Messerzücken mit 1 Gulden, 1491/92 nochmals mit demselben Betrag und früher mit zwei sehr geringen Beträgen. Hainrich Zoellin (Schmiedezunft) wurde durch das niedere Vogtgericht zweimal leicht gebüsst, Hanns Tischmacher (Schmiedezunft) einmal. Matheus von Grudt (Kaufleute) erscheint vor und nach seiner Amtszeit vor Gericht. Er geriet mit dem Ratsknecht Wilhelm Kappeller in einen Streit und bezahlte eine verminderte Busse von 1 Gulden.<sup>140</sup> Einen grossen Ausnahmefall stellt Cuonrat Vischer (Schneiderzunft) dar, welcher als Kleinrat an einem der auffälligsten Gewalthändel des späten 15. Jahrhunderts beteiligt war. Der sonst kaum in den Gerichtsquellen verzeichnete Vischer beging einen schweren Friedbruch, indem er nach einem Friedensgebot nochmals auf sein Opfer einschlug. Das Ratsgericht aberkannte ihm im Urteil die Wahlfähigkeit in den Kleinen und den Grossen Rat sowie an die Gerichte. Aufgrund verschiedener Fürbitten revidierte das Gericht dieses aussergewöhnlich harte Urteil und wandelte es in die hohe Busse von 20 Gulden um.<sup>141</sup> Offenbar war Vischer ausser Rand und Band gewesen, denn ein Friedbruch allein hätte das Ratsgericht wohl kaum zu solch unüblich harten Sanktionen greifen lassen. Wenig später hatte sich die Situation wieder beruhigt. Im nächsten Jahr nahm Vischer als Richter der Schneiderzunft wieder Einsitz im niederen Vogtgericht.<sup>142</sup> Mehrheitlich kamen Vogtrichter, die ausserhalb der Amtszeit delinquirten jedoch vor die Instanz, der sie selbst einmal angehört hatten oder angehören sollten. Dies weist darauf hin, dass es sich üblicherweise um weniger schwere Straftaten handelte.

Vogtrichter, die nachweisbar im Amt delinquirten, kamen indessen überwiegend vor das Ratsgericht. Als amtierender Vogtrichter stand Cuonrat Mueller (Pfisterzunft) zusammen mit weiteren Müllern vor dieser Instanz, weil die Müller die Müllerordnung in verschiedenen Punkten nicht eingehalten hatten. Auf ihre Bitte hin wurde ihnen die Strafe indes erlassen. Ein anderes Mal wurde Mueller wegen

139 Frevelbuch 1493–1504, 1498/99, fol. 32 v: «Hanns Biber, der Zunpftmaister, Hanns Pfluoeger unnd Michel Rote hand des Gerwers, des Kochs Knecht von siner Unfruere wegen mit Funsten geschlagen.» Cuenler: Frevelbuch 1477–1492, 1482/83, fol. 24 r.

140 Bischoff: Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 33 v; ebd., 1491/92, fol. 61 v; Bussen von 2 β und 5 β: ebd., 1481/82, fol. 19 v; 1490/91, fol. 57 r; Zoellin, Busse von 10 β, ein anderes Mal vor Gericht wegen Auffahren, Schlagen und Stechen: Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 37 r; Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 9 r; Tischmacher, Busse von 10 β zusammen mit seiner Frau: ebd., 1481/82, fol. 20 r; von Grudt: RP III, 1495/96, S. 260; Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen.

141 RP III, 1491/92, S. 35; ebd., 1493, S. 131; ebd., 1495, S. 219; RP IV, 1500/01, S. 237.

142 Es wäre in diesem Zusammenhang vertieft zu prüfen, ob nicht die Schneider allgemein überdurchschnittlich in Gewalttaten verwickelt waren; immer wieder tauchen in den Quellen Schneider oder Schneidergesellen in schwereren Gewaltakten auf.

eines «bösen» Mühlsteins und wegen verbotenen Getreidekaufs gebüsst.<sup>143</sup> Die übrigen Delikte amtierender Vogttrichter zeigen, dass diese tendenziell schwerer waren und dabei oft Gewalt angewandt wurde. Vergleichsweise harmlos ist der Fall des erwähnten Uolrich Oechsli (Fischerzunft), der für Messerzücken die reduzierte Busse von 1 Pfund bezahlte.<sup>144</sup> Ganz anders und aussergewöhnlich war das Verhalten von Hanns Pfuser (Schuhmacherzunft), auch Payerli, der Schuhmacher, genannt, welcher recht häufig in den Gerichtsquellen erscheint. Einmal büsste ihn das niedere Vogtgericht für Schlagen mit einer Waffe, was ihn ½ Gulden kostete, ein weiteres Mal wurde er mit 15 Schilling gebüsst. Beide Bussen bezahlte er. Eigentümlich ist der Fall, in dem Pfuser als amtierender Vogttrichter wegen Schlagens mit einer Waffe vor seinem Gericht stand. Dieses kam ihm nicht umgehend entgegen, sondern strafte ihn mit einer Strenge, die darauf hinweist, dass er diszipliniert werden sollte. So wurde seine Busse nicht einfach reduziert, und die gewährte Gnade bezog sich nur darauf, dass die Zahlungsfrist verlängert wurde. Die Annahme des Urteils wie die Befolgung der Zahlungsfrist musste er eidlich versichern, doch erreichte er später vor dem Rat den vollständigen Erlass der Busse.<sup>145</sup> In der Folgezeit erscheint Pfuser mehrmals als gewaltbereit in den Quellen, allerdings nicht während seiner Amtstätigkeit. Vor das niedere Vogtgericht kam er, weil er seinen Knecht mit einem Knüppel geschlagen und einen anderen Mann mit dem Messer bedroht hatte. Wenig später büsste ihn dasselbe Gericht wegen Messerzückens auf dem Herrenacker.<sup>146</sup> Während dieser beiden Vorfälle amtierte Gilg Schmid (Schuhmacherzunft) anstelle Pfusers als Vogttrichter. Schmid ist weit weniger auffällig als Pfuser, bloss einmal wurde gegen Schmid mit einem Degen gestochen. Dies zeigt auch, dass Pfusers Verhalten sicherlich nicht den Normalfall darstellte.<sup>147</sup> Es mag weiter nicht erstaunen, dass das Ratsgericht in der Zeit des Schwabenkriegs zu drastischen Massnahmen greifen musste, um Pfuser daran zu hindern, in fremden Solddienst zu ziehen. Es ermahnte ihn und Uolrich Schad (Rebleutezunft), in keinen Krieg zu ziehen und

143 RP III, 1492/93, S. 75; ebd., 1493, S. 184; RP IV, 1498/99, S. 158.

144 Ansonsten ist ihm nichts Nachteiliges nachzuweisen. Vgl. dazu: Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 4 v; RP IV, 1499/1500, S. 190; Stadtrechnungen 1499/1500, Bd. 162 (verbuchte Busse).

145 Nach dem Behebbuch 1494, S. 77, verfügte er über 300 fl; Frevelbuch 1477–1492, 1487/88, fol. 45 v; ebd., 1483/84, fol. 25 v, eine hohe Busse von 4 fl, die erst als Restanz beglichen wurde; ebd., 1488/89, fol. 51 v; ebd., 1490/91, fol. 59 r; in diesem Jahr war er Vogttrichter, vgl. ebd., 1490/91, fol. 57 r.

146 Frevelbuch 1493–1504, 1499/1500, fol. 37 r: «Hanns Pfuser, genannt Payerly, hat sinen Knecht mit ainem Knebel geschlagen [...] Hanns Pfuser hat uber den Loepferly zugt.» Vgl. ebd., 1500/01, fol. 43 v.

147 Im selben Fall, der schon erwähnt worden ist, schlug Pfuser Bartholome Schuochmacher an den Kopf, der wiederum mit seinem Degen nach Schmid stach. Auch hier geschah das Delikt nicht während der Amtszeit. Anstelle von Gilg Schmid amtierte in jenem Jahr Hanns Pfuser im niederen Vogtgericht. Vgl. Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 13 v: «Gilg Schmid hat Bartholome Schuochmacher anen kopf geschlagen und hat Bartholome nach Gilgen mit dem taegen gestochen {wil luet hoeren: Hanns Schwartz, Zanbrecher}».

niemanden dazu anzustacheln. Wenig später entzog es ihm gar das Bürgerrecht und die Zunftzugehörigkeit für immer, weil er sich nicht an die Weisungen des Rats gehalten hatte. Danach büsste ihn das Ratsgericht zusätzlich mit 20 Gulden, die er voll bezahlte, so wie auch Schad, für den 80 Pfund fällig wurden.<sup>148</sup>

Wie Pfuser kam auch der sehr vermögende und der politischen Elite angehörende Bernhardin Payer als amtierender Vogtrichter einmal wegen Messerzückens vor das Vogtgericht, ein Urteil ist jedoch nicht überliefert.<sup>149</sup> Prominent in Erscheinung trat Payer als amtierender Vogtrichter, weil er in der tumultartig verlaufenden Wahl Uolrich Trullerays zum Unterbürgermeister diesen und die Ratsherren öffentlich kritisierte und sie insbesondere des Meineids beschuldigte. Überdies hatte er während des Prozesses gegen den fehlbaren Stadtrechner Heggentzi behauptet, es befänden sich noch mehr Schelme wie Heggentzi im Rat. Dieser massregelte ihn mit einer unüblich hohen Busse von 60 Pfund. Martin von Eich (Metzgerzunft) kam, wahrscheinlich noch in jüngeren Jahren, im Rahmen einer Strafaktion gegen das verbotene Geldspiel vor den Rat. Als amtierender Vogtrichter kam er einmal vor das niedere Vogtgericht, weil er aus Scherz an seinen Degen gefasst hatte.<sup>150</sup> Zur selben Zeit half er einen Konflikt schlichten, indem er einen Beteiligten festhielt. In den frühen 1490er Jahren geriet er in drei Strafverfolgungswellen gegen Metzger, kam indes stets ohne Strafe davon. Bei der ersten Verfolgungswelle amtierte er noch als Vogtrichter. Das Ratsgericht erliess damals ihm und anderen Metzgern auf Bitte der Grafen von Tengen die Bussen von je 1 Pfund. Die Metzger hatten Fleisch aufgeschnitten, ohne es den Fleischschauern zu zeigen. Weiter bezahlte er eine Ratsbusse von 10 Schilling, weil er den Bürgern Schweine auf Kredit verkaufte.<sup>151</sup> Rund zwei Jahre später büsste ihn das Ratsgericht zusammen mit dem Metzger Clewi Hiltprand mit je 4 Gulden, weil sie Schweine im Kleinhandel («pfrage») gekauft hatten. Doch schadete sein Verhalten ihm offenkundig nicht, denn gegen drei einheimische Männer erreichte er wegen falscher Anschuldigung eine Turmstrafe von acht Tagen, was

148 RP IV, 1498/99, S. 152, 154; ebd., 1499/1500, S. 204; Stadtrechnungen 1499/1500, Bd. 162, Rubrik Ratsbussen.

149 Payer war mehrmals Reichsvogt und auch städtischer Baumeister. Er stammte aus einem alten Schaffhauser Geschlecht (Familie der Payer im Hof). Mitte der 1490er Jahre gab er an, über 4000 fl zu besitzen, knapp zehn Jahre später war es noch immer so viel. Vgl. dazu: Behebbuch 1494, S. 88; 1502, S. 99. – Frevelbuch 1493–1504, fol. 45 r: «Mayster Hanns Loew unnd Bernhardin Payer habindt uber Wuest Josten zugk.» – Früher wurde er bereits einmal mit 1 lb gebüsst. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1487/88, fol. 43 v.

150 RP I, 1479, S. 222; RP III, 1492/93, S. 68; ebd., 1493, S. 131; Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 9 v; RP III, 1494/95, S. 162; ebd., 1495, S. 217, 252; Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen; RP IV, 1497/98, S. 101. – Zur Schuldangelegenheit zwischen Hiltprand und von Eich vgl.: RP IV, 1496/97, S. 43c; ebd., 1497/98, S. 108, 113.

151 Eine Ordnung von 1481 setzte neben einer Rüge- und Anzeigepflicht für den Dingskauf (dazu Idiotikon, Bd. 3, Sp. 167, Kauf auf Borg) bei Schweinen die Busse 1 Mark Silber fest, die bar zu bezahlen war. Vgl. Ordnung A 4, fol. 60 r.

einer selten scharfen Sanktion gleichkam.<sup>152</sup> Martin von Eich gehörte zusammen mit Hanns Pfuser und Uolrich Schad zu denjenigen Vogttrichtern, die am auffälligsten delinquirten, wobei das Verhalten von Schad, der ursprünglich aus Schwyz kam, sehr aussergewöhnlich war. Kirchhofer bezeichnete ihn als einen «berüchtigten Reisläufer».<sup>153</sup> Uolrich Schad (Rebleute) war ein Haudegen und Rohling und nicht zufällig einer jener zwei Gebüsst, im untersuchten Zeitabschnitt, deren hohe Busse (80 Pfund) in den Stadtrechnungen voll verbucht wurde.<sup>154</sup> Allerdings war er als amtierender Vogttrichter nur einmal an einer Schlägerei beteiligt. Seine Gewaltbereitschaft kam nicht von ungefähr, bestritt doch Schad einen nicht unerheblichen Teil seines Einkommens wohl durch Kriegsdienste.<sup>155</sup> Der Rat erteilte ihm Mitte der 1490er Jahren die Erlaubnis, zum Marktgrafen von Röteln oder irgendwohin in den Krieg zu ziehen, wenig später gar, «das er ziehen mag wahin er will». Diese Erlaubnis entzog der Rat ihm in den unsicheren Zeiten des Schwabenkriegs aber wieder. Verschiedene Male zeigt sich seine rohe Wesensart in den Gerichtsquellen. Nach einem Raufhandel mit einem Knecht verurteilte ihn das Ratsgericht zu einer von 10 Gulden auf 4 Gulden verminderten Busse sowie zur Übernahme der Arztkosten. Ungefähr ein Jahr später belangte ihn das gleiche Gericht für schwere Körperverletzung. Dieses Mal musste er einem Schneiderknecht den Arztlohn begleichen sowie für «costen, schaden, schmerzen, lamtag und sumsaelig» weitere 10 Gulden. Anschliessend kam Schad wegen Messerzückens vor das niedere Vogtgericht, weil er auf der Herrenstube seine Waffe gegen einen Johannes gezogen hatte, welcher ein Schreiber des Gerichtsschreibers Hanns Spiegelberg war. Ein weiteres Mal wurde Schad wegen Friedbruchs mit 80 Pfund gebüsst. In diesem aussergewöhnlichen Fall belangte das Ratsgericht mehrere Personen, darunter den erwähnten Hanns Pfuser. Etwa ein Jahr später büsste das Ratsgericht Schad nochmals. Er hatte mit der Waffe auf seinen Gegner eingeschlagen, weil dieser ihn zuvor als feldflüchtigen Bösewicht

152 RP IV, 1497/98, S. 113: «Zue buoß 8 tag jm thurm ligken soelle und jm dennach die urtail geöffnet werde.» Ob die Verurteilten ihre Gefängnisstrafe antraten, ist ungewiss, da die einschlägigen Quellen (Gefangenenordnung und Stadtrechnungen) hierzu keine Auskünfte enthalten.

153 Zit. nach Kirchhofer, Neujahrsbeschenke, Bd. 19, S. 18. Ebd. zu den Schaffhauer Reisläufern allgemein. – Schad wurde 1487 Prokurator des geistlichen Gerichts zu Konstanz. Er übernahm dieses Amt von seinem Schwiegervater, Heini Abreiti, dem Ratsknecht. Es wurden für dieses Amt offensichtlich nicht die besten Kräfte zur Verfügung gestellt. Das Amt wurde mit der Schaffung des Ehegerichts im Zug der Reformation aufgehoben. Vgl. zu den Personen Schultheiss, Verwaltung, S. 145.

154 Belege zu Schad: RP III, 1495/96, S. 214, 218; RP IV, 1496/97, S. 39; ebd., 1497/98, S. 76, 80; Frevelbuch 1493–1504, 1497/98, fol. 30 r; RP IV, 1498/99, S. 152, 157; ebd., 1499/1500, S. 204; ebd., 1500/01, S. 223; Stadtrechnungen 1499/1500, Bd. 162, Rubrik Ratsbussen; Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 45 r; ebd., 1502/03, fol. 53 r; ebd., 1504/05, fol. 59 v, 63 r.

155 Andererseits war er auch im Besitz von Reben. Vgl. Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 42 r: «Ulrich Schad clagt von Ulrichen, so jn Cunrate Metzgers Hus ist, dz er sin vich wol zwueret in sin reben hab triben unnd jm berlich schaden tuon.» Nach dem Behebbuch von 1494, S. 24, verfügte er über 230 lb.

beschimpft hatte. In dieser Zeit und auch später wurde Uolrich Schad mehrmals vor das niedere Vogtgericht zitiert.<sup>156</sup>

In deutlichem Unterschied zu den grösstenteils kaum delinquenten Sicherheitskräften stehen also die Richter, die ja nicht nur Richter waren, sondern gleichzeitig Grossräte und im Lauf ihrer politischen Laufbahn nicht selten auch verschiedene wichtige andere Ämter der Stadt bekleideten. Bei den Delikten haben sich gleichsam zwei Typen von delinquenten Richtern gezeigt: solche, die sich wohl in jüngeren Jahren kleinere Vergehen zuschulden kommen liessen und dabei so gut wie nie mehrfach delinquirten; andere, die eher dem Typus des Haudegens entsprachen, der mehrmals in den Gerichtsquellen auftaucht. Jedoch nur zwei Richter, Hanns Pfuser und Uolrich Schad, waren über die Massen gewalttätig. Deutlich zeigt sich, wie diesen Richtern der Rat immer wieder Grenzen setzte. In der Regel waren die Vogtrichter unauffällig, und gesamthaft sind nur wenige schwere Delikte verzeichnet. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich die betreffenden Taten nicht im Rahmen ritualisierter Ehrenhändel abgespielt hätten, innerhalb derer von Ehrenmännern ein bestimmtes Mass an Gewalt erwartet und grundsätzlich akzeptiert wurde. Dieses Verhalten war, wie es Urteile bisweilen nennen, durch Eid und Ehre bestimmt. Mit dem Eid war das Einhalten der geschworenen Stadtsatzungen gemeint, mit der Ehre das Einhalten der Regeln des Ehrenhandels, welcher Satzungsverstösse bis zu einem gewissen Mass tolerierte und geradezu herausforderte. Die Zeitgenossen sahen die genannten Vogtrichter also kaum als eigentliche Delinquenten an, sondern vielmehr als Ärgernis, wenn sie sich wenig berechenbar aufführten. Im Weiteren konnte für die delinquenten Vogtrichter kein Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer einzelnen Zunft oder mit der Grösse des Vermögens hergestellt werden. Das delinquente Verhalten der Ratsrichter, also der Kleinräte, könnte noch vertieft untersucht werden. Doch sind hier wohl kaum wesentlich andere Ergebnisse als für die Grossräte, die Richter des niederen Vogtgerichts, zu erwarten. So vermittelt ein erster Augenschein eher den Eindruck, dass sich die Kleinräte weniger zuschulden kommen liessen.<sup>157</sup> Bisweilen erscheinen Kleinräte wegen des Nichteinhaltens des Reblohns in den Ratsprotokollen. Gravierende Straftaten sind indes fast nicht aktenkundig. Ähnlich wie vermutlich in Konstanz waren wohl die Kleinräte etwas weniger in Händel verwickelt als die Grossräte. Je höher die Leiter der Ämter in Schaffhausen erklommen wird, umso mehr Straftaten sind zwar zu verzeichnen. Doch ist auch diese Erscheinung, wie gesehen, differenziert zu betrachten.

156 Dies, weil er angeblich einen Kläger beleidigt hatte. In einem anderen Fall drang er auf den Gegner ein und ergriff dabei seine Waffe. Als amtierender Vogtrichter war er, wie erwähnt, in eine Schlägerei verwickelt. Er selbst klagte einen Holzfrevel ein.

157 Dies zeigt ein Vergleich der im Register von Hallauer genannten Kleinräte mit den Gerichtsquellen.

#### 4.1.2. Konstanz: Sicherheitskräfte in schlechtem Licht?

Schaffhausen und Konstanz organisierten die Ämter der öffentlichen Sicherheit nicht unähnlich.<sup>158</sup> Auch in Konstanz schoben Bürger Wache, allerdings wahrscheinlich nur noch zu Zeiten erhöhter Alarmbereitschaft, wie 1445, als die Wachen wegen des Kriegs zwischen Friedrich III. und den Eidgenossen verstärkt werden sollten, wobei die Stadt gemäss einer chronikalischen Quelle zusätzliche Wächter nicht bezahlen konnte.<sup>159</sup> Inwiefern die Bürger verpflichtet waren, Delikte anzuzeigen oder im Konfliktfall einzugreifen, ist nicht sicher. Eine Rügepflicht bestand bei Gotteslästerung. Wie verschiedenen Bestimmungen seit dem späteren 14. Jahrhundert zu entnehmen ist, wurden auch in Konstanz Räte und Amtleute dafür in die Pflicht genommen, desgleichen die Zünfte, die hierfür zwei «Lusener» zu stellen hatten (1432). Die «Lusener» meldeten dem Rat auch Verstösse gegen die Kleiderordnungen.<sup>160</sup>

In Konstanz waren nachts in der Regel um die zehn Scharwächter unterwegs, welche einem Hauptmann unterstellt waren.<sup>161</sup> In den 1440er Jahren waren es indes nur vier, was verglichen mit dem kleineren Schaffhausen wenige sind. Auffälligkeiten sollten sie ihren Vorgesetzten oder dem Bürgermeister berichten. Einquartiert waren die Gassenwächter wie in Schaffhausen im Rathaus. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erhielt ein Gassenwächter 9 Pfennig pro Nacht.<sup>162</sup> Zusätzliche Wächter, die bei besonderen Anlässen zum Einsatz kamen, bezahlte die Stadt jeweils etwas besser. Nicht anders wurde dies in Schaffhausen gehandhabt.<sup>163</sup> Zu bestimmten Anlässen hatten die Zünfte und die Geschlechter zusätzliche Wächter zu stellen.<sup>164</sup>

Wie aus einer Wachtordnung hervorgeht, waren in Konstanz auch Grossräte zu einem Wachdienst verpflichtet, während dem sie stündlich den Wächtern auf den Türmen zurufen sollten. Falls ein Grossrat nicht zu Hause oder krank war, sollte er übergangen werden.<sup>165</sup> Die Zahl der Turmwächter war im Vergleich mit Schaffhausen, dies im Unterschied zu derjenigen der Gassenwächter, wesentlich grösser. Gut ein Dutzend Wächter befanden sich auf Türmen, Toren und Erkern.<sup>166</sup> Den Turmwächtern wurde weniger bezahlt als den Gassenwächtern, normalerweise 6–7 Pfennig für einen Nachtdienst, manchmal noch weniger. Manche Turmwächter bewohnten ihre Wachtürme

158 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 181–207. Vgl. auch die ausführlichen Bestimmungen zu den Sicherheitskräften in Feger, Statutenbuch.

159 Der Rat bestimmte, dass die «wacht von hus zu hus geen solte, dan es sonst der statt seckel nit vermögt hette». Ruppert, Chroniken, S. 281.

160 Vgl. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 47.

161 Schuster, Konstanz, S. 186, Anm. 23. Angaben gemäss den jährlichen Ämterlisten in den Ratsbüchern.

162 Zu den Wächterlöhnen: Schuster, Konstanz, S. 189–190.

163 Vgl. z. B. Landolt, Finanzhaushalt, S. 324, Anm. 1354.

164 Schuster, Konstanz, S. 194.

165 Schuster, Konstanz, S. 188. Die Wachtordnung aus dem 15. Jahrhundert ist nicht datiert.

166 Schuster, Konstanz, S. 186, Anm. 23; vgl. z. B. die Liste bei Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 124.

und erhielten deswegen einen geringeren Barlohn. Die Wächter auf den Türmen und Toren kamen auf einen Jahreslohn von ungefähr 10 Pfund Pfennig. Mit rund 18 Pfund Pfennig pro Jahr besser entlohnt wurde wie in Schaffhausen ein Turmwächter, der Tag und Nacht Wache hielt.

Für gewöhnlich waren die Turm- und Torwächter etwas länger im Amt als die Gassenwächter. Die Turm- und Torwächter versahen ihre Aufgabe während gut sechs Jahren, die Gassenwächter im Schnitt während vier bis fünf Jahren. In zehn Jahren finden sich 87 Wächter und Hauptmänner (1440–1450), wobei in einem Jahr die Ämterliste fehlt. Etwa ein Drittel der Wächter war während eines Jahres oder weniger lang im Amt. Andere Wächter dagegen «fast ihr ganzes Berufsleben lang».<sup>167</sup> Gesamthaft sind dennoch hohe personelle Schwankungen bei den Wächtern feststellbar. 59 der 87 Wächter, dazu sechs Hauptmänner, konnten in den Steuerbüchern als Bürger nachgewiesen werden. 51 Wächter und zwei Hauptmänner sind mit einem Steuervermögen von unter 100 Gulden verzeichnet. Übereinstimmend mit Schaffhausen zählte somit die grosse Mehrheit der Wächter zu den ärmeren Bevölkerungskreisen. Wenige Male sind in Konstanz auch Ratsmitglieder nachweisbar, die vor oder nach ihrer Amtszeit ein Wächteramt versahen, entweder als Wachhauptmann oder als Wächter.

Im Zeitraum von 1440–1450 sanktionierte das Ratsgericht 24 der 87 Wächter. Sofern die Delikte nicht das Amt selbst betrafen, scheinen die Taten das Ratsgericht nicht alarmiert zu haben. In einem Fall bedrohte ein Wächter jemanden mit dem Messer und wurde dafür mit der üblichen Busse bestraft, durfte diese mit Wachdiensten arbeiten und erhielt zusätzlich noch eine Zuwendung des Rats in der Höhe von 1 Pfund Pfennig. Wenige Male berichten die Quellen von schlechter Amtsführung, sehr selten von gravierenden Delikten, wie zum Beispiel einer Fluchthilfe für einen Gefangenen durch zwei Wächter. Einige Bussen für Nachlässigkeiten im Wachdienst überliefern die Ratsbücher für Schlafen im Dienst, Nichterscheinen zur Wache oder für unerlaubtes Senden eines Stellvertreters. Auch kam es vor, dass pauschal Nachlässigkeit im Wachdienst beanstandet wurde, so sei beispielsweise «übel» Wache gehalten worden. Konstanz beschäftigte mit vier Ratsknechten lediglich einen mehr als Schaffhausen.<sup>168</sup> Dies mag aufgrund der Stadtgrössen vielleicht erstaunen, zumal die Aufgaben der Ratsknechte sehr ähnlich waren. Die Konstanzer Ratsknechte heizten die Ratsstube, läuteten die Ratsglocke, bewirteten die Ratsmitglieder mit Brot, Wein und Suppe. Die Ratsstube hatten sie auch für die Nachtwächter zu beheizen und zu beleuchten. Ferner reparierten die Ratsknechte Fenster der Ratsstube. Wie in Schaffhausen waren sie für die Bewachung und Verpflegung der Gefangenen im Turmgefängnis verantwortlich. Bei Verhaftungen mussten die Ratsknechte helfen, so schrieb es ihr Amtseid vor.

167 Zit. nach Schuster, Konstanz, S. 192. Siehe ebd. den Hinweis auf die Kontinuität des Wächteramts in gewissen Familien.

168 Zu den Ratsknechten: Schuster, Konstanz, S. 194–197. Personelle Informationen zu den Ratsknechten müssen den Stadtrechnungen entnommen werden; zu den Ratsknechten existieren keine Ämterlisten.

Weiter war es ihnen nicht erlaubt, Geld von Leuten anzunehmen, die sie vor den Rat aufbieten sollten. Wie die Schaffhauser Ratsknechte waren sie zudem vermutlich an Pfändungen beteiligt.

Direkter Vorgesetzter der Ratsknechte war laut seinem Amtseid der Stadtschreiber, der den Ratsknechten im Auftrag des Rats die Aufgaben zuwies. Die Ratsknechte waren auch in Konstanz zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Unterschied zu Schaffhausen versahen Ratsknechte bisweilen einen Dienst als Turmwächter.<sup>169</sup> Das Prinzip der Entlohnung entsprach den Schaffhauser Gewohnheiten. Die Ratsknechte erhielten einen festen, tiefen Grundlohn, den sie sich durch verschiedene Zusatzeinkünfte aufbessern konnten.<sup>170</sup> Auch beteiligte Konstanz die Ratsknechte fallweise an Bussgeldern. So belohnte sie der Rat beispielsweise, weil sie Spieler angezeigt hatten. Bei der Rechnungslegung wurden die Ratsknechte zudem besonders entschädigt. Ihr Grundlohn lag mit jährlich 10 Pfund Pfennig zwar etwa im Bereich der Gassen- und Turmwächter, doch dürften die Ratsknechte, bedingt durch die Zusatzeinkünfte, auch in Konstanz finanziell deutlich besser gestellt gewesen sein als die übrigen Wächter. Im Weiteren ist auch für Konstanz zu beobachten, dass die Ratsknechte bisweilen besonders durch den Rat geschützt wurden. So griff der Rat in zwei Fällen Ratsknechten finanziell unter die Arme. Und die Wächter waren der Bevölkerung nicht schutzlos ausgeliefert. 1500 bestrafte der Rat einen Einheimischen, der zwei Wächter verwundete, als sie diesen wegen nächtlichen Geschreis auf der Gasse festnehmen wollten, exemplarisch hart. Nur durch Fürbitte kam der Täter mit dem Leben davon und bezahlte eine äusserst hohe Busse von 100 Gulden.<sup>171</sup>

Die Ratsknechte blieben gemäss den Stadtrechnungen länger im Amt als die Wächter. Zwei Ratsknechte versahen ihr Amt bis zu ihrem Tod. Die längeren Amtszeiten haben sie also mit den Schaffhauser Ratsknechten gemein. Etwas mehr als diese tauchen die Konstanzer Ratsknechte in den Gerichtsquellen auf. Von insgesamt zwölf nachweisbaren Ratsknechten (1430–1460) liessen sich sieben etwas zuschulden kommen. Die Delikte sind nur in einzelnen Fällen erwähnt, es ergibt sich kein Gesamtbild. Vermutlich waren es normalerweise keine schwerwiegenden Delikte. Wegen Bestechung schickte der Rat einen Ratsknecht allerdings auf Lebenszeit aus der Stadt. Dennoch werden die Ratsknechte und Wächter insgesamt in ein schlechtes Licht gestellt und ihre Delinquenz als Hinweis auf die Zugehörigkeit zum «Milieu» gewertet.<sup>172</sup> Für das weitaus grössere Nürnberg hat die Forschung festgestellt, dass die Sicherheitskräfte in der Regel keine aggressiven sozialen Aussenseiter waren

169 Feger, Rotes Buch, S. 108; Schuster, Konstanz, S. 189.

170 Nicht anders praktizierte Konstanz die Entlohnung der Ratsknechte gemäss dem Statutenbuch des Stadtschreibers Jörg Vögeli. Vgl. die aufschlussreichen Bestimmungen zur Entlohnung der Ratsknechte: Feger, Statutenbuch, S. 21, Art. 11.

171 Köhler, Strafbücher, S. 96, Anm. 149.

172 Zit. nach Schuster, Konstanz, S. 138, 206; siehe zur Thematik auch Bendlage/Schuster, Hüter.

und nicht für eine wenig durchsetzungsfähige Herrschaft stehen.<sup>173</sup> Beispielsweise wurden in Nürnberg 1432–1434 nachweisbar lediglich zwölf Sicherheitskräfte (Stadtknechte, Büttel und Nachtwächter) bestraft. 26 Mal waren die Sicherheitskräfte Opfer von «registrierten Tätlichkeiten der Bürger».<sup>174</sup> Gemessen an der Grösse der Stadt sind das sehr tiefe Zahlenwerte.<sup>175</sup> Im Weiteren sei die «mangelhafte Effizienz obrigkeitlicher Exekutivkräfte» nicht unbedingt ein Beleg für das Scheitern einer Disziplinierung der Bevölkerung, da das Verhalten der Sicherheitskräfte (und die gegen sie gerichtete Gewalt) meist Teil von ritualisierten und dementsprechend weniger gefährlichen Händeln waren.<sup>176</sup> Aus anderen Städten sind dagegen Hinweise auf schlecht funktionierende Sicherheitskräfte im Spätmittelalter erhalten, wobei die Art und die Häufigkeit der Delikte nicht deutlich oder gar nicht ersichtlich werden. In Regensburg kamen Wachtbüttel und Turmwächter immer wieder in Haft und waren bei der Bevölkerung offenbar allgemein schlecht angesehen. Allerdings liess der Rat auch Personen verhaften, welche die Stadtknechte beleidigten. Gesamthaft sei jedoch nicht von einer «effizienten Strafverfolgung» auszugehen.<sup>177</sup> Auch in Basel versahen im Spätmittelalter die Stadtknechte ihre Aufgaben oft nachlässig. Sie liessen Gefangene entkommen, unterschlugen Gelder, die sie einzuziehen hatten, und waren in Gewalttaten verwickelt. Zudem wurden sie gemäss den Urfehdebüchern wegen «eigenmächtiger Taxierung von Vergehen» belangt.<sup>178</sup>

Für Schaffhausen, abgeschwächt auch für Konstanz, lässt sich nicht feststellen, die Wächter und vor allem die für die städtische Verwaltung wichtigen Ratsknechte hätten schlecht funktioniert, im Gegenteil. In diesem Punkt sollte die Forschung gerade für die weniger grossen und bekannten Städte besonders für die Zeit des Spätmittelalters nochmals über die Gerichtsbücher.<sup>179</sup> Übereinstimmend jedoch stachen die Richter in Schaffhausen wie in Konstanz hinsichtlich ihres Verhaltens hervor. In Konstanz sind bei den Grossräten etwas mehr Verfehlungen zu verzeichnen als bei den Kleinräten, die sich aber während ihrer Amtszeit kaum etwas zuschulden kommen liessen.<sup>180</sup> Andererseits zeigen einige Fälle, wie wenig sich namentlich sehr vermögende Patrizier um die geltenden Satzungen scherten. Sie konnten sich mehr leisten, bei Delikten wie bei Bussen.

173 Bendlage, Hetzbruder, S. 292.

174 Zit. nach Henselmeyer, Ratsherren, S. 117.

175 Um 1500 sind in Nürnberg rund 28'000 Personen steuerlich erfasst; die tatsächliche Einwohnerzahl ist entsprechend höher einzuschätzen. Vgl. Groebner, Ökonomie, S. 15.

176 Henselmeyer, Ratsherren, S. 178.

177 So Wernicke, Urfehdebrieft, S. 386–387.

178 Gröber, Geschenke, S. 114–115, mit dem Hinweis auf Hagemann, Basel, S. 276.

179 Mit Ausnahme der differenzierten Arbeit von Bendlage, Hetzbruder, welche die Sicherheitskräfte in ein besseres Licht stellt.

180 Für die Amtszeit von 1441–1450 finden sich 13 von 39 Kleinräten in den Strafbüchern (1430–1460), bei den Grossräten sind es 31 von insgesamt 78. Vgl. Schuster, Richter, S. 366.

Gesamthaft gesehen ist vor allem Schaffhausen das Gegenbeispiel zum zweifelhaften Ruf der Sicherheitskräfte in der Forschung. Die Sicherheitskräfte der spätmittelalterlichen Städte sollten nicht allzu schnell in die kriminelle Ecke gestellt werden. Weitere Untersuchungen hätten insbesondere die Häufigkeit und den Charakter ihrer Delinquenz zu beleuchten. Dies gilt insbesondere für die Richter, deren Verhalten nicht wirklich als «kriminell» erachtet werden kann, wurde ein solches von diesen Ehrenmännern bisweilen doch geradezu erwartet.

## 4.2. Verhaftungen, Untersuchungen, Gefängniswesen

### 4.2.1. Schaffhausen: kleinräumige Verhältnisse

Der Zugriff auf Menschen oblag dem Rat. Festnahmen ohne Anweisung von oben waren nicht gestattet. Im späten 15. Jahrhundert hielt man sich offenkundig daran. Nur in einem Fall wird von einer eigenmächtigen Festnahme berichtet, während die Frevelbücher des 14. Jahrhunderts Vergleichbares nicht selten erwähnen, so etwa das Gefangensetzen im eigenen Haus oder in raren Fällen im Kloster.<sup>181</sup> Sich auf diese Weise selbst Recht zu verschaffen war damals weitaus üblicher als im späten 15. Jahrhundert. Ähnlich wie bei der besseren Einhaltung des Hausfriedens und bei der Abnahme von Brachialgewalt ist in der Stadt also bei den eigenmächtigen Festnahmen ein Wandel hin zu einem geregelteren Zusammenleben zu verzeichnen.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass in Schaffhausen die begrenzten Verhältnisse innerhalb der Stadtmauern Verhaftungen erleichterten. Auch der Zugriff ausserhalb der Stadtmauern scheint den Rat nicht vor grössere Schwierigkeiten gestellt zu haben, fehlt doch ein Verzeichnis sogenannter landschädlicher Delinquenten zwecks ihrer Wiedererkennung nach ihrer Wegweisung aus dem städtischen Gebiet. Aus verschiedenen anderen Städten sind solche Verzeichnisse bekannt.<sup>182</sup>

181 Uolrich Lor und Hanns von Stain hatten den ehemaligen Beiwächter auf dem Unot, Uolrich Maiger, «durch jrselby gewalt fenngklich angenomen». Beide mussten eine Busse von je 3 lb bezahlen, die ihnen aber schliesslich ganz erlassen wurde. Maiger musste Urfehde schwören. Vgl. dazu RP IV, 1497/98, S. 81; Frevelbuch 1368–1388, fol. 36 v: «Der Truellikonner, der Suter, vieng ain [jemanden] in der Stadt usser dem Ampt gen Louffen und hatt in in sinem hus gevangen ligent»; ebd., fol. 42 r: «Eberhart im Turn vieng die Vilhekrin aune reht und fuert si in das Closter gevangne. Und sol man darumb fragen des abtes knecht. Die kunent wol darumb gesagen»; ein weiterer beispielhafter Fall ebd., fol. 67 v: «Matheus und sin sun sluogent uf Staig den Zwunher, der in der Gruob sitzet, und zuktent iru messer ueber in. Der sun luef im och nah mit blossem messer und iegt in hin und her. Si rettent och uebel mit dem Luerer, der Luerer luef im oh nah und viengen in und fuorent in wider in das hus in die stuben. Er wuscht uf gen Matheus mit sinem swert und trang uf in darnah uf den Matinger.»

182 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 109. – Zürich notierte im 15. Jahrhundert Verbannte oder geflohene Delinquenten in einem ähnlichen Register, dem Buch der «übeltätigen Leute». Vgl. Malamud, Ächtung, S. 67–69. – Die Städte wurden bei der Verfolgung «landschädlicher» Leute indes auch von sich

Wie sich Verhaftungen konkret abspielten, geht aus den Quellen allerdings nur vereinzelt hervor. Dies ist indes ein weiterer Hinweis darauf, dass die Strafjustiz keine sonderliche Mühe bekundete, Personen dingfest zu machen. So wird der obrigkeitliche Zugriff auf Verdächtige oder Delinquenten in den einschlägigen Quellen fast nie als Problem thematisiert, ausgenommen das Klosterasyl. Dieses war dem Rat, wie es auch in anderen Städten der Fall war, ein Ärgernis, und er beschwerte sich beim Kloster Allerheiligen, wie erwähnt, über diese Fluchtmöglichkeit.<sup>183</sup>

An Verhaftungen konnten verschiedene Stadtbewohner beteiligt sein und in die Pflicht genommen werden.<sup>184</sup> Für Wächter, Ratsknechte und Stadträte ist eine Festnahmepflicht von Amts wegen vorauszusetzen.<sup>185</sup> Auch der Turmwächter auf dem St. Johannsturm war, wie gesehen, explizit zur Festnahme von Übeltätern verpflichtet. Darüber hinaus mussten in schwerwiegenden Fällen alle Stadteinwohner eingreifen. Nach dem Bürgereid war «jedermann» zur Festnahme angehalten, falls ein Bürger einen anderen stach oder ein Auswärtiger einen Bürger schlug oder stach.<sup>186</sup> Diese normativen Vorgaben wurden, wie die Gerichtspraxis zeigt, durchaus berücksichtigt, kam es doch gerade bei schwereren Delikten, Friedbruch und Totschlag, immer wieder zu Festnahmen. Um die Bevölkerung stärker in die Verhaftungspraxis einzubinden, schützte der Rat Personen, die bei Verhaftungen geholfen hatten vor möglichen Racheakten. Ein wegen Gelddiebstahls in einer Kirche Verhafteter musste in der Urfehde speziell einen Racheverzicht gegenüber denjenigen schwören, die an seiner Inhaftierung Schuld hatten.

aus aktiv. St. Gallen bat 1430 um den Blutbann mit dem Argument, «landschädliche» Leute dadurch effizienter verfolgen zu können. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 65. – Basel spannte mit anderen Städten zusammen, um nach «landschädlichen» Leuten zu fahnden. Vgl. Hagemann, Basel, S. 164.

183 Im Gegensatz zu Schaffhausen beklagte sich z. B. der Basler Rat, dass Täter immer wieder entkämen und der Strafe entgingen. In diesem Zusammenhang bekräftigte der Rat 1494 eine Festnahmepflicht für Totschläger. Als weitere Massnahme schränkte er den Hausfrieden ein und erweiterte die Rügepflicht. Vgl. Hagemann, Basel, S. 45, 157; zum Klosterasyl: Schib, Geschichte, S. 122–123.

184 Vermutlich mussten auch in Schaffhausen die Verhafteten etwas zum Aufwand ihrer Festnahme beisteuern. Im spätmittelalterlichen Basel wurde bei Verhaftungen ein sogenanntes Fanggeld (2 β dn) verlangt, welches der Verhaftete, sofern er schuldig gesprochen wurde, bezahlen musste. Gegebenenfalls musste er wie in Schaffhausen den Gefängnisaufenthalt (5 β dn täglich), die Untersuchungshaft, bezahlen. Die Einvernahme der Verhafteten übernahmen zuerst die «Unzüchter», also die dem niederen Vogtgericht in Schaffhausen vergleichbare Gerichtsinstanz, in späterer Zeit der Rat. Vgl. Hagemann, Basel, S. 178, 132, 201.

185 Ursprünglich bestand in Schaffhausen zudem eine Festnahmepflicht für Bürger im Rahmen des Schuldverfahrens, das die Stadtverweisung für den säumigen Schuldner zur Folge hatte. Dem Gläubiger wurde dabei das Recht zur Festnahme des flüchtigen Schuldners zugestanden. War der Schuldner indes zu «stark», sollte der Gläubiger Ratsweibel, Gerichtsknecht oder Stadträte um Hilfe bitten. Reichte dies immer noch nicht, konnte er jeden Bürger beim Eid anrufen, ihm bei der Festnahme behilflich zu sein. Dem Hilfeleistenden wurde versichert, mit seiner Handlung nichts zu verschulden. Weigerte er sich jedoch, sollte er die Schuld übernehmen. Vgl. Stähelin, Zwangsvollstreckung, S. 204–205.

186 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 30; vgl. den Bürgereid der Stadtordnung von 1448, Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 307. – Nach einem Zusatz im Ordnungenbuch galt dieselbe Festnahmepflicht, wenn ein Auswärtiger einen anderen Auswärtigen oder einen Bürger erstach. Siehe zur Festnahmepflicht bei Totschlag auch Urk. 2/5121.

Dieselbe Auflage legte das Ratsgericht in der Urfehde eines Frauenwirts fest.<sup>187</sup> Im Weiteren konnte der Adressatenkreis ausgedehnt werden. Der Sohn eines einheimischen Wirts musste sich in der Urfehde verpflichten, gegen niemanden, weder Frau noch Mann, wegen der Inhaftierung seines Vaters vorzugehen.<sup>188</sup>

Vereinzelt sind Verhaftungen auch ausserhalb der Stadt bezeugt. Gemäss dem Stadtbuch reichte der städtische Gerichtsbezirk im späten 14. Jahrhundert deutlich über die ummauerte Stadt hinaus und umfasste die Vorstädte sowie das Gebiet im näheren Umkreis der Stadt.<sup>189</sup> Doch war die Stadt bestrebt, das Fahndungsgebiet über diesen engeren Gerichtsbezirk auszudehnen. Ein königliches Privileg von 1403 ermächtigte sie, sogenannte landschädliche Leute fortan auch ausserhalb der Stadtmauern in einem Umkreis von 2 Meilen zu verfolgen und gefangen in die Stadt zu führen.<sup>190</sup> In der Folgezeit weitete sich das Verhaftungsgebiet durch die städtische Territorialpolitik, durch die Gerichtsrechte des städtischen Umlands in den Besitz der Stadt kamen, immer mehr aus. So auf das Dorf Merishausen, über das die Stadt die hohe Gerichtsbarkeit ausübte und wo es auch zu Verhaftungen kam.<sup>191</sup> Doch nicht erst im Rahmen der Territorialpolitik übte sich die Stadt in der überregionalen Verfolgung von Delinquenten. Bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde das Gebiet weit über das nähere städtische Umland in den Fokus der Fahndung genommen. Vor allem bei Morden oder bei ähnlich schweren Verbrechen tauschte Schaffhausen mit anderen Städten regelmässige Informationen aus. Dies lässt sich aus Einträgen zu Botengängen in den Stadtrechnungen ersehen. Auch mit Konstanz stand Schaffhausen in solchen Fällen in Kontakt oder liess auf Ersuchen Villingens das städtische Umland nach Mördern absuchen. Den regen Austausch mit anderen Städten dokumentieren die zahlreichen Ausgaben in den Stadtrechnungen für die «laufenden und reitenden Boten».<sup>192</sup>

187 RP III, 1495/96, S. 239, Kirche von Merishausen: «die schuld an siner fenngknuß haben». – Der Racheverzicht betraf beim Frauenwirt besonders diejenige Person, welche ihn ins «fangknuß gebracht hat». Vgl. RP III, 1491/92, S. 21). – In einem weiteren Fall musste ein Auswärtiger Peter Span, der ihn «gefangen» hatte, schwören, ihm «nichtz antuen». Vgl. RP I, 1474/75, S. 396.

188 RP I, 1471/72, S. 247, Yos Keller, Sohn des Schlüsselwirts: «nichtzit unfrentlichs furzueneme».

189 Weymuth, Rechtsbereiche, S. 42.

190 Weymuth, Rechtsbereiche, S. 48; Landolt, Mobilität, S. 88. – Noch 1618 berief sich Schaffhausen in einem Streit über die Gerichtsgrenze (Langerichtsschranken auf der Fels) auf dieses Privileg. Vgl. Bächtold, Landschaft, S. 225–226.

191 RP II, 1480/81, S. 259: «Michel Zimerman von Niederbaden ist gestrauft umb 1 gulden von Adam Crons jnsigel wegen. Und wenn er den git, so sol er ledig gelasß werden und urfehdt sweren und dartzuo turloesi und antzung usrichten. Er ist zue Merißhuß gefangen.»

192 Vgl. zu den Botengängen v. a. Stadtrechnungen 1425, Bd. 32, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn, S. 65: «Item 8 ß Lanlin gen Costentz, von der von Lutren wägen, alz man in schraib, wie die obresten von Lutren mit dem volk gezogen wären, und ouch von der morder wegen, so uns die von Vilingen gesenndt hatten»; ebd., 1429, Bd. 44, S. 36: Item 6 ß dem Kretzerlin gen Baden, als uns die von Costentz schriben von ains morders wegen»; ebd., 1434, Bd. 55, S. 36: «Item 12 ß Henslin gen Stokach, Überlingen et Costentz von der morder wegen». – Im Raum um Merishausen und Thayngen liess der Rat nach den Mördern suchen. Vgl. Stadtrechnungen 1427/28, Bd. 38,

Über Fahndungsmethoden ist aus dem 15. Jahrhundert zwar nur wenig bekannt, doch Einzelfälle weisen auf ein planmässiges Vorgehen hin. Zum Beispiel sandte der Rat wegen einer ermordeten Frau in der Nacht einen Arzt zu Pferd nach Merishausen und anschliessend Boten in verschiedene Städte und Ortschaften. Letztlich konnte ein Tatbeteiligter gefasst, abgeurteilt und gerädert werden.<sup>193</sup> Aus der Zeit um 1500 ist erstmals ein eigentlicher Steckbrief überliefert.<sup>194</sup> In der Folgezeit sind etwas mehr Verhaftungsbegehren des Rats dokumentiert. In einem Fall informierte der Rat den Landvogt auf der Kyburg über einen Auswärtigen, der die Stadtverbanung nicht eingehalten und Drohungen gegenüber Bürgern ausgestossen hatte.<sup>195</sup> Entsprechende Hinweise auf Zurückgekehrte sind in den Quellen sehr selten, was wiederum für die Überschaubarkeit der Verhältnisse und die effektiven Zugriffsmöglichkeiten des Rats spricht. 1521 wurden Wälder mit Spürhunden nach einem Flüchtigen abgesucht. Er wurde verhaftet und drei Tage später enthauptet.<sup>196</sup> Über Unsicherheiten des Rats, was den Zugriff auf Verdächtige anbelangt, geben die Quellen keine Hinweise.

Die Verhaftungspraxis macht im Weiteren einen deutlichen Unterschied hinsichtlich der Herkunft sichtbar. Einheimische, die unter Verdacht geraten waren, sprach der Rat zuweilen zuerst darauf an.<sup>197</sup> Fremde dagegen wurden im Verdachtsfall schnell

S. 49; 1422–1432, Bd. 36, S. 44. – Zahlreich sind in den Stadtrechnungen v. a. die Ausgaben für «Mahnungen», für Zusammentreffen zwecks Informationsaustausch, sowie für gegenseitige Warnungen allgemeiner Natur. Zur Mahnung: Idiotikon, Bd. 4, Sp. 294.

193 Nach der Hinrichtung kam das Gerücht auf, es seien dem Geräderten die Hoden herausgeschnitten worden. Der Totengräber wurde beauftragt, auf das Rad zu steigen und den Sachverhalt zu prüfen. Das Abschneiden der Hoden war eine Strafe bei schweren Sexualdelikten. Erfolgte es in diesem Fall tatsächlich, war dies wohl die Volksjustiz, die mit dem Urteil nicht einverstanden war und den Täter zusätzlich bestrafen wollte. Vgl. Stadtrechnungen 1413, Bd. 13, S. 52: «Item III ß Ruedgern Im Turn roßlon nachts, als der artzat raitt gen Merisusen, do die frow ermurt was»; ebd., S. 59: «Item 4 lb 3 ß [...] 2 dn Kolmerhansen, als er luff gen Bern, Lutzern, Solotern und in die stett da umb, was von der morder wegen, die die frowen ermurt hatten»; ebd., S. 70: «Item 3 lb 4 ß dem Cron by ainr rechnung, als der vogt und etlich der rät by im assent, als si den knecht voltreten, der die frowen ze Merishuß[en] ermurt hatt [...]»; ebd., S. 71: «Item 5 ß maister Uolrich Totengrebel, als er uff das rad staig, do man sait, dem morder werent die hoden usgeschnitten.»

194 RP IV, 1500/01, S. 226: «Jorg Cannast lang starck grawen rock, ain schoßli unnd falten hosen an / Jacob von Friburg, ussem Brißgow, kurztes knaechtli, trait pfennig wert krom, langgen grawen mantel, swartzen huot wiß hosen / Anthoni Mayer von Kretzingen ussem Brißgow, kurztes knaechtli, swartz hosen, ain langen laederfarwen rock an, luoufft dem spill nach, item.» Vgl. zur Thematik des Steckbriefs: Groebner, Schein.

195 Siehe unten, S. 421; ein weiterer Fall in RP V, 1521–25, S. 219: «Man sol uffsehen haben zuo ainem schlosser von ainem diebstal wege [...] damit er gefangen werde»; vgl. auch RP IV, 1499/1500, S. 184: «{Claus} Taeyinger (gestrafft) umb 18 lib 4 ß hlr, sin bruder {Thyas Taeyinger} ist gestrafft ouch umb 18 lib 4 ß hlr. Wann der zuo lannd kompt unnd man der ergriffen mag, soll man jn behalte.»

196 Stockar, Chronik, S. 73: «Und uff den dag schickt mian vil lütt in die hiezler und sucht in mit hunden und zur nacht; um die nüni bracht mian in gefangen und aim 3. dritten huw man im das hubt ab. Darzu bracht in sin frow, den Galstar, er was ein dub mi [ensch].» Galstar stammte aus Augsburg.

197 Beispiele hierzu: RP II, 1476/77, S. 71: «Mit Hanns von Ah ouch zuo reden, umb dz er die großen

einmal vorsorglich verhaftet, auch zur Personenüberprüfung.<sup>198</sup> Dies geschah etwa einem gewissen Jorg Hus, der dem Rat zwielichtig erschien, gegen Urfehde allerdings aus der Haft entlassen wurde.<sup>199</sup> Ein Fremder wurde bei Nacht und Nebel in der Stadt festgenommen und kam erst aufgrund von Fürbitten ehrbarer Leute wieder frei.<sup>200</sup> Hanns Fuchßberger, ein Krämer von Petershausen bei Konstanz, wurde der Spionage verdächtigt und kam gegen Urfehde frei.<sup>201</sup>

Wie sich nach einer Verhaftung die gerichtliche Untersuchung abspielte, geht nur aus Einzelfällen hervor. Dabei ist durchaus ein differenziertes Vorgehen erkennbar. Bedurfte der Sachverhalt weiterer Abklärungen, wurden vor allem in schwereren Fällen zwei, gegebenenfalls auch mehrere Kleinräte damit beauftragt, den Inhaftierten zu befragen.<sup>202</sup> Vermutlich entschied wie in späterer Zeit der Rat aufgrund der Befragungsergebnisse, welcher Gerichtsinstanz der Fall zugewiesen werden sollte. Die Einvernahme der Gefangenen, fallweise unter Folter, war für die Kleinräte bisweilen eine beschwerliche Aufgabe.<sup>203</sup> Nicht zufällig dispensierte der Rat den Kleinrat Laurenz

gelte under die roeren stelt und dem brunnen kueng troewt wen er jm die davon tuog, jn daran zuo zschlahen»; RP II, 1479/80, S. 240a: «Hanns Winter anzuosprechen, dz er nit umb der statt lon wil karren»; RP II, 1480/81, S. 2: «Hannß Murbach sol man ansprechen von der marchstain wegen so an des gotzhus berg im urwerff gestanden sind, umb dz er den grund davon graben haut»; StASH, Restanzenrodel, 1472–1477, S. 33: Stefan Schmid wurde eine Entschädigung von 1 lb 5 ß bezahlt, weil bei der Suche nach ihm in seinem Weingarten Schaden entstand. Siehe auch unten, S. 293, Anm. 478.

198 Ähnliche Verhältnisse herrschten in Göttingen im späten 15. Jahrhundert, wo der Rat ihm verdächtig scheinende Einwohner ohne grosses Zögern vorsorglich verhaften liess. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 64.

199 Hus gab sich als Sohn des Jacob Hus aus und er «lig uff abenthuer hie»; anschliessend stellte er die Schutzbehauptung auf, er sei betrunken gewesen. Vgl. RP II, 1484/85, S. 436; ebd., S. 421 (Gefangenenliste): «ainer, naempt sich Joerg von Huß».

200 RP III, 1491/92, S. 37.

201 Das Ratsgericht hielt ihm vor, er sei «dermaß umgangen, dz er dardurch verarckwonet ist, dz er verraetery triben oder annder ufsaehen unnd gemerckt der statt thuern, mueren und gelegenhait (haben) und nemen soelt». RP IV, 1497/98, S. 75.

202 Dieses Vorgehen wurde auch in späterer Zeit beibehalten. Vgl. Harder, Aufsatz, S. 22: Zwei Ratsmitglieder wurden bestimmt, um «mit dem Verbrecher ein Verhör abzuhalten». Aufgrund des Verhörprotokolls und der Sachlage entschied der Rat, ob die «niedergesetzte Kriminalkommission» die Untersuchung fortsetzte oder ob der Rat das Endurteil fällte. Die Zuweisung der Räte zu den Gefangenen ist im 15. Jahrhundert den Gefangenenordnungen der Ratsprotokolle zu entnehmen. – Ähnlich verfuhr man in St. Gallen. Vgl. SSRQ SG 2, S. 186, Nr. 293. – Auch in Nürnberg mussten bei der Befragung oder Folterung des Gefangenen zwei Richter zugegen sein und anschliessend dem Rat berichten. Vgl. Sander, Haushaltung, S. 203–204. – Allgemein war es nach dem Laienspiegel üblich, Ehrenmänner mit der peinlichen Befragung zu betrauen. Da diese jedoch selbst sehen, hören und wissen würden, falls die Vergicht «mit marter außgedruckt» worden sei, würden sie ihr Gewissen beschweren und das Geständnis würde nicht als rechtmässig angesehen werden. Vgl. Tengler, Laienspiegel, «von ertzeugung der vergicht».

203 In Nürnberg wurden die im Lochgefängnis Inhaftierten ebendort unter den Augen von Ratsherren und Richtern peinlich befragt. Mindestens zwei Schöffen mussten zugegen sein, damit das Foltergeständnis gerichtlich anerkannt wurde. Vgl. Sander, Haushaltung, S. 203, 647.

Kron aufgrund seiner geistlichen Ausbildung von dieser Aufgabe. Ebenso musste er aus dem gleichen Grund das Amt des hochgerichtlichen Vogts nicht ausüben.<sup>204</sup> Wie oft und in welcher Weise die Strafjustiz bei Befragungen und Abklärungen zur Folter griff, ist nicht mehr zu erschliessen. Folterungen werden in den einschlägigen Quellen, dem Vergichtenbuch und den Stadtrechnungen, nur sehr selten ausdrücklich genannt.<sup>205</sup> Möglich ist, dass Folterungen vor allem im Fall von späteren Hinrichtungen mit dem Henkerlohn pauschal abgegolten und nicht gesondert ausgewiesen wurden. Ganz vereinzelt weisen Zahlungen an den Folterknecht, den sogenannten Scheller, auf Folterungen hin. Die dabei angewandten Methoden bleiben indes unerwähnt.<sup>206</sup> Allgemein ist zu Foltermethoden sehr wenig zu erfahren. Grausame Foltermethoden an Händen, Beinen und Füssen kamen bei der Judenverbrennung von 1401 zur Anwendung.<sup>207</sup> Die Gefolterten konnten nicht mehr gehen und mussten auf Karren zur Hinrichtungsstätte geführt werden. Die den Juden abgepressten oder schlicht erfundenen Geständnisse zeigen, wie wenig den Quellen zu trauen ist, wenn es heisst, der Beschuldigte habe «ungenoet», also freiwillig, gestanden.<sup>208</sup> So schrieb damals Schaffhausen an Freiburg im Breisgau, der Jude Aaron habe «ungenoet» gestanden, während ein Zeuge, welcher der Hinrichtung beiwohnte, dem Zürcher Rat über die

204 RP II, 1476/77, S. 62: «Laurentz Cron sol im rautz sitzen und ueber die, so man richte wil, urtailen und sprechen als ander raet, doch sol er nit schuldig sin, zuo den gevangenen in die thuern zuo gon, deßglich sol er nit zuo ainem vogt gewelt werden.»

205 Beispielsweise wurde ein Mann namens Brogger nachweislich gefoltert, anschliessend gevierteilt: «Item: 1 lb dem Bengel, alz man in [Brogger] gevoltratt hatt». Vgl. Stadtrechnungen 1429, Bd. 41, S. 51. – Über die Folterung und anschliessende Hinrichtung (Rädern) eines Knechts, der eine Frau in Merishausen ermordet haben soll, wurde Zürich informiert: «Item 8 ß ainem botten, luff gen Zürich mit der vergicht, als Uolrich Dyetz veyehen hatt, der die frowen ze Merishuß[en] ermurt hatt». Vgl. Stadtrechnungen 1413, Bd. 13, S. 58, 70. – Stadtrechnungen 1428/29, Bd. 40, S. 43 (Snider von Schleithem). – 1487 wurde ein Mann gefoltert, den seine Frau (Adelheit Payer) zu Unrecht in Verdacht gebracht hatte. Vgl. zu diesem Fall unten, S. 235.

206 Beispielsweise bestellte die Stadt vor der Hinrichtung Margareth Stöcklins wegen Hexerei einen Scheller aus Stockach. Nicht ganz klar ist im folgenden Eintrag, ob mit «uensserm scheller» ein ansässiger Scheller gemeint ist, welcher den Scheller aus Stockach beköstigte: «Item 21,5 ß uensserm scheller zerung dez schellers von Stokach, wz by der Stöklinan gesin». Vgl. Stadtrechnungen 1482/83, Bd. 142, S. 125. Zum Scheller: Idiotikon, Bd. 8, Sp. 552; zu Foltermethoden auch Stokar, Verbrechen, S. 340.

207 Landolt, Ritualmordvorwurf, S. 193–194, mit Berichten von Augenzeugen, die der Hinrichtung beiwohnten. Ein Zeuge berichtete dem Zürcher Rat von den Foltermethoden. So wurden gemäss diesem Waden aufgeschlitzt, heisses Pech hineingegossen, zugenäht und wieder geöffnet, wohl um das Vorgehen zu wiederholen. Fusssohlen wurden versengt und an Fingernägeln wurde gefoltert. Als sie zur Hinrichtung geführt wurden, waren die Gefolterten indes verbunden, ansonsten, so der Augenzeuge, hätte man die Verbrennungen, das «blos bein», sehen können. Ein Gefolterter hatte mehrfach seine Unschuld beteuert und versichert, er wisse nichts von dem, was er gestanden haben solle.

208 Landolt, Ritualmordvorwurf, S. 180. Hinrichtungskarren waren auch anderswo in Gebrauch. Vgl. Schwerhoff, Köln, S. 57.

Foltermethoden berichtete.<sup>209</sup> Wenngleich das Ausmass und die Art der Folterungen nur zu vermuten sind, lässt die Strafpraxis insgesamt nicht darauf schliessen, dass besonders viel gefoltert worden wäre. Auch in Schaffhausen war es offenkundig so, dass nur im Rahmen hochgerichtlicher Verfahren auf die Folter abgestellt wurde. Der Rat als Niedergericht war diesbezüglich nicht zuständig.<sup>210</sup> Es ist davon auszugehen, dass in Schaffhausen keine wesentlich anderen Grundsätze für die Folter berücksichtigt wurden, als die damals allgemein bekannten. Als Beispiel hierfür kann der Klagspiegel dienen, der als rechtliche Voraussetzungen für die Folter den schlechten Leumund, aber auch «indicia, wortzeichen oder argument» aufführte, was der Strafjustiz einen weiten Spielraum eröffnete.<sup>211</sup> Nach gemeinem Recht waren mehrere Wortzeichen erforderlich, wenn der Leumund nicht offensichtlich übel war. Wurde ohne Indizien gefoltert, war das Geständnis nichtig, da dies gegen die rechtliche Ordnung versties. In einem ersten Schritt sollte die Folter angedroht werden, um die Furcht vor den Schmerzen zu steigern und den Verdächtigen damit zu einem Geständnis zu zwingen. Grundsätzlich sollte, so der Klagspiegel weiter, die Folter mit Mass und Vernunft vollzogen werden. Um die Wende zum 16. Jahrhundert wurde indes Kritik laut, weil die Schranken für die Folter weniger hoch waren als in früherer Zeit. Damit einhergehend wird auf neue, effektivere Foltermethoden hingewiesen.<sup>212</sup> Auch dies ein starkes Anzeichen einer zunehmenden obrigkeitlichen Repression an der Wende zum 16. Jahrhundert. Allerdings ist eine entsprechende Entwicklung auf der Grundlage der Schaffhauser Quellen mehr zu vermuten, als zu belegen. Weder zu den Methoden noch zu den rechtlichen Schranken der Folter geben die Quellen fundierte Auskünfte.

209 In verschiedener Hinsicht war der Hinweis auf die Freiwilligkeit dem Rat und der Stadt von Nutzen. So konnte damit nicht nur der Aussagewert des Geständnisses erhöht und das Urteil legitimiert werden, sondern zugleich, im Schreiben an Freiburg, gerichtliche Härte in dem Sinn markiert werden, dass der Beschuldigte aufgrund der Gerichtsautorität eingeschüchtert war und sich deshalb freiwillig zu seine Taten bekannte. Auch dies war der Stadtehre zuträglich. Nicht zufällig schrieb Zürich nicht direkt an Schaffhausen, um etwas über die Hintergründe, v. a. über die Geständnisse, in Erfahrung zu bringen, sondern stellte auf Augenzeugen ab, um mehr Informationen über den spektakulären Fall, der in aller Munde war, zu erhalten. Vgl. dazu auch Johann Caspar Ulrichs Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz, Basel 1768, S. 210–212.

210 Vgl. dazu: Schuster Konstanz, S. 204, Anm. 131; Hagemann, Basel, S. 208.

211 Deutsch, Klagspiegel, S. 559–561 und passim; Brandt, Klagspiegel, fol. 128 v ff.; zum Leumund vgl. z. B. Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1273.

212 Vgl. Riederer, Spiegel, S. 65–66: Durch die Folter sollten die «verlumpten», also diejenigen mit verdächtig angekratzter Ehre, zur «warheit» gezwungen werden. Kritisch äussert sich dabei der Spiegel zu neuen Foltermethoden, die schneller zum Ziel führten. Früher, gemäss den «Alten», so der geschilderte Einwand eines Folterkandidaten, habe man weniger leicht zur Folter gegriffen und Beweismittel mehr beachtet («warlicher zeichen / als sweissig messer in siner scheid. und in der wunden genuotmaßet»). Weiter seien alle Richter und Urteilssprecher davor gewarnt, mit dem Urteil unschuldiges Blut zu vergiessen, wodurch eine «nachred» entstehen könne. Man solle sich bei den neuen, «scharfsinnigen» Strafen und Martern, durch die der Verdächtige «schnell» zum Geständnis gedrängt werden könne, wohl vorsehen, dass nicht die «pen wöll sich in irn ertrachter wenden». Vgl. zur Folter auch die Bambergische Halsgerichtsordnung, Nr. 56 ff.

Allein aus Kostengründen ist davon auszugehen, dass die Strafjustiz nicht umgehend zur Folter griff, sondern vorher Abklärungen zum Geschehenen veranlasste. Die Folter wurde in der Regel nicht eingesetzt, um den Gerichtsprozess zu beschleunigen. Nicht immer machte die Strafjustiz kurzen Prozess, gerade in schwerwiegenden Fällen nicht. Hier war sie bisweilen offenkundig bemüht, die Umstände des Falles zu erhellen, wozu sie auch Nachforschungen anstellte.<sup>213</sup> Davon zeugen auch die zahlreichen Kundschaften, die in den Abrechnungen zu Gefangenen- und Henkerlohn dokumentiert sind, denn gerade bei schwereren Delikten und wenn die Todesstrafe drohte, zog der Rat nicht selten von anderen Orten Erkundigungen ein.<sup>214</sup>

Kam es zum Prozess, versuchten die Richter sich durch Zeugen zusätzlich ein Bild zu machen. Zeugen werden allerdings vor allem im Bereich der Niedergerichtsbarkeit erwähnt. So lud das niedere Vogtgericht verschiedentlich Zeugen vor.<sup>215</sup> Deren Aussagen wurden aber so gut wie nie aufgezeichnet, zumindest nicht im Protokollbuch. Vermutlich war eine schriftliche Fixierung der Aussagen auch nicht unbedingt notwendig, da vor dieser Gerichtsinstanz allgemein einfacher gelagerte Fälle verhandelt wurden.<sup>216</sup> Das Ratsgericht hörte sich insbesondere bei Gewalt- und Beleidigungsprozessen nachweislich Zeugen an. Deren Aussagen sind etwas besser dokumentiert, doch scheint die Überlieferung eher zufällig zu sein. Dies setzt einer weitergehenden Untersuchung der Zeugenaussagen allzu enge Grenzen und verweist auf eine gewisse Urteilssicherheit der Strafjustiz.

Mehr Informationen als zur Verhaftungspraxis sind zum Gefängniswesen überliefert, das im 15. Jahrhundert im Grunde funktionierte. Über Missstände, Fluchtversuche oder gelungene Ausbrüche aus der Gefangenschaft berichten die Quellen fast nie. Die Bewachung und die Beköstigung der Gefangenen oblagen, wie erwähnt, grundsätzlich dem obersten Ratsknecht, während die anderen Ratsknechte fallweise zu Einvernahmen und Folterungen aufgeboten werden konnten.<sup>217</sup> Die Kosten für den Gefängnisaufenthalt mussten die Gefangenen bezahlen, sofern sie konnten.<sup>218</sup> Für eine Nacht

213 Siehe unten, S. 268. Ein Beispiel einer Befragung eines Verdächtigen, der angeblich in ein Mordkomplott verwickelt war, jedoch für «unschuldig funden» wurde: Vergichtenbuch 1488, fol. 31 r. Ein weiteres Beispiel dokumentieren die Quellen der Frühen Neuzeit. 1560 wurde auf Verdacht hin eine Hausdurchsuchung angeordnet, wobei Verdächtige verhaftet und vernommen wie auch Nachbarn befragt wurden, allerdings ohne Ergebnis. Vgl. Breiter, Stadtschreiber, S. 93.

214 Verschiedene Belege hierzu in den Stadtrechnungen, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn, z. B. Stadtrechnungen 1487/88, Bd. 149, S. 119: Ausgaben für Kundschaften in Hiltzingen betreffend die Mörder Peter Vetter und Hans Dietzer.

215 Der Gerichtsschreiber vermerkte dies jeweils mit einem knappen «luet hoeren» bei den Namen der Zeugen.

216 Zeugenaussagen innerhalb von Verhörprotokollen überliefern besonders die Hochgerichtsquellen, meist aber erst in der Frühen Neuzeit.

217 Ordnungen A 3, fol. 34 r: «[...] die gefangenen helfen zuo fragen und getruelichen zuo versorgen.»

218 Auch in Basel musste im Spätmittelalter der Gefangene die «Turmlösung» (wie auch das Fahndungsgeld) selbst bezahlen, war er unschuldig oder mittellos übernahm die Stadt die Kosten. Vgl. Hage-

in Gefangenschaft war dem Ratsknecht die «Turnlösi» von 5 Schilling zu bezahlen, die der Ratsknecht für sich verbuchen konnte.<sup>219</sup> Die Bezahlung der «Turnlösi» setzte der Rat mit Nachdruck durch, wie entsprechende Auflagen in Urfehden zeigen. So mussten beispielsweise der Frauenwirt Hanns Boegger und seine Frau in der Urfehde schwören, dem Ratsknecht die Ausgaben für die Beköstigung und die «Turnlösi» zu begleichen.<sup>220</sup> Diese Auflage wurde später zur Regel. Ein Urfehdeformular aus der Mitte des 16. Jahrhunderts setzte für die Gefängniskosten eine Zahlungsfrist von acht Tagen fest und drohte dem Entlassenen bei Nichterfüllung mit Beugehaft.<sup>221</sup> Die «Turnlösi» war für ärmere Leute schwer verkraftbar oder gar nicht aufzubringen.<sup>222</sup> Bei Zahlungsunfähigkeit übernahm die Stadt die Kosten für die Beköstigung, allerdings bezahlte sie dem Ratsknecht ausdrücklich keine «Turnlösi», sondern dem Gefangenen nur eine tägliche Mahlzeit im Wert von 1 Schilling.<sup>223</sup> Grundsätzlich versuchte der Rat aber immer, die Gefängniskosten auf die Inhaftierten abzuwälzen. So wurde das bei zwei Dieben vorgefundene Geld für die Kost im Gefängnis aufgewendet.<sup>224</sup>

mann, Basel, S. 178. – Um 1500 betrug die Verpflegungskosten knapp 2 β dn pro Tag. Vgl. ebd., S. 201, Anm. 354.

- 219 Ordnungen A 3, fol. 36 r: «Item: den dryen rautzknechten git man jeglichem des jars 18 lib, und dem so uff dem rauthuß ist 5 lib fuer das liecht. Und die thurnlösinen ist von ainem gefangen, der ueber nacht lit, 5 β hlr, gehört dem knecht uff dem rauthuß allain zuo. Wo aber die statt die antzung bezalt, so git man jm kain thurnlösi und fuer 1 mal 1 β hlr.» Dies wurde in der Frühen Neuzeit beibehalten, wobei der Grossweibel nach einem Gerichtsbeschluss von 1662 nur bezahlt werden musste, wenn man über Nacht im Gefängnis inhaftiert war, kam man gleichentags wieder frei, war nichts zu bezahlen. Vgl. Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 218.
- 220 Beispiele: RP II, 1474, S. 394: «Heini Sailer [...] haut ain gemaini urfeh gesworn, und sin vatter ouch gesworn, Cuonrate Fryen umb 4,5 gulden und Hainrichen, rautzknecht, umb trunloesi und atzung abzuotragen und uszurichten»; RP IV, 1496/97, S. 26: «Hanns Locher (hat) ist uff anrueffen Dietrichs Hagggen obgemelter worte halb in miner herren fengknuß komen unnd hat deß halb ain gemain urfeh geschworn unnd by dem selben ayd, so sol er den knecht umb das so er jm by atzung unnd thurnloesin schuldig jst jn monatzfrist (dem naechste) abtragen»; RP II, 1482/83, S. 403, 405, 435; RP III, 1491/92, S. 21; Boegger: RP III, 1491/92, S. 21.
- 221 Archiv der politischen Gemeinde Neunkirch (SH), Gerichtsbuch der Vogtei Neunkirch (1554). Das Urfehdeformular für die Vogtei Neunkirch dürfte mit demjenigen der Stadt Schaffhausen identisch gewesen sein, ausgenommen freilich die Passagen zum Obervogt. Die «thurnlösi» bestand nach diesem Formular aus «spiß und tranck, costen und schaden».
- 222 1476 schuldete beispielsweise ein ehemaliger Schaffhauser Salzhofknecht für seinen Gefängnis-aufenthalt 12 lb hlr. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 300, Anm. 1266. – Der Knecht wurde auf ewig aus der Stadt verbannt, seiner Frau räumte der Rat zur Begleichung der Gefängnisschulden die Zahlungsfrist eines Jahres ein. Vgl. RP II, 1475/76, S. 46.
- 223 So beim später gehängten einheimischen Bertschi Ring. Vgl. Stadtrechnungen 1480/81, Bd. 139, S. 129: Die Stadt bezahlte dem Ratsknecht Hanns Haim 9 β für neun Mahlzeiten. – In früheren Jahren sind auch Zahlungen von rund 2 β für die Beköstigung Gefangener dokumentiert. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 299, Anm. 1265.
- 224 «Item 7 β verzartt Ruedy Schuomacher und Hans Grundler über dz gelt, so man bin ain vand». Schuomacher wurde gehängt, Grundler wurden die Ohren abgeschnitten. Vgl. Stadtrechnungen 1457/58, Bd. 117, S. 125.

Gleich verfuhr die Stadt bei Hinrichtungskosten, indem sie fallweise Diebes- oder Raubgut der Hingerichteten damit verrechnete.<sup>225</sup>

Wenn der Inhaftierte die «Turnlösi» bezahlte, erwirtschaftete der Ratsknecht einen Gewinn, den Lohn für die Bewachung. Die Ratsknechte bewachten die Inhaftierten allerdings in der Regel kaum selbst, sondern stellten, so wie es die Amtseide vorsahen, einen Wächter hierfür an.<sup>226</sup> Für zahlungsunfähige Inhaftierte wandelte sich entsprechend die Haft zur Ersatzstrafe, zu einer eigentlichen Freiheitsstrafe. Jedoch berichten die Quellen nur selten, dass es dazu gekommen wäre. Der Rat wollte grundsätzlich nicht, dass Strafen, vor allem Bussen, in der Haft abgesessen wurden.<sup>227</sup>

Die Zahl der Inhaftierten kann nur annäherungsweise ermittelt werden. Aussagekräftig hierzu sind die Gefangenenordnungen und die Ratsprotokolle. Die Gefangenenordnungen erwähnen jährlich 0–14 Inhaftierte, meist war es rund ein halbes Dutzend.<sup>228</sup> Dabei handelte es sich in der Regel um schwerere Fälle, wobei nieder- und hochgerichtlich Inhaftierte aufgeführt sind. Die Ratsprotokolle enthalten im Ganzen ähnlich viele Hinweise zu Gefängnisaufenthalten wie die Gefangenenordnungen.<sup>229</sup> Manchmal werden in den Ratsprotokollen aber Inhaftierungen erwähnt, die in den Gefangenenordnungen nicht erscheinen, und umgekehrt.<sup>230</sup>

Weniger zuverlässig als die Gefangenenordnungen geben sicherlich die Urfehden die Gesamtzahl der Inhaftierten wieder. Überhaupt sollten Inhaftierte nicht anhand der Urfehden ausgezählt werden. Denn bei den gegen 400 Urfehden des untersuch-

225 Landolt, Finanzhaushalt, S. 300.

226 In Nürnberg erhielt der «Lochhüter», der mit der Bewachung und Verköstigung der Gefangenen im Lochgefängnis sowie für den Unterhalt der Zellen (Heizen mit Kohle) betraut war, 2 B pro Tag. Vgl. dazu: Sander, Haushaltung, S. 213; Groebner, Ökonomie, S. 134; ebd., S. 239, ein Ratsrlass, wonach u. a. der «Lochhüter» den Gefangenen im Loch nicht mehr die Kleider abnehmen solle.

227 Dies sicherlich im späteren 15. Jahrhundert. Siehe unten, S. 410, zur ratsgerichtlichen Haft.

228 Die Gefangenenordnungen stehen jeweils am Anfang eines neuen Jahres noch vor dem Ratsrodel. Erstmals erscheinen sie 1469/70, anschliessend mit Lücken bis Ende des 15. Jahrhunderts. Anzahl Gefangene gemäss den Gefangenenlisten der Ratsprotokolle: RPI, 1469, S. 133: ca. 10; RPI, 1470/71: fehlt; RPI, 1471/72, S. 231: kein Eintrag; RPI, 1472/73, S. 271: kein Eintrag; RPI, 1473, S. 316: 11; RPI, 1474, S. 355: 5; RP II, 1475/76: fehlt; RP II, 1476/77, S. 51a: 1; RP II, 1477/78, S. 91: 6; RP II, 1478/79, S. 91: 4; RP II, 1479/80, S. 193: ca. 11; RP II, 1480/81, S. 240: 7; RP II, 1481/82, S. 285: 8; RP II, 1482/83: 6; RP II, 1483/84, S. 333: 8; RP II, 1484/85: 8; RP II, 1485: fehlt; RP III, S. 1, 1491: 14; RP III, 1492, S. 53: 6; RP III, 1493, S. 93: 6; RP III, 1494, S. 137: 7 oder 8; RP III, 1495, S. 193: 8; RP IV, 1496, S. 1: 9?; RP IV, 1497, S. 55: 12?; RP IV, 1498, S. 55: fehlt; RP IV, 1499, S. 55: fehlt; RP IV, 1500, S. 208: 7.

229 So erwähnen die Ratsprotokolle Gefängnisaufenthalte von rund 170 Personen.

230 Die Gefangenenordnungen führen beispielsweise in zwei Jahren niemanden auf, während die Ratsprotokolle sehr wenige Hinweise auf Inhaftierungen in der gleichen Zeit enthalten (1471/72 und 1472/73). Dies sind sämtliche Hinweise auf Inhaftierungen in den besagten Jahren: «Elsi, Clewi Pluwels (seligen) wib ist jnfangknuß geweiß von jr swoester Ursula sach wegen und haut ain urfeh gesworn.» Vgl. RP II, 1471, S. 256. – Vgl. ebd. die Inhaftierung Oswald Haintzmans und des schon in der Einleitung erwähnten Goldschmieds Hanns Lebkouchers sowie ebd., S. 247, die Inhaftierung des Vaters von Yos Keller, dem Wirt zum «Schlüssel». – RP II, 1472, S. 285: «[...] Traiger hau gesworn ain urfeh, und dem knacht turnlosi und antzung zubezaln.»

ten Zeitabschnitts handelt es sich nicht nur um Urfehden, die im Anschluss an einen Gefängnisaufenthalt geschworen wurden.<sup>231</sup> Schon nach einer Verhaftung, nach einem kurzen Festsetzen, konnte der Rat eine Urfehde verlangen.<sup>232</sup> Insgesamt übersteigt die Zahl der Urfehden die Zahl der Hinweise auf Inhaftierungen. In den Ratsprotokollen stehen im Jahresschnitt von 1467 bis 1500 gut acht Urfehden fünf Inhaftierungen gegenüber. Zusammen mit den rund 100 hochgerichtlichen Urfehden werden es jährlich ein Dutzend Hinweise auf Urfehden. Die Quellenlücken berücksichtigt, kam es jährlich vielleicht bis zwei Dutzend Verhaftungen, was keine hohe Zahl ist. Gemessen an der Stadtgrösse könnte sie aber verlässlich sein.<sup>233</sup> Urfehden sagen damit mehr zur Verhaftungspraxis als zu Inhaftierungen oder Haftstrafen aus. Zur Anzahl der Inhaftierten, zur Auslastung der Gefängnisse wie zur Aufenthaltsdauer der Häftlinge zeigen auch die Stadtrechnungen nur einen Ausschnitt. Deutlich wird für den näher untersuchten Zeitabschnitt ab 1467, dass die Stadtrechnungen hauptsächlich Angaben zu Hochgerichtsfällen überliefern, besonders Ausgaben für Henkersdienste (Hinrichtungen und Körperstrafen). Bloss vereinzelt sind Ausgaben verbucht, die nur für einen Gefängnisaufenthalt angefallen waren.<sup>234</sup> Überhaupt erscheinen in den Stadtrechnungen in der Regel Gefangene, die ihre Gefängniskosten nicht selbst tragen konnten, womit sich nur über die Aufenthaltsdauer dieser ärmeren Inhaftierten etwas aussagen lässt. Es zeigt sich, dass diese im Normalfall nicht lange einsitzen mussten. Allgemein waren Gefängnisaufenthalte über Wochen hinweg Ausnahmen.<sup>235</sup> Die kurzen Haftzeiten weisen auf die verbreitete Praxis der Städte hin, die Gefängniskosten zu begrenzen, vor allem dann, wenn die Stadt diese zu tragen hatte. So argumentierte auch der Laienspiegel, ein zwar überführter, aber nicht geständiger Delinquent sei zwecks Kostenreduktion durch Folter zum Geständnis zu zwingen.<sup>236</sup>

231 Siehe zu den Zahlen der ratsgerichtlichen Urfehden unten, S. 410. Zutreffend Sander, *Haushaltung*, S. 204: «Der Rat lässt keinen frei, den er einmal in seiner Gewalt gehabt hat, ohne Urfehde zu schwören.»

232 Vgl. Bockmann, *Urfehde*, S. 66–67. – Weit höhere Vergleichszahlen zu Hafturfehden sind aus Nördlingen bekannt, allerdings für das 16. Jahrhundert. Zudem zählte Nördlingen mehr Einwohner als Schaffhausen (ca. 5000–6000). Im 16. Jahrhundert konnten im Schnitt jede Woche ein bis zwei Verhaftungen verzeichnet werden, wobei hier wohl kaum immer Inhaftierungen die Folge waren. Vgl. Blauert, *Urfehden*, S. 39, 103.

233 In der weitaus grösseren Stadt Regensburg (ca. 10'000–14'000 Einwohner) schworen von 1410 bis 1459 im Jahresschnitt 43 Gefangene Urfehde. Auch dieser Jahresschnitt entspricht wohl nicht der Gesamtzahl derjenigen, die einsitzen mussten, da nicht für jede Verhaftung eine Urfehdeurkunde ausgestellt wurde. Vgl. Wernicke, *Urfehdebrieft*, S. 380, 382.

234 So die Stadtrechnungen 1480/81–1498/99, Bde. 139–161, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn.

235 Dies die Beobachtung von Landolt, *Finanzhaushalt*, S. 299.

236 Damit das Urteil mit «dem wenigsten kosten gefördert und veltzogen werd». Vgl. Tengler, *Laienspiegel*, «Von des gefangen laugen»; siehe auch ebd.: «Von ertzeugen der urgicht». – Auch der *Klagspiegel* erwähnt, dass nach dem Geständnis dem Delinquenten «bald die peen angelegt» werden soll. Vgl. Brandt, *Klagspiegel*, fol. 117 v.

Das Fassungsvermögen der Gefängnisräumlichkeiten ist nur ungefähr einzugrenzen. Vermutlich gab es Platz für rund ein Dutzend Inhaftierte. Darauf weisen nicht nur die Gefangenenordnungen hin, sondern auch ein Gefängnisinventar von circa 1480, welches sechs Arm- und Beineisen sowie vier Fussklötze («boyen») nennt.<sup>237</sup> Als Gefängnisräume werden das Lochgefängnis sowie Türme und das «Stübli» auf dem Rathaus erwähnt. Das «Stübli» war eine Art Arrestzelle, in welcher der Rat wohl schon im 15. Jahrhundert auch Einvernahmen durchführen liess.<sup>238</sup> Nach einer Gerichtsordnung des Stadtgerichts von 1509 konnten die Richter säumigen Schuldnern Schuldhafte im «Stübli» androhen, wenn sie ihre Schulden nicht innert acht Tagen begleichen würden.<sup>239</sup> Für eine solche Zwangsmassnahme diente das «Stübli» wohl auch in der Bussengerichtsbarkeit, wo die Gerichte bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen nicht selten mit Haft drohten. In den Quellen taucht das «Stübli» um 1420 auf und wurde, sofern es sich um den gleichen Raum handelt, damals auch als «oberes Stübli» bezeichnet.<sup>240</sup> Im früheren und mittleren 15. Jahrhundert ist auch von Käfigen die Rede. Diese verschwinden mit der Zeit aus den Quellen.<sup>241</sup> Es gab mehrere Käfige und Turmgefängnisse, bekannt sind vor allem der obere und der untere Diebsturm.<sup>242</sup>

In den Anfängen des 15. Jahrhunderts bezahlte die Stadt dem Totengräber 2 Pfund für die Reinigung der Turmgefängnisse.<sup>243</sup> Angesichts der nicht vielen Inhaftierungen war diese Arbeit offenbar nicht schlecht entlohnt.<sup>244</sup> 1413 säuberte der Totengräber die Turmgefängnisse nur einmal während des ganzen Jahres, erhielt hierfür wie für die

237 Siehe das Inventar des Ratsknechts Klaus Ratbinder (1480), Druck bei Schultheiss, Verwaltung S. 120. – Ab 1453/54 enthalten die Stadtrechnungen eine feste Rubrik für Ausgaben für die Gerichtsvollstreckungen («dem henker und sinen knechten» bzw. «gefangenen und henkerlohn»). Auch diese Quellen bestätigen allgemein das Fassungsvermögen, wie es die Gefangenenordnungen erahnen lassen. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 298. – Die Abrechnungen zur Ausstattung des Lochgefängnisses in Nürnberg erwähnen u. a. «boyen». Vgl. Sander, Haushaltung, S. 646–647.

238 So war es zumindest in der Frühen Neuzeit. Vgl. Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 216.

239 Ordnungen A 2, fol. 215 r.

240 Stadtrechnungen 1420, Bd. 23, S. 36: «Item 1 lb Cläwin von Merissh[usen], als er den gefangnen kost koufft in daz stübli»; Stadtrechnungen 1427/28, Bd. 38, S. 43: «Item: 16 d von ainem gefangen in dem obren stüblin, Steffan»; Stadtrechnungen 1452, Bd. 107, S. 76: «Item 6 B aim knecht, hut des Burgermaysters von Engen 2½ tag im stübli».

241 Diese Angaben in Stadtrechnungen 1422, Bd. 27, S. 60: «Item 7 B 4 heller Aeberlin Turner, als er den gevangnen in die kefi ze essend geben haut».

242 Der untere Diebsturm wird bereits 1414 erwähnt. Vgl. Frauenfelder, Kunstdenkmäler, Bd. 1, S. 35.

243 4 lb erhielt er für die Aufsicht über die Sandgrube. Dort arbeitete der Totengräber verschiedentlich und stellte hierfür auch Knechte an. Diese Tätigkeit kam ihm insofern entgegen, als er für die Entleerung der Abortgruben Sand benötigte. Vgl. Stadtrechnungen 1407/08, Bd. 7, S. 33, 92. – Zum Sand, den ihm die Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellte: Schultheiss, Verwaltung, S. 280. – Der Totengräber war auch sonst für den städtischen Baumeister tätig und erhielt dafür in der Regel 3 B pro Tag. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 457.

244 Die Verdienstmöglichkeiten durch die Gefängnisreinigung sieht Schultheiss, Verwaltung, S. 279–280, allzu pessimistisch.

Aufsicht über die Sandgrube 4 Pfund.<sup>245</sup> Später bezahlte ihm die Stadt verschiedentlich ein jährliches Fixum für das Sauberhalten von Turmgefängnissen und Käfigen.<sup>246</sup> Bisweilen entschädigte die Stadt den Totengräber nach dem Aufwand.<sup>247</sup> Im späten 15. Jahrhundert jedoch wurde er gemäss der Totengräberordnung für die Reinigung der Turmgefängnisse nicht mehr speziell entlohnt.<sup>248</sup> Seine besonderen Kenntnisse machte sich die Stadt zunutze und stellte ihn einmal für die Begutachtung von Gefängnisräumlichkeiten an.<sup>249</sup> Allein der Kontakt mit den Gefängnisräumlichkeiten war, je nach Schwere der Haftbedingungen, der Ehre abträglich, denn nur schon die Bewachung eines Todeskandidaten lag an der Grenze der Ehrlosigkeit, wie ein späterer Fall veranschaulicht.<sup>250</sup>

Zur Ausstattung und zum Zustand der Gefängnisse wie zu den Haftbedingungen enthalten die Quellen nur wenige Angaben.<sup>251</sup> Im Lochgefängnis waren die Bedingungen sicher am härtesten, allerdings starben Gefangene sehr selten während der Haft.<sup>252</sup> Das «Stübli» auf dem Rathaus bot die komfortabelste Unterkunft. In der

245 Stadtrechnungen 1413, Bd. 13, S. 72: «Item 4 lb hand wir geben maister Uolrich Totengrebel an sin jargelt, als er die turn des jars ainest subret und von der sandgruob»; Stadtrechnungen 1422–1432, Bd. 36, S. 103: «wir gebent dem tottengreber von der käfi ze rumen und ze wüschen und der santgruob ze warten ain jar 4 lb [...] und wen er in der sandgruob werchet, so git man im zuo dem tag 2 ß ze lon».

246 Stadtrechnungen 1422–32, Bd. 36, S. 105: «Man git dem tottengreber 4 lb von den türnen und von der käffi ze rumen ain jar». – Siehe beispielsweise auch: Stadtrechnungen 1427/28, Bd. 38, S. 50; Stadtrechnungen 1430, Bd. 45, S. 43; zu «käffi» (andere Schreibweisen: «kefi» oder «keffi») siehe Lexer, S. 107, zu «rumen» ebd., S. 173.

247 Stadtrechnungen 1457–1458, Bd. 117, S. 131: «Item 2 ß dem Müller, tottengreber, von keffin ze rumen».

248 Totengräberordnung von ca. 1480–1500, Druck bei: Schultheiss, Verwaltung, S. 326, ebd., S. 148, Anm. 506: zu Beginn der Frühen Neuzeit reinigte auch der festangestellte Scharfrichter die Türme.

249 Stadtrechnungen 1457/58, Bd. 117, S. 13: «Item 2 ß dem tottengreber von Thonis thurn besechan und ze sübran»; ebd., S. 132: «item 2 ß aber dem tottengreber in thurn zum Anthoni im die yssan ze besechan». – Ferner wurde er auch beauftragt, die Türme weiss anzustreichen: «item 4 ß dem tottengreber von bedan thürnan ze wisslan». Ebd., S. 131.

250 Im 18. Jahrhundert bewachte ein Steinmetzmeister einen zum Tod am Galgen Verurteilten, was die Steinmetze als unehrlich werteten. Der Meister wandte ein, der Verurteilte habe noch keinen Kontakt mit dem Scharfrichter gehabt, der Rat gab ihm Recht. Vgl. Steinegger, Handwerker, S. 262.

251 Zu den Gefängnissen vgl.: Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 216–226; Bächtold, Kurt: «Bei Mus, Wasser und Brot ...», in: Schaffhauser Nachrichten, Nr. 91, S. 17. – Zu den Gefängnissen auf der Schaffhauser Landschaft in der Frühen Neuzeit vgl. Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 357: Die Zustände der Gefängnisse und die Verwahrung Gefangener sei von «beträchtlicher Laschheit gekennzeichnet. Wer aus dem Gefängnis ausbrechen will, hat gute Möglichkeit dazu». Siehe ebd., S. 239, zu einem Angeklagten, der erklärte, nur aus Angst vor der Kälte im Gefängnis ein Geständnis abgelegt zu haben.

252 Ein solcher Todesfall (Haft im Rathaus) ist in den Stadtrechnungen 1407/08, Bd. 7, S. 86, verzeichnet. Der Standort des Lochgefängnisses ist nicht ganz klar. Wie in anderen Städten könnte es sich unter dem Rathaus befunden haben. Später ist von einem Lochgefängnis beim Spital die Rede. Vgl. Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 216. 1728 werden neben und unter dem Rathaus Gefängnisräumlichkeiten

Frühen Neuzeit wurden hier besonders Frauen inhaftiert.<sup>253</sup> Gefängnisräumlichkeiten gab es auch im Spital, das sogenannte Loch beim Spital, sowie im Kloster Allerheiligen. In welchem Gefängnis sich die Inhaftierten befanden, ist oft nicht gewiss, da die Quellen nicht selten nur von «vengknuss» sprechen.

Nach dem Klagspiegel sollten die Haftbedingungen bestimmte humane Kriterien erfüllen.<sup>254</sup> So sollte ein Gefangener nicht in ständiger Dunkelheit eingekerkert werden, damit er an der Kerkerstrafe nicht sterbe. Der Kerker sei nicht dazu erfunden worden, Gefangene zu bestrafen, sondern diese zu inhaftieren. Das Gefängnispersonal sollte «menschlichen die gefangen tractieren und handeln». Den Klägern sollte keine Gewalt über die Gefangenen gegeben werden, damit sie diese nicht mit Hunger, Durst oder Ängsten misshandeln würden. Schreie der Gefangenen waren ernst zu nehmen, bei Zuwiderhandlungen sollte der Richter die Todesstrafe ausfällen, ansonsten sollte er ehrlos und aus dem Amt entfernt werden. Die humanen Aspekte der Haftbedingungen wie auch die auffallend scharfen Sanktionen bei Verstössen dagegen weisen zumindest darauf hin, dass solche Zustände nicht unbekannt waren. Auch der Laienspiegel betont den ursprünglichen Zweck des Gefängnisses als Ort der Haft und nicht der Strafe.<sup>255</sup> Die anschliessend aufgeführten Funktionen des Gefängnisses erinnern stark an die Gerichtspraxis. Verdächtige sollten inhaftiert werden, ebenso Überführte bis zum Urteilsvollzug oder bis zur Bezahlung von Schulden oder bei Schuldhaft, die durch Dritte veranlasst worden war. Die Anwendung einer weiteren Funktion des Gefängnisses, dass man «yemants zuo gehorsam will zwingen», sei allerdings nicht jedermann erlaubt.

Zur Herkunft der Gefangenen und zu den Inhaftierungsgründen sind wir aus der Gerichtspraxis etwas besser informiert als zu den Haftbedingungen. Nach den Gefangenenordnungen kamen vor allem Auswärtige in Gefangenschaft. Dies zeigen einerseits die in Schaffhausen nicht bekannten Geschlechtsnamen, andererseits die beigefügten Herkunftsangaben. Die Inhaftierungsgründe werden dagegen nicht erwähnt. Mehr Angaben hierzu enthalten die oft sehr kurzen Urfehden der Ratsprotokolle, die ausführlicheren Urfehdebrieve sowie das hochgerichtliche Vergichtenbuch. Wie zu erwarten ist, zeigen diese Quellen, dass mehrheitlich hochgerichtlich

erwähnt, welche gesamthaft als «Drachen» bezeichnet wurden. Dieser bestand mindestens aus dem hinteren und dem vorderen Drachen sowie aus Räumen, welche nur verwendet wurden, wenn es Leib und Leben betraf, das Judenloch und das Hexenstübli. Diese soziale Separierung der Inhaftierten ist indes v. a. eine Erscheinung der Frühen Neuzeit. Die Quelle ist abgedruckt bei Frauenfelder, Rathaus, S. 26.

253 Auch die hochschwangere Frau des Lienhart Funk sass im «Stübli» ein. Für die Entbindung durfte sie es verlassen und musste eidlich versichern, sechs Wochen nach der Niederkunft die Haft erneut anzutreten. Vgl. RP II, 1483/84, S. 350; ein weiterer Beleg zum «Stübli»: RP IV, 1499/1500, S. 203.

254 Brandt, Klagspiegel, fol. 117 r; Deutsch, Klagspiegel, S. 490–491.

255 Tengler, Laienspiegel, «von gefängknus».

verfolgte Delinquenten und Todeskandidaten inhaftiert wurden sowie Delinquenten, die zu einer Körper- oder Schandstrafe verurteilt worden waren oder aus dem Stadtgebiet verbannt wurden. Einheimische, darunter Bürger, kamen ebenfalls ins Gefängnis. Die Ehre der Inhaftierten wurde dabei, wie erwähnt, wohl unterschiedlich berührt oder verletzt, je nach Art der Haftbedingungen.<sup>256</sup> Die Arrestzelle auf dem Rathaus war sicher weniger beschämend als das dunkle Lochgefängnis.

#### 4.2.2. Konstanz: unschwerer Zugriff

Auch für den Konstanzer Rat scheint der Zugriff auf Verdächtige oder Delinquenten nicht wirklich schwierig gewesen zu sein.<sup>257</sup> Doch wie die Verhafteten in die Fänge der Justiz gerieten, ist auch für diese Stadt nur ansatzweise erkennbar. Es gab Gefangene, die wieder freikamen, ohne dass Näheres darüber oder über den Verhaftungsgrund zu erfahren wäre. Wie in Schaffhausen kam es zudem zu Verhaftungen ausserhalb der Stadtmauern. Auch zeigen sich Ansätze zu überregionaler Zusammenarbeit bei Verhaftungen. Wenig später als Schaffhausen erhielt die Stadt 1408 vom österreichischen Herzog das Recht auf die Verhaftung von Straftätern und Stadtfeinden. 1428 wurde auf Beschluss des Grossen Rats ein sogenanntes Lotterbuch angelegt, in das Delinquenten eingetragen werden sollten, die «ihren Eid und ihre Ehre übersehen» hatten, die also recht- und ehrlos wurden. Ausdrücklich sollte das Gericht von solchen Leuten «nützlich» halten und ihre Taten, derentwegen sie von Ehre und Eid «entsetzt» wurden, in das Buch schreiben.<sup>258</sup>

Wie der Konstanzer Rat die Fälle untersuchte, ist weitgehend ungewiss. Negativ wirkten sich, so Schuster, die nicht vorhandene «qualifizierte Ermittlungsarbeit» und in diesem Zusammenhang die Beweissicherung aus.<sup>259</sup> Dies sei weit mehr ein Problem der Strafverfolgung gewesen als die nicht sonderlich wirksamen Sicherheitskräfte,

256 Abführen, Haft und Bewachung durch die Stadtknechte waren auch in Göttingen einstmals ehrenrührig. Dies änderte sich offenbar um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 67.

257 Vgl. Schuster, Konstanz, S. 197–198; ebd., S. 206: «Derer, die man haben wollte, wurde man in der Bodenseemetropole offenbar in den meisten Fällen habhaft.»

258 Ruppert, Chroniken, S 394; zu «von der Ehre entsetzen»: Idiotikon, Bd. 7, Sp. 1665–1666, dort auch ein Beispiel, wonach der Eid bestehen bleiben konnte und der Delinquent bei seiner Verbannung nur von Ehre und Waffe «entsetzt» wurde.

259 Schuster, Konstanz, S. 206: «Elementare Beweissicherungsverfahren, wie etwa die Untersuchung eines Tatortes oder ähnliches, sind den Quellen des Spätmittelalters nicht zu entnehmen.» Allerdings müssen sich Ermittlungen nicht zwingend in den Quellen niederschlagen. – Ein Schaffhauser Beispiel zeigt, dass sich der Rat durchaus ein Bild vom Tatort machen wollte und den Fall zu rekonstruieren versuchte, sein Urteil also nicht nur auf Zeugen und Geständnisse abstützte. Vgl. Urkunden 2/5553, Hanns Dietzer. – Im Übrigen war auch der Basler Rat im Spätmittelalter durchaus bestrebt, die Tatumstände zu erhellen. Vgl. Hagemann, Basel, S. 175–178, 208.

da zur Klärung eines Falls dadurch mehr auf die Folter abgestellt werden musste. Folterungen sind jedoch auch für Konstanz wohl nur fragmentarisch überliefert. Die Stadtrechnungen führen in sechs Jahren lediglich 17 Hinweise auf Folterungen auf. Folterwerkzeuge waren nachweislich Fässer und Daumenschrauben.<sup>260</sup> Im Gefängniswesen ergeben sich gewisse Parallelen.<sup>261</sup> In Konstanz waren auch die Ratsknechte an der Gefangenenbetreuung beteiligt. Die Oberaufsicht über die Konstanzer Gefängnisse hatten hingegen die Schlüsselverwalter, die zumeist Ratsmitglieder waren. Es soll nur zwei Turmgefängnisse gegeben haben. Das Fassungsvermögen der Gefängnisräumlichkeiten ist nicht zu erschliessen. Die Auslastung der Gefängnisse und die Aufenthaltsdauer der Inhaftierten werden durch einen Vergleich von abgerechneten und in einer Gefängnisordnung von 1500 festgesetzten Kosten für die Gefangenenverpflegung ermittelt. Gemäss dieser Ordnung sollte für einen Inhaftierten, der wegen todeswürdiger Delikte einsitzen musste, für Wein und Speise 1 Schilling Pfennig pro Tag aufgewendet werden, bei weniger schweren Delikten 8 Pfennig für Wasser und Gemüse. Essen konnte indes, wie in Nürnberg und anderen Städten, dazu gekauft werden. Der Vergleich dieser Verpflegungssätze mit den Abrechnungen während sechs Jahren ergab, dass mit 5–18 Gefangenen pro Jahr gerechnet werden kann. Dies sind auffallend wenige, was nur damit zu erklären ist, dass grundsätzlich Kosten von Gefangenen abgerechnet wurden, die ihren Aufenthalt nicht selbst bezahlen konnten. Dies geht auch aus einer späteren Ordnung von 1535 über die Beköstigung und Bewachung der Gefangenen hervor, welche in erster Linie den Tarif für die Versorgung bei nicht todeswürdigen Delikten erhöhte. Neu sollte der Turmschliesser unabhängig vom Delikt einen «sold für die spys und müh» von einem 1 Schilling Pfennig erhalten.<sup>262</sup> Erwähnt werden als Nahrung Gemüse, Fleisch und anderes. Weiterhin war Wein aus der Kost ausgenommen. Allein Todes- und Folterkandidaten sollten die Turmschliesser «ain zimlichen trunk» geben.<sup>263</sup> Weiter besagt die Bestimmung, dass, wer nichts als Mus, Wasser und Brot erhalte, «dannocht inen des tags 1 ß d schuldig» sei. Abgerechnet wurde im Übrigen nicht nach Nächten, sondern nach Tagen. Selbst wer über Nacht im Gefängnis einsass und weder etwas gegessen noch getrunken hatte, hatte den Turmschliesser für zwei Tage Aufenthalt zu entschädigen. Neben dem Entgelt für die Beköstigung erhielten die beiden Turmschliesser einen Jahressold in der Höhe von 2 Pfund 10 Schilling Pfennig. Der Schliesser auf dem «Pruder turn» erhielt ausdrücklich

260 Schuster, Konstanz, S. 204. – In Basel sind für das 15. Jahrhundert v. a. Daumenschrauben als Folterwerkzeuge dokumentiert, später u. a. Fässchen. Vgl. Hagemann, Basel, S. 203.

261 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 198–203; Isenmann, Stadt, S. 165.

262 Zit. nach Feger, Statutensammlung, S. 85–86, Nr. 85.

263 Dies sicherlich auch vor dem Hintergrund der grossen psychischen Belastung durch die drohende Folter oder Hinrichtung. Vgl. die Hinweise dazu für Strassburg bei Schuster, Hinrichtungsrituale, S. 225–226.

10 Schilling Pfennig mehr als zuvor, da er viel mehr Gefangene zu betreuen habe als der Schliesser auf dem Raueneggturm. Auch geht aus der Ordnung hervor, dass es ein komfortableres Gefängnis gab, das beheizbare «Stübli» auf dem Tor.

Nicht ohne Grund kommt also Schuster zum Schluss, dass die Mehrheit der Gefangenen wegen schwerer Delikte einsass. Wie in Schaffhausen glich der Gefängnisaufenthalt zudem oft einer Art Untersuchungshaft.<sup>264</sup> Ebenso nahm Konstanz einen Täter in Beugehaft, weil dieser sich weigerte, die Arztkosten seines Opfers zu übernehmen. Wie in Schaffhausen wurden Bürger in Haft genommen, vermutlich aber nur unter bestimmten Voraussetzungen. Konflikte wegen der Verhaftung von Bürgern sind in Konstanz wie in Schaffhausen nicht belegt.<sup>265</sup>

Konstanz inhaftierte Gefangene in der Regel ebenfalls nicht lange. Mehr als ein Monat Haft war die Ausnahme.<sup>266</sup> Tendenziell sind für Konstanz längere Haftzeiten zu verzeichnen als für Schaffhausen, dies zumindest in den untersuchten Zeiträumen. Erstaunlich ist, dass in der Niedergerichtsbarkeit die Delinquenten kaum je hinter Gitter kamen. Niedergerichtliche Turmhaft wurde für gewöhnlich durch die Bezahlung eines Ablösebetrags umgangen. Ein Monat Turmhaft wurde mit 1 Pfund Pfennig verrechnet, also wie ein Monat Stadtverbannung oder 1 Mark Silber. Von dieser Möglichkeit machte im untersuchten Zeitabschnitt nur ein einziger Delinquent nicht Gebrauch und trat die Turmhaft an.<sup>267</sup> Dies weist, zusammen mit der geringen Anzahl Gefangener, auf Quellenlücken hin. Zu ergänzen ist, dass der Bischof über ein Gefängnis verfügte, den sogenannten Stock am oberen Markt, einem betrieb-samen Ort mitten in der Stadt, der auch Hinrichtungsplatz war. In diesem Gefängnis konnte der Bischof auch Diebe inhaftieren, die das gesamte Diebesgut noch auf sich trugen, also auf frischer Tat ertappt worden waren. Im Grunde handelte es sich hier um leichtere Diebstahlsdelikte, die unter dem Vorsitz des Ammanns anstatt vom strengeren Blutgericht der Stadt verhandelt wurden. Der im Stock Inhaftierte konnte damit eher mit dem Leben davon kommen, der Bischof seine Milde unter Beweis stellen.<sup>268</sup>

264 Schuster, Konstanz, S. 202–203.

265 Schuster vermutet, dass in Konstanz wie in anderen Städten (Basel und Nürnberg beispielsweise) Bürger nur unter bestimmten Voraussetzungen in Haft genommen werden durften. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 199–200, mit dem Hinweis auf die diesbezüglichen anderen Verhältnisse in Köln.

266 Siehe zur Haftdauer: Schuster, Konstanz, S. 202–203.

267 Schuster, Konstanz, S. 201, 234.

268 Vgl. dazu: Marmor, Topographie, S. 157 ff.; Meisel, Verfassung, S. 48.

### 4.3. Zwischenbilanz: wehrhafte und wohlgeordnete Städte, Sicherheitskräfte in neuem Licht

Die Friedenssicherung im Innern gestaltete sich in Schaffhausen und Konstanz im Grossen und Ganzen vergleichbar. Das Aufgabenfeld der Sicherheitskräfte glich demjenigen in anderen Städten. Auch die Anzahl der Sicherheitskräfte war, unter Berücksichtigung der Stadtgrösse, in den beiden Städten vergleichbar, und die Entlohnung der Wächter und Ratsknechte bewegte sich in ähnlichen Grenzen. Beide Städte rekrutierten die Gassen- und Turmwächter aus ärmeren Bevölkerungskreisen, wobei die Ratsknechte finanziell besser gestellt waren als die Wächter. Vom Verhalten der Sicherheitskräfte kann in beiden Städten nicht auf eine schwache Rats Herrschaft geschlossen werden. Den Schaffhauser Sicherheitskräften kann kein schlechtes Zeugnis ausgestellt werden, auch den Konstanzer Wächtern im Grunde nicht.<sup>269</sup> In Schaffhausen war die Delinquenzrate unter den Sicherheitskräften nachweisbar sehr gering und die Amtsausübung hatte der Rat grundsätzlich nicht zu beanstanden. Erst nach der Wende zum 16. Jahrhundert und im 17. Jahrhundert nahmen die Verfehlungen der Sicherheitskräfte leicht zu.<sup>270</sup> In den Anfängen des 16. Jahrhunderts sind es indes noch nicht besonders zahlreiche Verfehlungen, und deutlich zeigt sich am Beispiel der Scharwächter, wie der Rat Gewalt gegen oder durch sie verhältnismässig hart bestrafte.<sup>271</sup>

Überhaupt sollten die Sicherheitskräfte nicht vorschnell zu Delinquenten gestempelt werden. Werden die Schaffhauser Ratsknechte genauer angesehen, erweist sich, dass diese alles andere als gerichtsnotorisch waren. Von einem «kriminellen Milieu» kann bei ihnen wie bei den Sicherheitskräften keinesfalls gesprochen werden, im Gegenteil.

Gesamthaft gesehen offenbaren die wenigen Sicherheitskräfte beider Städte kein grundsätzliches Defizit der Sanktionsdurchsetzung oder Schwächen in der Herrschaftsdurchsetzung. Allein die Handhabung der Entlohnung erweist sich in Schaffhausen als ein äusserst wirksames Mittel, um die Wächter zu disziplinieren. Für gewöhnlich bezahlte die Stadt die Wächter wöchentlich. Diese, nicht selten auch deren Frauen oder Kinder, holten das Geld jeweils bei den Stadtrechnern ab. Kam es zu einem Fehlverhalten, hatte die Stadt mit der zeitweiligen Einstellung der Lohnzahlung einen starken Hebel, um die Wächter zum Gehorsam zu zwingen. Beachtet werden muss zudem, dass die bisherige Forschung zu städtischen Sicherheitskräften sich zu sehr auf grössere Städte und die Frühe Neuzeit konzentrierte.<sup>272</sup>

269 Auch für die Konstanzer Wächter zieht Schuster, Konstanz, S. 206, das Fazit, dass ihr Verhalten nicht «zu schwerwiegenden Problemen» führte.

270 Schultheiss, Verwaltung, S. 256; Schmuki, Munotwächter, S. 43.

271 Schultheiss, Verwaltung, S. 248.

272 Vgl. Schuster, Konstanz, S. 206.

Inwiefern deren Ergebnisse auf kleinere Städte und das Spätmittelalter übertragbar sind, müsste noch vertieft untersucht werden.<sup>273</sup>

Die kaum delinquierenden Schaffhauser Sicherheitskräfte markieren einen deutlichen Unterschied zu denjenigen, die zuvorderst für Recht und Ordnung sorgen sollten. Einige Vogtrichter sowie ein Gerichtsschreiber hielten sich weit weniger an die Rechtsordnung als die Wächter und Ratsknechte. Die Betrachtung des Einzelfalls offenbart aber, dass sich diese Amtleute in der Regel nichts Schweres zuschulden kommen liessen und ihr Fehlverhalten grundsätzlich nicht als unehrenhaft angesehen wurde. Bisweilen mussten gerade angesehene Personen die Öffentlichkeit im Ehrenhandel wohl geradezu suchen, um ihre Ehre vor aller Augen erfolgreich zu verteidigen oder unter Beweis zu stellen.<sup>274</sup> Die Richter als Angehörige der politischen Führungsschicht waren Ehrenmänner, die Satzungsverstösse unter Umständen in Kauf nahmen oder nehmen mussten und sich eine Strafe, zumeist eine Geldbusse, auch leisten konnten. Die Richter und die Sicherheitskräfte können, vor allem aus der Sicht der Zeitgenossen, nicht einfach als Kriminelle abgestempelt werden. So verwundert es nicht, dass Gewalttätigkeiten der Richter die Strafjustiz im Normalfall nicht sonderlich beunruhigten. Wendeten Richter aber übermässig oder vor allem unvermittelt Gewalt an, reagierte die Strafjustiz streng und war bestrebt, dem Treiben rasch ein Ende zu setzen. Auch daran zeigt sich wieder, wie durchsetzungsfähig die Justiz letztlich war.

In Bezug auf die Verhaftungspraxis entsteht keinesfalls der Eindruck, Schaffhausen und Konstanz bekundeten wirkliche Schwierigkeiten, Verdächtige und Delinquenten aufzuspüren und festzunehmen, wobei hier auch der Faktor der Stadtgrösse zu berücksichtigen ist. Eine Stadt wie Schaffhausen bot weniger undurchsichtigen Raum als Konstanz und andere grössere Städte; die Kontrolle und die Überwachung von Zwielfichtigen waren entsprechend einfacher.<sup>275</sup> Angesichts der kleinräumigen Ver-

273 So z. B. auch für St. Gallen als kleinere Stadt. Moser-Nef erwähnt Verfehlungen der Wächter v. a. für die Zeit nach der Wende zum 16. Jahrhundert. Vgl. zum St. Galler Wächterwesen: Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 3, S. 800–826; Bd. 6, S. 605; Bd. 7, S. 161–167.

274 Vgl. die Karte mit den Tatorten in Zürich bei Malamud, Ächtung, S. 237: Eine auffällige Häufung der Tatorte findet sich (bei der männlichen Delinquenz) an den belebten Orten im Stadtzentrum. Vgl. die Erkenntnisse der Lizentiatsarbeit von Bleuler zu den Tatorten im spätmittelalterlichen Zürich.

275 Wie wichtig eine effektive Personenkontrolle in der spätmittelalterlichen Reichsstadt war, zeigen die Ausführungen der Reformation Sigismunds. Dort wird jeder Reichsstadt geboten, einen kleinen Siegelstempel (Petschaft) zu haben, den ein getreuer Mann verwalte. Damit sollen die schriftlichen Ausweise (Bolete) der Fremden gekennzeichnet werden, unabhängig vom Geschlecht und ob sie zu Fuss oder zu Pferd unterwegs seien. Die Fremden solle man zuerst fragen, woher sie kommen und wohin sie wollen, und dann sollen sie den Stempel in der nächstliegenden Stadt vorweisen. Danach nimmt man ihnen den Ausweis ab und gibt ihn bei der Abreise zurück, versehen mit dem Namen der Stadt, zu der sie als Nächstes ziehen wollen. Man könne sich nichts Nützlicheres vorstellen als ein solches Vorgehen, da damit viel Unrecht bekämpft werden könne, wie das «Entführen» von Gut und Weib oder «arge pöse potschafft», was oft geschehe. Auch würden sich solche Massnahmen präventiv auf Diebstahl und «alle arghait» auswirken, weil der Fremde in der nächsten Stadt, die er aufsuche,

hältnisse stellt sich also die Frage, wo in der Stadt zu welcher Zeit Delikte verübt werden konnten, ohne dass diese ruchbar geworden wären. Nicht von ungefähr erscheint der offene Raub selten in den Quellen. Auch wollte der Rat darüber informiert sein, wer sich in der Stadt aufhielt. In der Zeit des Waldshuterkriegs wies er die Wirte unter Bussandrohung an, ihm täglich eine Liste der Gäste auszuhändigen, die übernachteten.<sup>276</sup> Die Kleinräumigkeit ist im Weiteren bei Fragen der Justiznutzung durch die Bevölkerung wie auch bei aussergerichtlichen Einigungen zu berücksichtigen. Es gibt für Schaffhausen keine Hinweise darauf, dass Konflikte auch ohne Wissen und Willen des Rats in erheblicher Zahl aussergerichtlich geregelt werden konnten.

Wie die Fälle nach einer Verhaftung durch die Gerichte untersucht wurden, ist den Quellen zwar nur ansatzweise zu entnehmen, aber es zeigt sich, dass die Schaffhauser Strafjustiz nicht einfach den kurzen Prozess anstrebte, sondern durchaus schrittweise vorging sowie gerade bei den schwereren Fällen die Umstände zu erhellen versuchte. Folterungen sind nicht nur für Schaffhausen, sondern auch für Konstanz lückenhaft dokumentiert. Beide Städte weisen hier keine hohen und offenkundig auch wenig aussagekräftige Zahlen aus, was gerade im Hinblick auf Entwicklungstendenzen in diesem Bereich zu bedenken ist. Erstaunt hat der Befund, dass in Konstanz Delinquenten, die in den Bereich der Niedergerichtsbarkeit fielen, kaum je ins Gefängnis kamen. Diese Erkenntnis wie auch die geringe Zahl der Inhaftierten gründen wohl darauf, dass die Gefangenen ihre Kost, der Gewohnheit der Zeit entsprechend, grundsätzlich aus der eigenen Tasche bestreiten mussten, was sich in den Abrechnungen der Stadt nicht abzeichnete.

ein Zeichen seiner Herkunft und seines Wegs vorweisen müsse. Vgl. Koller, Reformation, S. 307. – In Konstanz wurden um 1500 die Torwächter angewiesen, mindestens die Namen der Passanten in Erfahrung zu bringen oder diese nicht einzulassen. Vgl. Leipold, Rats Herrschaft, S. 67.

276 RP I, 1468/69, S. 116: «Die wirt sollen all nacht ir gest ainem burgermaister jngeschriff geben und jnn das gebotte werden an 1 lib, und dz nitt ablausse ane ains burgermaisters urlob.»



## 5. Delikte und Delinquenten nach Gerichtsinstanzen

Nach den Rahmenbedingungen der Strafjustiz werden strukturellen Aspekte der Gerichtsquellen im Zentrum stehen. Delinquenten und Delikte werden zuerst quantitativ erfasst, wieder nach Gerichtsinstanzen getrennt, um einen ersten Eindruck der Aufgabenbereiche der Gerichte zu erhalten.

### 5.1. Deliktverteilung, Geschlecht und Herkunft der Delinquenten

Die Hauptschwierigkeit beim quantitativen Vergleich der Städte bezüglich der Deliktverteilung ist das in der Forschung hinlänglich bekannte Problem der zeitgenössischen Erfassung der Delikte, die nicht nach einem festen Schema erfolgte.<sup>1</sup> Die Richter mussten ihre Urteile nicht zwingend auf geschriebenes Recht beziehen und die Gerichtsschreiber hatten Gestaltungsräume in der Aufzeichnung. Notgedrungen müssen eigene Deliktkategorien gebildet werden, die den damaligen Verhältnissen und Wahrnehmungen so nahe wie möglich kommen.

#### 5.1.1. Schaffhausen: Unterschiede bei den Gerichtsinstanzen

Schaffhausen nimmt bei der Kategorisierung mit der regelmässigen Bezugnahme der Gerichte auf geschriebenes Recht gewissermassen eine Sonderstellung ein. Die Urteilspraxis und der Satzungsbestand weisen einen bemerkenswert hohen Deckungsgrad auf. Namentlich beim niederen Vogtgericht fällt dies auf, doch auch bei anderen Instanzen immer wieder. Diese Verzahnung von Rechtsnormen und Urteilspraxis erleichtert die Kategorisierung der Delikte. Allerdings wurden dadurch die Fälle, so der vielfach gewonnene Eindruck aus den Quellen, gleichsam zurechtgestutzt, damit sie in die Kategorien des geschriebenen Rechts passten. Die Erscheinung der Delinquenz in den Gerichtsquellen trägt also bereits den Stempel einer spezifischen, aus obrigkeitlicher Sicht erfolgten Gruppierung abweichenden Verhaltens.

1 Zu den Problemen bei der quantitativen Erfassung und Auswertung kriminalistischer Daten: Schwerhoff, Einführung, S. 46–68; Schwerhoff, Falsches Spiel, S. 23–35; Reinke, «Verbrecher-Statistiken», S. 19 ff.

Bevorteilt wird die Schaffhauser Untersuchung vor allem durch die dichte Überlieferung mehrerer Gerichtsinstanzen, so des niederen Vogtgerichts, des Rats- und des Hochgerichts. Zur Vervollständigung des Profils der Strafjustiz fehlt einzig eine breite Überlieferung zur Zunftgerichtsbarkeit. Die Zünfte nahmen zwar ihre Gerichtskompetenzen durchaus wahr. Dies zeigen indirekte Hinweise in den Gerichtsquellen der höheren Instanzen, beispielsweise bei Appellationen, immer wieder. Genaueres zur Tätigkeit der Zunftgerichte lässt sich allerdings nur noch vermuten. Die Rechnungsbüchlein der Kaufleute geben spärliche Hinweise dazu.

Die nachfolgend betrachtete Deliktverteilung des niederen Vogtgerichts basiert auf den Protokollbüchern (1493–1504) dieser Instanz. Die Beschreibungen der Fälle sind normalerweise sehr knapp gehalten, wenn sie auch grundsätzlich etwas ausführlicher als diejenigen in den Frevelbüchern des späten 14. Jahrhunderts sind. Die meist auf ein paar Zeilen reduzierten Einträge sind stark formalisiert. Urteile und Datierungen fehlen fast vollständig. Ein Eintrag enthält mindestens den Namen eines Angeklagten und das Delikt. Manchmal werden auch Angaben zum Tathergang gemacht. Ziemlich genau die Hälfte der Fälle waren Klageverfahren. Auffallend wenige Gegenklagen sind überliefert. Vermutlich wurden nur die erfolgreich geführten Klagen aufgezeichnet. Auffallend ist die geringe Geschlechterdifferenz im Klageverfahren: in rund 230 Fällen klagten Männer, in 160 Fällen Frauen. Männer klagten vorwiegend gegen Männer, nur in gut einem Fünftel der Fälle gegen Frauen. Ähnlich verhielt es sich bei den Frauen, die in zwei Dritteln der Fälle gegen Frauen und in einem Drittel gegen Männer klagten. Das niedere Vogtgericht war somit vor allem dann ein Ort der Frauen, wenn sie selbst Recht suchten. Wurde das Gericht von Amts wegen aktiv, richtete sich dies nur zu einem sehr geringen Teil gegen Frauen. In lediglich 30 derartigen Fällen waren Frauen betroffen. Gesamthaft gesehen war die Strafjustiz wie in anderen Städten eine von Männern geschaffene und mit Männern besetzte Behörde, die sich zur Hauptsache mit männlichem Verhalten befasste. Dabei erinnern die Fälle mehr an Urteile, die allerdings das Strafmass fast nie nennen.

Die Grundlage der Deliktverteilung bilden 771 Fälle in einem Zeitraum von zwölf Jahren. Diese Verfahren entsprechen, da fast keine Gegenklagen überliefert sind, praktisch der Gesamtfallzahl. Die Zahl der Anklagepunkte, welche Kläger und Richter vorbrachten, beläuft sich auf 1384, da in einem Verfahren mehrere Angeklagte und Anklagepunkte vorkommen können. Wegen des hohen Deckungsgrades von rechtlichen Vorgaben und Urteilen werden die Delikte zuerst den Kategorien des Bussenkatalogs zugeteilt. Anschliessend werden die Anklagepunkte in selbst definierten Kategorien vereinigt, um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Konstanzer Zahlen zu erreichen.

- Die Deliktkategorie «messerzucken» umfasst die Drohung des Waffeneinsatzes. Die Quellen erwähnen fast nur Messer oder Degen, selten Hellebarden oder Äxte.
- Die Drohgebärden «uffwueschen» und «tringen» werden zusammen in einer Kategorie erfasst.

- Unter die Kategorie «schlagen mit bewaffneter hand» fallen Waffeneinsätze, die über die Drohung hinausgingen.
- Zur Kategorie «schaden gon» werden Anklagepunkte gezählt, welche eine direkte Anschuldigung bezüglich Eigentumsschädigung enthielten.
- Tätlichkeiten wie Schlagen, Haaren, Stossen und Treten werden, so wie es schon der Richtebrief vorsieht, dem Schlag ohne Waffe gleichgestellt («schlagen on bewaffnete hand»). Auch Schläge und Attacken, die mit Gegenständen (Schüssel, Stein, Teller, Glas) erfolgten, werden hier gezählt, wobei in solchen Fällen der Übergang zum bewaffneten Schlag nicht immer deutlich ist.<sup>2</sup>
- In die Kategorie der Beleidigung («scheltwort») werden auch üble Nachreden und Verleumdungen eingeordnet, welche nur rund 5 Prozent der Verfahren (40 Mal) betreffen, nur sehr vereinzelt sind Flüche aktenkundig, die ebenfalls dieser Kategorie zugerechnet werden.
- Zum Schwören («schweren») werden auch blasphemische Beleidigungen gezählt.
- Wie erwähnt kamen die schweren Körperverletzungen («fridbraech wunden») vor den Rat und nicht vor das niedere Vogtgericht.
- Die Heimsuchung («haimsuochen») ist als Begriff in den Vogtgerichtsquellen nicht zu finden. Nur der Kontext deutet in 15 Fällen auf eine Heimsuchung oder ein ähnliches Vergehen hin. Wegen dieser Unsicherheit werden die Anklagepunkte dieser Fälle einzeln erfasst.
- Für einige wenige Delikte, die der Bussenkatalog nicht nennt, können in den Ratsprotokollen und im Stadtbuch entsprechende Satzungen gefunden werden.

Beim Friedbruch (30 Mal) werden, wie bei der Heimsuchung, die einzelnen Anklagepunkte gezählt, wodurch die erfassten Handlungen möglichst im Einzelnen abgebildet werden sollen.

Die allermeisten Delikte des Protokollbuchs lassen sich so dem Bussenkatalog zuweisen. Selbst für die wenigen Delikte, die im Bussenkatalog nicht erwähnt werden, sind im Stadtbuch und in den Ratsprotokollen rechtliche Vorgaben zu finden. Diese hohe Übereinstimmung von Rechtsnormen und Delikten ist also nur zu einem gewissen Teil auf die differenzierte Ausgestaltung des Rechts zurückzuführen. Bei der Lektüre der Gerichtsprotokolle entsteht vielmehr der Eindruck, die Richter hätten das Geschehene gleichsam komprimiert und in das Raster des Rechts gezwängt.<sup>3</sup> Dieses Vorgehen wirft ein Licht auf den Umgang mit geschriebenem Recht in der Sanktions-

2 In schwäbischen Rechten wurde der Stockschlag als Schlag ohne Waffe eingestuft. Vgl. His, Körperverletzungen, S. 119.

3 Die Kategorisierung der Delikte wird beispielsweise auch in den Stadtrechnungen immer wieder sichtbar: «Vogler ist Uolrich Schaggs bürg worden de Sancte Gallo, also daz er in aht tagen sol gnuog tuon von ains slahns und tringens wägen, oder der Vogler sol es geben [...] (Kouffman und Vogler sind für zwo varend frowen bürg worden, die ainer übel gehand» händ, ieglich ain scheltwort 12 ß) [...] Henni von Überlingen, kursenner, ist bürg worden für sin knächt, ain messerzuckgen filio Floters und Herman Ludins». Vgl. Stadtrechnungen 1422–1432, Bd. 36, S. 48.

**Tab. 5: Delinquenz vor dem niederen Vogtgericht in Schaffhausen nach dem Bussenkatalog**

| Delikte, Quelle   | Anlagepunkte |       | Frauen |     |
|---|--------------|-------|--------|-----|
|   | (n)          | (%)   | (n)    | (%) |
| <i>Bussenkatalog 1493</i>   | 1384         | 100,0 | 260    | 19  |
| «messerzucken»  | 324          | 23,4  | 0      | 0   |
| «tringen und fraevenlich uffwüschen»  | 97           | 7,0   | 2      | 2   |
| «schlachen mit gewaffnoter hand, händfellig machen oder wunden»   | 87           | 6,3   | 0      | 0   |
| «schaden gon»   | 155          | 11,2  | 30     | 19  |
| «schlachen on gewaffnote hand»  | 320          | 23,1  | 50     | 16  |
| «scheltwort»  | 343          | 24,8  | 151    | 44  |
| «schweren»  | 17           | 1,2   | 2      | 12  |
| «fridbraech wunden»   | 0            | 0,0   | 0      | 0   |
| «haimsuochen»   | ?            |       | ?      | ?   |
| <i>Stadtbuch, Ratsprotokolle</i>  |              |       |        |     |
| «des tags beschütten»<br>SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 79, Nr. 123, 1381                                      | 5            | 0,4   | 3      | 60  |
| «im hus gesechtet»<br>RP III, 1492, S. 91   | 14           | 1,0   | 14     | 100 |
| Sache in den Brunnen werfen, im Brunnen waschen,<br>Personen in Brunnen werfen<br>RP III, 1492, S. 69, 88 | 11           | 0,8   | 8      | 72  |
| Unklar  | 11           | 0,8   | 6      | 55  |

praxis. So zeigt sich nach Groebner die Machtfülle der Nürnberger Richter auch in der Kategorisierung und Benennung der Delikte.<sup>4</sup> Dies trifft sicherlich auch auf die Schaffhauser Praxis zu. Inwiefern aber die Schaffhauser Angeklagten die Kategorisierungen als machtvoll ansahen, ist generell nicht zu beantworten. Es ist nach Gerichtsinstanz, Vermögenslage und sozialem Ansehen der Delinquenten zu unterscheiden. Vor allem im Bereich der Niedergerichtsbarkeit schreckten die Kategorisierungen, die einer Straf-

<sup>4</sup> Vgl. Groebner, Körper, S. 186–189.

androhung gleichkamen, wohlhabende und in die Gesellschaft integrierte Angeklagte in aller Regel kaum. Vermutlich stellte sich bei dieser Personengruppe eine Art Abnutzungseffekt hinsichtlich solcher inszenierter Strafandrohungen ein, wenngleich in ganz vereinzelt Fällen die Bussengerichtbarkeit auch sie hart treffen konnte. Dagegen hatten ärmere Bevölkerungskreise vor dem Niedergericht selbst reduzierte Bussen und Strafen stets zu fürchten.

Beeindruckend am Bussenkatalog ist seine Beständigkeit in der Rechtspraxis. Im 16. Jahrhundert orientierten sich die Richter regelmässig an ihm. Jedenfalls dokumentieren dies die Quellen des Rats- und des niederen Vogtgerichts. Abschriften des Bussenkatalogs finden sich bis zur Wende zum 18. Jahrhundert.<sup>5</sup> Diese ausgeprägte Starrheit und Dauerhaftigkeit des Rechts ist allerdings auch in anderen Städten zu beobachten.<sup>6</sup>

Die Gesamtdeliktdistribution ergibt zwei klare Befunde: einerseits die Dominanz der Gewaltdelikte gegenüber den Eigentumsdelikten; andererseits die Differenz zwischen männlicher und weiblicher Delinquenz. Fast jedes dritte Delikt endete mit Tötlichkeiten oder Waffeneinsatz, in vielen Fällen blieb es allerdings beim Androhen körperlicher Gewalt. Nur jedes zehnte Delikt war ein Eigentumsdelikt. Der Frauenanteil an der Gesamtdelinquenz ist sehr gering. Nur bei den Wortdelikten sind beide Geschlechter etwa gleich stark vertreten. Um die anteilmässige Verteilung der Delikte mit Konstanz vergleichen zu können, werden nun die erhobenen Zahlen auf die drei Deliktkategorien «Gewalt», «Wort» und «Eigentum» aufgeteilt.<sup>7</sup>

Diese Deliktverteilung fügt sich nahtlos in die Ergebnisse zu anderen europäischen Städten des Spätmittelalters ein.<sup>8</sup> Gewalt- und Wortdelikte waren eine Männerdomäne, Frauen waren diesbezüglich vor Gericht deutlich untervertreten.<sup>9</sup> Einen geringen

5 Allgemein wurden die Schaffhauser Gerichtsquellen in dieser Zeit mitteilbarer und bieten eine Fülle interessanter Materialien zur städtischen Sanktionspraxis. Vgl. z. B. RP VI, 1521–1525, S. 312: «[...] ist gestrafft umb 1 lb als umb ain schelt wort»; ebd., S. 239: «5,5 lb 1 ß, Hans Cuonrat Markofer von messer zuken, hat geschworn nach der statt recht zuo bezalen, nach gnad sol er geben 1 gulden»; Vogtbuch 1523–1548, S. 85 ff.: Blutrunst, Eindringen auf den Gegner, Scheltwort; bestraft wurde nicht selten unter Bezugnahme auf den Bussenkatalog, das Urteil lautete in solchen Fällen, der Delinquent sei «nach lut des buochs» bestraft worden.

6 Ein starres Prinzip bei den Geldbussen ist auch aus Zürich in späterer Zeit bekannt, basierend auf der lang geübten Praxis des 15. Jahrhunderts. Vgl. dazu: Loetz, Mit Gott handeln, S. 281; Malamud, Ächtung, S. 322–323.

7 Physische Gewalt: «messerzucken», «tringen und fraevenlich uffwueschen», «schlachen mit gewaffnoter hand, haerdfellig machen oder wunden», «schlachen on gewaffnote hand»; verbale Gewalt: «scheltwort», «schweren»; Eigentumsdelikte: «schaden gon».

8 Jütte, Geschlechtsspezifische Kriminalität, S. 86 ff.; Schwerhoff, Einführung, S. 113–114; Burghartz, Leib, S. 16–27; Gilomen, Verhältnisse, S. 383; Eibach, Gewaltkriminalität, S. 361; Kolmer, Kriminalität, S. 260–268.

9 Der Frauenanteil betrug Mitte 15. Jahrhundert in Konstanz 16%. Vergleichbar hoch war der Frauenanteil vor dem Zürcher Ratsgericht (als Niedergericht) zu ähnlicher Zeit. Vgl. dazu: Schuster, Konstanz, S. 71; Malamud, Ächtung, S. 342.

**Tab. 6: Verteilung der vor dem niederen Vogtgericht in Schaffhausen aufgezeichneten Delikte (1493–1504)**

| Deliktkategorie     | Anklagepunkte |     | Männer |     | Frauen |     |
|---------------------|---------------|-----|--------|-----|--------|-----|
|                     | (n)           | (%) | (n)    | (%) | (n)    | (%) |
| Total               | 1384          | 100 | 1118   | 81  | 266    | 19  |
| Gewalt              | 828           | 60  | 776    | 94  | 52     | 6   |
| Wort                | 360           | 26  | 207    | 57  | 153    | 43  |
| Eigentum            | 155           | 11  | 125    | 81  | 30     | 19  |
| Öffentliche Ordnung | 30            | 2   | 5      | 17  | 25     | 83  |
| Unklar              | 11            | 1   | 5      | 45  | 6      | 55  |

Anteil an der Gesamtdelinquenz machten Eigentumsdelikte aus. Bei der männlichen Delinquenz bildete «Gewalt» (70 Prozent) mit Abstand die grösste Gruppe, gefolgt von «Wort» (19 Prozent) und «Eigentum» (11 Prozent). Bei der weiblichen Deliktverteilung waren Wortdelikte am häufigsten (59 Prozent), gefolgt von den Kategorien «Gewalt» (20 Prozent) und «Eigentum» (11 Prozent).

Der bemerkenswert hohe Frauenanteil vor dem niederen Vogtgericht, rund ein Fünftel, ist im Bussenbuch (1477–1492) praktisch identisch.<sup>10</sup> Die Herkunft der Angeklagten lässt sich dagegen weniger exakt bestimmen. Das Bussenbuch eignet sich diesbezüglich aber besser als die Vogtgerichtsprotokolle, da im Bussenbuch zusätzlich zu Namens- und Herkunftsangaben die doppelten Busstarife der Auswärtigen vor allem bei Messerzücken und Schlagen mit Waffen auf die Herkunft schliessen lassen. Gemäss dem Bussenbuch kamen nur sehr wenige Auswärtige vor das niedere Vogtgericht, unter den rund 1200 Gebüssten können nur deren 30 identifiziert werden, bei den übrigen Gebüssten weisen zudem die Geschlechtsnamen in aller Regel auf eine Schaffhauser Herkunft hin. Hinzuzurechnen wäre allenfalls ein Teil der rund 150 Knechte, die das Bussenbuch erwähnt. Somit ist von einem Anteil von ungefähr 10 Prozent Auswärtiger auszugehen, darunter ein verschwindend kleiner Anteil auswärtiger Frauen. Insgesamt war diese Gerichtsinstanz in erster Linie Einheimischen vorbehalten. Das hiermit grob skizzierte Profil dieser Instanz unterscheidet sich in verschiedenen Punkten von demjenigen des Ratsgerichts in seiner Funktion als Niedergericht.

Von den rund 3000 Einträgen der Ratsprotokolle (1467–1500) ist ein Drittel dem straf-

<sup>10</sup> Siehe unten, S. 383.

**Tab. 7: Verteilung der vor dem Schaffhauser Ratsgericht aufgezeichneten Delikte (1467–1500)**

| Deliktkategorie    | Ratsprotokolle |        |                |        |                 |        |                |        |
|--------------------|----------------|--------|----------------|--------|-----------------|--------|----------------|--------|
|                    | I (1467–1474)  |        | II (1475–1483) |        | III (1491–1495) |        | IV (1496–1500) |        |
|                    | Total          | Frauen | Total          | Frauen | Total           | Frauen | Total          | Frauen |
| Wort (7,8%)        | 19             | 0      | 28             | 1      | 29              | 7      | 17             | 0      |
| Gewalt (21,1%)     | 45             | 0      | 47             | 1      | 68              | 2      | 93             | 0      |
| Eigentum (7%)      | 22             | 4      | 22             | 6      | 31              | 8      | 9              | 1      |
| Wirtschaft (20,3%) | 48             | 4      | 69             | 12     | 113             | 3      | 13             | 1      |
| Sitte (8,2%)       | 16             | 1      | 68             | 9      | 11              | 4      | 3              | 0      |
| Politik (13,3%)    | 50             | 0      | 34             | 0      | 37              | 0      | 38             | 2      |
| Unklar (22,3%)     | 45             | 7      | 137            | 25     | 23              | 9      | 62             | 6      |
| Total              | 245            | 16     | 405            | 54     | 312             | 33     | 235            | 10     |

rechtlichen Bereich zuzuordnen. Hauptsächlich handelt es sich um Urteile, des Weiteren um Verdächtigungen, Vorschriften oder Verbote.<sup>11</sup> In straf- und bussrechtlichen Belangen gleichen die Ratsprotokolle erweiterten Urteilsbüchern. Die allermeisten der relevanten Einträge enthalten ein Urteil. Dabei ist das Klageaufkommen nicht zu ermitteln. Klagen wie auch mögliche Gegenklagen werden in straf- und bussrechtlichen Sachen verhältnismässig selten und mehr zufällig erwähnt.

Für die Deliktverteilung sind die in den Ratsprotokollen erwähnten Delikte einzeln erfasst. Die Anzahl der Delikte übersteigt die Anzahl der Delinquenten aber nur geringfügig, da diesen für gewöhnlich nicht mehrere Delikte gleichzeitig angelastet wurden. Die Anzahl der Delinquenten entspricht praktisch der Anzahl der Urteile, da nur zu ganz wenigen Delikten kein solches überliefert ist. Damit hat die ratsgerichtliche Deliktverteilung noch mehr den Charakter einer Urteilsstatistik als die Deliktverteilung des niederen Vogtgerichts (1493–1504). In den Ratsprotokollen sind insgesamt 1138 Delinquenten (1033 Männer und 105 Frauen) und 1197 Delikte gezählt worden.<sup>12</sup>

11 Die übrigen Einträge betrafen grossenteils Schul- und Erbschaftsangelegenheiten, Verhandlungen um Zins und Käufe. Der Aufgabenbereich der Räte ging indes weit über die Ratsprotokolle hinaus. Zum Beispiel waren sie auch für den Liegenschaftsverkehr zuständig, wie die zahlreichen Fertigungen dokumentieren. Vgl. De Pizzol, Schaffhauser Häuserfertigungen.

12 Nicht aufgeführt sind die Absenzen der Räte, die deswegen zuweilen mit geringen Beträgen gemassregelt wurden.

Um später in der Arbeit einen deutlicheren Vergleich mit der Konstanzer Deliktverteilung zu erreichen, werden die Delikte entsprechend in Gewalt-, Wort-, Wirtschafts- und Eigentumsdelikte sowie in Delikte gegen die öffentliche Ordnung eingeteilt.<sup>13</sup> Wenn man die Kategorien im Einzelnen betrachtet, zeigt sich, dass vor dem Rat grundsätzlich die schwereren Gewalttaten und weniger Gewaltandrohungen verhandelt wurden.<sup>14</sup> Unter den Wortdelikten machten vor dem Rat Beleidigungen, Verleumdungen und üble Nachreden den grössten Teil aus, bei allerdings zahlreichen, nicht näher benannten Wortdelikten.<sup>15</sup> Die Wirtschaftsdelikte, welche fast nur Verstösse gegen die Gewerbeordnungen beinhalten, behandelte ausschliesslich der Rat.<sup>16</sup> Diebstähle und Sachbeschädigungen sind bei den Eigentumsdelikten am häufigsten.<sup>17</sup> Politische und sittliche Delikte sind in der Kategorie «Öffentliche Ordnung» vereinigt. Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit und Ratskritik dominierten im politischen Bereich, während bei den Sittlichkeitsdelikten vor allem verbotenes Spiel und Ehesachen erscheinen<sup>18</sup>

Die Verteilung der vor dem Ratsgericht verhandelten Delikte ist aufgrund der vielen, nicht zuteilbaren Delikten mit Vorsicht zu interpretieren. Vergleicht man allerdings die Zahlen des dritten Bands (1491–1495), in welchem der Anteil der nicht zuteilbaren Delikte mit 7 Prozent am geringsten ist, mit denjenigen der übrigen drei Bände, weisen diese in der Tendenz eine vergleichbare Verteilung der Delikte auf die verschiedenen Kategorien auf. Auch von der Sanktionsverteilung her betrachtet, fallen die unbekanntes Delikte nicht aus dem Rahmen, da die Sanktionen vergleichbare Anteile aufweisen wie die gesamte ratsgerichtliche Sanktionsverteilung im Bereich der Niedergerichtsbarkeit. Rund die Hälfte der Sanktionen betraf bei den unbekanntes Delikten Bussen, ein Fünftel Urfehden und ein weiterer Fünftel je zur Hälfte Stadtverbannungen und Gefängnis. Diese betreffen vor allem den vierten Band mit deutlich mehr Gewaltdelikten und wesentlich weniger Wirtschaftsdelikten als in den anderen Jahren. Im Weiteren sind Wirtschaftsdelikte im dritten Band deutlich prominenter vertreten als in den anderen Bänden, was mit Sanktionierungswellen

13 Absolute Zahlen der Deliktverteilung: Wort: 93; Gewalt: 253; Eigentum: 84; Wirtschaft: 243; Sitte: 98; Politik: 159; Sonstiges: 267; Total: 1197.

14 Gewaltdelikte: insgesamt: 253; Messerzücken: 48; Schläge mit Waffe: 84; Schläge ohne Waffe: 30; schwere Körperverletzungen («fridbraech wunden»): 17; Auffahren und Eindringen auf den Gegner: 3; Heimsuchung: 18; nicht näher benannte Gewaltdelikte, oft in Zusammenhang mit Friedbrüchen: 53.

15 Wortdelikte: insgesamt 93; Beleidigungen: 40; Verleumdungen und üble Nachrede: 11; Gotteslästerungen und Flüche: 10; Drohungen: 2; sonstige, nicht näher benannte Worte, z. B. «unwort»: 30.

16 Wirtschaftsdelikte: insgesamt: 243; Gewerbeordnungen: 216; Münzvergehen: 5; sonstige Wirtschaftsdelikte (z. B.: «böser Kauf»): 22.

17 Eigentumsdelikte: insgesamt: 84; Diebstahl: 25; «Nehmen»: 7; Raub: 3; Unterschlagung und Betrug: 8; Nötigung: 6; Schuldsachen: 10; Sachbeschädigungen: 17; sonstige, nicht näher benannte Delikte: 8.

18 Politik: insgesamt: 159; Ungehorsam: 89; Ratskritik: 24; Gerichtskritik: 1; Aufruhr: 45; Sitte insgesamt: 98; verbotenes Spiel: 55; Ehesachen: 11; Affären: 10; Sexualdelikte: 14, fahrlässiges Feuerentfachen und Brunnenverschmutzung: 8.

**Tab. 8: Delinquenz und Geschlecht: niederes Vogtgericht (1493–1504) und Ratsgericht (1467–1500) in Schaffhausen**

| Deliktkategorie      | Niedereres Vogtgericht |     |        |     | Ratsgericht |     |        |     |
|----------------------|------------------------|-----|--------|-----|-------------|-----|--------|-----|
|                      | Männer                 |     | Frauen |     | Männer      |     | Frauen |     |
|                      | (n)                    | (%) | (n)    | (%) | (n)         | (%) | (n)    | (%) |
| Gewalt               | 776                    | 94  | 52     | 6   | 250         | 99  | 3      | 1   |
| Wort                 | 207                    | 57  | 153    | 43  | 85          | 91  | 8      | 9   |
| Eigentum, Wirtschaft | 125                    | 81  | 30     | 19  | 288         | 88  | 39     | 12  |
| Öffentliche Ordnung  | 5                      | 17  | 25     | 83  | 241         | 94  | 16     | 6   |
| Unklar               | 5                      | 45  | 6      | 55  | 220         | 82  | 47     | 18  |
| Total                | 1118                   | 82  | 266    | 18  | 1084        | 91  | 113    | 9   |

im wirtschaftlichen Bereich zu erklären ist. Gut möglich, dass dies Auswirkungen auf die folgende Zeit hatte und die wenigen Wirtschaftsdelikte im vierten Band erklärt. Dazu trug allenfalls auch der Schwabenkrieg bei, der die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten zeitweise vielleicht in den Hintergrund rückte. Aus demselben Grund kam es vielleicht zu mehr Gewaltdelikten. Im Kriegsjahr 1499 wurden auch vor dem niederen Vogtgericht mehr Gewaltdelikte verhandelt als üblich. Auffällig sind die vielen Sittlichkeitsdelikte im zweiten Band. Diese kamen indes durch eine einmalige Aktion zustande, in der rund 50 Spieler registriert wurden. Doch enthalten die Ratsprotokolle generell nicht sämtliche Spielbussen, wie die Stadtrechnungen zeigen, die jährlich etwa ein halbes Dutzend derartige Bussen verzeichnen, die in den Quellen sonst nicht erscheinen.

Insgesamt korrespondiert die ratsgerichtliche Deliktverteilung mit der Beobachtung, dass der Rat gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend seine Anstrengungen verstärkte, das Wirtschaftsleben wie das öffentliche Leben überhaupt zu regulieren und zu kontrollieren.<sup>19</sup> Die Herkunft der vor das Ratsgericht gezogenen Delinquenten zeigt ein ähnliches Bild wie beim niederen Vogtgericht. Von den 1138 Delinquenten können aufgrund von Namens- und Herkunftsangaben sowie wegen der doppelten Busstarife bei Auswärtigen mindestens 160 Personen dieser Gruppe zugeordnet werden. Hinzu

<sup>19</sup> Als Beispiele zu erwähnen sind die Schliessung des Spielplatzes 1491, die Rats- und Gerichtsordnungen 1496, das Aufkaufen der Metzgbänke durch die Stadt 1494, vermehrte Verfolgung von Gotteslästerung 1496, härteres Vorgehen gegenüber Bettlern, wenn Letzteres auch nur sehr vereinzelt.

käme auch hier ein gewisser Anteil auswärtiger Knechte. Tendenziell ist der Anteil Auswärtiger damit höher als vor der tieferen Instanz, was zu erwarten ist, da das Ratsgericht auch eine ausgrenzende Gerichtsbarkeit ausübte, die sich besonders gegen Auswärtige richtete. Deutlicher unterscheidet sich der Frauenanteil bei den beiden Instanzen, welcher vor dem Ratsgericht nur halb so hoch war wie vor der tieferen Instanz. Die Gegenüberstellung der Verteilung der vor dem niederen Vogt- und dem Ratsgericht verhandelten Delikte veranschaulicht nochmals die deutliche Aufgabenteilung zwischen den Gerichten sowie die wichtige Funktion des niederen Vogtgerichts im Gerichtsalltag.

Das niedere Vogtgericht entlastete das Ratsgericht besonders bei der Verhandlung der zahlreichen Gewalttaten und Worthändel. Das Ratsgericht kontrollierte dagegen in erster Linie das Wirtschaftsleben und die öffentliche Ordnung. Dabei strafte das niedere Vogtgericht wesentlich mehr als das Ratsgericht. Dies zeigt ein Vergleich der in den Stadtrechnungen verbuchten Ratsbussen mit dem Bussenbuch des niederen Vogtgerichts. Die effektive Zahl der Ratsbussen ist allerdings höher einzuschätzen, da bisweilen Bussen von Ämtern summarisch verbucht wurden, so zum Beispiel Spielbussen und Bussen wegen Verstössen gegen die Rebordnungen.<sup>20</sup> Im Grossen und Ganzen stimmen aber die verbuchten Ratsbussen mit den Bussurteilen der Ratsprotokolle überein. Im Jahresschnitt kamen vom Rats- und vom niederen Vogtgericht etwa 100 Geldbussen zusammen, wobei beträchtliche Schwankungen zu verzeichnen sind.

Die Bussengerichtsbarkeit war den Niedergerichten vorbehalten. Innerhalb der Hochgerichtsbarkeit kam sie in Schaffhausen im untersuchten Zeitabschnitt grundsätzlich nicht zur Anwendung. Das Hochgericht, das im Folgenden näher betrachtet wird, verhängte neben den Todesurteilen Körper-, Ehren- und Schandstrafen sowie Stadtverbannungen und verlangte von zahlreichen Delinquenten eine Urfehde. Die genannten Sanktionen verhängte, ausgenommen die Todes- und Körperstrafen, auch das Ratsgericht als Niedergericht. Die Zuständigkeit der jeweiligen Instanz verschob sich nach der Art des Falls und vor allem nach der Gestalt des Angeklagten. Ein solcher Graubereich zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit findet sich auch in anderen Städten, die nicht selten in ihren Gerichtsbüchern hoch- und niedergerichtliche Materien vermischten.<sup>21</sup> Weitere Todesurteile dokumentiert das Vergichtenbuch neben Körper-, Ehren- und Schandstrafen sowie Urfehden und Stadtverbannungen. Diese Sanktionen verhängte, ausgenommen die Todes- und Körperstrafen, auch das Ratsgericht als Niedergericht. Die Zuständigkeit verschob sich hier je nach Fall und vor allem nach Gestalt des Delinquenten. In Schaffhausen

20 In den Stadtrechnungen wurden die Spielbussen in den Bänden von 1480–1485 summarisch verbucht.

21 So enthalten die Rats- und Richtebücher des Ratsgerichts in Zürich oder auch die St. Galler Bussenbücher hoch- und niedergerichtliche Materien. Vg. dazu: Malamud, Ächtung, S. 72–78; Eugster, St. Gallen.

**Tab. 9: Geldbussen des niederen Vogtgerichts und des Ratsgerichts in den Stadtrechnungen (1480–1492)**

| Jahr    | Vom niederen Vogtgericht<br>verhängte Bussen |                                       | Verbuchte<br>Ratsbussen | Geldbussen<br>insgesamt |
|---------|--|---------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
|         | Insgesamt                                    | Ungewisse<br>Verbüssung<br>der Strafe |                         |                         |
| 1480/81 | 74   | 6                                     | 25                      | 99                      |
| 1481/82 | 98   | 6                                     | *1                      | >98                     |
| 1482/83 | 41   | 3                                     | 13                      | 54                      |
| 1483/84 | 36   | 3                                     | 18                      | 54                      |
| 1484/85 | 123  | 8                                     | 38                      | 161                     |
| 1485/86 | 66   | 7                                     | 33                      | 99                      |
| 1486/87 | 126  | 1                                     | 24                      | 150                     |
| 1487/88 | 70   | 4                                     | *1                      | >70                     |
| 1488/89 | 110  | 25                                    | *1                      | >110                    |
| 1489/90 | 37   | 7                                     | *1                      | >37                     |
| 1490/91 | 80   | 11                                    | 31                      | 111                     |
| 1491/92 | 48   | 4                                     | 31                      | 79                      |
| 1492/93 | 62   | 6                                     | 33                      | 95                      |
| Total   | 971  |                                       | >246                    | >1217                   |

\*1 Stadtrechnung fehlt.

jedoch wurden die hochgerichtlichen Fälle, wie erwähnt, nicht in den Ratsprotokollen aufgezeichnet. Diese getrennte Aufzeichnung spricht einmal mehr für eine geordnete Strafjustiz in Schaffhausen.<sup>22</sup>

Hochgerichtliche Fälle sind in Schaffhausen ab 1460 im sogenannten Vergichtsbuch dokumentiert. Dieses besteht zu rund drei Vierteln aus Urfehden und zu einem Viertel aus Todesurteilen, wobei die Überlieferung Lücken aufweist. Darauf verweist bereits das Inhaltsverzeichnis des Buchs, das zwar die Namen der darin

22 Nur in seltenen Ausnahmen wurde ein hochgerichtlicher Fall in den Ratsprotokollen verzeichnet, z. B. ein aussergewöhnlicher Fall von Raub durch Einheimische. Der Rat urteilte hier unter dem Vorsitz des Reichsvogts. Vgl. RP II, 1477/78, S. 140: «Ist der vogt geseß».

enthaltenen Delinquenten auflistet, doch nicht zu allen Genannten einen Fall enthält. Entsprechend erklären sich die weiteren Todesurteile, die ungebunden unter der Signatur Urkunden 2/5553 im Staatsarchiv überliefert sind und die zweifelsohne einst dem Vergichtenbuch angehörten oder bei der Bindung des Buchs vergessen wurden.

Das Vergichtenbuch und der Bestand Urkunden 2/5553 dokumentieren nur zwei Drittel der Delinquenten, die Urfehdebestände und vereinzelt die Stadtrechnungen die übrigen. Die hochgerichtlichen Urfehden sind im gedruckten Urkundenregister vorhanden und in einem ungedruckten Bestand im Staatsarchiv überliefert. Zwar können die Urfehden dieser beiden Quellen nicht immer ganz ohne Zweifel der Hochgerichtsbarkeit zugerechnet werden. Doch aufgrund der Schwere der Fälle, der Sanktionshärte und der Gestalt der Delinquenten sind sie in der Regel deutlich hochgerichtlichen Ursprungs. Bisweilen wird in diesen Urfehden zudem der Reichsvogt explizit erwähnt.

Die genannten Quellen bilden die Grundlage für die Verteilung der vor dem Hochgericht verhandelten Delikte. Ausgezählt werden auch für diese Instanz die Anklagepunkte, wobei für gewöhnlich den Delinquenten nicht mehrere Delikte zur Last gelegt wurden. Auch hier ist davon auszugehen, dass in nicht wenigen Fällen nur das schwerste Vergehen erwähnt oder bestraft wurde, wodurch ein unvollständiges, jedoch durch die obrigkeitliche Sicht geprägtes Abbild der Delinquenz entsteht. 179 Delinquenten können 195 Delikte zugeordnet werden.<sup>23</sup> Mindestens die Hälfte der Delikte betrafen das Eigentum, Diebstahl fiel, wie anderswo, hierbei besonders ins Gewicht. Die scharfe Ahndung von Eigentumsdelikten durch das Hochgericht zeigt sich daran, dass in rund drei Vierteln der Fälle die Delinquenten aufgrund von Diebstahl, Betrug oder Raub hingerichtet wurden.<sup>24</sup>

23 Die Datenbasis bilden die folgenden Quellen: Vergichtenbuch, Urkunden 2/5553, Urfehdebestand und Stadtrechnungen. Vereinzelt Fälle sind in diesen Quellen doppelt überliefert, was bei der Auszählung berücksichtigt wurde. *Vergichtenbuch (1460–1500)*: 91 Delinquenten. *Deliktverteilung*: Diebstahl: 24; Raub: 4; Betrug: 2; Wort: 8; Sitte: 4; Aufruhr/Ungehorsam: 12; Ungewiss: 25. *Urkunden 2/5553 (1473–1500)*: 23 Delinquenten. *Deliktverteilung*: Diebstahl: 18; Betrug: 2; Gewalt: 1 (Totschlag); Wort: 2; Sittlichkeit: 4 (3 Bigamisten und 1 Hexe). *Urfehdebestand (1460–1500)*: 55 Delinquenten. *Deliktverteilung*: Diebstahl: 22; Raub: 2; Betrug/Unterschlagung: 16; Gewalt: 4; Wort: 2 (zwei Mal betraf dies Verleumdungen, ein Mal Gotteslästerung); Ungehorsam: 13; Vergehen nicht benannt: 1. Die *Stadtrechnungen (1461/62–1498/99)* führen Kosten für weitere 8 Delinquenten auf, die in den anderen Quellen nicht erwähnt werden. Demgemäss wurden weitere 5 Diebe hingerichtet sowie 1 Dieb und 1 Diebin zur Rutenstrafe verurteilt. Bei 1 Delinquenten ist das Delikt unbekannt. *Stadtrechnungen*: 1461/62, Peter Schuetz, gehängt; 1462/63, Diethelm Schilter, gehängt; 1466/67, Schlur, enthauptet, Vergehen nicht gewiss; 1485/86, Hanns Zimmermann, gehängt; 1487/88, Rutenstrafe einer Frau; 1490/91, Rutenstrafe eines Knaben; 1494/95, Dieb gehängt, «der unser frowen zu Mailand gestolen»; 1498/99, Hanns Stahel aus Stammheim. *Ratsprotokolle*: ein Todesurteil ausnahmsweise nur in RP II, 1480/81, S. 279 (Hanns Fuegli, enthauptet); Todesurteil angedroht, ausnahmsweise in RP IV, 1496/97, S. 50.

24 Landolt, Mobilität, S. 81; ebensolche Verhältniszahlen belegt Landolt, Mobilität, S. 81, für Zürich.

**Tab. 10: Verteilung der vor dem Hochgericht in Schaffhausen aufgezeichneten Delikte (1460–1500)**

| Deliktkategorie        | Anlagepunkte<br>(n) | Männer |     | Frauen |     |
|------------------------|---------------------|--------|-----|--------|-----|
|                        |                     | (n)    | (%) | (n)    | (%) |
| Diebstahl              | 71                  | 65     |     | 6      |     |
| Raub                   | 5                   | 5      |     | 0      |     |
| Betrug, Unterschlagung | 20                  | 20     |     | 0      |     |
| Gewalt                 | 26                  | 23     |     | 3      |     |
| Wort                   | 12                  | 9      |     | 3      |     |
| Öffentliche Ordnung    | 33                  | 20     |     | 13     |     |
| Sonstiges, Unklares    | 28                  | 23     |     | 5      |     |
| Total                  | 195                 | 165    | 84  | 30     | 16  |

Ohne die Urfehden wäre die Zahl der Eigentumsdelikte allerdings wesentlich kleiner, da zahlreiche Urfehden von Männern begangenen Diebstahl dokumentieren. Auffallend ist, dass sich in der Kategorie der «Öffentlichen Ordnung» nur ganz wenige Sittlichkeitsdelikte befinden und in der grossen Mehrheit der Rat hier Ungehorsam, Aufruhr und allgemein unbotmässiges Verhalten sanktionierte. Beispielsweise liess er einmal wegen nicht näher benannten Aufruhrs acht Frauen gleichzeitig inhaftieren<sup>25</sup> und in elf Fällen weisen die Urfehden auf Konflikte mit geschmähten Eidgenossen oder mit der Obrigkeit hin.<sup>26</sup>

Im Vergleich mit anderen Städten im Spätmittelalter fällt der geringe Anteil der vor das Hochgericht gezogenen Frauen auf, dies namentlich bei den Eigentumsdelikten und hier speziell beim Diebstahl. Dies ist mit der Funktion des Ratsgerichts zu erklären, das als Niedergericht auch über Diebinnen urteilte, wobei das strengere Reichsrecht nicht zur Anwendung kam. Die Ratsprotokolle enthalten sieben derartige Fälle, die normalerweise mit der Stadtverweisung endeten. Verschärfend drohte das Ratsgericht den Diebinnen im Urteil für den Fall ihrer Rückkehr mit einer Beurteilung ihres Falls nach Reichsrecht. Das Hochgericht beurteilte Frauen indes nicht ausschliesslich milder. Im späten 15. Jahrhundert wurde eine Frau wegen Hexerei

25 Vergichtenbuch 1461, fol. 5 v.

26 Möglicherweise standen diese Fälle im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen um den Thurgauerzug von 1460. Schaffhausen hatte diesen als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft zu unterstützen. Vgl. Bächtold, Zugewandter Ort.

verbrannt und eine weitere wegen Gotteslästerung hingerichtet. Darüber hinaus ist das Lebendigbegraben einer Kindsmörderin dokumentiert, ob das Urteil in dieser Form vollzogen wurde, ist nicht sicher.<sup>27</sup>

Die Herkunft der Delinquenten zeigt wie in anderen Städten ein ganz anderes Bild als für die Niedergerichtsbarkeit. Auch in Schaffhausen waren Auswärtige, Arme und Randständige vor dem Hochgericht deutlich übervertreten, was sich schon aus den Todesurteilen ersehen lässt. In mindestens zwei Dritteln der Fälle richteten sich diese gegen Auswärtige (1460–1505).<sup>28</sup> Der Anteil der Auswärtigen an der Gesamtzahl der Verteilten ist noch höher einzuschätzen und liegt bei mindestens 70 Prozent.<sup>29</sup>

Die Herkunft der Delinquenten zeigt, über alle Instanzen betrachtet, dass Auswärtige desto härter angefasst wurden, je höher die sie verurteilende Gerichtsinstanz war. Weiters ist zwischen dem niederen Vogtgericht und dem Ratsgericht eine Zäsur festzustellen: die Ausgrenzung aus der städtischen Gesellschaft mussten Delinquenten erst vor dem Ratsgericht und besonders vor dem Hochgericht befürchten.

### 5.1.2. Konstanz: registrierte Gesamtdelinquenz und Stadtgrösse

Die Deliktverteilung beruht auf den Delikten, die in der Zeit von 1430–1460 in den Rats- und Strafbüchern aufgezeichnet wurden. Gesamthaft wurden 1725 delinquente Handlungen gezählt, die von 1653 Tätern und Täterinnen begangen wurden. Von diesen wurden 1587 verurteilt.<sup>30</sup> Verglichen mit anderen spätmittelalterlichen Städten sind dies geringe Werte.<sup>31</sup> In Konstanz betrug der Anteil der Gewaltdelikte an allen Delikten einen Drittel (33,7 Prozent), während Worte einen Fünftel (20,6 Prozent) ausmachten. Die Eigentumsdelikte (gut 8 Prozent) betrug zusammen mit den wirtschaftlichen Delikten rund einen Fünftel (19,2 Prozent), ebenso wie die Delikte gegen die politische und die sittliche Ordnung (22,4 Prozent).<sup>32</sup>

Die Gegenüberstellung der Deliktverteilungen der Nachbarstädte kann aufgrund des heterogenen Datenmaterials zwar nur einen allgemeinen Eindruck vermitteln. Doch

27 Beide Todesurteile in Urkunden 2/5553.

28 Landolt, *Mobilität*, S. 84.

29 Mindestens 130 der 179 Delinquenten können als Auswärtige ausgemacht werden.

30 Zum Folgenden: Schuster, *Konstanz*, S. 70–71.

31 Die Konstanzer Gesamtdeliktverteilung stimmt im Wesentlichen mit derjenigen Zürichs am Ende des 14. Jahrhunderts überein. Die Eigentumsvergehen wurden in Zürich und in Konstanz mit wirtschaftlichen Vergehen vermischt. Die Zahlen zur Zürcher Deliktverteilung bei Burghartz, *Leib*, S. 76: Gewalt: 37%; Worte (Beleidigung und Blasphemie): 20%; Eigentum und Wirtschaft: 15%.

32 Die Eigentumsvergehen sind unter der Kategorie «Gegen die wirtschaftliche Ordnung» zusammengefasst. Ohne die Unterkategorie «Gewerbeordnungen» (181 Delikte) verringert sich der Anteil der Eigentumsvergehen. Wie Schwerhoff, *Einführung*, S. 113, bemerkt, beliefe sich die Eigentums-kriminalität im engeren Sinn in Konstanz damit nur auf gut 8%.

**Tab. 11: Deliktverteilung in Schaffhausen (1467–1504) und Konstanz (1430–1460)**

| Deliktkategorie      | Schaffhausen                           |     |                            |      |           |     | Konstanz                   |     |
|----------------------|--|-----|----------------------------|------|-----------|-----|----------------------------|-----|
|                      | Niederes<br>Vogtgericht<br>(1493–1504) |     | Ratsgericht<br>(1467–1500) |      | Insgesamt |     | Ratsgericht<br>(1430–1460) |     |
|                      | (n)                                    | (%) | (n)                        | (%)  | (n)       | (%) | (n)                        | (%) |
|                      | 1384                                   | 100 | 1197                       | 100  | 2581      | 100 | 1725                       | 100 |
| Gewalt               | 828                                    | 60  | 253                        | 21,1 | 1078      | 42  | 582                        | 34  |
| Wort                 | 360                                    | 26  | 93                         | 7,8  | 453       | 18  | 355                        | 21  |
| Eigentum, Wirtschaft | 155                                    | 11  | 327                        | 27,3 | 482       | 18  | 387                        | 22  |
| Öffentliche Ordnung  | 30                                     | 2   | 257                        | 21,5 | 287       | 11  | 331                        | 19  |
| Unklar               | 11                                     | 1   | 2267                       | 22,3 | 278       | 11  | 70                         | 4   |

geht besonders hervor, wie wenige Delikte die Konstanzer Gerichtsquellen zum Bereich der niederen Gerichtsbarkeit enthalten.

Diese Differenz wird umso deutlicher, wenn man die Schaffhauser Quellenlücken berücksichtigt. So fehlen dort während fünf Jahren die Ratsprotokolle. Unberücksichtigt bleiben wegen des Fehlens der Deliktangaben auch die rund 1200 Bussurteile des niederen Vogtgerichts (1477–1492). Auch die Sanktionen der Schaffhauser Zunftgerichtsbarkeit kämen noch hinzu. Aussagekräftiger als der Vergleich der Delikte und Anklagepunkte sind die Bussen. Auch hier offenbart sich ein wesentlicher Unterschied. Allein das niedere Vogtgericht verfügte im Jahresschnitt gegen 80 Bussen (1477–1492). Ziemlich genau die Hälfte davon entspricht dem jährlichen Durchschnittswert der Konstanzer Ratsbussen (1444–1453).<sup>33</sup> Dies erstaunt insbesondere wegen der unterschiedlichen Stadtgrößen. Ein höheres Strafverfolgungsinteresse Schaffhausens wäre als Begründung alles andere als einleuchtend. Vielmehr scheint die Konstanzer Überlieferung doch lückenhafter zu sein, als bisher angenommen. Denn auch andere spätmittelalterliche Städte registrierten in der Tendenz mehr Delikte, namentlich unter Berücksichtigung der Stadtgrösse. So verhängte das benachbarte St. Gallen

33 Schuster, Konstanz, S. 233, 243–244. Ausdrücklich wird für Konstanz darauf verwiesen, dass hier «nur Fälle der Niedergerichtsbarkeit» enthalten sind. Ebd., bes. S. 244, mit dem Verweis zu den Zahlen in der Arbeit von Köhler, wo ein Jahresschnitt von rund 50 Bussen resultiert (1442–1458). Vgl. auch Köhler, Strafbücher, S. 3: Von 1473 bis 1500 – also im Schaffhauser Untersuchungszeitraum zur Bussengerichtsbarkeit – enthalten die Strafbücher verglichen mit der Zeit von 1442–1473 nur noch gut die Hälfte der Seiten.

Mitte des 15. Jahrhunderts im Jahresschnitt mindestens 80 Bussen, also zur selben Zeit wie Konstanz. Mindestens so viele waren es damals in Zürich, die Bussen des engeren Reichsvogteigerichts nicht eingerechnet, und letztlich sind auch für Luzern an der Wende zum 15. Jahrhundert ähnlich viele Bussurteile zu verzeichnen.<sup>34</sup>

Mehr Übereinstimmungen zwischen Schaffhausen und Konstanz ergeben die Delikt-kategorien. Besonders die prozentualen Anteile der einzelnen Deliktkategorien zeigen ähnliche Grössenverhältnisse. Dagegen sind klare Differenzen bei den Gewaltdelikten, bei der öffentlichen Ordnung sowie bei den unbestimmten Delikten festzustellen. Die höhere Anzahl der Schaffhauser Gewaltdelikte ist wohl einerseits mit Konstanzer Quellenlücken zu erklären, andererseits mit der Gerichtsorganisation. Das niedere Vogtgericht war auf die effiziente Bearbeitung der kleineren Händel spezialisiert. Der vergleichsweise hohe Konstanzer Wert im Bereich der öffentlichen Ordnung kann mit Sanktionierungswellen erklärt werden, die sich gegen das verbotene Beherbergen sowie gegen das Vermummen (Fasnacht) richteten. Beides findet sich in den Schaffhauser Quellen kaum.<sup>35</sup> Übereinstimmungen finden sich dagegen wieder bei der Deliktverteilung nach Geschlecht. Hier zeigen sich vergleichbare Grössenverhältnisse.<sup>36</sup>

Die Herkunft der Konstanzer Delinquenten ergibt ebenfalls eine deutliche Differenz

34 *St. Gallen*: gemäss dem Bussenbuch (1436–1455). Vgl. Eugster, *St. Gallen*, S. 129. – Zur Bevölkerungszahl *St. Gallens* siehe Schoch, *Bevölkerung*, S. 35–44, 157–162: Mitte 15. Jahrhundert ist schätzungsweise mit 2000–3000 Einwohnern zu rechnen. – *Zürich*: 90 Bussen im Jahresschnitt. Vgl. Malamud, *Ächtung*, S. 308. – *Luzern*: Das Luzerner Stadtgericht sprach zwischen 1381–1406 gut 2000 Bussurteile aus. Vgl. Wechsler, *Luzern*, S. 170. – Vgl. auch die Zahlen zu den *hessischen Kleinstädten*. Die stadtgerichtlichen Rechnungsbücher dreier Kleinstädte in Hessen (Eschewege, Allendorf und Witzenhausen) in der Zeit von 1450–1500 ergeben im Jahresschnitt für Eschewege 50, für Allendorf 26 und für Witzenhausen 10 verbuchte Geldbussen. Insgesamt sind für Eschewege 1005, für Allendorf 563 und für Witzenhausen 195 bezahlte Bussen belegt. Die geringen Gesamtzahlen sind mit der grossen Zahl nicht mehr überlieferter Rechnungsbücher im untersuchten Zeitabschnitt zu erklären. Bedenkt werden muss auch, dass in diesen Städten neben dem Schultheissen die Ratsgerichte und die Zunftgerichte eine Bussengerichtsbarkeit ausübten. Die Zunftbussen, an denen die Schultheissen in Eschewege und Allendorf zur Hälfte beteiligt waren, wurden in den Rechnungsbüchern jeweils nur summarisch verbucht oder zusammen mit den Bussgeldern, die der Schultheiss verhängt hatte, vermengt. Vgl. Marbach, *Strafrechtspflege*, S. 17, 20–22, zu den Zunftbussen S. 136 ff. – Darüber hinaus erreichten die drei hessischen Städte mit Einwohnerzahlen von 1100–2500 nicht annähernd die Grösse von Konstanz, das Mitte 15. Jahrhundert 6000–8000 Einwohner zählte. Die Bevölkerungszahlen von Eschewege (2500 Einwohner) und Allendorf (1600 Einwohner) wurden aufgrund der Haushaltslisten des 16. Jahrhunderts berechnet, die Einwohnerzahl von Witzenhausen (1100 Einwohner) aufgrund einer Angabe zum Stadtbrand von 1479. Damals wurden 225 Häuser zerstört, laut der Quelle entsprach dies einem Grossteil aller Häuser. Vgl. Marbach, *Strafrechtspflege*, S. 20–24. – Verhältnismässig wenige Geldbussen sind in Nürnberg zu verzeichnen. Die Nürnberger Rechnungsbücher enthalten pro Jahr im Schnitt gut 200 Geldbussen, wie Stichproben in verschiedenen Zeitabschnitten von 1377–1483 ergaben. Vgl. Marbach Schwerhoff, *Einführung*, S. 49.

35 Ein Fall illegaler Behausung nach der Wende zum 16. Jahrhundert in RP V, 1507/08, S. 341: «[...] dis sind gestrauft umb dz sj frombd luet gehuset haben yegklicher umb 5 ss, sollen die geben morn oder es blibt bi denen pfund.»

36 Zur weiblichen Delinquenz in Konstanz auch: Schuster, *Frieden*, S. 79–95.

**Tab. 12: Delinquenz und Geschlecht in Schaffhausen (1467–1504) und Konstanz (1430–1460)**

| Deliktkategorie      | Schaffhausen |     |        |     | Konstanz |     |        |     |
|----------------------|--------------|-----|--------|-----|----------|-----|--------|-----|
|                      | Männer       |     | Frauen |     | Männer   |     | Frauen |     |
|                      | (n)          | (%) | (n)    | (%) | (n)      | (%) | (n)    | (%) |
| Gewalt               | 1029         | 95  | 55     | 5   | 566      | 97  | 16     | 3   |
| Wort                 | 292          | 65  | 161    | 35  | 255      | 72  | 100    | 28  |
| Eigentum, Wirtschaft | 413          | 86  | 69     | 14  | 273      | 82  | 58     | 18  |
| Öffentliche Ordnung  | 246          | 86  | 41     | 14  | 299      | 77  | 88     | 23  |
| Unklar               | 225          | 81  | 53     | 19  | 56       | 80  | 14     | 20  |
| Total                | 2205         | 85  | 379    | 15  | 1449     | 84  | 276    | 16  |

zwischen den vom Niedergericht und den vom Hochgericht Verurteilten. Während im untersuchten Zeitabschnitt vor dem Ratsgericht als Niedergericht mindestens 28 Prozent der Delinquenten als Einheimische identifiziert werden können, sind es vor dem Hochgericht nur 8 von 94 peinlich (darunter mit 81 Todesurteilen) bestraften Delinquenten. Die Einträge zu den peinlich sanktionierten Delinquenten sind etwa in der Hälfte der Fälle mit einer Herkunftsangabe versehen.<sup>37</sup> Die Deliktverteilung der Hochgerichtsbarkeit kann an dieser Stelle nicht weiter verglichen werden, da für Konstanz die relevanten Zahlen nur teilweise bekannt sind.

## 5.2. Delinquenz und Schichtzugehörigkeit

### 5.2.1. Schaffhausen: Unterschicht stärker vertreten

Schaffhausen erfasste die Steuerbeträge der Steuerpflichtigen jährlich in den Steuerbüchern und deren Vermögen alle drei Jahre in den Behebbüchern.<sup>38</sup> Letztere wurden für die Einteilung der Stadtbevölkerung in Vermögensklassen verwendet. Als schwie-

37 Schuster, Richter, S. 364; Schuster, Konstanz, S. 219–220; zur Konstanzer Hochgerichtsbarkeit (Stadtverbannungen und Todesurteile): Schuster, Konstanz, S. 258–273; zu den Stadtverbannungen in Konstanz (und St. Gallen) auch: Maurer, Ferne.

38 Die folgenden Behebbücher sind transkribiert worden: 1476, 1480, 1482, 1494, 1502. Für den näher untersuchten Zeitabschnitt verfügen wir damit über Vermögensangaben von rund 4500 Personen. Vgl. zu den Steuer- und Behebbüchern Schaffhausens allgemein: Schmuki, Steuern, S. 170 ff.

rig erweist sich das Festlegen der Unterschichtsgrenze.<sup>39</sup> Ammann setzte diese für Schaffhausen bei 100 Gulden an.<sup>40</sup> Dieser Wert ist sicherlich viel zu hoch, dies legen nur schon allgemeine Beobachtungen zu den oft bescheidenen Vermögen nahe, die in den Behebbüchern verzeichnet sind sowie Vergleiche dieser Beträge mit Entlohnungen und Bussen beispielsweise. Auch gemäss neueren Forschungen gelangt man zu einem tieferen Wert. Setzt man einen Zehntel des durchschnittlichen städtischen Vermögens als Unterschichtsgrenze ein, würde diese bei etwa 25 Gulden liegen.<sup>41</sup> Dieser Wert entspricht auch mehr der zeitgenössischen Einschätzung in anderen Städten der Eidgenossenschaft,<sup>42</sup> wie entsprechende Steuertarifordnungen zeigen, so auch in Schaffhausen. Eine entsprechende Ordnung von 1464 unterteilt die Vermögen in drei Klassen. Zur untersten gehörten Vermögen bis 20 Pfund, was rund 14 Gulden entspricht, zur mittleren Vermögen bis zu 252 Gulden, zur obersten Vermögen ab 252 Gulden. Für die nachfolgende Vermögensschichtung wird indes nicht diese Einteilung verwendet, sondern es werden die Vermögenswerte der Behebbücher als Grundlage genommen. Die Unterschichtsgrenze wird somit bei 25 Gulden gezogen, die Mittelschicht in eine untere und eine obere unterteilt (Vermögen zwischen 25 und 500 Gulden). Zu den reichsten werden Personen mit über 500 Gulden Vermögen gezählt. Die Tabelle 13 zeigt, dass ein Drittel der veranlagten Stadtbevölkerung weniger als 26 Gulden besass. Ungefähr die Hälfte der Veranlagten gehörte damit der Mittelschicht, gut jeder Zehnte der Oberschicht an.<sup>43</sup> Bei 9 Prozent der Einträge ist die Schichtzugehörigkeit wegen fehlender Angaben oder Streichungen unsicher. Rund die Hälfte (55 Prozent) der Delinquenten ist in den Behebbüchern zu identifizieren.<sup>44</sup> Dies bedeutet nicht, dass die restlichen Personen von den Steuerbehörden nicht erfasst worden wären oder von auswärts stammten. Oftmals reichen die Namensangaben in den Gerichtsquellen schlicht nicht aus, um eine zweifelsfreie Zuordnung im Beheb-

39 Zum Problem der Abgrenzung der Unterschicht: Isenmann, Stadt, S. 262; zur Sozialschichtung ebd., S. 265–267; vgl. dazu auch die Arbeit von Schoch, St. Gallen.

40 Ammann, Schaffhauser Wirtschaft, S. 252.

41 Wunder, Unterschichten, S. 102. – Wie schon Schmuki, Steuern, S. 263, aufgefallen ist, verfügten z. B. im Jahr 1502 rund 60% der im Behebbuch erfassten Personen über weniger als 100 fl Vermögen. Von 1476–1502 wäre es nach den Vermögensangaben in den Behebbüchern rund die Hälfte aller Personen gewesen, die nach Ammann zur Unterschicht hätten gezählt werden müssen. – Nach der Methode Wunders ergibt sich auch für Zürich ein tieferer Wert, als bis anhin angenommen. Mitte 15. Jahrhundert wäre dort die Unterschichtsgrenze demnach bei 30,5 fl zu ziehen. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 149.

42 Landolt, Finanzhaushalt, S. 116–118.

43 Die von Schnyder für Zürich ermittelten Werte zeigen ein beinahe identisches Bild: Unterschicht bis 25 fl circa ein Drittel; Mittelschicht bis 500 fl gut die Hälfte; Oberschicht rund 13%. Vgl. dazu Malamud, Ächtung, S. 149, Anm. 22.

44 Die Datengrundlage für die soziale Verortung der Schaffhauser Delinquenten bilden die Personenangaben im vogtgerichtlichen Bussenbuch (1477–1492) sowie die in den Stadtrechnungen aufgeführten, durch das Ratsgericht gebüßten Delinquenten. Die Angaben basieren auf den Jahren 1480, 1482, 1483, 1484 und 1490.

**Tab. 13: Vermögensklassen nach den Behebbüchern (1482, 1485 und 1494) in Schaffhausen**

| Einträge   | Total | Unterschicht<br>(≤25 fl) | Untere Mittelschicht<br>(26–100 fl) | Obere Mittelschicht<br>(101–500 fl) | Oberschicht<br>(≥500 fl) | Ungewiss |
|------------|-------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|----------|
| Anzahl (n) | 2685  | 851                      | 748                                 | 519                                 | 331                      | 236      |
| Anteil (%) |       | 32                       | 28                                  | 19                                  | 12                       | 9        |

**Tab. 14: Schichtzugehörigkeit delinquenter Steuerzahler vor dem niederen Vogt- und dem Ratsgericht (1480–1490)**

| Gericht                        | Delinquenten<br>(total)<br>(n) | Delinquenten<br>(identifiziert) |     | Unterschicht<br>(≤25 fl) |     | Untere Mittelschicht<br>(26–100 fl) |      | Obere Mittelschicht<br>(101–500 fl) |      | Oberschicht<br>(≥500 fl) |      |
|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-----|--------------------------|-----|-------------------------------------|------|-------------------------------------|------|--------------------------|------|
|                                |                                | (n)                             | (%) | (n)                      | (%) | (n)                                 | (%)  | (n)                                 | (%)  | (n)                      | (%)  |
| Niederes Vogtgericht           | 352                            | 206                             | 58  | 70                       | 34  | 59                                  | 28,6 | 57                                  | 27,7 | 20                       | 9,7  |
| Ratsgericht                    | 125                            | 55                              | 44  | 11                       | 20  | 15                                  | 27,3 | 19                                  | 34,5 | 10                       | 18,2 |
| Niederes Vogt- und Ratsgericht | 477                            | 261                             | 55  | 81                       | 31  | 74                                  | 28   | 76                                  | 29   | 30                       | 12   |

buch vorzunehmen. Beim niederen Vogtgericht konnten beispielsweise 31 Gesellen nicht näher identifiziert werden.

Auch der niedrigere Anteil Delinquenten vor dem Ratsgericht (44 Prozent) ist auf unzureichende Namensangaben zurückzuführen. Manchmal erwähnen die Stadtrechnungen nur die Geschlechtsnamen der Gebüsten, was in der Regel auf Einheimische hinweist. Deutlich zeigt die Zusammenstellung, dass vor der Schaffhauser Niedergerichtsbarkeit sämtliche sozialen Schichten auftraten. Auffallend sind der hohe Anteil der Delinquenten aus der Unterschicht und der relativ geringe Anteil der Oberschicht. Ebenso deutlich ist die starke Vertretung der Mittelschicht. Zu dieser zählte über die Hälfte der Delinquenten (57 Prozent). Werden jedoch die Gerichtsinstanzen getrennt betrachtet, manifestiert sich die stärkere Vertretung der Unterschicht vor dem niederen Vogtgericht (34 Prozent) verglichen mit dem Ratsgericht (20 Prozent). Dagegen war der Anteil der Mittelschicht vor beiden Instanzen mit je ungefähr 30 Prozent in

etwa gleich. Vor dem Ratsgericht lag der Anteil der oberen Mittelschicht hingegen ein wenig höher als vor dem niederen Vogtgericht. Der Anteil der Oberschichtangehörigen an den Delinquenten war vor dem Ratsgericht (18,2 Prozent) fast doppelt so hoch wie vor dem niederen Vogtgericht (9,7 Prozent).

Die Anteile der Unter- und der Oberschicht sind generell etwas höher einzuschätzen. Bei der Unterschicht durch die Einberechnung der 31 Gesellen. Die Werte der Oberschicht dürften allgemein noch höher einzuschätzen sein wegen der Zunftgerichte, die hier nicht erfasst sind.<sup>45</sup>

### 5.2.2. Konstanz: Oberschicht stärker vertreten

Die soziale Verortung der Delinquenten stimmt mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen zur städtischen Delinquenz im Spätmittelalter überein.<sup>46</sup> In Konstanz waren alle sozialen Schichten vor Gericht vertreten, wobei Vermögende tendenziell überrepräsentiert und die Unterschichten proportional untervertreten waren. Die Zahlenbasis dieses Befunds ist allerdings etwas schmal. Von den 1653 Täterinnen und Tätern (1430–1460) sind 28 Prozent in den Steuerbüchern auffindbar.<sup>47</sup> Der Abgleich mit den Steuerklassen zeigt, dass die unterste Schicht (bis 100 Gulden) unterrepräsentiert war. Die Täter dieser Schicht entsprachen 55 Prozent der Einwohner und begingen 40 Prozent aller Delikte. Auch die zweite Steuergruppe bis 500 Gulden war etwas unterrepräsentiert. Die Angehörigen der oberen Vermögenschichten, die über 500 Gulden besaßen, waren hingegen überrepräsentiert. Diese Differenz zwischen Armen und Reichen lässt sich vermutlich vor allem darauf zurückzuführen, dass im untersuchten Zeitabschnitt die Unterschicht in den Steuerlisten aufgrund der wirtschaftlich guten Verfassung der Stadt weniger erfasst wurde.<sup>48</sup> Darauf weist auch der Vergleich mit Schaffhausen hin. Die schichtspezifischen Delinquenzraten stimmen in den Grundzügen für die Ratsgerichte beider Städte im Bereich der Niedergerichtsbarkeit überein. Erst zusammen mit den Delinquenten des niederen Vogtgerichts verschieben sich in Schaffhausen die Anteile der Unter- und der Oberschicht wesentlich. Dies gilt es auch für andere Städte zu bedenken, namentlich für solche mit einer ähnlichen Gerichtssituation, wie etwa Zürich, wo unterhalb des Ratsgerichts im engeren Reichsvogteigericht eine weitere niedergerichtliche Instanz bestand, dessen Akten jedoch fast alle

45 In Augsburg regelten die Zünfte Oberschichtendelinquenz v. a. intern, weshalb entsprechende Konflikte in den Ratsgerichtsquellen keine Erwähnung fanden. Vgl. Häberlein, Herrenstube, S. 155.

46 Vgl. beispielsweise: Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 33–34; Burghartz, Leib, S. 103–106; Malamud, Ächtung, S. 166.

47 Zum Folgenden: Schuster, Richter, S. 363–365; siehe auch Schuster, Konstanz, S. 136 mit einer Stichprobe für das Jahr 1440 mit vergleichbaren Ergebnissen.

48 Vgl. zu diesem Aspekt: Landolt, Finanzhaushalt, S. 117–118.

verloren sind, was die kriminalitätsgeschichtliche Forschung kaum berücksichtigt hat. Würde diese Instanz mit einbezogen, könnte der Überhang der vermögenden Schichten vor dem Zürcher Ratsgericht im Spätmittelalter wohl relativiert werden,<sup>49</sup> nicht zwingend aber die Untervertretung der niedrigsten Schicht.

### 5.3. Zwischenbilanz: mehr Delikte in der kleineren Stadt?

Die Schaffhauser Deliktverteilung hat sehr deutlich die abgegrenzten Zuständigkeitsbereiche der Gerichtsinstanzen sichtbar werden lassen. Das niedere Vogtgericht urteilte über den Grossteil der weniger schweren Taten, wozu fast ausschliesslich Wort- und Schlaghändel sowie eingeklagte Eigentumsschädigungen gehörten. Waren solche Taten von schwererem Charakter oder die Sachlage komplexer, konnte sich auch das Ratsgericht einschalten. Schwere Körperverletzungen kamen gemäss der Gerichtspraxis ausschliesslich vor das Ratsgericht. Nicht anders war dies bei Wirtschafts- und Sittlichkeitsdelikten, wobei hier der sehr geringe Anteil der Sexualdelikte auffällt. Die Kompetenzen von Rats- und Hochgericht überlagerten sich bei Eigentumsdelikten wie Diebstahl oder Betrug und bei gravierenden Gewalttaten, hier vor allem Totschlag.

Die Gegenüberstellung der schriftlich erfassten Delinquenz von Schaffhausen und Konstanz ergibt ebenso deutliche Abweichungen wie Übereinstimmungen. Ähnliche Verhältnisse zeigt die Gesamtdeliktverteilung mit einer Dominanz von Gewalt- und Wortdelikten vor Eigentumsdelikten. Dieser allgemeine Befund trifft allerdings auch auf andere Städte zu. Die markantesten Unterschiede betreffen das Ausmass der erfassten Delinquenz in den beiden Nachbarstädten, insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Grösse der Städte und der ähnlich gefestigten Verhältnisse im Innern. Die Gesamtzahl der Konstanzer Delikte ist für eine Stadt dieser Grösse sehr gering und schwierig zu erklären. Ein Grund mag in den im Vergleich mit Schaffhausen und anderen Städten strengeren Sanktionen liegen, welche besonders Angehörige ärmerer Schichten mit Sicherheit abschreckten. Doch scheint eine lückenhafte Quellenüberlieferung naheliegender. Denkbar ist, dass nicht wenige Arbeitsstrafen oder Sanktionen geringer Schwere dem städtischen Baumeister zum Vollzug übertragen wurden, ohne in den ratsgerichtlichen Quellen protokolliert zu werden. Der Baumeister führte vielleicht ein mittlerweile verlorenes Buch darüber. Zumindest gibt es chronikalische Hinweise auf grössere Bauvorhaben, und Mitte 15. Jahrhundert wurde die Klage laut, es würden zu viele Strafen im Stadtbau abgearbeitet. Zudem war die geistliche Ge-

49 Auch Schuster erwähnt, dass die Urteile des Hochgerichts und der Zunftgerichte im Zürcher Untersuchungszeitraum von Burghartz fehlen, nicht erwähnt wird hingegen das «engere Reichsvogtgericht». Vgl. Schuster, Richter, S. 362, Anm. 21; zur Übervertretung der oberen Gesellschaftsschichten vor dem Ratsgericht in Zürich: Burghartz, Leib, S. 103.

richtbarkeit in Konstanz von weit grösserer Bedeutung als in Schaffhausen. Nicht wenige Stadtbewohner kamen vor die bischöfliche Gerichtsbarkeit und nicht vor den Rat. Darüber hinaus besass der Bischof im Immunitätsgebiet eine niedergerichtliche Strafkompentenz auch für Bürger, Einwohner und Gäste, wie der Vertrag von 1511 zeigt. Die Deliktverteilung nach Geschlecht ergibt für beide Städte ähnliche Ergebnisse. Wie in anderen spätmittelalterlichen Städten ist auch in Schaffhausen und Konstanz ein geringer Frauenanteil zu verzeichnen. Diesen Anteil gilt es in Schaffhausen jedoch nach Gerichtsinstanz zu unterscheiden. Das Ratsgericht war tatsächlich weniger ein Ort der Frauen. Dagegen waren Frauen vor dem niederen Vogtgericht weit stärker vertreten als vor den Gerichten anderer Städte im Spätmittelalter. Der Frauenanteil vor dem Schaffhauser Hochgericht war hingegen bemerkenswert gering, was an der Funktion des Ratsgerichts liegt. Besonders Diebinnen kamen eher vor das Ratsgericht, anstatt der Hochgerichtsbarkeit zugeführt zu werden.

Übereinstimmend kamen in Schaffhausen und Konstanz Delinquenten aller sozialen Schichten vor Gericht. In Schaffhausen traten vor dem niederen Vogtgericht die unteren sozialen Schichten eher in Erscheinung als die oberen, welche vor dem Ratsgericht einen grösseren Anteil ausmachten. Für eine Gesamtbeurteilung wäre hier die nicht abschätzbare Zahl von Delinquenten mit einzubeziehen, die vor die Zunftgerichte kamen, ebenso die unter die Jurisdiktion des Klosters Allerheiligen fallenden Straftäter, wenn diese auch nur einen geringen Anteil an der Gesamtdelinquenz ausgemacht haben dürften.

Unterschiedlich ist zwischen Schaffhausen und Konstanz das delinquente Verhalten nach sozialen Schichten, welches auch die wirtschaftliche Situation der beiden Städte reflektiert. In Schaffhausen erschienen anteilmässig mehr ärmere Delinquenten vor Gericht als im reicheren Konstanz. Neben der Berücksichtigung der Gerichtsinstanz muss daher zur Beurteilung der schichtspezifischen Delinquenz auch, wie erwähnt, die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Stadt beachtet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Schaffhausen mehr ärmere Menschen in den Quellen erscheinen, weil Schaffhausen einerseits wirtschaftlich weniger Gewicht hatte und weniger vermögend war als Konstanz, andererseits in den Schaffhauser Steuerquellen aufgrund der wirtschaftlich schwierigeren Lage die Unterschichten im untersuchten Zeitraum wohl besser erfasst wurden als in Konstanz.

Inwiefern sich die unterschiedlichen Stadttregimente, die Stadtgrösse, die Wirtschaftslage, die ähnlich ausgelegte Strafverfolgung und die sehr unterschiedlich erfasste Gesamtzahl der Delinquenten mit der Sanktionspraxis in Zusammenhang bringen lassen, soll im Folgenden untersucht werden. Zuerst gilt es zu klären, mit welchen Erscheinungsformen delinquenten Verhaltens sich die Nachbarstädte konfrontiert sahen und wie sie diese sanktionierten. Dabei sollen auch die Sanktionshärten der Städte auf der Urteilebene einander gegenübergestellt werden, um einen weiteren Referenzpunkt für die Beurteilung des Profils der Strafjustiz zu erhalten.

## 6. Delikte und Sanktionen nach Gerichtsinstanzen

Bei der Gegenüberstellung der einzelnen Delikte folgen wir zuerst wie bei den Rechtsnormen der Einteilung des Bussenkatalogs und vergleichen fortlaufend die Konstanzer Delikte und Sanktionen. Für Schaffhausen werden auch die hochgerichtlichen Delikte berücksichtigt. Die Delikte werden dabei immer nach Gerichtsinstanzen getrennt dargestellt, beginnend jeweils mit der untersten Instanz, dem niederen Vogtgericht.

Bei der Untersuchung der Sanktionspraxis wie überhaupt bei Betrachtungen zur Stadt, zum Recht und zur Strafjustiz ist die Ehre immer mitzudenken. In erster Linie handelt es sich hierbei um die weltliche, überzeitliche Ehre von Personen oder Personengruppen. Zu Letzteren zählten auch der Rat und insbesondere die Gerichte. Im Weiteren hatte die städtische Gesellschaft wie die Stadt überhaupt eine kollektive Ehre. Von höchster Bedeutung war neben der weltlichen Ehre diejenige der göttlichen Sphäre, die besonders Gott, die Gottesmutter und die Heiligen umfasste.<sup>1</sup>

Abweichendes Verhalten richtete sich grundlegend gegen Gott, das Recht und die Gewohnheiten, wobei diesen Faktoren verschiedene, nicht immer klar zu fassende Ehrbegriffe zugrunde lagen. Auf der gesellschaftlichen Ebene war das gegenseitige Ehrerbieten die Sollvorgabe der Rechtsquellen für ein friedliches Zusammenleben in der Stadt, so wie es der Schwabenspiegel bestimmte oder der Schaffhauser Anlassbrief erwähnt. Die nachfolgende Beleuchtung der verschiedenen Delikte geschieht somit vor dem Hintergrund solcher Ehrauffassungen, wobei die persönliche, weltliche Ehre der Hauptantrieb in den zwischenmenschlichen Konflikten war. Sie war im Spätmittelalter ein äusserst empfindliches Gut, dessen Bewahrung von grösster Wichtigkeit war.<sup>2</sup>

- 1 Scheyhing, R.: Art. «Ehre», in HRG, Bd. 1, Sp. 846–849; Kramer, Grundriss, S. 46 ff.; Dinges, Finanzrichter, S. 24–26, S. 172; Schwerhoff, Gewaltkriminalität; Schreiner/Schwerhoff, Verletzte Ehre, S. 1 ff.; zu den ritualisierten Ehrenhändeln ebd., S. 12–15; Schwerhoff, Einführung, S. 121–130; Burghartz, Disziplinierung, S. 398–400; Walz, Kommunikation, S. 242; Schwerhoff, Köln, S. 315; Dinges, Ehre als Thema der Stadtgeschichte, S. 434 ff.; Schuster, Konstanz, S. 98 ff.; Osenbrüggen, Strafrecht, S. 243 ff.; Gallmann, Stifterbuch, S. 102\*: So wurde beispielsweise das Schaffhauser Münster durch den Bischof geweiht zu Ehren von Gott, Gottesmutter und den Heiligen.
- 2 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in beiden Städten, wie auch in anderen, ähnliche abweichende Verhaltensweisen vorzufinden sind, wie schon die normativen Strafandrohungen zeigen. Ergänzend kann festgehalten werden, dass gewisse ritualisierte Verhaltensweisen der Konstanzer Patrizier den Schaffhausenern fremd waren. So wurde im Burgrechtsvertrag von 1429 zwischen den Schaffhauser und den Konstanzer Patriziern, die nach Unruhen in Konstanz für kurze Zeit in Schaffhausen ansässig waren, den Patriziern ihre speziellen Verhaltensweisen vorbehalten, u. a. Tanzen, Stechen und Hofieren. Eine

## 6.1. Gewaltdelikte: ritualisierte Gewaltanwendung, wenig Brachialgewalt

Besonders die Gewalttaten und Worthändel verweisen deutlich auf einen rituellen Charakter der Konflikte. Dabei muss, wie gesagt, bei allen Delikten und Handlungen die Ehre als entscheidender Faktor berücksichtigt werden, auch wenn dies in den Gerichtsfällen nicht immer explizit erwähnt wird. Die vormodernen Konflikte drehten sich, wie die Forschung hinlänglich aufgezeigt hat, weit weniger um ein Streitobjekt als um die Verteidigung und die Wiederherstellung der Ehre unter gleichzeitiger Minderung der Ehre des Kontrahenten. Derartige Ehrenhändel verliefen für gewöhnlich ritualisiert ab. Konflikte eskalierten dadurch oft stufenweise, beginnend mit einem Wortgefecht, gefolgt von Drohgebärden, Schlägen und Waffeneinsatz. Diese Abstufungen ermöglichten es den Beteiligten indessen auch, aus dem Konflikt auszusteigen, ohne eine erhebliche Ehrminderung zu erleiden.<sup>3</sup> Solche rituellen Konflikte waren damit einigermaßen berechenbar. Verloren die Beteiligten jedoch die Nerven und gingen unvermittelt sowie über die Massen im Affekt vor, überschritten sie eine Grenze. In solchen Fällen lässt sich immer wieder beobachten, dass die Schaffhauser Strafjustiz energisch reagierte und mit harten Massnahmen versuchte, den Fehlbaren in die Schranken zu weisen und dem Treiben ein Ende zu setzen, was ihr in der Regel auch gut gelang. Nicht wenige Zeitgenossen behielten allerdings selbst in der Hitze des Gefechts die Nerven, und entsprechend selten kam es zu wirklich schweren Verletzungen. Vor dem Hintergrund der hohen Verfügbarkeit von Waffen und einer männlichen Bevölkerung, die im Umgang mit Waffen geübt sein musste, ist dies doch erstaunlich.<sup>4</sup>

besondere Regelung wurde bezüglich der Frevel und «Unzuchten» getroffen, welche die neuen Bürger begingen. Denn «wäre es sach, davor gott sige», dass die Neubürger ein solches Vergehen begingen, dann sollten sie nicht mit mehr als 40 lb hlr an Gut gebüsst werden. Die Bussgewalt des Rats sollte damit nach oben begrenzt sein. Bussen bis zu dieser Höhe solle der Delinquent, der «gestraufet» wurde, «zugeben one widerziehen» verpflichtet sein. Für schwere Fälle behielten sich Bürgermeister und Rat indessen die Stadtverweisung als Sanktion vor. Falls jedoch die Stadt dem Gebüssten «mit billich zu verbieten wäre, so soll denn der hochwirdig, unser gnediger herr von Costenz ain obman hierumb sin» oder einen anderen ehrbaren Mann als Richter einsetzen. Die Stadt ihrerseits und die Patrizier stellten je zwei Richter. Dieses Gericht sollte das Urteil mit Mehrheitsentscheid fällen, wobei das Urteil unumstösslich sein sollte. Ausgenommen hiervon war das Hochgericht, «darinne unserm allergnedigisten herren dem römischen künig sin herlichait in allen ziten sol sin und unverschlossen, als billich ist». Ausdrücklich verpflichtet waren die aufgenommenen Bürger, den Bürgereid zusammen mit der Gemeinde zu leisten, und zwar bei Gott und den Heiligen «mit ufferhebten vingern und gelerten worten dem hailigen römischen rych zuvor und darnach gemainer statt Schaufhusen trüw und wahrheit, gmainer statt nutz, ere und frumen zu fürdern und schaden zu wenden, ainem bürgermaister und raut, ouch iren gebotten, ordnungen und setzen gehorsam ze sin, die unsern von schedlichen dingen ze warnen und allen unfriid zwüschent den unseren ze stillen und niederzulegen, als verre sich jeglicher vermag ungeverlich [...]». Ruppert, Chroniken, S. 358–359. Vgl. besonders auch: Landolt, Finanzhaushalt, S. 129.

3 Zum ritualisierten Verhalten in Konflikten siehe auch: Mühlhäuser, Verhalten; Gilomen, Beziehungen, S. 13–23; zu den Ausstiegsmöglichkeiten aus den Konflikten: Loetz, Zeichen, S. 269 ff.

4 Die negative Sicht Stokars aus dem späten 19. Jahrhundert nach seiner Lektüre der hochgerichtlichen

### 6.1.1. **Gewaltrituale: Auffahren, Eindringen, Schläge ohne Waffe, Messerzücken, Schläge mit Waffe**

Den Ausgangspunkt eines Konflikts bildete oft ein «zorniges Auffahren» («uffwueschen»). Diese Gebärde hatte im Normalfall wohl noch keinen Körperkontakt zur Folge.<sup>5</sup> Danach folgte das Eindringen auf den Gegner, das «tringen», wobei es zu Körperkontakt kommen konnte. Auf einen duellähnlichen Charakter der Kampfgebärde weist hin, dass meist zu zweit aufeinander eingedrungen wurde. Überhaupt berichten die Quellen bei den Gewalttaten regelmässig von Zweikämpfen und nur vereinzelt von Gruppenkonflikten.<sup>6</sup>

Das Protokollbuch des niederen Vogtgerichts unterscheidet das «tringen gegen» jemanden (17 Mal), in Richtung des Gegners also, und das aggressivere, auf eine körperliche Konfrontation angelegte «tringen ueber» jemanden (10 Mal).<sup>7</sup> In der letzten Variante ist ein grobes Anrempeln des Gegners oder, wie Loetz es für die frühneuzeitliche Zürcher Landschaft feststellte, das Packen des Gegners an der Brust vorzustellen, was oft den Auftakt zu einer Schlägerei bildete, wobei Loetz vermutet, dass die Zeitgenossen die Brust als Sitz der männlichen Ehre ansahen.<sup>8</sup> Gewaltandrohung durch Körpersignale war ein typisch männliches Verhalten. Nur zwei Mal werden im Protokollbuch in diesem Zusammenhang Frauen erwähnt, wobei die eine gegen einen Mann auf der Rheinbrücke aufgefahren war. Frauen eröffneten Auseinandersetzungen in der Regel verbal, wie etwa aus dem spätmittelalterlichen Zürich bekannt ist.<sup>9</sup> Allerdings kam dies bei den Männern ebenfalls vor, nur ist nicht sicher, inwiefern vor dem Auffahren und dem Auf-den-Gegner-Eindringen bereits Worte gefallen sein mussten, wenn es auch naheliegend erscheint, dass dem so war. Wortgefechte oder anderweitige Streitereien im Vorfeld blieben wohl unerwähnt, falls es im Anschluss zu schwereren De-

Schaffhauser Quellen kann die nachfolgende Untersuchung zu den Gewalthandlungen nicht bestätigen: «Da Jedermann die Waffe allezeit mit sich trug, so war bei der heftigen und rauhen Gemüthsart unserer Vorfahren das Feuer beim geringsten Anlass im Dach und ein Menschenleben hin.» Stokar, Verbrechen, S. 352.

5 Als ein zorniges Auffahren bezeichnet es His, Strafrecht, Bd. 2, S. 182. Vgl. Mühlhäuser, Verhalten, S. 82–83. Ein Beispiel aus den Vogtgerichtsprotokollen in Frevelbuch 1493–1504, 1496/97, fol. 21 v: «Balthasser Kirchhaim, der Gloggengiesser unnd Hanns Hafner, der Faerwer, sin gegen ain anndern uffgewuescht unnd haben ueber ain anndern getrunge {wil Luet hoeren: Cuonrat Mueller, Hanns Waechsler junng, Jerg Ruscher, Hanns von Berg}.»

6 Vgl. diese Beobachtung bei Graus, Krisenzeit, S. 20, Anm. 35.

7 Unter «ueberdringen» ist nach Lexer, S. 236, «bedrängen», «überfallen» oder «überwältigen» zu verstehen.

8 Loetz, Zeichen, S. 282–283.

9 Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 45 r: «Jacob Gessler unnd Langwysin, so etwarn by dem Hagelin gedient hatt, sind gegen einandern uff der Rinbrug uffgewyscht»; ebd., 1504/05, S. 60 r: «Ulrich Lor jn der Nuewen Statt clagt wie jm Cunrat Bere sin frowen ain breckin gescholte hab und nuet vor jr sicher. Sye dartzue uber sy trungen». – Zu den geschlechterspezifischen Verhaltensweisen in Konfliktsituationen im spätmittelalterlichen Zürich: Malamud, Ächtung, S. 251 ff.

likten kam.<sup>10</sup> Auf das Auffahren und das Eindringen folgten nicht zwingend weitere Tötlichkeiten. Diese Stufe der Eskalation konnte übersprungen werden, indem die Waffe ergriffen wurde. Im Anschluss an das Eindringen auf den Kontrahenten legten in 47 von 97 Vorfällen einer oder mehrere Männer die Hand an das Messer oder sie zogen dieses teilweise aus der Scheide, ohne wie beim vollendeten Messerzücken blankzuziehen. Das drohende Ergreifen der Waffe stellte somit die Aufforderung dar, den Konflikt bewaffnet fortzuführen.<sup>11</sup> In den erwähnten 47 Fällen scheint sich der Streit nach den Drohgebärden wieder gelegt zu haben. Offensichtlich ging es in nicht wenigen Fällen also primär darum, die eigene Kampfbereitschaft zu demonstrieren. Aussteigen aus dem Konflikt war zu diesem Zeitpunkt demzufolge immer noch möglich. Die Drohgebärden des Auffahrens und Eindringens kamen besonders die Wohlhabenderen nicht teuer zu stehen. Der normative Tarif des Bussenkatalogs von 30 Schilling Heller wurde gemäss dem Bussenbuch nur einmal in voller Höhe verhängt und eingezogen.<sup>12</sup> Von einer Busse von 30 Schilling Heller musste im Schnitt nur ein Drittel bezahlt werden, die Spannbreite der Bussen reichte von 5 Schilling Heller bis zu 30 Schilling Heller, wobei drei Viertel der Bussen 10 Schilling Heller nicht überschritten. Einen ungelerten Handwerker konnten solche Gebärden hingegen einen Wochenlohn kosten.

Vor dem Ratsgericht wurden diese Drohgebärden kaum verhandelt, was auf deren geringe Bedeutung hinweist. Die Ratsprotokolle erwähnen das Auffahren und Eindringen lediglich drei Mal. Einmal wurde allein das Eindringen auf den Gegner gebüsst, mit Bezug auf den Tarif des Bussenkatalogs.<sup>13</sup> Gerade das Eindringen auf den Kontrahenten war in Schaffhausen eine altbekannte Drohgebärde, sie wird schon in den Frevelbüchern des 14. Jahrhunderts nicht selten erwähnt.<sup>14</sup>

Als weiteres, schwereres Delikt nennt der Bussenkatalog das Schlagen ohne Waffe, womit sich ein breites Feld möglicher Handlungen eröffnete. Allgemein ist festzuhalten, dass Ziele, Heftigkeit und Auswirkungen solcher Schläge schwer zu fassen sind, da die Quellen die Schläge oft nicht spezifizieren.<sup>15</sup> Bei einem Drittel der Schläge

10 In 50 von 60 Schaffhauser Verfahren, in denen die Gesten des Auffahrens oder Eindringens vorkamen, werden die Gesten als einziges Delikt genannt.

11 Zwei Beispiele: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 8 r: «Eberlin Zueber unnd Claewin Hiltsprand haben gege ain ander gedrunge, und haet Eberlin sinen taege halb usgezoge und sich gege Claewin dermassen (gehalte) {erzaigt}, das man jm hat muessen frid biete»; das Ergreifen des Messers im Anschluss an einen Faustkampf ebd., 1500/01, fol. 43 v: «Andres Arsinger clagt, wie das Groshanns Zimmerman, des uff der Weber stuben bruoder, mit der funst nach jm geschlage hab, unnd da sy jm frid botte, uber dz ist er uffgewist und hatt den tege wol halb utzoge.»

12 Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 4 r.

13 RPI, 1473/74, S. 349: «[...] ist gestraufft umb ain tringe, ist 30 ß»; RPI, 1474/75, S. 394: «Der Scherer zum Regeboge umb 30 ß, ain tringe, sols geben jn monatz frist oder usser der statt und nitt darin biß er gemain statt abgetrage haut.»

14 Bei gut 100 Einträgen von den rund 4500 wird das Eindringen auf Personen erwähnt.

15 Frevelbuch 1493–1504, 1502/03, fol. 52 v: «Hanns Trippel hat gegen Jacoben Zoller trungen unnd

werden Faustschläge erwähnt (109 von 320), was wiederum auf die Ehre hinweist, und jeder fünfte Schlag war gegen den Kopf gerichtet (59). Auch in Zürich war Ende 14. Jahrhundert der Kopf das häufigste Ziel der Aggressionen, gefolgt von Arm und Bauch.<sup>16</sup> In der gleichen Stadt waren Mitte 15. Jahrhundert Faustschläge Richtung Kopf oder Gesicht sehr verbreitet.<sup>17</sup> Der Kopf war auch bei den Gewalthändeln in Paris im 18. Jahrhundert das meistgenannte Ziel. 60 Prozent der Schläge waren gegen den Kopf oder das Gesicht gerichtet. Dinges interpretiert diese Häufigkeit kampftechnisch, denn der Kopf kann leichter getroffen werden und ist schwieriger zu verteidigen als andere Körperzonen wie Arme und Rumpf. Ausserdem sind nach Dinges bei Kopfverletzungen mehr Klagen zu erwarten, da Kopfverletzungen als besonders gefährlich angesehen wurden.<sup>18</sup> Im Spätmittelalter galt der Schlag an den Kopf vor allem deshalb als besonders ehrenrührig, weil das Gesicht in der mittelalterlichen Theologie ein Symbol für das Göttliche im Menschen und Sinnbild der Person als Ganzes war. Mit einer Verunstaltung des Gesichts konnte man zum Unmenschen gemacht werden.<sup>19</sup> Auch in den Schaffhauser Quellen erscheint der Schlag an den Kopf, vor allem der Faustschlag. Bis auf eine Ausnahme sind nur Männer dokumentiert, die sich mit Fäusten und im Speziellen an den Kopf schlugen.<sup>20</sup> Der Faustkampf war somit fester Bestandteil des männlichen Ehrenhandels. Als besonders ehrenrührig und gefährlich wurden Schläge erachtet, die den Getroffenen zu Fall brachten («Herdfall»), wobei beachtet wurde, ob Fäuste oder Waffen im Spiel waren. Nachdem jemand zu Boden gegangen war, konnte über diesem die Waffe gezückt werden, um den Sieg zu demonstrieren. Entehrende Wirkungen hatten auch geringfügigere Tätlichkeiten. Bei 17 von 270 männlichen Tätlichkeiten packten sich die Streitenden bei den Haaren.<sup>21</sup>

jnn geschlagen»; ebd., 1503/04, fol. 58 v: «Ursel Glutzerin clagt, das Andlin Tuchelin jren son geschlagen hab, darnach mit {vil} wortten ainandern komen sind, hant sy geredt, jr muter sy {ouch} huor {sond lut gehort werden}.»

16 Burghartz, Leib, S. 147.

17 Mühlhäuser, Verhalten, S. 109. – In Avignon (14. Jahrhundert) waren nach Chiffolleau, Justices, S. 147, drei Viertel der Schläge gegen den Kopf gerichtet. – Auf der frühneuzeitlichen Landschaft zielten die Schläge auf Arme, Achseln und den Kopf. Beim Kopf wurden aber heikle Stellen (Augen, Kehlkopf, Halsschlagader) ausgelassen. Vgl. Loetz, Zeichen, S. 281–282.

18 Dinges, Finanzrichter, S. 342; zu den Zonen der Körperverletzungen in Paris (18. Jahrhundert) und Köln (17. Jahrhundert) ebd., S. 340–347.

19 Groebner, Nasen, S. 371; Schwerhoff, Schande, S. 183.

20 Nur einmal schlug eine Frau nachweislich mit der Faust zu: «Barbel Rueggstuelin klagt, dz si Dorathe Hiltspred mit der funst an den kopff geschlage hab, dass si nahe zuo boden gefallen sig.» Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 12 v.

21 Haare symbolisierten den Sitz von Leben, Seele und Kraft. Zur Symbolik der Haare allgemein: HDA, Bd. 3, Sp. 1239–1288. Besonders die Barthaare, die schon im Richtebrief genannt wurden, waren Sinnbild für Männlichkeit und Stärke und somit wohl integrativer Bestandteil des männlichen Ehrkonzeptes. 1526 berichtete Stockar mit Stolz über seinen Bartwuchs: «und ist mir der bart gaingen bis uber das herzgrüblin, so lang ist er gesin, der erst.» Vgl. Stockar, Chronik, S. 137. – Ein kräftiger Bartwuchs und ein gepflegter Bart waren im Übrigen Hinweise auf Männlichkeit und ein gutes Naturell. Vgl. Groebner, Schein, S. 93.

Frauen waren hierbei, gemessen an allen weiblichen Tätlichkeiten, doppelt so oft vertreten (6 von 50 Tätlichkeiten).<sup>22</sup> Männer und Frauen zogen fast nur ihresgleichen an den Haaren, was wieder auf ehrspezifisches Verhalten hinweist. Seltener als das Zerren an den Haaren sind das Stossen des Gegners (9 Nennungen) und das Treten (1 Nennung). 25 Mal werden Gegenstände erwähnt. Mit Steinen wurde gedroht oder zugeschlagen, mit Stecken geschlagen, wobei der Stockschlag allgemein als ehrverletzend galt, Gläser wurden vor allem geworfen.<sup>23</sup>

Gewalt von Männern gegenüber Frauen wurde selten aktenkundig. In knapp 5 Prozent der Fälle wird davon berichtet. In zwei Dutzend Fällen klagten Frauen Männer ein, die gegen sie gewalttätig geworden waren, und in einem Dutzend Fällen verfolgte das Gericht von sich aus entsprechende Fälle. Wie hoch in diesem Bereich die Dunkelziffer lag, ist naturgemäss nicht zu entscheiden, doch muss berücksichtigt werden, dass Männer gegenüber in der Gesellschaft integrierten Frauen nicht schrankenlos Gewalt anwenden konnten, da dies einerseits von der Obrigkeit bekämpft wurde, andererseits der männlichen Ehre abträglich sein konnte.<sup>24</sup>

Über brachiale Gewalt bei Schlägen ohne Waffe berichten die Quellen selten. In nur 5 Prozent der unbewaffneten Auseinandersetzungen (15 Mal) gingen Beteiligte nachweislich zu Boden, sei es während einer Rauferei oder durch gezielte Schläge.<sup>25</sup> Von

- 22 Auch Mühlhäuser, Verhalten, S. 42, weist für Zürich das «Haaren» als Aggressionsform nach, die v. a. bei Frauen verbreitet war. – Das «Haaren» durch Männer belegt auch Loetz, Zeichen, S. 280, für die Zürcher Landschaft in der frühen Neuzeit. Vgl. zum Haaren durch Männer auch Dingess, Finanzrichter, S. 339.
- 23 Kramer, Grundriss, S. 50; Quellenhinweise auf Gegenstände: *Stein*: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 7 r; 1495/96, fol. 18 r; 1496/97, fol. 22 v; 1500/01, fol. 44 v; 1502/03, fol. 52 r; *Glas*: Frevelbuch 1493–1504, 1496/97, fol. 25 r; 1497/98, fol. 28 v; 1499/1500, fol. 36 v; 1502/03, fol. 53 r; 1503/04, fol. 58 r; *Stecken*: Frevelbuch 1493–1504, 1495/96, fol. 18 r; 1498, S. 32 v; 1499, S. 36 v; 1504, S. 63 r; *Kerzenstock*: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, S. 7 v; 1494, S. 13 v; 1502, S. 51 v; *Teller*: Frevelbuch 1493–1504, 1504/05, fol. 62; *Schüssel*: Frevelbuch 1493–1504, 1495/96, fol. 17 r; 1503/04, fol. 58 r; *Krug*: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 9 r; *Becher*: Frevelbuch 1493–1504, 1504/05, fol. 62 r; *Spielbrett*: Frevelbuch 1493–1504, 1501/02, fol. 47 v; *Stuhl*: Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 13 v.
- 24 Vgl. Frank, Sprichwörter, fol. 87b–88a: Ein Mann soll sich nicht mit Weibern zanken. Er soll sie mit Worten bestrafen und nicht mit den Fäusten, sonst gereicht dies ihm zur Schande, weil er seine Mannheit nicht besser beweisen könne als an einem armen Weib.
- 25 Beispiele: Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 12 v: «Elsin Roegglin klagt, dass si des Vaelentins wib [...] zue boden geworffen und darzuo jr ainen stain an den koppf geschlage hab»; ebd., 1494/95, S. 12 v: «Barbel Rueggstuelin klagt, dz si Dorathe Hiltspred sj mit der funst an den koppf geschlage hab, dass si nahe zuo (g) zuo boden gefallen sig»; ebd., 1494/95, S. 15 r: «Steffan Schlossers knob klagt, das jm der Kuersiner knecht, so by der von Sulgae zuehus sige, geschlage, geraufft und herdfuellig gemacht hab, ueber das er jm kain laid nye getan hab»; ebd., 1496/97, S. 21 r: «Hanns Kuenler klagt, dz die Ennderlinin sin frowen unnd och siner knaben ainen unbeschulder sach haerdfuellig gemacht unnd darzuo hart und uebel geschlage hab»; ebd., 1496/97, S. 22 r: «Appolenia, Cuonrat Bucher husfrow, clagt Ruedin Jacobs wib sj geraufft und (gesch) haerdfuellig gemacht hab. {luet hoeren: alt Zoller, Claewi Buochers metlin, Pfusers maetlin, Glasers metlin}; ebd., 1496/97, S. 22 r: «Margreth Pennlingery clagt dz sj der Fries, der groß Fries, sy jn ir zins ueberloffe, si mishandelt und haerdfuellig geschlage hab», ebd., 1497/98, S. 28 r: «Der Hubenschmid hatt des Wegkers [...] knaben [...] herd-

Verletzungen ist nur sehr selten die Rede. Vier Mal wird von Schlägen mit blossen Händen berichtet, die zu blutenden Wunden führten. Das Schlagen mit Gegenständen (Schüssel, Stein, Teller) zeitigte sechs Mal eine Verletzung.<sup>26</sup>

Schläge ohne Waffe kosteten die Delinquenten etwa doppelt so viel wie die Drohgebärden. Gemäss dem Bussenbuch musste am Ende nur noch rund ein Viertel (17 Schilling) der normativen Busstaxe bezahlt werden. Das geringste Bussgeld betrug 5 Schilling Heller und lediglich zwei Mal wurde die Busse nicht herabgesetzt und der volle Betrag von 3,5 Pfund eingezogen.<sup>27</sup> Zu Schlägen mit Gegenständen sind keine Bussurteile überliefert. Unklar bleibt auch die Sanktionierung von Verletzungen, die mit blosser Hand oder mit wenig gefährlichen Gegenständen beigebracht wurden. Möglicher-

fällig geschlage und geraufft und unzimlich mishandelt»; ebd., 1498/99, S. 34 r: «Hanns Kesler und Balthaser Hafengiesser hand miteinander (geh) gewortlet das jnn frid gebotte ist, dennaech hatt Peter Rapp mit dem Hafengiesser ouch gehandelt und Peter den Hafengiesser geschlage {mit der funst an den kopff}, und er uber den bangk abgefallen ist, es ist Jorg Bucher zugeloffe und hat den Hafengiesser ouch geschlage, des glich kame Herlin, hatt ouch (Haini getrunge und jnn sin tege) {zue sinem messer griffe}»; ebd., 1499/1500, S. 36 v: «Cuenrat Metzger clagt, das Claewi Hainiman {der junng} jm sinen sun jn offener strassen one sin wissen by dem har frevenlich genommen unnd uff den boden gworffen hab unnd mit ainem stecken ubel geschlagen»; ebd., 1500/01, S. 44 r: «Jorg Wy unnd Bolh Valiti hannd nachtz Galli, so by her Bomsach ist, zue boden geschlage unnd dennach uber jn zuckt»; ebd., 1500/01, S. 57 r: «Peter Vogelini hatt ain von Uwysen mit der Funst an koph geschlagen ouch er zuoboden gevallen ist»; ebd., 1504/05, S. 63 v: «Menandtz Fueg Knecht und Herman zue der Tannen son hand ain andern (herdfellig g) {mit den funsten zue boden} geschlage.»

- 26 Frevelbuch 1493–1504, 1496/97, fol. 21 v: «Lienhart Hafner unnd des Gloggeniessers knecht haben ain anndern geschlage unnd ist des Golggengiessers knecht wund worden»; ebd., 1497, S. 29 v: «Joerg Busch hat (ain uff der Schmid stuben gehowen) Hannsen von Ruetlinge uff der Schnider stuben mit der funst an kopff bluotrisig geschlage»; ebd., 1504, S. 63 r: «Hanns Ziegler sina husknecht und Ulrich Bantli sind mitainandern unains worden haben enandern mit funsten zue samen geschlagen und bluotrisig gemacht, das sy baid blutrunsig worden sigen. Er hab nuet geschehen, das sj gezuckt haben aber wol gehoert, das sj uber frid bott einandern vil boser wort geben haben»; Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 7 r: «[Hainrich] Fueller im Closter hat ainen Kuersiner knecht mit ainem stain zuo boden geschlage und jm bluotrisig gemacht»; ebd., 1495, S. 17 r: «Elsin, by Claewin Scharpffe, klagt, dz si Jacob Maegis frow, ueber das si {jr} weder laster noch laid gethan, nu alain {von dz}, dass jr jr man zuetrincke gebette mit ainer schuessel an den kopf geschlage hab, dz das bluot harnach gegangen sig, wil luet hoeren: Schueber»; ebd., 1502, S. 50 v: «Anna Velsin, ist zuo herberg by dem Togelman zuo herberg, clagt: Anna Mesmarin die kuewhirtin hab sy zuon dritt mal werffen wellen und zuo letst hab sy sy mit aim stain an ain schybann geworffen das sy bluotrunsig sy worden»; ebd., 1504, S. 62 r: «Urban Maltz clagt wie er Wolfen Schmid hab gebotten {gegen sinen Bruoder} an 10 β und darnach den friden, uber das alles hab er ain teller {zuckt} und gesprochen: ich schiss dir in friden, du hanst mir nutz zu bieten und jm den teller anen kopff geworffen und blut rysig gemacht»; ebd., 1504, S. 62 r: «Costantz Kraer hat des Bollingers Knecht uff der Schmid stube mit ainem taeller bluotrisig geworffe an dz hopt»; ebd., 1495, S. 17 r: «Elsin, by Claewin Scharpffe, klagt, dz si Jacob Maegis frow, ueber das si {jr} weder laster noch laid gethan, nu alain {von dz}, dass jr jr man zuetrincke gebette mit ainer schuessel an den kopf geschlage hab, dz das bluot harnach gegangen sig {wil luet hoeren: Schueber.»
- 27 Ein Beispiel ausnahmsweise mit Bussurteil: Frevelbuch 1477–1492, 1487/88, fol. 44 r: «Clewli Schmelztysen knecht ist gestrafft umb dz er ainen rinder knecht mit der funst an kopf geschlagen hat umb 3,5 lb, sol geben 10 ss jn achttagen den naechsten, hatz gelopt. Hat Heggetzi, kam an dz mal»; Frevelbuch 1477–1492, 1488/89, fol. 52 v, 53 v.

weise ist dies ein Hinweis darauf, dass solche Handlungen normalerweise nur leichte Verletzungen nach sich zogen. Schlägereien ohne Waffeneinsatz oder Schläge mit wenig gefährlichen Gegenständen kamen in erster Linie vor das niedere Vogtgericht. Welche Bedeutung der Status des Opfers bei der Zumessung der Busse hatte, ist nur zu vermuten. Der Richtebrief unterschied bei der Satzung zum Schlagen ohne Waffe, ob Bürger oder in der Stadt Ansässige beteiligt waren, und grenzte eine Gruppe von Menschen von geringerem Rechtsstatus und von geringerer Ehre ab: genannt werden Buben, leichtfertige oder unanständige Männer, die weder Steuer noch Wacht bezahlen. Bei dieser Gruppe, die der Rat definierte, lagen Stadt- und Klägerbusse in seinem Ermessen.<sup>28</sup>

Die Ratsprotokolle enthalten wenige Nachrichten zu Schlägen ohne Waffe, wobei es auch hier möglich ist, dass solche unerwähnt blieben, wenn gleichzeitig ein schwereres Delikt sanktioniert wurde. Auch ist bei den ungewissen Delikten wohl mit solchen Schlägen zu rechnen. Zudem lassen einige Urteile von der Busstaxe auf das Delikt schliessen. 27 Mal wird ausdrücklich von Schlägen ohne Waffe berichtet und auch in den Ratsprotokollen fehlen Erläuterungen zu Schlägen und deren Zielen fast immer. Faustschläge an den Kopf werden erwähnt (3 Mal), einmal davon vor Gericht. Wenigen Fällen ist ein Strafmass zu entnehmen, das Ratsgericht büsste vermutlich nicht wesentlich anders als das niedere Vogtgericht.<sup>29</sup> Gegenstände werden kaum je erwähnt, das Werfen von Steinen aber wurde auffallend scharf geahndet. Einmal wurde dafür eine recht hohe Busse fällig.<sup>30</sup> Ein anderes Mal kam der Täter sogar vor das Hochgericht und wurde über die Alpen verbannt, weil er einen Stein durch ein Fenster geworfen hatte und, so das Urteil, die Anwesenden damit hätte töten können. Aufgrund einer Fürbitte durfte er sich der Stadt jedoch wieder auf 4 Meilen nähern.<sup>31</sup> Von wüsten Schlägereien oder Brachialgewalt mit blosser Hand ist auffallend selten die Rede. Dies kann kaum nur mit einer inkonsequenten Aufzeichnungspraxis erklärt werden, fehlen doch auch sonst irgendwelche Hinweise, wie sie im Gegensatz dazu in früheren Quellen gefunden werden. In auffälligem Kontrast dazu berichten die Frevelbücher des 14. Jahrhunderts weit häufiger über rohe Gewalt, auch gegenüber Schutzbedürftigen wie Schwangeren, Kindbetterinnen und Kindern. So schlug der Kaplan des Klosters im Haus des Tusentschoen eine Frau, «die im kintbette darinne was

28 Meyer, Richtebrief, S. 24: Die Rede ist dabei von einem «lihten alde ainem verlâzen man, der weder stüre noch waht» gibt. – Zu den Begriffen vgl. Lexer; zu verlassen (sittlich verkommen, ausgelassen, frech, mutwillig): Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1409–1410; vgl. z. B. auch Osenbrüggen, Strafrecht, S. 69.

29 RP III, 1495/96, S. 217: «Eberlin Tuechelin ist gege den Stueslinger, umb das er den am gericht an den kopf geschlage hat gestrafft umb 3,5 lb, jm ist gnad beschehen sol gen by diser tagzyt 1 lb h»; gemäss den Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen, wurde die Busse voll bezahlt; vgl. auch RP II, 1475/76, S. 29: Busse von 1 fl für das Schlagen einer Frau; RP IV, 1497/98, S. 115: reduzierte Busse von 1 fl für einen Faustschlag gegen den Kopf.

30 RP I, 1473/74, S. 352: 6 lb 2 β.

31 Siehe zu diesem Fall unten, S. 421.

gelegen mit ainem stekken, das der stek uf ir zerbrach».<sup>32</sup> Der Weber Banwart schlug eine Frau, «das man sorget, das ir ain kint engiengi, das si truog».<sup>33</sup> Ein gewisser Zuercher drohte einer Frau, sie «ze slahenne und ze trettenne, so si im kintbetten lag».<sup>34</sup> Kinder wurden mit Steinen beworfen oder fast totgeschlagen, ein Säugling wurde die Treppe hinuntergeworfen.<sup>35</sup> Die Gigerin auf der Steig geriet mit der Kernerin in einen Streit «und warf mit stain in ir hus zuo den kinden». Heini Oehen schlug eine Frau und «handelet och ir kint, das es tot wolt sin». Peterman Snider warf ein «kint ain stegen ab, das es tout wolt sin, das was bi zehen tag alt». Auch gegenüber Erwachsenen finden sich mehr Hinweise auf Brachialgewalt als in den späteren Gerichtsquellen. Der Anteil solcher Taten ist in den frühen Frevelbüchern gemessen an allen registrierten Taten allerdings auch gering.<sup>36</sup> Ruedi Maisser, der Knecht von Hans Zimmermaister, schlug die Magd eines Juden, «das man wand, si wolt tout sin, und lit im spittal». Matheus auf der Steig jagte einen fremden Knecht und schlug ihn mit blossem Messer «und stiess in mit dem selben messer, das das hefti zerbrach».<sup>37</sup> Ausser von roher Gewalt berichten diese früheren Quellen weitaus häufiger über Verletzungen, die ohne echte Waffen beigebracht wurden. Schon Schmerzen oder Schwellungen waren der Erwähnung wert.<sup>38</sup> Allgemein schildern diese Quellen die Verletzungen zudem ausführlicher. Genau wurde beachtet, ob es zu blutenden Wunden gekommen war. Der Sohn eines Nowenhand von Merishausen wurde von einer Gruppe Männer geschlagen, «das er vast bluoet».<sup>39</sup> Eine Kopfverletzung, die mit einem Stein beigebracht worden war, musste verbunden werden, und Ueli Goltsmit schlug den Knecht des Loeningers, «das im munt und nas bluoet».<sup>40</sup> Auffallend oft ist ausserdem die Augenpartie von Gewalt-handlungen betroffen. Schläge auf die Augen führten zu Hämatomen, die sicherlich die Ehre des so Gezeichneten minderten. Gegen die Augen wurde gestochen, einmal ein Auge ausgestochen.<sup>41</sup> Oft wurde mit Fingern auf die Augen gedrückt. Ein gewisser Hagspan beschuldigte eine Frau als Hexe und «graif ir gen den ougen und sazt

32 Frevelbuch 1368–1388, fol. 54 v.

33 Vgl. auch Frevelbuch 1368–1388, fol. 77 v: Eine Frau stiess eine Schwangere mit einem Brot in die Seite, dass diese meinte, «ir wolti ir kint engan».

34 Frevelbuch 1368–1388, fol. 62 v.

35 Belegstellen für die folgenden Fälle: Frevelbuch 1368–1388, fol. 65 v, 66 v, 77 v, 39 r.

36 Lediglich rund 200 Einträge von 4500 betreffen im ersten Frevelbuch massivere Gewalthandlungen.

37 Frevelbuch 1368–1388, fol. 87 v, 89 r, 94 r.

38 Peterman redete böse mit dem Kessler von Ouwe «und stiess oder warf im frevenlich ain bloch an sine bain, das im we beschah». Vgl. Frevelbuch 1368–1388, fol. 88 v. – Die Wyterin zückte zuerst ein Scheit über die Spruenglinen, schlug sie dann aber mit «ainem hanginsen, das ir die hant geswal». Vgl. Frevelbuch 1388–1400, fol. 3 r.

39 Frevelbuch 1368–1388, fol. 83 v, 96 v.

40 Frevelbuch 1368–1388, fol. 96 r: «[...] mit ainem staini in sin hobt, das in maister verbinden. Darnah wolt er in mit ainem spies erstochen han [...]»; ebd., 12 v, 57 r.

41 Frevelbuch 1368–1388, fol. 56 v: «Haini Zoelxi der aspis wuscht uf gen Clewin des Luperer tohtmann und stach in gen den ougen und rett gar uebel mit im»; ebd., fol. 42 v: «Breckler, der jung, Swaininger, sin bruoder: wundet die Sw [...] ingerin fridbrech wunden und stach im ain oug us [...]».

ir sin tumen an die ougen». <sup>42</sup> In anderen Fällen heisst es: «grueblet ir in iru ougen», «graif in ain oug und trukt si, das es ir bluot», <sup>43</sup> oder «wolt ir och dieu ougen us getrukt han». <sup>44</sup> Das Drücken oder Eindrücken der Augen richtete sich vor allem gegen Frauen. So auch die Drohung des Hanns Busse, der zu der Huerin sagte, «si were ain abgeriteni merhe, und wer si uff der Engi, er staechi ir die ougen us». Mit der Engi meinte er die Hinrichtungsstätte. <sup>45</sup> Aber auch die Frauen selbst schlugen gegen die Augenpartie. <sup>46</sup> Bei den Männern wurden die Augen weniger mit Fingern bearbeitet, als von Schlägen oder Gegenständen getroffen. <sup>47</sup> Zu Beginn eines Konflikts unter Männern erwähnen die Quellen auch das Spucken in die Augen des Gegners und dann beispielsweise ein «tringen». <sup>48</sup> Provozierend war das Zeigen auf die Augen des Gegners, nachdem die Kontrahenten verbal aneinandergeraten waren. Das Zeigen auf die Augen oder auf Personen erscheint als eine weitere Stufe des Konflikts. <sup>49</sup> Überhaupt

42 Frevelbuch 1368–1388, fol. 49 v: «Hagspan ret uebel mit Hainimans wip si wer ain hex und nami kuean ir milch und graif ir gen den ougen und sazt ir sin tumen an die ougen.»

43 Frevelbuch 1368–1388, fol. 53 v: «Hans Nater graif Elsine Trasendingerin [...] in ain oug und trukt si, das es ir bluot»; ebd., fol. 61 v: «Der Clinger sluog Floerinen und grueblet ir in iru ougen. Und zukt sin messer ueber si, das mueste man im usser den den hende brechen [...]»; vgl. auch ebd., fol. 5 v.

44 Frevelbuch 1388–1400, fol. 30 v, 24 v.

45 Frevelbuch 1388–1400, fol. 28 r; vgl. auch ebd., fol. 67 v: «Die Huerin sprach zuo Jeklin Waittinger er laeg alle naht an ainer (ars) huoren ars, dar vor hatt si im und sinem wip ir holz genomen und verbrent, das si es vande.»

46 Frevelbuch 1368–1388, fol. 34 v: «Des Kiebers wip sluog Peter Maigers wip under die ougen, das si swartz wart umb die ougen»; ebd., fol. 58 v: «Ursulle im kratz ret gar uebel mit der Tuserschoen und stach ir gen den ougen, si sluog oh die Kambenmacherin under die ougen das si bluot»; ebd., fol. 63 v: «Claus Zoelgis wip gieng in Peter Zoelgis hus und stach ir gen den ougen, darueber das si ir es verbotten hatt.»

47 Einige Beispiele: ebd., fol. 38 r: Heini Jrmensw warf Hans sin knecht ain glas under die ougen und warf ainem gast ain messer in den arm, do er in getroffen wolt han»; ebd., fol. 39 v: «Heini Rout ret uebel mit Rupreht, dem Metzger, und sties in ain vierdling flaisches gen die ougen»; ebd., fol. 45 r: «Wernli (Kramer) {Sathas} warf Clewi Kramer uf der Staig {mit ainem schuoh under die ougen, das er bluot} in der raise und ret uebel mit im und wolt in in in den hart geworfen han [...]»; ebd., fol. 73 r: «Herman Kron, der nider, ret uebel mit dem Snider von Costentz und stiesse im gen den ougen, do er mit dem Verren von Costentz hie was»; ebd., fol. 82 r: «Der jung Bretter sluog Barzhain mit ainer klinglen under die ougen, das er bluot.»

48 Frevelbuch 1368–1388, fol. 94 r: «Jekli Voeggelli [...] ret uebel mit Buerklin Peter und spotzet in under diu ougen und trang uf in.»

49 Frevelbuch 1368–1388, fol. 56 r: «Johan Stetbach ret uebel und schalklich mit jeklin Koufman und eget im mit der hant gen den ougen»; siehe auch fol. 73 r. – In weiteren Fällen wurden Sand, Haare oder Zwilch Richtung der Augen geworfen: Frevelbuch 1388–1400, fol. 4 r, 10 r: «Die selbe Wagerin ist zuerent der Klieberin in ir Herberg in des Schribers hus geloffen und warf aines der Kliberin sant in die ougen, das si nit gesehe, und sluog si und tet ain hainsuochi darzu»; Frevelbuch 1368–1388, fol. 45 v: «Loewe Stalrech sties Metzine mit der gaisse an ir gaden und warf siner muoter har in die ougen. Ueli Naler tet vor Metzinen gaden si woelt gesnien, do man vor ir gaden tanzet»; ebd., fol. 63 r: «Michel Jos messersmitz knecht warf den Blawen snider under die ougen mit zwilchen frevlenlich». – Vgl. auch den Fall, in welchem ein gewisser Kerner einer Frau seine Hände vor deren Augen hielt: Frevelbuch 1368–1388, fol. 96 r: «[...] und huob ir sin hende gen den ougen und sprach si gesahe doch nit», zudem bezichtigte er sie u. a. der Lüge.

kam den Augen, vor allem dem Blick, eine besondere Bedeutung zu. Nur schon ein böser Blick konnte den Kontrahenten verletzen. Wichtig war dabei wohl nicht nur die Intensität des Blicks, sondern auch, wer als Erster den anderen mit dem Blick bedacht hatte. Von Hexen, die man am typischen bösen Blick zu erkennen glaubte, stellte man sich vor, sie könnten mit dem ersten Blick in die Richteraugen das Urteil zu ihren Gunsten beeinflussen. Aus diesem Grund wurden Hexen zuweilen mit dem Rücken zum Gericht verhört. Im Weiteren wurden Todeskandidaten die Augen auch deshalb verbunden, damit sie auf dem Weg zur Hinrichtung niemandem einen bösen Blick zuwerfen konnten.<sup>50</sup> Auch der Richterblick war den Zeitgenossen ein Begriff, so in Verbindung mit der Urteilsfindung. Eberhart im Thurn sagte, wäre er der Rat, dann wollte er, dass demjenigen, der in seiner Sache richte, die Augen herausfallen würden, was ihm eine Busse eintrug.<sup>51</sup> Augenfarbe und Augenpartie waren im Spätmittelalter wichtige Anhaltspunkte, um eine Person einzuschätzen und vor allem wiederzuerkennen, wie dies zum Beispiel Steckbriefe aus dem 14. Jahrhundert zeigen.<sup>52</sup> In auffallendem Unterschied dazu sind die Augen in den Quellen des späteren 15. Jahrhunderts kein Thema mehr, was auch hier einen Wandel nahelegt, wie bei der Gewaltanwendung und beim Hausfriedensbruch. Sprechen die Frevelbücher im 14. Jahrhundert noch verschiedentlich davon, jemand habe einem anderen den Zutritt zu seinem Haus verboten, wird dies 100 Jahre später fast nicht mehr als Konflikt erwähnt.<sup>53</sup> Gleiches lässt sich für eigenmächtige Festnahmen feststellen.

Von den Schlägen ohne Waffe wurden deutlich diejenigen Handlungen abgegrenzt, bei welchen echte Waffen im Spiel waren. Die wichtigste männliche Waffe im Ehrenhandel war in den Städten des Spätmittelalters und später das Messer oder eine ähnliche Waffe, im 14. Jahrhundert oft noch das Schwert, während im 15. Jahrhundert vermehrt Degen erwähnt werden. Die Waffe an der Seite des Manns war ein be-

50 Zur tiefen kulturellen Verwurzelung des «bösen Blicks»: Rakoczy, Böser Blick; zu den Hexen ebd., S. 13, Anm. 3; zu den Todeskandidaten: ebd., S. 126, Anm. 392; HDA, Bd. 1, Sp. 686 ff. – Auch sollte der Blick des Todeskandidaten dem «Biedermann» nicht zugemutet werden. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 268, Anm. 190.

51 Frevelbuch 1368–1388, fol. 61 v: «[...] ich wolt, wer das reht fundi, das dem die ougen ussprungen. darumb er gebuessed wart»; ebd., fol. 65 r: «[...] er ret: ich wer der rat, ich wolt das ainen die ougen ussprungen, der dar reht funde». Das Herausfallen der Augen weist auf den biblischen Hintergrund. Vgl. Rothe, Ratsgedicht, S. 48, mit einem solchen Bezug; ebd., S. 47–48, werden die Augen in der Körpermetaphorik des Rats den Stadtschreibern zugewiesen.

52 Vgl. Weber, Echtbuch, S. 13, 16: Schwellungen, Verfärbungen und sonstige Hautmerkmale unterhalb der Augen wurden beispielsweise vermerkt. Siehe auch Groebner, Schein, passim. – Die Augen liessen tief in den Menschen blicken und konnten den Zustand seines Herzens vermuten lassen. Vgl. Frank, Sprichwörter, fol. 9b: Ein unreines Auge verweist auf ein unreines Herz.

53 Frevelbuch 1368–1388, fol. 26 r: «Cuontz Hinder {er gieng och Cueni Huen in sin hus darueber das er im es verboten hat und suocht in haim} [...]»; ebd., fol. 58 r: Her Hainrich der kaplan uf der Staig gieng in Haini Leberlis hus, das er im vor verbotten hatt und sluog im sin wip [...]»; ebd., fol. 83 v: «Schamper Elsi, diu huor, gieng in Elsine hus, der Esselingerin, ueber das das si ir das hus verbotten hatt und zukt ain bloch uber si und trang da mit uf si [...]»; zahlreiche weitere entsprechende Fälle.

deutendes Ehrenzeichen.<sup>54</sup> Das Zücken des Messers oder einer Waffe war ein in ganz Europa verbreitetes, ritualisiertes Konfliktverhalten, das in vielen Fällen den Charakter einer Drohgebärde, einer Herausforderung hatte. Wohl zu allen Zeiten war in Schaffhausen das Tragen von solchen Waffen grundsätzlich erlaubt. Der Richtebrief gestattete das Tragen von Messern und Schwertern, welche der Rat erlaubt hatte.<sup>55</sup> Ein Fall aus dem späten 14. Jahrhundert nimmt darauf Bezug. Im Anschluss an eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Kontrahenten erliess damals der Rat ein befristetes Verbot, Schwerter in der Stadt zu tragen, und erliess ein Friedensgebot.<sup>56</sup> Im Lauf des 15. Jahrhunderts werden Schwerter immer weniger erwähnt und im späten 15. Jahrhundert sind es regelmässig Messer und selten Degen («taegen»), von denen die Gerichtsquellen sprechen. Die Messerlänge wurde begrenzt und Zuwiderhandlungen wurden mit Bussen geahndet. Die Massvorgabe für die Messer verwaltete der Stadtschreiber.<sup>57</sup> Die Gerichtsquellen zeigen beim Messer- oder Waffenzücken

- 54 Nach Rüeger sollte die Jugend beizeiten damit beginnen, das Seitengewehr bei allen bürgerlichen Geschäften zu tragen, dies sei eine «anzeigung der mannhait» und diene der Wehrhaftigkeit der Stadt. Weiter berichtet Rüeger, dass die «ehrsame» Obrigkeit die Notwendigkeit des Tragens des Seitengewehrs erkannt habe und deshalb soeben allen Zünften wieder verkünden liess, dass alle ihre Bürger nicht ohne Seitengewehr auf die Gasse gehen sollen. Nicht nur sei das Seitengewehr täglich zu tragen, sondern nach Möglichkeit auch Waffe und Harnisch bereitzuhalten. Im 16. und im 17. Jahrhundert war es in Schaffhausen zur Mode geworden, zwei Waffen gleichzeitig zu tragen, was gebüsst werden sollte. Der Bussenkatalog von 1566 (Vogtbuch 1559–1568) nennt dazu noch keine Busse; vermutlich erstmals der Bussenkatalog von 1581, auf den sich die folgenden Abschriften berufen: Vogtbuch (1603–1608): «Item: so oft ainer zway wehr tragt, soll er ohne gnad allweg 1 hlr geben»; Vogtbuch (1636–1645): «Item: so oft ainer zway wehr tragt, soll er ohne gnad allwegen geben 1 lb 10 ß». Vgl. dazu: Rüeger, Chronik, S. 491; Zehnder, Volkskundliches, S. 415. – Nach dem Eisenacher Rechtsbuch war die Mannheit das Lebensalter zwischen 30 und 50 Jahren, wenn der Mensch, v. a. der Mann, seine grösste Schaffenskraft erlangte. Vgl. Rondi, Rechtsbuch, S. 44. – Auch in St. Gallen war es gemäss dem Stadtbuch von 1673 nicht erlaubt, ein Schwert oder einen Degen und zusätzlich einen Dolch auf sich zu tragen. Zudem musste die Waffe in der Scheide an der Seite getragen und durfte nicht über die Achsel gehängt werden. Vgl. Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 3, S. 926, Anm. 60.
- 55 Meyer, Richtebrief, S. 28: Wer Waffen trug, die der Rat nicht erlaubt hatte, sollte mit 1 lb gebüsst werden. Falls er die Waffe in der Hose trug, wurde die doppelte Busse fällig, falls er zusätzlich friedbrüchig wurde, sollte der Rat ihn pfänden. Falls dies nicht möglich war, musste der Fehlbare die Stadt verlassen. Vgl. auch Feger, Das Rote Buch, S. 38.
- 56 Frevelbuch 1368–1388, fol. 20 r, 21 v: «Der Geburder im Turn, Diethelm Amman, der Heini Amman, Cueni Bruemsi und Tuetschi im Turn giengent mit swertern in die stadt, darueber das es verboten ist, swert hie ze tragenne [...] und manti umb fride als unseri gesetzte stat.» Der eine Teil der Streitenden schlug daraufhin vor, die Auseinandersetzung vor der Stadt auf freiem Feld «gewaffent oder blos» fortzuführen.
- 57 Stadtbuchsatzung von 1398: «Swer ouch messer hie trait, die lenger sint denne dass messe, das an des statschribers ort gemachet ist mit heftin und lambellen, de gibt unser statt ze busse 5 schilling phennig Schafh. münzt als dik es beschicht.» SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 81, Nr. 144. – Mit der Aufhebung des Klosters Allerheiligen wurde bestimmt, dass die Chorherren weniger lange Messer tragen durften als Bürger. Heft und Klinge zusammen durften eine halbe Elle nicht übertreffen. Zu Hause indes durften sich die Chorherren bewaffnen wie andere Bürger. Vgl. Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. IV, S. 53. – Lange Messer durften in Memmingen nur der Bürgermeister, die Räte, der Ammann und

Abstufungen in der Anwendung, wie sie bereits der Schwabenspiegel kennt, von der Drohung bis zur schweren Verwundung. Wie wichtig die Regelung des Waffenzückens im Schwabenspiegel war, zeigt die abschliessende Bemerkung zur entsprechenden Satzung, wer entgegen «diesem Buch» richte, der handle gegen Gott und das Recht.<sup>58</sup> Nach den Vogtgerichtsprotokollen war das Zücken des Messers fest in den rituellen Ablauf eines ehrenhaften Austragens von Konflikten eingebunden. Die Handhabung der Waffen wurde genau protokolliert und es zeigen sich wiederum Abstufungen. Dem Anfassen des Messer- oder Degengriffs folgten das teilweise oder ganze Herausziehen der Klinge, danach das drohende Erheben der Waffe und das Eindringen auf den Gegner.<sup>59</sup> Bei 324 von 823 Gewalthandlungen wurde mit Messern oder Degen gedroht. In etwas weniger als jedem zweiten Fall von Messerzücken weitete sich der Konflikt nicht aus (40 Prozent). Das Waffenzücken war damit die am meisten verwendete Drohgebärde, was wohl für nicht wenige andere Städte auch zutreffen dürfte.<sup>60</sup> Ob in Schaffhausen bereits das Ergreifen der Waffe bestraft wurde, ist nicht zu entscheiden.<sup>61</sup> Der Waffentyp, Messer oder Degen, war für die Sanktionierung offenbar nicht von Bedeutung, sondern eher, wie andernorts auch, die Gefährlichkeit der Waffe. Mit der gleichen Busse wie das Messerzücken wurde im Weiteren das Zücken eines Messers zur Konfliktschlichtung geahndet. Der Rat versuchte also möglichst, eine weitere Eskalation durch Waffeneinsatz zu vermeiden.<sup>62</sup>

die Zunftmeister tragen. Den genannten Amtsträgern war es im Weiteren erlaubt, in den Zunftstuben mittels Messerzücken ein Friedensgebot zu fordern. Vgl. Isenmann, Stadt, S. 316.

58 Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 82.

59 Auch im spätmittelalterlichen Zürich wurden die verschiedenen Stufen des Messerzückens in etwa derselben Differenziertheit wahrgenommen. Vgl. dazu: Mühlhäuser, Verhalten, S. 93; zu den Abstufungen des Messerzückens in den rechtsnormativen Bestimmungen: His, Strafrecht, Bd. 1, S. 171–176; Beispiele aus der Schaffhauser Gerichtspraxis: Frevelbuch 1493–1504, 1496/97, fol. 23 r: «Hanns Jerg klagt, dass der wachter uff dem Vnot mit jm unnd Hannsen Roten gekartet, unnd als er jnn an der kriden schuldig worden sig, und si jnn das geforderet haben, hab er (ueber) gegen jnn (ged) jn das Messer griffen»; ebd., 1500/01, fol. 44 v: «Hartman Berin clagt waeg das jm Cuonrat Schugg und sin bruoder durch den gehagken wingarten unnd gesayte ackern gelopfen syen, dennach so er schandt von jnen anders, so hat Cunratt Schuggen bruoder das Messer halbherus zugk unnd (jn) hatt jn wellen howen, do zugke Cuonrat Schugg ain stain unnd wolte jnn damit ouch werpfen»; ebd., 1493/94, fol. 8 r: «Eberlin Zueber unnd Claewin Hiltsprand haben gege ain ander gedrunge, und haet Eberlin sinen taeg halbzugezogen und sich gege Claewin dermassen (gehalte) {erzaigt}, das man jm hat muessen frid biete»; ebd., 1504/05, fol. 62 r: «Kuberlin hatt Thoman Brotman uff der weber stuben ainen becher jnn zorn nachgeworffen, und uber das so habind sy baid die messer ubereinandern zugkt.»

60 Vgl. Schwerhoff, Einführung, S. 122. Gemäss den Nürnberger Bussurteilen von 1377–1483 hatte das Waffenzücken einen Anteil von 27% an allen Delikten. Vgl. ebd., S. 49. – Für Zürich: Mühlhäuser, Verhalten, S. 108.

61 In Eschewege wurde der Griff an das Messer gebüsst, während Zürich Mitte des 15. Jahrhunderts nur büsste, falls das Messer offen in der Hand gehalten wurde. Normalerweise wurde dafür die Busse von 1 Mark Silber verhängt. Vgl. dazu: Marbach, Strafrechtspflege, S. 178; Mühlhäuser, Verhalten, S. 93, 109.

62 Das schlichtende Messerzücken war laut dem Bussenkatalog mit einer Mark Silber zu sanktionieren,

Das Messer- oder Degenzücken als Drohgebärde kostete die Delinquenten im Normalfall etwas mehr als eine Tätlichkeit ohne Waffe, nämlich 24 Schilling Heller. Im Durchschnitt musste damit ein Fünftel des Satzungstarifs bezahlt werden. Die kleinste Busse betrug beim Messerzücken 10 Schilling Heller. Auf der Entrichtung des vollen Bussgelds beharrte das niedere Vogtgericht nur in einem Fall, vielleicht um den Delinquenten indirekt auszugrenzen, da keine Zahlung eingegangen war.<sup>63</sup> Im Jahresdurchschnitt verurteilte das Gericht gemäss dem Bussenbuch mindestens sechs Delinquenten wegen Messerzückens. Diese Zahl ist insofern aussagekräftig, als sich das Delikt im Bussenbuch auch an der spezifischen Busstaxe erkennen lässt. Gleich verhält es sich beim Schlagen mit einer Waffe.

Ähnliches zeigt sich in Bezug auf das Ratsgericht. Die Ratsrichter orientierten sich beim Messerzücken auch am Bussenkatalog.<sup>64</sup> Wohl urteilte diese Instanz nur über schwierigere und grössere Fälle, bei denen der Sachverhalt zum Beispiel nicht eindeutig auf eine Drohgebärde hinwies. Sehr tief ist wiederum die Gesamtzahl der Delinquenten (49), die gemäss den Ratsprotokollen wegen Messerzückens verurteilt worden waren. Dies ergibt einen Jahresschnitt von lediglich zwei Delinquenten. Selbst wenn von Quellenlücken und einer Dunkelziffer ausgegangen wird, ist wohl im allerhöchsten Fall mit zwei Fällen von Messerzücken im Monat zu rechnen, rechnet man die Vogtgerichtsquellen hinzu. Dies weist einerseits darauf hin, dass es sich hierbei nicht um ein Bagatelldelikt handelte, andererseits war die Selbstbeherrschung der meisten Zeitgenossen offenkundig nicht gering. Für ärmere Leute konnte ein Messerzücken finanziell sehr schmerzhaft werden. Die Durchschnittsbussen des niederen Vogtgerichts betrug mehr als den halben Monatslohn eines ungelernen Handwerkers. Die Bussen des Ratsgerichts waren tendenziell noch etwas höher.

Deutlich zeigen die bisher geschilderten Verhaltensmuster, dass einige Stricke reissen mussten, bevor die Waffe eingesetzt wurde. Selbst wenn es dazu kam, musste dies nicht zwangsläufig blutig enden. Die Vogtgerichtsprotokolle offenbaren wiederum ein gestaffeltes Vorgehen. Mit gezückter Waffe wurde entweder nur auf den Gegner eingedrungen oder es wurde diese nach ihm geworfen. Auf der nächsten Stufe wurde mit der Waffe wohl mehr symbolisch aufeinander eingestochen, hier kann man sich

das drohende Messerzücken mit 5,5 lb und 1 ß hlr. 1 Mark Silber rechnete der Bussenkatalog mit 5,5 lb und 2 ß hlr. – In Basel ging straffrei aus, wer glaubhaft machen konnte, das Messer zur Schlichtung eines Konflikts eingesetzt zu haben – selbst wenn dadurch jemand verletzt wurde. Vgl. Hagemann, Basel, S. 236.

63 Frevelbuch 1477–1492, 1487/88, fol. 45 v.

64 RP III, 1491/92, S. 35: «Jerg Ruscher ist gestrafft gegen den Schueslen umb dz er ueber jnn sinen taegen gezuckt haet umb 5,5 lb 1 ß, sol er geben, alß er des ain aid geschworen haet, jn monatz frist. Und wa er das nit taet, so sol er farn uss der statt und usser der gerichte unnd nit wider herin, er habe dann zue vor minen herren umb soellich buoss genuog gethan. Jm ist gnad beschehen, sol ledklich 1 gl geben.»

einen Fechtkampf vorstellen. Erst danach wurde zugeschlagen. Aber selbst der Schlag konnte mit flacher Klinge oder mit der Schneide ausgeführt werden.<sup>65</sup> Entsprechend war der Waffeneinsatz dosiert, es wurde nicht blindlings zugeschlagen. Waffen waren bei der Hälfte aller Gewaltdelikte im Spiel (406 von 823 Nennungen).<sup>66</sup> Nur jedes zehnte Mal wurden die Akteure mit der Waffe auch tötlich (82 Mal). Bei 17 von diesen 82 Handlungen berichten die Quellen von Blutrunst oder Wunden.<sup>67</sup> Bei einem Drittel der Schläge mit Waffen werden zwar Treffer, aber keine Verletzungen genannt (29 Mal).<sup>68</sup> Auf einen kontrollierten und wohl provokativen Umgang mit der Waffe deutet in solchen Fällen das Schlagen mit der flachen Klinge hin.<sup>69</sup> Ein Treffer wurde in den Quellen im Unterschied zur Drohgebärde mit Waffen ohne Präposition angegeben, so heisst es bei einem Treffer «hat gezuckt» und jemanden «gehowen» oder

- 65 Auf einen dosierten Waffeneinsatz sowie auf die genaue Wahrnehmung desselben durch die direkt oder indirekt Beteiligten weist auch Loetz hin: «Sehr genau beobachteten sich die Kontrahenten, wenn Waffen in die Hand genommen wurden.» Zeugen konnten genaue Angaben zum Waffengebrauch machen: ob die Waffe blank war, inwiefern sich die Klingen gekreuzt hatten, wer mit der Waffe tötlich geworden war. Vgl. Loetz, Zeichen, S. 275–276, 291. Beispiele aus der Schaffhauser Gerichtspraxis: Frevelbuch 1493–1504, 1498/99, fol. 34 v: «Joerg Buetsch hat ueber ain frombden gesellen, ist by Hannsen Wechsler, gezuckt, unnd, nach dem fryden so er gegen jm geben hat, gegenn jm trungen unnd geredt, werent siner dry oder vier, er woellte sy nit firchten»; ebd., 1493/94, fol. 8 v: «Jerg Laehlin klagt, daz der Schusler (der Holhainer) ueber jm getrunge und der Holhainen ueber jm gezuckt und jnn mit dem flachen tege geschlagen hab»; ebd., 1494/95, fol. 13 v: «Gilg Schmid hat Bartholome Schuochmacher anen kopff geschlagen und hat Bartholome nach Gilgen mit dem taegen gestochen {wil luet hoeren: Hanns Schwartz, Zambrecher}»; ebd., 1495/96, fol. 18 v: «Caspar Knoblochs frow klagt, dz Adam Crons (frow) buob jr jn jnn zins ainen karren stellen unnd so si jm daz nit vergoennen wellen, so hab der sin taegelin zuckt unnd daz nach ir und si wund geworffen»; ebd., 1494/95, fol. 14 r: «Hainrich Peter klagt, dass (j) der Stoll, ueber das er jm nichtzit gathan, ueber jnn das messer gezuckt und mit dem messer und stainen nach jm geworffe (hab) und dennach unwissender sach jn das antlit geschlage hab. {Hainrech Peter sol fuerbringe, dz jnn (nach) der Stoll nach den und dz jn sandt Agneser Hof vergange ist, geschlage hab, Caspar Schuochmacher}»; ebd., fol. 44 v: «Hanns Damler hatt Claus Buel, der hebamen man, mit blosem tegan geschlagen, das er blutruestig worden ist.»
- 66 Nur im Fall einer Hellebarde ist belegt, dass jemanden mit einer anderen Waffe als Messer oder Degen verletzt wurde. Die ausser Messer und Schwert verwendeten Waffen: Äxte: Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 13 v; 1499/1500, fol. 37 r; 1502/03, fol. 51 v; 1503/04, fol. 58 v; 1503/04, fol. 58 v; Spiess: Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 41 v; 1503/04, fol. 57 v; Hellebarde: Frevelbuch 1493–1504, 1503/04, fol. 54 v; 1504/05, fol. 63 v; Schaufel: Frevelbuch 1493–1504, 1501/02, fol. 47 v; Hammer: Frevelbuch 1493–1504, 1504/05, fol. 60 v.
- 67 Fälle, in denen der Einsatz von Waffen zu Verletzungen führte: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 5 v; 1493/94, fol. 8 v; 1494/95, fol. 13 r; 1495/96, fol. 18 v; 1496/97, fol. 21 v; 1496/97, fol. 21 v; 1496/97, fol. 22 v; 1499/1500, fol. 35 r, 38 r; 1500/01, fol. 44 v; 1501/02, fol. 58 r; 1502/03, fol. 52 r; 1502/03, fol. 52 v; 1504/05, fol. 63 v.
- 68 Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 7 v, 8 v; 1494/95, fol. 13 r, 13 v; 1498/99, fol. 34 v; 1499/1500, fol. 36 v, 37 r, 38 r, 39 r; 1500/01, fol. 41 r, 42 r, 42 v, 44 r, 44 r, 44 v; 1501/02, fol. 46 v, 47 r, 47 v, 48 r; 1502/03, fol. 49 r, 49 r, 50 v; 1503, S. 55 r; 1504/05, fol. 62 v.
- 69 Frevelbuch 1493–1504, fol. 8 v: «Jerg Laehlin klagt, daz der Schusler (der Holhainer) ueber jnn getrunge und der Holhainen ueber jnn gezuckt und jnn mit dem flachen tege geschlagen hab. {in Laehlin sach wil ma luet hoeren [...]}.»

«geschlage» und nicht, dass auf jemanden eingehauen oder nach jemandem geschlagen worden sei. Clewi Kuersiner hat Clewi Scharpfe mit den Worten beleidigt, er sei ein «unachtiger man und nit ains mans wert». Scharpfe hat sein Messer gezückt und «den Kuersiner gehowen». <sup>70</sup> Das Ratsgericht beurteilte den zuvor vor dem niederen Vogtgericht verhandelten Fall und büsste Scharpfe für das Schlagen mit einer Waffe. <sup>71</sup> Die beleidigenden Worte verweisen im Übrigen anschaulich auf die Männerehre, die als gesellschaftlicher «Wert» bezeichnet wurde.

Etwa bei jedem vierten Waffeneinsatz kam es zu Schlägen oder Stichen in Richtung des Gegners, ohne diesen zu verletzen (20 Mal). <sup>72</sup> Dies kann ein Fehlschlag gewesen sein oder vielleicht eine weitere Art der Herausforderung. <sup>73</sup> In anderen Fällen wurden zwar die Klingen gekreuzt, ohne dass der Konflikt jedoch weiter eskaliert wäre, es heisst dann, es wurde «zuesamen gehowen» (16 Mal). <sup>74</sup> Gegen welche Körperteile die Waffen eingesetzt wurden, ist kaum bekannt, was auf eher leichte Verletzungen hinweist. Zweimal wurden Hände, je einmal Finger und Rücken getroffen. <sup>75</sup> Von einer wenig exakten Protokollierung ist hierbei kaum auszugehen, da dieses Gericht ja grundsätzlich über die weniger gravierenden Verletzungen zu befinden hatte. Im Bussenbuch wird der Tarif für Schlagen mit einer Waffe im Jahresschnitt rund sechs Mal erwähnt. <sup>76</sup> In der Praxis kamen die Delinquenten, wenn sie über ein gewisses Vermögen verfügten, mit bezahlbaren Beträgen davon, was ebenfalls auf die geringe

70 Beim Treffer verwenden die Quellen u. a. «hat uff jn gehowen» oder schlicht «hat jn gehowen», also eine Akkusativkonstruktion, die einen räumlichen Endpunkt ausdrückt. Vgl. zu «uf» mit Akkusativ: Lexer, S. 241.

71 Frevelbuch 1493–1504, 1499/1500, fol. 36 v: «Clewi Kuersiner hatt zue Clewin Scharpfe geredt, er sige ain unachtig man und nit ains mans wert, so hatt Scharpf gezukt und den Kuersiner gehowen {ist vor raut gericht unerliget}.» Vgl. dazu das Ratsurteil in RP IV, S. 187, 1499/1500: «Scharpf ist von Clewin Kuersiner wegen gestraufft umb 9 lb 2 β, item Kuersiner ist gestraufft umb 1 lb. Haben baid gesworn, das zubezaln jn monatz frist oder usser der statt.»

72 Vgl. z. B. Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 13 v: «Gilg Schmid hat Bartholome Schuochmacher anen kopf geschlagen und hat Bartholome nach Gilgen mit dem taegen gestochen, wil luet hören: Hanns Schwartz, Zanbrecher.» Ebd., 1496/97, fol. 23 v: «Aursingers sun hat uber des Obermuellers (Sun) {Eseltraiber} zuckt und gege jm gehowen.» Ebd., 1495/96, fol. 18 r: «Caspar Kaeller hat klain Hannsen Ruodolpfs sun zum Rueden mit der funst an den kopff geschlagen unn dennach ueber jnn zuckt unnd nach jm gehowen.»

73 Das Schlagen in Richtung des Gegners unterscheidet sich in den Quellen vom Treffer dadurch, dass «nach» jemandem oder «gegen» jemanden geschlagen wurde. Diese Präpositionen sind räumlich zu verstehen, sie drücken keinen Endpunkt aus. Vgl. Lexer, S. 56, 147.

74 Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 9 r; 1494/95, fol. 14 v; 1495/96, fol. 17 r; 1496/97, fol. 23 r; 1498/99, fol. 33 v, 34 v; 1499/1500, fol. 35 r, 35 v.

75 Hand: Frevelbuch 1493–1504, 1501/02, fol. 48 r; 1504/05, fol. 62 v; Finger: Frevelbuch 1493–1504, 1496/97, fol. 21 v; Rücken: Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 41 r.

76 Anzahl Schläge mit einer Waffe im Frevelbuch 1493–1504: 1493/94: 8, 1494/95: 9, 1495/96: 5; 1496/97: 8; 1497/98: 1; 1498/99: 5; 1499/1500: 10; 1500/01: 11; 1501/02: 5; 1502/03: 10; 1503/04: 5; 1504/05: 5. Anzahl Bussen für Schlagen mit Waffen (9 lb 2 β) im Frevelbuch 1477–1492: 1477/78: 11; 1478/79: 5; 1479/80: 4; 1480/81: 6; 1481/82: 1; 1482/83: 1; 1483/84: 4; 1484/85: 6; 1485/86: 9; 1486/87: 5; 1487/88: 10; 1488/89: 11; 1489/90: 4; 1490/91: 8; 1491/92: 4; 1492/93: 5.

Schwere der Delikte hinweist. Der Mittelwert aller Bussgelder betrug 36 Schilling Heller. Die kleinste Busse belief sich mit 10 Schilling Heller auf nur noch einen Bruchteil des Normtarifs, welcher bezeichnenderweise nie in voller Höhe verbucht wurde. Die Durchschnittsbusse kostete den erwähnten Handwerker oder einen Rebenarbeiter gegen einen Monatslohn. Wie noch zu sehen sein wird, waren indes nicht die Bussen bei Gewaltdelikten mit Verletzungsfolgen die schmerzhaftesten Beträge, sondern die Heilungskosten. Dies wird aus den Ratsprotokollen ersichtlich. Das Ratsgericht verurteilte 84 Delinquenten wegen Schlägen mit einer Waffe, was einem Jahresschnitt von gegen vier Verurteilten entspricht.<sup>77</sup> Die Handlungsmuster werden zwar weniger deutlich als in den Quellen des niederen Vogtgerichts, doch zeigen Einzelfälle, dass es hier keine wesentlichen Unterschiede gegeben haben kann. Auch die Festlegung der Busse verlief vor dieser Instanz nicht anders, jedoch verhängte das Ratsgericht in der Tendenz etwas höhere Bussen, die für gewöhnlich zwischen 15 Schilling und 2 Gulden zu liegen kamen. Solche Beträge ärgerten die Reichen mehr, doch konnten die erwähnten Heilungskosten selbst für den knapp kalkulierenden Reichen ein empfindliches Ausmass annehmen.

### **6.1.2. Grenzen des Ehrenhandels: schwere Körperverletzung, Friedbruch, Heimsuchung, Totschlag und Mord**

Bewaffnete Auseinandersetzungen gingen in der Regel mehr oder weniger glimpflich aus, doch in Ausnahmefällen sind schwere Körperverletzungen zu verzeichnen, die «fridbraech wunden». Die Unterscheidung zwischen leichteren Körperverletzungen (Blutrunst, Wunden) und schwereren («fridbraech wunden») wird schon in den Frevelbüchern des 14. Jahrhunderts gemacht.<sup>78</sup> Daran hielt man im 15. Jahrhundert und später grundsätzlich fest. Obschon der Bussenkatalog die «fridbraech wunden»

77 Beispiele für die Sanktionierung von Schlägen mit einer Waffe durch das Ratsgericht: RPI, 1473/74, S. 349: «Leberwurst ist gestraufft umb 9 lb 2 ß von Bernhart Scherers wege, als der den gewundet haut, und sol jm weder schmerzes, artzerlons, coste und schaden halb nutzit zuetuen sin»; RP IV, 1496/97, S. 45: «Hanns Bibracher ist gestraft umb 9 lib 2 ß von des wegen, dass er Uelrichen Rorbas geschlage und haerdfellig gemacht hat, juravit. Jm ist die straff ergeben. Hanns Bibracher sol Uolrichen Rorbas fuer sinen schmaertzen, costen und schaden geben 2 gl jn acht tagen den naechsten, das ist jm gebotte.»

78 Siehe einige beispielhafte Fälle: Frevelbuch 1368–1388, fol. 53 r: «Des Lengers sun, der hinkent, sluog Stuedelis sun das er bluot. Darnah gient er im nah ueber den bach do er sich wuosch und wundet in fridbrechen wundan, do kam der Orsinger [...] und wolt in verhuoten, das er in nit me taet, den stach er dur di hant»; ebd., fol. 85 v: «Der Tainger wundet Buerklin Gebuerlin. Die wunden sint nit fridbrech. Buerkli Gebuerli sluog den Tainger, und trungent uf enander»; ebd., fol. 97 v: «Jekli Menlich gieng Bentzlinde Sporer an sin tuer und wurgte in da. Und sluog in mit gewaffenter hant, dar uber das er sich nit wizte vor im ze huette. Bentzli Sporer werte sich und wundet in fridbrech wunden.»

aufführt, urteilte das niedere Vogtgericht nicht darüber. Zu welchem Zeitpunkt der Rat diese Kompetenz an sich zog, ist nicht gewiss. Jedenfalls geschah dies nach dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, da der Bussenkatalog wohl um 1430 verfasst wurde. Das niedere Vogtgericht war dagegen befugt, über Blutrüns und Wunden zu richten, was es, wie gesehen, aber selten tun musste. Im Protokollbuch (1493–1504) sind nur gerade 27 Hinweise dazu auszumachen. Erwähnt sind vor allem Blutrünst und Opfer, welche «wund» geschlagen wurden, wobei nur in einem Fall Genaueres über die Verletzung zu erfahren ist. Einem Gesellen wurde mit dem Messer in den Finger geschlagen. Der Täter musste die Arztkosten von ½ Gulden übernehmen.<sup>79</sup> Die Ratsprotokolle weisen in der Zeitspanne von 1492–1503 rund 40 Mal auf Körperverletzungen hin. Meist handelt es sich um «fridbraech wunden» oder um Angaben zu Entschädigungszahlungen an Verletzte. Somit sind für dieses Jahrzehnt zumindest rund 70 Hinweise auf Körperverletzungen dokumentiert. Geht man von Quellenlücken und einer Dunkelziffer aus, so ist wohl kaum mehr als mit einer schwereren Verletzung im Monat zu rechnen. Bei der Strafzumessung richtete sich der Rat nach dem Bussenkatalog, der dafür 10 Gulden ansetzte. Nicht selten kamen die Delinquenten auch hier mit geringeren Bussen davon, für gewöhnlich lagen sie bei 1–4 Gulden, in Ausnahmefälle jedoch deutlich höher.<sup>80</sup> Bulst führt die geringe Zahl der wirklich schweren Gewaltdelikte in den spätmittelalterlichen Städten, zum Beispiel in Konstanz und Nürnberg, unter anderem auf die Wirksamkeit der Satzungen zurück.<sup>81</sup> In Schaffhausen schreckten indessen weit weniger die Satzungsbusen Gewaltbereite, vor allem wohlhabende, ab als die Opferentschädigungen. Bei schwereren Körperverletzungen konnte sich der Gang vor das Ratsgericht für das Opfer lohnen, was zugleich eine mögliche Dunkelziffer in diesem Bereich relativiert. Für gewöhnlich setzte der Rat eine Pauschale für Kosten, Schaden und Schmerzen fest. Die Bezahlung konnte gütlich geregelt werden oder der Rat setzte sie fest. Manchmal werden auch Angaben zum Delikt und zur Verletzungsart gemacht. Lähmungen zum Beispiel konnten die Täter 4–20 Gulden kosten.<sup>82</sup> Die übrigen Entschädigungszahlungen bewegten sich in der Regel im selben Rahmen. Allerdings konnte das Ratsgericht auch horrenden Zahlungen verfügen, so für eine abgeschlagene oder nicht mehr funktionsfähige Hand. Hierfür sollte der Täter 200 Gulden innerhalb eines Monats bezahlen. Ein armer Schlucker wie auch ein recht Wohlhabender wären dadurch ihrer wirtschaftlichen

79 Frevelbuch 1493–1504, 1496/97, fol. 21 v: «Gebhart Oechslin klagt, dz Haini Brunners knecht Ruodolpf, als er (nu) mit im geschmipfft und nu mit der kriden ain kruetz ann rugge gemacht (geg), dz messer zuckt und im in ainen finger gehowen, des er artzerlon 0,5 gl schaden gehept hab mit liegen. Im den wider geben.»

80 RP III, 1495, S. 257: «Hanns am Stad ist gestraefft umb 10 gl, von deswegen daz er Gallin Vallenbach ain fridbraech wunden gegeben hat, jm ist gnad beschehen, sol gen 1 gl.»

81 Bulst, Richten, S. 471.

82 RP III, 1494/95, S. 180; RP IV, 1497/98, S. 100; RP V, 1507/08, S. 297.

Existenz und des Aufenthaltsrechts in der Stadt verlustig gegangen.<sup>83</sup> In Nürnberg wurde für eine abgeschlagene Hand der im Vergleich geringe Betrag von 27 Gulden als Schadenersatz angesetzt (1490). Nürnberg besass ausserdem eine eigene Ordnung zu Straf- und Entschädigungssummen bei Körperverletzungen (1471).<sup>84</sup> Vergleichbare Vorlagen finden sich in Schaffhausen nicht und der Rat bot für die Beurteilung von Körperverletzungen bisweilen Sachverständige auf.<sup>85</sup> Einmal verordneten der behandelnde Arzt sowie mit Körperverletzungen erfahrene Ratsrichter zwei Männern je eine vierwöchige Badekur.<sup>86</sup> In einem anderen Fall berücksichtigte der Rat mögliche Folgekosten des Heilungsprozesses. Unter Umständen setzte er ein Kostendach fest,<sup>87</sup> so in einem Fall mit 20 Gulden für den Lohn des Scherers, die Verpflegung durch den Wirt zum «Gelben Horn» sowie für eine Badekur. Auch wenn die Letztere nicht zur Heilung führe, müsse der Täter nicht mehr als die 20 Gulden bezahlen, verfügte der Rat abschliessend.<sup>88</sup> Der Täter, Hainrich Kolbinger, war einige Jahre zuvor Richter am niederen Vogtgericht gewesen (Schneiderzunft). Das Opfer war vermutlich ein auswärtiger Geselle. Kolbinger gab wenige Jahre vor dem Urteil ein Vermögen von 100 Gulden an. Die Zahlung stellte sicher eine sehr schmerzhaft finanzielle Einbusse für ihn dar. Nicht zufällig erliess der Rat wenig später die strenge Zahlungsaufforderung an Kolbinger, er solle die fehlenden 13 Gulden in acht Tagen entrichten. Solche Zahlungen wollte und konnte der Rat mit Nachdruck durchsetzen, wie er es immer wieder verdeutlichte. So griff der Rat in nicht wenigen Fällen zum Druckmittel der Beuge-

83 RP V, 1501/02, S. 39–41: «[...] mangel und verlustz siner hand und sines gelides»; «gelit» = Glied oder Gelenk. Vgl. Lexer, S. 58. – Mit dem dem armen Schlucker soll hier der «arme Tropf» gemeint sein. Vgl. dazu Idiotikon, Bd. 14, Sp. 1280 ff.

84 Groebner, Körper, S. 179, 182.

85 Dies kann ein Hinweis auf die Rezeption römischen Rechts im Sinn einer rationaleren Beweisführung sein. Vgl. Deutsch, Klagspiegel, S. 566–568. – In Basel befand ab 1449 eine «medizinische Expertenkommission» (Wundschauer) darüber, ob es sich bei Verletzungen um die Folgen einer blossen Tätlichkeit oder einer Verwundung handelte. Vgl. Hagemann, Basel, S. 176. – Anschauliche Beispiele medizinischer Untersuchungen bei Gewalttaten in der Frühen Neuzeit bei Wittke, Gewaltdelikte, S. 260–263

86 RP III, 1492/93, S. 89: «Zwueschen Jergen Schuechzern, dem Jutzenler, ains unnd Claewin Hultzinger, genant Zaech, anders tails haben sich mine herren als jn ainer vor und by urtail zue recht erkennt unnd gesprochen, dass der Hultzinger den artzerlon unnd den coste, so (an des selben orten) mit aessen, antzung und anderm ueber die zwen gegangen ist, yetzmal ussrichten unnd darzue yedem jsonders 6 gl geben soelle, damit (soell) si jn ain bad, so jnn von dem artzes und denen, so sich des verstanden, geraten wurdet, faren soellen unnd alda vier wochen baden. Und wenn (sich) si alls dann (geb) die vier wochen gebadet haben, sol fuerer jn der (sach) hoptsach och des fraefels halb (be{so} fil), so fil beschechen als recht ist. Und soellen die vier wochen des bades (anfangen) {waeren} bis vom osternentag vier wochen herumb.»

87 Nicht anders in Zürich, wo der Rat bei der definitiven Festlegung der Entschädigung bisweilen abwartete, wie sich die Verletzung, namentlich bei «Lahmtag», entwickelte. Vgl. Ruoff, Strafgericht, S. 156, Anm. 1.

88 RP V, 1505/06, S. 185, 191: «[...] unnd er geneß jm bad oder nit, so soll der Kolbinger nit heher umb Lienhart Dannbueger gestaigt werde, sonnder bj den 20 gl mitz abtragung des wirtes und des scherers belibe soll.» Vgl. Behebbuch 1502, S. 135: Hainrich Kolbinger 100 fl.

haft. Dem als gewalttätig bekannten Hanns Mosenrieter schenkte der Rat aufgrund der Fürbitte des Grafen von Lupfen zwar die Busse von 10 Gulden wegen schwerer Körperverletzung, verübt an einem gewissen Jos, einem Binderknecht. Doch verurteilte der Rat nach der Klage des Knechts und der Anhörung von Zeugen Mosenrieter zur Übernahme der Kosten des Scherers für die Verarztung und die Verköstigung. Weiter gestand das Gericht dem Knecht zu, seinen Aufwand für «Kosten, Schaden, Schmerzen», wie es jeweils heisst, sowie für den Erwerbsausfall («sumsaelin») zu bestimmen. Mosenrieter wurde wie üblich ein Einspracherecht zugestanden. Der Knecht forderte 12 Gulden, die er trotz der Einsprache Mosenrietters zuerkannt bekam. Diese Summe und die Schererkosten musste, so der Rat abschliessend, Mosenrieter ihm bezahlen. Mosenrieter wurde bis zur Begleichung der Zahlungen im Turmgefängnis bei Mus, Brot und Wasser inhaftiert.<sup>89</sup> Solche Zahlungen konnten Gewalttäter viel schneller in ernsthafte finanzielle Bedrängnis bringen als Bussen. Auch der ehemalige Ratsknecht Wilhelm Kappeller musste dies erfahren. Seinem Opfer, einem Knecht, hatte er den Arztlohn von 25 Gulden zu bezahlen. Sechs Jahre zuvor gab er ein Vermögen von 18 Gulden an, und zur Zeit des Vorfalls dürfte es wohl kaum viel mehr gewesen sein, worauf auch die Zahlungsbedingungen hindeuten. 5 Gulden musste Kappeller bar bezahlen, 10 Gulden innerhalb eines Jahres, die restlichen 10 Gulden nach einem weiteren Jahr. Ausserdem reduzierte der Rat entgegen der Gewohnheit seine Busse von 9 Pfund und 2 Schilling Heller für das Schlagen mit einer Waffe nicht.<sup>90</sup> Nach der Lohntarifordnung für Bauhandwerker von 1481 entsprachen allein die Arztkosten von 25 Gulden etwa dem Jahreslohn eines gelernten Zimmermanns oder Maurers.

89 RP III, 1496/97, S. 251: «[...] unnd als Jos daruff (fuer) sinen costen, schaden, schmerzen und sin faelin gestympt unnd dafuer 12 gl gefordert hat, ist nach Mosenrietters anred verer erkennt, daz er Josen umb soellich 12 gl ussrichten und abtrage, unnd bis dass der Josen umb soellich 12 gl desglich den Scherer nach lut der vorgesprochnen urtail ab getragen hat, jm thurn liegen, und man jm uss dem spittal diewyl muoss und brot {geben} und ainen kruog mit wasser zuo setzen soell.» – Nach Isenmann, Stadt, S. 184–185, war die Beköstigungen von Gefangenen durch die Spitalküche eine Ausnahmeerscheinung. In Frankfurt a. M. wurde dies bisweilen auch parktiziert, ausserdem befanden sich im Frankfurter wie im Schaffhauser Spital Gefängnisräumlichkeiten. – Zum Begriff «sumsaelig» Vgl. Idiotikon, Bd. 7, S. 969: Gemäss einem Zürcher Statut von 1535 soll der Täter während des verletzungsbedingten Erwerbsausfalls den Lohn eines Tagelöhners bezahlen. – Vgl. zum Einspruchsrecht: Idiotikon, Bd. 6, Sp. 533.

90 Behebbuch 1494, S. 3. – RP IV, 1500/01, S. 234: «Zwueschen Haini, Hannsen Kernen knecht, an ainem unnd Wilhelmen Kappeller ist zu recht erkendt nach clag antwurt, red, widerd: zum ersten, dass der Kappeler dem genannt Hainin Kernen den artzet lon soll abtrage, dennach so sol der genannt Haini sin schaden, schmerzen unnd [...] stimen und dennach dem Kappeller dargegen sin jnred behalte sin. Unnd uff dasselb hatt er begert 50 gl unnd dennach uff unnsere begert handt sj es guotlich zu unns gesetzt. Unnd uff dass unns in der guthait erkenddt, dass der genannt Wilhalm Kappeller jm sol geben fuer sin ansprach 25 gl uff zil unnd tag wie harnach stat: 5 gl bar, 10 gl uber ain jar unnd dannethin uber ain jar die ubrige 10 gl. Wilhalm Kappeller ist gestrafft umb 9 lb 2 ß sols geben jn monatz frist oder uss der statt unnd den gerichte unnd nit darinn komen, biss er die straff ussgericht unnd betzalt hat, juravit»; vgl. ebd., S. 241: «Wilhaelm Kaeppler ist wyter tag geben ain monat umb sin straff [...]»

Die hohen Geldforderungen grenzten Kappeller offensichtlich aus der Stadtgemeinschaft aus. Zwei Jahre nach diesem harten Urteil führt das Behebbuch nur noch seine unter Vormundschaft stehenden Kinder auf.<sup>91</sup> Der Rat kam also mit insbesondere für Wohlhabendere tragbaren Bussen dem männlichen Ehrenhandel vordergründig zwar entgegen, hintergründig konnte er durch das Festsetzen hoher Entschädigungen sein Gewaltmonopol gleichzeitig stärken.

Bei den bisher genannten Delikten handelte es sich um Verstösse gegen Satzungen, die sich in der Regel im Rahmen männlicher Ehrenhändel bewegten. Im Rahmen solcher Händel konnte man den Gegner auch auffordern, den Rechtsweg zu beschreiten und den Konflikt vorderhand beizulegen. Beim sogenannten Rechtserbieten schlug die eine Konfliktpartei vor, den Konflikt rechtlich auszutragen.<sup>92</sup> Dies markierte zugleich eine mögliche Grenze zum Verstoß gegen die Satzungen. Wer nicht auf das Rechtserbieten einstieg, nahm diesen eher in Kauf, was der Ehre aber nicht abträglich sein musste. Diese wurde jedoch aufs Spiel gesetzt, falls ein vereinbarter Friedenszustand gebrochen wurde, ein sogenanntes Friedensgebot zwischen den Streitparteien. Ein solcher Friedbruch markierte eine wichtige Grenze des ehrenhaften Austragens von Konflikten. Allenfalls konnte sich eine geringe Ehrenhaftigkeit des Opfers etwas strafmildernd auswirken. Doch reagierte die Strafjustiz bei übermässiger oder unvermittelter Gewaltanwendung wie allgemein bei wenig berechenbarem Verhalten, zu welchem der Friedbruch zählte, immer sehr empfindlich. Beim Friedbruch handelte es sich folglich nicht um einen gewöhnlichen Satzungsverstoß, sondern um ein qualifiziertes Delikt.<sup>93</sup> Bis es zu einem Friedbruch kam, mussten indes einige Stricke reissen. Gemäss dem Stadtbuch waren der Vogt, die Ratsmitglieder und die Ratsknechte befugt, Streitparteien Frieden zu bieten, also das Einstellen der Feindseligkeiten zu verlangen. Die Betroffenen mussten dieses Angebot annehmen und den Räten gehorsam sein.<sup>94</sup> Wer sich weigerte, darauf einzugehen, hatte die sogenannte «hohe Busse» von 80 Pfund Pfennig Schaffhauser Münze zu bezahlen und die Stadt für ein Jahr zu

91 Behebbuch 1502, S. 1.

92 Ein Beispiel in Frevelbuch 1493–1504, 1497/98, fol. 29 v: «Maister Anndres der Murer clagt, das Jacob der karher, Cuonradt Lanngen huszwirdt jnn usser dem sinen, ueber das er jm nuetzit schuldig syge unnd jm ouch recht gebotten, gefordt, unnd jm getrouvt, er woellte jn zerrissen [...]» Vgl. auch Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1902.

93 Ebel, Bürgereid, S. 139–142; His, Strafrecht, Bd. 1, S. 245–250. – Wilke, Friedegebot, S. 516–520, erwähnt zum Friedensgebot drei Entwicklungsstufen. Ursprünglich zwangen das Gericht oder andere dazu Ermächtigte mittels Bussen, Gefängnis oder Verbannung die Streitparteien, einander Frieden zu geloben. Später entfielen diese Zwangsmassnahmen und schliesslich konnten auch Personen, die über keine besondere Ermächtigung verfügten, z. B. Bürger, den Konfliktparteien einen Frieden gebieten, der darüber hinaus nicht mehr gelobt werden musste.

94 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 12–13, Art. 17: «Wie man fryd machen und geben sol in unser statte [...]» – Ein Beispiel aus der Ratsgerichtspraxis in RP II, 1483/84, S. 365: «Uolrich Diesenhower und Hanns Maegis sin gestraft: Jegklicher umb 1 march silbers. Sond dz geben in monatz frist oder uss der statt. Und hand daruff gesworen den burger aid und gegen frowenwirt und sin frowen frid zue halte und die buos zue gend, oder uss der statt.»

verlassen. Eine spätere Hand strich die Verbannungsstrafe und verpflichtete neu auch die Bürger, Frieden zu bieten. Weiter sollten gemäss dieser Stadtbuchbestimmung die Streitenden drei Mal um Frieden gebeten werden, wobei der Friede erst das dritte Mal «an die hohe Busse geboten» werden sollte. Wer sich weigerte, Frieden zu bieten, bezahlte eine 1 Mark Silber Stadtbusse. Ausgenommen waren der Vogt und die Räte. Diese waren nicht gezwungen, nahen männlichen Verwandten Frieden zu bieten. Nach dem Friedensgebot war umgehend innezuhalten und selbst eine unbedachte Gebärde der Adressaten des Gebots konnte eine Stadtbusse von 5 Mark Silber nach sich ziehen. Im Weiteren wurde dem Rat beim Friedbruch eine unbegrenzte Busskompetenz zugestanden, je nach Verschulden. Um von Konfliktparteien ein Friedensgelöbnis zu verlangen, konnten Vogt und Räte diese zu Hause aufsuchen und die Hausbediensteten bei Busse verpflichten, die Betroffenen zu suchen. 1495 erliessen Bürgermeister, Klein- und Grossräte eine erneuerte Ordnung zum Friedensgebot, und zwar «umb gemeins nutztes frides und ruow willen». Der Adressatenkreis der Friedensstifter wurde darin erweitert und die Strafandrohung verschärft.<sup>95</sup> Nun sollte «ain yeder» von streitenden Bürgern oder Auswärtigen den Frieden mit der Hand «nehmen». Wollte der Friedensstifter den Streitenden aber nicht zu nahe kommen, so sollte er ihnen mündlich den Frieden bieten, unter Androhung der Busse von 80 Pfund. Wie beim schlichtenden Messerzücken sollte hier eine Eskalation durch das Eingreifen vermieden werden. Wurde ein Handfriede gebrochen, mussten alle Umstehenden den Täter sofort verhaften. Der Rat konnte einen solchen Fall nach Ermessen beurteilen, was auch die Wichtigkeit des Handschlags zeigt, durch welchen der Täter den Eindruck erweckte, sich beruhigt zu haben. Hielt er sich nicht an diese Abmachung, war er in höchstem Mass unberechenbar. Ein Friede, der mündlich angenommen und gebrochen wurde, sollte dagegen mit der gängigen Busse von 80 Pfund sanktioniert werden. Wer sich weigerte, auf einen mit der Hand oder mündlich gebotenen Frieden einzusteigen, der sollte ebenfalls umgehend verhaftet und vom Rat nach seinem Ermessen bestraft werden. Wer einen Frieden angenommen hatte und seinen Widersacher dennoch verwundete, sollte als Mörder gelten, so die Bestimmung abschliessend.<sup>96</sup>

Die Gerichtspraxis enthält weit mehr Hinweise zum Friedensgebot als zum Rechtserbieten. In den Protokollen des niederen Vogtgerichts wird das Rechtserbieten in einigen Klagefällen genannt, wenn sich die Klagepartei als möglichst friedfertig darstellen wollte. Dabei betonte sie jeweils, trotz Rechtserbietens Opfer geworden

95 Ordnungen A 4, S. 191.

96 Tatsächlich wurde in einem Fall eine schwere Verwundung während eines Friedens als Mord gewertet. Siehe unten, S. 232. – Später kam man davon allerdings wieder ab und differenzierte, dass eine Verwundung in einem Frieden ein Verfahren nach Leib und Leben nach sich ziehen sollte, während Tötung (Erstechen oder Erschlagen) in einem Frieden als Mord gelten sollte. Vgl. Ordnungen A 4, S. 167, 1598.

zu sein.<sup>97</sup> Der Stellenwert und die Wirksamkeit des Rechtserbietens können indes nur vermutet werden. Wahrscheinlich berücksichtigte es das Gericht nur, falls eine Partei tatsächlich nichts zur Konflikteskalation beigetragen hatte, ansonsten bleibt es wohl unerwähnt. Etwas mehr Hinweise finden sich in den Vogtgerichtsprotokollen zu Friedbrüchen.<sup>98</sup> Das Protokollbuch erwähnt in 26 Fällen Friedensgelöbnisse oder Friedensgebote.<sup>99</sup> In sieben Fällen hielten die Streitenden nach dem Friedensgebot inne, während sie in 19 Fällen einen Frieden brachen, der entweder schon bestanden hatte oder unmittelbar zuvor geboten worden war. Lediglich in zwei Fällen wurde der Friede durch Waffengewalt gebrochen: einmal durch den einheimischen Uolrich Trippel, der einen Fremden offenbar provozierend mit der flachen Seite der Degenklinge schlug;<sup>100</sup> das andere Mal zückten zwei Einheimische trotz Friedensgebot

97 Ein Beispiel in Frevelbuch 1493–1504, 1502/03, fol. 51 r: «Michel Meder clagt von Hainrichen Wage, wie dz er uber dz er jm recht botte (hab) und nuet mit jm zuoschaffe hab denn guotz, zuckt und nach jm gehowen hab [...]», danach erfolgte ein Friedensgebot. – Weitere Fälle, darunter drei Konflikte, die den Hausfrieden berührten. Die Kläger gaben dabei indirekt vor, mittels Rechtserbieten den Hausfrieden zu schützen. Vgl. ebd., 1494/95, fol. 13 v; 1497/98, 29 v; 1500/01, fol. 44 r, 45 r.

98 Im spätmittelalterlichen Zürich wurde das Friedensgebot oder Friedensgelöbnis regelmässig als «Stallung» bezeichnet, was ursprünglich u. a. Waffenstillstand meinte. Vgl. Lexer, S. 208. Zur «Stallung» siehe auch Wilke, Friedegebot, S. 496). – Auch in Schaffhausen war der Begriff «Stallung» bekannt, wie aus den frühen Frevelbüchern hervorgeht. Schon damals waren aber eher die Begriffe «frid» oder «satz», die beide «Waffenstillstand» bedeuteten, in Gebrauch. Während «frid» wahrscheinlich dem Friedensrecht entstammte, dürfte es sich bei den offenbar identisch verwendeten Begriffen «stallung» und «satz» um städtisches Satzungsrecht handeln. Vgl. Lexer, S. 177 zu «satz», S. 298 zu «fride». – Zwei Fälle, die auf die synonyme Verwendung von «stallung» und «satz» verweisen: Frevelbuch 1368–1388, fol. 68 v: «Claus Sneweli (rit) rait mit ainem spies uf Heinin Bueninger und stach in uf den ruggen, do si von Handingen her haim ritent, do si rosse umb loun hattent gewunnen, so und die ander gesellen das staltent die gesellen zwueschent in, das es ain stallung oder ain fride zwueschet in solti sin. Da hiesse sich der Bueningger an und wisset sich nit ze huetenne, do si do gen Berslingen her kament, do rait im Sneweli aber an, und graif in sin swert und wolt in erstochen han in dem friden oder satz, do understuondent es gesellen mit not. Testes Clewi Maiger, Clewin Murer, Phluoger»; Frevelbuch 1388–1400, fol. 20 v: «Der Sahs der Bader, sin sun ueberlueffent Claewin [...] mit gewaffenter handen usser dem sinen und woltent in uebel han gehandelt und rettent gar uebel mit im. Ueber das war ain satz und stallung zwueschen in gemacht. dar ueber beschalket in der alt Sahs mit boser rede baerlich, testes Heini die Truech der hett och gesait, daz er schalklich und fraewenlich jn ueberlueff mit gewaffenter hande und ret jm schalklich zuo, Clewi Snider jn bach sol {och} zuege sin.» Siehe auch ebd., fol. 26 v.

99 Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 8 r, 9 r; 1494/95, fol. 13 v, 15 r; 1495/96, fol. 19 r, 19 v; 1496/97 fol. 23 v; 1497/98, fol. 27 r; 1498/99, fol. 34 r; 1499/1500, fol. 37 v, 38 v; 1500/01, fol. 41 r, 43 v, 44 v, 45 r; 1502/03, fol. 50 v, 51 r, 52 v, 52 v, 53 r; 1503/04, fol. 57 v; 1504/05, fol. 60 r, 62 r, 63 r, 64 r.

100 Hanlon, *Rituels*, S. 258, weist in seiner Untersuchung zur Frühneuzeit nach, dass das Schlagen mit der flachen Klinge eine Lektion und Warnung an Unbewaffnete sein sollte, sich in Zukunft besser zu rüsten. – Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 13 v: «Hanns Trippel hat mit ainer ax ainen froemden man ueberloffte us sinem hus, unnd ist Uolrich Trippel och (daby) darzue komen, unnd jnn baiden gege dem froemden man frid gebotte worden unnd ueber das fridbott hat Uolrich Trippel den man (g) mit flachem taege geschlage {si soellen dem vogt sage, wenn der man haerkome, dz der jn geluept genomen werde und dennach soellen si gege ain ander gehoerdt werden}.»

ihre Messer, was ein exemplarisch hartes Urteil nach sich zog. Der Fall kam vor den Rat, der einen der Beteiligten, den Schneider Hanns Schussler, zu einer Busse von 80 Pfund verurteilte, was ihn trotz deren Reduktion auf 10 Gulden hart traf.<sup>101</sup> Das Bussenbuch führt die Busse von 80 Pfund lediglich sechs Mal auf, in wenigen Fällen nachweislich für Friedbruch, in den übrigen Fällen weist der Kontext ebenfalls darauf hin.<sup>102</sup> An den Reduktionen der Bussen lässt sich ablesen, dass es sich hier um weniger schwere Fälle handelte. So begnügte sich das Gericht einmal mit 4 Gulden, ein weiteres Mal mit zwei Salzscheiben anstelle der Busse, und in den übrigen Fällen konnten nicht näher benannte Pfänder abgeliefert werden. Ein Friedensgebot musste jedoch, wie es das Stadtbuch vorgab und es auch die Fälle immer wieder erkennen lassen, mehrfach missachtet werden, dass es zu einer Verurteilung kam. Gallin Nagler setzte sich gegen drei Kontrahenten, die in der Nacht über ihn ihre Messer gezückt hatten, zuerst mit Rechtserbieten zur Wehr. Trotzdem schlugen diese auf ihn ein und auch er zückte sein Messer. Ein Unbeteiligter kam hinzu und bat die Streitenden um Frieden, was Wirkung zeigte. Als ein weiterer hinzukam, eskalierte der Konflikt, und es musste noch einmal Friede geboten werden. Der Fall wurde durch das niedere Vogtgericht an den Rat gewiesen, der nicht auf Friedbruch entschied, sondern Nagler für das Messerzücken zu einer reduzierten Busse von 1 Gulden verurteilte, einen der Angreifer für dasselbe Vergehen zur gleichen Busse, einen weiteren zu 10 Schilling Busse. Die Opferrolle Naglers war demzufolge nicht so eindeutig, wie ursprünglich dargestellt.<sup>103</sup> Die Friedbruchbusse wurde beim Messerzücken erst nach mehrfachem Friedensgebot fällig, und zwar für denjenigen, der den Frieden als Erster brach.<sup>104</sup> Welchen Stellenwert das Rechtserbieten in den Konflikten hatte, die vor das Ratsgericht kamen, kann nur vermutet werden. Die Ratsprotokolle erwähnen es fast nie, was sicherlich vor allem auf die Schwere der Fälle zurückzuführen ist, die vor diese Instanz kamen. Indirekt indessen weisen die Ratsprotokolle durchaus auf die grundlegende Absicht des Rats hin, Konfliktparteien möglichst auf den Rechtsweg zu führen. So verfügte das Ratsgericht im Anschluss an rund 50 Fälle, die Verurteilten sollten sich gegenüber der anderen Partei fortan entweder «freundschaftlich» verhalten oder gegen diese nichts «Unfreundliches» unternehmen «denn mit recht».<sup>105</sup> Diese

101 Ein weiterer Fall mit mehreren Beteiligten kam ebenfalls vor den Rat. Zuerst erfolgte ein Rechtserbieten, anschließend ein Friedensgebot, danach geriet man wieder aneinander, woraufhin nochmals Friede geboten wurde. Das Ratsgericht sanktionierte aber nicht den Friedbruch, sondern nur das Messerzücken. Dies kann darauf hinweisen, dass nur schwerere Fälle von Friedbruch überhaupt vor Gericht kamen. Vgl. dazu: Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 44 v; RP IV, 1500/01, S. 240.

102 Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 11 r; 1480/81, fol. 16 r; 1481/82, fol. 20 r; 1484/85, fol. 26 v, 27 r.

103 Frevelbuch 1493–1504, 1501/02, fol. 44 v; RP IV, 1500/01, S. 240.

104 So zeigt es ein Urteil in RP V, 1506/07, S. 301.

105 Beispiele: RP I, 1471/72, S. 256: «Hanns Fund ist gestraufft worden von der wort wegen so er mit dem Schalken bruch haut umb 1 margk silbers, sol das geben in monatz frist oder fuer die statt und mit wider darjnn biß er das bezalt und mit dem Schalken und dem Hailer nuetzit unfreundlichs zuo

Auflagen wurden in die eidlichen Versicherungen der Urteile eingebunden, sei es durch einen Schwur oder auch eine Urfehde. Somit erweisen sich solche Auflagen als unterschiedliche Stufen des Racheverzichts unter dem Hinweis auf den Rechtsweg. Auch sind sie ein weniger scharfes Instrument des Rats als das Friedensgelöbnis, das ein ganz und gar friedliches Verhalten von den Beteiligten verlangte.

Das Friedensgelöbnis wie das Friedensgebot waren die wichtigsten Instrumente zur Vorbeugung und Eindämmung von Gewalttaten. In 40 Fällen berichten die Ratsprotokolle von Friedensgeboten, Friedensgelöbnissen oder Friedbrüchen (1467 bis 1500). Wie oft der Rat ein Friedensgelöbnis vorbeugend verlangte, ist nicht genau zu beziffern, da dies in den Ratsprotokollen nicht einheitlich eingetragen wurde. Bisweilen ist nur durch den Friedbruch von einem vorgängigen Friedensgelöbnis zu erfahren.

Bei mindestens zwölf Delinquenten griff der Rat nachweisbar zu diesem Mittel und ermahnte diese bei ihrem Eid und unter Umständen mit einer Erinnerung an die Friedbruchbusse, den Frieden gegeneinander zu halten.<sup>106</sup> Kaum abschätzbar ist auch, wie oft in einem Konfliktfall die Umstehenden ein wirksames Friedensgebot erlassen hatten, da ein solches nicht immer gesondert erwähnt wird. Aussagekräftiger ist die Gesamtzahl der Friedbrüche, dies wegen der scharfen Sanktionspraxis bei diesem Delikt. Insgesamt wurden von 1467 bis 1500 gemäss den Ratsprotokollen mindestens 46 Delinquenten als friedbrüchig verurteilt. Dies ergibt, vom fehlenden Band der Ratsprotokolle einmal abgesehen, einen Jahresschnitt von zwei Verurteilungen wegen Friedbruchs durch das Ratsgericht als Niedergericht. Diese tiefe Zahl weist einerseits wiederum auf ein ausgeprägtes Mass an Selbstbeherrschung der Zeitgenossen hin, andererseits auf die Wirksamkeit des Friedensgebots

schaffe haben denn mit recht das haut er alles zuo gott und den hailigen gesworen»; RP II, 1478/79, S. 190: «Jung Hanns Egk haut urfeh gesworn jn forma solita und darin sinen vatter nichtzit zuenemen noch unfruntlichs mit jm zuetun haben denn mit recht». Eine Ausnahme, in der zusätzlich ein Friedensgebot im Rahmen eines Ehekonflikts erwähnt wird, in RP II, 1483/84, S. 352: «Zwueschen Clawin Diesenhower und siner ewirtin ist erkent, die wil si eluet sjen, dz dann kain tailung des guetz halb gemacht mueg werden und ist jm bim aid botte gegen der frowen frid zuo halte und nuetzit unfruntlichs mit jr fuerzuonemen denn mit recht [...]»

106 Beispiele: RP I, 1473/74, S. 352: «[...] und ist jm bim aid botte gegen der frowen frid zuo halte [...]» Ebd., S. 365: «[...] und hand daruff gesworn den burger aid und gegen frowenwirt und sine frowen frid zuo halte und die buß zuo gend oder uß der statt [...]» Ebd., S. 436: «Zwueschen Hainrichen Pruemsin an einem Cuonraten Waltkilch und Hannß Wegker am andern ist erkent, dz si baidersidt gegen enandern friden halten und enandern mit worten ungeschmaecht lasß soellen, und wz (ainer) eren ainer von dem ander gern hette die sol er jm hinwiderumb ouch tuon.» Dieser Fall veranschaulicht zudem die gegenseitige Ehrerweisung, die in einem Gleichgewicht gehalten werden sollte. In einem anderen Fall wurde der einheimische Leberwurst wegen einer Verwundung mit dem Tarif für Schlagen mit einer Waffe, sein Kontrahent «umb ain tringe» und weil er eine Frau geschlagen hatte, mit 30 ß gebüsst. Schmerzensgeld, Arztlohn, Kosten und Schaden war ihm Leberwurst ausdrücklich nicht schuldig. Ihre Bussen mussten die Delinquenten beide selbst bezahlen, das Ratsgericht erliess gegenüber beiden ein Friedensgebot «an die grossen buoß». Vgl. RP I, 1473/74, S. 349.

in der Praxis. Betont werden muss, dass in den besagten Fällen die Verurteilten den Frieden mehrfach brachen. Die Gerichte hielten sich offensichtlich an die normativen Vorgaben des Stadtbuchs, und allfällige Missachtungen von ersten Friedensgebotsen wurden noch nicht als Friedbruch sanktioniert, sondern nur der Satzungsverstoss. Übereinstimmend zählen die Friedbrüche, die verurteilt wurden, zu den aussergewöhnlichen Fällen, welche in den Gerichtsquellen ausführlicher als üblich verzeichnet wurden, so auch ein Fall, für den die Ratsprotokolle die praktische Anwendung des Friedensgebots in einer eskalierenden Situation illustrativ darlegen.<sup>107</sup> Hainrich Ruedin und ein Baderknecht gerieten in der Bäckerzunftstube beim Kartenspiel «dermassen jn unainigkait», dass man ihnen Frieden bot. Trotzdem attackierte der Baderknecht Hainrich Ruedi erneut verbal, sodass nochmals Friede geboten wurde. Im Lauf des Abends entstand wegen der Zeche ein Streit zwischen Caspar Messerschmid und dem Bäcker Hanns Wechsler. Sie zückten die Messer und auch ihnen wurde Friede geboten. Im selben Moment sei der Baderknecht hinzugekommen, um Caspar Messerschmid zu helfen. Der anwesende Hanns Gruober erinnerte den Bader an das Friedensgebot: «Du waist, das dir {frid} gebotten ist me dann ain mal, noch schwigist nit.» Der Baderknecht entgegnete, Gruober lüge wie ein Schelm, worauf nochmals Friede geboten wurde. Dies zeigte beim Baderknecht keine Wirkung und er wiederholte seine Beleidigung gegenüber Gruober. Hainrich Ruedin ergriff den Baderknecht, um ihn wegen des Friedbruchs zu verhaften. Der Letztere zückte ein Beimesser und stach in Richtung Ruedin, traf indessen Hanns Spiegelberg.<sup>108</sup> Gleichzeitig hielt Hanns Wechsler Caspar Messerschmid fest, da dieser mit Worten ebenfalls den Frieden gebrochen hatte. Als in dieser Situation Nachbarn hinzukamen, nutzten die Festgehaltenen dies zur Flucht ins Freie. Der Zeuge Gallin Nagler, der unter anderem als Bote für die Stadt tätig war, bestätigte den Ablauf des Vorfalls und ergänzte, Wechsler habe zu Messerschmid gesagt, er solle besser ins Frauenhaus zum Weintrinken, worauf Messerschmid zurückgegeben habe, Wechsler sei schon mehr dort gewesen als er. Weiter sagte Nagler aus, dass der Baderknecht Hainrich Ruedi zum Kampf aufgefordert habe: er wolle sich mit ihm schlagen, dass «die stuck von uns fallen». Wie der Rat in diesem Fall sanktionierte, ist ausnahmsweise nicht gewiss, ein Urteil fehlt. Dagegen ist die Anhörung von Zeugen in Friedbruchfällen recht oft dokumentiert. Vor allem die Tatbeteiligten boten Zeugen auf, um sich zu entlasten. Auch weist das Auftreten von Zeugen immer wieder darauf hin, dass sich das Ratsgericht ein möglichst genaues Bild des Geschehenen machen wollte. Das Auftreten als Zeuge, besonders in einem schweren Fall, war eine ehrenvolle Angelegenheit. So berichtet Hanns Stockar nicht ohne Stolz von seiner

107 Im Folgenden verkürzt dargestellt; ausführlich in RP III, 1493/94, S. 120. Vgl. RP III, 1492/93, S. 82: Erlaubnis für Caspar Messerschmid, in den Solddienst zu ziehen.

108 Zum Beimesser, einem Seitenmesser oder Dolch, siehe Idiotikon, Bd. 4, Sp. 462.

Zeugenaussage in einem Friedbruchfall: vor dem «ganzen rat» musste er zu beiden Parteien aussagen, und selbst seine Eidesleistung war ihm eine Erwähnung wert.<sup>109</sup> Das Ratsgericht strafte deutlich härter als das niedere Vogtgericht, aber differenziert. So kam es beim unmittelbaren Bruch eines Friedensgebots zu etwas geringeren Sanktionen als beim Bruch eines vorbeugenden Friedensgelöbnisses. Für den Bruch des Friedensgebots verhängt das Ratsgericht gegenüber den Einheimischen regelmässig die dafür vorgesehene Busse von 80 Pfund. In schwerwiegenden Fällen konnten gegenüber Einheimischen nach einem Friedbruch ausnahmsweise auch ausgrenzende Sanktionen ergriffen werden, wobei diese kaum je auf Dauer ausgelegt waren. Schon die Friedbruchbussen, die im Folgenden betrachtet werden, konnten die Delinquenten an den Rand der Gesellschaft drücken und, falls der Rat sich nicht gnädig erzeigte, ohne Weiteres darüber hinaus. Eine Friedbruchbusse von 80 Pfund konnte selbst Angehörige der unteren Mittelschicht auf der Stelle ruinieren, wenn der Rat die im Urteil gesprochene Busse nicht wie gewohnt reduzierte. Bei den ärmeren Delinquenten zeigt sich klar, wie belastend für diese selbst erheblich verminderte Bussen waren. Deutlich wird aber auch, dass das Ratsgericht die Vermögensverhältnisse berücksichtigte und die Delinquenten für gewöhnlich mit schmerzhaften, aber nicht mit überzogenen Forderungen in die Schranken wies. Nur selten beharrte das Ratsgericht auf der vollen Busse, was zwei vermögenslose Delinquenten schwer in Bedrängnis brachte. Beide wurden allerdings am Ende nicht aus der Stadtgemeinschaft ausgegrenzt, doch dürfte das Ratsgericht ihres zukünftigen Wohlverhaltens damit sicher gewesen sein.<sup>110</sup> In Ausnahmefällen erlaubte es das Ratsgericht wie das niedere Vogtgericht, Pfänder für die Friedbruchbusse zu geben, so etwa Burgkart Roeuchli, der mit seinem Vermögen die Friedbruchbusse wohl nur etwa zur Hälfte hätte bezahlen können. Das Ratsgericht reduzierte sie auf 10 Pfund und liess sie ihn «austragen», was für ihn immer noch ein sehr hartes Urteil war.<sup>111</sup> Weitere Fälle armer Delinquenten zeigen zwar auch ein grosses Entgegenkommen des Ratsgerichts, das die Friedbruchbusse nicht selten auf wenige Gulden reduzierte, doch waren dies immer noch sehr schmerzhafte Beträge für die Verurteilten,<sup>112</sup> so zum

109 Stockar, Chronik, S. 103: «[...] und ain ayd schweren [...]»

110 RP I, 1468/69, S. 93: Mari Fuerjmars sollte die volle Busse bezahlen oder die Stadt über den Rhein verlassen, zusätzlich musste er Urfehde schwören, was auf die Schwere des Urteils hinweist; RP II, 1480/81, S. 273: Uolrich Lechler versuchte, das Geld aufzutreiben, das Ratsgericht erstreckte ihm Zahlungsfristen. – Beide gaben in den zeitlich nahen Behebbüchern kein Vermögen an.

111 RP II, 1479/80, S. 235; Behebbuch 1477, S. 16: 40 lb; 1482, S. 15: 30 lb; RP I, 1472/73, S. 284: ein weiterer Fall von «Austragen»; RP IV, 1497/98, S. 93: Das Ratsgericht gewährte einem vermögensarmen Täter, einen Bürgen für die Friedbruchbusse zu stellen.

112 RP III, 1494/95, S. 161: Hanns Junckher, Friedbruchbusse auf 2 fl reduziert; sein Vermögen im Behebbuch 1494, S. 55: 20 lb; im selben Fall eine gleiche Reduktion bei Cuonrat Metzger; Vermögen: nicht bestimmbar; RP IV, 1499/1500, S. 200: Hanns Trippel durfte eine Busse, die wohl auf etwa 10 fl reduziert worden war, – als grosse Ausnahmen – innerhalb mindestens dreier Jahre abzahlen; sein Vermögen im Behebbuch 1502, S. 18: 45 lb.

Beispiel für Bernhart Schwertfeger, der ein äusserst aggressives Verhalten an den Tag legte und selbst nach zehnfachem Friedensgebot auf seinen Kontrahenten losgegangen war.<sup>113</sup> Schwertfeger wurde inhaftiert.<sup>114</sup> Zwar berücksichtigte das Gericht sein geringes Vermögen, senkte die Busse auf 10 Gulden und erlaubt es ihm, diese in vierteljährlichen Raten von 2,5 Gulden abzuzahlen. Doch dürfte dieser Betrag wohl dem Grossteil seines Vermögens entsprochen haben. So ist es kein Zufall, dass Schwertfeger etwas später an das Ratsgericht gelangte, das ihm dann erlaubte, dem Baumeister Pfänder anstelle der Busse zu übergeben oder diese abzarbeiten.<sup>115</sup> Die Bussenreduktionen bei Friedbrüchen sind somit keinesfalls Zeichen ratsherrlicher Durchsetzungsschwäche. Dies wird auch an der Umsetzung der entsprechenden Urteile ersichtlich. So ist immer wieder erkennbar, dass das Ratsgericht die Bussen wie auch die Zahlungen an die Opfer konsequent und mit Strenge durchsetzen konnte.<sup>116</sup> Letzteres zeigt sich auch an den Zahlungsbedingungen. Die Friedbruchbusse wurde für gewöhnlich mit der Drohung der Stadtverweisung im Fall von deren Nichtbezahlung, meist innert Monatsfrist, verknüpft und damit der Druck erhöht, so auch gegenüber dem schon genannten Schneider Hanns Schussler. Aus gutem Grund also bat Schussler kurze Zeit nach dem harten Urteil den Rat um Strafminderung und dieser senkte den Betrag zunächst um die Hälfte, dann auf 10 Gulden, die Schussler in vierteljährlichen Raten zu 3 Gulden abzahlen musste. Die reduzierte Busse entsprach rund einem Zehntel seines Vermögens. Zudem schloss der Rat eine weitere Strafminderung kategorisch aus und verlangte eine eidliche Versicherung des Urteils, wie es den Gepflogenheiten entsprach. Als sich Schussler weigerte, machte das Ratsgericht die Bussenreduktion rückgängig und erklärte die zuerst ausgesprochene Busse von 80 Pfund für gültig.

113 RP III, 1495/96, S. 220: «[...] ueber das jm by zehen malen frid botte worden ist»; RP III, 1495/96, S. 181, 189, 214: Schwertfeger war keine Randfigur der Gesellschaft. Die Gewaltbereitschaft des Täters war dem Rat bekannt, einmal erlaubte der Rat ihm den Kriegsdienst für den Markgrafen von Rötteln, ein anderes Mal sagte er als Zeuge in einem Gewalthandel vor dem Rat aus.

114 In diesem Fall zeigt sich die Pflicht der Umstehenden (vielleicht nur der Bürgerschaft), den Friedbrüchigen zu verhaften, ein nicht ungefährliches Unterfangen: Hainrich Ruedi wollte den friedbrüchigen Bader festnehmen, «jn mainung, jnn umb die uebergangen fridbott (fennng) jn miner herren fengknuß zueerfolgen. Unnd alß Hainrich jnn also gehept, hat der Bader dz bymaesser zugkt unnd dz jn Hainrichen stossen wellen». Vgl. RP III, 1493/94, S. 120.

115 Das Behebbuch von 1485, S. 95, gibt für ihn zusammen mit seinem Schwager ein Vermögen von 30 lb an. – Vgl. einen weiteren Fall in RP III, 1492/93, S. 71: Der junge Hainrich Mueller wurde wegen Friedbruchs aus Gnade zu einer Busse von 10 fl verurteilt, die er indes nicht selbst aufbringen konnte, sondern die laut den Stadtrechnungen Hainrich Sandler, der zuweilen Richter am niederen Vogtgericht war, für ihn bezahlte. Sein Wohlverhalten war Mueller damit nicht nur dem Rat, sondern – als weiterer Faktor sozialer Kontrolle – auch Sandler schuldig.

116 RP IV, 1497/98, S. 76, 80, 93: «Hainre Oursinger [Arsinger] ist dem schniderknecht mit urtail fellig worden den artzlon und zerung ainacht, der ubrig cost, ouch schmerz und sumseli, ist taxiert fuer 2 gulden. Da sol er jn fangknuß beliben, biß er das bezalt oder vertroest. Er ist ouch fuer fridbruchig erkent und darumb verfallen 80 lb, sol er swere min herren abzuetrage oder usser der statt und nitt darin biß er die bezalt. Den aid sol er tuen mitsampt der urfeh wenn er ledig wirdet.» Hainrich Arsingener war der Sohn von Eberli Arsingener, der im Behebbuch 1494, S. 48, mit «nichil» aufgeführt ist.

Dies machte Schussler gefügig. Ein wenig versetzt zum Urteil notierte der Schreiber dessen Eidesleistung.<sup>117</sup> Bis zum ersten Termin bezahlte er 2,5 Gulden, im nächsten Jahr 7,5 Gulden. Exemplarisch zeigt der Fall Schusslers, wie der Rat wirksam Druck auf die Delinquenten ausüben konnte. Deutlich wird auch die Koppelung von Gnadenweis und Schwurleistung. Der Rat zwang den Delinquenten mittels Gnadenakt unter seine Urteilsgewalt. Auch Banntli Gudermann erhielt eine empfindliche Busse wegen mehrfachen Friedbruchs gegenüber einem Knecht mit Namen Hans. Drei Zeugen sagten, Banntli habe den Frieden gebrochen, welcher ihm mit dem Hinweis auf die hohe Busse geboten worden sei. Das Ratsgericht senkte ihm die Busse von 80 Pfund um die Hälfte, wenig später auf 10 Pfund, zu bezahlen in zwei Raten von 5 Pfund, wobei die erste Rate gleichentags zu bezahlen war, die zweite, «so wann jm dz lipding verfalt.» Seine Frau erhielt wegen des gleichen Vorfalles eine Busse von 1 Mark Silber, welche um die Hälfte reduziert wurde. Wenngleich diese Beträge das Ehepaar nicht ruinierten, trafen sie es doch hart.<sup>118</sup>

Auch bei Reichen und Angesehenen schreckte der Rat nicht vor strenger Strafe zurück, wobei er diese Gruppe nur selten belangen musste. Dem schwerreichen Mathes Stoffel drohte der Rat, auf seinen Güter zurückzugreifen, falls er die Stadtverbannung der Bezahlung der Busse vorziehen würde.<sup>119</sup> Die Grenze ehrenvollen Verhaltens sprengte der Friedbruch des amtierenden Kleinrats Cuonrat Vischer. Sein unkontrolliertes und unberechenbares Verhalten sanktionierte das Ratsgericht exemplarisch hart und verdeutlichte damit, für wie verwerflich ein solches Verhalten angesehen wurde. Ausser Rand und Band geraten, reagierte Vischer überhaupt nicht auf mehrere Friedensgebote, sondern schlug auf sein Opfer ein, das ihm nichts getan hatte. Der Rat entzog ihm die Wählbarkeit in den Kleinen und den Grossen Rat und in die Gerichte und setzte ihn als Siechenpfleger ab. Nach mehreren Fürbiten resultierte am Ende eine Friedbruchbusse von 20 Gulden, was ihn als Familienvater immer noch empfindlich traf, ganz abgesehen von der ausserordentlich harten

117 RP IV, 1499/1500, 203: «Hanns Schussler, der schnider, ist gestrafft umb 80 lb hlr umb dass, dass er fridt hatt (botte) brochen mit dem (Schussler) Bulpferman. Hatt gesworen, er wells geben in monats frist oder uss der statt gan unnd nuemen darin, biß er die buoß oder straff ußrich.» Ebd., S. 206: «Schussler dem Schnider ist gnad gescheen, sol 10 gl geben und sol ain aid zu gott und den hailge (und sol) {die also zue geben}: all fronfasten (geben) 3 gl biß er si bezallt unnd als dick er all fronfasten nit git, sol er von stund an uß der statt gan und nit darin, biß dz er allwege dz uff yedes zil die 3 gl geb, und soll uff die fronfasten nachstkunfftig anvahen on alle furbitt (er hat daruff nit wellen sweren darin so belipt es bi der alte buoß) / hat gesworen»; Behebbuch 1494, S. 85: 80 lb; Behebbuch 1502, S. 127: 150 lb. Die Raten waren an den Fronfasten fällig; vgl. zur Bezahlung die Stadtrechnungen 1499/1500, Bd. 162, und 1500/01, Bd. 163, Rubrik Ratsbussen. – Zur Verteilung des Jahres Grotefend, Zeitrechnung, S. 16

118 RP III, 1492/93, S. 84. Seine Vermögensverhältnisse sind aufgrund eines fehlenden Eintrags im Behebbuch 1494, S. 81, nicht ganz klar; in früheren Jahren gab er jeweils mehrere 100 lb Vermögen an, so z. B. 1485, S. 45, 390 lb.

119 RP I, 1468/69, S. 93; Behebbuch 1477, S. 108: 2000 fl.

Sanktionierung durch den Rat, die ihn sicherlich auch in seiner Ehre minderte. Im gleichen Konflikt verurteilte das Ratsgericht drei weitere Friedbrecher und massregelt sie mit hohen Bussen.<sup>120</sup>

Kamen erschwerende Umstände hinzu, erscheint das missachtete Friedensgebot als strafverschärfender Faktor, so bei einem spektakulären Aufruhr, der sich vor dem Hintergrund der Burgunderkriege abspielte. Der Rat schickte wegen Aufruhr, Drohung und Friedbruch mehrere Einheimische aus der Stadt.<sup>121</sup> Der Unmut hatte sich namentlich gegen die Rebleute, aber auch gegen die Räte gerichtet. Den friedbrüchigen Jacob Wyg verwies das Ratsgericht für immer aus der Stadt, auch wegen Kritik am Rat und gegenüber der Rebleutezunft geäußerten Drohungen.<sup>122</sup> Die gleiche Strafe erteilte Thoma Michel, weil er «er in husen haut geschlagen und den Tennenberger wellen erstechen». Ebenso aus der Stadt musste Hanns Baetz, der sich gegen den Hauptmann Junker Wilhelm von Fulach gestellt hatte.<sup>123</sup> Auch Hainrich Zimmermann und der junge Hans Thorer scheinen verbannt worden zu sein. Ein gewisser Hering wurde auf ewige Zeiten ausgewiesen, «umb dz er geredt haut, er well jnn husen louffen und ain wuost machen, und geschruwen: huor reb-luet». Die Verbannten verliessen die Stadt Anfang März, Anfang Dezember hob das Ratsgericht die Verbannungsstrafen wieder auf. Gegenüber Thoma Michel verfügte es die bei Gewalttätern übliche und auch von anderen Städten bekannte Auflage, in der Stadt nur ein abgebrochenes Beimesser auf sich zu tragen. Auch dem nicht anwesenden Hering wurde die Stadt wieder geöffnet.<sup>124</sup>

Tendenziell härter als die Verletzung eines Friedensgebots während eines Konflikts sanktionierte das Ratsgericht den Bruch eines zuvor abgegebenen Friedensgelöbnisses. Ein solcher Friedbruch stellte gleichsam eine weitere Stufe unberechenbaren Verhaltens dar, weil dem Rat das Halten des Friedens eidlich versichert worden war und durch den Friedbruch seine Machtfülle und Ehre sowie sein Durchsetzungsvermögen infrage gestellt wurde. In solchen Fällen, die indes Ausnahmerecheinungen darstellen, griff das Ratsgericht zu härteren Massnahmen. In der Regel betraf dies Beziehungskonflikte und nicht gewöhnliche Gewalthandlungen, so im Fall von

120 RP III, 1495/96, S. 219: «Cuonrat Vischer ist gestraefft von des wege, das er Lienharte Bolhamer, ueber das jm der darzuo nichtzit gethan, vor und nach fridbott, so zwueschen jm und anderen geschehen sind, geschlage hat»; Behebbuch 1494, S. 44: 200 lb. – Zu den anderen Friedbrüchigen siehe die Sanktionspraxis unten, S. 506.

121 RP II, 1475/76, S. 40–41.

122 Der Hintergrund der Drohworte gegenüber der Rebleutezunft wird nicht deutlich. Wyg habe «die rebluet, die muess ains mals ain ander zunft erstechen und ander wort» gesagt.

123 Weshalb Baetz dies tat, ist nicht ganz klar, er kritisierte von Fulach, dieser sei «fribergsch».

124 RP II, S. 78, 1476/77: «Thoma Michel ist die statt widerumb geoeffnot, doch so sol jm jn aid gegeben werden dehain gewer jn der statt zue trage denne ain abbrochen bymesser; es wari danne, dz er zue rais oder ungevaerlich uber feld woelte, so mag er ain gewer trage [...]. So ist Heringe erlobt, jn gaistzwis hie, wider und fuer zue wandeln.» – Siehe auch Wechsler, Ehre, S. 63, für ein anderes Beispiel.

Clewi Mueg, der die Oechslin ins Gesicht geschlagen und mit «schmaechlichen worte gescholte» hatte. Mueg wurde inhaftiert und mit 80 Pfund gebüsst. Dieser Betrag traf ihn sicher empfindlich, denn Mueg bat das Ratsgericht, Güter verkaufen zu dürfen, um die Busse zu begleichen und genügend Nahrung zu haben.<sup>125</sup> Mit Strenge reagierte das Ratsgericht auch auf den Friedbruch des erwähnten Bewächters Hanns Astelberg gegenüber seiner Ehefrau. Es liess ihn inhaftieren und Urfehde schwören. Erschwerend kam hinzu, dass Astelberg sich vor dem Rat in der Wortwahl vergriffen hatte.<sup>126</sup> Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen musste der Rat in Ehesachen den Druck auf die Verurteilten stufenweise erhöhen, um seinen Strafanspruch durchsetzen, so bei Berchtold Stemer, auch Steiner genannt, der ein dem Rat geschworenes Friedensgebot gegenüber seiner Ehefrau gebrochen hatte. Der Rat verurteilte ihn zur Friedbruchbusse und verlangte deren Entrichtung gleichentags. Andernfalls musste er die Stadt und deren Umkreis von 4 Meilen verlassen und durfte erst nach der Bezahlung der Busse zurückkehren. Diese Friedbruchbusse dürfte einem Grossteil von Stemers Vermögen entsprochen haben.<sup>127</sup> Ausnahmsweise beharrte der Rat auf der vollen Busse. Nicht zufällig wurden etwas später Stemers Haus und Hofstatt versteigert und versuchte Stemer, an Vermögenswerte seiner Frau heranzukommen.<sup>128</sup> Zudem suchte er eines Nachts den Gerber Hanns Kaiser heim, der wohl mit Stemers Frau in Beziehung stand. Nun verlor der Rat die Geduld. Er liess Stemer verhaften und drohte ihm wegen der Heimsuchung mit der Todesstrafe. Mit dem Verzicht auf diese unterstrich der Rat im Urteil nochmals seine Gnade und Barmherzigkeit, welche er Stemer nun zuteilwerden liess. Stemer musste einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, die Stadt für immer auf 10 Meilen Entfernung zu meiden, ausser der Rat begnadige ihn. Dies geschah nur wenig später und der Rat öffnete Stemer die Stadt wieder. Der Rat verpflichtete Stemer jedoch, Hanns Kaiser den Schaden zu vergüten sowie die Verpflegung

125 Bei Mueg ist ein drastischer Vermögensrückgang festzustellen, der vielleicht in dieser Zeit schon in vollem Gang war. Vgl. Behebbuch 1485, 15: 740 lb; 1494, S. 17: 140 lb. Zum Fall vgl. RP III, 1491/92, S. 53. Clewi Mueg durfte unter der Androhung, dass er sonst das Bussgeld bezahlen müsse, die Stadt nicht verlassen und sollte sich fortan mit seinen Kindern vertragen und ihnen besonders nichts «entragen». Die familiären Verhältnisse Muegs waren schwer zerrüttet, das «Sorgerecht» für seine Kinder wurde ihm entzogen, sie wurden von Ruedger jm Thurn bevogetet. Für sein Bussgeld wollte er nach Ausführungen seines Fürsprechers von seinem Vater geerbte Güter verkaufen, deshalb habe er beim Ratsgericht «begert, jm zil unnd tag zuegeben, die [Güter] moegen verkoffen unnd die ueberthuerung, so noch (uff) ueber die beladung, so uff den guettern ist, {jm} verfolge zue lassen damit, er moege dester (bass) sin lips narung haben». Vgl. RP III, 1491/92, S. 36–37. Siehe zu Clewi Mueg auch: RP III, 1491/92, S. 14; ebd., 1494/95, S. 177.

126 RP III, 1495/96, S. 211.

127 RP II, 1491, S. 37: «Berchtolt Steiner ist gestrafft, umb 80 pfund umb das er den frid gegen siner frowen, den er geschworen (hat) zuehalte (g), gebrochen hat [...] und ist jm der aid nochmalß geben worden»; Behebbuch 1494, S. 6: Berchtold Stemer 70 fl.

128 RP III, 1492/93, S. 85. – Berchtold Stemer ist auch in der Gefangenenordnung zu finden. Vgl. ebd., S. 53.

im Turmgefängnis zu begleichen. Erst anschliessend sollte er das Aufenthaltsrecht in der Stadt wiedererlangen. Friedbruch war auch in Schaffhausen ein typisches Männerdelikt. Ein einziger Fall betrifft den Friedbruch einer Einheimischen. Aus diesem geht hervor, dass gegenüber Frauen nicht die «hohe Busse» (80 Pfund) zur Anwendung kam, sondern der Tarif von 1 Mark Silber.<sup>129</sup>

Bei der Sanktionierung von Ansässigen ohne Bürgerrecht oder feste soziale Bindungen in der Stadt sowie von Auswärtigen ging der Rat insgesamt härter vor, wobei nur sehr wenige Fälle überliefert sind, was auf die strenge Sanktionspraxis in diesem Bereich generell hinweisen mag. Hart ins Gericht ging der Rat mit dem vermutlich ansässigen Clawi Schaderli, der trotz Friedensgebot eine «arme dirn» geschlagen und zudem ungewöhnlich gegen Gott gelästert hatte. Schaderli musste noch am Tag der Urteilsverkündung eine dauerhafte Verbannung antreten, die der Rat kaum zurückzunehmen gedachte, denn er bezahlte die Gefängniskosten, um Schaderli möglichst umgehend loszuwerden.<sup>130</sup> Auch den Küchenmeister Michel Oesterricher wies das Ratsgericht wegen Friedbruch gegenüber seiner Frau Ursula Goenberg aus der Stadt. Gemäss dem Urteil hatte er sich am nächsten Tag mindestens vier Meilen von der Stadt wegzubegeben und musste ausserdem Urfehde schwören.<sup>131</sup> Einer ausgrenzenden Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist der aussergewöhnliche Fall eines Frauenwirts, der wegen Friedbruchs gegenüber seiner Frau zuerst durch das Hochgericht und dann durch das Ratsgericht als Niedergericht beurteilt wurde, was keineswegs dem üblichen Verfahren entsprach und der Inszenierung der Justiz dienen sollte. Der Frauenwirt, Hanns Goldschmied von Schlettstadt, kam zuerst vor den «heiligen Reichsvogt», der ihn unter Berufung auf die «statt satzung» mit der Todesstrafe bedrohte. Danach wurde Goldschmied schrittweise begnadigt, zuerst zu einer Friedbruchbusse von 80 Pfund, die er innerhalb eines Monats zu bezahlen hatte. Die Stadt durfte das Paar nicht verlassen. Als Sicherheit diente ihr Hab und Gut, das zu diesem Zweck für das Gericht inventarisiert wurde.<sup>132</sup> Anschliessend

129 RP III, 1494/95, S. 157: «Spittalmaisterin ist von der Faerwerin och von ettlicher ungefugter worten wercke und von fridbrechens wege gestraufft [...]» Die Busse wurde gnadenhalber um die Hälfte reduziert, die Stadtrechnungen verbuchen hierfür 3 lb. – Für Friedbruch drohten auch andere Städte geschlechtsspezifische Bussen an, wie z. B. aus dem Stadtrecht von Schlettstadt hervorgeht: Friedbruch mit Werken sollten Männer mit 30 β, Frauen mit 1 lb bezahlen, Friedbruch mit Worten Männer mit 15 β, Frauen mit 10 β. Vgl. Wilke, Friedegebot, S. 400. – Siehe im Weiteren die Bemerkung zum Brauch des Friedensgebots in der Schweiz des 19. Jahrhunderts. Wilke, Friedegebot, S. 413, nennt die Kantone Appenzell-Ausserrhoden und Glarus, in welchen Mitte des 19. Jahrhunderts der gebotene Friede noch geltendes Recht darstellte: «Osenbrüggen berichtet, ihm habe in Apenzell-Ausserhoden noch ein Augenzeuge den Vorgang des Friedebietens geschildert.»

130 RP IV, 1498/99, S. 146: «[...] ain arme dirn ueber fridbott geschlage und darin uebel gesworn by gotz liden wunden und den vier elemente [...] sin leben lang nyemer naeher zuekomen [...] min herre haben die antzung bezalt.»

131 RP IV, 1498/99, S. 166.

132 Die Inventarliste (Druck bei Bendel, Goldschmiede, Bd. 34 [1932], S. 70–71) gewährt auch einen

bemühte sich Goldschmied abermals um einen Strafnachlass. Der Rat entsprach dem Begehren und setzte die Busse auf 20 Gulden herab, zahlbar in vierteljährlichen Raten zu je 5 Gulden. Die wenigen Fälle auswärtiger Friedbrecher verweisen wiederum auf eine scharfe Sanktionspraxis. So kamen zwei Auswärtige, die den Frieden gegeneinander gebrochen hatten, in Haft und mussten Urfehde schwören, desgleichen ein weiterer Auswärtiger, der zusätzlich den Hausfrieden missachtet hatte. Schärfer als sonst war das Urteil gegen Peter Dietrich von Bern, dessen Friedbruchbusse nicht reduziert wurde und der seinen Bruder Hanns als Bürgen stellen musste.<sup>133</sup>

Wie der Friedbruch zählte die Heimsuchung gemäss einer Stadtbuchsatzung zu den «grossen Sachen», zu den schweren Delikten also.<sup>134</sup> Die Heimsuchung erscheint einerseits als Bruch des Hausfriedens, andererseits als Rügebrauch in den untersuchten Quellen. Dieser Brauch war im oberdeutschen und schweizerischen Raum verbreitet, so auch in Schaffhausen.<sup>135</sup> Daran beteiligt waren oft mehrere Personen, die in Wohnräume eindringen und fallweise mit Gewalt gegen die Heimgesuchten vorgingen, Hausinventar und Bausubstanz beschädigten, Lebensmittelvorräte plünderten und sonstige Dinge mitgehen liessen.<sup>136</sup>

Das niedere Vogtgericht hatte sich nicht oft mit dem Hausfrieden zu befassen, und nur ein Dutzend Fälle weisen auf Vergehen hin, die unter anderem den Hausfrieden betrafen. Dabei wird die Heimsuchung nicht explizit genannt, sondern nur der Kontext deutet eine solche an.<sup>137</sup> Wenige dieser Fälle erwähnen auch das «Herausfordern» aus

Einblick in das Frauenhaus. So werden beispielsweise zehn («böss und gut») Betten erwähnt, acht grosse Kopfkissen sowie 15 Paar «böse und gute» Leintücher.

133 RP IV, 1497/98, S. 83; ein weiterer Fall ebd., S. 100 (Fürbitten, um die Strafe auswärtiger Friedbrüchiger zu mildern); vgl. auch: RP III, 1492/93, S. 79: «Martin Buerer, der jung, von Wartenberg ist jn miner herren fenngknuß komen von deß wegen, dz er dem Walckmaister, uber das jm das verboten gewesen ist, {die thuren uffgebrochen hat} unnd darzuo den friden gegen Walkmaister nit (gebotten h) gehalte hat»; RP II, 1483/84, S. 347 (Dietrich von Bern).

134 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 79 Art. 141. Die Satzung unterscheidet zwischen einer «grossen Sache» und Bussen, woraus zu schliessen ist, dass die «grossen Sachen» den Stadtfrieden bedrohten, die Bussen sich hingegen eher gegen Satzungsverstösse richteten.

135 Vgl. zu den verschiedenen Rügeformen: Kramer, Grundriss, S. 70 ff.; zu den Rügebräuchen allgemein ebd., S. 78–82; vgl. auch Zehnder, Volkskundliches, S. 439, Anm. 1; zu den Rügebräuchen im spätmittelalterlichen Zürich: Sutter, Nachbarschaft, S. 115–130; Mühlhäuser, Verhalten, S. 18–21, 28–33.

136 Vgl. Hagemann, Basel, S. 167; zum ritualisierten Ablauf einer rügenden Heimsuchung siehe die Beispiele bei: Sutter, Nachbarschaft, S. 123; Malamud, Ächtung, S. 280.

137 Vgl. z. B.: Frevelbuch 1493–1504, fol. 42 r: «Margreth Stadlerin, Ulrich Stadlers frow, clagt von Hanns Roglin, des Roglis son, Jorg Wy und Wolpf, des Hiltprantz Knecht, wie das sy nachtz jn jr hus sind kemen unnd jn jr kammer gangen unnd sy ubel mishandelt unnd sy ain huren geschelte unnd mit blösen taegen nach jr gloffe»; ebd., fol. 44 r: «Hanns Sigg der jung clagt das Dyas Grief jn freyenlich jn sin Hus mit sin selbs gewalt gelofen und jm darinn riwis zergeigt unnd zertzert, wie wol er jm darumb recht gebotte (hab) nach dem allem, so hab er jnn us sinem aigen hus gevordert.»

dem Haus oder das unerlaubte Betreten eines Hauses. Die Hausbewohner versuchten sich dabei nicht selten mit dem Rechtserbieten zur Wehr zu setzen, wie einmal in einem Schuldkonflikt.<sup>138</sup> Von Streit um Schulden berichten die Gerichtsquellen sonst selten, was nur an einer selektiven Aufzeichnung der Fälle liegen kann.<sup>139</sup> Auch die ratsgerichtlichen Quellen enthalten nur wenige Informationen zur Heimsuchung. Es gibt generell sehr wenige Hinweise zu Konflikten um den Hausfrieden. Dies lag sicherlich auch an der scharfen Sanktionspraxis, die zeigt, dass der Rat den Schutz des Hausfriedens für bedeutend erachtete. In den entsprechenden Fällen ist ein energisches Einschreiten zu beobachten. So setzte es strenge Strafen gegenüber mehreren Gesellen ab, die in der Nacht eine Frau heimsuchten, zuerst die Türe aufbrachen und Sachen beschädigten. Sie flüchtete daraufhin auf das Klostergebiet, doch die Gesellen verfolgten sie, zogen sie aus dem Rechtsbereich des Klosters und schlugen sie. Die im Urteil genannte Busse betrug für jeden Gesellen 10 Gulden, zu bezahlen innert Monatsfrist, andernfalls war die Stadt zu verlassen. Auch mussten sie der Frau Ersatz für die beschädigten Sachen leisten. Der Rat verminderte die Bussen, vermutlich für alle Gesellen, auf 1 Gulden, allerdings mussten sie gleichentags entrichtet werden. Auch dieser reduzierte Betrag war schmerzlich, bedeutet er doch für einen Gesellen den Lohn für bis zu drei Wochen Arbeit. Abschliessend auferlegte der Rat den Gesellen ein Friedensgebot gegenüber einem Mann, der sich während des Überfalls im Haus des Opfers aufhielt.<sup>140</sup> In einem anderen Fall belangte der Rat fünf einheimische Männer mit je 10 Pfund, weil diese den Koch des Klosters St. Agnes in der Gesellenstube aufgesucht hatten, wohl um ihm eine Lektion zu erteilen. Der Koch setzte sich jedenfalls mit Schlägen zur Wehr.<sup>141</sup> Sofern ein gewisses Mass nicht überschritten wurde und der Heimgesuchte nicht klagte, kamen solche Fälle nicht vor

138 Frevelbuch 1493–1504, 1497/98, fol. 29 v: «[...] uber das er jm nuetzit schuldig syge und jm ouch recht gebotten [...]»

139 Bei der Sanktionierung der Heimsuchung wurden die einzelnen Handlungen (beleidigende Worte, Gewalt, Sachbeschädigung) oft zu einem Vergehen verbunden. Es kam aber auch vor, dass Gewalttaten, die im Lauf einer Heimsuchung verübt worden waren, separat gebüsst wurden. An diese Strafpraxis hielt sich scheinbar der Zürcher Rat. Vgl. den Fall einer Heimsuchung in Zürich bei Burghartz, Leib, S. 163; vgl auch His, Strafrecht, Bd. 2, S. 338–339.

140 RP III, 1493/94, S. 114: «Deß hienach geschriben gesllen ist yeder umb 10 gulden gestraufft, umb das si by nach und by nebel der Schwingennaglin jr thuer uff gestossen, jr dz jr zerworffen und zerbrochen unnd (si) alß si (jr) deßhalb jn die fryung geloffen ist {si} daruß gezoge unnd geschlagen haben (die) {darumb} sollen (die so da) {si} (burger frid geben jn) min herren jn ainem monat dem naechste abtragen oder aber usser der statt unnd der grichten gan unnd darjnn nit merer komen biß si min herren darumb abtragen haben darzuo soellen {si} gegen dem Pfuser der dann do maß jn der Schwingennaeglin huß geweßen ist frid haben unnd nuetzit mit jm fuernemen denn mit recht och soellen si all jn der gemeind der Schwingennaeglin dz so si jr zerbrochen haben bezalen dem allen nachzekomen und zuehalte haben si zuo den hailigen geschworn, {jnn ist gnad beschechen sol yeder (biß frytag sandt Bartholomes abent zue nacht 2 gulden geben und welcher die nit gibt uff dann, so belipt es by der [...] genanten buoß) 1 gulden geben by diser tag zyt by dem gemelten ayd [...]»

141 RP II, 1477/78, S. 134.

Gericht, wie eine Heimsuchung von Hans Stockar 1526 zeigt.<sup>142</sup> Dieser missbilligte zwar das Verhalten, aber er hatte es offenkundig notgedrungen zu tolerieren. Die Heimsuchung als Rügebrauch erscheint demzufolge in den Quellen nur ausnahmsweise. Ohnehin scheint dieser Brauch im späten 15. Jahrhundert nicht mehr gleich aktuell gewesen zu sein wie früher.<sup>143</sup> Auch in Basel war dieser eher eine Erscheinung des 14. Jahrhunderts. Schaffhausen unterschied schon im späten 14. Jahrhundert die Heimsuchung im Sinn einer Missachtung eines Hausverbots vom Rügebrauch. So betrat ein Uelin Maler eine Zunftrinkstube trotz Hausverbot und beging damit eine Heimsuchung.<sup>144</sup> Ähnlich gelagert ist der nächste Fall. Auf Heimsuchung klagten Gesellen der Kaufleutetrinkstube, weil mehrere mit Schwertern bewaffnete Gäste den Zugang zur Trinkstube versperrten, um einen Spieler in Schuldhaft zu nehmen.<sup>145</sup> Allgemein lässt sich, wie bereits erwähnt, feststellen, dass der Hausfrieden in Schaffhausen im 14. Jahrhundert weniger respektiert wurde als im späten 15. Jahrhundert. Im 14. Jahrhundert werden in den Frevelbüchern Hausverbote erwähnt, die in nachweislich rund 30 Fällen nicht beachtet worden waren.<sup>146</sup> Die Sanktio-

142 Mehr als ein Dutzend Männer, darunter viele angesehene und der politischen Elite angehörende sowie der lateinische Schulmeister und ehemalige Konventherr des Klosters Allerheiligen, «brachend mir in ker und drunkend mir 2 [f]iertel] win us [...] und frasend und drunk mir, was sy funden, und hattend mir wild hus, und zergangtend und ferwüstend mir vil, das must ich als vier ein schimpf han, und drugend mir kes ainweg und ain sylbar becher und fültend mir den knecht und junfrow vol win und dribend vil groser unfur in mim hus bis um mitnacht um das ain, und schruwen und sungend und dandzatt und wurden al fol win, und dru[n]kend und assand, das gar fol wurdend, und ist das dritt 3. mal, das sy mir so wild hus gehain [...]» Stockar, Chronik, S. 125.

143 Bis zum Bussenkatalog von 1566 wird die Heimsuchung noch aufgeführt, im Bussenkatalog von 1581 nicht mehr.

144 Frevelbuch 1368–1388, fol. 68 v: «Die knaben uf der nidern stuben verbuttent Uelin Maler ir trunkstuben, do gieng er dar us. Und (ga) gieng darueber viderine in das hus aune urlob, und des ist er bewiset und uebersait. Und tet da mit ain hainsuochi»; ebd., fol. 26 r: «Cuontz Hinder {er gieng och Cueni Huen in sin hus, darueber das er im es verboten hat und suocht in haim} [...]»

145 Hans Goltsmit spielte um Mitternacht mit Haintzli, einem Kaufleuteknecht, in der Zunfstube der Kaufleute. Haintzli verlor 5 lb, gab an, nicht bezahlen zu wollen und auch nicht zu können. Goltsmit schickte nach seinem Sohn und seinen Knechten, welche mit Schwertern bewaffnet die Türe zur Stube versperrten und Haintzli in Schuldhaft nahmen. Dieser versprach, einen Bürgen für seine Schuld aufzutreiben, doch «dz halff alles nit und muost in der stuben beliben und dar inne saichen». Nach einiger Zeit legte er sich auf einer Bank schlafen und benutze dabei sein Obergewand als Kopfkissen, wodurch er seine Taschen entblöste. Darin fanden die Knechte 10 fl, die sie mitsamt dem Gewand nach Hause nahmen. Die Gesellen der Stube reichten zusammen Klage gegen Goltsmit ein, «sunder sinem sun und von sinen knechten, dz si ain hainsuochi in irm hus getan haben, wan si nitz darinne ze schaffen hant. Si behuebent in [Haintzli] och zwo stunden und me also gevangen in der stuben, untz in sin taesch ward, do giengent si enweg [...] des selben maleß wz der Undermbank och jn der stuben, den stiess Hainin, dez Goltsmitz sun, hinder die thuer und wolt jn nitz herus lan.» Frevelbuch 1388–1400, fol. 12 v. – In Schongau in Oberbaiern galt nach His, Strafrecht, Bd. 2, S. 336, das vom Wirt nicht erlaubte Übersitzen im Wirtshaus ebenfalls als Heimsuchung. Möglich ist, dass auch diese Vorstellung die Kaufleuteknechte zur Klage veranlasste.

146 Beispiele: Frevelbuch 1368–1388, fol. 49 r: «Der Giel ret uebel in sinem hus mit Schaphobten von Stuolingen und sprach, er wer ain diep zwuerent nah enander. Der sol erzuge, das er im sin hus ver-

nierung von Hausfriedensbruch und Heimsuchung ist jedoch für das 14. Jahrhundert nicht gewiss. In einem Fall kam wahrscheinlich der Busstarif des Stadtbuchs von 10 Pfund zur Anwendung.<sup>147</sup> Mit höherer Busse wurden Heimsuchungen von Kirchengut geahndet, wie das Frevelbuch zeigt. Mutter und Tochter schwärzten beim Abt des Klosters Allerheiligen eine Frau an, sie habe auf dem Kirchengut des Klosters eine Heimsuchung begangen. Deshalb sei die Frau dem Kloster 10 Goldmark Busse schuldig.<sup>148</sup> Wie das Hausverbot war im späten 15. Jahrhundert auch das «Herausfordern aus dem Haus» nicht mehr verbreitet, zumindest erwähnen es die Quellen nicht mehr.<sup>149</sup> Dies ist ein weiterer Hinweis auf eine stärkere Respektierung des Hausfriedens. Die Entwicklung hin zu einem besseren Schutz des Hausfriedens spiegelt sich auch in den rechtlichen Normen. Der Richtebrief rückte eine bewaffnete Heimsuchung in die Nähe der Verwundung. Waren keine Waffen im Spiel und entstand kein Schaden bestand die Strafe aus einer Busse von 1 Mark Silber und zwei Monaten Stadtverweisung. Im Stadtbuch lässt die Heimsuchung inhaltliche Verwandtschaften mit dem Richtebrief erkennen, das Stadtbuch sah für diese Handlung mit 10 Gulden aber eine deutlich höhere Busse vor.<sup>150</sup> Dieser Tarif wurde

botten hatt»; ebd., fol. 52 v: «Haintzli Stuedlins wip ret uebel mit Herdinen und sties si fuer das hertzen. Darzuo gieng Herdinen in ir hus, darueber das si ir es verboten hatt»; ebd., fol. 85 r: «Schampar Elsi gieng in des Buochers hus zuo sinem sun ueber das, das er ir sin hus verboten hatt. Das er ouch mit ainem des rautes erzuaget het.»

147 Frevelbuch 1368–1388, fol. 39 r: «Goebergin huset und hofet Burch von Terkingen, das ueber das ir verboten was ze enthaltene an 10 lb.»

148 Frevelbuch 1368–1388, fol. 77 v: «Fromherzin {umb das si mit dem abt rette. da ist si usgangen}, Esli, ir tochter: giengent fuer unsern herren den abt. und mantent in ueber Hans Goltsmitz wip bi der trinkstuben si heti si frevenlich in ir hus geloffe und si haingesuoht, damit si dem gotzhus 10 mr golde vervalle, won si in des gotz (h) fruchart geloffen und si gebrochen. Darzuo wolt si nit benuogen der buosse si vor den sehen erailt was und sprachent, wer vor den sehen unrecht und falschlich gericht und rete in an ir aide.»

149 Die Aufforderung an die Gegnerschaft, den Hausbereich zu verlassen, um die Auseinandersetzung draussen fortzuführen, erscheint in den Quellen meist als «jemanden aus dem Haus heischen». Beispiele: Frevelbuch 1368–1388, fol. 44 r: «Ruedi Amen sun von Wintertur, Weltis Klafs knecht, luef dem Bengel in sin herberg und beschalket in und sin wip. Und darnah gieng er fuer das hus und iesch in her us»; ebd., fol. 82 v: «Haini Bregentzer gieng in Heinis Brunnge hus und iesch sinen schuler her us. und sprach: ir verhiter boeswicht, dar ueber, das er im sin hus vor verboten hatt, gar ernstlich»; ebd., fol. 85 r: «Wilhelm Esselinger und sin wip ieschent die Ueberlingerin usser ir herberg oder hus schalklich»; ebd.: «Die Diessenhower ieschent {... ...} Heini Hirten usser sinem hus, Heinin Hirten usser sinem hus, do er zen aht aesse»; ebd., fol. 38 r: «Kallenberger, des Funden des Smitz knecht, graif in sin messer gen Uelin Smit und stuont fuer sin hus und iesch in darus frevenlich»; ebd., fol. 93 r: «Buergi Phisster gieng fuer der Kaisiner hus mit stain in der hant und iesch den armen [...] mit dem boesen bain (und iesch) her us und sin wip, und trowt, in und der Kaiseraine sun und wolt in geslagen han [...]»; ebd., fol. 95 r: «Phisserin in der Hintergasse ret gar uebel mit Mumteschs wip und sprach, si wer ze Friburg im stok gelegen. Si ret ouch uebel mit dem Muntech und iesch in frevenlich usser sinem hus, er wil selber klagen»; ebd., fol. 88 r: «Jekli Ammensun luef dem Oschinger dur sin hus gewaffent und luef der Springline fuer ir hus gewaffent schalklich und iesch ir sun herus, Testes, Eslinger.»

150 Die Busse für Heimsuchung betrug 10 lb dn sowie 24 Wochen Stadtverweisung. Werfen von Gegen-

später in den Bussenkatalog übernommen und in der Praxis angewandt. Diese hohe Bussandrohung wie das energische Einschreiten des Rats, wenn der Hausfrieden betroffen war, verdeutlichen, dass der Rat seit dem 14. Jahrhundert bestrebt war, den Hausfrieden stetig besser zu schützen.<sup>151</sup>

Schwere Körperverletzungen, Friedbrüche und Heimsuchungen wurden also in der Gerichtspraxis im Bereich zwischen der Nieder- und der Hochgerichtsbarkeit eingeordnet, ebenso der Totschlag, wobei hier das Gewicht mehr und mehr auf die hochgerichtliche Ahndung zu liegen kam und die Strafjustiz versuchte, aussergerichtliche Einigungen möglichst zu unterbinden. Schon im 14. Jahrhundert ergriff der Rat entsprechende Zwangsmassnahmen.<sup>152</sup> So sollte gemäss dem Stadtbuch Bürgern, die einen Totschlag begangen hatten und flüchtig waren, das Aufenthaltsrecht in der Stadt so lange abgesprochen werden, bis sich der Täter mit der in Schaffhausen ansässigen Verwandtschaft des Opfers und mit den Richtern «gerichtet» hatte. Der Stadt musste er eine Busse von 5 Mark Silber bezahlen oder den städtischen Gerichtsbezirk bis zu deren Begleichung verlassen. Beim Totschlag eines «Landmanns» an einem Bürger in oder ausserhalb der Stadt sollte gleich verfahren werden, allerdings betrug die Busse 20 Mark Silber.<sup>153</sup> Eine Prozessordnung, die auf ungefähr 1480 zu datieren ist, verschärfte die Strafen und drohte dem Totschläger die ewige Stadtverbannung sowie im Fall seiner Rückkehr in den Gerichtsbezirk ein Verfahren nach Reichsrecht an. Diese Strafandrohungen blieben bis weit in die Frühe Neuzeit hinein bestehen.<sup>154</sup>

ständen oder Schiessen an oder in ein Haus war gleich zu bestrafen, während das Herausfordern aus dem Haus nur wie ein Schlag ohne Waffe gewertet werden sollte. Eine spätere Hand vereinheitlichte die Busse für die drei Vergehen auf 10 fl. Vgl. dazu: SSRQ SH 1 (Stadtbuch), S. 5; Meyer, Richtebrief, S. 24: «[...] und ist das ain haimsuochi, der dem andern vraevellichen ueber die swelle alde in das hus jaget, alde suochet, alde der an sine tuere vraevellichen bozot [klopft], wirffet und stozet, alde der in beschiltet in sinem huse ald der in vraevellichen her us vorderot.»

151 So berief sich der Rat in einem Urfehdebrief ausdrücklich darauf, dass Verwundungen im Haus nach kaiserlichem Recht verboten seien. Was in diesem Fall unter dem Kaiserrecht verstanden wurde, wird aufgrund des vielgestaltigen Begriffs des Kaiserrechts nicht deutlich. Vgl. dazu: Krause, Kaiserrecht, S. 146; Urkunden 3/5787; vgl. auch die scharfe Sanktionierung im Fall schwerer Verwundung im Haus bei Stokar, Verbrechen, S. 365; Urkunden 3/5791 (Hanns Emch).

152 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 4, Art. 9; S. 7 Art. 11.

153 Dieser Betrag stimmt mit dem im Richtebrief überein, während bei Totschlägen untern Bürgern der Richtebrief den höheren Tarif von 10 Silbermark Stadtbusse vorschrieb. Die Durchsetzung von Bussen bei Totschlag und Verwundungen unter Bürgern und Ansässigen war von Bedeutung, wie eine weitere Bestimmung veranschaulicht. Nach dieser musste in solchen Fällen der Täter, sofern er dem Rat «mit gehorsam» war, mit einer Bürgschaft die Stadt für zehn Jahre verlassen. An dieser Frist sollte festgehalten werden. Die Verkürzung der Verbannungsfrist durch Bitten, Dienste oder anderes war explizit verboten. Nach zehn Jahren und der Bezahlung der Totschlagsbusse konnte die Stadt wieder betreten werden. Bevorteilt wurden gewalttätige Bürger, sofern das Opfer ein «lantman» war. Die Busse des Bürgers bei Verwundung und Totschlag ist in der Satzung nicht beziffert, sondern dem Ermessen des Rats anheimgestellt. Ausdrücklich ist indes erwähnt, dass die Schuld des Opfers im Richterspruch zu berücksichtigen sei und dass einem «lantman» eine allfällige Ratsbusse nicht erlassen werden solle. Vgl. Meyer, Richtebrief, S. 20–22, 33.

154 Den Verwandten des Opfers stand das Recht zu, den Leichnam zu begraben, während die Stadt das

In der Praxis des späten 15. Jahrhunderts hielten sich die Richter regelmässig an die genannten Vorgaben, verhängten aber jeweils, wie es neben dem Stadtbuch auch schon der Richtebrief bestimmte, eine Totschlagbusse. Diese war die eigentliche Frevelbusse für das Delikt und betrug normalerweise 80 Pfund Heller, was der sogenannten «hohen Busse» entsprach. Diese Busse, der Strafanspruch des Rats, blieb auch dann bestehen, wenn die Verbannung aufgehoben wurde.<sup>155</sup>

Doch wurden die Urteile nicht immer umgesetzt, wie auf dem Papier angedroht, wobei wieder Unterschiede nach der Herkunft der Delinquenten erkennbar werden. Allgemein konnten einheimische Totschläger eher mit der Aufhebung der Verbannung und damit einhergehend mit der Aufhebung des Prozesses nach Reichsrecht rechnen als auswärtige. An dieser Praxis wurde auch in der Frühen Neuzeit festgehalten. Eine Rückkehr des Totschlägers konnte sich allerdings hinziehen. Erst 18 Jahre nach dem Totschlag des Marti Fuerjmars hob der Rat 1496 das Verbannungsurteil auf und verpflichtete den Täter, seinen Vater Engelhart und seine Stiefmutter bei sich aufzunehmen und für die beiden zu sorgen.<sup>156</sup> Auch in anderen Fällen ist zu vermuten, dass einheimische Totschläger nicht auf Dauer ausgegrenzt wurden, da dieselben Namen zumindest in späteren Behebbüchern wieder auftauchen.<sup>157</sup> Somit erscheinen die Verbannungsstrafe und das Drohen mit einem Verfahren nach Reichsrecht gegenüber einheimischen Totschlägern mehr als Druckmittel, um diese zu Sühneverhandlungen zu bewegen und dem Strafanspruch der Justiz zu unterwerfen, dies vor allem deshalb, weil Einheimische weniger die Möglichkeit hatten, ihr Heil in der Flucht zu suchen.<sup>158</sup> Die Einheimischen Ruedger Schott und Claewi Diessenhofer, die einen

Gut des Hingerichteten, das sich in der Stadt und im städtischen Gerichtsbezirk befand, für sich beanspruchte. Die Kleider des Opfers sollten zum «warzaichen» aufbewahrt werden. Vgl. Druck der Ordnung bei Schultheiss, Verwaltung, S. 133, Anm. 408. – Nach Stokar, Verbrechen, S. 361, soll 1668 ein letztes Mal einem Totschläger mit dem Reichsrecht gedroht worden sein. Nur einmal (1552) sei einem entflohenen Totschläger konkret das Rädern angedroht worden. Ebd., S. 319.

155 RP I, 1468/69, S. 97. – Ein anderes Mal erwähnen die Stadtrechnungen Naturalien im Wert von 70 lb anstelle der Totschlagsbusse, wobei dieses Geld dem Spendamt zufluss. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 273, Anm. 1144. – Weitere, auch abweichende Tarife der Totschlagsbusse für die Frühe Neuzeit bei Stokar, Verbrechen, S. 333. – Vgl. ein Beispiel zur Sühnegerichtsbarkeit bei Totschlag in Frauenfelder, Sühnevertrag, S. 70 ff.

156 Die Witwe und Verwandte klagten den Totschlag an Hanns von Ah ein. Vgl. RP II, 1480/81, S. 256. – Marti Fuerjmars zählte mit einem Vermögen von 20 lb (Behebbuch 1477, S. 47) zur Unterschicht, sein Vater gab im Behebbuch 1494, S. 51, 40 lb an. Vgl. auch: Urkunden 3/5800; Stokar, Verbrechen, S. 331: «War der Täter Bürger oder Junker, so trat in der Regel nach wenigen Jahren die Begnadigung ein», dies v. a. im 17. Jahrhundert.

157 Auch im spätmittelalterlichen Zürich kamen wohl nicht wenige Totschläger aus der Mitte der Stadtgesellschaft. Die soziale Verortung der Totschläger stützt sich auf die politische Stellung und die Berufe, genau sind die Täter offenbar oft nicht zu identifizieren. Vgl. Pohl, Totschlag, S. 248.

158 Hinweise auf geflüchtete Täter: RP II, 1476/77, S. 88: In Abwesenheit verurteilte das Ratsgericht den fremden Fridrich Unger zu ewiger Stadtverbannung wegen Totschlags und drohte mit dem Hochgericht, sollte er verhaftet werden. – Vgl. auch RP II, 1479/80, S. 231: Totschlag von Wilhelm Pfuser aus Andelfingen – auch ihm drohte ein Prozess vor dem Hochgericht, sollte er in die Fänge der Justiz

ersten Gerichtstermin nicht wahrgenommen hatten, drängte der Rat mit der Erwähnung des Verfahrens nach Reichsrecht dazu, vor Gericht zu erscheinen.<sup>159</sup> Nach einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung wurden jedoch beide vom Totschlag freigesprochen.<sup>160</sup> Der Rat versuchte aber nicht nur, die Parteien zu Sühneverhandlungen zu bewegen, sondern war auch bestrebt, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, und bestimmte dazu in einem Fall Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sühneverhandlungen.<sup>161</sup> Auch bei Totschlag innerhalb einer einheimischen Familie war der Rat die bestimmende Kraft in den Sühneverhandlungen.<sup>162</sup> Nicht sicher nachzuweisen ist, inwiefern die Totschlagbussen in voller Höhe durchgesetzt wurden, doch ist kaum anzunehmen, dass der Rat, wie es auch die übrige Sanktionspraxis zeigt, diese nicht hätte durchsetzen können. Bisweilen erlaubte es der Rat auch, Totschlagbussen in Raten abzubezahlen.<sup>163</sup>

Im späten 15. Jahrhundert kamen in Schaffhausen Totschläger in der Regel vor den Rat in seiner Funktion als Niedergericht. Die Ratsprotokolle beinhalten damit die

geraten. – Die Gesamtzahl der geflohenen Totschläger ist indes kaum abschätzbar, da die Quellen keine sicheren Angaben dazu machen, auch in Konstanz und anderen Städten nicht. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 89, Anm. 123. – Aus Zürich und anderen Städten ist bekannt, dass nicht wenige Totschläger ihr Heil in der Flucht suchten, um das Urteil in sicherer Entfernung abzuwarten. Vgl. Pohl, Totschlag, S. 261. – Auch aus dem spätmittelalterlichen Basel flohen Totschläger nicht selten. Der Basler Rat beklagte im Spätmittelalter verschiedentlich die fehlende Sanktionierung von Totschlägern. 1494 erliess er eine Verordnung, welche die Bevölkerung stärker in die Verfolgung und Festnahme von Totschlägern einbinden sollte. Zudem wurde das Strafmass für Totschlag auf zehn Jahre Stadtverbannung für Bürger sowie die ewige Stadtverbannung für Nichtbürger erhöht. Vgl. Hagemann, Basel, S. 279. – Die Erhöhung der Strafandrohung ist ein weiterer Hinweis auf eine verschärfte Repression.

159 RP II, 1477/78, S. 105, 121, 123, 126, 133–134. Kläger waren Hanns Gerster, sein Sohn Hainrich sowie weitere Freunde des Opfers Uolrich Gerster.

160 Für Ruedger Schott gibt das Behebbuch von 1477 ein Vermögen von 50 lb an, und in den folgenden Jahren ist er in den Behebbüchern mit stetig wachsendem Vermögen verzeichnet: Behebbuch 1477, S. 24: 50 lb; 1482, S. 65: 400 lb; 1485, S. 69: 450 lb; 1494, S. 81: 600 lb. – Ein Claewi Diesenhover erscheint im Behebbuch 1482, S. 103, ohne Vermögensangabe.

161 Der womöglich aus Luzern stammende Hanns Schwend verübte einen Totschlag an Batt Wilhelm Jmthurn. Auf Dienstag nach Hilarius sollten die Streitparteien «zue nacht» sich in einer Herberge einfinden und bis Mittwoch «guetlich jn der sach gehandelt» haben». Vgl. RP III, 1494/95, S. 165, 174.

162 Vgl. Urk. 3/5805 zum Totschlag des Bürgers Caspar Fuerer an seinem Bruder Jos. Exemplarisch schildert die Urfehde hier die moralische Verurteilung des Täters durch den Rat. So wies der Rat darauf hin, dass der Täter eine schärfere Strafe verdient hätte als die dauerhafte Verbannung auf 10 Meilen Entfernung. – Vgl. die zunehmende moralische Verurteilung der Täter bei unehrlichem Totschlag in Zürich bei Pohl, Totschlag, S. 262.

163 Dies bei zwei Fällen, die im Hochgerichtsbezirk der Mundat, für die ein separates Buch geführt wurde, geschehen waren. Die reduzierten oder bereits teilweise getilgten Bussen von 15 fl konnten in Raten von 1–5 fl abbezahlt werden. Vgl. Restanzenbuch fol. 8 v, 78 r. – Zürich erlaubte im 15. Jahrhundert das Abzahlen von Totschlagsbussen in Raten. Falls die Ratsrichter das Urteil verschärfen wollten, bestanden sie auf der sofortigen Bezahlung der Busse. Vgl. Pohl, Totschlag, S. 260. – Bei den weniger gravierenden Delikten der Niedergerichtsbarkeit scheint der Rat hingegen das ratenweise Begleichen von Geldbussen sehr zurückhaltend eingesetzt zu haben.

zahlreichsten Hinweise auf Totschlagsdelikte, wobei in einigen Fällen keine näheren Angaben zum Urteil oder zum weiteren Verfahren vorhanden sind.<sup>164</sup> Von 1460 bis 1500 sind es unter Einbezug weiterer Quellen 14 Hinweise auf Opfer von gerichtlich erfassten Totschlägen im städtischen Raum. In mindestens acht Fällen waren die Täter einheimisch und nach den Behebbüchern der Unter- oder der Mittelschicht angehörig.<sup>165</sup> Dies könnte darauf hinweisen, dass die Oberschicht Totschläge noch eher aussergerichtlich regeln konnte. Beweise fehlen allerdings, und es ist kaum anzunehmen, dass solche Totschläge keine Spuren in den verschiedenen Quellen hinterlassen hätten. Zur selben Zeit, als der Rat vor allem den einheimischen Totschlägern entgegenkam, verschärfte er die Sanktionspraxis generell und verschob Tötungsdelikte seit dem späten 15. Jahrhundert vermehrt in den hochgerichtlichen Bereich.<sup>166</sup> Das Ratsgericht beurteilte Totschläge ursprünglich und auch im späten 15. Jahrhundert grundsätzlich nach Gewohnheit und Herkommen der Stadt Schaffhausen, wie es jeweils genannt wird.<sup>167</sup> 1462 wird ein nach dem Gewohnheitsrecht beurteilter Totschlag erstmals im Vergichtenbuch des Hochgerichts verzeichnet und dem Täter mit dem Hochgericht gedroht, sollte er wieder in die Stadt kommen.<sup>168</sup> Mit der Verschiebung des Delikts in den Bereich der Hochgerichtsbarkeit einhergehend, begann die Schaffhauser Justiz,

164 Meist handelt es sich bei den Hinweisen um Klagen. Dass deren Zahl zunahm, weil sich die Klagen den angesichts einer allgemein strengeren Bestrafung von Totschlägern mehr Chancen auf Erfolg ausrechneten, ist möglich, aber nicht zu belegen.

165 Die Täter (in Klammern): Vergichtenbuch 1460 (Hanns Stuerm); Vergichtenbuch 1460 (Lienhart Brenner, versuchte Tötung); RP I, 1467/68, S. 97 (Hanns Stainbach); RP I, 1473/74, S. 344 (Metzger); RP II, 1476/77, S. 88 (Friedrich Unger); RP II, 1477/78, S. 105, 133–134 (Conrat Schott, Ulrich Schott, Clewi Diessenhofer); RP II, 1479/80, S. 228 (Hanns Gerster und sein Schwager Cuonrat); RP II, 1479/80, S. 231 (Wilhelm Pfuser aus Andelfingen); RP II, 1480/81, S. 256 (Marti Fuerimars); Bindschedler, Klosterasyl, S. 52 ff. (Opfer Caspar von Aich), siehe dazu die Stadtrechnungen 1468/69, Bd. 135, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: «item 2 lb 2 ß 3 hlr verzart Hanns Bloetzfass der Casparn von Aich umb braecht»; RP II, 1484/85, S. 437 (Ytelhanns Gaeltzer), Totschlag an Buerer; RP IV, 1494/95, S. 165, 174 (Hanns Schwend); RP IV, 1497/98, S. 86 (Täter nicht gewiss); RP IV, 1500/01, S. 241 (Conrat Pfuser); weitere Fälle ausserhalb des städtischen Raums: Restanzenbuch 1463, fol. 78 v; RP II, 1475/76, S. 39; Urkunden 2/5553; RP IV, 1500/01, S. 227.

166 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 248. – In Basel an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Vgl. Hagemann, Basel, S. 279.

167 1376 beurteilte der Konstanzer Rat einen Totschlag nach Gewohnheitsrecht: «[...] darumb hat sie der rat ane das buch gebüst. Und sol jetwedern ain ganz jar vor der stat sin und jetweder zwainzeg mark silbers zu buß geben, ee er herwieder in will. Ander sache, die in dem buch stat umb die, die totslegt und, so denkt der rat, das syn mit dieser sach und buß von der stat genug gebüst sigen.» Ruppert, Chroniken, S. 378.

168 Vergichtenbuch 1462, fol. 6 v: «Hanns Stuerm ist berechtet worden umb den todschlag so er began gen haut an dem knecht des gewand jm gericht gelegen ist und ist also nach der statt Schaffhausen gewonhaiten und harkomen so man jn soeliche sachen pfligt zuebruchen erkennt und gesprochen das er umb solich mißbaut den freunden des toten den lib und dem vogt und gericht das guet so er jn der statt Schaffhusen und {jren} gerichte haut verfallen sin und wo er jn dieselben statt oder jren gericht keme das dann zue jm nach des richs recht (richten sol) gericht werden sol, actum secunda post Margrethen anno 60 secundo»; Behebbuch 1477, S. 30: Hanns Stuerm 24 lb; Behebbuch 1482, S. 64.

Totschläge nach Ehrenhaftigkeit zu kategorisieren, wobei unehrenhafte Totschläge in die Nähe des Mordes gerückt wurden.<sup>169</sup> Das Hochgericht stufte vereinzelt unehrenhafte Totschläge nun als Morde ein. Diese Verschiebung von unehrenhaften Totschlägen in den hochgerichtlichen Bereich kennzeichnet das stärker werdende obrigkeitliche Gewaltmonopol.<sup>170</sup>

Der Übergang von Totschlag zu Mord war nun fließender geworden. Über Mord urteilte allein das Hochgericht und wandte dabei das strenge Reichsrecht an.<sup>171</sup> Während das Hochgericht den erwähnten Totschlag von 1462 noch nach Gewohnheit und Herkunft beurteilte, qualifizierte es später drei Totschläge als Morde. In zwei Fällen kam erschwerend hinzu, dass die Tat in einem Frieden geschah, so 1484, als der Täter zuerst mehrfach mündlich und per Handschlag auf die Friedensangebote eingegangen war und trotzdem einen Badergesellen im Hausbereich erstach. Das Urteil lautete nach Reichsrecht auf Enthaupten.<sup>172</sup> Auch eine lebensgefährliche Verwundung in einem Frieden konnte bereits als Mord taxiert werden. Erschwerend dürfte sich in diesem Fall ausgewirkt haben, dass Täter wie Opfer von auswärts stammten. Erhellend ist der Fall zudem zum sensiblen Verhältnis von Ehre, Geld und Schulden. Der Konflikt begann wie wohl nicht wenige alltägliche Streitereien. Heini Rich aus dem benachbarten Kloten forderte gemäss Zeugenaussagen bei Hans Lorch ungefähr 5 Schilling ein, welche er ihm geliehen hatte. Hans Lorch, dessen Geschlechtsname in den Behebbüchern unbekannt ist und deshalb ziemlich sicher als Auswärtiger gelten kann, gab zur Antwort, er wolle Rich «erberlich ußrichten». Damit ist im Grunde gemeint, er wolle ihn anständig und ausreichend bezahlen, was damals einem Grundsatz der Bezahlung von Schulden entsprach und darauf verweist, dass Schulden in gesellschaftlich horizontaler Ausrichtung auf der Grundlage der Ehre eine Verbindung herstellen.<sup>173</sup> Dieser Aspekt wird weiter unten bei der Sanktionspraxis von zentraler Bedeutung sein. Es folgte ein Wortwechsel, an dessen Ende

169 Zur Kategorisierung der Totschlagsdelikte (ehrenhaft/unehrenhaft) in Abgrenzung zum Mord vgl. Pohl, Totschlag, S. 251, 259, 264–266: In Basel lässt sich die Kategorie des unehrenhaften Totschlags schon im 14. Jahrhundert nachweisen, in Zürich angeblich erst 1468. Eine Tendenz zur strengeren Ahndung von Tötungsdelikten ist in Zürich seit den 1480er Jahren feststellbar.

170 Wobei noch im 17. Jahrhundert die Obrigkeit den Hinterbliebenen ihren Klageanspruch zugestand und wohl erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts davon abkam. War im 17. Jahrhundert keine Klagepartei vorhanden, so verfolgte der Rat den Totschlag von Amts wegen und liess den Grossweibel Klage führen. Nach einer Totschlagsordnung des 17. Jahrhunderts wurde die Tat nun ausdrücklich als Verstoss gegen die Gebote Gottes und das kaiserliche Reichsrecht dargestellt und der unehrenhafte Aspekt stärker betont. Vgl. Schudel, Fürsprecher, S. 40 ff.

171 Das Stadtbuch enthält keine Bestimmung zum Mord, dies im Unterschied zum Richtebrief. Nach diesem handelte es sich beim Mord (unter Bürgern) um eine Tötung «an den trivven», welche allerdings nicht mit dem Rad sanktioniert werden sollte. Der Mörder verlor sein gesamtes Gut und musste die Stadt für immer verlassen. Diese Sanktionierung war nicht auf den körperlichen, sondern auf den sozialen Tod ausgelegt. Vgl. Meyer, Richtebrief, S. 20–21.

172 Urkunden 2/5553, 1484, Hanns Wolpf.

173 Zu «erbarlich»: Idiotikon, Bd. 1, Sp. 396; verschiedene Beispiele im Idiotikon, passim; vgl. z. B. Bd. 9,

Lorch sich über die Geldforderung enttäuscht zeigte. Er habe dies von Rich nicht erwartet und habe Rich bis anhin mehr Schulden erlassen als dieser ihm. Dennoch betonte Lorch abschliessend nochmals, er wolle Rich «erberlich ußrichten». Rich bedachte Lorch mit einigen «Unworten», sodass dieser auffuhr und seinen Degen ergriff. Dann habe der Zeuge Frieden geboten und die beiden aufgefordert, die Angelegenheit rechtlich auszutragen. Nach einem kurzen verbalen Schlagabtausch entfernte sich Lorch, kurz darauf auch Rich. Keine Stunde später trafen die beiden im Frauenhaus wieder aufeinander und der Streit eskalierte. Rich verliess den Rahmen des Ehrenhandels. Er betrat das Frauenhaus, überrannte den an einem Tisch sitzenden Lorch und entriss ihm seinen Degen, stach dreimal zu, warf den Degen in die Küche und flüchtete auf das Gebiet des Klosters. Gemäss dem Urteil wirkten sich das Wehrlosmachen des Gegners und der Bruch des Friedensgebots erschwerend aus. Die Verletzungen Lorchs waren derart schwer, dass man nicht sicher war, ob er es überleben würde.<sup>174</sup> Das Hochgericht beurteilte den Fall als Mord, so wie es normativ vorgesehen war.<sup>175</sup> Aus Gnade liess das Hochgericht zuerst die Enthauptung durchführen und Rich erst anschliessend aufs Rad flechten.<sup>176</sup>

Auch der nächste Fall veranschaulicht die Empfindlichkeiten um Ehre, Geld und Schulden. Der einheimische Connstanz Offenburger hatte in Merishausen mit seinem Schwager Peter Hiltprant etwas getrunken. Beim Abschied machte Hiltprant ein unheilvolles Geschenk. Er übernahm die Zeche und warf Offenburger dazu einen halben dicken Plappart hin. Diese Münze wollte Offenburger nicht annehmen, denn die Gönnerhaftigkeit Hiltprants hatte ihn offensichtlich verletzt. Hiltprant machte sich anschliessend mit seinen Rindern nach Schaffhausen auf. Offenburger lauerte ihm unterwegs auf und brachte ihn um. Dann flüchtete er auf das Gebiet des Klosters. Beim Prozess vor dem Hochgericht ging er davon aus, er könne als Totschläger wieder in die Klosterfreiheit zurückkehren. Das Gericht stufte seine Tat indessen als

Sp. 367, mit dem Hinweis, dass «erberlich und redlich» Schulden bezahlt werden sollten. Vgl. «ehr und redlich».

174 Deutlich schildert die Quelle weshalb: «So hat Heini Rapp Hannßen Lorch jm frowenhuß, als der selb Hans Lorch sitzend geweßen ist, uberloffen, den selben Hansen Lorch sines tegens werloß gemacht und jnn mit sinem tege zum dritten mal gestochen. Und uber soelich Fridpott jm soelich toetlich wunden geben, dz man des selben Hansen Lorch libs und lebens jn sorgen gewesen ist. [...] So ist die taet mit ortal und mit recht fuer ain mort, dz dz ain mort haiß und sig.» Vergichtenbuch 1488, fol. 28 r–29 r.

175 Die Qualifizierung als Mord entspricht der damals sich allgemein durchsetzenden Ansicht, Totschlag in einem Frieden sei als Mord zu taxieren. In Basel sollte laut dem Stadtfrieden um die Mitte des 15. Jahrhunderts Totschlag während eines Friedens ebenso mit dem Tod bestraft werden: Einheimische sollten enthauptet, Fremde wie bei einem Mord gerädert werden. 1516 konkretisierte man die Tatbestände: Totschlag im Frieden sollte auch bei Bürgern als Mord qualifiziert werden; selbst wegen Blutrunst im Frieden sollte der Täter enthauptet werden. Vgl. Hagemann, Basel, S. 40, 283. – In Schaffhausen kam man, wie erwähnt, von einer solchen drastischen Bestrafung später wieder ab.

176 Todesstrafen konnten verbunden werden, wenn für jedes begangene Delikt die jeweilige Todesstrafe vollzogen werden sollte. Vgl. dazu z. B. van Dülmen, Theater, S. 110.

derart «moertlich und boß» ein, dass es ihn wegen Mordes belangte. Fürbitten seines Vaters, seiner Verwandten sowie anderer ehrbarer Personen milderten das Urteil auf Enthaupten.<sup>177</sup>

Das Hochgericht verurteilte sechs weitere Mörder wie auch eine Kindsmörderin.<sup>178</sup> In den letzten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ereigneten sich damit mindestens 23 Tötungsdelikte. Unter Berücksichtigung der Quellenlücken ergäbe diese ungefähr eine bis allerhöchstens zwei gerichtlich erfasste Tötungen im Jahreschnitt. Dies spricht für eine mässige Gewaltbereitschaft wie auch für einen starken Rat, der solchen Handlungen vorzubeugen imstande war.<sup>179</sup> Der Zugriff auf flüchtige Täter wird entsprechend in den Quellen nicht als Problem thematisiert.<sup>180</sup>

Die Verurteilung einheimischer Gewalttäter durch das Hochgericht war jedoch die Ausnahme. Sie kamen im Grundsatz nur bei schweren Gewaltdelikten wie Mord und Totschlag vor diese Instanz, dies im Unterschied zu Auswärtigen, die schon wegen geringerer Taten vor dem Hochgericht standen, wobei sie nicht zwangsläufig mit dem Schlimmsten rechnen mussten. Drei Fremde gerieten in der Elendenherberge aneinander und kamen mit Urfehde «on alle straff» davon.<sup>181</sup> Dagegen kam Joerg Buol, ein Bettler aus Bamberg, an den Pranger und musste Urfehde schwören, weil er Eidgenossen gescholten hatte, wofür ihn eine Wirtin zurechtwies, die Buol deshalb misshandelte und dabei seinen Degen über ihr zückte. In einem Wirtshaus gerieten Fremde und Stadtbürger aneinander, wurden inhaftiert und kamen mit Urfehde wieder frei. Selbst der Bigamist Lienhart Brenner aus Lichtensteig, der eine seiner Ehefrauen umbringen wollte und ihr ein Beimesser in den Kopf rammte, kam mit dem Leben davon. Die Frau überlebte den Angriff, Brenner musste ihr den Arztlohn, die Kosten und den Schaden bezahlen. Seine Totschlagbusse von 80 Pfund wurde auf Fürbitte des Hans von Klingenberg auf 20 Gulden vermindert. Das Hochgericht beurteilte hier nur

177 «[...] in fruntlichem willen und alß swager ain anndern jr hend gebotten unnd mit ainandern truncken unnd jnn abschaid, so haut Peter Hiltprand seliger Costantzen Offenburger ainen halben dicken plaphart dar geworffen unnd im den geschenckt, des hant Costant nitwellen [...] einen sollichen mortlichen handel mit jm fuergenommen darnach der selb Peter Hiltprand saliger laider vom leben zum tod komen ist, darinn er dann billich nach ordnung des rechten gestrafft werden soll [...] vermaint haett, das er widerumb in die fryhait geantwurt werden sollt [...] so moertlich unnd boß, das er der fryhait nit genoß, sonnder darumb buoßwirdig sje unnd sin solle [...]» Vergichtenbuch 1500, fol. 41 r. Vgl. RP IV, S. 208. Die Witwe Hiltprands findet sich im Behebbuch 1502, S. 53, mit einem Vermögen von 90 fl.

178 Urkunden 2/5553: Der Täter, Hanns Wolpf, habe den Frieden «zunn drittenmaul mitt mund und mit hand gelopt» und sein Opfer dennoch erstochen; er wurde enthauptet.

179 Zur beschränkten Aussagekraft von Totschlagsraten vgl. Schwerhoff, Gewaltkriminalität, S. 59 ff.

180 In späterer Zeit änderte sich dies allerdings. Vgl. Schudel, Fürsprecher, S. 40, der für die Frühe Neuzeit beobachtet hat, dass über flüchtige Täter oder Totschläger «ziemlich häufig zu Gericht gesessen» werden musste.

181 Vermutlich gingen sie straffrei aus, da sich der Konflikt nur unter Auswärtigen abgespielt und keine weiteren Kreise gezogen hatte. Vgl. Vergichtenbuch 1488, fol. 30 r, 31 r; 1464, fol. 11 v. – Vgl. Hagemann, Basel, S. 245: Unter anderem konnten sich Dirnen «busslos beschimpfen und prügeln».

das Gewaltdelikt nach Stadtrecht und Herkommen und nicht die Bigamie, für welche nach Reichsrecht die Todesstrafe drohte.<sup>182</sup> Hanns Pur aus Altenburg wurde dagegen wegen dem Mord an seiner Ehefrau, die er aus einem Boot gestossen hatte, um sie zu ertränken, nach Reichsrecht als Mörder. Dasselbe widerfuhr zwei auswärtigen Raubmördern.<sup>183</sup> Der heimtückische Mord aus niederen Motiven an einem Scharfrichter zeitigte dagegen bloss eine Busse von 10 Gulden, was in diesem Fall nicht anders als mit dem als unehrenhaft angesehenen Beruf des Opfers zu erklären ist.<sup>184</sup>

Sehr gering ist die Zahl der vor dem Hochgericht verhandelten Gewalttaten von Frauen. Von drei Täterinnen waren zwei Fremde. Barbel Tollingerin, Hessin von Überlingen genannt, wurde aus der Stadt und deren Umkreis von 4 Meilen gewiesen, weil sie ihren Liebhaber Hanns Hess dazu gebracht hatte, seine Frau «offt und dick» zu schlagen.<sup>185</sup> Ebenfalls verbannt wurde eine Frau aus Biberach wegen Beschimpfung einer anderen und weil sie «raeffenliche hand» an diese gelegt habe. Vor der Verbannung musste sie den Lasterstein tragen. In beiden Urteilen behielt sich das Gericht vor, die Stadtverweisungen später gnadenhalber aufzuheben. Im Fall der Einheimischen handelt es sich um die im untersuchten Zeitabschnitt einzige dokumentierte Kindsmörderin.<sup>186</sup> Die der Unterschicht zuzurechnende Adelhait Payer vergrub acht Tage

182 Zu Buol siehe unten S. 429. Der Urfehdebrief zum Fall Brenners ist ausnahmsweise erhalten: Vergichtenbuch 1460, fol. 2 r; Urkunden 3/5778. Erst darin wird Brenner als Bigamist entlarvt. Er habe Elsi Stroelin aus Zürich geheiratet, obwohl er bereits Frau und Kind gehabt habe. Er sei nach Schaffhausen gekommen, da habe sie ihm nicht gehorsam sein wollen. Da habe er ein grosses, langes Beimesser gezückt und ihr dieses frevelhaft oberhalb der Augen «bis an das heftti in jr hopt geschlagen in der mainung, dz si des soelt gestorben sin, denn daz jr und mir gott die gnad geton haut, dz si lebendig beliben und genesen ist». – Im spätmittelalterlichen Zürich kamen Männer, die ihre Ehefrauen umbrachten, in der Regel glimpflich davon, bisweilen gingen sie straffrei aus. Etliche derartiger Mordfälle wurden als Totschläge bewertet und kamen gar nicht erst vor die Hochgerichtsbarkeit, wie Malamud feststellt. Brachten in Zürich hingegen Frauen ihre Ehemänner um, erwartete sie das Todesurteil. Das Argument, seine Frau sei ihm gegenüber nicht gehorsam gewesen, fand in Zürich offenbar v. a. dann Anwendung, wenn ein Ehemann übermässig Gewalt gegen sie angewendet hatte. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 120, 315. In diesem Sinn hatte wahrscheinlich auch Brenner argumentiert.

183 Vergichtenbuch 1465, fol. 14 r; siehe zu den Raubmördern unten, S. 268.

184 Der Schaffhauser Rat (bereits überhöhend betitelt als «min gnadig lieb herren») nahm 1512 den Scharfrichter Balthasar in seine Dienste. Balthasar stammte aus Konstanz und war im Begriff, mit seiner Frau nach Schaffhausen umzuziehen. Er hatte sich auf den Weg zurück nach Konstanz gemacht und sich an einem Brunnen erfrischt. Seine Waffe hatte er zur Seite gelegt. Diesen Moment nutzte der Täter, Jacob Grossholtzer, der ihn verfolgt hatte, und ermordete ihn mit seiner Hellebarde. Grossholtzer nahm das Richtschwert an sich und fiel offenbar deswegen in Schaffhausen auf und wurde verhaftet. Grossholtzer gab an, den Scharfrichter ermordet zu haben, weil er meinte, dieser würde ihm seine Arbeit auf der Schindweid, also die Beseitigung toten Viehs, allenfalls auch toter Tiere generell, wegnehmen. Auf Fürbitte von Bürgermeister und Rat von Zürich lautete das Urteil auf eine Busse von 10 fl, die am selben Tag zu bezahlen war. Vgl. Urkunden 3/5810. – Es kam auch in Basel vor, dass Mörder, wenn auch selten, mit dem Leben, hier mit einer Verbannung, davorkamen. Vgl. Hagemann, Basel, S. 286.

185 Die folgenden zwei Fälle: Vergichtenbuch 1461, fol. 1 v; 1488, fol. 29 v.

186 Adelhait Payer wird im Urteil des Hochgerichts als Witwe Stefan Payers bezeichnet. Ihr ebenfalls im Urteil erwähnter Ehemann ist nicht identisch mit Stefan Payer, der 1485 verstorben war. Schon

nach der Geburt ihr Kind im Keller und beschuldigte ihren Ehemann zudem der Bigamie. Dieser wurde inhaftiert und «hart gewogen und gemartert». Das Urteil gegen die Kindsmörderin lautete auf Lebendigbegrabenwerden.<sup>187</sup>

### 6.1.3. Konstanz: Gewalteindämmung mittels harter Sanktionen

Der Vergleich der Gewalthandlungen zeigt grundsätzlich ähnliche Verhaltensweisen und eine nicht sonderliche hohe Gewaltbereitschaft der Zeitgenossen. Bei den Strafandrohungen und besonders in der Sanktionspraxis manifestieren sich hingegen deutliche Abweichungen. Das Auffahren wie das Eindringen auf den Gegner waren, wie erwähnt, keine eigenen Tatbestände. In einem Fall wird vom Eindringen mit dem Messer auf den Gegner berichtet, die ritualisierten Gewalthändel dürften sich ohnehin nach ähnlichen Mustern abgespielt haben.<sup>188</sup> Schnelle und unvermittelte Bewegungen waren in der Stadt allgemein nicht gern gesehen und wurden mit Bussen geahndet, falls nicht aus einer Not heraus gerannt wurde. Auch St. Gallen stellte das Rennen unter Strafe.<sup>189</sup>

Die Schläge ohne Waffe wurden wie in Schaffhausen regelmässig nicht näher umschrieben, in der Mehrzahl waren sie wohl auch nicht sonderlich gefährlich.<sup>190</sup> Zwei Drittel der Schläger wurden zu Bussen von umgerechnet bis zu 3 Pfund Pfennig verurteilt, die übrigen zu solchen von 6 Pfund oder mehr. Deutlich wird damit, dass bei den Schlägen ohne Waffe wesentlich höhere Busstarife als in Schaffhausen oder anderen Städten zu verzeichnen sind.<sup>191</sup> Mit Messern und anderen Waffen wurde in

im Behebbuch von 1485, S. 1, wird sie als «Steffan Payers wittwe» bezeichnet. Ihr Mann arbeitete Bussen ab, was auf die Armut der Payers hinweist. Der Henker sollte an der Hinrichtungsstätte «ain gruob die ains schuochs lenger dann der mensch sye graben». Die Grube wurde mit Dornen ausgelegt, worauf sich die Frau rücklings zu legen hatte. Dann wurde sie mit einem Dornengeflecht bedeckt und es wurde ihr ein Trichter in den Mund gesteckt. Vgl. Vergichtenbuch 1487, fol. 14 v. – Zu einem Fall von Kindsmord im spätmittelalterlichen Zürich mit dieser Hinrichtungsart vgl. Malamud, Ächtung, S. 273 ff., 309, 314.

187 Frevelbuch 1487, fol. 14 v; 20 lb Vermögen gemäss Behebbuch 1485, S. 1.

188 Schuster, Frieden, S. 105.

189 Zum Ratsbeschluss gezüglich Rennens von 1428: Schuster, Konstanz, S. 105, Anm. 205. – Andere Städte kannten das Auffahren wie auch das Eindringen auf den Gegner. In Zürich bildeten diese doch recht häufig vorkommenden Drohgebärden vermutlich keinen eigenen Tatbestand. Zudem wurden Konflikte im Zürich des 15. Jahrhunderts üblicherweise mit Worten eröffnet und nur selten mit Körpersignalen. Vgl. dazu: Mühlhäuser, Verhalten, S. 91–93; Loetz, Zeichen, S. 270.

190 Nach Schuster ist gesamthaft eher von «Handstreichen» als von «wüsten Faustschlägen» auszugehen. Die Quellen dokumentieren wenige massive Schläge, etwa solche, welche die Betroffenen zu Fall brachten. Für folgenden Abschnitt siehe Schuster, Konstanz, S. 91, 94–95.

191 In hessischen Städten bezahlten die Delinquenten Schläge mit Beträgen von weniger als 1 lb bis zu rund 3 lb, umgerechnet in Schaffhauser Währung etwa 8,5–26 β hlr. In Eschewege wurden das Stossen wie auch das drohende Erheben eines Hammers mit Bussen von weniger als 1 lb bestraft, Schläge von blosser Hand oder das Werfen einer Kanne oder eines Hammers mit 1–2 lb. In Allendorf wurde das

rund der Hälfte der Gewalthandlungen (309 Mal) nur gedroht. Bei 233 von 582 Gewaltdelikten wurden Messer gezückt.<sup>192</sup> Das Ratsgericht bestrafte Waffeneinsätze nur dann als Messerzücken, wenn niemand verwundet wurde.<sup>193</sup> Dies sanktionierte Schaffhausen nicht anders, differenzierte indes zusätzlich und stellte den Waffeneinsatz, der den Gegner zu Fall brachte, der Verwundung gleich.<sup>194</sup> Die Statutensammlung Vögelis zeigt, welche Waffen den Messern gleichgestellt wurden, dies waren «by-messer, tolchen, waidner, tegan und swert».<sup>195</sup> Im Übrigen war wie in Schaffhausen das schlichtende Messerzücken, bei welchem die Waffe in «schidens wise» gezückt wurde, ein Begriff.<sup>196</sup> Am auffälligsten ist die Sanktionspraxis beim Messerzücken, die Strafe war hier deutlich höher als in Schaffhausen und in anderen Städten. Der Tarif von 1 Mark Silber und einem halben Jahr Stadtverweisung des Satzungsrechts wurde normalerweise nicht gemildert.<sup>197</sup> Die Stadtverbannung einberechnet ergab dies eine äusserst hohe Busse von 7 Pfund Pfennig.

St. Gallen nahm eine identische Abgrenzung des Messerzückens vor. Es unterschied bereits in den Strafrechtsnormen von 1508 Messerzücken ohne Blutrunst (30 Schilling Pfennig) von blutenden Wunden (3 Pfund Pfennig). Von diesen wurden ausserdem unblutige Tötlichkeiten (Maulstrieche) abgegrenzt (18 Schilling Pfennig).<sup>198</sup> Der «Herdfall» und der Wurf eines Gegenstands wurden gar mit 6 Pfund geahndet. Wurde das Messer nur gezückt, scheint dies nicht sonderlich bedrohlich gewesen zu sein, da hierfür dieselbe Busse angesetzt wurde wie für die Bezeichnung der Lüge. In der Sanktionspraxis hielten sich die Richter sehr genau an diese rechtlichen Vorgaben. Sie büssten Messerzücken und Verwundungen nach den normativen Straftaxen und somit entsprechend tiefer als Konstanz. Nicht anders war dies in den hessischen Kleinstädten.<sup>199</sup> Im Regelfall bezahlten die Delinquenten für ein gezücktes Messer

Stossen oder das Werfen von Gegenständen in der Regel mit geringen Bussen von  $\leq 1-2$  lb geahndet. Schlagen und Hauen wurden in Allendorf im Normalfall nur wenig höher gebüsst, wobei es praktisch keinen Unterschied machte, ob mit blosser Hand oder mit einer Waffe. In Witzenhausen bezahlte man das Werfen von Gegenständen (Holzschuhe, Hellebarde, Glas, Leuchter) mit Bussen von 0,75–2,5 lb. Bei einfachen Schlägen und Schlägen mit Waffen betrug die Bussen von  $\leq 1-2$  lb. Schläge mit Waffen bestrafte das Stadtgericht jedoch nicht zwangsläufig höher als ohne Waffen. Vgl. Marbach, Strafrechtspflege, S. 206–211.

192 Schuster, Konstanz, S. 95; Schuster, Frieden, S. 55.

193 Siehe zur Abgrenzung von Messerzücken und Verwundung in der Konstanzer Bussenpraxis zwei Beispiele bei Schuster, Konstanz, S. 212.

194 Gemäss Bussenkatalog mit 9 lb 2 ß. Stadtrechnungen 1422–1432, Bd. 36, S. 21: «Blaw Winter und die zwen kneht Andr' Kesslers sond ieglicher ain messerzuk', und der den kneht gewund', hat ain wunden. Item der ain Kessler knecht 1 slahn an gewapend hand [...].»

195 Feger, Statutensammlung, S. 120, Nr. 142.

196 Zit. nach Schuster, Frieden, S. 105.

197 Schuster, Konstanz, S. 207.

198 Eugster, St. Gallen, S. 90, 94.

199 Zur Bussenpraxis bei Tötlichkeiten in den hessischen Städten: Marbach, Strafrechtspflege, S. 206–211.

in Eschewege 2 Pfund, in Allendorf und Witzenhausen weniger als 1 Pfund. Selbst Messerzücken im Weinkeller büsste Allendorf in vergleichbarer Höhe (1–2 Pfund).<sup>200</sup> Für Schläge mit einer Waffe gibt das Konstanzer Recht keinen Tarif vor, sondern nur für die Verwundung mit einer Waffe. Hier hielt sich das Ratsgericht in der Regel an den Tarif des Roten Buchs und verhängte eine hohe Busse von umgerechnet 14 Pfund Pfennig, entsprechend einem Jahr Stadtverweisung und 2 Mark Silber. Zur Abgrenzung vom Messerzücken entscheidend war, ob der Waffeneinsatz zu einer wirklichen Wunde geführt hatte. Gegebenenfalls verhängte das Ratsgericht bei Verwundungen auch geringere Strafen von mindestens sechs Monaten Stadtverweisung.<sup>201</sup>

Trotz zahlreicher Gewalttaten sind nicht viele Verwundungen dokumentiert. Zwischen 1430 und 1460 sind es deren 119.<sup>202</sup> Über Konfliktabläufe und verletzte Körperteile berichten die Quellen sehr wenig. Die meistgebrauchte Waffe war das Messer, eingesetzt wurden auch Hellebarden, Spiesse, Schwerter, Hocker oder Kannen. Über schwerwiegende oder bleibende körperliche Schädigungen, wie zum Beispiel den Verlust einer Gliedmasse, ist wenig bekannt. Auch wird auffallend wenig über Arztkosten (8 Mal) oder Schmerzensgelder (12 Mal) berichtet. Die Konfliktparteien zogen hier wohl aussergerichtliche Einigungen vor. Um Delinquenten zur Begleichung von Arztkosten zu bewegen, liess auch Konstanz diese bisweilen inhaftieren. Auch bei den Verwundungen zeigt sich, wie streng die Konstanzer Busspraxis im Vergleich mit derjenigen von Schaffhausen und anderen Städten war. Der St. Galler Busstarif für Verwundungen war mit 3 Pfund Pfennig deutlich geringer. In Eschewege bezahlte man für Stechen 1–2 Pfund, in Allendorf für Schlagen mit einem Messer oder einer Kanne Bussen von unter 1 Pfund. Für Schläge mit einem Eberspiess, einer Hellebarde oder einem Messer wurden Bussen von etwa 3 Pfund eingezogen. In Witzenhausen bewegten sich die Bussen für Schläge mit einer Waffe zwischen weniger als 1 Pfund und 2 Pfund. In diesen Städten kamen aber die schwersten Körperverletzungen wohl nicht vor das Stadtgericht, sondern vor die Landgerichte. In Allendorf kostete ein Messerstich in einen Arm 1–2 Pfund, in die Hand eines Wächters gar 6 Pfund. Witzenhausen büsste Blutrunst mit ½ Pfund oder 1 Pfund, Stechen mit einer Waffe in der Regel mit etwa 1–3 Pfund. In Allendorf wurden die Länge und die Tiefe der Wunden mit dem Fingerglied oder dem Fingernagel gemessen, was auf mittelschwere Körperverletzungen schliessen lässt.<sup>203</sup>

Neben den scharfen Strafandrohungen für Messerzücken und Verwundungen ist in Konstanz vor allem die sehr geringe Zahl der Tötungsdelikte auffallend. Zwischen

200 Im spätmittelalterlichen Nürnberg kostete Messerzücken ohne gnädige Reduktion 5 lb dn, wobei diese Busse nur in acht von 105 Fällen verlangt wurde, ansonsten sie geringer war. Vgl. Henselmeyer, Ratsherren, S. 153.

201 Schuster, Konstanz, S. 95, 207, 212.

202 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 71, 92–95, 202–203.

203 Marbach, Strafrechtspflege, S. 124–126, 206–211.

1430 und 1460 wurden angeblich nur gerade vier Totschläger und fünf Mörder verurteilt.<sup>204</sup> Eine Kategorisierung der Totschlagsdelikte nach ehrenhaften und unehrenhaften Taten ist nicht ersichtlich. Bei den vier Totschlägern hielt sich der Rat im Urteilsspruch an die Vorgaben des Stadtrechts. Die Verurteilten mussten die Stadt für die Dauer eines Jahres verlassen, eine Busse von 20 Mark Silber entrichten sowie sich mit der Klägerpartei versöhnen. Inwiefern diese Urteile durchgesetzt wurden, ist aber nicht klar. Im Vergleich mit Schaffhausen scheinen vor allem vermögende Totschläger in Konstanz besser davongekommen zu sein. Ärmere Täter waren jedoch kaum je imstande, das Geld für eine derart hohe Busse aufzubringen, was, wie in Zürich, auf eine dauerhafte Stadtverbannung hinauslief. Das für Schaffhausen bekannte Drohen mit einem hochgerichtlichen Verfahren bei Totschlägen praktizierte der Konstanzer Rat offensichtlich nicht.<sup>205</sup> Dagegen lässt die Sanktionspraxis bei Mord gewisse Ähnlichkeiten erkennen. Dies gilt auch für andere Städte.<sup>206</sup>

Der Vergleich der Heimsuchung ergibt wegen der wenigen Angaben zu diesem Delikt in Konstanz nicht viele Übereinstimmungen. Im Roten Buch wurde für die Heimsuchung die Strafe von 1 Mark Silber und ein Jahr Stadtverweisung angedroht. Zwischen 1430 und 1460 wurden nur gerade sechs Delinquenten wegen Hausfriedensbruch belangt. Inwiefern es sich dabei um Heimsuchungen gehandelt haben könnte, wird nicht erläutert.<sup>207</sup> Doch lässt sich vermuten, dass auch in Konstanz um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Hausfrieden grundsätzlich geachtet wurde.

Nach dem Roten Buch konnte der Rat Streitparteien ein Friedensgelöbnis auferlegen.<sup>208</sup> Äusserst wenig ist aus den Quellen über die praktische Anwendung des Friedensgebots zu erfahren. Lediglich in einem Fall ist das Friedensgebot durch einen Bürger erwähnt. Doch ist die seltene Erwähnung des Friedbruchs wohl nicht zuletzt auf die Wirksamkeit von Friedensgebot und Friedensgelöbnis zurückzuführen. Wie Schaffhausen auferlegte auch Konstanz Konfliktparteien Friedensgebote, um Auseinandersetzungen zu beenden. Der Bruch eines gebotenen Friedens wurde

204 Schuster, Konstanz, S. 71, 88–89; zwischen 1430 und 1472 sind es 16 Tötungsdelikte; vgl. auch Schwerhoff, Gewaltkriminalität, S. 59; ebd. Vergleichswerte anderer Städte. Vgl. auch Feger, Das Rote Buch, S. 35.

205 Dies tat auch Basel, zumindest auf dem Papier. In Basel wurden von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Wende zum 16. Jahrhundert Bürger für Totschlag mit fünf Jahren Stadtverbannung und 10 lb dn Busse bestraft, Fremde zehn Jahre verbannt. 1494 erhöhte der Rat das Strafmass: Bürger sollten für zehn Jahre, Nichtbürger auf Lebzeiten die Stadt verlassen. Zudem ist in Basel, wie in Zürich auch, die Tendenz zu einer Strafverschärfung bei Totschlägen deutlich erkennbar. Gewöhnlicher Totschlag wurde um die Wende zum 16. Jahrhundert zusehends nach dem strengeren Reichsrecht gerichtet. Vgl. Hagemann, Basel, S. 182, 279.

206 Das Rädern war die Strafe für den Mord an der Ehefrau, für einen auswärtigen Mehrfachmörder oder für Beihilfe zu Mord. Ein Totschlag an einem Bäckergesellen in der Trinkstube wurde als Mord taxiert. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 89.

207 Schuster, Konstanz, S. 71; in einer chronikalischen Quelle wird die Heimsuchung in einem Fall als solche bezeichnet: Schuster, Richter, S. 367.

208 Zum Friedbruch in Konstanz: Schuster, Konstanz, S. 213–217.

in Konstanz weniger streng bestraft als der Bruch eines geschworenen Friedensgelöbnisses, also ähnlich wie in Schaffhausen. Die Missachtung eines Friedensgebots durch Messerzücken wurde mit 20 Pfund Pfennig sanktioniert, die Busse für das Messerzücken, die 7 Pfund Pfennig betrug, wurde hier im Unterschied zur Schaffhauser Praxis zusätzlich verhängt. Friedbruch durch Beschimpfungen zog eine Busse von 10 Pfund Pfennig nach sich. Der Bruch eines Friedensgelöbnisses hatte eine weitaus härtere Strafe zur Folge, in einem Fall vier Jahre Stadtverweisung und 10 Pfund Pfennig Busse, ein anderes Mal zwei Jahre Stadtverweisung. Die Strafen waren also auch in diesem Bereich in der Tendenz strenger als in Schaffhausen.

## 6.2. Wortdelikte: Angriff auf Ehre, Körper und religiöser Ebene

Nicht nur die Attacke auf den Körper, bereits Worte konnten bei den Zeitgenossen wohl fast schon körperliche Schmerzen auslösen, da diese die höchstempfindliche Hülle der Ehre ganz erheblich verletzen konnten.<sup>209</sup> Worte wurden offensichtlich noch gegenständlich wahrgenommen. Eine Ordnung zum Totschlag aus dem 17. Jahrhundert nennt als ersten Punkt, es sei verboten, jemanden mit Worten oder Werken «anzutasten».<sup>210</sup> Stockar erwähnte in einem Widerruf, den er forderte, das Runterschlucken der Beleidigungen durch seinen Gegner. Dies entsprach der allgemeinen Ansicht, dass die Rückweisung einer Beleidigung erst wirksam werden konnte, wenn sich die Worte wieder im Körper des Kontrahenten befanden.<sup>211</sup> Verbale Angriffe berührten grundsätzlich auch die religiöse Ebene, da die Gefahr bestand, durch eine Ehrminderung aus der christlichen Gemeinschaft ausgegrenzt zu werden.<sup>212</sup> Verbale Angriffe bildeten naheliegenderweise oft den Auftakt zu eskalierenden Konflikten. Wenn dies für Schaffhausen eher in Ausnahmefällen sichtbar wird, liegt dies an der Sanktionspraxis, die in der Regel nur das schwerste Delikt ahndete und Worte, die im Vorfeld gefallen waren, nicht zusätzlich berücksichtigte. Wie gefährlich und unheilvoll ein falsches Wort sein konnte, vor allem im Hinblick auf eine weitere Eskalation, wurde

209 Nach Schwerhoff, Einführung, S. 122–123, war die Ehre einer Person «mindestens ebenso wichtig [...] wie die körperliche Integrität, [...] vielleicht sogar ein Bestandteil dieser körperlichen Integrität [...]». Ähnlich Kramer, Grundriss, S. 48. Vgl. auch Fuchs, Ehre, S. 115.

210 Schudel, Fürsprecher, S. 42. – Gegenständlich ist auch der Begriff des Ehrabschneiders. Vgl. Idiotikon, Bd. 9, Sp. 1104.

211 Stockar, Chronik, S. 125: «Uff der halgen dryg küng dag was es fast kalt und ain hübscher schener dag, schain sun. Uff die zitt kam ich mit Hans Liewen uff der kufflütt stuben in finden und für fugtgricht, und must er mir ain widerruff dun, und die wort, die er gerett hatt, wider inin schlucken und mir min bus, die ich gen must, och ussrichten, das ich im geschenkt.» Vgl. auch Müllich, Chronik, S. 423: «Arme» Bürger, die sich mit Reden «an dem rath vergriffen haben» landen in der Fronfeste. Handelte es sich um eine Retorsion, sprach man davon, dass man seinem Gegner eine Beleidigung «in den Busen zurückschob». Zit. nach Fuchs, Ehre, S. 115.

212 Vgl. Kramer, Grundriss, S. 49.

an Friedbrüchen ersichtlich, die durch Schimpfworte verursacht worden waren. Um Wortgefechte zwischen den Streitparteien möglichst im Keim zu ersticken, griff das Ratsgericht zum strengen Mittel des Friedensgelöbnisses.<sup>213</sup>

Von solchen Wortgefechten innerhalb der Bevölkerung sind Verbalattacken gegen die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten zu unterscheiden. Auch derartige Angriffe waren ehrverletzend, sie berührten die Rats- und allenfalls die Stadtehre im weltlichen Kontext. Da der Rat sich auch als sittliche Instanz und christliche Obrigkeit verstand, war er durch Verbalangriffe auf der religiösen Ebene herausgefordert, besonders wenn die Gottesehre von Lästerungen betroffen war. Es galt für den Rat grundsätzlich, den Gotteszorn von der Stadtgemeinschaft abzuwenden.

### 6.2.1. Scheltwort, üble Nachrede, Drohung, Gotteslästerung

Vor das niedere Vogtgericht kamen Fälle der gesellschaftlich eher horizontalen Ebene, wobei es zu betonen gilt, dass hier bereits etwas schwerere Fälle verhandelt wurden, da die Zunftgerichte in diesem Bereich wohl auch sanktionierten.<sup>214</sup> Die Protokolle des niederen Vogtgerichts geben indes über Beleidigungsstrategien, Wirkungen und Hintergründe der Wortgefechte praktisch keine Auskünfte.<sup>215</sup> Die erwähnten Beleidigungen und Beschimpfungen waren wie in anderen Städten nicht vielfältig.<sup>216</sup> Standardanwürfe waren «Schelm» (40 Mal), «Hure» (36 Mal), «Breckin» (5 Mal),<sup>217</sup> «Lügner» (24 Mal), «Diebin» (17 Mal) und «Dieb» (14 Mal). «Bube» (6 Mal) wird oft mit «Schelm» zusammen genannt. «Schelm» und vor allem «Bube» waren sicherlich stark ehrmindernd. Beim «Buben» wird in einigen Fällen die dieser Verbalattacke zugrunde liegende grosse Geringschätzung deutlich. So klagte der Zimmermann Hainrich Bechwylser erfolgreich gegen Bartholome Schuochmacher, dieser habe zu ihm gesagt, er sei ein dahergelaufener (also heimat-

213 RP II, 1484/85, S. 436: «Zwueschen Hainrichen Pruemsin an einem Cuonraten Waltkilch und Hannß Wegker am andern ist erkentm dz si baidersidt gegen enandern friden halten und enandern mit worten ungeschmaecht lasß soellen und wz (ainer) eren ainer von dem ander gern hette, die sol er jm hinwiderumb ouch tuon.»

214 Seltene indirekte Hinweise in den Quellen des niederen Vogt- und Ratsgerichts weisen auf eine Ausschöpfung dieser Kompetenz durch die Zünfte hin: Frevelbuch 1493–1504, 1495/96, fol. 16 r: «(der Habersak) Uolrich Custer unnd Hanns Suter haben ain anndern haissen liege unnd geschelmet. Wil luet hoeren: Blatmann, Claewin Ruess. [Zeugenaussagen:] Blattman hat gesagt, si syen von der zunfft baid gestrafft worden, und welte zue baiden syt nit bekanntlich sin, dz gefraefolt (hatte). Als aber si, die so daby gewaesen waeren hoerte, erfunden si, dz si gefraefolt hette.»

215 Allgemein zu den verschiedenen Verbaldelikten: His, Strafrecht, Bd. 2, S. 107 ff.; Schwerhoff, Einführung, S. 123 (m. w. H.); Walz, Kommunikation, S. 229–234; Fuchs, Ehre, S. 100–119.

216 Der Gerichtschreiber machte in zehn Verfahren keine konkreten Angaben zu den beleidigenden Worten. Pauschal vermerkte er in solchen Fällen: «hat mit worte beschalket» oder «hat boes wort geben».

217 Zu «Breckin» (läufige Hündin, Dirne) vgl. Idiotikon, Bd. 5, Sp. 558.

loser, umherstreichender) Bube und rede an einem Tag so wenig Wahres, wie er in einem ganzen Jahr.<sup>218</sup> Der nächste Fall zeigt zudem beispielhaft, dass Angehörige der Unterschicht ihre Händel vor dieser Instanz austragen konnten. Hainrich Hander, der über praktisch kein Vermögen verfügte, klagte gegen Hanns Holderlin, der ein Vermögen von 40 Pfund angab, dieser habe im Zorn von ihm gesagt, er sei «kains manns wert» und wenn er ihn schlage, so schlage er «kain recht mennsch». Trotz Friedensgebot habe er weitergesprochen: er sei ein dahergelaufener Bube und er solle aus seiner Heimat einen Brief vorweisen, der zeige, «was manns er syg». Das Gericht lud daraufhin einige Zeugen vor. Die Fälle veranschaulichen auch, wie wichtig eine gesicherte Herkunft war, welche die Einschätzung der Ehrenhaftigkeit ermöglichte. Der «dahergelaufene Bube» war ein in höchstem Mass unberechenbarer Mensch, was wiederum auf die grosse Bedeutung eines sozialen Netzwerks verweist, sei es innerhalb der Bevölkerung oder vor Gericht.<sup>219</sup> Wenig genannt wurde «Bösewicht» (4 Mal), einmal «Bösewichtin». Der «Bösewicht» wird einem Fall als Gegenbeispiel zum Biedermann erwähnt, also zum Ehrenmann.<sup>220</sup> Meistens waren die Worte allein nicht der Klagegrund, sondern sie wurden im Kontext des Falles eher begründend erwähnt oder betrafen Nebenhandlungen. Zu Klagen kam es vor allem wegen übler Nachrede oder Verleumdung, überwiegend wegen des Vorwurfs von Diebstahl (29 Mal), ganz vereinzelt von betrügerischem Handel (4 Mal), wegen des Sexualverhaltens (3 Mal) oder wegen Drohung (3 Mal). In einigen Fällen wird die ehrmindernde Wirkung der Verbalattacken deutlich gemacht, insbesondere wenn eine breitere Öffentlichkeit oder ehrbare Leute davon erfuhren. So klagte die Frau von Eberli Arsinger, die Frau des Naglers Toggelmann habe öffentlich vor ehrbaren Frauen erzählt, sie habe Geld aus ihrem Schoss verloren und es sei ihr niemand näher gesessen als die Frau Arsingers. Diese werde wohl sehen, was daraus werde, habe sie Frau Toggelmann gemahnt. Allein solche Andeutungen konnten die Betroffenen unruhig werden lassen und in Bedrängnis bringen. So klagte der Metzger Clewi Hiltprand, Dorothe Ruemeli habe gesagt, sie wisse wohl etwas von ihm und ihr Vater sei so fromm, wie er sei und je sein werde. Drastischer war die Verunglimpfung von Erna Wirdt aus Stein am Rhein. Ihr trug Ursula Schulpfly zu, eine Frau habe in Stein am Rhein an der Waage in Gegenwart vieler «biderber» Leute erzählt, Wirdt habe sich derart verhalten, dass sie wohl würdig wäre, ertränkt zu werden.<sup>221</sup> Wie die Fälle ausgingen, kann wegen der nicht pro-

218 Bechwyler: Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 12 r; zum weiten Begriff «Bube» Vgl. Idiotikon, Bd. 4, Sp. 925 ff.; zum Daherlaufen ebd., Bd. 3, Sp. 1136.

219 Hander: Frevelbuch 1493–1504, 1495/96, fol. 16 v; Behebbuch 1494, S. 98, 101; zu Heimat: Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1283 ff.

220 Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 9 r. Die Beschuldigung, kein Biedermann zu sein, wurde in einem anderen Fall eingeklagt. Vgl. ebd., 1499/1500, fol. 39 v.

221 Frevelbuch 1493–1504, 1501/02, fol. 47 r (Toggelmann); ebd., 1498/99, fol. 32 r (Wirdt); 1494/95, fol. 14 r (Hiltprand).

tokollierten Urteile nicht gesagt werden. Busszumessungen in Beleidigungsfällen dokumentiert das Bussenbuch nur drei Mal. Ein gewisser Scherer zeigte mit dem Finger auf die Vogtrichter und bezeichnete diese als Teufel, weil er mit der Bestrafung seiner Magd nicht einverstanden war. Er wurde auffallend mild mit dem Tarif des Bussenkatalogs von 1 Pfund gebüsst.<sup>222</sup> Dieselbe Busse musste Clewi Kuersiner bezahlen, weil er im schon erwähnten Fall die Mannhaftigkeit von Clewi Scharpfe infrage stellte. Die Beschimpfung als Bösewicht zeitigte einmal eine höhere Busse von 3,5 Pfund, die aus Gnade auf 1 Gulden reduziert wurde. Zudem musste der Verurteilte öffentlich Widerruf leisten, um die Ehre des Opfers wiederherzustellen.<sup>223</sup> Das Bussenbuch gibt jedoch zur Sanktionierung keinen weiteren Aufschluss, da der normative Tarif auch für andere Delikte verhängt werden konnte, so zum Beispiel für Flüche. Gemäss dem Bussenbuch musste für eine Busse von 1 Pfund im Durchschnitt noch 7 Schilling bezahlt werden. Der volle Betrag von 1 Pfund wurde nur in 23 von 293 Bussurteilen gefordert.

Die Sanktionspraxis des Ratsgerichts zeichnet sich deutlicher ab. Bei Scheltwörtern nahm der Rat unterschiedliche Rollen ein. Einerseits versuchte er bei Ehrverletzungsklagen wegen Beleidigungen, die Wogen zu glätten, indem er darauf bedacht war, eine gütliche Einigung zu erzielen. Hier zeigt sich der Rat also eher als Schlichtungsinstanz, während er bei übler Nachrede oder Verleumdung für die unbotmässigen Worte durchaus zu strafen wusste. Strafverschärfend wirkte sich bei allen Wortdelikten aus, wenn sie einer grösseren Öffentlichkeit bekannt geworden waren. Mit Strenge reagierte die Strafjustiz verständlicherweise auf Wortattacken gegen den Rat, das Gericht und die Zunftvorstände oder auf allgemeine Kritik an der Obrigkeit, wie im Bereich der öffentlichen Ordnung thematisiert werden wird.

Bei Ehrverletzungsklagen wegen Beleidigungen strebte das Ratsgericht also oft die Versöhnung der Parteien an und verzichtete auf eine Strafe. Ganz vereinzelt ging das Ratsgericht dabei Gerüchten nach (2 Mal).<sup>224</sup> In den entsprechenden Klagen werden «Bösewicht» (8 Mal), «Dieb» (4 Mal), «Lügner» (6 Mal) und «Schelm» (2 Mal) genannt. Bezeichnenderweise fehlt das Schimpfwort «Hure» in den Ratsprotokollen, was auf den geringen Frauenanteil vor dieser Instanz hinweist.

222 Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 36 r: «Item: der Scherer ist buoswirdig erkennt umb 1 lb hlr {als fuer ain scheltwort} umb dz er, als man sin junckfrow gestraft (hept) geredt und mit der hand gegen minen hern getzaigt haet: hett man mirh aller tuefel namen vor gesagt, ich wolt wol darfor gewesen sin. Sols geben in monat frist, oder uss der statt, juravit.»

223 Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 40 r: «[...] er wis nichtz von jm dann eren und guotz [...]»

224 RP I, 1469/70, S. 165: «Item Cuonraten von Eich sol man ansprechen von der wort wegen, so er zuo Heinin Abreiti geredt haut»; RP II, 1479/80, S. 235: «Hannß Nagel anzuosprechen der wort, so er von sinem swager geredt haut, und dz er darumb soelte sagen, dz er nit geton sunder geredt er wisß nuet-zit denn eren und guetiz.» Wahrscheinlich wurde er für seine Worte noch mit 1 lb gebüsst. Vgl. ebd., S. 236.

«Bösewicht» erregte die Gemüter wohl am stärksten.<sup>225</sup> Hanns Guldmueller klagte gegen Hanns von Ah, dieser habe ihn als den grössten Bösewicht, «der uff ertrich sig», bezeichnet. Guldmueller nannte Rat und Gericht als Zeugen, die ihm jedoch keinen Glauben schenkten, womit Klage hinfällig wurde. Der Rat verzichtete auf eine Sanktion.<sup>226</sup> Dem Wortstreit war ein anderer Konflikt vorausgegangen, und überhaupt war Hanns von Ah immer wieder in Händel verwickelt.<sup>227</sup> Nicht ohne Grund beratschlagte das Ratsgericht, ob ihm in Zukunft «er und aids zutruwen sje», was die Berechenbarkeit des Delinquenten aus der Sicht des Rats betonte.<sup>228</sup> Ein anderer Fall zeigt wieder, wie der Rat auf die Versöhnung der Parteien hinwirken konnte. Der amtierende Kleinrat Hainrich Pruemsi hatte Jacob Ruscher verklagt, dieser habe ihn einen Bösewicht gescholten. Ruscher war zwar nicht geständig, doch weil er die Ehre wiederherstellte und sagte, ihm sei von Pruemsi nur das «aller liepst und guotz» bekannt, sei Ruscher, so das Urteil, ihm nichts schuldig. Pruemsi verurteilte das Gericht hingegen, weil er im gleichen Konflikt sein Messer über Ruscher gezückt hatte, und erliess ihm die Busse umgehend, offenkundig, um ihn versöhnlich zu stimmen.<sup>229</sup> Die Ehre als individuelle Bemessungsgrundlage des Menschen zeigt im Weiteren die Formel in Beleidigungsfällen, es müsse nach der «eren notdurft» des Opfers die verletzte Ehre wiederherge-

225 In den Frevelbüchern des 14. Jahrhunderts wird der «Bösewicht» einmal auf die Stufe eines Mörders gestellt. In einem Fall unerlaubter Pfandnahme wettete der junge Gemer über den Schuldner, «er wer ain verhiter boeswicht und won sazti in billich uf ain rade». Vgl. Frevelbuch 1368–1388, fol. 92 v. – Oder jemand sei «ain boeswicht, man soelt in blinden». Clewi Fur beschimpfte im Rat den Knecht des Spitals mit «verhiter boeswicht», zugleich kritisierte er die Räte: «ir gabn valsch urtail in dem rat» und es sei «hie valsch gericht». Vgl. Frevelbuch 1368–1388, fol. 24 v, 25 v.

226 RP II, 1477/78, S. 135: «Zwueschen Hannß Guldmueller und Hannß von Ah ist erkent, dz Guldmueller fuerbringen soelle des zuo recht gnuog sje, dz Hanns von Ah geredt hab, er (sye) der groest boeswicht der uff ertrich sig. Und er bring dz fuer oder nit, so sol verer geschehen wz recht ist. Und sol sin zuegen nemen, die er genempt han ain geswornen raut und ain geswornen gericht. Ist fuerer erkent nach verhoerung ains rautz und gerichtz, dz Guldmueller nuetzit fuerbraucht hab und Hanns von Ah siner clag von jm ledig sin soelle.»

227 Hanns von Ah wurde zunächst mit 80 lb gebüsst; das Bussgeld allerdings auf den immer noch unüblich hohen Betrag von 20 fl reduziert. Vgl. RP II, 1477/78, S. 116, 119. Eine nicht geringe Busse, besass er zu jener Zeit doch laut Behebbuch 1477, S. 32, um 400 fl. – Das Ratsgericht hatte sich verschiedentlich mit ihm zu beschäftigen, einmal, so der Verdacht, habe er einem Brunnenkönig mit Schlägen gedroht, ein anderes Mal wurde er des Wiederverkaufs von Getreide verdächtigt. Vgl. RP II, 1476/77, S. 71; RP II, 1477/78, S. 106. – Das niedere Vogtgericht büsste ihn gleich mehrmals. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 1: Hanns von Ah mit 1 lb gebüsst, Busse auf die Hälfte reduziert, gegen Anthoni Gamp; ebd., S. 2 v: Hanns von Ah bürgt für seinen Schwager aus Zürich für Messerzücken; ebd., S. 4 r: Hanns von Ah wird mit 30 β gebüsst, gegen Haini Wegili; ebd., S. 4 v: Hanns von Ah erscheint bei den Restanzen mit 8 β Bussenschuld; Frevelbuch 1477–1492, 1478/79, fol. 6 r: Hanns von Ah mit 3 lb gebüsst, Busse auf 10 β reduziert, gegen Michel Rot; Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 8 r: Hanns von Ah wird mit 30 β gebüsst, Busse auf 1 lb reduziert, gegen Hanns von Offenburg. Vgl. auch Frevelbuch 1477–1492, 1480/81, fol. 16 r: Die Witwe Hanns von Ahs wird mit 1 lb gebüsst, Busse reduziert auf 5 β.

228 RP II, 1477/78, S. 123.

229 RP III, 1495/96, S. 209.

stellt werden. In solchen Fällen erwirkten die Kläger, dass ihnen die Täter «Wandel» oder «Bekehrung» leisten mussten. «Wandel» meint im Kern einen Widerruf, während «Bekehrung» eine Wiedergutmachung beinhaltet.<sup>230</sup> Zusätzlich musste der Beklagte mit einem leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen versichern, die Beleidigung nicht geäußert zu haben.<sup>231</sup> Das Ratsgericht hatte in solchen Fällen also durchaus eine reinigende, wiederherstellende Funktion hinsichtlich der Ehre. In einem anderen Fall betonte der Rat, Ehre und «Glimpf» der Streitparteien seien durch den Vorfall unverehrt geblieben, und sah «umb bessers fridens willens» von einem Urteil ab.<sup>232</sup> Wurde jedoch im Rahmen einer üblen Nachrede oder vor einer grösseren Öffentlichkeit jemand als Bösewicht bezeichnet, konnte dies eine Busse nach sich ziehen. Aeberli Boescunrat verurteilte das Ratsgericht zu einer Busse von 1 Mark Silber und zu einem Widerruf vor dem Rat und der Rebleutezunft, weil er Hanns Mayli einen Bösewicht genannt hatte.<sup>233</sup> Ein besonders schwerwiegender Angriff auf die Ehre war «Bösewicht» in Verbindung mit dem Vorwurf der Fahnenflucht. Deswegen verklagte der erwähnte Uolrich Schad Steffan Aigenmann. Beide Parteien benannten mehrere Zeugen, und das Ratsgericht entschied, Aigenmanns Beweise seien nicht ausreichend. Es verurteilte ihn zu einer Busse von 1 Mark Silber, dann zu einem Widerruf vor dem Rat und anschliessender, kurzer Turmstrafe. Danach musste er am Sonntag auf dem Rathaus einen weiteren, öffentlichen Widerruf leisten. Uolrich Schad wurden gleichzeitig wegen Schlagens mit einer Waffe gegen Aigenmann zur üblichen

230 Der mehrdeutige Begriff «wandel» wird in Ehrverletzungsklagen oft genannt. Einerseits beinhaltet er ein «Rückgängigmachen», andererseits «Tadel» oder «Ersatz eines Schadens», schliesslich «Vergütung eines Unrechts» im Sinn einer Busse oder eines Strafgelds. Oft wird «wandel» zusammen mit «bekerung» erwähnt, die mit «Wiedergutmachung» gleichgesetzt werden kann. Vgl. dazu: Lexer, S. 13, 307; Osenbrüggen, Strafrecht, S. 263.

231 Peter Andras verklagte Hanns Gruenenfelder: «[...] so wann dann Hanns Gruenenfelderr ainen ayd liplich zue gott unnd den hailigen schweren moeg, das er soellichs nit geredt, unnd nit anderst sig dann wie sin fuersprechen von sin wege geredt hab, soelle er der klag ledig sin. Moeg er dz nit thun, soelle aber verer was recht ist beschaeen. Hanns Gruenenfelder hat den ayd jnnhalt der (alte) urtail gethon.» RP IV, 1496/97, S. 51.

232 Hanns Armbroster beleidigte dabei einen gewissen Sugelin von Zürich, dieser «und sine herren von Zuerich syen schlaecht oder kalt ayngenossen». Sugelin antwortete, Armbroster lüge wie ein Bösewicht. Die Streitparteien einigten sich, den Fall durch den Bürgermeister beurteilen zu lassen und sich seinem Urteil zu unterwerfen: «[...] uff das haben mine herren sach zwueschen jnn jn der guttlichait erkennt unnd gesprochen, die wyl sich jn klag, antwurt unnd der kundt schaffft sovil nit erfunden hat, daz dewedern sin glimpff unnd er berueren moeg, so soellen si der dingen und deß hanndelß mit ain anndern gericht, dehain tail demanndern nichtzit daby schuldig unnd ain anndern guot freund haissen unnd sin och ain anndern deßhalb (an dehaine orte) unerklagt lassen [...].» RP III, 1495/96, S. 22). – Das Begriffspaar «Ehre und Glimpf» war bei Ehrverletzungen allgemein verbreitet, wobei «Glimpf» mit dem Leumund einer Person gleichgesetzt werden kann. – Vgl. Osenbrüggen, Strafrecht, S. 253; Idiotikon, Bd. 2, Sp. 626. – Der Bürgermeister tritt im geschilderten Fall als eine Art Friedensrichter auf. Zur friedensrichterlichen Tätigkeit des Zürcher Bürgermeisters im 15. Jahrhundert: Sutter, Nachbarschaft, S. 201 ff.

233 RP I, 1467/68, S. 31; vgl. einen weiteren Fall in RP III, 1492/93, S. 3.

Busse verurteilt.<sup>234</sup> Selbst der Bürgermeister konnte sich nicht alles leisten. Während des Waldshuterkriegs nannte Bürgermeister Hanns am Stad im Feld vor Waldshut den einheimischen Hanns Roßgart einen feldflüchtigen Bösewicht, der durch seine Hand sterben oder gevierteilt werden müsse. Das Ratsgericht verurteilte am Stad zu 80 Pfund Busse und zu einem Widerruf vor den Räten, wobei er zu verkünden hatte, seine Worte im Zorn geäußert zu haben. Die am Feldzug beteiligten Eidgenossen musste er brieflich über den Widerruf informieren.<sup>235</sup>

Als ähnlich schwerwiegend wie «Bösewicht» wurde ausweislich der Sanktionspraxis «Dieb» erachtet. Eher schlichtend trat der Rat auch hier auf, wenn einerseits eine Beleidigung vorlag, diese andererseits keiner grösseren Öffentlichkeit bekannt geworden und damit die Ehre weniger geschmälert worden war. Das Ratsgericht versuchte dann, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Ein gewisser Sager musste vor dem Rat und den Hofknechten bekennen, im Zorn den Hofmeister zu Unrecht als Dieb beschimpft zu haben. Das Ratsgericht räumte ihm die Möglichkeit ein, seine Aussage zu beweisen, was ihm aber nicht gelang.<sup>236</sup> Auch der nächste Fall endete offensichtlich mit einer gütlichen Einigung, zumindest ist kein Urteil überliefert. Paule Saeger beleidigte Steffan Thorer mit den Worten, falls er neben diesem stehe, so stehe er neben einem Dieb.<sup>237</sup> Thorer verlangte einen Widerruf und benannte 14 Zeugen, doch zum Urteil kam es nicht, man hatte sich wohl gütlich geeinigt. Überhaupt lag ein langwieriger, kostspieliger Ehrverletzungsprozess nicht im Interesse der Beteiligten, da sie beide zur Unterschicht zählten, was indes auch zeigt, dass Angehörige ärmerer Bevölkerungskreise ihre Ehrenhändel durchaus vor dem Ratsgericht austragen konnten.<sup>238</sup> In einem ähnlich gelagerten Fall verurteilte das Ratsgericht Lienhart Bolhainer zu «Bekehrung» und «Wandel», die er Jos Rich zu leisten hatte. Rich beleidigte Bolhainer, indem er ihn als ehrlosen Dieb bezeichnete. Das Ratsgericht stützte sein Urteil auf Zeugenaussagen und die Begutachtung eines Mantels, der vermutlich das vermeintliche Diebesgut war.<sup>239</sup>

In einem schwereren Fall musste ein Knecht einen Widerruf leisten, Urfehde schwören und eine Ratsbusse für das Scheltwort entrichten. Am Ende musste er noch 10 Schilling bezahlen und gab an, er sei betrunken gewesen, als ihm die Beleidigung entfuhr.<sup>240</sup>

234 RP IV, 1500/01, S. 222–223.

235 «[...] vor Waldshuet jm veld siner eren geschuldiget und geredt hab, er sye ain boeßwicht und veldfluechtig und mueß von sine handen sterben oder gevierteilet werden [...] das er das jn ainem zorn (geton) und jm daran unguetlich geton.» RPI, 1468/69, S. 94–95.

236 RP II, 1477/78, S. 117: «jn zorn geredt». Das Ratsgericht gab Sager zudem eine Auszeit, wohl um sein Gemüt zu kühlen: «Sager sol urlob haben und ruwen biß sambstag.» Ebd.

237 RP II, 1480/81, S. 255.

238 Paule Saeger im Behebbuch 1485, S. 107, mit einem Vermögen von 30 lb; Steffan Thorer im Behebbuch 1482, S. 67, mit ebenso viel.

239 «1 bekerung unnd wandel [...] sye ain dieb, und zuo kainen eren zuo bruchen.» RP III, 1493/94, S. 131.

240 «[...] jn ainer trungkernhait geredt hab und vor Ulre gern hoere, das er die sach verantwort hab und

Auch in einem weiteren Fall urteilte das Ratsgericht härter, allerdings betraf dies nicht nur eine konkrete Diebstahlsbeschuldigung, sondern darüber hinaus wurde die Gewaltbereitschaft des Täters sanktioniert. Ein gewisser Beck hatte Hanns Hofwiser als Dieb beschimpft, weil dieser Geld der Zunft unterschlagen habe. Der Fall kam zuerst vor das Zunftgericht, danach vor das Ratsgericht, das beanstandete, der Fall sei zu Unrecht weitergezogen worden, und Beck zu einem Widerruf und zu einer Gefängnisstrafe im Turm verurteilte. Beck musste einen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, das Urteil zu akzeptieren, und mit demselben Eid verband das Gericht die Strafe des öffentlichen Widerrufs und eine sofort anzutretende einjährige Verbannung aus der Stadt deren Umkreis von 4 Meilen. Die Stadt sollte Beck erst nach der Bezahlung einer Busse von 10 Pfund wieder offen stehen. Explizit verschloss sich der Rat allfälliger Gnade. Durch Fürbitter liess er sich jedoch wenig später erweichen, hob die Busse auf und verkürzte die Dauer der Verbannung, belegte Beck aber mit der Ehrenstrafe des Beimessers, was Beck als gewalttätig ausweist und das harte Urteil erklärt. Auf Lebenszeit durfte Beck in der Stadt fortan keine andere Waffe als ein abgebrochenes Beimesser auf sich tragen.<sup>241</sup>

Das Schimpfwort «Schelm» scheint gemäss der Urteilspraxis als weniger schlimm erachtet worden zu sein als «Dieb» oder «Bösewicht», obwohl dem Schelm das Attribut der Heimlichkeit anhaftete. So wurde der betrügerische Stadtrechner Cuonrat Heggentzi als Dieb und Schelm bezeichnet. Der Hofmeister Jos Gerlach verklagte Hainrich Lueti den Älteren, ihn beschimpft zu haben, «das man an jm alß ainen grossen unnd groeßern dieb finden werde, denn Heggentzin gewaesen». Nach Klage, Antwort, Rede und Widerrede verlangte das Gericht von Gerlach Beweise. Ein Urteil ist nicht überliefert, man einigte sich wohl gütlich.<sup>242</sup> Dies dürfte auch in den übrigen Fällen zutreffen. Bürgermeister Goldschmid beschimpfte, wie eingangs erwähnt worden ist, im Rat Claewi Goldschmied, er würde «liegen als ain schelmen und ain buoben, der er sig», doch ist auch hier kein Urteil überliefert.<sup>243</sup> Ein Wagnerknecht beleidigte einen Messerschmiedeknecht mit den Worten, er lüge wie ein Schelm, und musste

naicht von jm wisß den eren und guetz (Ulre), dz er dann Ulre nichtz wyter schuldig und uns das bessern solle als ain scheltwort mit ainem lib hlr also haut er gesworn dafuer zugeben 10 ß hlr jn acht tage oder sich uff dz rauthus zue antwurt und datzu ain alt gewonlich urfeh zuehalte.» RP II, 1480/81, S. 272. – Schon früher richtete sich der Rat nach dem normativen Tarif des Stadtbuchs von 6 ß: Mutter und Tochter bezahlten für zwei Scheltwörter 12 ß. Vgl. Stadtrechnungen 1422–1432, Bd. 36, S. 27.

241 «[...] die 10 lib sond ab sin und jn den ubrigen artikeln by der urtail beliben.» RP II, 1478/79, S. 167.

242 RP III, 1495/96, S. 227. – Immer wieder musste der Gerichtstermin für diesen Fall verschoben werden, letztlich konnte Hainrich Luetin krankheitshalber nicht vor dem Rat erscheinen, ein Urteil ist nicht überliefert nur ein Termin für die Urteilsöffnung. Vgl. ebd., S. 225, 226, 227, 232, 233, 234, 236, 238.

243 RP I, 1472/73, S. 306–307; vgl. einen weiteren Fall in RP III, 1493/94, S. 120: «[...] lugst alß ain schelm.»

dies vor dem Rat widerrufen.<sup>244</sup> Selten griff das Ratsgericht in Ehrverletzungsklagen zum Mittel der Beweisumkehr. Hennßlin Brymelwer verklagte Cuonrat Zuber, ihn als einen Schelm beschimpft zu haben. Zuber bestand vor dem Rat auf seinen Äußerungen, woraufhin dieser ihm die übliche Frist von sechs Wochen und drei Tagen einräumte, um Beweise vorzubringen. Zuber benannte den Bürgermeister und den Rat von Villingen, den Schultheissen von Diessenhofen Hanns Genndter sowie einen Metzger aus Hiltzingen namens Hanns von Basel. Ein Urteil ist nicht überliefert, die Angelegenheit wurde offenbar auch in diesem Fall gütlich beigelegt.<sup>245</sup> Nahm die Beleidigung den Charakter einer üblen Nachrede an und richtete sich zudem gegen den gesamten Rat, setzte es verständlicherweise eine hohe Busse ab. Bernhardin Payer mutmasste, es befänden sich noch mehr Schelme wie Heggenti im Rat, wofür er empfindlich gebüsst wurde.<sup>246</sup>

Auch bei der Sanktionierung der Bezeichnung der Lüge, die zu den Scheltworten zählte, war das Ratsgericht zurückhaltend. Hanns Bischoff schlug einen Mann aus Konstanz mit der Faust an den Kopf, welcher ihn dafür vor dem Ratsgericht verklagte. Schon am Morgen vor der Tat habe Bischoff ihn zweimal als Lügner beschimpft. Ein Urteil ist auch hier nicht überliefert.<sup>247</sup> Dietrich Hangk nannte seinen Gegner einen Lügner und schlug ihn mit der Waffe. Hier wurde nach der Gewohnheit nur das schwerste Delikt beurteilt. Hangk musste zur Busse zusätzlich die Kosten für die ärztliche Behandlung des Opfers übernehmen.<sup>248</sup> Ganz selten wird die Beschimpfung «buob» erwähnt.<sup>249</sup>

In einigen Fällen werden die gefallenen Wörter nicht erwähnt. Sie betrafen in der Regel Einheimische, die wahrscheinlich für üble Nachrede oder Verleumdungen belangt wurden. Hanns Fund wurde «von der wort wegen» mit einer Busse von 1 Mark Silber belegt.<sup>250</sup> Dieselbe Busse musste die Faerwerin «von ettlicher boesen worte unnd

244 «[...] das er jm daran ungevarlich geton hab, und nichtz wisse, denn eren und guetz.» Zusätzlich wurde der Wagnerknecht für Schlagen mit einer Waffe belangt und musste Urfehde schwören. Sein Handwerksmeister verbürgte sich für das Bussgeld. Vgl. RP IV, 1497/98, S. 99.

245 RP III, 1495/96, S. 231: «[...] wisen soelle, deß zuo recht (sye) gnueng, dz er ain schelm sye.» Vgl. einen weiteren Fall in RP II, 1483/84, S. 353, ohne Urteil.

246 RP III, 1493/94, S. 107: «[...] der schelmen sigen merer jm rat.»

247 RP I, 1470/71, S. 227. Vgl. auch RP I, 1472/73, S. 315: «Peter Span haut Burgkharten Payer haiss nit war sagen und dartzuo gegen jm trungen.»

248 RP II, 1479/80, S. 219, 224: «Emch sait, dz Hangk zum Hannß komen sig und geredt hab: du buob, warumb redest du dz? Haut er geantwurt: er hab nit also geredt. Haut Dietrich wyter geredt: du luegst und jnn damit gestochen; desglich sait Zimermans wib ouch. Zwueschen Hannß und Dietrichen Hangken ist erkent, dz Dietrich deserste der statt 9 lib 2 ß verfallen sin und die geben sol in monatz frist. Demnach sol er Hannß abtragen den artzatlon und sol Hanns sin schaden stymen. Dartzuo sol Dietrichen sin inred behalte sin.»

249 «buob» ist ein vieldeutiger Begriff («Knabe», «Knecht», «zügelloser oder hinterhältiger Mensch», «Spieler»). Vgl. dazu: Idiotikon, Bd. 4, Sp. 925 ff.; Lexer, S. 28.

250 RP I, 1471/72, S. 256.

mißhandelß wege» bezahlen.<sup>251</sup> Nicht zufällig war sie schon früher wegen falscher Anschuldigung eines Manns zum Tragen des Lastersteins verurteilt worden.<sup>252</sup> Eberlin Zuber wurde wegen «ettlicher worte», die er in Abwesenheit seines Kontrahenten über diesen in der Zunft verbreitete, von diesem eingeklagt. Zuber gab an, er habe selbst vernommen, was er gesagt habe, konnte oder wollte die Richtigkeit dessen aber nicht beweisen. Nach dem Unschuldseid des Klägers musste Zuber seine Aussage vor der Zunft widerrufen und eine 1 Mark Silber bezahlen.<sup>253</sup>

In schwereren Fällen hatten Einheimische Urfehde zu schwören, selbst wenn die Äusserungen offenbar nicht die Rats Herrschaft betrafen. Wegen verschiedener Verleumdungen kam ein Laurentz Stueltz ins Gefängnis und wurde erst auf Fürbitte hin wieder freigelassen.<sup>254</sup> Seine Frau beschuldigte in einem früheren Fall die Tochter eines Auswärtigen, ein Verhältnis mit ihrem Mann zu haben, wollte vor dem Rat aber keine Beweise vorbringen. Sie musste Widerruf leisten und der Tochter, gegen die sie gewalttätig geworden war, die Arztkosten bezahlen.<sup>255</sup> Der einheimische Burgkhardt Buggi kam «von wort wege» ins Gefängnis und musste «jn solita forma» Urfehde schwören.<sup>256</sup>

Wortdelikte Auswärtiger ahndete der Rat, wie es zu erwarten ist, grundsätzlich strenger als solche von Einheimischen. Den Gebrauch leichterer Scheltworte büsste das Ratsgericht in einem Fall nur mit dem doppelten Busstarif.<sup>257</sup> Cuonrat Huser

251 RP III, 1494/95, S. 157. Vgl. ebd., S. 185: Auch hier wird ihr das lose Mundwerk angekreidet.

252 Siehe unten, S. 409. Auch Diebinnen wurden zu dieser Strafe verurteilt, so bei einem Funddiebstahl als Gnadenstrafe vor der ewigen Stadtverweisung. Vgl. RP V, 1503/04, S. 100: «Elßi Peter ist in faengknuß komen umb dz, dz ain seckel funden und ettwz geltz und silbers drinn [...]» Vgl. auch Stokar, Verbrechen, S. 324–325. – Ähnlich ging man in Donauwörth vor: Frauen mussten bei bösen Scheltworten den Stadtstein tragen oder 1 fl bezahlen, ohne Aussicht auf Begnadigung. Vgl. Stenger, Donauwörth, S. 168. – Weitere Fälle mit nicht näher bezeichneten Äusserungen Einheimischer: RP III, 1493/94, S. 112, 119 (Busse von 1 Mark Silber gegen Wilhaelm Zuber wegen «ettlicher wortten» gegenüber Claewin Werlin und anderen, zur Hälfte erlassen); RP IV, 1496/97, S. 35 (Busse von 2 Mark Silber gegen Hanns Mueller wegen «ettlicher wortten», die den Hofmeister, «sin husfrowen unnd annder beruerend», erlassen erst aufgrund von Fürbitten Dritter).

253 RP IV, 1496/97, S. 30–31.

254 RP IV, 1497/98, S. 86: «Laurenntz Stueltz ist jn miner herren fengknuß komen usser ettlicher verluemmung unnd durch bitt ersamer frowen widerumb daruß gelassen unnd ha deßhalb ain urfehdt geschworn [...]» – Laurentz Stueltz zählte zur unteren Mittelschicht. Vgl. Behebbuch 1494, S. 120: 50 lb; Behebbuch 1502, S. 137: 80 lb.

255 RP III, 1493/94, S. 73: «[...] die Stultzin ist von dem fur bringe gestanden unnd ist fuerer erkennt, diewyl die Stultzin soelich fuerbringen nit thun moege hat, so soelle si darston unnd reden si wisß {von Peter Weber tochter nichtz} (nichtz davon) denn besst und guot unnd was si von jr geredt, hab si uß arckwon (geredt) gethon, und alß dann die Stultzin Peters tochter an jrem lib geschaediget hat sol jr die Stultzin den artzerlon ußrichten, die Stultzin ist der urtail nach gangen.»

256 RP II, 1475/76, S. 11; siehe auch RP I, 1472/73, S. 310.

257 Siehe dazu RP III, 1491/92, S. 29: «Hanns Buri, genannt alt Switzer, Hanns Rusch von Enge ist yegklicher gestraufft umb 2 lb hlr als ain gast umb ain scheltwort, juraverunt, zuegeben jn acht tagen oder sich uff dz rauthus zuestellen und darab nitt zuerkommen, biß sj dz bezalt haben. Jnn ist gnad geschehen, dz sj jn acht tagen geben sollen 1 lb oder es belipt bin der vordrige bueß.»

aus Beringen dagegen wurde zu einer Busse von 10 Gulden verurteilt, weil er Hanns Rossen als Dieb beschimpft hatte, und nach dem Gnadenakt waren immer noch 2 Gulden fällig.<sup>258</sup> Fremde kamen wegen Wortdelikten schneller hinter Gitter. Ein Schuhmacherknecht aus Wangen landete im Gefängnis, weil er dem Wirt zum «Schlüssel» «unwort» zugerufen hatte, und musste Urfehde schwören. Gleich verfuhr der Rat mit einem Auswärtigen, der «ettlicher wort halb» in der Vorstadt verhaftet worden war.<sup>259</sup> Vor allem bei Auswärtigen kam es ein paar Mal zu Stadtverweisungen. Empfindlich reagierte das Ratsgericht, wenn Liebesverhältnisse öffentlich gemacht wurden. Margreth Bomer wurde mit ihrem Kind umgehend aus der Stadt verwiesen, weil sie ehrbare Leute damit geschmäht habe.<sup>260</sup> Eine Einheimische wurde aus gleichem Grund aus der Stadt gewiesen, wenn auch nicht für immer.<sup>261</sup> Der auswärtige Engelhart Begk aus Berlingen an der Jagst musste die Stadt dauerhaft meiden und Urfehde schwören, weil er einen Kessler mit Worten beleidigt hatte.<sup>262</sup>

Zu Drohungen enthalten die Ratsprotokolle generell wenige Informationen. Das Stadtbuch enthält dazu zwei vermutlich im späten 14. Jahrhundert verfasste Bestimmungen.<sup>263</sup> Demnach konnten Bürger Fremde, die Drohungen ausstießen, ohne Bussfolge eigenmächtig festnehmen. Im ältesten Frevelbuch des 14. Jahrhunderts taucht die Drohung als Begriff rund 80 Mal auf, in den Ratsprotokollen nur selten, was auch auf die Strenge des Ratsgerichts zurückzuführen sein dürfte. Drohworte, die gegen Personen ähnlicher gesellschaftlicher Stellung geäußert wurden, mussten ein gewisses Mass überschreiten, damit das Ratsgericht einschritt, wie etwa beim Aufruhr von 1475. Zielten hingegen die Drohungen gegen die Obrigkeit und deren Vertreter, reagierte der Rat empfindlich, wie beim Bäcker Hanns Wechsler, der verlauten liess, er wolle einen Brotschauer mit seinem Degen durchbohren, wofür er ins Gefängnis kam und Urfehde leistete.

Die hochgerichtlichen Quellen erwähnen nur wenige unbotmässige Worte. Drohungen (2 Mal) und Schmähungen (2 Mal) von Männern, üble Nachrede (1 Mal) und «Beschalken» (1 Mal) von Frauen. Nur bei Drohungen sowie bei einer üblen Nachrede kam es allein aufgrund des Wortdelikts zu einem Urteil. Die übrigen Worte betrafen eher Nebenhandlungen. Empfindlich reagierte das Gericht bei Dro-

258 RP III, 1492/93, S. 92.

259 RP I, 1474/75, S. 375; RP II, 1480/81, S. 260 (Martin Friß); vgl. einen weiteren identischen Fall in RP IV, 1496/97, S. 54.

260 Im Urteil ist von «buolschafft» die Rede, welche sie offenbar brieflich bezeugt hatte. Vgl. RP III, 1494/95, S. 137, 160.

261 Vergichtenbuch 1487, fol. 25 v: «Haini Bruoders wib jst von der statt gewist zwo mil wegs, der niemer naecher zuekommen, dann uff miner gerren gnad, umb dz sy ain unwillen zwueschen dem Guldinschuoch und siner frowen gemacht und gerett hat, jr man hengk sich an ander frowen [...] si hat sich och {vormals} understanden ain soliche widerwaertigkait zwueschen Jacoben Ruscher und siner frowen deßglichen Haini Waechtlin und siner frowen zuemachen.»

262 RP II, 1479/80, S. 238.

263 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 64, Nr. 109, 110.

hungen Auswärtiger. Laurentz Switzer von Churwalden legte dem einheimischen Jacob Kern einen Nussbaum mit Stauden in dessen Baumgarten. Als sich Kern darüber beklagte, äusserte Switzer laut der Klage «trowlich wort». Switzer kam ebenso ins Gefängnis wie der auswärtige Hanns Keller, der zum Bürger Hensli Trechsel «etwas wort» sprach und Drohungen gegenüber Leuten aus dem benachbarten Neuhausen aussties. Keller musste für seine Worte 1 Mark Silber bezahlen und Widerruf leisten.<sup>264</sup>

Energisch reagierte der Rat, wenn die Ehre der Stadt betroffen war. Ein Auswärtiger beschuldigte die Schaffhauser vor dem Hintergrund der Hinwendung der Eidgenossen zum Reich der Sodomie. Zudem stiess er weitere Schmähungen gegen die Eidgenossenschaft aus. Das Urteil wurde «durch gloplich kundschaft und bi geschworenen aiden von erbern lueten erfunden» und war damit rechtlich wie moralisch fest abgestützt. Wegen der üblen, unchristlichen Äusserungen, so das Urteil, hätte er eine schwere Strafe zwar «mit recht verdient», doch auf Fürbitte hin wurde ihm Gnade und Barmherzigkeit «mit tailt». Das Urteil lautete auf Enthauptung.<sup>265</sup>

Während Wortdelikte der geschilderten Art sich horizontal auf der gleichen wie auch, wie noch zu sehen sein wird, vertikal zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen abspielen konnten, betrafen gotteslästerliche Äusserungen die Gesellschaft, in unserem Beispiel die Stadt, insgesamt, indem sie den Zorn Gottes wecken konnten. Schaffhausen unternahm wie andere Städte bereits im 14. Jahrhundert vermehrte Anstrengungen, Gotteslästerungen einzudämmen, wie die zahlreichen normativen Bestimmungen verdeutlichen. Dabei zeigt sich wiederum die Differenziertheit des Schaffhauser Rechts, das gotteslästerliche «Schwüre» deutlich von Flüchen unterscheidet.<sup>266</sup> eine Abgrenzung, die selbst in der Forschung nicht immer berücksichtigt wird.<sup>267</sup> Beim «Schwur» handelt es sich um eine «Anrufung Gottes oder seiner Helfer», und Flüche entsprachen dem Wunsch, einer Person möge Unheil widerfahren. Gotteslästerungen und Flüche konnten indes auch verbunden werden.<sup>268</sup>

264 Vergichtenbuch 1461, fol. 5 v; 1464, fol. 11 r.

265 Vergichtenbuch 1488, fol. 32 r–33 r.

266 Beispiele: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 7 v: «Bastian Katzer, des Guldinschuhs Knecht, clagt, das (Galle, des Naglers knecht.) {des Deris knecht} jnn mishandelt, ubel gesworen und geflucht und sinen tagen uff dz halbtail gege jnn gezugt hab {jn der sach wil man hoeren}.» – Ebenso grenzte das Vogtgericht Scheltworte und Flüche voneinander ab. Vgl. Frevelbuch 1493–1504, 1499/1500, fol. 37 v: «Peter Pryler clagt, Cuonrat Buocheler hab jm vil boeser fluoch und schelt wort geben {ist noch nuet ussgericht.» – Auch in Basel hielt man das Fluchen und das «Schwören» im späten 15. Jahrhundert auseinander. «Schwüre» und Flüche mussten von verschiedenen Institutionen gerügt werden. Die «Unzüchter» waren bei Flüchen zuständig, die «Lüsener» bei «üblen Schwüren». Siehe zu den Basler Verhältnissen: Schwerhoff, *Blasphemie*, S. 54; Hagemann, *Basel*, S. 249.

267 Vgl. dazu die Kritik von: Schwerhoff, *Blasphemie*, S. 53–54; Schwerhoff, *Starke Worte*, S. 241.

268 Vgl. zur blasphemischen Verbalinjurie: Schwerhoff, *göttliche Ehre*, S. 274–275; Schwerhoff, *Starke Worte*, S. 244. – Ein Beispiel aus dem Frevelbuch 1493–1504, 1502/03, fol. 50 r: «Der Schuster jm

Das niedere Vogtgericht hatte sich wenige Male mit entsprechenden Fällen zu beschäftigen. An der Gesamtheit der Delikte machten lästerliche «Schwüre» (14 Mal) und Flüche (9 Mal) einen geringen Anteil aus.<sup>269</sup> Einige Male werden gängige gotteslästerliche Worte erwähnt, doch oft ist nur die Rede davon, dass «übel geschworen» wurde oder «böse Schwüre» ausgestossen wurden. «Schwören» und Fluchen waren typische Männerdelikte, nur zwei Mal werden «übel schwörende» oder fluchende Frauen erwähnt.<sup>270</sup> Ausnahmsweise nennt das Protokollbuch in einem Fall eine Busse von 1 Pfund für die «Schwüre» «box onmacht und box wunde». Dieser Tarif entsprach dem Bussenkatalog und lässt sich im Bussenbuch auch bei zwei Einheimischen nachweisen, die für nicht spezifizierte «Schwüre» mit dieser Busse belegt wurden und nach dem Gnadenakt noch je 5 Schilling Heller bezahlen mussten.<sup>271</sup> Diese reduzierte Busse entsprach dem 1496 eingeführten Tarif für Gotteslästerung und galt auch in der vogtgerichtlichen Praxis. Andere Städte verhängten bei Gotteslästerung neben den härteren Sanktionen ebenfalls nicht selten geringe Geldbussen.<sup>272</sup>

Die Sanktionshärte nahm vor dem Ratsgericht zu, wobei auch vor dieser Instanz nur wenige Fälle zu verzeichnen sind. Einheimische belangte das Ratsgericht grundsätzlich nicht wegen dieses Delikts, und nur in einem exemplarisch harten Urteil wurde der zur Unterschicht zu rechnende einheimische Thoma Sungenower an den

closter hat die fryen Wirtin mit der funst an koph geschlagen und uber sy getrungen und dartzue geschworen, das dich box flaisch schend aller huoren wirtin und huorn wuert. Und dernach hat er geredt, das {och} box funfwunden schend, och will ich den grind zerschlan, da hat die wirtin jn mit ainem schemel gestosen. Daby sind gewesen der jung Spar und sin Knecht und des alten Ochslins Knecht.»

269 «Schwüre»: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 7 v; 1494/95, fol. 14 r; 1495/96, fol. 16 r; 1496/97, fol. 23 r, 25 r; 1497/98, fol. 27 r; 1499/1500, fol. 37 v; 1500/01, fol. 43 r; 1502/03, fol. 50 r, 50 v, 52 r; 1504/05, fol. 61 r; Flüche: Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 6 r, 7 v; 1494/95, fol. 14 r; 1496/97, fol. 25 v; 1497/98, fol. 30 r; 1499/1500, fol. 37, 1500/01, fol. 41 v; 1503/04, fol. 56 v. – Auch die Gerichtsquellen anderer spätmittelalterlicher Städte enthalten verhältnismässig wenige Gotteslästerungen. In Basel, Zürich und Konstanz machten Gotteslästerungen einen Anteil von 1–5% an allen Delikten aus. Vgl. Schwerhoff, *Blasphemie*, S. 64–66.

270 Siehe zur männlichen Dominanz beim «Übelschwören»: Schwerhoff, *Starke Worte*, S. 240 ff.

271 Frevelbuch 1493–1504, 1502/03, fol. 52 r; Frevelbuch 1477–1492, 1478/79, fol. 5 v: «Burgkhart Buggi ist gestrauft umb dz er gesworn haut umb 1 lb hlr, sol dafuer geben 5 ß»; ebd., 1479/80, fol. 8 v: «Eberhart Oursinger ist gestrauft von swerens wegen umb 1 lb, sol dafuer geben 5 ß bi der tagzit, hautz gelopt.» – Buggi gehörte gemäss den Behebbüchern der Mittelschicht an, Oursinger der Unterschicht. Vgl. Behebbuch 1476, S. 14: Burgkhart Buggi, 100 lb; Behebbuch 1482, S. 37: Eberli Aursinger, «nichil»).

272 In den Städten Nürnberg, Köln und Basel wurden Geldbussen für «üble Schwüre» normativ angedroht, aber in der Strafpraxis nie allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Strafen verhängt. Schwerhoff sieht darin v. a. ein Überlieferungsproblem der Quellen und weniger den Verzicht der Städte, Gotteslästerung mit Geldbussen zu ahnden. Beispielsweise verhängten die Zürcher Ratsrichter bei Gotteslästerungen fast nur Geldbussen. Diese reichten im späten 14. Jahrhundert von 5 ß bis 5 Mark Silber, wobei in Zürich die Durchsetzung von Bussen allgemein unklar bleibt. Vgl. dazu: Schwerhoff, *Blasphemie*, S. 67; Burghartz, *Leib*, S. 267–268. – Die Baumeisterrechnungen führen indes im späten 15. Jahrhundert vereinzelte wegen Gotteslästerung bezahlte Bussen von einigen Schilling auf. Vgl. StAZH, F III 4.

Pranger gestellt, weil er von morgens bis abends Gott gelästert hatte. Die anschließende Stadtverbannung wurde von der Gnade des Rats abhängig gemacht, was darauf hinweist, dass dieser sie später vermutlich wieder aufhob.<sup>273</sup> Bei den übrigen Einheimischen war Gotteslästerung nicht der Hauptgrund für die Verurteilung. Berchtolt Harrer, ein vermögensloser Hutmacher, wanderte hinter Gitter, weil er Balthasar Hofwiser geschlagen und dabei Gott gelästert hatte. Gegen das Schwören einer einfachen Urfehde wurde er wieder entlassen. Auch bei Hanns Saeger, der dem Hofmeister drohte, wird das «üble Schwören» eher als zusätzliches moralisches Vergehen erwähnt.<sup>274</sup>

In den wenigen übrigen Fällen sanktionierte das Ratsgericht Auswärtige regelmässig härter. Der Knecht Hanns von Winterthur musste «von swerens wegen» 1 Mark Silber bezahlen und Urfehde leisten. Sein Meister bürgte für den Betrag und die Busse wurde mit einer Zahlung von 6 Pfund ganz entrichtet. Wegen eines «üblen Schwurs» kam Ludwigk von Tübingen in Haft und gegen Urfehde wieder frei.<sup>275</sup> Uolrich Banntli kam wegen «unwonlicher schwuern» ebenfalls ins Gefängnis und nur wegen Fürbitten ehrbarer Frauen und vor allem zu Ehren von Gott und der Gottesmutter wieder frei.<sup>276</sup> Aus der Stadt verwiesen wurde Michel Bertsch von Wangen, der im Frauenhaus «vast ubel uncristenlich geschworn» hatte. Nach dem Gefängnis kam er für 2 Stunden an den Pranger und hatte danach die Stadt unverzüglich zu verlassen.<sup>277</sup> Wegen Gotteslästerung allein erfolgte nur in wenigen Fällen eine Verurteilung. In den übrigen Fällen wird die Gotteslästerung neben anderen Delikten erwähnt, wohl auch mit dem Zweck, den Täter zusätzlich moralisch zu verurteilen, so etwa den erwähnten Clawi Schaderli.<sup>278</sup> Der Kessler Hainrich Diessenhofer von Bürglen im Thurgau schlug im Frauenhaus eine Frau und stiess einem gewissen Nageler die Türe auf, dabei habe er «ubel geschworen» und das Ganze geschah zudem

273 RP I, 1476/77, S. 81: «Thoma Sungenower ist von der swuer wegen so er anbenz und morgens bi gotz gelidern geschworn haut gestrauft, dz er im branger ston sol von mittentag biß zwayen darnach sol er uß der statt und den gericht gon und der in vier mil wegs necher nemer me komen biß uff ains rautz gnad (juravit) und daruff haut er ain gemain urfecht geschworn.» Vgl. Behebbuch 1477, S. 64: «nichil».

274 RP III, 1495/96, S. 240: «ettlicher unwonlicher schwuere». Vgl. Behebbuch 1485, S. 37: «Harrer, huotmacher» erwähnt mit «nichil». – Zu Saeger: RP I, 1476, S. 75; Behebbuch 1482, S. 6: «nichil».

275 RP II, 1484/88, S. 445; Stadtrechnungen 1484/85, Bd. 144, Rubrik Ratsbussen (Hanns von Winterthur); RP III, 1493, S. 107: «[...] ist von ains (ungeb) boesen schwuor halb jn miner herren fennknußen komen.» Das Ratsgericht verzichtete ausdrücklich auf eine «verschriben urfech», was darauf hinweist, dass es den Fall als nicht schwerwiegend einstufte.

276 RP III, 1493/94, S. 124.

277 RP V, 1507/08, S. 340: «Michel Bertsch von Wangen haut jm frowenhus vast ubel uncristenlich geschworn ist darumb 2 stund jn pranger gestelt und jm die statt 2 mil wegs wyt und brait verbotte, haut ouch geschworn by der tagzyt enweg zuegand und der nyemer naecher zukomen und darzue ain urfeh und den knaecht usrichte von antzung und turnloesi.»

278 Siehe oben, S. 222. Nach seiner Inhaftierung musste er eine Urfehde schwören, die einen besonderen Racheverzicht gegenüber dem Frauenwirt beinhaltete.

in der Karwoche.<sup>279</sup> Diessenhofer hatte die Stadt für immer zu verlassen und wurde zuvor an den Pranger gestellt.

Im späten 15. Jahrhundert nahm zwar die Schärfe der Erlasse zu. 1496 verbot der Rat jegliche Art gotteslästerlicher «Schwüre» innerhalb des städtischen Gerichtsbezirks. Klein- und Grossräten, allen Amtleuten, Handwerksknechten und Ürtenmeistern wurde ihre Rügepflicht eingeschärft.<sup>280</sup> Bürger mussten Auswärtige auf die «Schwörverbote» hinweisen. Kannte ein Auswärtiger die «Schwörverbote» nicht, sollte ihm die Strafe ein erstes Mal erlassen werden. Doch lässt sich daraus nicht eine grundsätzliche Verschärfung der Sanktionspraxis ablesen, wie sie His anhand von Normstrafen interpretierte, sondern in erster Linie gegenüber Auswärtigen.<sup>281</sup> Dies bestätigt auch die Praxis des Hochgerichts, das nur Auswärtige wegen Gotteslästerung belangte. Noch milde behandelte das Gericht Joerg Boesch aus Appenzell, der wegen «ettlich boeß swuor» verhaftet und aufgrund seiner Bitte um Gnade und seiner Jugend nur an den Pranger gestellt wurde.<sup>282</sup> Zwei andere auswärtige Gotteslästerer liess das Gericht hinrichten: 1485 wurde eine Frau aus Ulm ertränkt, 1505 ein Mann aus der näheren Umgebung Schaffhausens.<sup>283</sup>

## 6.2.2. Konstanz: vergleichbare Äusserungen, härtere Sanktionen

Bei den Wortdelikten fällt im Städtevergleich insbesondere die Ähnlichkeit der verwendeten und geahndeten Äusserungen auf. Die in den Konstanzer Quellen erwähnten Beleidigungen waren wie in Schaffhausen nicht vielfältig. Oft verzeichnet wurden Scheltwörter wie «Hure», «Schelm», «Dieb» oder «Bösewicht». Vielfach ist aber auch hier den Quellen nicht zu entnehmen, welche Worte tatsächlich geäussert wurden, was die relative Häufigkeit des Gebrauchs der einzelnen Worte zu bestimmen verunmöglicht.<sup>284</sup> Verleumdungen und üble Nachreden sind besser dokumentiert, und es lässt sich feststellen, dass die geäusserten Vorwürfe meistens auf ähnliche Verhaltensweisen abzielten wie in Schaffhausen.

Die Sanktionspraxis zeigt ganz allgemein Übereinstimmungen. Auch das Konstanzer Ratsgericht strafte für Beleidigungen gewöhnlich weniger hart als für üble

279 RPI, 1473/74, S. 349.

280 RP IV, 1496/97, S. 21: «Mine herren haben angesehen gebieten unnd verbieten och, das nyemand hinfuer jn jr statt unnd gerichte ganntz kainerlay schwuer noch gotzlestrung thon soelle [...]»

281 His, Strafrecht, Bd. 2, S. 7.

282 Dort hatte er bis zur Mittagszeit auszuharren und Urfehde «uff die besten form» zu leisten. Vgl. Vergebenbuch 1488, fol. 37 r.

283 Hanns Mayer: Vergichtenbuch 1505, fol. 42 r; RP V, 1504/05, S. 107; vgl. zu ihm schon RP V 1503/04, S. 90a. – Margreth Renzin: Urkunden 2/5553.

284 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 72 ff. – Diebstahlsvorwurf: 22 Fälle; Betrugsvorwurf: 13 Fälle; sexuelles Verhalten: 9 Fälle. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 80–82.

Nachreden und Verleumdungen.<sup>285</sup> Der Gebrauch von Scheltwörtern wie «Dieb» oder «Hure» führte im Regelfall zu ein bis zwei Monaten Stadtverweisung, also faktisch zu einer Busse von 1–2 Pfund Pfennig. «Bösewicht» konnte sechs Monate Stadtverweisung, also umgerechnet 6 Pfund Pfennig, nach sich ziehen, ein Diebstahlsvorwurf zwei bis sechs Monate.<sup>286</sup> Am schärfsten sanktionierte das Ratsgericht Drohungen.<sup>287</sup>

Grundsätzliche Übereinstimmungen zeigt der Bereich der Gotteslästerungen.<sup>288</sup> Auch Konstanz kannte die Unterscheidung der «Schwüre» nach Schweregrad. Auch lassen sich Parallelen in der Aufzeichnung und in der Ausführlichkeit der Satzungen feststellen. Die Konstanzer Satzungen des 14. Jahrhunderts waren reicher an Beispielen gotteslästerlicher «Schwüre» als diejenigen späterer Zeit, und auch in dieser Stadt wird in Satzungen das «üble Schwören» zusammen mit dem verbotenen Spiel erwähnt. In der Gerichtspraxis wurde Gotteslästerung mit Bussen, Pranger und peinlichen Sanktionen geahndet. Das Sanktionsspektrum reichte von recht geringen Bussen, zum Beispiel 5 oder 10 Schilling, bis zu Ermessensstrafen an Leib und Leben. 1443 wurden die genannten Bussansätze auf das Vierfache erhöht, die Durchsetzung bleibt aber ungewiss. Die infolge Gotteslästerungen angefallenen Bussen sollten gemäss den Stadtsatzungen auch in Konstanz für den Stadtbau verwendet werden.

Zu gewissen Zeiten war es möglich, Prangerstrafen mit Geld abzulösen.<sup>289</sup> In zwei Fällen sollte den Gotteslästerern die Zunge herausgeschnitten oder angenagelt werden, einmal kam es zur Prangerstrafe allein. Mitte 15. Jahrhundert ist in einem Fall ein Todesurteil dokumentiert.<sup>290</sup> Frauen wurden auch in dieser Stadt selten belangt. Von den 57 Gotteslästerungen, die nur 3 Prozent aller Delikte ausmachen, wurden lediglich zwei Frauen angelastet. Der Vergleich der Wortdelikte zeigt für Konstanz

285 Auch hessische Städte büssten Beleidigungen mit nicht sonderlich hohen Beträgen von bis zu 2 lb. – In Eschwege wurden Wortdelikte höher gebüsst, wenn sie direkt an die Obrigkeit gerichtet waren. Scheltworte in Anwesenheit von Rat oder Gericht zogen indes keine höheren Geldbussen nach sich. Vgl. Marbach, Strafrechtspflege, S. 201–202; allgemein zu den Busstarifen bei Verbaldelikten in den drei Städten ebd., S. 200–205.

286 Schuster, Konstanz, S. 84. – Auch das Zürcher Ratsgericht sanktionierte Beleidigungen normalerweise weniger hart als Verleumdungen. In der Strafpraxis wurden Beleidigungen üblicherweise mit 1 lb und 5 ß gebüsst, Verleumdungen konnten mit bis zu 5 Mark Silber und Stadtverbannung sanktioniert werden. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 255 ff.

287 Vgl. zu den Drohungen auch: Walz, Kommunikation, S. 234–238.

288 Schuster, Konstanz, S. 74–76; Schwerhoff, Gott und die Welt, S. 106–107; vgl. auch Schuster, Frauen, S. 53: Bestrafung von Fluchen in Konstanz mit Beispielen aus dem 15. Jahrhundert.

289 So eine Satzung von 1436: 5 ß dn für ein halbe Stunde, 10 ß dn für eine Stunde, 1 lb dn für 2 Stunden, 2 lb dn für vier Stunden im «halsisen»; die Bestimmung wurde indes wieder gestrichen und eine generelle Dauer für Prangerstrafen verfügt: «2 stund dafur uff dem branger stan». Zit. nach Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 139, 176.

290 Vgl. auch die Beispiele zu den peinlichen Sanktionen in Konstanz wie in anderen Städten bei Schwerhoff, Gott und die Welt, S. 111–112.

im Grossen und Ganzen ähnliche Äusserungen bei allgemein härterer Sanktionspraxis, namentlich was die Höhe der Bussen anbelangt. Bei der Gotteslästerung zeigt sich ein ähnliches Bild der Sanktionspraxis, allerdings ist es hier die Konstanzer Überlieferung etwas fragmentiert.

### 6.3. Eigentumsdelikte: Angriff auf Gut und Ehre

Eigentumsdelikte kamen in Schaffhausen grundsätzlich vor das Ratsgericht als Niedergericht oder vor das Hochgericht. Ein Teil der geringfügigeren Eigentumschädigungen kam auch vor das niedere Vogtgericht, so wie es im Bussenkatalog vorgesehen war.<sup>291</sup> Kennzeichnend ist im Bereich der Eigentumsdelikte die grosse Breite des Sanktionsspektrums. Während Schäden an fremdem Eigentum nicht besonders streng geahndet wurden, war der fremde Dieb grundsätzlich mit der Todesstrafe konfrontiert. Dazwischen werden indes wiederum einige Abstufungen sichtbar. Erschwerend wirkte sich vor Gericht stets aus, wenn das Eigentumsdelikt einen heimlichen Aspekt beinhaltete und damit den Delinquenten für die Strafjustiz wenig berechenbar machte.

#### 6.3.1. Eigentumsschädigung, Diebstahl und Raub, Betrug und Fälschung

Im Protokollbuch des niederen Vogtgerichts machen Eigentumsschädigungen 11 Prozent aller Delikte aus. Die Vergehen, die sämtliche infolge Klagen vor Gericht verhandelt wurden, betrafen vor allem Reben-, Garten-, Acker- und Flurschäden sowie Holzfrevel, meist Vergehen also, die schon in den älteren Stadtbuchsatzungen aufgeführt sind.<sup>292</sup> Sanktioniert wurden Eigentumsschädigungen mit einer

291 So in der Kategorie «schaden gon». Das mittelalterliche Recht kannte keinen Begriff für Sachbeschädigungen. Wir können indes in den Schaffhauser Quellen mit der Strafnorm «schaden gon» sowie den Quellen der Rechtspraxis einen Delikttypen umreissen, welcher der Sachbeschädigung recht nahe kommt. Vgl. Hagemann, Basel, S. 310.

292 Vgl. zu den Feld-, Garten und Holzfreveln: His, Strafrecht, Bd. 2, S. 224 ff., S. 261. – Beispiele aus den Vogtgerichtsprotokollen: Frevelbuch 1493–1504, 1499/1500, fol. 39 v: «Hanns Torer clagt von Burckart Buttler: Hatt ym sinen holtz abgehown und hinweg gefurt, daran hat er jnn ergriffe»; ebd., 1493/94, fol. 5 v: «Bebracher clagt sich ab Hainrichen zum Gelwen Horn, dz er us ainem zuen uff dem Embersperg der halb sin sig, die Stecke hinweg gefuort hab»; ebd., 1497/98, fol. 28 r: «Johanns Engel klagt sich, wie das Ursula Michel, Rotten wib, jm jn sinem garten zu schaden gangen sy unnd jm dass sin entragen hab»; ebd., 1498/99, fol. 32 v: «Haini Bruoder clagt, das Hanns Zimmerman jm sine bom ob sim wingarte abgehown unnd damit schaden zugefugt hab»; ebd., 1498, S. 33 r: «Hainrich Rot clagt, dass Constanz von Hemmental jm mit einem karren uff ainer siner wysen schaden getan hab»; ebd., 1500/1501, fol. 42 r: «Ulrich Schad clagt von Ulrichen, so jn Cunrate Metzgers Hus ist, dz er sin vich wol zwueret in sin reben hab triben unnd jm berlich schaden tuon.»

Stadtbusse und mit einer Entschädigungszahlung an den Kläger. Beide Beträge wurden, wie es das Stadtbuch vorgab, in einigen Fällen nachweislich auf 3 Pfund angesetzt, die Entschädigung richtete sich demnach nicht nach dem angerichteten Schaden.<sup>293</sup> Die Busse von 3 Pfund, die im Bussenbuch 42 Mal verzeichnet ist, musste nie voll bezahlt werden, sondern im Durchschnitt der Betrag von 16 Schilling, im Minimum von 10 Schilling. Ob dies bei Eigentumsschädigungen der üblichen Bussenreduktion entsprach, kann nicht gesagt werden, da der normative Tarif von 3 Pfund Heller auch für andere Delikte galt. Im Zug der Eigentumsschädigungen kam es gelegentlich zu Entwendungen von Gartenfrüchten, Holz oder Zaunlatten. Die Quellen bezeichnen dies jeweils als «nehmen» oder «wegtragen», was weit geringer als Diebstahl oder Raub bestraft wurde, so wie es auch andere Städte kannten.<sup>294</sup> Allerdings hob der Rat die Busse für Schäden später drastisch an auf 1 Mark Silber an, was wohl in erster Linie an den Entwendungen liegt, die damit unterbunden werden sollten.<sup>295</sup> Das Beschädigen von fremdem Eigentum wie auch die Wegnahme von Gütern sind nicht immer allein materiell zu sehen, sondern es konnte zugleich eine ehrmindernde Absicht dahinterstehen, insbesondere bei Sachbeschädigungen, wie der Rügebrauch der Heimsuchung zeigt.<sup>296</sup> Eigentumsschädigungen hatte das Ratsgericht selten zu verhandeln. Es sanktionierte entsprechend den normativen Vorgaben, wie es zumindest ein Fall zeigt. Der Verurteilte musste dem Kläger und der Stadt je 3 Pfund bezahlen, weil er dem Bürgermeister Waldkirch «schaden gethon» hatte. Bei der Zahlungsfrist zeigte sich der Rat entgegenkommend, die Busse musste innert Monatsfrist bezahlt werden, die Entschädigung an den Kläger dagegen innert acht Tagen.<sup>297</sup>

293 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 38, 170; ein Fall mit Bussurteil: Frevelbuch 1477–1492, fol. 41 r: «Hanns Sailer, Ludwig Sailers son, ist gestraft von dz wegen, als er Hainrichen Kernen an sinen guetern beschadigt haet umb 3 lb, sol geben 5 ß bi der tagzit»; vgl. dieselbe Bussenpraxis des Ratsgerichts: RP V, 1507/08, S. 313: «Swartzulrich von Buchthallen ist gestraufft umb 3 lb, der statt 3 lb und dem Geltzer. Er sol der statt gelten by der tagzitt 0,5 gl und mit dem cleger uß komen, er haut dem Geltzer ross jn sinen jnfang uff der Vels geschlage.»

294 Hagemann, Basel, S. 303–304: «Trotzdem dürfen wir annehmen, dass sich der Diebstahl in Basel wie in anderen mittelalterlichen deutschen Rechten als die «bewusste, heimliche Wegnahme und Aneignung einer fremden beweglichen Sache» charakterisierte. Andererseits ist die Entwendung von Holz, Früchten, Geflügel und anderem aus fremden Gärten nicht als Diebstahl qualifiziert, sondern als ein Vergehen geringerer Schwere, das man, da es auch Sachbeschädigung in Gärten einschloss, als Gartenfrevel bezeichnen kann.» Vgl. auch His, Strafrecht, Bd. 2, S. 182–183, 203.

295 Inwiefern das Vogtgericht diese vom Rat erlassene Strafnorm umsetzte, ist indes nicht gewiss. RP III, 1494, S. 158: «Mine herren haben angesehen, dass nyemand dem andern jn sinen guetern schaden thuon und das sin darus entrage soelle, by [...] 1 march silber so zue buoss daruff gesetzt ist.»

296 Vgl. dazu: Malamud, Ächtung, S. 281; Burghartz, Leib, S. 161.

297 RP IV, 1498/99, S. 148. – In einem anderen Fall verurteilte das Ratsgericht sieben Personen wegen Güterschädigungen. Vgl. RP III, 1493/94, S. 119: «Diß sind angesprochen unnd gestrafft von deß wegen das si den luten jn jrn guetern schaden gethon haben.» Alle Geldbussen von 3 lb wurden redu-

In ganz andere rechtliche und moralische Kategorien gehörten Fälle, wenn der Verdacht auf Diebstahl oder Raub vorlag. Diebstahl und Raub zählten zu den schwersten Delikten. Eine Satzung von Rat und Vogt aus dem 14. Jahrhundert bestimmte, dass grosse Sachen, die Leib und Gut betrafen, darunter auch Diebstahl, fortan nicht mehr durch den Vogt oder einen von ihm bestellten Kläger eingeklagt werden durften.<sup>298</sup> Mit welcher Strafe Diebstahl damals aber bedroht war ist ungewiss. Auch andere Strafbestimmungen zu Diebstahl erwähnt das Stadtrecht nicht.<sup>299</sup> Ge-regelt wurde in einem Ratserlass von 1432 die Verwendung von Diebesgut. Dieses sollte Bürgern zurückerstattet werden und die Stadt hatte die Hinrichtungskosten, das Hängen des Diebs, zu tragen. Bei Auswärtigen hingegen sollte die Hinrichtung mit dem Diebesgut bezahlt werden. Sofern dieses nicht ausreichte, musste die Stadt die Differenz aufbringen.<sup>300</sup>

Das Protokollbuch des niederen Vogtgerichts dokumentiert lediglich Diebstahls-vorwürfe, die im Rahmen von Klagen erhoben wurde. Dies zeigt bereits die Schwere des Delikts an, das vor das Ratsgericht als Niedergericht oder vor das Hochgericht kam, sofern mindestens gewisse Verdachtsmomente gegeben waren. Die Ratsproto-kolle überliefern für die Zeit von 1467–1500 rund zwei Dutzend Diebstahlsfälle, die mit Sicherheit niedergerichtlich abgeurteilt wurden.<sup>301</sup>

Die Sanktionspraxis gegenüber Auswärtigen war in der Tendenz härter und deutlich mehr auf Ausgrenzung ausgelegt als bei den Einheimischen. Die Auswärtigen liessen sich allerdings generell mehr zuschulden kommen und gerieten rascher in Verdacht, was auch die Verhaftungspraxis zeigt. Wie in anderen Städten zeigt die Sanktionspraxis je nach der Herkunft der Täterschaft deutliche Unterschiede. Aus-wärtige liess der Rat nicht selten inhaftieren, war ein Diebstahlsverdacht im Um-lauf. Caspar Vadi wurde wegen eines Gelddiebstahls auf das Rathaus geführt, doch beteuerte er seine Unschuld, und es konnte ihm auch nichts nachgewiesen werden. Er wurde freigelassen und musste Urfehde schwören, desgleichen Jos Sager, der mit ihm geritten war.<sup>302</sup> Der Verdacht erhärtete sich ebenso wenig bei einem an-

ziert oder gar ganz erlassen; einem Gebüssten, wohl einem Auswärtigen, wurde das doppelte Bussgeld von 6 lb auferlegt und auf 10 ß verringert.

298 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), 1378, S. 32, Nr. 48.

299 Basel hingegen unterschied schon in den Strafrechtsnormen den kleinen vom grossen Diebstahl, die Grenze für einen kleinen Diebstahl lag bei 5 ß dn. Die Abstufung nach der Grösse eines Diebstahls kennen verschiedene spätmittelalterliche Rechte. Vgl. Hagemann, Basel, S. 304; zur Abstufung von Diebstahlsdelikten schon Wilda, Geschichte, S. 870 ff.

300 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), 1432, S. 104–105, Nr. 180.

301 Die im Urfehdebestand überlieferten Diebstähle betrafen in der Regel hochgerichtliche Fälle, ganz vereinzelt sind die Fälle indes nicht mit letzter Sicherheit von der Niedergerichtsbarkeit abzugrenzen.

302 RP II, 1477/78, S. 134: «Caspar Vadi ist (gefang) {befanget uff dz rauthus gefuert} worden von des argwons wegen als dem von Straußburg sin gelt genomen worden ist und uff sin antwurt haben min hern jnn gelausß uff ain gewonlich urfech deßglich so haut Jos Sager, der mitt jm geritte ist, ouch gesworen.»

deren Auswärtigen, der angeblich einem Studenten, mit dem er in einer Kammer übernachtete, Geld gestohlen hatte.<sup>303</sup> Wegen Gelddiebstahls in der Kirche von Merishausen wurde Peter Bollin aus demselben Dorf verleumdet und inhaftiert. Auch ihm konnte nichts nachgewiesen werden und auch er schwor Urfehde.<sup>304</sup> Der Bäckersknecht eines Einheimischen wurde inhaftiert und musste Urfehde schwören, weil er einen anderen beschuldigt hatte, die Büchse der Bäckersknechte aufgebrochen zu haben.<sup>305</sup> Eine mildere Haltung bewies der Rat beim «Nehmen» eines Auswärtigen. Hanns Studer von St. Gallen kam ins Gefängnis und wieder frei, weil er dem Wirt zum «Storchen» Weidmesser «genommen» und diese dem Frauenwirt verkauft hatte.<sup>306</sup> Konnte allerdings ein Diebstahl nachgewiesen werden, bedeutete dies für die Auswärtigen grundsätzlich die Stadtverweisung, was eine Gnadenstrafe war. Von 21 Verurteilten kamen mindestens 12 von auswärts, je zur Hälfte Männer und Frauen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wurden sie fast alle von der Stadt gewiesen, wenngleich die Urfehden dies nicht immer explizit nennen.<sup>307</sup> Die Verbannungsstrafen, welche die Urteile ausdrücklich nennen, wurden in der Regel zeitlich nicht begrenzt, und zuweilen drohte das Ratsgericht ein Verfahren nach Reichsrecht an, sollten die Verurteilten dennoch zurückkehren. Unter Umständen verwies der Rat im Urteil auch darauf, dass er von der Anwendung des Reichsrechts abgesehen oder auf die verdiente Todesstrafe verzichtet habe.<sup>308</sup> Deutlich wird vor allem die grundsätzliche Härte gegenüber auswärtigen Diebinnen, gegen die der Rat fast immer scharfe Verbannungsurteile erliess. Die Härte des Rats verweist hier allerdings auch auf eine Milde des Hochgerichts. Ausnahmsweise zeigte sich der Rat zudem gnädiger als üblich. Nicht zufällig betraf dies den als kleines Delikt eingeschätzten Diebstahl eines Badehemds durch eine Frau, die vermutlich über gewisse soziale Bindungen im städtischen Raum verfügte. Sie stammte ursprünglich aus dem benachbarten Diessenhofen und dürfte sich bereits eine gewisse Zeit in der Stadt aufgehalten haben. Der Rat verbannte sie nur aus einem Umkreis von

303 RP IV, 1497/98, S. 110: «[...] jn fengknuß komen von etwas geltz wege [...] aine studente verstolen worden (ist) nachtz jn ainer kamer darin er ouch gelege ist und demnach uff sin verantworturte ledig gelauf und haut gesworn ain urfeh.»

304 RP III, 1495/96, S. 193, 239: «[...] aber nach siner entschuldigung widerumb usser fengknuß gelassen [...] och jnsonders gegen den, so er dann jn schuld und arckwon hat, die schuld an siner fengknuß haben.»

305 RP II, 1475/76, S. 22 (Yos Spiegel, Bäckersknecht).

306 RP IV, 1497/98, S. 93; RP IV, S. 55, 1497: «Studer von Sant Gallen». – Um 1500 wird ein Hanns Studer aus der Stadt gewiesen. Vgl. RP IV, 1500/01, S. 242.

307 Bei sechs von ihnen wird die Verbannung ausdrücklich erwähnt, während bei den übrigen aufgrund der Schwere der Straftat und der Urfehde, die sie schwören mussten, von einer Stadtverweisung auszugehen ist.

308 Beispiele: RPI, 1467/68, S. 41 (Alpen); RP II, 1482/83, S. 299 (Reichsrecht); RP III, 1495/96, S. 133 (Verzicht auf Strafe an Leib und Leben nach Reichsrecht); ebd., S. 203 (lebenslängliche Verbannung); ebd., 1491, S. 28 (Verzicht auf Todesstrafe gegen zwei einheimische Frauen für Hehlerei, die gegen Urfehde freigelassen werden).

2 Meilen Entfernung und verwies sie auf seine Gnade, doch musste sie die Stadtverweisung mit ihren Kindern schon am nächsten Tag antreten und dem Ratsknecht zuvor den Gefängnisaufenthalt bezahlen.<sup>309</sup> Soziale Bindungen, die der Strafjustiz bekannt waren oder dieser durch den Delinquenten oder durch Dritte aufgezeigt werden konnten, waren immer ein wichtiger Strafmilderungsgrund. Wie damals weit herum üblich, war auch die Jugend Grund, Milde walten zu lassen. Dies lässt sich vor allem beim Diebstahl beobachten, so etwa bei einem Knaben, der seinem Meister Kupfer gestohlen hatte.<sup>310</sup>

Im Unterschied zu den Auswärtigen kamen Einheimische aufgrund eines Diebstahlsverdachts, der sich nicht erhärtete, viel seltener in Haft. Dies deutet auch darauf hin, dass der Rat in solchen Fällen einfacher an Informationen gelangte. Eine mildere Haltung des Ratsgerichts zeigt sich zudem an den vermehrten Fällen (9 Mal), die als Wegnahmen oder Entwendungen eingestuft wurden. Das jeweils erwähnte «Nehmen» steht hier für die Unschärfe zwischen heimlichem Diebstahl und offener Wegnahme, während das «Wegtragen» auch in Richtung der Entwendung gehen kann.<sup>311</sup> Allerdings konnte es auch in solchen Fällen schmerzliche Strafen absetzen. Einheimische, die Hühner oder Vögel «genommen» hatten, bezahlten dies mit Bussen von 1 Pfund bis 2 Gulden. Die Frau des ehemaligen Spitalmeisters Clewi Maiger wurde verhaftet, musste Urfehde schwören und bezahlte eine aus Gnade um die Hälfte reduzierte Busse von 40 Pfund, weil sie Fleisch, Betten, Kissen, Decken und anderes entgegen der Vorschriften ausserhalb des Spitals aufbewahren liess oder verschenkte. Die Tochter des Clewi Kunli kam mit einer Ermahnung und dem Schwören einer Urfehde davon und musste ihrem Vater versprechen, ihm fortan nichts mehr zu nehmen oder gegen seinen Willen zu «entragen», wobei «entragen» gerade unter Verwandten ein weiter Begriff ist. Hanns Egg, der hinter dem Rücken des Besitzers einen Ochsen aus dessen Haus «genommen» hatte, kam bis zur Bezahlung des Ochsen in Haft. Härter urteilte das Ratsgericht im Fall von Henslin Hagman, der Verschiedenes aus dem Haus seines Vaters mitgehen liess, und wies ihn für ein Jahr 4 Meilen weit aus der Stadt, allerdings mit der Möglichkeit der Begnadigung.<sup>312</sup> Clewi Cloter war der einzige Einheimische, der wegen Diebstahls an den Pranger

309 RP IV, 1497/98, S. 86 (Andli Hubbuech aus Diessenhofen); vgl. auch RP II, 1482/83, S. 301 (Verban-  
nung einer Diebin bis nach Thayngen).

310 RP III, 1495/96, S. 239: Valentin, «ains Keblers knab» von Freiburg im Breisgau, hatte seinem Hand-  
werksmeister, Michel von Villingen, «ettlichs kupffer, so by jm ergriffe ist, verstolen [...]. Durch siner  
jungend willen» wurde er gegen Urfehde aus dem Gefängnis entlassen. Siehe auch die Gefangenene-  
ordnung ebd., S. 193: «Vaeltn, ain keßler knab.»

311 Bedeutungen: sich etwas aneignen, jemandem etwas gewaltsam wegnehmen, rauben. Vgl. Lexer,  
S. 40, 150.

312 RP III, 1491/92, S. 14 (Hühner); RP III, 1494/95, S. 156 (Vögel); RP III, 1495/96, S. 259 (Maiger);  
RP I, 1474/75, S. 398 (Kunli); RP II, 1482/83, S. 390; RP I, 1474/75, S. 398 (Kunli); RP II, 1482/83,  
S. 390; RP III, 1491/92, S. 32 (Egg); ebd., 1495, S. 207; RP I, 1467/68, S. 15 (Hagmann, genannte  
Gegenstände: «brunnenkessi, patzer, brieff, spangen»).

kam. Er hatte aus einem Garten Trauben gestohlen. Auch bei einheimischen Dieben konnte also der Rat als Niedergericht zu deren Ausgrenzung tendieren, insbesondere wenn ein Diebstahl eine gewisse Schwere erreichte und den Aspekt der Heimlichkeit beinhaltete. Im Unterschied zu den Auswärtigen lag bei den Einheimischen eine spätere Rückkehr in die Stadt aber viel eher im Bereich des Möglichen. Die Regelstrafe war in schwereren Fällen auch bei ihnen die Stadtverbannung, jedoch nur sehr selten auf unbegrenzte Zeit. Der erwähnte Jacob Wyg musste die Stadt und deren Umkreis von 3 Meilen wegen des Diebstahls einer Sense für immer verlassen. Doch kamen bei ihm verschiedene Faktoren zusammen: das gleichzeitige Vergehen seiner Frau, seine Schulden bei den Bürgern und seine Stellung am Rand der Gesellschaft überhaupt. Wyg stellte überhaupt den Ausnahmefall eines Einheimischen dar, der sich trotz der geringen Verankerung in der Stadt auffallend delinquent verhielt. Nur ein einziges Urteil weist bei Einheimischen auf die Durchsetzung der dauerhaften Stadtverweisung hin. Es erging gegenüber einer Verena, der Frau des Tuchscherers Hanns Eberli, wegen eines Diebstahls von 12 Gulden. Sie wurde über die Alpen verbannt, und man drohte ihr mit der Anwendung des Reichsrechts für den Fall einer Rückkehr. Bei ihr, bei Wyg und bei Cloter handelte es sich um Diebe aus der Unterschicht, welche offenkundig die wirtschaftliche Not drückte.<sup>313</sup>

Des Diebstahls Beschuldigte mussten vor dem Ratsgericht noch nicht um ihr Leben bangen, nicht selten aber um ihre wirtschaftliche Existenz. Anders war dies vor dem Hochgericht, das Diebstahl mit Sanktionen an Leib und Leben ahndete. Doch selbst vor dieser Instanz hatten Diebe nicht immer das Schlimmste zu befürchten. Die Schaffhauser Sanktionspraxis zeigt, dass die Chancen der Diebe nicht so schlecht standen, selbst vor dem Hochgericht mit dem Leben davonzukommen. Bei mindestens 62 Delinquenten im Zeitraum 1460–1500 erging das Urteil hauptsächlich wegen Diebstahls. Hingerichtet wurden 32 Diebe und eine Diebin. Hinrichtungsarten waren Hängen (19 Mal), das ehrenvollere Enthaupten (13 Mal), Ertränken (1 Mal im Fall einer Diebin). Nur drei Hingerichtete können als einheimisch identifiziert werden. Unter den nicht hingerichteten Delinquenten sind nur fünf Einheimische, vier Männer und eine Frau, nachzuweisen. Auswärtige Diebe hatten somit eine Chance von gegen 50 Prozent, vor dem Hochgericht mit dem Leben davonzukommen. Werden die durch das Ratsgericht als Niedergericht beurteilten Auswärtigen hinzugerechnet, erhöht sich dieser Wert noch. Dann sind es fast zwei Drittel der Auswärtigen, die des Diebstahls verdächtigt oder überführt wurden, denen die Strafjustiz das Leben nicht nahm. Einheimische Diebe hatten vor dem Hochgericht viel eher mit dem Schlimmsten zu rechnen.

313 RP II, 1483/84, S. 367 (Wyg); Behebbuch 1482, S. 89 (Wyg, Vermögen von 30 lb); RP II, 1481/82, S. 299 (Verena); Behebbuch 1485, S. 40 (Hanns Eberli, Vermögen von 30 fl); dieser Fall auch bei Schultheiss, Verwaltung, S. 150; RP IV, 1500/01, S. 221 (Cloter); Behebbuch 1502, S. 73 (Cloter, Vermögen von 50 lb).

Bei der Strafzumessung wurden vom Hochgericht verschiedene Faktoren berücksichtigt, wobei auch hier die Ehrenhaftigkeit und damit die Berechenbarkeit des Delinquenten am meisten Gewicht hatte. Die schlechteste Ausgangslage vor dieser Instanz hatte der fremde Dieb, der nicht aus der näheren Umgebung der Stadt stammte und dem etliche Diebstähle im Schaffhauser Raum nachgewiesen wurden. Entsprechend verfügte ein solcher Dieb über wenige oder gar keine Sozialkontakte und keine einflussreichen Fürbitter, die sich für ihn hätten einsetzen können oder wollen. Ein solcher Dieb war für das Gericht am wenigsten berechenbar. Falls er ausserdem kein Jugendlicher war, war die Vollstreckung des Todesurteils unausweichlich. Stammte der Dieb dagegen aus der näheren Umgebung, zum Beispiel aus einem Nachbardorf, so hatte er einige Aussichten, dem Todesurteil zu entgehen, besonders wenn es sich um kleinere Diebstähle handelte und er nicht als notorischer Dieb erschien. Solchen Dieben sah es das Gericht bisweilen nach, selbst wenn sie in der Stadt gestohlen hatten. Für gewöhnlich mussten diese Diebe indes auf zahlreiche oder auf sehr einflussreiche Fürbitter zählen können, um dem Tod zu entkommen.<sup>314</sup> Deutlich zeigt sich beim Verzicht auf die Todesstrafe, dass Jugendliche grundsätzlich milder behandelt wurden. Regelstrafen für jugendliche Diebe waren das Abschneiden der Ohren (3 Mal) und Rutenschläge (3 Mal), gefolgt von der Stadtverweisung. Selbst wenn ein auswärtiger Jugendlicher in der Stadt gestohlen hatte, bedeutete dies nicht sein Todesurteil. Ein Hanns Tueffel aus Wien wurde in der Stadt beim Aufbrechen des Opferstocks der Liebfrauenkapelle auf frischer Tat erappt, zudem gestand er zwei Einbrüche, die er auswärts verübt hatte. Das Urteil lautete auf Abschneiden der Ohren am Pranger und ewige Stadtverweisung.<sup>315</sup> Bei einem notorischen Dieb verzichtete das Hochgericht auch wegen der Jugend des Täters auf die Todesstrafe. Dieser hatte sich darauf spezialisiert, im Bodenseeraum Boten auszurauben. Bereits vor seinem Prozess in Schaffhausen hatte ihn Überlingen wegen Diebstahls zu Rutenschlägen verurteilt. Schaffhausen sanktionierte, wie es der zeitgenössischen Vorstellung entsprach, eine Stufe härter, liess ihm die Ohren abschneiden und verbannte ihn 4 Meilen weit aus der Stadt.<sup>316</sup> Auch ein in die städ-

314 Clewi Schob aus Flurlingen hatte fünf Karpfen gestohlen und Jorg Schittlering, der aus der Nähe von Jestetten stammte, hatte im Kornhaus einem Knaben Geld entwendet. Vgl. Vergichtenbuch 1492, fol. 39 r; 1500, fol. 40 r. – Weitere beispielhafte Fälle ohne Todesurteil: Urkunden 3/5795 (Hanns von Ow aus Uhwiesen, verschiedene Diebstähle in und um Schaffhausen); Urkunden 1/3392 (Dieb aus Frauenfeld); Urkunden 3/5798 (Dieb aus dem süddeutschen Raum, Diebstahl von Hafer am Jahrmart in Schaffhausen).

315 Vergichtenbuch 1487, fol. 17 r «[...] dz erst schloß darab genomen hab, do sye der meßmer hin jn komen und darmit fluete sig worden.» Diesen Opferstock hatte er nicht ganz zufällig ausgewählt, befand sich die Liebfrauenkapelle doch neben der Elendenherberge, die Fremden eine Unterkunft bot. Die Liebfrauenkappelle war ferner mit der Seelsorge der Herbergsgäste betraut. Vgl. zur Liebfrauenkapelle und zur Elendenherberge: Landolt, Finanzhaushalt, S. 569–543–544, 571.

316 Der Dieb, Ludwig Schuoli von Tolhusen (in der Nähe von Winterthur), war nach den Ratsprotokollen ein «junger knab». In Konstanz habe er 2 fl gestohlen und sei deshalb von der Stadt Überlingen

tische Arbeitswelt integrierter, ursprünglich wahrscheinlich von auswärts stammender Delinquent wurde, obwohl er in der Stadt gestohlen hatte, nicht hingerichtet. Er war Knecht im Spital und gestand, aus dessen Kornhaus Getreide entwendet zu haben. Zudem bekannte er sich zu weiteren Diebstählen.<sup>317</sup> Ihm wurden die Ohren abgeschnitten und er musste die Stadt und deren Umkreis von 4 Meilen für immer meiden. Zu Rutenschlägen wurde der notorische Dieb und Betrüger Jörg Ketzler aufgrund seiner Jugend sowie zahlreicher Fürbitten begnadigt. Entscheidend dafür war sicherlich auch, dass er Diebstähle in anderen Gebieten gestand, nicht aber in Schaffhausen, wo es beim versuchten Diebstahl geblieben war.<sup>318</sup>

Die erwähnte Milde des Hochgerichts gegenüber auswärtigen Diebinnen zeigt sich daran, dass diese, wie erwähnt, eher der Niedergerichtsbarkeit zugeführt wurden. Die Quellen der Hochgerichtsbarkeit erwähnen lediglich drei Diebinnen, die eindeutig von auswärts kamen. Zwei von ihnen wurden für immer 4 Meilen weit aus der Stadt verbannt. Eine der beiden Diebinnen war in den Salzhof eingebrochen und hatte Salz gestohlen. Im Fall der anderen, Rot Elsi aus Stein am Rhein, betonte das Hochgericht, auf die Todesstrafe verzichtet zu haben. Sie hatte in Schaffhausen einem Wagenknecht im Spital den Geldbeutel gestohlen. Eine Diebin wurde ertränkt, wobei der Grund für das harte Urteil nicht deutlich wird.<sup>319</sup>

An einheimischen Dieben musste das Hochgericht nur selten die Todesstrafe vollziehen. Dies vor allem deshalb, weil die Einheimischen weniger Diebstahlsdelikte begingen und diese von geringerer Schwere waren als diejenigen auswärtiger Diebe. Drei Hingerichtete können zweifelsfrei als Einheimische identifiziert werden, darunter der Stadtrechner Cuonrat Heggentzi.<sup>320</sup> Diesem bezeugte der Rat im Rahmen der

zur Rutenstrafe verurteilt worden. Vgl. Vergichtenbuch 1474, fol. 19 v, 20 r; RPI, 1474/75, S. 316. – Auch in Basel wurden zwei von auswärts stammenden Dieben, die in der Stadt gestohlen hatten, die Ohren abgeschnitten. Sie kamen aber mit dem Leben davon und wurden auf ewig 5 Meilen weit aus der Stadt verbannt. Ganz allgemein entsteht der Eindruck, dass Basel mit Dieben und Diebinnen härter verfuhr als Schaffhausen, v. a. mit den Letzteren. Vgl. Hagemann, Basel, S. 305 und passim.

317 Diepolt Durch den Wald war bei einem Gelddiebstahl (wohl in Schaffhausen) aufgefliegen: «Item: zuem Swert 3 behemsch, daran sye er erwuscht.» Vgl. Vergichtenbuch 1474, fol. 19 v.

318 Ketzler gestand, die Häuser von Hensli Hofwiser und Ruedger Jmthurn aufgesucht zu haben «jn der mainung, hett er ettwz funden, so wolt er dz verstolen haben». Hofwiser und Jmthurn waren schwerreich, ein Beutezug hätte sich gelohnt. Vgl. Vergichtenbuch 1487, fol. 17 v; Vermögensangaben im Behebbuch 1485, S. 41, 95; siehe zu diesem Fall auch: Landolt, Migration, S. 85.

319 Vergichtenbuch 1492, fol. 39: «[...] unnd wie wol si an jrm leben deshalb zuo straffe gewaesen waere, yedoch so habent min herren gnad unnd bargertzigkait mit jr getail»; RP III, 1492/93, S. 1; Vergichtenbuch 1492, fol. 39 r; Urkunden 2/5553. – Auch andere spätmittelalterliche Städte setzten bei Diebinnen die Todesstrafe mit einer gewissen Zurückhaltung ein. Im spätmittelalterlichen Zürich wurde ein Diebin erst nach Rückfälligkeit hingerichtet: diese hatte zwei Jahre zuvor in der Limmatstadt gestohlen, worauf sie aus der Stadt verbannt worden war. In Basel wurden Diebinnen die Ohren abgeschnitten. Vgl. dazu: Malamud, Ächtung, S. 278; Hagemann, Basel, S. 306.

320 Urkunden 2/5553 (Heggentzi, Bertschi Ring); Vergichtenbuch 1487, fol. 16 r (Ulrich Laechler); RP II, 1479/80, S. 217, 220–221 (Ring); Behebbuch 1477, S. 17 (Ring, 40 lb); ebd. 1482, S. 60 (Ulrich Lechler: «nichil»); ebd. 1485, S. 62 (Ulrich Lechler: 9 lb).

Sanktionspraxis mit aussergewöhnlicher Härte, sein Verschulden war in den Augen der Zeitgenossen jedoch extrem schwer, weil er ein Amt des allerhöchsten Vertrauens innegehabt hatte. Konnte die Bevölkerung dem Stadtrechner nicht mehr trauen, war das Vertrauen in die gesamte Obrigkeit erschüttert, war diese in den Augen der Bevölkerung schwierig einschätzbar geworden. Am anderen Rand der Gesellschaft bewegten sich zwei weitere Diebe, die ebenso den Aspekt des Unberechenbaren in sich bargen, da sie Leute von geringem Ansehen waren. Bertschi Ring und Uolrich Lecher verfügten gemäss den Behebbüchern über praktisch kein Vermögen. Bertschi Ring, der wegen Diebstahls von Dachnägeln gehängt wurde, war dem Rat schon früher als offenbar wenig berechenbar erschienen. Sein Fall hatte eine längere Vorgeschichte. Bei Uolrich Lechler kam erschwerend dazu, dass er zahlreiche Diebstähle in Schaffhausen und diese auch an Einheimischen verübt hatte. Vor allem wenn einheimische Diebe regelmässig ihr Unwesen in der Stadt getrieben hatten, konnte es zum Todesurteil kommen. So schildert Stockar einen Fall von 1528, der wiederum einen Angehörigen der Unterschicht betraf.<sup>321</sup> Jos Kerler, ein Nagler, stahl mit seinem Sohn und seiner Tochter, die er laut dem Urteil darin unterrichtet hatte, verschiedentlich Eisen in der Stadt und verarbeitete es. Den Vater erteilte das Todesurteil, die Tochter floh und der Sohn wurde aufgrund seiner Jugend für eine Stunde an den Pranger gestellt. Durch diese Strafe sei dem Sohn, so Stockar, grosse Gnade widerfahren. Allerdings minderte das Hochgericht die Ehre des Sohns sichtbar, indem dieser sein Leben lang nur ein abgebrochenes Beimeser auf sich tragen durfte. Wie sehr die Familienehre von der schändlichen Hinrichtung des Vaters mit betroffen war, zeigt das Ersuchen von Bruder und Verwandtschaft, Kerler vom Galgen nehmen zu dürfen. Dieser Bitte wurde entsprochen.

Vier weitere einheimische Delinquenten entgingen dank Fürbitten dem Todesurteil oder zumindest einer härteren Bestrafung. Vermutlich gehörten sie alle der Unterschicht an. Bei zwei von ihnen, Kaspar Megis und Ulrich Kirchdorf, wird zudem der Bürgerstatus ausdrücklich erwähnt. Kaspar Megis wurde wegen Wildfrevels für ein Jahr 2 Meilen weit aus der Stadt verbannt. Der Tischmacher Ulrich Kirchdorf hatte in und um Schaffhausen Tuchballen gestohlen und musste mit Frau und Kind die Stadt und deren Umkreis von 4 Meilen verlassen. Für den Tischmacher hatten vor allem Frauen Fürbitte geleistet, da er unmündige Kinder hatte. Einheimisch und wohl ebenfalls Bürger war Thyas Mayer, genannt Ströli, der wegen Pferdediebstahls und anderer Delikte über die Alpen verbannt wurde. Auch Hans Habluetzel hatte den Bürgerstatus. Er hatte seinem Vetter in dessen Haus aus einem Trog Geld gestohlen. Unter anderem wegen seiner Jugend und wegen Fürbitten wurde er zur Enthauptung begnadigt und im letzten Moment durch Gräfin Adelheit von Tengen aus der Hand des Henkers losgebeten.<sup>322</sup> Der einzige Fall einer Frau, die zumindest als ansässig gelten

321 Stockar, Chronik, S. 164; Behebbuch 1502, S. 138 (Jos Kerler: «nichil»).

322 Urkunden 3/5780 (Megis); Urkunden 1/2894 (Kirchdorf); Urkunden 1/3088 (Ströli); Urkunden 2/5553, Urk. 1/3531 (Habluetzel, Diebgesgut: 117 Goldgulden und 48 fl an «muentz»); Behebbuch 1477,

kann, ursprünglich wohl von auswärts stammte, betraf vermutlich die Annahme von Diebesgut, wobei die Sachlage nicht ganz deutlich wird. Kathrin Brisingerin hatte verschiedene Gegenstände entgegengenommen, deren Herkunft sie nicht kannte. Das Hochgericht schickte sie zusammen mit ihrer Mutter für immer 4 Meilen weit aus der Stadt. Es setzten sich Fürbitter für die beiden ein und der Rat hob die Verbannungsstrafe wieder auf.<sup>323</sup>

In den Urteilen gegen notorische Diebe, die hingerichtet wurden, sind auch in Schaffhausen nicht selten zahlreiche Taten aufgeführt. Dabei stellt sich die Frage nach dem Erinnerungsvermögen der Täter wie nach der Glaubwürdigkeit solcher Aussagen, gerade vor dem Hintergrund der Folter. Bisweilen machten Diebe tatsächlich Erinnerungslücken geltend. Ein Auswärtiger gab an, er habe die Beute in der Nacht weder richtig sehen noch wirklich begutachten können. Eine Verbannung über die Alpen war die Folge.<sup>324</sup> Die auswärtige Anna Arnolt hatte dem Spendamt Getreide gestohlen, wie viel es war, wusste sie nicht mehr. Auch sie wurde aus der Stadt verbannt.<sup>325</sup> Heinrich Hiltiprand aus Leipzig konnte das Diebesgut, das er in einer Badestube erbeutet hatte, nicht mehr benennen. Er wurde trotzdem gehängt.<sup>326</sup> Während die Strategie des Vergessens oder Verschweigens für einige Diebe aufgegangen sein mag, scheinen andere über ein erhebliches Erinnerungsvermögen verfügt zu haben.<sup>327</sup> In langen Listen führen solche Diebesgeständnisse eine Vielzahl von Delikten auf. Nicht zu entscheiden ist, welchen Anteil die Folter an solchen Geständnissen hatte. Vielleicht gestanden einige Diebe unter der Folter Delikte, die sie gar nicht begangen hatten. Möglich ist auch, dass andere in ihren ausführlichen Geständnissen eine Art Lebensbeichte ablegten, nicht zuletzt angesichts der drohenden Hinrichtung. Vielleicht waren die Geständnisse nicht selten eine Mischung aus beidem. Einen aufschlussreichen Fall hierzu überliefern Schaffhauser und Zürcher Gerichtsquellen. In Schaffhausen wurde 1463 der notorische Dieb Jacob Wassermann aus Luzern gehängt. Wassermann, ein Metzgersknecht, erwähnte in seinem ausführlichen Geständnis gegen 100 Diebstähle, wobei er es meist auf Geld abgesehen hatte. Seine Taten habe er in etwa halb so vielen Städten und Ortschaften verübt.<sup>328</sup> Erstaunlich sind vor allem die exakten Angaben zu Tatorten und Diebesgut, hin und wieder werden sogar das Geschlecht oder die Namen der Opfer genannt. Bei zwei Diebstählen erwähnte Wassermann ausser-

S. 91 (Mägis, 61 lb); Behebbuch 1485, S. 1 (Tischmacher: 10 fl); Behebbuch 1477, S. 88 (vermutlich Mayer: 9 lb). Nicht sicher ist die Vermögenslage von Habluetzel.

323 Siehe unten, S. 437.

324 RP I, 1467/68, S. 41.

325 RP III, 1491/92, S. 28: «[...] das si der spend korn abgetragen unnd gestolen (hab) sovil, das si der zal nit eben (hab) wissen moegen {hab}.»

326 Urkunden 2/5553: «[...] das er nitt wol wiss zu nennen.» Siehe auch Landolt, *Mobilität*, S. 86.

327 Allerdings kommt es auch in heutiger Zeit immer wieder vor, dass notorische Diebe sehr zahlreich ihre Taten zu benennen wissen.

328 Vergichtenbuch 1463, fol. 9 r–10 r; vgl. dazu auch Landolt, *Mobilität*.

dem eine Bestrafung durch die Stadt Zürich. Die Zürcher Gerichtsbücher bestätigen seine Angaben.<sup>329</sup> Tatsächlich war er in Zürich wegen verschiedener Diebstähle bereits verurteilt worden. Unter Rutenschlägen und mit einem Strick um den Hals als Zeichen für die verdiente Galgenstrafe hatte ihn der Nachrichtler aus der Stadt gejagt. Als strafmildernd wurde im betreffenden Urteil vom 9. Dezember 1462 seine Jugend angeführt. Mitte November 1463 erging das Todesurteil in Schaffhausen. Kurz vor seiner Verurteilung in Zürich war Wassermann, immer nach seinen eigenen Angaben, schon einmal in Schaffhausen auf Diebestour gewesen. Dies sollte ihm am Ende das Leben kosten, da er in Schaffhausen aufgrund einer Wiedererkennung in die Fänge der Strafjustiz geriet. Der Schaffhauser Müller Hanns Manhart beschuldigte Wassermann, ihm vor einem Jahr 1 Gulden gestohlen zu haben. Nun sei er wieder in sein Haus gekommen in der Absicht, ihm etwas zu stehlen. Wassermann hatte sein Opfer offensichtlich gezielt aufgesucht. Hanns Manhart lebte mit seiner Familie unmittelbar vor den Toren der Stadt im Mühlenquartier, wo er auch seinem Beruf nachging.<sup>330</sup> Die exponierte Lage des Mühlenquartiers ausserhalb der Stadtmauern und die Kassen in den Mühlen, in welchen die Mehlverbrauchssteuer gesammelt wurde, hatten schon früher zu Diebstählen verleitet.<sup>331</sup>

Eine Gegenüberstellung der Geständnisse von Schaffhausen und Zürich zeigt, dass Wassermann in Zürich weit weniger Diebstähle erwähnte (16) als in Schaffhausen (96). Entsprechend ergibt sich auch bei der räumlichen Verteilung der Diebstähle ein völlig anderes Bild. Gemäss dem Zürcher Geständnis war Wassermann vor allem auf der Zürcher Landschaft und in Basel aktiv, während er in Schaffhausen 52 verschiedene Städte und Ortschaften erwähnte. Das Zürcher Geständnis vermittelt so den Eindruck eines jugendlichen Diebs, der noch nicht häufig und eher kleinräumig delinquierte. In Schaffhausen hingegen erscheint Wassermann als gewohnheitsmässiger Dieb, der in einem grösseren Gebiet (Voralpen, Mittelland, Süddeutschland und Bodenseeraum) aktiv und trotz der Bestrafung in Zürich rückfällig geworden war. Schenkt man beiden Geständnissen Glauben, führte Wassermann die Zürcher Justiz hinters Licht. Dagegen legte er in Schaffhausen so etwas wie eine Lebensbeichte ab, vielleicht im Hinblick auf die erwartete Hinrichtung. Wassermann wurde in Schaffhausen etwa zwei Wochen im Turmgefängnis inhaftiert und auch gefoltert. Der Rat hatte den Zürcher Nachrichtler aufgeboten,<sup>332</sup> und dieser war mit grösster

329 StAZH, B VI 222, 1462, fol. 295 v–296 r.

330 Behebbuch 1477, S. 63.

331 Wassermann zog es somit vielleicht vor, die Stadt gar nicht erst zu betreten. Seine Verhaftung jedenfalls zeigt, wie wichtig eine hohe Mobilität und genaue geografische Kenntnisse der Tatorte für notorische Diebe waren. Zur Lage des Mühlequartiers siehe Schmuki, Steuern, S. 474. Zur Mehlverbrauchssteuer: Landolt, Finanzhaushalt, S. 180–186; Urkunden 3/5766: Ein Müllerknecht gestand 1449, Geld aus dem Stock gestohlen zu haben.

332 Stadtrechnungen 1463/64, Bd. 127, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: «Item 8 B Zanburger gan Zuerich na dem maister / Item 2 guldin dem maister ze richtan Jacoban am Wassan von Lutzern 2 post

**Tab. 15: Diebstahlgeständnisse Jacob Wassermanns in Schaffhausen und Zürich**

| Schaffhausen  | Zürich   |
|---|--|
| «item zu Zurich dem wirt zum Wolleben 1 lb hlr»   | «der junkfrowen zum Wolleben iiij β»                               |
| «item zu Zurich uff der Muller stuoben 8 β haller»  | «uff der müllern stuben vj β»                                      |
| «item zu Eglißow hab er ainen seckel abgeschnitten syen jnn gewesen 3 guldin sye er zu Zurich umb gestrauft | «zue Eglisow ein sekel abgeschnitten, darinn werint zwey guldin»   |
| «item zu Bulach 1 guldin 2 lb ist zu Zurich umb gestraufft»   | «zue Bülach vj lb»   |
| «item zu Basel Peter Wolffer 2 guldin»  | «dem Wolffhart zue Basel iij guldin und j blaphart uß einem laden» |
| item zu Basel dem Richenberg dem mueller usser aninem buchßlin 12 behemsch                                  | dem Richenberg zue Basel x blaphart uß einer zinin schüsslen       |
| item zu Baden jn des Virobends huß aninem usser aninem seckel 1 pfunt haller                                | zue Baden in des Virabentz huß einem uß einem sekel j lb hlr       |

Wahrscheinlichkeit über die frühere Verurteilung Wassermanns informiert. Die inhaltliche Übereinstimmung der beiden Geständnisse ist trotz der Anwesenheit des Nachrichters nicht besonders hoch. Naheliegenderweise wurde auch keine solche angestrebt, sondern vielmehr versucht, das Täterprofil durch Nennung möglichst vieler Delikte zu schärfen. Immerhin erscheinen sechs der Zürcher Delikte im Schaffhauser Geständnis. Beim Geld nennt Wassermann nur einmal exakt den gleichen Betrag, wogegen die Größenordnung der Beträge nicht selten übereinstimmt. Gegenstände und Personen stimmen im Groben überein. In Basel soll Wassermann entweder aus einer Büchse oder aus einer Schüssel aus Zinn etwas gestohlen haben. Die Unschärfe solcher Angaben ist sicher auch auf die Drucksituation der Delinquenten unter der Folter zurückzuführen. Einmal war das Opfer in Zürich eine Magd im Haus Wolleben, das andere Mal der Wirt. Dieses Lokal suchte Wassermann offenbar mit Absicht auf, war es doch in Spielerkreisen bekannt.<sup>333</sup> Wassermann spielte,

Othmary / item 12 β sin knecht trink gelt und daz er den Zanburger verwaiß wider haim und 1 mael fuer die schelleray / item 17 β verzartan die wachter / item 14 β verzart er im thurn / item 2 β Ruedin Engel umb helsing und sail / item 3 β den raetzknechtan an an nacht mael [...].»

333 Wie ein Fall zeigt, waren die Spieleinsätze zum Teil beträchtlich, einmal ist die Rede von bis zu 80 lb Verlust. Der Wirt, Andreas Widmer, war seinerseits nicht über alle Zweifel erhaben und wurde durch das Ratsgericht in anderen Fällen bestraft. Vgl. StAZH, B VI 221, 1459, fol. 19 r–19 v.

nach dem Schaffhauser Geständnis, auch um Geld. Demnach hatte er einem Müller rund zwei Wochen vor seiner Verhaftung in Schaffhausen 46 Gulden gestohlen und in Konstanz verspielt. Auch andere Diebe versuchten ihr Glück beim Spiel.<sup>334</sup> Geld als Diebesgut war weniger auffällig als Gegenstände, die, sofern sie nicht in Hehlerkreisen angeboten wurden, glaubhaft im Besitz des Diebs gewesen sein mussten. Auch bestand die Gefahr der Wiedererkennung des Diebesguts. Nicht zufällig also hatte es Wassermann auf seinen Diebestouren fast nur auf Geld abgesehen.

Im Unterschied zu Diebstählen berichten die Quellen sehr wenig zu Raub. In Schaffhausen ist dies nicht anders als in anderen spätmittelalterlichen Städten. Die dokumentierten Raubfälle geschahen häufig ausserhalb der Stadtmauern. Einen Raub innerhalb der Stadt zu begehen war ein riskantes Unterfangen, nicht zuletzt aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse.<sup>335</sup>

In Schaffhausen kamen Räuber vor das Hochgericht, ihre Taten wurden generell streng geahndet. Raub kam unter Einheimischen praktisch nicht vor. Nur ein Fall ist bekannt, wobei die Täter wohl ursprünglich von auswärts kamen und der Unterschicht angehörten. Hanns und Conrnat Riser versuchten gewaltsam, beim einheimischen Hanns Ziegler, einem Müller, Geldschulden einzutreiben. Sie warfen Ziegler zu Boden und nahmen «dz sin». Das Gericht reagierte streng. Die Verurteilten mussten noch am Tag der Urteilsverkündung mit ihren Kindern und der Frau von Hanns Riser die Stadt und deren Umkreis von 4 Meilen verlassen, allerdings schloss der Rat eine spätere Begnadigung nicht aus.<sup>336</sup> Die übrigen Fälle betrafen ausschliesslich Auswärtige. Nicht immer mussten die Täter ihr Leben lassen. Bei der Strafzumessung wurden vor allem die sozialen Bindungen des Delinquenten, der Status des Opfers wie auch der Raum des Wirkens gewichtet. Hanns Swertz, der aus dem Nachbardorf Opfertshofen stammte, überfiel sein Opfer in der Nähe Diessenhofens, fesselte es und erbeutete 18 böhmische Taler sowie zwei goldene Ringe. Dennoch sah das Hochgericht wegen der Fürbitten vieler Leute von der Todesstrafe ab, besonders auch, weil sich zwei hochgestellte

334 Auch aus anderen Geständnissen geht hervor, dass die Diebe um Geld gespielt hatten, so der 1488 in Schaffhausen hingerichtete Wilhelm Spring jns Riet. Vgl. Vergichtenbuch 1488, fol. 31 v–32 r. – Zudem scheint im Spiellokal die Gelegenheit für Diebstähle günstig gewesen zu sein, zog das Spielgeschehen doch die Aufmerksamkeit auf sich. Solche Diebstähle gestand der Steinmetz Hanns Braeger aus dem Allgäu. StAZH, B VI 222, 1462, fol. 290 v–291 v.

335 Auch in Basel war Raub in erster Linie ein Problem der Landschaft. Vgl. Hagemann, Basel, S. 302–303.

336 Verurteilt wurden Hanns Riser, seine Frau und Conrat Riser; RP II, 1477/78, S. 140: «[...] sond bi dieser tagzit {mit jren kinden} uß der statt und jren gerichtten gon und sich {zuo Beringen oder Loeningen} da biß sonntag enthalte und dennach die vier mil wyt»; vgl. ebd., S. 127, ein Hanns Riser von Ulm; Hanns Riser erscheint noch im Behebbuch 1477, S. 49, mit «nichil», anschliessend taucht der Name Riser in den Behebbüchern nicht mehr auf; Gefangenenordnung RP II, 1477/78, S. 91: «baid Riser und die ain frow»; beim Opfer dürfte es sich um Hanns Ziegler gehandelt haben. Vgl. Behebbuch 1477, S. 51: 220 lb.

Frauen für ihn einsetzten, dies offenkundig wegen seiner «unerzogen kinder».<sup>337</sup> Auch der auswärtige Hans Andres musste über sehr gute Kontakte im Schaffhauser Raum verfügt haben. Er hatte einen nicht benannten Mann zusammen mit anderen gefangen und ihm 12 böhmische Gulden und 3 Basler Plappart abgenommen sowie ihn zu weiteren Zahlungen gedrängt. Wegen zahlreicher Fürbitten kam jedoch selbst dieser Delinquent noch einmal mit dem Leben davon.<sup>338</sup>

Unterschiedlich verhielt es sich bei Auswärtigen ohne soziale Bindungen in Schaffhausen. Wegen Raubs im engeren Sinn wurden lediglich vier Auswärtige angeklagt. Joerg Voegeli, Roubli genannt, der einer wohl einheimischen Frau zwischen Merishausen und Barga zusammen mit seinem Komplizen 18 Schilling Heller gestohlen hatte und mit der Absicht nach Merishausen gegangen war, dort jemanden zu verprügeln, wurde gehängt.<sup>339</sup> Cuonrat Hegi aus Ravensburg führte zwei Juden von ebendort nach Konstanz. Im Wald bei Ravensburg überfielen vier Knechte, Kumpane Hegis, die Juden und nahmen diesen alles, was sie bei sich hatten, wie es im Urteil heisst. Hegi führte die Juden weiter über Konstanz, Stein am Rhein und Diessenhofen nach Schaffhausen. Nach seiner Verhaftung gestand er einen weiteren Geldraub an zwei Juden. Fürbitter traten keine auf, das Urteil lautete auf Enthaupten.<sup>340</sup>

Raubmord ist im untersuchten Zeitabschnitt in einem einzigen Fall dokumentiert. Aus diesem geht indes anschaulich hervor, dass das Hochgericht durchaus tiefer gehende Untersuchungen anstellen konnte. Die Täter, Petter Vetter aus Strassburg, ein Kannengiesser, und Hans Dietzer, genannt Deus von Rineck, gestanden neben dem Raubmord zahlreiche Diebstähle und Räubereien. Während die Geständnisse der Eigentumsdelikte wie gewöhnlich meist zeilenweise aufgelistet sind, werden der Ablauf des Raubmords und die Schlussfolgerungen ausführlicher geschildert. Demnach machten sich Petter Vetter, Hans Dietzer und ein nicht näher benannter Geselle eines Morgens in der Absicht auf den Weg, den Nächstbesten auszurauben. Im Hegau trafen sie in der Frühe auf das erste Opfer, das Hans Dietzer und der Geselle niederschlugen und dem sie Geld im Wert von ungefähr 6 Gulden stahlen.

337 Urkunden 3/5789. Das Opfer war ein gewisser «Uolrich Ehinger von Tuchtlingen»; als Fürbitterinnen traten die Gräfin Berta von Tengen, Frau des Grafen Johann von Tengen, sowie Barbara Hagenbach, die Tochter des Ritters und Landvogts Peter von Hagenbach, auf.

338 Als Fürbitter traten das Kloster Allerheiligen, die Priesterschaft Schaffhausens, viele ehrbare Frauen, der Rat von Neunkirch sowie andere Leute auf. Vgl. dazu: Urkunden 1/2748; RPI, 1469/70, S. 133 (Gefangenenordnung); Vergichtenbuch 1470, fol. 19 r. – Vgl. auch den Fall eines ausserhalb der Stadt erfolgten, wohl kleineren Strassenraubs, der mit Urfehde endete, in Urkunden 1/3310.

339 Urkunden 2/5553.

340 Die Knechte wurden nicht gezählt, da sie weder gefasst noch verurteilt werden konnten. In Sachen Cuonrat Hegi wurden ein gewisser Peter Nithart von Ravensburg und eine Vren Friburger aus Konstanz inhaftiert und gegen Urfehde wieder freigelassen. Vielleicht handelte es sich bei den beiden Inhaftierten um die Opfer Hegis, die zu den Geschehnissen verhört wurden. Vgl. Vergichtenbuch 1460, fol. 1 v, 3 r–3 v.

An dieser Stelle änderte der Schreiber die Perspektive und berichtete von den Untersuchungen des Hochgerichts. Es sei, so das Urteil weiter, also ein Toter und bei diesem ein Stecken gefunden worden. Den Besitzer des Steckens wollte das Hochgericht zuerst ausfindig machen. Dietzer und Vetter gestanden, der Stecken habe dem Gesellen gehört. Vetter schilderte sich als nicht an der Tat Beteiligten. Dietzer und der Geselle seien zu ihm gekommen, als er weiterziehen wollte. Der Geselle habe, so Vetter weiter, dabei keinen Stecken bei sich gehabt und er habe gehört, wie dieser «Oh weh, oh weh!» geschrien habe. Das Urteil erging gegen die beiden. Der Geselle, sofern es ihn gab und er nicht erfunden worden war, um ihm die Tat in die Schuhe zu schieben, konnte nicht festgenommen werden. Bei der Urteilsbildung berücksichtigte das Gericht die Schilderung des Tathergangs, den zeitlichen Aspekt, den Stecken und die Kleider. Es befand Dietzer und den Gesellen des Mordes für schuldig. Vetter nahm das Hochgericht zwar ab, dass er am Mord nicht direkt beteiligt gewesen war, doch lastete es ihm die Beteiligung an der Beute sowie drei weitere Raubtaten an, welche die drei gleichentags verübt hatten.<sup>341</sup> Das Todesurteil lautete auf Rädern, die übliche Hinrichtungsart bei Raubmord.

Die nachfolgenden Delikte Betrug und Fälschung bilden gleichsam den Übergang zu den Wirtschaftsdelikten. Ähnlich wie bei Diebstahl reagierte die Strafjustiz auch bei Betrug und Fälschungen mit grösserer Härte, weil auch bei diesen Delikten Leute hinters Licht geführt wurden und die Täter wenig berechenbar waren. Dies versties gegen die grundlegenden Normvorgaben städtischen Zusammenlebens auf der Basis der Ehre. In Schaffhausen kamen Betrügereien und Fälschungen deshalb vor die höheren Instanzen, das Rats- oder das Hochgericht. Im Allgemeinen wurden Betrügereien für etwas weniger schwer erachtet als Fälschungen oder Diebstahl.<sup>342</sup> Grundsätzlich ahndete der Rat solche Delikte indes mit Härte, so auch bei den Einheimischen. Die Bandbreite der Sanktionen reichte von hohen Bussen bis zur Todesstrafe. Der Breimehlverkäufer Cuonrat Huegeli bezahlte mit 80 Pfund die volle «hohe Busse». Er hatte einem Konkurrenten die Ware verdorben und einen Diebstahl aus seinem Breimehltrug vorgetäuscht. Wie in anderen Fällen, in denen betrügerisch zu Werke gegangen worden war, zeigt sich hier der Wille des Rats, ein Zeichen zu setzen, denn Huegeli wurde bis zur Begleichung der Busse im Lochgefängnis inhaftiert. Neben diesem Einzelfall finden sich nur sehr wenige andere Fälle von betrügerischen Akti-

341 Urkunden 2/5553, 1488: «[...] deßhalb sich der dat, dem zit und dem stegken nach, och den claidern, so der todt angehept hat, und si antzaigung geben erfindt, dz si den selben arm man, ermuort hand. Und wie wol Petter bi der tat nit gewesen ist, so hat er sich doch bekennt, dz jm von dem selben und anderm gelt, so si darzuo geropt und gestoln haben, och sin buet worden ist. Denn nach, so haben si uff den selben tag jro dry beropt unnd jnn dz jr genomen [...]» Auf der Richtstätte (Enge) wurden zwei Räder aufgerichtet, wie aus den Stadtrechnungen hervorgeht. Dort sind auch Ausgaben für Zehrkosten, die durch Kundschaften zu diesem Fall anfielen, zu finden. Vgl. Stadtrechnungen 1487/88, Bd. 149, Gefangenen- und Henkerlohn.

342 Ähnlich in Basel: Hagemann, Basel, S. 315. Zum folgenden Fall (Huegeli) siehe unten, S. 309.

vitäten im weiteren Sinn. Das Ratsgericht sprach auch hier hohe Bussen aus, die es mit verschärften Massnahmen durchzusetzen wusste. So wechselte das Gericht in diesen Fällen die Reihenfolge der Sanktionen im Urteil: es verhängte zuerst eine Stadtverweisung, die mit der Bezahlung der Busse aufgehoben wurde, und nicht wie in der Bussengerichtsbarkeit üblich zuerst eine Geldbusse, deren Nichtbezahlung die Stadtverweisung zur Folge hatte. Bei Pfandbetrug sanktionierte das Gericht entsprechend. Es schickte zwei Einheimische aus der Stadt, weil diese ein Pfand eingesetzt hatten, das nicht ihnen gehörte, und Belastungen eines Guts verschwiegen hatten. Die Verurteilten schworen einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen, die Stadt und deren Umkreis von 4 Meilen am nächsten Tag bis zur Mittagszeit für immer verlassen zu haben. Der Wiedereintritt in die Stadt wurde an die Entschädigung der Klägerpartei und an die Stadtbusse von 80 Pfund geknüpft.<sup>343</sup> Wegen Doppelverpfändung erging ein entsprechendes Urteil gegen den einheimischen Clewi Mueg.<sup>344</sup> Der einheimische Jos Rich musste sich am Tag der Urteilsverkündung mindestens 4 Meilen von der Stadt entfernen oder 10 Pfund Busse bezahlen, da er Peter Hannß Nuenangster ohne dessen Wissen als Schuldner angegeben hatte.<sup>345</sup> In einem weiteren Fall hatte ein Sattler namens Andres für andere Geldschulden eingezogen, diese den Gläubigern aber nicht übergeben. Er kam in Haft und musste Urfehde schwören.<sup>346</sup>

Von fremden Betrügern und Fälschern berichten die Ratsprotokolle sehr selten. Diese Delinquenten kamen in der Regel vor das Hochgericht. Die niedrigergerichtlich beurteilten Fälle endeten jeweils mit der Stadtverweisung. Ein Jerg von Rosenberg verwickelte einen gewissen Kuchymann in ein Gespräch und gab vor, sich für Tuch zu interessieren.<sup>347</sup> Als er bezahlen sollte, suchte er das Weite und versteckte sich in einem Heuschuppen, wo er aber entdeckt wurde. Das Ratsgericht setzte ihn gegen Urfehde jedoch bald wieder auf freien Fuss, auch weil es erfuhr, dass er krank war. Ein Krämer kam in Haft und gegen Urfehde wieder frei, weil bei ihm eine zu seinem Vorteil abgeänderte Waage gefunden wurde. Der Rat zog diese ein.<sup>348</sup>

Überstiegen die betrügerischen Machenschaften ein bestimmtes Mass, urteilte das

343 RP III, 1491/92, S. 30: «Hainrich Burgermaisterlin und Hanns, sin sohn [...] uff morn sunntag zuo mittentag usser der statt (gon) unnd vier mil wegs davon gan und der nyemermer naecher komen, si habent denn zuo vor den cleger benuegig gemacht unnd mine herren umb 80 pfund haller die (vo buoß so denn nach lut der ordnung) darumb si dann si umb obgemelter straffen.» In den Stadtrechnungen findet sich kein Zahlungseingang. – Ähnlich auch: RP II, 1481/82, S. 304.

344 RP III, 1491/92, S. 14: «Clewi Mueg haut ainen aid liplich zue gott und den hailigen gesworn, von stundan usser der statt und der vier mil wegs wyt zuegend und nyemer naher zuekomen, er hab dann vor dir statt abtragen umb 80 lb. Und dem Hubenschmid Peter Kombern (oder), dem Waeber oder andern, den er darin fuer guet verkoufft und versetzt und elter versatzung verswigen haut, gnueg geton.»

345 RP II, 1478/79, S. 183: «{ane} sin wisß zuo ainem schuldner verschriben». Vgl. zu «verschreiben» Idiotikon, Bd. 9, Sp. 1509 ff.

346 RP II, 1482/83, S. 403.

347 Wohl Hanns Kuchymann. Siehe Behebbuch 1494, S. 64: 50 lb.

348 RP III, 1494/95, S. 137, 155; RP IV, 1497/98, S. 98 (Krämer).

Hochgericht. War darüber hinaus ein Amt des allerhöchsten Vertrauens betroffen, sanktionierte die Strafjustiz zur Abschreckung mit grösster Härte. Exemplarisch ist die Enthauptung des Stadtrechners Cuonrat Heggentzi, der sich nicht nur unrechtmässig aus der Stadtkasse bedient, sondern auch Geldbetrügereien gegenüber Ratsmitgliedern begangen hatte. Sein Antrieb bleibt im Dunkeln. Gemäss seinem Geständnis entnahm er der Stadtkasse rund 96 Pfund. Sein Vermögen belief sich auf 3500 Gulden, wobei er die letzte Angabe dazu acht Jahre zuvor gemacht hatte.<sup>349</sup> Ebenfalls zum Tod durch Enthaupten wurde ein weiterer Einheimischer, Cuonrat Schagg, wegen Münzfälschung und anderen Betrügereien verurteilt.<sup>350</sup>

Im Fall von Auswärtigen war die Sanktionspraxis ebenso rigoros. Allerdings bestand selbst für diese Delinquenten die Hoffnung, mit dem Leben davonzukommen. Ein jugendlicher Delinquent, der zahlreiche Diebstähle und ein paar wenige Betrügereien zugegeben hatte, wurde wegen seines Alters und dank mehrerer Fürbitten nicht hingerichtet, sondern zu Rutenschlägen begnadigt. Des Weiteren entging ein Falschspieler, der unter anderem mit gefälschten Würfeln gespielt hatte, der Hinrichtung.<sup>351</sup> Einen Betrüger, Dieb und Bigamisten liess das Hochgericht hinrichten, desgleichen einen Dieb und Betrüger, den es zudem als Hochstapler entlarvt hatte.<sup>352</sup> Die Migrationsmuster dieser hochgerichtlich verurteilten Betrüger und Diebe hat Landolt mit solchen aus Zürich verglichen. Es hat sich gezeigt, dass in Schaffhausen vor allem Delinquenten aus dem angrenzenden süddeutschen Raum und der Bodenseeregion in die Fänge der Justiz gerieten.<sup>353</sup>

349 Vgl. dazu: Urkunden 2/5553; Landolt, Hinrichtung; Landolt, Finanzhaushalt, S. 57–58; Behebbuch 1485, S. 65.

350 Unter anderem hatte er einen «wißpennig vergült und fur einen gulden enweg geben». Urkunden 2/5553. – Siehe auch: Gefangenenordnung in RP II, 1479/80, S. 147; ebd., S. 212: Aufteilung seiner Hinterlassenschaft unter seinen Schuldnern unter dem Vorbehalt, «wz aber der mueter ist, sol jr beliben».

351 Joerg Ketzler. Vgl. Vergichtenbuch 1487, fol. 17 v. – Für ihn setzt sich u. a. der Rat Heinrich Hess aus St. Gallen, seiner Herkunftsstadt, als Fürbitter ein. Vgl. Urkunden 1/2700.

352 Zum ersten Fall (Hanns Ruost) wie zu den weiteren Betrügern vgl. Landolt, Migration. Im zweiten Fall gestand ein Hanns Mul mehrere Diebstähle. Zudem gab er sich verschiedentlich als Büchsenmeister aus, in Bern gab er an, «er koennde ainen brunnen machen, der selbs gangn. Die hand jm geben bly und zin, das er ain muster machte. Da sie er mit den klaidern und der zerung enweg geloffen.» Vgl. Vergichtenbuch 1464, fol. 12 r–12 v.

353 Dies im Unterschied zu den in Zürich hochgerichtlich verfolgten Delinquenten, die mehrheitlich aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft stammten. Vgl. Landolt, Migration, S. 84. – Siehe ebd., S. 85, den Hinweis zu dem in verschiedenen Städten unter dem Namen «Kratz» bekannten «anrühigen» Quartier. Einen «kratz» erwähnt für Schaffhausen u. a. bereits das Frevelbuch 1368–1388, fol. 20 v: «Die frowan im Kratz beschalketent Nesen und Greten von Basel, die in dem Hospendal sint, und nament ir ainer ain tuoch.» Der «kratz» in Schaffhausen befand sich wohl beim heutigen Rheinhof. – Zu «Chratz» Vgl. Idiotikon, Bd. 3, Sp. 928.

### **6.3.2. Konstanz: wenige Eigentumsschädigungen, Härte bei schweren Eigentumsdelikten**

Die Sanktionierung von Eigentumsschädigungen ist weitgehend ungewiss. Zahlenmäßig waren Sachbeschädigungen (21 Mal) von untergeordneter Rolle. Über die Taten selbst ist nichts Näheres zu erfahren.<sup>354</sup> In der Deliktverteilung standen Diebstähle auch in Konstanz mit Abstand an erster Stelle (101 Mal). Wie in Schaffhausen tauchen kaum notorische Diebe in den Quellen auf und das Hochgericht beurteilte Diebinnen deutlich weniger streng als Diebe. Frauen wurden so gut wie nie wegen Diebstahls hingerichtet.<sup>355</sup> Auch in Konstanz sind wenige Fälle von Betrug und Fälschungen dokumentiert, was auch hier offenkundig an der strengen Sanktionspraxis liegt. Betrug (14 Mal) und betrügerisches Betteln (6 Mal) werden erwähnt, wobei zu Letzterem in Schaffhausen sehr wenig bekannt ist. Es wurde falsch gespielt, Blei für Silber verkauft, auf fremde Rechnung eingekauft, Geld unterschlagen. Rechnungen, Siegel und Münzen wurden gefälscht und ebenso kam es im Pfandbereich zu Vergehen.<sup>356</sup> Hehlerei und Unterschlagung (6 Mal) sind selten erwähnt, während Raub (2 Mal) ebenfalls eine Randerscheinung war. Auch der Konstanzer Rat ging bei Betrug und Fälschung grundsätzlich härter als sonst vor, gegen fremde Betrüger, wie in Schaffhausen, besonders streng. Gewöhnlich setzte es für Einheimische zeitlich begrenzte oder immerwährende Stadtverweisungen ab, während Fremde weit mehr Körper- oder Todesstrafen ausgesetzt waren. Insgesamt erstaunt für beide Städte mit ihrem dicht geregelten und weitverzweigten Wirtschaftsleben, wie wenige Eigentumsdelikte, mit Ausnahme des Diebstahls, vor Gericht verhandelt wurden. Auch dies spricht für eine vorbeugende Wirkung der rechtlichen Normen und der Sanktionspraxis wie überhaupt für ein hohes Durchsetzungsvermögen der Räte.

### **6.4. Wirtschaftsdelikte: Lebensmittelproduzenten und Warenverkehr im Fokus**

Gesamthaft berichten die Quellen weder von besonders vielen noch von besonders schweren Delikten im wirtschaftlichen Bereich. Naheliegend ist, dass nicht wenige wirtschaftliche Konflikte bereits auf der Zunftebene gelöst oder im Keim erstickt wurden. Dies kann zwar nur vermutet werden, doch weist die Urteilspraxis des Ratsgerichts in diese Richtung. Das Augenmerk des Rats galt den wichtigen Lebensmittelproduzenten, den Bäckern, Müllern und Metzgern. Das übrige Gewerbe tritt in den Gerichtsquellen bloss vereinzelt in Erscheinung. Neben den aktenkundigen

354 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 71, 128 ff.

355 Schuster, Frieden, S. 93: «Beim Diebstahl von Frauen drückte der Rat beide Augen kräftig zu.»

356 Schuster, Konstanz, S. 128–131 (Betrug und Unterschlagung).

Fällen enthalten die Ratsprotokolle verschiedene Erlasse, Ordnungen und Verbote zu diesem Wirtschaftsbereich. Die drei ersten Bände (1467–1495) dokumentieren Entsprechendes noch in gleichbleibender Dichte, während der vierte Band der Ratsprotokolle (1496–1500) nur noch sehr wenig Material dazu enthält. Tatsächlich ist gleichzeitig eine Abnahme der Zahl der Wirtschaftsdelikte zu verzeichnen. Die Stadt war an der Wende zum 16. Jahrhundert also offensichtlich in der Lage, regulierend auf das Wirtschaftsleben einzuwirken. Neben den Ratsprotokollen enthält besonders das Stadtbuch Bestimmungen zu wirtschaftlichen Belangen. Gesamthaft sind aber in Schaffhausen weitaus weniger wirtschaftliche Anordnungen überliefert als in Konstanz, was die unterschiedliche wirtschaftliche Bedeutung der beiden Städte widerspiegelt. In der Praxis bezogen sich die Ratsrichter Schaffhausens auch bei den Wirtschaftsdelikten nicht selten auf die festgeschriebenen Markt- und Gewerbeordnungen, meist aber ohne Konkretisierung des Beanstandeten. Zudem zog der Rat bei Wirtschaftsdelikten bisweilen Erkundigungen ein, welche zu keinen Urteilen führten.<sup>357</sup> Die Sanktionshärte entsprach etwa derjenigen bei Gewalt- und Wortdelikten und war somit geringer als bei den Eigentumsdelikten, die Sanktionspraxis weist indes Eigentümlichkeiten auf. Vor allem die wechselhafte Durchsetzung der Sanktionen in den Gewerben ist auffällig. Manchmal könnte man eher von einer Strafgebühr, vielleicht auch von einer Art Mahngebühr sprechen als von einer eigentlichen Busse, waren die zu entrichtenden Beträge vielfach doch recht bescheiden. Dann wieder konnte es recht hohe Bussen absetzen, so bei verbotenen Kauf sowie bei Münzvergehen. Schliesslich kam es im Unterschied zur üblichen Sanktionspraxis zu konzentrierten Strafaktionen. Diese richteten sich meist gegen mehrere Verdächtige und zogen für gewöhnlich strenge Strafen nach sich, die indes aus Gnade rasch wieder erlassen wurden, dies aber nicht, weil der Rat die Strafen nicht durchsetzen konnte, sondern weil die Fehlbaren sich dem Urteil unterworfen hatten. Betroffen waren namentlich Bäcker, Müller und Metzger. Die Sanktionierung eines bestimmten Wirtschaftsdelikts kann also, wie es auch bei den anderen Delikten naheliegender ist, nicht für die Strafdurchsetzung insgesamt stehen.<sup>358</sup>

Die Überwachung von Handel und Gewerbe sowie die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten oblagen den Zünften, der Justiz und den Warenschauern.<sup>359</sup> Die Ämter der Warenschau wurden normalerweise mit Stadträten besetzt. Meistens waren sie zu

357 Ganz vereinzelt berichten schon die Frevelbücher des 14. Jahrhunderts davon. Um 1400 verteidigte ein Metzger vehement seine Berufsehre, als ihn der Rat verdächtigte, finniges Fleisch feilzuhalten. Vgl. Frevelbuch 1368–1388, fol. 24 r: «[...] ret schalklich vor dem raut, hetti er es getan, so soelt man in an ain verhitten zers galgen henken. Do sprach man in an, er hetti phinnig flaisch uf sinem bank vail gehebt [...]»

358 Vgl. z. B. Groebner, *Ökonomie*, S. 92, der aufgrund der vielen Bäckervergehen (einem Sonderfall auch in anderen spätmittelalterlichen Städten) den allgemeinen Schluss zieht: «Die Durchsetzung von Normen ist in einer spätmittelalterlichen Stadt offenbar etwas anderes, als wir darunter verstehen.»

359 Vgl. zu den einzelnen Ämtern der Warenschauer: Schultheiss, *Verwaltung*, S. 100–117.

zweit oder zu dritt für einen Gewerbebereich zuständig, so für Brot, Breimehl, Fisch, Fleisch, Getreide, Käse, Reben und Nussbäume, Stecken und Schindeln, Mühlen wie auch Schiffe.<sup>360</sup> Die Ratsknechte unterstützten bestimmte Warenschauer bei ihren Aufgaben. Dies betraf insbesondere die Brot-, Fleisch-, Reben- und Schiffschauer. Die Warenschauer besaßen Strafkompetenzen, die es vor allem hinsichtlich des Bussevollzugs zu berücksichtigen gilt. Bisweilen lieferten die Warenschauer Bussgelder direkt bei den Stadtrechnern ab, ohne dass dies in den Ratsprotokollen verzeichnet worden wäre. Dies erklärt auch, weshalb die Stadtrechnungen zuweilen mehr Bussgeldposten aufweisen als die Ratsprotokolle Bussurteile. Vor allem die Brotschauer waren nachweisbar dafür verantwortlich.<sup>361</sup> Die Warenschauer erfüllten ihre Aufgaben zur Zufriedenheit des Rats, und nur in ganz wenigen Ausnahmefällen stiessen sie bei ihrer Arbeit auf Widerstand, so etwa 1406, als sich die Warenschauer diesbezüglich beim Rat beschwerten und dieser daraufhin für schalkhafte Reden gegenüber Warenschauern Bussen von ½ Mark Silber androhte. Für das gesamte 15. Jahrhundert enthalten vor allem die Stadtrechnungen einige Hinweise zur Tätigkeit der Warenschauer sowie zu entsprechenden Sanktionen; viele waren es offenkundig nicht.<sup>362</sup>

#### **6.4.1. Gewerbeordnungen (Metzger, Müller, Bäcker, Rebleute, Fischer), Markt- und Handelsordnungen**

Das Metzgereigewerbe war wie in anderen Städten sehr streng reglementiert. Die Einhaltung der Metzgerordnungen überwachten in erster Linie die Fleischschauer.<sup>363</sup> Zusätzlich waren die Zunftvorstände in die Aufsicht eingebunden. Bei minderwertigem Fleisch waren sie zur Rüge verpflichtet. Gemäss einer frühen Preistaxierung im Stadtbuch sollten entsprechende Bussen nicht anders eingezogen werden als sonstige Bussen. Eine spätere Metzgerordnung (1472) enthält verschärfte Bestimmungen. So mussten die Metzger den Fleischschauern gehorchen, durften nicht gegen diese vorgehen oder ausfällig werden, ansonsten drohte eine Strafe nach dem Ermessen des Rats. Verstösse gegen die Metzgerordnung waren ohne Gnade mit 1 Pfund zu büssen, dies mit Ausnahme derjenigen Handlungen, die «an den Eid verboten»

360 Schultheiss, Verwaltung, S. 101. – Im Weiteren wurden jährlich acht Feuerschauer gewählt. Vgl. Stadtordnung 1448.

361 Vgl. auch Isenmann, Stadt, S. 390: Beispiele für mit Geldbussen oder Gefängnis sanktionierte Delikte im Wirtschaftsbereich (v. a. auch Lohnarbeit).

362 Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. IV, S. 105. – Vgl. auch Stadtrechnungen 1441/42, Bd. 71, S. 13: eine Busse von 10 ß wegen eines Frevels gegenüber den Fleischschauern sowie eine Busse von 1 lb, die ein Bäcker wegen Backens von zu kleinen Broten bezahlte. Weitere Beispiele ebd., passim.

363 Siehe z. B. die Metzgerordnung von 1472 in SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 135 Nr. 239, und die Metzgerordnung um 1494 bei Schultheiss, Verwaltung, S. 104–107. – 1476 waren es drei Fleischschauer, wovon mindestens zwei Kleinräte sein mussten. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 101.

waren, für die also die Strafe des Eidbruchs in Aussicht gestellt wurde. Auch hier gab es Abstufungen. Es konnte ein Delinquent in einem Urteil eidlich verpflichtet werden, etwas zu erfüllen. Oder es konnten solche Bestimmungen, wie erwähnt, im Sinn einer Sanktionsandrohung erlassen werden.<sup>364</sup> Die Schlussbestimmung sah indes vor, die Sanktionen wie auch die Inhalte der Ordnung insofern anzupassen, als es dem gemeinen Nutzen und der Stadtehre diene.<sup>365</sup>

Wie aus einer 1494 erlassenen Metzgerordnung hervorgeht, wurde diese den Metzgern vierteljährlich im Rat vorgelesen und von diesen beschworen.<sup>366</sup> Hierbei zeigt sich, dass der Rat zusätzliche eidliche Bindungen herstellen musste, um die unruhige Gruppe der Metzger in die Schranken zu weisen. Gewisse Konflikte kamen jedoch nachweislich zuerst vor das Zunftgericht. So bestimmte die Ordnung, dass vor das Zunftgericht komme, wer den Fleischschauern nicht sein gesamtes Fleischangebot präsentiere. Grundsätzlich scheint die Zunftgerichtsbarkeit in diesem Bereich wie auch sonst funktioniert zu haben. Nur äusserst wenige Hinweise auf zunftinterne Konflikte sind zu finden. Beispielsweise appellierte der Metzger Hanns Bibracher an das Ratsgericht, das ihm die Zunftstrafe wie auch die Busse des Ratsgerichts am Ende erliess.<sup>367</sup>

Unter den Gewerbetreibenden stechen die Metzger im untersuchten Zeitabschnitt durch den Metzgerstreik von 1472 hervor. Dieser entzündete sich an einer neuen Ordnung, welche die Stadt nach dem Vorbild von Konstanz erlassen hatte. Die Metzger sollten ihre Waren vorübergehend mit dem grossen Pfund zu 40 Lot wägen, und nicht wie bisher mit dem kleinen Pfund zu 32 Lot, ohne dabei die Preise anzupassen.<sup>368</sup> Die Metzger verliessen daraufhin aus Protest die Stadt und es entstand ein Versorgungsengpass. Der Rat reagierte mit hohen Bussen und strafte die fehlbaren Metzger mit je 80 Pfund.<sup>369</sup> Auf Vermittlung eines eidgenössischen Schiedsgerichts wurden die

364 Zum vielfältigen Begriff des Bietens oder auch Verbietens vgl. *Idiotikon*, Bd. 4, Sp. 1864–1865, 1892, 1899 (Eidbott) und *passim*.

365 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 101, 134.

366 Schultheiss, *Verwaltung*, S. 106–107.

367 RP III, 1495/96, S. 230: «Zwueschen der Metzger zunfft unnd dem Bibracher ist erkennt, dz die zunfft gneugsamlich fuer bracht hab, {daz} so (sich) si sich Bibrachers halb fuerzuobringen understanden haben unnd deß sovil geniessen, daz (si) es by der straff, so jm die Metzger uffgelayt haben, billiche beliben soelle. Ist jm nachgelassen. Hanns Bibracher von deß wege dz er ain unzitig kalb kofft und jn miner herren metzg widerverkofft och maister Hainrichen Koch ain lampt zuo koffe (gege) unnd ain schwecher dafuer gegeben hat ist {er} umb 1 march silbers gestrafft, jst jm ergeben.»

368 Zum Metzgerstreik ausführlich: Landoldt, *Interessenkonflikte*; vgl. auch: Lang/Steinegger, *Metzger*, S. 42 ff.; SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 135, Art. 241: «[...] das groß pfund und die ordnung des flaisch kouf halb, wie die zuo Costentz ist in der gestalt, das miner herrn mainung ist, man soelle und moege das flaisch hie als wol als zuo Costentz haben, darumb sich der metzger halb ain unwillen erwachsen und die statt und gemaind ettwas zitz ane flaisch gewesen ist.»

369 Auch der Konstanzer Rat reagierte auf einen Metzgerstreik mit strenger Strafe. Vgl. Meisel, *Verfassung*, S. 95.

Bussen reduziert und betrug am Ende zwischen 2 Mark Silber und 2 Gulden.<sup>370</sup> Auch nach dem Metzgerstreik traten die Metzger ab und zu als unruhige Gruppe in Erscheinung.<sup>371</sup> Die Situation scheint sich erst mit dem Erwerb sämtlicher Fleischbänke durch die Stadt zu Beginn der 1490er Jahre beruhigt zu haben. Fortan verlieh die Stadt die 18 Fleischbänke in der Metzgerstadt und konnte damit eine verstärkte Kontrolle ausüben. Ein Metzger musste für eine Fleischbank der Stadt jährlich 5 Pfund bezahlen, in Teilzahlungen von 2,5 Pfund.<sup>372</sup>

Die Unruhe rund um den Metzgerstreik bildete ein Einzelereignis, ebenso das harte Durchgreifen des Rats. Für gewöhnlich ergriff das Ratsgericht keine drastischen Sanktionen gegenüber Metzgern. Es entsteht der Eindruck, er habe sie nicht selten recht nachsichtig behandelt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Rat Sanktionen gegenüber den Metzgern kaum hätte durchsetzen können. Vielmehr scheint er keine Veranlassung dazu gesehen zu haben, solange Metzger nicht in grober Weise gegen die Ordnungen verstießen. Das Ratsgericht sanktionierte eher exemplarisch, ganz offensichtlich in der Absicht, die fehlbaren Metzger in erster Linie unter die Ratsmacht zu zwingen, anstatt sie hart zu bestrafen. Verstärkt ging der Rat in den 1470er und in den 1490er Jahren gegen die Metzger vor. In diese Zeit fallen auch die besagten Strafaktionen. Einige ereigneten sich wenige Jahre nach dem Metzgerstreik. So büsste das Ratsgericht gut ein Dutzend Metzger wegen Verstosses gegen die Metzgerordnung mit je 1 Pfund, erliess ihnen die Bussen aber wieder.<sup>373</sup> Sieben Metzger büsste das Ratsgericht wegen nicht ordnungsgemässer Wurstherstellung mit Beträgen von 5 Schilling bis 1 Pfund, wobei die Bezahlung aufgrund fehlender Stadtrechnungen ungewiss ist.<sup>374</sup> Ein andermal wurden vier Metzger mit Beträgen von je 2 Pfund gebüsst. Aber auch ihnen wurden die Geldbussen ganz erlassen. Das Überschreiten der vom Rat festgelegten Höchstpreise hatte zumindest in zwei Fällen keine nachweisbaren Konsequenzen.<sup>375</sup>

Weitere Fälle sind fast ausschliesslich aus den 1490er Jahren überliefert.<sup>376</sup> Auch damals ging der Rat in gezielten Aktionen gegen die Metzger vor. 15 Metzger büsste

370 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 136–137.

371 Zur Beteiligung der Metzger an Unruhen in verschiedenen spätmittelalterlichen Städten vgl. Bächtold, Metzger.

372 Landolt, Finanzhaushalt, S. 238–240.

373 RP I, 1474/75, S. 367.

374 So z. B. Hanns Butsch, der in den Ratsprotokollen verschiedentlich als gewalttätig in Erscheinung tritt. Vgl. RP II, 1475/76, S. 28: «Hanns Butsch ist gestraufft umb 1 lib hlr, umb dz er die ordnung der wuersten halb nit gehalten haut»; RP IV, 1496/97, S. 25; RP II, 1476/77, S. 75: Nachlassen der Bussen, «sind gestraft nach lut der ordnung».

375 RP II, 1472/73, S. 311: Conre von Eich ist flaisch umb (5) {4} geschätzt das haut er umb 5 geben [...] ist wider die ordnung»; RP II, 1478/79, S. 167: «Rumelin und Hiltprand anzuesprechen, dz sj flaisch heher geben haben, dann jnn dz geschaetzt ist.»

376 Nicht zufällig wird in diesem Jahrzehnt also eine Metzgerordnung erlassen (1496, siehe Urkunden 2/5431), die auf einer früheren Ordnung von 1478 basiert.

das Ratsgericht mit je 1 Mark Silber, weil diese die in der Metzgerordnung vorgeschriebene Fleischmenge nicht vorrätig hatten. Auch diese Bussen wurden erlassen.<sup>377</sup> Gleichzeitig wurde der Metzger Martin Anndraß mit 1 Mark Silber gebüsst, weil er ohne Einwilligung der Fleischschauer gemetzget hatte. Wenig später wurde er für dasselbe Vergehen nochmals mit der gleichen Busse belangt, wobei in beiden Fällen nicht deutlich wird, was er am Ende bezahlen musste.<sup>378</sup> Rund zwei Jahre später standen 16 Metzger vor Gericht, darunter etliche von der früheren Strafaktion bekannte. Das Ratsgericht büsste sie mit je 1 Pfund, weil sie Fleisch aufgeschnitten, aber nicht den Fleischschauern gezeigt hatten. Auf Fürbitte beider Grafen von Tengen wurden auch diese Bussen erlassen.<sup>379</sup> Dasselbe geschah in weiteren Fällen. Vier Metzger wurden mit je 1 Pfund gebüsst, weil sie nicht nur eigenes Fleisch auf der Fleischbank aufgeschnitten und verkauft hatten. Mit der gleichen Busse wurden sie belegt, weil sie beim Ankauf von Fleisch gemeinsame Sache gemacht hatten.<sup>380</sup> In Einzelfällen bezahlten die Metzger nachweislich eine Busse, etwa, als einer den Bankzins nicht bezahlt und entgegen dem Versprechen gemetzget hatte. Gleichenfalls sollte er 1 Gulden bezahlen, diese Busse wurde schliesslich verbucht.<sup>381</sup> Der Rat versuchte also nicht, die Metzger mit harten Strafen in die Schranken zu weisen, sondern begnügte sich mit deren Unterordnung unter die ratsherrliche Urteilsgewalt. Gleichzeitig war der Rat bestrebt, die Metzger in seine Abhängigkeit zu bringen, indem er die Fleischbänke erwarb. Eine weitere Massnahme des Rats zielte darauf, den Handlungsspielraum der Metzger einzuzugrenzen. In einer Ordnung von 1497 wurde es den Wirten erlaubt, fortan Schweine zu metzgen und Würste

377 «Den metzgern ist die straff wie die obstatt nach gelassen» (RP III, 1492/93, S. 67–68).

378 RP III, 1492/93, S. 80.

379 «Item diß nachgeschriben Metzger ist yeder gestrafft umb 1 lib hlr umb das si flaisch, das nit geschowet ist, uffgehown haben. Die straff ist jnn von bitt wege baider Grafe von Tenge ergeben»; RP III, 1494/95, S. 162: die Metzger: Claewi Werlin, Martin von Eich, Tannegger, Sroewder, Ruemlin, Caspar Sorg, Spar, Hainrich Torer, Hanns Butsch, Claewi Hiltprand, Martin am Stad, Caspar Stoecklin, Wilhaelm Zuber, Hanns Werlin, Cuonrat Schagg, Bibracher; siehe auch den Beleidigungsfall, der sich unter Metzgern abspielte: Bartolome Sroewder gegen Martin von Eich: RP III, 1493/94, S. 113; in einem weiteren Fall wurde Marti von Eich gebüsst mit 1 lb, reduziert auf 10 β, diese Busse bezahlt er. Die Ordnung zu seinem Vergehen auf derselben Seite: RP III, 1495/96, S. 252; Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen.

380 RP III, 1495/96, S. 217: «Claewi Werlin, Hanns Welin, Hanns Tannegger und Martin von Eich ist yeder gestrafft umb ain pfund (das ye) von deß wege das ye ainer dem anndern sin flaisch uff sinem banck uffgehown unnd verkofft hat, jst jnn ergeben.»

381 Möglicherweise wegen diesem Vergehen musste der Metzger Ruemeli ins Gefängnis, siehe die Gefangenenordnung RP III, 1494/95, S. 178: «Ruemli, Metzger»; im selben Jahr wurde er jedenfalls zweimal verurteilt für Vergehen in Zusammenhang mit seinem Beruf, RP III, 1494/95, S. 162, 178: «Ruemelin, der metzger, ist gestrafft umb 0,5 march silbers, von des wegen das er den banckzinß nit geben, unnd aber uber das er das zunh hailigen (ge) nit zuo thuon geschworen gemetzget hat, jm jst gnad beschehen sol gen 1 gulden by diser tagzit.»

nach den Vorgaben der Metzgerordnung herzustellen, wodurch sie nun in direkter Konkurrenz zu den Metzgern standen<sup>382</sup>

Ähnlich wie bei den Metzgern kam es bei den Müllern einige Male zu Strafverfolgungswellen und anschliessendem Straferlass. Die Müller, die der Pfisterzunft angehörten, wurden durch die Mühlenschauer beaufsichtigt.<sup>383</sup> Diese mussten den Zustand der Mühlen und der Produkte sowie die Geschäfte der Müller regelmässig kontrollieren. Gemäss einer Ordnung von 1490 besaßen die drei Mühlenschauer ausdrücklich eine Strafkompetenz, falls nicht entsprechend den Vorgaben gemahlen wurde. Andere Verstösse mussten sie Bürgermeister und Rat melden.<sup>384</sup> Eine wenig spätere Hand erweiterte die Strafkompetenz der Mühlenschauer auf alle gewöhnlichen Verstösse und übertrug ihnen den Bussenvollzug. Für solche Verstösse war eine Busse von 1 Mark Silber vorgesehen. Für schwere Verstösse stellte der Rat eine Strafe an Leib und Gut in Aussicht. Nicht nur dies zeigt, dass der Rat mit erhöhtem Druck die Ordnung durchsetzen wollte, sondern auch die eidliche Versicherung der Müller bei Gott und den Heiligen, die Ordnung zu befolgen. Nach der schweren Strafandrohung wurde in der Ordnung abschliessend gemahnt, diese sei erlassen worden, damit sich alle zu hüten und «vor soellicher straff zuo bewahren» wüssten. Hier klingen bereits obrigkeitliche Töne an, die im Lauf der Frühen Neuzeit in ihrer moralischen Komponente noch verstärkt wurden.

Wie die Metzger kamen auch die Müller besonders in den 1490er Jahren vor das Ratsgericht. Cuonrat Mueller büsste es mit 1 Mark Silber, dass er «die ordnung in ettlichen stucken nit gehalten hat». Beim selben Gerichtstermin wurde Hanns Manhart mit der gleichen Busse belegt «von deß wegen, das er uff der wißen mulin unschlat gemalen hat». Caspar Mueller und Claewi Boecklin wurden mit der gleichen Busse für nicht näher benannte Verstösse gegen die Müllerordnung belangt. Doch auch den Müllern erliess der Rat die Bussen, allerdings ausdrücklich auf ihre Bitte hin.<sup>385</sup> Etwa zwei Jahre später kamen im Rahmen einer Strafaktion wieder vier Müller vor das Ratsgericht.<sup>386</sup> Es wurden ihnen verschiedene Verstösse zur Last gelegt, so der Verkauf von Getreide bei den Mühlen anstatt auf dem Markt. Beanstandet wurde auch die Seiteneinfassung um einen Mühlstein.<sup>387</sup> Weitere Bussen

382 RP IV, 1497/98, S. 96.

383 Zuerst waren es zwei, dann drei Mühlenschauer, in der Regel Kleinräte. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 113–114; siehe ebd. weiteren Belegstellen zu den Bestimmungen die Müller betreffend: S. 112, Anm. 274; siehe zu den Mühlen auch Landolt, Finanzhaushalt, S. 180–186. – Nach einer Ordnung von 1437 sollten die Mühlen ursprünglich alle zwei Wochen kontrolliert werden durch einen Kleinrat und einen Grossrat. Vgl. Urkunden 2/5122.

384 Ordnungen A 2, fol. 84–85.

385 «Die straff ist jnen von bitt wegen ergeben» (RP III, 1492/93, S. 75; vgl. ebd. die entsprechend Ordnung, die der Rat zum Fall verfügte).

386 Erneut traf es Hanns Manhart, Cuonrat und Caspar Mueller, sowie neu auch den Obermüller Hanns Ziegler. Vgl. RP III, 1494/95, S. 184.

387 Zu «zarge» siehe Lexer, S. 330; Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 3, S. 833 und anschaulich: Tengler,

trafen Cuonrat Mueller «ains boeßen stainß halb» gebüsst sowie Hanns Manhart und Caspar Mueller wegen der Schweinemast.<sup>388</sup> Für jedes Vergehen sollten sie 1 Mark Silber bezahlen, aus Gnade waren es schliesslich 2 Gulden für alle Vergehen zusammen, für den Obermüller Hanns Ziegler noch 1 Gulden.<sup>389</sup> Ob sie diese Bussen bezahlen mussten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Vermutlich beharrte das Ratsgericht aber darauf, andernfalls wäre der Strafnachlass protokolliert worden.<sup>390</sup> Einige Jahre später sah sich der Rat nochmals zu einer Strafaktion veranlasst und büsste mehrere Müller mit Beträgen von bis zu 3 Mark Silber. Bei den meisten Gebüssteten handelte es sich um dieselben Müller wie zuvor. In welcher Art und Weise gegen die Ordnungen verstossen wurde, wird nicht genannt, ob die Bussen bezahlt werden mussten, ist nicht sicher.<sup>391</sup>

Die Sanktionspraxis gegenüber den Metzgern und Müllern, die einige übereinstimmende Merkmale ergeben hat, unterscheidet sich von derjenigen des Bäckereigewerbes. Nach der Stadtordnung von 1448 musste wenigstens einer der drei Brotschauer der Pfisterzunft angehören. Mindestens zwei Brotschauer waren normalerweise Kleinräte.<sup>392</sup> Damit sollte gewährleistet werden, dass die Brotschauer nicht zu stark mit dem Gewerbe verflochten waren, das sie zu beaufsichtigen hatten.<sup>393</sup> Die Brotschauer hatten wöchentlich zwei Mal ihre Kontrollgänge zu absolvieren und die Fehlbaren zu bestrafen.<sup>394</sup> Während 3 Stunden in der Woche konnten sie bei dieser Aufgabe auf die Unterstützung eines Ratsknechts zählen.<sup>395</sup> Nach einer Bestimmung von 1456 mussten die Brotschauer das Gebackene begutachten und nach ihrer Einschätzung strafen sowie schwere Verstösse dem Grossen Rat vermelden.<sup>396</sup> Nach einer erneuerten Ordnung von 1465 betrug das Strafmass für Verstösse 1 Pfund, «ohne Gnade».

Laienspiegel, Kapitel «Vom mülwerck» (mit Skizze).

388 Die Schweinehaltung in spätmittelalterlichen Städten war ein Gewohnheitsrecht v. a. der Müller und Bäcker. Vgl. Isenmann, Stadt, S. 35, 155.

389 RP III, 1494/95, S. 184.

390 In den Stadtrechnungen 1494/95, Bd. 156, Rubrik Ratsbussen, finden sich im selben Rechnungsjahr diverse Bussbeträge, die den «pfister» zugeordnet wurden. Gut möglich, waren damit die gebüssteten Müller gemeint, ergaben die verbuchten Bussen doch zusammen rund 10 lb, was ziemlich genau den Bussforderungen des Ratsgerichts entsprach.

391 RP IV, 1498/99, S. 158.

392 Schultheiss, Verwaltung, S. 102; allgemein zum Bäckergewerbe in Schaffhausen: Steinegger, Bäckergewerbe.

393 Die Frage nach der Unabhängigkeit derjenigen Warenschauer, die aus den zu kontrollierenden Gewerbezweigen rekrutiert wurden, stellten sich auch andere Städte. Augsburg hegte generelles Misstrauen gegenüber solchen Kontrolleuren. Die Stadt bestellte aus diesem Grund für gewöhnlich ehemalige Brotbäcker als Brotschauer: «[...] ein armen, verdorbnen becken [...], der sich handwercks nit me gebrucht und ungunsts nit achtet.» Zit. nach Scott, Enquete, S. 23.

394 Wie ein Ratsbeschluss von 1505 festhält. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 102, Anm. 218.

395 Dies wurde in den Anstellungsbedingungen der Ratsknechte gelegentlich explizit verfügt. Vgl. Ordnungen A 3, fol. 43 ff.; siehe auch Schultheiss, Verwaltung, S. 121.

396 Schultheiss, Verwaltung, S. 103; StASH, Ratsmanual 1456, S. 34; ebd., S. 7 eine Pfisterordnung.

Weiter verbot die Ordnung den Bäckern grundsätzlich den Mehlverkauf. Nur kleine Mengen Weissmehl durften sie verkaufen.<sup>397</sup> Gemäss einer späteren Ordnung konnten die Brotschauer zu leichtes Brot beschlagnahmen und bei zu kleinen Broten, welche die Gewichtsnorm erfüllten, nach Ermessen strafen.<sup>398</sup>

Die Praxis zeigt einen deutlichen Unterschied zur sonstigen Sanktionspraxis in den Gewerben. So enthalten die Stadtrechnungen regelmässig Bussen, die auf die Brotschau zurückgehen. Diese Bussen waren meist nicht hoch, betrug oft 5 Schilling und wurden manchmal über Jahre hinweg von denselben Bäckern entrichtet. Wenige Male wurden Bäckerbussen auch summarisch verbucht.<sup>399</sup> Im Unterschied zu den gezielten Strafaktionen waren solche Bäckerbussen auf eine längerfristige Belastung ausgelegt. Von eigentlichen Bussen kann man hier fast nicht sprechen, da die Bäcker diese Beträge offenbar einfach in Kauf nahmen und einberechneten. Die Rechnung scheint dabei auch für den Rat aufgefangen zu sein, denn trotz der Kontrolldichte wird kaum je über Konflikte berichtet. Dies lag sicherlich auch daran, dass der Rat auf unbotmässiges Verhalten gegenüber den Brotschauern mit Strenge reagierte, wie das Beispiel des ausfällig gewordenen Bäckers Hanns Wechsler verdeutlichte. Diese Strenge widerfuhr auch dem Bäcker Hanns Berg, der die Brotschauer beschimpfte und sie beschuldigte, wegen ihnen einen Verlust von 40 Gulden erlitten zu haben. Darüber hinaus bezahlte er eine Busse der Brotschauer nicht in der verlangten Art, was einen der äusserst seltenen Hinweise auf eine verweigernde Haltung bei der Sanktionsdurchsetzung darstellt. Das Ratsgericht büsste ihn mit 1 Mark Silber unter Androhung der Stadtverweisung bei Nichtbezahlung innert Monatsfrist.<sup>400</sup> Normalerweise konnte der Rat von harten Sanktionen gegenüber den Bäckern absehen. Die Reglementierung und Kontrolle des Bäckereigewerbes bewegte sich in geordneten Bahnen. Dies war keine Selbstverständlichkeit, da andere Städte in diesem Bereich weit mehr Probleme hatten und härter durchgreifen mussten.

Neben den wichtigen Lebensmittelproduzenten ordnete und überwachte der Rat insbesondere den Rebbau. Die vom Rat festgelegten Löhne nehmen im Stadtbuch und

397 Ordnungen A 1, fol. 26.

398 RP III, 1493/94, S. 111: «Mine herren habent sich deß brotschowens halb erkennt: So wann si under dem brot funden, dz dz so klain ist das si, das schetzen moechten 3 (umb) umb 1 d, so soellen si das brot, sovil si deß funden, geben. Ob si aber nit so ring und aber dennoch zue klain funden so soellen si so nach jr beste verstentniß darumb strauffe.» Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sollte bei Misserten von entsprechenden Strafmassnahmen abgesehen werden. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 103, Anm. 222.

399 Auch andere Städte büssten Bäcker immer wieder. Die Nürnberger Stadtrechnungen verbuchen sehr häufig Straf gelder wegen Backens zu kleiner Brote, erwähnen aber nicht für alle Amtsperioden Delikte und Bestrafte. Vgl. Groebner, Ökonomie, S. 92, Anm. 104. Ebenso konnten Bäckerbussen, für das Backen zu kleiner Brote, summarisch verbucht werden. Ebd., S. 91.

400 RP IV, 1497/98, S. 107: «Hanns Berg ist gestraufft von der brotschower wege, das er geredt haut sj haben jnn umb 40 gulden braucht und ander wort. Deßglich, das er die buoß nitt geben haut wie jm gebotte ist umb 1 march silbers. Sol dz geben jn monatz frist oder usser der statt, juravit.»

in den Ratsprotokollen einen breiten Raum ein. Zuweilen wurden die obrigkeitlich festgelegten Reblöhne von der Kanzel verlesen.<sup>401</sup> Kontrolliert wurde deren Einhaltung von ursprünglich zwei Rebenschauern, die auch die Nussbäume zu begutachten hatten.<sup>402</sup> Die Rebenschauer hatten wohl eine Bussgewalt inne.<sup>403</sup> Darauf weist das in den Stadtrechnungen summarisch verbuchte «Rebengeld» hin.<sup>404</sup> Auch kam es vor, dass Gebüsste in den Stadtrechnungen einzeln aufgeführt wurden, wie es bei anderen Delikten der Gewohnheit entsprach.<sup>405</sup> Vermutlich waren die Fälle der Rebenschau, die vor das Ratsgericht kamen, schwerer oder strittig. Doch musste das Ratsgericht in diesem Bereich nicht rigoros vorgehen. Dies zeigt etwa die Bussandrohung von 1 Pfund für Verstösse gegen die Vorschriften zur Entlöhnung und Verpflegung der Rebarbeiter.<sup>406</sup> Im Verdachtsfall suchte der Rat zuweilen zuerst das Gespräch.<sup>407</sup> Schenkte ein Arbeitgeber den Rebarbeitern während der Arbeit Wein aus, hatte er eine Busse von ½ Gulden zu bezahlen.<sup>408</sup> Manchmal begrenzte der Rat den Weinkonsum auch nur. Damit war ein Rot Hannß nicht einverstanden, der während der Rearbeiten mehr Wein zu trinken forderte. Der Rat suchte mit ihm zuerst das Gespräch, das den Verdacht erhärtete und eine Busse von 1 Pfund nach sich zog.<sup>409</sup> Die Nichteinhaltung von Lohntaxen bezahlten drei Überführte mit je 5 Schilling. Der Rat verzichtete aus Gnade auf eine höhere Strafe und verfügte,

401 Schultheiss, Verwaltung, S. 117; ein ausführliches Beispiel: RP IV, 1497/98, S. 104–105.

402 Neben den Rebenschauern existierten die Stecken- und Schindelnschauern. Später wurden diese Ämter in den Holzschauern vereinigt. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 102, 116–117.

403 Ein Hinweis in dieser Richtung: RP II, 1483/84, S. 348.

404 Stadtrechnungen 1483/84, Bd. 143, Rubrik Ratsbussen, rund 17 lb.

405 Die Bussen lagen vielfach in ähnlicher Höhe und wurden für vergleichbare Verstösse gegen die Rebordnungen wie in späterer Zeit verbucht. So wurden Vorschriften über die Verpflegung während der Rearbeiten nicht eingehalten, Lohntaxen umgangen oder Strafaktionen durchgeführt. Eine solche richtete sich einmal gegen 15 Personen, die je 1 lb für nicht näher benannte Verstösse bezahlten. Beispiele: Stadtrechnungen 1454, Bd. 113, S. 30: «Item 10 ß zu buoß, als er win in die reben geben hat»; ebd. 1436/37, Bd. 63, S. 12: «Item 1 lb haut geben Birkendorffe, als si die lön der reben brach»; ebd. 1428, Bd. 37, S. 16.

406 Zum Beispiel RP II, 1476/77, S. 86: «[...] und wer den lon anders geben oder nemen, oder esß und tringke gaeb anders denn wie vorstaut, der verfalt zuo buoß 1 lib hlr on gnad.»

407 Reblohn: RP I, 1474/75, S. 368: «Burgklin Langenclaus anzuosprechen, umb dz er mer lon in die reben geben haut denn min herren angesehen haben.»; RP II, 1476/77, S. 65: «Diß sol man ansprechen, umb dz si den lon in die reben anders geben und geton haben den der ist: Anberli Boescounrat wib, Eglis tochter, Gilgen wib, Elli Marti.»

408 RP II, 1477/78, S. 139: «Claewi Wagen ist gestrauft umb 0,5 lib hlr, umb dz er win in die reben geben haut.»; RP II, 1480/81, S. 257: «(Hand win in die reben geben: Hanns Schmid, Hanns Ruodolpf, Ruodger Jmthurn, Strigkysen, Hanns Loew, Ursuli.)»

409 RP II, 1476/77, S. 88: «Rot Hannß an zuosprechen, umb dz er me wins in die reben gevordert haut, denn min heren gemacht haben. (Desglichen Hannß Luetin dz er den knechten me geben haut).» Der Verdacht gegen Hannß Luetin erhärtete sich nicht, jedoch jener gegen Rot Hannß. Eine Seite weiter (S. 89) das Urteil: «Rot Hanns ist gestrauft umb 1 lib, umb dz er me wins in die reben gevordert haut, sol er bezaln in monat frist, juravit.»

die Bussen seien schon am nächsten Tag im Rathaus abzuliefern.<sup>410</sup> Für die Betroffenen waren dies zwar verkraftbare, für ärmere Delinquenten aber immer sehr belastende Bussen. Der Wochenverdienst einer Rebfrau betrug damals 5 Schilling.<sup>411</sup> Zu Strafverfolgungswellen kam es auch in diesem Bereich. Neun Personen büßte das Ratsgericht wegen Verstößen gegen die Lohntaxen. Acht bezahlten ihre auf die Hälfte verringerten Bussen (10 Schilling), eine Busse wurde erlassen.<sup>412</sup> Sehr wenig ist zu Verstößen in der Weinproduktion oder im Handel mit Wein bekannt. In einem Fall soll Wein mit Senf hergestellt worden sein, doch ein entsprechender Urteilsspruch fehlt.<sup>413</sup> Ein Urfehdebrief erwähnt gepanschten Wein.<sup>414</sup> Haini Mueller musste wegen falscher Angaben zur Weinverbrauchssteuer auf dem selbst konsumierten Wein 1 Mark Silber Busse bezahlen.<sup>415</sup> Für Verstöße gegen die Weinzollordnung wurde die hohe Busse von 80 Pfund angedroht. Der Weinzoll war eine bedeutende Einnahmequelle für die Stadt, die verschiedene Bestimmungen zu dessen Einzug erliess.<sup>416</sup> Auch von Verstößen gegen die Fischereiordnungen ist selten die Rede, obwohl die

410 RP III, 1492/93, S. 85: «Der Hubenschmid, Schwartz Hanns unnd Uelin Scharpff von deß wegen, das der Hubenschmid jm sin reben zuo schniden verdingt hat. Sind (s) und yeder jnsonderß gestrafft uff gnad so man jnn hierjnn gethon hat umb 5 ß hlr, soellenß geben, morn uff dz rathuß.» – Zu den Bussen siehe Stadtrechnungen 1492/93, Bd. 154, Rubrik Ratsbussen; vgl. einen identischen Fall mit derselben Busszumessung in RP III, 1493/94, S. 130: «Steffan Torer ist von deß wegen, dz er ettlch werck jnn reben uber dz das verbotte ist, verdingt hat, gestraufft worden umb 1 lib hlr, solß gen jn ainem monat, juravit {jm ist gnad beschehen sol gen 5 ß hlr}.»

411 Lohnordnung von 1476. Vgl. RP II, 1476/77, S. 86: «ainer frowen zuo allen werchen 1 ß».

412 RP III, 1494/95, S. 154: «Diß nachgeschriben personen haben die satzung des reblons nit gehalte und sin buoßwirdig erkennt, yede jnsonders umb 1 lib hlr, jnn ist gnad beschehen sol gen by diser tagzit ains 10 ß: Ruedger Jmthurn, Hanns Trulleray, Frow am Stad, Pruemsin, Hanns Wagner, Balthasser Hofwiser, Baderin, her Martin Winzurn, Yermensew. {Her Martin Winzurn ist gestraufft umb 1 lib, diß strauff ist jm ergeben.}» Vgl. Stadtrechnungen 1494/95, Bd. 156, Rubrik Ratsbussen. – Die Gebüssten zählten zur städtischen Elite und verfügten über umfangreichen Rebbesitz. Als Arbeitgeber beschäftigten sie meist der Unterschicht angehörige Rebarbeiter, deren Löhne sie möglicherweise drückten und deswegen gebüßt wurden.

413 RP I, 1469/70, S. 159: «Mathias Sissach haut win mit suss [wohl Senf] gemacht.» Unmittelbar oberhalb dieses Eintrages die Bestimmung zum Weinkauf: «ain gemainer winkouff zuegeben und zuenemen uff dißß jar gewachß umb 2 lib hlr 1 som.»

414 Der Rat wies ein Ehepaar, Hanns Lamprecht und seine Frau Brida, 4 Meilen weit aus der Stadt. Das Panschen des Weins mit Wasser war aber nicht das einzige Delikt. Sie machten auch sonst betrügerische Geschäfte im Weinhandel. Die beiden wurden «nach gnaden, nicht nach strengkait» verurteilt, wie es im Urfehdebrief heisst. Vgl. Urkunden 3/5773.

415 RP II, 1477/78, S. 125: «Haini Mueller ist gestauft umb 1 march silbers von trinkwins wegen, dz er den nit recht angeben hab, sol dz geben in monatzt frist (bi) oder uß der statt, ist jm botte bim dem aid»; zum «trinkwin» in der Funktion der Weinverbrauchssteuer den Eigenkonsum betreffend: Landolt, Finanzhaushalt, S. 172–180.

416 Zum Weinzoll und den Weinzollordnungen der Ratsprotokolle: Landolt, Finanzhaushalt, S. 173; siehe z. B.: RP III, 1491/92, S. 27: «Mine herren habent sich erkannt, das allen denen so das winzoll schuldig sind uff ainen tag fuer raett verkundt (werden), unnd sol mit jnn geredt werden, das uff zil unnd tag jnmaß jnn dem zuemal geoffnet wirt, an ein pen so daruff gesetzt werden sol zuo bezalen»; vgl. auch RP V, 1504/05, S. 138.

Fischerei in der RheinStadt von Bedeutung war und Fisch als Fastenspeise allgemein grossen Absatz fand. Bloss vereinzelt wird von verbotenem Fischkauf berichtet.<sup>417</sup> Die Fischschauer, ab 1476 waren es drei, überwachten die Einhaltung der Fischereordnungen wie auch den Fischmarkt und mussten nicht zwingend dem Rat angehören.<sup>418</sup> Ob die Fischschauer in eigener Kompetenz Bussen sprachen und einzogen wird nicht deutlich. Nach der Stadtordnung von 1448 hatten sie Verstösse dem Bürgermeister zu melden. Nach einer Fischereordnung von 1491 sollten Verstösse ohne Gnade mit 1 Mark Silber gebüsst werden.<sup>419</sup> Auch in diesem Bereich verstärkte der Rat somit seine Kontrolle in den 1490er Jahren, was etwa die Ausweitung des Adressatenkreises auf die Wirte zeigt. Eine spätere Ordnung regelte den Fischkauf durch Wirte, die möglichst frischen Fisch auftischen sollten. Sie durften Fisch grundsätzlich nur auf dem Fischmarkt und in begrenzter Menge erwerben, nämlich nur so viel, wie sie in «jrn husern verbruchen». Zudem war es ihnen erlaubt, Fische im Wert von ½ Gulden in einer «trucke jm brunnen» vorrätig zu haben. Falls Gäste unerwartet nach Fisch verlangten, der Wirt aber keinen anbieten konnte und zu dieser Zeit kein Fischmarkt stattfand, durften die Wirte Fische im Fischerhäuserquartier kaufen.<sup>420</sup> Den Wirten war es grundsätzlich verboten, Fische ohne Begutachtung der Fischschauer anzubieten. Ausdrücklich durften sie mit Fischen keinen Handel treiben.<sup>421</sup> Wenig ist über die Käseschauer zu erfahren.<sup>422</sup> Es ist nicht sicher, in welcher Art und Weise die Gebüssten gegen die entsprechenden Ordnungen verstiesen. Mehr als bei den erwähnten Lebensmittelproduzenten wurden Frauen belangt. Vier Frauen und zwei Männer wurden mit je 10 Schilling gebüsst, weil sie die Ordnung zu Käse und Ziger nicht eingehalten hatten. Die Busse sollten sie noch gleichentags bezahlen.»<sup>423</sup> In anderen Fällen wurden zwei Männer und zwei Frauen mit je 1 Pfund gebüsst, gnadenhalber wurde die Busse auf 5 Schilling reduziert.<sup>424</sup> Neben der Regulierung der Lebensmittelproduzenten beschäftigten das Ratsgericht insbesondere Verstösse gegen die Markt- und Handelsordnungen. In vielen Fällen

417 Wiederum können wir der bei Schultheiss, Verwaltung, S. 111, gemachten Beobachtung nicht folgen, nach welcher Fischereidelikte nicht nur Einzelfälle darstellten. Siehe ebd. auch die nicht zahlreichen Beispiele aus der Frühen Neuzeit hierzu.

418 Zuvor deren zwei. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 109–111.

419 Ordnungen A 2, fol. 72.

420 RP III, 1495/96, S. 260.

421 RP IV, 1497/98, S. 87: «Die wirt (man und wib) sollen sweren [...] geste dehain tod visch zue essen zuegeben sj sjen dann von den schowern besehen und ob sj lebend visch nitt kochen, sj sjen dann beschuewt von den geschwornen schowern, und solich mit jrem willen und diensten ouch verschaffe, das das geschehe, oder sj werden gestraufft.»

422 RP III, 1491/92, S. 27: «mine herren habent och schoewer gesetzt, den kaß zuoschowen.»

423 RP II, 1477/78, S. 125.

424 RP II, 1478/79, S. 185: «1 lib hlr umb dz si die ordnung der kaesen halb nit gehalten hand»; RP II, 1480/81, S. 278: Conre Mathias wurde bestraft «umb 2 lib von der kaesen und des hartz wege, sol geben 1 lib morn den rechnern.

betrifft dies den Handel mit Getreide.<sup>425</sup> Überwacht wurde der Kornhandel vom Kornmesser, der Vorfälle im Korn- und im Kaufhaus dem Bürgermeister sowie den Vorstehern des Kaufhauses zu melden hatte.<sup>426</sup> Inwiefern der Kornmesser und der Kaufhausvorsteher Strafkompetenzen hatten, ist ungewiss.<sup>427</sup> Die Urteilspraxis des Rats verweist wie anderwärts auf die strenge Reglementierung des Markts. Vor dem Handelsbeginn Hafer zu kaufen wurde mit Bussen von 10 Schilling oder 1 Pfund geahndet.<sup>428</sup> Generell zeigt sich, dass der Rat die in diesem Bereich verhängten Bussen durchsetzen wollte. In einer Verfolgungswelle Mitte der 1490er Jahre wird allgemein berichtet, die Ordnung zum Kornkauf sei nicht eingehalten worden.<sup>429</sup> Allen Beteiligten wurden die auf 1 Mark Silber festgesetzten Bussen auf Beträge von 1 Pfund bis 1 Gulden vermindert. Nach den Stadtrechnungen zu schliessen, bezahlten wahrscheinlich alle Gebüssten wie vorgesehen.<sup>430</sup> Überhaupt sind besonders in den 1490er Jahren Fälle aus dem Markt- und Handelsgeschehen aktenkundig. Doch auch in diesen Bereichen suchte der Rat zuweilen zuerst das Gespräch mit Verdächtigen, so als Getreide angeblich zu Spekulationszwecken gekauft worden war.<sup>431</sup> Clewi Brotbeck wurde ein anderes Mal für ein entsprechendes Vergehen mit 1 Pfund gebüsst, aus Gnade reduziert auf 5 Schilling.<sup>432</sup> Doch konnte

425 Vgl. die Ordnung in SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 99, Art. 175: «Von dem kornmarckt, und wie sich die pfragner halten sond», mit einer Bussandrohung von 1 lb, «als dik er das taeti, fuer yeglichs mal ein pfund haller aune gnad»; Bestimmungen zum Kornkauf finden sich verschiedentlich auch in den Ratsprotokollen, so z. B.: RP III, 1491/92, S. 21; RP IV, 1500/01, S. 228, 243; siehe auch Schultheiss, Verwaltung, S. 192: 1521 erhielt Schaffhausen von Rottweil eine Korn- und Kaufhausordnung, 1534 beschloss Schaffhausen eine Kornhandelsordnung mit verschiedenen Städten des Bodenseeraumes, so auch mit Konstanz. Eine Korn- und Kaufhausordnung aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts bei Schultheiss, Verwaltung, S. 320–322; zur Salzhofordnung (1467–1497) ebd., S. 316–320.

426 Zum Amt des Kornmessers: Schultheiss, Verwaltung, S. 191 ff.

427 Im spätmittelalterlichen Basel leiteten zwei Kaufhausherren, die Ratsmitglieder waren, das Kaufhaus und übten darüber hinaus eine Gerichtsbarkeit mit Sanktions- und Vollzugsgewalt aus (Hagemann, Basel, S. 88–89).

428 RP III, 1495/96, S. 234–235: «vor der glögge haber kofft»; Hanns Armbroster, Hanns Rich und Hanns Locher wurden deswegen gebüsst, ihre Bussen von 10 ß bzw. 1 lb hatten sie laut Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen, bezahlt.

429 RP III, 1495/96, S. 236: Wolfgang Mueller ist gestrafft umb 1 march silber, daz er die ordnung des kornkoffs uebersaehen hat, jm ist gnad, beschehen sol gen diß tagß 1 lib; Martin Boerg ist von des kornkoffs wege och umb 1 march silber gestrafft jm ist gnad beschehen sol gen diß tags 1 gulden»; RP III, 1495/96, S. 238: «Clas Staiger von [...] von deß wege dz er die ordnung mit dem kornkoff nit gehalte hat ist gestrafft umb 1 march silber jm ist gnad beschehen sol gen noch vor dem fritage 1 gulden dafuer hat Hainrich Schalck versprochen»; alle drei hatten sie bezahlt ausweislich der Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen; ebenfalls Bussen über je 1 lb gegen den Pfister im Kloster sowie Wechsler und seinen Tochtermann: RP III, 1491/92, S. 14.

430 RP III, 1495/96, S. 235: «Jacob Gasser ist umb ain march silbers gestrafft daz er die ordnung mit dem korn koff nit gehalte hat jm ist gnad beschehen sol gen 1 gulden»; volle Zahlung in den Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen.

431 RP II, 1477/78, S. 106 «Haini von Ah, Hanns von Ah, Tannenmann anzuosprechen, dz si korn kouffen und dz darnach wider verkouffe.»

432 RP III, 1492/93, S. 75: «Claewin Brotbeck ist von deß wegen das er kernen fuerkofft (ko) hat umb

es auch deutlich höhere Bussen absetzen. Hanns Gruenenfelder hatte Getreide im Kleinhandel zum Zweck des Weiterverkaufs gekauft, was ihm eine aus Gnade reduzierte Busse von 1 Gulden eintrug.<sup>433</sup> Härter griff der Rat bei zwei Metzgern durch, die Ferkel im Zwischenhandel gekauft hatten. Sie wurden zu je 10 Gulden Busse verurteilt, die ihnen zwar auf 4 Gulden vermindert wurde, doch sollten sie bereits am Folgetag bezahlen. Weiter zeigen die Stadtrechnungen, dass bereits früher für ähnliche Verstöße zuweilen vergleichbare Bussen eingezogen wurden. Die Städte versuchten allgemein, den preistreibenden Zwischenhandel zugunsten der Stadtbevölkerung auszuschalten.<sup>434</sup>

Um den Zwischenhandel zu unterbinden, untersagten auch andere Städte grundsätzlich, Waren über den eigenen Bedarf hinaus anzukaufen.<sup>435</sup> Die Einheimischen Jos Bruckner und Lienhart Sur wurden mit 1 Mark Silber gebüßt, weil sie im Kaufhaus mehr als erlaubt gekauft hatten. Die auf 1 Gulden verringerte Busse bezahlte Bruckner vollständig, Sur mindestens zu zwei Dritteln.<sup>436</sup> Ansonsten ist kaum etwas über Verstöße gegen die Kaufhausordnung zu erfahren, was vermuten lässt, dass diese gut eingehalten wurde.<sup>437</sup> Zwei Diessenhofer bezahlten je 1 Gulden, weil sie beim Kornkauf zusammenspannten. Ein weiterer Auswärtiger wurde gar inhaftiert, weil er gegen die Ordnung des Kornkaufs verstossen hatte und dies zudem leugnete.<sup>438</sup>

ain pfund haller gestrafft worden (juravit) jm ist gnad beschechen sol biß an Samstag naechst komend den rechnern 5 ß geben»; Stadtrechnungen 1492/93, Bd. 154, Rubrik Ratsbussen: «sabto post otmare, stuond Touber ain, 5 ss gab Clewi Brotbeck.»

- 433 RP III, 1491/92, S. 39: «Hanns Gruenfelder ist umb ain march silberß gestrafft umb deß willen das er korn alhie uff den pfrage koufft (hat), hatz geschworn in monatz frist zuegeben oder usser der statt und nit wider harin biß das er das geben hat, jm ist (am) gnad bescheachen, sol (by der) 1 gulden geben»; Stadtrechnungen 1491/92, Bd. 152, Rubrik Ratsbussen; siehe auch einen ähnlichen Fall: RP III, 1491/92, S. 20–23 und auch Beispiele aus der frühen Neuzeit bei Schultheiss, Verwaltung, S. 193–194; zu «pfrage»: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW): «Auf den Pfragen kaufen» bedeutet etwas (v. a. Lebensmittel) zu kaufen, um es wiederzuverkaufen.
- 434 RP IV, 1497/98, S. 101: «Martin von Eich und Clewi Hiltprand sind gestraufft yeder umb 10 gulden umb das sj tribschwin hie uff dem margk uff den pfragen (ver) koufft hand, jnn ist gnad geschehen, sol ainer geben 4 gulden biß morn oder die alte buoß»; ein weiterer Fall zu Martin von Eich: RP III, 1495/96, S. 252; Stadtrechnungen 1436/37, Bd. 63, S. 12: Mehrere Bussen über 3 fl, weil man sich nicht an den «pfrage» gehalten hatte; ebd. 1446, Bd. 88, S. 20: «Item 1 lb von Peter Bäst des pfragends wegen der suwen»; vgl. auch Isenmann, Stadt, S. 393–394.
- 435 RP III, 1492/93, S. 70: «Uolrich Frick und der Lepuß, baid von Diessenhowen, ist ain yeder insonders gestrafft umb 1 gulden von deß wegen, das si jn gemeinschaft mit ain andern kern koufft und damit under die ordnung gethon hand»; zum Vor- und Aufkauf: Isenmann, Stadt, S. 393.
- 436 RP III, 1491/92, S. 42; vgl. ebd., S. 44 die Busse von 1 Mark Silber gegen einen Hopfbinder, weil er die «ordnung jm kopfhuß ueberfaren» hatte; der Fall ist allerdings durchgestrichen.
- 437 Zum Standort des Kauf- bzw. Kornhauses: Schultheiss, Verwaltung, S. 168, Anm. 638.
- 438 RP III, 1495/96, S. 235: «Hanns Krapf ist jn miner herren fennngknuß komen, darumb das er wider die ordnung des kornkoffs halb gehandelt, unnd ueber das er das uebersagt ist deß gelognot hat, unnd widerumb daruß gelassen unnd hat gegen minen herren gemain jr statt unnd allen den jrn ain gemain urfeh geschworn.»

Ausserhalb der reglementierten und kontrollierten Märkte der Stadt zu kaufen war untersagt. Eine Busse von 1 Pfund verhängte der Rat deshalb gegenüber Einheimischen, wenn Fische nicht auf dem städtischen Fischmarkt gekauft wurden.<sup>439</sup> Der Rat verurteilte einen gewissen Weidmann aus Basel, der Hafer ausserhalb der Stadt kaufte, und präziserte, Weidmann habe die Ware damit dem städtischen Markt vorenthalten. Weidmann erhielt den Hinweis, auf dem Land zu kaufen, vom einheimischen Hanns Tannegker. Ein Peter Schneider wurde verdächtigt, Weidmann Hafer abgekauft zu haben. Die Überführten hatten ihre Verstösse mit 1 Mark Silber zu büssen.<sup>440</sup> Auch bei verbotenen Käufen in der Stadt ging der Rat Gerüchten nach, zum Beispiel, wenn Fleisch angeblich teurer zum Kauf angeboten wurde, als von den Fleischschauern eingeschätzt, oder wenn Schmalz dem einen Kunden teurer als dem anderen verkauft wurde.<sup>441</sup> Einmal wurde Fleisch nachweislich nicht gemäss der Preisordnung verkauft, ein Urteil ist jedoch nicht überliefert.<sup>442</sup> Dies weist auch vor dem Hintergrund der wenigen Fälle generell auf die Wirksamkeit der Warenschau hin. Waren überteuert an arme Leute zu verkaufen büsste das Ratsgericht vergleichsweise gering. Ruedger im Thurn, der Stecken und Kernen «armen Gesellen» zu teuer verkauft hatte, musste eine von 2 Mark Silber auf 2 Gulden herabgesetzte Busse bezahlen, was er zumindest teilweise tat. Zur selben Zeit wurde Hainrich von Fulach mit 80 Pfund gebüsst, weil er von armen Leuten für Korn und Hafer zu hohe Preise verlangt hatte. Die Busse wurde ihm schliesslich ganz erlassen.<sup>443</sup> Auch den Verurteilten in einem anderen Fall, die gemeinsam Ochsen gekauft und wieder verkauft hatten, wurden die Bussen von je 1 Pfund vollständig erlassen. Ebenfalls mit 1 Pfund gebüsst wurde der Wirt zum «Storchen», da er verbotenerweise Heringe gekauft hatte. Die alte Ochslu wurde wegen eines nicht näher benannten Fischkaufs mit 5 Schilling gebüsst. In einem anderen Fall büsste das Ratsgericht Balthasser Kirchhaim mit 1 Pfund, weil er von einer Bettlerin einen Hafen gekauft hatte, der «arckwoenig ist gewaesen». Noch am selben Tag bezahlte er die auf 5 Schilling verminderte Busse.<sup>444</sup>

439 RP II, 1478/79, S. 190: «Hanns Wagen ist gestraufft umb 1 lib hlr sol dz geben bi der tagzit umb dz er nit am vischmargkt visch koufft haut sunder anderswa im Urwerf do der vischmargkt geweiß ist.»

440 RP II, 1482/83, S. 407: «nit uff den margkt haut lasß gon [...] dz er dem Weidman gerauten haut, haber uff dem land zuo kouffe».

441 RP II, 1478/79, S. 167: «Rumelin und Hiltprand anzuesprechen, dz sj flaisch heher geben haben dann jnn dz geschaetzt ist»; ebd., S. 173: «Elsin von Sulge anzuosprechen, dz si dz smaltz thuerer geben den si dz am erste geben haut»; vgl. auch das Gerücht ungleicher Preisgestaltung in RP I, 1472/73, S. 304: «Hanns Bischoff {ist} uff der kouffueten tringk stuben (ges) bi andern gesasß da haut ainer geredt, der Bischoff hab uß ainer eln tuoch 17 ß hlr me geloest denn uß der andern [...]»

442 RP II, 1472, S. 311.

443 Ruedger im Thurn und Hainrich von Fulach gehörten beide dem städtischen Patriziat an.

444 RP III, 1491/92, S. 50 (Fulach); RP III, 1495/96, S. 216 (Ochsen); RP IV, 1497/98, S. 110: «Der Glaser, wirt zum storchen, ist gestraufft von der heringe wege so er [...] erkoufft haut umb 1 lib hlr sol er gebenby der tagzitt ane gnad»; RP IV, 1498/99, S. 147 (Fischkauf); RP III, 1493/94, S. 135 (Kirchhaim).

Cuonrat Schagk und Hainrich Torer wurden mit je ½ Mark Silber gebüsst, weil sie von einem Schweinetreiber Schweine gekauft und ihn dazu aufgefordert hatten, seine restlichen Schweine andernorts zu verkaufen, damit sie hier höhere Preise erzielen konnten. Beide bezahlten das auf je 1 Pfund verringerte Bussgeld. Als Druckmittel hatte das Ratsgericht damit gedroht, die zuerst verhängten Bussen einzufordern, sollten die reduzierten Bussen nicht in voller Höhe bezahlt werden.<sup>445</sup> Ausnahmsweise setzte es eine höhere Strafe ab, wobei auch hier deutlich wird, dass der Rat hart durchgreifen konnte. Der Metzger Hanns Bibrach hatte im Nachbardorf Marthalen von einem angeblichen Schelm Vieh gekauft. Strafverschärfend wirkte sich aus, dass er Warnungen missachtet hatte. Der Rat auferlegte ihm ein Arbeitsverbot als Metzger für die Dauer eines Jahres und büsste ihn mit 20 Gulden. Da unter anderen der Bischof von Konstanz sich für Bibrach einsetzte, erliess der Rat ihm die Hälfte der Busse.<sup>446</sup> Alles in allem scheinen die Kontrollen der Warenschauer Wirkung gezeigt zu haben, da zum Beispiel über mangelhafte Qualität von Waren kaum berichtet wird. Einmal wurde finniges Fleisch angeboten. Ganz vereinzelt ist von Zuwiderhandlungen gegen Gewichtsordnungen zu erfahren, wobei das Vorgefallene nicht näher ausgeführt wird und Bussen von je 1 Pfund gegenüber mehreren Personen zeitigte, die Beträge wurden indes noch um die Hälfte vermindert.<sup>447</sup> Verstöße gegen Zollordnungen sind fast keine überliefert.<sup>448</sup> Hainrich Schupp bezahlte eine Ratsbusse von 1 Pfund, weil er für Getreide den Marktzoll nicht entrichtet hatte.<sup>449</sup> Zu Beginn des 15. Jahrhunderts musste ein Wirt eine Busse von 100 Pfund entrichten, weil er während vier Jahren den Weinzoll nicht bezahlt hatte.<sup>450</sup> Münzvergehen, von denen nur wenige überliefert sind, sanktionierte das Ratsgericht allgemein härter, dies besonders im Fall von Auswärtigen. Damit sollten minderwertige Münzen von der Stadt ferngehalten werden.<sup>451</sup> Dass er Luzerner Heller in der Stadt ausgegeben und gewechselt hatte, kostete einen Einheimischen eine aus Gnade auf 2 Gulden verringerte Busse.<sup>452</sup> Ähnlich hoch, mit

445 RP III, 1495/96, S. 236: «[...] sol gen biß morn 1 lib, oder es blipt by der ganntzen buoß»; Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen; siehe einen weiteren Fall in RP III, 1495/96, S. 229.

446 RP IV, 1497/98, S. 91: «10 guldin nachgelassen und belibt fuerer by der urtail»; vgl. auch: RP IV, 1497/98, S. 91; ebd., S. 108, 113: Konflikt zwischen Martin von Eich und Hanns Bibrach.

447 RP I, 1472/73, S. 302 (Fleisch); RP II, 1472/73, S. 296 (Gewicht).

448 Schultheiss, Verwaltung, S. 185 ff., zum Amt des Zöllners und zu den verschiedenen Zollordnungen.

449 RP III, 1492/93, S. 68: «Hainrich Schupp ist gestrafft umb 1 lib hlr von deß wegen, dz er von korn den pfundzoll nit geben hat»; Stadtrechnungen 1491/92, Bd. 152, Rubrik Ratsbussen; zum Pfundzoll in Schaffhausen: Landolt, Finanzhaushalt, S. 202 (m. w. H.).

450 Schultheiss, Verwaltung, S. 188–189; zum Weinzoll: Landolt, Finanzhaushalt, S. 168–180.

451 Zum Amt des Münzmeisters: Schultheiss, Verwaltung, S. 207 ff.

452 RP III, 1495/96, S. 229: «Hain Muelin und sin husfro sind gestrafft umb 1 march silber von deß wege das si vom Armbroster von Lutzern ain sum geltz an Lutzerner haller jngenomen und die jn miner herren statt ufgeben unnd verwaechßelt haben, jnn ist gnad beschehen sollen morn den rechnern uff dz rathuß geben 2 gulden unnd wo si das nit thuon, belipt es by der gantzen buoß»; Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen.

2 Pfund, wurde ein weiterer Einheimischer, Haini zur Lachen, gebüsst, weil er 2 Pfund (anstatt 1,5 Pfund) für 1 Gulden genommen hatte. Sein Geselle Hanns Ebenfang bezahlte die sehr hohe Busse von 35 Pfund, weil er minderwertiges Geld eingeführt hatte, und Hainrich Siblinger aus Neuhausen musste wegen desselben Vergehens Urfehde schwören.<sup>453</sup>

#### 6.4.2. Konstanz: ähnliche Verhältnisse, härtere Sanktionen

Bei den Wirtschaftsdelikten herrschten im Grossen und Ganzen nicht wesentlich andere Zustände als in Schaffhausen.<sup>454</sup> Die Wirtschaftsdelinquenz beanspruchte auch die Konstanzer Räte nicht sonderlich. Gesamthaft liefern die Konstanzer Quellen etwas weniger Informationen, und wie in Schaffhausen werden Verstösse und Delikte oft nicht spezifiziert.<sup>455</sup> Die Aufsicht und die Kontrolle des Wirtschaftslebens war verschiedenen Ratsämtern und Warenschauern unterstellt. Die Metzger kamen in Konstanz ebenso auffallend häufig vor Gericht, allerdings vorwiegend wegen schlechter Qualität ihrer Waren. Den Verkauf von finnigem Fleisch büsste das Ratsgericht gar mit 10 Pfund Pfennig.<sup>456</sup> Wer krankes Vieh zu schlachten beabsichtigte, handelte sich damit eine Busse von zwei Monaten Stadtverweisung ein, die er mit 2 Pfund Pfennig lösen konnte.

Die Brotschau unterscheidet sich von derjenigen Schaffhausens insofern, als in diesem Bereich der Rat nicht die alleinige Kompetenz besass, sondern das bischöfliche Ammannsgericht einen kleinen Rest an Strafgewalt halten konnte. Der Amtmann des Bischofs war zur Hälfte an den Bussen der Brotschau beteiligt. Die Brotschauer wurden zu einem Teil vom Bischof, zum anderen Teil von der Stadt bestellt.<sup>457</sup> Sie sollten Testkäufe machen und waren befugt, fehlbare Bäcker zu strafen. Die Brotschauer

453 Hainrich zur Lachen nahm das Geld von einem gewissen Schmalholtz. Vgl. RP I, 1468/69, S. 119, 120: «Haini zur Lachen ist gestrafft umb 2 lib ane gnad, umb das er 2 lib gelt für 1 gulden genomen [...] ussgeben haut, sol die geben bis sambstag oder fuer die statt, by dem ayd, so er gesworen haut»; der Knecht habe «bos hlr harbarcht»; vgl. dazu: Stadtrechnungen 1468/96, Bd. 136, Rubrik Ratsbussen: «Hainrich zur Lachen hat Haller genomen von Schmalholtz 2 lb für 1 fl [...] 35 lb gab Hans Ebenfang, des Schmalholtz knecht von der boesen Haller wegen uff santt Urbans tag»; RP I, 1474/75, S. 375 (Siblinger).

454 Zu den Wirtschaftsdelikten in Konstanz: Schuster, Konstanz, S. 131–135.

455 Schuster, Konstanz, S. 131: «In der Mehrzahl der Fälle ermöglichen es die Bussurteile nicht, genauer zu spezifizieren, in welcher Weise sich Händler und Produzenten wider die für sie geltenden Gewerbeordnungen verhalten haben.»

456 Schuster, Konstanz, S. 132, Anm. 338; siehe ebd.: Verkauf von verdorbenen Fischen gab eine Busse von 5 lb dn, «böse Käufe» wurden einmal gar mit 50 fl gebüsst! – Nach Hagemann, Basel, S. 89, zählten gemäss den entsprechenden Ordnungen zu den «bösen» Käufen solche, bei denen Waren angeboten wurden, die nicht existierten, oder solche, die ein Differenzgeschäft betrafen.

457 Gemäss der Stadtordnung von 1461. Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 403; siehe auch Meisel, Verfassung, S. 48.

wurden wohl regelmässig an den Bussen beteiligt.<sup>458</sup> Die Bussenpraxis des Rats zeigt demzufolge nur einen Ausschnitt. Gemäss der Ratsverordnung von 1434 sollte das Backen zu kleiner Broten mit 5 Schilling Pfennig gebüsst werden, was in der Praxis des Rats vorkam, gelegentlich setzte es auch höhere Bussen von 1 Pfund Pfennig ab.<sup>459</sup> Auch in anderen Städten hatte die Brotschau einen äusserst wichtigen Stellenwert, was etwa aus der Freiburger Umfrage hervorgeht.<sup>460</sup> Diese erwähnt zum Beispiel für Augsburg die Brotschau unmittelbar nach den beiden Bürgermeistern, während sie in Nürnberg vor dem für die Strafgerichtsbarkeit zentralen Amt des Pfänders steht.<sup>461</sup> Nürnberg bestellte gemäss der Umfrage sechs Brotschauer «vom handwerck», zwei Ratsmitglieder sowie einen Oberknecht des Rats. Die Strafandrohungen waren scharf. Den Bäckern wurde mit Turmstrafen unterschiedlicher Dauer (8 Tage, 14 Tage, 3 Wochen) oder mit einem Arbeitsverbot für die Dauer eines Monats gedroht. Nicht nur der hohe personelle Aufwand, auch der Lohn verweist auf den grossen Stellenwert der Brotschau. Augsburg bezahlte einem Brotschauer, der früher als Brotbäcker gearbeitet hatte, 18 Gulden Jahreslohn, den beiden Bürgermeistern dagegen je 12 Gulden. Dieser Brotschauer dürfte vollamtlich tätig gewesen sein. Während seiner zeitraubenden Aufgabe unterstützen ihn nur zwei Ratsmitglieder. Tatsächlich beklagte sich Augsburg in der Umfrage, die Stadt habe «vil arbeit mit iren brotbecken».

Unterschiede zwischen Schaffhausen und Konstanz zeigen sich ferner vor allem bei Verstössen gegen die Fischereiordnungen. Solche sind für Konstanz zahlreicher überliefert. Oft wurde der lebende Fang im Fischerboot zurückbehalten, was einmal mit 10 Schilling Pfennig gebüsst wurde.<sup>462</sup> Eine Bussenbeteiligung gab es im Übrigen auch bei Verstössen gegen die Fischereiordnungen, hier kassierte die Fischerzunft einen Viertel der Bussen, den Rest nahm die Stadt ein. Ferner kam es zu Verstössen gegen Markt- und Handelsordnungen und in einigen Wirtschaftszweigen zu Verstössen gegen Höchstpreise.<sup>463</sup> Münzvergehen bescherten teilweise beachtliche Busseneinnahmen, die indes pauschal verbucht wurden. In rund einem

458 Vgl. die Einträge zu den Bäckern und der Fischerzunft im Schuldbuch (1438–1458) bei Feger, Finanzgeschichte, S. 194. 1452 wurde gemäss einem Eintrag im Schuldbuch die Hälfte der ab 1445 einkassierten Bussen nach Amtsjahren unter den Brotschauern aufgeteilt, die andere Hälfte ging an die Stadt.

459 Schuster, Konstanz, S. 133, Anm. 340.

460 In der auf diese Umfrage folgenden Ämterordnung der Stadt Freiburg wird beim Abschnitt zur Brotschau nochmals speziell auf die Wichtigkeit dieses Amtes verwiesen: «[...] dann menglichen, rychen und armen, vil am brotkouff gelegen ist.» Scott, Enquete, S. 66.

461 Zum Folgenden: Scott, Enquete, S. 23, 31. Die Kontrollen führten die Augsburger Brotschauer zeitlich und örtlich nach dem Zufallsprinzip durch: «[...] ungewarnt morgens und abends, wenn sy wollend, yecz da, denn dört, und straffent hartlich.» Scott, Enquete, S. 23. Nicht ordnungsgemäss hergestelltes Brot liessen die Brotschauer dem Spital zukommen, die fehlbaren Bäcker hatten eine Busse zu entrichten.

462 Vgl. auch Feger, Finanzgeschichte, S. 194.

463 Schuster, Konstanz, S. 134, Anm. 351 (Markt- und Handelsordnungen, ohne Bussenangaben);

Drittel der Wirtschaftsdelikte (113 Mal) verhängte das Ratsgericht Bussen von bis zu 2 Pfund Pfennig, also von bis zu zwei Monaten Stadtverbannung. Im Wiederholungsfall von Verstössen gegen die Salzordnungen kamen die Gebüssten zuerst mit Bussen von 2–4 Pfund Pfennig davon, das zweite Mal erhöhte sich die Busse auf 10–20 Gulden. Juden Geld zu leihen wurde ungewöhnlich streng mit 50 Pfund oder 50 Gulden sanktioniert. Allgemein lässt sich abschliessend feststellen, dass sich bezüglich der Wirtschaftsdelikte wenige konkrete Vergleichsmöglichkeiten bieten. Doch zeigt sich die Tendenz, dass Konstanz auch in diesem Bereich schärfer sanktionierte als Schaffhausen.

## **6.5. Sittlichkeitsdelikte: Eheleben und Geldspiel im Fokus, wenige Sexualdelikte**

Sittlichkeitsdelikte betrafen vor allem Ehesachen und verbotenes Spiel und nur wenige Vergehen aus anderen Bereichen. Das niedere Vogtgericht war für solche Vergehen grundsätzlich nicht zuständig, sondern das Ratsgericht als Niedergericht oder das Hochgericht.

### **6.5.1. Ehesachen, Hochzeits- und Kleiderordnungen, Sexualdelikte, verbotenes Spiel**

Im späten 15. Jahrhundert war in Schaffhausen in Ehesachen das kanonische Recht massgebend und das geistliche Gericht in Konstanz zuständig.<sup>464</sup> Wie bei der weltlichen Gerichtsbarkeit versuchte die Stadt aber, ihre diesbezüglichen Kompetenzen auszuweiten. Nach einer Stadtbuchsatzung von 1412 sollten weltliche sowie geistliche Angelegenheiten zuerst vor das Gericht in Schaffhausen kommen. Im späten 15. Jahrhundert war der für Ehesachen zuständige Prokurator, der durch den Bischof von Konstanz eingesetzt wurde, in Schaffhausen ansässig.<sup>465</sup> Die Befugnisse des Prokurators schränkte die Stadt jedoch mehr und mehr ein, und sie richtete im Zug der Reformation ein weltliches Ehegericht ein. Im späten 15. Jahrhundert entschied das geistliche Gericht in erster Linie über die Nichtigkeit einer Ehe oder die

vgl. zum Folgenden ebd., S. 69, 131–134. Nur im Weinhandel und beim Brotverkauf lassen sich keine Verstösse gegen Höchstpreise nachweisen.

464 Zum geistlichen Gericht in Konstanz: Rüedi, geistliches Gericht; zum Eherecht vor der Reformation: Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 30–32; vgl. diese Arbeit auch zur Ehegerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Schaffhausen.

465 Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 32, Anm. 14. – 1487 war der Prokurator der ursprünglich aus Schwyz stammende Ulrich Schäd, Schwiegersohn von Heini Abreiti, seinem Voränger. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 145.

Trennung von Tisch und Bett eines Ehepaars.<sup>466</sup> Die Praxis des Ratsgerichts bestand zur gleichen Zeit darin, die Fälle entweder an das geistliche Gericht zu weisen oder selbst einzuschreiten. Denn bevor ein Fall vor das geistliche Gericht kam, musste eine schwere Zerrüttung der Ehe vorliegen. Das Ratsgericht war in solchen Fällen die erste Anlaufstelle und griff schlichtend und sanktionierend in das Eheleben ein. Vor allem der öffentliche Ehebruch war dem Rat ein Dorn im Auge. Gemäss einem Ratsrlass von 1469 sollte einem Mann die Wahlfähigkeit in den Rat und die Gerichte entzogen werden, falls der Ehebruch durch aussereheliche Kinder oder auf andere Weise öffentlich würde. Diese Strafandrohung stand aber vor allem auf dem Papier, aus der Praxis ist keine solche Massnahme bekannt.<sup>467</sup> Vielmehr zeigt sich wieder ein schrittweises Vorgehen des Rats. Aussereheliche Verhältnisse scheint der Rat toleriert zu haben, sofern die Beziehung nicht allzu öffentlich ausgelebt wurde. Sonst kam es vor, dass das Ratsgericht die Ehebrechenden räumlich zu trennen versuchte, wie dies einige Fälle zeigen. Zwei einheimischen Männern untersagte der Rat den Kontakt zu ihren Freundinnen im städtischen Gerichtsbezirk und drohte ihnen die Stadtverbannung an, sollten sie sich nicht daran halten.<sup>468</sup> Auswärtige oder wenig integrierte Frauen, die Verhältnisse hatten, wurden ausgewiesen. Elsi Her aus Diessenhofen, «so Claewi Mueg an jm gehept haut», wurde die Stadt im Umkreis von 4 Meilen Richtung Schwarzwald verboten. 4 Meilen weit aus der Stadt gewiesen wurde «Elsj Schuoch von Zell, Burkart Banwartz dirn».

Bei schwerer Zerrüttung der Ehe musste nicht zwingend der Rat eingeschaltet werden. Ehepaare zogen bisweilen eine inoffiziellen Trennung vor. Ein in den Ratsprotokollen eingeklebter Zettel führt eine Liste von Frauen auf, die nicht zweifelsfrei mit einem Mann zusammenlebten und die der Rat deswegen zu ihrer ehelichen Situation befragen liess.<sup>469</sup> Überdies versuchte der Rat, Ehepaare zu einem ordentlichen Eheleben

466 Ein solches Urteil konnte wirtschaftlich folgenreich sein. Vgl. RP II, 1478/79, S. 173: «Zwueschen Elsin Hitzerin, Hannß Pfaefflerlis ewirtin, und desselben Hanns Pfaefflerlis saelige erben ist erket: nach dem un der Pfaefflerli und sin wib mit urtherail zuo Costentz umb ebruch, so si begangen haut, geschaiden sind, dz (si) sin erben jr bi jrer clag nuetzit schuldig noch pflichtig sin soelle». Hanns Pfaefflerli ist mit einem Vermögen von 50 lb der unteren sozialen Schicht zuzurechnen. Vgl. Behebbuch 1477, S. 11. Siehe einen weiteren Hinweis auf eine Trennung in RP II, 1481/82, S. 320–321 (Kuengolte Malerin und Cuonre Giger).

467 SSRQ SH 1 (Stadtbuch), S. 127, Nr. 226; Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 31.

468 Ruckstuol und Hanns Negili mussten schwören, «jr dirnen von jnen ze tuond und hinfuer in der statt noch jren gerichten nit me bi jnn sitzen». RP II, 1482/83, S. 415.

469 RP IV, 1496/97, S. 34 a: Die Liste nennt 18 Frauen, wobei meist nur der Aufenthaltsort ihres Manns angegeben wird. So gab eine gewisse Appolonia, die wohl als Magd bei Cuonrat Buecher angestellt war, an, ihr Mann diene in Marthalen. Eine Hiltgart gab an, einen Mann zu haben, der in Neuhausen diene. Elsi Gruober gab zu Protokoll, ihr Mann halte sich in Thayngen auf. Kathrin Mueller verwies auf ihren Mann, der im benachbarten Jestetten einer Arbeit nachgehe. Anna Muellerin gab an, ihr Mann halte sich in der Stadt auf («ist hie, haist Steffan»). Elsin Wagner konnte auf eine feste Beziehung verweisen («hat ainen man und mit by jr»). Adelhait Kolerin gab hingegen an, ihr Mann sei «mit by jr». Elsi Fridlini konnte gar keine Angaben zum Aufenthaltsort ihres Manns machen («hat ainen

zu bewegen. Mayli Tegk und dessen Frau ermahnte der Rat, sich entweder zusammenzuraufen oder sich aus dem Weg zu gehen. Andernfalls drohte der Rat mit der Stadtverweisung, die so lange dauern sollte, bis sie einen schriftlichen Beweis über die Trennung von Tisch und Bett erbringen würden.<sup>470</sup> In schwierigeren Fällen trennte der Rat die Paare zumindest zeitweilig. So verbannte er den erwähnten Küchenmeister Michel Oesterricher wegen Friedbruchs gegenüber seiner Frau umgehend 4 Meilen weit aus der Stadt.<sup>471</sup> Eine grosse Ausnahme hinsichtlich der langen Dauer des Ehekonflikts und des harten Vorgehens des Ratsgerichts stellt der Fall des erwähnten einheimischen Berchtold Stemer dar.<sup>472</sup> Der Rat griff hier zu schärfsten Mitteln und drohte ihm die Todesstrafe an, sollte er sich nicht bessern, was indes auch sein allgemeines Verhalten und nicht nur seine Rolle als Ehemann betraf. Die Drohung verfehlte ihre Wirkung nicht und es wurde einige Jahre ruhig um Stemer. Danach gelangte er mit dem Ersuchen an das Ratsgericht, dieses möge seine Frau dazu bewegen, mit ihm die Stadt zu verlassen. Die Frau weigerte sich jedoch und das Ratsgericht wurde der Angelegenheit überdrüssig. Es wies Stemer mit seinem Begehren an das geistliche Gericht und wies wenig später seine Frau und ihre Kinder 2 Meilen weit aus der Stadt, mit der Möglichkeit der Begnadigung. Auf Fürbitte hin erstreckte ihr das Ratsgericht die Frist bis zum Strafantritt und stellte ihr gleichzeitig in Aussicht, sie im Fall ihres Wohlverhaltens nicht auszuweisen.

Aber nicht nur bei zerrütteten oder ausserehelichen Verhältnissen schritt der Rat ein. Allgemein war er bestrebt, dem Eheleben einen festen sittlichen Rahmen vorzugeben. Sittliches Verhalten wurde bereits im Rahmen der Hochzeit erwartet. Wie andere Städte erliess der Schaffhauser Rat Hochzeitsordnungen.<sup>473</sup> Eine solche Ordnung, die auch Bestimmungen zu Tauf- und Begräbnisfeierlichkeiten enthält, datiert von 1466. Bürgermeister, Gross- und Kleinrat erliessen «durch gemeines nutzes willen» eine Ordnung, um dem heiligen Sakrament der Ehe, das durch bisheriges Verhalten entehrt worden sei, insbesondere durch Spielleute und andere Hoffart während des Kirchgangs,

man, si waist nit, wa er ist»). Eine gewisse Ann, die wahrscheinlich als Magd bei der Zoellggin diente, nutzte die Gelegenheit, um das Interesse ihres Manns am Bürgerrecht anzumelden: «hat ainen man, haist Peter, ist ain walch und wurd gern burger.» Daneben finden sich zwei Frauen, die offensichtlich mit einheimischen Männern zusammenlebten. Elsi Woelpflin wies darauf hin, dass ihr Mann im Spital arbeite, und Dorathe Loß gab an, die Frau des Baumeisters des städtischen Klosters Sankt Agnesen zu sein. Diese beiden letzten Einträge lassen vermuten, dass es sich bei dieser Registrierung um eine spontane Kontrollaktion der Frauen durch den Rat handelte.

470 RP II, 1480/81, S. 278: «Mayli Tegk und sin ewirtin hand geswron, enandern dz best ze tuond oder sich [...] zescheiden, oder uß der statt zegend und nit me darjn ze komen, si bringen denn urkuend dz si geschaiden sjen, und dz sol geschehen biß Johans Bapt[iste].»

471 RP IV, 1498/99, S. 166: «[...] so er an sinem wib Ursula Goenberg begangen hat uff morn {by der tagzit}.»

472 RP III, 1491/92, S. 37; ebd., 1492/93, S. 53, 85; ebd., 1494/95, S. 17, 71; RP IV, 1496/97, S. 17, 36, 40; Behebbuch 1494, S. 6.

473 Ordnungen A 1, fol. 39 ff.; Schib, Geschichte, S. 133; allgemein zur Thematik: Isenmann, Stadt, S. 157–158.

einen gottgefälligen und würdigen Rahmen zu verleihen. Die Hochzeiten hätten zu «gross unmaess, cost und schad» geführt. Deswegen war der Rat bestrebt, Aufwand und Ausmass der Hochzeitsfestivitäten zu begrenzen.<sup>474</sup> So setzte er eine Obergrenze für die Hochzeitsgesellschaft von 50 Einheimischen fest. Auch wurde das übermässige Beschenken des Hochzeitspaars sowie der Gäste eingeschränkt oder verboten. Für Verstösse gegen die einzelnen Bestimmungen der Ordnung wurde eine hohe Busse von 10 Gulden angedroht. Verstösse mussten der Bräutigam und der Brautvater bei ihrem Eid zwei Stadträten melden, welche mit der Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung und mit dem Bussenvollzug betraut waren. Die Stadträte sollten den Betroffenen «by den ayden gebietten», ihnen mitzuteilen, ob die Ordnung eingehalten worden war. Bussen mussten sie bei ihren Eiden ohne Gnade einziehen, und nicht zufällig heisst es, sie sollen dabei «nieman nuet schencken». 1475 wurde die Hochzeitsordnung erneuert und einleitend eher nüchtern bemerkt, die Ordnung sei bisher «nit gehalten worden» und der Rat sei der Meinung, die Ordnung solle fortan beachtet werden.<sup>475</sup> Diese Erwähnung der Missachtung einer Ordnung stellt die grosse Ausnahme überhaupt dar. Auf einen erheblichen Missstand oder eine Durchsetzungsschwäche des Rats lässt sich daraus keinesfalls schliessen, da ansonsten die Quellen sich des Problems nicht annehmen. Ausserdem wurden auch die in den ähnlichen Regelungsbereich gehörenden städtischen Kleiderordnungen allgemein in den Städten wenig beachtet, in Schaffhausen aber deutlich mehr als anderswo.<sup>476</sup> Inhaltlich wurde die Ordnung nicht wesentlich abgeändert und auch an den Bussandrohungen wurde festgehalten. Einzig die Frage, wer allfällige Verstösse zu melden hatte, beschäftigte den Rat besonders. So übertrug er die Aufsichtsfunktion der beiden Stadträte zeitweilig den Zunftmeistern und zog sie letztlich an sich. Die Ordnung wurde später verschiedene Male mit Ergänzungen und Streichungen versehen, im Kern hatte sie indes Bestand.<sup>477</sup> Hinweise auf Verstösse gegen die Hochzeitsordnungen enthalten die Quellen fast keine.<sup>478</sup> Es ist also auch in diesem Bereich nicht davon auszugehen, dass sich der Rat nicht in dem Mass durchzusetzen vermochte, wie er es beabsichtigte. 1481 erliess der Rat eine wenig ausführliche Kleidervorschrift mit dem Hauptzweck, die Scham besser zu bedecken.<sup>479</sup> Sonst beschäftigte dieser Bereich den Rat noch

474 Hanns Stockar bezifferte den Aufwand für seine drei Tage langen Hochzeitsfeierlichkeiten auf rund 300 fl. Dies stellt mit Sicherheit einen unüblich hohen Aufwand dar, da Stockar in der gesellschaftlichen Oberschicht heiratete: seine Braut war die Bürgermeisterstochter Elisabeth Peyer. Vgl. Schib, *Geschichte*, S. 186.

475 *Ordnungen A 2*, fol. 158 ff., mit einer Bestimmung zur Taufe.

476 Eisenbart, *Kleiderordnungen*, S. 48–50.

477 1491, 1505, 1515 und 1517.

478 Einmal ging der Rat einem Verdacht nach. Vgl. *RP II*, 1480/81, S. 276: «Hannß Stierlin und Hannß Richolff den Naglern anzuesprechen, dz si die ordnung der hochzit halb nit gehalten haben.»

479 *StASH*, *Ratsmanual mit Strafbestimmungen zur Gotteslästerung und einem Tanzverbot (Tanzbusse 1 lb, ausgenommen waren öffentliche Hochzeiten)*: «Min herren burgermaister gros und klain raet gebieten das hinfuer nieman kainen mantel noch rok oder ander claiden tragen soell anders denn

nicht, dies in deutlichem Unterschied zu grösseren Städten. Auch über Verstösse gegen derartige Bestimmungen oder Schwierigkeiten bei deren Durchsetzung ist noch nicht die Rede. Erst im 16. Jahrhundert erliess der Rat vermehrt entsprechende Vorschriften, die zunehmend detaillierter wurden und zum Kern der Sittenmandate der Reformationsordnung gehörten.<sup>480</sup>

War das Eheleben allerdings nicht berührt, musste das Ratsgericht nicht zwingend einschreiten. Beischlaf Unverheirateter scheint er ebenfalls bis zu einem bestimmten Mass toleriert zu haben.<sup>481</sup> So verurteilte das Ratsgericht im Fall von Ursul Falthin und Galli Bartt weniger das nächtliche Zusammentreffen zwecks Vollbringung der «werck der unluterkait», sondern nahm Anstoss am Ort des Geschehens und beanstandete, der Kirchhof sei entweiht worden. Beide kamen ins Gefängnis und mit Schwören einer Urfehde wieder frei.<sup>482</sup>

Zur Prostitution sind nur sehr spärliche Hinweise erhalten. Sie stellte im untersuchten Zeitabschnitt offensichtlich kein wirkliches Ärgernis für den Rat dar. Ausweisungen von Prostituierten sind nicht zweifelsfrei nachzuweisen.<sup>483</sup> Das Frauenhaus beschäftigte das Ratsgericht als konfliktreicher Ort, die Frauenwirte fielen auf, weil sie nicht selten in Händel verwickelt waren. Erst im Gefolge der Reformation liess der Rat das Frauenhaus 1538 schliessen.<sup>484</sup>

Auffallend selten berichten die Quellen von sonstigen Verstössen gegen Sexualnormen. Fast keine Hinweise finden sich zu Unzucht, Vergewaltigung, Sodomie, Homosexu-

die ainem hinden und vornen die scham tegken moegen desglich sol ain jegklicher der ain offen rogek oder mantel trait insoelicher mas da vornen ouch fuer sin scham haben das die nit gesehen mueg werden denn von wem das uebersehen und nit gehalten wurd, der verfalt ze buos 1 lb hlr on gnad als digk ers tuot.» Vgl. zur Kleidermode auch Schib, Geschichte, S. 128, 179, 185.

480 Zahlreiche Ordnungen und Mandate im Staatsarchiv Schaffhausen. Vgl. Rüschi, Reformationsordnung, S. 23–27; Neben Eheleben, Taufe und Kirchgang betraf die Ordnung Gotteslästerung, Zutrinken, Spielen, Solddienst und Kleidervorschriften. Siehe z. B. das öffentlich verlesene Mandat von 1549, das Folgendes verbot: Zutrinken, Gotteslästerung, das Tragen von geschlitzten Hosen und Kleidern sowie den Besuch der «abgöttlichen Messe». Dagegen wurde zum «fleissigen» Kirchgang ermahnt sowie eine Hochzeitsordnung erlassen. Vgl. Huber, Chronik, S. 100.

481 Vgl. Hagemann, Basel, S. 265.

482 Die Frau schwor eine gemeine Urfehde, der Mann «ain gestarckt, uffrecht, redlich urfehcht». RP III, 1495/96, S. 240, 244 sowie die Gefangenenordnung S. 193.

483 Ein Hinweis aus einem Gerichtsfall von 1507 lässt vielleicht auf Ausweisungen schliessen: Stadtverweisung auf 4 Meilen Entfernung mit der Möglichkeit der Begnadigung durch den Rat wegen der Worte: «[...] wenn man den huoren allen die statt verbueet, so wurden luetzel fromer frowen hie beliben [...]» RP V, 1507/08, S. 315.

484 Dies war in etlichen spätmittelalterlichen Städten nicht anders, so z. B. in Göttingen im späten 15. Jahrhundert oder in Zürich. Vgl. dazu Boockmann, Urfehde, S. 103; Landolt, Notizen, S. 60 ff.; zur Schliessung des Frauenhauses: Landolt, Finanzhaushalt, S. 241.

alität oder Inzest,<sup>485</sup> dies in deutlichem Unterschied zu anderen Städten.<sup>486</sup> In einem Fall ist dokumentiert, dass ein Mann ein falsches Eheversprechen gegeben hatte, um einen Beischlaf zu erwirken.<sup>487</sup> Eine Frau wurde wegen Kuppelei belangt und sollte sich zusammen mit ihrem Mann innert acht Tagen nach dem Urteil 3 Meilen weit von der Stadt entfernen. Das Vergehen der Frau nahm der Rat offenkundig zum Anlass, den Mann nun für einen Diebstahl zu bestrafen, den er vor einiger Zeit begangen hatte. Ausserdem war Wyg schon einmal ausgewiesen worden und bewegte sich, wie erwähnt, immer am Rand der städtischen Gesellschaft. Auch die erneute Wegweisung war von begrenzter Dauer, Wyg taucht in späteren Behebbüchern wieder auf.<sup>488</sup> Über Vergewaltigungen berichten die Quellen im späten 15. Jahrhundert nichts Eindeutiges, was indes auch an einer abschreckenden Sanktionspraxis liegen könnte. Mitte 15. Jahrhundert führen die Stadtrechnungen wegen versuchter Vergewaltigung die hohe Busse von 20 Gulden auf.<sup>489</sup> In den Quellen des 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts sind entsprechende Fälle noch erwähnt, zum Beispiel eine versuchte Vergewaltigung oder zumindest verleumderische Worte in diese Richtung. Ein gewisser Vischeli ging in das Haus Hans Wernlis und wollte dessen schwangere Frau vergewaltigen. Zudem drängte Vischeli sie zur Herausgabe von 2 Mütt Getreide und anderen Dingen.<sup>490</sup> In anderen Fällen wurde Beischlaf verleumderisch behauptet, etwa von einem gewissen Uelenhobt, der die Randeggerin im Spital im Haus des Arztes verbal attackierte. Anschliessend liess Uelenhobt in der Metzgerei verlauten, er hätte oft Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt, was etlichen Leuten zu Ohren kam.<sup>491</sup>

Merkwürdig schweigen die Quellen ebenso bezüglich anderer Sexualdelikte. Nur

485 Ein Fall von Sodomie ist erst für 1518 überliefert. Der aus Schleithem stammende Täter, ein Hanns Keller, wurde verbrannt, das Urteil nach «unser statt und des hailgen richs recht» gefällt. Vgl. Urkunden 2/5553.

486 Vgl. beispielsweise Malamud, Ächtung, S. 285 ff., zu Zürich.

487 RPI, 1468/69, S. 117: «Jos der Schnider knecht von Lindow ist vor raut bekantlich gewesen dz (der) er des Aulbers Tochter die er verhaissen hab mit den fuerworten das sy es weder vatter noch muoter sagen soell.»

488 RP II, 1483/84, S. 367: «Jacoben Wygen ist die statt vebotte von ainer segess wege die er vor (tag) ettwas zitz gestoln haut. und siner frowen umb dz sy den jungen Kaeppler sin frowen verkupplet haut, also dz si in acht tagen daruss gon und der in 3 mil wegs in zirzelswis niemer me naeher komen soellen, und ouch all burger zuo bezaln.» Behebbuch 1477, S. 95: «Jacob Wygen wib: nichil». Anschliessend wurde Jacob Wyg jeweils aufgeführt: Behebbuch 1482, S. 89: 30 lb; Behebbuch 1485, S. 93: 30 lb; Behebbuch 1494, S. 109: 60 lb.

489 Stadtrechnungen 1454, Bd. 110, S. 109: «Item 20 guldin Claus Müller, als er Hensly Morbach wib über iran willen gemint wolt han.»

490 Frevelbuch 1368–1388, fol. 91 v: «[...] und wolt im sin wip gemint han und handelet si gar uebel, do si gros zuo ainem kinde was, mit stossen me und zanenne [...]. Werli wil selb sage, wie im ist.» Weitere Fälle von versuchten Vergewaltigungen: ebd., fol. 8 v, 23 v, 28 r, 71 r.

491 Der verfügte, «das er si mender soelt schalken». Frevelbuch 1368–1388, fol. 68 r. Weitere ähnlich gelagerte Fälle: ebd., fol. 84 v, 22 r, 16 r, 23 r, 17 r.

ein Fall berichtet von möglichem Kindsmisbrauch. Bartholome Schwarzburger aus Ulm kam ins Gefängnis, weil er sich angeblich in einer Stube mit einem fünf oder sechs Jahre alten Mädchen eingeschlossen hatte, um «Mutwillen der Unlauterkeit» zu treiben, doch kam er gegen Urfehde wieder frei.<sup>492</sup> Des Weiteren wurde der Jude Mendli verleumdet, eine Christin geschwängert zu haben. Mendli kam ins Gefängnis und musste Urfehde nach jüdischem Recht schwören.<sup>493</sup>

Schwere Fälle, die das Eheleben wie auch die Sexualnormen betrafen, kamen vor das Hochgericht. Dessen Quellen enthalten vor allem Fälle von Bigamie, die grundsätzlich mit dem Tod geahndet wurde, weswegen vor dem Hochgericht nicht zufällig nur Auswärtige angeklagt wurden. Marty Wyß aus Singen erlitt den Ertränkungstod, weil er zwei Ehefrauen gehabt hatte.<sup>494</sup> Das Gericht verurteilte ihn zuerst zum Tod durch Vierteilung, sah dann aber von dieser grausamen Hinrichtungsart ab, indem es das Recht wegen der Fürbitte ehrbarer Leute mit Gnade und Barmherzigkeit mischte, wie es im Urteil heisst.<sup>495</sup> Ein weiterer Bigamist, Martin Vogler, wurde ertränkt, desgleichen der Betrüger und Bigamist Hanns Ruost. Claus Scherer wurde enthauptet, ihm wurden Bigamie sowie Diebstahl und Raub vorgeworfen.<sup>496</sup> In Ausnahmefällen kamen Bigamisten indes mit dem Leben davon. Ein Hanns Fries versprach drei Frauen die Ehe, um den Beischlaf zu erwirken. Weiter gestand er, bereits seit Jahren verheiratet zu sein. Von dieser Ehefrau wisse er allerdings nicht, ob sie überhaupt noch am Leben sei. Eine weitere Frau wollte er schliesslich tatsächlich ehelichen, wodurch er offenbar aufflog. Aus Gnade wurde er im Rhein geschwemmt und dabei nicht ertränkt.<sup>497</sup> Noch glimpflicher kam der erwähnte Bigamist Lienhart Brenner davon. Die auswärtige Walpurga Sutzlin wurde

492 Der Täter musste eine «geschtarcke, uffrechte unnd redliche urfehdt» schwören. Vgl. RP III, 1493/94, S. 120; vgl. die Gefangenenliste ebd., S. 93. – Auch in anderen Städten waren im Übrigen bei Kindsmisbrauch die Opfer nicht selten Mädchen. Siehe die Hinweise bei Schuster, Frieden, S. 81–83 (Basel, Strassburg, Venedig). – In Zürich wurde 1465 ein Mann, der sechs Mädchen im Alter von fünf bis neun Jahren schwer misbrauchte hatte, zum Tod durch Pfählen verurteilt. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 291.

493 RP I, 1474/75, S. 386: «Mendli, jud, haut urfeh gesworen der fangknuß {darin er} si, des luembden halb der uber jn gange ist, dz er ainer cristin ain kin solle gemacht haben, nach judische gesatz.» Siehe auch die Gefangenenordnung ebd., S. 355.

494 Vergichtenbuch 1467, fol. 18 r.

495 Man solle ihn «in zway tailen». Die Vierteilung mit anschliessendem Vergraben der Eingeweide der beiden Hingerichteten erscheint in den Stadtrechnungen. Der Nachrichten nahm sein Mahl zusammen mit einigen Stadträten auf dem Rathaus ein. Vgl. Stadtrechnungen 1444, Bd. 80, S. 68–69; freundlicher Hinweis von Olga Waldvogel. Bereits die Stadtrechnungen 1429, Bd. 41, S. 51, berichten von zwei Vierteilungen (Brogger und Cuonrat Trülleray).

496 Alle Fälle in Urkunden 2/5553.

497 Vergichtenbuch 1500, fol. 39 v: «[...] noch huet by tag kain wyssen hab, ob die tod oder lebendig sje [...] unnd sj damit darzu braecht, das sj sinen willen getaen haben [...] das er dem nachrichter bevolhen werden, der soll jnn faren uff den rin unnd jnn drinn werffen unnd jnn schwemen one den tod.»

wegen verschiedener Delikte aus der Stadt gewiesen. Unter anderem wurde ihr ein Verhältnis zu einem verheirateten Mann angelastet.<sup>498</sup>

Einen Ausnahmefall stellt die Verbrennung der Margreth Stoecklin wegen Hexerei 1482 dar.<sup>499</sup> Eine hexenfeindliche Stimmung ist den Quellen aus der damaligen Zeit nicht zu entnehmen, wie auch keine Hinweise auf eine intensive Hexenverfolgung durch Schaffhausen auszumachen sind, wengleich im näheren und weiteren Umland die namentlich durch die Kirche forcierten Hexenverfolgungen einen Höhepunkt erlebten.<sup>500</sup> Im Unterschied dazu berichten die Frevelbücher des 14. Jahrhunderts wesentlich mehr von einer hexenfeindlichen Stimmung in der Bevölkerung. Unter anderem ist auch einmal von der Absicht die Rede, Frauen zu verbrennen, wobei nicht zu entscheiden ist, ob aufgrund von Hexerei.<sup>501</sup>

Zum Kernbereich der sittlichen und moralischen Aufgaben des Rats zählte in Schaffhausen wie andernorts im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit die Regulierung des Spiels.<sup>502</sup> Besonders das Spiel um Geld beschäftigte den Rat stetig, sei es, um die Beteiligten vor hohen Verlusten zu schützen, sei es, um Delikte einzudämmen, die sich aus dem Spiel ergaben. Schaffhausen erliess wie andere spätmittelalterliche Städte zahlreiche Rechtsbestimmungen, um das Spielen in möglichst

498 Sie kam ins Gefängnis und wurde 4 Meilen weit aus der Stadt verbannt. Der verheiratete Mann war der Schuhmacher Hannß von Bibrach. Diesen habe sie «an jr hangend gehept». Ausserdem habe sie in einer Nacht einem Mann ein Messer und ein Hemd «entabhandelt». Zudem habe sie mit «ettwz wandels, mit denen, so geredert wurden, in Herlibergs hus gehept, und villicht jn jr sachen hilpflich sin». Gemeint waren die oben erwähnten Mörder Petter Vetter und Hanns Dietzer. Vgl. Vergichtenbuch 1488, fol. 30 r.

499 Urkunden 2/5553. Ausführlich zu ihrem Fall und allgemein zu Hexenverfolgungen durch Schaffhausen im Spätmittelalter: Landolt, Zaubervahn. Die Hinrichtungsart des Verbrennens war im Vergleich zu anderen Hinrichtungsarten teuer: allein der Henker aus Zürich musste mit 6 fl entlohnt werden, hinzu kamen Kosten für Boten, Bewachung und Beköstigung sowie wahrscheinlich für Folterungen. Im selben Jahr wurde der Goldschmied Hanns Ruost, dem v. a. Bigamie und Diebstahl zur Last gelegt wurden, hingerichtet. Die Kosten seiner Hinrichtung (Ertränken) bezifferten die Stadtrechner auf insgesamt 7 lb 10 ß 6 hlr, was auch unüblich hoch war. Vgl. Stadtrechnungen 1482/83, Bd. 142, Rubrik Gefangenen- und Henkerslohn. Ausführlich zu Hanns Ruost: Landolt, Mobilität.

500 Vgl. die Ausführungen bei Landolt, Zaubervahn, S. 180 ff. – Landolt stellt fest, dass in Schaffhausen und dessen Umland in der frühen Neuzeit im Vergleich zu anderen Gebieten Hexenverfolgungen selten waren. Vgl. ebd., S. 185. In diese Richtung schon Stokar, Verbrechen, S. 375. – Als Gegenbeispiel die Hexenverfolgung in Basel in den 1480er und 1490er Jahren. Vgl. Hagemann, Basel, S. 260–261.

501 Frevelbuch 1368–1388, fol. 60 v: «Ruedi Voeggeli sluog Lazarus, Menlis jude schuolmaister, des turmes tuer an sin hobt, do er muon in den turn. Luoget da die gefangen ine ligent. Er sluog in oh vor mit sinem stekken, do man die frowen brennen wolt.» Offensichtlich ist dieser Beleg von der bisherigen Forschung noch nicht beachtet worden; auch Harder, Juden, berichtet nicht davon. In einem weiteren Fall taucht wiederum ein Ruedi Voeggeli auf, der mit einem Stab zugeschlagen hatte: «Ruedi Voeggeli sluog mit sinem stabe des Loewe seligen tochter ueber den kopf, do si und ander frowan ir nah lueffen umb 1 d umb brief, do die Lowin bestach [...]» Ebd., fol. 88 v.

502 Siehe zur Thematik allgemein Isenmann, Stadt, S. 158.

geregelte Bahnen zu lenken. Nach einer Stadtbuchsatzung waren an der Wende zum 14. Jahrhundert im städtischen Gerichtsbezirk Spiele allgemein und Kartenspiele mit Geldeinsatz speziell untersagt, bei einer Busse von 5 Schilling die später auf das Vierfache angehoben wurde.<sup>503</sup> Ausdrücklich erlaubt waren dagegen das Kegeln und «Kugelstossen», Brettspiele, Schach und das Armbrustschiessen, also Spiele, bei denen man gemäss der Satzung kein Geld verlor. Nichtbezahlte Spielbussen waren, so die Satzung, wie solche im Fall von Gotteslästerung mit einem halben Tag im Halseisen abzugelten. Die Nähe des verbotenen Spiels zur Gotteslästerung zeigt sich in der Gruppierung dieser beiden Delikte im Satzungsbestand, wie es der Aufzeichnungspraxis anderer Städte entsprach.<sup>504</sup>

Die Frevelbücher des 14. Jahrhunderts berichten sodann von einigen Konflikten, die sich aus dem Spiel um Geld ergeben hatten. Geldverluste während des Spiels oder Spielschulden waren Anlass für Auseinandersetzungen. So konnte sich ein gewisser Smit mit seiner Niederlage nicht abfinden und nahm seinen Spieleinsatz von 1 Gulden, den er zur Hälfte verloren hatte, gewaltsam wieder an sich.<sup>505</sup> Dieser Spieleinsatz ist ein ansehnlicher Betrag, in einem anderen Fall betrug der Gewinn bei einem Spiel nach Mitternacht gar 5 Pfund Pfennig, wobei der Verlierer angab, nicht zahlen zu können. Die Mitspieler durchsuchten seine Taschen und fanden darin 10 Gulden, ein Hinweis darauf, dass wohl um noch grössere Beträge gespielt wurde.<sup>506</sup> Dies zeigt auch, dass die erwähnten Spielbussen zwar ärmere Bevölkerungskreise abschrecken konnten, Wohlhabendere, wie wohl zu allen Zeiten, jedoch kaum. Im Weiteren berichten die Frevelbücher von eigenmächtigem Eintreiben von Spielschulden, was ebenso verboten war wie die eigenmächtige Pfandnahme.<sup>507</sup> Doch

503 Zu den verschiedenen Spielen besonders: HDA, Bd. 8, Sp. 258 ff.; SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 143. – Ähnlich eine Bestimmung aus St. Gallen, wohl aus demselben Zeitraum: Geldspiele mit Würfeln oder Karten waren innerhalb des städtischen Gerichtsbezirks verboten, während das «Schiessen mit Kugeln» sowie Schach erlaubt waren. Vg. Eugster, St. Gallen, S. 103.

504 Zur Spielpraxis sind den Frevelbüchern nur vereinzelt Hinweise zu entnehmen. Erwähnt sind allgemein Spiele um Geld, Kartenspiele sowie je einmal das Brettspiel und das Würfelspiel. Hans Bihsel schlug dem Mutzer eine Kanne an den Kopf, weil dieser ihm «nit wuerfel wolt lihen ze spielen». Frevelbuch 1368–1388, fol. 97 r. Weitere Fälle, in denen Spielen allgemein erwähnt wird: ebd., fol. 2 v, 11 v, 45 r, 48 v, 91 r, 94 r, 101 r. Ein gewisser Loerman, der angeblich 1 dn gewonnen hatte, ging bis vor den Rat und beklagte sich, «er hetti ueber ahzehnni geworfen. Das tet er uf vil wuerfeln.» Frevelbuch 1368–1388, fol. 23 r. Erwähnung von Kartenspiel: ebd., fol. 16 r, 27 r, 98 r; Frevelbuch 1388–1400, fol. 12 v, 18 v («Birchdorf von Slatte rette uebel mit Clewin Schuellen und verwarf im sin kartenspil [...]»).

505 Frevelbuch 1368–1388, fol. 73 r: «Der Blawe Snider spilet mit dem Smit. Do lait der Smit ain guldin dar, den gewan der Blawsnider halben. Do nam im der Smit den guldin aune reht mit gewalt, do in der Blawsnider hatte gewonnen hatt und sin phant was.» Frevelbuch 1368–1388, fol. 53 r: «Hainrich Snoede nahm ainem Knecht «sin phennig ab ainem spil, die der knecht gewunne hatt und rett uebel mit im.»

506 Frevelbuch 1368–1388, fol. 12 v, siehe auch den (nicht ganz vollständigen) Druck des Falles in SSRQ SH 1, S. 234.

507 Ein gewisser Hafner «phant Cueni Weschman ane reht von spiles wegen». Frevelbuch 1368–1388,

musste nicht unbedingt Geld der Grund sein, wenn sich die Gemüter während eines Spiels erhitzten. Einmal entbrannte in der Herrenstube während eines Brettspiels ein Wortgefecht zwischen den Spielenden und Zuschauern.<sup>508</sup> Die zunehmende Regulierung des Spiels durch den Rat lässt sich vor allem an der räumlichen Eingrenzung erkennen. Im 14. Jahrhundert waren Geldspiele in Privathäusern vermutlich noch nicht gänzlich untersagt. Um 1400 war dies dann verboten, wie ein Fall im Frevelbuch zeigt.<sup>509</sup> Die räumliche Begrenzung des Spiels stellte den Rat immer wieder vor neue Herausforderungen. Um eine verstärkte Kontrolle ausüben zu können, konzentrierte der Schaffhauser Rat das Spielen auf einen sogenannten Spielplatz und verpachtete diesen gegen ein jährliches Konzessionsgeld an einen Platzmeister. Dieses erscheint ab 1428 unregelmässig in den Stadtrechnungen.<sup>510</sup> Von 1463 bis 1491 werden diese Zahlungen in den Stadtrechnungen zwar nicht ausdrücklich genannt, doch muss der Spielplatz weiterhin bestanden haben. Landolt vermutet, dass es für die Platzmeister schwierig war, die bisweilen beachtlich hohe Pachtsumme aufzubringen. Wahrscheinlich wurde diese kaum je in voller Höhe eingefordert. Darauf hin deutet etwa, dass die Stadt die Pachtsumme im Lauf der Jahre herabsetzte. Tatsächlich drückten Platzmeister und Frauenwirte nachweislich Geldsorgen, so Michel Scherrer aus Esslingen, der 1452 der Stadt das Platzgeld schuldete und deswegen in der Stadt festgesetzt wurde. Dasselbe Schicksal ereilte wohl einen früheren Frauenwirt und Verwalter des Spielplatzes, Geori Schalk von Markdorf, der 1447 mit Leib und Gut in die Stadt gebannt wurde.<sup>511</sup> Allerdings wirtschaftete die Nachfolgerin Michel Scherers, Els von Melligen, als Frauenwirtin sehr erfolgreich. Zwar stiegen ihre Schulden gegenüber der Stadt stetig an, wohl nicht zuletzt

fol. 22 v. Ein weiterer Fall: Frevelbuch 1368–1388, fol. 75 v, 79 r. Ein weiterer Fall von Spielschulden: Frevelbuch 1388–1400, fol. 5 r bzw. 11 r.

- 508 Frevelbuch 1368–1388, fol. 87 r: «Die junkherren spilent etlich im brett uf der obern stuben, do lugeten in die andern zuo und wurdent enander ruphent. Und rupht Rossberg B den Wiehser, do sprach Bertho schalklich: wele mich gerupht het, der het ain bluomeht kuo gehigt undenen in sinem hus, und sah ich wer, und wil es war machen. Und wele es horet, der ist ain verhiter boswiht, das es nit wideredet; und der es widerretti, dem wolt ich das messer dur den hals gehuwen, B Wiehser.»
- 509 Aus dieser Zeit sind zwei der raren Fälle überliefert, die Spiel und Gotteslästerungen zusammen nennen: Frevelbuch 1388–1400, fol. 27 r, 34 r: «Guggenbuehel liess froemd luet und haimsch in sinem hus spilen, do es verboten was.» Frevelbuch 1388–1400, fol. 26 v, 32 v: «Goetzen Huena-berg swuor uff der obern trinkstuben, do er mit Cuonraten Jrmense spilt [...].»
- 510 Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 283–286. – In den Stadtrechnungen wird das Konzessionsgeld auch als «Platzgeld» bezeichnet. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 242–243: Die in den Stadtrechnungen überlieferten jährlichen Zahlungen (im Soll) lagen im 15. Jahrhundert bei ca. 50–100 fl. Vgl. auch Schultheiss, Verwaltung, S. 284.
- 511 1451 verliess in Konstanz der Frauenwirt Michel Scherrer zusammen mit seiner Frau die Stadt, wohl weil er der Bezahlung einer Busse für Messerzücken nicht nachkam. Der Stadt schuldete er nachweislich noch Bussen, an deren Eintreibung die Stadt gemäss einem Eintrag im Strafbuch nicht mehr glaubte. Vgl. zu Scherrer: Schuster, Frauen, S. 44, 216; Schuster, Konstanz, S. 245; Landolt, Zauberwahn, S. 40, Anm. 32; Urkunden 3/5768; Urkunden 3/5762 (Schalk).

wegen der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu jener Zeit, doch in ernsthafte finanzielle Bedrängnis kam sie dadurch nicht. Im Behebbuch gab sie 1455 ein sehr hohes Vermögen von 500 Gulden an. Ihre Schulden gegenüber der Stadt betragen um 1460 nur gut 30 Gulden.<sup>512</sup>

Spätestens 1454 untersagte der Rat das Spielen in Wirtshäusern oder privaten Räumlichkeiten und lieh den Spielplatz an den Schaffhauser Bürger Clewi Linggi. Im späteren 15. Jahrhundert nahm die Regelungsdichte weiter zu.<sup>513</sup> 1467 bestätigte der Rat die Spielbusse von 1 Pfund und drohte für das Spielen in privaten Räumlichkeiten die Busse von 1 Mark Silber an. Wenig später erliess er nochmals ein allgemeines Verbot bezüglich Spielen und Kartenspiel und drohte für das Spiel ausserhalb des Spielplatzes eine Busse von 1 Pfund an.<sup>514</sup> Metzgergesellen war es ausserdem verboten, ausserhalb der Stadt um Geld spielen.<sup>515</sup> 1472 untersagte der Rat das Spielen ausserhalb des Spielplatzes nochmals grundsätzlich.<sup>516</sup> Allerdings durften Spielveranstaltungen unter der Aufsicht des Platzmeisters und seiner Knechte in Privaträumen oder Trinkstuben durchgeführt werden. Verstösse sollten mit 1/2 Mark Silber gebüsst werden. Weiter wurde in diesem Erlass das Spielen in zeitlicher Hinsicht begrenzt und das Kartenlegen verboten.<sup>517</sup> Gleichzeitig wurden ungewöhnliche «Schwüre» «ob dem spil» und auch sonst bei Bussen von 5 oder 10 Schilling verboten. Flüche sollten gleich wie Scheltworte geahndet, für schwere Gotteslästerung sollten Strafen an Leib und Leben verhängt werden. Bürger hatten Auswärtige auf das entsprechende «Schwörverbot» aufmerksam zu machen. Abschliessend wird die auf den Bürgereid gründende Rügepflicht für Bürger bei Gotteslästerung nochmals explizit erwähnt. Um 1480 erliess der Rat eine beinahe identische Ordnung für den Spielplatz. Ergänzend wurde erwähnt, dass nur «ufrecht, redlich und ungevarlich spil» durchgeführt werden durften. Neu war, dass nicht mehr die Bürger in die Rügepflicht genommen wurden, sondern der Platzmeister und seine Knechte.<sup>518</sup> Diese mussten eidlich versichern, fortan Flüche, «Schwüre» und Frevel beim Spiel zu rügen. Der Platzmeister wurde zur Hälfte an den Bussen für die gerügten Vergehen beteiligt. Der Rat wollte oder konnte also nicht mehr auf

512 Siehe die ausführlichen Informationen zur Tätigkeit der Els von Mellingen als Frauenwirtin in Schaffhausen (1452–1461) und Zürich bei Landolt, Notizen.

513 Schultheiss, Verwaltung, S. 284, Anm. 1410; Landolt, Finanzhaushalt, S. 242.

514 RP I, 1467/68, S. 25: «spil verbuetten an 1 lib, jn welhes hus es geschicht 1 march silbers»; RP I, 1468/69, S. 109: «verbuett spilen und karten an ain lib».

515 RP I, 1471, S. 265: «[...] kain{erlay} spil tuon, dz den pfennig gewuennen oder verlieren mag, denn in der statt [...]. Es sol ouch die straf, als die metzger jnn [den Metzgergesellen] von der zunft wegen gestrauft hand, ab sin.»

516 Vgl. StASH, Ratsmanual 1472: «Min herren burgermaister und raet verbietten das yeman spilen sol denn jn dem offnen blatzhus [...].» Dieses Verbot wurde von der Kanzel verlesen. Vgl. Schultheiss, Verwaltung, S. 284, Anm. 1408.

517 Zum Kartenlegen, in den Quellen mit «in die Karten schlagen» bezeichnet. Vgl. HDA, Bd. 2, Sp. 1201 f.

518 Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 326–327.

die Rügepflicht der Bürger zählen, und nicht zufällig schloss er 1491 den Spielplatz und verbot Spiele, von denen man «pfligt scholder zuo nehmen».<sup>519</sup> Solche Geldspiele waren in Trinkstuben, Wirtshäusern wie überhaupt in der Stadt bei einer Busse von 1 Pfund verboten. Stubenknechte und Wirte sollten Verstöße dem Bürgermeister vierteljährlich melden.<sup>520</sup>

Vermutlich waren jedoch Geldspiele mit geringen Verlustmöglichkeiten immer noch erlaubt.<sup>521</sup> So verbot der Rat wenig später, wenn gegen das Wetter geläutet werde, seien Spielen, Kartenspiel und Tanzen nicht gestattet. Einige Jahre später wurde die Busse auf 1 Mark Silber erhöht.<sup>522</sup> Die Durchsetzung der Erlasse gestaltete sich, wie gesehen, allgemein schwierig. Der Rat erklärte rund zwei Jahre nach dem Spielverbot von 1491 dieses für den Gerichtsbezirk für gültig. Zugleich hob er die Spielbusse auf das Zehnfache an und konkretisierte die verbotenen Geldspiele. Neu zählte das Spielen «auf Kreide», das Spielen auf Kredit, dazu.<sup>523</sup> Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs von Spielverboten kannten auch andere Städte. In Schaffhausen versuchten die Spieler beispielsweise, auf die gegenüberliegende Rheinseite auszuweichen, um Kontrolle und Strafe zu entgehen.<sup>524</sup> Die hohen Bussandrohungen

519 Mit «scholder» ist der Anteil des Bankhalters am Spieleinsatz gemeint; «scholder» wurde auch der Bankhalter bei Glücksspielen genannt. Vgl. *Idiotikon*, Bd. 8, Sp. 637 ff.

520 RP III, 1491/92, S. 33: «Es habent mine herren burgemaister unnd rat (angesehen habent) angesehen unnd sich darumb erkannt nach dem und (deß) der scholder blatz ledig worden unnd deß scholdrens jar uß ist das hinfuero kain spill davon man pfligt scholder zuo nemen von nyemand deweder uff dringkstuben noch jn wirtzhusern noch sunst on dehaine ennd jn der statt gethon werden soelle, unnd wer das uberfert sol on alle gnad ain pfund haller geben, es sigen burger oder gest unnd darumb soellen all stuben knecht unnd all wirt all fronfasten fuer minen herren {ain} burgermaister komen unnd by dem aid so si ainem burgermaister unnd rat jaerlichß schweren (r unnd) alle die rugen unnd angeben (wer oder) welche si wissen die uff der stuben oder {jn} jmn hußern soelichs vorgemelt spil gethon habent den selben alß dann von ainem burgermaister fuer ainen rat gebotten (werden sol) unnd jnen (alßdann) die uber sechnung deß gesetz fueggehept (werden) unnd daruff die straff alß obstaet von yedem genomen werden sol.» Wiederholt in RP III, 1492/93, S. 86.

521 Basel verbot das Spielen um Geld im Prinzip, erlaubte aber Spiele um kleinere Einsätze. Die Bussensätze waren für den vermögenden Spieler nicht hoch. Nach der Alten Reformationsordnung betrug die Busse für Würfelspielen z. B. 1 lb dn. Vgl. Hagemann, Basel, S. 74–75. – Eine ähnliche Bestimmung, die Geldspiele nur bis zu einem bestimmten Höchsteinsatz erlaubte, findet sich in Diessenhofen. Vgl. Weymuth, Rechtsbereiche, S. 149.

522 RP III, 1492/93, S. 67, 80; RP IV, 1496/97, S. 21.

523 RP III, 1493/94, S. 109: «Mine herren burgermaister unnd raet gebietten unnd verbietten das hinfuer nyemantz jn jr statt noch jrn gericht (nit) {wil} bocke, spinen, muten, luseluß spil noch dehain annder spiel danen man scholder zuogeben pfligt nit thuen noch triben soelle unnd waer (das) der spil ains oder mer (daete) und so uff er das daete der sol yeders maß jnsunderß zuo buoß 10 lib hlr verfallen sin (welche och ain) {es sol ouch nyemand mit dem} andern (spilen und) {dings oder} uff kriden machen [...].» Dies aus aktuellem Anlass, da vor dem Ratsgericht ein Fall von entsprechenden Spielschulden verhandelt worden war. Vgl. RP III, 1493/94, S. 109.

524 Vgl. Frevelbuch 1493–1504, fol. 6 r. – Diessenhofen versuchte, das Spielen räumlich einzugrenzen und verbot das Spielen ausserhalb der Stadt generell. Selbst wenn die Spiele nicht im städtischen Gerichtsbezirk stattgefunden hatten, sollten die Überführten so bestraft werden, als hätten sie es innerhalb der Stadtmauern Diessenhofens getan. Später wurde konkretisiert, nur bestimmte Spiele im

gen waren indes nicht durchsetzbar. Der Rat senkte das Bussgeld auf 2 Pfund und verfügte das vierteljährliche Einziehen von Spielbussen.<sup>525</sup> Damit kam der Rat den Verhältnissen wieder näher, die sich in der Gerichtspraxis zeigten. Gemäss dieser erfreute sich im späten 15. Jahrhundert vor allem das Kartenspiel des Bockens sehr grosser Beliebtheit, während vom Würfelspiel, das im Mittelalter verbreitet war, kaum etwas berichtet wird. Die Stadtrechnungen enthalten eine Rubrik «Platz- und Bockgeld», unter welcher auch die erwähnte Pachtsumme für den Spielplatz aufgeführt wurde.<sup>526</sup> Auch enthalten die Stadtrechnungen im 15. Jahrhundert regelmässig Spielbussen, oft als «Spielgeld» bezeichnet. Normalerweise betragen die verbuchten Bussen 1 Pfund, bisweilen 10 Schilling.<sup>527</sup> Diese Verbuchungen zeigen, dass die Ratsprotokolle nur wenige Spielbussen dokumentieren. Allerdings sind es auch in den Stadtrechnungen nicht viele, jährlich nur ein halbes Dutzend oder weniger, zunehmend indes an der Wende zum 16. Jahrhundert. Die Ratsprotokolle berichten somit weniger von Regelbussen als von schwierigeren Fällen im Spielbereich. Kurz nach der Schliessung des Spielplatzes büsste der Rat den Stubenknecht der Rebleute mit 1 Mark Silber, weil er spielen liess. Aus Gnade wurde die Busse vermindert.<sup>528</sup> Wegen eines abendlichen Kartenspiels an Allerheiligen büsste er fünf Männer mit je 1 Pfund, ohne Bitte um Gnade bis Weihnachten zu bezahlen. Verwendet werden sollte das Geld für den St. Johannsturm, um das an einem kirchlichen Feiertag geschehene Vergehen zu sühnen. Schaffhausen gebrauchte also wie andere Städte Spielbussen für den Kirchen- oder Stadtbau.<sup>529</sup> Ausnahmsweise konnte es auch zu sehr harten Urteilen kommen. Der einheimische Peter Kumber spielte am Karfreitag und noch

Umkreis von ½ Meile ausserhalb der Mauern seien verboten. Zudem wurde gefährliches Spiel unter Strafe gestellt. Vgl. Weymuth, Rechtsbereiche, S. 149–150.

525 RP III, 1494/95, S. 159: «Miner herren burgermaister uns rat (g) haben das gepott unnd verpott so vormalß deß spilß halb beschehen ist abgethuen und das uff ain nuewes verbotte umb 2 lib hlr unnd soelich straff sol alle jar fierstond und nemlich zuo den vier fronfaste jngezogen werden.»

526 In Stadtrechnungen und Ratsprotokollen ist verschiedentlich von «bokgelt» oder «bocken» die Rede, um die Wende zum 16. Jahrhundert vermehrt auch von «spilgelt» (1502/03). Zum Bocken vgl. Idiotikon, Bd. 4, 1134: «Die Karten werden in so viele Häuflein geteilt, als Spieler sind. Jeder Spieler legt einen beliebigen Einsatz auf sein Häuflein, den der Bockinhaber pariirt. Das übrig gebliebene Häuflein ist der Bock, d. h. die Karte, welche spielt. Hat der Bock die beste Karte, so gewinnt er Alles; bleibt ihm die schlechteste, so verliert er samt dem Einsatz auch den Bock, der dann auf den übergeht, der die beste Karte hat.»

527 Es ist die Busse, welche die Stadtrechnungen am meisten ausdrücklich nennen. Vereinzelt kam es aufgrund der vielen Einträge zu Verfolgungswellen. Zahlreiche Spielbussen in: Stadtrechnungen 1418/19, Bd. 20, S. 3–5, 62; ebd. 1418, Bd. 21, S. 17, 86. Vereinzelt werden Pfänder für Spielbussen erwähnt, z. B.: Stadtrechnungen 1425, Bd. 32, S. 13: «Item 8 ß von Cuonraten Lib von spilgeltz wägen, darumb im ain swärt verkouffet ward».

528 Der Stubenknecht Hans habe «biderberluete kinder zuonacht uffgehalten unnd allda ungewonlich grosse spil (gethon) {thuon} lassen». RP III, 1491/92, S. 49.

529 RPI, 1469/70, S. 160; zu diesem Verwendungszweck: Landolt, Finanzhaushalt, S. 564; RP II, 1475/76, S. 17.

dazu im Frauenhaus, was im eine sehr hohe Busse von 20 Gulden eintrug.<sup>530</sup> Dieser Betrag entsprach einem Grossteil seines Vermögens. Der Rat liess Kumber bis zur Bezahlung festsetzen, wobei mangels Quellen nicht zu entscheiden ist, wie der Fall ausging. Gegenüber einem weiteren Einheimischen sah sich der Rat nicht nur wegen des Spielens an sich, sondern auch der Umstände halber zu einer scharfen Sanktion veranlasst. So vergnügte sich Hanns Schoch bei Speis und Spiel in einer Trinkstube, Frau und Kind hatte er jedoch gleichzeitig zur Spende geschickt, einer Stiftung zur Unterstützung der Hausarmen in der Stadt. Dafür kam Schoch ins Lochgefängnis und musste Urfehde schwören.<sup>531</sup> Dieselbe Strafe ereilte einen Auswärtigen, der in der Metzgerzunftstube beim Spiel Karten unterschlagen hatte.<sup>532</sup>

Auch aus den früheren Stadtrechnungen geht hervor, dass es vereinzelt zu Strafaktionen im Spielbereich kam, wie dies aus anderen Städten ebenfalls bekannt ist. Die Ratsprotokolle listen einmal rund 50 Spieler auf, die unter anderem wegen Bockens registriert wurden. Inwiefern sie belangt wurden, geht aus der Liste indes nicht hervor und die Stadtrechnungen dieser Jahre fehlen.<sup>533</sup> Ein Abgleich der Spielerliste mit den Behebbüchern zeigt mehrheitlich Angehörige der Unter- und unteren Mittelschicht.<sup>534</sup> Spielkonflikte oder Gewalttätigkeiten infolge von Spielen werden im späten 15. Jahrhundert selten erwähnt, im Unterschied zu den früheren Frevelbüchern. Dies liegt wohl an einer selektiven Aufzeichnung der Gerichtsfälle, welche Spielkonflikte nicht erwähnt, falls der Konflikt eskalierte und schwerere Delikte folgten. Auf dies weist zumindest ein Fall hin, welcher seiner Schwere wegen weit detaillierter als üblich aufgeschrieben wurde. Demgemäss hatte eine schwere Gewalttat ihren Ursprung in einer Uneinigkeit wegen des Kartenspiels. Trotz Friedensgebot wurden in der Folge in dem hitzigen Konflikt Messer gezückt.<sup>535</sup>

Etwas mehr Hinweise zu Spielkonflikten sind für die beginnende Frühe Neuzeit überliefert. So kam es zum Streit mit Degenzücken, weil ein Spielschuldner nicht umgehend

530 RP II, 1475/76, S. 43: «Peter Kumber [oder Kamber] ist gestrauft umb 20 gulden, umb dz er am stillen fritag im frowen huß gespilt haut. Und die will er die nit git, so sol er nit ledig gelassen werden.» Vgl. Behebbuch 1477, S. 67: 40 lb; 1482, S. 54: 70 lb.

531 RP II, 1481/82, S. 315: «Hanns Schoch haut wib und kind an die spend gesiht und ist er uff die trinkstuben gangen haut gezert [...] und gespilt, ist darumb gelait jn dz loch, fecit urfeh.» Vgl. Behhebuch 1477, S. 66: 50 lb; zur Spende: Landolt, Finanzhaushalt, S. 530 ff. – Auch andere Städte sahen sich mit ungerechtfertigten Bezügen von Armenunterstützung konfrontiert. Göttingen drohte für solches Verhalten nach einer Verordnung von 1467 Bussen an; zunehmend seien Frauen, Kinder und Angestellte vorgeschickt worden, um ungerechtfertigt Spenden zu beziehen. Vgl. Havemann, Haushalt, S. 220.

532 RP II, 1475/76, S. 29.

533 RP II, 1479/80, S. 222.

534 Ähnlich in Zürich, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts v. a. Angehörige der Unter- und Mittelschicht wegen unbotmässigem Spielen registrierte. Vgl. Caretta, Freizeitbeschäftigung.

535 RP III, 1493/94, S. 120: «[...] gekartet haben und deßhalb mit ain andern dermassen jn unainigkeit komen.» – Im spätmittelalterlichen Zürich dagegen kam es in vier von fünf Spielkonflikten zu Gewaltthandlungen. Vgl. Caretta, Freizeitbeschäftigung.

bezahlen wollte, worauf sein Kontrahent bestanden hatte. Ein anderer Spielkonflikt endete in den Morgenstunden tödlich.<sup>536</sup> Geldspiele zählten zum Kern der Delikte, welche in der Reformationsordnung erwähnt wurden. Doch auch diese wollte dem Geldspiel nicht den Garaus machen, sondern beschränkte es auf sehr kleine Einsätze unter der Androhung einer Busse von 1 Gulden oder Turmhaft bei Zuwiderhandlung. Den Zünften wurde es indes freigestellt, das Spielen in der Zunftstube gänzlich «abzustellen», wie es heisst.<sup>537</sup>

### 6.5.2. Konstanz: ähnliche Zustände, etwas härteres Vorgehen

Bei den Sittlichkeitsdelikten bezog sich das Ratsgericht ausnahmsweise auf geschriebenes Recht und sanktionierte entsprechend diesen normativen Vorgaben. Für Kuppelei im Fall von Minderjährigen oder wenn Ehen vor der Geschlechtsreife der Frau geschlossen wurden, setzte es meist langjährige Verbannungsstrafen ab.<sup>538</sup> In der Gerichtspraxis finden sich etwas mehr Hinweise auf Ehesachen und Sexualdelikte als für Schaffhausen im späten 15. Jahrhundert. Die Behandlung von Ehesachen war ähnlich, auch in Konstanz schritt der Rat bei zerrütteter Ehe und Ehebruch ein. Die ausserehelichen Verhältnisse mussten ebenfalls ein gewisses Mass an Öffentlichkeit überschritten haben, damit der Rat aktiv wurde und schrittweise vorging. So kam es im Fall von Zerrüttung der Ehe und ausserehelichen Verhältnissen zuerst zur Ermahnung. Das Ratsgericht stellte zum Beispiel den Eheleuten einen Busserlass in Aussicht, wenn sie sich wieder zusammenraufteten, oder es legte zwei Frauen nahe, ihre Verhältnisse zu beenden. Als dies nicht geschah, folgte die Stadtverweisung. 1444 drohte der Rat für öffentlichen Ehebruch zwar eine Busse von 100 Pfund an, doch in der Praxis versuchte er vielmehr, unbotmässige Verhältnisse durch die Ausweisung von Frauen zu unterbinden. Die Männer gingen straffrei aus oder erhielten, wie in einem Fall bekannt ist, einen Monat Turmhaft. Waren die Ehen stark zerrüttet und kam es zu Gewalt gegenüber der Ehefrau, verwies der Rat jedoch auch Ehemänner aus der Stadt.<sup>539</sup> Mit längeren Stadtverweisungen sanktionierte das Ratsgericht Männer, die in den Räumlichkeiten der ehebrecherischen Frau ertappt worden waren, was der zeitgenös-

536 Beide Fälle in Schultheiss, Verwaltung, S. 286.

537 Rüschi, Reformationsordnung, S. 26. Auch die Bussengerichtsordnung von 1751 droht eine Busse von 100 Talern nur für «alles hohe, uebermachte und verderbliche» Karten- und Würfelspiel wie auch für alle anderen Hasardspiele in öffentlichen und privaten Häusern an. Die Spieleinsätze sollten halb dem «Fisco» und halb dem Denunzianten zufallen. Vgl. StaSH, Mandate A 17.

538 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 111–119.

539 Die Ehemänner wurden für die Dauer eines Jahres ausgewiesen, ihre Freundinnen mindestens ebenso lang, aber weiter weg. – Auch der Zürcher Rat versuchte mittels Verbannung Freundinnen von ehebrecherischen Männern zu trennen, wobei jeweils nur die Frauen verbannt wurden und bisweilen zurückkehrten. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 288–289.

sischen Auffassung einer strengeren Ahndung in solchen Fällen entspricht. Die Ehefrauen wurden indes nicht belangt, wie sie auch auf Strafmilderung hoffen konnten, wenn sie ausserhalb der Privaträume erwischt wurden, sofern dies, wie es auch anderwärts verbreitet war, als Entführung der Ehefrau dargestellt wurde. Für verheiratete Frauen waren aussereheliche Verhältnisse wegen des Hurereivorwurfs riskant. Eine Ehefrau musste vor allem wegen der Häufigkeit und der Öffentlichkeit des Ehebruchs eine dauerhafte Stadtverbannung antreten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine Zunahme der Zahl der wegen Hurerei verurteilten Frauen zu verzeichnen.

Vergewaltigungen sind im untersuchten Zeitabschnitt nur vier aktenkundig. Zwei Bürger wurden wegen versuchter Vergewaltigung mit je zwei Jahren Stadtverbannung bestraft.<sup>540</sup> In der Folge einer Gruppenvergewaltigung wurden dauerhafte Verbannungen aus der Stadt und deren Umkreis von 10 Meilen ausgesprochen.<sup>541</sup> Härter ahndete der Rat, wie es auch anderswo üblich war, sexuelle Straftaten an Kindern. Einmal war ein junges Mädchen das Opfer. Der Täter lockte es in seine Wohnung und versuchte es dort zu vergewaltigen. Der Rat verbannte ihn für die Dauer von zehn Jahren 4 Meilen weit aus der Stadt. In einem weiteren Fall setzte es für einen nicht näher beschriebenen sexuellen Kontakt eines Vaters mit seiner Tochter eine zehnjährige Stadtverbannung ab. Wegen Vergewaltigung der Stieftochter wurde ein Mann gepfählt. Eine ebenso harte Sanktionierung galt grundsätzlich bei Bigamie, wobei aus der Gerichtspraxis kaum Näheres dazu zu erfahren ist.

Für den Bereich der Hochzeits- und Kleiderordnung wird nichts Näheres ausgeführt. Die Strafer der Hochzeiten sind seit 1445 genannt, und eine Hochzeitsordnung von 1444 bemängelte wie anderwärts den übermässigen Aufwand.<sup>542</sup> Wie bereits erwähnt, fielen in diesem Bereich Bussen an, die weder in den Rats- noch in den Strafbüchern erscheinen und 2 Pfund Pfennig betragen. Zudem verweist eine chronikalische Quelle auf den Widerwillen der Frauen gegenüber Kleidervorschriften. Im Weiteren zeigen sich zwischen den beiden Städten Übereinstimmungen bezüglich des verbotenen Spiels.<sup>543</sup> Auch Konstanz war bestrebt, das Spielen räumlich einzugrenzen und verlegte dazu 1429 den Spielplatz ins Stadtzentrum, unter anderem, so der Rat, wegen Gotteslästerung im Übermass. Spielen ausserhalb des Spielplatzes sollten die Spielstrafer sanktionieren, wie es 1436 verordnet wurde. 1453 untersagte der Rat das Spielen in den Trinkstuben bei einer Busse von 2 Pfund Pfennig.<sup>544</sup> Wer seine Privaträume für eine Spielrunde zur Verfügung stellte, musste höhere Bussen bezahlen als die Mit-

540 Schuster, Frieden, S. 80–81.

541 Bei den erwähnten Verbannungsstrafen wäre es freilich aufschlussreich zu wissen, inwiefern sie durchgesetzt wurden.

542 Schuster, Konstanz, S. 22, 68, 151.

543 Zum Folgenden Schuster, Konstanz, S. 119–125.

544 Schuster, Konstanz, S. 122, Anm. 281.

spieler.<sup>545</sup> Ebenso konnte es sich strafverschärfend auswirken, wenn Personen zum Spiel gedrängt wurden.<sup>546</sup>

Vom späten 14. Jahrhundert bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts erliess der Konstanzer Rat mehr als ein Dutzend Beschlüsse zu verbotenem Spiel. Nicht von ungefähr werden im Zusammenhang mit den Spielverboten Gotteslästerungen, Schreien und Singen erwähnt.<sup>547</sup> Die Bussandrohungen sind dabei schwankend. 1425 sollte das Kartenlegen mit 5 Schilling Pfennig oder mit dem Einziehen des Gewinns geahndet werden. 1439 drohte eine Spielordnung für Verstöße eine Busse von 5 Pfund Pfennig an, 1443 eine Abschrift nur noch eine von 10 Schilling Pfennig. Zur Strafzumessungspraxis ist gesamthaft nicht viel zu erfahren, da die entsprechenden Bussen nicht nur in den Strafbüchern erfasst wurden, wie etwa zwei Listen von 1445 und 1454 mit je 35 bestraften Spielern zeigen.<sup>548</sup> Zuweilen erreichten die Bussen beträchtliche Beträge. 1431 büsste das Ratsgericht fünf Frauen mit je 5 Pfund Pfennig. Eine andere Frau wies der Rat 1432 gar auf zwei Jahre aus der Stadt, weil sie das ihm gegebene Versprechen gebrochen hatte, die Finger vom verbotenen Spiel zu lassen.

Der Rat büsste gefährliches Spiel, das Spiel im hohe Einsätze, schärfer als andere Spielverstöße. 1434 setzte es deswegen Bussen von 3 Pfund Pfennig ab, und drei Spieler wurden mit einjährigen Verbannungsstrafen belegt. Nicht immer ging der Rat indes mit solcher Härte vor, kleinere Spielbussen konnten bisweilen abgestottert werden.<sup>549</sup>

545 Nicht anders verfuhr in solchen Fällen Mitte 15. Jahrhundert St. Gallen. Der Gastgeber sollte mit einem Monat, die Spieler sollten mit 14 Tagen Stadtverweisung bestraft werden. Umgerechnet in die Ablösebeträge ergeben sich Bussen von 20 ß dn bzw. 10 ß dn, welche für jedes Mal zu bezahlen waren. Wussten Gastgeber und Spieler nicht mehr, wie oft sie zusammen gespielt hatten, erhöhte sich das Strafmass auf das Vierfache. Tatsächlich findet sich bei verbotenem Spiel in der Bussenpraxis sehr oft der Tarif von 40 ß dn, der vierfache Tarif für Spieler, die sich angeblich nicht mehr an die Anzahl Spielrunden erinnern konnten. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 103–104.

546 In Schaffhausen kommt ein einziger solcher Fall aus dem späteren 14. Jahrhundert vor. Vgl. Frevelbücher (1368 bis ca. 1400), S. 2 v: «Jekli Ruoding der junger [...] sluog und wundet och Hansen [...] und trang in, das er mit in muost spilan.»

547 Zum verbotenen Spielen in Konstanz und zum folgenden Abschnitt: Schuster, Konstanz, S. 119–124; zu den einzelnen Spielverboten auch: Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, passim.

548 Von Ratsknechten angezeigte Spieler erscheinen 1454 im Spielbuch: fünf Spieler schulden 2 lb 17 B. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 120, Anm. 269. – Damals ist auch in St. Gallen eine vermehrte Ahndung verbotener Spiele zu verzeichnen: 1447 sprachen die Richter 38 Spielbussen aus, dies v. a. in den Monaten Januar und Februar. Dabei dürfte es sich um eine Strafaktion während der Fastenzeit gehandelt haben. Gesamthaft überliefern die Bussenbücher 59 Spielerbussen (1436–1455) vgl. Eugster, St. Gallen, S. 104. – Im spätmittelalterlichen Basel verbieten Ratserslasse u. a. das Spielen während der Fastenzeit. Vgl. Hagemann, Basel, S. 74.

549 Siehe die Beobachtungen bei Feger, Finanzgeschichte, S. 196, zu den am Ende der Strafbücher aufgeführten Listen mit Spielschuldnern, die meist 5–10 ß dn schuldeten: «Von den 17 Spielern, die das Strafbuch von 1449 nennt, zahlt ein einziger im Lauf des Jahres einen kleinen Teilbetrag; bei einem wird vermerkt, er habe schon 1444 zu zahlen versprochen. Im Strafbuch von 1451 ste-

Die Urteile zu verbotenem Spiel nennen weder Gotteslästerungen noch Gewalt-handlungen, was allerdings an einer selektiven Aufzeichnung liegen dürfte. Denn wie ein Konstanzer Stadtschreiber um 1500 einleitend zu einem Spielverbot mahnte, sollte dieses erlassen werden, damit ein jeder wisse, was das Spiel bewirken könne: so Schlagen, Verderbnis, Gotteslästerung, Erstechen und anderes.<sup>550</sup> Welche Spielarten verbreitet waren, ist wenig gewiss. Eine um die Wende zum 16. Jahrhundert erlassene Spielordnung erwähnt Spiele, an erster Stelle das Bockspiel, das damals also auch in Konstanz seine Anhänger hatte.<sup>551</sup> Falschspiel betrügerischer Absicht ahndete das Ratsgericht wie anderswo mit grosser Härte. 1434 wurden zwei Gesellen ertränkt, und im gleichen Jahr sollten einem Falschspieler, der mit gebleiten Würfeln gespielt hatte, die Augen ausgestochen werden.<sup>552</sup>

## **6.6. Öffentliche Ruhe und Ordnung: empfindliche Räte**

Unter der Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung liesse sich nach allgemeinem Verständnis die Bekämpfung sämtlicher Delikte vereinen. Im Folgenden sollen damit Verhaltensweisen näher betrachtet werden, welche das Verhältnis von Obrigkeit und Bevölkerung betrafen. Solches Verhalten beurteilten in erster Linie das Rats- und das Hochgericht. Das niedere Vogtgericht dagegen nahm sich vor allem der Verstösse gegen die öffentliche Sauberkeit an.

### **6.6.1. Brunnenverschmutzung, Feuerschau – Weigerung, Pflichtversäumnis – Ungehorsam vor Zunft, Rat und Gericht – Gerichts- und Ratskritik – Aufruhr, Lärm – verbotener Solddienst**

In den Protokollbüchern des niederen Vogtgerichts werden nur wenige Verhaltensweisen erwähnt, die dem Bussenkatalog nicht zugeordnet werden können, so das Begiessen von Personen aus dem Fenster, wie es auch in anderen Städten vorkam und bestraft wurde. Schon 1381 wurde nach dem Stadtbuch dieses «Beschütten» mit einer Busse von 10 Schilling geahndet. Nach den Protokollen wurden Urin (2 Mal)

hen die gleichen Namen wieder, es sind keine neuen dazu gekommen, aber einer zahlt jetzt seine Schuld, ein anderer einen Teil; alle sonstigen lassen sich ungerührt auf das Jahr 1452 vortragen. Offensichtlich bestand eine allgemeine Scheu, unbeibringliche Beträge niederzuschlagen und abzubuchen.»

550 Auf den engen Zusammenhang von Gotteslästerung und Spielen verweist ein St. Galler Ratsurteil von 1522, das für den Fehlbaren eine Busse von 25 lb dn und ein lebenslanges Spielverbot im städtischen Gerichtsbezirk verfügte. Vgl. Idiotikon, Bd. 9, Sp. 1515.

551 Feger, Statutenbuch, S. 41, Art. 25.

552 His, Strafrecht, Bd. 2, S. 324 ff.; Schuster, Konstanz, S. 129, 271, 301.

und unsauberes Wasser (3 Mal) aus dem Fenster geschüttet, je einmal durch einen Mann.<sup>553</sup> Nicht nur die öffentliche Sauberkeit war in solchen Fällen betroffen, sondern freilich auch die Ehre der Opfer. Ausserdem bestand die Gefahr, dass sich ein Konflikt auf den Hausbereich ausdehnen konnte, was der Rat immer zu unterbinden versuchte. Im Weiteren war es wie in anderen Städten prinzipiell untersagt, die Wäsche im Haus zu siedeln, zu «sechten», wie es heisst. Hierfür waren öffentliche Waschanlagen vorgesehen. Für das «Sechten» von Wäsche im Hausbereich kamen nach dem Protokollbuch 14 Mal Frauen vor Gericht, laut dem Bussenbuch waren einmal 5 Schilling dafür fällig.<sup>554</sup> Zu Beginn der 1490er Jahre untersagte der Rat das «Sechten» wie das Baden im Hausbereich bei einer Busse von 1 Mark Silber, falls den Feuerschauern kein eingemauerter Kessel gezeigt werden konnte.<sup>555</sup>

Im Weiteren kamen Fälle von Brunnenverschmutzung vor das niedere Vogtgericht. Das Funktionieren und die Reinhaltung der Brunnen waren von grösster Wichtigkeit. Die Aufsicht über die Brunnen oblag den sogenannten Brunnenkönigen.<sup>556</sup> Diese waren für gewöhnlich zu zweit für einen von 15 Brunnen verantwortlich. Nicht selten waren sie Stadträte, jedoch auch der zur Unterschicht gehörende Uolrich Enderlin brachte es zum Brunnenkönig. Nach einem Ratsbeschluss sollte mit 1 Pfund gebüsst werden, wer Sachen in die Brunnen warf oder diese darin wusch. Einen Menschen in einen Brunnen zu werfen sollte hingegen die Busse 1 Mark Silber nach sich ziehen.<sup>557</sup> Vor das niedere Vogtgericht kamen ein paar Fälle verbotenen Waschens in den öffentli-

553 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), 1381, S. 79, Nr. 123; Frevelbuch 1493–1504, 1493/94, fol. 8 v; 1498/99, fol. 34 v (Männer); 1504/05, fol. 62 v; zwei Beispiele: Frevelbuch 1493–1504, 1499/1500, fol. 37 v: «Cuonrat Huober clagt Stephan Schuochmachers frow, jn des Brunners Hus by der metzg, hieb jn heyteres tags mit bruentzel beschut»; ebd., 1498/99, fol. 32 v: Petter Wagenus wib von Fluorlinge clagt, das Bernhart Schwertfaegers (wib) sy mit unsubrem wasser beschutt als sy by sinem hus biren vail gehept hab.»

554 Frevelbuch 1493–1504, 1495/96, fol. 20 r: «Hartman Maercklins (Michel Rote) wib unnd die zwo Bernahrtinen haben jn jrn huosern gesechtet {luet hoeren}»; ebd.: «Hartman Maercklins (Michel Rote) wib unnd die zwo Bernahrtinen haben jn jrn huosern gesechtet {luet hoeren}»; Frevelbuch 1477–1492, 1484/85, fol. 27 v. – Zum Wäschevorgang: Idiotikon, Bd. 7, Sp 242 ff.; vgl. auch Landwehr, Policy, S. 266 ff., zur Brandgefahr durch das Waschen im Hausbereich.

555 RP III, 1492/93, S. 91. Dies konnte dann von Vorteil sein, wenn Krankheiten im Umlauf waren, wie wenige Jahre später, als der Rat einen Hausarrest für Personen erliess, die von Blattern betroffen waren, und den berufsmässigen Wäschern untersagte, Wäsche solcher Personen mit anderer Wäsche zu mischen. Auch den Badern und Scherern wurde der Kontakt mit Infizierten untersagt. Für Angehörige ärmerer Bevölkerungskreise konnte ein solcher Hausarrest existenzbedrohlich werden. Der Rat bestimmte, bei Nahrungsmangel solle diesen Leuten von der Spende etwas geschickt werden. Vgl. RP IV, 1496/97, S. 30; zum Frauenwirt, der die Blattern behandelte und deswegen mit 2 fl gebüsst wurde: RP IV, 1497/98, S. 85.

556 Zum Amt des Brunnenmeisters und zu den sogenannten Brunnenkönigen: Schultheiss, Verwaltung, S. 234–237; ebd., S. 236, eine Liste der Ratsprotokolle mit den Namen der Brunnenkönige, woraus ersichtlich wird, dass v. a. Stadträte dieses Amt versahen, was dessen Bedeutung unterstreicht. Vgl. auch: RP I, 1468/69, S. 115; RP III, 1495/96, S. 238

557 RP III, 1493/94, S. 69: «Es sol och nyemantz nichtz unsubereß jn den brunnen stossen noch thuon. Unnd wer das ueberfuer, verfal zue buoss 1 lb h»; RP III, 1493/94, S. 88: «Mine herren burgermaister

chen Brunnen. Zumeist betraf dies Frauen oder Mägde, die Fleisch, Schuhe, Kessel oder Töpfe wuschen.<sup>558</sup>

Das Ratsgericht beschäftigte sich selten mit derartigen Vergehen. Großhanns Wagner und Hanns Hablutzel, die einen Schneiderknecht in einen Brunnen geworfen hatten, büsste es mit je 3,5 Pfund 2 Schilling.<sup>559</sup> Der Frauenwirt Hanns Mosenrieter kam ins Gefängnis und schwor Urfehde, weil er in der Nacht Wasser aus Brunnen abgelassen hatte.<sup>560</sup> Hanns von Ah drohte einem Brunnenkönig Schläge an, weil dieser ihn anwies, eine grosse Gelte nicht unter die Brunnenröhre zu stellen. Das Ratsgericht wollte den Verdächtigen befragen, ein Urteil ist aber nicht überliefert.<sup>561</sup> Für das Aufbrechen und Verschmutzen eines Brunnentrogs sprach das Ratsgericht eine hohe Busse, insbesondere weil dies im Rahmen eines vorgetäuschten Diebstahls geschah.<sup>562</sup> Von noch grösserer Wichtigkeit als die Brunnenaufsicht war die Feuerschau. Die Stadtordnung von 1448 erwähnt acht Feuerschauer.<sup>563</sup> Über deren Wirken ist sehr wenig zu erfahren, was darauf hinweist, dass die Feuervorschriften beachtet wurden. Einmal ist von nicht näher bezeichnetem Ungehorsam einiger Einwohner im Rahmen der Feuerschau die Rede, doch blieb es wahrscheinlich bei einer Ermahnung. In anderen Fällen sprach das Ratsgericht zwar hohe Bussen aus, zeigte sich aber in der Regel gnädig. Weil in ihrem Haus ein Feuer ausgebrochen war, büsste das Ratsgericht die Wirtin zum «Weissen Kreuz» mit 1 Mark Silber, erliess ihr jedoch deren Bezahlung.<sup>564</sup> Eine andere Frau wurde mit 10 Pfund belangt, weil sie einen Brand verursacht hatte, der selbst ausserhalb des Hauses zu sehen war, die Durchsetzung der Busse ist indes ungewiss.<sup>565</sup> Auch die Wirtsfrau zum «Storchen» wurde mit 10 Pfund gebüsst, weil ein

unnd rat habent angesehen, dass hinfuer nyemand merer den andern jn den brunnen werpfen [...] und wer das uebefert, verfalt zue buoss 1 march silbers.»

558 In acht von elf Fällen waren es Frauen. Beispiele: Frevelbuch 1493–1504, 1495/96, fol. 19 r: «Ruodolf Fulachs under Junckfrow hat die Schuoch uff dem brunnen gewaschen»; ebd., 1495/96, fol. 19 r: «Spiegelbergs Junckfrow die junger (h) waescht bekin, brunnenkessin und ander unsuber ding jm brunnen»; ebd., fol. 18 v: «Des alte Hannsen Waechslers Tochter, so bynen Periglin lert nayen, hat ainen erin hafe under die brunnen roeren gehept»; ebd., 1504/05, fol. 59 v: «Michel Meder hatt selbs flaisch ob dem brunnen gewaschen.»

559 RP I, 1470/71, S. 211.

560 RP IV, 1498/99, S. 146.

561 RP II, 1476/77, S. 71: «Mit Hanns von Ah ouch zuo reden, umb dz er die großen gelte under die roeren stelt und dem brunnen kueng troewt, wen er jm die davon tuog, jn daran zuo schlagen.»

562 RP II, 1482/83, S. 414: «[...] haut sich erfunden, das Conre Huegeli soelich selbs geton [...] sin selbs schloß ab sinem trog genomen und (enweg) zue sin hus getragen und sich ains diepstals und verlustz erclagt daran [...] Huegeli ist mit barmertzikait gestauft umb 80 lb, und sol im loch lige, biß er die bezalt, und wenn er die git, so sol er ledig gelasß werden»; Stadtrechnungen 1482/83, Bd. 140, Rubrik Ratsbussen: «Item: 80 lib Cuonrat Huegeli von sins freffels wegen ndern raethus.»

563 Schultheiss, Verwaltung, S. 312.

564 RP IV, 1496/97, S. 34b (Ungehorsam); RP III, 1491/92, S. 29 (Wirtin).

565 Das Feuer war so gross, dass man es von aussen sehen konnte. Vgl. RP II, 1479/80, S. 227. Entfacht hatte es die Lebenspartnerin des Clewi Reuss, den eine solche Busse die Hälfte seines Vermögens kosten konnte, falls sich der Rat nicht gnädig zeigte. Vgl. Behebbuch 1477, S. 54: Clewi Rues 20 lb.

Feuer im Haus entstanden war. Das Ratsgericht erliess die Busse ausdrücklich nicht ihr, sondern ihrem Mann.<sup>566</sup>

Von besonderem Interesse für die Einschätzung des obrigkeitlichen Durchsetzungsvermögens sind allgemein Widerstände gegenüber Anweisungen von oben, insbesondere im Gerichtsbetrieb. Über Weigerungen, vor Gericht zu erscheinen oder einem Gerichtsgebot Folge zu leisten, ist praktisch nie Rede.<sup>567</sup> Ungehorsamkeiten gegen die Obrigkeit sind selten aktenkundig. Hanns Winter wurde vor den Rat zitiert, weil er sich geweigert hatte, zum Lohntarif der Stadt Fuhrdienst zu leisten.<sup>568</sup> Laurentz Halbueffel wurde mit ½ Mark Silber gebüsst, weil er seinen Harnisch nicht für Kriegsdienste ausleihen wollte. Schwerwiegend war Ungehorsam im Krieg gegenüber dem Hauptmann, was einmal Gefängnis und lebenslängliche Stadtverbannung zur Folge hatte, die Verbannung wurde allerdings auf Bitte des Konstanzer Rats wieder aufgehoben.

Auch über Widerstände im Wächterwesen sind nur spärliche Informationen erhalten. Über Pflichtversäumnisse berichten die Quellen selten. Hanns Schilling bezahlte 5 Schilling Busse, weil er nicht Wache gehalten hatte.<sup>569</sup> Hanns Wegker und Grosshanns Wagner kamen mit einer Ermahnung davon, weil sie das Rheintor nicht geschlossen hatten. Die Busse von je 1 Mark Silber wurde zuerst auf 2 Gulden vermindert, schliesslich ganz erlassen. Grosshanns Wagner hatte der Rat schon früher wegen eines nicht näher benannten Vergehens gegenüber den Wächtern belangt. Er war mit einer hohen Busse von 3 Gulden bestraft und mit der sehr seltenen Massnahme einer abendlichen Ausgangssperre diszipliniert worden. Eine erhöhte Wachbereitschaft war während Messen und Märkten erforderlich. Oswald Haintzmann wurde mit 1 Mark Silber gebüsst, weil er während des Kirchweihfestes nicht im Harnisch Wache hielt, sondern die Stadt verliess. Ihn hatte das Ratsgericht schon während des Waldshuterkriegs mit der gleichen Busse bestraft, da er ein Stadttor nicht rechtzeitig geschlossen hatte, nicht in den Krieg gezogen war und sich zudem geweigert hatte, Ausreisenden das Stadttor zu öffnen.<sup>570</sup> Die Torwächter Hanns Gruenenfelder und Hanns Huober

566 RP II, 1475/76, S. 33: «umb dz fuer in jrem huß uffgangen ist sol dz geben in monatz frist, juravit, ist dem man [Hanns Glaser] ergebn und geschengkt».

567 Dies änderte sich zum Missfallen der Obrigkeit in der Frühen Neuzeit, was im 17. Jahrhundert darin gipfelte, dass gewisse Betroffene gar nicht mehr erschienen, sondern eine Stellvertretung, einen Diener, ans Gericht schickten, was dem Anwaltsberuf Vorschub leistete. Vgl. Schudel, Fürsprecher, S. 26 ff.

568 Die folgenden Fälle: RP II, 1479/80, S. 240a; ebd., 1475/76, S. 9 («nitt in die raiß lihen wolt»); ebd., 1478/79, S. 182.

569 Die Busse von ursprünglich 10 β wurde aus Gnade auf die Hälfte reduziert, bezahlen sollte er innert acht Tagen, was er auch tat. Vgl. RP III, 1495/96, S. 229, Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen; Behebbuch 1494, S. 78: 45 lb. Die weiteren Fälle: RP II, 1477/78, S. 132; RPI, 1473/74, S. 343; RP IV, 1497/98, S. 84.

570 RPI, 1471/72, S. 248; RPI, 1467/68, S. 40: «Oswald Haintzman ist, umb das er nitt zue dem thor, do man das beschliessen wolt, gangen, ouch nitt jn die raiß zogen ist, und die von Taygingen nitt ußgelaussen wolt, gestraufft umb 1 march silbers.»

wurden mit je 1 Mark Silber belangt, weil sie ihrer Aufgabe nicht nachgekommen waren. Das unerlaubte Verlassen des wichtigsten Wachtpostens sanktionierte der Rat verständlicherweise äusserst scharf, indem er dem fehlbaren Munotwächter Clas Hayden für den Wiederholungsfall den Ertränkungstod in Aussicht stellte. Doch nicht nur im direkten Verhältnis der Bevölkerung zur Obrigkeit kam es zu Widerständen. Aus verschiedenen Städten ist bekannt, dass es auch bei der Übernahme eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Aufgabe wie Botendiensten zu Verweigerungen kam.<sup>571</sup> Anschaulich schildert Stockar in seiner Chronik, wie belastend er seine öffentlichen Ämter empfand. Immer wieder heisst es, Stockar «müsse» ein Amt, beispielsweise als Ratsherr oder Richter, übernehmen. In einem für ihn finanziell schlechten Jahr (1527), in dem er sich immer wieder über seine hohen Ausgaben äussert, mutmasst er gar, unter anderem wegen seiner Ämter einen vermeidbaren Verlust von 300 Gulden erlitten zu haben. In diesem Jahr war er Grossrat, Vogtrichter und Stadtrechner zugleich. Daneben übte er weitere, nicht näher benannte Ämter aus.<sup>572</sup> Einen Einzelfall stellt der Konflikt mit dem aus dem Elsass stammenden Stadtschreiber Oetterlin Mitte 15. Jahrhundert dar, der dem Bürgermeister den Huldigungseid verweigerte.<sup>573</sup> Auch in diesem Fall setzte sich der Rat durch. Oetterlin wurde inhaftiert und musste Urfehde schwören. Da er die Urfehde brach, verurteilte der Rat ihn zu lebenslanger Haft, und nur auf Ersuchen Verschiedener, namentlich der Eidgenossen, kam er wieder frei.<sup>574</sup> Nicht zufällig also übten nach Oetterlin nur noch Schaffhauser Bürger das Amt des Stadtschreibers aus. Wengleich sich Einzelne vor einer öffentlichen Aufgabe zu drücken versuchten, dieser nicht recht nachkamen oder sich über deren Last beklagten, musste Schaffhausen in diesem Bereich insgesamt weniger Druck ausüben als andere Städte.<sup>575</sup>

Deutlich zeigt sich im Weiteren, dass innerhalb der Bevölkerung die obrigkeitlichen Vorgaben zur Konfliktschlichtung und Hilfeleistung durchaus eingehalten wurden, was

571 Dazu Landolt, *Belastung*. Das Schaffhauser Stadtrecht drohte für die Weigerung, einen Botenauftrag zu übernehmen, die Busse von 1 lb an. Vgl. ebd., S. 56, Anm. 12. – Vgl. auch Landolt, *Reichsstädte*.

572 Landolt, *Belastung*, S. 48; Stockar, *Chronik*, S. 148–149, 156.

573 Schultheiss, *Verwaltung*, S. 164.

574 Urkunden 3/5774; Urkunden 3/5775. Vgl. auch Urkunden 2/5232: Oetterlin bestätigt der Stadt, dass deren Schulden für Reitgeld und einige Schreibarbeiten durch seine Bussen und Steuern, welche er und seine Frau der Stadt schuldig waren, grundsätzlich abgegolten seien.

575 Gerade auch, was die Amtsverweigerung betrifft. – Scharfe Strafandrohungen kannten andere Städte. Konstanz (1381) drohte dafür eine Busse von 100 Mark Silber und eine einjährige Stadtverbannung an. Vgl. Meisel, *Verfassung*, S. 45. – St. Gallen stellte für Amtsverweigerung hohe Bussen in Aussicht. Wer sich vor dem Bürgermeisteramt zu drücken versuchte, sollte 200 lb dn gute Konstanzer Münze bezahlen, es sei denn, er sei dem Amt wegen Krankheit körperlich nicht gewachsen. Wer sich – wiederum unter den genannten körperlichen Voraussetzungen – weigerte, das Amt eines Zunftmeisters, eines Steuerherrn oder eines Stadtrechners zu übernehmen, sollte dies mit 50 lb dn guter Konstanzer Münze büssen. Vgl. dazu: SSRQ SG 2, S. 269, Nr. 86; S. 64, Nr. 203. – Vgl. auch Landolt, *Reichsstädte*.

auf eine grundsätzliche Einigkeit in der Stadtgesellschaft hinweist. Nur sehr wenige Konfliktfälle berichten von Weigerungen in den genannten Bereichen.<sup>576</sup> Zu Widerständen im Rats- und Gerichtsbetrieb berichten die Quellen sehr wenig. Für das niedere Vogtgericht sind fast keine Hinweise auszumachen. Als sich ein Verdächtiger erdreistete, den Gerichtstermin zu versäumen, liessen die Vogtrichter verschiedene Personen vorladen, um die Gründe abzuklären. In einem anderen Fall versäumten fünf Personen den Gerichtstermin, weswegen das Gericht sie zur Rede stellte.<sup>577</sup> In lediglich zwei Fällen zitierte diese Instanz Delinquenten nachweislich wegen überfälliger Bussen.<sup>578</sup> Sonst erwähnen die Quellen mit keinem Sterbenswörtchen Widerstände auf dieser Ebene. Vergleichbares lässt sich für das Ratsgericht feststellen. Mit Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit hatte sich der Rat zwar etwas mehr, aber nicht oft zu beschäftigen und brauchte in der Regel nicht hart durchzugreifen. Der Rat schritt im Fall von Widerstand bereits auf der Zunftebene ein. Ungehorsam gegenüber Zunftmeister und Zunftvorstand büsste das Ratsgericht mit der hohen Busse von 1 Mark Silber, die nicht vermindert wurde, sowie einer Zunftbusse von 10 Schilling.<sup>579</sup> Ungehorsam gegenüber dem Zunftvorstand führte zu Bussen von 1 Pfund, die jedoch vollumfänglich erlassen wurde.<sup>580</sup> Ebenfalls mit Bussen von je 1 Mark Silber wurden einige Zunftmitglieder belangt, die ge-

576 Eberhart Eicher hatte einem verwundeten Knecht den Zutritt zu seinem eigenen Haus oder zu dem Haus des Knechts verwehrt und wurde dafür mit 1 Mark Silber. Vgl. RP II, 1476/77, S. 79. – In Basel waren Bürger wie Fremde im Rahmen des Friedensgebots bei Strafe zur Konfliktschlichtung verpflichtet. Vgl. Hagemann, Basel, S. 40. – Unterlassene Hilfeleistung konnte in Zürich um die Mitte des 15. Jahrhunderts eingeklagt werden; auch kam es vor, dass bei Schlichtungsversuchen die Schlichter selbst zum Opfer. Vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 204–205.

577 Frevelbuch 1493–1504, fol. 15 r: «Man sol Bernharte anspraechen, umb datz er nit vor dem Vogtgericht erschinen und {un}gehorsam(en) gewaesen ist. In der Sach wil man Luet hoeren: Bastion, Werker, Naegelin der Kueffer»; Frevelbuch 1477–1492, 1490, fol. 57 r.

578 Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 43 v: «Mettingers Tochtermann sol des naechste Vogerichtz gebotte werden von sinen verfallenen straff wege [...] Michelin Bruggin [Buggin] sol ouch furgebotte werden umb zwo alt buossen.»

579 RP II, 1477/78, S. 107: «Burgkli Langenclauß ist gestrauft umb 1 march silbers umb dz er dem zunftmaister und sechsß der rebluete zunft jr bette nit gehorsam gewesen ist, sol er geben in monat frist, juravit, oder uß der statt desglich sol er 10 ß der (statt) {zunft} geben.» Kurz darauf musste er vor dem Rat noch 2 fl für einen nicht näher benannten Frevel bezahlen. Langenclaus war dem Ratsgericht schon einmal aufgefallen, als er angeblich die Lohntarifordnung zu den Rebarbeiten nicht eingehalten und höhere Löhne bezahlt hatte, als erlaubt war. Vgl. dazu: RP II, 1477/78, S. 111: «Burgkli Langenclaus sol geben 2 gulden für sinen frefel biß (Martini) Galli oder es belibpt by der alten buoß»; RP II, 1474, S. 368: «Burgklin Langenclaus anzuosprechen umb dz er mer lon in die reben geben haut, denn min herren angesehen haben.»

580 RP III, 1495/96, S. 216 (Bartholomen Sroewder und Wilhaelm Zuber); siehe auch den Ungehorsam der KaufleutEZunft in RP II, 1476/77, S. 61: «Die kouft luet sol man in großen raut ansprechen, umb dz si jr zunft ainem nit welen geben als ander zuenft (zuenft) tuond, und ainem raut darjnn ungehorsam sind, desglich nit raisen, dz si die raisg nit wellen halte als ain raut angesehen haut.» Schon früher: Stadtrechnungen 1418/19, Bd. 20, S. 19: Für frevelhafte Worte gegenüber dem Sechser der Zunft bezahlte Cunratt Vischer 1 lb.

genüber dem Zunftmeister nicht geloben wollten und diesem damit «ungehorsam» erschienen, wobei die Bezahlung dieser Bussen eidlich zu Gott und den Heiligen versichert werden musste.<sup>581</sup> Kamen ähnliche Fälle vor den Rat, musste dieser die Betroffenen normalerweise nicht mit hohen Bussen massregeln.<sup>582</sup> Die Ankündigung vor versammeltem Rat, diesem nicht gehorchen zu wollen, zeitigte eine Busse von 10 Schilling, doch nachdem sich der Fehlbare dem Richterspruch unterworfen hatte, wurde ihm die Busse umgehend erlassen. Dieselbe Busse hatte Burkhard Mueller zu gewärtigen, da er einer Vorladung des Bürgermeisters vor den Rat nicht Folge leistete. Weil ein Auswärtiger trotz eidlicher Versicherung die Busse nicht bezahlte und sich nicht vor dem Rat einfand, wurde er inhaftiert.<sup>583</sup> Sich der Justiz entziehen zu wollen wurde weit schärfer gebüsst, so in einem Fall von Fluchthilfe aus der Stadt.<sup>584</sup> Allein die Störung des Gerichtsbetriebs konnte strenge Sanktionen nach sich ziehen. Im früheren 15. Jahrhundert wurden gemäss den Stadtrechnungen einige Male Bussen, meist waren es 5 Pfund, für unstatthafte Äusserungen vor dem Rat oder vor Gericht bezahlt. Die Bussen konnten auch viel höher ausfallen, so wurden einmal 80 Pfund für Gotteslästerung vor Gericht bezahlt.<sup>585</sup> Im späten 15. Jahrhundert reagierte der Rat ebenso streng. Wegen nicht näher benannter Äusserungen vor Gericht büsste es Hanns Barter mit 80 Pfund.<sup>586</sup> Mit der gleichen Busse ahndete der Rat Beleidigungen gegen den Altbürgermeister Waldkirch und verminderte die Busse auf den immer noch hohen Betrag von 10 Gulden.<sup>587</sup> Der bereits erwähnte

581 RP V, 1503/04, S. 101.

582 Auch St. Gallen beurteilte Ungehorsam um die Mitte des 15. Jahrhunderts eher mild. Die Strafnormen enthielten für Ungehorsam eine Busse von 3 ß dn, die entsprechend verhängt wurde. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 107.

583 RP III, 1491/92, S. 50: «Eberlin Zuber ist umb 1 lib haller gestrafft von deß wegen das er von minen herren ainem gesesßnen rat fraevenlich geredt hat, dz er dz so jm zuothuon gebotte worden ist, nit thuon welle, jm ist gnad beschechen sol by diser tagzyt 10 ß geben unnd wa er die nit git sol es by dem pfund beliben, jm ist die straff gar nach gelassen»; RP I, 1473/74, S. 352: «Burke Mueller sol geben biß sambstag 10 ß von des wege das er nitt komen ist fur raut als er von ainem burgermaister beschaiden wird»; RP V, 1503/04, S. 97.

584 Erhart Zitt sollte 20 fl bezahlen, weil er mehrere Metzger, die wegen eines Totschlags festgehalten worden waren, «usser der statt nachtz geholffe und gefurt haut». Vgl. RP I, 1473/74, S. 344. Ein weiterer Beteiligter, Hanns Marksteiner, wurde mit 40 lb gebüsst. Vgl. ebd.

585 Stadtrechnungen 1428, Bd. 37, S. 12: «Item 5 lb von Uolrichen von Stoffeln sin freffi von red wegen vor rat»; ebd. 1435, Bd. 60, S. 13: «Item 5 lb haut geben Hans Siber von red wegen, die er tet mit dem Hallower vor raut»; Stadtrechnungen 1428, Bd. 37, S. 13: «Item 100 lb Berthold Banwartz [...] alz im rat und gericht verbotten ewenklich ward, und ouch um alz vil geltz von wilder red wegen»; ebd. 1422–1432, Bd. 36, S. 42: «10 lb Bärchtolt Goldsmid von red wegen vor raut und von ander rede wägen (gestrichen) [...] 80 lb Rüedi Smid von des swerens wegen vor ger' [...] Item V lb Smid von Tayngen von der red wegn vor ger' (gestrichen)»; ebd., S. 48: «Item 5 lb Henni Engelman von schalkhafter red wegen vor ger'.»

586 RP I, 1467/68, S. 7: «Hanns Barter ist gestraufft von der wort wegen, so er vor gericht geredt haut, umb lxxx lb hlr, sol die geben bis sant Verenen tag.»

587 RP III, 1492/93, S. 91: «Cuonrat Stierlin ist gestraufft umb achtzig pfund, von deß wege, dz er Cuonraten Waltkilch, alt burgermaister, zuogeredt hat, das jm dann sin glunpff und er, was dem

Hanns Astelberg äusserte sich vor dem Rat nicht mit der angemessenen Zurückhaltung, was seine Strafe erhöhte.<sup>588</sup>

Wie in anderen Städten kam es in Schaffhausen, wenn auch weniger oft, zu Kritik an der Justiz, an ihren Entscheidungen sowie am Rat. Bei verbalen Attacken gegen die Stadt überhaupt, die Obrigkeit im Allgemeinen oder gegen den Rat im Besonderen reagierte die Strafjustiz verständlicherweise sehr empfindlich, war dies doch immer ein Angriff auf die Ehre der entsprechenden Körperschaft. So konnten die Ehre und das Ansehen einer Stadt durch umlaufende Gerüchte Schaden nehmen oder der «ehrbare» Rat mit Kritik erheblich verletzt werden, wie die Quellen auch andernorts berichten.<sup>589</sup> Jedoch ist für das späte 15. Jahrhundert nur wenig über öffentlich geäusserten Unmut aktenkundig, dies in deutlichem Unterschied zum 14. Jahrhundert, als Rat und Gerichte noch verstärkter Kritik ausgesetzt waren.<sup>590</sup> Namentlich das Gerichtswesen hatte im 14. Jahrhundert noch nicht dieselbe Akzeptanz erlangt wie im späteren 15. Jahrhundert. Kritisiert wurde, «die raet ze Schaffhausen und die gericht sien valsch» oder «die raet rihtin valschs und wern valsch rihter».<sup>591</sup> Mit der Weigerung, eine Busse zu bezahlen, die das Gericht der Sechser ausgesprochen hatte, wurde die kritisiert, in dieser Instanz finde ein «unrecht und falschlich gericht» statt.<sup>592</sup> Mit vergleichbarer Kritik sahen sich die Räte in etlichen spätmittelalterlichen Städten konfrontiert, und besonders die beliebige und ungleiche Rechtsprechung wurde angeprangert.<sup>593</sup>

Im späten 15. Jahrhundert waren solche Äusserungen die grosse Ausnahme, wie auch die kritischen Stimmen zum Gerichtswesen mehrheitlich verstummt waren. Der Rat schritt auch hier bereits auf der Ebene der Zünfte ein, was sich besonders Mitte der 1490er Jahre feststellen lässt. Für die Anmassung eines Schmieds, sich als gleichwertig mit seinem Zunftmeister zu bezeichnen, wurde bereits eine Busse von 10 Schilling fällig, und Caspar Buol musste sich vor dem Rat beim Zunftmeister für seine Be-

also gewesen waere, berueen moegen hett.» Die Busse sollte mittels Zinsertrag, der Stierlin zufiel, abbezahlt werden. – Auch in einem weiteren Fall büsste das Ratsgericht einen Wortstreit unter Ratsmitgliedern während der Ratssitzung hoch. Vgl. RP I, 1469/70, S. 148.

588 Siehe unten, S. 346.

589 Schaffhausen erwirkte beispielsweise einen Widerruf, als sich das Gerücht verbreitet hatte, die Schaffhauser seien durch den Grafen von Fürstenberg als Mörder verleumdet worden. Vgl. Stadtrechnungen 1429, Bd. 44, S. 43: «Item 6 lb 1 ß 12 pferiden Ion und zerung, alz si ritten mit unserm zuosatz und ouch mit der stett botten und mit unsern boten gen Fürstenberg, alz grauff Hanrich wider rüefen muost, alz er uns für morder verrüft hatt etc.»

590 Anschaulich die Fälle aus dem 14. Jahrhundert betreffend ungebührliches Verhalten vor Gericht, auszugsweise den Frevelbüchern entnommen. Vgl. SSRQ SH 1, S. 228–230. – In Zürich wurde zur selben Zeit die Rechtsprechung ebenfalls nicht selten kritisiert. Vgl. Burghartz, Leib, S. 166–167.

591 Ein weiterer Fall in Frevelbuch 1368–1388, fol. 24 v: «[...] ir gabn valsch ortal in dem rat [...] es wi hie valsch gericht [...]»; ebd., fol. 64 v.

592 Frevelbuch 1368–1388, fol. 24 v; vgl. auch ebd., fol. 20 v–21 r: «[...] es wer valsch gericht ze Schaffhausen und wenn valsch ortalis geben, untz valsch brief von dem selben gericht von ir wegen [...]»

593 Graus, Krisenzeit, S. 428.

leidigungen entschuldigen sowie vor der versammelten Rebleutezunft seine Aussage widerrufen.<sup>594</sup> Überstieg der verbale Angriff ein bestimmtes Mass und kam es zu einer Tätlichkeit gegenüber dem Zunftmeister, liess der Rat den Täter inhaftieren, so etwa Hanns Murbach. Für seine Freilassung mussten sich Fürbitter einsetzen.<sup>595</sup> Murbach hatte mit seinen Äusserungen eine Umfrage in der Zunft gestört und den Zunftmeister mit Worten «misshandelt».

Generelle Gerichtskritik oder konkrete Kritik an Gerichtsentscheiden sind selten aktenkundig. Zum niederen Vogtgericht sind fast keine kritischen Äusserungen überliefert. Nur einmal wurden die Vogttrichter indirekt als Teufel beschimpft. Auch der Rat als Justizorgan stand kaum je in der Kritik. Die Autorität der Gerichte wurde in Schaffhausen damit weit weniger infrage gestellt als beispielsweise in Basel.<sup>596</sup> Für das Ratsgericht ist der Einzelfall eines Verurteilten bekannt, der sich beschwerte, das Gericht habe in seiner Angelegenheit «falsch urtail geben».<sup>597</sup> Der als gewaltbereit bekannte Hanns Gerster wurde zu Gefängnis als Erststrafe verurteilt, was einer ganz seltenen Sanktion entsprach. Als ihm dieses Urteil eröffnet wurde, beschwerte sich Gerster, man halte das Stadtrecht nicht ein, weil er zur Strafe in das Turmgefängnis solle, und er wolle das Urteil in Rottweil am Hofgericht anfechten. Die Turmhaft als Strafe war in diesem Fall äusserst ehrenrührig, zumindest aus der Sicht Gersters, der drohte, er wolle denjenigen erstechen, der verbreite, er habe im Turm gelegen. Sein Verhalten verweist indes deutlich darauf, dass die formellen Aspekte eines Urteils genau beachtet wurden. Weiter musste Gerster Urfehde schwören und wurde zur Ehrenstrafe des abgebrochenen Beimessers verurteilt.<sup>598</sup> Die Kritik an der Gewalttätigkeit des Gerichtsschreibers, verbunden mit dem Zweifel an der Obrigkeit, die

594 RP III, 1495/96, S. 214: «Thoman Buol [Schmied] ist gestrafft umb 1 lb h, dass er zuo Hainrichen Schalke sinem zunpftmaister, der jnn unnd ander jn unainigkait gestellt, geredt hat, er sige als guot zue ainem schmid als er zue ainem zunpftmaister / jm ist gnad beschehen, sol gen by diser tagzyt 10 lb»; vgl. zur Busse Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen; zum Vermögen: Behebbuch 1494, S. 8: 400 fl. Buol kritisierte, wenn «man jn den raut luet oder ain lerman schlach», dass dann der Zunftmeister Biber «uff der stuben [...] {stil sitz}.» Vgl. RP III, 1495/96, S. 240.

595 RP III, 1495/96, S. 240: «Hanns Murbach ist jn miner herren fengknus komen, daz er jn ainer gemainen zunfft wider sine zuenftmaister, die ettlicher sachen halb jn ainer gemainen zunfft ain umbfrag haben wolte, fraevenlich geredt unnd mit worte mishandelt unnd darzue sich under standen hat, zunftmaister Maisenlock zu schlahen. Unnd aber durch bit der sinen unnd ander widerumb (dan) daruss gelassen unnd hat ain gemain urfeh geschworen und gethan.»

596 Hagemann, Basel, S. 44.

597 RP I, 1469/70, S. 159.

598 RP II, 1477/78, S. 145: «Zwueschen Hannsen jm Winkel und dem Gerster ist erckent, das der Gerster bußwurdig und dz sin buoß sin soelle, dz er jmthurn biß an pfingstanabend ligken und dennach sweren solle ain urfeh und sin leptag ane urlob ains rautz jn der staatt dehain ander gewer denn ain abbrochen bymesser tragen, er welle dann ungevarlich zue raiß oder uber feld so mag ain ander gewer trage, und by demselben aid sol er mit Hanns jm Winkel nuetzeit unfruntlichs zututn haben denn mit recht [...] man halte der stattrecht nit an jm, dz man jn thurn solle [...]» Gerster stammte aus der Mitte der Gesellschaft. Vgl. Behebbuch 1477, S. 79: 180 lb.

ihn angestellt hatte, ist bereits erwähnt worden. Auch diese Äusserungen bilden in Bezug auf die Gerichtskritik eine grosse Ausnahme.

Etwas mehr als die Justiz stand der Rat als politisches Führungsgremium in der Kritik, aber auch dieser nicht übermässig. Es sind Einzelereignisse, die von allgemeinem Unmut gegenüber dem Rat berichten, wie in der Zeit des Waldshuterkriegs 1467. Der junge Siber hatte die Räte öffentlich kritisiert, «die raette raetten und entraetten, biß das der tag ains ainem der grind bluoet». Mit Kritik hielten beim gleichen Ereignis auch andere nicht zurück. Hanns Emch beschwerte sich, man habe die Ratssitzung zur falschen Zeit eingeläutet und er zweifelte an der Führung der Räte.<sup>599</sup> Hanns Tuffel habe gesagt, «wir wend der tag ains ain bogkli laussen umb gan und die raet an kopff geschlagen, es tuett sust nitt guot».<sup>600</sup> Sanktionen für diesen Spruch sind indes nicht überliefert. Kurz darauf wurde Hanns Floter gebüsst, da er das Gerücht verbreitet hatte, man habe dem Hauptmann von Zürich 100 Gulden geschenkt. Für seine lose Zunge kam er über Nacht ins «Kefi» und sollte ½ Mark Silber Busse bezahlen.<sup>601</sup>

In einem weiteren Fall kritisierte Hainrich Thorer die Herrschaftsverhältnisse, «dz uß den heren knecht wurden und uß den knechte heren», stritt seine Worte jedoch wieder ab, was sich sicherlich strafverschärfend auswirkte: zunächst war eine Ratsbusse von 80 Pfund fällig, vermindert wurde sie auf den immer noch hohen Betrag von 10 Gulden.<sup>602</sup> Nicht nur wegen des Aufruhrs, den er veranstaltet hatte, sondern vor allem auch wegen seiner Mutmassung, es befänden sich noch mehr Schelme wie der betrügerische Stadtrechner Cuonrat Heggentzi im Rat, musste Bernhardin Payer die an anderer Stelle erwähnte, empfindliche Busse von 60 Pfund bezahlen.<sup>603</sup> Der Frauenwirt Michel Rudolpf kam ins Gefängnis und musste Urfehde schwören, weil er behauptet hatte, die Ratsherren hätten ihm sechs Prostituierte weniger zugestanden

599 Man habe zu «unzitte jn raut geluett [...] das sy der rytt schuett, die raett, was wend sy nun raetten [...] haut ouch geredt, die raett sye nitt mer maister». RP I, 1467/68, S. 38.

600 RP I, 1467/68, S. 38. Mit «bogkli» könnte hier einerseits eine Art Schemel gemeint sein. Andererseits wurde als «boeckli» auch eine Schar junger Männer im Krieg bezeichnet. Vgl. dazu Zimmermann, Wehrwesen.

601 Im selben Zusammenhang steht die Aussage von Fridrich Bader, der meinte, «wurd man die gesellen da ußnen bestoche, so waere es ain guet mer, das man die ratt an die grind schluog, das sj yr talend darab sitzend raetten». RP I, 1467/68, S. 39. Dies ist wohl so zu verstehen: Falls die Räte tatsächlich Gesellen vor der Stadt bestochen hätten, so wäre es umso mehr angebracht, die Räte an die Köpfe zu schlagen, damit sie wieder richtig beraten würden. «talend» beinhaltet wohl den allgemeinen Vorwurf des «langwierigen Schwatzens». Vgl. Idiotikon, Bd. 12, Sp. 1349. In einem weiteren Fall kam Clewi Emch wegen Flüchen (u. a. gegen die Räte) ins Gefängnis, wohl im Zusammenhang mit dem Waldshuterkrieg. Vgl. RP I, 1467/68, S. 43, 45.

602 RP II, 1481/82, S. 302: Das Ratsgericht büsste ihn «von dez worten wegen, die er geredt und dero gelognet haut und des ueberwist ist».

603 RP III, 1493/94, S. 107; siehe auch S. 347; weitere Fälle zur Ratskritik: RP I, 1468/69, S. 116; RP I, 1469/70, S. 159; RP I, 1471/72, S. 259; RP II, 1477/78, S. 121; RP II, 1478/79, S. 192; RP III, 1494/95, S. 152; RP III, 1495/96, S. 211.

und er müsse schauen, wie der den dadurch erlittenen Schaden von den Herren wieder gutgemacht bekommen werde.<sup>604</sup>

Mit Fremden, die ausfällig wurden, hatten die Ratsherren ebenso wenig Geduld. Caspar Suter aus Henggart kam ins Gefängnis, da er etliche Schmähworte der «kuengklichen mayestat zuogeredt» hatte. Nach einem Urfehdeschwur kam er wieder frei. Einen Auswärtigen wies der Rat aus der Stadt, weil er sich mit scharfen Worten über den Rat und den vom Rat festgesetzten Reblohn beschwert hatte. In seiner Urfehde musste er insbesondere den Verzicht auf Rache gegenüber Peter Span schwören, der ihn gefangen genommen hatte.<sup>605</sup> Insgesamt zeigt sich, dass der Rat hart dreinfahren konnte, wenn er mit Worten in seiner Ehre angegriffen wurde. Dies, wie die wenigen aktenkundigen Fälle von Ratskritik, verweist auf die Durchsetzungsfähigkeit des Rats. Auch die Räte anderer Städte reagierten bisweilen sehr empfindlich auf Kritik und liessen die Fehlbaren inhaftieren.<sup>606</sup> In das Bild der durchsetzungsfähigen Obrigkeit passt, dass nur ganz wenige Drohungen gegenüber Amtspersonen verzeichnet sind. Die erwähnten Drohungen und Ausfälligkeiten der Bäcker Hanns Wechsler und Hanns Berg stellen Einzelfälle dar. Überhaupt regierte der Rat mit fester Hand, wie sich aus den wenigen aufrührerischen Situationen im späteren 15. Jahrhundert ersehen lässt.<sup>607</sup> In solchen Fällen ging der Rat mit Härte vor, etwa beim Metzgerstreik 1472<sup>608</sup> oder bei den späteren Unruhen der Rebleute.<sup>609</sup> Besonders der erwähnte Jacob Wyg hielt mit Kritik damals nicht zurück

604 Dies ein indirekter Hinweis auf die Zahl der Prostituierten. Vgl. RP III, 1492/94, S. 125: «[...] jm mine herren sechß frowen genomen haben muesse er luege wie er deß, so darumb {er} zuoschaden komen ist, von jnn bekomen moeg. Und daruff widerumb haruß gelaußsen und hat ain urfeh geschworn [...]» – Schon früher war derselbe Frauenwirt wegen unlauterer Machenschaften inhaftiert worden. Vgl. RP III, 1492/93, S. 74: Inhaftierung des Frauenwirts Michel Rudolpf und seiner Wirtin «von deß wegen das si jr frowen unzimlicher verschribungen, so si gegen jnn thuen soelte angemuetet haben unnd sind widerumb daruß gelassen unnd haben daruff si baid ayd liplich zue gott unnd den hailigen geschworen [...]».

605 RP III, 1493/94, S. 135 (Suter); RP I, 1474/75, S. 396: «[...] er haut geredt, er schiß jn ain raut und jn jr raut hus, und gott gaeb burgermaister und raeete den ritten [...] dz ist geweiß von des lons wege jn die reben.»

606 Vgl. z. B. Müllich, Chronik, S. 423: «Arme» Bürger wurden bei übermäßiger Kritik am Rat in der Fronfeste inhaftiert, vermutlich wie andere von geringerer Ehre. – Wegen Droh- und Racheworten gegenüber dem Rat begann Göttingen im späteren 15. Jahrhundert vermehrt auch Stadtbewohner zu inhaftieren. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 106.

607 Wie gross die Unsicherheit in der Stadt in unruhigen Zeiten sein konnte, schildert Stockar bewegt, als er über den Aufstand der Rebleute berichtet. Das gegenseitige Vertrauen war nach seinen Schilderungen stark beschädigt: «Uff die zitt nach dem handel ward vil nid und has und grosin findschafft hie under ainanderen [...] und was ain kain des anderen fründ und gieng wild zu.» Stockar, Chronik, S. 121.

608 Zum Metzgerstreik ausführlich: Landolt, Interessenkonflikte.

609 Beim Rebleuteaufstand 1525 mussten etliche Bürger mit Frau und Kindern die Stadt verlassen, andere hohe Bussen bezahlen. Die Bussen (1–10, 20, 30 fl oder die «hohe Busse») wurden gemäss Stockar bemessen, «darnach ainer gehandelt hatt». Zudem wurde den Verurteilten eine Strafpredigt gehalten. Vgl. Stockar, Chronik, S. 121.

und wurde mit anderen Beteiligten, die meisten waren sicherlich Einheimische, zeitweilig ausgewiesen.<sup>610</sup>

Mit höheren Bussen als üblich strafte der Rat Beteiligte an dem Aufruhr, der wohl im Vorfeld des Waldshuterkriegs 1467 stattgefunden hatte, so Clewi Stogkli mit 10 Pfund Heller «nach jnhalt der gesatzt». Stogkli begann mit der Abzahlung seiner Busse und überbrachte dem Ratsgericht wenig später 1 Gulden. Dieses verlangte nochmals 1 Gulden bis Ostern, danach sollte er gebüsst haben.<sup>611</sup> Anderen am Aufruhr Beteiligten wurden die Strafen ganz erlassen. Wahrscheinlich im Zug derselben Ereignisse musste ein Scherer aus Mühlhausen gegenüber der Stadt und den Eidgenossen Urfehde schwören.

Die städtische Nachtruhe war von grösster Bedeutung, konnte doch Lärm und Aufruhr in der Nacht grosse Nervosität zeitigen, gerade wenn ein Brand befürchtet wurde.<sup>612</sup> Die Ratsprotokolle berichten nicht viel von Unruhe und Lärm in der Nacht.<sup>613</sup> Ein Ratsерlass verbot bei einer Busse von 1 Mark Silber, während der Fasnacht in der Nacht verkleidet unterwegs zu sein.<sup>614</sup> Nach einem weiteren Ratsерlass um die Wende zum 16. Jahrhundert, der auf der Kanzel verlesen wurde, mussten die Nachtwächter fortan nächtliche Ruhestörer bei ihrem Eid dem Rat anzeigen.<sup>615</sup> Die geringe Zahl aktenkundiger Fälle gründet auch hier auf einer Sanktionspraxis, welche allgemein streng war. Nicht zufällig kamen entsprechende Fälle vor den Rat und nicht vor das niedere Vogtgericht. Einmal büsste das Ratsgericht einen Knecht mit 1 Pfund wegen nächtlichen Aufruhrs auf der Gasse. Wegen desselben Vergehens bezahlten vier junge Männer verminderte Bussen von je 10 Schilling.<sup>616</sup> Die Strafe konnte deutlich verschärft werden, wenn Waffen im Spiel waren oder übermässige Unruhe verbreitet wurde. Drei Männer wurden mit je 1 Mark Silber belangt, weil sie in der Nacht Gänse die Köpfe abgeschlagen hatten. Drei Einheimische kamen in Haft und mussten Urfehde schwören, weil sie in der Nacht auf der Gasse geschrien und ihre Degen nicht ordentlich an der Seite, sondern in einer Felltasche getragen hatten. Eine Einheimische der Unterschicht wies das Ratsgericht wegen nächtlichen Mordgeschreis 2 Meilen weit aus der Stadt, allerdings mit der Möglichkeit der Begnadigung, was darauf hinweist, dass die Verbannung zeitlich begrenzt war.<sup>617</sup>

610 Wyg hatte «den raete allen den riten gewuenschent haut ouch dz er geredt haut, die rebluet, die muess ains mals ain ander zunft erstechen und ander wort». RP II, 1475/76, S. 40–41.

611 Folgenden Fälle: RP I, 1468/69, S. 100: «Stogkli Vischer haut geben 1 gulden an sinen fraffel, sol noch 1 gulden geben Ostran und damit bezalt haben»; ebd., S. 90, 94.

612 Vgl. das Sturmkläuten in einem Brandfall bei Stockar, Chronik, S. 129; dazu auch Idiotikon, Bd. 4, Sp. 840.

613 RP II, 1476/77, S. 81.

614 RP IV, 1496/97, S. 44. Die Gerichtsquellen berichten sonst von keinen Verstössen in diesem Bereich.

615 Siehe oben, S. 111. Der «ersame» Rat, wie es nicht zufällig im Erlass heisst, beanstandete speziell das nächtliche, sexuell aufgeheizte Belästigen von Frauen.

616 RP II, 1476/77, S. 70: «nachtz uff der gassen unfruor triben haut»; RP IV, 1499/1500, S. 197.

617 RP IV, 1497/98, S. 70 (Gänse); siehe auch ebd., S. 44; RP III, 1495/96, S. 239: «[...] jre taege

Eine Sonderstellung nahm der verbotene Solddienst ein, der die Wehrkraft der Stadt schwächen und diese in fremde Händel verwickeln konnte. Der Rat drohte für solchen Solddienst deshalb hohe Strafen an, doch war es nicht einfach, die kriegswilligen Männer im Zaum zu halten.<sup>618</sup> Der Rat untersagte den Solddienst aber nicht prinzipiell: verboten war es, ohne seine Erlaubnis in den Krieg zu ziehen. Bisweilen kam es zu Ausnahmen. Die Strafandrohungen wurden gegen Ende des 15. Jahrhunderts zahlreicher und nahmen an Schärfe zu. Wer ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat in den Krieg zog, sollte bestraft werden wie jemand, der Eid und Ehre «übersehen», also nicht eingehalten hatte. Die Zunftmeister sollten dieses Verbot, das sich an Bürger, Dienstknechte und Beisassen richtete, in der Zunft an den Eid knüpfen.<sup>619</sup> In der Zeit des Schwabenkriegs 1499 ging der Rat vermehrt gegen Reisläufer vor und wiederholte daher das Verbot, das für alle gelten sollte, die sich in der Stadt aufhielten. Zuwiderhandlungen wollte der Rat wie Meineid bestrafen. Das Verbot richtete sich auch an die Bevölkerung der Landschaft, die der städtischen Niedergerichtsbarkeit unterstand. Dieser drohte eine Busse von 10 Pfund, die voll zu bezahlen war. Unter Umständen liess das Ratsgericht potenzielle Reisläufer unter Eid versprechen, sich an das Verbot zu halten, so etwa die beiden erwähnten Rauhbeine, die Vogtrichter Uolrich Schad und Hanns Pfuser.<sup>620</sup> Später wurden die Strafandrohungen verschärft. Trotzdem konnten die Fehlbaren auch auf die Gnade des Rats hoffen, so 1526 Wernli Abegg, der trotz des Verbots bei einer Strafe an Leib und Leben als Hauptmann mit anderen Eidgenossen in den Krieg gezogen war. Der Rat liess sein Haus verschliessen, konfiszierte sein weiteres Eigentum und schickte Frau und Kinder aus der Stadt. Nach drei Monaten kehrte Abegg mit grossem Gewinn zurück.<sup>621</sup> In der Praxis des

jm katzbalg getrage.» Im 15. Jahrhundert war es bisweilen Mode, den Degen in einer Tasche aus Wildkatzenfell zu tragen anstatt an der Seite; auch anderswo wurde dies mit Geldbussen geahndet oder normativ unter Strafe gestellt. Vgl. *Idiotikon*, Bd. 4, Sp. 1210. – 1425 wurde dies auch in St. Gallen gebüsst. Vgl. Moser-Nef, *St. Gallen*, Bd. 4, S. 1190. – Zu Basel siehe Schnell, *Rechtsquellen*, S. 226. – «Elsi Swarber ist gestrauft umb das mord geschray, so si nacht geton haut [...]» RP II, 1476/77, S. 81; vgl. *Behebbuch* 1477, S. 56: 40 lb. Die Härte des Urteils beruht darauf, dass Mordgeschrei u. a. den Munotwächter alarmierte.

618 In den 1480er Jahren, musste sich auch der Göttinger Rat vermehrt mit dem Kriegsläufen bewaffneter Knechte auseinandersetzen und ebenfalls mit verschärften Sanktionen dagegen vorgehen: «Solche halbverbrecherischen Elemente unter Kontrolle zu halten, war die ewige Gefangenschaft offenbar geeignet. Denn gerade die <gefänglichen Eide> mussten dem Rechtsverständnis der adligen Knechte näher stehen als das kleinlich abgestufte Bussensystem, dem die Stadtbewohner unterworfen waren.» Boockmann, *Urfehde*, S. 101.

619 RP IV, 1496/97, S. 28. Dienstknechte sollten bei Zuwiderhandlung eine Busse von 4 fl bezahlen, unter Androhung der Turmhaft bei Nichtbezahlung.

620 Siehe oben, S. 140; siehe auch RP IV, 1498/99, S. 166: Ermahnung, im Krieg nicht Partei gegen Schaffhausen zu ergreifen; vgl. ebd., S. 166, den Gehorsamseid der Gemeinde Schleithem gegenüber der Stadt; ebd., S. 167: Ein Mann wird gegen eine alte Urfehde aus dem Gefängnis entlassen, er schwor, in diesem Krieg weder gegen die Stadt noch die Eidgenossen zu sein; ebd., S. 169: Das Gleiche schwor Jacob Busenhart.

621 Stockar, *Chronik*, S. 140: «[...] und bracht ain bargelt ain 3 dusand dugattan, mer und nit minder, und

späten 15. Jahrhunderts setzte es normalerweise ein Busse von 10 Pfund ab, auch Inhaftierungen und Urfehden kamen vor.<sup>622</sup> Der Rat wusste sich also auch in diesem Bereich durchzusetzen.

Wenige Fälle von Ungehorsam oder Aufruhr kamen vor das Hochgericht. In zwei Fällen wurde es verboten, fremde Gerichte anzurufen.<sup>623</sup> Einmal kamen acht Einheimische wegen nicht näher beschriebenen Ungehorsams ins Gefängnis. Auf Drohungen gegenüber Bürgern reagierte das Gericht empfindlich, namentlich von Auswärtigen, die in solchen Fällen offenbar umgehend in Haft kamen, wobei besonders Gerüchte ein Grund für die vorsorgliche Inhaftierung waren.<sup>624</sup>

### 6.6.2. Konstanz: strenger Rat, Ruhe und Ordnung vergleichbar

Bezüglich der Feuerschau und der Reinhaltung der Brunnen zeigen sich wiederum Lücken in der Überlieferung. 1433 verbot der Rat das Waschen in den Brunnen bei einer verhältnismässig geringen Busse (1 Schilling Pfennig) und ordnete den elf Brunnen je zwei «Brunnenpfänder» zu, die über die Einhaltung der Ordnung zu wachen hatten. Die «Brunnenpfänder» brachten wohl kaum alle Fälle vor den Rat, wenn sich in der Praxis desselben auch vereinzelt Bussen für Brunnenverunreinigungen nachweisen lassen.<sup>625</sup> Über das Wirken der Feuerschauer ist fast nichts bekannt, ausser dass sie regelmässig im Einsatz waren.<sup>626</sup>

Während in Schaffhausen kritische Stimmen Einzelner gegenüber der Obrigkeit ertönt, prägten in Konstanz die Spannungen innerhalb der politischen Führungs-

weye ers uberkomen hatt, da lan ich in antwurt drum gen, das er so gros gutt gewunen hett und den fürsten abgenommen hett.» Siehe auch ebd., S. 135. Eigene Kriegsleute strafte der Rat durch den Entzug oder die Rückforderung des Solds. Um 1500 betrug ein Monatssold 6 lb hlr, wie einige Urteile zeigen. Vgl. RP IV, 1500/01, S. 218, 222: «Toni Messerschmid ist gestrafft umb 1 monat sold, sol sweren ainen aid zue got und den hailigen, dz er es well geben by der tagzyt, juravit.» Die Verbuchungen in den Stadtrechnungen zeigen, dass verschiedene Male 6 lb für einen Monatssold fällig wurden. Ein solcher Sold war ein sehr guter Verdienst. Der Rebarbeiter musste bei einer Fünftageweche drei Monate arbeiten, um auf diesen Betrag zu kommen, die Rebfrau doppelt so lange. Vgl. Stadtrechnungen 1500/01, Bd. 163, Rubrik Ratsbussen.

622 RP I, 1470/71, S. 203: Jagkli [wohl der Sohn von Claewi Ruess] und der junge Diessenhofer wurden mit je 10 lb gebüsst, weil sie sich in den Kriegsdienst des Pfalzgrafen begeben hatten. Weitere Fälle: RP I, 1470/71, S. 225 (Banntli Swertfeger); RP I, 1472/73, S. 288 (fünf Männer mit je 10 lb wegen Kriegsdienst bestraft); RP II, 1480/81, S. 262 (fünf Männer mit je 10 lb wegen Kriegsdienst gebüsst); RP III, 1495/96, S. 226, 227 (Gefängnis für 14 Männer, die «alle one erlopniß jnn krieg gloffe», gegen Urfehde wieder frei); RP III, 1495/96, S. 251 (Gefängnis und Urfehde zweier Reisläufer).

623 Vergichtenbuch 1460, fol. 1 r; 1463, fol. 8 v; 1461, fol. 5 v.

624 Ein gewisser Caspar von Hornstain. Vielleicht war die Verhaftung eine nervöse Reaktion des Rats im Vorfeld des Waldshuterkriegs. Vgl. Vergichtenbuch 1468, fol. 23 r.

625 Marmor, Topographie, S. 212; Köhler, Strafbücher, S. 64 (Bussen von 1–5 ß dn).

626 Schuster, Konstanz, S. 186; ein Fall in Köhler, Strafbücher, S. 96.

schicht dieses Deliktfeld.<sup>627</sup> Allgemein zeigt sich, dass es auch bei Ungehorsam gegenüber und Kritik an der Obrigkeit höhere Strafen absetzte als in Schaffhausen.<sup>628</sup> Ungehorsam gegenüber der Zunft und dem Bürgermeister wurde mit Stadtverbannungen von zwei bis drei Monaten geahndet. Die Kritik am Zunftmeister, er sei des Amts nicht würdig, zog Stadtverbannungen von einem halben oder ganzen Jahr nach sich. Wie in Schaffhausen reagierte auch der Konstanzer Rat überaus empfindlich auf die Mutmassung, es sitze ein Bösewicht in seinen Reihen. Eine ewige Stadtverweisung war die Folge.<sup>629</sup> Deutlich zeigt sich, dass in Konstanz verschiedene Amtsträger, besonders in den 1430er Jahren, mehr als in Schaffhausen verbalen Angriffen ausgesetzt waren, wenn es insgesamt auch nicht viele waren und der Konstanzer Rat in solchen Fällen mit Strenge vorging.<sup>630</sup> Stadtverweisungen von zwei Wochen bis zu zwei Monaten waren gerade für ärmere Bevölkerungskreise alles andere als mild. Im Weiteren sollte auch in Konstanz die öffentliche Ruhe und Ordnung weder durch Unfug noch durch Nachtlärm gestört werden.<sup>631</sup> Nächtliches Schreien auf der Gasse wurde mit 5 Schilling Pfennig geahndet. In Konstanz musste, wie in anderen Städten, in der Nacht ein Licht getragen werden. Wer ohne Licht erwischt wurde, sollte 2 Pfund Pfennig bezahlen; später wurde die Busse auf 5 Schilling Pfennig gesenkt und bei Nichtbezahlung mit Turmhaft gedroht. Auch nächtliches Lärmen und Singen auf der Gasse war untersagt, ebenso das Blasen von Hörnern. Die Haustüren mussten in der Nacht zugeschlossen sein, dies wurde von den Wächtern kontrolliert, Verstöße gegen diese Regel wurden mit 5 Schilling Pfennig gebüsst.<sup>632</sup> Rennen war ausser im Notfall untersagt.<sup>633</sup> Konstanz ahndete das Übersteigen der Stadtmauer einige Male mit Bussen von 1–2 Pfund Pfennig.<sup>634</sup> Anders als Schaffhausen sanktionierte Konstanz in einer Reihe

627 Schuster, Konstanz, S. 107 ff.

628 Zu den Beispielen: Schuster, Konstanz, S. 108–111. Ebenso wie in Schaffhausen finden sich auch Fälle von Ungehorsam gegenüber den Brotschauern. Vgl. ebd., S. 111, Anm. 229.

629 Auch in anderen Städten lagen die Nerven bei entsprechenden Anschuldigungen schnell blank. Vgl. das Beispiel Augsburg in Müllich, Chronik, S. 421 ff.

630 Schuster, Konstanz, S. 77–78.

631 Zu den einzelnen Fällen: Schuster, Konstanz, S. 104–107. – In Göttingen musste sich der Rat besonders in den 1470er und 1480er Jahren mit nächtlichem Randalieren beschäftigen. Gegen mehrere Unruhestifter verfügte er die harte Auflage der «ewigen Gefangenschaft». Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 103.

632 Nach «stubi» und bis «man den Tag» ausrufe, durfte bei einer Busse von 2 lb niemand ohne Licht ausgehen (1387). Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 382. – Eine ausführliche Nachtordnung bestimmte ein Jahr später, wer in der Nacht kein Licht trage, solle dies mit 5 β büssen, und «wer die buß nit ze geben hat, den sond die wächter in den turn legen». Ebd., S. 384. – Nach dem Abendgeläut darf man nicht ohne Licht ausgehen (1414). Vgl. ebd., S. 386.

633 Auch in St. Gallen war Schreien und Rennen obrigkeitlich untersagt. Die Bussen für Schreien betragen 3 oder 6 β und wurden nicht zufällig oft gegen mehrere gleichzeitig verhängt. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 102, 148.

634 Schuster, Konstanz, S. 106, Anm. 208.

von Fällen das Vermummen an der Fasnacht und verbotenes Beherbergen fremder Leute. Diese Vergehen ahndete der Rat nicht selten im Rahmen von konzertierten Aktionen, was sich auch auf die Gesamtverteilung der Delikte deutlich auswirkt.<sup>635</sup> Für das Vermummen wurden während einer solchen Kampagne Bussen von 1 Pfund Pfennig ausgesprochen, für das verbotene Beherbergen Fremder zwischen 10 Schilling und 1 Pfund Pfennig, alles in allem also keine wirklich hohen Beträge.<sup>636</sup> Wie in Schaffhausen wurde belangt, wer ohne Erlaubnis des Bürgermeisters in den Krieg ziehen wollte. In späterer Zeit lassen sich dabei ähnliche Muster der Sanktionierung erkennen.<sup>637</sup>

## 6.7. Zwischenbilanz: vergleichbare Delikte, ungleiche Sanktionshärte

Die Gegenüberstellung der schriftlich erfassten Delinquenz offenbart im Grossen und Ganzen ähnliche Verhaltensweisen. Die Sanktionspraxis nach Deliktkategorien ist grundsätzlich ebenfalls nicht wesentlich anders. Dagegen unterscheidet sich die Sanktionshärte der Städte deutlich. Bezüglich der Gewaltdelikte machen die Schaffhauser Quellen sehr deutlich, dass Gewalttaten nicht mit einer Naturhaftigkeit unzivilisierter und aggressiver Menschen erklärt werden kann. Weit mehr trifft das Gegenteil zu, gerade aufgrund der ständigen Verfügbarkeit von Waffen und der oft bedrohlichen Lebensumstände der Zeit.<sup>638</sup> Vor diesem Hintergrund zeigen die schrittweise eskalierenden Gewaltakte ein sehr hohes Mass an Selbstbeherrschung. Es boten sich in einer Auseinandersetzung immer wieder Möglichkeiten, den Konflikt ohne Blutvergiessen zu beenden. Eine Reihe von Verhaltensweisen bahnte eine tätliche Auseinandersetzung an: das zornige Auffahren, das Eindringen auf den Gegner oder

635 Vgl. zum Beherbergen fremder Leute auch die Bestimmungen im Roten Buch in Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 50, 66, Nr. 155, 200.

636 Schuster, Konstanz, S. 106–107. – Die St. Galler Bussenbücher erwähnen um die Mitte des 15. Jahrhunderts ebenso Vermummungen (Butzen), typischerweise v. a. während der Fastenzeit. Die Vergehen des Rennens und Schreiens hingegen finden sich verteilt über das ganze Jahr. Rennen wurde 1443 mit 3 B dn gebüsst. Wie Konstanz belangte auch St. Gallen beim Vermummen meist mehrere Personen zusammen. In den Bussenbüchern sind 164 Strafen wegen Schreiens, 94 Strafen wegen Rennens und «Butzens» überliefert. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 101–102, 184. Zum «Butzen» als Brauchtum: Idiotikon, Bd. 4, Sp. 2003 ff.

637 Schuster, Konstanz, S. 106. Vgl. auch Meisel, Verfassung, S. 134–135: Trotz dem Androhen strenger Strafen (Entzug des Bürgerrechts, Stadtverweisung der Familie, Geldbussen und Gefängnis), konnte die «Abenteuerlust und Beutegier» nicht eingedämmt werden, wobei der Rat dies mit verschuldete, «denn er nahm in der Regel die Zurückkehrenden doch wieder in Gnaden auf, wenn sie sich einer Geldbusse unterwarfen oder einige Arbeitsstunden strafweise im Graben werkten».

638 So wie sie Elias beschrieben hat. Kritisch zur Zivilisationsthese von Elias: Schwerhoff, Einführung, S. 117–121, hier S. 121: «Elias' Ausführungen über den Aggressionstrieb [...] beruhen im wesentlichen auf einer zufälligen Auswahl von Quellen, die oft sehr naiv interpretiert werden.»

das drohende Messerzücken. Mit diesen Drohgebärden konnte ein Konflikt bereits enden. Wichtig war offenbar, mit solchem Verhalten die eigene Gewaltbereitschaft zu signalisieren, während bei Schlägereien und Waffeneinsatz die Wehrhaftigkeit demonstriert wurde, was jedoch in der grossen Mehrheit der Fälle unblutig ausging. Das Ziel solcher Händel war letztlich weniger die Verwundung oder die Vernichtung des Gegners als dessen Unterwerfung und Ehrminderung.<sup>639</sup> Deutlich wird auch, dass Gewalt mehrheitlich angedroht und Brachialgewalt die Ausnahme war. Die wenigen Schaffhauser Friedbrüche, vor allem jene, die mit Waffeneinsatz zustande kamen, unterstreichen die mässige Gewaltbereitschaft der Zeitgenossen. Bulst hat die auch in anderen Städten beobachtete, nicht besonders hohe Gewaltbereitschaft als Hinweis auf eine präventive Wirkung der Normen und deren Durchsetzung gewertet. Dies trifft wohl auch auf Schaffhausen zu, doch hatten die zuweilen sehr hohen Opferentschädigungen nach Gewaltkonflikten eine sicherlich weit höhere vorbeugende Wirkung als die formelle Sanktion. Ärmere Delinquenten konnten derartige Zahlungen ruinieren, während die für solche Gewalttaten verhängten Bussen auch für sie in der Regel verkraftbar waren, bedingt durch eine regelmässige Unterschreitung der normativen Tarife des Satzungsrechts.<sup>640</sup> Im Weiteren hat sich bei den Totschlagsdelikten gezeigt, dass auch Schaffhausen bestrebt war, gegen Ende des 15. Jahrhunderts das obrigkeitliche Gewaltmonopol verstärkt durchzusetzen und dazu die Sanktionen entsprechend verschärfte. Totschläger kamen vermehrt vor das Hochgericht, und bei der mildesten Beurteilung wurden die Täter verbannt und ihnen mit einem Verfahren nach dem strengen Reichsrecht gedroht, sollten sie zurückkehren. Allerdings ermöglichte der Rat einheimischen Totschlägern aus Gnade nicht selten die Rückkehr. Im Grossen und Ganzen stimmen die Erkenntnisse zum Gewaltverhalten mit den Konstanzer Befunden überein, besonders was die Auswirkungen von Gewalt betrifft. Für Konstanz ist eine hohe Gewaltbereitschaft festgestellt worden, die aber in erster Linie nicht auf eine bleibende Schädigung der Gegner abzielte.<sup>641</sup> Als deutlichster Unterschied zwischen den beiden Städten ist bei den Gewalttaten die generelle Sanktionshärte zu nennen. Konstanz fuhr weitaus schwereres Geschütz auf, auch im Vergleich zu weiteren Städten. Die Konstanzer Geldbussen waren bei den Gewaltdelikten zum Teil massiv höher als in Schaffhausen, besonders deutlich bei Messerzücken und Verwundungen, was einen hohen Abschreckungseffekt gehabt haben muss.

Bezüglich der Wortdelikte ergeben sich etwas weniger Vergleichsmöglichkeiten, vor allem wegen des Fehlens normativer Bestimmungen in Konstanz. Klar ist, dass beide Städte ähnliche Scheltwörter ahndeten, diese vergleichbar gewichteten und dass Schaffhausen auch in diesem Bereich geringere Strafen kannte. Wie in den Städten

639 Vgl. dazu: Burghartz, Leib, S. 149, 152; Loetz, Zeichen, S. 282–283.

640 Auch in Nürnberg setzte der Rat gelegentlich sehr hohe Schadenersatzzahlungen fest. Vgl. Groebner, Körper, S. 179–181.

641 Schuster, Konstanz, S. 71, 94–95, 135.

allgemein wies die Sanktion von Gotteslästerung in Schaffhausen und Konstanz ein sehr breites Spektrum auf, das von geringen Geldbussen bis zur Todesstrafe reichte. In Schaffhausen konnte für das 15. Jahrhundert nicht zwingend eine wesentliche Verschärfung der Sanktionspraxis festgestellt werden. Die Zahl der harten hochgerichtlichen Strafen nahm eher ab. Doch betrifft diese Feststellung insbesondere die Einheimischen, während auswärtige Gotteslästerer auch im späten 15. mit peinlichen Sanktionen bis zur Todesstrafe bedacht wurden. Vermutlich war dies in Konstanz nicht unähnlich, was zumindest die hochgerichtliche Praxis zeigt. Die Durchsetzung niedergerichtlicher Sanktionen für Gotteslästerung bleibt dagegen weitgehend offen, nur die nicht sonderlich hohen Bussandrohungen lassen vermuten, dass es in dieser Stadt vergleichbar war.

In Bezug auf Eigentums- und Wirtschaftsdelikte sind grundsätzliche Entsprechungen feststellbar. Zur Hauptsache beschäftigte sich die Schaffhauser Strafjustiz mit Diebstahl und mit Verstössen gegen die Gewerbeordnungen. Bei Letzteren verfolgte der Schaffhauser Rat in erster Linie Verstösse von Lebensmittelproduzenten, dies oft in Kampagnen, was einen deutlichen Unterschied zur sonstigen Sanktionspraxis darstellt.<sup>642</sup> Nicht selten aber endeten diese Verfolgungswellen mit grosszügigem Strafnachlass, und das Ratsgericht begnügte sich damit, die Belangten unter seine Urteilsgewalt gezwungen zu haben. Dieses Muster hebt sich also klar von der Sanktionierung anderer Delikte ab. Dies trifft auch auf die Bestrafung von Bäckern zu, deren geringe Bussen über längere Zeit hinweg in den Stadtrechnungen auftauchen. Die auffallend wenigen Nachrichten zu Verstössen in anderen Gewerben sind vor allem auf die Zunftgerichte zurückzuführen. Deutlich sichtbar wird aus den gehäuften Erlassen und Sanktionen, wie der Rat in den 1490er Jahren stärker in das Wirtschaftsleben eingriff und sich auch durchsetzen konnte. Der Rat erhöhte in diesem Jahrzehnt ohne Zweifel seinen Anspruch auf die Kontrolle im Wirtschaftsbereich, was als untrügliches Zeichen für die sich herausbildende Obrigkeit zu werten ist.<sup>643</sup>

Die Sanktionspraxis ist bei den Wirtschaftsdelikten nur schwer vergleichbar. Tendenziell setzte es auch in diesem Bereich in Konstanz höhere Strafen ab als in Schaffhausen. Ähnlich war es bei den Eigentumsdelikten. Betrügereien, Eigentums- und Sachbeschädigungen waren in beiden Städten nicht zahlreich. Eigentumsschädigungen sind vor allem in Schaffhausen überliefert, in Konstanz merkwürdig wenige. Das Sanktionsspektrum reichte bei den Eigentumsdelikten von niedrigen Geldbussen bis zur Todesstrafe. Grundsätzlich sanktionierten die Städte Straftaten gegen das Eigentum hart, besonders Diebstahl.<sup>644</sup> Für Schaffhausen allerdings hat sich gezeigt, dass

642 Auch das spätmittelalterliche Basel reglementierte und überwachte die Nahrungsmittelproduzenten in besonderem Mass und überliess die übrigen Gewerbe weit mehr der Selbstkontrolle. Vgl. Hagemann, Basel, S. 87.

643 Vgl. Dirlmeier, Obrigkeit, S. 443.

644 Zum Diebstahl im spätmittelalterlichen Basel: Hagenmann, Basel, S. 304 ff.

bei Diebstahl nicht von einer rigorosen Ahndung ausgegangen werden kann. Selbst bei Fremden nicht. Die Straffestlegung offenbart auch in diesem Bereich ein abgestuftes und prüfendes Vorgehen des Rats. Nicht selten kamen in Schaffhausen auch fremde Diebe mit dem Leben davon. Der notorische fremde Dieb allerdings, der im städtischen Raum sein Unwesen trieb und überregional nicht sozial verankert war, endete mit grösster Wahrscheinlichkeit am Strang, sofern er kein Jugendlicher war. Im Bereich der allgemeinen öffentlichen Ruhe und Ordnung beschäftigten den Schaffhauser Rat Ungehorsam und Kritik an der Obrigkeit alles andere als im Übermass. Hervorzuheben sind die wenigen kritischen Stimmen zur Obrigkeit und ganz besonders zum Gerichtswesen, was auf eine funktionierende Gerichtsautorität und auf eine grundlegende Akzeptanz der Rechtsprechung schliessen lässt. Rund 100 Jahre früher war dies noch nicht der Fall. Die Sanktionspraxis im Bereich der öffentlichen Ordnung verweist ausserdem wieder auf die Durchsetzungsfähigkeit des Rats, die sich von anderen Städten abhebt. In Basel wurde Mitte 15. Jahrhundert in einer Gerichtsordnung bemängelt, das Schultheisengericht, die «Unzüchter» und die Kaufhausherren würden Beschuldigte, die dem Aufgebot des Gerichts nicht Folge leisteten, «vielfach ungestraft» davonkommen lassen.<sup>645</sup> Den genannten Instanzen sollte deshalb künftig ein Drittel der Bussen gehören, welche Delinquenten wegen Nichterscheinens vor Gericht bezahlten. In Schaffhausen waren solche Widerstände und Probleme gerade im Gerichtsbetrieb die grosse Ausnahme. Konstanz hatte sich alles in allem mit ähnlichen Delikten im Bereich der öffentlichen Ordnung zu beschäftigen, ahndete aber Kritik an der Obrigkeit aufgrund der politisch aufgeheizten Stimmung zu Beginn des Untersuchungszeitraums ungleich härter. Gravierende Widerstände oder verbreiteter Missmut der Bevölkerung gegenüber Gerichten oder der Rats Herrschaft sind in beiden Städten indes nicht festzustellen.

Der Vergleich der Sittlichkeitsdelikte ergibt grundsätzliche Übereinstimmungen in Schaffhausen und Konstanz. So versuchten beide Städte, Ehestreitigkeiten zu schlichten und aussereheliche Verhältnisse zu unterbinden, sofern solche ein gewisses Mass an Öffentlichkeit überschritten hatten. Wie Schaffhausen mahnte auch Konstanz die Fehlbaren in einigen Fällen, bevor man Sanktionen ergriff. Tendenziell urteilte der Konstanzer Rat auch in diesem Bereich härter als Schaffhausen. Sehr auffällig ist in Schaffhausen die geringe Zahl der überlieferten Sexualdelikte. In Konstanz sind zwar etwas mehr Sexualdelikte überliefert, doch angesichts der Grösse der Stadt sind sie auch nicht zahlreich. Die Sanktionierung ist in diesem Bereich, grob gesehen, in beiden Städten vergleichbar, während die Durchsetzung von Hochzeitsordnungen und Aufwandsbeschränkungen nicht ganz deutlich wird. Neben dem Spiel ist dies der einzige Bereich, in welchem in Schaffhausen eine schwankende oder schwächere Durchsetzung auszumachen ist. Einmal wurde in einer neuen Hochzeitsordnung die schlechte

645 Zit. nach Hagemann, Basel, S. 44.

Einhaltung der vorangegangenen beklagt, was die grosse Ausnahme schlechthin darstellt und nicht auf gravierende Schwierigkeiten in der Normdurchsetzung in diesem Bereich schliessen lässt, da sonst keinerlei entsprechende Hinweise vorhanden sind. Eine uneinheitliche Sanktionspraxis zeigte Schaffhausen beim verbotenen Spiel.<sup>646</sup> Im Lauf des 15. Jahrhunderts versuchte der Rat in allererster Linie zweierlei: erstens das Spielen um hohe Geldeinsätze einzudämmen und zweitens das Spielen räumlich einzugrenzen. Dies tat er seit den 1490er Jahren zunehmend. Dazu wiederholte der Rat seine Verbote und betonte die Rüge- und Anzeigepflicht. In dieser Hinsicht stellt das Spielen einen Sonderfall für die Sanktionspraxis dar, da es sonst dem Rat nicht an Durchsetzungsvermögen mangelte. Es zeigt sich, dass der Rat zu allen Zeiten das Geldspiel nicht gänzlich abstellen wollte. Ähnliches ist für Konstanz festzustellen, wobei der dortige Rat Spieldelikte tendenziell härter sanktionierte. Im Unterschied zu Schaffhausen sind auch Frauen belegt, die dem verbotenen Spiel frönten. In Schaffhausen verschärfte sich im Zug der Reformation der Ton des Rats bezüglich der Missachtung von Spielverboten sowie generell in den Sittenmandaten merklich. Die Obrigkeit beklagte in den 1530er Jahren nicht nur die Missachtung der entsprechenden Verbote, sondern prangerte allgemein den unsittlichen Lebenswandel der Bevölkerung an. Die Verbote würden schlecht oder gar nicht eingehalten. Dieses ungehorsame Verhalten habe die Obrigkeit von der Bevölkerung nicht erwartet. Moralisch verurteilend wie hier oder auch mahnend zeigte sich der Rat in seinen Erlassen erst nach der Wende zum 16. Jahrhundert, so etwa in der Einleitung des Sittenmandates von 1533, wo der Rat von einer väterlichen Warnung sprach.<sup>647</sup>

Den markantesten Unterschied zwischen den beiden Städten bilden indes die unterschiedlichen Sanktionshärten. Das Zustandekommen dieser Differenzen wird nachfolgend mit dem Augenmerk auf der Formulierung und der Umsetzung der Urteile genauer untersucht. Damit kann auch das Verhältnis der Praxis zu den normativen Strafbestimmungen beleuchtet werden. Da im Städtevergleich die Niedergerichtsbarkeit im Zentrum steht, wird die Bussengerichtsbarkeit einen breiten Raum einnehmen. Für Schaffhausen wird zusätzlich die Urteilspraxis des Hochgerichts dargelegt, um dem Profil der Strafjustiz möglichst genaue Konturen zu verleihen. Bevor jedoch die Urteile im Einzelnen dargelegt werden, werden die Hintergründe sowie die grundlegenden Merkmale und Mechanismen der Rechtsprechung beleuchtet. Der Fokus verschiebt sich damit weg von den Delikten hin zu den Delinquenten.

646 So wie es auch in anderen Städten zu beobachten ist.

647 Siehe die illustrativen Belege bei Schulheiss, Verwaltung, S. 285.

## 7. Hintergrund der Rechtsprechung: Gottesgericht und weltliche Ehre

Im städtischen Alltagsleben wie in der Urteilspraxis war die Ehre, welche auf der Ebene der Person auch Leib und Gut umfasste und letztlich von der Seele ummantelt wurde, von entscheidender Bedeutung. Das städtische Zusammenleben ist damit primär im Kräftefeld von Gott und Ehre zu verorten, mit dem Ziel einer friedlichen Gesellschaft. Denn die weltliche Herrschaft musste im Spätmittelalter eine Herrschaft des Friedens sein, da sie auf der göttlichen Herrschaft basierte. Vor dem Hintergrund eines christlichen Herrschaftsdenkens und der Bibel befand sich die Stadt unter der Schirmherrschaft einer göttlichen Ordnung.<sup>1</sup> Die städtische Gerichtsbarkeit war in die göttliche Weltordnung eingebettet und die weltliche Rechtsprechung hatte diese Ordnung zu stützen.<sup>2</sup> Das reibungslose Funktionieren der weltlichen Strafjustiz war für die städtische Gesellschaft von wichtiger Bedeutung, da sonst der Zorn Gottes irdisches Unheil über sie hereinbrechen lassen konnte.<sup>3</sup> Denn nach zeitgenössischer Auffassung bedingte die göttliche Ordnung für das Funktionieren der Strafjustiz wie für die Rechtsprechung in praktischer Hinsicht zweierlei: einerseits manifestierte sich im Rechtswesen der irdische Kampf zwischen Gut und Böse; andererseits sassen die Räte als Stellvertreter Gottes zu Gericht, während dieser gleichzeitig über ihnen Gericht hielt.<sup>4</sup> Unstimmigkeiten bei der Rechtsprechung, Missbräuche von Justiz und Richtern konnten auf böse Mächte, den Teufel, verweisen. Der Richter musste die Sanktion vorsichtig abwägen, nicht nur wegen einer unmittelbaren irdischen oder himmlischen Bestrafung der Gesellschaft, sondern auch wegen seiner Ehre

1 Vgl. Art. «Friede», in: HRG, Bd. 1, Sp. 1286–1292.

2 Zum Folgenden: Döhring, Rechtspflege, S. 88–96.

3 Döhring, Rechtspflege, S. 92: «Man wird annehmen dürfen, dass auch bei sorgloseren Naturen derartige Vorstellungen, wenngleich in abgeschwächter Form, wirksam waren.» – Uneinigkeit und Unfrieden in der Stadt konnten nach zeitgenössischer Vorstellung den Zorn Gottes heraufbeschwören. Vgl. z. B. Rublack, Grundwerte, S. 21. – Der Schaffhauser Ratsherr und Jerusalem-pilger Hans Stockar bezieht sich in seiner tagebuchartigen Chronik immer wieder auf den göttlichen Hintergrund. Vgl. Stockar, Chronik, S. 98 (Unwetter als Zorn Gottes), S. 105 (Kriegsglück von Gott wegen zu grossen «Mutwillens» gewendet), S. 106 (exemplarisch der Rebleuteaufstand: «Und als gott der her die sinen nie verlies und uns behütt, das es zu aim frieden bracht ward, und die reblütt ire gewer von inen dun sottend, der sy nit vil hattend, den harnast, und spis und helenbarden; degen lis man inen ain») und passim zahlreiche weitere Beispiele.

4 Döhring, Rechtspflege, S. 89: «Auf diese Weise wurde das Gewissen wach gehalten.»

und wegen des richterlichen Seelenheils.<sup>5</sup> Gesamthaft erscheint damit die praktische Strafzumessung vor dem göttlichen Hintergrund als eine Mischung von rächenden, strengen Strafen des Alten Testaments und milden Elementen (Duldsamkeit und Erbarmen) des Neuen Testaments, sehr ähnlich wie dies schon im *Decretum Gratiani* (um 1140) beschrieben worden war.<sup>6</sup>

Der göttliche Bezug des weltlichen Richtens war in den bedeutenden Rechtsquellen fest verankert. So erinnerte der *Sachsenspiegel* eingehend daran. Nach einer Glosse in der Ausgabe des *Sachsenspiegels* von Zobel sitze man aus zwei Gründen zu Gericht: erstens anstelle Gottes, der gleichzeitig über die Richter zu Gericht sitze und das Recht überhaupt verkörpere, zweitens im Namen Gottes wegen der Menschen, welche die Richter gleichsam schützen wollten. Denn wer sich an den Menschen vergehe, der vergehe sich auch an Gott.<sup>7</sup> Daraus, so die Glosse weiter, ergäben sich zweierlei «Besserungen», die das Recht kenne. Die eine nenne man «Wette», die andere «Busse». Mit der Wette bessere man Gott und dem Richter, der an seiner Stelle zu Gericht sitze. Mit dieser Wette sollten Missetäter bezwungen werden oder man solle sich ihrer damit erwehren, weil sie aufgrund ihres Verschuldens den Körper nicht verwirkten. Diese müssten mit einer Wette büßen. Überhaupt sei alles Recht aus dem Grund gesetzt, dass man «boeser leüt duerftigkeit damit steuren», also bezwingen oder sich deren erwehren solle. Und wenn auf das Recht keine «Pein» gesetzt würde, um dies zu erreichen, so wäre das Recht umsonst.<sup>8</sup> Die Busse dagegen komme dem Verletzten zugute. Sei durch die Verletzung der Körper des Täters nicht verwirkt worden, müsse der Täter mit der Wette büßen.<sup>9</sup> Wer sein Leben verwirke, der gebe weder Wette noch Busse, denn mit dem Körper

5 Bambergische Halsgerichtsordnung, fol. 27 v: «Richt wir nach dises buches lere Domit verwar wir seel und ere.»

6 Vgl. Kéry, *Gottesfurcht*, S. 257–264, und diese Arbeit überhaupt zum Einfluss des kirchlichen Strafrechts auf das weltliche. Auch die verschiedenen Wirkungen von Strafen und Bussen erinnern im *Decretum Gratiani* immer wieder an die untersuchte Gerichtspraxis. So sollen z. B. Strafen zur Abschreckung der Mehrheit, die dadurch zur Busse bewegt werden solle, nur an wenigen vollzogen werden. Die Strafe kann den Täter und die Gemeinschaft zur inneren Umkehr bewegen. Wie Gratian betont, gelten seine Ausführungen auch für den weltlichen Richter, doch müsse dieser, im Unterschied zum kirchlichen Richter, dem Angeklagten die Schuld beweisen, um ihn zur Reinigung drängen zu können.

7 Im Folgenden wird an verschiedenen Stellen auf die Ausgaben Zobels zum sächsischen Recht Bezug genommen. Zobels Ausgaben geben in vielerlei Hinsicht aufschlussreiche Hinweise und Hintergründe der Sanktionspraxis spätmittelalterlicher Städte, allein schon wegen der zeitlichen Nähe zum 15. Jahrhundert und seiner Herkunft. Der Leipziger Rechtsgelehrte und Bürgermeistersohn wurde 1499 geboren. Zu den Zobel'schen Ausgaben vgl. Kannowski, *Sachsenspiegelrecht*, S. 27–28, zu seiner Person Zedlers *Universal-Lexicon*, Bd. 63, S. 31.

8 Zobel, *Weychbild- und Lehenrecht*, 51. Kapitel, Glosse.

9 «Auch das der richter an Gottes statt sitz / darumb gibt man dem richter das gewett / und dem die buss / an dem gebrochen wirt». Zobel, *Weychbild- und Lehenrecht*, Art. 16, Glosse; Zobel, *Weychbild- und Lehenrecht*, Art. 51, Kapitel, Glosse.

büße und wette er zugleich. Werde eine Tat mit dem Körper begangen, müsse diese mit demselben gebüßt werden.<sup>10</sup> Die gedankliche Trennung von Körper und Seele ermöglichte es dem Gericht im Weiteren, Todesstrafen unter dem Gesichtspunkt christlicher Gnade und Barmherzigkeit zu vollziehen. Nach der Glosse erbarmte sich das Gericht der Seele des Fehlbaren, bestrafte es doch nur seinen Körper, so wie er es verdient hatte. Durch das gerechte und verdiente Urteil ermöglichte, so die Glosse, das Gericht erst das Fortleben der Seele. Das Urteil über diese war dem göttlichen Seelengericht vorbehalten.<sup>11</sup> Was die Richter unter Barmherzigkeit verstanden, war auch für die Zeitgenossen alles andere als eindeutig und eröffnete der Strafzumessung ein weites Feld. Denn mit Barmherzigkeit urteilte der Richter, so die Glosse, nach dem Gewissen seines Herzens.<sup>12</sup>

Namentlich im Rahmen der peinlichen Gerichtsbarkeit, wenn es um Leib und Leben ging, mussten die Richter demzufolge beim Zumessen wie auch beim Vollzug einer solch «verdienten» Strafe besondere Vorsicht walten lassen, wie es bisweilen ausdrücklich heisst. Unschuldiger vergossenes Blut galt es unbedingt zu vermeiden, um den Zorn Gottes nicht heraufzubeschwören.<sup>13</sup> Denn nach zeitgenössischer Anschauung bestimmte Gott, wann dem Menschen die letzte Stunde zu schlagen hatte.<sup>14</sup> Dementsprechend vorsichtig und abwägend mussten Todesurteile gefällt werden, um den richtigen Zeitpunkt zu treffen. Nach dem Laienspiegel drückten sich besonders Adelige vor Todesurteilen, um ihr Gewissen damit nicht zu beschweren. Aus dem Grund würden diese Urteile über des Menschen Blut, Ehre, Leib, Leben und Gut «schlechten / ainfaeltigen / arbeitenden / unnd armen menschen» auferlegen und befehlen.<sup>15</sup> Doch auch in den Städten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit kam es vor, dass in Fällen der Hochgerichtsbarkeit ein Ratsknecht als Ankläger der Obrigkeit auftreten musste. Auch hier schob die Obrigkeit Verantwortung ab.

Entscheidend war nach zeitgenössischer Ansicht bei Todesurteilen die angemessene

10 Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, Register «Leib und leben» mit den entsprechenden Hinweisen.

11 Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, 51. Kapitel, Glosse: «[...] Das ich bin barmhertzig / als ich mich erbarne uber die seelen / und peinige den leib nach des rechte urteil / und nach verdierter sach / Wen da byn ich denn barmhertzig (nachdem mir das ampt barmhertzigkeit gibt) Wenn ich thu dem leib seine pein an / das er sterbe / auff das die seele mueg lebe. Wen wo dz weltlich gericht / richtet uber die sachen / doe geht gottes gericht nymmermehr über.» Siehe z. B. auch Riederer, Klagspiegel, S. 366, wo zu Kauf und Verkauf angemerkt wird, dass Diebe und Räuber nicht «frommer» seien als Wucherer und überteuerte Käufe die «göttliche Strafe» nach sich ziehen würden, da man nach päpstlichem Recht bei solchen Käufen dem «gericht der seel» verantwortlich sei.

12 So nach Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, 51. Kapitel, Glosse: Obwohl die Heilige Schrift lehre, dass die Richter barmhertzig sein sollen, sei Barmhertzigkeit doch nur ein Wort, und jede Person solle deshalb nach dem Gewissen ihres Herzens urteilen, wie ihm Barmhertzigkeit gegeben sei. Vgl. auch Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, Register «Missetat und misseteter»: Wird nicht über den Missetäter gerichtet, zeitigt dies den Zorn Gottes.

13 HDA, Bd. 1, Sp. 1439.

14 Siehe dazu beispielsweise Frank, Sprichwörter, fol. 14a und passim.

15 Siehe zu dieser Stelle das Ende des ersten Abschnitts im dritten Teil des Laienspiegels.

Vernichtung des für die Gesellschaft schädlichen Körpers, was das Weiterleben der Seele des Delinquenten ermöglichte. Dies wurde, folgt man einer Trennung von Seele und Körper, auf den Sündenfall zurückgeführt.<sup>16</sup> Eine misslungene oder in ihrem Ritual gestörte Hinrichtung konnte sich nicht nur auf das Seelenheil des Delinquenten negativ auswirken, sondern auf das Seelenheil aller am Urteil und am Vollzug Beteiligten.<sup>17</sup> Darüber hinaus nahm die Seele der Gesellschaft Schaden, weil der Delinquent dieser mit seinem Körper gebüsst haben sollte. Solche Vorstellungen zeigen immer auch, wie weit die weltliche Obrigkeit schon in den kirchlichen Bereich vorgedrungen war, denn ursprünglich und grundsätzlich urteilte die geistliche Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten, welche die Seele berührten.<sup>18</sup>

Der Schwabenspiegel, welcher für die Schaffhauser Rechtsüberlieferung bei aller Verwandtschaft mit dem Sachsenspiegel vorzuziehen ist, normiert Vergleichbares. Gleich zu Beginn wird an das Jüngste Gericht erinnert.<sup>19</sup> Um bereits vor dem Jüngsten Gericht, im irdischen Dasein, möglichst viel an Fehlverhalten zu richten, solle der Schwabenspiegel Anleitung für Richter sein, die nach dem Willen Gottes richten. Wer nicht nach diesem Rechtsbuch richte, der handle wider Gott und das Recht, womit dieser über die Richter am Jüngsten Tag deswegen viel zorniger richten werde. Ziel der Menschen wie der Richter im Besonderen sei es, durch ein gottgefälliges Leben mit Leib und Seele in den Himmel zu kommen, um dort ewige Gnade zu erlangen.<sup>20</sup>

16 Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, Art. 2: «Ir solt auch hie mehr wissen / das von Adams fall / kam zweierley pein. Die ein ward gegeben uber die seel. Die ander uber den leib / und umb deswillen loeset Gott nicht den leib von der pein / sunder er loeset die seel von den sünden / und seyt denn eygenschaft ein leiplich pein ist / und kein leipliche pein mit Christi marter gesenfftiget ward / darumb ist eygenschaft dem leib noch heütiges tags zugeteilt [...]» Der Leib sündigt, die Strafe erleidet die unsterbliche Seele. Vgl. Graus, Krisenzeit, S. 72.

17 Es musste vorsichtig und ehrfürchtig gerichtet werden, besonders wenn über das menschliche Blut gerichtet wurde. Vgl. Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, Register «Richter» mit zahlreichen Hinweisen auf die richterlichen Funktionen. Vgl. auch Kannowski, Sachsenspiegelrecht, S. 404. Allzu einseitig Schuster, Hinrichtungsrituale, S. 222: «[...] der weltliche Richter war im Mittelalter am Seelenheil der Verurteilten nicht interessiert.» Zutreffender Schubert, Verbrechen, S. 116. – Vgl. auch den Fall der Gebrüder Vittel, die in Augsburg hingerichtet wurden. Hans Vittel sprach zu seinem Bruder kurz vor der Hinrichtung, sie müssten sich, da sie unschuldig seien, «gegen got, dem allmechtigen, umb unser seelen hayl wegen nichts mer zuo getrösten haben dann das vilfaltig gepet der menschen [...] so ermane ich dich umb gottes willen, das du mit mir allen denen, so schuldt und thayl daran haben, von hertzen vergeben wöllest, so würdt uns auch got der allmechtig alle unsere sünde durch diesen unsern unschuldigen todt auch gern vergeben werden [...]», da er der ältere sei, wolle er «in das ewige leben auch vorgeen [...]» Müllich, Chronik, S. 428.

18 Vgl. z. B. die Reformationsordnung bei Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. 4, S. 255. Fälle, welche die Seele betreffen, werden an die geistliche Gerichtsbarkeit und nicht an die weltliche verwiesen. Nicht nur die Geistlichkeit, auch der Arzt sollte sich im Übrigen um die Seele des Patienten kümmern und nicht nur den Körper im Blick haben. Vgl. Kramer, Schachzabelbuch, S. 101.

19 Hintergrund ist der Sündenfall. Der Mensch im Paradies sei «ungehorsam» gewesen. Nichtsdestotrotz sei den Christen die Gnade und Seeligkeit widerfahren, dass sie den Himmel «verdienen» können. Vgl. Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 5–6, 82.

20 Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 196–197, andernfalls, bei einer Lebensführung wider Gott, fahre

Hier wird die Vorgabe, im Spannungsfeld von Gott und Recht zu richten, klipp und klar herausgestellt. Auch zur Lebensführung auf Erden gibt der Schwabenspiegel eindeutige Anweisungen und verweist dabei zentral auf die Ehre der Menschen.<sup>21</sup> Demnach sollten die Menschen in Frieden und mit Sühne zusammenleben und einander Würde und Ehre sowie Treue und Wahrheit erbiehen, nicht aber Hass oder Neid, denn: «Friedlich leben hat unser herre got lieb.» Diese ausgeglichene und friedliche Lebenshaltung schulde der Mensch Gott für die hohe Würde, mit der Gott den Menschen ausstatte.<sup>22</sup> Ziel des Menschen solle der Himmel sein, um dort ewige «werdikeit» zu erlangen. Wer den Frieden jedoch breche, dem verschliesse sich der Himmel.<sup>23</sup> Solche Anschauungen waren verbreitet. Friede und Ehrsamkeit waren auch nach dem Laienspiegel (1509) Grundprinzipien des städtischen Zusammenlebens.<sup>24</sup> Entsprechend nimmt die Ehre in strafrechtlicher Hinsicht eine zentrale Rolle ein. Der Schwabenspiegel erwähnt bei der Busszumessung das Kriterium der «werdikeit» eines Manns, so bei der Busse an den Verletzten oder an den Richter. Umgehend wird konkretisiert, dass diese Busse nach Standesunterschieden verschieden sei, sonst verstiesse dies gegen Gottes- und Landrecht.<sup>25</sup> Der Stand («geburt») des Verurteilten oder Geschädigten taucht auch in anderen Bestimmungen als wichtiger Faktor der Busszumessung auf. Bisweilen wird als weiterer Faktor die Schuld erwähnt.<sup>26</sup> Stand und Verschulden waren deutlicher eingrenzbar als die «werdikeit», die zwar im Grunde weiter gefasst war als die Ehre des Menschen, so

man mit dem Teufel zur Hölle und brenne dort ewig im Feuer. Vgl. z. B. auch ebd., S. 81, Nr. 80, wo in der Satzung zum Schwert- und Messerzücken festgehalten ist, wer entgegen «diesem Buche» richte, der handle wider Gott und das Recht.

- 21 Jedoch nicht nur dort, sondern grundsätzlich war die Ehre, das ehrenhafte, friedliche Verhalten zentraler Grundwert in der Stadt. Nürnberg beispielsweise hob explizit hervor, dass dem gemeinen Nutzen nur Ehrenhaftes zufallen solle. Vgl. Rublack, Grundwerte, S. 26.
- 22 Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 4.
- 23 Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 4, 5, 8.
- 24 «Vom burgerlichen Friden»: Auch unter den Einwohnern der ummauerten Städte sollte demnach Frieden und Freundschaft herrschen. «Und von wegen mer gehorsam / vorcht / gezwacknus unnd fridlicher ainikait wegen / werden sy gewonlich mit freyhaiten / pflichten und etwo durch verschreibng zuosamen verbunden. Auch an etlichen enden / so man die burgermaister und rate / mit der wal und pflichten / jaerlich / etwo im droten oder fünften iar besetzt / solh gemein freyhaiten / statut / gebot / verbot und ander ordnungen wie sy frid und ersamkait halten / nyemands belaidigen noch wider recht vergwaltigen / sonder wes sy ain ander zuthuon sein recht geben und nemen [...]»
- 25 Die Klägerbusse, die Entschädigung des Klägers also, sollte im Sinn einer Ehrerbietung entsprechend der «werdikeit» des Klägers bemessen werden. Die Höhe der Busse wurde zwischen den Parteien einvernehmlich ausgehandelt, wenn der Kläger eine zu «schwere» Busse verlangte. Bei Uneinigkeit bestimmte der Richter die Busse auf der Grundlage von Ratschlägen «weiser» Leute und des Verhaltens und des Schadens. Knechte sollten nicht wie Herren und Eigenleute nicht wie Freie gebüsst werden. Vgl. Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 91, Nr. 93.
- 26 Vgl. z. B.: Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 148, Nr. 150. Früheres Fehlverhalten des Delinquenten sollte zudem nicht beachtet, sondern die Person nach ihrem gegenwärtigen Zustand eingeschätzt werden. Vgl. Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 114, Anm. 36.

wie sie in den städtischen Quellen später breiten Raum und die tragende Rolle im Zusammenleben einnimmt. Doch war die Verschiedenheit beider Begriffe bekannt und im Grundsatz bezogen sie sich auf dasselbe.<sup>27</sup> Mit «werdikeit» ist, wie später mit der Ehre oder mit der Würde, der gesellschaftliche Wert eines Menschen in der göttlichen Ordnung zu umschreiben.<sup>28</sup> Schon nach dem Schwabenspiegel ist im Urteil diese Wertigkeit des Menschen zu bemessen und dabei die Herkunft und das Verschulden zu berücksichtigen, später, vor den städtischen Gerichten, ist es die Ehre des Angeklagten, die zuvorderst durch seine sozialen Bindungen bedingt war.<sup>29</sup> Die Männerehre stand dabei immer im Vordergrund, die Ehre verheirateter Frauen war an die Ehre des Ehemanns gebunden, dies zu seiner Zierde. Die Ehre unverheirateter Frauen richtete sich nach ihrem Stand.<sup>30</sup> Die Wertigkeit als Kategorie der Sanktionszumessung stiess indes schon auf zeitgenössische Kritik im Sinn einer Ungleichheit vor dem Recht.<sup>31</sup> Im Weiteren wird im Schwabenspiegel immer wieder zwischen der Richterbusse, die zuweilen als «Wette» bezeichnet wird, und der Busse unterschieden, die für das Vergehen am Menschen, im Grunde an der Gesellschaft, fällig wurde. Der Richter sprach Bussen im Grundsatz nach dem Recht oder nach «guter Gewohnheit», nach Gewohnheitsrecht also.<sup>32</sup>

27 Vgl. die Satzung des Roten Buchs in Konstanz von 1411: Der Meineidige soll als dauerhaft «verworfenener», also aus der Gesellschaft verstossener Mensch, der ohne alle Ehren und «Würdigkeiten» und nutzlos als Zeuge ist, in einem Buch verzeichnet werden. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 101, Anm. 184.

28 Zum Begriff siehe Lexer, S. 324: Etwas wert und würdig sein, Würdigkeit, hohes Ansehen, Herrlichkeit, Amt und Würde, Ehre, Auszeichnung. Nicht anders im Grundsatz der Sachsenspiegel bei der Busszumessung. Vgl. Kannowski, Sachsenspiegelrecht, S. 336 ff., zum gesellschaftlichen Wert bes. S. 341–342, 356: «[...] Menschen eines jeden Standes [...] haben nach dem Weltbild Eikes ihren kalkulierbaren Preis», wobei dieser allzu wirtschaftliche und starre Massstab auch kritisiert wurde.

29 Osenbrüggen, Strafrecht, S. 245: «Nur so lange er unbescholten ist, steht die Anerkennung seines sittlichen Werthes, seine Ehre, in ihrer Integrität da, hat er, wie unsre Sprach es treffend bezeichnet, einen guten Namen.»

30 Vgl. Zobel, Sachsenspiegel, 3. Buch, Art. 45: «Jegliches weib hat ihres mannes halbe buß und wehrgeld. Ein jegliche magd und unbemannet weib hat halbe buß nach dem als sie geboren ist. Der Man ist auch vormunde seines weibs zu handt als sie ihm getrawet wird. Das weib ist auch ihres Mannes genössin aller der ehren und wirdigkeit / die der man hat / zu hand als sie in sein bette tritt / und nach seinem todt so ist sie ledig von allem seinem Rechten und ehren / Dann sie behelt wider ihren stand und Recht / das sie angeborn was ehe sie den man nam.» Ausführlich zur rechtlichen Stellung der Frau die Auflistung bei Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, Register «frawe», «Junckfraw».

31 Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 343, Nr. 422: «Und daz man dem werden hoher buzzen sol den dem unwerden, daz dunket etliche liute wider reht; daz wil man hie bewern, daz man ie den menschen nach siner würde buzzen sol.»

32 Gemäss dem Schwabenspiegel steht die «gute Gewohnheit» mit der rechten Gewohnheit, mit dem Recht in Einklang, wenn sie weder gegen geistliches Recht oder Gottes Huld noch gegen die männliche Ehre noch gegen das Gewissen oder die Treue des Menschen, noch gegen die «Seligkeit» der Seele, gegen das Seelenheil also, verstösst. Unter diesen Gegebenheiten sei die «gute

Abweichendes Verhalten richtet sich nach den erwähnten Vorstellungen der Rechtsquellen immer gleichzeitig gegen den Menschen und gegen die göttliche Ordnung. Ausserdem konnten der Teufel oder seine dämonischen Handlanger als Anstifter besonders schwerer Taten vermutet werden.<sup>33</sup> Von Bedeutung ist im Schwabenspiegel dabei der Begriff des «Übels», der abweichendes Verhalten beschreibt. So spreche Gott am Jüngsten Tag zu den «übelen», die wider seinen Willen gelebt hätten: «Gehet hin, ihr Verfluchten in das ewige Feuer, da ihr mit dem Teufel ewig brennen müsst.» Im gleichen Abschnitt ist zudem von der «Missetat» Adams im Paradies die Rede.<sup>34</sup> «Übel» und «Missetat» sind Grundbegriffe in den späteren Gerichtsquellen Schaffhausens, dies besonders und wohl nicht zufällig bei Todesurteilen. Beiden Begriffen liegt die Bösartigkeit zugrunde, die ihrerseits auf die Wertlosigkeit wie auch auf schlechte Eigenschaften, böses Denken und Handeln hinweist.<sup>35</sup> Einerseits verweist dies wiederum auf den gesellschaftlichen «Wert» einer Person hinsichtlich ihrer Ehre, was eher der Aussensicht entspricht, andererseits auf den inneren Bereich des Delinquenten, auf seine Gesinnung. Bei den Richtertugenden erwähnt der Schwabenspiegel die Weisheit des Richters, dass er «das übel von dem guote kunne scheiden» und umgekehrt.<sup>36</sup> Im Prinzip erinnert dies an die innere und

Gewohnheit» dem geschriebenen Recht gleichwertig, ausdrücklich auch dem Stadtrecht. Vgl. Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 41–42.

33 Beispielsweise wurde ein Hensli Cuntzli aus Uhwiesen gemäss seiner Urfehde 1457 «durch anraining des boesen gaistes» zum Eisendiebstahl angestiftet. Vgl. Urkunden 3/5772. – Siehe auch Frank, Sprichwörter, fol. 48b: Der Teufel «reizt» die Menschen zu Mord, Raub, Kirchendiebstahl sowie zu anderen bösen Taten.

34 Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 196–197.

35 Vgl. Lexer, S. 25, 235.

36 Nach dem Schwabenspiegel musste ein Richter immer gleichzeitig über vier Tugenden verfügen, die als Kardinals- oder Fürstentugenden bezeichnet werden. Die erste Tugend des Richters war die Gerechtigkeit. Diese ergab sich aus seiner Unparteilichkeit und aus der Unbestechlichkeit. Die zweite Tugend war die Weisheit, wobei zuerst die Stärke des Richters erläutert wird. Diese ergibt sich durch ein starkes Herz, das bewahrt werden muss, damit es dem Körper nicht gelinge, etwas Unrechtes zu tun. Wenn das Herz einen «boesen muot gewinne», so soll der Körper so stark sein, um diesem zu widerstehen. Ein Richter solle auch insofern stark sein, als er Leib und Gut einsetze, um das Recht zu schirmen. Die Weisheit bestehe darin, das Übel vom Guten unterscheiden zu können und umgekehrt. Wer dies könne, sei ein weiser Richter. Er solle Gott fürchten und das Recht «minnen», dies sei die beste Weisheit. Alles Unrechte solle er hassen. Das Mass, so ist abschliessend erwähnt, gelte in erster Linie dem gebührlchen Verhalten des Richters, nicht zuletzt beim Essen und Trinken, was besonders bei Todesurteilen betont wird, die nüchtern und in angemessener Kleidung gefällt werden sollten, ansonsten verschulde man sich am Menschen vor Gott. Diese Tugenden sollen denjenigen Herren und weltlichen Richtern eigen sein, denen Gott Gericht und Gewalt auf dem Erdreich befohlen habe. Erfülle ein Richter die vier Tugenden nicht, sei ihm der Hass Gottes gewiss, und dies missfalle auch weisen Leuten. Halte sich der Richter nicht an die beschriebenen Vorgaben der Gerechtigkeit und sei an einem unrechten Urteil beteiligt, so verliere er die Huld Gottes. Vor weltlichen Gerichten sollen die Richter nicht selbst Urteile sprechen, weil an diesen Gerichten nicht alle weise Leute seien. Wer andere Richter als die Beschriebenen bestelle, handle gegen Gott und die Leute. Der Richter, der widerrechtlich Gut annehme, der verkaufe das rechte (oder unschuldige) Blut und nehme so das Gut wie Judas an. Allgemein solle der

die äussere Ehre einer Person, wie man sie später normativ zu fassen versuchte.<sup>37</sup> Der innere Teil der Ehre wäre demnach das ehrenvolle Verhalten des Delinquenten wie auch sein Verhalten im zu beurteilenden Fall, im Grunde seine Gesinnung. Der äussere Teil der Ehre ergäbe sich aus seinem sozialen Umfeld, aus seinem Ruf. Es ist vorstellbar, dass die Gerichte die Delinquenten vor allem unter diesen Aspekten beurteilten. Die Gesinnung stellte auch der spätere Laienspiegel in den Ausführungen zur Sanktionszumessung in den Vordergrund. Insbesondere bei Malefizsachen würden Wille und Vorsatz über das Strafmass entscheiden. Generell sollten die Gewohnheiten und Statuten berücksichtigt werden, auch die Schwere der Übeltat und die «wesenlichkeit der person».<sup>38</sup> Stand, Gestalt, «Gelegenheit» und «Wesen» der Person sind ebenfalls zentrale Begriffe in der Strafzumessung der Carolina.<sup>39</sup>

Deutliche Übereinstimmungen zu den erwähnten Anschauungen finden sich in den Schaffhauser Quellen. So verweist der Anlassbrief von 1367 auf den göttlichen Hintergrund der Rechtsprechung und nennt als zentrale Vorgaben, dass man sich fortan gegenseitig «zuht und ere» erweisen und «früntlich und lieplich mit enander» leben solle.<sup>40</sup> Eine solche wohltemperierte Lebensführung wurde in den spätmittelalterlichen Städten allgemein angestrebt.<sup>41</sup> Nicht nur der Umgang mit anderen Menschen, sondern auch das Streben nach Ehre mussten stets abgewogen sein. Übermässiges Streben nach weltlicher Ehre wurde schon im Rittertum als Gegensatz zu einem gottgefälligen Leben stilisiert.<sup>42</sup> Der Klagspiegel, das bedeutende, um 1436 in erster Linie unter städtischer Perspektive verfasste Rechtsbuch, definiert unter dem Begriff

Richter darauf achten, in materiellen Dingen nicht widerrechtlich zu handeln, ansonsten er sich wiederum vor Gott zu rechtfertigen habe. Weiter durfte ein Richter nicht meineidig gewesen sein, musste eine bestimmte Herkunft vorweisen können sowie über gewisse geistige und körperliche Voraussetzungen verfügen. Er durfte nicht jünger als 21 und nicht älter als 80 Jahre sein. Vgl. Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 68–70, 121.

37 Vgl. beispielsweise Zedler, Bd. 8, S. 416, wobei solche späteren Ehrdefinitionen die Ehre weiter aufspalten.

38 Tengler, Laienspiegel, «Von peen und straffen».

39 Gwinner, Einfluss, S. 7 ff. Unter «Gestalt» ist das Aussehen und unter «Gelegenheit» die «Beschaffenheit» einer Person zu verstehen. Das Wesen der Person beschreibt auch nach zeitgenössischer Begrifflichkeit den Charakter und das (standesgemässe) Verhalten, was der Strafzumessung breiten Raum eröffnet. Zum vielschichtigen Begriff des Wesens: Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1858 ff.

40 SSRQ SH 1 (Stadtbuch), S. 171.

41 So richteten sich die städtischen Ordnungen grundsätzlich gegen die Masslosigkeit, beispielhaft hierfür sind die Kleider- und Luxusordnungen. Vgl. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 67–68. Vgl. ebd., S. 91–92: 1356 erlässt der Speyrer Rat eine Kleiderordnung und geisselt darin «hochvarte und übermüte» als erste Sünden, aus denen sich alle weiteren Sünden ergeben hätten. Seuchen und Erdbeben als Gotteszorn seien als Folge dieses Verhaltens offenbar geworden. «[...] da der Rat seine Bürger vor Schaden und Ungemach beschützen müsse, und geschworen habe, ihre Ehre, ihren Nutzen, ihr Frommen und ihre Seligkeit zu wahren», solle nun Hoffart und Übermut verboten werden.

42 Vgl. die Beispiele bei Gallmann, Stifterbuch, S. 6\*–8\*.

«erber» ausdrücklich ehrbares Verhalten und nicht etwa «adelig». Zum andern verweist er mit dem Begriff auf das Ansehen der Person, also eher auf ihre «äussere» Ehre, ihren guten Ruf.<sup>43</sup>

Auch die Amtseide der Richter zeigen inhaltliche Übereinstimmungen mit dem Schwabenspiegel. Die Inhalte dieser Eide sind im Kern bereits im Anlassbrief von 1367 vorzufinden. Die Klein- und Grossräte sollten sich im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit der Klagen von Arm und Reich, Bürgern und «Gästen» annehmen und diese «tugentlich und guetlich verhoeren» und «getrúwelich usrichten, so si danne nach gelegenheit der sach baldest und best mugen». Sie sind bei ihren Eiden aufgefordert, weder ein Entgelt noch sonstige Gaben anzunehmen («rautmiet noch schankung»), weil sie «luterlich durch Gottes und des rechten willen und dur wirde, nutz und ere gemainer statt alle sachen richten und schikken súllen zuo dem besten dem armen und dem richen gemainlich».<sup>44</sup> Weiter wird das bürgerliche, öffentliche Gericht «under der louben» erwähnt, an welchem Räte und Bürger teilnehmen konnten, indessen auch alle anderen Bürger «erberlich und offenlich erkennen, sprechen und ertaillen» konnten, was nach Gestalt des Falles sie das «alle goetlichost, aller rechtest und aller best dunket». Dies bei ihren Eiden, damit sie «dem almechtigen Gott an dem strengen gericht des jungsten tages, so úber allú verschulte menschen ane alle erbermdie gerichtet wirt», Rechenschaft darüber ablegen müssten. Auch werden die Rechtsprechenden vor allem daran erinnert, unparteiisch und unbestechlich zu urteilen, so wie es auch anderwärts oft vorgegeben wurde, weil andernfalls Herz und «gemuot von dem rechten zuo dem unrechten gewiset» würden.<sup>45</sup>

Im Unterschied zum Anlassbrief erinnern die späteren, für das 15. Jahrhundert massgebenden Rats- und Richtereide nicht mehr an den göttlichen Hintergrund, woraus sich folgern lässt, dass dieser in der Rechtsprechung als Selbstverständlichkeit angesehen wurde. Darauf verweist auch, dass den Rats- und Richtereiden zusätzlich zu den anderen Kriterien der Rechtsprechung gleichsam eine Art Schutzklausel vorangestellt wurde, um die Richter, die in der Regel Laienrichter waren, vor möglichen Fehlurteilen zu bewahren, die den Zorn Gottes heraufbeschwören könnten, wobei eine solche Schutzklausel von Nutzen sein kann, um den Groll der Bevölkerung im Fall eines als ungerecht empfundenen Urteils zu mindern. In der Klausel heisst es, die Richter oder Räte sollten das «recht sprechen» wie ein jeder es «verstat».<sup>46</sup>

43 Vgl. Gwinner, Einfluss, S. 36–37; zum Klagspiegel: Deutsch, Klagspiegel.

44 Dies bei «tagding, verhoerung und usrichtung» der Fälle. Zit. nach SSRQ SH 1, S. 164, Nr. 15. Noch 1739 wird in einer Ordnung des Stadtgerichts an eine alte Vorschrift erinnert, wonach die Urteilsprecher weder «miet» noch «schenkung» annehmen sollten. Vgl. Schudel, Fürsprecher, S. 24.

45 SSRQ SH 1, S. 165–166, Nr. 21. Auch die Schultheissen von Schaffhausen sollten sich bei der Rechtsprechung in Rat und Gericht an dieselben Vorgaben halten wie die genannten Räte und Bürger.

46 Nach dem Idiotikon, Bd. 11, Sp. 990, kann dies als «geistige Fähigkeit, Vernunft und Urteilskraft» umschrieben werden. Vgl. die Eide: SSRQ SH 2, S. 111, 113, Nr. 191, 195; vgl. auch die Stadtordnung von 1448. – Ähnlich lautende Bestimmungen zur Rechtsprechung finden sich in Basel, wo lange Zeit

Dies gab den Urteilenden weiteren Ermessensspielraum. Ein solches Urteilen auf der Grundlage des richterlichen Verständnisses war allgemein verbreitet, etwa in Basel, wo nach Verständnis, Ehre und Eid geurteilt werden sollte, oder in Konstanz, wo die Räte gemäss normativen Vorgaben nach Ehre und Eid richten sollten. Der Laienspiegel erwähnt beim exemplarischen Richtereid, der Richter soll nach dem Recht und zugleich nach der Gewohnheit richten, wobei Letztere mit dem Attribut der Ehre versehen wurde.<sup>47</sup> Im anschliessenden Abschnitt zu den Funktionen der Beisitzer, Urteiler und Ratgeber wird die Problematik des Urteilens nach dem Verständnis angesprochen und mit dem Hinweis auf höhere Mächte aufgelöst. Die Erkenntnis wahrer Gerechtigkeit ohne die Gnade Gottes und nur durch des Richters eigenes Gemüt zu ergründen überfordere besonders die «ungelehrten richter». Aus diesem Grund solle der Richter allzeit Gott und das Jüngste Gericht vor Augen haben, sich selbst nicht zu viel vertrauen und Rat einholen, was zu einem besseren Verständnis führe.

Auf die Eigenschaft des Herzens, wie es der Anlassbrief nennt, gehen diese Eide indes nicht mehr ausdrücklich ein. Sie war wohl allgemein bekannt und ging vielleicht im Begriff der Richterehre auf. So war das Richteramt mit Ehre verbunden und die Ehrenhaftigkeit Voraussetzung, solche Ämter überhaupt ausüben zu können. Der Richter oder Rat musste ein «ehrenwerter» Mann sein. So musste eine gewisse Nietterin öffentlich verkünden, ihr sei von Hanns Pfluoger, den sie beleidigt hatte, nichts anderes bekannt, als dass er «ain uffrechtiger, frommer und erlicher man, der aller eren [...] an gericht unnd jnn rat {zue gon} werdt sye».<sup>48</sup> Die Ehre des Richters konstituierte die Ehre und die Würde des Gerichts und damit die Ehre der Obrigkeit und der Stadt.

grundsätzlich nach dem Verständnis geurteilt werden sollte, auch nach Ehre und Eid, wobei sich hinsichtlich der Strafzumessungspraxis ein weites Feld an Interpretationsmöglichkeiten eröffnet, da die drei Begriffe stetem Wandel unterworfen und oft schwer zu fassen sind. Vgl. Schnell, Rechtsquellen, S. 35–36: Der neue Rat sollte 1411 nach seinem Verständnis urteilen, nicht anders wurde dies 1654 für die Urteilssprecher am Schultheissengericht bestimmt. Siehe ebd., S. 498 und passim. – Zum Richtereid auch Drüppel, Iudex, S. 251–254.

47 Der Richter soll rechtlich und nach «erbern redlichen und leydenlichen gewonhaiten [...] nach meinem bessten versteen / gemainlich den armen als reichen gleich und recht zuorichten und procedieren.» Tengler, Laienspiegel, «Richter Ayd».

48 RP V, 1504/05, S. 127: «[...] und was {sy} Hannsen Pfluoger zuogeredt hab, dz sye annderst nit beschehen, dann uß uppiger oeder boßhait unnd hab ainen schamlichen lug uff jnn gesagt. Unnd uff dz hat die Nietterin ain urfecht gethon»; vgl. Graus, Krisenzeit, S. 412, Anm. 22, zu den ähnlichen Voraussetzungen für Räte und Richter in Freiburg im Breisgau, welche diese 1454 angeblich nicht erfüllten; vgl. zur Richterehre wie auch zu den Amtsvoraussetzungen überhaupt auch Drüppel, Iudex, S. 103–107, und passim. – Viel Ehre, Lob und «wirdikeit» wird dem gewählten und bewährten Angehörigen der Obrigkeit durch das Volk zuteil, bedingt durch die «fürsichtigkeit mässigkeit sterchy» seines Gemüts wie durch seine Gerechtigkeit. Das Volk glaubt an diese Tugenden. Vgl. Riederer, Spiegel, S. 18. – Gemäss der Reformation Sigismunds musste ein Richter gut beleumdet, ein «recht christlicher Mensch» in seinen Werken sein. Er durfte kein Wucherer, Ehebrecher oder Fürkäufer sein, und wer eine offene Busschuld hatte, durfte den Richterstab nicht führen. Vgl. Koller, Reformation, S. 294 ff.

Eine als ungerecht empfundene Rechtsprechung konnte in der Bevölkerung nicht nur die Ehre des Gerichts, sondern auch die Stadtehre beeinträchtigen.<sup>49</sup> Im Weiteren sollte gemäss diesen Eiden unparteiisch und unbestechlich gerichtet werden, so wie es schon im Anlassbrief steht und einer weitverbreiteten Vorgabe entspricht. Es sollte für Arm und Reich gerichtet werden und der Richter sollte ein «glicher» Richter sein. Wiederum betonen die Eide die Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit des Richters als wichtige Punkte der Amtsführung. Gerichtet wurde dazumal ausdrücklich nach «dieser statt gewonheit und recht», wie es auch die Eide bisweilen ausweisen.<sup>50</sup>

Die erwähnte Gleichheit ist allerdings eher hinsichtlich des prozessualen Charakters zu verstehen als bezogen auf eine Rechtsgleichheit innerhalb bestimmter Bevölkerungskreise. Das Richten nach dem Stadt- und vor allem dem Gewohnheitsrecht relativierte diese Gleichheit umgehend, indem sie dem Gericht besonders unter dem Aspekt der Gewohnheit einen weiten Ermessensspielraum eröffnet. Die Rats- und Richtereide gaben somit nur ganz grobe Leitlinien der Rechtsprechung vor. Selbst wenn der Rat an das Jüngste Gericht erinnerte oder durch bildliche Darstellungen an dieses oder an rechtliche Leitsprüche erinnert werden sollte, muss dies noch lange nicht bedeuten, dass er sich tatsächlich daran orientierte oder dass sich Auswirkungen auf das konkrete Strafmass ergaben.<sup>51</sup>

Im Fall der Schaffhauser Justiz kann für das Spätmittelalter davon ausgegangen werden, dass sie vor dem geschilderten Hintergrund urteilte. Die Gerichte waren damals zwar für gewöhnlich mit Laienrichtern besetzt.<sup>52</sup> Doch waren im gesamten Jahrhundert vertiefte Rechtsanschauungen in der Stadt verfügbar. Im späten 15. Jahrhundert wurde mit Laurenz Kron einer Bürgermeister, der überragende Kenntnisse des Rechts aus Theorie und Praxis besass. Kron war mit Sicherheit mit älteren und zeitgenössischen Rechtsquellen vertraut und hatte ausserdem fundierte Kenntnisse des Kirchenrechts. Solche besass auch, wie erwähnt, Hanns Lib, ein weiterer Schaffhauser und Zeitgenosse Krons, der Advokat am Hofgericht in Konstanz

49 Vgl. das Beispiel aus Luzern bei Wechsler, Ehre, S. 237, wo kritisiert wurde, die Räte würden nach der «Gunst» richten und nicht gemäss dem Recht; auch wurde beanstandet, kleine Diebe würden gehängt, während grosse freikämen. Vgl. z. B. Müllich, Chronik, S. 431: Ein Rechtshandel hatte zur Folge, dass über Augsburg und das Stadregiment gespottet und Schmählieder gesungen wurden.

50 Schultheiss, Verwaltung, S. 309, Eid des Kleinen Rats: «[...] recht zu sprechen, als verre sich danne üwer yeglicher des verstat, und ouch dem armen zu richten als dem richen und dz nit zu lassen durch fruntschaft, durch vientschaft, durch nid, durch hass noch durch keynerley ander sach dann lüterlich one alle argelist und geverde [...]» Ebd., S. 313, 315, andere Eide nach dem gleichen Formular. Solche oder ähnlich lautende Vorgaben waren in spätmittelalterlichen Städten allgemein verbreitet. Dass sich die Richter nicht immer an die hehren Vorgaben hielten, ist allein schon aufgrund der Ratsmacht, die sich auf einen begrenzten Kreis der politischen Elite beschränkte, naheliegend. Vgl. Graus, Krisenzeit, S. 427.

51 Graus, Krisenzeit, S. 427–428; Zobel, Weichbild, Art. 16: «Das Jüngste gericht soll man malen uber alle gerichts stette»; zu den Weltgerichtsbildern auch Holenstein, Seelenheil, S. 35 ff.

52 Siehe zur Bedeutung gelehrter Juristen in der städtischen Gerichtsbarkeit: Isenmann, Juristen.

war. Hervorragende Kenntnisse im Rechtswesen besass zudem der Stadtschreiber Heinrich Baumann, während die Richter zumindest mit der Bibel vertraut waren.<sup>53</sup> Der Chronist Rüeger berichtet davon, man sage, dass Kaiser Friedrich III. «gar vil» vom Schaffhauser Rat gehalten habe. Nach Rüeger liege dies nahe, da der Kaiser einige Appellationen und andere «schwere und wichtige sachen» zur rechtlichen Beurteilung an den Schaffhauser Rat gewiesen hatte.<sup>54</sup>

Die Verbindung mit der göttlichen Ebene wird im späten 15. Jahrhundert vor allem im Bereich der Hochgerichtsbarkeit erwähnt und fallweise demonstrativ herausgestellt, insbesondere wenn das Gericht grosse Barmherzigkeit walten liess und sich als Vollstrecker des göttlichen Willens darstellte.<sup>55</sup> Wenn das Hochgericht Recht mit Gnade und Barmherzigkeit anreicherte, «gemischt» hatte, wie es die Urteile jeweils nennen, konnte es, über dem weltlichen Recht stehend, an die strenge göttliche Gerechtigkeit erinnern, die das Gericht durch seine Barmherzigkeit gemildert habe.<sup>56</sup> Auch ist in den hochgerichtlichen Urteilen zuweilen ausdrücklich von einer «verdienten» Strafe die Rede, was wieder auf Vorstellungen älterer Rechtsquellen wie auch auf den göttlichen Hintergrund der Rechtsprechung hinweist. Die Urteilsformeln bei Todesurteilen deuten in eine ähnliche Richtung. Die Begriffe des «Übels» und der «Missetat» werden dabei regelmässig verwendet und der Delinquent wird rechtlich als «busswürdig» beurteilt, er hatte seinen «Wert» also so weit verloren, dass er der Busse verfallen war.<sup>57</sup> Waren solche Urteile rechtens und genügten den genannten Kriterien, gab es für die Zeitgenossen keinen Grund zum Zweifel. So zumindest erscheint es in der Chronik von Hans Stockar, der zwar immer wieder seine Religiosität durchscheinen lässt, den aber die Todesurteile weit weniger berührten als seine alltäglichen Ge-

53 Schubert, Verbrechen, S. 116. Wobei damit nicht eine grundsätzliche Frömmigkeit der Ratsherren behauptet werden soll. Vgl. zum verbreiteten Unglauben im Spätmittelalter: Graus, Krisenzeit, S. 85; vgl. auch die einleitenden, mahnenden Worte in der Ratsrhetorik des Peter Luder, viele Fürsten, Herren und Städte seien damit nicht vertraut, obwohl es für den gemeinen Nutzen notwendig wäre. Vgl. Knappe/Roll, Rhetorica, S. 276.

54 Zit. nach Rüeger, Chronik, S. 494–495. Weiter lobt er die hohe Geisteskultur der Stadt damit, dass für eidgenössische und andere wichtige Sachen Schaffhauser Ratsboten und Gesandte in andere Orte geschickt würden. Auch vortreffliche Doktoren der Rechte und der Arznei, Gelehrte in Philosophie, in den Künsten und vielen Sprachen fänden sich in der Stadt.

55 Der in diesem Fall allerdings lediglich eine Begnadigung zur Enthauptung bewirkte. Vgl. Vergichtsbuch 1487, fol. 16 r: «[...] umb soelich diepstal und vergicht ist der genannt Laechler fuer gericht gestelt und der bekanntlich und an red geweß, och daruf mit recht bußwürdig erkennt und wye wol ortal und recht geben hat mit dem strick zu jm zu richten, yedoch durch gottes, och siner und andern erbern lueten pitt willen vor und jetz an min hern bescheen, haben min hern gnad und barmhertzigkait mit jm getailt [...].»

56 In die gleiche Richtung weist die Aussage, die göttliche Gerechtigkeit werde durch Gerechtigkeit und Barmherzigkeit «temperiert». Siehe Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 423.

57 Vergichtsbuch 1488, fol. 31 v–32 r: «[...] umb soelich siner vergicht uebel und misstaet ist der genannt Wilhelm Spring jns Riet fuer recht gestelt und der bekanntlich und anred gewes und daruff mit ortal und mit recht buoßwürdig erkennt [...].»

schäfte.<sup>58</sup> Dass Todesurteile eine Gefahr für das Seelenheil des Richters darstellen konnten, zeigt beispielhaft die Dispensation von Laurenz Kron, der aufgrund seiner geistlichen Ausbildung den Kontakt zur hochgerichtlichen Sphäre grundsätzlich mied. Wie alle anderen Räte sollte er in Gerichtsfällen urteilen. Doch weder musste er Inhaftierte im Turmgefängnis visitieren noch sollte er zum Vogt des Hochgerichts gewählt werden. Dies verweist auch darauf, dass die Niedergerichtsbarkeit das richterliche Seelenheil weit weniger bedrohte und somit die Kulisse des Göttlichen in der Rechtsprechung je nach Gerichtsinstanz sehr verschieden war, wobei hier eine durchgehende Frömmigkeit der Richter und Ratsherren keineswegs vorausgesetzt werden soll.<sup>59</sup> In der parkischen Strafzumessung ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundbegriffe von «verdienter» Strafe und von der «Busswürdigkeit», welche in der Hochgerichtsbarkeit hervortreten, auch für die niedergerichtliche Strafzumessung grundlegend waren. Zusammen mit dem wichtigen Begriff des «Übels» verweist dies wieder auf den gesellschaftlichen «Wert» des Delinquenten, der massgeblich durch seine Ehrenhaftigkeit bestimmt war. Die Person des Delinquenten stand auch in Schaffhausen bei der Strafzumessung im späten 15. Jahrhundert im Vordergrund, so wie es schon der Schwabenspiegel vorsah.

58 Normalerweise handelte er Todesurteile mit knappen Bemerkungen ab. Nur in einem Fall wurde er ausführlicher, als er seiner Bewunderung über Todeskandidaten Ausdruck gab, die sich «ritterlich» und «christlich» verhalten hätten, indem sie sich gegenseitig und den Anwesenden gnädig verziehen und dem Tod mutig ins Auge blickten. Vgl. Stockar, Chronik, S. 101.

59 Vgl. Graus, Krisenzeit, S. 75.



## 8. Strafzumessung nach Gerichtsinstanzen

### 8.1. Mechanismen: Gnadenpraxis, Ehrenteile und Ehrenhandel, Berechenbarkeit der Delinquenten

Die Ehre war ein Dreh- und Angelpunkt nicht nur bezüglich des Verhaltens in der Gesellschaft, sondern bedingte den Rahmen und den Inhalt der Rechtsprechung. Die Ehre der Stadtbewohner war für den Stadtfrieden konstitutiv, und die Stadt versuchte, ehrenvolles Leben rechtlich zu normieren. Dabei musste, wie die Forschung verschiedentlich gezeigt hat, das aufgezeichnete oder gewohnheitsmässige Recht nicht mit den Ehrauffassungen von Einzelnen oder von gesellschaftlichen Gruppen übereinstimmen. Auch war je nach Status einer Person, der Rechtsverstoss im Rahmen eines ehrenhaften Konfliktaustrags fast oder unter Umständen mit Bestimmtheit zu erwarten.<sup>1</sup> Der Rat kam dabei in allererster Linie der männlichen Ehre entgegen, doch zeigt sich in Schaffhausen, dass dieses Entgegenkommen recht begrenzt war. Die Grenzen der Strafzumessung wurden dabei, wie anderswo, mit dem Begriffspaar Ehre und Eid bestimmt, wobei die Ehre den Eid umschloss. Scharfe Urteile begründeten die Schaffhauser Richter damit, der Delinquent habe gegen Ehre und Eid verstossen. Während die Ehre die gesellschaftlich akzeptierten Verhaltensanforderungen meinte, verwies der Eid auf das beschworene Satzungsrecht der Stadt, reichte jedoch darüber hinaus und war somit stärker als die Satzung. Beispielhaft zeigt sich dies daran, dass ein Eidbruch einen Vertrauensbruch gegenüber dem Rat als Empfänger des Eids darstellte. Darüber hinaus konnte ein Eidbruch sich stets gegen höhere Mächte richten, besonders wenn der Eid explizit bei solchen geschworen worden war, üblicherweise also bei Gott und den Heiligen.

In Bezug auf die konkrete Strafzumessung eröffnet der schillernde Begriff der Ehre allerdings ein weites Feld. Selbst für die Zeitgenossen war eine Definition der Ehre des Menschen nicht einfach, sofern sie in vertiefter Weise überhaupt angestrebt wurde und sich nicht aus der Gewohnheit ergab. Eine Glosse bei Zobel führt die Ehre auf Redlichkeit, Treue und Glauben zurück. Auch wird ausgeführt, dass Gut ohne Ehre nicht als ein solches betrachtet werde und der Leib ohne Ehre im Recht

1 Vgl. Scheyhing, R.: Art. «Ehre», in HRG, Bd. 1, Sp. 846–849: Das Verhältnis von Recht und Ehre wird als Aussen- bzw. Innenseite des «sozialen Lebens» bezeichnet. Vgl. auch Osenbrüggen, der den Eid als «innersten Kern der Ehre» sieht.

als tot angesehen werde.<sup>2</sup> Verbundenheit durch Eid und Ehre bezog sich nicht nur auf das innerstädtische Leben, sondern war ein grundsätzliches Prinzip im Herrschaftskontext. In der Reform Sigismunds wurden die Reichsstädte durch den Kaiser ermahnt, sich für die Wahrung des Rechts einzusetzen, wozu sie mit Ehre und Eid verpflichtet seien.<sup>3</sup>

Die Beurteilung der Ehre einer Person begann im Grunde bei ihrem Ruf und konkretisierte sich an ihrem Verhalten. Wichtig waren hierbei sicherlich das Auftreten und das Erscheinungsbild. Letzteres dürfte den Zeitgenossen sehr deutliche Hinweise auf die Ehrenhaftigkeit gegeben haben, abgeleitet auch von der Kleidung.<sup>4</sup> Die Haare und der Bartwuchs waren ebenfalls zu berücksichtigen.<sup>5</sup> Das Angesicht des Menschen, besonders die Augen und die Nase, liess Rückschlüsse auf sein Verhalten, auf seine Ehre zu, denn das Verhalten steckte im Angesicht und die Scham in den Augen. Dies erlaubte Rückschlüsse auf den Herzenszustand, was aber auch durch äusserliche Merkmale wie Kleidung und Gang möglich war, doch entscheidend, so

2 In der Glosse wird aus obrigkeitlicher Sicht allerdings nur die Ehre der Untergebenen in Bezug auf deren Treue gegenüber der Obrigkeit behandelt und dabei versucht, die Herrschaft in Abgrenzung zum Recht moralisch zu legitimieren. Es wird festgestellt, dass «fast alle» Ehre von Treue und Glauben herrühre. Die Treue werde in dreifacher Hinsicht geleistet. Erstens wegen «empfangener wolthaten und geschwornen eydes». Die untertänige Haltung des Manns gegenüber seinem Herrn sei dabei eine besondere Gottesgabe. Diese Haltung wird in diesem Beispiel als eine natürliche Gewohnheit höher gewichtet, «als es in einigen rechten gesatz / oder durch der Rechtsverständigen lehre möge beschrieben werden». Hieraus leite sich die zweite Treue ab, die von der Natur oder Blutsfreundschaft herrühre, die deshalb natürliche Treue genannt werde, weil sie vom Naturrecht «herflisse». Aus diesem Grund könne diese Treue durch kein gesatztes Recht aufgehoben oder geändert werden. Gesatztes Recht könne gleiches Recht aufheben, aber nicht Naturrecht. Die dritte Treue stamme im Sinn eines Selbstzwecks aus der Treue, die dem Recht und dem Gericht bewiesen werden solle. Denn der grösste Nutzen bestehe darin, die «allerheiligsten Recht» zu halten, das in göttlichen wie menschlichen Dingen vorbildlich zu unterrichten und alles Böse und Unrechte zu vertreiben. «Dann welch ehrlich man hat nicht getrewlich lieb einen aufrichtigen und rechtfertigen Richter [...]. Ja alle Recht weren nichts nuotz / wo do keine Richter werden / die dieselben handhabten und darob ernstlich hielten [...].» «[...] Dann gut ohne ehre ist für kein gut zu achten / und leib ohne ehre pfliget man im Rechten vor tod zu halten.» Daraus wird im Register («Ehre») gefolgert, wer viel Gut, aber keine Ehre besitze, der sei «als tod gerechnet». Der Ehrverlust entspricht dem sozialen Tod. Vgl. dazu: Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, Register «Ehre»; Zobel, Sachsenspiegel, 3. Buch, Art. 78, Glosse.

3 Koller, Reformation, S. 54.

4 Wobei sich die Vorstellungen zu männlicher, ehrenhafter Kleidung von Rat und Bevölkerung freilich nicht decken mussten und es oft nicht taten, wie die zahlreichen Kleiderordnungen zeigen. Vgl. zu Nürnberg, wo die Kleidung als Zeichen des Ehrenmanns erwähnt wird: Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 95.

5 So Riederer, Spiegel, S. 105, im Abschnitt «Lob nach tod»: Für einen trefflichen Ehrenmann müsse man nach dessen Tod nicht speziell erwähnen, dass er «schön har / kostlich cleider hab». Vgl. ebd., S. 104, das Lob über das Erscheinungsbild der Frau, die über einen schönen Körper in Verbindung mit adeligem Gemüt verfügen soll und ihr liebliches Gesicht «in meisterschaft» hält. Entlarvend ist die Folgerung, dass durch ein solches Erscheinungsbild noch nie ein Mann zu «unordenlicher begird ye bewegt» worden sei. Die Frau ist also durch ihr unangemessenes Äusseres Schuld an Übergriffen durch Männer.

die Sprichwörtersammlung von Frank, war das Angesicht. So sehe man einem an, was er getan habe. Der Gesunde erscheine fröhlich, der Reiche trotzig, Übeltäter würden leicht bleich und dürften «hasenschreckig niemand's recht ansehen».<sup>6</sup> Ein fester Blick vor Gericht, ein angemessenes Auftreten waren demnach wichtig für die Darstellung der eigenen Ehre.

Die personengebundene Ehrenhaftigkeit erschien beinahe als gegenständlich. Die Ehre haftete dem Menschen gleichsam wie ein Schatten an und gab ihm darüber hinaus erst eine gesellschaftliche Erscheinung.<sup>7</sup> So waren beispielsweise Spielleute und Gaukler nur dem Schein nach Menschen und fast mit Toten zu vergleichen, sie waren recht- und ehrlos. Solche Leute waren es auch nicht wert, eine wirkliche Busse, sondern nur eine Scheinbusse zu erhalten.<sup>8</sup> Dies weist wieder auf einen gesellschaftlichen «Wert» hin, basierend in erster Linie auf der Ehre, die gleichsam den Mantel des Rechts darstellte. Die zunehmende Unterscheidung zwischen ehrlichen und unehrlichen Delikten in den normativen Rechtsquellen zeigt im Grunde die Absicht einer deutlicheren Zuordnung vor dem Hintergrund der öffentlichen Meinung.<sup>9</sup> Geht man von der Ehre als zentraler Grundlage der Rechtsprechung, als eines Wertmassstabs aus, wie es der Schwabenspiegel festhielt und es Gerichtsfälle immer wieder erkennen lassen, konnten die Richter dem schillernden Begriff der Ehre besonders gerecht werden, wenn sie nicht starres Recht anwenden mussten, sondern Gnade oder Milde walten lassen konnten. Damit konnten sie den «Wert» des Delinquenten hinsichtlich seiner Ehre einschätzen und ein individuelles Strafmass festsetzen. Die Gnade ermöglichte es den Richtern, Abstufungen bezüglich der Ehre des Delinquenten wie auch bezüglich seiner Strafe vorzunehmen. Zugleich konnte die Gnade das Gericht vor unangemessenen Urteilen bewahren, was in der Hochgerichtsbarkeit von erheblicher Bedeutung war. Der Erweis von Gnade durch das Gericht und das Begehren um Gnade durch den Delinquenten oder Dritte gehörten nach zeitgenössischer Vorstellung nicht in den streng rechtlichen Bereich und sind im Unterschied zur rechtlich festgesetzten Strafe nicht als rechtliche Verbindung zwischen Gericht und Delinquent zu sehen. Die Gnade, so der Spiegel Riederers, gehörte in den Bereich des Leumunds, also in den Bereich der Ehre.<sup>10</sup> Durch die

6 Zit. nach Frank, Sprichwörter, fol. 10a: An Kleidung und Gang erkennt man einen Mann, und die Augen verraten «den ars». Siehe auch ebd., fol. 11b, den Zusammenhang von Seele und äusserer Erscheinung, wobei das Verhalten als wichtiges Kriterium herausgestellt wird, da die Erscheinung täuschen kann. Siehe auch ebd., fol. 145b: Wie das Haupt, so der Leib.

7 Riederer, Spiegel, S. 78: So sollte vor Gericht bei Ungnade die Boshaftigkeit des Delinquenten über seine Tugend gestellt werden, kein Adel «noch eer hangt im an». – Zur anschaulichen Vorstellung der Ehre als Krokodil, Versuchung (Sirene) und Schatten siehe Frank, Sprichwörter, fol. 150b–151, 173b, basierend auf den Anschauungen von Ludovicus Vives.

8 Vgl. Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, Register «Spielleute».

9 Zur Gewichtung ehrverletzender Äusserungen vgl. Osenbrüggen, Strafrecht, S. 249.

10 Vgl. zum Folgenden das Beispiel bei Riederer, Spiegel, S. 78: «Dis gnadenbegerung hat in dem geslächt [Eigenschaft] der gerichtsverhandlung nit statt: sunder gehört ins geslecht der belümdung:

Gnade oder Ungnade werden Boshaftigkeit und Tugend gegeneinander abgewogen. Wird die Boshaftigkeit als für grösser befunden, ist dem Delinquenten keine Gnade zu beweisen, denn es «hängt keine Ehre an ihm» und sein Verhalten schadet letztlich dem gemeinen Nutzen. Das Urteilen hält durch die Gnade einen Moment lang inne und dem Delinquenten wird Ehre zu- oder aberkannt.<sup>11</sup> Dies entspricht dem Ablauf, der sich einem roten Faden gleich durch die Schaffhauser Gerichtspraxis zieht. Im Kern drehte sich die Sanktionszumessung um die Zu- oder Aberkennung von Ehrenteil des Angeklagten durch das Gericht. Auch der Klagspiegel und spätere Rechtsbücher stellen bei der Sanktionszumessung die Ehrenhaftigkeit ins Zentrum.<sup>12</sup> Nach dem Klagspiegel «findest du vil» im geistlichen und weltlichen Recht, dass «in straffen die person angesehen» werden soll. Weiter unterscheidet dieses Rechtsbuch grundsätzlich leichtere Strafen (die *poena ordinaria* oder die gemeine Strafe) für Übeltaten, für welche eine bestimmte Strafe vorgesehen und bei denen das Klagerecht nicht eingeschränkt war, von Strafen für solche Übeltaten, welche die Richter nach Ermessen beurteilen konnten. Der Richter hatte sich bei der Zumessung der geringeren Strafen an normative Vorgaben, auch an das geschriebene Recht zu halten. Dies beinhaltete vor allem auch, dass diese Strafen nicht vermindert werden durften. Doch macht der Klagspiegel umgehend Ausnahmen, die sich, so die Gerichtspraxis, zur Regel formiert hatten. So konnte der Richter auch die vorbestimmten Strafen geringerer Schwere nach unten anpassen, besonders wenn «eyn ersame person» betroffen war, die nicht das Merkmal des Wiederholungstäters aufwies. In einem solchen Fall mag der Richter die Strafe vermindern oder ganz erlassen. Wenn ein Exempel statuiert werden sollte, um Furcht und Schrecken zu verbreiten, dann konnte der Richter die Strafe erhöhen. Auch bei den ausserordentlichen Strafen konnte der Richter die «verschuldete» Strafe verschärfen oder vermindern. Bei leichten Missetaten sollte der Richter aber mit «sanftmütigem Gemüt» richten, während er bei den grossen Missetaten die Strenge des Rechts mit Sanftmut vollenden sollte. Derart zugemessene Strafen sollte der «verdampft leiden».<sup>13</sup> Grundsätzlich

für die so gnad bewysen mögen: und nit verbunden sint: rechtlich urteil / nach verdienung der straff zesprechen.»

- 11 Brandt, Klagspiegel, fol. 135: «Du solt wissen / das underweilen eyner erloeßt würt von der peen als der richter sein urteyl gebenhat / umb eyn malefitz und übelthat / und die selben werden under das urteyl restituiert / das ist / erlößt / von der peen oder straff / als dann dz urteyl inhelt / und das geschicht underweilen durch gnad / Jndulgentia in Latin / und dann erkobert der selb wider sein habe nach seim leümuot [...] wo aber eyner restituiert würt in integrum / das ist / gantz und gar / der selbig erloeßt alles das / das jm nutz unnd guot ist / sein wirdigkeyt / sein ehr / und sein leümuot. Er würt auch zuo nutz und unnutz restituiert / wann er muoß fürbaß seinen glauber bezahlen [...]»
- 12 Vgl. zum Folgenden auch: Deutsch, Klagspiegel, S. 543 ff.; Gwinner, Einfluss, S. 36 ff.
- 13 Brandt, Klagspiegel, fol. 131: «Item / in den missethaten die Ordinaria heyssen / mag der richter die peen nit mindern / wann das erfaren der that steet und ist in dem willen des richters. Aber die peen ist den geschriben rechten behalten / er thet dann sollichs so die sach erfaren wer / wann als dann

sind anstatt der gerichtlichen Strafen immer auch Tädigung und Übereinkommen möglich, dies besonders in hochgerichtlichen Fällen, da es «zimlich eynem yeglichen / das er sein bluot erloesen mag / in welchen weg er ymmer mag».<sup>14</sup> Dies weist im Übrigen auf die Fürbitter hin, die vor den städtischen Hochgerichten zahlreich erschienen. Auch war in der städtischen Hochgerichtsbarkeit die Vorstellung einer Vermengung von strengem Recht mit richterlicher Milde verbreitet. Auch Tenglers Laienspiegel erwähnt die «vermischte Barmherzigkeit» in Verbindung mit dem Recht als wichtigen Grundsatz der Strafzumessung.<sup>15</sup>

Gnade und Barmherzigkeit bezweckten jedoch im Hintergrund, den Delinquenten bei seiner Ehre an das Urteil zu binden. Die Ehre im ursprünglichen Wortsinn enthält sodann die Begriffe der Gnade und der Gabe.<sup>16</sup> Wenn das Gericht also Gnade mit dem Delinquenten wörtlich teilte oder diese Gnade ihm oder den Fürbittern «mitteilte», wie es auch heisst, verweist dies auf die Ehre. Das Gericht verband sich in der Gnade mit dem Delinquenten und liess ihn an der Ehre des Gerichts teilhaben, gab ihm damit einen gewissen Teil seiner Ehre wieder zurück. Doch gerade aufgrund dieses Gnadenbeweises stand der Delinquent noch mehr in der Schuld des Gerichts, dies besonders deshalb, weil die Obrigkeit selbst die Gnade Gottes durch den Kaiser empfangen hatte und diese im Prinzip zu gewissen Teilen an den Delinquenten weitergab.

Bevor es dazu kam, konnte bereits das Zitiertwerden vor Gericht für die Ehre des Angeklagten, neben seiner allgemeinen Erscheinung und seinem Verhalten vor Gericht, bedrohlich werden. Solche Bedrohungslagen gilt es wieder nach Instanzen zu unterscheiden. Das Hochgericht bedrohte die Ehre mit Abstand am stärksten, die Niedergerichtsbarkeit insbesondere bei sozial Schwächeren, also bei solchen Menschen, die über weniger Ehre verfügten. Nicht ohne Grund wird in Urteilen städtischer Gerichte manchmal ausdrücklich festgehalten, die Ehre sei unberührt geblieben. Doch selbst in einem solchen Fall kann man sich vorstellen, dass die Ehre, wenn auch nur gering, an-

mag er mehren oder mindern die ordenlichen peenen / als wann des dings zuo vil ist / unnd not ist eines exempels / unnd auch auff das / das die peen eins / sey ein forcht unnd schrecken der andern. Sie würt auch gemindert / wann die person die gestündet hat / ist ein ersame person gewesen / unnd hat villeicht nit mehr dann ein mal gesündet / wann alß dann mag er es mindern / er mag auch gantz ablassen. Es mag auch in den extra ordinarijs übelthaten / der richter die verschuldtlen peen mehren / auß ursach / oder mindern. Item / die richter sollen in leichten missethaten senfftmuotigs gemuets sein / unnd in den grossen solen sie die strengkeyt der rechten mit eym temperament der senfftmuotigkeit volenden / man soll auch die unnützen rede des volcks nit erhoeren / und auch nit glauben / wann sie antweder den schuldigen oder sündler bitten zuo absolvieren [...].»

14 Zit. nach Brandt, Klagspiegel, fol. 131 v.

15 Wobei hier bereits die sich in der Frühen Neuzeit allgemein verschärfende Gangart des «Ausmerzens» von Delikten und Delinquenten aufscheint. Vgl. Tengler, Laienspiegel, Von tuglichait der Richter: «Item die ordenlichen richter seind schuldig / ir gegend oder provintz rainigen. Die bößhaiten und übelthaeter / mitt recht oder nach loblicher gewonnhait ersuochen / mitt recht und vermischter parmerztigkait außbreütten und straffen. Auf frid und recht handthaben.» – Zum Laienspiegel und seiner wichtigen praktischen Bedeutung: Deutsch, Klagspiegel, S. 608.

16 Vgl. dazu: Rogge, Ehrverletzung, S. 112, Anm. 9; Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 54–58.

gekratzt sein konnte, allein durch die Tatsache des Akzeptierens der Gerichtsautorität durch den vor Gericht Zitierten, wobei es sich hier auch um einen Mann von Rang und Ansehen handeln konnte.

Wie der Angeklagte seine Ehre vor Gericht einbrachte, so tat dies auch Letzteres. Besonders die rituellen Handlungen und Formalismen im Verfahren dürften dazu gedient haben, Ehre und Würde von Rat und Gerichten zu untermalen. Im Einzelnen ist dies zwar in den Quellen oft nicht mehr erkennbar, nur das Gerüst steht gewissermassen noch. Doch kann mit gutem Grund davon ausgegangen werden, dass wie in anderen Herrschaften das Verfahren vor Gericht, das Auftreten der Richter als ehrenvoll angesehen und immer versucht wurde, dies auch so darzustellen. Allein die einheitlichen Gerichtsaufzeichnungen weisen auf feste Rituale hin wie überhaupt die formalen Aspekte des Gerichtsverfahrens.<sup>17</sup> Dabei musste auch die Sprache vor Gericht mit Bedacht gewählt werden.<sup>18</sup> Anreden waren überhaupt sorgfältig zu wählen, da diese bereits eine Referenz an die Ehre darstellten, was sich vor Gericht hinsichtlich der Formelhaftigkeiten mit Sicherheit verstärkt haben dürfte.<sup>19</sup> Im Rahmen der Hochgerichtsbarkeit wurden solche Rituale und Formeln naturgemäss besonders betont, Kramer spricht treffend von einer «düsteren Feierlichkeit» des peinlichen Rechtstags.<sup>20</sup> Diese Regel- und Formelhaftigkeit unterstrich aber nicht nur die Würde und die Ehrenhaftigkeit von Rat und Justiz im Allgemeinen, sondern betonte zugleich die Stadtehre, dies wohl besonders, wenn Auswärtige zugegen waren.<sup>21</sup> Die Ehre des Gerichts wird in Schaffhausen vor allem im Lauf des 16. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der Selbstüberhöhung des Rats zur Obrigkeit immer stärker betont.<sup>22</sup> Zu unterscheiden gilt es im Weiteren die Überhöhung des Gerichts

17 Prägnant dazu Kramer, Bauern und Bürger, S. 87: Die formalisierten Elemente des Gerichtsverfahrens wurden genau beachtet und feierlich inszeniert. «Dieses Pathos gehört zu den innersten Wesenszügen und ist durchaus nicht als blosser Formalismus abzutun. Eine Vielfalt von gegenständlicher und sprachlicher Symbolik umfasst und durchwirkt jeden Vorgang vor Gericht, auch wenn es sich um bagatellhafte Kleinigkeiten handelt. Wir befinden uns in einer eigenen, über den Alltag hinausgehobenen Atmosphäre. Die Würde des Gerichts verlangt ein entsprechendes Verhalten.»

18 Der Angeklagte hatte sich, wenn überhaupt, wohl allgemein mässigend zu äussern. Er durfte sich selbst durch seine Rede nicht übermässig erhöhen, um die von ihm erwartete Distanz zum Gericht zu wahren. Auf der anderen Seite überhöhte sich das Gericht zwecks Vergrösserung der Schuld des Delinquenten regelmässig, besonders durch die Anwendung des Gnadenrechts. So wurden dem schon erwähnten einheimischen Hanns Astelberg neben dem Friedbruch gegenüber seiner Frau seine anmassenden Äusserungen gegenüber dem Ratsgericht angelastet. Vgl. RP III, 1495/96, S. 211: «[...] und sust och miner herren halb und vor dero etlichen stolzte, hohmuotige wort gebrecht hat.» Mit Gefängnis und Urfehde waren die Sanktionen in diesem Fall von besonderer Schärfe.

19 Vgl. Riederer, Spiegel, S. 44: Wenn man über Personen spricht, ist diesen «billich wirdikeit nach ir stand und wesen / zuolegend», soll diesen also die angemessene Ehre zuteil werden.

20 Zit. nach Kramer, Bauern und Bürger, S. 89.

21 Kramer, Grundriss, S. 123–124. Nach einer Soester Gerichtsordnung, die auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zu datieren ist, sollte der Richter, der anstelle Gottes zu Gericht sitze, sich als «griessgrämiger Löwe» gebärden. Vgl. Kannowski, Sachsenspiegelrecht, S. 127.

22 So im Vergichtenbuch, wo spätestens 1534, fol. 97, vom «ehrsamen Gericht» die Rede ist, was

nach Gerichtsinstanzen. Während die Urteile des niederen Vogtgerichts mehr auf eine nüchterne, formalisierte Urteilspraxis hindeuten, wird im Ratsgericht die Gnade als das wichtigste Mittel der Selbstüberhöhung stärker betont, im Hochgericht am stärksten. Anzunehmen ist, dass die Richter vor allem innerhalb der hochgerichtlichen Sphäre ihre enge Verbindung mit der göttlichen Ebene herausstrichen und vielleicht auch versuchten, sich einen Heiligenschein aufzusetzen.<sup>23</sup> Seinen guten Draht zur göttlichen Ebene betonte der Rat vor dem Hintergrund der Reformation besonders. Damit konnte er auch versuchen, die Ratsehre zu vergrössern sowie die Stellung und die Autorität der Obrigkeit zu festigen. Regelmässig wurden Eidesleistungen der Obrigkeit nun mit dem Zusatz versehen, das Geschworene mit der Hilfe Gottes halten zu wollen. So schwor auch Stockar, der seinen Eid wörtlich notierte, sein Richteramt «mit der hilf gotz» versehen zu wollen.<sup>24</sup> Die Betonung der Gottesverbundenheit bot im Zug der Reformation der Obrigkeit eine Gelegenheit, sich gegenüber der Bevölkerung noch mehr zu überhöhen als zuvor.<sup>25</sup> Deutlich zeigt sich nach der Reformation zudem, wie die Obrigkeit versuchte, sich selbst in weniger wichtigen Angelegenheiten als gnädig oder gottesnah darzustellen. Als Faustregel zeigt sich: je mehr die Obrigkeit sich überhöhte, auf desto tieferer Stufe des städtischen Verwaltungsschriftguts wird dies erkennbar.

Die Gnade oder Milde des Gerichts konnte den Delinquenten binden, zugleich konnten die Richter mittels Rechtsprechung versuchen, ihre persönliche Ehre, die Ehre des Gerichts und die Stadtehre zu vergrössern. Im Spiegel der Rhetorik (1493) wird im Abschnitt «Lob nach dem tod» für den Mann die Lobesformel aufgeführt, dieser habe den Tod für die Gerechtigkeit und den gemeinen Nutzen erlitten. Ein anderes Beispiel erwähnt neben der Gerechtigkeit das starke Gemüt, die Weis-

später zur Formel wird. Vgl. z. B. auch das nachfolgende Vergichtenbuch der Vogtei Neunkirch, Justiz D1/2. – 1533 taucht im Vergichtenbuch 1532, fol. 96 v, der Begriff der «oberkait» auf, fast gleichzeitig wie in Konstanz also. Vgl. Dobras, Ratsregiment, S. 111. Später erscheint regelmässig die «ehrsame Obrigkeit», so z. B. auch bei Rüeger. Vgl. Zehnder, Volkskundliches, S. 415.

- 23 Auch auf die Schaffhauser Verhältnisse zutreffend und prägnant Graus, Krisenzeit, S. 412–413: «Die Obrigkeit war immer mehr bestrebt als vollwertige, als eine von göttlicher Autorität umstrahlte Institution zu erscheinen.» Ob die Schaffhauser Richter es tatsächlich schafften, sich – besonders im Hochgericht – einen Schein von Heiligkeit zu verschaffen, bleibe dahingestellt. Nach Rieder, Spiegel, S. 206, leuchteten weltliche Fürsten «göttlicher [...] dann ander menschen». In den Augen der Bevölkerung verkam ein allfälliger Heiligenschein städtischer Obrigkeit im Lauf der Frühen Neuzeit zunehmend zur Scheinheiligkeit.
- 24 Stockar, Chronik, S. 68. So wird auch im Vogtbuch 1559 dem Richtereid der Zusatz «helff dir Gott» hinzugesetzt, wie auch der Schreiber in seinem Eid die Hilfe Gottes bei seiner Tätigkeit erbat. Vgl. Vogtbuch 1559–1568, fol. 1, 5. – Stockar schrieb seinen Richtereid 1520 wortwörtlich auf, was die damalige Bedeutung des Eids unterstreicht. Grundsätzlich hatten für Stockar Eidesleistungen vor dem Rat einen hohen Stellenwert, wie immer wieder aus seiner Chronik hervorgeht.
- 25 Dannzumal mussten, z. B. gemäss der Stadtordnung von 1448, nur die den Eid der Gemeinde Schwörenden die Hilfe Gottes und der Heiligen bei der Eiderfüllung anrufen. Die Heiligen wurden, so Schultheiss, Verwaltung, S. 35, nach der Reformation gestrichen.

heit und das «eerlich weesen» des Richters, das nach seinem Hinscheiden in allen Dingen scheinen und leuchten würde.<sup>26</sup> In späterer Zeit werden diese Funktionen der Sanktionspraxis, der Gewinn von Ansehen unter gleichzeitiger Abschreckung, ausdrücklicher erwähnt.<sup>27</sup> Abschreckende Hinrichtungen waren ein weiteres Mittel der Gerichte, Ansehen zu gewinnen und die Gerichtsautorität zu festigen, wobei die Gerichte auch hier wieder die Ehre des Delinquenten berücksichtigen mussten. Entsprechend zuträglich konnte es dem Ansehen der Obrigkeit sein, wenn auswärtige Randständige hingerichtet wurden.<sup>28</sup> Den gemeinen Nutzen als Strafzweck nennt der Klagspiegel, neben der Abschreckung, an verschiedenen Stellen.<sup>29</sup> Demgemäss sind die Strafen eine Vergütung für das Unrecht der Übelthat.<sup>30</sup> Diese Genugtuung wird durch das Recht bestimmt, wobei die Gesinnung, der Wille des Delinquenten und seine Absichten ausschlaggebend dafür sind, ob eine Strafe verhängt wird. Sind die Kriterien für eine Strafe erfüllt, dann dient diese dem gemeinen Nutzen, weil «die übelthat nit ungestrafft sol bleiben». Gerechtigkeit und gemeiner Nutzen wurden zeitgenössisch verbunden. In einer Rhetorikschrift wird als Beispiel für die Gerechtigkeit der Richter das Hängen eines Diebs erwähnt, den die Richter wegen des Rechts und des gemeinen Nutzens verurteilt hätten, da sie Witwen, Waisen und andere Leute schirmen und diese vor den Dieben «sicher» sein müssten. Der Gerechtigkeitsgedanke wird sehr pragmatisch und offen formuliert. Gerechtigkeit wird hergeleitet von dem, was viele Leute recht «dunckt», und aus dem schrift-

26 Riederer, Spiegel, S. 105.

27 Zeitlich zwar weit entfernt, doch stark an die spätmittelalterlichen Verhältnisse erinnernd, ist dieser Aspekt in Zedler, Bd. 40, S. 511, geschildert: «Denn die Haupt-Sorge, welche Regenten zu übernehmen, muß dahin gehen, daß sie Liebe und Furcht bey den Unterthanen erhalten. Liebe macht eine Bereitwilligkeit, nach den Gesetzen zu leben, und treibt zum Gehorsam an; die Furcht hingegen hält einen von dem Verbrechen ab. Keines darff ohne dem andern seyn. Denn Liebe allein erwecket eine schändliche Zuversicht zum Regenten, daß sie meynen, er werde nicht alles so genau nehmen, daß sie also auf Gnade sündigen. Bey der blossen Furcht stellt man sich den Regenten als einen Feind vor, und solche Vorstellung erwecket Haß, der Haß aber schädliche Anschläge, daß ein verhaßter Fürst niemahls sicher seyn kann. Nach diesem Grund-Satz hat man in den Straffen Gnade und Recht zu vereinigen, und dabey auf drey Stücke zu sehen, auf die Verbrechen, auf die Personen, so selbige begangen, und auf die Strafen selbst [...]» Im Weiteren müssten die Strafen so angesetzt werden, dass sie auch durchgesetzt werden können, ansonsten könne es in anderen Fällen an Furcht fehlen.

28 Dabei musste die Obrigkeit, besonders mit der schwindenden Ehre der Gerichte im Lauf der Frühen Neuzeit, immer mehr das Ansehen des Delinquenten in der Bevölkerung berücksichtigen, damit im Fall eines harten und v. a. öffentlich vollzogenen Urteils die Stimmung sich nicht gegen die Obrigkeit richtete. Anschaulich beschrieben ist dies beispielsweise in Zedler, Bd. 40, S. 512: Es könne durch eine öffentliche Hinrichtung leicht zu einer «Verbitterung» gegenüber dem Regenten kommen: «Der Anblick hat beim Pöbel, der sich durch die Imagination regieren lässet, eine gar grosse Krafft.» Neben dem Ansehen des Delinquenten, seiner äusseren Ehre also, soll auch seine Gemütsverfassung betrachtet werden, um «nach der Grösse der Bosheit die Grade der Straffen einzurichten». Die Gnade wird weiter als praktikables Mittel dargestellt, sich bei den Untertanen «beliebt» zu machen.

29 Deutsch, Klagspiegel, S. 544.

30 Unterschieden wird zwischen weniger schweren, gewöhnlichen («gemeyn») Übeltaten und den schwereren Malefizsachen. Siehe zum Folgenden: Brandt, Klagspiegel, fol. 130 v–131 r.

lichen Recht wie Kaiserrecht oder Stadtsatzungen; aber auch nicht geschriebenes Recht, Gewohnheitsrecht, wird dazu gezählt. Das Prinzip der Rechte sei, «erliche» und «schnöde» Dinge zu vollenden. Aus ehrlichen Dingen scheine etlicher Glanz oder durchlauchte Ehre auf den- oder diejenigen, die sich um den gemeinen Nutzen verdient machten.<sup>31</sup>

Beim Abschreckungseffekt gilt es wieder nach Gerichtsinstanzen zu unterscheiden. Im Bereich der Hochgerichtsbarkeit sollten die grausamen Hinrichtungen und peinlichen Strafen, vor allem auch öffentliche Ehren- und Schandstrafen, einen entsprechenden Effekt erzielen, insbesondere durch die körperliche Kennzeichnung der Delinquenten bei solchen Sanktionen.<sup>32</sup> Solche Kennzeichen machten die Delinquenten für die Gesellschaft zudem berechenbarer.<sup>33</sup> Im Bereich der Niedergerichtsbarkeit konnte der Abschreckungseffekt ebenfalls erheblich sein, selbst wenn die Sanktionspraxis hier in erster Linie auf die Reintegration der Delinquenten abzielte. Das niedere Vogtgericht übte bis auf seltenste Ausnahmen keine ausgrenzende Gerichtsbarkeit aus. Dennoch konnten seine Bussen vor allem für ärmere Delinquenten schmerzhaft sein. Denkbar ist, dass auch der Vorsitzende dieser Instanz, der hochgerichtliche Vogt, bereits eine gewisse abschreckende Wirkung erzielte. Das Ratsgericht hatte als Niedergericht sicherlich ein erhebliches Abschreckungspotenzial, weil es bisweilen scharfe und ausgrenzende Sanktionen verhängte und durchsetzte. Ähnlich wie das niedere Vogtgericht dürfte das Ratsgericht bereits in personeller Hinsicht eine abschreckende Wirkung erzielt haben, da vor dem Ratsgericht der Vorsitz vom Bürgermeister zum Vogt wechseln musste, damit diese Instanz zum Blutgericht gesteigert wurde.

Doch nicht die Abschreckung sollte, wie es schon der Schwabenspiegel nennt, Grundlage des Zusammenlebens sein, sondern die gegenseitige friedliche Ehrerbietung. Das Begriffspaar von Ehre und Eid verweist auf diese allgemeinen Verhaltensanforderungen vor dem Hintergrund eines Lebens innerhalb einer göttlichen Ordnung. Mit dem Eid wurde auch der Stadtfrieden beschworen, der in Schaffhausen

31 Die Gesetze müssen von der ganzen Gemeinde erlassen werden und beschreiben, was man zum Zweck des gemeinen Nutzens tun und lassen solle. Vgl. Knappe/Roll, *Rhetorica*, S. 278–279.

32 Den abschreckenden Effekt einer Hinrichtung heben die Quellen jeweils nicht hervor; er war selbstverständlich. Ein Beispiel aus Basel, wo explizit die abstossende Wirkung einer Leibstrafe genannt wird, bei Hagemann, Basel, S. 242.

33 Vgl. Zobel zur Sanktionierung und Kennzeichnung: Kleiner Diebstahl im Wert von weniger als 3 B sowie Beutelschneiderei (beides am Tag) werden abgestuft mit Strafen an Haut und Haar geahndet. Die Delinquenten werden dabei von unten nach oben am Kopf gekennzeichnet. Zuerst werden die Wangen gebrandmarkt, dann ein Ohr, dann das zweite abgeschnitten, schliesslich ein Kreuz auf die Stirne gebrannt, begleitet immer von Schlägen am Pranger. Hat der Dieb Zeichen an Wangen und Ohren, «sendet [man] jn in das ellend (das ist an den galgen)». Man zeichne die Delinquenten, damit sie von den Leuten erkannt würden und sich besser vor diesen hüten könnten. Gewohnheitsdiebe werden mit «höheren Zeichen» gekennzeichnet. Das Ende bilde die Kennzeichnung mit dem Strang. Und man begrabe sie «selten», damit man «andere damit erschreckt». Vgl. Zobel, *Weychbild- und Lehenrecht*, Art. 38, Glosse.

wie andernorts als Sollvorgabe für das Zusammenleben festgeschrieben war. Der Stadtfrieden war von grundlegender Bedeutung und wird vor allem in den Satzungen zu Gewalttaten und Worthändeln immer wieder als Zweck erwähnt, zusammen mit dem Nutzen und der Ehre der Stadt. Die Ordnung zum Friedensgebot wurde beispielsweise für den gemeinen Nutzen, den Frieden und die Ruhe erlassen.<sup>34</sup> Wie die Forschung betont, war die Wahrung des Stadtfriedens die vorderste Absicht der Räte, während die buchstäbliche Um- und Durchsetzung der Rechtsnormen an zweiter Stelle stand. Doch hat die Forschung den Stadtfrieden wohl aus Verlegenheit in den Vordergrund gerückt, weil die konkrete Um- und Durchsetzung von rechtlichen Bestimmungen und Urteilen schwierig zu fassen ist, wie die Durchsetzungskraft des städtischen Rats überhaupt. Auch bleibt bei einer Fokussierung auf den Stadtfrieden grundsätzlich offen, wie viel Druck der Rat auf die Bevölkerung ausüben musste, um den Frieden durchzusetzen. Wenn die Stadt also den Frieden innerhalb ihres Gebiets wahren wollte, musste dies nicht unbedingt eine mildere Herrschaft bedeuten. Das Mass an Druck gegenüber der Bevölkerung beschäftigte die Obrigkeiten gerade auch vor dem Hintergrund der Ehre. So zeigt es ein aufschlussreicher Hinweis im Rhetorikbuch Riederers.<sup>35</sup> Darin werden zwei Haltungen der Städte bezüglich der Frage der Ausgestaltung der Herrschaft anschaulich präsentiert. Die eine Stadt will die Rahmenbedingungen der Ehre hinsichtlich Sicherheit und Ruhe stärken. Denn was sei nützlicher als Sicherheit und Ruhe? Niemand könne Tugend und Kraft ausüben ausser in Frieden und Ruhe, was auch der göttlichen Ordnung entsprechen würde. Städte hingegen, die «eerlicheit ratend und fürwendend» legen das Gewicht weit mehr auf die Tugenden, die nie zu verlassen seien. Denn Schmerz, Tod oder Entsetzung von Gütern sei alles «lychter und lieplicher zelyden dann verswertung des lümbdens / schand und laster übersich geen zelassen». Diese Ehrminderung sei insofern gross, als auch die Nachkommen derer, die so «hingefallen» seien, davon ewig betroffen seien. Im gegenteiligen Fall wird einem ewiges Lob der Nachkommen zuteil. Ehrbar und löblich sei es, wenn einer für die Gerechtigkeit und für den gemeinen Nutzen in den Tod gehe, dies gereiche nicht nur ihm zu Ehre und Lob, sondern versehe auch die Hinterbliebenen und die Nachkommen mit «Sicherheit und Ruhe». Das Glück komme dem starken Gemüt oft zu Hilfe: «So lebe der sicher, der eerlich leb: Und welicher lastersam leb: Der mög nyemer unverletzt leben.» Abschliessend heisst es, dass auch in Gerichtsverhandlungen, in denen ein Beschluss erforderlich sei, die geschilderten Aspekte nach «gelegenheit der sach» berücksichtigt würden. Die eine Stadt argumentiert also für bessere Rahmenbedingungen für ein im Prinzip ehrenhaftes Verhalten, die andere Stadt setzt diesbezüglich mehr auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung. Es stellt sich für die Stadt damit die

34 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 4; Ordnungen A 4, S. 191.

35 Vgl. zum Folgenden: Riederer, Spiegel, S. 100; zum Begriff der Sicherheit: Lexer, S. 193.

Frage, wie viel Last sie der Ehre als gesellschaftlichem Bindemittel in horizontaler und vor allem auch vertikaler Ausrichtung zumutet.

Ein untrügliches Zeichen für die Kraft des gesellschaftlichen Bindemittels der Ehre in der Vertikalen stellt die Verbindlichkeit von Eiden zwischen Rats Herrschaft und Bevölkerung dar. Darauf basierte auch die Rechtsprechung, da die umfangreichen Kompetenzen der Strafjustiz in der gegenseitigen eidlichen Bindung von Stadteinwohnerschaft und Rats Herrschaft begründet waren. Durch ihre Eide waren der Rat und die Bevölkerung durch ein Verhältnis des gegenseitigen Gebens undnehmens verbunden.<sup>36</sup> Die Schwurgemeinde leistete in Schaffhausen jedes Jahr am Pfingstmontag ihren Eid. Damit beschwor sie die Geltung des städtischen Satzungsbestandes und verpflichtete sich zu Gehorsam und Treue gegenüber Bürgermeister und Rat. Mit dem Gehorsamseid unterwarfen sich die Schwörenden auch der rats herrlichen Satzungs- und Urteilsgewalt. Im Gegenzug verpflichteten sich der Bürgermeister und die Räte mit ihrem Schwur zu Treue und Hilfeleistung gegenüber der Schwörgemeinde. Die Hilfeleistung bedingte für die Räte auch, dass Straftaten, die nicht in den Rechtsaufzeichnungen erwähnt waren, geahndet werden mussten. In den straf- und bussrechtlichen Bestimmungen wurden die Tatbestände lediglich konkretisiert.<sup>37</sup> Die Rechtsaufzeichnungen gaben demgemäss auch nur den ungefähren Rahmen der Strafzumessung vor.<sup>38</sup> Ein Delikt konnte vor dem Hintergrund der Schwurleistung in verschiedener Weise gegen die geltende Ordnung verstossen und es kam einem Eidbruch gleich, was dem Rat die Möglichkeit gab, Delinquenten nach Ermessen zu strafen.

Die Eide bezweckten das Gedeihen der Stadt und das friedliche Zusammenleben. Zuerst wurde geschworen, sich gegenüber der Stadt treu und aufrichtig zu verhalten, anschliessend den Gemeinnutz, die Ehre und das «frommen» der Stadt zu fördern.<sup>39</sup> Weiter sollten Unehre und Schaden von der Stadt ferngehalten, sollte vor schädlichen Dingen gewarnt und aller Unfriede untereinander beigelegt werden. Diese Vorgaben an ein friedliches Zusammenleben in der Stadt hatten einen christlichen Hintergrund, auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit.

Während die allgemeinen Grundsätze und Mechanismen der Sanktionspraxis im Folgenden näher betrachtet werden können, haben die Richter das Geheimnis der Urteilsfindung mit ins Grab genommen. So fehlen Urteilsbegründungen fast immer oder gewähren nur sehr selten Einblicke, dies vielleicht nicht zufällig, geht man von

36 Die gegenseitige Verbundenheit von Rat und Schwörgemeinde zeigt sich wörtlich z. B. in der Stadtordnung von 1350. Vgl. Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 44. – Zum Folgenden: SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 183 («dem burgermeister und rat gehorsam zuo sin»), Nr. 192–194; vgl. diese Eide auch in der Stadtordnung von 1448, Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 305 ff.

37 Ebel, Bürgereid, S. 110–111, 151.

38 Boockmann, Urfehde, S. 92.

39 Zu diesem vielseitigen Begriff Idiotikon, Bd. 1, Sp. 1295.

der Ehre als Grundlage der Strafzumessung aus. Die Gerichtsprotokolle berichten über das Ergebnis der Urteilsfindung, aber kaum je darüber, wie der Richterspruch zustande kam. Damit bleiben die Argumente der Richter für oder wider den Delinquenten, die Beweggründe für das Festlegen der Strafe, unerwähnt. Auch die Aussagen der Angeklagten oder ihrer Fürsprecher sind kaum dokumentiert. Doch zeigt ein grober Überblick über die normativen Vorgaben von Klag- und Laienspiegel sowie über zeitgenössische Formel- und Rhetorikbücher, dass die Strafjustiz im Grossen und Ganzen in diesem Rahmen gerichtet haben dürfte, vor allem auch hinsichtlich des oft genau beschriebenen Verfahrens vor Gericht.<sup>40</sup> Weitgehend unklar bleiben dagegen die Auswirkungen der Zusammensetzung der Gerichte, also inwiefern die Herkunft und das Beziehungsgeflecht der Richter Urteile beeinflussten.<sup>41</sup> Die Zeitgenossen waren sich solcher Zusammenhänge durchaus bewusst. In ihrer Wahrnehmung war die städtische Gesellschaft ständisch gegliedert und die gesellschaftliche Elite sollte die Bürgerschaft regieren.<sup>42</sup> So wird auch bei Zobel erwähnt, dass es in der Stadt dreierlei Leute gebe: Arme, Reiche und Regierende. Bei der Ratswahl, so die Glosse weiter, sei darauf zu achten, dass man weder einen zu Wohlhabenden noch einen allzu Armen wähle. Einer, der zu reich oder zu mächtig ist, «der wil mit gewalt faren / und die armen gemein / mit gewalt vertrucken / und arme leüt verschmehen», was nicht dem gemeinen Nutzen entspreche, sondern dem Eigennutz des Gewählten. Arme soll man nicht wählen, da diese keine «Vernunft», also kein Verständnis, keine Einsicht oder Klugheit besässen und es notwendiger sei, dass diese dienen würden, als dass man ihnen diene.<sup>43</sup>

40 Die Zusammenhänge zwischen diesen normativen Quellen und der Gerichtspraxis wären im Einzelnen noch zu ergründen, wobei vermutlich kein einheitliches Ergebnis zustande käme, da Schaffhausen wie andere Städte auch die Rechtskodifikationen individuell zusammenstellte und sich in pragmatischer Art und Weise bei verschiedenen normativen Quellen bediente. Vgl. beispielsweise Riederer, Spiegel, S. 19–105 («Von vinding und betrachtung der sach»).

41 Treffend Boockmann, Urfehde, S. 88: «Man kann sich in einer verhältnismässig kleinen Stadt wie Göttingen die Urteilsfindung des Rates nicht schwierig genug vorstellen. Die Ratsfamilien waren zumeist miteinander verschwägert, Bürger und Einwohner kannten einander und waren dem Rat persönlich bekannt.»

42 Graus, Krisenzeit, S. 411.

43 «Man vindet selten eine stadt in der nicht dreierley volck innen wer / als boefel (das die gemein heist) armut die da dienen / Reichen die do herschen». Und weiter: die Reichen wie die Armen würden selten ihrer Vernunft folgen, die Reichen täten aufgrund ihrer Macht unrecht, die Armen aufgrund ihrer Armut. Die Gemeinen indessen, die nicht zu arm und nicht zu reich seien, hätten das Mittel, dies sei das Beste und Edelste, und bei der Ratswahl seien solche vorzuziehen. Vgl. Zobel, Weychbild- und Lehenrecht, Art. 43, Glosse.

## 8.2. Verfahren und Merkmale: Herrschaftsdarstellung, Ehre, Geschlecht, Alter

Nach den Hintergründen der Rechtsprechung werden nun die Merkmale und die Mechanismen der Urteilspraxis beleuchtet, wieder getrennt nach Gerichtsinstanzen. Die Praxis der Zunftgerichte ist mangels Quellen nur sehr vage einschätzbar. Wenige Angaben in den Rechnungsbüchlein der Kaufleute lassen vermuten, dass die Busszumessung nicht wie bei den höheren Instanzen ablief, und die Bussen scheinen nicht mit der gleichen Konsequenz eingetrieben worden zu sein. Die Praxis der übrigen Zunftgerichte bleibt gänzlich im Dunkeln. Betont werden muss aber, dass die einschlägigen Quellen die Zunftgerichtspraxis wie auch die Durchsetzung der Zunfturteile nie als Problem aufgreifen. Aussagekräftiger sind die Quellen der höheren Instanzen, wobei die Quellen allgemein ausführlicher werden, je höher die Instanz ist. Das niedere Vogtgericht hielt sich an einen festen prozessualen Rahmen. Im Klageverfahren, das rund die Hälfte der Fälle ausmachte, wurde nach dem verbreiteten Muster von Klage, Antwort, Rede und Gegenrede vorgegangen.<sup>44</sup> Mindestens in jedem zehnten Fall wollte sich das Gericht Zeugen anhören. Der Schreiber setzte jeweils ein knappes «luet hoeren» und die entsprechenden Namen zum Gerichtsfall hinzu. Die Zeugenaussagen wurden indes so gut wie nie im Protokollbuch aufgezeichnet, was auf einfacher gelagerte Fälle wie auf ein standardisiertes Verfahren hinweist. Das Aufbieten der Zeugen veranschaulicht im Weiteren, dass das Gericht sich durchaus ein genaueres Bild zu machen versuchte und nicht in einem Schnellverfahren urteilte. Das frühere Bussenbuch dieser Instanz gewährt in erster Linie Einblicke zum formellen Ablauf der Urteilspraxis, während inhaltliche Grundsätze derselben kaum je erwähnt werden. Ein flüchtiger Blick in das Buch zeigt, dass die Strafen, bis auf seltenste Ausnahmen waren es Bussen, fast durchgehend gnadenhalber vermindert wurden. Die Strafzumessung spielte sich dabei nach einem starren Mechanismus ab, der aus zwei Schritten bestand. Erstens die Beurteilung und Kategorisierung des Vorgefallenen auf der rechtlichen Ebene und zweitens die Strafmilderung im Gnadenakt.<sup>45</sup> Diese Phasen trennte das niedere Vogtgericht sehr deutlich voneinander. Im ersten Schritt wurde für das Fehlverhalten wenn möglich die Taxierung des Bussenkatalogs angewandt und der Delinquent damit zu einer eigentlichen Maximalstrafe verurteilt. Die Annahme dieses Urteils mussten die Delinquenten nicht selten mit einem Gelöbnis oder Schwur versichern. Damit endete die formalrechtliche Phase und das Gericht konnte es beim Urteil bewenden lassen. Es tat dies jedoch regelmässig nicht und ging zur zweiten, für das konkrete Strafmass entscheidenden Phase der Straffestlegung über. Die Richter gewährten ausserhalb des formellen Urteils aus

44 So in einem Fall von Diebstahlsvorwurf: Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 12 r.

45 Dieses Vorgehen trifft prinzipiell auch auf die Strafzumessungspraxis des Kölner Rats im 15. Jahrhundert zu. Vgl. Groten, Regiment.

Gnade eine Strafmilderung und konnten damit das Strafmass individuell festlegen. Auf dieser Ebene kamen die Richter den Delinquenten entgegen, traten allenfalls in einen Dialog mit ihnen.<sup>46</sup> Doch sollte der Verhandlungsspielraum der Delinquenten keinesfalls hoch eingeschätzt werden, denn die Verhandlungsbereitschaft dieser Instanz war offenkundig gering. Nur in ganz wenigen Fällen baten die Delinquenten selbst um Gnade oder traten Fürbitter auf. Auch weisen die Urteile nicht selten auf ein beschleunigtes Verfahren hin und es fehlen die geringsten Hinweise zu langwierigen Verhandlungen bezüglich des Strafmasses. Die Delinquenten hatten im Allgemeinen keine starke Stellung vor Gericht. Ganz im Gegensatz dazu wird in Untersuchungen zu anderen Städten die Straf- oder Bussfestlegung zwischen Richtern und Delinquenten als «Feilschen»,<sup>47</sup> als «zäher Handel»<sup>48</sup> oder allgemein als «Ringeln»<sup>49</sup> bezeichnet.<sup>50</sup> Allerdings muss hier zeitlich nach Spätmittelalter und Früher Neuzeit differenziert werden und die Stärke der Stellung von Strafjustiz und Delinquent, bei Letzterem besonders hinsichtlich seines sozialen Profils, angemessen berücksichtigt werden. Für Schaffhausen kann im späten 15. Jahrhundert gesamthaft eine starke Stellung der Strafjustiz konstatiert werden. Demnach ist auch die eben geschilderte Umsetzung rechtlicher Normen einem Drehbuch obrigkeitlicher Machtinszenierung vergleichbar. Die Benennung und die Kategorisierung der Delikte durch das Gericht sind, wie es Groebner für Nürnberg herausgearbeitet hat, Ausdruck ratsherrlicher Macht – und der Ehre von Gericht und Stadt, wäre zu ergänzen.<sup>51</sup> Der Nürnberger Rat trat demnach, untersucht wurden Gewaltdelikte, in der «Rolle als Schlichter und Produzent von Ordnung» auf. Als Schlichter verhandelte der Nürnberger Rat mit dem Delinquenten auch über das Strafmass, dies im Unterschied zur Schaffhauser Vorgehensweise. In einer solchen Strafgewalt manifestierte sich nicht ein «Instrument blosser Repression», sondern vor allem die «Macht zur Kategorisierung». Das Kategorisieren von Delikten ist im Übrigen Kennzeichen der Strafzumessung etlicher Städte im Spätmittelalter.<sup>52</sup> In Schaffhausen bürdeten die Vogtrichter den Verurteilten

46 Vgl. dazu: Ebel, Rostocker Urfehden, S. 132; Boockmann, Urfehden, S. 89.

47 Hagemann, Basel, S. 226.

48 Ebel, Willkür, S. 72.

49 Bulst, Richten, S. 472.

50 Auch Schwerhoff, Köln, S. 138, interpretiert im frühneuzeitlichen Köln die Erhebung von Bussen als *bargaining*-Prozess zwischen Obrigkeit und Missetäter.

51 In dieser Hinsicht ist vor dem Hintergrund der starken Stellung der Justiz Groebner zu folgen. Vgl. zum Folgenden: Groebner, Körper, S. 186–189.

52 Vgl. z. B. Bicanski Bussstrafrecht, S. 31: «Gleiche Delikte wurden [...] stets mit der gleichen Busse geahndet.» Ob es sich bei den Bussen um schriftlich fixierte Tarife handelte, wird indes nicht deutlich. Ausserdem bleibt unklar, ob die Geldbeträge in den Bussurteilen eine erste Verhandlungsbasis darstellten oder ob es sich dabei um definitiv geforderte Bussen handelte. Die Höhe der Geldbussen kann im Grossen und Ganzen als eher gering eingestuft werden. Der Normaltarif bei Schlägereien beispielsweise betrug lediglich 5 B dn. Vgl. Bicanski, Bussstrafrecht, S. 9, 31, 33. – Für Zürich und Basel ist hinsichtlich der Busszumessung Ähnliches feststellbar. Vgl. dazu: Malamud, Ächtung, S. 322; Ruoff, Strafgericht, S. 150; Hagemann, Basel, S. 190. – Auch in der Luzerner Bussenpraxis

durch die Kategorisierung zuerst die Maximalstrafe auf und führten den Delinquenten demonstrativ die Schwere ihres Verschuldens vor Augen. Akzeptierten die Fehlbaren das Urteil, unterwarfen sie sich in einem Akt des Gehorsams der Urteilsgewalt. Im üblicherweise folgenden Strafnachlass kam das Gericht dem Delinquenten nicht nur materiell, sondern auch moralisch entgegen, wodurch der Delinquent mit einer doppelten Schuld an das Urteil gebunden wurde. Nur allgemein zu beurteilen ist, inwiefern die harten Ersturteile die Delinquenten erschrecken konnten, weil ja in der Regel eine Strafminderung folgte.<sup>53</sup> Der Abschreckungseffekt dürfte bei wohlhabenden Einheimischen nicht sonderlich hoch gewesen sein, doch konnte diese Instanz auch ihnen schmerzliche Bussen aufbürden. Für die Wohlhabenden und Angesehenen dürfte die höhere Strafe ohnehin gewesen sein, sich überhaupt der Urteilsgewalt des Gremiums zu unterwerfen, dies besonders vor dem Hintergrund der Ehre. Für ärmere Delinquenten konnten dagegen selbst reduzierte Bussen wirtschaftlich bedrohlich werden, sie mussten weit mehr auf den Gnadenerweis hoffen. In beiden Fällen, bei Armen und Reichen, konnte das Gericht jedenfalls seine Machtfülle inszenieren. Der Gnadenakt bedeutete überhaupt Machtinszenierung und Herrschaftsdarstellung.<sup>54</sup> So konnte die Justiz durch Strafnachlässe auch versuchen, bei der Bevölkerung politisches Ansehen zu gewinnen.<sup>55</sup> Der Strafnachlass konnte dem Gericht, der Obrigkeit oder gar der Stadt zur Ehre gereichen, sofern in der Bevölkerung ähnliche Rechts- und Ehrauffassungen herrschten.<sup>56</sup> Die Wirksamkeit dieser Urteilspraxis zeigt sich daran, dass erst in späteren Erlassen erkennbar wird, dass sich die Justiz veranlasst sah, mit grösserer Härte zu urteilen. Nach der Wende zur Frühen Neuzeit wird die Neigung des Rats zu vermehrter Strenge sichtbar. Der Rat wies das niedere Vogtgericht 1528 an, nicht nach alter Gewohnheit zu strafen, sondern fortan strengere Bussen auszusprechen.<sup>57</sup>

um 1400 ist ein Schematismus in den Urteilen zu erkennen. Vgl. Wechsler, Luzern, S. 92–93: «Für mehrere Anklagepunkte desselben Falles hatte ein Verurteilter nur einen kollektiven Betrag zu bezahlen. Diese Summe entsprach in der Regel dem Strafmass, das für eines der begangenen Vergehen angedroht wurde. Selbst wenn das Gericht den Täter in mehreren Punkten für schuldig befand, wurden die Bussensätze für einzelne Vergehen nicht addiert.»

53 Groebner, Körper, S. 185–186, geht davon aus, dass die Nürnberger Zeitgenossen im Spätmittelalter theatralische Elemente der ratsherrlichen Strafgewalt durchaus als solche erkannten.

54 Groten, Regiment, S. 320: «Die Handhabung des Rechts unter dem Vorzeichen der Gnade war demnach höchste Herrschaftslegitimation [...]. Gnädig sein, hiess souverän sein.»

55 Wechsler, Ehre, S. 291–302.

56 Denn, so Drüppel, Iudex, S. 338: «Die Gabe ehrte den Empfänger wie den, der sie reichte, und als *Verehrung* wurde sie auch bezeichnet.» Als «Verehrung» wurde sie in den Schaffhauser Quellen allerdings nur in horizontalen Schenkriten bezeichnet und nicht in den vertikalen der Gerichtsbarkeit.

57 Vogtbuch 1523–1548, fol. 37 v: «Uff Donstag nach Simoni und Jude ist das erst vogt gericht gehalten, nachdem mine heren jnen gesagt, dz sy nit nach alter straff straffint sunder strengere buos (sin) {uff} leggen»; vgl. auch die Distanzierung des Gerichts ebd. 1523, fol. 5 r: Die Vogtrichter bieten den Parteien kein Schlichtungsurteil «uff gnad und ungnad» mehr an und werden nicht eingreifen, wenn sich die Parteien nicht vertragen.

Das Verfahren vor dem Ratsgericht entsprach gemäss dem Stadtbuch und der Gerichtspraxis den andernorts bekannten Vorgehensweisen.<sup>58</sup> Das Ratsgericht hielt sich wie das niedere Vogtgericht an das für das Mittelalter gewöhnliche Formular von Klage, Antwort, Rede und Gegenrede. Im Anschluss hörte es fallweise Zeugen an oder würdigte Schriftbeweise.<sup>59</sup> Zeugen werden vor allem bei Gewalttaten und Worthändeln erwähnt, während der Schriftbeweis sehr vereinzelt und eher in zivilrechtlichen Angelegenheiten genannt wird, bei Schuldsachen oder sonstigem Streit um materielle Güter. Insgesamt sind verhältnismässig wenige Zeugenaussagen dokumentiert. Unter Umständen räumte der Rat der Klägerpartei und/oder der beklagten Partei eine Frist ein, um Zeugen aufzubieten, üblicherweise waren dies sechs Wochen und drei Tage.<sup>60</sup> Zeugen mussten über einen guten Ruf verfügen,<sup>61</sup> denn das Gericht bemass die Glaubwürdigkeit und die Eidesfähigkeit einer Person danach, inwiefern jemandem bei Ehre und Eid «ze truwen» sei. Das Begriffspaar von «Ehre und Eid» galt auch anderswo als Kriterium glaubhafter Zeugen.<sup>62</sup> Die Angeklagten wurden im Prozess durch Fürsprecher vertreten. Dies war von grösster Wichtigkeit, um inhaltliche und vor allem formale Fehler zu vermeiden. Zugleich unterstützten die Fürsprecher den rituellen Aspekt des Gerichtsprozesses,

58 Siehe zum Folgenden auch Werner, Verfassungsgeschichte, S. 222–225.

59 RP III, 1495/96, S. 223: «[...] ist nach klag antwurt red, widerred unnd verhoerung der jngeleuten briefe erkennt [...]»; RP III, 1494/95, S. 192: «Zwueschen Hannsen Kymen ains und Tangeln Pfister anders tailß ist nach klag, antwurt, red, widerred verhoerung der luet unnd allen fuerwenden erkennt das, Tangel Pfister Hannßen Kymen (den artzerlon) schuldig sig unnd sin soell den artzerlon, costern, schaden, schmerzen und lamtag abzuotragen [...]»; ebd., 1491/92, S. 3, ein weiterer Fall eines Messerzückens mit erheblichem Zeugenaufgebot; ebd., 1493/94, S. 113, ein Beleidigungsfall mit Zeugenaufgebot: «[...] so ist erkennt das die so daby geweßen sind gehoerd {werden} unnd dennach verer was recht ist beschehen soell [...]»; RP IV, 1495/96, S. 217: «Zwueschen Lienharte Bolhainern ains unnd baiden der Schnider zunfftmaistern ist {des fraefels, der worte und fribotz halb so sich dann zwueschen jnn verloffte hat} erkennt (lue) das luet gehoerdet werden unnd dennach verer was recht ist beschehen soell – Lienhart stympt: Claewin Roßgart, Uolirch Estrich, Holhainer, Jerg Ruescher, Jerg Laehlin, Peter Moltz – Zunfftmaister stymen: die so jnn frid geboten haben soellen: Ruodolph von Sulgoew hat botte Bischoff Holhainer, Cuonrat Stueltz, Hanns Wilhaelm.»

60 Falls die Zeugen schworen, ihre Aussage entspreche der Wahrheit, war es möglich, wenn es auch ganz selten überliefert ist, für die Zeugenaussage nicht vor Gericht zu erscheinen. Vgl. dazu: RPI, 1468/69, S. 103: «Zwueschend Hensli Schmidlin und Eberlis Claerers selige kind ist erkent {von des wegen, das ieglich parthy maint, der Waiblin seligen nechste erb zue sin} dz ieglich parthy in drien tage und 6 wochen kundschaft bringen soellen wie nach sy der Waiblin gewandt syen. Und ob sy die luet nit fuer uns bringen moecht, wenn dann die sage, die jnn den gerichtten sitzend sweren muegen, dz jr sage ain warhait sig, so sol es ouch daby beliben»; RP II, 1479/80, S. 217: «[...] desglich soellen Lienhart Fingk und sin wib und der Cleli sweren, dz jr sag ain warhait sje. Soelich aid haben si sich alle zuo tuon erbotte denn dz si des von heren erlasß sind»; RP IV, 1497/98, S. 76 (Zeugen bei Körperverletzungen). – Zu «Wahrheit»: Idiotikon, Bd. 16, Sp. 809–810; Hildbrand, Aktualisierung, S. 168. – Zur verbreiteten Frist von sechs Wochen und drei Tagen: Bindschedler, Asylrecht, S. 125.

61 So wurde eine Magd verunglimpft, sie habe sich in Schaffhausen und anderswo im Frauenhaus aufgehalten, weshalb sie «nit gut zuo der kundschaft sy». Vgl. Frevelbuch 1493–1504, fol. 58 v.

62 Idiotikon Bd. 14, Sp. 1604; Osenbrüggen, Strafrecht, S. 391; Holenstein, Seelenheil, S. 29–30.

der für die Ehrenhaftigkeit der Beteiligten wichtig war. Schon der Schwabenspiegel enthält eine Reihe von Bestimmungen zu den Funktionen der Fürsprecher.<sup>63</sup> Eine Stadtbuchbestimmung von 1364 umschreibt die Aufgaben der Schaffhauser Fürsprecher.<sup>64</sup> Demnach wählte zuerst der Kläger und anschliessend der Beklagte einen Fürsprecher, anschliessend je zwei Ratgeber, Letztere aus dem Rat. Gemäss einer späteren Ratsordnung wurden die Fürsprecher zuerst nach ihrer rechtlichen Einschätzung gefragt. Während sie diese vortrugen, durfte niemand reden oder sie unterbrechen. Danach wurden die Richter zu ihrem Urteil befragt und die Fürsprecher mussten schweigen.<sup>65</sup> Die Reden der Fürsprecher waren wohl schon damals in Formularen vorgefasst. Besonders im hochgerichtlichen Bereich waren solche formalen Aspekte von grösster Bedeutung, damit während des Prozesses keine Fehler geschahen.<sup>66</sup> Eine beispielhafte Ordnung zur Gerichtsrhetorik zeigt die festen Formen, die angestrebt wurden. Als erster Punkt wird im Rahmen der Darlegung des Sachverhalts empfohlen, mit der Zunge und nicht mit den Händen zu sprechen sowie den Kopf aufrecht zu halten. Es solle sanftmütig mit mittlerer Stimme gesprochen werden, denn Zucht und Bescheidenheit seien die Mutter der Tugend.<sup>67</sup> Nach den Ausführungen des Fürsprechers konnte das Gericht im niedergerichtlichen Verfahren den Angeklagten befragen. Im hochgerichtlichen Verfahren dagegen fragte der Vogt nach einer Malefizordnung von 1669 den Angeklagten nur, ob die Ausführungen des Fürsprechers seinem Auftrag entsprochen hätten, wobei nicht vorgesehen war, dass der Angeklagte dies verneinte. Ansonsten war vorgesehen, dass nur die Fürsprecher vor dem Hochgericht reden durften.<sup>68</sup> Anschliessend ging das Gericht zur Urteilsberatung über. Vor dem Niedergericht durften die Angeklagten das Wort nur ergreifen, falls es ihnen erlaubt wurde.<sup>69</sup> Eine Ordnung des niederen

63 Schudel, Fürsprecher, S. 5, geht in diesem Zusammenhang zu Recht davon aus, dass der Schwabenspiegel in Schaffhausen «kaum unbekannt» gewesen sein dürfte. Vgl. Schudel, Fürsprecher, überhaupt zur Thematik der Fürsprecher und Beistände vor den Schaffhauser Gerichten.

64 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 32.

65 RPIV, 1496/97, S. 15–16: «Ordnung jn den rat zuegond: [...] deßglichen so man vor minem rat redtet und die sachen zuo recht gesetzt und die fuersprechen deß rechten gefragt werden so sol [...] jn jr spruoch unnd urtailen nyemand nuetzit reden noch tragen biß das ain urfrag beschicht, so mag dann ain yegklicher wol sprechen uff sinen ayd, was jnn da recht dunckt darin, jm dann die fuersprechen och nuetzit reden noch tragen soellen alles by den vorgeschriben peenen [...]». Zur «urfrag»: Idiotikon, Bd. 1, Sp. 1289–1290.

66 Vgl. die Formulare der Fürsprecher in der Hochgerichtsordnung von 1669 bei Schudel, Fürsprecher, S. 33 ff.

67 Dem Ansehen zuträglich sei es, wenn in der Rede Beispiele oder Urteile angefügt würden, was zugleich die Aufmerksamkeit auf sich ziehe. Die besten Argumente sollten am Ende angeführt werden, weil der Mensch diese besser behalten könne als die anfangs vorgebrachten. Man solle den Widersacher ausreden lassen und insbesondere nicht in Zorn geraten. Durch den Zorn eines Manns könne die Gerechtigkeit Gottes nicht wirken. Vgl. Knappe/Roll, Rhetorica, S. 307.

68 Schudel, Fürsprecher, S. 33, 37.

69 Vgl. Schudel, Fürsprecher, S. 20 ff. Vor dem Stadtgericht war es 1629 bei hoher Busse untersagt,

Vogtgerichts von 1696, die aus älteren Ordnungen zusammengestellt und erneuert worden war, legte die Verhaltensregeln der Angeklagten vor Gericht sehr genau fest und drohte für Zuwiderhandlungen eine Busse von 10 Batzen an.<sup>70</sup> Demnach war es verboten, ohne einen Fürsprecher oder ohne Erlaubnis des Gerichts das Wort zu ergreifen. Die Worte mussten gewählt sein. Beschimpfungen, wirre und ungereimte Vorträge zu Sachverhalten wie auch die Bezeichnung der Lüge oder das Verbreiten von Unwahrheiten wurden mit der gleichen Busse geahndet. Auch die Kleidung und das Verhalten vor Gericht mussten angemessen sein. Ein Mantel war nicht unter dem Arm zu tragen, und mit den Fingern zu schnippen war untersagt.<sup>71</sup> Auf die Gerichtsschranke durfte nicht gehauen oder im Zorn die Stubentüre zugeschlagen werden. Nach einer Ordnung des Kleinen Rats von 1688 nahmen die Fürsprecher und Angeklagten vor der Gerichtsschranke auf einer Bank Platz.<sup>72</sup> Der Fürsprecher nahm nach seinen Ausführungen wieder im Gericht Platz und nahm an der Urteilsberatung teil, welche hinter verschlossener Tür stattfand.<sup>73</sup> Ratsmitglieder, die mit den Parteien verwandt waren, mussten in den Ausstand treten.<sup>74</sup> Danach wurde der Urteilsspruch mitgeteilt und die Parteien mussten eidlich versichern, dass alles rechtens war. Dass sich das Gericht zur Urteilsberatung zurückzog und dass der Gerichtsprozess seit dem 14. Jahrhundert der Öffentlichkeit mehr und mehr entzogen und in den inneren Kreis der Rathsherrschaft verlegt wurde, ist ein weiteres, sehr deutliches Zeichen der sich herausbildenden Stadtobergkeit, desgleichen die im Geheimen durchgeführte Folter.<sup>75</sup>

Die Urteilsfestlegung erfolgte in der Bussengerichtbarkeit nach dem gleichen Muster wie im niederen Vogtgericht. Das Ratsgericht legte die Geldbussen regelmässig nach dem Bussenkatalog fest, gegebenenfalls nach anderen Rechtssätzen. Nach dem Urteil ermässigten die Richter die Geldbussen üblicherweise im Gna-

sich ohne Fürsprecher zu äussern. Beispiele, in denen der Fürsprecher erwähnt wird: RPI, 1473/74, S. 341; RP III, 1491/92, S. 36: «uff soellich straff haet Claewi Mueg durch sinen fuersprechen lassen reden.»

70 Schudel, Fürsprecher, S. 30.

71 Das Schnippen mit den Fingern war eine allgemein verbreitete Gebärde der Geringschätzung, auch vor Gericht. Vgl. Idiotikon, Bd. 9, Sp. 1220. – Das Tragen des Mantels als Zeichen des Respekts vor der Gerichtswürde war allgemein in Gebrauch. Siehe beispielsweise Kramer, Bauer und Bürger, S. 87.

72 Schudel, Fürsprecher, S. 21.

73 Vgl. Frevelbuch 1368–1388, fol. 65 v: «Er [der Beschuldigte] loset ouch ussenen an der tuer, so man umb sin sach in raut fraget, was iederman reti, do het sich enphunden, das es war ist [...]» Im Übrigen ist der Begriff der Wahrheit in den Gerichtsquellen des 15. Jahrhunderts verbreiteter als in den Frevelbüchern des 14. Jahrhunderts, so auch im oben geschilderten Fall, als die Richter Zeugenaussagen als glaubwürdig einstufen: «[...] das ist in dem rat erzuget und het sich enphunden, das es war ist.» Oder der Richter selbst bestätigte einen Sachverhalt: «[...] der rihter het gesait, das es war si [...]» Ebd., fol. 77 v.

74 Ferner offenbar auch Ratsmitglieder, die in die Angelegenheit in irgendeiner Weise involviert waren. Vgl. Werner, Verfassungsgeschichte, S. 224–225.

75 Vgl. Weitzel, Gerichtsöffentlichkeit, S. 76–77.

denakt. Bei Mehrfachdelikten verhängten die Ratsrichter im Grundsatz ein einziges Bussgeld für das schwerste Delikt. Dies ist eine Form der Strafzumessung, die auch für Konstanz nachweisbar ist. In Schaffhausen sind Mehrfachdelikte in den Quellen dementsprechend wenig erwähnt. Diese Starrheit der ratsgerichtlichen Strafzumessung ähnelt derjenigen des niederen Vogtgerichts. Wie beim niederen Vogtgericht wurden in den Ratsprotokollen die Fälle in der Regel verkürzt aufgezeichnet und gleichsam in das Satzungsraaster gezwängt. Dadurch ist in den Quellen häufig nur noch ein normiertes Bild der registrierten Delinquenz vorzufinden. Die Kategorisierung der Delikte und die Bezugnahme der Richter auf geschriebenes Recht zeigt sich beispielhaft in einem Urteil, in dem das Ratsgericht den Delinquenten warnte, «man welle jnn hart straeffen mit mer artikel», sollte er erneut gewalttätig werden.<sup>76</sup> Die ausgeprägte Neigung der Schaffhauser Justiz, sich bei der Straf- und Busszumessung eng an festgeschriebenes Recht anzulehnen, zieht sich wie ein roter Faden durch die Gerichtsquellen und durch andere städtische Rechtsbereiche.<sup>77</sup> Im 15. Jahrhundert entsprach dies schon einer langen Tradition und alten Gewohnheit, wie es die Frevelbücher des 14. Jahrhunderts bezeugen.<sup>78</sup>

Die Ratsurteile weisen in der Bussengerichtsbarkeit wie bei anderen Sanktionen nicht auf lange Verhandlungen hin. Am besten lassen dies wiederum die Bussurteile erkennen. Weder in Bezug auf die Höhe der Busse noch auf die Art und Weise ihrer Begleichung wurde lange gefackelt. Oft entsteht der Eindruck eines eingespielten, kurzen Verfahrens. In der Regel wich das Gericht nach dem Urteil nicht vom festgesetzten Betrag der Busse ab und liess sich auch sonst offenkundig wenig durch

76 RP IV, 1499/1500, S. 188.

77 Einige exemplarische Quellenausschnitte hierzu: RPI, 1468/69, S. 120: «[...] die wil er ain hindersass ist kain angriff zuetuen, als der statt buoch das wist»; RP I, 1468/69, S. 104: «[...] die frow usrichten mit pfenningen oder phand nach unser stattrecht»; RP III, 1493/94, S. 125: «[...] den ayd nach lut der statt ordnung und satzung gethon»; RP III, 1494/95, S. 154: «[...] diß nachgeschriben personen haben die satzung des reblons nit gehalte und sin boßwirdig erkennt»; RP IV, 1499/1500, S. 195: «[...] den fraffel zuegeben oder uss der statt nach stattrecht»; RP II, 1476/77, S. 88: «[...] sol zuo jm gericht werden als zuo ainem todschlagher nach des richs recht.» Im Gegensatz dazu verwies das Kloster Allerheiligen kaum je ausdrücklich auf geschriebenes Recht. Vgl. Hildbrand, Aktualisierung, S. 171.

78 Einige exemplarische Quellenausschnitte hierzu: Frevelbuch 1368–1388, fol. 20 v: «Der Gebruder im Turn, Diethelm Amman der Heini Amman Cueni Bruemsi und Tuetschi im Turn giengent mit swertern in die stadt darueber das es verboten ist, swert hie ze tragenne [...] und manti umb fride als unseri gesetzte stat [...]»; ebd., fol. 37 v: «[...] jegt mit ainem blossen swert Eelis knecht von Wesen, er woelt oh nit fride geben do man im bat und maint als unseri gesetzte staut [...]»; ebd., fol. 10 r: «[...] und vor der nuwen gesezete zukt er sin messer»; ebd., fol. 11 r: «Waidlini ret uebel mit Cuenraten Wilers wip und beschalt si nah der gesezte als frowan bessern sont, und sprach si weder alle ir tag ain beschissen wip»; ebd., fol. 11 v: «Der Custer gieng vom rat in die stadt und dar us, und graif den von Wolfurt und ander an wider der gesezte»; ebd., fol. 48 r: «Ueli Smit hatt Jrmense sin phennig vor von ainem phandt, das der Lupher vergantet hat wider der gesezte»; fol. 62 v: «Jekli Guot vieng tuban ueber der gesezten»; ebd., fol. 65 v: «Clewi Smit sait unendlich darzuo und beseret es wider unser gesezt»; ebd., fol. 66 v: «Faissegli, Ruodi Schupher: koffent haber [...] wider der gesezt, die umb solich ding geseztet ist.»

die Delinquenten erweichen. In wenigen Fällen hielt es bereits im Urteil fest, keine oder keine weitere Strafminderung zu gewähren. Doch konnte das Ratsgericht durchaus eine schlichtende und einvernehmliche Rolle einnehmen, wenn auch nur ausnahmsweise. In einem Urteil signalisierte es dem Gebüssten, ihm unter Umständen entgegenzukommen. Dieser musste eine Friedbruchbusse von 80 Pfund innert Monatsfrist bezahlen oder den Gerichtsbezirk verlassen. Doch wurde ihm als weitere Möglichkeit eine gütliche Übereinkunft mit dem Gericht anboten. Nach der eidlichen Versicherung der Annahme des Urteils senkte der Rat die Busse im Gnadenakt auf 10 Gulden.<sup>79</sup> Die Erwähnung der gütlichen Übereinkunft verweist anschaulich darauf, wie der Rat im Anschluss an das Urteil das Zumessen der Sanktionen ausserhalb des formalen Rechts praktizierte. Der Rat tritt hier in der Rolle des Schlichters auf, der dem Delinquenten anbietet, sich «in Minne» mit ihm zu vergleichen.<sup>80</sup> Auch dies ist bereits ein Entgegenkommen des Rats. Als Gegensatz zu dieser «Gütlichkeit» wurde das Recht gesehen oder der Ratsbeschluss, das rechtliche Ratsurteil. Vor Gericht oder unter Privaten konnte demnach eine Sache «guetlich oder rechtlich» verhandelt werden.<sup>81</sup> Diese beiden Möglichkeiten werden vor allem in Ehrverletzungsklagen und bei der Festlegung von Opferentschädigungen nach Gewaltakten erwähnt. So wurde es einem Gewalttäter ausnahmsweise einmal freigestellt, ob er diese Kosten «guetlich oder nach erkantnuß ains rautz» begleichen wolle.<sup>82</sup> Doch auch hier war der Rat die bestimmende Kraft und setzte für gewöhnlich die Höhe und die Zahlungsbedingungen fest, basierend auf einer vorangegangenen gütlichen Einigung. Die Parteien mussten dazu die Angelegenheit und im Grunde auch sich dem Rat anvertrauen, der anschliessend «jn der guetlichhait» das rechtliche Urteil sprach.<sup>83</sup> Ein solches gütliches Verfahren meint ein friedliches Verfahren. Dies bedeutet indes nicht, dass dadurch keine weiteren Strafen angefallen wären und der Rat nur geschlichtet hätte, denn zusätzlich zur Entschädigungszahlung verhängte das Ratsgericht, auch wenn es geschlichtet hatte, durchaus weitere Strafen.<sup>84</sup> Das

79 RP III, 1492/93, S. 71: «[...] mit minen herren darumb guetlich ueberain kompt [...].»

80 Idiotikon, Bd. 2, Sp. 557–558.

81 RP III, 1491/92, S. 36: So räumte das Ratsgericht dem erwähnten Clewi Mueg zwei Wochen ein, um sich mit seinen Gegnern gütlich oder rechtlich zu einigen. – Vgl. auch RP II, 1476/77, S. 88 (Hanns Payer). – Auch Privatschulden konnten gütlich oder rechtlich eingezogen werden. Vgl. RP III, 1495/96, S. 211 (Anna Murerin, die Malerin von Konstanz).

82 RP IV, 1497/98, S. 100; RP IV, 1495, S. 257: «[...] nach dem si die sach minen herren guetlichen vertruwet haben, daruff mine herren sich zwueschen jnn jn der guetlichhait erkennt unnd gesprochen [...]»; RP IV, 1497/98, S. 90: In einer Ehrverletzungsklage heisst es: «[...] so soellen sj guetlich mittenandern der sach halb gericht und geschlicht sin. Sj haben die sach von hand geben und guet[lich] jn handen jn burgermaister hand versprochen daby zue beliben.»

83 In RP IV, 1499/1500, S. 181, heisst es explizit: «[...] jst jn der guetlichait zuo recht erkennt.»

84 RP III, 1493/94, S. 134. – In einem Fall schlichtete das Ratsgericht eine Beleidigung und erklärte, die Kontrahenten seien «jn der guetlichait von ainandern ledig erkennt» und sollten künftig keine derartigen Worte mehr gebrauchen, büsste zugleich aber beide, den einen für Messerzücken, den anderen für Schlagen mit einer Waffe. Vgl. RP IV, 1499/1500, S. 185.

Ratsgericht konnte den Frieden zwischen den Konfliktparteien und überhaupt den Stadtfrieden mit rechtlichen Mitteln, aber auch durch eine gütliche Einigung herstellen und damit ein friedliches Verhalten der Konfliktparteien anbahnen. Die wenigen Einblicke in solche Abläufe lassen auf die Bedeutung schliessen, die der Rat einem friedlichen Ausgleich zwischen ihm und den Delinquenten beimass, selbst wenn er diesen, so legen es die geharnischten Strafen in solchen Fällen nahe, nicht immer erreichte. Auch wenn der Rat vordergründig schlichtend auftrat, behielt er in der Urteilspraxis doch stets die Oberhand.

Was die konkreten Strafzumessungsgründe anbelangt, enthalten die Ratsprotokolle deutlich mehr Anhaltspunkte als die Quellen des niederen Vogtgerichts. Als Grundsätze der Strafzumessung erscheinen, wie in den Konstanzer Quellen, unter anderem der «Urhab», die Notwehr und der Verbotsirrtum. Dass dem Urheber eines Konflikts die Strafen aller Beteiligten aufgebürdet wurden, wie es der «Urhab» vorsah, lässt sich in der ratsgerichtlichen Praxis des späten 15. Jahrhunderts kaum nachweisen. Zum «Urhab», auch Anlass genannt, besagt eine Stadtbuchsatzung (1441), wer die Hauptschuld trage, «der sol baid fraeflinen geben».<sup>85</sup> Explizit wurde auf diese Satzung in der Praxis nicht Bezug genommen, später wurde sie aufgehoben.<sup>86</sup> Der «Urhab» war dem Ratsgericht aber nicht fremd.<sup>87</sup> In einem Fall von Nötigung verurteilte das Gericht drei Männer. Einer von ihnen musste die Bussen der anderen Beteiligten übernehmen.<sup>88</sup> Vielleicht hielt das Gericht diese Form der Straffestlegung auch nicht immer schriftlich fest. Im beginnenden 16. Jahrhundert zeigen wenige Fälle, dass der Anlass durchaus berücksichtigt wurde. So berichtet Hanns Stockar von einer Busse

85 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 126, Nr. 221. Die Bezeichnung «ist ab» neben der Satzung zum Anlass bzw. «bestat» stehen höchstwahrscheinlich mit der Einführung des neuen Ordnungsbuchs von 1476 in Zusammenhang. Vgl. Die Einführung zur Stadtbuchedition von Karl Schib, VII, Anm. 4.

86 Im Gegensatz dazu berücksichtigte die Basler Strafjustiz gegen Ende des 15. Jahrhunderts diese Form der Straffestlegung in zunehmendem Mass, wobei allerdings eine wechselhafte Anwendung des «Urhab» festzustellen ist. Vgl. Hagemann, Basel, S. 240–241. – Zu Zürich Malamud, Ächtung, S. 104–105. – Zu St. Gallen siehe Eugster, St. Gallen, S. 100: Bei zwei für Messerzücken verurteilten Delinquenten bestimmte das Gericht, der Schuldige «sol beid bussen tragen»; nicht anders scheinen die Richter dies in Beleidigungsfällen praktiziert zu haben. – Hinweise zum «Urhab» in anderen spätmittelalterlichen Städten (Luzern, Bern) bei Schuster, Konstanz, S. 207, Anm. 143; zum Anlass in St. Gallen Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 5, S. 129–139; allgemein zum Urhab His, Strafrecht, Bd. 1, S. 209–215.

87 Die Bussenbücher des niederen Vogtgerichts enthalten zum Anlass keine Informationen. Ganz selten wird berichtet, dass anstelle von zwei Bussen nur eine bezahlt werden sollte, wobei es sich hier jeweils nicht um einen Anlass handelt. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, fol. 20 v, 58 r.

88 Clewi Wagen, Claus Binder und Begk Schuochmacher wurden zu je einer Busse von 1 Mark Silber verurteilt, weil sie «der Muellerin von Memingen nach geloffen und sy zuo bezalung genoet haben». Das Urteil lautete, Clewi Wagen solle «die 3 buossen geben in monatz frist oder fur die statt und nit darin bis er die statt abgetragen haut». Clewi Wagen schwor, dies zu tun. Die Bezahlung einer so hohen Busse fiel ihm indessen nicht leicht, und er bat das Ratsgericht zwei Mal um Zahlungsaufschub, wie die Vermerke «haut tag» mit den neuen Zahlungsdaten unterhalb des Urteils zeigen. Vgl. RP I, 1468/69, S. 132, 147.

des niederen Vogtgerichts, die sein Kontrahent, Hanns Liewen, für ihn übernehmen musste. Stockar jedoch war versöhnlich gestimmt und schenkte Liewen das Bussgeld, der damit in seiner Schuld stand.<sup>89</sup> Diese Praxis der Straffestlegung erinnert an den Schwabenspiegel mit der «Wette» an den Richter und der Busse für den Kläger im Sinn einer Entschädigung und als Mittel sozialen Ausgleichs. Auch in einem Fall von Messerzücken bezog sich das Gericht 1524 auf den Anlass und verurteilte den Anstifter des Konflikts zur Übernahme beider Bussen.<sup>90</sup> Gesamthaft verweisen die Quellen auf eine wechselhafte Praxis bei der Beachtung des Anlasses. So zeigen im späten 15. Jahrhundert vor allem die Urteile des niederen Vogtgerichts, etwas weniger diejenigen des Ratsgerichts, dass in einem Konflikt durchaus mehrere Beteiligte bestraft werden konnten, auch im Rahmen eines Konflikts von zwei Beteiligten, wobei Letzteres namentlich die Vogtgerichtsurteile zeigen.<sup>91</sup> Die beidseitige Sanktionierung erwähnt das Stadtbuch bei Freveln, die vor einer Gerichtsinstanz geschahen: vor dem Rat, vor dem Stadtgericht oder den «Frevlern». Dabei wurde berücksichtigt, in welchem Mass sich ein Angegriffener zur Wehr setzte. Gab er mit gleicher Münze zurück, bezahlte er bei Freveldelikten wie Beschimpfung, Auffahren oder Eindringen auf den Gegner, Blutrünst infolge von Schlägen mit oder ohne Waffe dieselbe Busse wie der Urheber. Übertraf indessen die Reaktion des Opfers das ihm zugefügte Delikt, sollte er eine höhere Busse bezahlen. Die Ratsmehrheit hatte in solchen Fällen zu bestimmen, inwiefern die Handlungen des Angegriffenen diejenigen des Urhebers übertrafen.<sup>92</sup> Ob diese Vorgaben in der Gerichtspraxis allgemein berücksichtigt wurden, ist nicht zu entscheiden. Doch legen die erwähnten Urteile nahe, dass die Sanktionen unter anderem nach solchen Vorstellungen zugemessen wurden. Im ausgehenden 14. Jahrhundert war der «Urhab» nachweislich etwas mehr verbreitet. Die Frevelbücher nennen ihn in rund 1 Prozent der Fälle. Das Niedergericht der «Frevler» räumte dem Beschuldigten jeweils die Möglichkeit ein, seine Unschuld hinsichtlich der Urheberschaft des Konflikts zu beweisen.<sup>93</sup> Nach einer Stadtbuchsatzung jener Zeit konnten Bürger den Anlass im Fall von Verwundung oder Beleidigung durch einen «Landmann» geltend

89 «Uff die zitt kam ich mit Hans Liewen uff der kufflütt stuben in finden und für fugtgericht, und must er mir ain widerruff dun, und die wort, die er gerett hatt, wider inin schlucken und mir min bus, die ich gen must, och ussrichten, das ich im geschenkt.» Stockar, Chronik, S. 125.

90 Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. IV, S. 52.

91 Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 38 v: «Hanns Armbruster ist gestraft gegen den Foegeli umb 3,5 lib, sol dafür geben 0,5 gulden bi tagzit / Foegelin ist gestraft gegen Hanns Armbruster um 10 ß sol gen 5 ß». Ein entsprechendes Urteil des Rats: RP II, 1480/81, S. 273.

92 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 16, S. 9–12.

93 Frevelbuch 1368–1388, fol. 38 r: «Der kurtz Ziegeler sluog den Helrigel von Walzhuot, er sluog oeh Stuemplin. Er sol erzugen, das ers an in braht, ald er gib die buos.» Für das Beibringen von Zeugnisaussagen räumte das Gericht den Beschuldigten verschiedene Fristen ein. Beispielsweise mussten solche noch während der Gerichtssitzung oder innert sechs Wochen präsentiert werden. Vgl. ebd., fol. 21 v («die wil man sitzet»), 42 r. – Vgl. Schuster, Konstanz, S. 207, Anm. 143, der annimmt, der Anlass habe erst im 15. Jahrhundert Verbreitung gefunden.

machen. Konnte der Bürger den Anlass bezeugen, wurde für ihn keine Busse fällig. Ebenso sollte verfahren werden, falls ein Bürger einen «Landmann» in der Stadt zu Tode schlug. Konnte er hierzu den Anlass nicht beweisen, so wurde der Totschlag durch den Rat nach Gnaden beurteilt.<sup>94</sup> Auch diese Beispiele verweisen indirekt auf die Ehre, den sozialen Status von Täter und Opfer als wichtiges Kriterium der Strafzumessung. Unter welchen Umständen das Ratsgericht Notwehr berücksichtigte, geht aus den Quellen kaum hervor, grundsätzlich dürfte sie sich strafmindernd ausgewirkt haben. Ein Fall zeigt allerdings, dass das Ratsgericht dies auch strenger handhaben konnte. Claus Binder argumentierte, Hennsli Lib habe ihn zur Notwehr gedrängt, was das Ratsgericht bei der Bussfestlegung nicht interessierte, sondern nur bezogen auf die Klage Libs bezüglich einer Opferentschädigung. Konnte Binder nicht beweisen, dass er Lib aus Notwehr verletzt hatte, musste er ihm die Entschädigung bezahlen.<sup>95</sup> Mit der Unkenntnis des geltenden Rechts argumentierten die Angeklagten selten.<sup>96</sup> Überhaupt dürfte dies aufgrund der seit Jahrzehnten nur wenig veränderten straf- und bussrechtlichen Bestimmungen, der gleichförmigen Strafzumessungspraxis und überhaupt vor dem Hintergrund der kleinräumigen Verhältnisse in der Stadt gerade für Ansässige schwierig gewesen sein. Wichtige Erlasse konnte der Rat der Bevölkerung bekannt machen, indem er sie in der Kirche von der Kanzel verlesen liess.<sup>97</sup> Die

94 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 3.

95 RP I, 1473/74, S. 341: «Zwueschen Hennßlin Lib an ainem und Clausen Binder des anderntails ist erckent: deßerste, das Claus buoßfellig sin solle umb 9 lib 2 ß. Und mag Claus fuerbringe, des zue recht gnuet sje, das jnn Hennßli angeloffe und zue nottwer gedrunge hab, wie sin fuersprech das geredt haut, das er dann Hennßlin siner clag halb nutzit schuldig sin solle. Mag oder wil er aber solichs mitt wisen, mag dann Hennßlin swere das es nit anders ergangen sje denn wie sin fuersprech geredt haut, das dann Claus jm deßerste abtrage solle den artzatlon und Hennßli sol sine coste von stugk zue stugk bestymen und jngeschrift setzten, Claus sin jnred behalte sin und darnach geschehen wz recht, umb den schmerzen sol jm Claus nutzit zutuen sin, Hennßli haut den aid geton die bestymung sol geschehen biß des nechste rautz. Jnn ist baiden frid gebotten {Claus Binder haut sin burgrecht uffgeben und den aid gesworen nah der nuwen gesatzt, darumb er komen ist}.» – Im spätmittelalterlichen Basel war Notwehr erlaubt, um den Hausfrieden zu schützen. Notwehr ausserhalb des Hauses wirkte sich strafmindernd aus. Vgl. Hagemann, Basel, S. 238.

96 Ein Ausnahmefall: Der Beschuldigte Uolrich Enderlin argumentierte, sich in seinem Rechtsstatus geirrt zu haben. Er habe gemeint, Bürger von Schaffhausen zu sein und nicht Hintersasse des Klosters Allerheiligen, als er den Grafen Hanns von Lupfen angegriffen habe. Der Abt hatte Enderlin gefangen gesetzt, weil er ohne sein Einverständnis gegen den Grafen vorgegangen war und er befürchtete, er könnte in die Sache hineingezogen werden. Laut einer Stadtbuchbestimmung war es Hintersassen ohnehin verboten, in der Stadt jemanden anzugreifen. Gegen Urfehde kam Enderlin wieder frei und musste einen Racheverzicht gegenüber dem Abt und den Klosterleuten schwören. In diesem Fall auch der Hinweis auf das Klostergefängnis. Vgl. Vergichtenbuch, 1463, fol. 9 r. – 1526 sollte der erste Klosterpfleger wegen ungetreuer Verwaltung des Klosterguts für 14 Tage ins Klostergefängnis; die Strafe wurde gnadenhalber aber nicht vollzogen. Vgl. Stokar, Verbrechen, S. 335. – Siehe einen weiteren Fall in RP II, 1483/84, S. 356.

97 Vgl. dazu: Landolt, Finanzhaushalt, S. 72 (Beginn der Steuererhebung); RP I, 1470/71, S. 223: «[...] an der kantzellen zuoverkuenden den reblon»; RP I, 1467/68, S. 16: «An der kantzellen zu-everkuenden, das nyeman jn des andern winge gange und darin sichle, pena 1 lib»; RP II, 1475/76,

entsprechenden Erlasse zeigen, dass die althergebrachten straf- und bussrechtlichen Satzungen eben nicht in Erinnerung gerufen werden mussten.<sup>98</sup> Das Erinnerungsvermögen der Stadteinwohner vor allem hinsichtlich von Satzungs- und Gewohnheitsrecht dürfte dem Rat also bekannt gewesen sein.<sup>99</sup> Dies zeigt sich etwa daran, dass der Rat, wie in anderen Städten auch, von den Bürgern zuweilen erwartete, Gäste auf die Bestimmungen bezüglich der Gotteslästerung hinzuweisen.

Um das eigene Verhalten in ein besseres Licht zu stellen, beriefen sich die Delinquenten einige Male auf getrübe Sinne oder auf den Affekt, insbesondere bei Ehrverletzungsklagen, um eine Genugtuung an den Beleidigten abzuwenden und nur zu einem Widerruf verurteilt zu werden. Ein auswärtiger Geselle musste dem einheimischen Ulrich Estrich keine Genugtuung wegen Beleidigung entrichten, sondern nur dem Rat eine Busse für das Scheltwort. Der Geselle hatte sich auf die enthemmende und sinntrübende Wirkung des Alkohols berufen, als er Estrich als Dieb bezeichnete.<sup>100</sup> In anderen Ehrverletzungsklagen gaben die Beschuldigten an, die Worte seien ihnen im Zorn entfahren. Mit solchen und ähnlichen Entschuldigungen war auch die Ehre des Verunglimpften wiederhergestellt. Wie bei den Wortdelikten gesehen, verlangte der Rat zuweilen von der Klagepartei, den Wahrheitsgehalt der beanstandeten Worte zu beweisen. Doch behielt sich der Rat immer vor, in solchen Fällen sein abschliessendes rechtliches Urteil zu fällen.

Im Weiteren lässt die Urteilspraxis allgemein erkennen, welche Gründe sich strafverschärfend oder strafmildernd auswirkten. Strafverschärfend wirkte sich prinzipiell der Rückfall aus. Betont werden muss, dass auffallend wenig über rückfällige Delinquenten zu erfahren ist.<sup>101</sup> Dies weist einerseits auf die vorbeugende Wirkung

S. 26: «[...] uß den winge tragen soelle»; RP II, 1482/83, S. 418: «[...] und urkund an der kantzellen [...] ouch, dz nyeman dem andern uber sin wisen far, sunder jn Hemendaller tal»; RP I, 1467/68, S. 38, 105, 116; RP I, 1474/75, S. 376; RP II, 1475/76, S. 18; RP I, 1470/71, S. 103; RP II, 1478/79, S. 169; Ordnungen A 2, 1499, fol. 24b (Verbot, über die Wiesen in Hemmental zu fahren).

98 Nicht zufällig musste das ungleich grössere Basel mehr Anstrengungen unternehmen, um der Bevölkerung die geltenden rechtlichen Bestimmungen kundzutun. Zudem war es dort mindestens beim Stadtgericht möglich, Informationen über Busstarife einzuholen. Vgl. Hagemann, Basel, S. 98–101, 126.

99 Bereits der Richtebrief nennt Bestimmungen bezüglich Unkenntnis einer Satzung, so beim Tragen von Messern und Schwertern, die der Rat bei Busse verboten hatte. Der Bürger musste die Busse für den «lantman» übernehmen, falls er diesen nicht auf das Verbot hingewiesen hatte. Vgl. Meyer, Richtebrief, S. 28–29.

100 Er habe «jn ainer trungkernhait RP II, 1480/81, S. 272. – Trunkenheit machte auch ein Stadtfremder geltend, der auf Verdacht hin festgenommen wurde. Er konnte sich angeblich nicht mehr an seine dem Rat verdächtig erscheinenden Worte erinnern, weil er «vol wins» gewesen sei. Gegen eine schlechte Urfehde liess ihn das Ratsgericht wieder frei. Vgl. RP II, 1484/85, S. 436: «(Jerg) ainer ist gefangen ist [...] er lig uff abenthuer hie. Der haut sich ußgeben, er haiß Jorg von Hus Jacobs vom Hus suns und dawider geredt, er wiß nitt, das der die wort geredt hab, denn er sje vol wins geweiß [...] ledig gelauß uff ain schlaecht urfeh, dz er gesworn haut.»

101 Zu den Wiederholungstätern im benachbarten Zürich siehe Immer, Profil.

der Urteilspraxis hin. Andererseits liegt der Grund sicherlich auch im oft angewandten Prinzip des Gerichts, mit einer höheren Strafe zu drohen, sollte der Delinquent erneut straffällig werden oder die Strafe nicht wie verfügt leisten. So drohte das Ratsgericht in einigen Fällen, die Betroffenen im Wiederholungsfall wie Meineidige zu bestrafen, eine Strafandrohung, die besonders bei verbotenen Solddienst angewandt wurde.<sup>102</sup> Dieben und namentlich Diebinnen sowie Totschlägern konnten das Rats- oder das Hochgericht, wie schon erwähnt, mit einem Verfahren nach Reichsrecht drohen, sollten sie ihre Verbannungsstrafen nicht einhalten.<sup>103</sup>

Nicht selten kam es vor, dass Urteile auf Bewährung gemildert wurden, was vor allem in der Niedergerichtsbarkeit und weniger in der Hochgerichtsbarkeit vorkam. Das Gericht drohte beispielsweise bei nicht fristgerechter Bezahlung mit einer höheren, meist der zuerst gesprochenen und noch nicht gnadenhalber reduzierten Busse. Gegen mehrere Hofknechte setzte das Ratsgericht ein Urteil auf Bewährung aus, ein Verfahren, das aber sehr selten zur Anwendung kam.<sup>104</sup> Auch durch Urteilsauflagen versuchte das Ratsgericht einer möglichen Rückfälligkeit vorzubeugen. Bei notorischen Gewalttätern war dies die auch anderswo verbreitete Auflage, der Verurteilte dürfe nur noch ein abgebrochenes Messer auf sich tragen, was einer harten Ehrenstrafe gleichkam.<sup>105</sup>

102 RP II, 1482/83, S. 419; RP IV, 1498/99, S. 152.

103 RP II, 1481/82, S. 299: Verena, die Frau des Tuchscherers Hanns Eberli, wurde wegen Diebstahls aus der Stadt gewiesen, «biß si ueber dz lampertsch birg kompt, und ane all gnad nit wider harueber zuo komen, denn wo dz geschech und si ergriffe wurd, so sol zuo jr griffe und gericht werden als zuo ainer diebin nach des richs recht. Soelicher urtail ist si nachkomen und haut den aid geton wie vorstaut»; RP III, 1493/94, S. 133: «Margreth Haßenkroef von Westerloch ist jn miner herren fenncknuß komen von deß wegen dz si ainen erin haffen och ain ander juppen verstolen haet. Unnd wie wol si durch soellichß verdient hett das (si damit) zuo jrem lib unnd leben nach richß recht gericht worden sin moechte, unnd aber umb geotteß siner muoter willen widerumb uß fengcknuß gelassen unnd har hieruff ain urfehe, wie man ainem dann die gewonlich ainem yeden zuo geben pflegt, gesetzt worden.» – Der Zürcher Rat verfuhr im 15. Jahrhundert mit verbannten Diebinnen ähnlich. Allerdings drohte er für ihre allfällige Rückkehr expliziter mit dem Ertränkungstod. Im 14. Jahrhundert drohte der Zürcher Rat in entsprechenden Fällen den Diebinnen bisweilen mit Blendung. – Davon kam er im Lauf des 15. Jahrhunderts ab. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 309.

104 RP II, 1475/76, S. 22: «Die hofknecht all sind gestraufft (umb) yegklicher umb 1 lib und darin der Sager umb 0,5 march silbers von des Smalholtz knecht wege. Und staut an biß min heren sehen, wie sj sich furo halte.»

105 Thoma Michel, der nach einem Aufruhr tatsächlich die Stadt verlassen musste, wurde diese unter der Auflage wieder geöffnet, er dürfe nur noch ein abgebrochenes Beimesser tragen. Vgl. RP II, S. 78, 1476. – Gerster (wohl Hans Gerster) musste Urfehde schwören sowie «sin leptag ane urlob ains rautz jn der staatt dehein ander gewer denn ain abbrochen bymesser tragen, er welle dann ungevarlich zue raiß oder uber feld so mag ain ander gewer trage». Vgl. RP II, 1477, S. 145; vgl. ebd., S. 161. – Ein gewisser Beck wurde dazu verurteilt, dass er «biß vrene 4 mil wegs von der statt sin soelle und darnach zue ewige zitte jn der statt kainen ander gewer denn ain abbrochen bymesser tragen die 10 lib sond ab sin und jn den ubrigen artikeln by der urtail beliben». Vgl. RP II, 1478/79, S. 167. – Peter, der Sohn von Caspar Mueller, wurde wegen Friedbruchs und Verwundung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, gegen Urfehde kam er wieder frei mit der Auflage, nur noch ein abgebrochenes Beimesser zu tragen, wobei sich der Rat vorbehielt, diese Massnahme dereinst aus Gnade aufzuheben. Vgl. RP IV, 1499/1500, S. 196. – RP V, S. 61: «Jorg Butsch ist gestrafft umb 80 lb soll geben in monatz frist die (uß

Disziplinierende Auflagen mit dem Ziel künftigen Wohlverhaltens des Verurteilten sind nur ganz vereinzelt dokumentiert, mit Ausnahme der Friedensgelöbnisse.<sup>106</sup> Diese waren ein wichtiges Mittel des Rats, bei den Beteiligten ein möglichst berechenbares Verhalten zu erwirken. Somit war der Bruch eines solchen Friedens immer strafverschärfend. Überhaupt sah es das Ratsgericht als sehr gravierend an, wenn eine Tat unvermittelt, ohne Ankündigung begangen wurde und der Täter sich unberechenbar verhielt. Als besonders schlimm erachtete der Rat in diesem Zusammenhang Verhaltensweisen, die gegen Eid und Ehre verstießen. So erliess der Rat scharfe Strafandrohungen und Urteile unter dem Hinweis, dass jemand «sin aid und er uebersehen hette»,<sup>107</sup> so im Fall von zwei Einheimischen, die nach dem Aufruhr von 1475 aus der Stadt gewiesen wurden.<sup>108</sup> Wurde gegen Eid und Ehre verstossen, war der Fehlbare im Grunde recht- und ehrlos, wie es auch ein Urfehdebrief zeigt.<sup>109</sup> Die Urfehde war das wichtigste und schärfste Mittel der Strafjustiz, um das Verhalten der Delinquenten berechenbarer zu machen, da sich der Delinquent mit der Urfehde noch mehr der Urteilsgewalt der Justiz unterwarf.

der) uß und von der statt 10 mil wyt und brait [...] deßglichen so soll er hinfuer kain tage noch nechte (sonder untzit dann) haimlich noch offenlich sonder (an) antzit dann ain abbrochen bymesser {in ir statt} trage ob aber sich erfundt, dz er dz nit hatt und sollichs nit hielt und ander gewer in ir statt trueg {haimlich oder offenlich} so soll er verschult haben dz man inn von stund an [...] zo sim lib und leben richten mueg und soll daruff sweren ain gemain urfeh und sich deß versehen und zween biderman sage.» – RP IV, 1499/1500, S. 188. – Vgl. auch den Urfehdebrief des erwähnten Peter Fuerer: «[...] als ich dann vormalis ain aydt, dehain gewer me zuo tragen dann ain abbrochen bymesser, gesworen, das ich ouch nie gehalten hab, darumb mir do zuo mal die selben min herren zuo Schaffhusen jr statt zechen myl wegs wyt verboten haben [...].»

- 106 Die abendliche Ausgangssperre gegen Grosshanns Wagner wegen eines Konflikts mit Wächtern ist ein Einzelfall. Vgl. RP I, 1473/74, S. 343: «[...] bis alt vasnacht nach stuebi zit nit uß dem huß sin.» Großhanns Wagner war kein unbeschriebenes Blatt, das Ratsgericht hatte ihn zuvor schon zwei Mal verurteilen müssen. Im ersten Fall hatte er acht Tage im Turmgefängnis zu «ligken und wenn er daruß kompt, so sol er swere 1 march silbers biß Verenen tag zu geben». Gemäss dem Urteil hatte er in der Zeit des Waldshuterkriegs Eidgenossen beschimpft. Vgl. RP I, 1468/69, S. 89. Das andere Mal war er gebüsst worden, weil er zusammen mit Hanns Hablutzel einen Knecht in einen Brunnen geworfen hatte, wofür auch das Zunftgericht der Schneiderzunft die beiden massregelte. Vgl. RP I, 1470/71, S. 211.
- 107 RP IV, 1496/97, S. 28. Besonders Reisläufern wurde damit gedroht. Andere Rechtsquellen nennen konkrete Handlungen, die eine Aberkennung von Eid und Ehre zur Folge haben sollten. Vgl. Osenbrüggen, Ehre, S. 125.
- 108 RP II, 1475/76, S. 40–41: «Hering ist (zehen) {4} mil wegs von der statt zuo ewigen ziten verboten umb dz er geredt haut, er well jnn husen louffen und ain wuost machen und geschruwen huor rebluet und weder er noch aid gehalte, ueber dz er jm botte ist, juravit [...] Thoma Michel ist ouch von der statt verwist 4 mil wegs zuo ewigen ziten umb dz er in husen haut geschlagen und den Tennenberger wellen erstechen und weder er noch aid gehalte, ueber dz er jm botte ist, juravit.»
- 109 Der Urfehde leistende Claus Kempfer von Memmingen schwor, wenn er den Eid gegenüber der Stadt und ihren Einwohnern breche, solle jedermann «zuo mir griffen und richten lassen als zuo ainem, der sin aid und er uebersehen und nit gehalten haut. Und davor sol ouch mich min lib und leben nit friden noch schirmen dehain fryhait gnad, recht noch glait, burgkrecht, stettrecht noch landsrecht [...].» Kempfer bestahl 1481 seinen Dienstherrn, den Ratsherrn Hanns Murbach. Vgl. Urkunden 3/5792.

Der Status des Opfers fand nachweislich vor allem im Rahmen der Ehrenhändel strafverschärfend Berücksichtigung. So erachtete das Gericht beispielsweise die Wehrlosigkeit des Opfers (Heini Rich) oder den Angriff auf einen unvorbereiteten Gegner (Cuonrat Vischer) als äusserst folgenschwer. Strafmindernd wirkte sich vor allem die Jugend aus, namentlich bei Dieben. Auch berücksichtigte das Gericht familiäre Verhältnisse, besonders unmündige Kinder. Solche Gründe für Strafminderungen sind vor allem für den hochgerichtlichen Bereich dokumentiert, während die Ratsprotokolle nur ausnahmsweise entsprechende Hinweise geben. Auch ist zu beobachten, dass das Ratsgericht den Gnadenerweis bisweilen stärker betonte, als dies das niedere Vogtgericht tat, doch nur in ganz seltenen Ausnahmen in solchem Mass wie das Hochgericht.

Allgemein ist erkennbar, dass der Rat eine differenzierte und strenge Sanktionspraxis verfolgte, solange Delinquenten für den Rat nicht unberechenbar waren und damit ein bestimmtes Mass an delinquentem Verhalten nicht überschritten wurde. Mit exemplarisch scharfen Urteilen demonstrierte er, mehr als das niedere Vogtgericht, sein Durchsetzungsvermögen. Dabei wurden selbst Personen von Rang und Namen nicht geschont. Deren Spielraum vor Gericht war ohnehin mehr eingeschränkt als anderswo.<sup>110</sup> Dementsprechend sind gerichtsnotorische Delinquenten kaum aktenkundig.

Das Hochgericht übte im Grundsatz keine Bussengerichtsbarkeit aus. Sanktionsmittel dieses Gerichts waren Strafen an Leib und Leben, vereinzelt Schand- und Ehrenstrafen. Zahlreich sind vor allem Stadtverbannungen und das Sicherungsmittel der Urfehde. Bei der Strafzumessung sind grundsätzlich ähnliche Motive wie in der Niedergerichtsbarkeit erkennbar, welche das Strafmass verschärfen oder mildern konnten. Im krassen Gegensatz zu den unteren Instanzen steht die weit härtere Beurteilung von Fremden, gegen welche sich die allermeisten Strafen an Leib und Leben richteten. Das Hochgericht urteilte wie die unteren Instanzen nach Satzungs- und Gewohnheitsrecht. Bei Strafen gegen Leib und Leben urteilte es regelmässig nach dem strengen Reichsrecht, das dieser Instanz vorbehalten war.<sup>111</sup> Mit dem Reichsrecht konnte und musste das Hochgericht das Verfahren höher legitimieren. Der Delinquent, so erwähnen es die Todesurteile regelmässig, habe mit seiner Hinrichtung die Taten «gebessert und gebust nach richs recht».<sup>112</sup> Woher das Gericht die rechtlichen Grundlagen des Reichsrechts kannte und inwiefern es dieses schriftlich vorliegen hatte, kann nur vermutet werden.<sup>113</sup>

110 Beispielsweise in Göttingen. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 90.

111 Vgl. zum Richten nach Reichsrecht in der Eidgenossenschaft: Mommsen, Eidgenossen, S. 59–63; siehe auch Hagemann, Basel, S. 125, Anm. 141.

112 Vgl. die Urteile in Vergichtenbuch und Urkunden 2/5553.

113 In schweizerischen Gebieten wurde im Bereich der Niedergerichtsbarkeit, da diese auf Gewohnheit und autonomen Satzungen beruhte, kaum auf höheres Recht verwiesen. «Im Blutgericht wird

Die erwähnte, um 1480 abgefasste Ordnung zeigt den prozessualen Ablauf bei Totschlag.<sup>114</sup> Todesurteile wurden wie anderwärts in festen Urteilsformeln abgefasst, die auf ein streng formales Verfahren schliessen lassen.<sup>115</sup> Eine Hochgerichtsordnung von 1669 gibt einen Einblick in den Ablauf des hochgerichtlichen Verfahrens.<sup>116</sup> Im Unterschied zur Niedergerichtsbarkeit war es den Delinquenten untersagt, sich selbst vor Gericht zu äussern, dies übernahm der Fürsprecher. Diesen hatte der Angeklagte in Gefangenschaft zuvor wählen können. Die in den Gefangenenordnungen erwähnten Räte untersuchten also wohl nicht nur den Fall des Delinquenten, sondern waren zuweilen auch Fürsprecher oder Beistände. Letztere konnte sich der Fürsprecher nach altem Brauch wählen, drei oder vier, wobei es sich um die ältesten Ratsmitglieder handelte.<sup>117</sup> Die Grundlage des Urteils bildete indes das freiwillige oder mittels Folter erzwungene Geständnis. Dass der Fürsprecher daran etwas geändert hätte, ist nicht anzunehmen, sondern er konnte vor Gericht nur noch um Gnade bitten. Der Delinquent trat, begleitet von einem Geistlichen vor das Gericht und der Stadtschreiber verlas das Geständnis. Danach verliessen der Fürsprecher und die Beistände die Gerichtsschranke und beratschlagten der Form halber mit dem Angeklagten das eben gehörte Geständnis. Dann trat der Fürsprecher vor die Gerichtsschranke und liess verlauten, dass der Delinquent gehört und verstanden habe, was ihm schriftlich vorgehalten werde, und sich dazu bekenne. Anschliessend

dagegen in der Regel auf irgendeine Art auf Kaiser oder Reich Bezug genommen.» Mommsen, Eidgenossen, S. 60. – Die Urteile im Schaffhauser Vergichtenbuch stellen auch im 16. Jahrhundert regelmässig auf das Reichsrecht und noch mehr als im 15. Jahrhundert auf kaiserliches Recht ab. Mit der Zeit werden beide Rechte begrifflich verschmolzen, wenn ein Urteil nach «kaiserlichem Reichsrecht» gefällt wurde (Beispiele ab 1537 im Vergichtenbuch D1/2). Vgl. auch Stokar, Verbrechen, S. 340. Geht man davon aus, dass der Schwabenspiegel in Schaffhausen bekannt war, kommt dieser als Quelle für das Reichsrecht infrage.

114 Nach dieser wurden der Klagepartei zuerst Fürsprecher und Ratgeber zur Seite gestellt. Dann musste die Klagepartei die Tat mit dem Leichnam oder dem Gewand des Totgeschlagenen bezeugen. Daraufhin wurde der Täter vor das Gericht geladen und dazu öffentlich ausgerufen. Erschien er nicht, was in dieser Ordnung vorausgesetzt wird, fiel per Urteil das im Gerichtsbezirk vorhandene Gut des Opfers an die Stadt und der Leichnam an die Verwandtschaft. Mit dem Urteil wurde der Totschläger aus der Stadt und dem Gerichtsbezirk verbannt. Kehrete er zurück, sollte die Klage nach Reichsrecht beurteilt werden. Abschliessend war gemäss dem Urteil der Leichnam zu begraben, die Kleider mussten als «warzaichen» behalten werden. Zum «warzaichen» vgl. HDA, Bd. 9, Sp. 52.

115 Zahlreiche Beispiele im Vergichtenbuch und in Urkunden 2/5553. Der Henker verband dem Dieb die Augen und führte ihn mit auf den Rücken gebundenen Händen zur Richtstätte. Dort sollte er den Dieb dem Erdreich «entfremden», der Luft «empfehlen» und hängen. Bei Enthauptungen lautete die Urteilsformel regelmässig, der Henker «soll jnn zu sinen handen nemen jnn binden unnd versorgen». Beim Ertränken wurden die Delinquenten vom Henker zur gewöhnlichen Richtstätte, hier der Rheinbrücke, geführt und dort gefesselt.

116 Schudel, Fürsprecher, S. 33 ff.

117 So Schudel, Fürsprecher, S. 34–35, 41. Gemäss einer anderen Ordnung konnte der Angeklagte etwa acht Tage vor seinem Prozess den Fürsprecher wählen. Der Grossweibel, also früher der oberste Ratsknecht, war auch hier mit der Gefangenenbewachung beauftragt, stellte ihm die Fragen und kündigte ihm den Gerichtstermin an.

wurden ihm im Sinn einer moralischen Selbstverurteilung Worte in den Mund gelegt, welche an die erwähnten Stellen des Schwabenspiegels erinnern. So könne sich der Delinquent erinnern, dass alle Satzungen und Rechte beinhalten und deswegen erlassen würden, dass «niemand den andern seinen nebenmenschen in nützigen gefährlichen weg, weder an seinem leib und guth schedigen noch angreifen» solle. Er würde sich weiter nichts wünschen, als dass ihm Gott den Heiligen Geist und seine Gnade geliehen hätte, damit er seine Verfehlungen nicht begangen hätte. Er könne jedoch «die rechnung wol machen», dass er Gott nicht ausreichend angerufen und gebeten habe, sodass der ihn fallen gelassen habe. Wegen «angebohrner blödigeith» neige er zudem viel mehr zum Bösen als zum Guten und sei, indirekt werde es genannt, vom Teufel verführt worden. Deshalb könne der Angeklagte seine Rechnung wohl machen, dass die Obrigkeit befugt sei, das Übel zu bestrafen, auch wenn sie die Gewalt habe, dem reuigen Sünder Gnade und Barmherzigkeit zu erweisen. Diese Stelle markierte den Übergang zur Gnadenbitte, die nach dem Formular ein «untertheniges, trüwenliches, demütiges flehen» war. Um Gottes Willen sollte das Gericht demnach die Strenge des Rechts dieses Mal aufheben und die «gnad der gerechtigkeit fürsetzen». Als mildernde Gründe wurden sodann die Jugend sowie die lange, harte Haft und die erlittene Folter, Frau und unmündige Kinder angeführt. Diese Strafmilderungsgründe kommen in den Urteilen regelmässig vor, jedoch werden Gefangenschaft und Folter jeweils nicht erwähnt, was ein Hinweis auf einen Unterschied zu früheren Zeiten ist. Anschliessend drückte der Delinquent, immer nach dem Formular, seine Hoffnung auf die Gnade der Obrigkeit aus, was als Voraussetzung für die Gnade Gottes ihm gegenüber dargestellt wurde. Der Weg zu Gott führte ausschliesslich über das weltliche Gericht, die Obrigkeit wollte sich in direkter Verbindung mit der göttlichen Ebene sehen. Der Delinquent musste hoffen, dass Gott seinen Tod nicht wollte, wobei die Bedingung hierfür die christliche Bekehrung des Delinquenten war. Diese sei, so die Gnadenbitte weiter, in der Gefangenschaft erfolgt, weil der Delinquent inständig darum gebeten habe. Darauf hätten ihn die Herren Prädikanten eingehend mit der Heiligen Schrift vertraut gemacht, sodass er, wenn ihm Gottes Gnade widerfahre, Stadt und Gebiet sogleich verlassen und gegen den Erbfeind der Christenheit, die Türken, kämpfen wolle.<sup>118</sup> Danach wurde wieder gemahnt, der Delinquent könne wohl die Rechnung machen, dass er «solche mittel nit hat, solches zu vergelten, und verdienen». Auch hier wird, wie schon in früheren Rechtsquellen, das Verschulden im Sinn einer Be-

118 Ob im 15. Jahrhundert dem Todeskandidaten die Sterbenssakramente erteilt und ob er ein kirchliches Begräbnis erhielt, ist im Einzelfall nicht immer gewiss. Vermutlich war es nicht anders als in Luzern, wo gemäss einer Malefizordnung des 16. Jahrhunderts nach dem Todesurteil der Grossweibel den Delinquenten mit einem Priester im Turmgefängnis aufsuchte, um ihm sein Leben «abzukünden» und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Sünden zu beichten. Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. 4, S. 195, 210–211.

rechnung des Werts der Tat wie indirekt auch des Delinquenten abgewogen. Deutlich verweisen die Formulierungen auf das uneinlösbare Ehrenpfand des Verurteilten. Zum Schluss sollte der Delinquent nach dem Formular ohne Unterlass Gott bitten, dieser möge dem Reichsvogt, dem ehrsamem Gericht, dem Bürgermeister und dem ehrsamem, weisen Rat eine gute Gesundheit sowie glückliches Regieren und lange fortwährenden friedlichen Wohlstand gewähren.

Nach der Rede des Fürsprechers erfolgte die Urteilsfindung in einer Umfrage durch den Reichsvogt, wobei nach der Busswürdigkeit des Delinquenten gefragt wurde. Folgte die Mehrheit der Richter dem Antrag auf Busswürdigkeit, wurde der Fürsprecher zum Inhalt der Busse, zum Strafmass befragt. Dieser das Strafmass erläuternde Abschnitt findet sich regelmässig in den hochgerichtlichen Urteilen des 15. Jahrhunderts, die damit in der Regel das Ende des Verfahrens dokumentieren. Als Beispiel wird im Formular des Fürsprechers eine Milderung des Urteils vom Tod durch Hängen zum Tod durch Enthaupten gegeben, dies aufgrund von schwerer Folter und harter Gefangenschaft sowie wegen der Bitte um Verzeihung. Vorgehalten wurde dem Delinquenten pauschal, er habe mit seiner Tat gegen göttliche und menschliche Zucht und Gebote verstossen, was rechtlich eine Verurteilung zulasse. Der allgemeine Hinweis auf das Recht reichte hier, auch aufgrund der langen Rechtstradition, wobei sich einmal ein Fürsprecher auf Rechtsbestimmungen bezog.<sup>119</sup> Im Verfahren folgte dann die Verkündung des aufgrund eines Mehrheitsentscheids gefällten Urteils. Anschliessend wurde der Delinquent dem Henker überantwortet. Das Gericht wurde durch Aufstehen und das Weglegen des Gerichtsstabs durch den Vogt aufgehoben. Die zentralen Punkte dieses Formulars finden sich in den Urteilen des 15. Jahrhunderts wieder.

Das geschilderte Verfahren wurde bei Strafen an Leib und Leben angewandt, doch muss es für weniger schwere Fälle ein einfacheres Verfahren gegeben haben. Wahrscheinlich lief dieses ähnlich ab wie in der Niedergerichtsbarkeit mit einer Beurteilung des Delikts auf der Rechtsebene und möglichem anschliessendem Gnadenakt. Das Einfließen der Gnade vor dem Urteilsspruch, wie es das geschilderte Verfahren zeigte, entsprach offenbar bei Todeskandidaten dem üblichen Vorgehen.

Die Hochgerichtspraxis im 15. Jahrhundert zeigt, wie diese Instanz verbreitet Gnade vor Recht ergehen liess und damit vor allem das strenge Reichsrecht milderte. Die Anwendung des Gnadenrechts durch dieses Gericht ist stärker ausgeprägt als bei den Instanzen der Niedergerichtsbarkeit. Vor allem in hochgerichtlichen Urfehdebriefen

119 So 1671 in einem Fall von Päderastie und Sodomie mit dem Hinweis auf das dritte Buch Mose, Kapitel 20, und auf die Carolina, Artikel 116. Die Letztere wurde also auch in Schaffhausen durchaus rezipiert. Vgl. Schudel, Fürsprecher, S. 39. – Es entsprach zudem einer allgemeinen Entwicklung der Strafzumessung in der Frühen Neuzeit, die Abweichungen zum Recht je länger je weniger zu konkretisieren und nach Gewohnheit zu urteilen, was den Gerichten breiten Raum für Willkür eröffnete. Vgl. Gwinner, Einfluss, S. 11.

wird die Milde der Rechtsprechung sehr klar vor Augen geführt. Die Delinquenten unterwarfen sich, je nach der Schwere des Delikts und dem Darstellungswillen der Richter, demonstrativ und dankbar dem Urteil. Besonders deutlich zeigt sich dies in den Urfehden, wenn das Gericht von einer drastischen Strafe Abstand genommen hatte. Der damaligen Praxis anderer Städte entsprechend, setzten sich Fürbitter für die Delinquenten vor Gericht ein, um auf ein mildes Urteil hinzuwirken. Entsprechend den drakonischen Strafen, die das Hochgericht aussprechen konnte, traten vor dieser Instanz die Fürbitter am zahlreichsten auf. Allerdings zeigen die Quellen nicht, wie das sich abspielte, wie und in welcher Form die Fürbitter sich äusserten. Das Eingehen auf Fürbitter war immer auch Herrschaftsdarstellung und der Versuch, Ansehen und damit Ehre zu gewinnen.<sup>120</sup> Damit einhergehend ist die Selbstüberhöhung des Rats zu berücksichtigen. Im 15. Jahrhundert ist noch die Rede von «mine Herren», was bereits eine Selbsterhöhung darstellt, später dann von «mine gnädigen Herren», was in der Abkürzung M. G. H. in der Frühen Neuzeit schliesslich formalisiert wird. Doch verlor die Gnade des Rats, so zeigen es die Quellen, im Lauf der Zeit an Kraft und Glaubwürdigkeit, dies in dem Mass, als der Rat sie zur verschleiernenden Selbsterhöhung missbrauchte, was wiederum nach Gerichtsinstantz zu unterscheiden ist.

Auch die Urteile des Hochgerichts sprechen zuweilen von einer verdienten Strafe, vor allem dann, wenn das Gericht aus Gnade und Barmherzigkeit auf eine solche verzichtete. Wird mit Barmherzigkeit gerichtet, so wird nach zeitgenössischer Auffassung nicht gemäss dem Recht gerichtet. Dies veranschaulicht, wie weit die Richter in solchen Fällen den Delinquenten entgegenkamen. Mit solchen Anschauungen waren die Schaffhauser Richter, auch wenn sie Laien waren, mit Sicherheit mindestens in den Grundzügen vertraut wie auch grundsätzlich mit dem christlichen Hintergrund des Richtens. Schon im 15. Jahrhundert stellten sie sich zuweilen in Verbindung mit dem Göttlichen dar, an der Wende zum 16. Jahrhundert war dies vermehrt und ausdrücklicher ein Stilmittel der Selbstüberhöhung als noch in früheren Zeiten.<sup>121</sup>

120 So entsprach beispielsweise der Konstanzer Rat 1530 einer Fürbitte des Thurgauer Landvogts um Strafmilderung. Um diesem «zu gefallen», verminderte der Rat «den ersten artickel der Eren halb», womit der Ausschluss von Rats- und sonstigen Ehrenämtern gemeint war. Zusätzliche Sanktionen waren in diesem Fall Turmhaft und Geldbusse. Vgl. Dobras, Ratsregiment, S. 172.

121 Anschaulich dazu die Ausführungen bei Zobel, Weichbildrecht, 16. Artikel: «Denn wo der Richter (mit urteil) richtet / an derselben stad / und in derselben stunde / so sitzt Gott in seinem Göttlichen Gericht / uber den Richter und uber die Schöpffen / Und darumb sol ein jeder Richter in dem Rathaus lassen malen / das streng Gericht unsers Herrn Jhesu Christi. Das ist darumb das er gedencken sol an das Gericht / das es unsers Herren sey / und das er auch gedencken sol / das er ein Richter sey des volckes / das Gott erlöset hat mit seinem tewren blut [...] Gott der ist barmhertzig / darumb / alle die auff erden in Gottes ampt sitzen / die sollen auch barmhertzig sein / wenn der richter sitzt an Gottes stat / und an Gottes ampt / darumb so ist der richter auch billichen barmhertzig [...]» Gott vergebe dem Missetäter aus Barmherzigkeit, der Richter solle es ihm gleich tun. Das grösste Argument hierbei sei: «Vergebet / so wirt euch wider vergben.»

Die Strafzumessung wie auch das hochgerichtliche Verfahren überhaupt bargen im Weiteren nicht nur für die Delinquenten Gefahren, sondern auch für alle direkt oder indirekt Beteiligten, was ihre Ehre und ihr Seelenheil betraf, wie dies schon erwähnt worden ist. Allein ein Blick oder besonders Berührungen von Todgeweihten waren zu vermeiden.<sup>122</sup> Betroffen waren besonders Wächter und Ratsknechte, welche die Todeskandidaten bewachten und zur Richtstätte brachten und dem Henker zur Hand gehen mussten. Dies konnte wie der enge Kontakt mit der Richtstätte ihrer Ehre abträglich sein.<sup>123</sup> Nicht zufällig trug der Henker für jede Hinrichtung neue Handschuhe, insbesondere weil er mit dem Blut des Hingerichteten in Kontakt kommen konnte. Nach jeder Hinrichtung bezahlte ihm die Stadt deshalb ein neues Paar. Doch musste es nicht zwingend zum bösen Blick des Delinquenten oder zur körperlichen Berührung kommen. Besonders bei Strafen an Leib und Leben konnte das Seelenheil der am Vollzug Beteiligten, vor allem dasjenige der für das Urteil direkt Verantwortlichen, betroffen sein. Deswegen mussten solche Strafen einem Verschulden entsprechen, ansonsten vor allem die Richterseele Schuld auf sich lud.<sup>124</sup> Wenn die Todesstrafe verdient war, also rechtlichen und ehrenhaften Kriterien standhielt, musste dies keinesfalls im Widerspruch zur christlichen Barmherzigkeit stehen, die dem Richter durch sein Amt zuteil wurde. Durch das verdiente Urteil, das am Körper des Delinquenten vollstreckt wurde, ermöglichten die Richter der Seele des Verurteilten erst ein Fortleben im Himmel. Der Richter rettete die Seelen.<sup>125</sup> Nach dem Schwabenspiegel war

122 HDA, Bd. 8, Sp. 1401. Adelige Todeskandidaten baten bisweilen darum, vom Henker nicht berührt zu werden. Vgl. Gwinner, Einfluss, S. 138 ff.

123 Die Unehrlichkeit der Richtstätte konnte die Baukosten in die Höhe treiben, da die Handwerker die Arbeit in speziellen rituellen Abläufen verrichten mussten, um nicht angesteckt zu werden. Vgl. Kramer, Bauern und Bürger, S. 90 ff. – Der Abbruch und Wiederaufbau des Galgens in Schaffhausen 1605 veranschaulicht die Unehrenhaftigkeit der Tätigkeit. Um nicht zu sehr entehrt zu werden, arbeiteten die Handwerker in einer Gruppe und darüber hinaus unüblich schnell. Nach Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. IV, S. 270, brauchten sie nur 9 Stunden. – Allgemein verbreitet war es, mehrere Handwerker für Arbeiten an den Hinrichtungsstätten aufzubieten, um die Ehrminderung auf viele Personen zu verteilen, die sich diese zudem nicht gegenseitig vorwerfen konnten. Vgl. Schubert, Verbrechen, S. 76; siehe auch Kramer, Grundriss, S. 54–55. – Vgl. Zedler, Bd. 40, S. 514, zum Gang des Todeskandidaten zur Richtstätte: «Ein Ehrgeiziger erweget hierbey die Schande, welche der Uebelthaeter hat, indem er fuer so vieler Augen durch uehrliche Personen hingefuehret wird. Und diese Furcht fuer dieser Schande vermag bey ihm mehr als die Furcht des Todes.»

124 Register zum Sächsischen Recht bei Zobel, Weichbild: «So ein Richter eim ein andern todt oder pein auffleget / den er verdient hat / so ist er schuldig an seiner seelen / und an seinem blut /».

125 Zobel, Weichbildrecht, 51. Kapitel: «Ob wol die heilige geschriff uns underweist von der barmhertzigkeit wie wir barmhertzig sein solle / So wisse doch das / Barmhertzigkeit ist ein wort / stehende fur sich selber / an einer jeglichen personen nach ires hertze gewissen / nach dem im die barmhertzigkeit gegeben ist [...]. Das ich bin barmhertzig / als ich mich erbarme uber die seelen / und peinige den leib nach des rechte urteil / und nach verdienter sach / Wen da byn ich denn barmhertzig (nachdem mir das ampt barmhertzigkeit gibt) Wenn ich thu dem leib seine pein an / das er sterbe / auff das die seele mueg lebe.» – Vgl. Kannowski, Sachsenspiegelrecht, S. 399.

das Herz des Richters eine wichtige Voraussetzung für seine Aufgabe.<sup>126</sup> So wurde die Tugend der Stärke des Richters auf die Stärke seines Herzens zurückgeführt. Ein starkes Herz bewahrte ausserdem den Körper vor unrechten Taten, der starke Körper das Herz vor bösem «muote». Auch dies verweist auf die Richterseele. Deutlich wird dieser Zusammenhang aus der Dispensation des geistlich gebildeten Laurenz Kron. Selbst einen Unterschreiber der städtischen Kanzlei, der Todesurteile protokolliert hatte, liess seine Tätigkeit nicht unberührt. Er gelangte deswegen 1463 mit Suppliken an den Papst, um eine Dispensation wegen mangelnder Herzensmilde zu erhalten.<sup>127</sup> In ähnlicher Weise konnte ein Richter berührt werden.

In Konstanz war der Rahmen der Rechtsprechung weit weniger klar umrissen. Gemäss den Amtseiden, die inhaltliche Ähnlichkeiten mit denjenigen von Schaffhausen zeigten, sollten die Konstanzer Klein- und Grossräte unparteiisch urteilen, keine «miet» annehmen und nach den Vorgaben der geschworenen Satzungen richten. Umgehend wurde diese starre Festlegung relativiert. Falls dem Rat aufgrund der Gestalt der Leute und Sachen eine geringere Strafe als normativ festgelegt angemessen erscheine, solle er ohne «das Buch» nach Massgabe der ratsherrlichen Eide und Ehren richten. Die Personen wurden hier also als erstes Kriterium einer solchen Strafzumessung genannt, was mit den Beobachtungen der Urteilspraxis anderer Städte übereinstimmt, dass eine Tat zuerst nach dem Delinquenten und anschliessen nach dem Delikt bemessen wurde. Wurde in Konstanz also nicht nach den normativen Vorgaben geurteilt, ist dies allein schon ein Hinweis auf ein Entgegenkommen durch das Gericht. Der Rat nahm sich in der Strafzumessung damit einige Freiheiten heraus, wobei er die Delinquenten durch das Entgegenkommen stärker an die Strafleistung binden konnte. Diese Klausel, die den Richtern erlaubte, nicht nach geschriebenem Recht zu urteilen, war insofern wichtig, als die Zeitgenossen durchaus beobachteten, inwiefern sich die Obrigkeit an den Rechtssätzen orientierte. In Zürich im späten 14. Jahrhundert zum Beispiel wurde es in einem Fall als unehrenhaft gewertet, wenn die Räte, die geschworen hatten, nach dem Buch zu richten, dies nicht taten.<sup>128</sup>

Im Weiteren war auch den Konstanzer Richtern der biblische Hintergrund ihres Wirkens bekannt. Auf Betreiben der Zünfte wurde eine Darstellung des Jüngsten Gerichts in der Ratsstube angebracht (1420), um die Ratsrichter zu einem ordentlicheren Betrieb zu bewegen, denn es wurde moniert, die Ratsstube sei nicht ein Tanzhaus. Missverständlich heisst es in diesem Beschluss, es werde göttliches Recht gesprochen. In der korrigierten Fassung heisst es dann, die «Bidermänner», also die Ehrenmänner des Rats, sollen das Recht sprechen, das sie «gotlich und recht dunket».<sup>129</sup> Aufgrund dieser doch sehr offen formulierten Vorgaben an die Rechtsprechung erstaunt es nicht,

126 Wackernagel, Schwabenspiegel, S. 68.

127 Dieser aufschlussreiche Hinweis bei Landolt, Finanzhaushalt, S. 285, Anm. 1198.

128 Burghartz, Leib, S. 166.

129 Schuster, Konstanz, S. 179.

dass in Konstanz so wenige Verbindungslinien zwischen Urteilen und Rechtstexten sichtbar sind. Die ausdrückliche Erwähnung der zulässigen Umgehung von geschriebenem Recht zeigt, dass der Rat sich einen grossen Spielraum in der Strafzumessung verschaffen wollte. Im Vergleich mit Schaffhausen schuf der Rat damit aber auch eine Rechtsunsicherheit, die der gegenseitigen Bindung von Rat und Bevölkerung gesamthaft nicht zuträglich sein konnte.

Bei den Sanktionsmechanismen bieten sich Vergleichsmöglichkeiten vor allem für den Bereich der Niedergerichtsbarkeit.<sup>130</sup> Die Mechanismen der Strafzumessung unterscheiden sich sehr deutlich. Wohl ist auch für Konstanz eine starre Strafzumessung nachweisbar, sofern eine schriftliche Norm vorlag, wenn das Gericht auch davon Abstand nehmen konnte, auf eine solche zu verweisen.<sup>131</sup> Beim Messerzücken und bei Verwundungen wird die Bezugnahme hingegen offenkundig. Der Konstanzer Rat hielt aber im Anschluss an die Zuweisung des Strafmasses grundsätzlich an den Bussen gemäss den Satzungstarifen fest. Es kann nicht genug betont werden, dass dies indes nur bei wenigen Delikten nachweisbar ist. Bei den übrigen Delikten muss indirekt auf eine strenge Haltung der Richter auf der Urteilebene geschlossen werden, indem beispielsweise die Gnade in den Urteilen relativ selten ausdrücklich Erwähnung fand.

Im Gegensatz zu der ausgeprägten Gnadenpraxis in Schaffhausen milderte das Konstanzer Ratsgericht nur bei 5 Prozent der Delinquenten nachweislich die Sanktionen (1430–1460).<sup>132</sup> Strafnachlass und Gnade waren «eher die Ausnahme». Allerdings können allfällige Strafminderungen der Urfehdepraxis aufgrund von Überlieferungslücken nicht einbezogen werden. Den geringen Gebrauch des Gnadenrechts in Verbindung mit der starren Strafzumessung sieht Schuster als Gegenstück zur These einer milden Rechtsprechung, wie sie unter anderem der eingangs der Arbeit zitierte Gudian vertrat. Diese sei für die Konstanzer Rechtspraxis geradezu «unhaltbar». Im untersuchten Zeitabschnitt des mittleren 15. Jahrhunderts mag dies auf den ersten Blick zutreffen. Bei näherem Hinsehen ist jedoch fraglich, wie restriktiv die Anwendung des Gnadenrechts in Konstanz wirklich war. Die fehlenden normativen Vorgaben für geringfügige Delikte sind bereits erwähnt worden. Bei diesen Delikten könnten die geforderten Geldbussen folglich bereits eine Strafreduktion enthalten, ohne dass dies aus den Urteilen ersichtlich würde. So ist schliesslich nach Schuster in den Rats- und Strafbüchern «gleichsam nur das Ergebnis des Gnadenhandels

130 Zum Verfahren vor dem Konstanzer Rat siehe v. a. auch: Meisel, *Verfassung*, S. 35–38.

131 Schuster, *Konstanz*, S. 207, 227–228.

132 Schuster, *Konstanz*, S. 288–290. – Von 1444 bis 1453 wurden die Strafen von 6% der Verurteilten mit einem Gnadenerweis vermindert. Von 1442 bis 1458 kamen (nach der Arbeit von Köhler) 648 Delinquenten (circa 5%) «in den Genuss einer Begnadigung». Gezählt wurden nur die Fälle, in denen die Gnade erwähnt wurde. Sonstige Strafmilderungen wie Strafumwandlungen (Ablösungen von Stadtverbannungen oder Turmhaft durch Geld oder Arbeitsleistung) sind nicht einberechnet. Vgl. ebd., S. 288, Anm. 467.

erhalten».<sup>133</sup> Gerade bei den weniger schweren Delikten könnte es eher zu Gnaden-  
erweisen gekommen sein als bei den bedrohlicheren Gewaltdelikten.

Unter diesen Gesichtspunkten sehen wir uns beim Konstanzer Quellenmaterial mit  
grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Auswertung von spätmittelalterlichen Buss-  
gerichtsquellen konfrontiert. Bussurteile, in denen sich die Richter nicht auf norma-  
tive Tarife beziehen und/oder in denen der Gnadenhandel nicht überliefert ist – das  
heisst, es liegen keine definitiven Forderungen der Richter vor –, lassen keine genauen  
Analysen des Verhältnisses von Norm und Praxis zu. Die Spanne zwischen Sank-  
tionsandrohung und Strafnachlass oder Sanktionsverzicht kann in solchen Fällen nur  
noch teilweise nachgezeichnet werden. Aufgrund einer solchen Quellenkonstellation  
sind im besten Fall allgemeine Aussagen zur tatsächlichen Sanktionshärte möglich,  
sofern die Leistung der Strafen überprüft werden kann.

Im Weiteren muss bei der Beurteilung der Härte auf der Urteilebene der materielle  
Gehalt normativer Vorgaben berücksichtigt werden. In der Konstanzer Niedergerichts-  
barkeit waren Geld- oder Verbannungsstrafen eigentliche Stellvertreter für geringere  
Strafen. Bei Geldstrafen setzten die Richter für gewöhnlich nicht den Kurswert der  
Silbermark ein, sondern den weit geringeren Betrag von 1 Pfund Pfennig und später  
2 Pfund Pfennig.<sup>134</sup> Auch niedergerichtliche Stadtverbannungen wurden auf der Ur-  
teilebene sozusagen stillschweigend entschärft. Sie konnten regelmässig gegen eine  
Zahlung von 5 Schilling Pfennig pro Woche abgelöst werden.<sup>135</sup>

Hinsichtlich Geldbussen und Stadtverbannungen sind indes zeitgenössische Diffe-  
renzierungen zu berücksichtigen. Die an der Wende zum 16. Jahrhundert zusammen-  
gestellte Statutensammlung des Konstanzer Stadtschreibers Vögeli zeigt, dass die  
Richter bei der Zumessung von Geldbussen und Stadtverbannungen unterschiedlich  
streng verfahren konnten. Bei Bussen, Silberstrafen genannt, war die Vorgabe, dass  
die Richter «nicht nachlassen» sollten bei einer Zahlungsfrist von acht Tagen. Bei  
den Verweisungsstrafen hingegen, die als «zitstraf» bezeichnet wurden, sollten die  
Richter die Zeit nicht um mehr als die Hälfte reduzieren, «das übrig halbtail soll man  
nemmen» und zwar für jeden Monat 1 Pfund Pfennig.<sup>136</sup> Unterschiedlich streng war  
auch die Durchsetzung der beiden Sanktionsformen. Bussen mussten gleich einer  
Schuld «abgetragen» werden, bevor der Bürger die Stadt wieder betreten oder der  
Auswärtige aus der Turmhaft entlassen wurde. Zeitstrafen hingegen konnten vom  
Bürger durch die Verweisungsstrafe sowie vom Auswärtigen mit 1 Pfund Pfennig  
pro Monat gelöst oder durch die Leistung der Verweisungs- oder Turmstrafen ab-

133 Zit. nach Schuster, Konstanz, S. 290.

134 Schuster, Konstanz, S. 234, Anm. 262.

135 Wie Schuster zu Recht hervorhebt, sind solche niedergerichtlichen Verbannungsstrafen dem Geld-  
bussensystem zuzurechnen, doch sind sie, wie gezeigt worden ist, allgemein als härter einzustufen als  
eine Geldbusse ohne Verbannung. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 254; vgl. auch Burghartz, Leib, S. 87.

136 Zit. nach Feger, Statutensammlung, S. 121–122, Nr. 144.

gesessen («abbezahlt») werden. Wer die Zeitstrafe, die im gleichen Zug als Busse bezeichnet wurde, «vorussen [...] ablegen» wollte, sollte dies dem Stadtschreiber melden und verzeichnen lassen. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde die Zeit «gerechnet». Inwiefern diese Satzungen die Praxis Mitte des 15. Jahrhunderts widerspiegeln, ist nicht gewiss. Feger geht davon aus, dass diese Satzungen älteren Beständen entnommen wurden.<sup>137</sup> Zumindest zeigt sich in ihnen, dass die Zeitgenossen in der Niedergerichtsbarkeit die Sanktionsformen Busse und Stadtverbannung unterschieden. Stadtverbannungsstrafen gingen nicht einfach im Bussensystem auf. Abschliessend ist festzuhalten, dass die vordergründig harte Haltung der Konstanzer Richter auf der Urteilebene relativiert werden muss. Dies nicht zuletzt deswegen, weil das Loskaufen und Abstottern von Verweisungsstrafen bereits als Entgegenkommen des Gerichts zu sehen ist.<sup>138</sup>

Die Grundsätze der Strafzumessung zeigen etwas mehr Übereinstimmungen. Der Anlass oder «Urhab», der wie in Schaffhausen in einer Satzung festgeschrieben war, lässt sich in Konstanz in einigen Fällen nachweisen, wurde aber insgesamt auch nicht oft angewandt (60 Mal).<sup>139</sup> Berücksichtigt wurde er bei Schlägereien und Waffeneinsatz, bei Beleidigungen hingegen nicht. Weitgehend ungewiss bleiben die Beweggründe für die richterliche Zuweisung des «Urhab» an eine Partei. Ebenso verhält es sich bei der Notwehr. Anzunehmen ist, dass das Ratsgericht die Notwehrhandlungen wie in Schaffhausen ohne besondere Erwähnung berücksichtigte.<sup>140</sup> Wenig ist zur praktischen Anwendung von Friedensgelöbnis und Friedensgebot bekannt, was indes auf die Wirksamkeit dieser vorbeugenden Instrumente hinweisen kann. Verbotsirrtum wurde vor allem bei Wirtschaftsdelikten wenige Male geltend gemacht. Gerade in dem dicht geregelten Bereich dürfte es den Beschuldigten tatsächlich nicht immer leicht gefallen sein, die Vielfalt an Bestimmungen zu überblicken. Einmal wurde wegen einer Busse von 5 Schilling Pfennig für verummtes Umherziehen in der Stadt während der Fasnacht erfolgreich Verbotsirrtum geltend gemacht.<sup>141</sup> Verschiedentlich wies der Rat die Angeklagten an, ihre Unschuld zu beweisen, oder er liess es ihnen offen, dies zu tun, was zu einer Strafreduktion führen konnte. Grundsätzlich wird für die Niedergerichtsbarkeit festgestellt, dass der Rat es den Delinquenten übertrug, mildernde Umstände ins Feld zu führen oder konkrete Beweise hierfür zu erbringen, also so, wie es auch für Schaffhausen anzunehmen ist.

137 Feger, Statutensammlung, S. 122, Anm. 1.

138 Hagemann, Basel, S. 193: «Auf eine Milderung, zugleich auf eine Strafumwandlung lief die Neigung des Rates hinaus, sich die (Verweisungs-)Strafe abkaufen zu lassen.»

139 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 207–213.

140 Die Notwehrhandlung sollte 1443 ein Totschläger vor Gericht damit beweisen, dass er mindestens drei Schritte von seinem Opfer zurückgewichen sei, was Zeugen allerdings nicht bestätigten. Das Hochgericht verurteilte ihn zum Tod durch Enthauptung. Vgl. Marmor, Topographie, S. 162.

141 Schuster, Konstanz, S. 212.

### 8.3. Schaffhausen: Urteilspraxis zwischen Milde und Ausgrenzung

Den Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels bilden die Sanktionen und deren Folgen für die Verurteilten. Darauf aufbauend wird versucht, das Verhältnis von Milde und Härte der Urteilspraxis nach Instanzen abzuwägen. Der Vergleich mit Konstanz konzentriert sich auf den Bereich der Niedergerichtsbarkeit, wo die Bussengerichtsbarkeit im Zentrum steht. Wieder werden die Instanzen unter denselben Kriterien getrennt betrachtet, beginnend mit der Rechtsstellung und dem Geschlecht, gefolgt von der Bussenpraxis bis zur Todesstrafe, wobei die Gnaden- und Fürbitten im Anschluss an die Sanktionen dargelegt werden.

Zur Zunftgerichtspraxis geben nur die Kaufleuterechnungen (1474–1493) ein paar Auskünfte. Darin wurden Bussen von 1–2 Schilling Heller oder noch weniger, selten einmal 5 Schilling Heller, verbucht.<sup>142</sup> Für die finanziell gut gestellten Kaufleute waren diese geringen Beträge mehr Ermahnung denn, falls überhaupt, Busse. Nach den Bussbeträgen zu schliessen, überschritten die Kaufleute ihre Busskompetenz von 10 Schilling Heller, die in den Zunftbriefen von 1411 als Obergrenze festgelegt worden war, nicht. Im späten 14. Jahrhundert hingegen hatten noch nicht alle Zünfte dieselben Gerichtskompetenzen. In der niederen und oberen Trinkstube der Adligen sowie in der Zunftstube der Kaufleute sollten keine Frevel gebüsst werden.<sup>143</sup>

#### 8.3.1. Niederes Vogtgericht: integrative Gerichtsbarkeit

Im Bussenbuch, das fast ausschliesslich kurze Urteileinträge enthält, sind Schilderungen zum Geschehenen sehr selten. Umgekehrt sind im Protokollbuch desselben Gerichts keine Urteile aufgezeichnet. Vermutlich wurden also zwei Bücher parallel geführt.<sup>144</sup> Während das Protokollbuch die Deliktverteilung aufdeckt, ermöglicht das Bussenbuch einen deutlichen Einblick in den Ablauf der Strafzumessung. Diese bestand bis auf seltene Ausnahmen aus der Zumessung von Geldbussen. Das Bussenbuch ist chronologisch angelegt und wurde einheitlich und sorgfältig geführt. Ein Eintrag enthielt normalerweise auf ein bis zwei Zeilen den Namen des Gebüssten, die Normbusse des Urteils sowie in der Regel einen verminderten

142 Vgl. z. B. Kaufleuterechnungen (1474–1493), S. 51, 56, 159, 168, 182, 194–195, 231.

143 Die Bestimmung wurde ihm Rahmen eines Gerichtsfalls notiert: Mehrere Männer «jegtent enander und wurfent enander», im Weiteren ist die Rede von einem «gerueffe» in zwei Häusern und im Salzhof. Im Salzhof seien deshalb drei Personen bestimmt worden «ueber soelich ding, darumb das es vertruht werde. Und ist och gesait, das man in alle trunkstuben frevelinan verdruck ane allain uf der obern und der nidern trunkstuben und uf der kofluet stuben». Vgl. Frevelbuch 1368–1388, fol. 61 r.

144 Selten finden sich in den Ratsgerichtsprotokollen strittige Fälle, die zuvor durch das niedere Vogtgericht beurteilt worden waren und Rückschlüsse auf die Bussenpraxis des niederen Vogtgerichts zulassen.

Bussbetrag, der fast immer dem protokollierten Zahlungseingang entspricht.<sup>145</sup> Fehlt ausnahmsweise ein solcher Vermerk, betrifft dies oft gestrichene Urteile, darunter erlassene Bussen. Es ist vor dem Hintergrund des effektiven Bussenvollzugs nicht davon auszugehen, dass die Gebüssten in solchen Fällen sich vor der Begleichung der Busse drücken konnten, sondern die Angelegenheit hatte sich auf andere Weise im Sinn des Gerichts geregelt. Gelegentlich wurden die bezahlten Beträge am Seitenende sorgfältig zusammengezählt.<sup>146</sup> Abgerechnet wurde am häufigsten in Schilling, weniger in Pfund und Gulden. Kleinere Einheiten wie Heller oder Pfennig kommen selten vor.<sup>147</sup> Am Ende oder zu Beginn eines Rechnungsjahrs wurden die ausstehenden Bussen aufgelistet. Besonders auffallend sind die zahlreichen Verminderungen der Bussen. Das Gericht scheint auf den ersten Blick nach dem Giesskannenprinzip Gnade gewährt zu haben.<sup>148</sup> Die Strafzumessung erfolgte fast durchgehend nach dem bereits skizzierten Muster. Der Delinquent wurde zu einer Normbusse verurteilt. Fallweise hatte er dieses Urteil mittels Schwur oder Gelöbnis zu anerkennen. Dann folgte regelmässig eine Herabsetzung der Busse. Dieses Vorgehen ermöglichte es den Richtern, die Sanktionen nach Delinquent und Sachlage spezifisch abzustimmen. Bei 9 Prozent der Urteile steht explizit, die Strafe sei aus Gnade vermindert worden (107 Mal).<sup>149</sup> Doch mussten die Richter den Gnadenakt nicht zwingend erwähnen, was auch für andere Untersuchungen zu bedenken ist, so etwa für Konstanz.<sup>150</sup> Die Urteile, welche die Gnade nicht nennen, wurden nach identischem Muster mit Normbusse und reduzierter Busse notiert.<sup>151</sup>

145 Wenn der Delinquent bezahlt hatte, wurde es links des Urteils mit dem Kürzel «de» oder «dt» für «dedit» vermerkt. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 13 r: «dettit- Claewi Boman ist gestrauft umb 3,5 lb sol dz geben in monatz frist»; ebd., 1487/88, fol. 45 v: «de 0,5 gl, Hanns Pfuser genannt Payerlin der schuochmacher, ist gestrafft gegen Bartholome Keller den schuochmacher umb 9 lib 2 B, sol geben 0,5 guldin bi tagzit.»

146 Sorgfalt und Genauigkeit zeichnen die Buchführung immer wieder aus, auch kleinste Geldeinheiten wurden berücksichtigt. Vgl. z. B. Frevelbuch 1477–1492, 1481/82, fol. 20 r.

147 Vereinzelt wurde auch in «behemsch», in böhmischen Groschen, bezahlt. Ein Groschen galt 1,5 β hlr. Vgl. für diesen Wechselkurs z. B. Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 34 v.

148 Zum Richten nach Gnade: HRG, Bd. 4, Sp. 1030–1032; vgl. auch die Arbeit von Schué, Gnadenbitten, S. 143 ff.

149 Frevelbuch 1477–1492, 1492/93, fol. 64 v: «Grethlin Schuelpfin ist gestrafft umb 9 lib 2 B, jr ist gnad beschehen (umb), sol geben bi diser tagzit 1 lb hlr, hatz gelopt»; vgl. z. B. auch: Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 40 r: «Haini Holhamer ist gestrafft gegen Petter Woltzen umb 3,5 lb. Und als er den Woltzen ain beswichtlin gehaisen hat, sol er da offentlich reden, er wis nichtz von jm dann eren und guotz, jm geschach gnad, sol geben {1 guldin bi der tagzit}»; ebd., 1485/86, fol. 34 v: «Item: Cuonrat Metzger ist gestraufft umb 1 lb und hat ainen aid gesworen, jn monatz frist umb gnad zu bitten.»

150 Nach Ebel, Bürgerei, S. 168, mussten die Richter den Gnadenakt in den Urteilen nicht zwingend erwähnen. Das Gewähren von Gnade war ein selbstverständlicher Bestandteil der richterlichen Gewalt.

151 Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 42 r: «Steffan Biegger ist gestrafft gegen Ludwig Wit umb 30 B, sol geben 10 β bi der tagzit, dz haben er und mit jm der alt Stueltz zuegeben gelopt.»

**Tab. 16: Busszumessung nach dem Bussenbuch des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen (1477–1492)**

| Jahr       | Bussgeld<br>(Ø in β) | Ausgesprochene Bussen |             |           |          |          |
|------------|----------------------|-----------------------|-------------|-----------|----------|----------|
|            |                      | Insgesamt             | Unreduziert | Reduziert | Erlassen | Unsicher |
| 1477/78    | 13,8                 | 55                    | 13          | 31        | 3        | 8        |
| 1478/79    | 10,5                 | 40                    | 4           | 33        | 0        | 3        |
| 1479/80    | 13,8                 | 83                    | 13          | 60        | 3        | 7        |
| 1480/81    | 12,6                 | 74                    | 7           | 63        | 0        | 4        |
| 1481/82    | 7,6                  | 98                    | 57          | 38        | 0        | 3        |
| 1482/83    | 16,3                 | 41                    | 8           | 30        | 1        | 2        |
| 1483/84    | 18,1                 | 36                    | 10          | 24        | 0        | 2        |
| 1484/85    | 10,2                 | 123                   | 72          | 44        | 0        | 7        |
| 1485/86    | 11,2                 | 66                    | 9           | 50        | 0        | 7        |
| 1486/87    | 10,0                 | 126                   | 7           | 114       | 4        | 1        |
| 1487/88    | 14,2                 | 70                    | 1           | 65        | 3        | 1        |
| 1488/89    | 13,5                 | 110                   | 15          | 70        | 5        | 20       |
| 1489/90    | 11,7                 | 37                    | 14          | 17        | 2        | 4        |
| 1490/91    | 13,6                 | 80                    | 44          | 30        | 1        | 5        |
| 1491/92    | 15,4                 | 48                    | 22          | 21        | 2        | 3        |
| 1492/93    | 7,6                  | 62                    | 10          | 42        | 8        | 2        |
| Total      | 12,5                 | 1149                  | 306         | 732       | 32       | 79       |
| Anteil (%) |                      |                       | 26          | 64        | 3        | 7        |

Offenbar wurde in solchen Fällen der Gnadenerweis einfach nicht aufgeschrieben oder das Gericht verzichtete tatsächlich, seine Gnade hervorzuheben, und liess es beim Entgegenkommen durch die Bussenreduktion bewenden. Für die erste Variante spricht das Erscheinungsbild der Urteile, das oft an eine rasche Aufzeichnung erinnert.<sup>152</sup> Ohne Zweifel etablierte sich ein formalisiertes Verfahren, das vielleicht den Gnadenerweis nicht immer ausführlich protokollierte, weil er selbstverständlich war. Überhaupt macht es den Anschein, die Vogttrichter drängten stets auf ein

152 Vgl. z. B. Frevelbuch 1477–1492, 1480/81, fol. 14 v.

**Tab. 17: Bussenreduktionen des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen (1477–1492)**

| Normbusse                                      | Geforderte Busse (Ø in ß) | Strafnachlass (%) | Verlangte Bussgelder (n) |
|--|---------------------------|-------------------|--------------------------|
| 9 lb 2 ß (182 ß)<br>(Schlagen mit Waffe)       | 36,3                      | 80                | 54                       |
| 5,5 lb 1 ß (111 ß)<br>(Messerzücken)           | 24,4                      | 78                | 61                       |
| 3,5 lb (70 ß)<br>(Schlagen ohne Waffe)         | 16,9                      | 76                | 112                      |
| 3 lb (60 ß)<br>(z. B. Sachbeschädigung)        | 15,6                      | 74                | 17                       |
| 30 ß<br>(Auffahren, Eindringen)                | 9,4                       | 69                | 67                       |
| 1 lb (20 ß)<br>(z. B. Scheltwort,<br>«Schwur») | 7,2                       | 64                | 258                      |

baldiges Erledigen der Fälle. Für die zweite Variante spricht, dass die Aufzeichnungspraxis generell eine Sorgfalt und Konsequenz erkennen lässt und der Gnadenerweis tatsächlich nicht erfolgt war, sondern die Bussenreduktion ein schlichtes Entgegenkommen der Richter darstellte. Nicht zuletzt konnte das Gericht, wenn es dem Delinquenten ohne explizite Erwähnung der Gnade mit der Reduktion der Busse entgegenkam, diesem eine gewisse Geringschätzung anzeigen, da die Person und ihr Verhalten die Gnade nicht wert waren. Allerdings kann es bei kleineren Beträgen und geringfügigeren Angelegenheiten auch schlicht unangebracht gewesen sein, Gnade zu gewähren, um dieses Instrument nicht zu sehr zu gebrauchen und in seiner Besonderheit und Wirkung zu bewahren.

Die quantitative Auswertung des Bussenbuchs offenbart ein regelmässiges Unterschreiten der normativen Vorgaben. Von rund 1200 ausgesprochenen Sanktionen, bis auf wenigste Ausnahmen handelt es sich um Bussen, beharrten die Vogtrichter bei einem Drittel auf der vollen Strafleistung und verhängten bei zwei Dritteln einen Teilbetrag. Nur wenige Delinquenten gingen ohne formelle Strafe aus.

Der Jahresschnitt der Bussgelder reichte von 8 Schilling Heller bis 18 Schilling Heller. Der Mittelwert aller eingeforderten Bussgelder beträgt 12,5 Schilling Heller. Bei den voll zu bezahlenden Bussen war der Durchschnittswert sogar noch tiefer (10,3 Schilling Heller). Der höchste im Bussenbuch verbuchte Betrag belief sich auf

**Tab. 18: Bussenreduktion des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen nach Vermögensschicht**

| Schicht       | Normbusse<br>(Ø in ß hlr) | Geforderte<br>Busse (Ø in ß) | Strafnach-<br>lass (%) | Geldbusse<br>in (%) des<br>Vermögens | Vermögen<br>(Ø in ß) |
|---------------|---------------------------|------------------------------|------------------------|--------------------------------------|----------------------|
| Unterschicht  | 54,3                      | 10,7                         | 80,3                   | 1,70                                 | 615                  |
| Mittelschicht | 53,9                      | 18,2                         | 66,3                   | 0,30                                 | 6908                 |
| Oberschicht   | 36,6                      | 14,1                         | 61,5                   | 0,04                                 | 35'654               |

4 Gulden. Zweimal wurde er von fremden Delinquenten eingezogen.<sup>153</sup> Auffallend sind die jährlichen Schwankungen der Zahl der verhängten Bussen, welche kaum näher zu ergründen sind. Die Bandbreite der jährlichen Durchschnittsbussen bewegte sich dabei in ähnlichem Rahmen. Besser erfasst werden kann das Verhältnis von Norm und Praxis. In der Tabelle 18 sind die Strafnachlässe bei den Delikten des Bussenkatalogs aufgelistet. Wegen ihrer Singularität lassen sich vier Busstarife des Bussenkatalogs den jeweiligen Delikten klar zuordnen und die oft auftretenden Tarife von 3 Pfund und 1 Pfund, welche vermutlich meist für Eigentumsschädigungen, Beleidigungen oder Flüche standen, wurden ebenfalls einbezogen.<sup>154</sup> Dabei zeigt sich: je höher das Bussgeld war, desto höher fiel auch der Strafnachlass aus. Gerade beim schwersten Delikt, dem Schlagen mit einer Waffe, war der Strafnachlass am grössten. Tiefere Bussgelder im Bereich von 10 Schilling reduzierte das niedere Vogtgericht normalerweise nur sehr gering, wobei hier vorsichtig interpretiert werden muss, denn einige der kleineren Beträge von 5 Schilling Heller oder 10 Schilling Heller, die immerhin 17 Prozent aller eingeforderten Bussgelder ausmachten, könnten bereits verminderte Bussen darstellen.<sup>155</sup>

Die soziale Verortung der Delinquenten zeigt, dass vor dem niederen Vogtgericht sämtliche Vermögensschichten auftraten. Ein Vergleich der Vermögen und der Höhe der Bussen zeigt, dass die Bussen für die allermeisten bezahlbar waren.<sup>156</sup> Den Unterschichtangehörigen gewährte das Gericht den grössten Bussnachlass, zugleich waren diese Bussen aber am belastendsten. Den Angehörigen der Mittel-

153 Frevelbuch 1477–1492, 1481/82, fol. 20 r; ebd., 1486/87, fol. 39 v.

154 Es wurden nur Bussgeldeinträge berücksichtigt, bei denen das Vogtgericht eine konkrete Strafe verhängte.

155 Schon Landolt, Finanzhaushalt, S. 224, hat für einzelne Jahre des Bussenbuchs nachgewiesen, dass die Chance, einen Strafnachlass zu erhalten, bei hohen Geldstrafen viel grösser war als bei Bussgeldern unter 1 lb hlr.

156 Bei den Gebüssten handelt es sich um dieselbe Stichprobe, die für die soziale Verortung verwendet wurde. Ausgewertet wurden demzufolge die Bussurteile der Jahre 1480, 1482, 1483, 1484 und 1490.

und der Oberschicht kam das Gericht etwa gleich weit entgegen, wobei deutlich wird, wie sehr die Wohlhabenden bevorteilt wurden.<sup>157</sup> Vor den städtischen Gerichten des Spätmittelalters gilt die Faustregel, dass die Sanktionshärte mit zunehmendem Vermögen der Delinquenten abnimmt, was auch hier sehr deutlich sichtbar wird.<sup>158</sup>

## Rechtsstellung und Geschlecht

Weiter kann nach Geschlecht und Rechtsstellung differenziert werden. Nach dem Stadtrecht sollten «Gäste» wie Stadtbewohner, die ihr Bürgerrecht aufgaben, dem doppelten Busstarif unterliegen.<sup>159</sup> Demselben Tarif unterlagen Fremde, die unter ihresgleichen delinquirten.<sup>160</sup> Die Hintersassen sollten, sofern sie in der Stadt oder im Gerichtsbezirk wohnhaft waren und den Eid wie die Bürger geleistet hatten, den Letzteren gleichgestellt sein. Knechte und Mägde unterlagen nach dem Stadtbuch den gleichen Busstarifen wie die Bürger.<sup>161</sup> Die Siechen (Leprösen) auf der stadtnahen Steig waren dagegen besonderen Busstarifen unterworfen. Nach einer Stadtbuchbestimmung sollte siechen Männern und Frauen die Pfründe entzogen werden, wenn sie untereinander Delikte begingen, beispielsweise einen Diebstahl.<sup>162</sup> Verletzte ein Lepröser einen anderen (Blutrunst), wurde ihm die Pfründe für ein Jahr entzogen, acht Tage, falls er ihn des Lügens bezichtigte. Der städtische Siechenpfleger verfügte in solchen Fällen vermutlich über eine Strafkompetenz. Juden waren gemäss ihren Bürgerrechtsbriefen denselben Busstarifen unterworfen wie die Stadtbürger.<sup>163</sup>

Frauen waren nach einer Stadtbuchsatzung von 1371 für Verbalinjurien sowie für Schläge wie die Männer zu bestrafen. Im Frevelbuch des 14. Jahrhunderts wird ein-

157 Bezüglich der Bestrafung von Angehörigen der Unter- und Oberschicht gelangte Frank, Lippe, S. 192, in seiner Untersuchung zur dörflichen Kriminalität in der Grafschaft Lippe zum selben Ergebnis. Die Geldstrafen waren im 18. Jahrhundert für die Unter- und die Oberschichtangehörigen im Schnitt etwa gleich hoch.

158 Schwerhoff, *Devianz*, S. 403.

159 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 4, Art. 9; S. 7, Art. 11; S. 85, Art. 148; S. 15, Art. 22; vgl. auch Ruoff, *Bestrafung*, S. 181–182.

160 Normativ wird diese Straffestlegung erst Mitte 16. Jahrhundert sichtbar. Sie dürfte auch auf die Verhältnisse des 15. Jahrhunderts zutreffen. Im Bussenkatalog des niederen Vogtgerichts wurde 1566 der schon früher jeweils angefügte Zusatz zur Sanktionierung Auswärtiger mit einer Bestimmung zu Delikten unter Fremden ergänzt: «Es ist ouch zewuessen, [falls ein Nichtbürger] der vorgemeltenn buossen aine verschult gegen ainen burger, der bessert buesst zwyfalt, {oder wenn zvenn froemt frevlen: ouch zwyfache}.» Vgl. *Vogtbuch 1559–1568*, fol. 3.

161 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 15, Nr. 23. Hintersassen waren Stadtbewohner, die einen geringeren Rechtsstatus besaßen als die Stadtbürger. Zu den Knechten und Mägden siehe ebd., S. 5, Nr. 9.

162 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 86, Nr. 151 (1391).

163 Vgl. Landolt, *Finanzhaushalt*, S. 221 (Bürgerrechtsbriefe von 1391 und 1435).

**Tab. 19: Geldbussen und Geschlecht: niederes Vogtgericht in Schaffhausen (1477–1492)**

| Jahr    | Ausgesprochene Bussen |                     |                   |                   | Bussbetrag (ß hlr) |                     |                   |
|---------|-----------------------|---------------------|-------------------|-------------------|--------------------|---------------------|-------------------|
|         | Insgesamt<br>(n)      | Für Män-<br>ner (n) | Für Frauen<br>(n) | Für Frauen<br>(%) | Insgesamt<br>(Ø)   | Für Män-<br>ner (Ø) | Für Frauen<br>(Ø) |
| 1477/78 | 55                    | 49                  | 6                 | 11                | 13,8               | 14,0                | 10,3              |
| 1478/79 | 40                    | 35                  | 5                 | 12                | 10,5               | 10,4                | 11,1              |
| 1479/80 | 83                    | 67                  | 16                | 20                | 13,8               | 13,3                | 15,9              |
| 1480/81 | 74                    | 61                  | 13                | 18                | 12,6               | 11,8                | 12,8              |
| 1481/82 | 98                    | 51                  | 47                | 48                | 7,6                | 11,2                | 3,8               |
| 1482/83 | 41                    | 35                  | 6                 | 15                | 16,3               | 16,2                | 16,9              |
| 1483/84 | 36                    | 29                  | 7                 | 19                | 18,1               | 20,3                | 8,9               |
| 1484/85 | 123                   | 81                  | 42                | 34                | 10,2               | 12,3                | 6,1               |
| 1485/86 | 66                    | 59                  | 7                 | 11                | 11,2               | 11,8                | 5,7               |
| 1486/87 | 126                   | 90                  | 36                | 29                | 10                 | 12,6                | 3,7               |
| 1487/88 | 70                    | 63                  | 7                 | 10                | 14,2               | 15,3                | 3,9               |
| 1488/89 | 110                   | 94                  | 16                | 14                | 13,5               | 14,2                | 8,3               |
| 1489/90 | 37                    | 33                  | 4                 | 11                | 11,7               | 12,2                | 7,5               |
| 1490/91 | 80                    | 68                  | 12                | 15                | 13,6               | 14,5                | 8,3               |
| 1491/92 | 48                    | 37                  | 11                | 23                | 15,4               | 17,3                | 15,2              |
| 1492/93 | 62                    | 53                  | 9                 | 14                | 7,6                | 7,8                 | 6,4               |
| Total   | 1149                  | 905                 | 244               | 21,2              | 12,5               | 13,2                | 7,5               |

mal wahrscheinlich auf diese Satzung Bezug genommen, die vielleicht 1476 durch das neue Ordnungenbuch aufgehoben worden war.<sup>164</sup> Bei einem grossen Frevel, der mehr wog als Scheltwörter oder Schläge, sollten Frauen vom Rat oder von den sechs «Frevlern» nach ihrem Ermessen bestraft werden.<sup>165</sup>

164 Frevelbuch 1368–1388, fol. 11 r: «Waidlini ret uebel mit Cuenraten Wilers wip und beschalt si nah der gesezte als frowan bessern sont, und sprach si wer alle ir tag ain beschissen wip.» Die Aufhebung der Satzung lässt aber nicht auf eine Verschärfung der Strafpraxis gegenüber Frauen schliessen, wie die geschlechtsspezifische Bestrafung noch zeigen wird.

165 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 15, Art. 24. Laut dieser Satzung waren Handel und Gewerbe treibende Frauen privilegiert: sie sollten nicht aus der Stadt verbannt werden. Zudem unterstanden sie ausdrücklich nicht dem stadtherrlichen Recht.

Die aufgeführten normativen Vorgaben wurden in der Praxis entsprechend umgesetzt. Knechte und Mägde wurden nicht höher gebüsst als die Bürger. Bei den 139 identifizierten Knechten im Bussenbuch betrug die aus Gnade verminderte Busse im Schnitt 12,7 Schilling Heller, was einem Strafnachlass von 83 Prozent entspricht. Der Mittelwert der aus Gnade reduzierten Bussen von 19 Mägden («junckfrow») lag bei 5,5 Schilling Heller und entsprach damit einem Nachlass von 68 Prozent von der durchschnittlichen Normbusse.

Als eindeutig auswärtige Delinquenten («Gäste») lassen sich im Bussenbuch 32 Männer identifizieren. Bei ihnen hielten sich die Richter des niederen Vogtgerichts bei der Busszumessung ziemlich genau an die Vorgaben des Stadtbuchs. Der Norm- und der Gnadentarif betrug normalerweise etwa das Zweifache der Bussen für einheimische Männer (Mittelwerte: Normbusse 148 Schilling Heller, aus Gnade verminderte Busse 34,5 Schilling Heller). Den «Gästen» gewährte das Gericht üblicherweise rund 77 Prozent Strafnachlass, also nur unwesentlich weniger als den einheimischen Männern.

Der Geschlechteranteil ergibt für das Bussenbuch insgesamt dasselbe Resultat wie für das Protokollbuch. Ein Fünftel aller Verurteilten waren Frauen. Sehr auffällig sind die erheblichen Schwankungen des jährlichen Frauenanteils. Hohe Frauenanteile in gewissen Jahren widersprechen der generellen Untervertretung der Frauen vor Gericht. Eine schärfere Strafpraxis ist in solchen Jahren allerdings nicht feststellbar. Es handelte sich wohl mehr um Strafverfolgungswellen mittels kleiner Bussen gegen Frauen, die zu den hohen Werten führten. Im Schnitt bezahlten die Frauen nur etwa die Hälfte der Männerbussen, allerdings begingen sie auch weniger schwere Delikte. Ins Auge sticht, dass in einigen Jahren die Durchschnittsbusse der Frauen gar höher war als diejenige der Männer. Wird die Sanktionierung anhand von gleichen Busstarifen untersucht, zeigt sich, dass die Busszumessung grundsätzlich geschlechtsneutral ausfiel. Wurde eine Busse von 5 Schilling Heller ausgesprochen, bezahlten beide Geschlechter fast den vollen Betrag. Dasselbe Bild ergibt sich bei der Busse von 1 Pfund Heller.<sup>166</sup> Höhere Bussgelder wurden in grosser Mehrheit nur gegen Männer verhängt. Ebenso fiel der Bussnachlass geschlechtsneutral aus. Bei den Männern betrug der Mittelwert der Normbusse 72 Schilling Heller, derjenige der aus Gnade reduzierten Busse 13,2 Schilling Heller. Bei den Frauen belief sich die Normbusse durchschnittlich auf 22 Schilling Heller, die aus Gnade verminderte Busse auf 7,5 Schilling Heller. Den Männern erliessen die Vogttrichter im Schnitt 82 Prozent der Normbusse, den Frauen 66 Prozent, was bezogen auf die Normbussen der üblichen Praxis entsprach.

Bei den Hintersassen ist kaum von einem schärferen Bussenstrafrecht auszugehen.<sup>167</sup>

166 Absolute Zahlen: Bei einem Bussentarif von 5 β hlr bezahlen Männer 4,8 β hlr, Frauen 4,6 β hlr; bei einem Bussentarif von 1 lb hlr bezahlen Männer 7 β hlr, Frauen 6 β hlr.

167 Schmuki, Steuern, S. 93–94, identifizierte für die Jahre 1499–1500 um die 90 Hintersassen-Haushalte

Denn selbst bei fremden Delinquenten, die im Unterschied zu den Hintersassen keinen Eid auf die Stadtsatzungen geleistet hatten, folgte die Busspraxis schliesslich den rechtlichen Vorgaben.

### Zahlungsmodalitäten

Mit der Festsetzung einer individuellen Busse war nur ein Teil der Arbeit des Gerichts getan. Das anschliessende Festlegen der Zahlungsbedingungen war für die Dosierung der Sanktionshärte ein sehr wichtiges Instrument. Nach den normativen Vorgaben des Stadtbuchs aus dem 14. Jahrhundert sollten Bussen innerhalb von acht Tagen bezahlt oder der städtische Steuerbezirk, der damals mit dem Gerichtsbezirk wohl identisch war, musste verlassen werden.<sup>168</sup> Dabei durfte sich der Ausgewiesene weder in ein Kloster noch in die klösterlichen Mühlen in Schaffhausen begeben, um sich im kirchlichen Asylbereich der Gerichtshoheit zu entziehen.<sup>169</sup> Diese Stadtverweisung konnte der Gebüsste nur durch die volle Begleichung seiner Busse in Pfennigen oder Silber, «mit barem gelt ald mit guoten phanden» abwenden. Der Bussfällige musste die Zahlungsbedingungen mit einem gelehrten Eid bei den Heiligen anerkennen, andernfalls sollte ihn das zweifache Strafmass ereilen. Wer der Stadtverweisung nicht nachkam, sollte bis zum Strafantritt täglich 1 Mark Silber bezahlen. Die Satzung sah ausserdem ein flexibles Abzahlen der Verbannungsstrafen vor. Gegen die Bezahlung von 5 Schilling pro Woche war es möglich, beliebig viele und vom Zeitpunkt her frei wählbare Verbannungswochen abzulösen. Im Weiteren war vorgesehen, dass die Ausgewiesenen in Gefahrensituationen zeitweilig zurückkehren konnten, so wenn die Sturmglöcke wegen Feuer oder aufgrund anderer Gefahren geläutet wurde.

Wie die Praxis zeigt, war diese Satzung im späteren 15. Jahrhundert nur noch teilweise aktuell.<sup>170</sup> Nicht mehr von Bedeutung war sicherlich die Sanktionierung von gewissen Freveldelikten mit Busse und Stadtverbanung zugleich, wie es das Stadtbuch noch vorgegeben hatte. Ohnehin waren im späteren 15. Jahrhundert die Zahlungsmodalitäten

in den Steuerbüchern; es wäre möglich, die Strafen ärmerer Hintersassen zu überprüfen, da diese in den Steuerbüchern anhand der Kopfsteuer, die von der üblichen abweicht, identifiziert werden können. Vermögende Hintersassen unterlagen hingegen derselben Steuerpflicht wie die Stadtbürger.

168 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Art. 10; Weymuth, Rechtsbereiche, S. 49.

169 Mühlen und Mühlenrecht waren einst im Besitz des Klosters Allerheiligen. Im Lauf des 15. Jahrhunderts ging auch dieser Besitz fast gänzlich an die Stadt über. Allerdings machte das Kloster weiterhin Besitzansprüche geltend. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 180–181, 226–227. – Und noch 1501/02 geht aus einem Gerichtsfall hervor, dass das Kloster an Bussen von Freveln beteiligt war, welche sich bei den Mühlen ereigneten. Vgl. RP V, 1501/02, S. 42 v: «Jos Wismueller ist gestraufft von sins vatters swagers wege umb 9 lb 2 β, uuravit. Die zubezaln jn monatzfrist oder jn die statt und nitt daruβ, er hab dannen darumb genueg getan. Der fraffel ist zue den muelinen geschehen, gehoert dem apt sin tail.»

170 Vgl. auch den Zusatz «ist ab» von späterer Hand, welcher zur Satzung hinzugefügt wurde.

insgesamt weniger streng und variantenreicher als im Stadtbuch. Die Sanktionshärte variierte das Gericht mit verschiedenen Zahlungsfristen. Rund die Hälfte der Urteile im Bussenbuch nennt Zahlungsfristen, wobei die im Stadtbuch vorgegebene Frist von acht Tagen nur 30 Mal erwähnt wird. Vielleicht wurde in einigen Urteilen ohne Angabe der Zahlungsfrist stillschweigend von acht Tagen ausgegangen. Bei den übrigen Urteilen setzte das Gericht fast ausschliesslich Zahlungsfristen von einem Tag oder einem Monat an. Rund 400 Mal musste das Bussgeld noch am Tag der Verurteilung bezahlt werden, rund 200 Mal innerhalb eines Monats.<sup>171</sup> Das durchschnittlich zu entrichtende Bussgeld betrug bei beiden Fristen 14 Schilling Heller, was auch verdeutlicht, dass die Vogttrichter die finanziellen Verhältnisse der Verurteilten berücksichtigten. Die Zahlungsmodalitäten mussten in der Praxis nur noch fallweise eidlich oder nicht-eidlich anerkannt werden. Bei gut 10 Prozent der Urteile verlangte das Gericht eine eidliche Anerkennung und in rund einem Dutzend Fälle versicherte sich das Gericht der Strafleistung durch einen gestabten Eid der Delinquenten.<sup>172</sup> Auch diese Zahlen weisen auf eine gute Zahlungsmoral hin.

Verhältnismässig selten verschärfte das niedere Vogtgericht die Zahlungsmodalitäten. Dazu griff es auch auf das ältere Verfahren des Stadtbuchs zurück und verband die Begleichung der Busse mit einer Verweisungsstrafe. Gut 50 Mal verfügte das Gericht, die Busse sei innerhalb einer gegebenen Frist, meistens eines Monats, zu bezahlen, ansonsten sei die Stadt zu verlassen. Nicht selten kam es im Anschluss allerdings zum Gnadenerweis und zu einer Bussenreduktion. Die verschärften Zahlungsbedingungen bezweckten in solchen Fällen offenbar in erster Linie die Unterordnung des Delinquenten unter die Urteilsgewalt. Sobald dies geschehen war und er um Strafmilderung bat, zeigten sich die Richter gnädig, und die Verbannungsstrafe erübrigte sich.<sup>173</sup> Vor allem bei auswärtigen Delinquenten, selten auch bei Einheimischen, verfuhr das Gericht umgekehrt und drohte mit Haft (12 Mal) bei Nichtbezahlung. Hielten die Delinquenten die Zahlungsfristen nicht ein, sollten sie im Rathaus in Beugehaft genommen werden.<sup>174</sup>

Obwohl die Zahlungseingänge im Bussenbuch nicht datiert sind, ist davon auszugehen, dass sich die Delinquenten in der Regel daran hielten, berichtet das Bussenbuch doch

171 Weitere Zahlungsfristen: 14 Tage (26 Mal), Sonstige (30 Mal).

172 Der Stab galt u. a. als Zeichen höchster richterlicher Gewalt. Siehe dazu auch: Grimm, Rechtsalterthümer, S. 134–135; Drüppel, Iudex, S. 223–230.

173 Beispiele: Frevelbuch 1477–1492, 1488/89, fol. 50 r: «Conratt Bader ist gestraft gegen Banntli Swertfegen umb 5,5 lib 1 ss, hat geschworen dz jn monatzfrist abzutragen oder uss der statt und der gerichtten, sol geben 1 gl»; Frevelbuch 1477–1492, 1490/91, fol. 56 v: «Jung Busch [Butsch] ist aber gestraft gegen Cuonratten Stierlin umb 30 ss, hats och geschworen in monatzfrist zuo bezalen oder uss der statt und nit wider darin, bitz er die bezalt hatt, jm ist gnad mittailt, git 10 ss.»

174 Frevelbuch 1477–1492, 1487, S. 46 r: «Barbel Mulhuserin, Gary Hugen wib, ist gestraft gegen Hannsen Guenthartz wib umb 1 lib, sol geben 5 ss jn 8 tagen, dz haben sy und der man an stab gelopt, oder jn die statt und nit mer darus.»

nur sehr selten von Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen.<sup>175</sup> Spätestens am Ende eines Rechnungsjahrs hatten die allermeisten Gebüssten mit Sicherheit bezahlt. Kleinere Bussen bis ungefähr 10 Schilling Heller wurden vermutlich unmittelbar nach dem Urteil noch vor Gericht beglichen, da der Eintrag der Busse und der Zahlungsbestätigung häufig den Eindruck einer flüchtigen Niederschrift erwecken.<sup>176</sup> Ganz vereinzelt kam es auch vor, dass das Gericht eine Busse nicht selbst einkassierte, sondern dass diese direkt den Stadtrechnern abgeliefert wurde.<sup>177</sup>

So wenige Härtefälle zu verzeichnen sind, so wenig kam das Gericht den Delinquenten entgegen, indem es sie Strafen abarbeiten liess.<sup>178</sup> Dabei zeigt sich wie in anderen Städten eine wechselhafte Praxis. Nach einer Stadtbuchsatzung des 14. Jahrhunderts konnten grosse und kleine Frevel sowie Verweisungsstrafen im Stadtgraben oder bei anderen Bautätigkeiten abgearbeitet werden.<sup>179</sup> Im Fall der Frevel, der Bussen also, allerdings nur, wenn diese nicht bezahlt, verbürgt oder mit einem Pfand abgesichert werden konnten. Das Abarbeiten von Bussen war nach dieser Satzung ausdrücklich für Mittellose gedacht, für die sich niemand materiell einsetzte. Die Satzung wurde später jedoch aufgehoben. Von der Möglichkeit des Abarbeitens machten die Gebüssten offenbar zum Missfallen des Rats allzu sehr Gebrauch. Die Satzung wurde deshalb später ergänzt: die Gebüssten mussten nun einen Eid bei den Heiligen schwören, kein Gut zu besitzen, welches an die Busse angerechnet werden könne. Das Abarbeiten

175 Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 4 v: «Bertschi Ring ist gestrauft gegen Uolrich Oechslin umb 3,5 lb, sol die geben in monatz frist, juravit {sol dafuer geben dz halbtail, dt 13,5 ß sol noch 1 lb}», ebd., 1481/82, fol. 21 v: «Hanns Metzger ist gestrauft umb 9 lb 2 ß, soldie geben in monatz frist, juravit {hett tag}.»

176 Mit Sicherheit war es möglich, die Bussen vor Gericht bar zu entrichten. Vgl. z. B. Frevelbuch 1477–1492, 1489/90, fol. 55 r: «Hainrich, ain bader knecht jm grossen bad, ist gestrauft umb 3,5 lb. Die soll er jn monatz frist geben by dem aid, so er gathan hat. {jm ist gnad mittailt und soelllich buos ab gelassen bitz an fuenff behimsche, die hat er bar geben}.» – Aus einem Eintrag in den Ratsprotokollen geht hervor, dass das Bussgeld «am schranke» bezahlt werden musste. Es handelte sich um die Gerichtsschranke, innerhalb welcher das Gericht stattfand, was auch andernorts üblich war; «am schranke» meint somit: beim Verlassen des Gerichtsraums. Vgl. RPI, 1467/68, S. 9: «Hanns Hegnowen von Zurich ist gestrafft umb 18 lb 4 ß gen des Maltzen knecht, sol die geben am schranke oder vertroesten». Zu «schranke»: Idiotikon, Bd. 9, Sp. 1634.

177 Zwei Beispiele: Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 7 v: «Spittals knecht ist gestrauft umb 5,5 lb 1 ss, sol dafuer geben 1 gulden, ward den rechnern»; ebd., 1483/84, fol. 25 v: «dedit: 3 guldin, ist dem rechner worden, Uolrich Trippel ist gestrauft umb 10 lb, sol dz geben in monatz frist, soellen Uolrich Diesenhower und Hanns Offenburg, bi der gelupt so si baid dem burgermaister getan hand, geben.»

178 In lediglich einem Fall wurde im Anschluss an die Geldbusse eine Gefängnisstrafe ausgesprochen. Es handelte sich dabei offensichtlich um eine gezielte, ausgrenzende Massnahme. Nach dem Gefängnisaufenthalt wurde der Delinquent, ein Knecht, aus der Stadt gewiesen, wobei die Stadtverweisung wohl das Ratsgericht im Anschluss an das vogtgerichtliche Urteil ausgesprochen hatte. Vgl. zum Fall in Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 3 v: «Wernher Mueller, kencht, ist gestrauft gegen Joergen Richenbach umb 9 lb 2 ß, sol darumb bis mentag im loch liegen und darnach sweren vier mil von der statt und niemer neher komen bis er dz abtrait {statt verbotten}.»

179 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 11: «in der statt graben oder an anderen buwen».

Tab. 20: Arbeitsleistungen im Bussenbuch des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen (1477–1492)

| Jahr | Name                          | Vermögen*1 (ß hlr) | Geldstrafe (ß hlr) | Wert der geleisteten Arbeit (ß hlr) | Arbeitsleistung                                     |
|------|-------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|---|
| 1477 | Adam Murbach                  | 3000               | ?                  | 5                                   | «dedit 1 tag -, 1 tag ainen karren der statt faren» |
|      | Haini Wegili                  | ?                  | 5                  | B                                   | «geben 5 ß [...] oder daran karren»                 |
| 1478 | Bertschi Cloutter † ~ 1485    | 800                | 30                 | 5                                   | «dedit – 1 tag mit dem waigen faren»                |
|      | Steffa Payer † ~ 1485         | 400                | 101                | >5                                  | «1 tag mit 2 rossen karren»                         |
|      | Haman Wirtz                   | «nichil»           | 40                 | ?                                   | «ab dienen»   |
| 1479 | Hanns Pfluoger                | 800                | ?                  | ?                                   | «1 taug»  |
| 1480 | Steffa Payer † ~ 1485         | 1000               | 70                 | >10                                 | «2 tag mit 2 rossen [...] dedit 2 tag»              |
|      | Mayli der Tegk [...] † ~ 1485 | 40                 | 112                | 30                                  | «sol 1 guldin ab dienen»                            |
|      | [...] und sin wib             | «nichil»           | 10                 | B                                   | «sol 10 ß ab dienen»                                |
|      | Roeuchli                      | ?                  |                    |                                     |   |
| 1481 | Partolome Appenzeller         | 1200               | 20                 | 10                                  | «2 tag karren»                                      |
| 1482 | Uolrich Egli † ~ 1485         | 400                | 101                | ?                                   | «ab dienen»   |

| Jahr | Name                   | Vermögen*1 (ß hlr) | Geldstrafe (ß hlr) | Wert der geleisteten Arbeit (ß hlr) | Arbeitsleistung  |
|------|------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|--|
| 1484 | Ludi Blaicher          | 80                 | 30                 | 10                                  | «2 tag karren [...] hautz tag»                           |
| 1489 | jung Mettinbuoch       | 200                | 182                | 6                                   | «3 tagwan»   |
|      | Hanns Pfennder         | ?                  | ?                  | 10                                  | «5 tagwan»   |
| 1490 | Haini Bruoder          | 800                | 101<br>+ 182       | ?                                   | «abdiene»  |
|      | Hanns Seger            | 15'000             | 71                 | 10                                  | «2 tagwen thuon mit ros und karren»                      |
| 1491 | Haini Bruoders frow    | 800                | 20                 | 4                                   | «2 tagwen»   |
|      | Jungkher Hanns         | «nichel»           | 60                 | >5                                  | «mit zwayen ross faren ain tag»                          |
|      | Claewi Ziegler         | 12000              | 60                 | >5                                  | «ain tag mit zway rossen faren [...] dedit 1 tag karren» |
|      | Hanns Schilling        | 900                | 10                 | 10                                  | «[...] geben 10 ss oder die abdiene jm stainbruch»       |
|      | Hanns Flach            | «nichil»           | 364                | 16                                  | «8 tag der statt werchen»                                |
|      | jung [Clewij] Gluntzer | 1200               | 182                | 25                                  | «5 tag mit dem ros karren»                               |

\*1 Gemäss den Behebüchern 1476–1502.

B = Geldbusse bezahlt.

von Freveln erscheint vor allem im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ab und zu in den Stadtrechnungen, dies auch, nachdem der Rat 1421 Bürgern und Auswärtigen das Abarbeiten der Bussen für Frevel und Unzucht verboten hatte. Fortan sollte der Rat nach «siner erkantnuss umb untzuht straffen».<sup>180</sup> 1432 beispielsweise leisteten nicht wenige Gebüsste Arbeitseinsätze, vor allem Transporte mit einem Pferd («karren-tagwan»), wofür die Stadt ihnen täglich 5 Schilling bezahlte.<sup>181</sup>

Im späteren 15. Jahrhundert verlangten die Gerichte nur vereinzelt Arbeitsleistungen für Bussen. Zwei Delinquenten bezahlten nachweislich das Bussgeld anstatt es abzuarbeiten. Wie in anderen Städten war in Schaffhausen der städtische Baumeister verantwortlich für den Vollzug der Arbeitsstrafen.<sup>182</sup> Geleistet wurden nicht näher umschriebene handwerkliche Arbeiten («tagwan, abdiene») oder Gütertransporte mit Pferdefuhrwerken («karren»). Eine Lohnstarifordnung für das Bauhandwerk von 1481 gibt für einen Maurer oder Zimmermann einen Taglohn von 2–3 Schilling plus Mahlzeiten an. 2 Schilling erhielt der «Ruchknecht» eines Maurers oder ein Pflasterknecht, ein Handlanger, der den Mörtel herstellte. Allgemein verrichteten die «Ruchknechte» die grössten Arbeiten, der Taglohn markiert hier eine Lohnuntergrenze. Ein Karrer mit zwei Pferden sollte 8 Schilling im Tag erhalten.<sup>183</sup> Nach den Kaufleuterechnungen wurden 1478 zwei Tage Sandtransport mit Wagen und einem Pferd mit 10 Schilling Heller vergütet, ein ganzer Tag «karren» 1491 mit 5 Schilling Heller.<sup>184</sup> Der Geldwert der verlangten Arbeitsleistungen entsprach somit umgerechnet etwa den sonst üblichen Bussen, was die Stadt durchaus beabsichtigt haben dürfte. Auch andere Städte achteten darauf. St. Gallen verfügte 1445, Geldbussen dürften nur noch zu den für Handwerksknechte üblichen Tarifen abgearbeitet werden.<sup>185</sup> Es war folglich in Schaffhausen grundsätzlich nicht möglich, mit einem Arbeitseinsatz anstelle einer Busse besser wegzukommen.

Bei Zahlungsunfähigkeit konnten das Stadtgericht und das Ratsgericht pfänden.<sup>186</sup> Wie aus der Gerichtspraxis hervorgeht, stand diese Kompetenz auch dem niede-

180 Zit. nach SSRQ SH 2 (Stadtbuch), Nr. 174.

181 Stadtrechnungen 1432, Bd. 50, S. 10; weitere Beispiele in den Ausgabenbüchern der Stadtrechnungen, Rubrik «Frevel und Bussen».

182 Schuster, Konstanz, S. 253; Burghartz, Leib, S. 89; Frevelbuch 1477–1492, 1490/91, fol. 58 v: «Haini Bruoder ist gestraft von sin selbs und sins wibs wegen umb vergangen buossen uff gnad umb 1 guldin. Solichen guldin sol er abdiene an der statt werch, wenn jn der buewmaister ye darumb erfordert. Solichs zuotuoond, hat er an den stab gelopt.»

183 Im Sommer drei, im Winter vier Mahlzeiten, wobei nicht nach Stadt- und Bürgerwerk unterschieden wurde. Siehe dazu Landolt, Finanzhaushalt, S. 457; zum Ruchknecht: Idiotikon, Bd. 3, Sp. 728.

184 Kaufleuterechnungen (1474–1493), S. 61: «item, 5 ß Tuechily, 1 tag karett, item 5 ß Bes Hanns, 1 tag karett»; S. 107: «item, ich han ussgeben 10 ß h von zween tagwan sand zue fueren mit ainem ross».

185 Eugster, St. Gallen, S. 195: «[...] das man hinfür nyeman sin bussen abwerchen lassen sölle, er welle denn den Ion nehmen, den man sust andern knechten git.»

186 Zu betriebsrechtlichen Bestimmungen in Schaffhausen nach dem Stadtbuch: Staehelin, Zwangsvollstreckung, S. 204, 232.

ren Vogtgericht zu. Gemäss dem Bussenbuch machte es davon aber nur sehr selten Gebrauch: bei gut einem Dutzend Delinquenten. Die Urteile lauten jeweils, der Verurteilte solle für die Busse «usstragen», womit das Geben eines Pfands gemeint ist, wie es auch anderswo so genannt wurde.<sup>187</sup> Nur einmal widersetzte sich ein Gebüsster nachweislich der Pfandnahme.<sup>188</sup>

Bussgelder durch Pfänder zu versichern oder letztlich damit zu begleichen war im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts vermutlich noch etwas verbreiteter. Die Stadtrechnungen führen in dieser Zeit verschiedentlich Pfänder in den Bussenrubriken auf. Im späteren 15. Jahrhundert wurde dies wohl weniger praktiziert, wie auch die geringen Beträge veranschaulichen, welche die Stadt aus dem Verkauf nicht eingelöster Pfänder einnahm, pro Jahr 0–15 Pfund Heller.<sup>189</sup> Mit der Pfandnahme und dem Verkauf nicht eingelöster Pfänder waren die Ratsknechte betraut und am Erlös verkaufter Pfänder zur Hälfte beteiligt. Die andere Hälfte nahm die Stadt ein.<sup>190</sup> Selten wurden die Bussen mittels Naturalleistungen getilgt, was wiederum für deren Bezahlbarkeit spricht. Dreimal wurden Nägel anstelle der Busse übergeben und einmal erhielt der Baumeister anstelle der «grossen Busse» von 80 Pfund zwei Scheiben Salz im Wert von 6,5 Gulden.<sup>191</sup> Bei einem Delinquenten bezogen die Vogtrichter anstelle des Bussgelds unentgeltlich den Wein für das vermutlich jährlich stattfindende Vogtrichtermahl.<sup>192</sup>

## Haft-, Ehren- und Schandstrafen

Neben den Bussen verhängte diese Instanz nur sehr selten andere Sanktionen. Dazu gehörte die Schandstrafe des Lastersteins. Nach dem Bussenbuch wurde sie nur gegen vier Frauen ausgesprochen, die sich alle mit den recht hohen Beträgen von 2–3 Pfund

187 Frevelbuch 1477–1492, fol. 6 v: «Hanns Raner von Muenchen, ain huotmacher knecht, ist gestrauft umb 9 lb 2 ss, sol dafuer usstragen {hett usstragen}»; vgl. auch RP II, 1476/77, S. 69: «[...] die 2 ß zuo geben fur jn, die (ouch) ußrichten und darumb sol der knecht jm pfand ußtragen»; vgl. ein Beispiel in Idiotikon, Bd. 6, Sp. 533.

188 Stadtrechnungen 1480/81, Bd. 138, S. 79.

189 Staehelin, Zwangsvollstreckung, S. 204; Landolt, Finanzhaushalt, S. 149.

190 Wobei nicht zu ermesen ist, inwiefern die Delinquenten Pfänder anderswo zu Geld machten und damit die Bussen bezahlten. 1460 wurde ein Jude inhaftiert, weil er nicht nur auf Faustpfändern, sondern verbotenerweise auch auf Waffen von Bürgern Geld ausgeliehen hatte. Vgl. Schnyder, Wirtschaftsbeziehungen, S. 28.

191 Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 32 v; 1489/90, 55 r, 55 v; Frevelbuch 1477–1492, 1481/82, fol. 16 r: «Louffi zunn Rappen ist gestrauft gegen Voegili umb 80 lb, sol die geben in monatz frist, juravit, sol dafuer geben 2 schiban saltz {wurd den rechnern}»; vgl. Stadtrechnungen 1480/81, Bd. 138, Rubrik Ratsbussen: «Item 2 schiban saltz, Hanns Loeffli zunn Rappan, gab er fuer die grossan buoss, donstaig nach alt vaesnacht, wertz 6,5 gulden.»

192 Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 38 v: «Burckhart Buochoer ist gegen den Erin gestrauft umb 1 lib, sol darfuer geben 5 ß (bi tagzit) bis samstag nechst hatz gelopt, man will [...] win bi jm nemen uf dz mal.»

freikaufen konnten.<sup>193</sup> Dies verdeutlicht, wie schändlich diese Strafe war. Nur ein Fall berichtet von einem öffentlichen Widerruf wegen der Beschimpfung als Bösewicht. Im Weiteren besass das Vogtgericht zwar die Kompetenz, Delinquenten in Haft zu legen, doch machte es davon kaum Gebrauch. Somit sind für diese Instanz auch keine Hafturfehden überliefert. Gemäss dem Bussenbuch kam es in nur zwei Fällen zu Gefängnisaufenthalten, beide Male waren Auswärtige betroffen. Einem Knecht namens Wernher wurde die Busse für das Schlagen mit einer Waffe nicht reduziert. Er kam ins Lochgefängnis und musste die Stadt bis zur Bezahlung der Busse verlassen. Offenkundig wollte sich in diesem Fall das Gericht des Delinquenten mittels einer überzogenen Busse entledigen.<sup>194</sup> Ein anderer Auswärtiger wurde mit 3 Pfund gebüsst und vorsorglich in Haft genommen. Schrittweise wurde das Urteil gemildert, der Mann wurde entlassen und die Zahlungsfrist unter Androhung des Stadtarrests im Fall der Nichteinhaltung erstreckt. Schliesslich reduzierte der Rat seine Busse aus Gnade auf ½ Gulden.<sup>195</sup>

Mit dem Stadtarrest, der Eingrenzung in die Stadt, der einem Bann und im Prinzip einer Schuldhaft gleichkam, drohte das Gericht Bussfälligen gemäss dem Bussenbuch auch in anderen Fällen zwecks Hebung der Zahlungsmoral.<sup>196</sup> Die Massnahme richtete sich naheliegenderweise fast nur gegen Auswärtige und wurde als Gegenstück zur Verbannung von weiteren Städten ebenfalls praktiziert.<sup>197</sup> In Schaffhausen wurden in neun Fällen Auswärtige verurteilt, die sich, so nennen es die Urteile jeweils formelhaft, im Fall nicht fristgerechter Bezahlung selbst auf das Rathaus zu begeben und dort die Schuldhaft anzutreten hatten. Bis zur Schuldhaft waren die Gebüssteten auf freiem Fuss, was insbesondere Auswärtigen eine günstige Fluchtmöglichkeit bot. Das Gericht war sich offensichtlich sicher, dass sie dies kaum in Erwägung zogen, denn die meisten dieser Auswärtigen stammten vermutlich aus der näheren Umgebung Schaffhausens und waren an einem freien Zugang zur Stadt interessiert. Einheimischen drohte das Gericht nicht mit Haft auf dem Rathaus, sondern allgemein mit Stadtarrest, falls sie in Zahlungsverzug geraten sollten, was aber in lediglich drei Fällen vorkam.<sup>198</sup>

193 Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 9 v, fol. 10 v; ebd., 1480/81, fol. 17 r; 1486/87, fol. 40 r.

194 Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 3 v: «Wernher, mueller knecht, ist gestrauft gegen Joergen Richenbach umb 9 lb 2 B. Sol darumb bis mentag im loch liegen und darnach sweren, vier mil von der statt und niemer neher komen bis er dz abtrait {statt verboten}.»

195 Frevelbuch 1477–1492, 1492/93, fol. 63 v: «Ain gast ist gestraft umb 3 lib. Man hat jn jn gefangnus gelait. Jm ist tag geben, sol es geben bis nechst martini oder jn die stat sich stellen, juravit. Er ist von Sant Gallen, jm ist gnad beschehen vor rat, sol geben 0,5 guldin.»

196 Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 11 v, 12 v (zwei Fälle); 1481/82, fol. 19 r; 1484/85, fol. 29 r; 1487/88, fol. 43 r (zwei Fälle); 1488/89, fol. 51 r. – Zusätzlich zur Busse verfügte das Gericht in einem Fall, die Streitparteien, zwei Fremde, sollten bis zum festgesetzten Termin auch ihren Streit beigelegt haben. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 31 v. – Dasselbe verfügte das Gericht im Fall eines Einheimischen. Vgl. ebd., 1485/86, fol. 31 v.

197 Dies besonders auch im schweizerischen Raum. Vgl. Osenbrüggen, Strafrecht, S. 100–101.

198 Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 31 v; 1487/88, fol. 46 r; 1492/93, fol. 63 r.

## Stadtverbannungen

Wie erwähnt, verhängte das niedere Vogtgericht Stadtverbannungen höchst selten als Strafe, was einmal mehr die auf Integration ausgerichtete Funktion dieser Instanz hervorhebt. Nur vier Fälle sind im Bussenbuch dokumentiert, in denen das Gericht die Strafe verfügte und nicht nur als Druckmittel einsetzte, so derjenige des genannten Knechts, der die Zahlungsbedingungen nicht einhalten wollte oder konnte. In einem weiteren Fall sprach das Gericht die Stadtverweisung und eine Busse zugleich aus und machte den Wiedereintritt in die Stadt von der Bezahlung der Busse abhängig.<sup>199</sup> Als Erststrafe, die durch die Bezahlung von 1 Mark Silber abgelöst werden konnte, sprach das Gericht eine einmonatige Stadtverbannung bei zwei Frauen aus.<sup>200</sup> Die Frauen bezahlten je 1 Gulden, was darauf hindeutet, dass ihnen die Stadt wieder geöffnet wurde.

Wie gesehen, konnte das Gericht auch indirekt auf eine Stadtverbannung hinwirken, indem es eine hohe Geldbusse nicht reduzierte. Dies geschah allerdings sehr selten, hatte die Justiz doch andere Möglichkeiten, sich Delinquierender zu entledigen. Neben dem erwähnten Knecht Wernher wurde eine Ann aus Adlikon zu einer Busse von 2 Gulden verurteilt, unter der Androhung, bei deren Nichtbezahlung 4 Meilen weit aus der Stadt verwiesen zu werden. Ein Zahlungseingang wurde nicht verbucht, und die Entfernungsangabe im Urteil weist auf die Absicht zur Ausgrenzung hin.<sup>201</sup> Dasselbe geschah einem weiteren Auswärtigen namens Pfennler, der sich nach dem Urteil sogleich aus der Stadt begab, die er bis zur Begleichung einer hohen Busse vom zweifachen Tarif für das Schlagen mit einer Waffe nicht mehr betreten durfte. Auch bei ihm wurde keine Zahlung verbucht.<sup>202</sup> Insgesamt mögen es einige vergleichbare Fälle mehr gewesen sein, da aus den vereinzelt Einträgen, die keinen Zahlungseingang verbuchen, nicht immer deutlich wird, ob eine Absicht der Ausgrenzung dahinterstand.

## Gnadengesuch und Fürbitten

Verhältnismässig selten kommen Gnaden- und Fürbitten vor. Die Delinquenten baten, sofern es ihnen überhaupt erlaubt worden war, für gewöhnlich mündlich um Gnade.<sup>203</sup> Hinweise auf schriftliche Gnadengesuche sind nicht erhalten und wegen der gerin-

199 Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 3 v: «Thoma Rues ist gestrauft gegen clawei werlin umb 9 lb 2 ss und dartzue ain gantz jar von der statt, und wenn er harjn wil, so sol er dz gelt geben, juravit.»

200 Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 1 v: «Annli Jaegkli ist gestrauft 1 monat von der statt und wenn si den nach har jn will, sol si geben 1 march silbers [...]. Alexanders wib ist ouch gestrauft 1 monat von der statt und wenn si harin wil, sol si geben 1 march silbers.»

201 Frevelbuch 1477–1492, 1481/82, fol. 22 r.

202 Frevelbuch 1477–1492, fol. 65 v: «Pfennler ist gestrauft umb 18 lib 4 ss, hat geschworen uss der stat bis er abtrage tuot.»

203 Beispiele: Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 37 r: «dedit 10 B, item: der Tanenman ist gestrauft umb

geren Schwere der Delikte vor dieser Instanz auch nicht zu erwarten. In welcher Weise sich die Delinquenten vor Gericht dabei selbst äusserten oder ob dies immer ein Fürsprecher übernehmen musste, geht aus den Quellen nicht hervor. Ging das niedere Vogtgericht auf die Gnadenbitten nicht ein, konnte das Ratsgericht um Strafmilderung nachgesucht werden.<sup>204</sup> Dies ist allerdings selten nachzuweisen, was einerseits für eine hohe Akzeptanz der Urteilspraxis spricht und andererseits für die nicht übermässig hohen Strafen, in der Regel bezahlbare Geldbussen. Nur wenige Male setzten sich Fürbitter nachweislich für Delinquenten ein. Einmal erscheint der Bürgermeister als Fürbitter und zweimal Felix Swartzmurer, der Landvogt zur Kyburg, wobei dieser in beiden Fällen erreichte, dass die Bussen geschenkt wurden, wobei die Ehre hier dem Fürbitter zuteil wurde.<sup>205</sup>

Für Bussen konnten Bürgen gestellt oder Pfänder eingebracht werden, in der Praxis kam beides nur ausnahmsweise vor. Bürgen werden in knapp 4 Prozent der Fälle (42 Mal) erwähnt, darunter Freunde oder Verwandte des Delinquenten sowie Handwerksmeister, welche für die Bezahlung der Bussen ihrer Gesellen garantierten.<sup>206</sup> Frauen konnten für Geldbussen ihrer Ehemänner bürgen.<sup>207</sup> Gesamthaft bezeugt die Bussenpraxis dieser Instanz vor allem ihre integrative Funktion. Dies änderte sich vor dem Ratsgericht.

30 ss, sol die in monatz frist abtragen, bat um gnad, sol geben 10 ss, hat gelopt die by tagzit zugeben»; ebd., 1486/87, fol. 37 r: «dedit 10 B, item (Raepinen man und Hanns Wild) {Hanns Wild} ist gestrafft umb 1 lb, sol in monatzfrist dz geben, oder uss der statt, jm beschach uff sin beger gnad, sol geben 10 B, hatz gelopt»; ebd., fol. 37 r: «Item: Sibmacher ist gestrafft umb 30 ss, sol die jn monatzfrist abtragen, jm geschach uff sin beger gnad, sol geben 5 B bi tagzit, hatz gelopt.» – Boockmann, Urfehde, S. 87, konnte für Göttingen im 15. Jahrhundert den Gnadenhandel in Urfehen besser fassen und stellte fest, dass durchgehend um Gnade gebeten werden musste. – Vgl. zum Gnadenhandel auch Schwerhoff, Köln, S. 169.

204 Das Ratsgericht erliess Hainrich Haffner, den das niedere Vogtgericht wegen Messerzückens büsste, das Bussgeld. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1491/92, fol. 61 r: «ist jm vor rat abgelassen».

205 Frevelbuch 1477–1492, 1487/88, fol. 44 r: «Hector Trulleray ist gestraeft gegen ainen haist Hanß Bueler, ist Ulrich Beggings knecht gewesen, umb 9 lib 2 B [...] hat geschworen, dz jn monatz frist abzutrage oder uss der statt. Ist jm geschenkt durch des Burgermeyster Trullerays bitt.» – Hans Germlich von Neftenbach wurde die Busse geschenkt, ebenso Werli Mueller aus Truttikon, dem die Busse für Messerzücken (11 lb 2 B) bereits auf 2 fl reduziert worden war. 1 fl hatte bereits eine gewisse Huochin für ihn bezahlt, 1 fl wurde ihm geschenkt. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 12 v, 18 v.

206 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 6, Nr. 10; S. 7, Nr. 11; S. 8, Nr. 12; Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 2 v: «Claewi Haman von Ruodolfingen ist gestrauft umb 11 lb 2 B, sol die geben in 14 tagen oder uff dz rauthus. Ist buerg Uolrich Rueger, juraverunt, sol dafuer geben 2 lb»; ebd., 1482/83, fol. 23 v: «Ober Muellers knecht ist gestraufft gegen den jungen Hangken umb 3,5 lb, sol dafür geben 2 gulden. Sol sin maister geben in acht tagen, hantz gelopt»; ebd., 1484/85, fol. 28 r: «Claus Pfluegheber ist gestrauft umb 5,5 lb 1 B, sol dafür geben 2 lb in monatzfrist. Ist Cuenrat Singer guelt, hand baid gelopt, de 1 gl Singer»; ebd., 1485/86, fol. 52 r: «dt 15 B, Thoma Gugeler von Loeningen, der Schlosser, ist gestrafft umb 30 B haller, sol dafuer geben 15 B haller. Die haut Caspar Schlosser, sin maister, fuer jnn abzue tragen jn gelopt by sampstag.»

207 Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 33 v: «dt 1 lb, item: Marty, der Baderknecht, ist gestrauft umb 5,5 lb haller. Unnd hant sin frow, mit des vogts Hannsen Schmidts willen, fuer jnn vertroest. Unnd daruff der knecht gelopt, die jn monatz frist zuorichten, 1 lb.»

### 8.3.2. Ratsgericht: integrative und ausgrenzende Gerichtsbarkeit

Das Sanktionsspektrum des Ratsgerichts war wesentlich breiter und widerspiegelt die Stellung des Gerichts zwischen integrativer und ausgrenzender Sanktionspraxis, wenngleich auch bei dieser Instanz die Busse als Sanktionsmittel mit grossem Abstand am meisten eingesetzt wurde. Rund 800 Bussen verhängte das Ratsgericht in den letzten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts.

Die Bussurteile der Ratsprotokolle gleichen dem Muster des niederen Vogtgerichts. Zuerst sprach das Gericht eine normative Urteilsbusse aus, die es regelmässig verminderte.<sup>208</sup> Im Unterschied zur unteren Instanz verhängte der Rat auch einige beträchtliche Geldbussen. Klammert man diese auffallend hohen Beträge indes aus, so ergibt sich nach den Stadtrechnungen (1480–1500) ein Mittelwert der verbuchten Ratsbussen von rund 12 Schilling, was genau der durchschnittlichen Busse im Bussenbuch des niederen Vogtgerichts entspricht. Das Ratsgericht büsste somit nicht grundsätzlich höher als das niedere Vogtgericht. Dies zeigt auch das ratsgerichtliche Bussenspektrum. Dieses erreichte Kleinstbeträge von zum Beispiel 1 Schilling für das unerlaubte Verlassen einer Ratssitzung; sehr hohe Bussbeträge von ein paar 100 Pfund oder Gulden waren indes ganz und gar unüblich. Die Bussenreduktionen des Ratsgerichts ergeben im Grossen und Ganzen ein ähnliches Bild wie diejenigen des niederen Vogtgerichts. Je höher die Busse im Urteil angesetzt worden war, desto grösser war deren Reduktion. Einschränkend muss aber festgehalten werden, dass die Urteile der Ratsprotokolle hinsichtlich der Spanne von Norm und Praxis eine verbreitet festzustellende Schwierigkeit offenbaren. Die Urteile dokumentieren weniger konsequent als diejenigen des niederen Vogtgerichts die normative Urteilsbusse und die reduzierte Busse. Manchmal stehen in den Ratsprotokollen Teilzahlungen, die im Urteil nicht erwähnt sind, manchmal verbuchen die Stadtrechnungen einen geringeren Betrag, als im Ratsurteil verlangt wird. Strafreduktionen wurden nicht immer mit der gleichen Sorgfalt aufgeschrieben.<sup>209</sup> Damit kann die Gegenüberstellung einiger Normbussen mit den reduzierten Bussen nur einen sehr groben Eindruck der Strafminderungen vermitteln, welche zudem grundsätzlich höher einzuschätzen sind, wie ein Vergleich mit den verbuchten Bussen in den Stadtrechnungen zeigt.

208 RP III, 1494/95, S. 164: «Jerg Toggelman ist gestrafft von des wege, dass er alt nagel under nuwen och als new vekoufft und vertriben hat, umb 0,5 mark silbers, juravit {item 5 ante Kathrinie ist jm gnad beschehen, sol gen 1 gulden by diser tagzyt oder es blipt bi der buoss}.»

209 Dies stellt jedoch ein Überlieferungsproblem dar und lässt keinesfalls auf eine Durchsetzungsschwäche der Strafjustiz schliessen. Die Quellen lassen nie erkennen, dass die Sanktionsdurchsetzung des Rats auf Widerstand gestossen wäre oder nicht seinem Willen entsprochen hätte. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts werden die Ratsprotokolle bezüglich der Bussforderungen präziser, und in den Stadtrechnungen wurden für das Rats- und das niedere Vogtgericht separate Bussenrubriken angelegt.

**Tab. 21: Ausgewählte Normbussen und Urteilsbussen vor dem Ratsgericht (1467–1500)**

| Bussbetrag       | Bussen |                 |           |           |
|------------------|--------|-----------------|-----------|-----------|
|                  | Total  | Nicht reduziert | Reduziert | Geschenkt |
| 80 lb            | 39     | 21              | 17        | 1         |
| 10 fl            | 25     | 4               | 21        | 1         |
| 9 lb 2 ß         | 58     | 33              | 24        | 1         |
| 1 Mark Silber    | 124    | 53              | 41        | 30        |
| 5,5 lb 2 ß / 1 ß | 39     | 14              | 24        | 1         |
| 18 lb 4 ß        | 9      | 6               | 1         | 2         |
| 11 lb 2 ß        | 7      | 4               | 2         | 1         |

Die Busse von 80 Pfund Heller, in den Quellen auch als «grosse» oder «hohe Busse» bezeichnet, markiert in der Bussenpraxis tatsächlich die Obergrenze des üblichen Bussenspektrums und wurde nur in wenigen Fällen überschritten. Rund 40 Mal taucht die Busse in den Ratsprotokollen (1467–1500) auf, in der Hälfte der Fälle wurde sie nachweislich verringert, in den übrigen Fällen meist auch, denn die Stadtrechnungen verbuchen in der untersuchten Periode bei den Ratsbussen zweimal einen Betrag von 80 Pfund Heller.<sup>210</sup> In der Regel wurde eine solche Busse für Friedbruch durch Gewalttaten verhängt, vereinzelt auch für andere schwere Vergehen, zum Beispiel wenn ein Ellenmass verwendet wurde, welches nicht mit dem Kennzeichen der Stadt markiert war, oder für schwere Beleidigungen, durch welche meist ein zuvor gelobter Frieden gebrochen worden war.<sup>211</sup>

210 Die erwähnten Cuonrat Huegeli und Uolrich Schad bezahlten nachweislich die vollen Bussen. Bei Schad schloss das Ratsgericht in seinem Urteil Gnade ausdrücklich aus und wollte die Busse noch gleichentags bezahlt haben. Beim gewaltbereiten Schad ist davon auszugehen, dass er damit einen Friedbruch büssen sollte: «Uolrich Schad ist gestrafft umb achtzig pfund. Sol er sweren ain aid zue gott und den hailigen, das er die geben (soll) {well} by der tagzitt. Unnd soll dz geschechen on gnad.» Vgl. RP IV, 1499/1500, S. 204. Zu Schad siehe auch oben, S. 142.

211 RP II, 1474, S. 116: «Mine herren haben umb gemains nutzes willen angesehen und geordnet das hinfuer {nach dem nechste zistag} nyeman mit dehainer eln messen solle sj sye dann gezeichnet mit der statt zaichen es sol ouch nyeman kain ungezeichnete eln oder froemd elnen jn sinem hus nitt haben denn hinder wenn man ungezeichnet oder froemd ellen findet der verfallt zuo buoß 1 march silbers, wer ouch messe mitt ainer eln die nitt der statt zaichen hautt, er waere froemd oder haimsch verfallt zuo buoß 80 lib und ob solich ungezeichnet eln nit gerecht waere so behalte jnn min heren wyter strauff (uff das so ist Matheuß Tischmacher befolhen die ellen zue machen und zue zaichen by dem findot man die aini und) und wer die gezeichnete elen haben wil, der fint die {by dem knecht} uff dem rauthus 1 umb (1 pf 3 hlr) 2 d.»

Für gewöhnlich wurde die «hohe Busse» in den Ratsurteilen auf einen Betrag zwischen 10 Pfund und 10 Gulden verringert, in seltenen Fällen auf noch weniger. In besonderen Fällen verdoppelten oder verdreifachten die Ratsrichter die «hohe Busse», so für den erwähnten Bernhardin Payer, der für seine Äusserung, es befänden sich noch weitere Schelme wie der fehlbare Stadtrechner Cuonrat Heggentzi im Rat, nach dem ersten Urteil die dreifache «hohe Busse» (240 Pfund) bezahlen sollte. Zur doppelten «hohen Busse» verurteilten die Ratsrichter Hanns Bischoff, der trotz mehrmaligem Friedensgebot den Frieden brach.<sup>212</sup> Zwischen der Busse von 80 Pfund und der nächsten Häufung von Bussbeträgen im Bereich von 10 Gulden bis 10 Pfund klafft im Bussenspektrum eine grosse Lücke. Beträge von 10 Gulden bis 10 Pfund sind als unüblich hohe Bussen anzusehen. Bussen von 10 Gulden, die in vielen Fällen nachweisbar für schwere Körperverletzungen, aber auch für Heimsuchungen verhängt wurden, reduzierten die Ratsrichter oft auf ein paar Gulden. Die Durchsetzung von Bussen von über 10 Gulden in vollem Ausmass war die Ausnahme. In den für den untersuchten Zeitraum etwas lückenhaft überlieferten Stadtrechnungen wurde dieser Betrag bei den Ratsbussen nur 7 Mal verbucht. In einem Einzelfall, dessen Strafbemessung offensichtlich eine abschreckende Wirkung erzielen sollte, verurteilte es einen Mann aus München zu einer Busse von 60 Gulden für drei «friedbrechende» Wunden.<sup>213</sup>

Beim Tarif von 9 Pfund und 2 Schilling, welcher für Schlagen mit einer Waffe steht, ist von mehr Bussenreduktionen auszugehen, als in den Ratsprotokollen erkennbar sind. Die Stadtrechnungen verbuchen nur einmal den vollen Betrag.<sup>214</sup> Normalerweise mussten gemäss den Stadtrechnungen Beträge von 1 Pfund bis 2 Gulden bezahlt werden, was für ärmere Delinquenten immer noch viel war, abgesehen von allfälligen Opferentschädigungen. In Mark Silber berechnete Bussen waren sehr häufig

212 RP III, 1495/96, S. 219, 226–227: «Hanns Bischoff ist gestrafft, das er jn der sach vor unnd nach dem fridbott, das me dann ainst beschehen ist an Lenharte fraefel hannd (an) gelayt hat, umb zwuierend 80 lb.»

213 RP I, 1474/75, S. 391: «[...] zue bueß verfallen 60 gulden fuer 3 fridbraech wunden, so er zwayen in der Ellendenherberg geton haut». Eine allfällige Rückkehr in die Stadt machte das Ratsgericht von der Bezahlung der Geldbusse abhängig und entledigte sich somit des Delinquenten wohl endgültig. Für diese gewalttätige Auseinandersetzung in der Elendenherberge bestrafte das Ratsgericht drei weitere auswärtige Delinquenten, die am Ort des Geschehens gefangen genommen worden waren. Offensichtlich handelte es sich um einen Konflikt zwischen Bettlern, die «enandern gestochen haben». Vgl. RP I, 1474/75, S. 389 (Lienhart Stapf von Paffenhofen bei Augsburg, Jos Grunder von Überlingen sowie Erhart Clinger, der Sohn eines Schuhmachers aus Gmünd, schworen eine gemeine Urfehde). – Auch sonst sind in den Quellen bisweilen Konflikte und Festnahmen in der Elendenherberge dokumentiert. 1483/84 wurde dort ein Auswärtiger verhaftet und für die Dauer eines Jahres ausgewiesen; im selben Rechnungsjahr wies der Rat einen Bettler aus München aus der Stadt, weil er einen anderen Bettler geschlagen hatte. Vgl. RP II, 1483/84, S. 357, 372. – Zu weiteren Verhaftungen in der Elendenherberge vgl.: RP I, 1470/71, S. 215; RP I, 1472/73, S. 298.

214 Stadtrechnungen 1480/81, Bd. 138, Rubrik Ratsbussen.

und wurden für ganz verschiedene Delikte verhängt: für Gewalt- wie für Wortdelikte, vor allem aber für Wirtschaftsdelikte. Letztere wurden des Öfteren mit Bussen von 1 oder 2 Mark Silber geahndet. Zu beachten ist bei Beträgen in der Einheit Silbermark, wie bereits bemerkt worden ist, die Münzrelation der Bussengerichtbarkeit. Die Gerichtsbarkeit verrechnete 1 Mark Silber mit ungefähr 6 Pfund Heller. Der Bussenkatalog setzte für 1 Mark Silber 5,6 Pfund (= 112 Schilling) ein, und auch in den Stadtrechnungen des früheren 15. Jahrhunderts ist dieser Wert zu finden,<sup>215</sup> in den Stadtrechnungen des späten 15. Jahrhunderts für gewöhnlich 6 Pfund Heller.<sup>216</sup> Üblicherweise wurde die Busse von 1 Mark Silber auf Beträge im Bereich von 10 Schilling bis 2 Gulden reduziert, also ebenfalls um einen erheblichen Teil. Die vielen geschenkten Bussen in der Einheit der Silbermark betrafen vor allem Wirtschaftsdelikte.

Die Zuordnung der Busse zum Delikt ist beim Messerzücken, wie beim Schlagen mit einer Waffe, wiederum aufgrund des spezifischen Busstarifs gut möglich. Dabei zeigt sich, dass das Ratsgericht Messerzücken nicht grundsätzlich strenger büsste als das niedere Vogtgericht. Aus den Reduktionen gingen Bussen von 10 Schilling bis 3 Pfund hervor, meist lagen sie aber höher als 1 Pfund, was ein Bruchteil des Konstanzer Tarifs für Messerzücken ist. Schliesslich beinhalten die Urteile etliche kleinere Bussen im Bereich von wenigen Gulden, Pfund oder Schilling, die nicht immer eindeutig einem Delikt zuzuordnen sind. Zu vermuten ist bei geringeren Beträgen, dass es sich hier wohl nicht selten um bereits verringerte Bussen handelt.

Für Einheimische waren Ratsbussen in der Regel bezahlbar, wie die Tabelle 22 zeigt. Allerdings ist hier ein Bussgeld von 80 Pfund Heller in der Mittelschicht und eines in der Höhe von 15 Pfund in der Oberschicht ausblendet. Bei den Delinquenten handelt es sich um die Stichprobe, die für die soziale Verortung derselben für das Ratsgericht verwendet wurde. Signifikant ist, wie gering die Bussbeträge für finanziell besser gestellte Delinquenten waren.

Dies bedeutet nicht, die Wohlhabenden hätten die Bussengerichtbarkeit nie zu fürchten brauchen, bestand doch auch für sie die Gefahr einer schmerzhaften Geldbusse, wie Einzelfällen belegen. Insgesamt aber übte auch das Ratsgericht eine eher

215 Stadtrechnungen 1422–1432, Bd. 36, S. 23, 27: Haini Kläckli musste eine Busse von 1 Mark Silber und 30 β Vogtrecht bezahlen. Einem weiteren Eintrag ist zu entnehmen, dass dafür 7 lb und 2 β verlangt wurden, also 142 β. Zieht man die 30 β Vogtrecht davon ab, ergibt sich exakt der Wert des Bussenkatalogs von 112 β hlr für 1 Mark Silber.

216 Die Faerwerin büsste das Ratsgericht wegen «ettlicher boesen worte unnd mißhandelß» mit 2 Mark Silber, reduziert um die Hälfte. Die Spitalmeisterin büsste das Ratsgericht «och von ettlicher ungefugter worten, wercke und von fridbrechens wege» mit 1 Mark Silber, anscheinend ebenfalls sofort auf die Hälfte reduziert. Gemäss den Bussenrubriken der Stadtrechnungen bezahlten die Spitalmeisterin und die Faerwerin 6 lb bzw. 3 lb für ihre Bussen. Vgl. Stadtrechnungen 1494/95, Bd. 156, Rubrik Ratsbussen. – Auch Clewi Mettibouch bezahlte 6 lb für eine Busse von 1 Mark Silber. Vgl. Stadtrechnungen 1482/83, Bd. 140, Rubrik Ratsbussen.

**Tab. 22: Geldbusse nach Vermögensschicht vor dem Ratsgericht in Schaffhausen (1480–1490)**

| Schicht       | Bezahlte Geldbusse<br>(Ø in ß hlr) | Vermögen<br>(Ø in ß hlr) | Anteil der Geldbusse<br>am Vermögen (%) |
|---------------|------------------------------------|--------------------------|---|
| Unterschicht  | 10,4                               | 977,5                    | 1,10                                    |
| Mittelschicht | 14,7                               | 5815,0                   | 0,25                                    |
| Oberschicht   | 9,4                                | 52'366,0                 | 0,02                                    |

*Quelle:* Ratsbussen der Stadtrechnungen von 1480/81, 1482/83, 1483/84, 1484/85 und 1490/91.

milde Bussengerichtsbarkeit aus und sanktionierte im Normalfall nicht schärfer als das niedere Vogtgericht. Die Ratsbussen bewegten sich im Mittel auf der Höhe der Bussen des niederen Vogtgerichts.

Hinsichtlich der Gnadenpraxis zeigen sich deutliche Tendenzen. So betonte das Ratsgericht nicht nur in einigen Fällen den Gnadenerweis stärker als die untere Instanz, sondern es wurde die Gnade bei den Bussurteilen auch vermehrt protokolliert, so in rund einem Viertel der Fälle.

### **Rechtsstellung und Geschlecht**

Die Ratsprotokolle erwähnen in der Untersuchungsperiode gegen 1200 Delinquenten. Der Anteil Auswärtiger, die aufgrund der Namen und Herkunftsangaben als solche mehr oder minder zweifelsfrei zu identifizieren sind, belief sich auf rund 13 Prozent. In erdrückender Mehrheit kamen Männer vor das Ratsgericht, der Frauenanteil belief sich nur auf knapp 10 Prozent. Ähnliche Grössenverhältnisse herrschten in der Bussengerichtsbarkeit. Von rund 750 Gebüssten waren nur gerade 7 Prozent Frauen und 8 Prozent Fremde.

Deutlich zeigt sich in der Bussenpraxis vor allem die Benachteiligung Auswärtiger. Diese wurden vom Ratsgericht verschiedentlich mit dem doppelten Busstarif belangt, nachweislich bei Scheltworten, Messerzücken, Schlagen mit einer Waffe oder im Fall schwerer Körperverletzungen. Zwar gewährte das Ratsgericht auch Auswärtigen Gnade, bestand tendenziell aber auf höheren Bussbeträgen als bei Einheimischen.<sup>217</sup> Wie vor dem niederen Vogtgericht ist zudem zu beobachten, dass das Ratsgericht

217 Dies im Unterschied zur Nürnberger Praxis: «Strafnachlass im Urteilsspruch war potentiell nur für Delinquenten möglich, die im Besitz des Bürgerrechts waren.» Henselmeyer, Ratsherren, S. 150.

bei einigen Auswärtigen auf der Bezahlung einer hohen Busse bestand und diese dadurch eher in die Verbannung trieb.<sup>218</sup> Aus den Ratsurteilen wird jedoch nicht immer deutlich, ob die Richter mit überzogen hohen Bussen fremde Delinquenten disziplinieren oder tatsächlich loswerden wollten. Während sich das Ratsgericht bei den Auswärtigen grundsätzlich an die Satzungsvorgaben hielt, zeigt sich bei den Juden eine schärfere Sanktionspraxis, wie dies zumindest aus einem Fall hervorgeht. Die Juden wurden 1472 durch Ratsbeschluss aus der Stadt ausgewiesen.<sup>219</sup> In der Folgezeit erwähnen die Ratsprotokolle vereinzelt ihre Anwesenheit in der Stadt und 1491/92 wurde in den Stadtrechnungen die grösste Busse im Untersuchungszeitraum verbucht. Der Jude «Messe» aus dem benachbarten Rheinau entrichtete 100 Gulden, was einem Anteil von 70 Prozent aller im gleichen Rechnungsjahr verbuchten Ratsbussen entsprach.<sup>220</sup>

Bei den Frauen zeigt sich ein deutlicher Unterschied zum Vogtgericht: sie traten vor dem Ratsgericht deutlich weniger auf, da sie in straf- und bussrechtlichen Belangen vor das Vogtgericht, in schweren Fällen vor das Hochgericht kamen. Das Ratsgericht als Niedergericht war damit in erster Linie ein Männergericht. Die ratsgerichtliche Bussenpraxis zeigt im Weiteren keine wesentlichen Abweichungen hinsichtlich der Geschlechter. Männer und Frauen büssten die Ratsrichter mit den üblichen Tarifen. Weder bei den normativen Busstarifen noch bei den ausgesprochenen Bussen ist eine härtere Gangart gegenüber Frauen festzustellen. Wie bei den Männern konnten bei den Frauen ausserordentlich strenge Strafen festgesetzt werden, so zum Beispiel im oben erwähnten Streitfall zwischen der Faerwerin und der Spitalmeisterin oder im Fall der Frau des alten Spitalmeisters Claewi Maiger. Diese hatte Fleisch, Kissen, Decken und anderes aus dem Spital mitgenommen, kam ins Gefängnis und bezahlte eine um die Hälfte verminderte Busse von 40 Pfund. Gegen eine «uffrecht

218 RP II, 1481/82, S. 322: «Claus Hess von Ehingen ist gestrauft umb 18 lib 4 ß. Sol dz geben in monatz frist, juravit, oder uß der statt. Haut tag bis uffart»; weitere Beispiele: RP II, 1483/84, S. 354 (Roner); RP III, 1491/92, S. 29 (Buri, Rusch).

219 Für die Aufkündigung des Aufenthaltsrechts werden verschiedene Gründe genannt. Schib geht wegen der Lockerung des kirchlichen Zinsverbots davon aus, dass das Geldleihgeschäft der Juden an Bedeutung verlor. Landolt vermutet zudem, die lange währende, hohe steuerliche Belastung der Juden könnte die jüdische Gemeinschaft finanziell ruiniert haben. Vgl. dazu: Schib, Geschichte, S. 148–152; Landolt, Finanzhaushalt, S. 163. – Zu den Gründen für die Aufnahme bzw. Ausweisung von Juden in spätmittelalterlichen Schweizer Städten vgl. Gilomen, Aufnahme und Vertreibung, S. 93–118.

220 Stadtrechnungen 1491/92, Bd. 152, S. 67; vgl. auch Stadtrechnungen 1480/81, Bd. 138, Rubrik Ratsbussen. – Ähnlich in Basel, wo Juden Stadtverbannungsstrafen nur mit hohen Summen lösen konnten, was nach Hagemann eher einer Erpressung gleichkam. Aus dem späten 14. Jahrhundert sind solche Geldbussen in der Höhe von 100 fl bzw. 20 fl belegt. Inwiefern diese Bussen eingezogen wurden, ist nicht gewiss. Vgl. Hagemann, Basel, S. 245. – Vgl. die Beobachtung von Schwerhoff, Köln, S. 135, bezüglich der Bussenpraxis im frühneuzeitlichen Köln, dass ein «grosser Coup» der Stadtkasse in der Regel mehr einbrachte als viele kleine Bussen. – Zur generellen Bedeutung der jüdischen Abgaben für den Finanzhaushalt spätmittelalterlicher Städte: Darman, Abgaben.

redlich unnd gestarckt urfeht» kam sie wieder frei.<sup>221</sup> Ein Vergleich zwischen den Geschlechtern ist insofern schwierig, als die Delikte von Mann und Frau in den Ratsprotokollen meist nur wenige Berührungspunkte aufwiesen. Während bei den Männern die Gewalt- und Wortdelikte dominierten, betrafen Frauendelikte viel mehr das Gewerbe sowie den Hausbereich. Allerdings ist nur rund die Hälfte der Frauendelikte, die vor dem Ratsgericht verhandelt wurden, der niedergerichtlichen Bussengerichtbarkeit zuzuordnen. Die übrigen Fälle sind bereits einer ausgrenzenden Gerichtsbarkeit am Übergang zur Hochgerichtsbarkeit zuzurechnen. So betrafen gegen 80 Stadtverweisungen des Ratsgerichts Frauen und Männer etwa gleichermassen. Diesen Ausweisungen lag die Absicht der Ausgrenzung zugrunde, sie waren nicht Druckmittel der Niedergerichtsbarkeit, um die Delinquenten zur Begleichung der Busse oder zur Strafleistung zu bewegen.

### Zahlungsmodalitäten

Das Festlegen der Zahlungsmodalitäten erweist sich als das zentrale Instrument des Ratsgerichts, um die Sanktionshärte abzustimmen. Hierbei werden immer wieder die feinen Abstufungen der ratsgerichtlichen Sanktionspraxis sichtbar. Mittels dieser konnte das Ratsgericht das Strafmass und den Druck auf den Delinquenten genau zumessen. Zweifellos zeigte der Rat dem Delinquenten damit an, inwiefern dieser in der städtischen Gemeinschaft aus seiner Sicht noch erwünscht war.

Das Ratsgericht ging stets nach demselben Muster vor. Im Anschluss an das Urteil setzte das Gericht die Zahlungsmodalitäten der Busse aus einem festen Set verschiedener Instrumente zusammen. Zu diesen gehörten regelmässig die Zahlungsfristen, höchst selten aber Ratenzahlungen. Sehr wichtig waren zudem mehrere Drohmittel zwecks Hebung der Zahlungsmoral. Wollte sich das Ratsgericht der Zahlung der Busse besonders versichern, mussten die Gebüssten schwören, die Zahlungsbedingungen zu erfüllen. Das Ratsgericht konnte einerseits die Strafe jederzeit gnadenhalber mildern oder die Zahlungskonditionen lockern, andererseits ausdrücklich festhalten, nach dem Urteil keine Gnade zu gewähren.

Insgesamt setzte das Ratsgericht bei gut der Hälfte der Bussen Zahlungsfristen fest. Die übrigen Urteile sind für gewöhnlich in kurzen Einträgen festgehalten, was vermuten lässt, dass die Bezahlung der Busse unmittelbar im Anschluss an das Urteil erfolgt war. Die Zahlungsfristen des Ratsgerichts waren insgesamt etwas ausgedehnter als die des niederen Vogtgerichts. In der Regel mussten die Delinquenten jedoch spätestens innert Monatsfrist bezahlt haben.<sup>222</sup>

221 RP III, 1495/96, S. 259; Stadtrechnungen 1495/96, Bd. 158, Rubrik Ratsbussen.

222 Monatsfrist: 242 Mal; Frist bis zu einem Datum oder einer Tagesangabe: 93 Mal wobei diese Frist jeweils einen Monat nicht überschritt: 93 Mal; Tagesfrist: 66 Mal; acht Tage: 16 Mal; 14 Tage: 4 Mal.

Um die Zahlungsmoral zu heben, kamen stufenweise Druckmittel zur Anwendung. In einem ersten Schritt drohte das Ratsgericht den Gebüssten jeweils, die aus Gnade verminderte Busse bei nicht fristgerechter Bezahlung aufzuheben und die ursprüngliche, meist weit höhere Normbusse einzufordern.<sup>223</sup> Das Ratsgericht stellte dies indessen nicht als Druckmittel dar, sondern als Geschenk an die Gebüssten. Diese durften durch korrektes Bezahlen der aus Gnade reduzierten Busse davon profitieren.<sup>224</sup> Zu diesem Mittel griff der Rat offenbar vor allem dann, wenn er die Zahlungen möglichst bald erledigt haben wollte, da dieses häufig bei kurzen Zahlungsfristen zur Anwendung kam, insgesamt bei rund 50 Gebüssten. Auffallend oft traten entsprechende Fälle in den 1490er Jahren auf, was in diesem Bereich auf eine etwas härtere Gangart des Ratsgerichts hinweisen kann. Vereinzelt kam es auch vor, dass von den Gebüssten verlangt wurde, sie sollten das Bussgeld den Stadtrechnern überbringen, meist am Folgetag, ansonsten die aus Gnade verminderte Busse aufgehoben würde.<sup>225</sup>

Auf erhöhten Druck weisen auch die Fälle hin, in denen das Ratsgericht ausdrücklich eine sehr kurze Zahlungsfrist ansetzte, meist eine Tagesfrist, oder explizit auf der umgehenden Barzahlung der Busse bestand. Letzteres kam indes selten vor.<sup>226</sup>

Den Druck weiter erhöhen konnte das Ratsgericht, indem es dem Gebüssten im Fall des Nichteinhaltens der Zahlungsbedingungen mit Beugehaft drohte. Oft musste der Rat nicht zu diesem Mittel greifen, insgesamt waren 44 Gebüsste davon betroffen. Diese Massnahme richtete sich vor allem gegen Einheimische, von den Namen her zu schliessen war kein Dutzend Auswärtige davon betroffen.<sup>227</sup> Mit der Wahl der Gefängnisräumlichkeiten konnte das Gericht die Schwere dieser Massnahme zusätzlich anpassen. Ein Einheimischer wurde wegen Messerzückens zu einer verminderten Busse von 2 Gulden verurteilt, die er gleichentags bezahlen sollte, andernfalls

223 Wiederkehrend lautet hierbei das Urteil, der Delinquent solle die Busse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bezahlen, ansonsten bleibe es bei der «alten», «ganzen» oder der «vordrigen» Busse. Vgl. etwa: RP III, 1495/96, S. 236: «[...] ist gestrafft [...] umb 0,5 march silber, sol gen biß morn 1 lib oder es blipt by der ganntzen buoß»; RP IV, 1499/1500, S. 200: «Haini Ochßlin jst gestrafft umb 3,5 lb, jst im gnad geschehen, sol geben 1 lb by der tagzit oder es blipt by der alten buoß.»

224 RP II, 1479/80, S. 219: «[...] bußwirdig umb 3 lib hlr, gipt er biß sambstag 1 gulden so ist jm der ander geschenkt, gyt er nitt, so sol er gelten die 3 lib jn monatz frist oder uß der statt und nitt darin, biß er di abtrait, ist jm gebotte by dem aid.»

225 RP II, 1478/79, S. 170: «[...] ist gestrafft umb 1 lb hlr, sol er geben morn den rechnern oder bi der tagzit 1 march silbers»; RP III, 1495/96, S. 229: «[...] jnn ist gnad beschehen, sollen morn den rechnern uff dz rathuß geben 2 gulden, unnd wo si das nit thuond, belipt es by der gantzen buoß.»

226 Ein Beispiel: RP IV, 1499/1500, S. 195: «[...] gestraufft umb ain messer zugken umb zwifach buoß umb 11 lb 4 ß, sol 1 gulden bar geben.»

227 RP I, 1468/69, S. 94/95, 120; ebd., 1471, S. 262 (4 Personen); ebd., 1472, S. 285; ebd., 1473, S. 331, 352 (3 Personen); ebd., 1474, S. 394; RP II, 1475/76, S. 43; RP II, 1476/77, S. 70; ebd., 1479, S. 223 (2 Personen); ebd., 1480, S. 272; ebd., 1484/85, S. 441, 444, 446; RP II, 1483/84, S. 355, 362 (3 Personen); RP III, 1491/92, S. 14, 29 (2 Personen), 42; RP III, 1493/94, S. 111, 114 (10 Personen), 254; RP V, 1499, S. 206; ebd., 1500, S. 224.

hatte er im Rathaus die Haft anzutreten.<sup>228</sup> Dagegen sollte der einheimische Conrnat Harder ins Lochgefängnis, falls er die Busse von 10 Pfund nicht sogleich bezahlte. Harder beglich die volle Busse.<sup>229</sup> Zwei Delinquenten der Unterschicht stellte der Rat vor die Wahl, sich gleichentags ins Lochgefängnis zu begeben oder eine dauerhafte Stadtverbannung anzutreten, welche durch die Bezahlung von 10 Pfund abgelöst werden konnte. Die Aufhebung der Haftstrafe konnte gemäss dem Urteil nur durch einen Gnadenakt des Rats erfolgen.<sup>230</sup>

In Härtefällen liess das Ratsgericht auch Einheimische inhaftieren, um sie zur Bezahlung der Busse zu zwingen. Den gerichtsnotorischen Clewi Mettinbuoch begnadigte das Gericht von Prangerstrafe und Stadtverbannung zu einer Busse und ordnete an, Mettinbuoch solle erst nach der Bezahlung der Busse aus dem Gefängnisturm entlassen werden.<sup>231</sup> Gemäss dem Behebbuch zählte Mettinbuoch zur Unterschicht. Die Busse, die er mit 6 Pfund voll bezahlte, entsprach rund 10 Prozent seines angegebenen Vermögens.<sup>232</sup> Gleich verfahren wurde mit dem einheimischen Peter Kumber, der eine unüblich hohe Busse von 20 Gulden kassierte, weil er sich am Stillen Freitag im Frauenhaus dem verbotenen Spiel hingab. Nach dem Behebbuch zählte auch Kumber zur Unterschicht, die Busse dürfte einem Grossteil seines Vermögens entsprochen haben.<sup>233</sup> Inwiefern die Busse vollzogen wurde, ist indes wegen der fehlenden Stadtrechnungen nicht nachweisbar. Ein anderer Einheimischer, der erwähnte Cuonrat Huegeli, musste ins Lochgefängnis in Erzwingungshaft und bezahlte bei einem Vermögen von 205 lb die Busse von 80lb.<sup>234</sup>

Für wenig vermögende Auswärtige war die Beugehaft weit bedrohlicher als für Einheimische, weil die Auswärtigen naturgemäss über weniger Sozialkontakte im städtischen Raum verfügten, welche sie innerhalb der Zahlungsfrist hätten mobi-

228 RP II, 1484/85, S. 444.

229 RP IV, S. 224: Conrnat Harder ist gestrafft umb 10 gulden sols geben von stund an. Im ist gnad geschechen, dz er sol sweren ain aid zue gott unnd den hailge, dz ers by der tagzit soll geben {10 lib}, oder er soll jm loch, biß ers gyt»; vgl. zur verbuchten Geldbusse Stadtrechnungen 1500/01, Bd. 163, Rubrik Ratsbussen. In der Frühen Neuzeit kam Beugehaft zwecks Beförderung der Zahlungsmoral vermehrt zum Zug. Gemäss einem Erlass des niederen Vogtgerichts aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sollten Gebüsste, welche die Zahlungsmodalitäten nicht einhielten, inhaftiert werden. Ein weiteres Indiz also auf eine erschwerte Durchsetzung der Geldbussen in der Frühen Neuzeit.

230 RP II, 1477/78, S. 111, 115. Die Verurteilten, Hans Stuermer und Peter Binder, verfügten damals lediglich über ein Vermögen von 24 bzw. 30 lb. Vgl. Behebbuch 1477, S. 30, 58.

231 RP II, 1482/83, S. 405: «[...] die bueß brangens halb ist jm nachgelauß, doch sol er jm thurn ligken biß dz march silbers gegelten wirdet [...]»

232 Stadtrechnungen 1482/83, Bd. 140, Rubrik Ratsbussen; Behebbuch 1482, S. 88: Claewi Mettinbuoch 50 lb.

233 RP II, 1475/76, S. 43: «[...] und die wil er [Kumber] die nit git, so sol er nit ledig gelassen werden». Vgl. Behebbuch 1477, S. 67: Peter Kumber 40 lb.

234 Siehe oben, S. 309. Die Busse ruinierte ihn nicht. Sein Vermögen konnte er halten, später vergrössern. Vgl. dazu: Behebbuch 1482, S. 22; ebd. 1485, S. 23 (205 lb); ebd. 1494, S. 27 (420 lb).

lisieren können. Das Ratsgericht konnte mit diesem Drohmittel somit die Verankerung der Auswärtigen in der Stadtgemeinschaft prüfen und gab ihnen zugleich die Möglichkeit, ihr Heil in der Flucht zu suchen. Insgesamt griff der Rat indessen nur wenige Male zu diesem Mittel, und noch seltener gewährte er Auswärtigen keine Frist und liess sie umgehend in Beugehaft nehmen.<sup>235</sup>

Sich durch Flucht einer Busse zu entziehen mag für Einheimische mit einem Wohnsitz ausserhalb der Stadt auf den ersten Blick eine Alternative dargestellt haben. Allerdings war sich dessen auch das Ratsgericht bewusst und beugte vor, wie beim schwerreichen Matheus Stoffel. Ihn verurteilte es zu einer innert Monatsfrist zu bezahlenden Friedbruchbusse von 80 Pfund und drohte ihm zugleich, auf sein Eigentum zurückzugreifen, falls er seine Schuld nicht fristgerecht begliche. An Bussen gekoppelte Verbannungsstrafen konnten auch bei Vermögenden sehr wirksam sein.<sup>236</sup>

Im Weiteren verpflichtete das Ratsgericht ganz vereinzelt Personen, die für die Bussen einstanden, die Bussfälligen bei Zahlungsverzug auf das Rathaus zum Haftantritt zu führen.<sup>237</sup> Der erwähnte Hanns Dietrich aus Bern musste für seinen inhaftierten und gebüssteten Bruder, der ebenfalls ein Auswärtiger war, nicht nur die Bezahlung der Busse gewährleisten, sondern sich auch bereit erklären, gegebenenfalls an dessen Stelle die Beugehaft anzutreten.<sup>238</sup>

Während die bisherigen Massnahmen nur vereinzelt in Härtefällen zur Anwendung kamen, hatte die mit der Busse verknüpfte Stadtverbannung als Druckmittel die weit grössere Bedeutung in der Bussengerichtsbarkeit des Rats. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so lautete das Urteil jeweils, sollte der Delinquent die Stadt bis zur Begleichung der Busse verlassen. Dieses in einer Stadtbuchsatzung des 14. Jahrhunderts festgeschriebene Verfahren war im späteren 15. Jahrhundert also immer noch in Gebrauch. In einem Urteil verwies der Rat ausdrücklich auf das geltende Stadtrecht. Die Bestraften mussten schwören, für Messerzücken «den fraf-

235 Ein Beispiel: RP II, 1480/81, S. 259: «[...] ist gestrauft umb 1 gulden [...] und wenn er den git, so sol er ledig gelasß werden.»

236 RP I, 1468/69, S. 132: «Matheus Stoffel ist gestrauft gen Hannsen Trulleray umb ain fridbruch, sol den besern nitt 80 lib und die swere zuebezalen in monatz frist oder fur die statt und nitt darin, er hab dann die statt darumb abgetragen. Und ob er ainen monat da uß were, so grieffe man jm das sin an, juravit.» Gemäss Behebbuch 1477, S. 108, besass ein Matheus Stoffel 2000 fl; auch in den späteren Behebbüchern ist er zu finden. – Im spätmittelalterlichen St. Gallen beispielsweise war normativ festgelegt, bei der Nichtbezahlung einer Busse sei auf das Eigentum des Schuldners zurückzugreifen.

237 RP I, 1472/73, S. 258; RP II, 1484/85, S. 446.

238 RP II, 1483/84, S. 347: «Peter Dietrich haut gesworn min heren umb die 80 lib darumb er gestrauft ist biß bapte nechst abzetragen oder sich wider in vengknuß zuo stellen und uß der statt nit ze komen denn mit miner heren willen und dartzuo ain urfecht. Desglich haut Hanns Dietrich sin bruoder baid von Bern ouch gesworen ob sin bruoder den aid nit hielte, sich aldann an sin statt zuo stelle und min heren darumb abzetragen.»

fel [die Busse] zuegeben, oder uss der statt nach stattrecht» zu gehen.<sup>239</sup> Da in der Bussenpraxis des späten 15. Jahrhunderts die Gebüssten üblicherweise bezahlten, verknüpfte das Ratsgericht dannzumal die Bussleistung mit der Stadtverweisung nur, wenn es die Zahlungsmoral zusätzlich heben wollte.

Das Ratsgericht drohte rund einem Viertel der Gebüssten die Stadtverweisung bei Nichtbezahlung der Busse an, überwiegend räumte es dabei eine Zahlungsfrist von einem Monat ein.<sup>240</sup> Setzte das Gericht in entsprechenden Fällen eine kürzere Frist an, verweist dies immer auf einen erhöhten Druck auf die Bussfälligen. Am deutlichsten zeigt sich dies, wenn das Gericht mit der Stadtverweisung drohte und die Busse gleichentags bezahlt haben wollte. Zum letzteren Mittel griff das Ratsgericht indes nur ganz vereinzelt.

Verschärfen werden konnte die Drohung der Stadtverweisung durch die explizite Nennung von Entfernungsangaben. Dazu stellte das Gericht den Bussfälligen in Aussicht, diese im Fall des Nichteinhaltens der Zahlungsbedingungen entweder vor die Stadtmauern oder gegebenenfalls aus dem Gerichtsbezirk zu verbannen.<sup>241</sup> In wenigen Fällen setzte das Gericht fest, wie weit die Verbannten sich von der Stadt zu entfernen hatten.<sup>242</sup> Einheimischen Müllern, die vor der Stadt in den Mühlen beschäftigt waren, drohte das Ratsgericht folgerichtig mit Stadtarrest, falls sie die Bussen innert Monatsfrist nicht bezahlten.<sup>243</sup>

Weiter verschärfen konnte das Ratsgericht das Bussurteil, indem es die Reihenfolge umkehrte und zuerst die Stadtverbannung aussprach und anschliessend die Busse, durch deren Bezahlung die Verbannung aufgehoben werden konnte. Das aus anderen Städten vor allem als Abkaufen von Verbannungsstrafen bekannte Verfahren kam in der Schaffhauser ratsgerichtlichen Praxis indes nur rund ein Dutzend Mal und immer in schwerwiegenden Fällen zur Anwendung, bezeichnenderweise für betrügerische Aktivitäten, welche den Aspekt der Heimlichkeit beinhalteten und deshalb generell hart bestraft wurden.<sup>244</sup> Setzte der Rat hierfür eine hohe Busse fest,

239 RP V, 1499/1500, S. 195.

240 Rund 200 Gebüssten drohte das Ratsgericht bei Nichtbezahlung der Busse mit der Stadtverweisung, 70% dieser Gebüssten mussten innert Monatsfrist bezahlen.

241 Es heisst jeweils, der Bussfällige solle sich «uss der statt» bzw. «fur die statt» begeben oder «uss der statt und iren gerichtten.» Beispielhafte Fälle: RP I, 1468/69, S. 93: «Marti Fuerjmars ist gestraufft umb 80 lb, sol die geben jn monatzfrist oder usser der statt uber rin und nitt wider herin biß das er die gyt, haut das gesworn und darzue ain urfeh»; RP I, 1469/70, S. 177: «Conre Scherer ist gestraufft umb 3,5 lib, sol die gen biß von morn uber acht tagen oder fur die statt und nit darin, biß er die bezalt, juravit»; RP III, 1493/94, S. 67: «Martin Anndraß ist umb ain march silberß gestraufft [...] solß geben jn monatz frist oder usser der statt unnd der gerichtten unnd nit wider darjn biß er das bezalt oder min herren darumb abtragen hat, juravit.»

242 RP III, 1491/92, S. 36. «Claewin Mueg ist [...] gestrafft umb 80 lb, die sol er schweren zue den hailge by diser tagzyt zuogeben oder desselben tagss usser der statt zegand unnd {der} vier mil wegs wyt (davon) naeher nyemermen zuekommen so lang biss {er} die sum bezalt [...]»

243 RP III, 1494/95, S. 184.

244 Beispiele: RP III, 1493/94, S. 30: «Hainrich Burgermaisterlin unnd Hanns sin sun umb deß wegen

durch deren Bezahlung die Stadtverbannung aufgehoben werden konnte, lief dies bei ärmeren Delinquenten faktisch auf eine dauerhafte Verbannung hinaus. Dies dürfte der Rat bei einem Auswärtigen bezweckt haben, der wegen Verwundung eines anderen in der Elendenherberge aus der Stadt geschickt und zu einer Busse von 18 Pfund verurteilt wurde.<sup>245</sup>

Durch Kombinationen scharfer Zahlungsbedingungen konnte das Ratsgericht harte Urteile fällen. Dass der Rat dies nur selten tun musste, zeigt seine Durchsetzungskraft an. So sind es spektakuläre Einzelfälle, in denen das Ratsgericht zu drastischen Massnahmen schritt und die Fehlbaren in die Schranken wies. Ein exemplarisch hartes Urteil bestand aus einer hohen Geldbusse, die unter ausdrücklichem Verzicht auf weitere Gnade des Gerichts noch am selben Tag bezahlt werden musste. Oder eine hohe Busse musste gleichentags bezahlt werden, andernfalls hatte der Delinquent sich unverzüglich 4 Meilen weit von der Stadt zu entfernen.<sup>246</sup> Als scharfe Drohung des Ratsgerichts erweist sich immer, wenn ein Delinquent eine Busse gleichentags bezahlen oder die Stadt mit Frau und Kindern verlassen sollte. Verschärfen konnte der Rat ein solches Urteil, indem er auch hier zuerst die Stadtverbannung verhängte, welche durch die Geldzahlung abgelöst werden konnte.<sup>247</sup>

das si Herman ain pfand ingesetzt habent das nit jren gewesen ist und darzuo merer ab dem selben guot gat, denn si geoffnet haben [...] mine herren (erkennt) straffen erkannt, also dz si aid liplich zuo got unnd den hailgen schweren soellen, das {si} uff morn suntag zuo mittentag usser der statt (gon) unnd vier mil wegs davon gan und der nyemermer naecher komen si habent denn zuo vor den cleger benuegig gemacht unnd mine herren umb 80 pfund haller die (vo buoß so denn nach lut der ordnung) darumb si dann si umb obgemelter straffen»; ebd., S. 14: «Clewi Mueg haut ainen aid liplich zue gott und den hailigen gesworn von stundan usser der statt und der vier mil wegs wyt zuegend und nyemer naeh zuekomen er hab dann vor dir statt abtragen umb 80 lb und dem Hubenschmid Peter Kobern (oder) dem Waeber oder andern den er darin fuer guet verkoufft und versetzt und elter versatzung verswigen haut gnuet geton»; RP II, 1478/79, S. 183: «Ist Jos Rich gestraufft, umb dz er Peter Hannß Nuenangster (umb) {ane} sin wiß zuo ainem schuldner verscriben haut. Also, dz er bi der tagzit usser der statt und der vier mil wegs gon und dero in jars frist niemer neher komen soelle und so er nach dem jar wider darin woelt dartzuo der statt 10 lib ze buoß geben; RP II, 1475/76, S. 40: «Hensli Metzger ist gestraufft ain monat von der statt ain mil wegs in zierzelswjs, und wenn er wider harjin wil, so sol er 2 mark silbers geben [...].»

245 RP I, 1474/75, S. 390.

246 RP IV, 1499/1500, S. 204: «Uolrich Schad ist gestraufft umb achtzig pfund sol er sweren ain aid zue gott und den hailigen das er die geben (soll) {well} by der tagzitt unnd soll dz geschechen on gnad [...].»; RP III, 1491/92, S. 37: «Berchtolt Steiner ist gestraufft umb 80 pfund umb das er den frid gegen siner frowen den er geschworen (hat) zuehalte (g) gebrochen hat, deßhalb hat er ainen aid liplich zue gott unnd den hailigen geschworn die by der tag zyt zuegeben oder usser der statt unnd davon vier mil wegs wyt gon unnd der nyemer merer naecher komen biß er die summ bezalt [...].»

247 RP IV, 1499/1500, S. 204: «Joerg Yseli jst gestraufft umb 10 lb soll sweren ain aid zuo gott unnd den hailgen das er die by der tagzit geben well so fern er aber die nit hatt widerumb der tagzyt uß unnsere statt ziehen mit wib unnd kind unnd nit mer darinn komen biß er die ußgericht unnd betzallt hatt [...] Hucket Heini jst gestraufft das er soll sweren ain aid zue got unnd den hailge, das er by der tagzit mit sim wib uß der statt ziehen soll unnd nit mer darin komen oder zwen guldin dafuer geben by der tagzyt.»

Es kann nicht genug betont werden, dass die geschilderten scharfen Urteile nur einen kleinen Teil der ratsgerichtlichen Sanktionspraxis ausmachten. Sie verdeutlichen jedoch immer wieder, wie durchsetzungsfähig der Rat war. Auch muss berücksichtigt werden, dass nicht jedes scharfe Urteil konsequent umgesetzt wurde. Bisweilen begnügte sich das Ratsgericht damit, mit einem solchen Urteil die Delinquenten zum Gehorsam zu zwingen.

Zu jedem Zeitpunkt nach dem Urteil konnte das Ratsgericht indes Gnade gewähren und die Strafe mildern. In gegen 200 Urteilen wird ein Gnadenerweis des Rats explizit erwähnt, bei knapp zwei Dutzend Gebüssten wurde festgehalten, dass keine Gnade zu gewähren sei. Den vollständigen Bussnachlass gewährte das Ratsgericht nur in Ausnahmefällen: die Geldbussen wurden «geschenkt», wie die Urteile es jeweils bezeichnen. Solche Strafnachlässe kamen besonders nach Strafverfolgungswellen (30 Mal) im wirtschaftlichen Bereich vor.

Die Verhandlungsbereitschaft des Rats bezüglich des Strafmasses war gering. Mit der Festlegung der Zahlungskonditionen war für gewöhnlich das letzte Wort gesprochen. In Einzelfällen gewährte der Rat die Erstreckung der Zahlungsfrist oder eine weitere Minderung der Geldbusse, wie im Rahmen des Bussenvollzugs noch zu sehen sein wird. Dass das Ratsgericht nur in Ausnahmefällen zu verschärften Massnahmen greifen musste, um die Zahlungsbereitschaft zu befördern, lag an den verkraftbaren Bussen, die er den finanziellen Möglichkeiten der Delinquenten anpasste. Wie sich die Bussen auf die Geldbeutel der Delinquenten auswirkten, kann durch einen Vergleich mit Arbeitslöhnen abgeschätzt werden. Wie bereits erwähnt, verdiente ein Zimmermann oder Maurer im Tag 2–3 Schilling. 2 Schilling entsprachen dem Taglohn eines Rebarbeiters.<sup>248</sup> 2 Schilling bedeuteten die untere Grenze der Löhne für einfachere handwerkliche Arbeiten von Männern. Wird mit diesem Lohn und einer Arbeitswoche von fünf Tagen gerechnet, musste etwa zweieinhalb Wochen lang gearbeitet werden, um die Durchschnittsbusse für Messerzücken (24 Schilling Heller) des niederen Vogtgerichts bezahlen zu können. In dieser Höhe bewegte sich auch der Normaltarif des Ratsgerichts für Messerzücken. Für 1 Gulden musste mindestens drei Wochen gearbeitet werden. Etwas länger musste ein Gassenwächter arbeiten. Wird mit einem Jahreslohn von 16–18 Pfund gerechnet und einem täglichen Dienst, hätte ihm die Stadt für jede Nacht knapp 1 Schilling bezahlt. Ein Messerzücken konnte den Wächter, gerechnet mit der Durchschnittsbusse, also rund drei Wochen Arbeit kosten und einen Monatsverdienst hätte er für 1 Gulden einsetzen können. Allerdings ging er sicherlich weiteren Erwerbstätigkeiten nach wie die Tor- und Turmwächter, die geringfügig

248 Für «schniden, hacken, slagen unnd gruoben». Halb so viel betrug der Taglohn der Frauen für «zuebinden, zue yetten unnd zuehoewen». Körperlich weniger belastende Rebarbeiten wie das Abbrechen von Zweigen und Treiben sowie das Anbinden der Ranken («zuerbrechen unnd zuehefften») wurden mit 7 dn pro Tag entlohnt. Dazu übernahm der Arbeitgeber zwei Mahlzeiten pro Tag. Vgl. dazu: RPIV, 1500/01, S. 235–236; weitere Lohnordnungen in den Ratsprotokollen.

besser bezahlt wurden. Es muss deutlich herausgestellt werden, dass für Angehörige ärmerer Bevölkerungskreise, zu diesen zählten die genannten Wächter, derartige Bussen gravierende finanzielle Einbussen darstellten, selbst wenn die Bussenpraxis der Stadt milder war als anderswo.<sup>249</sup> Doch zeigt sich auch, dass der Rat in der Regel Augenmass bewies und die Delinquenten nicht ruinieren wollte. Die Bezahlbarkeit der Bussen zeigt sich auch daran, dass Bussen nur selten in andere Sanktionen umgewandelt wurden. Arbeitseinsätze anstelle von Geldbussen verfügte das Ratsgericht lediglich für fünf Gebüsste.<sup>250</sup> Unüblich war es auch, Pfänder für Bussen zu geben.<sup>251</sup> Auch im früheren 15. Jahrhundert berichten die Stadtrechnungen nur ausnahmsweise von Pfändern in der Bussenpraxis.<sup>252</sup> Gleich verhält es sich mit Naturalleistungen, die für Bussen erbracht wurden.<sup>253</sup> Überhaupt werden die Zahlungsmodalitäten wie auch die Urteile in den Quellen nicht als Problem thematisiert. Zwar erliess der Rat im 15. Jahrhundert vereinzelt generelle Zahlungsaufforderungen an säumige Schuldner und drohte mit Bussen und Pfändung bei Nichtbeachtung der Zahlungsfrist.<sup>254</sup> Doch gibt es keine Hinweise, inwiefern dies die Bussengerichtsbarkeit betraf. Offenbar hatte der Rat bei diesen Erlassen eher steuerartige Abgaben im Blick, welche bisweilen tatsächlich nicht geleistet wurden.

249 Vergleiche der Bussbeträge mit Lebensmittelpreisen sind schwierig, da allgemein wenige Angaben über tatsächlich bezahlte Preise vorliegen und Preisschwankungen berücksichtigt werden müssen. Obrigkeitlich festgelegte Preise u. a. für Fleisch, Getreide, Käse und Wein sind auch für Schaffhausen vorhanden. Vgl. hierzu Landolt, Finanzhaushalt, S. 94 ff. Demnach hätte eine Busse von 24 ß hlr, die Durchschnittsbusse für Messerzücken, 72 lb Rindfleisch von schlechtesten Qualität, der entsprechenden Menge Kuhfleisch bester Qualität oder Geissbockfleisch oder gegen 30 Kalbsköpfe erster Qualität entsprochen.

250 RP II, 1477/78, S. 2; ebd., 1480, S. 2; RP III, 1493/94, S. 111; ebd., 1495/96, S. 220.

251 Rechnet man die Fälle hinzu, in denen die Gebüssten für die Busse «usstragen» mussten oder konnten, sind es im Untersuchungszeitraum nur fünf Gebüsste, die nachweislich die Bussen verpfänden konnten. Ein seltener Fall einer Pfandnahme für eine Busse: RP I, 1467/68, S. 30: «Knobloch rebman ist gestraufft von des angriffs wegen so Casp Koler usser der statt geton haut und by dem anschlag er gewesen ist umb 10 lib hlr und haut darumb min herren verpfand mitt 3,5 som wins, ligken by Hanns von Regißh wib und 4 som by Trenenberger.»

252 Stadtrechnungen 1425, Bd. 32, S. 13: «Fraeflinen und buoßen ingenomen: item 15 ß ingenomen von Sumerlin, darumb im aim kant verkoufft ward, koufft Wernli Mueller an siner fraefli; item 2,5 ß Gery Klaeckli an siner fraefli, darumb im ain kessi verkoufft ward; item 2 ß 4 heller Hans Blaw, darumb im ain kessel verkoufft ward von siner fraefli waegen; item 8 ß von Cuonraten Lib von spilgeltz waegen, darumb im ain swaert verkoufft ward; item 1 ß Aeberli Genner, darumb im ain bindmesserli verkoufft ward; item 7 ß Staeger, darumb im ain huntzkapp verkoufft warde von siner fraefli wegen; item 7 ß 2 heller Ruedi Baldinger, darumb im ain lang maesser verkoufft warde; item 3 ß Hainrich Schaeerer, darumb im 2 handschuoch verkoufft sind worden, Summa 4 lb 6 ß.»

253 Stadtrechnungen 1444, Bd. 80, S. 64: «Item 1 lb Uolrichen Eglin um 5 karren holtz an sin frevel von spils wegen, da ist 1 kar dem wachter uff dem Aunnot ze husstür worden»; ebd. 1456–1457, Bd. 115, S. 160 (Holzlieferung für das Rathaus): «Item 1 lb Clausen Bader, so im an einer big holtz haruß gehört über sinen fräfel.»

254 Landolt, Finanzhaushalt, S. 267–269.

## Ehren- oder Schandstrafen

Ehren- oder Schandstrafen dokumentieren die Ratsprotokolle selten. Drei Einheimische aus der Unterschicht sowie einen Auswärtigen verurteilte das Ratsgericht als Niedergericht zur Prangerstrafe (1467–1500).<sup>255</sup> Die Verbannungsstrafe setzte der Rat in seinem Fall ausnahmsweise durch, erscheint Sugenower später doch nicht mehr in den Behebbüchern. Bei den anderen Einheimischen war die Prangerstrafe zwar eine harte Sanktion, bedeutete jedoch nicht den Ausschluss aus der Stadtgemeinschaft. Anders beim auswärtigen Heinrich Diessenhofer, der wegen Gotteslästerung nach der Prangerstrafe aus der Stadt geschickt wurde. Zu den Ehrenstrafen ist auch die vereinzelt dokumentierte, gegen notorische Gewalttäter verfügte Auflage zu rechnen, nur noch ein abgebrochenes Beimesser tragen zu dürfen. Die Waffe an der Seite des Manns war ein wichtiger Ausdruck seiner Ehr- und Wehrhaftigkeit.<sup>256</sup> Während Prangerstrafen und die Strafe des abgebrochenen Beimessers nur gegen Männer verhängt wurden, richtete sich das Tragen des Lastersteins nur gegen Frauen. Drei Lastersteine von unterschiedlicher Grösse widerspiegelten das Ausmass des Verschuldens.<sup>257</sup> Aufbewahrt wurden sie im Zunfthaus der Schneider, dem ehemaligen Rats- und Gerichtshaus, später wurden sie beim Rathaus aufgehängt, von wo die verbliebenen zwei Steine erst 1836 entfernt wurden.<sup>258</sup> Von dort aus traten die Bestraften ihren Gang mit dem achteckigen, länglichen Stein auf dem Kopf durch die Stadt an, im untersuchten Zeitabschnitt wurden je zwei Auswärtige und Einheimische dazu verurteilt.<sup>259</sup> Die einheimische Faerwerin sollte den grössten Lasterstein tragen. Sie kaufte sich von dieser ehrenrührigen Strafe aber mit einer Zahlung von 2 Gulden an die Stadtrechner los. Den Stein konnte sie angeblich wegen Krankheit nicht tragen. Sie sollte überall, wo der Wein ausgerufen wurde,

255 RP II, 1476/77, S. 81 (Thomas Sungenower); RP II, 1482/83, S. 405 (Clewi Mettinbuoch); RP IV, 1500/01, S. 221 (Clewi Cloter); RP I, 1473/74, S. 349 (Heinrich Diessenhofer aus Bürglen im Thurgau).

256 Nachweise für die Strafe des «Beimessers»: RP II, 1475/76, S. 40; ebd., 1478/79, S. 161, 167; RP IV, 1499/1500, S. 196. – Vgl. auch Osenbrüggen, Strafrecht, S. 106: «Der Eid ist der innerste Kern der Ehre, das Seitengewehr das äussere Zeichen derselben.» – Nach Rüeger, Bd. 1, S. 491, war das Tragen des Seitengewehrs überhaupt «ein anzeigung der mannheit»; die Obrigkeit habe dies auch erkannt und deswegen in den Zünften verkünden lassen, dass die Bürger nie ohne Seitengewehr auf die Gasse gehen sollten. Nachweise für die Strafe des «Beimessers»: RP II, 1475/76, S. 40; ebd., 1478/79, S. 161, 167; RP IV, 1499/1500, S. 196.

257 Im Thurn, Kanton Schaffhausen, S. 102, schätzte das Gewicht des kleinsten Steins auf 60 lb, dasjenige des grössten Steins auf mehr als das Dreifache.

258 Auch nachdem 1412 die Schneiderstube verkauft und das neue Rathaus bezogen worden war, wurden die Lastersteine nach wie vor in der Schneiderstube aufbewahrt. Vgl. Frauenfelder, Zunfthäuser, S. 148. – Nach Im Thurn, Kanton Schaffhausen, S. 102, sollen die Lastersteine damals schon während «mehr als 100 Jahren» nicht mehr eingesetzt worden sein. – Zum Steintragen auch Idiotikon, Bd. 11, Sp. 848.

259 RP II, 1481/82, S. 299, 300, 318.

ihre lästerlichen Worte widerrufen. Diese Massnahme diene dazu, eine grössere Öffentlichkeit anzuziehen, um den Ruf der Verurteilten noch stärker zu mindern. Demselben Zweck diene die Begleitung der Lastersteinträgerin von einem Bläser.<sup>260</sup> Bei den anderen Frauen war das Tragen des Lastersteins der Stadtverbannung vorgeschaltet. Die Frau eines einheimischen Tuchscherers, die dazu verurteilt worden war, stellt diesbezüglich einen Einzelfall dar. Die Stadtverbannung bedeutete bei ihr eine Strafmilderung, da der Rat ihr, sollte sie zurückkehren, mit einem hochgerichtlichen Verfahren drohte. Ihr Verschulden wog mit einem Diebstahl von 12 Gulden indes auch schwer. Die beiden auswärtigen Frauen wurden wegen Diebstahls und wegen Gotteslästerung mit dieser Strafe belegt.

### Haft und Urfehde

Für Festnahmen und Inhaftierungen lag die Zuständigkeit innerhalb der Niedergerichtsbarkeit beim Ratsgericht. Während Festnahmen zahlenmässig besser abzuschätzen sind, kann die Gesamtzahl der Inhaftierungen ungefähr beziffert werden. Die aussagekräftigste Quelle für Festnahmen wie auch Inhaftierungen sind die Ratsprotokolle, während die Gefangenenordnungen und Stadtrechnungen nur einen Ausschnitt präsentieren, in der Regel schwerere Delikte enthaltend, welche, wie schon erwähnt, oft der Hochgerichtsbarkeit oder zumindest einer ausgrenzenden Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind. Auf Festnahmen weisen in den Ratsprotokollen zweifelsfrei die zahlreichen Urfehden hin. Es war jedoch nicht so, dass auf jede Festnahme zwingend eine Inhaftierung folgte. So ist denn auch bei etwa einem Drittel der Urfehden kein Hinweis auf eine Inhaftierung auszumachen, was zumindest teilweise an einer wechselhaften Aufzeichnung liegen kann. Eindeutige Hinweise zu Inhaftierungen enthalten die Ratsurteile bei 167 Delinquenten (1467–1500). Auffallend sind die verhältnismässig vielen Delinquenten, die aufgrund von allgemeinem Aufruhr oder wegen ungehorsamen Verhaltens gegenüber der Obrigkeit in Haft kamen. Der Rat nutzte die Inhaftierung offensichtlich dazu, wenig berechenbare Elemente und Situationen in der Stadt zu beruhigen.<sup>261</sup>

Rund zwei Drittel der Inhaftierten waren gemäss den Geschlechtsnamen und Herkunftsangaben Einheimische. Gering war der Frauenanteil. Nur gerade 14 Frauen, davon rund die Hälfte einheimische, wurden inhaftiert. Haft war somit, auch wegen des im Vergleich zur Zahl der von der generellen Sanktionspraxis Betroffenen grös-

260 Stadtrechnungen 1457/58, Bd. 117, S. 125: «Item 2 B Clewy Wachter, als er ain fröwly bließ, dz den stain truog vom Schuoller wegän.»

261 Inhaftierte Delinquenten nach Deliktkategorie: Gewalt (35), Worte (16); Eigentum (17); Wirtschaft (7); Sitte (14); Aufruhr, Ungehorsam, Kritik an der Obrigkeit (45, davon 14 wegen verbotenen Soldienstes); ungewisse Delikte (33).

seren Anteils Auswärtiger, gegenüber Einheimischen sicherlich eine harte Massnahme. Ohnehin ist davon auszugehen, dass Inhaftierungen für Einheimische im späten 15. Jahrhundert wie schon in früheren Zeiten einen ehrenschänderischen Charakter hatten, selbst wenn sie keine Ausnahmen mehr darstellten. Nicht zufällig war Haft als Zwangsmittel in der Bussengerichtsbarkeit so wirksam. Haft wurde als Druckmittel aber nicht nur bei der Eintreibung von Bussen, sondern auch von Gefängnis-, Arzt- oder Gerichtskosten eingesetzt.<sup>262</sup> Einem Auswärtigen drohte der Rat mit Stadtarrest, falls er Arztlohn, Gefängnis- und Verpflegungskosten nicht innerhalb zweier Monate begleichen sollte.<sup>263</sup>

Der Rat war stets gewillt, solche Zahlungen durchzusetzen. Dabei konnten, wie erwähnt, Kosten für Körperverletzungen ein existenzbedrohendes Ausmass annehmen, so für Hanns Keller, der für Friedbruch mit 80 Pfund gebüsst wurde und eine Operenschädigung von 10 Gulden bezahlen musste.<sup>264</sup> Nach der Urteilsverkündung wurde er umgehend in den Gefängnisturm zurückgebracht, «biß das er den artzat und die 10 gulden bezalt haut». Sobald dies geschehen sei, so das Urteil weiter, solle er gleichentags die Busse von 80 Pfund bezahlen oder mit Frau und Kind sich 10 Meilen weit von der Stadt entfernen und erst zurückkommen, wenn er die Busse bezahlt habe. Die Summe dürfte den finanziellen Spielraum Kellers überstiegen haben, verfügte das Ratsgericht doch, dass Keller «jn miner herren coste da [im Gefängnis] ligen soll». Keller war nicht imstande, die Busse an die Stadt zu begleichen. Nachdem er die Arztkosten und die Kosten Suters bezahlt hatte und sich damit «unclagbar» gemacht hatte, schwor er bei Gott und den Heiligen, dem Urteil nachzukommen, und abschliessend eine gewöhnliche Urfehde.

Ausser als Zwangsmittel erfüllte die Haft bei den Einheimischen im Grunde zwei weitere Funktionen. Einerseits kamen sie, auch wenn sie Bürger waren, bei schweren Gewaltakten und Friedbruch, welcher oft die Folge einer Gewalttat war, regelmässig in Haft. Diese Haft, eine Art Sicherungshaft, bezweckte wohl nicht zuletzt die Kühlung der Gemüter,<sup>265</sup> beispielsweise beim erwähnten einheimischen Bäcker Hanns Wechsler, der wegen einer Morddrohung gegenüber den Brotschauern umgehend inhaftiert wurde.<sup>266</sup> Die Inhaftierung von Gewalttätern war für den Rat auch deshalb von grossem Vorteil, weil er bei schweren Körperverletzungen die Siche-

262 RPI, 1471/72, S. 247; ebd., 1473/74, S. 329.

263 RP I, 1473/74, S. 329: «Paule Muller von Waldsew ist mit urtail pflichtig worden Ulre (Haller) Widmer sinen artzatlon abtrage und der statt 18 lib und 4 ß bezaln, oder usß der statt doch so sol er den artzlon, turnloesi und antzung jn zwayen monate bezaln oder sich stellen widerumb jn fangknus.»

264 Bestehend aus Arztkosten, «sumseli, schmerzten, coste und schaden», das Opfer war ein Peter Suter. Vgl. RP V, 1504/05, S. 133. – Zu «sumseli»: Idiotikon, Bd. 7, Sp. 968.

265 Vgl. auch Boockmann, Urfehde, S. 67: Die Inhaftierung Einheimischer (Bürger und Stadteinwohner) war in Göttingen seit Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr aussergewöhnlich.

266 RP III, 1493/94, S. 123.

rungs- in eine Beugehaft erweitern konnte, um die Begleichung von Opferentschädigungen zu erzwingen.<sup>267</sup>

Andererseits liess der Rat Einheimische inhaftieren, sobald ein gewisses Mass an Unruhe und Ungehorsam überschritten war. Hierbei erscheint die Haft als Mittel, die Fehlbaren wieder gefügig zu machen und zum Gehorsam zu zwingen. Bei den Auswärtigen verhielt es sich im Grossen und Ganzen ähnlich, bei punktuellen Unterschieden. Vor allem wegen Eigentumsdelikten, namentlich Diebstahl oder Diebstahlsverdacht, kamen Auswärtige eher in Haft als Einheimische. Allgemein wurden verdächtig wirkende Auswärtige offenbar bei blossem Verdacht schnell einmal vorsorglich in eine Art Untersuchungshaft genommen, dies wiederum im Unterschied zu den Einheimischen.

Gefängnis als Ersatzstrafe war in der ratsgerichtlichen Praxis ganz und gar unüblich, zumindest im späten 15. Jahrhundert.<sup>268</sup> Der Rat vermied es grundsätzlich, Strafen, vor allem Geldbussen, durch Haft absitzen zu lassen. Dies entsprach seinem Prinzip, in der Niedergerichtsbarkeit nur in Ausnahmefällen Strafumwandlungen zu ermöglichen. So liess der Rat Haft nicht durch die Bezahlung einer Busse ablösen, während in Konstanz Umwandlungen von Turmstrafen in Geldbussen keine Seltenheit waren.

Gefängnis als eigentliche Freiheitsstrafe wählte das Ratsgericht in wenigen Fällen.<sup>269</sup> Bis zur Urteileröffnung mussten beispielsweise mehrere Metzger «zue buoß 8 tag jm thurm ligken».<sup>270</sup> Oder Hanns Floter musste eine Nacht «jm kefi ligke» und eine Busse von ½ Mark Silber bezahlen, weil er den Rat im Vorfeld des Waldshuterkriegs bezichtigte, einem Zürcher Hauptmann 100 Gulden geschenkt zu haben. Auch der einheimische Grosshanns Wagner musste acht Tage in den Turm und anschliessend 1 Mark Silber bezahlen. Der erwähnte Hanns Schoch musste zur Strafe ins Lochgefängnis, der einheimische Clewi Emch wegen Trunkenheit ins Turmgefängnis. Nach einer Inhaftierung musste stets Urfehde geschworen werden. Ursprünglich verpflichteten die Städte mögliche Fehdegegner durch den Urfehdeschwur auf ein

267 RP IV, 1497/98, S. 93: «Hainre Oursinger ist dem Schniderknecht mit urtail fellig worden den artzlon und zerung ain acht der ubrig cost, ouch schmertz und sumseli ist taxiert fuer 2 gulden. Da sol er jn fangknüß beliben biß er das bezalt oder vertroest. Er ist ouch fuer fridbruchig erkent und darumb verfallen 80 lb. Sol er swere min herren abzuetrage oder usser der statt und nitt darin, biß er die bezalt. Den aid sol er tuen mitsamt der urfeh, wenn er ledig wirdet.»

268 Bussen der Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit wurden bisweilen «abgesehen». Dies war schon in der Ehegerichtsordnung von 1552 so vorgesehen. Vgl. Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 216.

269 In der frühen Neuzeit wurden diese Freiheitsstrafen etwas zahlreicher, waren aber nur selten von längerer Dauer. Das niedere Vogtgericht wurde mit mehr Kompetenzen ausgestattet und sprach auch Freiheitsstrafen aus. Vgl. Vogtbuch 1523–1548, 1532, fol. 51 v: «[...] Thuerlinins knecht ist gestrafft also, das er fuer allen fraevel und besonders von der grossen schwuer wege, die er gethan, jn gefengk-nus gelegt worden, und dar jn bis uff den nechste sambstag zue abent ligge soelle [...]» – Vgl. zu den Freiheitsstrafen auch Stokar, Verbrechen, S. 334 ff., 335 (Diebin, 1565 u. a. wegen Urfehdebruchs zu einer «ewigen» Gefängnisstrafe verurteilt).

270 RP IV, 1497/98, S. 113; die nachfolgenden Fälle: RPI, 1467/68, S. 39; 1468/69, S. 89; RPII, 1481/82, S. 315; RPI, 1467/68, S. 43.

friedliches Verhalten.<sup>271</sup> Die Urfehde beinhaltete einen Racheverzicht. Durch die Urfehden versuchten die Städte sich zuerst gegen aussen abzusichern, mehr und mehr aber auch gegen innen. Im Lauf des 15. Jahrhunderts verlor die Fehde-Urfehde mit dem Rückgang des Fehdewesens an Bedeutung und die Städte setzten Urfehden als Sicherungsmittel nicht nur gegenüber Fremden, sondern vermehrt auch gegenüber Stadtbewohnern ein. Dazu verwendeten sie die ältere Fehde-Urfehde und schufen mit der Zeit einen neuen, strengeren Typ der Urfehde.<sup>272</sup> Die ältere Urfehdetyp sei in Fällen angewandt worden, in denen der Rat ein tendenziell mildes Urteil fällte. Der Urfehde Schwörende hatte in solchen Fällen im Prinzip nur den Racheverzicht zu schwören. Die neue Urfehdeform verband den Racheverzicht oft mit Auflagen für den Schwörenden, die sein künftiges Wohlverhalten bedingen sollten. So tauchen in den Urfehdebeständen der Städte im späten 15. Jahrhundert in erster Linie Schwörende auf, die infolge einer Verhaftung durch die Stadt Urfehde leisteten. Derartige Hafturfehden sind auch in Schaffhausen zahlreich dokumentiert. Die frühesten, seltenen Hinweise zur Praxis des Urfehdewesens im 14. Jahrhundert finden sich hier in Form von Urfehdebriefen. Im späteren 15. Jahrhundert nimmt die Dichte der Überlieferung erheblich zu. Ab den 1460er Jahren sind Urfehden in den Gerichtsbüchern der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit überliefert. Das hochgerichtliche Vergichtenbuch und die Ratsprotokolle beinhalten Urfehdeprotokolle.<sup>273</sup> Eigene Urfehdebücher wie in anderen Städten waren in Schaffhausen nicht in Gebrauch, da die Ratsprotokolle und das Vergichtenbuch diese Funktion übernahmen. Die Entscheidung darüber, welche Aufzeichnungsform jeweils gewählt wurde – das knappe Urfehdeprotokoll oder der oft mitteilsame Urfehdebrief – war abhängig von Delinquent und Delikt.<sup>274</sup> Zu den Urfehdeprotokollen sind vereinzelt die zugehörigen Urfehdebriefe erhalten. Einige Urfehdebriefe sind im gedruckten Urkundenbestand in Auszügen aufgeführt, andere sind noch ungedruckt.<sup>275</sup> Urfehde Schwörende tauchen bisweilen auch in den Gefangenenlisten der Ratsprotokolle sowie in den Ausgabenrubriken für Gefängnisaufenthalte in den Stadt-

271 Vgl. Boockmann, Urfehde. Zur Hafturfehde im spätmittelalterlichen Göttingen: ebd., S. 37 ff.; Blauert, Urfehdewesen.

272 Zusammenfassend: Blauert, Urfehdewesen, S. 85.

273 Vereinzelt wird in den Urfehdeprotokollen des Vergichtenbuchs auf die entsprechenden Urfehdebriefe hingewiesen, so z. B., die Urfehde sei «nach jnhalt des urfecht brieffs» zu halten. Siehe z. B. Vergichtenbuch 1460, fol. 2 r, 3 v. – In den Ratsprotokollen ist sehr selten ein entsprechender Hinweis vorhanden. Siehe z. B. RP III, 1492/93, S. 75. – Einmal wird in den Ratsprotokollen auf das Urfehdeprotokoll im Vergichtenbuch hingewiesen. Vgl. RP III, 1491/92, S. 45. – In einem Fall ist in den Ratsprotokollen kein Urfehdebriefe erwähnt, aber dennoch ausgestellt worden. Vgl. dazu: Conrat Huegeli: RP II, 1482/83, S. 414; Urkunden 1/3200.

274 Dies die Deutungen der bisherigen Forschungen zur Aufzeichnungspraxis bei Urfehden. Vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 52.

275 Regesten zu diesem noch nicht gedruckten Bestand (Urkunden 3) sind im Staatsarchiv Schaffhausen bereits elektronisch erfasst.

rechnungen auf. Keinerlei Hinweise auf Urfehden enthalten die Gerichtsbücher des niederen Vogtgerichts. In Schaffhausen musste demzufolge entweder vor dem Hoch- oder vor dem Ratsgericht Urfehde geschworen werden. Dies zeigt die spezielle Stellung der Urfehde in der Strafpraxis, schwankend zwischen Nieder- und Hochgerichtsbarkeit.

Die Urfehde war ein Sicherungsmittel von höchster Bedeutung für die Strafjustiz. Mit der Urfehde hatte sie einen zeitlich unbegrenzten sowie rechtlich und moralisch einwandfreien Zugriff auf den Delinquenten und konnte diesen, je nach Inhalt der Urfehde, ohne grössere Schranken aburteilen. Die Urfehde war damit eine sehr scharfe Sanktion und zugleich ein hartes Strafurteil, auch wenn Letzteres in den Gerichtsquellen nicht als ein solches bezeichnet wurde oder formell an ein Urteil erinnert. In vielen Fällen, besonders bei Diebstahl, entgingen die Schwörenden oft nur um Haaresbreite einem härteren Urteil an Körper oder Leben. Die Urfehden erscheinen dann gleichsam als allerletzte Warnung. Mit der Urfehde übte der Rat zugleich den Zwang gegenüber dem Delinquenten aus, sich der Urteilsgewalt zu unterwerfen. So war die Hafturfehde Zeichen des Gehorsams des Delinquenten.<sup>276</sup>

Wie andernorts wurde wohl auch in Schaffhausen die Urfehde dem Delinquenten vorgesagt, der sie Wort für Wort nachzusprechen hatte.<sup>277</sup> Die Urfehde musste er zudem mit ausgestreckten Fingern beschwören, fallweise bei höheren Mächten, wenn das Gericht eine stärkere Verbindlichkeit wollte. Ein solcher Schwur bezweckte immer, den Delinquenten zusätzlich zur Ehre mit seiner Seele an die Schwurleistung zu binden.<sup>278</sup>

Wie in anderen Städten sind in Schaffhausen eine ältere, mildere Urfehdeform sowie die jüngere, strengere erkennbar. Strenge Urfehden versah die Göttinger Strafjustiz ab den 1470er Jahren mit dem Attribut «strack». <sup>279</sup> In Schaffhausen taucht der Begriff der «stracken» oder auch «starcken» Urfehde ab den 1460er Jahren im Vergichtenbuch auf. Oft wurde eine Urfehde auch mit weiteren Attributen, wie «ufrecht», «ungefährlich» oder «redlich» versehen.<sup>280</sup> Ab den 1470er Jahren waren

276 Vgl. die Weigerung eines Wiedertäufers, den Gefängniseid zu leisten, in Vergichtenbuch 1535, fol. 103 r: «[...] und ist ouch jetzt deshalb jn miner herren fennknus komen und wil aber jetzmalen nach miner hern statt ordnung und satzung der gefangknus halb dehain aid thuon. Umb die bestimpte ungehorsame des Hanns Stueckli und den ayd der gefennknus halb nit schweren wellen, ist der genehmt Hanns Stueckli für ain ehram gericht gestellt [...]» Gnadenhalber wurde er mit Rutenschlägen bestraft.

277 Vgl. beispielsweise Zedler, Bd. 51, S. 427 ff.

278 So die Vorstellung bei Zedler, Bd. 51, S. 429: Bei hartnäckigen, notorischen Delinquenten, die sich nicht an die Urfehden hielten, konnten zwecks Kostenminderung bei der Haftverpflegung derselben auch Büttel, Gerichtsdienner oder Scharfrichter in Gegenwart des Delinquenten die Urfehde in dessen Seele «hineinschwören».

279 Boockmann, Urfehde, S. 41.

280 Vgl. z. B. Vergichtenbuch 1460, fol. 4 r; 1463, fol. 9 r; 1474, fol. 19 r, 20 v; 1487, fol. 24 r.

Attribute zunehmend in Verwendung. Weniger strenge Urfehden wurden dagegen als «alt gewonlich urfeh», «gewonlich urfeh», «gemaini urfeh», «jn forma solita» oder als «schlaecht urfeh» bezeichnet. Juden mussten nach einem eigenen Urfehdeformular «nach judisch gesatz» schwören.<sup>281</sup> In den 1490er Jahren tritt in den Ratsprotokollen der strengere Urfehdetyp zu den dort üblichen, weniger strengen Urfehden hinzu,<sup>282</sup> ein weiteres Zeichen für die erhöhte Strenge des Ratsgerichts an der Wende zum 16. Jahrhundert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die erwähnten Urfehden Formulare oder Kopien von massgebenden Urfehden vorlagen, wie im Prinzip in den Formularbüchern an der Wende zum 16. Jahrhundert. Aus diesen werden zwei wesentliche Aspekte der Urfehden ersichtlich. Einerseits qualifizierten die Attribute der Urfehden und entsprechend ihre Ausführung den Delinquenten und sein Verhalten grundsätzlich. Andererseits zeigt die Spannweite zwischen angedrohter Strafe und Unterwerfung des Delinquenten grundsätzlich das Ausmass seiner Schuld. Diese Betonung der Schuld nutzt die Obrigkeit zugleich für eine moralische Bindung des Delinquenten an den Urfehdeschwur. Nicht zufällig wird in einem Urfehdeformular einem «Bösewicht» gegenüber der Drohfinger der Justiz am höchsten erhoben, fällt die Gnade und Barmherzigkeit derselben am grössten aus und muss sich der Delinquent am tiefsten unterwerfen, dem Richter und den Fürbittern «flyssig danck» sagen und sich einer bedingten Selbstverurteilung zur Todesstrafe unterziehen, sollte er die Urfehde nicht einhalten.<sup>283</sup> Den Kontrapunkt im Spektrum der Urfehden markiert das Beispiel einer Urfehde in der schlichten Form einer einfachen Hafturfehde. In dieser werden weder der Strafverzicht noch die Unterwerfung hervorgehoben, sondern in erster Linie der Racheverzicht des Inhaftierten. Diese Beobachtungen korrespondieren mit der Gerichtspraxis. Die Wahl des Urfehdetypus hing in erster Linie vom Delinquenten und seinem Verhalten in dem zu beurteilenden Fall ab und in zweiter Linie von der Deliktategorie. Dies wird aus den Urfehdeprotokollen wie aus den Urfehdebriefen ersichtlich.<sup>284</sup> Überhaupt berechnete die Strafjustiz mit der Urfehde die Ehrenhaftigkeit besonders. In der Praxis verlangten die Gerichte bei nicht besonders auffälligen

281 RP II, 1480/81, S. 272 (alte, gewöhnliche Urfehde); RP II, 1484/85, S. 446 (gewöhnliche Urfehde); RPI, 1474, S. 394 (gemeine Urfehde); RP II, 1478/79, S. 190 (Urfehde «in forma solita»); RP II, 1484/85, S. 436 (schlichte Urfehde); RP II, 1484/85, S. 446 (gewöhnliche Urfehde); RP II, 1480/81, S. 271: «Eadem die haut Mendli jud urfeh gesworn nach judisch gesatz»; RPI, 1474/75, S. 368: «Mendli, jud, haut urfeh gesworen der fangknub {darin er} si, des binden [?] halb der uber jn gange ist, dz er ainer cristin ain kin solle gemacht haben, nach judische gesatz.» Vgl. Ebel, Rostocker Urfehden, S. 76. In Rostock sind erst im 17. Jahrhundert durch Juden geschworene Urfehden dokumentiert. Vgl. ebd., Anm. 235, ein entsprechendes Eidesformular für Juden. – In Regensburg schworen Juden einen Thora-Eid, den Inhalt der Urfehde einzuhalten. Vgl. Wernicke, Urfehdebriefe, S. 387–388).

282 RP III, 1495/96, S. 240: Eine «gestarckt uffrecht redlich urfehcht» wird geschworen.

283 Riederer, Spiegel, S. 420; vgl. auch die Formulare bei Hugen, Formulare, Blatt 72 ff.

284 Nicht anders war dies im spätmittelalterlichen Göttingen. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 106.

Delinquenten und minderschweren Delikten häufig eine schlichtere Urfehdeform. Bei zwielichtigen Delinquenten und allgemein in schweren Fällen verlangten die Richter eine strengere Urfehde. Gab sich der Rat im ersten Fall mit einer mündlich geschworenen Urfehde zufrieden, sicherte er sich im zweiten Fall zusätzlich mit einem Urfehdebrief ab. Eine mündlich geschworene Urfehde verlangte das Ratsgericht von einem Ludwig aus Tübingen, der wegen eines «bösen Schwurs» festgenommen wurde. Eine entsprechende Urfehde, so das Urteil, habe ein jeder zu schwören, von dem der Rat keine «verschriben urfech nympt.»<sup>285</sup> Urfehdebrieft wurden nicht von ungefähr häufig in hochgerichtlichen Fällen ausgestellt. Nur in ganz vereinzelt, besonders schweren Fällen, griff das Ratsgericht als Niedergericht ebenfalls zu diesem Mittel, so beim erwähnten einheimischen Breimehlverkäufer, der einem Konkurrenten die Ware verdorben und einen Diebstahl vorgetäuscht hatte.<sup>286</sup>

Die Schaffhauser Richter nutzten die Urfehde in erster Linie als Sicherungsmittel in für sie wenig berechenbaren Situationen (bei allgemeinem Aufruhr, Unfug, Lärm) und bei wenig vertrauenswürdigen Personen (Fremden, Randständigen, notorischen Delinquenten). Immer wieder wird auch ersichtlich, wie sehr sich die Stadt mit der Urfehde gegen allfällige Racheakte der Schwörenden schützen wollte. Beispielhaft dafür bezahlte die Stadt einem zu Unrecht inhaftierten und gefolterten Mann nach seiner Freilassung nicht nur eine Badekur in der Höhe von 3 Pfund, sondern übernahm auch die Kosten für die Ausstellung seines Urfehdebrieft (1 Gulden).<sup>287</sup> Dies war ein ausserordentliches Entgegenkommen seitens der Stadt, dessen Grund in der unüblich langen Haftdauer von 30 Tagen liegen dürfte.<sup>288</sup> Die finanzielle Entschädigung zu Unrecht Gefolterter ist aber nicht ein Hinweis auf eine besonders milde Strafpraxis. Dies kam auch anderswo vor.<sup>289</sup>

285 RP III, 1493/94, S. 107.

286 Siehe oben, S. 309; siehe einen weiteren Fall in RP III, 1495/96, S. 221.

287 Nach Tarifordnungen von ca. 1450 und 1480 kostete die Ausstellung eines Urfehdebrieft durch den Stadtschreiber 6 β hlr: «Er sye groß oder klain uff permanent.» Zit. nach Breiter, Stadtschreiber, S. 197–198. In den Stadtrechnungen sind mit Beträgen von 1 lb–2 fl bisweilen auch höhere Ausgaben für Urfehdebrieft nachweisbar. In den Anfängen des 15. Jahrhunderts bezahlte die Stadt verschiedentlich den Schulmeister von Diessenhofen für die Ausstellung von Urfehdebrieft. Vgl. z. B. Stadtrechnungen 1420, Bd. 25, S. 31: «Item 2 lb 2½ β dem schulmeister von Diessenhofen um ainen urfehtribrief Hanman Nestel und sinen gesellen.»

288 Stadtrechnungen 1428/29, Bd. 40, S. 33: «Item 1 guldin um ain urfehtribrief von dem Sneider von Schlaithain.» Zur selben Zeit liess der Rat einen weiteren Verdächtigen ebenfalls unüblich lange inhaftieren. 42 Tag sass ein gewisser Jerg Hasler im Gefängnis. Auch für einen Urfehdebrief für ihn, den der Schulmeister aus Diessenhofen schrieb, bezahlte die Stadt 1 fl. Hasler musste seine Urfehde in Diessenhofen schwören, wie weitere Ausgabenposten der Stadtrechnungen zeigen: für die Schifffahrt nach Diessenhofen (5 β) sowie die Bewachung (2 lb 2 β) auf der Reise und die Verköstigung Haslers, seiner Begleiter und des Schulmeisters (16 β); für einen Boten «gen Louffenberg von Jerg Haslers wegen» und wahrscheinlich für eine Bewachung Haslers (1 lb 7 β). Vgl. Stadtrechnungen 1428–1429, Bd. 40, S. 44; 1429, Bd. 41, S. 30, 44, 49, 53, 54.

289 Basel bezahlte im 15. Jahrhundert Gefolterten, die für unschuldig befunden worden waren, bisweilen

In Fällen, die eine Urfehde verlangten, ist die grosse Zahl von Eigentumsdelikten auffällig. Vor allem bei Diebstahl bestand die Strafjustiz nicht selten auf einer Urfehde. Nicht unerheblich ist der Anteil der Delikte gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, welche eine Urfehde nach sich zogen. Bemerkenswert hinsichtlich der Delikttypen, die in Urfehden erscheinen, ist die recht hohe Übereinstimmung mit anderen Städten. Dies lässt auf eine nicht unähnliche Inhaftierungspraxis schliessen. Diese Übereinstimmungen sind vor allem deshalb aufschlussreich, weil sich das Urfehdedwesen in verschiedenen Städten des Spätmittelalters in erster Linie auf eine gewohnheitsrechtliche Praxis ohne massgebende rechtliche Vorgaben im Stadtrecht stützte.<sup>290</sup> Besonders ins Auge stechen die zahlreichen und auch in anderen Städten eine Urfehde nach sich ziehenden Handlungen wie Aufruhr oder Lärmen in der Stadt. Für die Städte im Spätmittelalter war eine gewisse Ruhe im Zusammenleben, besonders die Nachtruhe, von Bedeutung, da Schreien und Lärmen auf Gefahren allgemeiner Natur aufmerksam machen konnten. So war in Schaffhausen wie in Konstanz das nächtliche Hornblasen verboten, desgleichen nachts ohne Licht durch die Stadt zu gehen.<sup>291</sup>

Die allermeisten Urfehden mussten vor dem Ratsgericht als Niedergericht geschworen werden, nämlich von rund 268 Personen. Eigentumsdelikte (70) und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (60) sind dabei etwa gleich stark vertreten, Gewalt- und Wortdelikte (je rund 20) in deutlicher Minderzahl. Ungewiss bleibt der Grund für die Urfehde allerdings in rund einem Drittel der Fälle. Im Vergleich mit anderen Städten verzeichnet der Schaffhauser Urfehdebestand allgemein einen hohen Anteil an Eigentumsdelikten. Vor allem die nicht wenigen Diebstahlsfälle, in denen die Täter mit dem Leben davorkamen, sind hervorzuheben.<sup>292</sup> Nur gerade 21 Frauen schworen Urfehde, was darauf hindeutet, dass diese dem Rat generell berechenbarer erschienen und er nicht zum Sicherungsmittel griff.

Wie die Inhaftierungen zeigen auch die Urfehden, dass rund die Hälfte der Schwörenden von auswärts kam. Dies weist die Urfehde wie die Inhaftierung als Siche-

ein Schmerzensgeld, in einem Fall in der Höhe von 1 lb dn. Vgl. Hagemann, Basel, S. 205. – In Görlitz musste auf Veranlassung einer höheren Instanz trotz berechtigter Folter eine Entschädigung bezahlt werden. Weiter sollte der Rat eine Busse bezahlen, falls die Wunden des Gefolterten nicht verheilen würden. Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 189.

290 Boockmann, Urfehde, S. 11.

291 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 176. – Vgl. für das spätmittelalterliche Zürich diverse Bestimmungen zur Einhaltung der Nachtruhe bei Sutter, Nachbarschaft, S. 323 ff. – Auch in anderen spätmittelalterlichen Städten war es üblich, nachts mit einem Licht umherzugehen. Vgl. für Nördlingen und Augsburg Hoffmann, Nördlingen. – Auch in Nürnberg musste in der Nacht ein Licht getragen werden, ausserdem war nächtlicher Ausgang nur Bürgern erlaubt, allenfalls Personen, die im Auftrag eines vornehmen Bürgers unterwegs waren. Vgl. Buchholz, Anfänge, S. 142.

292 Zu den Zahlen für Nördlingen (1475–1480), basierend auf Urfehdeprotokollen vgl. Blauert, Urfehdedwesen, S. 110; zur Urfehdeüberlieferung in Nördlingen, bestehend aus Urfehdebriefen und Urfehdeprotokollen in Urfehdebüchern siehe ebd., S. 38–40.

rungsmittel für die Einheimischen aus, angewandt durchwegs in schweren Fällen, die am Ende des 15. Jahrhunderts etwas vermehrt vorkamen. Damit einhergehend kam es öfter zu vorsorglichen Festnahmen Verdächtiger, was wiederum auf eine verstärkte Repression des Rats hinweist.<sup>293</sup> In diesen Kontext gehören auch die disziplinierenden Auflagen, die den Urfehde Schwörenden um die Wende zum 16. Jahrhundert vermehrt gemacht wurden.<sup>294</sup> Die Auflage, nur noch ein abgebrochenes Beimesser zu tragen, wurde verschiedene Male gegenüber notorischen Gewalttätern verfügt.<sup>295</sup> Ganz vereinzelt wurden auch individuelle Spielverbote ausgesprochen.<sup>296</sup>

Im Zusammenhang mit Auflagen zum künftigen Wohlverhalten des Schwörenden konnte das Gericht eine bedingte Selbstverurteilung verlangen, um den Delinquenten stärker an die Auflagen zu binden sowie einen direkteren Zugriff auf ihn zu ermöglichen und eine Verurteilung bei Urfehdebruch in die Wege zu leiten, zum Beispiel vom einheimischen, notorischen Gewalttäter Jorg Butsch, dem der Rat mit schärfsten Massnahmen drohte und eine Strafe an Leib und Leben in Aussicht stellte, sollte er in der Stadt heimlich oder öffentlich eine andere Waffe als ein abgebrochenes Beimesser auf sich tragen.<sup>297</sup>

Im untersuchten Zeitabschnitt hatten die Urfehden eine bemerkenswert hohe Verbindlichkeit. Die Quellen berichten nur sehr vereinzelt von Urfehdebruch. Nicht zufällig mussten kaum je Dritte für die Einhaltung der Urfehde bürgen.<sup>298</sup> Gleich

293 Beispiele: RP II, 1484/85, S. 436; ebd., 1483, S. 357. – Ganz ähnlich praktizierte dies Göttingen zur selben Zeit. Vgl. Boockmann, Urfehde, 64.

294 Blauert, Urfehdedwesen, S. 64. In Göttingen nahmen solche Auflagen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 74.

295 Vgl. RP II, 1476, S. 78; vgl. auch: RP II, 1478/79, S. 161; RP IV, 1499/1500, S. 188, 196.

296 Auf einen Zusammenhang zwischen Spiel und Gewalt verweist die Urfehde von 1528 eines Bastian Mester, der u. a. nur noch ein abgebrochenes Beimesser tragen durfte und dem ein lebenslängliches Spielverbot auferlegt wurde. Vgl. Urk. 4361. – Für Schaffhausen erst in der Frühen Neuzeit bekannt ist die harte Auflage der ewigen Gefangenschaft, wie sie aus Göttingen bekannt ist. Jährlich hatten sich die ewig Gefangenen in der Stadt auf dem Rathaus einzufinden, um sich für eine bestimmte Zeit inhaftieren zu lassen. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 75. – Die Urfehde erscheint dabei als Mittel der Kontrolle und Disziplinierung, als eine Art polizeilicher Meldepflicht. Damit behielt die Stadt die Delinquenten an der Leine, ähnlich wie beim langfristigen Abstottern von Geldbussen in anderen Städten. Schaffhausen kannte nichts Vergleichbares. Einmal entliess der Rat einen gewissen Martin Edelman unter der Auflage aus der Haft, sich dem Gericht zu stellen, sobald der Rat den Fall erneut beurteile. Vgl. RP III, 1494/95, S. 185: «Martin Edelman ist in fengnknuß komen von der sach unnd deß fraefels wege so dann Claeslin Bader, der Wachter uff dem Unot und der Totengreber an ain anern begangen haben. Unnd widerumb daruß gelaußden, und hat ain gemain Urfehe geschworn und gethon, und och also, das er sich widerumb fuer min herren, wenn er deß ervordert wirt by dem gemelte ayd, stellen unnd all da erwarten soelle, was fuero jn der sach mit jm gehandelt wird.» Ähnlich RP IV, 1499/1500, S. 181: «Jst Cuonrat [...] von Taygingen uff ain urfaech ledig gelassen, unnd doch daby geschworn wann wir jnn ermanent, das er vor unns erschinen unnd unnserr straff witer erwartten welle.»

297 Damals musste der Rat verstärkt gegen Gewalttäter vorgehen, was die Härte des Urteils auch erklärt. Vgl. RP V, 1502/03, S. 61; vgl. zum Urteil den entsprechenden Urfehdebrief in Urkunden 1/3718.

298 Zur Urfehdebürgschaft: Boockmann, Urfehde, S. 77 ff.

selten wird von Bürgschaftsgeldern berichtet.<sup>299</sup> Erst nach der Wende zur Frühen Neuzeit kamen entsprechende Fälle etwas häufiger vor, wobei der Rat allgemein zu harten Strafen griff.<sup>300</sup>

Die Urfehde ist in Schaffhausen somit als das stärkste Sicherungsmittel der Strafjustiz anzusehen. Ihre disziplinierende Wirkung auf den Delinquenten ist als sehr hoch einzuschätzen. Mittels Urfehde konnten zudem auch Einheimische an den Rand der Gesellschaft gedrückt oder es konnte ihnen vermittelt werden, dass sie bei der Obrigkeit nur noch wenig Kredit hatten.

## Stadtverbannung

Wollte die Obrigkeit Delinquenten definitiv loswerden, zumindest für eine gewisse Zeit, griff sie zur Stadtverbannung. Dieses flexibel gehandhabte Sanktionsmittel zeigte wiederum abgestufte Härten.<sup>301</sup> Die tiefste Stufe wird als Druckmittel des Ratsgerichts, um die Bezahlung einer Busse zu erwirken, in der Bussenpraxis erkennbar.<sup>302</sup> Davon zu unterscheiden sind Stadtverbannungen, die das Ratsgericht ohne Verbindung mit einer Busse aussprach und bei denen die Absicht der Ausgrenzung aufscheint. Deutlich zeigt sich bei der Anwendung der Stadtverbannung wieder die Gewichtung der Herkunft. Von den 93 Verbannten in der Zeit von 1467–1500 waren mindestens 38 Auswärtige. Gegenüber einheimischen Verurteilten war sie in der Regel ein scharfes Droh- und Zwangsmittel, um die Fehlbaren zum Gehorsam und unter die Urteilsgewalt des Rats zu zwingen. Sobald dieser Zweck erfüllt war, hob der Rat die Verbannungsstrafe für gewöhnlich wieder auf. Nur relativ selten lässt sich bei Einheimischen eine definitive Ausgrenzungsabsicht des Rats (als Niedergericht) erkennen.<sup>303</sup> Die Urteile zeigen, dass von den einheimischen Delinquenten letzten Endes nur wenige die Stadt für immer verlassen mussten, insgesamt nicht mehr als ein halbes Dutzend vorwiegend ärmere Männer wegen eines schweren Verschuldens. Tendenziell wollte der Rat Einheimische nicht für immer loswerden, er begrenzte die Verbannung zeitlich oder liess die Möglichkeit der Begnadigung offen. Selbst Auswärtigen, die zu ewiger Verbannung verurteilt wurden, räumte der Rat zuweilen die Möglichkeit einer Rückkehr aus Gnade ein. Bei knapp einem Drittel der ewig Verbannten lautete das Urteil «uff ains rautz gnad» oder «biß uff

299 Beispielsweise bürgten die Söhne des einheimischen, zuerst mit der Todesstrafe bedrohten Heini Wagen, Clewi und Conrat, mit 100 fl, welche im Fall des Urfehdebruchs bezahlt oder verpfändet werden mussten. Vgl. Urkunden 3/5794.

300 Im 16. Jahrhundert häufen sich die Gerichtsfälle wegen Urfehdebruch, die in einigen Fällen mit dem Todesurteil endeten; eine Schwangere kam an den Pranger. Vgl. Stokar, Verbrechen, S. 379–380.

301 Zu den Stadtverbannungen vgl. auch Marchal, Raum.

302 RP I, 1474/75, S. 390; RP II, 1477/78, S. 143; ebd., 1478, S. 183; RP III, 1491/92, S. 30.

303 Beispiele: RP I, 1472/73, S. 288; RP II, 1483/84, S. 367 (Jacob Wy).

miner herren gnad». <sup>304</sup> Der potenzielle Gnadenerweis betraf in diesen Fällen Männer und Frauen ungefähr zu gleichen Teilen. Selbst ohne die Gnadenklausel, konnte es, wenn auch selten, vorkommen, dass Verbannte den Wiedereintritt in die Stadt schafften, <sup>305</sup> so die neun Einheimischen, die im Aufruhr von 1475 aus der Stadt gewiesen wurden und nach einigen Monaten zurückkehren durften. Exemplarisch zeigt dieser Fall indes, dass das Ratsgericht auch gegenüber Einheimischen mit der Verweisungsstrafe Ernst machen konnte.

Nur sehr wenige Male verschärfte der Rat Verbannungsurteile, indem er im Urteil festhielt, keine Gnade walten zu lassen. Ein solches Urteil wegen Diebstahls traf etwa eine Verena aus der Schaffhauser Unterschicht. Verbreiteter war die ratsgerichtliche Praxis, Verbannten mit einem hochgerichtlichen Verfahren bei einer allfälligen Rückkehr zu drohen. <sup>306</sup>

Eine Bevorteilung der Einheimischen zeigt auch die Dauer der Verbannungen. Zeitlich begrenzte Verbannungsstrafen und Verbannungen von kürzerer Dauer richteten sich vor allem gegen Einheimische. Zwei Mal sollten sich die Delinquenten lediglich für einen Monat aus der Stadt begeben, einmal für ein halbes Jahr und fünf Mal für ein ganzes Jahr. In der Hälfte der Fälle (47 von 93) verhängte das Ratsgericht im besagten Zeitabschnitt eine ewige Verbannung. In rund der Hälfte dieser Fälle wurde ein Bannkreis festgelegt, in der Regel 2 oder 4 Meilen. Ausschliesslich bei ewigen Verbannungsstrafen wurden zuweilen örtliche Angaben gemacht. So wurden Delinquenten je ein Mal über den Rhein, bis zu dem nordöstlich von Schaffhausen gelegenen Dorf Thayngen, über den Schwarzwald, ins Welschland und zwei Mal über die Alpen verbannt. <sup>307</sup> Solche dauerhaften Stadtverbannungen mit konkreten Angaben zu Distanz und Raum weisen sehr deutlich auf eine ausgrenzende Absicht des Ratsgerichts hin. Scharfe und auf Dauer ausgelegte Verbannungsurteile richteten sich vor allem gegen Auswärtige und galten zugleich als Gnadenstrafe, besonders wenn zusätzlich Urfehde zu leisten war.

Auffällig ist der grosse Frauenanteil. Von den 93 Verbannungen richteten sich 35 gegen Frauen. Bei 13 Delinquentinnen liess das Ratsgericht aus Gnade die Möglichkeit einer späteren Rückkehr offen. Bei den übrigen Frauen deuten die Urteile deutlicher auf eine dauerhafte Ausgrenzung hin.

Somit entsteht der Eindruck der Stadtverbannung als regelmässigen Drohmittels vor allem gegenüber einheimischen männlichen Delinquenten sowie als scharfer Sanktion der Ausgrenzung gegenüber wenigen Einheimischen und regelmässig gegenüber

304 Bei 22 (davon 13 Frauen) der 93 Verbannten wird dies ausdrücklich erwähnt.

305 RP II, 1480/81, S. 256 (Totschläger Marty Fuerimars).

306 RP II, 1476/77, S. 88; ebd., 1477/78, S. 105; ebd., 1481/82, S. 299; ebd., 1482/83, S. 405.

307 Die Alpen, das sogenannte «lampertsch birg». RP I, 1467/68, S. 41; RP I, 1472/73, S. 288; RP I, 1472/73, S. 305; RP II, 1480/81, S. 274; RP II, 1481/82, S. 299; RP II, 1481/82, S. 301; bereits 1382 werden die Alpen als Grenze des Verbannungsgebietes genannt. Vgl. Urkunden 1/1123.

Auswärtigen. Auch grenzte der Rat mit dieser Sanktion überdurchschnittlich oft auswärtige oder schwach integrierte Frauen aus, insbesondere wegen unbotmässiger Beziehungen. Allerdings bleiben die Gründe für die Urteile bei rund 30 Verbannten unklar. Bei den meisten von ihnen handelte es sich um Auswärtige, und es entsteht der Eindruck, das Ratsgericht habe in nicht wenigen dieser Fälle kurzen Prozess gemacht. Die übrigen Delikte betrafen zu knapp einem Drittel das Eigentum, in der Regel Diebstahl, einige Male bei Frauen unbotmässige Beziehungen mit Männern. Schwere Gewalttaten hatten üblicherweise, wieder besonders bei Auswärtigen, die Stadtverweisung zur Folge.

Inwiefern die Delinquenten die Verbannung antraten oder einhielten, ist in der Regel nicht zu belegen. In Anbetracht der überschaubaren Verhältnisse innerhalb der Stadtmauern Schaffhausens dürfte die Missachtung einer solchen Strafe für Ausgewiesene allerdings ein schwieriges Unterfangen gewesen sein. In den Quellen tauchen kaum Nachrichten über Verurteilte auf, welche die Stadt erst gar nicht verlassen wollten oder später zurückkehrten.<sup>308</sup> Ein Auswärtiger, der im Gefängnis sass und den städtischen Gerichtsbezirk wegen eines nicht näher benannten Frevels verlassen musste, wurde ein zweites Mal verhaftet und gegen eine gewöhnliche Urfehde 2 Meilen weit aus der Stadt verbannt.<sup>309</sup> Andlin Locher verbannte der Rat 2 Meilen weit aus der Stadt, weil sie auf eine andere Frau eingestochen hatte. Rund zwei Jahre später tauchte sie wieder in der Stadt auf, wurde verhaftet, konnte zunächst eine weitere Verbannung abwenden, wurde wenig später jedoch wieder verbannt.<sup>310</sup> Hanns Roemer von Ettenhausen im Thurgau hielt eine Verbannungsstrafe nicht ein und wurde in der Stadt wegen Vergewaltigung vor Gericht gestellt. Er hatte die Stadt noch am Tag des Urteils 1 Meile weit zu verlassen, weil er zwei Frauen – die Töchter derjenigen, für die er gearbeitet hatte – vergewaltigt hatte. Zudem informierte der Rat den Landvogt auf der Kyburg über die nicht eingehaltene Stadtverbanntung und dass Roemer den Bürgern in Schaffhausen drohe.<sup>311</sup>

308 Frevelbuch 1368–1388, fol. 53 v: «Eberhart im Turn ist nit us gevaren als er us solt sin drie wochen, do er die 10 lb verlör. Er swuor ouch vor dem rat ze zwain malen box verch wunde [...].»

309 RP I, 1474/75, S. 389.

310 RP III, 1495/96, S. 230; RP IV, 1497/98, S. 112: «Die Lochern haut vormaels die statt umb 2 mil wegs wyt hindan geschworn und das nitt gehalte. Ist darumb jn fangnuß komen und haut gebette [...] so welle sj dz hinfuer halte und wo sj das nitt tuege, das man sj dennach strauff [...]»; RP IV, 1498/99, S. 165.

311 RP V, 1504/05, S. 137, 142: «Man sol gen Kyburg dem vogt (und gen Zuorich) schriben von des Roemers wegen wie er die statt ain mil wegs vor verschworen hab, dz halt er nit [...] die statt wandli, und ouch den burgern trow.»

## Gnadengesuch und Fürbitte

Auch bei den Verbannungsurteilen konnten die Delinquenten indes immer auf die Gnade des Gerichts oder auf Fürbitter hoffen. Je höher die Gerichtsinstanz war, desto eindringlicher mussten die Gnadenbitten und umso bedeutender, ehrenvoller und zahlreicher die Fürbitter sein. Während vor dem niederen Vogtgericht nur wenige Gnaden- und Fürbitten genannt werden, nimmt deren Zahl vor dem Ratsgericht zu. Gnadenbitten durch den Delinquenten, besonders auch die Bitten um Strafmilderung durch Dritte gaben der Strafjustiz wichtige Anhaltspunkte für seine Verankerung in der städtischen Gesellschaft oder im städtischen Umland. Von Bedeutung waren hier das Abschätzen der Ehrenhaftigkeit des Delinquenten, das Ausloten seines gesellschaftlichen Rufs, seines Ansehens, dazu gehörten seine Verdienste gegenüber der städtischen Gemeinschaft. Delinquenten, die sich um den gemeinen Nutzen verdient gemacht hatten, sollte eher Gnade zuteilwerden.<sup>312</sup> Zusammengenommen stellte dies alles für das Gericht ein symbolisches Kapital dar, das Sozialkapital oder Sozialvermögen des Delinquenten.<sup>313</sup> Dieses bestand aus dem sozialen Netz, aus Verwandt- und Bekanntschaft, und wurde fallweise durch Fürbitter verstärkt oder besser sichtbar gemacht. Dieses Kapital, das gleichsam die Ehrenhaftigkeit des Delinquenten untermauern sollte, sollte dem Gericht aufgezeigt und auf die richterliche Waagschale gelegt werden. Je mehr Sozialkapital ein Delinquent ausweisen konnte, um so eher übten sich die Richter in gnädiger Strafmilderung. Immer bestand für den Delinquenten die Gefahr, der Gnade und Milde der Justiz verlustig zu gehen, vor allem wenn sein Verhalten nicht nur gegen die geltenden Satzungen verstieß, sondern zugleich gegen die gängigen Ehrauffassungen, namentlich aus der Sicht der Obrigkeit. So berichtet Stockar von Reisläufern, die ohne Wissen und Willen der Obrigkeit in den Krieg gezogen waren: «uber er und ayd, als ungehorsam lütt, dy niemer um nütt genad».<sup>314</sup>

Die Zahl der Bitten um Gnade und Strafmilderung ist allerdings nur grob abschätzbar. Bei 62 Delinquenten (5 Prozent) wird erwähnt, diese oder Dritte hätten um Gnade gebeten, nur in einem Fall betraf dies eine Frau. Insgesamt liess das Ratsgericht bei 19 Prozent der Delinquenten explizit Gnade walten, lediglich bei 2 Prozent der Frauen. Entsprechende Bitten um ein mildes Urteil wurden also nicht konsequent aufgezeichnet, dies wohl vor allem in weniger gewichtigen Fällen nicht, da in den

312 Vgl. z. B. die Stelle bei Riederer, Spiegel, S. 52.

313 Zur Akkumulierung des symbolischen Kapitals im Zusammenhang mit Herrschaftsformen: Bourdieu, Theorie, S. 335–377, wobei im Folgenden das Ehrkapital nicht in einem engeren ökonomischen Sinn aufgefasst werden soll. Vgl. die diesbezügliche Kritik von Dingess bei Schreiner/Schwerhoff, Verletzte Ehre, S. 11. Siehe auch: Schwerhoff, Devianz, S. 391; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32; Groten, Regiment, S. 311; Boockmann, Urfehde, S. 90.

314 Zit. nach Stockar, Chronik, S. 139.

gravierenden Fällen regelmässig Gnaden- und Fürbitten erwähnt werden. Wieder sind es die Urfehdebrieft, die dazu am ausführlichsten berichten, während solche Fälle in den Ratsprotokollen nur sehr vereinzelt überliefert sind. Grundsätzlich ist immer davon auszugehen, dass der Anstoss, das Gericht zu erweichen, vom Delinquenten auszugehen hatte. Es ist kaum vorstellbar, dass das Ratsgericht in seiner starken Stellung auf den Delinquenten zugehen musste, selbst wenn dieser angesehen und von grosser Ehrenhaftigkeit war.

Erwartungsgemäss ergeben sich Unterschiede nach der Herkunft der Delinquenten. Einheimische konnten für sich selbst um Strafminderung bitten, zumindest vor dieser Instanz. Cuonrat Metzger erreichte eine erhebliche Reduktion der «hohen Busse» von 80 Pfund.<sup>315</sup> Mit Erfolg baten auch vier Müller, die gegen die Müllerordnung verstossen hatten, um Strafminderung, und der Rat erliess ihnen die Bussen von 1 Mark Silber. Der fehlbare Hochwächter, der seinen Posten während des Dienstes verlassen hatte, kam aufgrund «siner ersamlichen bitt» frei, und der Bitte des Frauenwirts Hector Trulleray um die Aufhebung des Stadtverbots entsprach der Rat ebenfalls. Er hatte sich, wie aus dem Urteil hervorgeht, zuvor im Sinn einer Selbstverurteilung einen Urfehdebrief ausstellen lassen.<sup>316</sup> Zudem kam es wie beim niederen Vogtgericht vor, dass Handwerksmeister für ihre Gesellen um Strafminderung baten.<sup>317</sup>

Bei den Einheimischen ist vor allem in schwerwiegenderen Fällen von Dritten zu erfahren, die sich für sie vor Gericht einsetzten. In einem bereits erwähnten Fall erliess das Ratsgericht die Busse einer Frau explizit ihrem Ehemann und nicht ihr, was auch darauf hinweist, dass der Ehrenerweis dem Fürbitter zuteil werden sollte und nicht der Delinquentin. Für Hanns Mueller, der wegen Beschimpfung mit 2 Mark Silber gebüsst worden war, leisteten zwei Männer Fürbitte.<sup>318</sup> Der erwähnte Laurentz Stultz kam «durch bitt ersamer frowen» frei. Wilhelm Kappeller musste gleichfalls auf Fürbitter zählen, die Busse von 1 Mark Silber wurde ihm «uff gnad ergeben». Die Frau von Berchtold Stemer, die das Ratsgericht mit ihren Kindern 2 Meilen weit aus der Stadt gewiesen hatte, allerdings mit der Möglichkeit der Begnadigung, konnte wegen Fürbitten vorläufig in der Stadt bleiben. Fürbitte und Bürgschaft für den erwähnten Heini Wagen, dem die Todesstrafe angedroht wurde, leisteten seine

315 RP IV, 1497/98, S. 85: «[...] unnd fuer die unnd och die genannte straff das march silbers nach gnaden, so jnn uff sin bitt beschehen ist, sol er gen 2 gulden by diser tagzyt.»

316 RP III, 1492/93, S. 75; RP III, 1494/95, S. 186: «Die straff ist jnen von bitt wegen ergeben.» RP III, 1492/93, S. 75: «Haector Trullerayn ist von bitt wegen die statt widerumb erlopt (also), doch also das der urfecht brief, so er uber sich selb geben hat, jn allen andern maenngel by sinen krefft beliben sol.» Vgl. zu sseinem Fall ebd., S. 53, 82.

317 Conrat Bader für seinen Knecht Philipp, die Busse wurde von 30 auf 10 β reduziert. Vgl. RP I, 1468/69, S. 94: «gebe 10 β von der pitt dafuer.»

318 Uolrich Schmidtz und ein gewisser Haini. Vgl. RP IV, 1496/97, S. 35. Die weiteren Fälle in: RP IV, 1497/98, S. 86; Behebbuch 1494, S. 120: «Laurentz Stultz intus: 50 lb»; RP IV, 1500/01, S. 240; RP IV, 1496/97, S. 36.

Söhne Clewi und Cuonrat. Für den hart bestrafte Kleinrat Cuonrat Vischer mussten sich der Abt des Klosters Allerheiligen und ehrbare Frauen einsetzen, seine Strafe wurde gemildert, unter anderem wegen seiner Frau und der unmündigen Kinder.<sup>319</sup> Gelegentlich traten für Einheimische auch auswärtige Fürbitter auf. Für Hanns Emch baten Eidgenossen um Gnade, damit er sich der Stadt wieder auf 4 Meilen nähern durfte.<sup>320</sup> Hanns Schilling wurde während des Schwabenkriegs aufgrund einer Fürbitte des verbündeten Zürich und wegen seiner geleisteten Dienste eine Busse für Schlagen mit einer Waffe erlassen. Auswärtige geistliche Würdenträger setzten sich mit Erfolg für einen Metzger ein, was eine Bussenreduktion zur Folge hatte.<sup>321</sup> Für Lienhart Bolhamer, der wegen Schlagens mit einer Waffe gebüsst worden war, erwirkte der Bischof von Konstanz den vollständigen Bussnachlass. Solche Fürbitten des Bischofs sind schon im früheren 15. Jahrhundert dokumentiert.<sup>322</sup> Fürbitten der Geistlichkeit waren verbreitet.<sup>323</sup> Nur ausnahmsweise baten Adelige aus der nahen Umgebung Schaffhausens für Einheimische um Strafmilderung. Die Grafen von Tengen setzten sich für 16 Metzger ein, der Graf von Lupfen erwirkte den vollen Bussnachlass im Fall einer schweren Körperverletzung.<sup>324</sup> Im Weiteren kam es in Schaffhausen wie anderswo zu Gnadenerlassen im Zug eines Herrscherbesuchs in der Stadt.<sup>325</sup>

Im Unterschied zu den Einheimischen werden bei Auswärtigen keine Bitten für die eigene Person erwähnt. Dies weist darauf hin, dass es bereits ein Entgegenkommen

319 RP III, 1495/96, S. 219: «[...] desglichen {jn ansehung} siner frowen und klainer kinden.» – Rücksichtnahme auf die Familie wird auch anderswo, beispielsweise in Zürich, von Fürbittern als Milderungsgrund angeführt. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 319.

320 RP II, 1481/82, S. 301: «Hannß Emchen ist uff der aidgenosß bitt gnad geschehen, also dz jm erloupt ist vier mil wegs und nit naeher hartzuo zuo wandlen»; vgl. dazu die Urfehde in Urkunden 3/5791.

321 RP IV, 1499/1500, S. 184: «[...] durch fuerbitt unnser lieben aydtgenossen von Zuerich unnd von wegen siner und der sinen getruewen dienste (w) ganntz ergeben»; RP IV, 1497/98, S. 91.

322 RP IV, 1497/98, S. 69: «Lienhart Bolhamer jst von der Schniderknechten und deß fraefelß wegen so er an jnn begangen hat, gestrafft umb 9 lb 2 ß, juravit, die straff ist jm uff fuerbitt mins herren von Costentz ergeben und nachgelassen»; Stadtrechnungen 1423/24, Bd. 29, S. 35: «Item 2 lib 5 ß 8 heller haben wir geben Hainrichen Cron, die wir ingenomen von sins spilgelt wegen, darumb im ain ysenhuot verkoufft ward, und (im) man unßerm herren von Costentz die buoß ergab.» – Nach Gwinner, Einfluss, S. 249, kamen Fürbitten Geistlicher besonders im schweizerischen Raum vor.

323 Siehe beispielsweise Gwinner, Einfluss, S. 248 ff.

324 RP III, 1494/95, S. 162: «Item diß nachgeschriben Metzger ist yeder gestrafft umb 1 lib hlr, umb das si flaisch das nit geschowet ist uffgehown haben. Die straff ist jnn von bitt wege baider Grafe von Tenge ergeben»; RP III, 1495/96, S. 251: «Hanns Mosenrieter ist gestrafft, dass er Josen, den binderknecht, gehowen hat umb 10 gl. {Uff zinstag nach Letare ist jm die urtail geoffnet, juravit}, uff fuerbitt Graf Hainrichs von Lupffe ist jm die straff ergen und nach (gas) gelassen.»

325 Restanzenbuch, 1460, S. 124 v: Hans Murer soll für den Frevel, den er im Kloster begangen hatte, 40 lb bezahlen; im Herbst 1473 bezahlte er 10 lb, der Rest wurde ihm erlassen: «Ward Herzog Sigmund von Oesterich ergeben, als er hie wz [...] im 1474 jar.» – Nicht anders praktizierten dies weitere Städte, so z. B. Basel. Vgl. Hagemann, Basel, S. 193; vgl. hierzu auch Groebner, Geschenke, S. 113, Anm. 48.

des Ratsgerichts war, dem Delinquenten überhaupt zu erlauben, um Gnade zu bitten. Auswärtige mussten somit auf Dritte hoffen, welche sich für sie starkmachten. Vor allem Städte aus der Nachbarschaft kamen als Fürbitter immer wieder vor. Konstanz erreichte für einen Auswärtigen die Lockerung einer Verbannungsstrafe. Schaffhausen hatte diesen zuerst dauerhaft 4 Meilen weit verbannt. Nach der Fürbitte verringerte der Rat den Geltungsbereich der Verbannung auf die Stadt und den städtischen Gerichtsbezirk.<sup>326</sup> Diessenhofen erreichte einen vollständigen Bussnachlass im Fall einer schweren Körperverletzung. Die Busse für das Schlagen mit einer Waffe schenkte das Ratsgericht einem Auswärtigen wegen der Fürbitte St. Gallens. Auch eidgenössische Boten erwirkten einen vollumfänglichen Strafnachlass.<sup>327</sup>

Fürbitten geistlicher Würdenträger milderten Strafen auch für Auswärtige. Der Abt von Stein am Rhein erreichte in einem solchen Fall die Minderung einer Busse von 20 Pfund auf 4 Gulden, dafür verlangte das Ratsgericht deren sofortige Bezahlung.<sup>328</sup> Die einzige Frau, für die sich nachweislich Fürbitter einsetzen mussten, war eine Auswärtige, die wegen versuchter Abtreibung vor Gericht kam. Geistliche und weltliche Fürbitter machten sich für sie stark wie auch ihr Bruder, der Leutpriester von Merishausen, was zu ihrer Freilassung führte.<sup>329</sup>

Auswärtige konnten unter Umständen auf einheimische Fürbitter zählen, wobei die Herkunft der Fürbitter nicht immer mit Sicherheit zu eruieren ist. Deutlich wird indes auch bei diesen, wie zentral die Ehre der Fürbitter für die Bewertung des Delinquenten war. Ein Auswärtiger kam ins Gefängnis, weil er bei Nacht und Nebel in der Stadt verdächtig umherging. Auf die Bitte «ersamer erberer lute» und gegen Urfehde kam er wieder frei.<sup>330</sup> In einem anderen Fall wurde die Ehre der Fürbitterinnen doppelt unterstrichen, wenn gleichzeitig von ehrsamem und ehrbaren Frauen die Rede ist, die sich für die Freilassung eines Gotteslästerers einsetzten. Dabei umschliesst diese Formulierung gleichsam die äussere Ehre, das Ansehen und den Leumund der Fürbitterinnen, und ihre innere Ehre, ihre Haltung.<sup>331</sup>

326 RP II, 1478/79, S. 182: «[...] usser der statt und vier mil wegs dann zugond und der nyemer neher zukomen jnzirzelßwiß biß an ains rautz gnad, jm ist vergonen uff bitt miner heren von Costentz zuewandeln doch jn die statt und die recht nitt.»

327 RP IV, 1497/98, S. 73: «Loy ist gestrafft von des fraefels wegen umb 10 gl, die bessert er zwyfach als ain gast. Die straff ist jm uff fuerbitt der von Diessenhowen nachgelassen.» RP II, 1479/80, S. 219: Dem auswärtigen Thyas Zoller schenkte die Stadt auf Bitte der Herren von St. Gallen das Bussgeld für Schlagen mit einer Waffe (18 lb 4 B), das schon auf 9 lb verringert worden war («ist jm geschengkt von bett wegen unserer heren von Sandt Gallen»). RP II, 1481/82, S. 304: «[...] ist jm geschengkt, ist von gemainer aidgnosß botten bitt wegen.»

328 RP III, 1492/93, S. 83: «[...] gnad beschechen von bitt wegen mins herren von Stein, sol geben huet (biß zinstag) 4 gulden, wo dz nit beschicht belipt es by der alte buoß.»

329 Vgl. RP III, 1493/94, S. 116.

330 RP III, 1491/92, S. 37. – In Nürnberg waren die Stadtknechte gehalten, Personen, die sie in der Nacht aufgriffen und nicht identifizieren konnten, bis zum Morgen in Haft zu nehmen. Vgl. Nürnberg: Buchholz, Anfänge, S. 142.

331 Der auswärtige Uolrich Banntli kam «von unwonlicher schwuern» wegen ins Gefängnis «unnd

Frauen baten auch bei auswärtigen Delinquenten um die Rücksichtnahme auf die Kinder, so etwa im Fall von Hanns Studer aus Winterthur. Er wurde wegen Schlagens mit einer Waffe mit dem doppelten Tarif gebüsst, der Rat erliess ihm die Busse nicht und verfügte im Fall von deren Nichtbezahlung die Stadtverweisung mit Frau und Kind. Auf die Bitte «würdiger frowen» verzichtete der Rat zwar auf die Busse, jedoch nicht auf die Ausweisung. Er erteilte Studer immerhin eine befristete Aufenthaltserlaubnis, danach sollte er ohne weitere Fürbitten die Stadt verlassen.<sup>332</sup>

Vereinzelte schwerwiegende Fälle verweisen bereits auf die hochgerichtliche Sphäre. So betonte das Ratsgericht in drei Fällen, von der verdienten Todesstrafe Abstand genommen zu haben. Bei einer vermutlich ursprünglich von auswärts stammenden Diebin, die Getreide gestohlen hatte, hob der Rat hervor, auf die Todesstrafe verzichtet zu haben, und wies sie 2 Meilen weit aus der Stadt, wobei er ihr ausdrücklich untersagte, Fürbitter zu mobilisieren. Dies aus gutem Grund, da die Delinquentin über Kontakte in der Stadt verfügte, sie hatte zusammen mit zwei einheimischen Frauen gestohlenen Getreide verkauft. Dafür hätte man die beiden Frauen bestrafen müssen, so das Ratsgericht, jedoch wegen Gott und der Gottesmutter werde ihnen die Strafe erlassen. Auch gegenüber einer weiteren Diebin betonte das Ratsgericht seine Milde. Diese war mit Sicherheit eine Auswärtige und gemäss dem Ratsgericht nach Reichsrecht an Leib und Leben zu bestrafen. Gegen das Schwören einer Urfehde wurde sie aus der Haft entlassen und aus der Stadt geschickt.<sup>333</sup> Immer boten Hinweise auf eine härtere Sanktion dem Rat eine willkommene Gelegenheit zur Herrschaftsinszenierung. Allerdings wandte der Rat dieses Stilmittel in der Niedergerichtsbarkeit sparsam an, vielleicht auch, um es nicht abzunutzen. In zwei Fällen erhob er den Drohfinger besonders hoch und liess gleichzeitig grosse Milde walten, so beim Frauenwirt Goldschmied, der, so das Urteil, die Todesstrafe verdient hätte und vor den Reichsvogt gestellt worden war, doch sei ihm «durch gottes und barmhertzikait willen gnad beschehen». Noch weiter entgegen kam das Gericht dem Delinquenten, wenn es mit dieser Gnade und Barmherzigkeit ausdrücklich teilte, wie es auch andernorts praktiziert wurde.<sup>334</sup> Im

uff bitt ersamer, erbarer frowen, unnd vorab umb gottezz und siner wurdige mueter Maria willen, wider umb uss». RP III, 1493/94, S. 124. – Zu den Begriffen: Idiotikon, Bd. 1, Sp. 395 ff.

332 RP III, 1495/96, S. 240: «[...] ist jm die straff des geltz halb nachgelassen.» – Zum Begriff «würdig»: Idiotikon, Bd. 16, Sp. 1356.

333 RP III, 1491/92, S. 28: «Nach dem unnd (sich) Anna Arnolten [...] erkannt unnd verjehen hat, das si der spend korn abgetragen unnd gestolen (hab) sovil das si der zal nit eben (hab) wissen moegen {hab} darumb so haett sich an raet erkannt wie wol si mit soellicher untat jr leben verwuerckt unnd den tod verschult gehept das si ainen aid liplich zuo gott unnd den hailigen mit uffgehepten fingern sweren sol, das si by diser tag zyt unnd so bald unnd si zue morgen geessen hab zuo der statt ußgaett unnd kain {nacht} mer sin da si die andern gewesen ist biß si zwo mil wegs wyt von der statt [...] kompt unnd sol [...] noch nyemantz [...] noch underichten der dafuer si bitt, das jr soelich straff ergeben damit si widerumb her jn gelassen werde [...].» Vgl. auch RP III, 1493/94, S. 133 (Margreth Haßenkroef).

334 Vgl. z. B.: Idiotikon, Bd. 12, Sp. 1575–1576.

Fall des einheimischen Berchtold Stemer betonte das Gericht, dieser hätte die Todesstrafe zwar verdient, «yedoch nichtzit desminder, so haben min herren gnad und barmhertzigkeit mit jm getailt». Das Zuteilwerdenlassen von Gnade und Barmherzigkeit unter Verzicht der Todesstrafe betont hier am stärksten die Milde und Nachsicht des Gerichts.<sup>335</sup> Zu welchem Zeitpunkt des Prozesses die Gnaden- und Fürbitten vorgebracht werden durften, ist nicht ganz gewiss. Sicherlich geschah dies in der Regel vor der Urteilsfällung, vielleicht auch vor der Kenntnisnahme der Erkundigungen.<sup>336</sup> Bei den Todesurteilen war, wie noch gezeigt wird, nach dem Fällen des Urteils Gelegenheit für Gnade. Einige der eben dargelegten Urteile des Rats in seiner Funktion als Niedergericht verweisen bereits auf die Schnittstelle zur Hochgerichtsbarkeit, die in erster Linie eine ausgrenzende Gerichtsbarkeit war.

### 8.3.3. Hochgericht: ausgrenzende Gerichtsbarkeit, wenig Integration

Die Erforschung der Hochgerichtspraxis in spätmittelalterlichen Städten ist ebenso ein Desiderat wie diejenige des niedergerichtlichen Bereichs. Verbindungslinien zwischen rechtlichen Vorgaben und gefällten Urteilen und deren tatsächliche Durchsetzung sind auch auf der höheren Gerichtsebene vertieft zu untersuchen. Anzuknüpfen ist hier an die Anregung Schwerhoffs, Strafminderungen auszuzählen und diese innerhalb des Reichs zu vergleichen.<sup>337</sup> Allerdings sind diese Strafminderungen, wie es auch die Schaffhauser Quellen zeigen, nicht selten nur noch undeutlich erkennbar. Überdies stellt sich auch für die hochgerichtliche Sphäre die Frage nach dem Durchsetzungsvermögen der Stadtobergkeiten. Zu untersuchen wäre in dieser Hinsicht, sofern es die Quellen überhaupt zulassen, das Zusammenspiel der nieder- und der hochgerichtlichen Sanktionspraxis, beispielsweise die Auswirkungen abschreckender hochgerichtlicher Urteile auf die niedergerichtliche Praxis. In Schaffhausen zeigt sich diesbezüglich, dass nach Jahren, in denen mehrere Todesurteile verhängt worden waren, im Folgejahr das niedere Vogtgericht weniger Bussen aussprach als üblich. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Beobachtung am Rand. Grundsätzlich muss in dieser Frage aufgrund des nicht selten lückenhaften Quellenmaterials sehr vorsichtig interpretiert werden.

335 RP IV, 1496/97, S. 50; RP III, 1492/93, S. 85.

336 Vgl. das Verfahren in der Luzerner Malefizordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bestand die Absicht, nach Gnade zu urteilen, so wurden die Fürbitter vor dem Urteil angehört, gewöhnlich vor den Kundschaftern. Wurde die Fürbitte nach der Kundschaft angehört, handelte es sich um einen schweren Fall, der üblicherweise einen harte Leibes- oder Ehrenstrafe nach sich zog. Selten kam es nach der Anhörung der Kundschafter zur Begnadigung. Anschliessend folgte das Haupturteil. Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. 4, S. 195.

337 Siehe diese Anregung auch bei Bulst, Richten, S. 472.

## Rechtsstellung und Geschlecht

Wie vor anderen städtischen Gerichten im Spätmittelalter ist auch in Schaffhausen ein grosser Anteil Auswärtiger vor dem Hochgericht zu verzeichnen. Mindestens mit einem Anteil von zwei Dritteln Auswärtiger ist zu rechnen, wie die Gesamtdeliktverteilung gezeigt hat. Der Frauenanteil entspricht mit 16 Prozent dem Vergleichswert der Niedergerichtsbarkeit.<sup>338</sup> Im Vergleich zu Zürich ist dies ein etwas geringerer Frauenanteil vor dem Hochgericht, was auf eine mildere Beurteilung der Frauen durch die Schaffhauser Strafjustiz hindeuten kann. Allerdings sollte hierbei nicht das Hochgericht isoliert, sondern in Verbindung mit dem Ratsgericht als Niedergericht betrachtet werden. Dabei zeigt sich, dass nicht wenige Frauen durch das Ratsgericht verurteilt und dem Hochgericht nicht zugeführt wurden. Diebinnen wurden eher durch das Ratsgericht aus der Stadt geschickt als Diebe. In diesem Bereich der ausgrenzenden Niedergerichtsbarkeit ist ein weit grösserer Frauenanteil als üblich zu verzeichnen. Wegen Eigentumsdelikten wies das Ratsgericht etwa gleich viele Frauen und Männer aus der Stadt.<sup>339</sup> Die Härte des Niedergerichts gegenüber diesen Frauen weist indirekt also auf die Milde des Hochgerichts. Diese Milde zeigt sich ebenso in den wenigen Todesurteilen gegenüber Frauen. Gesamthaft entsteht der Eindruck, das Hochgericht habe Frauen weniger hart beurteilt als Männer.<sup>340</sup> Weitergehende Vergleiche zur Sanktionspraxis nach Geschlechtern sind aufgrund der Verschiedenheit der zur Last gelegten Delikte allerdings sehr schwierig. Frauen begingen allgemein die weniger schweren Taten. So berichten die Quellen beispielsweise kaum je über notorische Diebinnen.

Während Frauen vor der Nieder- wie der Hochgerichtsbarkeit verhältnismässig wenig vertreten waren, erschienen sie unter den Fürbittern mit zunehmender Urteilshärte auffallend oft, und es wurde ihnen in dieser Rolle auch grosses Gewicht beigemessen, so wie dies auch für andere Städte festzustellen ist. Der Raum und die Bedeutung, welche die Strafjustiz den Frauen dabei zugestand, verweisen wieder auf ein Element der Herrschaftsinszenierung. Wenn das Hochgericht sich von Frauen erweichen liess, unterstrich es dabei nicht nur seine Milde, sondern demonstrierte das Machtgefälle zwischen den Geschlechtern, was die Richter zusätzlich überhöhen und die männliche Ehrenhaftigkeit und die Autorität der Instanz untermauern sollte.

338 Dies entspricht dem Frauenanteil vor dem Bussengericht Zürichs 1400–1500, während vor dem Hochgericht ein etwas höherer Frauenanteil von 22% zu verzeichnen ist. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 341–342.

339 Auch im spätmittelalterlichen Basel kam es vor, dass v. a. die des Diebstahls Überführten nicht der Hochgerichtsbarkeit zugeführt, sondern vom Rat (als Niedergericht) ausgewiesen wurden. Vgl. Hagemann, Basel, S. 221.

340 Ähnlich in Konstanz. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 221 ff.

Die Milde des Hochgerichts wurde vor dem Hintergrund der härteren Sanktionen naturgemäss in jedem Urteil, das ein Entgegenkommen beinhaltete, stärker betont als in den unteren Instanzen. Dementsprechend zählten zum Sanktionsspektrum des Hochgerichts grundsätzlich keine Geldbussen.<sup>341</sup>

## Ehren- und Schandstrafen

Auffallend selten verhängte das Hochgericht im Weiteren öffentliche Ehren- und Schandstrafen. Pranger als ausschliessliche Strafe verfügte das Gericht gegen zwei Delinquenten.<sup>342</sup> Der eine, der erwähnte auswärtige Bettler, hatte die Eidgenossen geschmäht und seinen Degen über der Wirtin, bei der er gegessen hatte, gezückt und sie damit schlagen wollen.<sup>343</sup> Joerg Boesch aus Appenzell wurde wegen etlicher böser «Schwüre» und aufgrund seiner Jugend zu einer Prangerstrafe bis zur Mittagszeit begnadigt und schwor Urfehde.<sup>344</sup> Bei beiden folgte auf die Prangerstrafe, auch wenn es die Urteile hier für einmal nicht ausdrücklich nennen, ziemlich sicher die Stadtverweisung. Bei Dieben erfüllte der Pranger regelmässig diesen Zweck. Die Wegweisung war in solchen Fällen Gnadenstrafe, so für Hans von Ow aus dem Nachbardorf Uhwiesen, der wegen Diebstahls in Schaffhausen vor den Reichsvogt gestellt wurde und dank gewichtigen Fürbittern, darunter angesehenen Leuten und den Klöstern Allerheiligen und Rheinau, an den Pranger kam. Die Stadt musste er für immer verlassen, wie auch ein anderer Dieb wegen versuchten Diebstahls, wobei diesem am Pranger zusätzlich die Ohren abgeschnitten wurden. Anfang und Mitte 15. Jahrhundert berichten auch die Stadtrechnungen nur vereinzelt von

341 Hochgerichtliche Geldbussen sind nur in zwei Fällen nachgewiesen. Ein Auswärtiger musste wegen Drohworten 1 Mark Silber bezahlen mit der Auflage, die Stadt bis zur Bezahlung der Busse nicht zu verlassen. Der erwähnte Lienhart Brenner wurde für die versuchte Tötung seiner Ehefrau zu einer Busse verurteilt. Für Brenner vgl. Vergichtenbuch 1460, fol. 11 r; für den zweiten Fall, Hanns Keller, vgl. Vergichtenbuch, 1464, fol. 11.

342 Die Prangerstrafen des Ratsgerichts eingerechnet, sind somit im Untersuchungszeitraum lediglich fünf ausschliessliche Prangerstrafen nachweisbar. Ob in Schaffhausen, wie beispielsweise in Zürich, Prangerstrafen in der Frühen Neuzeit vermehrt verhängt wurden, wäre noch zu untersuchen. Die Zunahme der Zahl der Prangerstrafen wird als Hinweis für eine repressivere Haltung des Rats in der Frühen Neuzeit gedeutet. Zu Zürich vgl. Malamud, Ächtung, S. 313.

343 Vergichtenbuch 1488, fol. 31 r: «Joerg Buol von Bomberg, ain bettler, ward angenommen, umb dz er die aidgenossen jn unser statt gescholten, und dartzuo die frowen die wirtinnen, bi der er gezert, als si jnn darumb gestraft, misshandelt, und sinen tegeu uber si zugkt hat und si hat wollen howen, darumb hat er muesen uff dem prangen ston bis es zechene schluog darnach ist er herab genomen und haben jnn min herren guetlich laßen von jnn komen, doch hat er gesworn ain urfecht uff die besten form [...].» Stadtrechnungen 1487/88, Bd. 149, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: «Item 4 ß 10 hlr Hannß Fedrer von ains bettlers wegen solt stalt man in branger.»

344 Vergichtenbuch 1488, fol. 37 r; 1487, fol. 17 r: «ettlich boeß swuor», Urteil mit Urfehde «uff die besten form». Vgl. die Urfehde in: Urkunden 3/5795.

Prangerstrafen,<sup>345</sup> ein Mal, dass die Zunge eines Delinquenten angeheftet worden sei.<sup>346</sup> Im späten 14. Jahrhundert wurde ein Gotteslästerer von ehrbaren Männern dem Rat angezeigt, worauf dieser ihn für den Fall seiner Verhaftung zur Prangerstrafe und 10 Pfund Stadtbusse verurteilte, wobei mit dem Befestigen der Zunge bei Zahlungsunfähigkeit gedroht wurde.<sup>347</sup>

In späterer Zeit, nach der Wende zum 16. Jahrhundert, ist zwar eine Zunahme der Zahl der Prangerstrafen zu verzeichnen, dies zeigt sich etwa anhand der Einträge in den Stadtrechnungen. Die vermehrten Prangerstrafen können auf eine grössere Härte der Obrigkeit hinweisen, zugleich auf unterschiedliche Rechts- und Ehrauffassungen in der Obrigkeit und der Bevölkerung. Zudem bestand für die Obrigkeit gerade bei diesen öffentlichen Sanktionen stets die Gefahr grösserer Abnutzung, da es der Bevölkerung ermöglicht wurde, sich mit dem Delinquenten zu solidarisieren.<sup>348</sup>

Die öffentliche Schandstrafe für Frauen war im späten 15. Jahrhundert nicht der Pranger, sondern wie in der Niedergerichtsbarkeit das Tragen des Lastersteins. Das Gericht verurteilte jedoch eine einzige Frau, eine Auswärtige, wegen Beleidigung und Misshandlung einer anderen Frau dazu.<sup>349</sup> Auf das Lastersteintragen folgte die Stadtverbannung mit der Möglichkeit der Begnadigung durch den Rat. Die Urteile des Rats- und des niederen Vogtgerichts eingeschlossen, wurden zwischen 1460 und 1500 lediglich acht Frauen, fünf einheimische und drei auswärtige, zum Tragen des Lastersteins verurteilt. Als wie schändlich diese Sanktion von den einheimischen Frauen angesehen wurde, zeigen die recht hohen Beträge, mit denen sich diese von der Strafe loskauften. Die Sanktion verfehlte ihre Wirkung bei den Einheimischen nicht, wohl weil sie so selten verhängt wurde. Wie bei den Prangerstrafen des Hochgerichts lässt sich in der Niedergerichtsbarkeit beobachten, dass das Tragen des Lastersteins in relativ kurzen Abständen verhängt wurde. Das niedere Vogtgericht verfügte die Strafe 1479 dreimal, 1480 einmal und das Ratsgericht 1481 dreimal. Diese kurzen Abstände können auf eine präventive Wirkung der Urteilspraxis verweisen, denn in der Folgezeit mussten die Gerichte nicht mehr zu diesem Mittel greifen.

345 Stadtrechnungen 1427/28, Bd. 38, S. 49: «Item 14 heller von I eseltriber, der im halsisen stuond am Winnächt abent»; Stadtrechnungen 1429, Bd. 41, S. 50: «Item 3 ß Steffan von Pur Schwitzer, der im hals iisen stuond.»

346 Schib, Geschichte, S. 122; Stadtrechnungen 1429, Bd. 41, S. 47: «Item 8 lb dem henker von Hansen Klüglin von Zürich ze henken und von dem Rossenfeld vom zungen ze heften an stok.» – Rossenfelds Gefangenschaft war mit fast einem Monat unüblich lang. Aus der Abrechnung über den Gefängnisaufenthalt ergibt sich ein Tagestarif von 1,5 ß: «Item 36 ß um kost dem Rossenfeld, alz er gefangen lag 24 tag.» Stadtrechnungen 1429, Bd. 41, S. 47.

347 Der Gotteslästerer sollte das Halseisen «von primzitt unz ze vesperzite» tragen, und bei Zahlungsunfähigkeit sollte man ihm «sin zunge ain sail ald an ain bank heften und in lassen stan, untz das er sich selbe dannan zerret». Frevelbuch 1368–1388, fol. 93. – Vgl. zum Festnageln der Zunge auch Schwerhoff, Gott und die Welt, S. 102.

348 Vgl. Kramer, Grundriss, S. 58–59.

349 Vergichtenbuch 1488, fol. 29 v: «[...] beschalgket und fraeffenlicher hand an si gelegt [...].»

## Haft und Urfehde

Bei den hochgerichtlichen Verfahren kann eine Inhaftierung vorausgesetzt werden, nicht zwingend aber ein Gefängnisaufenthalt, vor allem nicht in leichteren Fällen. Für diese reichten vielleicht die Arrestzelle im Rathaus oder sonstige einfachere Inhaftierungsräumlichkeiten aus. Die Inhaftierungsgründe können aus der Deliktverteilung ersehen werden. Der Frauenanteil unter den Inhaftierten war entsprechend höher als innerhalb der Niedergerichtsbarkeit, geht man bei ihnen von denselben Verfahrensgrundsätzen aus. Im Unterschied dazu kamen Frauen im Bereich der Niedergerichtsbarkeit nur ausnahmsweise in Haft oder wurden ins Gefängnis gesperrt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sämtliche Delinquenten, die sich in der Gewalt des Hochgerichts befunden hatten, Urfehde schwören mussten, wenn auch wohl nur in einer vereinfachten Form, falls sich die Verdächtigungen nicht erhärten liessen. Zwei Auswärtige wurden inhaftiert, weil sie angeblich im benachbarten Stein am Rhein aus dem Gefängnis entflohen waren. Nach einer Befragung wurden sie wieder freigelassen. Ein weiterer Auswärtiger wurde ebenfalls vorsorglich in Haft genommen, weil über ihn Gerüchte im Umlauf waren. Gegen Urfehde kam auch er wieder auf freien Fuss.<sup>350</sup> Das Hochgericht unternahm also wie das Ratsgericht bei Fremden und zwielichtigen Personen eine Art Personenüberprüfung im Rahmen der Inhaftierungen. Selbst wenn ein Delikt vorlag, konnte das Gericht von einer Strafe explizit Abstand nehmen, wie bei den genannten Auswärtigen, die sich wegen einer Schlägerei in der Elendenherberge rechtfertigen mussten, war ihre Urfehde doch schon Sanktion genug. Im Unterschied zum Ratsgericht als Niedergericht setzte das Hochgericht Haft grundsätzlich weder als Zwangsmittel ein noch verhängte es sie als Freiheitsstrafe. Haft als Sanktionsmittel war auf diesen bestimmten Bereich der Niedergerichtsbarkeit beschränkt.

Mit der Urfehde sicherte sich auch das Hochgericht gegenüber allfälligen Racheakten der Delinquenten ab. Das Vergichtenbuch enthält kürzere Urfehdeprotokolle, der Urfehdebestand eine Reihe von mitteilbaren Urfehdebriefen. Aus diesen geht zuweilen auch der Ablauf des Urfehdeschwurs hervor. Auch in Schaffhausen musste die Urfehde mit ausgestreckten Schwur fingern geschworen werden, je nach Umständen verstärkend bei Gott und den Heiligen.<sup>351</sup> Auch lässt sich in den Urfehden die erwähnte Verschmelzung der Sanktion der Urfehde mit der Stadtverbannung begrifflich erkennen, wenn eine Delinquentin die Stadt «verschworen» hatte.<sup>352</sup> Aus den Urfehden geht hervor, dass die Frauen für gewöhnlich einfacher gehaltene Schwüre leisten mussten. Dies lässt sich auch daraus ersehen, dass Frauen in den

350 Vergichtenbuch 1468, fol. 23 r.

351 Urkunden 3/5762 (1447).

352 Vergichtenbuch 1460, fol. 2 v: «Gret Otlj von Stain haut die stat verschworen zwo mil wegs jn schiben wise [...]»

Urfehdeprotokollen erscheinen, kaum je aber in den Urfehdebriefen, nur in früheren Zeiten ganz vereinzelt. Gegenüber ihnen musste sich das Hochgericht auch weit weniger absichern.

Aufgrund ihrer Ausführlichkeit können an den Urfehdebriefen einige grundlegende Mechanismen der Sanktionspraxis beobachtet werden, weil sie solche Mechanismen stärker betonen als die oft nüchternen Urteile der Niedergerichtsbarkeit. Durch die Urfehden sicherte sich das Gericht rechtlich wie moralisch in verstärktem Mass gegenüber den Delinquenten ab. In leichteren Fällen verband es den Urfehdeschwur mit Auflagen, nicht selten mit der Stadtverbannung. In schweren Fällen stellte das Hochgericht dem Delinquenten die Vernichtung seiner Ehre und Rechte in Aussicht und verlangte im Grunde dazu im Schwur seine Selbstverurteilung. In einem schweren Fall bekannte sich der Delinquent im Urfehdeschwur dazu, beim Bruch der Urfehde als Meineidiger zu gelten, der ehr- und vollkommen rechtlos sei und auf den der Rat umgehend zugreifen und diesen ohne Einwände verurteilen könne. Dies schwor auch der Bürger Hanns Hanner, welcher 1463 der Beutelschneiderei im Kaufhaus verdächtigt, aber nicht für schuldig befunden worden war.<sup>353</sup> Mit solch einem Schwur setzte der Delinquent seine Person als Ganzes, seine Existenz als Pfand im Sinn einer bedingten Selbstverurteilung ein. In späterer Zeit wurde die Ehr- und Rechtlosigkeit eher durch das Begriffspaar von Eid und Ehre bestimmt, wie es eine Urfehde 1481 nennt. Wenn einer die Urfehde breche, solle über ihn geurteilt werden wie über einen, der «sin aid und er uebersehen und nit gehalten haut».<sup>354</sup>

Neben diesen eher rechtlichen Aspekten konnte das Hochgericht den Delinquenten durch Gnade auch moralisch verstärkt an die Urfehde binden. Aufgrund der drastischen Sanktionsmöglichkeiten des Hochgerichts konnte diese Instanz die Schuld des Delinquenten immer grösser erscheinen lassen. Betonte das Gericht seine Milde, indem es bei harter Strafandrohung explizit Gnade walten liess, wuchs die Schuld des Delinquenten weiter an. Im Lauf der Zeit nahm die Betonung von Gnade und Milde stetig zu, wie besonders an den Urfehden abzulesen ist.<sup>355</sup> Allgemein lässt sich erkennen, dass mit dem Übergang der Hochgerichtsbarkeit an die Stadt 1429 die Urfehden die Milde und Gnade des Gerichts wie auch die Dankbarkeit des Delinquenten für den Verzicht auf eine härtere Strafe stärker betonen. 1422 heisst es in einer Urfehde eines Auswärtigen, der wegen eines Streits und wegen Dieb-

353 Teildruck der Urfehde bei Stokar, Verbrechen, S. 380; eine weiteres Beispiel ebd., S. 330.

354 Urkunden 3/5792.

355 In Zürich betonte der Rat, nachdem er in den Besitz der Hochgerichtsbarkeit gelangt war (1400), den Gnadenakt bzw. den Verzicht auf eine Leibes- oder Todesstrafe stärker als in der Zeit davor. Damit einhergehend werden die Räte vermehrt als «gnädige Herren» bezeichnet. Vgl. Haffner, Urfehden, S. 97. – Auch wurde allgemein festgestellt, dass die Städte, die den Reichsvogt selbst bestimmen konnten, sich mehr auf kaiserliches Recht beriefen. Vgl. Mommsen, Eidgenossen, S. 59.

stahlsbeschuldigung inhaftiert worden war, man habe ihm «grosi fruntschaft, tugend und guetliche beweiset und erzögt [...] des er in billich zuo danken hab». 1426 verantwortete sich der Forstmeister des Grafen Johann von Lupfen wegen Pferdediebstahls, und in seiner Urfehde musste er für das gnädige Urteil «flussig danken». Um die Mitte des 15. Jahrhunderts nahm die Betonung von Milde und Unterwerfung weiter zu. Der Frauenwirt Geori Schalk, der wegen Eidbruchs festgenommen worden war, sollte 1447 dem Rat für dessen «miltekait» ewig dankbar sein. 1457 wurde ein aus dem Nachbardorf Uhwiesen stammender Dieb, Hensli Cuntzli, aus der Stadt und dem Gerichtsbezirk verbannt. Mit diesem Urteil habe das Gericht mit ihm Barmherzigkeit geteilt.<sup>356</sup> Solches Teilen von Barmherzigkeit und in anderen Fällen auch von Gnade mit dem Delinquenten entsprach dem weitesten Entgegenkommen des Gerichts. Symbolisch lässt es den Delinquenten am höchsten Herrschaftsrechten teilhaben. Doch auch hier scheint es eine Abstufung gegeben zu haben. So steht im Urteil des Falschspielers Hainrich Hess aus St. Gallen, dieser wäre an Leib und Leben streng zu bestrafen gewesen, doch werde ihm Gnade und Barmherzigkeit «mitgetailt, als ich wol bekennd und ich auch das gegen gott und der welt umb si zeverdienen hab», was mit einem Eid bei Gott und den Heiligen beschworen wurde. Gnade und Barmherzigkeit wurden dem Delinquenten hier eher übermittelt als explizit mit ihm geteilt.<sup>357</sup>

In dem Mass, wie das Gericht den Delinquenten entgegenkam, nahm seine Selbsterhöhung im Lauf der Jahre zu. So bezeichnen sich die Räte bis zur Wende zum 16. Jahrhundert in nieder- und hochgerichtlichen Urteilen wie auch in den Rats-erlassen noch nicht als «gnädige Herren», sondern als «mine herren». Als «gnädige Herren» werden in den Quellen jeweils Adelige oder geistliche Würdenträger bezeichnet.<sup>358</sup> Ausgenommen hiervon sind indes Urfehden, namentlich Urfehdebriefe. In diesen bezeichnete sich der Rat bereits im 15. Jahrhundert als «gnädige Herren», so zum Beispiel 1463. Hier sind es die «fursichtigen, wisen Burgermeister und raut zu Schaffhusen, min gnedige herren», denen Urfehde geschworen werden musste.<sup>359</sup>

356 Urkunden 3/5740 (Gerwig Bömer aus Wangen); Urkunden 3/5742 (Rudolf Löw, Forstmeister des Grafen Johann von Lupfen); Urkunden 3/5762 (Geori Schalk); Urkunden 3/5772 (Hensli Cuntzli).

357 Urkunden 1/2700, 1468.

358 Zahlreiche Belege beispielsweise in Urkunden, Ratsprotokollen und in den Stadtrechnungen: Stadtrechnungen 1411/12, Bd. 11, S. 69: «Item 16 lb den botten gen Friburg zuo unserm gnedigen herren von Oester[rich], was von des Gauwerschen wegen [...]»; ebd. 1450, Bd. 100, S. 58: «Item 81 guldin Hainrich Bartern uff den ritt zuo dem tag vor unserm gnedigen Herren, dem Künig [...]». Wie sich der Rat als «gnädige Herren» überhöhte, so scheint er anderen diese Qualität abgesprochen zu haben, namentlich geistlichen Würdenträgern. Nicht zufällig strich eine spätere Hand die Betitelung des Abtes des Klosters Reichenau im Bürgermeistereid von 1476 («des hochwirdigen unsers gnedigen herrn») durch. Vgl. Ordnungen A 4, S. 128.

359 Urfehde des einheimischen Hans Hanner, der wegen Beutelschneiderei im Kaufhaus verdächtigt, aber als unschuldig befunden worden war. Druck bei Stokar, Verbrechen, S. 380. – Praktisch identische Formulierungen in weiteren Urfehden, so durch einen Auswärtigen, welcher in den Burgun-

Die Titulatur «gnädige Herren» in Belangen von geringerer Bedeutung wird erst im Lauf des 16. Jahrhunderts zur Gewohnheit, so auch in den Ratserlassen.<sup>360</sup>

## Stadtverbannung

Vermutlich erwähnen zahlreiche Urfehden die Verweisungsstrafen jeweils nicht ausdrücklich, vor allem wenn es sich um weniger schwerwiegende Fälle handelte. Die Zahl der hochgerichtlichen Verbannungen ist somit nur ungefähr zu bestimmen. Ersichtlich wird auch, dass deutlich mehr niedergerichtliche Stadtverbannungen verhängt wurden als hochgerichtliche. Es finden sich 35 ausdrücklich erwähnte oder aufgrund eines ausgrenzenden Urteils vorauszusetzende Verbannungen, zehn davon richteten sich gegen Frauen. Das sind Mindestwerte und die Zahl an Verbannten ist folglich weit höher zu veranlagern. Vor allem bei den Auswärtigen ist mit der Urfehde wohl immer eine Stadtverweisung verbunden. Der hohe Anteil der Einheimischen (14) ist somit zu relativieren. Bei den Auswärtigen (21) war die Stadtverbannung zuvorderst eine Gnadenstrafe für Diebstahl (17 Mal) oder für Gewalttaten (3 Mal), ein Mal erfolgte die Ausweisung aus unbekanntem Gründen. Im Grundsatz wurden auswärtige Diebe dauerhaft aus der Stadt verbannt. Je nach der Schwere der Straftat begrenzte das Gericht das Verbannungsgebiet. Deutlich geht aus diesen Urteilen hervor, dass das Gericht nicht immer kurzen Prozess mit fremden Dieben machte und selbst in schwereren Fällen nicht selten auf die Todesstrafe verzichtete, so bei Claus Kaempter von Memmingen, der im Dienst des Schaffhau-

derkriegen auf dem Kriegszug nach Murten Verschiedenes gestohlen hatte, daraufhin verfolgt und in Schaffhausen gestellt worden war. Der Delinquent hatte «gott vorab», dann den «fursichtigen und wisen» Bürgermeister und Räten, «min gnädig lieb Herren», von Schaffhausen sowie seinem Dienstherrn zu danken, dass sie ihn gnädig ungestraft davonkommen liessen. Vgl. Urfehde des Wolfgang Östricher von Waltrix, bei Krems in Österreich gelegen. Sein Dienstherr war Junker Fritz von Winkeltal. Diese Urfehde ist nur in einer Abschrift Harders überliefert, Druck in: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 1, Zürich 1855–1860, 1857, Nr. 1, S. 6. – Ähnlich die Urfehde von 1505 des an anderer Stelle erwähnten, notorischen Gewalttäters Peter Fuerer, der die Geduld des Rats äusserst strapazierte, der sich deshalb in der Urfehde nicht zufällig stark überhöhte, als er nochmals Gnade walten liess: es ist von den «fursichtigen, ersamen und wysen Burgermaister und Raut der Statt Schaffhusen miner gnadigen lieben herren» die Rede. Vgl. Urkunden 3/5805.

360 Der Zeitpunkt, ab dem sich der Rat in alltäglichen Angelegenheiten als «gnädig» betitelte, wäre noch herauszufinden. Als gnädige Herren lässt sich der Rat 1536 bezeichnen, als er die Bäcker massregelte. Vgl. Steingger, Bäckergewerbe, S. 141. – Laut Im Thurn/Harder, Chronik, Bd. IV, S. 207, änderte mit einer neuen Hand im Ratsprotokoll 1550 die Betitelung von «mine herren» zu «mine gendig herren». – Nach einem Urfehdeformular von 1554 der Herrschaft Neunkirch musste den «gnedig herren» Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen sowie dem «her» Obervogt Urfehde geschworen werden. Vgl. Archiv der politischen Gemeinde Neunkirch, Gerichtsbuch der Vogtei Neunkirch; siehe auch Hofer/Waldvogel, Verfassung, S. 16–17.

ser Ratsherrn Hanns Murbach gestanden und diesen bestohlen hatte. Aufgrund von Fürbitten, unter anderem durch seinen Vater sowie den Schultheiss und den Rat von Diessenhofen, wurde er für immer 4 Meilen weit aus der Stadt verbannt. In seiner bedingten Selbstverurteilung musste Kaempter verlauten lassen, man solle im Fall einer Rückkehr «zuo mir griffen und richten lassen als zuo ainem der sin aid und er uebersehen und nit gehalten haut».<sup>361</sup> Auch der Waldshuter Hans Egesheim wurde trotz eines missglückten Diebstahls in Schaffhausen nicht hingerichtet. Für ihn setzten sich gewichtige Fürbitter wie Zürich und Waldshut ein, ebenso seine Ehefrau und Freunde. Er wurde 1 Meile weit aus der Stadt verwiesen.<sup>362</sup> Schon vor dem Untersuchungsabschnitt finden sich immer wieder analoge Urteile. Der Pferdedieb Hans Maier von Baden wurde vom Mittag bis zur Vesper, angekettet ans Halseisen, an den Pranger gestellt und hatte danach die Stadt 4 Meilen weit zu verlassen. Auf dieselbe Distanz wurden auch zwei Konstanzer Hühnerdiebe verbannt. Gute Chancen, mit dem Leben davonzukommen, hatten stets Diebe, die aus der näheren Umgebung Schaffhausens stammten.<sup>363</sup>

Verschärfen konnte das Hochgericht Verbannungsurteile durch vorgeschaltete Strafen wie Pranger und Rutenhiebe oder die Kennzeichnung durch das Abschneiden der Ohren. Dieses Vorgehen wählte das Gericht in erster Linie bei jugendlichen Delinquenten. Der wegen Diebstahls und Betrügereien verhaftete auswärtige Joerg Ketzer wurde aufgrund etlicher Fürbitten und besonders wegen seiner Jugend anstatt zur Todesstrafe zu Rutenhieben verurteilt. Die Stadt und deren Umkreis von 10 Meilen musste er für immer meiden. Die zwei bereits erwähnten Diebe, denen der Nachrichten die Ohren an der gewöhnlichen Richtstätte abgeschnitten hatte, mussten die Stadt gleichentags für immer 4 Meilen weit verlassen.<sup>364</sup> Hanns Tueffel aus Wien schnitt der Nachrichten am Pranger wegen versuchten Diebstahls ebenfalls die Ohren ab. Tueffel hatte die Stadt unverzüglich zu verlassen und durfte keine zwei Nächte am selben Ort verbringen, bis er «jn dz land ostericht kompt», wo er für immer bleiben sollte. Damit habe er, so das Hochgericht abschliessend, seine Taten nach Reichsrecht «gebessert und gebust».<sup>365</sup>

361 Urfehde: Urkunden 3/5792; ähnlich in Urkunden 1/2698 (1468).

362 Urkunden 1/2622 (1465).

363 Urkunden 3/5753; Urkunden 3/5763; weitere Beispiele für Diebstahlsdelikte von Auswärtigen, die nicht mit einem Todesurteil endeten: Urkunden 3/5772 (1457); Urkunden 3/5783 (1466); Urkunden 3/5784 (1468); Urkunden 3/5792 (1481); Urkunden 1/2894 (1484); Urkunden 3/5798 (1490); Urkunden 3/5803 (1501); Urkunden 3/5801 (1501); weitere entsprechende Fälle aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Urkundenregister.

364 Von einem der beiden (Diepold durch den Wald) ist ferner bekannt, weshalb er in Schaffhausen aufflog: «Item zuem Swert 3 behemsch, daran sye er erwuscht.»

365 Vergichtenbuch 1487, fol. 17 r. Auch in anderen Fällen, in denen das Hochgericht die Delinquenten möglichst bald und weit aus dem städtischen Gebiet entfernt haben wollte, machte es im Urteil die Auflage, der Ausgewiesene dürfe bis zur Erreichung der Verbannungsgrenze keine zwei Nächte am gleichen Ort verbringen.

Während das Hochgericht bei den Männern an den Verbannungsstrafen festhielt, konnte es den Frauen eher einmal etwas entgegenkommen. Bei auswärtigen Frauen (7) war dies indes die Ausnahme. Zuweilen schloss das Gericht gegenüber ihnen schon im Urteil ausdrücklich weitere Gnade aus, so im Fall zweier fremder Diebinnen, für welche die Verweisung bereits eine Gnadenstrafe bedeutete. Die eine hatte an Fronleichnam laut dem Urteil nicht zum ersten Mal im Salzhof eingebrochen und Salz gestohlen. Die Rückfälligkeit wirkte sich strafverschärfend aus, und das Hochgericht verbannte sie für immer 4 Meilen weit aus der Stadt.<sup>366</sup> Wegen eines Gelddiebstahls wurde eine Auswärtige zur gleichen Strafe verurteilt, das Verbannungsgebiet musste sie «jn circkelß wyß» einhalten, wobei der Kreis als Verbannungsgebiet, wie er vielerorts in Anwendung war, auf den sogenannten Diebessegen verweist, einen Zauber zur Abwehr von Dieben.<sup>367</sup> Dabei liess das Hochgericht erhebliche Gnade walten und betonte, die Delinquentin hätte eigentlich die Todesstrafe verdient.<sup>368</sup> Walpurga Suzlin von Mettenberg verwies das Hochgericht auf ewig 4 Meilen weit aus der Stadt, weil sie verdächtigt wurde, zwei Mördern geholfen zu haben. Wegen eines nicht näher bekannten Vergehens musste Gret Otlj aus dem benachbarten Stein am Rhein die Stadt und ihren Umkreis von 2 Meilen «jn schiben wis» meiden.<sup>369</sup> Nicht immer schloss das Hochgericht eine allfällige Rückkehr verbannter auswärtiger Frauen aus. Diese etwas mildere Behandlung findet ihre Entsprechung in den Delikten wie wohl auch darin, dass diese Frauen vor dem Urteil zumindest zeitweise in der Stadt toleriert worden waren. Eine Frau, die ihren Liebhaber dazu angestiftet hatte, seine Ehefrau zu schlagen, musste die Stadt 2 Meilen «wyt und brait biß in miner herren gnad» meiden. Auch einer weiteren Auswärtigen aus Überlingen, die eine andere Frau mit Worten angegriffen hatte und gewalttätig geworden war, liess der Rat noch eine Hintertür offen und zeigte sich gnädig. Er verurteilte sie zum Tragen des Lastersteins und schickte sie 4 Meilen weit aus der Stadt «biß uff miner herren gnad».

Gegenüber den Einheimischen war die Verbannungspraxis des Hochgerichts erwartungsgemäss weniger rigoros. Ähnlich wie bei den Pranger- und Körperstrafen, von denen die Einheimischen deutlich weniger betroffen waren, zumindest im späten 15. Jahrhundert. In wenigen schweren Fällen allerdings schickte der Rat auch Einheimische für immer aus der Stadt. Grosse Entfernungsangaben wie «über

366 Vergichtenbuch 1460, fol. 1 r.

367 Die Vorstellung, Diebe mittels eines Bannkreises fernzuhalten, war weitverbreitet, ein Beispiel ist der sogenannte Diebessegen. Vgl. HDA, Bd. 2, Sp. 203 ff.

368 Vergichtenbuch 1492, fol. 39 r: «[...] wol si an jrm leben, deshalb zuo straffe gewaesen waere, yedoch so habent min herren gnad unnd barmgertzigkait mit jr getail, und jr dafuer ain soellich straff uffgeleg [...]»

369 Die nachfolgenden Fälle: Vergichtenbuch 1488, fol. 30 r: «[...] villicht jnn jr sachen hilplich gewesin sin»; ebd. 1460, fol. 2 v; 1461, fol. 6 r; 1488, fol. 29 v; 1462, fol. 7 r: eine weitere, vermutlich auswärtige Frau, hatte den Gerichtsbezirk wegen eines nicht benannten Vergehens für immer zu verlassen und durfte sich «ane urlob ains burgermaister und rates» nicht mehr nähern.

die Alpen» zeigen dabei die Absicht einer dauerhaften Ausgrenzung, so wie beim erwähnten Pferdedieb. In Ausnahmefällen konnte es vorkommen, dass das Hochgericht einen einheimischen Dieb zeitlich begrenzt aus der Stadt verwies, so den zur Unterschicht zu zählenden Kaspar Megis, einen Binder, für die Dauer eines Jahres in einem Umkreis von 2 Meilen.<sup>370</sup> Eine Gnadenstrafe bildete die Stadtverbannung vor allem bei Totschlag, wobei Einheimische damit offenbar nur in wenigsten Fällen tatsächlich für immer ausgegrenzt werden sollten. Einheimische Frauen verbannte das Hochgericht kaum, und wenn, wurde ihnen die Rückkehr in die Stadt eher in Aussicht gestellt als auswärtigen. Nur in einem Fall kann eine Frau zweifelsfrei als Ansässige identifiziert werden. Die der Unterschicht angehörende Frau von Haini Bruoder schickte das Gericht «uff miner herren gnad» 2 Meilen weit aus der Stadt, weil sie Unfrieden zwischen Ehepaaren stiftete, indem sie den Männern Affären nachsagte.<sup>371</sup> Ihr wurde die Stadt aber wieder geöffnet, taucht sie doch in späteren Quellen auf.<sup>372</sup> Das Vergehen einer weiteren Frau wird nicht genannt, doch wurde ihre allfällige Rückkehr von der Erlaubnis von Bürgermeister und Rat abhängig gemacht.<sup>373</sup> Wie wichtig das soziale Umfeld für wenig integrierte Frauen war, zeigt sich im Fall der Kathrin Brisingerin, die vermutlich als Dienstmagd tätig war und Gegenstände von einem «Herrn Conrat» in Empfang genommen hatte, deren Herkunft nicht zweifelsfrei war. Zwar betonte sie, nichts über die Herkunft gewusst zu haben, doch das Hochgericht verurteilte sie und ihre Mutter zu einer lebenslangen Stadtverbannung im Umkreis von 4 Meilen. Aufgrund verschiedener Fürbitten wurde ihnen die Strafe erlassen und die Stadt wieder geöffnet.<sup>374</sup> Wegen Unterschlagung und Ungehorsam wurden Haini Wagen und sein Sohn Clewi für immer aus der Stadt verbannt. Beide zählten zur Unterschicht und dürften kaum zurückgekehrt sein, tauchen sie später in den Behebbüchern doch nicht mehr auf.<sup>375</sup> Einen ehemaligen Hofknecht mit Bürgerstatus verurteilte das Gericht wegen verschiedener Verfehlungen im Dienst zu einer ewigen Stadtverbannung im Umkreis von 4 Meilen. Vor allem wurden ihm seine hohen Privatschulden zum Verhängnis. Frau, Kinder und Brüder mussten für ihn Fürbitte leisten.<sup>376</sup> Die Vergehen zweier weiterer einheimischer Männer werden nicht genannt. Der eine musste die Stadt und den Gerichts-

370 Urkunden 3/5780.

371 Vergichtenbuch 1487, S. 25 v.

372 Frevelbuch 1477–1492, 1490/91, fol. 58 r.

373 Vergichtenbuch 1462, fol. 7 r.

374 Vergichtenbuch 1487, fol. 25 r: «[...] {jr ist die straff ergeben und die statt, von ettlicher so fuer si betten hand, wider uffgethon}.»

375 Urkundenregister, 1475, Nr. 2894; vgl. auch die Gefangenenlisten in den Ratsprotokollen; Urkundenregister, 1480, Nr. 3088; vgl. zu seiner Inhaftierung: Gefangenenliste RP II, S. 193; Urkundenregister, 1483, Nr. 3204; vgl. auch Urfehde von 1483 in Urkunden 3/5794; Behebbuch 1482: Haini Wagen 60 lb.

376 Urkundenregister, 1476, Nr. 2930; vgl. zu diesem Fall: Landolt, Finanzhaushalt, S. 253.

bezirk für immer verlassen, der andere die Stadt und ihren Umkreis von 1 Meile, «scheibenweise» meiden.<sup>377</sup> Auffallend an der hochgerichtlichen Verbannungspraxis im Fall von Einheimischen ist die Benachteiligung der Unterschicht. Die erwähnten Verwiesenen zählten wohl alle dazu. Überhaupt zeigt die Sanktionspraxis nicht selten eine Benachteiligung der einheimischen Armen. Die erwähnte Differenzierung des Strafrechts nach der Herkunft kann bei den Einheimischen nach dem Vermögen und dem sozialen Status erweitert werden.

## Körperstrafen

Körperstrafen wurden nur im Rahmen eines hochgerichtlichen Verfahrens verhängt und kamen bei Diebstahl zur Anwendung. Sie bezweckten eine Ermahnung (Rutenhiebe) oder eine körperliche Kennzeichnung (Abschneiden der Ohren) der Delinquenten als der Verbannung vorgeschaltete Strafe. Beide körperlichen Sanktionen konnten, aber mussten nicht Gnadenstrafen sein. Sie wurden nach Reichsrecht ohne die Erwähnung eines Gnadenerweises vor allem über nichtrückfällige jugendliche Diebe verhängt. Drei Diebe wurden zu Rutenschlägen verurteilt, wobei sie der Nachrichter zu bestimmten Stadttoren, die im Urteil angegeben waren, hinausjagte. Die Stadt bezahlte dem Nachrichter für die Rutenstrafe jeweils 1 Gulden.<sup>378</sup> Rutenhiebe wurden auch bei Frauen angewandt.<sup>379</sup> Dies ist bemerkenswert, da das Hochgericht ansonsten von körperlichen Sanktionen gegen Frauen Abstand nahm.<sup>380</sup> Zumindest bei den Rutenstrafen also weist die Sanktionspraxis bei Jugendlichen und Frauen Vergleichbarkeiten

377 Vergichtenbuch 1461, fol. 6 r; 1462, fol. 7 v.

378 Im Urteil gegen den erwähnten Jörg Ketzer werden die Stadttore genannt: Mühleator, Obertor, dann via Rindermarkt zum Neuturm, Rheintor, Schwarztor. Vgl. Vergichtenbuch 1487, fol. 17 v. – Ein weiterer Fall in den Stadtrechnungen 1490/91, Bd. 151, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: «Item 1 fl dem nachrichter, als er den knaben mit der ruete uß schluog». – Ein weiterer Fall betraf Peter Ziner (auch Znider), welcher explizit nach Reichsrecht gerichtet wurde, wobei allgemein von vier Stadttoren die Rede ist, durch welche er gejagt wurde. Vgl. Urkunden 2/5553 und Stadtrechnungen 1494/95, Bd. 155, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: «Item 1 lb 10 ß von Petter Ziner von Ramssen.»

379 Die Fälle der Frauen in den Stadtrechnungen 1487/88, Bd. 149, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: «Item 11 ß verzart Guetli (die) Gratteri, die man mit ruete uß schluog», ebd. 1501/02, Bd. 165, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: «Item 2 [?] lb Maister Petern als er Holderlis wib und Hannß Eglis, genant Gruober, tochter mit ruoten uß schluog.»

380 Diese Zurückhaltung ist auch aus Zürich bekannt, wo im 15. Jahrhundert angeblich kein Fall einer körperlich bestrafte Frau dokumentiert ist. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 309–310. – In Nürnberg allerdings wurde ein «Töchterlin» mit Gerten aus der Stadt gejagt und eine Frau im Loch mit der Gerte geschlagen. Vgl. Sander, Haushaltung, S. 653, 669. – In Basel wurden einigen Diebinnen im Spätmittelalter die Ohren abgeschnitten. Vgl. Hagemann, Basel, S. 306. – St. Gallen verhängte die Rutenstrafe gegen des Diebstahls überführte Frauen. Vgl. Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 7, S. 233–234.

auf.<sup>381</sup> Die nächstschärfere Sanktionsform gegenüber Dieben war das Abschneiden eines oder beider Ohren, was als bleibende Kennzeichnung einen erheblichen Ehrverlust bedeutete.<sup>382</sup> Drei Diebe verurteilte das Hochgericht dazu, einmal wurde das Urteil nachweislich ohne Gnade und nach Reichsrecht gefällt, doch handelte es sich um einen geringen Diebstahl.<sup>383</sup> Bei den beiden anderen Dieben liess das Gericht ausdrücklich Gnade walten und verzichtete angesichts der Jugend der Täter auf die Todesstrafe. Einer der beiden war in Überlingen zur Rutenstrafe verurteilt worden.<sup>384</sup> Das Abschneiden der Ohren war in anderen Städten bei geringem Diebstahl oder bei jugendlichen Dieben ebenfalls die Regelstrafe.<sup>385</sup> Wenngleich das Hochgericht oft Gnade walten und die Delinquenten am Leben liess, kam es auch in Schaffhausen regelmässig zu Hinrichtungen.

### Todesurteile

Wie dasjenige anderer Städte urteilte das Schaffhauser Hochgericht in einem festen, formelhaften und rituellen Rahmen, wie es nur schon die wiederkehrenden Formeln der Urteile verdeutlichen. Feste Rituale waren wichtig, um die Urteile zu legitimieren und Fehler im Verfahren zu vermeiden, darüber hinaus spielten solche Riten der Obrigkeit stets im Rahmen der Herrschaftsinszenierung in die Hände. Während zum Totschlagsverfahren eine Ordnung aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist, sind für die übrigen Verfahren Gerichts- und Prozessordnungen erst in der Frühen Neuzeit wieder dokumentiert. Für das 15. Jahrhundert kann der Verfahrensablauf in den einschlägigen Quellen, dem Vergichtenbuch und in den Fällen in Urkunden 2/5553,

381 Schuster, Konstanz, S. 226, geht für Konstanz von deutlicheren Parallelen zwischen der Behandlung von Jugendlichen und Frauen aus.

382 Vgl. in Kramer, Bauern und Bürger, S. 93, das Beispiel eines Bürgers, der in einem Gewalthandel ein Ohr einbüsste und von der Obrigkeit eine schriftliche Bestätigung darüber forderte, wie es dazu gekommen war, um keinen Nachteil in seinem Handwerk zu erleiden.

383 Vergichtenbuch 1487, fol. 17 r; Quellenbeispiele für das Abschneiden der Ohren aus den Stadtrechnungen auch bei Schib, Geschichte, S. 122.

384 Der eine Täter war ein «junger knab», der andere ein Knecht: «jr mißstatt mit urttail und mit recht strauffwürdig und jn nach gnad an strauff erckent worden also das man sy dem nachrichter befehlen, der soll sy zue sinen handen nehmen [...] das sy dann baid damit gepessertt und gebußt haben nach dem rechten.» Vergichtenbuch 1474, fol. 19 v, 20 r.

385 Hagemann, Basel, S. 222; verschiedene Beispiele dieser Strafform in den Vollstreckungskosten Nürnbergs bei Sander, Haushaltung, S. 649–653 und passim; einige Beispiele für die Bezahlung von Arztkosten durch die Stadt im Anschluss an das Abschneiden der Ohren ebd., S. 650, 653, 664: Einem Baderknecht wurden wegen Diebereien in der Judenbadstube beide Ohren abgeschnitten, ein Bader wurde für das Verbinden der Wunden und die Beköstigung des Delinquenten entschädigt; demselben Bader bezahlte die Stadt die Verarztung eines blinden Manns, dem die Stadt die Ohren abschneiden liess; zwei Buben liess man beide Ohren abschneiden und bezahlte dem Arzt deren Behandlung mit neun Verbänden.

zumindest ansatzweise erkannt werden. Denn in den beiden Quellen ist gleichsam nur das Endergebnis des Verfahrens dokumentiert, basierend auf den Geständnissen der Delinquenten. Die tatsächlichen Hintergründe der Fälle werden damit kaum je sichtbar, auch Zeugenaussagen oder Abweichungen zwischen verschiedenen Versionen der Geständnisse nicht, die es zweifelsohne gab, da das Gericht, wie gesehen, sich durchaus ein Bild vom Geschehenen machen wollte.<sup>386</sup>

Bei der Vollstreckung der Todesurteile war es von entscheidender Bedeutung, den Delinquenten ordnungsgemäss einem Element zu übergeben, was insbesondere die unehrenhaften Todesurteile betraf. Diebe, Räuber und Mörder wurden der Luft, Hexen dem Feuer, deren Asche der Erde oder dem Wasser, Kindsmörderinnen der Erde, Gotteslästerer dem Wasser überantwortet, um einige bekannte Hinrichtungsformen zu nennen. Beim ehrenvollen Enthaupten war entscheidend, dass, wie auch anderwärts üblich, nach der Hinrichtung ein Wagenrad zwischen Körper und Haupt passte. Dies war der Beweis dafür, dass der Körper auf Erden gebüsst hatte und das Urteil über die Seele, die Gnade gegenüber dieser, Gott vorbehalten war. Der Körper starb damit in legitimer Weise im irdischen Bereich. Enthauptungen waren zwar ehrenvoller, aber der Ehre dennoch grundsätzlich abträglich, dies vor allem durch den Kontakt mit dem Henker.<sup>387</sup> Schändlicher war die Hinrichtungsart des Hängens, weil der Körper nicht nur entehrend ausgestellt wurde, sondern dieser beim Sterbevorgang der Erde entrückt war und das Leiden des Delinquenten verlängert werden konnte, was beim Rädern nicht anders war.<sup>388</sup> Die regelkonforme Übergabe der Körper an die Elemente steht im Zusammenhang mit der Furcht der Zeitgenossen vor Unwettern und Missernten. Angst vor Unwettern hatte auch Stockar, der deshalb Wetterzeichen sehr genau beobachtete, einerseits mit Sicherheit aus kaufmännischem Kalkül, andererseits aus Furcht vor einer höheren Strafe für weltliche Laster, ein Zusammenhang, den er immer wieder herstellt.<sup>389</sup>

386 Zum Folgenden vgl. Schudel, Fürsprecher, S. 31 ff.

387 Die entehrende Wirkung von Hinrichtungen zeigt sich v. a. bei Personen höheren Stands, bei Adeligen und Geistlichen. Adelige wurden von Berührungen mit dem Henker oder dem direkten Kontakt mit der Hinrichtungsanlage möglichst verschont, deshalb wurden sie normalerweise enthauptet. Geistliche fasste man beim Übergang vom Leben zum Tod im Spätmittelalter grundsätzlich nicht an und entzog sie bei der Hinrichtung auch öffentlichen Blicken. Man liess sie in der Haft verhungern. Vgl. Gwinner, Einfluss, S. 136, 238 ff.

388 Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. 4, S. 194, 196. – Sonne und Mond sollten oberhalb und unterhalb des gehängten Diebs durchscheinen, wie es in Luzern heisst. Vgl. ebd., S. 196, Anm. 1. – In Konstanz sollte die gleiche Funktion der Wind erfüllen. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 268.

389 So die plastische Schilderung in der Reformation Sigismunds, wo als Beispiel das Wetterläuten angeführt wird. Das Glockengeläute war Unwetterwarnung und Bitte an Gott, Unheil abzuwenden, zugleich. Kritisch wird angemerkt, es gebe ein «gut geleut», wenn man in Erkennung der Schwere der Sünden läute. Die Elemente übten das Gericht über die Menschen aus, die vier Elemente seien ein «gerechtes Gericht und Bestrafung». Vgl. Koller, Reformation, S. 314–315. Man kann sich vor diesem Hintergrund des Eindrucks nicht erwehren, die Übergabe des Hingerichteten an die vier

Die Hinrichtungsstätten befanden sich ausserhalb der Stadt. Die sogenannte Enge wird schon im 14. Jahrhundert in diesem Zusammenhang erwähnt. Bei der Enge befand sich auch der Radacker, unweit davon der Köpferplatz.<sup>390</sup> Die Enge oder Engi markierte den äusseren Punkt der Hochgerichtsbarkeit im Westen der Stadt in Richtung Klettgau. Auf alten Ansichten ist dort ein dreibeiniger Galgen dargestellt.<sup>391</sup> Der Standort des Galgens an erhöhter Lage ausserhalb der Stadt diente wie anderswo verschiedenen Zwecken. Er zeigte die Grenze der Hochgerichtsbarkeit an und war ein wichtiges Zeichen der Herrschaft.<sup>392</sup> Auch war der Abschreckungseffekt grösser, wenn der Galgen weit herum gut sichtbar war, besonders von bedeutenden Verkehrswegen aus.<sup>393</sup> Darüber hinaus spielte wohl zu allen Zeiten in unterschiedlicher Intensität der alte Volksglaube eine Rolle, wonach die Seele des Gehängten dem Windgott gehörte.<sup>394</sup> Auch der Geräderte wurde nach der gleichen Urteilsformel dem Wind übergeben.<sup>395</sup> Mit der Besiedelung und Nutzung des städtischen Umlands wurden im späten 17. Jahrhundert Aspekte der Sauberkeit wie auch das Erscheinungsbild der Hinrichtungsstätten durch angrenzende Landgutbesitzer kritisiert. Nach ihnen sollte das Rädern wegen der Geruchsbildung und dem abstossenden Anblick an einer dem Wind ausgesetzten Stelle vollzogen werden. Das Rädern sei beim Galgen zu vollstrecken und nicht auf dem Köpferplatz. Auf diesen Platz wurde ausgewichen, da die ursprüngliche Hinrich-

Elemente erscheine zum einen als Beweis für die rechtmässige Vernichtung seines Körpers, zum anderen als eine Art archaische Opfergabe zur Besänftigung des Herrschers über die Elemente.

390 Stadtrechnungen 1518/19, Bd. 182, S. 154: Im angrenzenden Klettgau wurden Mörder gesucht, weshalb in der Enge am Radacker Wachen aufgestellt wurden. Vgl. dazu: Stokar, Verbrechen, S. 313; Huber, Chronik, S. 100: Südwestlich des Schaffotts befand sich ursprünglich der Radacker.

391 So auch auf der ältesten Stadtansicht von 1545.

392 Wie bedeutsam dieses Hoheitszeichen war, verdeutlichen Zerstörungen fremder Galgen in kriegerischen Auseinandersetzungen. Vgl. Bischofberger, Galgenkriege; Zehnder, Volkskundliches, S. 412–413.

393 So liess Schaffhausen zur zusätzlichen Abschreckung Körperteile des aufrührerischen Bartle Keller 1549 an den vier Landstrassen ausstellen. Anstatt der ursprünglichen Strafe des Vierteilens wurde Kellers Körper nach der Enthauptung gevierteilt. Der Kopf und ein Arm blieben auf dem Rad an der Hinrichtungsstätte auf dem Radacker. Weitere Körperteile wurden an den vier Landstrassen zum «abscheulichen exempel» aufgehängt: ein Bein an der Urwerf, ein Bein am Weinsteig, das andere beim Landgericht «auf die Fels». Dort befanden sich die nellenburgischen Landgerichtsschranken. Vgl. Huber, Chronik, S. 100; zur Grenze zum Landgericht vgl. Bächtold, Landschaft, S. 225. – Kellers Urteil wurde tatsächlich in der geschilderten Form vollzogen: Stadtrechnungen 1548/49, Bd. 223, S. 79: «Item 4 ß 2 knaben, hatten ain nacht vorm blochuf gewachtet alß er die erst nach gefangen lag [...] item 2 lb 4 ß verzart er bim Hanßen, atzung und thurnloesy, lag 13 tag 20 dn / Item 2 lb 12 ß verzarten H. Vogt und ander amptlutt uff der Schnider stuben ze nachtt, alß man den oberen richt [...] Item 6 ß den 4 scharwechter fur jr mal [...] Item 6 lb Maister Gallin alß er jm den kopff abhuw, dern nach fieren taylt und an die 4 straßen hanckt [...] Item 4 lb 10 ß M. Galli alß er die 3. tayl vergruob [...]»

394 Fraydenegg-Monzello, Topographien, S. 6–8.

395 Vergichtenbuch 1465, fol. 14 v; Stokar, Verbrechen, S. 318: Stokar berichtet in sechs von 10 Fällen, dass die Geräderten aus Gnade erwürgt wurden und somit nicht den langsamen Tod auf dem Rad erleiden mussten.

tungsstätte auf dem Radacker baufällig geworden war.<sup>396</sup> Der Köpferplatz war indes nur wenig vorher versetzt worden, weil ein Landgutbesitzer sich darüber beschwerte, durch die Hinrichtungsstelle Schaden erlitten zu haben. Der alte Köpferplatz war reparaturbedürftig und wurde, «an die Engi» versetzt, aus Steinen neu errichtet, wofür die Maurer mit Gesellen und Lehrjungen aufgeboten wurden. Arbeiten an den Richtenstätten wurde mit Trommeln und Pfeifen begleitet und mit einem gemeinsamen Mahl beendet, für welches auch das Kloster jeweils Wein und Brot lieferte.<sup>397</sup>

Nach den Vollstreckungskosten der Stadtrechnungen wurden in Schaffhausen im 15. Jahrhundert jährlich im Durchschnitt ein bis zwei Delinquenten hingerichtet.<sup>398</sup> Verglichen mit anderen Städten liegt dieser Wert, gemessen an der Stadtgrösse, im Rahmen. Todesurteile dokumentieren vor allem das Vergichtenbuch, Urkunden 2/5553 und die Stadtrechnungen.<sup>399</sup> Hinweise zu ausgesetzten Todesurteilen enthalten einige Urfehden. Aufgrund der verschiedenen Quellen ist im untersuchten Zeitabschnitt (1460–1500) mit mindestens 59 Todesurteilen zu rechnen, die sich nur in nachweislich acht Fällen gegen Einheimische richteten.<sup>400</sup> Nur sehr wenige Todesurteile wurden bei den Einheimischen aber ausgesetzt. So wurde der Dieb Hanns Habluetzel, der wegen eines grossen Gelddiebstahls bei seinem Vetter aus

396 1687 wurde ein geeigneter Platz für eine Räderung gesucht. Der Radacker war damals schon längere Zeit nicht mehr benutzt worden und deshalb sollte auf dem Köpferplatz eine Säule für das Rad errichtet werden. Dies stiess indes auf Widerstand, da Geruchsimmissionen moniert wurden. Der Köpferplatz stehe in einem Sumpf bei der Enge, was mangels Wind zu Gestank führen könne und die Arbeit auf den angrenzenden Gütern störe: die Rebenarbeiter würden die Arbeit verweigern. Zudem sei der Anblick für Vorbeiziehende abstossend, besonders für schwangere Frauen. David Peyer machte geltend, von seinem Gut aus diesen Anblick nicht ertragen zu wollen. Die Hinrichtung sei auf das Hochgericht zu verlegen. Dort, so der Bürgermeister, sei mit einer Ausnahme noch keine Räderung vollzogen worden. Vgl. dazu: Steinegger, Blütenlese; Steinegger, Handwerk, S. 260. – Obrigkeitliche Rücksichtnahme wegen des erschreckenden Anblicks von Geräderten kannte schon Strassburg Mitte des 15. Jahrhunderts: man liess die Hinrichtungsstätte ummauern, um in der Nähe in Gärten arbeitende Frauen vor diesem Anblick zu bewahren. Vgl. Schubert, Verbrechen, S. 113.

397 Steinegger, Henker, S. 262.

398 Landolt, Finanzhaushalt, S. 300.

399 Nur einmal wurde ein Todesurteil in den Ratsprotokollen aufgezeichnet. Vgl. RP II, 1480/81, S. 279–280; vgl. auch die Gefangenenordnung ebd., S. 240: «Hanns Fuegli von Bernegk uß dem Wirtenbergeschen land».

400 Die allermeisten Hinweise auf Todesurteile enthalten das Vergichtenbuch und Urkunden 2/5553, wobei Letztere v. a. die Lücken der 1470er Jahre etwas ausfüllt. Ergänzend enthalten die Stadtrechnungen (7), die Ratsprotokolle (2) sowie die Urfehden (6) Belege für Todesurteile, welche in den anderen Quellen nicht erscheinen. Hinweise auf Todesurteile: Vergichtenbuch: 23; Urkunden 2/5553: 22; Stadtrechnungen: 7; Ratsprotokolle: 3; Urfehden: 6. Nach Jahren: 1460/61: 1; 1461/62: 1; 1462/63: 2; 1463/64: 2; 1464/65: 2; 1465/66: 1 ausgesetzt; 1466/67: 2; 1467/68: –; 1468/69: –; 1469/70: 2, davon 1 losgebeten; 1470/71: –; 1471/72: –; 1472/73: –; 1473/74: 2, davon 1 ausgesetzt; 1474/75: 1; 1475/76: 2; 1476/77: –; 1477/78: –; 1478/79: 1; 1479/80: 3; 1480/81: 5; 1481/82: 1 ausgesetzt; 1482/83: 3, davon 1 ausgesetzt; 1483/84: –; 1484/85: 3, davon 1 ausgesetzt; 1485/86: 3; 1486/87: 2; 1487/88: 3; 1488/89: 4; 1489/90: 1 ausgesetzt; 1490/91: 2, davon 1 losgebeten; 1491/92: –; 1492/93: 2; 1493/94: 2, davon 1 losgebeten; 1494/95: 1; 1495/96: 1; 1496/97: 1; 1497/98: –; 1498/99: 1; 1499/1500: 2.

Gnade zum Tod durch das Schwert verurteilt worden war, dies auch wegen seiner Jugend, von der Hand des Henkers losgebeten. Der erwähnte Hanns Emch wurde wegen eines Steinwurfs in ein Haus aus der Stadt gewiesen. Besonders bei schwerem Diebstahl oder Betrug hatten auch Einheimische die Todesstrafe zu gewärtigen, wobei in erster Linie Delinquenten der Unterschicht betroffen waren. Die grosse Ausnahme stellt die Hinrichtung des Stadtrechners Heggentzi dar. Bei den ärmeren Einheimischen zeigt sich generell, dass der Rat nicht grundsätzlich kurzen Prozess machte und die Fälle öfters eine Vorgeschichte hatten oder von besonderer Schwere waren, so etwa derjenige von Bertschi Ring. Ring war in einen Konflikt mit Hanns Schueller verwickelt.<sup>401</sup> Die Zeugenaussagen berichten von schweren Beleidigungen und Drohungen Rings, die sich gegen die Frau eines gewissen Voegeli richteten, wohl handelte es sich dabei um die Tochter Schuellers, denn die Wut Rings richtete sich vor allem gegen den Vater der Voegeli, den er mehrfach als Mörder beschimpfte.<sup>402</sup> Als Ring das harte Urteil einer einjährigen Stadtverbannung in einem Umkreis von 2 Meilen, die er noch am selben Tag antreten sollte, eröffnet worden war und «er dz sweren solt», verliess er zusammen mit dem Meister seiner Zunft die Gerichtssitzung und ergriff die Flucht. Der Rat liess ihn verhaften und sprach eine ewige Stadtverbannung aus. Nachdem Ring Urfehde geschworen und das Urteil per Schwurleistung akzeptiert hatte, erreichten Fürbitter die Aufhebung desselben.<sup>403</sup> Wenig später verurteilte das Hochgericht ihn wegen Diebstahls von 4000 Dachnägeln zum Tod am Galgen.<sup>404</sup> Das Urteil ist auch deshalb exemplarisch hart, weil Einheimische gewöhnlich zum Tod durch Enthaupten verurteilt wurden, wie zum Beispiel Uolrich Lechler, der noch weniger Vermögen als Ring besass und im städtischen Raum gestohlen hatte.<sup>405</sup> Auch der einheimische Mörder Constantz Offenburger wurde hingerichtet, seine Vermögensverhältnisse sind indes nicht gewiss. Einheimische Frauen waren lediglich in zwei Fällen von Todesurteilen betroffen. Adelheit Payer, die der Unterschicht angehörte, wurde wegen Kindsmord

401 Behebbuch 1477, S. 17: Bertschi Ring weist ein Vermögen von 40 lb aus.

402 RP II, 1479/80, S. 217–218: «Alt Pfuseri sait wie Bertschi Ring zuo Voegilis wib komen sig und hab jr uebel gefluochet und geredt, er woelt si trette, dz jr dz kroefß zur scham ufging und din vatter ist fuer ain morder verrueft. Desglich sait die jung, und sovil mer er hab uebel geschworn, er sig nie fuer ain morder verrueft als jr vatter, und dz rad sig noch nit sicher nor jm und hab ouch kain kuettlen im buch. Er hab min heren ob 40 gulden costet. Huochin sait, si hab nit me gehoert, denn dz Bertschi redt, er wer als from als si und jr vatter sig fuer ain morder verrueft, und habn jr den ritte gefluochet / Laruß sait wie die Huochin / Claewi Mueg sait, er hab gehoert dz Bertschi Ring geredt hab, er als from als si denn er sig nie fuer ain morder verrueft. Desglich sait Muelhuser.»

403 RP IV, 1479, S. 221: «Bertschi Ring haut urfecht geschworn und dartzuo die statt (ewiklich) {ain jar} und der (vier) zwo mil wegs (wyt) nit neher komen, und darzue mit dem Schueller nuetzit zueschaffe haben denn mit recht, jm ist die straf abgelasß und die statt wider erloest von bett wegen sins bruders und siner fruenden [...]» Vgl. die Gefangenenordnung RP II, 1480/81, S. 240: «Bertschi Ring, susspensus»; zum Fall gesamthaft ebd., S. 217–220.

404 Urkunden 2/5553.

405 Vergichtenbuch 1487, fol. 16 r; Behebbuch 1485, S. 62: 9 lb.

zum Lebendigbegrabenwerden verurteilt.<sup>406</sup> Die Witwe Margreth Stoecklin, die mit dem Grossrat Clewi Stöcklin verheiratet gewesen war, wurde vermutlich durch ihre Verwandten angeschwärzt und wegen Hexerei verbrannt, sie hatte gemäss der Anklage ihre Tochter gelähmt und Wetterzauber betrieben.<sup>407</sup>

Rund zwei Drittel der Todesurteile gegen Auswärtige (40) wurden ausschliesslich wegen Eigentumsdelikten gefällt, in der überwiegenden Mehrheit wegen Diebstahls.<sup>408</sup> Die Hinrichtungsart bei den Eigentumsdelikten war in der Regel das Hängen, nicht wenige Male das Enthaupten, und einmal wurde eine Diebin ertränkt. Das Ertränken verfügte das Gericht für gewöhnlich für Gotteslästerung und Bigamie, das Rädern für Mord. Wenige auswärtige Frauen wurden zum Tod verurteilt. 1485 erlitt eine Margreth Rentzin aus Ulm den Ertrückungstod. Zuerst wurde sie wegen Gotteslästerung 2 Meilen weit aus der Stadt verbannt und hätte vor dem Antritt der Verbannung den Lasterstein tragen sollen. Verhängnisvoll wurde es, als sie nach dem Urteil öffentlich diejenigen des Meineids beschuldigte, welche ihre Gotteslästerungen bezeugt hatten. Daraufhin verurteilte sie das Hochgericht zum Ertrückungstod nach Reichsrecht. Die gleiche Hinrichtungsart verfügte das Gericht bei einer rückfälligen Diebin 1492, die jedoch vor allem in Villingen gestohlen hatte. In Schaffhausen half sie Leuten beim Stehlen von Gänsen und war am Verzehr dieser beteiligt.<sup>409</sup> Üblicherweise wurden Diebinnen verbannt, im Unterschied zu Dieben kaum hingerichtet.<sup>410</sup> Insgesamt sind also nur vier Hinrichtungen von Frauen dokumentiert, was auf eine gewisse Nachsicht des Gerichts schliessen lässt, da die Frauen von den Todesurteilen deutlich weniger betroffen waren, als es ihrem Anteil an allen Verurteilten entspricht. Ausgesetzt wurden verhängte oder angedrohte Todesurteile bei mindestens neun Angeklagten, wobei deren zwei einheimisch waren. Gesamthaft ist aus der Zahl der Todesurteile nicht auf eine grundlegende Verschär-

406 Behebbuch 1485, S. 1: 48 lb.

407 Urkunden 2/5553. Zu den hohen Hinrichtungskosten für die Verbrennung vgl. Stadtrechnungen 1482/83, Bd. 142, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: 6 fl bezahlte die Stadt dem Henker von Zürich «ze brennen», ein paar kleinere Beträge einem gewissen Scheller von Stockach, welcher bei der Folterung behilflich gewesen sein dürfte, 2 β erhielt zudem «von ir eschan ze vergraben». Ausführlich zu diesem Fall: Landolt, Zaubervahn, dort auch die Verbuchung auf der Einnahmenseite der Stadtrechnungen, die zeigt, dass das Vermögen der Hingerichteten an die Kosten der Urteilsvollstreckung angerechnet wurde. – Zum Thema der Hexenverfolgungen vgl. auch Schatzmann, Hexenverfolgungen.

408 Vgl. dazu auch Landolt, Mobilität, S. 81: Zürich fällte im Spätmittelalter rund 75% der Todesurteile wegen Eigentumsdelikten.

409 All diese Urteile in Urkunden 2/5553: Margreth Rentzin von Ulm (Gotteslästerung), Adelheit Buera [?] (Diebstahl).

410 Zürich liess im späteren 15. Jahrhundert notorische Diebinnen hinrichten, wobei sich ein Wandel in der Behandlung von Diebinnen feststellen lässt: in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verhängte das Hochgericht auch gegenüber Frauen, welche kleinere Diebstähle begangen hatten, grundsätzlich die Todesstrafe, nach der Jahrhundertmitte in solchen Fällen zunehmend Verbannungsstrafen. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 313.

**Tab. 23: Strafminderungen vor dem Hochgericht in Schaffhausen (1460–1500)**

| Quelle                         | Delin-<br>quenten (n) | Strafminde-<br>rungen (n) | Männer (n) | Frauen (n) |
|--------------------------------|-----------------------|---------------------------|------------|------------|
| Vergichtenbuch / Ratsprotokoll | 93                    | 29                        | 22         | 7          |
| Urkunden 2/5553                | 23                    | 8                         | 7          | (1)        |
| Urfehden                       | 55                    | 33                        | 33         | 0          |
| Stadtrechnungen                | 8                     | 2                         | 1          | 1          |
| Total                          | 179                   | 72                        | 63         | 9          |

fung der Sanktionspraxis im späten 15. Jahrhundert zu schliessen. Einerseits kommen in dieser Zeit martialische Strafen und Hinrichtungen, wie das Ausstechen der Augen oder die Vierteilung, weit weniger als früher in den Quellen vor, während in den Anfängen des Jahrhunderts solche, vor allem Vierteilungen, vereinzelt zu finden sind.<sup>411</sup> Auch zeigt ein vertiefter Blick in die übrige Urteilspraxis des Hochgerichts, dass dieses den Delinquenten sehr wohl entgegenkam. Wie gross die Strafminderung dabei ausfiel, ist oft nur abzuschätzen. Besonders den zahlreichen Urfehdeprotokollen des Vergichtenbuchs ist häufig nicht zu entnehmen, inwiefern diese bereits eine Verringerung des Strafmasses beinhalteten. Lienhart Brenners Urfehdeprotokoll im Vergichtenbuch verschweigt das konkrete Urteil, also die Bussenreduktion, die Fürbitte und die Opferentschädigung für die misslungene Tötung seiner Ehefrau. Diese Informationen enthält nur der dazugehörige Urfehdebrief.

Insgesamt kam das Hochgericht den Delinquenten folglich noch mehr entgegen als es die Tabelle 23 zeigt. Allerdings wurden hier auch solche Urteile berücksichtigt, in denen die Hinrichtungsart eine Verringerung des Strafmasses bedeutete. Bei Todesurteilen bestand die Gnade des Gerichts darin, eine weniger schändliche oder grausame Hinrichtungsart zu wählen. Am meisten begnadigte das Hochgericht vom schändlichen Tod durch Hängen zum ehrenvolleren Tod durch Enthaupten (14 Mal), auch bei Fremden. Drei auswärtige zum Tod verurteilte Diebe wurden vom Gehängt-zum Enthauptetwerden begnadigt, etwa Jacob Vinow aus Konstanz aus Gnade und Barmherzigkeit aufgrund von Fürbitten und seiner eigenen Bitte, während im Fall der anderen beiden Diebe deren eigene Bitte berücksichtigt und wie in der Niedergerichtsbarkeit ein knappes «gnad geschehen» vor dem Urteil erwähnt wurde.<sup>412</sup> Aufgrund von Fürbitten wurde ein Auswärtiger wegen Schmähreden, unter anderem gegen Schaff-

411 Ein Beispiel bei Landolt, Finanzhaushalt, S. 299, Anm. 1261.

412 Vergichtenbuch 1488, fol. 30 v (Jacob Vinow von Konstanz); fol., 31 v, 32 r (Wilhelm Spring jns Riet): «[...] yedoch umb siner bitt willen, so ist jm gnad geschechen [...]»;

hausen und die Eidgenossen, enthauptet anstatt gehängt.<sup>413</sup> Im Weiteren begnadigte das Gericht einen wegen Mords verurteilten Einheimischen vom Tod durch Rädern zum Tod durch Enthaupten und einen wegen Bigamie verurteilten Auswärtigen vom Tod durch Vierteilen zum Tod durch Ertränken.<sup>414</sup>

Zieht man diese Sanktionsminderungen ab, bleiben immerhin 56 Delinquenten, knapp ein Drittel, deren Strafe deutlich verringert wurde.<sup>415</sup> Bei neun Delinquenten wurde, wie erwähnt, das Todesurteil aufgehoben.<sup>416</sup> Doch muss die Gnade des Gerichts in diesem Bereich etwas höher eingeschätzt werden, da in einigen Urfehden von der ursprünglichen Absicht berichtet wird, die Todesstrafe auszusprechen. So betonte das Gericht etwa, auf die verdiente Todesstrafe verzichtet zu haben. Die Gnade wirkte sich damit vor dem Urteil aus. Dagegen setzte bei den Todesurteilen und Körperstrafen der Gnadenakt erst ein, nachdem das erste Urteil gefällt worden war.<sup>417</sup> Von einer solchen Strafmilderung profitierten acht Delinquenten. Insgesamt kam damit gut ein Viertel der mit der Todesstrafe Bedrohten mit dem Leben davon.<sup>418</sup> Im Weiteren verhängte das Hochgericht bei Körperstrafen das Abschneiden der Ohren bei kleinem Diebstahl ohne Gnade nach Reichsrecht, bei grossem Diebstahl hingegen als Gnadenstrafe.<sup>419</sup> Ebenso verhielt es sich bei der Rutenstrafe für Diebe.<sup>420</sup>

Wie die Zusammenstellung zeigt, verringerte das Hochgericht die Strafen bei den Geschlechtern etwa ihrem gesamten Anteil vor dem Hochgericht entsprechend.

von Durlanwang [wohl Dürrlewang bei Stuttgart]: «[...] yedoch von bitt wegen, so jst im gnad geschechen [...]» Vgl. auch die Gefangenenliste in RP IV, 1500/01, S. 208.

413 Vergichtenbuch 1488, fol. 32 v, 33 r: «[...] und wie wol er umb soelich swaere uncrisenlichen wort ain swaeri boß mit recht verdient hett, jedoch umb bitt willen siner frunden so ist jm gnad und barmherzigkeit mit tailt [...]»

414 Constanztz Offenburger wegen Mord. Vgl. Vergichtenbuch 1500, fol. 41 r. – Marty Wyß von Singen wegen Bigamie. Vgl. Vergichtenbuch 1467, fol. 18 r: «[...] das man in in zway tailen sollte, so ist doch das recht durch bitt erben luten mit gnad und barmhertzigkaytt gemischt.»

415 In der Nachbarstadt Zürich 12,5%. Vgl. Haerle, Diebe, S. 140.

416 So wurde z. B. ein auswärtiger Dieb, der bereits zum Tod durch den Strang verurteilt worden war, aufgrund von Fürbitten und seiner Jugend zu Rutenschlägen und zur Stadtverweisung verurteilt. Vgl. Vergichtenbuch 1487, fol. 17 v (Joerg Ketzler): «[...] urtail zuo sinem lib und leben gangen ist, also dz mit dem strick zuo jm gericht werden sin soelt, yedoch von ernstlicher bitt [...] so ist jm gnad geschechen [...]» – Ähnlich wurden in Breslau in einem vergleichbaren Zeitraum (1450–1500) 50 Todeskandidaten von der Hinrichtung verschont, was etwa einem Fünftel der Fälle entspricht. Vgl. Schwerhoff, Köln, S. 168, m. w. H.

417 Ein beispielhaftes Urteil, hier eine Begnadigung vom Hängen zur Enthauptung, lautete: «[...] und wie wol ain urtail gangen ist, dz mit dem strick zue jm gericht worden sin soelt, yedoch umb siner bitt willen, so ist jm gnad geschechen [...]» Vergichtenbuch 1488, fol. 32 r.

418 Urkunden 1/2622 (1465); Urkunden 1/2700 (1468); Urkunden 1/3185 (1482); Urkunden 3/5794 (1483); Urkunden 1/3243 (1485); Vergichtenbuch 1492, fol. 39 r; RP IV, 1496/97, S. 50.

419 Vergichtenbuch 1474, fol. 19 v–20 r (grosser Diebstahl): «[...] jr mißtatt mit urttail und mit recht strauffwirdig und jn nach gnad an strauff erkent worden [...] baid damit gepessertt und gebußt haben nach dem rechten»; ebd. 1487, fol. 17 r (kleiner Diebstahl).

420 Urkunden 2/5553, 1494, Peter Znider (kleiner Diebstahl); Vergichtenbuch 1487, fol. 17 v, Joerg Ketzler (grosser Diebstahl).

Grundsätzlich kam das Gericht also dem einen Geschlecht nicht mehr entgegen als dem anderen. Dennoch zeigt sich bei den Frauen eine gewisse Milde, da bei sechs von ihnen, die aus der Stadt verbannt wurden, die Möglichkeit einer Rückkehr auf dem Gnadenweg erwähnt wurde. Verbannten Männern blieb diese Hintertür jeweils verschlossen. Einer der sechs Frauen wurde die Stadt tatsächlich wieder geöffnet. Bei einer auswärtigen Diebin, Rot Elsi aus Stein am Rhein, war die Stadtverweisung nachweislich eine Gnadenstrafe anstelle der Todesstrafe, die sie, so betonte das Hochgericht, eigentlich verdient hätte. Die in Urkunden 2/5553 erwähnte Margreth Renzin aus Ulm wurde zuerst wegen Gotteslästerung gnadenhalber wohl zur Schandstrafe des Steintragens verurteilt. Anschliessend jedoch wurde sie, wie gesehen, trotzdem hingerichtet, weil sie diejenigen des Meineids beschuldigt hatte, welche gegen sie vor Gericht aussagten. Dies zeigt beispielhaft die Bedeutung der Zeugenaussagen.

Die mit Abstand meisten Delinquenten (34), bei denen das Strafmass verringert wurde, standen wegen Eigentumsdelikten vor dem Hochgericht, bis auf wenige Ausnahmen wegen Diebstahls. Das Bild einer stets rigorosen Ahndung des Diebstahls bei dieser Tätergruppe wird durch die nicht wenigen auswärtigen Diebe, die nicht hingerichtet wurden, relativiert. Besonders die Urfehdebestände berichten immer wieder von entsprechenden Begnadigungen. Gemäss der Urteilspraxis war bei Diebstahl neben der Ehrenhaftigkeit, der Herkunft, dem Lebensalter und der Rückfälligkeit entscheidend, ob ein Dieb im städtischen Raum aktiv war und welchen Wert das Diebesgut hatte. So kamen Diebe, die nicht in Schaffhausen oder der näheren Umgebung gestohlen hatten eher mit dem Leben davon. Allgemein zeigt sich auch, dass die Chance auf eine Begnadigung bei Dieben grösser war, welche aus benachbarten Dörfern stammten. Für solche Diebe war es einfacher, Verwandte und Freunde zu mobilisieren, welche um Gnade und Nachsicht baten. Ebenso war es für einflussreiche Fürbitter wie stadtnahe Adelige oder Klöster prestigeträchtiger, sich für einen aus der Region stammenden Delinquenten einzusetzen.

### **Gnadengesuch und Fürbitte**

Fürbitter traten naturgemäss in gravierenderen Fällen in Erscheinung. Wie oft es dazu kam, ist nur ungefähr zu sagen, da in weniger schweren Fällen die Fürbitter wahrscheinlich nicht protokolliert wurden. Nachzuweisen sind Fürbitter in rund einem Fünftel der Fälle. Der Personenkreis ist dabei dem in anderen Städten vergleichbar.<sup>421</sup> In erster Linie baten Verwandte, Freunde, ehrbare Personen, insbesondere Frauen,

421 Die Quellen erwecken allerdings nicht den Eindruck, die Fürbitter hätten jeweils erheblichen Druck auf das Gericht ausüben oder gar in eine Art Verhandlung über das Strafmass treten können.

sowie Adelige, Städte und Klöster das Gericht um ein mildes Urteil oder unterstützten wohl allein mit ihrer Ehrenhaftigkeit und Erscheinung die Ehre des Delinquenten. Vereinzelt liess das Hochgericht auch zu Ehren der Gottesmutter oder wegen einer heiligen Zeit bei Todesurteilen Gnade walten.<sup>422</sup>

Beispielsweise setzten sich die Klöster Allerheiligen und Rheinau sowie angesehene Personen erfolgreich für einen vor dem Hochgericht stehenden Dieb aus dem Nachbardorf Uhwiesen ein, welcher in Schaffhausen gestohlen hatte. Er wurde zu Pranger und zu einer ewigen Stadtverbannung begnadigt.<sup>423</sup> Dagegen erachtete es das Hochgericht als gravierend, wenn ein Dieb im engeren städtischen Raum sein Unwesen getrieben hatte. Solche Diebe wurden, falls sie von auswärts kamen, in der Regel hingerichtet. Die Ausnahmeregelung zeigt, dass in solchen Fällen ganz vereinzelt selbst auswärtige Diebe mit dem Leben davorkamen, wenn es sich um einen versuchten oder einen eher geringen Diebstahl in Schaffhausen handelte; wobei diese Diebe auf gewichtige Fürbitter zählen mussten.<sup>424</sup> Ehefrau und unmündige Kinder wurden, wie es auch für andere Städte gilt, als Milderungsgrund berücksichtigt, etwa bei einem auswärtigen Dieb, der auf dem Markt in Schaffhausen gestohlen hatte und deswegen zum Tod verurteilt worden war. Für ihn setzten sich der Graf von Lupfen sowie dessen Sohn ein.<sup>425</sup> Für den wegen Diebstahls und Friedbruchs verhafteten Scherer Remigius Notlich baten unter anderem die Hochzeitsgäste des Grafen Hainrich von Lupfen um Milde, was zu dessen Begnadigung und Urfehde führte.<sup>426</sup> Der erwähnte Hans Habluetzel wurde von der Gräfin Adelheit von Tengen, Hainrich Cromer von Frauenfeld von der Gräfin Johanna zu Sonneberg, Landvögtin zu Schwaben, von der Hand des Henkers losgebeten.<sup>427</sup> Sicherlich war ein solches Losbitten in ein feierliches Zeremoniell eingebettet und der Herrschaftsinszenierung von Adeligen und Räten gleichermassen zuträglich.<sup>428</sup> Die Hinrichtung oder dauerhafte Ausweisung einheimischer Diebe bildete die grosse

422 Vergichtenbuch 1488, fol. 29 r; 1492, fol. 39 r (Clewi Schob).

423 Urkunden 3/5795 (von Ow, genannt Bauer von Uhwiesen).

424 Urkunden 1/2622: Urfehde des Hans Egesheim von Waldshut, der dem Krämer Hans Murbach 200 Glasscheiben stehlen wollte und dabei ertappt wurde. Das Hochgericht erinnerte an die verdiente Todesstrafe und berücksichtigte Fürbitten von Zürich, Waldshut, der Ehefrau und von Freunden; Urkunden 3/5798: Ulin Wisser aus Niedereggenen stahl und verkaufte am Jahrmarkt im Kaufhaus Hafer. Er wurde zum Tod durch Erhängen verurteilt und kam wegen Bitten der Grafen von Lupfen mit dem Leben davon, auch weil er eine Ehefrau und unmündige Kinder hatte; vgl. auch Urkunden 3/5808.

425 Urkunden 3/5798.

426 Urfehde 1485, Urkunden I/3243. Als weitere Fürbitter traten die Klöster Allerheiligen und Stein sowie verschiedene Personen auf.

427 Urkundenregister, 1494, Nr. 3531, Urfehde. Vgl. auch: Gefangenenliste in RP III, 1494/95, S. 137; Urkunden 2/5553; Urkunden I/3392 (Hainrich Cromer). Zu Hainrich Cromer siehe den Eintrag in den Stadtrechnungen bei Landolt, Finanzhaushalt, S. 300, Anm. 1268.

428 Siehe die Beispiele des Losschneidungsrechts bei Gwinner, Einfluss, sowie ebd., S. 255, den Hinweis auf die feierlichen Komponenten des Vorgangs.

Ausnahme, doch musste das Hochgericht Einheimische auch nur höchst selten wegen schweren Diebstahls belangen. Viel eher wurde das Verhalten einheimischer Diebe, wie gesehen, als «Nehmen» oder «Wegtragen» von Sachen qualifiziert und damit ein milderes Urteil angebahnt. In schweren Fällen aber musste auch der einheimische Dieb auf Fürbitter hoffen.<sup>429</sup> Ausnahmsweise konnte es vorkommen, dass das Hochgericht beim sonst streng geahndeten Raub Gnade walten liess. Der aus einem Nachbardorf stammende Hanns Swertz fesselte und beraubte sein Opfer am Rheinufer. Das Hochgericht verzichtete auf die Todesstrafe aufgrund von zahlreichen Fürbitten und wegen der «unerzogen kinder» des Täters.<sup>430</sup> Ebenso kam der wegen Raubs angeklagte Hans Andras durch zahlreiche Fürbitten mit dem Leben davon.<sup>431</sup> Den einheimischen Bigamisten Hanns Frieß begnadigte das Hochgericht wegen Fürbitten ehrbarer Männer und Frauen von der Todesstrafe des Ertränkens zum Geschwemmtwerden.<sup>432</sup> Weiteren sechs Delinquenten gewährte das Hochgericht wegen Gewaltakten Strafminderungen, so den erwähnten Lienhart Brenner, Marty Fuerimars und Hanns Emch. Bei den Wortdelikten gewährte das Gericht nachweisbar nur in einem Fall Gnade, in dem des Gotteslästerers Joerg Boesch, der an den Pranger kam. Überdies kam es im wirtschaftlichen Bereich zu Strafminderungen, wobei nicht ganz sicher ist, ob es sich hierbei um hochgerichtliche Fälle handelt.<sup>433</sup> Ein Gnadenerweis des Gerichts war es auch, wenn die wegen einer Schlägerei in der Elendenherberge inhaftierten erwähnten Auswärtigen explizit ohne Strafe aus der Haft entlassen wurden.

In Anwendung von Gnade und Barmherzigkeit wurde das Reichsrecht nicht gebrochen, sondern ein milderes Urteil ermöglicht. So wurde ein auswärtiger Dieb gnadenhalber enthauptet, das Urteil jedoch nach Reichsrecht gefällt. Ebenso verfahren wurde mit

429 Siehe oben, S. 262.

430 Als Fürbitterinnen traten Berta von Tengen und Barbara Hagenbach, Tochter des Landvogts Hagenbach, sowie etliche weitere Leute auf. Vgl. Urkunden 3/5789). Siehe auch die Gefangenenerordnung in RP II, 1473, S. 316: «Hanns Swertz zuo Opfertzhofen».

431 Urkunden 1/2748 (1469). Als Fürbitter traten das Kloster Allerheiligen, die Priesterschaft von Schaffhausen, etliche ehrbare Frauen, der Rat von Neunkirch sowie andere Personen auf. Vgl. dazu: Vergichtenbuch 1470, fol. 19 r; Stadtrechnungen 1469/70, Bd. 137, Rubrik Gefangenen- und Henkerlohn: «Item 3 lb 6 ß verzartan die raetzknecht und die scharwachter als si zway mael warttan ains zum Bader dz ander zuo Hans Andressan, der bettan ward.»

432 Vergichtenbuch 1500, fol. 39 v: «[...] ist Hanns Frieß fur recht gestellt unnd das ain rechten bekanntlich gewesen unnd darinn mit urtail bußwurdig unnd erkennt worden das er darinn ertreckt worden sin sollte verdient haut, yedoch von bitt wegen erberer herren und frowen so ist im gnad geschechen also das er dem nachrichter bevolhen werden der soll jnn faren uff den rin unnd jnn drinn werffen unnd jnn schwemen one den tod jn sollicher maeß, das er damit gestrafft werde [...]» Vgl. dazu: Behebbuch 1494, S. 105; Behebbuch 1502, S. 82, 108.

433 Urkunden 1/3555: Anbringen falscher Eichzeichen an Fässern durch verschiedene Auswärtige, die aufgrund von Fürbitten aus der Haft entlassen wurden; Urkunden 3/5779: Inhaftierung wegen Panschens von Wein, Fürbitten durch Thüring von Hallwil, Abt und Konvent des Klosters Allerheiligen, sowie durch Schultheiss und Rat von Waldshut, Konfiskation des Weins als Strafe.

dem fehlbaren Stadtrechner Cuonrat Heggenti. Ebenfalls nach Reichsrecht gefällt wurde das Urteil gegen einen auswärtigen Bigamisten, der aus Gnade nicht gevierteilt, sondern ertränkt wurde.<sup>434</sup> Ganz vereinzelt wird explizit erwähnt, ein Urteil sei zugleich aus Gnade und nach Reichsrecht gefällt worden, so im Fall von Heini Rich, der als Mörder verurteilt wurde, gnadenhalber enthauptet und erst anschliessend auf das Rad geflochten wurde, wie es bei Mord üblich war.<sup>435</sup>

Gewährte das Hochgericht Gnade, wurde konkret die Strenge des Reichsrechts oder allgemein die Urteilshärte verringert. Bei den Todesurteilen wurde Reichsrecht durch das Gericht mit Gnade und Barmherzigkeit «gemischt», wie es die Urteile jeweils nennen.<sup>436</sup> Die Barmherzigkeit des Gerichts wurde fast nur in den schweren Fällen der hochgerichtlichen Gnadenpraxis erwähnt, in den niedergerichtlichen Urteilen erscheint sie nur in zwei Ausnahmefällen. Mit der Barmherzigkeit betonte das Gericht ein über dem weltlichen Recht stehendes Entgegenkommen.<sup>437</sup> Wandte sich das Hochgericht dem Delinquenten weiter zu, so «teilte» es, wie erwähnt, Gnade und Barmherzigkeit mit ihm. Die Schuld des Delinquenten war somit unermesslich, wenn das Gericht auf die verdiente Todesstrafe verzichtete.<sup>438</sup> Die knappen und regelmässigen Gnadenerweise in den Urteilen der Niedergerichtsbarkeit erinnern im Vergleich dazu eher an einen Verwaltungsakt.

Je mehr das Hochgericht den Gnadenakt akzentuierte, desto mehr erwartete es vom Delinquenten Unterwerfung und Dankbarkeit. Dies wird ausser in den Urteilen mit Strafen an Leib und Leben am eindrücklichsten in den Urfehden sichtbar. Sie schildern das gnädige Entgegenkommen des Gerichts sowie vor allem die demütige Unterwerfung und Dankbarkeit des Delinquenten für die erwiesene Gnade in oft mitteilbarer Weise. So musste der Frauenwirt Geori Schalk von Markdorf, der seinen Eid gegenüber der Stadt gebrochen hatte, in seinem Urfehdebrief dem Rat ewige Dankbarkeit für die «miltekait» erweisen, mit welcher der Rat ihn behandelte. Ein Pferdedieb musste in seiner Urfehde für das gnädige Urteil «flissig danken».<sup>439</sup>

434 Urkunden 2/5553; Vergichtenbuch 1467, fol. 18 r; 1488, fol. 31 v–32 r; vgl. auch ebd. 1487, fol. 16 r.

435 Vergichtenbuch 1488, fol. 28 r–28 v. – Bei Jacob Vinow aus Konstanz, der wegen Diebstahls zum Tod durch den Strang verurteilt worden war, wandelte das Hochgericht die Hinrichtung gnadenhalber in Enthaupten um, womit der Delinquent «nach gnaden und nach richs recht» seine Taten «gebessert und gebuest» hatte. Vgl. Vergichtenbuch 1488, fol. 30 v.

436 Zum Beispiel Vergichtenbuch 1488, fol. 28 r: «[...] und dz recht mit gnad und barmhertzigkait gemischt worden [...]»

437 So ist Barmherzigkeit «die Gerechtigkeit überschreitende mitleidige Zuwendung zum Nächsten, Hilfsbereitschaft eines Menschen gegenüber einem anderen als Auswirkung der Liebe und aus religiöser Motivation, in Analogie zu Gottes Barmherzigkeit». Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, S. 3.

438 Zum Beispiel in Vergichtenbuch 1492, fol. 39 r: Rot Elsy von Stein wird wegen Gelddiebstahls zur Stadtverweisung begnadigt: «[...] unnd wie wol si an jrm leben deshalb zuo straffe gewaesen waere, yedoch so habent min herren gnad unnd barmgertzigkait mit jr getailt [...]»

439 Urkunden 3/5762 (1447); Urkunden 3/5742 (1426).

Allein die Form des Bittens markierte im Übrigen den sozialen Unterschied zwischen dem Rat und den Delinquenten und die schwächere Stellung des Letzteren. Wie die Briefrhetorik zeigt, sollte die Obrigkeit Untergebene nicht bitten, sondern etwas von ihnen begehren. Das Begehren verwies auf eine Schuldigkeit des Adressaten, die Bitte beinhaltete eine solche jedoch nicht. Auch wurde die Form der Bitte in Angelegenheiten gewählt, die der Adressat mit «Glimpf», also mit Ehre, nicht abschlagen konnte. Die Bitte des Delinquenten an das Gericht spielte sich demzufolge auf der Ebene der Ehre ab.<sup>440</sup> Auf dieser konnte das Gericht seine Ehre einbringen und dem Delinquenten im Gnadenakt entgegenkommen.

#### 8.4. Konstanz: härtere niedergerichtliche Urteilspraxis

Vergleichsmöglichkeiten ergeben sich zur niedergerichtlichen Sanktionspraxis, da die untersuchten Konstanzer Strafbücher fast keine ausgrenzenden oder peinlichen Sanktionen aufführen.<sup>441</sup> Die Funktionsmechanismen der Strafzumessung zeigen deutliche Unterschiede. Zwar lässt sich auch für Konstanz feststellen, dass die Richter nach den Vorgaben des Roten Buchs nach Massgabe ihrer Ehre und ihres Eids urteilen sollten. Auch hier zeigt sich die Vorstellung einer mit dem Urteil verbundenen Richterehre. Ansonsten ergeben sich, namentlich was die Gnadenpraxis betrifft, wesentliche Abweichungen. Vor allem ist für die Konstanzer Urteilspraxis festzustellen, dass im niedergerichtlichen Bereich Gnade nur ausnahmsweise gewährt wurde. Fraglich bleibt hierbei aber, inwiefern eine uneinheitliche Aufzeichnungspraxis bei der Gnade das Entgegenkommen der Richter verschleiert. Doch zeigt sich auf der Ebene des Urteils insgesamt sicherlich eine grössere Härte als in Schaffhausen, allein schon aufgrund des allgemein höheren Bussenniveaus, so zumindest bei den regelmässig schriftlich erfassten Bussen.

Ein weiterer Unterschied zur Schaffhauser Praxis besteht darin, dass die Zahlungsfristen deutlich weniger verbindlich waren.<sup>442</sup> Nicht wenige Delinquenten gelangten mehrfach an das Gericht und baten um Aufschub der Strafleistung. Die geringe Beachtung der Zahlungsfristen geschah aber nicht gegen den Willen des Rats, der im untersuchten

440 Hugen, *Rhetorica*, fol. 4 v: «von bitten und begern: Die obern gegen jren underthanen / geistlich und weltlich / bittend nit / dann bitten ist oder beschicht umb sachen / die man nit schuldig ist / oder die man nit glimpff nit wol abschlagen mag. Aber die obern begern an jre underthan deß / das sie jnen schuldig seind / oder mit fuogen nit wol abschlagen moegen.» – Vgl. auch Knappe/Roll, *Rhetorica*, S. 170.

441 Zum Folgenden: Schuster, *Konstanz*, S. 180, 230.

442 «Die souveräne Überschreitung verfügbarer Zahlungsziele war alltäglich.» Schuster, *Konstanz*, S. 233. Siehe zum Folgenden Schuster, *Konstanz*, S. 232–243; vgl. auch die Einzelschicksale bei Schuster, *Frieden*, S. 15 ff. – Die zähen Abzahlungsgeschäfte fielen schon Feger auf. Er bezeichnete sie als «in der Regel äusserst schleppend». Feger, *Finanzgeschichte*, S. 195.

Zeitabschnitt eine «oft langjährige Geduld» an den Tag legte, sondern war ein gewolltes Prinzip der Strafdurchsetzung. Der Rat erachtete die Tilgung der Bussen durchaus als Abzahlungsgeschäfte. Eine Satzung von 1423 besagt wörtlich, Verbannungs- und Turmstrafen, die als Bussen bezeichnet werden, können abgekauft werden.<sup>443</sup>

Als Zwangsmittel standen dem Ratsgericht die Pfändung oder die Stadtverweisung zur Verfügung. Die praktische Wirkung dieser Mittel ist jedoch nicht mehr zu ermes- sen. Die Strafbücher führen Pfänder nicht regelmässig auf, es existierte ein eigenes Pfandbuch hierfür, das verloren ist. Nicht eingelöste Pfänder versteigerten auch in Konstanz die Ratsknechte. Wie in Schaffhausen konnte anstelle von Bussen Bau- material geliefert werden, gegen Ende des 15. Jahrhunderts vermehrt.<sup>444</sup>

Geldbussen wurden wie in Schaffhausen, soweit nachweisbar, nur in Ausnahmefällen abgearbeitet. Zwischen 1444 und 1453 wurde gemäss den Konstanzer Ratsgerichts- quellen nur zwei Mal eine Arbeitsleistung anstelle einer Geldbusse verfügt oder ge- wählt. Falls mit der Geldbusse eine schärfere Sanktion verbunden wurde, Turmhaf- t oder Stadtverweisung, fand das Abarbeiten mehr Berücksichtigung (29 Mal).

Beim Abarbeiten von Bussen ist eine wechselhafte Praxis festzustellen. 1432 ver- bot der Rat nach der erwähnten Klage bezüglich der Geldbussen diese am Stadt- bau abzuarbeiten. Geldbussen sollten fortan «unableslich» bezahlt werden.<sup>445</sup> 1444 erlaubte der Rat das Abarbeiten wieder, 1455 verbot er es erneut. Solche Schwan- kungen sind im Übrigen auch in anderen Städten feststellbar.<sup>446</sup> Ferner hatte sich beim Abarbeiten von Bussgeldern das Prinzip der festen Verrechnung zu einem tieferen Ansatz eingespielt, also wie bei der Silbermark. Dies geht aus dem Vögeli-Codex hervor, nach welchem ein Jahr Arbeitsleistung mit nur 5 Pfund Pfennig verrechnet wurde. Die Stadt kam hier offenbar Arbeitswilligen entgegen, die nicht durch eine hohe Bussgeldforderung ausgegrenzt werden sollten. Quellenkritisch gesehen, sind Arbeitsleistungen vor allem in zweierlei Hinsicht schwierig zu fassen. Einerseits sind zur Durchsetzung der Arbeitsleistungen, so auch in Konstanz, in der Regel unsichere Quellenangaben vorhanden.<sup>447</sup> Andererseits ist vor allem im Hinblick auf die Gesamtzahl der Strafen zu bedenken, dass Arbeitsleistungen oder die vor- gängigen Geldbussen möglicherweise nicht immer schriftlichen Niederschlag in den bekannten Gerichtsbüchern gefunden haben, weil der Vollzug der Arbeitsstrafen in der Verantwortlichkeit des städtischen Baumeisters lag, der einerseits ohnehin ein Baubuch führte und dem andererseits der Rat jedes Jahr eine Liste der Delinquenten

443 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 237–241, 247, 252; Köhler, Strafbücher, S. 26.

444 Köhler, Strafbücher, S. 24, z. B. Schiffsladungen von Kies.

445 Vgl. dazu auch Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 105.

446 Nicht anders war dies in Göttingen im 15. Jahrhundert, jedoch nicht bloss bei den Arbeitsstrafen. Stadtverweisung, Geldbusse, Mauern, Geldablösung von Mauern und Steinefahren: «Jede dieser Bussen ist drei bis fünf Jahrzehnte bevorzugt verhängt worden und trat dann in den Hintergrund, wenn sich eine andere Strafe als aktueller erwies.» Boockmann, Urfehde, S. 91.

447 Schuster, Konstanz, S. 55, 235, bes. Anm. 263.

zukommen liess, die bei ihm ihre Strafe abzuverdienen hatten. Vielleicht ist auch dies eine Erklärung für die tiefe Zahl der bekannten Strafen im untersuchten Zeitabschnitt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts werden es ebenfalls nicht mehr.<sup>448</sup>

Die Strafzumessungspraxis nach Rechtsstellung und Geschlecht zeigt ähnliche Verhältnisse wie sie für Schaffhausen festgestellt worden sind,<sup>449</sup> so auch bei den normativen Vorgaben. Frauen sollten nach dem Roten Buch nicht anders als Männer bestraft werden. Nichtbürger, die den Eid auf die Satzungen nicht geleistet hatten, unterlagen bei Messerzücken und Verwundungen dem doppelten Bussentarif. Nichtbürger, die den Eid nicht geleistet hatten, hatten Turmhaft zu gewärtigen, während Bürgern die Stadtverweisung drohte. In der niedergerichtlichen Praxis waren Nichtbürger, die den Eid auf die Stadtsatzungen geschworen hatten, den Einheimischen, was das Verfahren anbelangte, ähnlich wie in Schaffhausen grundsätzlich offenbar gleichgestellt. Anders als in Schaffhausen scheint Konstanz Nichtbürger innerhalb der Niedergerichtsbarkeit nicht ausgegrenzt zu haben, oder zumindest ist dies nicht klar nachzuweisen. Bei den Frauen hielt sich das Gericht an die normativen Vorgaben.

Neben den zahlreichen Geldbussen verhängte das Ratsgericht als Niedergericht vereinzelt Stadtverbannungen oder Turmhaft, manchmal beides zusammen. Rund zwei Drittel der zu solchen Strafen verurteilten Delinquenten lösten diese Sanktionen durch eine Geldzahlung ab. Ähnlich wie in Schaffhausen scheinen Verbannung und Haft als Zwangsmittel des Rats eingesetzt worden zu sein, um die Verurteilten zur Bezahlung einer Geldbusse oder zur Strafleistung mittels eines Arbeitseinsatzes zu bewegen.<sup>450</sup>

Ein Vergleich des hochgerichtlichen Bereichs ergibt insofern nur wenige Berührungspunkte, da in der Konstanzer Studie die Niedergerichtsbarkeit im Vordergrund steht. Von den 81 Todesurteilen und 94 peinlichen Strafen in Konstanz (1430–1460) betrafen nur deren acht Personen, die als Bürger oder Einheimische nachgewiesen werden können.<sup>451</sup> Bei den peinlichen Strafen wurden immerhin für gut die Hälfte der Delinquenten Herkunftsangaben gemacht. Vor dem Hochgericht hatten in Konstanz und Schaffhausen, wie in anderen Städten, Fremde den schlechtesten Stand.

In deutlichem Unterschied zur Niedergerichtsbarkeit beurteilte das Konstanzer Hochgericht Frauen weniger streng als Männer und ähnlich wie Jugendliche.<sup>452</sup> Bei 101 Diebstählen im untersuchten Zeitabschnitt kamen alle Diebinnen (21) mit einer Verweisungsstrafe davon. Nur zwei der 81 Todesurteile betrafen Frauen, die in Konstanz ebenso selten wie in Schaffhausen hingerichtet wurden.

Wenige Informationen sind zu Gnaden- und Fürbitten dokumentiert. Für die Untersuchungsperiode konnten Fürbitter und Gnadenerweise in je rund 40 Fällen

448 Vgl. Köhler, Strafbücher, S. 3.

449 Zur Bussenpraxis nach dem Rechtsstatus in Konstanz: Schuster, Konstanz, S. 217–226.

450 Vgl. die Tabelle über die Strafleistung in Schuster, Konstanz, S. 247.

451 Schuster, Konstanz, S. 220, 257; vgl. auch Kolmer, Kriminalität, S. 282.

452 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 221–222, 226, 288–289, 306–311.

nachgewiesen werden. Vereinzelt traten Fürbitter auch in Urfehden in Erscheinung. Die Überlieferung der Urfehden ist jedoch offenkundig stark fragmentiert. Das Losbitten oder Losschneiden von des Henkers Hand durch angesehene Frauen kam auch in Konstanz vor.<sup>453</sup> Richtig wird betont, dass das richterliche Eingehen auf Fürbitten in erster Linie eine Referenz an die Ehre der Bittenden ist. Zugleich ist es freilich eine Ehrminderung des Delinquenten, der des Ehrenerweises offenkundig nicht wert war. Diese indirekte Gönnerhaftigkeit konnte den Delinquenten zusätzlich verletzen und erniedrigen.

Neben den verschiedenen Mechanismen ergibt sich ein weiterer markanter Unterschied in der unterschiedlichen Bandbreite der niedergerichtlichen Bussbeträge. Die Konstanzer Geldbussen waren nicht nur bei Wort- und namentlich bei Gewaltdelikten höher, sondern tendenziell bei allen Delikten, was schon aus den nominalen Beträgen ersichtlich wird. Die Nominalbeträge allein sind indes nicht als Vergleichswerte geeignet, da die Währungen selbst in benachbarten Städten sehr verschieden bewertet werden konnten. Deswegen werden die Bussbeträge zu Vergleichszwecken in Beziehung zum rheinischen Goldgulden gesetzt.<sup>454</sup> Die Konstanzer Bussen wurden auf der Basis der Rechnungswährung Pfund in Pfennig ausgesprochen. Das Konstanzer Pfund Pfennig betrug damals Zeit fast 1½ Gulden.<sup>455</sup> Die Schaffhauser Bussengerichtbarkeit setzte dagegen die Bussen in Pfund auf der Grundlage von Hellern fest, die einen geringeren Wert besaßen als Pfennige. Das Schaffhauser Pfund Heller war mit einem Wert von 2/3 Gulden nur knapp Hälfte des Konstanzer Pfunds wert.<sup>456</sup>

Ein Vergleich der Städte hinsichtlich der finanziellen Belastung durch Bussgelder ist freilich nicht nur wegen Währungsunterschieden nur grob möglich, sondern auch aufgrund der jeweiligen Lebenshaltungskosten, die nicht aussagekräftig zu beziffern sind. Abhilfe kann ein Vergleich von Bussen und Arbeitslöhnen schaffen, der auf einer möglichst tiefen Stufe der Lohnskala angesetzt wird. Damit soll zumindest ein allgemeiner Eindruck der Belastung wenig wohlhabender Delinquenten durch

453 Schuster, Konstanz, S. 277. – In Zürich schnitt die Äbtissin dem Henker die Delinquenten von der Hand, wie es auch anderswo das Recht der Geistlichkeit war. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 318, Anm. 75.

454 Der Goldgulden war während des 15. Jahrhunderts einer fortwährenden Entwertung unterworfen. Da die Bussengerichtbarkeit in den beiden Städten in unterschiedlichen Zeiträumen betrachtet wird, kann das Verhältnis der Bussgelder zum Goldgulden nur einen groben Eindruck der Geldwerte vermitteln.

455 1 lb dn = 1,43 fl. Den Goldgulden rechnete man in Konstanz 1429–1436 mit 172–192 dn, ab 1436–1480 einheitlich mit 168 dn, also mit 14 β dn. Vgl. Cahn, Münz- und Geldgeschichte, S. 384.

456 1 lb hlr = 0,66 fl. In Schaffhausen lag nach Landolts Berechnungen auf der Grundlage der Stadtrechnungen der Wert eines Guldens ab 1442 bei 29 β hlr, im späteren 15. Jahrhundert bei 30 β hlr. Zum Guldenkurs in Schaffhausen im 15. Jahrhundert: Landolt, Finanzhaushalt, S. 92–93. Nach dem Scheitern verschiedener Münzbündnisse und Münzverträge im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts war Schaffhausen «münzpolitisch für den Rest des 15. Jahrhunderts isoliert». Ebd., S. 91.

Bussgelder ermöglicht werden. Die Grenze der Lohnskala wird so nah wie möglich bei einfachen Handwerksarbeiten gezogen, im Bewusstsein saisonal schwankender Löhne wie auch tieferer Löhne zum Beispiel für Frauen- oder Kinderarbeit. Demnach erhielt in Konstanz um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Arbeiter, der am Stadtbau tätig war täglich 8 Pfennig.<sup>457</sup> Auf diesem Niveau dürften sich Löhne für wenig qualifizierte Handwerksarbeit dannzumal bewegt haben. Eine Lohnordnung von 1433 für das Rebwerk setzte beispielsweise die Obergrenze von Frauen- und Knabenlöhnen bei 8 Pfennig für einfachere Arbeiten an.<sup>458</sup> Der Lohn eines Gassenwächters betrug 1444 und noch einige Jahre später 9 Pfennig pro Nacht. Ein Turmwächter erhielt üblicherweise 6–7 Pfennig pro Nacht, wobei auch tiefere und höhere Löhne zu verzeichnen sind.<sup>459</sup> Um also 1 Goldgulden (168 Pfennig) zu verdienen, musste zum Beispiel während 21 Tagen am Stadtbau gearbeitet werden. Rechnet man mit einer Fünftagewoche, hätte man mit dieser Tätigkeit folglich einen Monatslohn von 1 Gulden erzielt, ähnlich dem Turmwächter (26 Nächte), sofern er den üblichen Verdienst hatte und täglich im Dienst war. Der Gassenwächter musste fast 19 Wachdienste leisten, damit sein Verdienst 1 Gulden erreichte.

Die Löhne in Goldgulden bewegten sich in Konstanz und Schaffhausen grob gesehen also auf ähnlichem Niveau. Freilich ist damit noch nichts zur Kaufkraft gesagt, die ohnehin nur sehr schwer vergleichbar ist. Werden aber Bussen und Arbeitsleistungen verglichen, so manifestiert sich die hohe Belastung durch die Konstanzer Bussen sehr deutlich.

Einen guten Vergleichsmaßstab bei den einzelnen Delikten bietet das Messerzücken, das sich in beiden Städten in ähnlicher Art und Weise abgespielt haben dürfte. Der Konstanzer Standardtarif von 7 Pfund Pfennig für Messerzücken erscheint in diesem Vergleich horrend. Ein Arbeiter würde gut 210 Tagelöhne, ein Turmwächter deren 260 dafür hergeben müssen. Derartige Summen konnten ärmere Delinquenten zwangsläufig nur abzahlen.<sup>460</sup> Die erheblichen Differenzen der Geldbussen zwischen Konstanz und Schaffhausen lassen sich, wie gesehen, für weitere Delikte feststellen. Auch im Vergleich mit der Praxis anderer Städte trafen die Konstanzer Geldbussen Angehörige ärmerer Bevölkerungskreise viel härter. Speziell bei Gewaltdelikten waren die Bussforderungen der schwäbischen Stadt aussergewöhnlich hoch. In Verbindung mit der geringen Zahl der ausgesprochenen Geldbussen steht Konstanz diesbezüglich quer in der Städtelandschaft.

457 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 235–237.

458 Ein Knecht kam für verschiedene Arbeiten im Rebwerk auf einen Taglohn von 1 β, Frauen und Knaben erhielten für «jetten» in den Reben 7 dn pro Tag. Löhne inklusive einfacher Verpflegung, jedoch ohne Wein und Brot. Vgl. Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, S. 165–166.

459 Zu den Lohnangaben vgl. Schuster, Konstanz, S. 189–190. Als Jahresgehalt ist für den Wächter 9 lb 2 β dn angegeben, was 364 Arbeitstagen entsprechen würde.

460 Schuster, Konstanz, S. 315: «Die Bussen waren durchaus von einer belastenden Höhe, die viele nur mit Mühe allein tragen konnten.»

## 8.5. Basel, St. Gallen, Zürich: unterschiedliche Sanktionshärte

Auch für die weiteren Städte konzentriert sich der Vergleich auf den niedergerichtlichen Bereich. So ist in Basel ebenfalls ein Schematismus in der Straf- und Bussfestlegung erkennbar. Bisweilen verwies der Rat in seinen Urteilen auf das geltende Stadtrecht.<sup>461</sup> Im niedergerichtlichen Bereich war die Stadtverweisung die Regelstrafe, bei kleineren Delikten kamen Bussen zur Anwendung. Stadtverweisungsstrafen konnten indes wie in anderen Städten mit Geld abgelöst werden. Im Fall von Verwundungen wurde dies Mitte 15. Jahrhundert allerdings per Ratserlass untersagt. Eine Stadtgerichtsordnung von 1457 umreisst das normative Bussenspektrum.<sup>462</sup> Ein «schlechter Frieden» war auf 3 Pfund und 1 Helbling angesetzt, wovon der Rat 10 Schilling Pfennig erhalte. Da der Freiamtman des Gerichts befugt sei, «schlechte Frieden» zu «schenken», sei der Rat in solchen Fällen leer ausgegangen. Deshalb solle der Freiamtman fortan nur noch den Teil der Busse «schenken», der ihm zugehöre.<sup>463</sup> Die Gerichtsordnung nennt Bussenbereiche nach der Grösse der Frevel. Der erste Bereich reichte bis zu 30 Schilling für drei «schlechte Frieden», der nächste lag zwischen 3 und 10 Pfund, weitere Grenzen bildeten 21 Pfund (für sieben «Unrecht») und 30–40 Pfund. Die Obergrenze bildete die «grosse Besserung» mit 63 Pfund. Nach der Gerichtsordnung sollte die «grosse Besserung» vom Gebüssten «gantz genommen werden.» Zusätzlich musste er seinem Opfer einen Drittel dieser Busse, also 21 Pfund Pfennig, bezahlen. Falls der Rat Gnade gewährte, betraf dies nur die «grosse Besserung». Das Opfer müsse ihm nichts erlassen, ausser es täte dies gern.

Die Normstrafen des Rats waren nach Hagemann relativ hoch angesetzt. Das Ratsgericht war daher in der Lage, «in weitem Umfang» Gnade vor Recht ergehen zu lassen.<sup>464</sup> Danach mussten die Gebüssten schwören, die Busse binnen acht Tagen bei den «Ladenherren» zu begleichen. Mit diesen konnten die Gebüssten über die Busse «feilschen». Die Umsetzung des Bussurteils geschah somit erst auf der Ebene der «Ladenherren». Der Rat setzte nur die Strafe fest. Er schritt jedoch ein, als die «Ladenherren» Bussen allzu sehr herabsetzten. Gemäss einem Ratsbeschluss beider Räte von 1458 mussten die Ladenherren von den grossen Bussen (sieben «Unrecht» und «grosse Besserung») mindestens einen Drittel für die Räte einziehen.

Neben dem Ratsgericht fällte im späten 15. Jahrhundert auch das kleine Vogtgericht Bussen aus. Eine bisher wenig beachtete Quelle erhellt die Durchsetzung von Rats- und Vogtgerichtsbussen. Diese Quelle, ein voluminöser Band, enthält nach zeitgenössischer Inhaltsangabe unter anderem «Vogtbesserungen» von Gross- und Kleinbasel

461 Hagemann, Basel, S. 190–191, 245.

462 Siehe zum folgenden Abschnitt: Hagemann, Basel, S. 225–226.

463 Zum Folgenden: Schnell, Rechtsquellen, S. 177.

464 Hagemann, Basel, S. 226.

sowie Bussen, welche die Räte verhängt hatten.<sup>465</sup> Vergleichbar mit Schaffhausen und Zürich hatte also Basel ein Vogtgericht, das über leichtere Fälle urteilte und sich vom Hochgericht unterschied. In Basel nennt es die Stadtgerichtsordnung von 1457 das kleine Vogtgericht.<sup>466</sup> Aus dem Buch ist sodann die Praxis zu ersehen, dass entweder relativ kleine Geldbussen eingetrieben, meist in der Höhe eines «Friedens» (10 Schilling Pfennig), oder den Delinquenten sehr hohe Geldbussen aufgeladen wurden, die zum Teil über mehrere Jahre hinweg abbezahlt werden mussten. Überhaupt erscheint die Spanne zwischen recht kleinen und sehr hohen Bussen als Besonderheit. Die Zahlungsziele fanden nicht immer Beachtung, was die Obrigkeit offensichtlich nicht beunruhigte. Dafür blieb sie den Schuldnern hartnäckig auf den Fersen, wie die exakte Protokollierung der geleisteten Ratenzahlungen beweist. Die schwere Last der Busse bezweckte nicht zuletzt die Ruhigstellung der Delinquenten. Die Obrigkeit konnte damit den Bussschuldner über längere Zeit unter der Fuchtel halten. Die Ähnlichkeiten zum Konstanzer Verfahren im Bussenvollzug liegen auf der Hand.

Die Schwere der Basler Geldbussen lässt sich allein schon an den langfristigen Ratenzahlungen erkennen. Geringere Bussbeträge wie der oft verbuchte und bezahlte Tarif von 10 Schilling Pfennig waren jedoch selbst für ärmere Delinquenten verkraftbar. Dieser Bussbetrag entsprach im späten 15. Jahrhundert dem üblichen, vergleichsweise tiefen Tarif für «Unzuchten», die keinen erheblichen Schaden nach sich zogen, wie es 1494 aus einem Erlass der Räte und Meister hervorgeht. Nicht ohne Grund fielen solche «Unzuchten» damals in grosser Zahl an, wie es im Erlass heisst. Die geringen Bussen verfehlten offenkundig ihre abschreckende Wirkung. Als «Unzuchten» nennt der Erlass Messerzücken, Faustschläge und Schläge mit Steinen, Bengeln oder Ähnlichem sowie «schlechte» Fauststreiche und «Haaren». Für Messerzücken, darunter fiel auch das Zücken von Degen oder allgemein von Waffen, wurde die Busse auf 30 Schilling erhöht. Für die Schläge ebenfalls, ausgenommen blieben «schlechte» Fauststreiche und das «Haaren».<sup>467</sup>

Wie schwer die Geldbussen in Basel auf den Delinquenten lasteten, soll mit einigen Beispielen veranschaulicht werden. Einfachere Handwerksarbeiten vergütete Basel zur Zeit der verbuchten Ratstrafen und «Vogtbesserungen» mit Taglöhnen von 24–30 Pfennig, bisweilen auch mit weniger.<sup>468</sup> Ausgehend von einer Fünftagewoche, musste ein Gebüsster bei einem Taglohn von 24 Pfennig also rund eine Woche lang arbeiten, um ein Messerzücken nach dem alten Tarif (120 Pfennig) bezahlen zu können, und etwa drei Wochen, falls der neue Tarif (360 Pfennig) angewandt

465 Die Überschrift spricht von «Schulden»: «In disem buoch stat geschriben die schulden alß hernach stat [...]»

466 Schnell, Rechtsquellen, S. 151.

467 Nichtbürger und Auswärtige sollten für dieselben «Unzuchten» 3 lb zahlen. Vgl. Schnell, Rechtsquellen, S. 224.

468 Fouquet, Bauen, S. 203–204.

wurde. 1 Gulden (283,2 Pfennig) hätte bei diesem Taglohn gut zwei Wochen Arbeit entsprochen.<sup>469</sup> Ungleich belastender war eine Busse von 5 Pfund Pfennig, wie sie zuweilen verbucht wurde. Bei einem Taglohn von 24 Pfennig hätte dafür 50 Tage oder zweieinhalb Monate lang gearbeitet werden müssen.

Weniger Ähnlichkeiten als für Basel sind in St. Gallen feststellbar. Ein Vergleich mit der Konstanzer Bussengerichtbarkeit eignet sich wegen einer zeitgleichen Überlieferung und der unterschiedlichen Stadtgrösse besonders. Die Stadt in nächster Nachbarschaft zu Konstanz zählte Mitte 15. Jahrhundert deutlich weniger Einwohner als Konstanz.

Die St. Galler Bussengerichtsquellen dokumentieren seit dem 14. Jahrhundert in grösserer Dichte den Rechtsalltag. Mitte 15. Jahrhundert zeigen sich auf der Urteilebene sodann gewisse Übereinstimmungen mit Konstanz. So erfolgte gemäss einem Bussenbuch (1436–1455) auch in St. Gallen die Busszumessung nicht selten nach den festen Tarifen, die das Stadtbuch vorgab. 1508 wurden die Delikte und Tarife in einem Bussenkatalog zusammengefasst. Dieselben Tarife kamen verschiedentlich schon im 15. Jahrhundert zur Anwendung, so regelmässig im Bussenbuch, zum Beispiel für Messerzücken.<sup>470</sup> Da das Bussenbuch zur Abrechnung der Bussen geführt wurde und kaum Hinweise auf aus Gnade erfolgte Bussenreduktionen zu finden sind, erweist sich die Urteilebene als starr.<sup>471</sup> Allgemein wird das Gnadenrecht im Bussenbuch und in den normativen Rechtstexten nicht oft erwähnt. Gnade und auch Fürbitte erscheinen hingegen wie andernorts besonders in den Urfehden.<sup>472</sup> Kennzeichnend für eine Strenge auf der Urteilebene ist im Weiteren das weitgehende Fehlen geschenkter Bussen.<sup>473</sup> Auf eine zurückhaltende Anwendung des Gnadenrechts innerhalb der Bussengerichtbarkeit lassen die frühen Rechtsaufzeichnungen des 14. Jahrhunderts schliessen. Damals wurde verfügt, gegenüber Bürgern ausgesprochene Ratsbussen nicht verringern.<sup>474</sup> Satzungen des 14. Jahrhunderts weisen auf eine strikte Durchsetzung von Bussen und Stadtverweisungen hin. Zahlungsaufschub

469 Zum Guldenkurs: Fouquet, Bauen, S. 505.

470 SSRQ SG 2, S. 258–260.

471 Im Bussenbuch finden sich neben den Urteilen regelmässig Vermerke über geleistete Zahlungen. Aus den Urteilen im Bussenbuch geht nicht zweifelsfrei hervor, dass die ausgesprochenen Geldbussen in voller Höhe bezahlt werden mussten und auch bezahlt wurden. Es scheint jedoch, dass die im Urteil gesprochene Busse einer konkreten Geldforderung entsprach. Verschiedentlich geht aus den Zahlungsvermerken hervor, dass die Bussen entsprechend dem Urteil beglichen wurden. Offenbar stammen die Zahlungsvermerke von Geldbussen, die wohl meist unmittelbar nach dem Urteilsspruch vor Gericht beglichen wurden; es bestand ausweislich des Bussenbuchs wie in Schaffhausen die Möglichkeit, das Bussgeld direkt dem Stadtrechner zu bezahlen.

472 Zum Urfehdedwesen in St. Gallen die Hinweise bei Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 5, S. 202–223. Inwiefern die Ratsprotokolle Gnadenerweise erwähnen, wäre zu prüfen.

473 Eugster, St. Gallen, S. 24, Anm. 66, mit einem seltenen Hinweis auf eine geschenkte Busse.

474 SSRQ SG 2, S. 3, Nr. 14; S. 21, Nr. 69; siehe auch ebd., S. 75–76, Nr. 235, 236. Geschuldete Bussen mussten innert acht Tagen bezahlt werden, ansonsten folgte die Stadtverweisung. Vgl. SSRQ SG 2, S. 4, Nr. 21.

sollte nicht gewährt werden, und Stadtverweisungen, auch solche, die wegen Bussen angetreten werden mussten, unterlagen einer konsequenten Regelung, wie im Kapitel zum Bussenvollzug zu sehen sein wird.

Im zweiten Stadtbuch, das 1426 begonnen wurde, verbot der Rat nochmals das Verdingern von Ratsbussen. Wie sehr sich der Rat am Satzungsrecht orientierte, zeigt sich an der nachfolgenden Bestimmung. Darin heisst es, wer eine Busse nach den «gesêztan» des Stadtbuchs schulde, solle dementsprechend entrichten, unabhängig von einer allfälligen Änderung des Busstarifs oder sonstigen rechtlichen Änderungen.<sup>475</sup> Der Gebüsste hatte also eine gewisse Rechtssicherheit bezüglich der Bussleistung, von welcher allerdings auch der Rat profitierte. Nicht zufällig folgte abschliessend der Zusatz, wer um Bussnachlass bitte, solle der Stadt die Busse zweifach bezahlen. Dieser Zusatz wurde wohl um die Mitte des 15. Jahrhunderts in einer Bestimmung wiederholt, welche zudem das Schenken von Bussen untersagte.<sup>476</sup> Um die Wende zum 16. Jahrhundert wurde ein erneutes Verbot erlassen. Es durfte weder mündlich noch schriftlich um Bussnachlass gebeten werden, sei es durch den Gebüssten selbst oder durch Leute, die er dafür einspannte.<sup>477</sup>

Wie Konstanz und andere Städte kannte auch St. Gallen das Abkaufen von Verbanungsstrafen. 1380 regelte der Rat dieses in einer Satzung. Davon ausgenommen sollten vorerst Frevel und beleidigende Reden sein.<sup>478</sup> Später normierten die Räte auch das Loskaufen der Verbannungsstrafen für Frevel und Unzuchten, seien sie klein oder gross.<sup>479</sup>

475 Diese Bestimmung wurde schon im 14. Jahrhundert erlassen und hier übernommen. Vgl. SSRQ SG 2, S. 73, Nr. 227; S. 132, Nr. 95.

476 SSRQ SG 2, S. 192, Nr. 309. 1510 verfügte der Rat erneut, offene Bussen einzuziehen und niemandem die Bussen zu erlassen. Vgl. SSRQ SG 2, S. 272, Nr. 96.

477 SSRQ SG 2, S. 273, Nr. 97.

478 SSRQ SG 2, S. 79–80, Nr. 245 («Wie man büossan abkoufen soll»). Eine Woche Stadtverbannung war mit 5 ß dn abzulösen, ein Monat mit 1 lb dn. Die Zahlungsfrist betrug vom folgenden Sonntag an gerechnet 14 Tage. Bezahlt werden konnte bar in Pfennig oder mit guten Pfändern. Die versuchsweise eingeführte Satzung sollte zunächst befristet gültig sein. Wie einem späteren Eintrag zu entnehmen ist, bewährte sie sich, und der Grosse Rat beschloss, sie beizubehalten. Begrenzt wurde indes die minimale Dauer der ablösbaren Zeit, offenbar um eine allzu starke Zerstückelung der Verbannungszeit zu verhindern. Wer zudem einen Teil der Verbannungsstrafe abgelöst hatte, durfte sich wohl in der Stadt aufhalten, doch musste er die aufgehobene Verbannungszeit an einem Stück nutzen und durfte sie nicht aufteilen.

479 SSRQ SG 2, S. 160, Nr. 195. – Eine Woche Stadtverweisung war ebenfalls mit 5 ß dn abzulösen. Für die Bussen konnten auch «Tröster» oder Pfänder gestellt werden. Wer die Busse nicht zahlen konnte oder wollte, dem sollte die Hand abgeschlagen werden. Siehe auch ebd., S. 131, Nr. 93. – Wer einen Verbannten innerhalb des Verbannungsgebiets sah, war bei seinem Eid verpflichtet, diesen zu verhaften oder zu schreien, damit der Verbannte im Gerichtsbezirk festgenommen werden konnte. Wer durch die Verhaftung seiner Arbeit nicht nachgehen konnte oder sonstigen Schaden erlitt, konnte mit einer Entschädigen der Stadt rechnen. Das Verbannungsgebiet erstreckte sich bis vor die vier Kreuze, bis zu den Wehren oder einfach auf die Stadt. Vgl. ebd., S. 134–135, Nr. 103, 104. Einzelne Verbannungsurteile ebd., passim.

Nach dem Bussenbuch waren entsprechende Loskäufe Mitte 15. Jahrhundert nicht mehr gebräuchlich,<sup>480</sup> dies in deutlichem Unterschied zu Konstanz. Dementsprechend war die Durchsetzung der Bussen für den St. Gallen Rat weniger beschwerlich und es zeigt sich immer wieder eine Strenge des Rats, zum Beispiel 1428, als er die Strafverfolgung dahingehend verschärfte, dass Frevel und «Unzuchten», über die bisher nur auf Klage hin gerichtet worden war, in Zukunft durch den Rat verfolgt werden sollen.<sup>481</sup> Dabei spiele es keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt oder durch welche Person der Rat an Delikte «erjnnret» werde. Damit einhergehend verfügte der Rat eine allgemeine Anzeigepflicht bezüglich solcher Taten, erwähnt werden dabei ausdrücklich Messerzücken, Schlagen mit einer Waffe und Blutrunst. Die Bussen seien nach dem Ratsbuch zu sprechen. Solche klaren Verweise auf das Stadtrecht finden sich in der St. Galler Rechtsüberlieferung des Öfteren und erinnern an die Schaffhauser Gepflogenheiten.<sup>482</sup>

Ausserdem war St. Gallen bei der Durchsetzung der Geldbussen weniger geduldig als Konstanz, wie sich bereits an normativen Bestimmungen erkennen lässt. 1449 legte der Rat Zahlungsfristen in Abhängigkeit von der Busshöhe fest. Bussen bis 10 Pfund Pfennig sollten fortan innerhalb eines Monats, solche von über 10 Pfund Pfennig innerhalb zweier Monate entrichtet werden. Als Zwangsmittel sind die Stadtverweisung sowie der Zugriff der Stadt auf das Gut des Gebüssten oder seines Bürgen erwähnt.<sup>483</sup> Die Zahlungsmodalitäten wurden an der Wende zum 16. Jahrhundert verschärft. Die maximale Zahlungsfrist für Bussen von über 1 Pfund Pfennig betrug noch einen Monat, geringere Bussen mussten am Tag des Urteils bar bezahlt werden. Wer nicht zahlte, wurde im Rathaus in Schuldhaft genommen. Ebenso sollte mit Nichtbürgern verfahren werden, ausser dass diese Bürgen für die Busse stellen konnten.<sup>484</sup>

In einer weiteren Satzung wurde 1518 das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit geregelt. Wer als Bürger kein Geld oder Pfänder gab, musste die Stadt verlassen. Auswärtige konnten wiederum Bürgen stellen oder mussten die Strafe im Turm verbüssen.<sup>485</sup> Diese als «Abdienen» bezeichnete Umwandlung von Bussen in Haft führte der Rat auch für Einheimische ein, wie es eine nachfolgende Satzung zeigt.<sup>486</sup> Wer die Zahlungsfrist von einem Monat verstreichen liess, sollte im Rathaus in Schuldhaft kommen. Bei Zahlungsunfähigkeit und Pfändungsunmöglichkeit musste die Busse im

480 Allgemein zur Bussenpraxis: Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 6, S. 706–727.

481 Zum Folgenden: SSRQ SG 2, S. 160–161, Nr. 196, 197.

482 Zahlreiche Beispiele hierfür in SSRQ SG 2.

483 Eintrag im Bussenbuch. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 212.

484 SSRQ SG 2, S. 272, Nr. 95. Explizit wurde festgehalten, für Bussen würden auch Gulden genommen, und zwar 1 fl für 1 lb dn.

485 SSRQ SG 2, S. 272, Nr. 93.

486 Zum «Abdienen» von Bussen, das hier nicht «abarbeiten» meint, siehe Idiotikon, Bd. 13, Sp. 161–162: Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit war es auch andernorts in Gebrauch, Bussen bei armutsbedingter Zahlungsunfähigkeit im Gefängnis absitzen («abdiene») zu lassen.

Gefängnisturm abgesehen werden, wofür pro Tag 5 Schilling Pfennig an die Busse angerechnet wurden.<sup>487</sup> Später hob der Rat diese Möglichkeit allerdings wieder auf und verfügte anstelle des Absitzens die Stadtverweisung, bis die Busse bezahlt war. Auswärtige hingegen konnten Bussen weiterhin absitzen oder Bürgen stellen. Damit einhergehend erliess der Rat die erwähnte Bestimmung, um Bussnachlass dürfe weder mündlich noch schriftlich gebeten werden.<sup>488</sup>

Ein Blick in das Bussenbuch zeigt die grosse Bedeutung der Bürgen. Zwischen Januar 1436 und Dezember 1455 leisteten knapp 500 Personen 1100 Mal eine Bürgschaft. Für dieselbe Zeitspanne sind 858 Personen, die 1574 Mal gebüsst worden waren, ausgezählt worden. Dies ergibt einen jährlichen Durchschnittswert von rund 80 Bussen.<sup>489</sup> Im Unterschied zu anderen Städten, etwa Schaffhausen und Konstanz, ist in St. Gallen somit die stärkere Einbindung Dritter in den Bussenvollzug festzustellen. Was die generelle Haltung der Strafjustiz betrifft, ist die St. Galler der Schaffhauser Praxis vergleichbar. Dem Verhandlungsspielraum über das Strafmass waren damit sicherlich auch in St. Gallen engere Grenzen gesetzt als anderswo. Unterschiedlich zu Schaffhausen ist jedoch die seltene Erwähnung der Gnade.

Gesamthaft gesehen waren auch die St. Galler Bussen niedriger als diejenigen in Konstanz. Dies zeigt sich bereits an den nominalen Beträgen der Rechtstexte. Ein Vergleich der Bussenpraxis verdeutlicht die Differenzen. Laut dem Bussenbuch belief sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Regelbusse für Messerzücken ohne Blutrunst auf 30 Schilling Pfennig, für Wortdelikte auf 18 Schilling Pfennig und für blutende Wunden auf 3 Pfund Pfennig.<sup>490</sup> Gemäss einem Eintrag im Bussenbuch wurde das St. Galler Pfund Pfennig dannzumal zu 1,25 Gulden gerechnet.<sup>491</sup> Der Gulden entsprach somit 192 Pfennig oder 16 Schilling Pfennig und lag damit nur wenig höher als in Konstanz zu ähnlicher Zeit. Nach den Stadtrechnungen bezahlte St. Gallen einem Arbeiter ohne besondere Qualifikation damals täglich 16 Pfennig.<sup>492</sup> Für Messerzücken (30 Schilling Pfennig oder 1,5 Pfund) musste ein

487 Die «Thurnlösi» durften 1580 die Stadtknechte von armen Leuten, die sich in Schuldhafte befanden, nicht verlangen. Vgl. Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 6, S. 782.

488 SSRQ SG 2, S. 273, Nr. 97.

489 Eugster, St. Gallen, S. 70. – Der Tiefstwert lag bei 19 Bussen, der Höchstwert bei 156 Bussen. Vgl. ebd., S. 129. Es handelt sich hierbei offensichtlich um das Bussenbuch des Rats und nicht des Siebnergerichts. Zur Gerichtssituation vgl. ebd., S. 64.

490 Eugster, St. Gallen, S. 94. – Noch 1495 wird Messerzücken mit 30 ß dn gebüsst. Vgl. Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 4, S. 1124, Anm. 98.

491 Der «Stadsäckler» verbuchte 30 Rheinische Goldgulden mit 24 lb dn. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 245. – Zu Beginn des Jahrhunderts lag der Kurs des Guldens nach den Angaben der Stadtrechnungen nicht selten in gleicher Höhe, bisweilen auch tiefer. Vgl. Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 4, S. 1059.

492 Für «wärchen allerlei» wurden 16 dn pro Tag bezahlt, für «füren», also Warentransporte, 36 dn pro Tag. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 252–254. – Nach Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 4, S. 1159, erhielten gemäss den Stadtrechnungen 1419, «ein paar ältere oder nicht mehr voll arbeitsfähige Tagelöhner [...] für Arbeiten in der Sandgrube» ebenfalls 16 dn pro Tag. Ebd., passim, zahlreiche

solcher Arbeiter also ungefähr einen Monatslohn hinlegen. Gleich viel galten zehn Tage Transportdienst. Für eine Verwundung hätte er doppelt so lange arbeiten müssen. Der Tarif für Messerzücken entspricht zudem dem Mittelwert der mit grosser Wahrscheinlichkeit bezahlten Bussen. Dieser betrug bis auf wenige Ausnahmejahre 1–2 Pfund Pfennig.<sup>493</sup> Für 1 Gulden (16 Schilling Pfennig) musste der besagte Arbeiter etwa zwei Wochen lang arbeiten.

Gewisse Ähnlichkeiten mit den bisher genannten Städten ergeben sich für Zürich. Im niedergerichtlichen Bereich ist eine schematische Busszumessung erkennbar.<sup>494</sup> Auch war die Silbermark in der Bussenpraxis eine häufige Rechnungsgrösse. Sie wurde seit dem Spätmittelalter und weiterhin in der Frühen Neuzeit mit 5 Pfund Pfennig gleichgesetzt.<sup>495</sup> 1 Mark Silber war in Zürich im 15. Jahrhundert der Standardtarif für Messerzücken. Eine Busse von 3 Mark Silber wurde normalerweise für Verwundungen verhängt, während der übliche Tarif für Tätlichkeiten 1 Pfund 5 Schilling betrug.<sup>496</sup>

Lohn- und Preisangaben der Stadtrechnungen. – Ein gelernter Handwerker konnte indes leicht das Anderthalbfache des Arbeiterlohns verdienen. Frauen und Kinder mit 9 dn deutlich weniger, so zumindest nach der Bauamtsrechnung von 1419. Vgl. dazu und zu weiteren Lohnbeispielen Hauser, Bauamtsrechnung, S. 48–52. – Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurden einem Tagwächter auf dem Wendelstein für 113 Einsätze täglich 7 dn bezahlt. Ein anderer Wächter erhielt für 39 Einsätze nur 3 dn pro Nacht. Ähnlich wenig erhielten zwei weitere Wächter mit 4 lb dn Jahressold, sofern mit 365 Arbeitstagen gerechnet wird. Vgl. Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 3, S. 1156–1157.

493 Vgl. die Werte bei Eugster, St. Gallen, S. 129.

494 Ausser bei Verbalinjurien. Zudem verhängte der Rat bei Mehrfachdelikten in der Regel nur für das schwerste Delikte eine Busse. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 322; siehe denselben Befund bei Wechsler, Luzern, S. 92–93; Burghartz, Leib, S. 93, geht dagegen von einer Addition der Bussgelder bei Mehrfachdelikten aus.

495 Von der Mitte des 14. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in der Zürcher Bussengerichtbarkeit die Silbermark ein «Idealgeld». 5 lb dn entsprachen ursprünglich dem Wert der feinen Mark Silber. Vgl. dazu: Schinz, Versuch, S. 86; Waser, Abhandlung, S. 80–81; Meyer von Knonau, Canton Zürich, S. 191. Dieser Tatsache gilt es in der Forschung Rechnung zu tragen, wenn es um die Härte der Zürcher Sanktionen geht. – Auch aus der Gerichtspraxis wird die Verrechnung der Silbermark zum Tarif von 5 lb ersichtlich. Siehe für das Spätmittelalter z. B.: Burghartz, Leib, S. 245, Anm. 34; Pohl, Totschlag, S. 240, Anm. 4 (10 Mark Silber oder 50 lb als Totschlagsbusse). – Siehe auch den bemerkenswerten Beleg für den Tarif für Messerzücken. Die Regelbusse für Messerzücken betrug in Zürich 1 Mark Silber. In einer Klage der Herrschaft Grüningen gegenüber Zürich wird 1441 der neue Tarif von 5 lb für Messerzücken moniert, der unabhängig vom Schaden zur Anwendung gelange, wogegen der frühere Busstarif 30 B hlr betragen habe, und dies auch nur bei Verletzungen oder falls geklagt wurde. Gemäss der Antwort Zürichs entsprach der Tarif von 5 lb dem in der Stadt Zürich gebräuchlichen und er sei in Grüningen auf eigenen Wunsch eingeführt worden. Vgl. StAZH, Urkundenregesten, Bd. 6, Nr. 8671, S. 398.

496 Dies entspricht  $\frac{1}{4}$  Mark Silber (als Rechnungsgrösse der Bussengerichtbarkeit), was dem Schaffhauser Tarif des Richtbriefs für den Anlauf ohne Waffen entspricht. Vgl. z. B. normative Busstarife in der Einheit der Silbermark in Zürich Mitte des 18. Jahrhunderts in: Sammlung der Bürgerlichen und Policey-Geseze und Ordnungen, Bd. 1, S. 42–43; zu den anderen Rechnungsmünzen, die insbesondere bei «Straffällen und Strafgebühren» in Zürich üblich waren: Noback, Taschenbuch, S. 1513–1514.

Zwar werden in Zürcher Ratsurteilen regelmässig die Bussen und allfällige Arbeitsleistungen festgesetzt, doch bleibt die Umsetzung der Urteile weitgehend im Dunkeln.<sup>497</sup> Ratserlasse weisen zumindest darauf hin, dass Geldbussen auch in Zürich zu gewissen Zeiten ganz oder teilweise erlassen wurden. Nach einer Bestimmung von 1430 sollten Bitten um Bussnachlass erschwert werden. Geldbussen sollten nur noch mit Wissen und Willen des Grossen Rats vermindert werden. Diese von den Zunftmeistern vorgebrachte Forderung sollte also verhindern, dass der Kleine Rat Bussen in eigener Regie verringerte. Zwar konnte der Kleine Rat weiterhin ersucht werden, eine Busse zu behandeln. Hierfür hatte er sich beim Vorsitzenden derjenigen Instanz, welche die Busse ausgesprochen hatte, hinsichtlich des Verschuldens zu erkundigen, also beim Bürgermeister oder beim Vogt. Doch sollte die Busse deswegen nicht vermindert werden. Im Weiteren sollte der Bürgermeister keine Gebüsstes mehr vor den Rat kommen lassen, damit diese um Strafminderung bitten konnten, da dies zu einer erhöhten Arbeitsbelastung des Rats geführt hatte.<sup>498</sup> Ausserdem zeigt die Bestimmung, wie die Strafen damals geleistet werden konnten. Es war möglich, dass Bürgen für Bussen einstanden, Bussen konnten bar, nach einer Frist bezahlt oder abgearbeitet werden. Eine wenig spätere Bestimmung betonte nochmals, Ratsbussen dürften nur mit Wissen und Willen des Grossen Rats vermindert werden, sonst sei dies ein Verstoss gegen das Stadtrecht. Es wird betont, die Urteile sollten akzeptiert und die Fälle nicht nochmals vor Gericht gebracht werden. Den Hintergrund, offenbar ebenfalls eine erhöhte Arbeitsbelastung, nennt dieselbe Bestimmung. Demnach kamen viele Fälle, wie Totschlag, Frevel oder Sonstiges, ein zweites Mal vor Gericht und die Urteile wurden geändert. Letzteres verstosse gegen den Geschworenen Brief.<sup>499</sup> Eine Bestimmung von 1478 bekräftigte in ähnlicher Weise, Bussen dürften nicht verringert werden, weder durch den Bürgermeister, noch die Räte noch die Zunftmeister. Am Urteil sei festzuhalten, die Busse sei einzuziehen.

Allerdings wurden Bussenreduktionen in Zürich auf der Urteilebene so gut wie nie aufgezeichnet. Das Festhalten konkreter Bussforderungen war wohl Aufgabe des Baumeisters, der für die Eintreibung der Bussen verantwortlich war. Zwei Baumeisterbücher mit Busseinträgen sind noch vorhanden, wobei sich aus ihnen kein klares Bild ergibt. Das erste Baumeisterbuch (1475/76) führt rund 100 Bussenposten auf und nennt neben dem Betrag jeweils den Namen des Gebüsstes. Die Beträge lagen oft im Bereich von 1 Pfund, bisweilen wurden nur ein paar Schilling verbucht, manchmal höhere Beträge im Bereich von ein paar Pfund. Aufgelistet wurden, wie es die Überschrift der Rubrik ausweist, keine Pfänder oder Arbeitsleistungen, sondern nur Bussen «von barem gelt». Im zweiten Baumeisterbuch (1477/78) sind nur

497 Zum Folgenden: Malamud, Ächtung, S. 325–326.

498 StAZH, B VI 294a, fol. 9 r: «[...] umb dz wir fuerbaß dester minder da mitt bekümbert werrdint.»

499 StAZH, B VI 294a, fol. 9 v; die beiden Bestimmungen in Auszügen auch bei Malamud, Ächtung, S. 325, Anm. 14.

gut ein Dutzend Bussen aufgeführt. Vielleicht steht diese geringe Anzahl im Zusammenhang mit der oben genannten Bestimmung. Es wären in dieser Zeit viele Bussen erlassen worden.

Für die tiefere Instanz, das engere Reichsvogteigericht, sind auch nur wenig verbuchte Bussen überliefert. Das engere Reichsvogteigericht, eine Instanz, die in der Literatur leicht übersehen wird, ist eine dem niederen Vogtgericht in Schaffhausen oder den «Unzüchtern» in Basel vergleichbare Instanz, zu der fast keine Quellen mehr vorhanden sind.<sup>500</sup> Der Reichsvogt hatte zu dieser Zeit also auch in Zürich nicht nur über das Blutgericht den Vorsitz inne, sondern auch über das niedere Vogtgericht. Die Abrechnungen dieses Zürcher Gerichts erwähnen im 15. Jahrhundert vereinzelt Geldbussen, meist von 1–3 Pfund, oft von 1 Pfund.<sup>501</sup> Es sind keine Hinweise auf langwierige Abzahlungsgeschäfte kleiner Bussgelder festzustellen. Dies zeigt sich auch an der Höhe der verbuchten Bussen, welche von den Urteilsbussen nicht in extremer Weise abwich, auch wenn sich diese Bussenpraxis nur in einem kleinen Ausschnitt präsentiert.

Der Vergleich von Bussen und Arbeitslöhnen zeigt denn auch, dass selbst unverminderte Bussen für etwas Wohlhabendere bezahlbar waren. Hingegen waren für ärmere Bevölkerungskreise die Bussen finanziell erheblich belastend. Nach den Angaben der zwei Baumeisterbücher bezahlte die Stadt für einfachere Handwerksarbeiten einen Taglohn von 4 Schilling.<sup>502</sup> Fuhrlohne entschädigte die Stadt regelmässig mit 5 Schilling pro Pferd und Tag.<sup>503</sup> Ein Handwerker musste somit für die oft verbuchte Busse von 1 Pfund eine Woche arbeiten, nimmt man eine Fünftageweche als Massstab. Für 1 Gulden musste er gut zwei Wochen arbeiten.<sup>504</sup> Für Messerzücken (5 Pfund) ohne Bussenreduktion hätte ein Tagelöhner gut einen Monatslohn aufwenden oder es hätten während zehn Tagen mit zwei Pferden Güter befördert werden müssen. Anschaulich ist der Arbeitsaufwand für das Tragen von 2000 Ziegeln auf das Kaufhaus für die neue Bedachung. Die Stadt zahlte hierfür 15 Schilling sowie 11 Schilling, um «2200 alt Ziegel ab dem Turm im Koufhus in ein Kamer ze tragen».<sup>505</sup> Mit diesem Arbeitsaufwand hätte also die oft verhängte Busse von 1 Pfund 5 Schilling bezahlt werden können. Für eine volle Busse für Messerzücken

500 Vgl. dazu: Burghartz, Leib, S. 35; Bauhofer, Reichsvogteigericht. – Auch andere spätmittelalterliche Räte versuchten sich durch ein zusätzliches niedergerichtliches Organ Entlastung zu schaffen, so z. B. Augsburg mit den Strafferren. Vgl. Schorer, Strafferren, S. 176, mit Hinweisen auf ähnliche Einrichtungen in anderen Städten.

501 Bauhofer, Reichsvogteigericht, S. 91.

502 Vgl. ähnliche Lohnangaben bei Gilomen, Verhältnisse, S. 359.

503 StAZH, F III 4, 1475/76, Rubrik «ussgeben Werchluetten und Zimberluetten» sowie Rubrik «ussgeben von Sailern, Karrern und Wagnern»; siehe auch Gilomen, Verhältnisse, S. 359, mit verschiedenen Preisangaben zu Lebensmitteln.

504 Zum Guldenkurs in Zürich im 15. Jahrhundert: Gilomen, Verhältnisse, S. 361. – 1477 betrug der Guldenkurs 44 B. Vgl. Malamud, Ächtung, S. 125, Anm. 42.

505 StAZH, F III 4, 1475/76.

hätten die genannten Arbeiten also rund vier Mal verrichtet oder der Stadtbrunnen an der Kirchgasse zehn Mal gereinigt werden müssen.<sup>506</sup> Wenngleich dies gerade für Angehörige ärmerer Bevölkerungsschichten sehr empfindliche Bussen und allenfalls Arbeitsbelastungen bedeuteten, zeigt sich auch im Vergleich mit anderen Städten immer wieder die ausserordentliche Schwere der Konstanzer Geldbussen. Dies wird oft schon aus den nominalen Beträgen ersichtlich. In Luzern beispielsweise belief sich um 1400 die Regelbusse für Verwundung mit einer Waffe auf 3–5 Pfund, für Angriffe ohne Waffe auf 1 Pfund, für leichtere Körperverletzung ohne Waffe nur gerade auf 10 Schilling, für Schelt- und Drohworte auf 6 Schilling.<sup>507</sup> Noch tiefer sind die verbuchten Bussen in den hessischen Städten einzuschätzen.<sup>508</sup> In Eschewege war die gewöhnliche Busse für Messerzücken 2 Pfund. Für dasselbe Delikt bezahlte man in Allendorf und Witzenhausen regelmässig unter 1 Pfund. 44 Prozent der Bussen der Stadtgerichte von Eschewege, Allendorf und Witzenhausen lagen nominal unter 1 Pfund, 40 Prozent betruhen 1–2 Pfund.<sup>509</sup> In Ulm sollte Messer- oder Schwertzücken nach den normativen Angaben des Roten Buchs mit einem Monat Stadtverweisung gebüsst werden, was durch die Zahlung von 1 Pfund abgelöst werden konnte. «Fliessende Wunden» sollten mit 13 Wochen Stadtverweisung bestraft werden, was umgerechnet 3 Pfund 5 Schilling ergab. Eine «gemaisseltiu» Wunde wurde mit einem halben Jahr Stadtverweisung geahndet, was mit 6 Pfund abgelöst werden konnte.<sup>510</sup>

506 StAZH, F III 4, 1475/76, fol. 10: «ußgeben allerley geltz: 10 ß von dem Brunnen ze weschen an der Kilchgassen». – Wohl für denselben Brunnen bezahlte die Stadt ein weiteres Mal 12 ß, für andere Brunnen wurde bisweilen deutlich weniger bezahlt: 3 ß für den Brunnen am Neumarkt, 2,5 ß für den Brunnen am Rindermarkt. Vgl. ebd., fol. 41.

507 Vgl. Wechsler, Luzern, S. 94–99, 119–123. – Das Luzerner Pfund entsprach damals knapp zwei Dritteln eines Goldguldens (1 Goldgulden = 1 2/3 lb). Siehe ebd., S. 192. – In Luzern existiert für das 15. Jahrhundert eine Vielzahl von ratsgerichtlichen Bussurteilen, die noch nicht ausgewertet worden sind. Auch Bussenbücher des 15. Jahrhunderts wären noch auszuwerten.

508 Zur Bussenpraxis bei Tätlichkeiten in den hessischen Städten: Marbach, Strafrechtspflege, S. 206 bis 211. – 1 fl war 3,5 lb wert. Ebd., S. 171–172. – Mit 1–2 lb geringfügig höher gebüsst wurde in Allendorf das Messerzücken im Weinkeller. Eine verhältnismässig hohe Busse von 6 lb wurde für einen Messerstich in die Hand eines Wächters verhängt. Vgl. Marbach, Strafrechtspflege, S. 209.

509 Marbach, Strafrechtspflege, S. 179–180, rechnete alle Bussgeldbeträge der drei hessischen Städte in Pfundwährung um. Absolute Zahlen zu den registrierten Bussgeldern: 807 Bussen von unter 1 lb, 742 Bussen von 1–2 lb, Summe aller Bussen: 1847 lb.

510 Eine Woche (acht Tage) Stadtverbannung konnte durch die Zahlung von 5 ß abgelöst werden, ein Vierteljahr mit 3 lb, für ein halbes oder ein ganzes Jahr wurden nochmals 3 lb fällig. Die erwähnten Straftaxen für Verwundungen wurden von späterer Hand hinzugefügt. Die Satzung betrifft freilich nicht Gotteslästerung («swert»), wie im Roten Buch angegeben, sondern gemeint sind hier Schwerter. Vgl. Ulm, Rotes Buch, Nr. 124, 127, 128.

## 8.6. Zwischenbilanz: Gottesgericht, ehrbares Leben, weltliche Richter, ausgeklügelte Urteilspraxis

Die Umsetzung der Normen und Urteile hat ein mehrschichtiges Geflecht formeller, informeller und materieller Aspekte offenbart. In formeller Hinsicht veranschaulichte die praktische Handhabung des Rechts durch die Richter Funktionsmechanismen einer Macht- und Herrschaftsinszenierung. Beispielhaft hierfür ist die Busszumessung in der Niedergerichtsbarkeit mit der Kategorisierung der Delikte auf der Rechtsebene des Urteils und ihrer anschließenden materiellen Bewertung durch den Gnadenakt.<sup>511</sup> Die rechtliche Kategorisierung der Delikte war machtvoll, da sich das Gericht dabei überhaupt als rechtskundig und bestimmend darstellen konnte. Zugleich erhob es seinen Drohfinger gegenüber dem Delinquenten, indem es ihm formal eine überzogene Strafe in Aussicht stellte. Dieser Macht- und Drohgebärde musste sich der Delinquent fügen, indem er das Urteil, je nach der Schwere des Delikts und vor allem nach dem Mass seiner Ehre, mit Gelöbnis oder Eid akzeptieren musste. In weniger gravierenden Fällen oder bei umgehender Strafleistung, zum Beispiel bei der Barzahlung einer Busse, dürfte das Gericht von entsprechenden Versicherungen abgesehen haben. Nachdem der Delinquent das Urteil und damit die Urteilsgewalt des Gerichts akzeptiert hatte, kamen die Richter ihm unter Anwendung der Gnade ausserhalb des rechtlichen Urteils auf der Ebene der Ehre meist entgegen. Ausnahmsweise kam es nicht dazu, dies in Fällen, in denen das Gericht Härte bewies und der Delinquent der Milde nicht «wert» war. Die Betonung des richterlichen Gnadenakts oder Entgegenkommens ist nach Gerichtsinstanzen zu unterscheiden. Während beim niederen Vogtgericht der Eindruck eines relativ schnellen und standardisierten Verfahrens entsteht (wenn keine Zeugen befragt werden mussten), in dem die Gnade nicht speziell hervorgehoben werden musste, stellte das Ratsgericht den Gnadenerweis eher und in Einzelfällen sehr stark heraus. Entsprechend wuchs mit der Höhe der Gerichtsinstanz die Bereitschaft der Gerichte, auf die Argumente des Delinquenten zwecks Strafminderung überhaupt einzugehen. Allerdings gewinnt man nicht den Eindruck, die Strafen würden in der Niedergerichtsbarkeit zwischen Gericht und Delinquent auf Augenhöhe verhandelt, selbst bei Personen von Rang und Ansehen nicht. Auch lassen die Quellen nicht erkennen, dass es zu Machtproben zwischen dem Rat und Delinquenten gekommen wäre. Die Bereitschaft, über das Strafmass zu verhandeln, hielt sich in Schaffhausen in engeren Grenzen als besonders in grösseren Städten. Vergleichbares ist für das Hochgericht festzustellen, wenn auch die Richter hier formell den Delinquenten mehr entgegenkamen. Zu einem langwierigen Ringen um das Strafmass kam es vor dieser Instanz aber

511 Auch der Kölner Rat urteilte im Spätmittelalter nach diesem Muster. Vgl. Groten, Regiment, S. 308–309.

nicht.<sup>512</sup> Nicht zufällig also fehlen in Schaffhausen Nachrichten dazu, dass Fürbitter im Übermass aufgetreten wären, wie es aus anderen Städten bekannt ist.

Vom Hochgericht wurde die Gnade naturgemäss weit plastischer hervorgehoben. Dies geht aus den Urteilen, vor allem aber aus Urfehdebriefen hervor. In den Letzteren ist die Spanne zwischen harter Strafandrohung und gnädiger Strafminderung am grössten. Überdies ergaben sich Unterschiede in der Anwendung der Rechtsnormen verglichen mit den Niedergerichten. Die Handhabung von Recht und Gnade war vor dieser Gerichtsbarkeit noch viel mehr Mittel der Herrschaftsinszenierung. Besonders wenn das Hochgericht Reichsrecht umging oder aufweichte, stilisierte es sich als über diesem strengen Recht stehend. In solchen Fällen erweist sich ein gnädiges Urteilen nach Stadt- und Gewohnheitsrecht als Milde und lässt die Anwendung dieses durch die Rats Herrschaft selbst geschaffene Recht wie auch die städtische Unabhängigkeit überhaupt in hellerem Licht erstrahlen. Anders als die Niedergerichte liess das Hochgericht die Gnade im Sinn eines «Richtens nach Gnade» bisweilen bereits in das Urteil einfließen. Dies verweist auch darauf, dass in der Niedergerichtsbarkeit die formellen Ersturteile, die erst durch Begnadigung gemildert wurden, durchaus Härte markieren sollten.<sup>513</sup>

Die Anwendung des Gnadenrechts leitet zur eher informellen Charakteristik der Umsetzung der Urteile über. Damit betreten wir den Raum der konkreten Strafzumessungsgründe, welche die Quellen allzu oft verschweigen. Dem nachmaligen Betrachter geschieht wie einem Angeklagten im späteren 14. Jahrhundert, welcher vor der Tür die Richter belauschte, als sein Fall verhandelt wurde.<sup>514</sup> Üblicherweise zeigen die Gerichtsquellen nur das Ergebnis des richterlichen Abwägens. Im dunklen Zwischenraum der konkreten richterlichen Entscheidungsfindung konnten indes mit der Seele und der Ehre zwei Kategorien sichtbar gemacht werden, welche dem Urteilen zugrunde lagen. Während die Seele den geistlichen Aspekt betont, steht die Ehre für den weltlichen Kontext. Seele und Ehre von Richtern und Angeklagten standen dabei in einem vielfältigen Verhältnis des gleichzeitigen Gebens und Nehmens.<sup>515</sup>

512 Im Grunde trifft die Beobachtung Boockmanns für Göttingen auch für Schaffhausen zu, aber nicht, was die Einflussmöglichkeiten der Delinquenten und Fürbitter betrifft: «Die Hartnäckigkeit der Freunde, aber auch der Einspruch des Verurteilten bestimmten das Mass der Strafe. Man hat fast den Eindruck, als setzte der Rat die Strafe absichtlich zu hoch an, um den Gnadenhandel nicht zu kurz werden zu lassen.» Boockmann, Urfehde, S. 90.

513 In ganz wenigen Fällen wird die Begnadigung ausdrücklich so bezeichnet, sonst heisst es in den Urteilen regelmässig «ist gnad geschechen» oder ähnlich. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1491/92, 62 v: «Hanns Seger ist begnadet worden unnd sol fuer die straff so er verfallen ist der statt zwen tagwan thuon mit ros und karren, so wann jnn der buwmaister mandt soelichs zuethuond, hat er an den stab gelopt»; vgl. auch RP III, 1493/94, S. 119: «[...] Waerberader: 3 lib, jm ist gnad geschechen, sol gen 5 ß hlr, Schmalenberg: 3 lib, die straff ist im ergeben, Michel Kerlin: 3 lib, ist begnadet sol gen 5 ß [...]»

514 Frevelbuch 1368–1388, fol. 65 v: «[...] er loset ouch ussenen an der tuer, so man umb sin sach im raut fraget, was iederman reti.»

515 Vgl. Drüppel, Iudex, S. 338, mit dem Hinweis auf die Ehrverbindungen zwischen Richtern und Angeklagten

Solche Verbindungen werden auch vor Gericht sichtbar, wo der Kern der Rechtsprechung das Zu- oder Aberkennen von Ehrenteil bildete.<sup>516</sup> Das Gericht bewertete die Ehre des Delinquenten, es beließ sie ihm, verminderte sie oder stellte sie wieder her. In diesem eher vertikalen Ehrenhandel hatten die Richter, die als Gremium ohnehin über mehr Ehre verfügten, die stärkere Position inne.<sup>517</sup> Ehrenhandel konnten vor Gericht auch in horizontaler Richtung ausgetragen werden, wenn der Rat eine schlichtende Rolle einnahm, beispielhaft bei Ehrverletzungsklagen. Diese boten den Streitparteien eine gute Möglichkeit, sich einen Ehrenhandel zu liefern und sich, neben der Herrschaft, selbst zu inszenieren.<sup>518</sup> Der Rat konnte sich als Schlichtungsinstanz präsentieren und gleichzeitig Ansehen gewinnen oder die Gerichtsautorität unterstreichen. Auch zeigte der Rat hierbei, wer die Definitionsmacht darüber besaß, was ehrenvolles Verhalten sei. Somit musste eine am Machterhalt interessierte Obrigkeit zwecks Herrschaftsdurchsetzung versuchen, diese Definitionsmacht in rechtlicher wie moralischer Hinsicht zu erlangen. In rechtlicher Hinsicht entpuppte sich dies als Rohrkrepiere, da der Gedanke der Rechtsgleichheit unmittelbar an obrigkeitliche Ehrvorstellungen anknüpfen konnte, als sich das Recht bedingt durch den zunehmenden Einfluss gelehrter Juristen vom «Anspruch göttlicher Satzung» zu lösen begann.<sup>519</sup> Die Definitionsmacht der Obrigkeit über die Ehre konnte dadurch rechtlich in die Schranken gewiesen werden, während die

516 Dazu treffend Scheyhing, R.: Art. «Ehre», in: HRG, Bd. 1, Sp. 846–849: «Das Verhältnis von Recht und Ehre lässt sich für die frühe Zeit vielleicht als das der Aussen- und Innenseite des sozialen Lebens umschreiben. Es liegt auf der Hand, dass jede tiefgreifende Änderung der Rechtsordnung auch die Ehre berühren muss, wenn diese These zutrifft. Von Bedeutung ist v. a. die von der Obrigkeit verfügte Einschränkung des Racherechts: die Verknüpfung von Recht und Ehre in ihrer Selbstverständlichkeit findet damit ein Ende, denn es kann nun nicht mehr jeder Angriff, jede Bezeichnung unmittelbar an die Ehre gehen. Die Richtung des Differenzierungsprozesses ist damit aufgezeigt. In mancher Hinsicht umfasst das Recht nunmehr die Ehre bewusst, in anderer Hinsicht entfernt sich letztere vom Recht und wird nun eine sittlich-soziale Erscheinung (Gierke). Einen Einschnitt bezeichnet auch die Stufe, auf der die Ehre vom Recht nicht allein geschützt, sondern auch zugemessen wird [...]. Dieses Zumessen der Ehre wird in dem Augenblick ausgedehnter, da sich die ständische Ordnung immer mehr gliedert.» Der Rechtsstellung des Einzelnen liege in dieser Sicht ein bestimmtes Mass an Ehre zugrunde. «Einen weiteren Einschnitt bringen die Ideen des Naturrechts und der Aufklärung, die aus humanitären Gründen die Rechtsgleichheit durchführten und dabei die nicht zurechenbaren Ehrenminderungen beseitigten, die zurechenbaren wenigstens abschwächten.»

517 Vgl. das Beispiel in Augsburg, wo Hans Vittel wegen der Anschuldigung, es befänden sich Diebe und Bösewichte im Rat, vor diesen zitiert wurde, sich aber weigerte, mit einem Widerruf die Ehre des Rats wiederherzustellen. Es kam zum Kräftemessen mit dem Rat. Bürgermeister Schwarz liess ähnlich wie in einem Ehrenhandel verlauten: «nun wöllen wir besechen, ob ain rath mer sey dann ir!» Daraufhin wurde im Rat eine Umfrage gemacht, ob man Vittel die Rede «schenken» oder ihn inhaftieren solle. Auch hier zeigt sich das Schenken als Gnadenerweis. Ein Teil des Rats wollte eine gütliche Verhandlung, «er were so eerlich und redlich von ainem erbern rath erkannt worden [...]». Müllich, Chronik, S. 422–423.

518 Vgl. Kramer, Bauern und Bürger, S. 98.

519 «Das Recht streifte den Anspruch göttlicher Satzung ab, es gilt nun als Menschenwerk und damit

Ehre rechtlich zugleich besser geschützt werden konnte. Im Zug der Aufklärung gerieten unverhältnismässige Ehrminderungen durch die Strafjustiz nicht ohne Grund in die Kritik, besonders in Bezug auf den Strafvollzug.<sup>520</sup> Der Letztere trage vor allem im Bereich des Gefängniswesens nichts zur Besserung des Delinquenten bei, im Gegenteil mache das Gefängnis den Verbrecher erst recht zu einem solchen.<sup>521</sup> Während der Ehrenhandel oder besser die Ehrzuweisungen durch die Strafjustiz eher an die Rolle der väterlichen Strenge erinnert, durch welche die Räte die Fehlbaren zum Recht zwingen sollten, verweist der Begriff der Seele naturgemäss auf höhere Mächte. So gehörte es nach einer Glosse bei Zobel einerseits zur richterlichen Grundhaltung, die Leute zum Recht zu zwingen wie Väter ihre Kinder zur Liebe. Andererseits sollte der Richter beim Urteilen das Gottesgericht vor Augen haben, welches ihm bevorstehe.<sup>522</sup> Das angesprochene Seelenheil von Richter und Angeklagtem weist auf den im Vergleich zur Ehre noch weit schillernderen Begriff der Seele. Die Ehre kann immerhin am Menschen oder an einer Stadt festgemacht werden, aber am Ende gibt es auch die Ehre Gottes.<sup>523</sup>

Das Gericht erbarmte sich, weil es in göttlichem Auftrag handelte, zusehends der Seele des Angeklagten. Namentlich aus hochgerichtlichen Urteilen, besonders aus den Todesurteilen, wird ersichtlich, dass es entscheidend war, eine verdiente Strafe zu verhängen, um dem Seelenheil des Richters keinen Schaden zuzufügen sowie den Zorn Gottes von der Gemeinschaft abzuwenden. Vor dem Hintergrund entsprechender Anschauungen konnten weltliche und geistliche Obrigkeiten versuchen, die Seele

als durch menschliche Einsicht veränderbar und verbesserungsbedürftig.» Kramer, Grundriss, S. 161.

520 So kritisierte Schiller im «Verbrecher aus verlorener Ehre», ungnädige Urteile und ein allzu harter Strafvollzug würden zum Ehrverlust des Delinquenten führen, was ihm die gesellschaftliche Wiedereingliederung verunmögliche. Schiller plädierte dafür, die äusseren Umstände zu berücksichtigen, welche den Verbrecher zu einem solchen gemacht hatten, also seine Herkunft wie seine soziale und wirtschaftliche Situation. Zugleich kritisierte er eine zu schematische Anwendung des Rechts, wenn er anprangerte, die Richter würden nur in die Gesetzesbücher, aber nicht in die Gemütsverfassung des Angeklagten blicken. Vgl. Limbach, Seelenkunde, S. 222–223; vgl. zu den erwähnten Kritikpunkten und zum Aufkommen einer «Menschwürde» auch Döhring, Rechtspflege, S. 322–323. – Während also früher das Seelenheil oder die «Wertigkeit» des Delinquenten, wie oben gesehen, bei der Strafzumessung durchaus eine Rolle spielen konnte, zumindest im Rahmen einer Vorstellung von einer göttlichen Ordnung, so stutze im Lauf der Zeit ein allzu rigides Rechtsverständnis die Seele wie die «Wertigkeit» des Menschen zurecht, auch im Sinn einer Disziplinierung der Seele durch das Recht der Machthabenden.

521 Die genannte Formel kennt freilich der Volksmund noch heutzutage.

522 Zobel, Weychbild und Lehenrecht, Register «Richter», mit dem Hinweis auf die Glosse im Sachsenrecht, Buch 3, Art. 63. Gut vorstellbar ist, dass im Bereich der Niedergerichtsbarkeit das Gericht eher väterliche Strenge zeigte, im Bereich der Hochgerichtsbarkeit die Räte sich vielmehr mit einem Heiligenschein zu schmücken versuchten.

523 Die Seele, so ihre Bedeutungsgeschichte, ist umfassender und umschliesst Herz, Ehre, Leib und das Gewissen, gegebenenfalls also das schlechte Gewissen des Richters bei einem unangemessenen Urteil. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Bd. 15, Sp. 2851 ff.

der Untergebenen zu beherrschen.<sup>524</sup> Auf der weltlichen Ebene konnten sie dies indirekt mit dem eher praktischen Instrument der Ehre versuchen. Deckten sich aber die Ehrauffassungen von Obrigkeit und Untertanen nur wenig oder nicht mehr, konnte die Obrigkeit versuchen, einen Zugriff auf die umfassendere Seele zu erlangen. Den Übergang bildete hier gleichsam die Gnadenpraxis, da die Gnade des Gerichts in direkter Art und Weise auf die göttliche Gnade, das höchste Herrschaftsprinzip, verwies.<sup>525</sup> Im Zug der Reformation versuchte die Obrigkeit diesen Zugriff zunehmend, was die Ausdehnung der Sanktionspraxis auf den sittlich-moralischen Bereich zeigt. Somit konnte nicht zuletzt auch die weltliche Obrigkeit sich diese Entwicklung zunutze machen, um die Untertanen in die Schranken zu weisen und dort möglichst zu halten, was ihr freilich nicht immer gelang.

Die Umsetzung der Urteile in materieller Hinsicht zeigt etliche Ähnlichkeiten mit anderen Städten, aber auch gewisse Einschränkungen bezüglich der Strafminderungen, welche schwieriger zu bestimmen sind als bei der Niedergerichtsbarkeit. Einerseits bilden sich die normativen Vorgaben nicht so deutlich ab wie im Bereich der Niedergerichtsbarkeit, andererseits ist den Urteilen nicht immer zu entnehmen, ob sie bereits eine Strafminderung enthielten. Insgesamt scheinen auch in der Hochgerichtsbarkeit eine gewisse Milde auf der Urteilebene und oft ein Entgegenkommen des Gerichts auf, wobei am gefällten Urteil jedoch nicht mehr gerüttelt werden konnte. Die Grundsätze der Straf- und Busszumessungspraxis ergeben Befunde, wie sie auch anderwärts festgestellt werden. Vermutlich kam der «Urhab» oder Anlass in der Schaffhauser Praxis des späten 15. Jahrhunderts nur ausnahmsweise zur Anwendung. Notwehr dürfte regelmässig berücksichtigt worden sein, in wenigen Fällen erwiesenermassen. Rückfälligkeit, zu der indes wenig zu erfahren ist, wirkte sich strafverschärfend aus, die Jugend dagegen strafmindernd. Die genannten Gründe waren für die Nieder- wie für die Hochgerichtsbarkeit relevant.

Die Bussengerichtsbarkeit fiel grundsätzlich geschlechtsneutral aus. Auswärtige indes

524 Seele und Ehre verweisen auf die Gegensätze von geistlicher und weltlicher Herrschaft überhaupt. So bescheint Gott nach einer Glosse bei Zobel die Welt mit zwei Lichtern. Die Sonne trifft dabei den Papst, der Mond den Kaiser. Die Sonne erleuchtet den Tag, dies sei das Grösste und stehe für die Seele, der Mond für den Körper. Letzterer werde nur durch die Sonne erleuchtet. Auch wenn der Mond vergeht, so bleibt die Sonne bestehen und die päpstliche Gewalt erzeigt sich am Tag, was von der Seele her einer höheren Wertigkeit entspricht. «Und in geistlichen sachen / so sind die geistlichen prelaten würdiger / denn die weltlichen / Und die weltlichen streiten / seind ein figur der geistlichen». Zobel, Weychbild und Lehenrecht, 7. Artickel, Glosse. – Wenn die Ratsherren ihren Amtseid also zur Sonne schwören, wie dies bei Zobel eine entsprechende Schwörformel erwähnt, so verbinden sie sich ziemlich direkt mit höheren Mächten: «So schweren sie all (mit eim eid) gegen der sunnen / mit auffgerekten vingern (ein jeglicher sein namen benennende) / ich.a.b.c.d. etc. schwer Gott unserm Herren / dem künig und dem richter / undder gantzen gemein/arm und reich [...]» Zobel, Weychbild und Lehenrecht, Art. 43, Glosse.

525 So wird auch in der Reformation Sigismunds bei der Anrufung Gottes zuerst die Kraft Gottes und dann die Gnade erbeten und die Ungnade Gottes als Ausdruck seines Zorns hingestellt. Vgl. Koller, Reformation, S. 50.

waren im Vergleich zu den Einheimischen benachteiligt und hatten immer mit höheren Strafen zu rechnen. Diese härtere Gangart zeigt sich nicht nur normativ, sondern auch in der Praxis: das Ratsgericht grenzte Nichtbürger mit überzogenen Bussgeldforderungen offenbar gezielt aus der Stadtgemeinschaft aus, wenn dies auch nur Einzelfälle nahelegen. Überhaupt kam es im Unterschied zum niederen Vogtgericht vor, dass das Ratsgericht in Einzelfällen exemplarisch hohe Bussen verhängte. Für gewöhnlich sprachen jedoch beide Gerichte Bussen in ähnlicher Höhe aus, die für die Delinquenten bezahlbar waren. Für nicht gerade wohlhabende Delinquenten konnten allerdings auch solche Bussen empfindlich sein. Die Existenz bedrohten sie jedoch kaum einmal, weil die Richter die Beträge den Möglichkeiten der Gebüssten anpassten. Wohlhabendere Delinquenten hatten in der Regel die Bussen nicht zu fürchten, wobei ausgesprochen hohe Bussen auch diese in finanzielle Bedrängnis bringen konnten, wenn dies auch sehr selten geschah. Einheimische wurden also durch überzogene Bussen kaum je ausgegrenzt, hierzu hatte die Justiz andere Mittel.

Ersichtlich ist weiter, dass das niedere Vogt- und das Ratsgericht die Zahlungsbedingungen vergleichbar festlegten und so die Strafhärte feiner dosieren konnten. Insbesondere bedienten sich die Gerichte verschiedener Zahlungsfristen, vor allem der Monats- und der Tagesfrist, während Ratenzahlungen fast nur das Ratsgericht gewährte, dies jedoch nur ausnahmsweise. In scharfem Kontrast zu Konstanz kam es dabei nicht zu Bussentilgungen in kleinen Raten über Jahre hin.

Öffentliche Ehrenstrafen (Lasterstein, Pranger) sprachen die Schaffhauser Gerichte nur selten aus. Das Tragen des Lastersteins verhängte auch das niedere Vogtgericht, dies im Unterschied zu den härteren Sanktionen, die dem Ratsgericht vorbehalten waren. Beide Instanzen sprachen diese Strafe ausschliesslich gegenüber Frauen aus. Sämtliche einheimischen Frauen kauften sich von dieser Strafe mit empfindlichen Beträgen los, was deren ehrmindernden Charakter zeigt. Niedergerichtliche Prangerstrafen waren dem Ratsgericht vorbehalten, welches Einheimische wie Fremde zu dieser Strafe verurteilte. Eine Zunahme der Ehren- und Schandstrafen könnte auch in Schaffhausen in der Frühen Neuzeit zu verzeichnen sein, was aber noch zu prüfen wäre.

Die Inhaftierungspraxis ergab für Schaffhausen, dass grundsätzlich nur das Ratsgericht im Bereich der Niedergerichtsbarkeit dafür zuständig war. Einheimische kamen nicht selten in Haft. Der Zweck der Inhaftierungen war vielfältig. Einerseits wurde sie in vereinzelt Fällen als Strafe, bereits als eigentlicher Freiheitsentzug, verhängt, andererseits um Zahlungen zu erzwingen. Bei Friedbruch und schweren Gewalttaten kamen Einheimische unweigerlich in Haft. Im späteren 15. Jahrhundert dürfte es für einen Einheimischen dennoch stets aussergewöhnlich und ehrenrührig gewesen sein, wenn er in Haft kam.<sup>526</sup> Der etwa hälftige Anteil der Auswärtigen an den Inhaftierten

526 Verbannungs- und Gefängnisstrafen waren unabhängig ihrer tatsächlichen Durchsetzung ehren-

lässt deutlich auf die schärfere Gangart gegenüber diesen schliessen. Allgemein waren zwar ähnliche Inhaftierungsgründe festzustellen, doch wurden Auswärtige kaum inhaftiert, um Zahlungen durchzusetzen, und kamen tendenziell aufgrund schwererer Delikte in Haft. Auch wurden Fremde im Unterschied zu den Einheimischen einige Male zur Personenüberprüfung in Haft gesetzt.<sup>527</sup>

Eng verbunden mit der Haft war die Urfehde, der Racheverzichtsschwur, den der Inhaftierte bei seiner Entlassung schwören musste. Auch in der Niedergerichtsbarkeit lag die Zuständigkeit für die Urfehden beim Ratsgericht. Die Urfehden waren ein vielfach angewandtes Sicherungsmittel des Ratsgerichts, um die Stadt und deren Einwohner vor Racheakten zu schützen und künftig einen direkten Zugriff auf den Delinquenten zu haben, sollte er sich nicht an den Inhalt seines Urfehdeschwurs halten. Innerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit mussten die meisten Urfehden dem Ratsgericht geschworen werden. Hierbei handelt es sich üblicherweise um Protokolle, wenige Male um Urfehdebriefe. Inhaltlich zeigt sich bei den Urfehden wie andernorts eine zunehmende Strenge des Eids, dies vor allem anhand der Attribute. Urfehden mussten etwa zu gleichen Teilen Einheimische und Auswärtige leisten. Die Urfehde war somit nicht nur ein Mittel des Rats, um sich gegen aussen, sondern vor allem auch gegen innen abzusichern.

Weitaus die meisten Stadtverbannungen erliess das Ratsgericht als Niedergericht. Die Absicht wird dabei nicht immer deutlich. Sie schwankt zwischen Druckmittel, um die Delinquenten gefügig zu machen, und tatsächlicher Ausgrenzung aus der Stadtgemeinschaft. Bei Männern scheint sie weit mehr als Druckmittel eingesetzt worden zu sein, Frauen wurden eher aus der Stadt gewiesen. Es fällt auf, dass die niedergerichtlichen Stadtverbannungen fast zur Hälfte gegen Frauen verhängt wurden. Diese härtere Gangart gegenüber Frauen darf aber nicht mit einer generell härteren Strafpraxis gleichgestellt werden – im Gegenteil: diese Frauen wurden vor der Hochgerichtsbarkeit verschont.

Gnaden- und Fürbitten kamen in der Niedergerichtsbarkeit in erster Linie vor dem Ratsgericht vor. In den Quellen des niederen Vogtgerichts sind nur ganz vereinzelt Hinweise auf entsprechende Bitten vorhanden, welche aufgrund der geringeren

rührig für die Betroffenen. In Schaffhausen klagte z. B. die Frau des Munotwächters gegen die Frau des Kappelers, «dz sy zu jr geredt hab: werist du fromer gesin, so hatt man dir die statt nit verbotte». Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 44 r. – Ehrverletzend war auch die Behauptung, jemand sei in einer anderen Stadt am Pranger gewesen: «Phisserin in der Hintergasse ret gar uebel mit Mumteschs wip und sprach, si wer ze Friburg im stok gelegen. Si ret ouch uebel mit dem Muntesch und iesch in frevenlich usser sinem hus, er wil selber klagen.» Frevelbuch 1368–1388, fol. 95 r. – Einmal wird der Bürgerstatus gleich einer zusätzlichen moralischen Verurteilung hervorgehoben: «Ordnung zuo den gevangenen: Wolpf Scherer, burger zuo Schaffhuse». RP V, 1501/02, S. 1. In der Frühen Neuzeit war Gefängnis immer noch eine scharfe Strafandrohung gegenüber Einheimischen. Vgl. Schmuki, Steuern, S. 158.

527 Nicht anders verfuhr Göttingen. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 63.

Schwere der Delikte auch weniger zu erwarten sind. Das Ratsgericht gewährte aufgrund von Fürbitten Einheimischen und, etwas mehr, Auswärtigen Strafmilderungen, jedoch kam es dabei fast nie zu einem völligen Straferlass. Fürbitten waren vor dem Ratsgericht nicht zahlreich und führten nicht zu einer sonderlich hohen Arbeitsbelastung. Dass das Gericht auswärtigen Fürbittern in aussenpolitisch unsicheren Zeiten eher nachgab, konnte, anders als in Konstanz, nicht festgestellt werden.

Das Schaffhauser Hochgericht urteilte, wie es der damaligen Gewohnheit anderer städtischer Hochgerichte entsprach, je nach der Herkunft der Täterschaft. Belief sich der Anteil der Auswärtigen an den vom Ratsgericht härter Bestraften bereits auf die Hälfte, kamen etwa drei Viertel der Delinquenten vor Hochgericht von auswärts. Der Frauenanteil vor dem Hochgericht war nicht höher als vor dem Ratsgericht als Niedergericht. Körperstrafen (Abschneiden der Ohren, Rutenschläge) kamen verhältnismässig selten vor. Nicht sicher ist, wie oft und in welchem Rahmen gefoltert wurde, doch muss davon ausgegangen werden, dass die Folter ein übliches Instrument im hochgerichtlichen Prozess war.

Die öffentliche Ehrenstrafe des Hochgerichts war der Pranger, welcher allerdings selten benutzt wurde. Nur einmal verhängte das Hochgericht die Strafe des Lastersteintragens, dies betraf wiederum eine Frau. Hochgerichtliche Stadtverbannungen waren in erster Linie Gnadenstrafe für fremde, bisweilen auch für einheimische Diebe, ebenso für einheimische Totschläger; unter den beiden einheimischen Tätergruppen in der Mehrzahl Delinquenten der Unterschicht. Die Zweigleisigkeit des Strafrechts lässt sich somit für die einheimische Bevölkerung nach der Schichtzugehörigkeit weiterdifferenzieren.

Die Inhaftierungen des Hochgerichts betrafen Todeskandidaten und Untersuchungsgefangene. Im Gegensatz zum Ratsgericht als Niedergericht setzte das Hochgericht Gefängnis nicht als Druck- oder Beugemittel ein. Die Urfehden des Hochgerichts sind teilweise in Urfehdebrieffen dokumentiert, die den Gnadenerweis innerhalb der Gerichtsquellen am deutlichsten illustrieren. Auch den Urfehden ist eine tendenziell etwas härtere Strafpraxis und vermehrte Disziplinierung gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu entnehmen.

Mindestens jedes fünfte Todesurteil wurde auf dem Gnadenweg ausgesetzt. Soziale Bindungen in der Region sowie einflussreiche Fürbitter erhöhten die Chance auf die Gnade des Hochgerichts in solchen Fällen wie auch sonst erheblich. Den schlechtesten Stand vor dem Hochgericht hatte der fremde, in die Jahre gekommene Dieb, der von weit her stammte und in Schaffhausen verschiedentlich gestohlen hatte. Sein Todesurteil war praktisch sicher. Die Chancen von Delinquenten aus der näheren Umgebung Schaffhausens, einem Todesurteil zu entgehen, waren höher. Einheimische wurden selten hingerichtet. Der Frauenanteil an den Hinrichtungen war sehr gering, was auf eine mildere Rechtsprechung als anderswo hinweist.

Gnaden- und Fürbitten, die an das Hochgericht gerichtet wurden, war nicht selten

Erfolg beschert. Allerdings modifizierte das Hochgericht das Strafmass jeweils nicht drastisch. Allgemein kann festgestellt werden, dass Delinquenten aus der näheren Umgebung Schaffhausens eher mit einer Strafminderung rechnen konnten als andere Fremde. Gegenüber Frauen urteilte das Hochgericht vermutlich etwas milder als gegenüber Männern. Vergleiche sind hier wegen der unterschiedlichen Delikte allerdings schwierig. Deutlich sind hinsichtlich der sanktionierten Delinquenten die verschiedenen Funktionen der städtischen Gerichte. Während die Urteilspraxis des niederen Vogtgerichts auf die Reintegration der Delinquenten in die Stadtgemeinschaft ausgerichtet war, übte das Ratsgericht als Niedergericht eine teilweise ausgrenzende Gerichtsbarkeit aus, welche das Hochgericht noch verstärkte.

Der Vergleich mit Konstanz ergibt in formeller, informeller und materieller Hinsicht Unterschiede. Die Umsetzung von Normen lässt sich für Konstanz nur noch an wenigen Delikten erkennen, vor allem deshalb, weil das Ratsgericht es offensichtlich bewusst vermied, seine Urteilssprüche mit rechtlichen Bestimmungen zu verknüpfen. Dies gab dem Ratsgericht in informeller Hinsicht weit mehr Spielraum. Wie die normative Seite lässt sich auch der eher informelle Bereich des Gnadenrechts nur schwer erkennen. Hier scheint eine unterschiedliche Praxis der Städte auf. Konstanz kam den Delinquenten auf der Urteilebene weit weniger entgegen als Schaffhausen und beharrte zudem oft auf der vollen Strafe, wobei es die Härte der Konstanzer Urteile in mancherlei Hinsicht zu differenzieren gilt: einerseits weil Gnadenerweise in den Urteilen offenbar nicht immer dokumentiert wurden, andererseits weil die regelmässig verwendete Busseneinheit der Silbermark nicht voll verrechnet wurde. Der Befund einer zurückhaltenden Anwendung des Gnadenrechts trifft vielleicht auf die besonderen politischen Verhältnisse Mitte 15. Jahrhundert zu und stellt somit eine Momentaufnahme dar. Schliesslich musste Gnade in den Gerichtsurteilen nicht explizit erwähnt werden, da sie ein selbstverständliches Herrschaftsrecht war. Später änderten sich die Verhältnisse in Konstanz. Die Buchführung über die Bussen war nicht mehr so sorgfältig, und entsprechend nehmen die Bussrestanzen tendenziell ab. Zugleich kommt es nachweislich zu mehr Gnadenerweisen, die Verhältnisse gleichen sich damit etwas der Bussenpraxis Schaffhausens im späten 15. Jahrhundert an.<sup>528</sup>

Als Entgegenkommen der Richter ist die Erlaubnis zu sehen, sich von Verbannungsstrafen loszukaufen. Dieses Abkaufen von Strafen ist neben dem Gnadenrecht ein weiterer signifikanter Unterschied zu Schaffhausen. Konstanz hielt hierbei am älteren Verfahren fest und verhängte regelmässig formell Verbannungsstrafen, die durch eine Geldzahlung abgelöst werden konnten und mit der Zeit wohl als eigentliche Geldbussen angesehen wurden. Die Richter der Rheinstadt verfahren im Normalfall

528 Köhler, Strafbücher, S. 3, 71, Anm. 23; Meisel, Verfassung, S. 87: «Diese Geldstrafen, von denen im Gnadenwege – und zwar fast regelmässig – ein Teil abgelassen wurde, bildeten einen nicht zu verachtenden Posten der städtischen Einnahmen, wie auch der eintreibenden Stadtbediensteten.» Vgl. die beispielhaften Bussurteile ebd., Anm. 33.

umgekehrt, verhängten Geldbussen und drohten mit der Stadtverbannung bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen. Zwar lief es am Ende in beiden Fällen auf die Bezahlung einer Geldbusse hinaus. Das Konstanzer Verfahren erscheint formal gesehen aber als härter. Es machte für den Delinquenten mit Sicherheit einen Unterschied, ob er zu einer Busse oder einer Stadtverbannung verurteilt wurde, selbst wenn er in der Regel die Stadt nicht verlassen musste, sondern mit der Milde des Rats rechnen konnte.

Die Strafzumessungskriterien liessen Übereinstimmungen erkennen, wenngleich in Konstanz der «Urhab» mehr beachtet wurde. Die deutlichsten Unterschiede zeigen die Städte beim Gnadenrecht und bei den Härten der Bussenpraxis. Konstanz gewährte den Delinquenten auf der Urteilebene weit weniger Gnade als Schaffhausen. Dies führte unter anderem dazu, dass die Bussen generell deutlich höher waren, dies auch im Vergleich mit anderen Städten. Auffallend hoch sind die Konstanzer Tarife für Messerzücken und Verwundungen. Im Vergleich mit anderen Städten entsteht der Gesamteindruck, dass in kleineren und weniger vermögenden Städten die Bussengerichtsbarkeit mit weniger hohen Beträgen funktionierte. In scharfem Kontrast zu Schaffhausen standen das langfristige Abstottern von Geldbussen in kleinen Teilraten sowie das Nichteinhalten von Zahlungszielen, was jedoch offenkundig in der Absicht des Rats lag und diesen nicht beunruhigte. Die hochgerichtliche Praxis zeigt dort, wo sie sich gegenüberstellen lässt, ähnliche Verhältnisse in beiden Städten.<sup>529</sup> Ähnlich zur generellen Härte der hochgerichtlichen Strafen lässt sich feststellen, dass die Schaffhauser Niedergerichtsbarkeit im Vergleich mit anderen Städten tendenziell milder urteilte. Gesamthaft bestätigt sich der Eindruck des Schaffhauser Unterbürgermeisters Waldkirch von einer milderer Gerichtsbarkeit Schaffhausens im Vergleich mit anderen Städten. Die Untersuchung der Urteilebene lässt Abwägungen zu Milde und Härte zum Zeitpunkt des Urteils zu. Aus Konstanz ist bekannt, dass harte Urteile durch einen relativ milden Vollzug abgefedert wurden. Inwiefern sich dies von Schaffhausen unterscheidet, wird im Folgenden dargelegt.

529 Da in Konstanz die Urfehden nicht ausgewertet worden und in geringer Zahl überliefert sind, ist es im hochgerichtlichen Bereich schwierig, Vergleiche zu ziehen.



## 9. Straf- und Bussenvollzug nach Gerichtsinstanzen

### 9.1. Mechanismen: Gnadenpraxis, Ehrenteile, Ehrverbindungen, Ehrverpfändungen – Absichern gegenüber Delinquenten

In Schaffhausen enthielt die Um- und Durchsetzung der Sanktionen verschiedene Komponenten, die in einem ausgeklügelten Verfahrensablauf zusammenspielten. Das Recht stellte gleichsam den Rahmen dar, die Ehre den Kern der konkreten Strafzumessung, also ähnlich, wie es schon der Schwabenspiegel kennt. Es ist naheliegend, dass Schaffhausen unter anderem in der Rechtstradition des Schwabenspiegels stand.

Das Gericht konnte innerhalb oder ausserhalb des formalrechtlichen Urteils entweder im Gnadenakt oder durch ein sonstiges Entgegenkommen versuchen, einen Zugriff auf die Ehre des Delinquenten zu erlangen, einerseits, um ihn mit der Sanktion treffen zu können, andererseits um ihn zur Annahme derselben zu bewegen. Im Grunde spielte sich damit vor Gericht ein Handel um Ehrenteile des Delinquenten ab, welcher im spätmittelalterlichen Schaffhausen allerdings nicht viel Einfluss auf das Ergebnis hatte. Auf der Gasse wie vor Gericht kam es zum Ehrenhandel, das Gericht hatte in der Regel die längeren Spiesse, bedingt vor allem durch seine grössere Ehre. Skizzieren lässt sich ein solcher Ehrenhandel wie folgt. Im Urteil bewertete das Gericht die Ehrenhaftigkeit des Delinquenten und nahm ihm damit zumindest für eine gewisse Zeit Ehrenteile, behielt diese als Pfand ein. Im Gnadenakt oder durch ein weniger formelles Entgegenkommen konnte das Gericht die Ehrenteile dem Delinquenten zurückgeben, behielt aber als Pfand für die Strafleistung einen gewissen Teil der Ehre ein, dies selbst wenn das Gericht dem Delinquenten die Strafe ganz erliess, ihm die Strafe «schenkte», wie es zuweilen heisst. Die Gnade erscheint dabei als Übermittlungsmedium der Ehrenteile. Gleichzeitig versuchte das Gericht mit diesem Ehrentransfer – und dies ist für den Strafvollzug entscheidend – mit dem Delinquenten Ehrverbindungen herzustellen, um ihn zur Verpfändung von Ehrenteilen zu drängen, welche er durch die Leistung seiner Strafe zurückerhielt.

Denn aus obrigkeitlicher Sicht hatte der Delinquent eine Strafe «verdient». Die Verbüssung dieser schuldete er dem Gericht wie der Gesellschaft, er war eben «busswürdig» oder «strafwürdig».<sup>1</sup> Dies verweist auf die Ehre wie auf die Schuld des

1 Zum vielfältigen Begriff des «verdienens» Vgl. Idiotikon, Bd. 13, Sp. 165 ff., zum Verschulden, z. B.

Delinquenten. Die Ehre hatte der Delinquent durch seine Tat teilweise eingebüsst oder aufs Spiel gesetzt. Das Gericht konnte sie ihm zurückgeben. Es entsprach der zeitgenössischen Vorstellung, dass sich der Delinquent mit dem Gericht verbinden musste, um die Strafe zu leisten oder zu «leiden» wie es auch der Klagspiegel immer wieder erwähnt.<sup>2</sup> Die rechtliche oder formelle Festsetzung der Sanktion bereitete dazu den Rahmen oder die Ebene der Ehre vor, auf welcher sich das Gericht in erster Linie durch die Gnade oder allgemein durch sein Entgegenkommen mit dem Delinquenten verband oder zu verbinden versuchte.<sup>3</sup> Der Prozess der Ehrverbindung sollte nicht nur zur Hochachtung der Obrigkeit durch den Delinquenten führen, sondern der Delinquent sollte auch den Ehrenerweis der Obrigkeit ihm gegenüber schätzen und sich dadurch mit der Obrigkeit verbinden.<sup>4</sup>

Der Delinquent hatte sich für die erwiesene Gnade, für den Ehrenerweis, dankbar zu zeigen. Besonders bei sozial Schwächeren, die naturgemäss weniger Ehre hatten, funktionierten solche Ehrverbindungen wohl besser als bei den Wohlhabenden und Angesehenen.<sup>5</sup> Doch auch bei solchen Personen zeigte der Ehrenerweis durch den Rat

einer Geldbusse, vgl. *Idiotikon*, Bd. 8, Sp. 658 ff. – Die Unterscheidung von «bürgerlichen» und «peinlichen» Strafen, wie sie andere Städte schon kannten, machte Schaffhausen im 15. Jahrhundert nicht, zumindest wird dies in den Quellen nicht ausdrücklich vorgegeben oder festgehalten. Vgl. z. B. für Augsburg: Müllich, *Chronik*, S. 424: 600 Schwangere fielen im Rathaus dem Bürgermeister Ulrich Schwarz vor die Füsse und baten mit weinenden Augen, dass «durch gott und des jungsten gerichtis willen» Bürgermeister und Rat Gnade und Barmherzigkeit beweisen und auf «ain burgerliche straff» entscheiden sollen. – Vgl. zur Unterscheidung auch Zedler, Bd. 40, S. 515.

- 2 Zwei Beispiele: Brandt, *Klagspiegel*, fol. 11 v: «[...] und ist das ich es nicht beweise / verbinde ich mich die selben peen zuo leiden [...]»; fol. 119: «Item, der Eman muoß sich auch verbinden auff die peen zuo leiden [...]».
- 3 Vgl. Zedler, Bd. 11, S. 18: «Gnade, bedeutet alles das, wozu uns kein Recht verbindet. Dahero wird Gnade dem Verdienste entgegen gesetzt», und weiter, die Obrigkeit entlarvend: «Weil man nun glaubt, daß die ueber uns weit erhabnen keine Verbindlichkeit noethiget, denen geringern Liebe zu erweisen, als hat man hernach das Wort Gnade besonders von denen Liebes-Bezeugungen derer hohen gegen die niedrigern gebraucht.»
- 4 Diese Vorstellung plastisch in Zedler, Bd. 8, S. 418: «Wir können uns über andre erheben, wir können andrer ihre Kräfte mit denen unsrigen verbinden, aber nicht so, daß uns nur der andre soll zu Diensten leben, und daß der Nutzen von seiner Hochachtung nur auf uns, nicht aber zugleich auf ihn gehen soll. Wer sich auf diese verkehrte Art nach der Ehre bestrebet, der wird zwar wohl eine Hochachtung von andern erlangen, sie werden aber auf alle Art und Weise vermeiden, sich mit ihm zu verbinden.»
- 5 Vgl. zu solchen Bindewirkungen der Ehre auch die Vorstellung in Zedler, Bd. 8, S. 415–417, basierend u. a. auf der Darstellung des Spaniers Baltasar Gracián zu einer klugen und berechnenden Lebensführung (*Handorakel und Kunst der Weltklugheit*), die hinsichtlich der Ehrverbindungen nicht zuletzt an die städtischen Räte im Spätmittelalter erinnert. Zur benutzten Ausgabe des *Handorakels* Zedler, Bd. 22, S. 197 ff.: «Ehre ist eine Meynung andrer Leute [...], man versuche, sich «bey andern schätzbar zu machen [...]. Weil aber die Ehre ein Mittel ist, die Kräfte andrer Leute mit denen seinigen zu verbinden, und doch alle Leute nicht weise Leute sind, sondern mit Recht zu dem Pöbel gerechnet werden; so ist es der Klugheit gemäß, durch den äusserlichen Schein auch den Pöbel auf seine Seite zu ziehen», denn dieser, so weiter oben, lasse sich durch den Schein

oder das Gericht, durch die Obrigkeit im Allgemeinen, nicht selten die gewünschte Wirkung. Stockar etwa berichtet nicht ohne Stolz davon, dass er vor dem Rat im Fall eines Gewalthandels als Zeuge eidlich aussagen musste.<sup>6</sup> Wie überaus wichtig ihm Ehrenerweise durch den städtischen Rat waren, zeigt sich bei seinen zahlreichen Handelsreisen. Immer wieder betont er, ihm und anderen sei dabei «grosse Ehre» zuteilgeworden.<sup>7</sup>

Zwar werden die Ehrverbindungen in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt. Doch spricht nichts dagegen, dass Ehrzuweisungen und -bezeugungen vor Gericht viel anders funktioniert hätten als im Bereich zeitgenössischer Rhetorik. Diese offenbart Nuancen der Dosierung von Ehrzuweisungen, wenn zum Beispiel ein allzu grosser Ehrenerweis dazu führen konnte, dass sich der Geehrte zum Schlechten neigte.<sup>8</sup>

Das Ausmass der Ehrenteile, die der Delinquent zurückerhielt, die Kraft und die Verbindlichkeit von Ehrverbindungen sowie das Ausmass der an die Obrigkeit verpfändeten Ehre des Delinquenten können an drei Variablen abgelesen werden: an der Ehre des Gerichts oder der Richter, am Ausmass der Gnade und an der Ehre des Angeklagten.

Die Ehre des Gerichts bestimmte grundsätzlich die Wirkungsmacht seiner Gnade, die ihrerseits die Grösse der Ehre bestimmte, die der Delinquent zurückerhielt. Viel Gnade bedeutet im Prinzip viel Ehre. Das Ausmass der Gnade wurde wesentlich durch die Ehre des Angeklagten beeinflusst: durch seine grundsätzliche Ehre wie durch sein Ehrverhalten im zu beurteilenden Fall. Jemand, der viel Ehre hatte, konnte auch viel Gnade erwarten. Wer sich wenig ehrenvoll benommen hatte, dem wurde weniger Gnade zuteil, und damit behielt das Gericht einen grösseren Teil

verblenden. «Der öffentliche Ruf eines berühmten Mannes bringt ihm eben daher so viel Verehrer, weil er öffentlich ist. Es kann also die äusserliche Ehre ihren Nutzen haben, und deßwegen sucht ein kluger Mensch dieselbige mitzunehmen. Weil der Pöbel uns dienen kann, so müssen wir es gleichfalls nicht versäumen, wenn wir uns bey ihm in Hochachtung setzten können. Er lasset sich durch den äusserlichen Schein betrügen; deßwegen erfordert es die Klugheit [...] manchmal mehr zu scheinen als zu seyn [...]» Bei der Ehre Gottes, ebd., S. 421, wird nochmals auf die Ehrenbindung eingegangen: Die Ehre des Menschen sei ein Mittel, seine Glückseligkeit zu befördern, wenn andere eine «grosse Meynung vor uns hegen, so suchen sie sich mit uns zu verbinden; sie geben uns ihre Kräfte in der Hoffnung, die unsrigen, welche sie so hoch schätzen, wieder davor zu erlangen. Dadurch geschiehet es denn, daß derjenige, welcher viel Ehre hat, ein Meister von denen Kräften ihrer vielen wird [...]»

6 Stockar, Chronik, S. 103: «[...] must ich vor eim ganzen ratt kuntschafft von ier byden sagen und ain ayd schweren.» Stockar hatte zu diesem Zeitpunkt bereits verschiedene Ämter ausgeübt. Er war Stadtrichter und Vogtrichter, Grossrat, Stadtrechner, einmal Richter in Beringen: «In disem jar must ich zu Beringen zu gericht sitzen von minen heren wegen um die freffel wegen und straffen und bussen, di sy in dissem jar erluffen.» Stockar, Chronik, S. 78.

7 Stockar, Chronik, S. 108, 132, 141, 158, 167, 170 und passim.

8 Vgl. Riederer, Spiegel, S. 203, zur Anrede: Wenn man dem Adressaten durch entsprechende Grussformeln zu viel und über Gebühr «erzuolegung» zuteilwerden lässt, kann dies seine Ehre schädigen, indem er in «laster und hochfart» verfällt.

seiner Ehre als Pfand ein. Die Grösse des Ehrenpfands bestimmte dabei die Grösse der moralischen Schuld. Zu beachten ist dabei die Form des Gnadenerweises. Eine gönnerhaft ausgeübte Gnade gab dem Delinquenten zwar vordergründig Ehre zurück, doch konnte das Gericht ihn damit weiter verletzen und erniedrigen und so das Ehrenpfand vergrössern. Wenn dies das Gericht gegenüber einem armen Schlucker tat, der über sehr wenig Ehre verfügte, und ihm gönnerhaft grosse Gnade zuteilwerden liess, so gab sie ihm Ehrenteile zurück, die er nie besessen hatte und sich kaum je aneignen konnte. Damit konnte das Gericht das Ehrenpfand in unerreichbare Grössen steigern und gab dem Verurteilten einen Ehrenkredit, den er sicher nie zurückgeben konnte. Der arme Schlucker sah sich zeitlebens in der Schuld von Gericht und Obrigkeit. Solche überzogenen Ehrzuweisungen, wie sie in den Quellen nicht selten bei härteren Urteilen anzutreffen sind, waren demzufolge Instrumente, um die Fehlbaren in einem moralischen Schuldverhältnis in möglichst grosse Abhängigkeit zu versetzen.

Die Wirkungsweisen zwischen Gerichtsehre, Gnade und Ehre der Angeklagten gilt es im Weiteren nach Gerichtsinstanzen getrennt zu bewerten, entsprechend den unterschiedlichen Praxen der Instanzen. Bei der Ehre des Gerichts ist zudem zu berücksichtigen, dass die Gerichte grundsätzlich bestrebt waren, die Definitionsmacht über ehrenvolles Verhalten zu erlangen. Selbst wenn das Gericht die Ehre ausdrücklich als nicht berührt im Urteil festhielt, gibt es dem Delinquenten seine zeitweilig einbehaltenen Ehrenteile erst dadurch zurück. Nicht nur schuldet der Delinquent dem Gericht damit Dank für das Urteil, sondern das Gericht demonstriert mit dem Urteil zugleich seine Macht, über die Ehrenhaftigkeit zu befinden. Wenn das Gericht bei Ehrverletzungsklagen schlichtend auftritt verhält es sich gleichermassen. Es schlichtet und beweist seine Definitionsmacht über die Ehre.

Der Delinquent schuldete dem Gericht Ehre, welche er nur durch ehrenvolles Verhalten abarbeiten konnte. Die Urfehde kann in dieser Hinsicht ein starkes Mittel der Ehrverpfändung sein, weil der Delinquent durch den Bruch der Urfehde als recht- und ehrlos galt.

Entscheidend war, dass sich der Delinquent überhaupt auf der Ebene der Ehre mit dem Gericht verbunden sah. Dies funktionierte so lange, wie die Auffassungen von Recht und Ehre des Gerichts und des Delinquenten sich mehrheitlich deckten. Falls sich die Obrigkeit und die Bevölkerung nicht zu stark voneinander distanziert hatten, war der Hebel der Ehre, waren solche Ehrverpfändungen seitens der Delinquenten noch wirksamer.<sup>9</sup>

Die Obrigkeit musste umso mehr darauf abstellen, je weniger rechtliche Bindungen wirksam wurden, weil die Rechtsauffassungen (und die Ehrauffassungen) zwischen

9 Im Prinzip versuchte der Rat also, die Delinquenten in irgendeiner Weise zu einer Ehrverpfändung zu bringen und über diese an die Strafleistung zu binden.

der Obrigkeit und der Bevölkerung in der Frühen Neuzeit mehr und mehr auseinanderzuringen. Ausgehend von einer solchen bindenden Wirkung der Ehre, zeigen sich zwei Entwicklungen. Einerseits versuchten die Räte wie die Gerichte ihre Ehre stetig zu vergrössern und gross erscheinen zu lassen. Verfügte das Gericht über viel Ehre, konnte es diese in der Urteils- und vor allem in der Vollzugspraxis wirksam einbringen. Die begnadigende Instanz konnte mit einer Selbstüberhöhung die Schuld des Delinquenten im Gnadenakt vergrössern, da sie über mehr Ehre verfügte und dies zunehmend hervorhob, etwa wenn in Erlassen vom «ehrsamen» Rat die Rede ist. Nicht zufällig bezeichnete sich der Konstanzer Rat weit früher als der Schaffhauser Rat als «ersam» oder «erbar» und konnte sich somit schon mehr erhöhen.<sup>10</sup> Gleichzeitig, im Lauf der Frühen Neuzeit verstärkt, bezweckten die oft wiederkehrenden obrigkeitlichen Ermahnungen gegenüber der Bevölkerung, dieser ihr schuldhaftes und unehrenhaftes Verhalten vorzuwerfen. Diese Schuldzuweisungen an die Bevölkerung sollten die Obrigkeit zugleich aus dem Schussfeld der Kritik hinsichtlich des eigenen ehrenhaften Verhaltens nehmen. Die Obrigkeit versucht also zweierlei gleichzeitig: einerseits Schuldzuweisungen, andererseits die Vermehrung der eigenen Ehre oder «Würde», was die Distanz zur Bevölkerung vergrösserte.<sup>11</sup> Die in der Frühen Neuzeit verbreitete Wiederholung obrigkeitlicher Erlasse und Ermahnungen sollte auch vor diesem Hintergrund gesehen werden. Es mag durchaus Regierende gegeben haben, die aus tiefer Überzeugung die Bevölkerung zu mehr Sittlichkeit bewegen wollten, doch nicht wenige werden es gewesen sein, denen dies gleichzeitig als Instrument des Machterhalts diente.

Ganz anders gingen die Konstanzer Richter vor, geht man von einer zurückhaltenden Anwendung des Gnadenrechts aus und der Ehre als zentralem Hebel hinsichtlich der Strafleistung. In Bezug auf beide Aspekte zeigte sich der Konstanzer Rat weit härter. Die vermutlich geringe Bereitschaft zum Gnadenerweis auf der Urteilebene ist erwähnt worden. Allerdings betonte der Rat in einer Satzung aus-

10 Dobras, Ratsregiment, S. 111. – Im Schriftverkehr zwischen den Städten war es entscheidend, die der politischen Zusammensetzung der Stadtherrschaft angemessene Anrede zu verwenden. Dies zeigt anschaulich das Formularbuch von 1528 des Stadtschreibers Alexander Hugen, der u. a. in Kleinbasel wirkte. In Konstanz wie in Zürich war an den «fürsichtigen, ersamen und weisen Burgermeister und Rate der statt» zu schreiben, im Fall von Schaffhausen und St. Gallen dagegen ohne das Attribut «fürsichtig». Vgl. Hugen, *Rethorica*, fol. 24 v–25 r; vgl. auch Deutsch, *Ehre*, S. 183, wobei Hugen nicht die Stadtgrösse als Massstab nahm. – Im Übrigen war es unter kaiserlicher Bussandrohung von 10 Mark lötigem Gold verboten, das Formularbuch innerhalb von vier Jahren nach dem Erscheinen nachzudrucken. Die Busse sollte hälftig an die kaiserliche Kammer und an den Buchdrucker fallen. Vgl. Hugen, *Rethorica*.

11 Kramer, *Grundriss*, S. 121, allerdings eher mit Blick auf die Frühe Neuzeit, doch auch für frühere Zeiten im Kern zutreffend: Die Obrigkeit fühlte sich von Gottes Gnaden zum Amt berufen. Dies führte auch zu «Würde und Distanz» zu den Menschen und wurde «in zeremoniellen Auftritten und Herrschaftssymbolen» dargestellt.

drücklich, dass es «billich» sei, nicht nach dem Buch zu richten.<sup>12</sup> Selbst Urteile ohne expliziten Hinweis auf eine Rechtsnorm, auf eine allfällige Gnade, können also allein aufgrund der Tatsache, dass nicht nach solchem Recht gerichtet wurde, dem Delinquenten die «Billigkeit», die Milde des Rats, vor Augen führen. Nachweisbar kam der Rat den Delinquenten im Sanktionsvollzug entgegen, der weit längerfristiger ausgerichtet war als in Schaffhausen. Doch dieses Entgegenkommen ist weniger ein Zeichen der Milde als ein Mittel, die Ehre des um Strafaufschub Bittenden nochmals zu schmälern, indem der Rat ihn von oben herab behandelte und gönnerhaft eine Frist gewährte. Damit konnte der Rat auch versuchen, seine Ehre zu vergrössern.<sup>13</sup> Gleichzeitig stellte dies einen Ehrenerweis dar. Der Delinquent musste sich dankbar zeigen. Die langfristigen Schuldverhältnisse, die den Konstanzer Bussenvollzug auszeichnen, sollten als vertikale Sozialkontrolle mit der Absicht der Disziplinierung und Ruhigstellung der Delinquenten gesehen werden. Die Bussenlasten bildeten den verlängerten Arm der Strafjustiz.<sup>14</sup> Allgemein sind die Konstanzer Abzahlungsgeschäfte zudem als Indiz einer erschwerten Strafdurchsetzung zu werten, und sie weisen auf eine grössere Distanz zwischen den Delinquenten und dem Rat hin. Nach Bourdieu ist, «wenn alle juristischen Sicherheiten und externen Gewaltanwendungen fehlen, eine der wenigen Arten, ‹jemanden› auf Dauer ‹festzuhalten›, [...] eine asymmetrische Beziehung wie die Schuld dauern zu lassen».<sup>15</sup> Im Gegensatz zu Konstanz konnte es sich Schaffhausen leisten, den Delinquenten auf der Urteilebene durch verbreitete Strafnachlässe entgegenzukommen. Beide Vorgehensweisen gereichten der Strafjustiz jedoch zum Vorteil. Folgt man wiederum der Interpretation Bourdieus, so führte die Minderung oder der vollständige Nachlass einer Strafe zu einer grundsätzlichen Verpflichtung seitens des Schuldners. Der Strafverzicht – im Sinn einer unerwiderten Gabe – erzeuge eine Verpflichtung, «die den Freiheitsspielraum des Schuldners einschränkt und ihn auf eine friedliche, kooperative und vorsichtige Haltung festlegt».<sup>16</sup> Zugleich konnte der Konstanzer Rat mit seiner geduldigen Haltung versuchen, Ansehen als christliche Obrigkeit zu gewinnen, da die Sanftmut und die Langmut christliche Tugenden waren und die Letztere besonders Gott zugeschrieben wurde. Damit wie unter dem weiteren Aspekt, dass Geduld ein Zeichen der Ehre war, konnte der Rat Ansehen

12 Zu «billich» Vgl. z. B.: Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1167.

13 Vgl. Frank, Sprichwörter, fol. 173a: Mit verachten sucht man auch Ehre.

14 Vgl. dazu z. B. auch die Beobachtung von Schuster, Konstanz, S. 233, Anm. 256: «Vergessen wurden die alten Bussen nicht. Die Verurteilten mussten offenbar nicht umgehend ihre Busse antreten, standen aber unter Beobachtung. Ein erneutes Fehlverhalten konnte zum Vollzug führen.»

15 Bourdieu, Theorie, S. 374: «[...] weil der einzige anerkannte, legitime Besitz der ist, den man sich sichert, indem man sich besitzlos macht, d. h. die Verpflichtung, die Anerkennung, das Ansehen oder die persönliche Treue.» Vgl. auch Boockman, Urfehde, S. 94.

16 Zit. nach Bourdieu, Theorie, S. 374.

und Ehre zu vergrössern versuchen.<sup>17</sup> Überhaupt lässt sich feststellen, dass Gerechtigkeit, Geduld, Gnade, Barmherzigkeit und Erbarmen göttliche Richtertugenden waren, welchen die Vertreter der städtischen Strafjustiz in unterschiedlicher Weise nachlebten, um einen Zugriff auf die weltliche Ehre der Angeklagten zu erlangen und indirekt auf deren Seele.<sup>18</sup>

Im Folgenden steht weniger die Ehre im Mittelpunkt als die praktische Um- und Durchsetzung der Urteile. Im Bereich der Niedergerichtsbarkeit nimmt dabei die Bussenpraxis einen breiten Raum ein. Die niedergerichtliche Sanktionsdurchsetzung bestand in Schaffhausen und anderen Städten im Spätmittelalter mehrheitlich im Eintreiben der Geldbussen. Wie erwähnt, gewähren vor allem Bussengerichtsquellen nicht selten gute Einblicke in die Umsetzung schriftlicher Normen. Allerdings ist die gesamte Spanne von den Rechtsnormen zum Urteil und zu dessen Durchsetzung oft nur noch in Teilabschnitten erkennbar. Eine Bussurteil kann durch milde Richter zustande gekommen sein, ohne dass die Minderung der Busse erwähnt wurde. Bei verbuchten Bussen ist es nicht selten schwierig oder unmöglich zu bestimmen, inwiefern der Betrag einer definitiven Forderung des Gerichts entsprach. Verbunden damit ist die Kardinalsfrage vormoderner Bussengerichtsbarkeit, inwiefern Bussen tatsächlich entrichtet werden mussten und wie effektiv der Busseneinzug insgesamt war. Mit solchen Quellenproblemen sieht sich auch die Untersuchung zum Bussenvollzug von Brescia konfrontiert. Zahlungseingänge konnten auch nach dem Ablauf einer Rechnungsperiode erfolgen, ohne im entsprechenden Zeitraum verbucht worden sein.<sup>19</sup> Trotz der undurchsichtigen Quellensituation in Brescia verfestigen sich die Ergebnisse zu einem grundlegenden Befund eines nachlässigen Busseneinzugs. Die Konstanzer Untersuchung kann diese einseitige Sicht berichtigen und verdeutlicht, wie exakt und beharrlich städtische Vollzugsbehörden im niedergerichtlichen Bussenvollzug vorgehen. Die dichte Quellenüberlieferung Schaffhausens erlaubt es, für eine weitere europäische Stadt den Bussenvollzug gesamthaft zu untersuchen.

17 Vgl. diese Anschauungen beispielsweise bei Frank, Sprichwörter, fol. 23b, 149a, 150a: Gott hat grosse Geduld, ist gnädig und schaut lange Zeit durch die Finger, bevor er einschreitet. Geduld ist demnach auch eine hohe menschliche Tugend.

18 Ein Beispiel unter vielen: Gallmann, Stifterbuch, S. 46\*.

19 Zudem ist der Bussenvollzug nur für einen Ausschnitt delinquenter Handlungen zu fassen, nämlich für Gewalttaten im Zeitraum von 1414–1417. Diese Delikte bildeten mit 28% aller Straftaten die grösste Gruppe in der Gesamtdeliktdistribution. 12,7% der insgesamt 118 Bussgelder wurden voll entrichtet. Rund die Hälfte (46,6%) wurde teilweise bezahlt oder erlassen. 12,7% der Bussgelder wurden vollständig erlassen, während über den Verbleib von 28% der Bussen nichts Weiteres bekannt ist, sie wurden weder nachweislich bezahlt noch nachgelassen. Vgl. dazu: Bonfiglio, Brescia, S. 115, 138; Schuster, Konstanz, S. 229.

## 9.2. Schaffhausen: effektiver Sanktionsvollzug aller Instanzen

Im Rahmen des städtischen Straf- und Bussenvollzugs ist das Verhältnis von Geldbusse und Stadtverbannung von Bedeutung. Die Stadtverbannung kam neben ihrer Funktion als eigenständiger Strafe regelmässig in Kombination mit Geldbussen vor,<sup>20</sup> so in Schaffhausen, wo der Richtebrief wie das Stadtbuch für verschiedene Delikte gleichzeitig eine Geldbusse und eine zeitlich begrenzte Stadtverbannung androhen.<sup>21</sup> Die Zuordnung der beiden Sanktionen verweist auf ihren ursprünglichen Charakter. Mit der Geldbusse wurde dem Richter im Sinn einer «Wette» gebüsst, mit der Stadtverbannung das am Opfer wie an der Gemeinschaft verübte Unrecht überhaupt gesühnt. Im ersten Fall zeichnet sich somit der strafende Teil der Sanktion ab, bei der Stadtverbannung hingegen standen die Sühnehandlung und der genossenschaftliche Ursprung der Ausgrenzung aus der Gemeinschaft im Vordergrund. Der genossenschaftliche Aspekt zeigt sich auch in anderen Städten daran, dass solche Verbannungen «abgekauft» werden konnten.<sup>22</sup> Der Fehlbare kaufte sich damit von seiner Schuld an der Gemeinschaft los, womit die Verbannung den Charakter eines Beugemittels zur Sühne erhielt, mit dem letzten Ziel der Wiederherstellung des inneren Friedens. Auf diesen Kontext verweisen die Stadtbuchbestimmungen des 14. Jahrhunderts zum Verfahren beim Bussenvollzug. Darin sind Stadtverbannungen, die mit Geldbussen zusammen für ein Delikt angedroht werden, wie schon im Richtebrief ebenfalls als «Bussen» bezeichnet.<sup>23</sup> Die Geldbussen mussten nach dieser Bestimmung innerhalb von acht Tagen bezahlt werden, anschliessend war als weitere Sanktion die Verbannung anzutreten. Die Stadt durfte der Gebüsste erst nach der vollen Leistung der Strafe wieder betreten.<sup>24</sup> Die Stadtverbannung erscheint hier zugleich als Sanktion

20 Zur Verbannung und zum Folgenden vgl. His, *Strafrecht*, Bd. 1, S. 533–556; allgemein zur Strafe der Stadtverbannung in spätmittelalterlichen Städten: Maurer, *Ferne*, S. 199 ff.; Marchal, *Städtische Raum- und Grenzvorstellungen*, S. 225 ff.; speziell zu Schaffhausen: Landolt, *Mobilität*, S. 77 ff.; Weymuth, *Rechtsbereiche*, S. 46 ff.

21 Die zentrale Satzung zu den Freveldelikten des Stadtbuchs normiert jeweils eine Stadtbusse und eine nach den Delikten abgestufte Stadtverbannung. Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 4, Nr. 9; siehe zum Richtebrief z. B.: Meyer, *Richtebrief*, S. 24–26.

22 Vgl. z. B. die Öffnung von Neunkirch von 1330, die für schwere Verwundung, Blutrünst, Schläge oder verbale Ehrverletzungen (jemandem «an sin eid und er reden») zwischen der hohen Busse an den Stadtherrn (den Bischof von Konstanz), der deutlich geringeren Stadtbusse und im Klagefall der nicht zufällig hohen Klägerbusse unterschieden wird. Hinzu kam eine einmonatige Stadtverbannung, von der man sich indes loskaufen konnte: «[...] oder er mag den monat von den burgern umb zway pfundt Schaffhuser koffen [...]. Ist ouch das ainer ain messer zukt, und nit bewendet, der soll fierzechen tag umb die burger abkoffen umb ain pfundt Schaffhuser.» Grimm, *Weisthümer*, Bd. 1, S. 297.

23 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 6, Art. 10. Etliche der Bestimmungen in Art. 10 wurden später erneuert, wie den Zusätzen «ist ab» zu entnehmen ist. – Vgl. Meyer, *Richtebrief*, S. 23; Zusätzlich zur Stadtbusse musste bei Verwundung mit einer Waffe die Stadt «zur Busse» ein Jahr lang gemieden werden.

24 «[...] e daz er sin buoss, als er uss sol sin, vol laistet, und e daz er die phennige ald daz selber, wes

und als Druckmittel zur Bezahlung der Geldbusse. Bei dieser bestand hinsichtlich der Strafleistung indes nur wenig Spielraum: Bussen waren mit Bargeld oder mit Pfändern zu begleichen. Lockerer war die Bestimmung hingegen bei der Stadtverbannung, die mit 5 Schilling pro Woche abgekauft werden konnte.<sup>25</sup>

Die Stadtverbannung als Druckmittel zur Begleichung von Geldbussen oder anderen Schulden war in den Städten verbreitet. Auch der Richtebrief nennt dies verschiedentlich. In einer Satzung wird eine Zahlungsfrist von zwei Wochen für Geldbussen festgelegt und mit der Stadtverbannung bei deren Nichteinhaltung verknüpft. Bei schwerer Verwundung sollte auf die Nichtleistung der Busse beispielsweise ausdrücklich die ewige Stadtverbannung folgen.<sup>26</sup> Die Stadtverbannung als Ersatzstrafe bei Zahlungsunwilligkeit oder Insolvenz hatte somit auch den Charakter eines Beugemittels, um den Delinquenten zu zwingen, sich mit der Gemeinschaft oder dem Opfer durch die Begleichung der Schuld auszusöhnen.

Die Schaffhauser Gerichtspraxis des 14. Jahrhunderts zeigt Übereinstimmungen mit den Normen. Auf der Urteilebene wurden Geldbussen und Stadtverbannungen als Sanktionen separat verhängt. Die Stadtrechnungen lassen diese Praxis, die derjenigen zumindest des späten 14. Jahrhunderts wohl entsprach, in den Anfängen des 15. Jahrhunderts erkennen. Die Zahlungsmodalitäten zeigen zu Beginn des 15. Jahrhunderts, dass Delinquenten die Stadt wegen Geldbussen «ausschwören» mussten, bezeichnenderweise in Fällen, in denen keine Bussenreduktion gewährt wurde.<sup>27</sup> Dieser Schwur und der Unwille oder die Unfähigkeit, eine Busse zu bezahlen, waren im 14. Jahrhundert indes noch nicht oder nur fallweise miteinander verbunden, vielleicht erfolgte die dauerhafte Verknüpfung erst mit der oben erwähnten Stadtbuchbestimmung.<sup>28</sup> Eine

er denn ze buosse verfallen ist, vorhin gentzeliich gerichtet mit barem gelt ald mit guoten phanden.»  
Wer seine Verbannung nach acht Tagen nicht angetreten hatte, sollte täglich eine Busse von 1 Mark Silber bezahlen, so lange, als er sich noch in der Stadt aufhielt. Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 6, Nr. 10.

25 Es konnten beliebig viele Wochen, «es sy kurtz oder lang, es sye an dem anvange ald an dem ussgange ald dazwueschent der buosse, als er uss sol sin», abgekauft werden. Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 6, Nr. 10.

26 Meyer, Richtebrief, S. 23, 31 und passim.

27 Stadtrechnungen 1422–1432, Bd. 36, S. 22: «(Item 1/2 mark 1 lb 5 B für die wochen 30 B vogtrecht, Peter Bader hat ussgesworn». Vgl. ebd: Ebenfalls wegen der Busse von 15 fl für eine schwere Körperverletzung («friedbrech wunde») wurde ein Zürcher gezwungen, die Stadt zu verlassen («hat ussgesworn»).

28 Das «Ausschwören» für Geldbussen wurde um 1370 neu oder wieder eingeführt. Ein gewisser Guggenbuehel bezahlte damals eine Busse noch vor dieser neuen Regelung: «Dies beschah e das man us swuor». Unmittelbar darauf folgt der Eintrag: «Item, sid man us swert: der Urzacher ret uebel mit dem blinden Baldinger». Frevelbuch 1368–1388, fol. 18 r. – Eine Abschrift dieses Falls findet sich im nächsten Frevelbuch 1388–1400, fol. 1 r, mit anderen Abschriften von Fällen des ersten Frevelbuchs. – Ein weiterer Fall, der sich auf die Bestimmung beziehen dürfte in Frevelbuch 1368–1388, fol. 53 v: «Eberhart im Turn ist nit us gevaren als er us solt sin drie wochen, do er die 10 lb verlör. Er swuor ouch vor dem rat ze zwain malen box verch wunde [...].»

Sonderregelung betraf die Frauen. Diese mussten nach einer Satzung von 1371, die wohl im genannten Zusammenhang steht, grundsätzlich weder «ausschwören» noch eine Richterbusse bezahlen, wobei diese Bestimmung später aufgehoben wurde.<sup>29</sup>

Im Bussenvollzug wurden zu Beginn des 15. Jahrhunderts, wiederum übereinstimmend mit den normativen Vorgaben, Verbannungen abgekauft. Für eine Woche rechnete man wie vorgesehen mit 5 Schilling Heller. Meist wurden Stadtverbannungen von kürzerer Dauer (ein bis vier Wochen) abgelöst.<sup>30</sup>

Bei den Urteilen wie im Vollzug kam es anschliessend zu einer veränderten Praxis, wohl als die Stadt 1429 in den Besitz der Hochgerichtsbarkeit gelangte. Geldbussen und Verbannungen wie gegebenenfalls die Richterbusse wurden im Bussenkatalog zusammengefasst, und die Stadtverbannung wurde nur noch als Druckmittel fallweise angedroht, um der Forderung Nachdruck zu verleihen. In der Praxis erinnerten die Gerichte nicht mehr an die im Bussenkatalog integrierten Verbannungen, sondern verhängten nur die Bussen.<sup>31</sup> Die Stadtverbannung hatte also in diesem Zusammenhang wesentlich an Bedeutung verloren, und in der Urteilspraxis war es unüblich, Delinquenten durch überzogene Bussforderungen aus der Stadt auszugrenzen.<sup>32</sup>

Im Gegensatz dazu hielt Konstanz am älteren Verfahren auf der Urteilebene fest und verhängte weiterhin Geldbussen und Stadtverbannungen gleichzeitig oder auch Stadtverbannungen allein.<sup>33</sup> Damit gewichtete Konstanz die Stadtverbannungen in der niedergerichtlichen Bussenpraxis höher, auch wenn bei der Umsetzung der Urteile die Verbannungsstrafen eher als Recheneinheit betrachtet und mit Geld gleichgesetzt wurden.<sup>34</sup> Das Abkaufen von solchen Verbannungsstrafen war zwar die Regel, doch zeigen sich hier die Betonung der Ausgrenzung aus der städtischen Gemeinschaft sowie die Akzentuierung der Schuld an der Gemeinschaft weit mehr als in Schaffhausen. Das Abkaufen ist somit als das ältere und formell wie praktisch als das härtere Verfahren

29 SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 15, Nr. 24.

30 Stadtrechnungen 1421, Bd. 26, S. 7: «Item: 10 ß Hanns Blaw für zwo wochen, alz er ussgesworen hatt»; ebd. 1422, Bd. 27, S. 7: «Item: 5 ß Kübler Riffien, haut 1 wochen abgelöst sabato Jacobi Apostoli»; für weitere solche Beispiele vgl. z. B. ebd. 1423–1424, Bd. 28, S. 7; Bd. 36, S. 27.

31 Eine ähnliche Entwicklung zeigen die Göttinger Urfehden. Da es üblich war, auf Hafturfehden Verbannungsstrafen folgen zu lassen, wurden Letztere mit der Zeit nicht mehr erwähnt. Die Verbannungsstrafe ging im Begriff der Urfehde auf. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 47.

32 Allerdings konnte im Bereich der konkreten Zahlungsmodalitäten durch die Veränderung von Bussenhöhe und Zahlungsfrist die Busse den Charakter einer bedrohlichen Stadtverweisung annehmen, womit das Gericht auf die Ausgrenzung des Delinquenten hinwirkte und dessen Verschulden gegenüber der städtischen Gemeinschaft stärker betonte, was indes nur ausnahmsweise in schweren Fällen erkennbar wird. Doch dürften hohe Bussforderungen v. a. gegenüber wenig vermögenden Einheimischen dem Rat nicht zuletzt Hinweise zur Integration des Delinquenten gegeben haben, der allenfalls Verwandte und Bekannte um Geld bitten musste, um die Busse bezahlen zu können.

33 Vgl. das Beispiel Messerzücken (sechs Monate Stadtverweisung und 1 Mark Silber Busse) im Strafbuch (1467–1499) bei Feger, Finanzgeschichte, S. 227, Anm. 66.

34 Dies war auch andernorts, in Basel etwa, so vorgesehen. Vgl. z. B. His, Strafrecht, Bd. 1, S. 544–545.

anzusehen, selbst wenn der Konstanzer Rat die Delinquenten wegen Bussschulden Mitte des 15. Jahrhunderts in der Regel nicht mehr aus der Stadt schickte.<sup>35</sup>

Ungewiss bei der nachfolgenden Betrachtung der Schaffhauser Bussenpraxis ist wieder die Praxis der Zunftgerichte. Die noch erhaltenen Quellen der Kaufleute lassen vermuten, dass die Bussen nicht mit derselben Konsequenz wie von den höheren Instanzen durchgesetzt wurden.<sup>36</sup> Die Rechnungsbüchlein enthalten hin und wieder Hinweise auf ausstehende Bussen, was angesichts der oft sehr kleinen Bussen allgemein auf einen doch gemächlichen Bussenvollzug hindeutet. Ausserdem scheint die Buchführung über die Bussen lückenhaft zu sein. Eine Zunftordnung von 1450 bestätigt diese Eindrücke. Im Sinn einer Amnestie erliessen die Kaufleute damals sämtliche offenen Bussschulden. In Zukunft sollten Bussurteile und das Einkassieren des Bussgeldes unmittelbar nach der Tat erfolgen.<sup>37</sup> Zunftbussen müssen ohnehin keinen schriftlichen Niederschlag gefunden haben, falls sie zum Beispiel als Wein- oder Bierbussen im Rahmen eines Friedenstrunks oder in Form von Wachs geleistet wurden.<sup>38</sup>

### 9.2.1. Niederes Vogtgericht: effektive Bussengerichtsbarkeit

Der Vogt als Vorsitzender des niederen Vogtgerichts war formell für den Einzug der Geldbussen verantwortlich.<sup>39</sup> Das Bussenwesen jedoch führte wie in anderen Städten der Baumeister.<sup>40</sup> Dieser sollte nach Möglichkeit alle Frevelbussen einziehen und helfen, über die Frevel zu richten.<sup>41</sup> Vermutlich führte der Baumeister an

35 Ein Beispiel eines Delinquenten, der die Stadt verliess, um Bussschulden zu tilgen, in Schuster, Armut, S. 203, Anm. 60.

36 Zu den Busseneinnahmen der Kaufleute: Landolt, Finanzhaushalt, S. 591–593.

37 Kaufleuterechnungen (1454–1473), S. 155: «Item: all fraefel und buossen, so bis har jn unser gesellschaft beschehen und gevallen sind, sind yedermann abgelassen. Und ist von gemainer herren und gesellen erket und gesetzt worden: Welher hinfuer jn unser gesellschaft fraefelt, dz der ze frischer getaet darumb fuergenomen und gebuesset werden sol. Und sol man die buos von ainem yegklichen nehmen und darjnne nyemans schonen. Acttum an zinstag nach corporis christi, anno item lquinto.»

38 Landolt, Finanzhaushalt, S. 593; zu den Zunftbussen vgl. auch: Isenmann, Stadt, S. 316–317.

39 Frevelbuch 1477–1492, 1489/90, fol. 54 r: «[...] restantz und dz ander alles ist dem vogt enpfolhen jn zue ziehen [...]»

40 Die Verwendung von Bussen für den Stadtbau oder die Stadtbefestigung sowie die Funktion des städtischen Baumeisters im Bussenwesen gründen wohl darin, dass der Bussfällige mit seiner Zahlung ursprünglich einen symbolischen und zugleich konkreten Beitrag zum Schutz des Stadtfriedens leistete, den er zuvor gebrochen hatte. Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 226. – Schon der Richtebrief erwähnt den entsprechenden Verwendungszweck von Bussen, später die Reformation Sigismunds, in der als weiterer Grund die Stadtehre genannt wird, der die Verwendung von Frevelbussen (von Blutrünst oder Verstössen gegen Gebote) für den Stadtbau zuträglich sein soll. Vgl. dazu: Feger, Finanzgeschichte, S. 181; Koller, Reformation, S. 264.

41 Zusatz zum Amtseid in der Stadtordnung von 1448. Druck bei Schultheiss, Verwaltung, S. 311.

den Gerichtssitzungen das Bussenbuch.<sup>42</sup> Die eingezogenen Bussen übergab er in Teilsommen im laufenden Rechnungsjahr den Stadtrechnern.<sup>43</sup> Selten kam es auch vor, dass die Delinquenten den Stadtrechnern die Bussen selbst ablieferten.<sup>44</sup> In Ausnahmefällen zog auch der Stadtschreiber Geldbussen ein oder übernahm die Geldbusse eines Delinquenten.<sup>45</sup>

Wie aus der Tabelle 24 ersichtlich wird, ist der Bussenvollzug des niederen Vogtgerichts als ebenso effektiv anzusehen wie in Konstanz. In den Jahren 1477–1493 verbüssten über 80 Prozent der Delinquenten die geforderten Strafen, welche fast ausschliesslich aus Geldbussen bestanden. Teilstrafen leisteten mindestens 5 Prozent der Delinquenten.<sup>46</sup> Maximal 10 Prozent der Sanktionen, bis auf seltenste Ausnahmen Bussen, wurden verweigert, hauptsächlich von Fremden, was nahelegt, dass diese es vorzogen, die Stadt zu verlassen. Die übrigen Delinquenten tilgten für gewöhnlich ihre Schulden innerhalb des Rechnungsjahrs, in dem sie belangt worden waren. Dies zeigen die jeweils am Ende des Rechnungsjahrs zusammengestellten Restanzen, die für den untersuchten Zeitraum nur gerade 53 säumige Schuldner verzeichnen.<sup>47</sup> Nur zwei Mal waren die Bussen über längere Zeit ausstehend. Einem gewissen Hartzmacher aus Bondorf verringerten die Vogtrichter die Busse von 7 Pfund auf 2 Pfund und verlängerten die Zahlungsfrist. Die Schuld war erst nach rund drei Jahren getilgt.<sup>48</sup> Der einheimische Hanns zunn Hus sollte eine verminderte Busse (1 Gulden) für Messerzücken bezahlen. Im übernächsten

42 Auch im spätmittelalterlichen Zürich führte der städtische Baumeister das Bussenwesen und nahm an Gerichtssitzungen teil, nicht anders in St. Gallen. Vgl. dazu: Sutter, Nachbarschaft, S. 213; Landolt, Finanzhaushalt, S. 225.

43 Landolt, Finanzhaushalt, S. 225–226.

44 Im Untersuchungszeitraum beglichen nur acht Gebüsste ihre Bussen direkt bei den Stadtrechnern.

45 Frevelbuch 1477–1492, 1488/89, fol. 48 v: «Raepin ist gestraft umb 1 lib, sol geben 5 ss bi tagzit, dt 5 ss, hat Stattschreiber jngenommen»; ebd., 1488, S. 53 r: «Hanns Wilhelm Schnider 1 lib sol geben 10 ss, Stattschreiber wil jm die richte, sond jm zuogeschriben worden.» – Ein konkretes Beispiel für das Einziehen der Bussen in Nürnberg liefert Scott, Enquete, S. 31: Die Fehlbaren wurden dem «Pfänder» zur Anzeige gebracht, der deren Namen in schriftlicher Form den «Losern» oder «Steuern» mitteilte: «Die senden nach yedem, es sig umb frävel, claidung oder verbott bruch, und sprechen: Darumb bistu angeben, sovil soltu bessern gesezter büß.» Die Bussen mussten ohne Nachlass bar bezahlt oder ein Unschuldseid geleistet werden.

46 Bei den entrichteten Beträgen könnte es sich in einigen Fällen auch um die volle Busse handeln, da anhand der Aufzeichnungen nicht immer ganz deutlich wird, ob die Richter auf der Bezahlung des Rests der Schuld beharrten.

47 Für das Jahr 1492 ist keine Schuldnerliste mehr erhalten, die Summe der Schuldner ist dadurch leicht höher einzuschätzen. Anzahl der Schuldner («restantzen») nach Jahren: 1477: 6; 1479: 4; 1480: 6; 1481: 4; 1482: 0; 1483: 2; 1484: 1; 1485: 1; 1486: 5; 1487: 5; 1488: 8; 1489: 0; 1490: 10; 1491: 7. – Das spätere Protokollbuch weist nur in einem Fall auf nicht ordnungsgemäss bezahlte Bussen hin. Vgl. Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 43 r: «Michelin Buggin sol ouch furgbotte werden umb zwo alt buossen». – Buggin war praktisch vermögenslos. Vgl. Behebbuch 1494, S. 14: «nichil».

48 Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 35 v; ebd., 1486/87, fol. 41 v; ebd., 1487/88, fol. 42 v.

**Tab. 24: Straf- und Bussenvollzug des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen (1477–1492)**

| Jahr       | Bussen (n) |                   |                        |                  |          |
|------------|------------|-------------------|------------------------|------------------|----------|
|            | Total      | Voll<br>geleistet | Teilweise<br>geleistet | Ganz<br>erlassen | Unsicher |
| 1477/78    | 55         | 37                | 6                      | 3                | 9        |
| 1478/79    | 40         | 33                | 4                      | 0                | 3        |
| 1479/80    | 83         | 69                | 4                      | 3                | 7        |
| 1480/81    | 74         | 60                | 8                      | 0                | 6        |
| 1481/82    | 98         | 87                | 5                      | 0                | 6        |
| 1482/83    | 41         | 37                | 0                      | 1                | 3        |
| 1483/84    | 36         | 30                | 3                      | 0                | 3        |
| 1484/85    | 123        | 104               | 11                     | 0                | 8        |
| 1485/86    | 66         | 54                | 5                      | 0                | 7        |
| 1486/87    | 126        | 113               | 8                      | 4                | 1        |
| 1487/88    | 70         | 62                | 1                      | 3                | 4        |
| 1488/89    | 110        | 79                | 1                      | 5                | 25       |
| 1489/90    | 37         | 27                | 1                      | 2                | 7        |
| 1490/91    | 80         | 68                | 0                      | 1                | 11       |
| 1491/92    | 48         | 41                | 1                      | 2                | 4        |
| 1492/93    | 62         | 47                | 1                      | 8                | 6        |
| Total (n)  | 1149       | 948               | 59                     | 32               | 110      |
| Anteil (%) | 100        | 82,5              | 5,1                    | 2,8              | 9,6      |

Rechnungsjahr wurde seine Busse, zusammen mit derjenigen des erwähnten Hartzmachers, aus den Restanzen gestrichen.<sup>49</sup>

Die Durchsetzung der Bussen war insgesamt durch Strenge und Ordentlichkeit geprägt. Nur schon das Zuspätkommen zum Gerichtstermin hatte eine Busse zur Folge.<sup>50</sup> Den Quellen sind zudem keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Delinquenten vor

49 Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 35 r; ebd., 1486/87, fol. 41 v; vgl. für eine unüblich lange Zahlungsfrist Frevelbuch 1477–1492, 1487, fol. 44 v (Claus Barter).

50 Frevelbuch 1477–1492, 1479/80, fol. 10 v: Busse von 1 lb «umb dz er ze spaut komen ist», am Ende auf 5 ß reduziert.

Gericht über Verhandlungsspielraum verfügt hätten, sondern die bestimmende Kraft war immer das Gericht. Doch schliesst dies ein Entgegenkommen des Gerichts im Rahmen des Sanktionsvollzugs nicht aus, wenn dies auch nur verhältnismässig selten vorkam. Vor allem bei ärmeren Delinquenten gingen die Vogtrichter ausnahmsweise mit mehr Nachsicht und Geduld vor. Bestand das Gericht nicht auf der umgehenden Bezahlung der Busse, gab es dem Delinquenten die Möglichkeit, sein soziales Umfeld zwecks Unterstützung zu mobilisieren. Besonders wenn das Gericht eine hohe Bussforderung an ärmere Leute stellte, konnte es damit prüfen, inwiefern der Delinquent im städtischen Umfeld sozial verankert war. Ähnlich war es, wenn Meister für die Bussen ihrer Gesellen aufkamen, womit zugleich eine erhöhte horizontale Sozialkontrolle auf den Meister übertragen wurde.<sup>51</sup> Das niedere Vogtgericht musste von solchen Massnahmen aufgrund der generell bezahlbaren Bussen aber wohl weniger Gebrauch machen. In Ausnahmefällen zeigte sich diese Instanz geduldig und nachsichtig, gerade auch bei ärmeren Delinquenten wie etwa dem Ehepaar Bruoder, das zwischen 1477 und 1494 über ein sehr bescheidenes Durchschnittsvermögen von 40 Pfund verfügte. Die Bruoders waren notorische Schuldner und wurden verschiedentlich gerichtlich belangt. 1486 büsste das niedere Vogtgericht die Frau mit 5 Schilling Heller, die sie am selben Tag bezahlen sollte. Rund ein Jahr später wies das Hochgericht sie wegen übler Nachrede 2 Meilen weit aus der Stadt, wobei die Stadt ihr, wie es der Gewohnheit bei geringeren Delikten Einheimischer entsprach, aus Gnade wieder geöffnet wurde.<sup>52</sup> Ein Jahr später büsste das niedere Vogtgericht sie wegen Schlagens ohne Waffe (3,5 Pfund Heller) und gleichzeitig ihren Mann Haini wegen Schlagens mit einer Waffe (9 Pfund 2 Schilling).<sup>53</sup> Zwei Wochen später kam dieser vor dasselbe Gericht und wurde für Messerzücken gebüsst (5,5 Pfund 1 Schilling Heller).<sup>54</sup> Die Richter bestanden entgegen sonstiger Gepflogenheiten auf der vollen Bezahlung sämtlicher Bussen. Darüber hinaus drohten sie mit der Stadtverbannung, sollte die Zahlungsfrist eines Monats unbeachtet bleiben. Genau dieses geschah jedoch: einen Monat später

51 Auch die bambergische Halsgerichtsordnung, fol. 69 r, erwähnt, dass bei armen Delinquenten die Übeltat wegen der Beschwerden der Kosten weniger «vertruckt» oder die Strafe erlassen werde. Die armen Leute sollten sich aus dem Grund bei bestimmten Strafen gegenseitig unterstützen.

52 Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 40 r: «Haini Bruoders wib ist gestraeft gegen Ursul Schuelpf umb 1 lb, sol geben 5 ss bi tagzit, hatz gelopt». Sie hatte verschiedenen Ehemännern ausserehliche Verhältnisse nachgesagt und damit deren Ehefrauen treffen wollen. Vgl. Vergichtenbuch 1487, fol. 25: «[...] ist von der statt gewist zu mil wegs an des rauts gnad».

53 Frevelbuch 1477–1492, 1491/92, fol. 58 r: «6 ante justificatio Pauli: Haini Bruoder ist gestraft umb 9 lb 2 ss, hats gesworen jn monatsfrist zuo geben, oder uss der statt und jren gericht und nit wider darjnn bitz ers bezalt [...]. Haini Bruoders wib ist ouch gestraft umb 3,5 lb, hats och gesworen jn monats frist zuo geben, oder uss der statt und gericht und nit wider darjn, bitz si es bezalt.»

54 Frevelbuch 1477–1492, 1491/92, fol. 57 v: «2 post purifficatione Marie»: «Haini Bruoder ist gestraft umb 5,5 lb 1 ß, hats gelopt jn monats frist zuo geben, oder uss der statt und jrn gericht und nit wider darjn, bis ers bezalt.»

büsste das niedere Vogtgericht das Ehepaar wegen der ausstehenden Schulden – eine ganz und gar unübliche Praxis. Dennoch waren die Vogtrichter nun gnädiger gestimmt und forderten für die Bussen von insgesamt fast 20 Pfund nur noch 1,5 Pfund, die Haini Bruoder zudem abarbeiten durfte. Bis zum Abschluss des Rechnungsjahrs Ende Juni gingen von ihm anstelle der Arbeitsleistung zwei Zahlungen von 10 Schilling Heller und 6 Schilling Heller ein, etwa die Hälfte der Geldschuld war somit bezahlt.<sup>55</sup> Über die Begleichung der Restschuld finden sich keine Hinweise mehr, vielleicht hatte er sie abgearbeitet. Etwa drei Monate später büsste das niedere Vogtgericht seine Frau mit 1 Pfund und verfügte offenbar wegen der entsprechenden Erfahrungen sogleich, die reduzierte Strafe sei von Haini mit zwei «tagwan» abzuarbeiten.<sup>56</sup>

Auch auf die schwierige wirtschaftliche Lage eines weiteren Einheimischen, Haman Wirt, nahm das Gericht erheblich Rücksicht, war er doch praktisch vermögenslos.<sup>57</sup> Das Gericht büsste ihn und seine Frau mit 3,5 Pfund sowie gleichzeitig seine Tochter mit dem gleichen Betrag. Nach der Bussenreduktion blieben 2 Pfund übrig, die Wirt abarbeiten durfte.<sup>58</sup> Seine Arbeitsleistungen oder vielleicht auch Zahlungen wurden neben dem Urteil in Raten festgehalten. Zwei Raten betragen je 6 Schilling, drei Raten je 7,5 Schilling. Die Busse wurde somit im selben Rechnungsjahr beglichen.

Ratenzahlungen bildeten indes die grosse Ausnahme, und von Zahlungsaufschub berichtet nur rund ein Dutzend Bussurteile. Ersuchten die Delinquenten das Gericht um Zahlungsaufschub, liess es sich zudem für gewöhnlich nicht mehrfach dazu erweichen. Zahlungsaufschub gewährte es in der Regel ärmeren Delinquenten, wie an einigen Beispielen gezeigt wird. Der später hingerichtete Bertschi Ring mühte sich mit einer Zahlung ab. Seine Busse von 3,5 Pfund verringerten die Vogtrichter gnadenhalber auf die Hälfte. Nachdem er 13,5 Schilling bezahlt hatte, verlangte das Gericht nochmals 1 Pfund, was er mit 17 Schilling annähernd bezahlte.<sup>59</sup>

Bezeichnend für seine Strenge und Bestimmungskraft verfügte das Gericht zuweilen, ob überhaupt oder wann die Delinquenten um Strafmilderung bitten durften. Burck-

55 Frevelbuch 1477–1492, 1491/92, fol. 58 v: «10 ante Marcy: «Haini Bruoder ist gestraft von sin selbz und sins wibs wegen umb vergangen buossen uff gnad umb 1 gl, soellichen guldin sol er abdiene an der statt werch, wenn jnn der buwmaister ye darumb ervordert, sollichs zuethuond hat er an den stab gelopt.»

56 Frevelbuch 1477–1492, 1491/92, fol. 60 v: «2 post exaltatio crucis: Item: Haini Bruoders frow ist gestraft gegen Eberli Schuechel in frowen umb 1 lb, juravit, jn monatz frist zuegeben, hat zit bis monatz [...], ist jr nachgelassen, der man sol dafuer 2 tagwen thuon.»

57 Behebbuch 1477, S. 87: «nichil»; Behebbuch 1482, S. 82: 5 lb.

58 Frevelbuch 1477–1492, 1478/79, fol. 7 r: «Sol Haman ab dienen, wenn jnn der bumaister mant bim aid».

59 Behebbuch 1477, S. 17: Bertschi Ring 40 lb; Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 4 v; vgl. einen weiteren Fall von Zahlungsaufschub: ebd., 1478/79, fol. 6 r: Einem Müller aus Hallau wurde Zahlungsaufschub gewährt; ob er sein Bussgeld je voll bezahlte, ist indes nicht gewiss; vgl. ebd., 1477/78, fol. 4 r: die Busse von 9 lb 2 ß erliess das niedere Vogtgericht nicht und verfügte einen einmaligen Zahlungsaufschub, der Zahlungseingang ist ungewiss.

hart Weber büsste es mit 1 Pfund und trug ihm auf, wann er um Zahlungsaufschub bitten solle.<sup>60</sup> Conrat Weber, dem Knecht des Baders im grossen Bad, wurde für die Busse von 15 Schilling eine Fristverlängerung von drei Wochen mit der Auflage gewährt, er solle «darnach nit mer bitte». Auch seine Zahlung wurde am Ende in voller Höhe verbucht. Von einem Knecht liessen die Vogtrichter die Annahme der Busse für Schlagen mit einer Waffe eidlich bestätigen. Falls dieser um Gnade bitten sollte, so das Urteil weiter, solle ihm nicht verziehen werden.<sup>61</sup> Der vermögensarme Hanns Murbach sollte eine verringerte Busse von 0,5 Gulden bezahlen, hielt aber den Zahlungstermin nicht ein. Auch ihm erstreckte das niedere Vogtgericht nochmals die Frist, drohte aber mit dem Einzug der zuerst ausgesprochenen Busse von 3,5 Pfund, sollte er das Zahlungsziel verfehlen. Am Ende bezahlte er 10 Schilling, also 5 Schilling weniger als vorgesehen. Das Gericht scheint sich damit begnügt zu haben.<sup>62</sup> Dem gerichtsnotorischen Hechinger reduzierte es die Busse für Schlagen mit einer Waffe auf 2 Gulden, die er gleichentags bezahlen sollte. Er weigerte sich, und das Gericht machte die Reduktion rückgängig und bestand auf dem vollen Betrag, zu bezahlen innert einer bestimmten Frist. Erst danach, so das Urteil, solle Hechinger um Gnade bitten. Später schenkte das Gericht ihm die Busse unter der Auflage, dass er weder in noch ausserhalb der Stadt mit Bürgern spielen solle, ansonsten müsse er die reduzierte Busse von 2 Gulden bezahlen. Hechinger hätte aufgrund seines Vermögens die Busse sicher bezahlen können, doch stellt er den seltenen Sonderfall eines Gebüsstens dar, bei welchem eine Weigerungshaltung durchscheint. Seine übrigen Fälle zeigen jedoch, dass sich die Gerichte auch gegenüber ihm durchzusetzen wussten.<sup>63</sup>

Selten kam es vor, dass das Gericht eine Fristerstreckung auf unbestimmte Zeit gewährte, wie dem wegen Messerzückens belangten Cuenli Bader. Seine nicht verminderte Busse steht bei den Restanzen mit dem Vermerk «jm ist zit geben».<sup>64</sup> Im Übrigen handelt es sich bei den unter den Restanzen aufgeführten Delinquenten fast durchgehend um Vermögensschwache. Die Bussen waren für sie nicht unbedeutend, so etwa für Ludi Blaicher, der gemäss dem Behebbuch über kein steuerbares Vermögen verfügte. Anstelle einer Busse von 1 Gulden verfügte das niedere Vogtgericht zwei Tage «karren». Später erlaubte es ihm, das Abarbeiten der Strafe zu verschieben.<sup>65</sup>

60 Frevelbuch 1477–1492, 1485/86, fol. 33 r.

61 Frevelbuch 1477–1492, 1487/88, fol. 35 r; ebd., 1486/87, fol. 40 v: «[...] und gesworen dz als dann abzutragen oder sich zu stellen und ob er gnad begert, sol jm dann nit verzigen werden [...].»

62 Frevelbuch 1477–1492, fol. 41 r: «[...] {item jm ist witer zit geben bis johanis baptise nechst um die 15 ss obstand, oder es belipt by den 3,5 lib [...].»

63 Frevelbuch 1477–1492, 1487/88, fol. 42 v; Behebbuch 1485, S. 99: Hechinger 110 lb; ein weiterer Fall einer Fristerstreckung bis zu einem bestimmten Datum: Frevelbuch 1477–1492, 1477/78, fol. 3 v.

64 Frevelbuch 1477–1492, 1491/92, fol. 61 v, 62 r/v.

65 Eine spätere Hand setzte «hautz tag» zum Urteil hinzu. Vgl. Frevelbuch 1477–1492, 1484/85, fol. 27 v;

Um die ausstehenden Bussen einzutreiben, musste das niedere Vogtgericht keineswegs immer streng und unbarmherzig vorgehen. Vielmehr genoss das Gericht eine hohe Autorität und grosse Akzeptanz in der Bevölkerung. Dies verdeutlichen die wenigen Ausnahmefälle, in denen die Zahlungsbedingungen verschärft werden mussten. Zur Erfolgsquote beim Busseneinzug trug besonders die Verbindlichkeit des Eids oder Gelöbnisses der Delinquenten bei, die Strafe anzuerkennen. Rund ein Drittel der Urteile im Bussenbuch enthält ein Gelöbnis oder einen Eid, was ohne Hinweise auf eine weitergehende Formelhaftigkeit oder Feierlichkeit mit «hats gelopt» (240 Mal) oder «juravit» (148 Mal) protokolliert wurde.<sup>66</sup>

Eid und Gelöbnis kamen dabei eher formelle als praktische Funktionen zu, welche wiederum ein differenziertes Vorgehen des Gerichts offenlegen. Ein Gelöbnis verlangte das Gericht regelmässig im Anschluss an das definitive Urteil, den Eid hingegen für gewöhnlich schon nach dem Ersturteil. Nachdem sich der Delinquent diesem Ersturteil eidlich unterworfen und zugleich die Strafleistung garantiert hatte, setzte das Gericht im Gnadenakt oder durch sonstiges Entgegenkommen die bindende Bussforderung fest. Solche Urteile, in denen das Gericht erst nach dem Schwur das Strafmass festlegte, deuten grundsätzlich auf eine härtere Haltung hin. Es entsteht dabei der Eindruck, das Gericht lasse nach dem Ersturteil den Drohfinger jeweils bewusst für eine gewisse Zeit erheben, um dem Delinquenten die Schwere seines Verschuldens vorzuhalten und bezüglich der definitiven Strafleistung ihn zu verunsichern. Gerade bei ärmeren Leuten dürfte dies die Wirkung nicht verfehlt haben, selbst wenn sie davon ausgehen konnten, dass üblicherweise eine Strafreduktion folgte; sicher sein konnten sie sich dessen nicht. Und selbst wenn die Strafe geringer ausfiel, konnte sie für den armen Schlucker immer noch schmerzhaft sein. Der an solche Urteile anschliessende Eid erscheint somit als wirksames Mittel der Vogtrichter, den Delinquenten zum Gehorsam zu zwingen.

Mit dem Gelöbnis wie mit dem Eid bekräftigte der Delinquent, für seine Strafschuld zu haften.<sup>67</sup> In der Forschung wird dieser Vorgang als Haftungsgeschäft bezeichnet.<sup>68</sup> Dieses unterscheidet sich vom Schuldgeschäft der Abzahlung, welches den Bussen zugrunde lag und durch den Gnadenakt zusätzlich gesichert werden sollte, weil dadurch der Verurteilte (auch rechtlich) noch mehr in der Schuld der Obrigkeit stand. In wenigen Fällen wollten die Vogtrichter sich der Strafleistung besonders versichern und liessen dazu die Verurteilten einen Eid an den Gerichtsstab schwö-

gemäss dem Behebbuch von 1485, S. 27, und auch schon früher besass Ludi Blaicher kein steuerbares Vermögen.

66 Anstelle von «juravit» steht ganz vereinzelt «geschworen» bzw. der Delinquent habe einen «aid geschworen». – Zum Eid: HRG, Bd. 1, Sp. 861–870; zum Gelöbnis ebd., Sp. 1490–1494.

67 Zum Treuegelöbnis vgl. Lex, Versicherung, hier S. 70. Lex, ebd., sieht im Treuegelöbnis weniger einen Schuldvertrag als vielmehr ein Haftungsgeschäft: «Der Schuldner setzt für seinen Leistungswillen seine Treue, d. h. den sittlichen Wert seiner Person, zum Pfand ein.»

68 Lex, Versicherung, S. 86.

ren, einen sogenannten gestabten Eid,<sup>69</sup> insbesondere bei Arbeitsleistungen und von offenbar wenig vertrauenswürdigen Delinquenten.<sup>70</sup>

Massgebend für die Wahl des Versicherungsmodus waren offensichtlich die Vertrauenswürdigkeit und die Vermögensverhältnisse des Delinquenten, da die letztlich zu bezahlenden Bussbeträge beim Eid nur leicht höher lagen (gut 13 Schilling) als beim Gelöbnis (gut 10 Schilling). Im Weiteren erweisen sich Eid und Gelöbnis als verschieden starke Sicherungsmittel des Gerichts hinsichtlich der Strafleistung. Ein Gelöbnis verlangte das Gericht in erster Linie bei kurzen Zahlungsfristen. Bei rund 75 Prozent der Gelöbnisse musste das Bussgeld noch am selben Tag bezahlt werden. Hingegen mussten 66 Prozent der Schwörenden eidlich versichern, innert Monatsfrist zu zahlen. Der Eid war somit nicht nur das schärfere disziplinarische Mittel, sondern sollte den Delinquenten und das Gericht mehr verbinden als das Gelöbnis. Ausserdem wurde, wie gesehen, beim Eid der Gnadenakt oder das Entgegenkommen allein durch das formelle Urteilsverfahren stärker hervorgehoben als beim Gelöbnis. Darüber hinaus waren die Sanktionsfolgen bei Eidbruch höher. Wer trotz Eidesleistung nicht bezahlte, lief Gefahr, als Meineidiger bestraft zu werden. Dies bedeutete nicht nur eine Ehrminderung, sondern erlaubte es der Strafjustiz vor allem, am Schuldner Zwangsmassnahmen bis zur Todesstrafe zu vollziehen.<sup>71</sup> Die Sanktionsfolgen beim Bruch eines Gelöbnisses sind zwar aus der Praxis nicht bestimmbar, können aber allgemein als weniger schwerwiegend vorausgesetzt werden.<sup>72</sup> Das Gelöbnis, das auf der Treue gegenüber der Obrigkeit beruhte, erwähnen die Urteile nicht ausdrücklich, es handelte sich also offenbar um recht einfach gehaltene Gelöbnisse. Auch wird nicht genannt, ob mit Mund oder Hand gelobt wurde, wobei aufgrund der Nüchternheit der Urteile doch wohl die Mündlichkeit vorherrschte. Zudem wird das Geloben in die Hand, anders als vereinzelt in den Ratsprotokollen, nicht erwähnt. Überhaupt legen sämtliche Urteile einen wenig feierlichen, stark formalisierten und eher trockenen Ablauf nahe. Nicht zufällig werden feierliche Komponenten bei Eid und Gelöbnis, wie die Anrufung Gottes, vor dieser Instanz fast nie erwähnt. Die Eidesleistung musste normalerweise nicht zusätzlich verstärkt werden. Lediglich zwei Delinquenten mussten bei Gott und den Heiligen schwören.

69 Der Stab ist hier nicht nur Zeichen höchster Richtergewalt, sondern im Schuldgeschäft symbolisiert er auch die Haftung. Vgl. Lex, Versicherung, S. 61. – Zum Stab allgemein: Art. «Stab», in: HRG, Bd. 4, Sp. 1838–1847; Idiotikon, Bd. 10, Sp. 1009 ff.

70 Frevelbuch 1477–1492, 1480/81, fol. 16 v: «Mayli, der Tegk, und sin wib sind gestrauft umb 1 march silbers (juravit uff donstag). Sol 1 guldin ab dienen, wen in der bumaister mane thet, das an den stab gelopt»; weitere, entsprechende Urteile: ebd., fol. 34 v, 43 r, 46 r, 55 v, 58 v, 65 r, 65 v. – Auch anderswo, z. B. in Zürich, wurde vor dem Vogtgericht zuweilen ein gestabter Eid verlangt. Vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 232.

71 Ebel, Bürgereid, S. 153–157; Wechsler, Ehre, S. 143.

72 Auch andere Städte zogen bei «geringen Beträgen» das Gelöbnis dem Eid vor. So konnten z. B. weniger wichtige Ämter ohne Eidesleistung, mit einem feierlichen uneidlichen Versprechen, übernommen werden. Vgl. Kolmer, Eide, S. 35, 65, 119, 140.

Diese Steigerungsform des Versprechens blieb den höheren Instanzen vorbehalten.<sup>73</sup> Ein solcher Schwur war nach zeitgenössischer Auffassung nicht ungefährlich. Wurden nämlich die höheren Mächte nicht zwecks Bekräftigung angerufen, sondern in lasterhafter Weise, konnte die Seele des Schwörenden Schaden nehmen, wie wenn ein Meineid geschworen wurde. Mit dem Schwur setzte der Delinquent weit mehr aufs Spiel als mit einem Gelöbnis, da die Seele von der Schwurleistung betroffen sein konnte. Wie gefährlich ein falscher Schwur für die Seele sein konnte, zeigt sich beispielhaft daran, dass Schwangere möglichst keinen Eid schwören mussten, einerseits wegen eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit, andererseits vor allem, um das ungeborene Leben nicht damit zu belasten.<sup>74</sup>

Die Verbindlichkeit von Eid und Gelöbnis ist in Schaffhausen in der Strafgerichtsbarkeit generell als sehr hoch einzuschätzen, was keine Selbstverständlichkeit ist, insbesondere innerhalb der Strafgerichtsbarkeit. In Basel zum Beispiel kritisierte der Rat die geringe Beachtung der Eide bei der Durchsetzung der Urteile und drohte 1487, solche Eidbrüche gleich dem Meineid peinlich zu bestrafen. In der Stadtgerichtsordnung von 1457 wurde die verbreitete Missachtung von Vorladungen und deren ungenügende Ahndung durch die Gerichte bemängelt.<sup>75</sup> In Göttingen hatte bei geringen Beträgen die Verbindlichkeit der Eide abgenommen wie auch nur wenige Jahre später bei den Gesetzen generell. Unverdächtigen sollte der Eid erlassen werden, um sie vor dem Meineid zu bewahren, falls sie mit einem «ja» bekräftigten, die Gesetze eingehalten zu haben.<sup>76</sup> Dies also ein Versuch, die eidlichen Versprechen wieder verbindlicher zu machen.

Allgemein gilt es, die unterschiedliche Bedeutung und Verbindlichkeit der verschiedenen städtischen Eidesleistungen zu beachten, in gesellschaftlich horizontaler wie vertikaler Richtung.<sup>77</sup> Gegenüber den Gerichten hatten in Schaffhausen eidliche

73 Frevelbuch 1493–1504, 1503/04, fol. 55 r; Frevelbuch 1477–1492, 1486/87, fol. 40 r: «[...] hat geschworen ainen aid liplich zu gott und den hailgen [...]»

74 Vgl. einen Gerichtsfall bei Burghartz, Leib, S. 136, in welchem die zeitgenössische Vorstellung des Zusammenhangs zwischen Gotteslästerung und Seelenheil zum Ausdruck kommt. So wurde ein Mann wegen seiner gotteslästerlichen Äusserungen von ehrbaren Leuten «bestraft», worauf dieser fragte, ob diese Leute «ihn nicht seine Seele schänden lassen wollten». Nicht zufällig wird hier die Ehrenhaftigkeit der sanktionierenden Personen erwähnt. – Zur zeitgenössischen Vorstellung der Gebundenheit der Seele im Eid: Holenstein, Seelenheil, S. 35 ff: Der Meineidige wird durch seine indirekte Selbstverfluchung für immer aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, er verpfändet Körper und Seele dem Teufel. – Zum Meineid v. a. auch: HDA, Bd. 6, Sp. 112 ff.; HDA, Bd. 2, Sp. 662 (Schwangere).

75 Hagemann, Basel, S. 44: «Auch die Urteilsvollziehung begegnete Widerständen: Auf den Eid gestellte Vollzugsgebote und -versprechen wurden häufig «lichtvertig geachtet und nit gehalten.» – Vgl. Osenbrüggen, Strafrecht, S. 391.

76 1471 bzw. 1479. Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 109–110.

77 Während z. B. die Magdeburger Ratsherren in ihrem Ratseid u. a. die unparteiische und unbestechliche Rechtsprechung beschworen, sei der Bürgermeistereid als «viel schwerer» zu erachten, da dieser ein Amtseid sei. Vgl. Zobel, Weichbild, Art. 43, Glosse.

wie nichteidliche Versprechen im 15. Jahrhundert eine hohe Verbindlichkeit. Weder normativ noch aus der Gerichtspraxis können Hinweise darauf gewonnen werden, dass Eide und Gelöbnisse wenig verbindlich gewesen wären. In erster Linie dürfte dies daran gelegen haben, dass damals die Befähigung zu einem solchen Versprechen stärker mit der Ehre verbunden war, wobei die Bevölkerung und der Rat diesbezügliche Vorstellungen noch mehr teilten als in späterer Zeit. Wie sehr beispielsweise die Eidesfähigkeit geachtet wurde, zeigen Vogtgerichtsfälle. Lienhart Hafner klagte gegen eine Frau, weil diese ihn vor dem niederen Vogtgericht öffentlich des Meineids bezichtigt habe. In einem anderen Fall wurde vor demselben Gericht die Beschuldigung eingeklagt, einen falschen Eid geschworen zu haben.<sup>78</sup> Die Befähigung zum Eid und dessen Wahrheitsgehalt wurden auch im Rahmen von Zeugenaussagen beachtet. Die Befähigung zur Zeugenaussage wurde direkt mit der Ehrenhaftigkeit verbunden. Eine Magd aus dem Nachbardorf Langwiesen klagte gegen ein Ehepaar, dieses habe sie gescholten, hier und anderswo während zweier Jahre im Frauenhaus gewesen zu sein, wodurch sie «nit gut zuo der kundschaftt sy». Geht man von einer engen Verbundenheit von Eid (oder von sonst einem Versprechen) und der Ehre, dem Ruf des Delinquenten, aus, so begünstigte dies zweifellos die Durchsetzung der vogtgerichtlichen Sanktionen gerade in kleineren Gemeinwesen, wo sich Rufschädigungen zwangsläufig unmittelbarer und stärker auswirken als in grösseren. Auch die Unehrenhaftigkeit des Schuldners konnte sich auf die Strafdurchsetzung auswirken, wenn die Bevölkerung die Gerichtsautorität akzeptierte und die Vorstellungen von Obrigkeit und Bevölkerung bezüglich der Ehrenhaftigkeit sich mehr oder minder deckten. Auch deshalb konnte eine Obrigkeit an der beschämenden Wirkung von Schulden ein Interesse haben und versuchen, Schuldner oder Zahlungsunfähige deswegen öffentlich blosszustellen.<sup>79</sup> Stockar betonte, als er sich wegen einer Schuld vor das Stadtgericht begeben musste, der Kläger sei «der erst gesin, der mir für gericht botten hatt um schulden».<sup>80</sup> Schon im späten 14. Jahrhundert handelt ein Fall von der Beschimpfung eines gewissen Roeschmann, man sollte diesen wegen seiner lang ausstehenden Schulden am Galgen aufhängen, also hinrichten wie einen Dieb.<sup>81</sup>

78 Frevelbuch 1493–1504, 1503/04, fol. 58 v; ebd., 1494/95, fol. 14 r, 14 v: Hafner habe «nit recht geschworen [...], als jm damals jrthalb ain ayd zuothon erkennt worden ist»; ebd., 1499, fol. 38 r: «[...] hab jnn zigen, er hab ainen falschen aid thun»; ebd., 1503/04, fol. 58 v, zum Fall der Magd.

79 Dies im Mittelalter wie in der Neuzeit. Vgl. beispielsweise: Maisel, Steine; auch Kisch, Ehrenschele, bes. S. 518: Dass ein Schandgemälde den Schuldner im Rahmen eines entehrenden Strafvollzugs zeigte, konnte nur im Interesse einer Obrigkeit liegen, welche die Definitionsmacht über die Ehre für sich beanspruchte. – Vgl. auch Bischofberger, Degen, S. 121: Das Strafgesetz des Kantons Appenzell-Innerrhoden von 1899 sah für «betrügerischen und leichtsinnigen Konkurs» sowie wenn dem Gläubiger Aktiven entzogen wurden, die Wegnahme der bürgerlichen Ehren und Rechte vor.

80 Zit. nach Stockar, Chronik, S. 68. – Zur Unehrenhaftigkeit des Schuldners auch: Gilomen, Verhältnisse, S. 347.

81 Heini Funden beschimpfte einen gewissen Roeschmann wegen dessen Schulden bei einem Dritten:

In späterer Zeit hatten sich die Verhältnisse in Schaffhausen geändert, was indirekt auf eine geringere Verbindlichkeit von eidlichen oder nichteidlichen Versprechen im Bereich der Strafgerichtsbarkeit hinweist. Spätestens Mitte 16. Jahrhundert erhöhte das Gericht den Druck auf die Gebüssten. Diese waren bei Gnadenurteilen nun weniger bereit, ihrerseits entgegenzukommen. So sollte nach dem Beschluss des Gerichts im Fall der Nichtbegleichung von aus Gnade verminderten Bussen, die gleichentags zu bezahlen waren, umgehend Beugehaft folgen.<sup>82</sup> Auf eine schwindende Verbindlichkeit des Eids weist die mit der Busse verbundene Stadtverbannung zur Beförderung der Zahlungswilligkeit hin, die ebenso an Wirkung eingebüsst hatte. Bürgermeister und Rat griffen deshalb auf das alte Instrument zurück, die Stadtverbannung durch die Busse abkaufen zu lassen.<sup>83</sup> Die Zustände im vogtgerichtlichen Bussenvollzug verbesserten sich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts kaum. 1592 wurde das niedere Vogtgericht wegen seines nachlässigen Bussenvollzugs kritisiert.<sup>84</sup>

Die Verbindlichkeit der Eide gilt es auch in horizontaler Richtung zu beachten, wobei nochmals auf das Fehlen der Protokolle des Stadtgerichts hinzuweisen ist. Diese Instanz beurteilte wohl schon im 15. Jahrhundert primär Schuldsachen.<sup>85</sup> Möglicherweise hatten solche Eide in Schuldsachen an der Wende zum 16. Jahrhundert ebenfalls nicht mehr die gleiche Verbindlichkeit wie in früheren Zeiten. Eine Änderung des Pfandrechts durch den Rat scheint darauf hinzuweisen, wenn es auch sein kann, dass der Rat damit seinen Einfluss in diesem Bereich vergrössern wollte, der für die Stadtehre wie für den gemeinen Nutzen von Bedeutung war.<sup>86</sup> Weigerte sich ein Schuldner, dem Gläubiger ein Pfand auszuhändigen oder einen Eid zu schwören, nichts verpfänden zu können und die Schuld anzuerkennen, zog der Rat die Schuldvollstreckung an sich und überliess sie nicht wie früher dem

«Du hettist inne lang verschult, das man dich an ain galgen sohlt henken». Frevelbuch 1368–1388, fol. 99 v.

82 Vogtbuch 1559–1568, S. 3: «Min gnedig herren B. und rath habent erkennth, das welche personen vor dem vogt gericht uff gnaden gestrafft werden, unnd den selbigen personen ufferlege, die straff by der tagzitt zuebezallnn, die aber ungehorsam sind, unnd sollichs nit erstatt [...] soll herr vogt des richs die selbgen personen vengeklich ins blochus legen lassen unnd nit herus lassen, bis die ufferlegt straff bezalt wirdt. Actum fritag 22 november 1566.»

83 Vogtbuch 1559–1568, S. 4: «Mine herren buergermaister unnd rath habenn ain ordnung geben unnd gemacht, welcher nunn hin fuer gestrafft wuert und schwerenn wolt, die zuebe zallenn jnn monats frist, oder uss der statt unnd dero gericht, daß dan der oder dieselbenn schwerenn soellenn, uß der statt und dero ain mill necher nit komenn jn zirkels wiß, biß sy abtrag chaend.»

84 Landolt, Finanzhaushalt, S. 441, Anm. 1887.

85 Da die Protokolle des Stadtgerichts für das Spätmittelalter fehlen, sind zu den Verbindlichkeiten von horizontalen Schuldverhältnissen nur Vermutungen möglich. Zumindest sind keine Hinweise aus anderen Quellen enthalten, die von einer geringen Verbindlichkeit oder von Konflikten im Bereich solcher Schuldverhältnisse zeugen würden.

86 SSRQ SH 1 (Stadtbuch), S. 120; Ordnungen A 2, fol. 215 r: «Der statt gerichtz ordnung: Als dann vor jaren unsere vordren unnsrem stattgricht ain ordnung gesetzt [...]»

Gläubiger. Der Gerichtsknecht sollte einen solchen Schuldner unter Eid aufbieten, innert acht Tagen im «Stübli» des Rathauses die Schuldhafte anzutreten, falls er dem Kläger «nit genug gethan» haben sollte. Kam der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, drohte ihm eine scharfe Bestrafung wie einem, der sich nicht an Eid und Ehre gehalten hatte.

### 9.2.2. Ratsgericht: Vielfältigkeit der Sanktionsdurchsetzung

Die Durchsetzung der ratsgerichtlichen Urteile zeichnet sich in den Quellen weniger deutlich ab als diejenige der Urteile des niederen Vogtgerichts. Dies liegt einerseits am grösseren Sanktionsspektrum des Rats, das die Messbarkeit der Durchsetzung erschwert. So kann bei Stadtverbannungen, bei Haft, Urfehden und öffentlichen Ehren- und Schandstrafen den Urteilen grundsätzlich nicht entnommen werden, inwiefern diese durchgesetzt wurden. In diesem Bereich der Sanktionierung muss demnach auf Hinweise aus der Praxis oder von normativer Seite abgestellt werden, welche einen nicht den Vorstellungen des Rats entsprechenden Vollzug belegen. Der Bussenvollzug des Rats ist etwas besser fassbar, wenn auch nicht in gleicher Dichte belegt wie für das niedere Vogtgericht. So wurde die Buchführung über die ausstehenden Ratsbussen weniger einheitlich gehandhabt, und es fehlen bei den Bussurteilen des Rats für gewöhnlich auch Zahlungsvermerke. Es besteht somit nur die Möglichkeit, die Bussen der Ratsurteile mit den in den Stadtrechnungen verbuchten Beträgen zu vergleichen. Dies wird ab 1480 mit der Trennung von Rats- und Vogtgerichtsbussen in den Stadtrechnungen möglich. Die Ratsbussen wurden fortan separat aufgelistet und mit den Namen der Gebüssten versehen, die Vogtgerichtsbussen hingegen wurden in Teilsummen verbucht. Dieser Unterschied deutet an, dass die Stadtrechnungen wohl ausreichten, um durch einen Vergleich mit den Urteilen der Ratsprotokolle den Überblick über das Bussenwesen des Ratsgerichts zu behalten, dies auch deshalb, weil die Ratsbussen in der Regel nicht zahlreich waren. Betont werden muss allerdings, dass die Zahl der Bussurteile von der Anzahl der in der Stadtrechnung verbuchten Bussen in der Regel abweicht. Zwar gibt es stets eine gewisse Schnittmenge aus beiden Quellen, doch erscheinen in jeder Quelle Bussen, die in der anderen nicht vorzufinden sind oder die sich in der anderen Quelle nicht ohne Zweifel zuordnen lassen. Diese Quellsituation ist insofern kein Beleg für einen nachlässigen Bussenvollzug, da oft mehr Bussen verbucht wurden, als in den Ratsurteilen stehen. Verschiedene Erklärungen bieten sich für diese Abweichungen an. So könnten Bussen im Ratsprotokoll nicht aufgeschrieben und direkt den Stadtrechnern abgeliefert worden sein. Während dies nur zu vermuten ist, kamen andere Bussen nicht vor den Rat, wenn sie von Ämtern ausgesprochen und eingezogen wurden. Hier waren besonders die Brotschauer

aktiv, die den Stadtrechnern regelmässig Bäckerbussen überbrachten. Meist waren dies geringe Beträge, die über Jahre oft vom selben Bäcker eingezogen wurden.<sup>87</sup> Zwei Bäcker, der junge und der alte Wechsler, erscheinen in fast jeder Stadtrechnung der untersuchten Periode. Ratenzahlungen waren die Bäckerbussen aber nicht, es ist nirgends auch nur eine Andeutung hierfür zu finden. Ausserdem waren die Wechsler keine armen Leute und verfügten am Ende des 15. Jahrhunderts über ein Vermögen von 200 Pfund oder mehr.<sup>88</sup> In den Stadtrechnungen erscheinen neben den Bäckerbussen auch Bussen, die während kurzfristiger Strafaktionen anfielen. Typischerweise betraf dies Spielbussen, die im Rahmen solcher Aktionen in grosser Zahl vorkamen und gemessen an den gesamten jährlichen Busseneinnahmen eine beträchtliche Summe erreichen konnten. Meist belief sich eine Spielbusse dabei auf 10 Schilling. Spielbussen wurden in manchen Jahren in einer separaten Rubrik, Platz- und Bockgeld genannt, zusammen mit der Konzessionsgebühr des Platzmeisters für den Spielplatz verbucht. Einmal wurden in dieser Rubrik auch die Namen der gebüssten Spieler aufgeführt, ein anderes Mal nur ein pauschaler Betrag «Bockgeld». Die Platz- und Bockgeldrubrik blieb in einigen Jahren leer, was auf eine weniger intensive Verfolgung von Spieldelikten hinweist. In den entsprechenden Jahren verhängte Spielbussen wurden in der Rubrik der Ratsbussen verbucht. Ferner sind Spielbussen auch in den Restanzenrubriken der Stadtrechnung erwähnt. Ein übliches «Bockgeld» betrug auch hier 10 Schilling. Die Re-

87 Den Stadtrechnungen 1491/92 können die Namen der gebüssten Bäcker entnommen werden. Tatsächlich sind es diejenigen Personen, die auch sonst verschiedentlich in den Stadtrechnungen auftauchen, in etwa immer mit denselben Bussbeträgen von 5–10 β. In diesem Fall wurden sieben Personen mit insgesamt 35 β gebüsst, pro Person also mit 5 β, dem eigentlichen Standardtarif bei den Bäckerbussen. Vgl. Stadtrechnungen 1491/92, Bd. 152, Rubrik Ratsbussen: «1 lb 15 ss: Cuonrat Sifrid, Steffa [wohl Semltzisen], Frenli von Ah, jung Wechsler, Uolrich Schiler, Jos Bell, alt Wechsler: wurden von Brotschowern gestraeft.» Cuonrat Sifrid finden wir in den Stadtrechnungen 1490/91 mit drei Zahlungen von 5 β, ihn selbst in den Ratsprotokollen indes nicht. 1492/93 zahlte er 5 β, gemäss der nächsten überlieferten Stadtrechnung 1494/95 zahlte er zweimal 5 β und einmal 10 β, gemäss der nächsten überlieferten Stadtrechnung leistete er vier Zahlungen (zweimal 5 β, einmal 10 β und einmal 15 β). 1498/99 wurden unter seinem Namen ebenfalls vier Zahlungen verbucht (dreimal 5 β, einmal 8 β) und 1500/01 schliesslich nochmals 5 β, 1501/02 leistete wahrscheinlich seine Frau die Zahlung: «Sifrit witwe: 5 β». In ähnlicher Regelmässigkeit sind aus jener Zeit weitere Bäckerbussen in den Stadtrechnungen verzeichnet.

88 Der junge Hanns Wechsler bezahlte einmal die unüblich hohe Busse von 8 fl. Gemäss dem Beheb- buch 1494, S. 88, gab der alte Hanns Wechsler ein Vermögen von 330 lb an; vgl. Stadtrechnungen 1486/87, Bd. 148, Rubrik Ratsbussen. Die anderen Bäcker, die regelmässig mit den Wechs- lers in den Stadtrechnungen genannt sind, verfügten über ähnlich hohe Vermögen. – Auch in anderen Städten hatte die Brotschau eine wichtige Funktion und es wurden dort ebenso Bäcker verschiedentlich gebüsst. Indes konnten die Strafen auch härter ausfallen. Nürnberg steckte ge- mäss dem Bericht des Freiburger Gesandten 1476 einen Bäcker ins Gefängnis, was aber ge- mäss dem Berichtenden unüblich hart war. Scott, Enquete, S. 31. – Siehe auch StABS, Ratstra- fen- und Vogtbesserungen, fol. 21 r, zu einer Bäckerbusse von 5 lb in Basel von 1495: «[...] der brottbeck [...] aber sol er 5 lb dn von der Brotschow, so Heinrich Sempffen mit jm abgerechnet hat.»

stanzen der Stadtrechnungen erwähnen normalerweise die Art der Schuld nicht. Doch handelte es sich bei den Restanzen ohnehin weit weniger um Bussen als um Beträge anderen Ursprungs.

Im Weiteren enthalten die Stadtrechnungen im untersuchten Zeitabschnitt summarisch verbuchte Bussen von der Rebenschau und zwei Mal Bussenposten wegen Jagdfrevels.<sup>89</sup> Bei einigen anderen Bussen kann die Herkunft nur vermutet werden, so bei gut 60 Bussen im Rechnungsjahr 1495/96, unter denen vermutlich nicht wenige Spielbussen waren.

Die Zahl der Bussurteile in den Ratsprotokollen übertraf nur in einem Jahr (1482/83) geringfügig die Anzahl der in den Stadtrechnungen erfassten Bussen, wobei die in diesem Jahr pauschal verbuchten Spielbussen nicht berücksichtigt sind. Weiter zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den 1480er und den 1490er Jahren. Die Gesamtzahl der Bussurteile und der Bussen in den Stadtrechnungen hält sich in den 1480er Jahren in etwa die Waage, während in den 1490er Jahren die Bussen in den Stadtrechnungen zahlreicher auftauchen als in den Ratsprotokollen. Diese Entwicklung stand offenkundig im Zusammenhang mit den vermehrten Eingriffen der Stadt in das Wirtschaftsleben, wie die erwähnten Strafverfolgungswellen zeigen. Nicht zufällig sind ab dem Rechnungsjahr 1492/93 öfter Bäckerbussen in den Stadtrechnungen dokumentiert.

Was die Durchsetzung der Bussurteile des Rats anbelangt, vermittelt die Tabelle 25 ein zu ungenaues Bild. So wurden in Wirklichkeit mit Sicherheit mehr Bussen ganz entrichtet, weil die Ratsprotokolle Bussenreduktionen, besonders wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten, offenbar nur teilweise dokumentieren. Unter den teilweise bezahlten Bussen können sich also auch solche finden, die den Forderungen des Rats durchaus entsprachen. Zumindest erwähnen die entsprechenden Einträge jeweils keine weiteren Forderungen. Wurde eine Busse dagegen ganz erlassen, scheint die Aufzeichnung einheitlicher gewesen zu sein. Mit Ausnahme der Verfolgungswellen im Gewerbebereich verzichtete der Rat aber nur ausnahmsweise auf die vollständige Entrichtung der Bussen. Die Anzahl der ungewissen Bussen ist mit Sicherheit wesentlich tiefer einzuschätzen, vor allem deshalb, weil viele dieser Bussen wegen unzureichender Namensangaben eine Zuordnung zu den Einträgen in den Stadtrechnungen nicht zulassen, so zum Beispiel, wenn im Ratsurteil ein nicht näher benannter Meister für die Ratsbusse eines Gesellen bürgte und die Busse in den Stadtrechnungen unter dem Namen des Meisters verbucht wurde. Im Weiteren enthalten die Stadtrechnungen bisweilen den Vornamen des Gebüssten nicht, was ihn zwar, auch aufgrund des Geschlechtsnamens, in der Regel jeweils

89 Stadtrechnungen 1483/84, Bd. 143, Rubrik Ratsbussen: «reb gelt: 17 lb 10 ß»; 1484/85, Bd. 144, Rubrik Ratsbussen: «von Jegern von Engen: 5 lb»; 1486/87, Bd. 148, Rubrik Ratsbussen: «von Jegern und Voglern: 5 lb 5 ß»; vgl. auch Landolt, Finanzhaushalt, S. 272.

**Tab. 25: Bussenvollzug des Ratsgerichts in Schaffhausen (1480–1500)**

| Jahr      | Bussen (n)           |                     |                               |                                    |               |          |
|-----------|----------------------|---------------------|-------------------------------|------------------------------------|---------------|----------|
|           | Stadt-<br>rechnungen | Rats-<br>protokolle | Voll<br>bezahlt/<br>geleistet | Teilweise<br>bezahlt/<br>geleistet | Erlas-<br>sen | Ungewiss |
| 1480/81   | 28                   | 25                  | 5                             | 4                                  | 1             | 14       |
| 1482/83   | *1 12                | 21                  | 6                             | 2                                  | 3             | 10       |
| 1483/84   | 19                   | 19                  | 7                             | 1                                  | 1             | 10       |
| 1491/92   | *2 37                | 37                  | 16                            | 9                                  | 5             | 7        |
| 1492/93   | 55                   | 39                  | 16                            | 1                                  | 22            | 4        |
| 1494/95   | *3 50                | 49                  | 19                            | 3                                  | 18            | 9        |
| 1495/96   | *4 106               | 50                  | 35                            |                                    | 14            | 1        |
| 1498/99   | 68                   | 21                  | 3                             | 2                                  |               | 16       |
| 1499/1500 | 97                   | 57                  | 32                            | 13                                 | 1             | 11       |
| 1500/01   | 41                   | 41                  | 17                            | 7                                  | 2             | 15       |

\*1 Summarisch verbucht werden Spielbussen (5 Pfund Bockgeld). \*2 Zusätzlich erscheint ein Bussenposten von 2,5 Pfund, bezahlt «von allen Wirten». \*3 Zudem wurden Bussen in diesem Jahr pauschal verbucht, wahrscheinlich Bäckerbussen. \*4 Ein pauschaler Bussenbetrag von 5 Pfund von Metzgern.

als Einheimischen ausweist, aber nicht mit Sicherheit zuordnen lässt. Zudem ist bei den ungewissen Zahlungen ein höherer Anteil Auswärtiger festzustellen. Diese mieden das städtische Gebiet vielleicht in einigen Fällen, um der Bezahlung der Busse zu entgehen.

Die Ratsurteile zu den Bussen, deren Zahlung ungewiss ist, erwecken aber nicht den Eindruck, diese Bussen hätten nicht durchgesetzt werden können. So wurden diese nach dem üblichen Muster protokolliert und es fehlen jegliche Hinweise darauf, dass sie nicht bezahlt worden wären. Insgesamt dürften also nur wenige der ungewissen Bussen tatsächlich nicht erlegt worden sein.<sup>90</sup> Auf einen ordentlichen ratsgerichtlichen

90 Schwieriger ist der Bussenvollzug für frühere Zeiten zu interpretieren, als die Stadtrechnungen Rats- und Vogtgerichtsbusse noch nicht getrennt verbuchten. Aus den Rechnungsjahren 1467/68 und 1468/69 sind Busseneinnahmen überliefert. Obwohl für diese Zeit auch Ratsprotokolle erhalten sind, erweist sich ein Abgleich der beiden Quellen als nicht einfach. Im Rechnungsjahr 1467/68 finden sich nur gerade acht Bussen und ein Posten mit summarisch verbuchten Bussen, darunter wahrscheinlich auch solche des niederen Vogtgerichts. Verbucht ist u. a. die beachtlich

Bussenvollzug weist zudem die Beobachtung hin, dass Bussen in den Ratsprotokollen und in den Stadtrechnungen zuweilen in ähnlicher Reihenfolge aufgezeichnet wurden. Auch sind praktisch keine Nachrichten zu Konflikten beim Eintreiben von Bussen oder Pfändern überliefert. Überhaupt musste im untersuchten Zeitabschnitt der Rat den Bussenvollzug als Ganzes nicht bemängeln. Ob sich die Zahlungsmoral in der Frühen Neuzeit generell verschlechterte, wäre noch eingehend zu prüfen.<sup>91</sup> Vermutlich verhielt es sich bezüglich der Schaffhauser Ratsbussen nicht wesentlich anders als bei den Vogtgerichtsbusen.<sup>92</sup>

Im späten 15. Jahrhundert herrschten im ratsgerichtlichen Bussenvollzug offensichtlich geordnete Zustände. Es entsteht der Gesamteindruck, als wollte das Ratsgericht die Bussen möglichst bald erledigt sehen. So erinnert auch der ratsgerichtliche Bussenvollzug immer wieder an die Strenge und Konsequenz des niederen Vogtgerichts. Exemplarisch hierfür ist auch die Vererbbarkeit von Bussen, wie sie in anderen Städten auch vorkam. So mussten in Schaffhausen zwei Auswärtige für die Bussen des verstorbenen Bruders des einen aufkommen. Oder ein Ehemann bezahlte eine geringe

hohe Busse des erwähnten Hanns Knobloch von 10 lb für einen Angriff ausserhalb der Stadt, für die er Wein als Pfand stellte. Gemäss den Stadtrechnungen bezahlte er die Busse voll: «Scherzinger von Knoblochs wegan, hett dar mit die zechen pfund bezalt». Vgl. RP I, 1467/68, S. 30, 40; Stadtrechnungen 1467/68. In Stadtrechnungen, 1468/69, Bd. 136, sind es 22 Bussenposten, wobei es sich in einem Fall um summarisch verbuchte Bussen gehandelt haben dürfte. – Mit 10 lb wurde der Fischer Clewi Stogkli wegen Aufruhrs im Zug des Waldshuterkriegs gebüsst, was er ratenweise abzahlte. In den Stadtrechnungen sind nur 2 fl unter seinem Namen verbucht; ein Blick in die Ratsprotokolle zeigt indes, dass er damit die Busse voll bezahlte: sie wurde während des Vollzugs nochmals verringert. Bei etlichen anderen Bussurteilen scheint eine Herabsetzung der Busse nicht immer protokolliert worden zu sein – vielleicht war dies auch nicht notwendig, da sich Richter und Bussfällige auf eine bezahlbare Busse einigten: «Stogkli Vischer haut geben 1 gulden an sinen fraffel, sol noch 1 gulden geben Ostran und damit bezalt haben». Vgl. dazu: RP I, 1468/69, S. 60, 100; Stadtrechnungen 1468/69. – In diesem Rechnungsjahr tauchen ferner nicht wenige Stadträte auf, die möglicherweise ihre diversen Absenzen bezahlten; eine Absenz schlug damals mit 1 β zu Buche. Vgl. z. B. RP I, 1468/69, S. 92. – Eine ausserordentlich hohe Busse von 35 lb ist in den Stadtrechnungen verbucht, weil minderwertige Münzen in Umlauf gebracht wurden. Siehe zu diesem Fall oben, S. 287.

91 Illustrativ sind die Zustände in der Bussengerichtsbarkeit der Landvogtei Kyburg im späten 17. Jahrhundert, beschrieben in einem Brief des Landvogts Beat Holzhalb von 1685: «Dass nämlich bei den Bussengerichten in dieser Herrschaft [Kyburg] je länger je weniger gehorsamme: ich habe nun 3 Jahr lang den Busswürdigen bei 18 Pfund Buss und lestlich [sic] bei Austragen der Pfanden b[ieten] lassen, gleichwoln ist nicht der zwenzigste Mensch erschinnen; ertlichen ist bereits 15, 12, 8, 6, 4 Mahl gebotten worden, die achten sich aber nichts.» Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1864.

92 Vielleicht deutet die generelle Zahlungsaufforderung von 1502 bereits in diese Richtung: «Min heren gross und clain ratt haben denen so der statt schuldig sint wyter tag geben dass menngklicher so der statt schuldig das so er schuldig ist geben halb (uff margarete) {jacobi} unnd halb uff verene und welher uff dehain zil die betzalung nit taet, der sol by dem aid so er ainem burgermaister unnd ratt gesworen hatt uss der statt unnd jren gerichtten gan unnd die nit in die statt und den gerichtten sindt, in die statt gan unnd nit darus komen, bis dass si uff yeder zil gemain statt umb ir schuld abtraegen tugendt.» RP V, 1502/03, S. 53.

Busse seiner verstorbenen Frau.<sup>93</sup> Auch mit der Aufkündigung des Bürgerrechts wurde eine Busse nicht hinfällig.<sup>94</sup>

Nur in Ausnahmefällen kam das Ratsgericht den Gebüssten etwas mehr entgegen. Es gewährte eher Ratenzahlungen als das niedere Vogtgericht, dies besonders bei höheren Beträgen. Diese Abzahlungsgeschäfte unterscheiden sich bezüglich der Dauer und den Raten wesentlich von der Konstanzer Vorgehensweise. Ratenzahlungen (14 Mal) und / oder Fristerstreckungen (21 Mal) waren Ausnahmeerscheinungen. Die ersten Bände der Ratsprotokolle berichten noch fast nichts davon. Übereinstimmend enthalten auch die Stadtrechnungen des späten 15. Jahrhunderts selten Teilzahlungen, erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts kam es etwas vermehrt dazu.<sup>95</sup> Grundsätzlich nicht in Übung war das langfristige Abstottern von Bussen in kleinen Teilraten. In den Anfängen des 15. Jahrhunderts berichten die Stadtrechnungen vereinzelt darüber, dass Bussen in Raten beglichen wurden, lange Abzahlungsfristen waren aber damals nicht üblich.<sup>96</sup> Mit den Ratenzahlungen nahm das Ratsgericht nicht nur Rücksicht auf ärmere Delinquenten, sondern kam auch einigen Vermögenden ein Stück weit entgegen. Üblicherweise wurden höhere Bussbeträge abbezahlt, die sich im Bereich von mehreren Pfund oder Gulden bewegten. Verbreitet waren vierteljährliche Zahlungsfristen, meistens wurden die Bussen vermutlich innert Jahresfrist beglichen.

Für die ärmeren Delinquenten waren solche Bussen belastend, aber oft einigermaßen verkraftbar, nur in wenigen Härtefällen existenzbedrohend. Der Messerschmied Caspar Keller sollte eine verringerte Busse von 2 Gulden bezahlen und verfügte zu jener Zeit über ein Vermögen von 45 Pfund. Noch am selben Tag wollte das Gericht einen dicken Plappart von ihm sehen, anschliessend monatlich denselben Betrag, «biß die 2 gulden geben sind». Hielt er die Zahlungsbedingungen nicht ein, sollte

93 Restanzenbuch, fol. 121 r: «Hanns Craeyer und Cuonrat Rapolt sin swager baid von Tachssen, item: si sond 4 lb fraefel von Hannß Craeyers saeligen wegen. Hand dz gesworn zuo bezaln wie dz im raut rodel staut, {staut im nuewen buoch}»; RP I, 1472/73, S. 298: «Der Craeyer von Tachssen und sin swager: haut tag umb des Craeyers, irs brueders und swagers fraeffel wegen, biß Vaßnacht und bestait bin den aiden, so si (v) geton haben»; Stadtrechnungen 1423/24, Bd. 28, S. 7: «Item: VI ß Hennisli Sayers säligen wyb ir frefli».

94 RP I, 1471/72, S. 249: «Hanns Crayer und Hanns Nieter hand ir burgrecht uffgeben und den aid geton den ainer sweren sol ane alle fuerwort. Und haut der Nieter des fraevels halb tag biß wihenechten.» – Hingegen erliess das Ratsgericht dem Müller Hanns Cuontz eine Busse von 10 lb, als er sein Burgrecht aufgab, was einen Anreiz darstellen sollte, die Stadt möglichst bald zu verlassen. Vgl. Restanzenbuch, S. 10 r: «Item: 10 lb ze buoß so er gestraefft ward von der von Ah wegen [...] und ist jm damit das burgrecht wider abkuendt {ward im geschenkt, dz er ain weg zug}».

95 Dass derartige Abzahlungsgeschäfte an anderer Stelle verzeichnet wurden, ist wenig wahrscheinlich, sonst hätte sich dies in irgendeiner Weise in den einschlägigen Quellen (Ratsprotokolle, Stadtrechnungen, Restanzenbücher) niederschlagen müssen.

96 So wurde es 1424 Hennisli Suter ermöglicht, seine Frevelbusse von 4 lb in vierteljährlichen Zahlungen von je 1 lb zu begleichen. Vgl. Stadtrechnungen 1422–1432, Rubrik «freflinen und buossen».

es «by der ganntzen buoß» bleiben, deren Entrichtung mit der Stadtverbannung verknüpft wurde.<sup>97</sup>

Hielt der erwähnte Schneider Hanns Schussler sich nicht an das Zahlungsziel, sollte er unverzüglich die Stadt verlassen und ohne weitere Fürbitte an den nächsten Fronfasten mit der Bezahlung beginnen. Hanns Trippel dagegen hätte die volle Friedbruchbusse von 80 Pfund ruiniert. Damals dürfte er über ein Vermögen von etwa der Hälfte dieses Betrags verfügt haben.<sup>98</sup> Das Ratsgericht nutzte offenkundig die Gelegenheit, um Trippel mit einer hohen Busse ruhigzustellen. Es gewährte ihm keine Reduktion und drohte ihm mit Stadtarrest, falls er nicht zahlte. Immerhin erreichte Trippel einen einmaligen Zahlungsaufschub und versuchte, die Busse abzuzahlen. Die Stadtrechnungen verbuchen für ihn verschiedene Zahlungen zwischen 1 Gulden und 3 Pfund. Offenbar gewährte ihm das Ratsgericht gezielt die Stundung, um ihn gefügig zu machen.<sup>99</sup> Trippel war in der Tat ein unruhiger Zeitgenosse, er kam immer wieder vor Gericht, auch nach seiner Verurteilung zur Friedbruchbusse wieder.<sup>100</sup> Auch den erwähnten Bernhart Schwertfeger hätte das Ratsgericht ruinieren können, hätte es die ganze Friedbruchbusse durchgesetzt, besass er doch ebenfalls fast kein Vermögen. Das Ratsgericht senkte die Busse zuerst auf 10 Gulden, die er am folgenden Tag bezahlen sollte, andernfalls würde die volle Friedbruchbusse von 80 Pfund eingefordert. Wohl noch in derselben Gerichtssitzung erteilten ihm die Ratsrichter weitere Gnade und setzten vierteljährliche Ratenzahlungen von je 2,5 Gulden fest, «biß 10 gl zalt sind», unter Androhung der Stadtverbannung, sollte er dem Urteil nicht Folge leisten. Etwas später wurde der Vollzug der Strafe an den Baumeister delegiert. Der Rat war sich der Armut Schwertfegers sicherlich bewusst, schon früher reduzierte es ihm eine Busse für verbotenen Solddienst erheblich. Falls er darum bitte, für die Busse ein Pfand zu geben, wolle der Rat Gnade ihm «beweisen», lautete das Urteil.<sup>101</sup>

Die Straffestlegung war in seinem Fall aussergewöhnlich, weil das Ratsgericht, wenn

97 RP III, 1495/96, S. 254; Behebbuch 1494, S. 68: Caspar Keller 45 lb; in den Stadtrechnungen 1495/96 erscheinen zwei Raten zu 10 ß.

98 Im Behebbuch 1485, S. 12: «nichel»; 1494, S. 16: 35 lb; 1502, S. 18: 45 lb.

99 RP IV, 1499/1500, S. 200, 231: «[...] dem Trippel ist tag geben umb dz ubrige straff». Vgl. dazu: Stadtrechnungen 1499/1500, Bd. 162; 1500/01, Bd. 163; 1501/02, Bd. 164, Rubrik Ratsbussen.

100 1494 hatte Hanns Trippel einen fremden Mann mit einer Axt aus seinem Haus heraus angegriffen und «ueberloffen». Uolrich Trippel trat hinzu und schlug den Mann mit der flachen Seite seines Degens, obwohl Friede geboten worden war vgl. Frevelbuch 1493–1504, 1494/95, fol. 13 v. – Ein anderes Mal wurde Hanns Trippel von Hanns Schelbly angeklagt, diesen zusammen mit Bertschy Hainimann «under ougen» als «achttiger, achtenloser man» beleidigt zu haben. Vgl. Frevelbuch 1493–1504, 1497/98, fol. 30 r. – Mit seinem Sohn scheint der Apfel nicht weit vom Stamm gefallen zu sein: Als Cuonrat Ermatinger den Sohn Hanns Trippels bei den Haaren gepackt und mit Füßen getreten hatte, zückte dieser seine Waffe und schlug auf Ermatinger ein. Hanns Trippel sei zu Hilfe geeilt, habe «jn tege gryffen und ouch über den Ermatinger trungen». Vgl. dazu: Frevelbuch 1493–1504, 1502/03, fol. 50 v; ebd., fol. 51 r, den Kommentar des niederen Vogtgerichts: «Der Trippel und sin Son sin ungehorsam erschinen.»

101 Behebbuch 1477, S. 40: «nichil»; 1485, S. 95: 30 lb; RP I, 1470/71, S. 225: «Bantlin Swertfeger ist

es nicht bereits unmittelbar nach dem Urteil Gnade walten liess, dies zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr tat. Entsprechend selten ist nachzuweisen, dass Delinquenten einige Zeit nach dem Urteil das Gericht um Strafnachlass ersuchten, so beispielsweise für den erwähnten Frauenwirt Hanns Goldschmid, der jedoch auch sonst in der Sanktionszumessung einen Ausnahmefall darstellt. Zuerst wurde Goldschmid vom Hochgericht die Todesstrafe angedroht, anschliessend büsste ihn der Rat mit 80 Pfund. Bei Nichtbezahlung drohte ihm die ewige Stadtverbannung. Das Gericht liess ihn und seine Frau das Urteil eidlich anerkennen.<sup>102</sup> Beim gleichen Eid verlangte das Ratsgericht von ihnen, dass sie zwecks Sicherung der Busse ihr Hab und Gut aufschreiben und an diesem innerhalb eines Monats nichts verändern sollten. Goldschmid bemühte sich zu einem späteren Zeitpunkt um eine Strafreduktion. Aus Gnade musste er wohl immer noch eine Busse in der beachtlichen Höhe von 20 Gulden entrichten, das Ratsgericht verfügte jedoch vierteljährliche Zahlungen von 5 Gulden, «biss die 20 gl geben sind. Unnd sol fuero nit merr [...] wyter umb gnad bitte.»

Grundsätzlich kann immer eine gewisse Rücksicht des Ratsgerichts auf Vermögensschwache festgestellt werden, zumindest, sofern sie Ansässige waren.<sup>103</sup> Bei den Auswärtigen ist, wie gesagt, nicht immer zu entscheiden, ob einer Bussgeldforderung die Absicht der Ausgrenzung zugrunde lag. Zu einem solchen Mittel griff die Strafjustiz bei Einheimischen in der Regel nicht. Doch kam es in einem Fall offensichtlich trotzdem dazu: beim erwähnten Wilhelm Kappeller. Die Buss- und Schadenersatzforderungen beliefen sich bei ihm auf 25 Gulden. Der Betrag setzte sich aus Arztlohn, Schadens- und Schmerzensgeld für einen von ihm verwundeten Knecht zusammen. 5 Gulden davon sollte Kappeller bar entrichten, die nächsten 10 Gulden innert Jahresfrist, dann nochmals 10 Gulden innerhalb eines Jahres. Nicht zufällig verminderte das Gericht seine Busse für Schlägen mit einer Waffe von 9 Pfund und 2 Schilling zudem nicht. Die Zahlungsfrist betrug einen Monat, deren Nichteinhaltung war mit der Stadtverbannung verknüpft. Rund sechs Jahre vor seiner Verurteilung gab Kappeller an, 27 Pfund zu besitzen.<sup>104</sup> Wenig später wurde er nochmals mit einer Busse von 1 Mark Silber gestraft, die ihm der Rat jedoch auf Fürbitte hin erliess. Kurz da-

gestraufft [...] umb 10 lb, und begert er [...] usßzuotrage [...] so wil jm ain raut gnaud bewysen»; RP II, 1479/80, S. 222: Schwertfeger wird in der Verfolgungswelle gegen verbotenes Spiel belangt.

102 RP IV, 1496/97, S. 1, 41, 50–51: «[...] umb soellich peen unnd buoss abzutrage, unnd wa er dass nit tuot by dem ayd, von der statt unnd usser der gerichte zuogon unnd nit wider darin zuekomen biss er gemain statt abgetrage hat. Er unnd Margreth Zieglerin soellen och by den ayden, so si jnsonders hierinn gethon haben, jr hab (g) und guot, wie dann die uff (ge) den huetigen tag uffgeschriben ist, weder vor noch nach verschinung des monat nit usser miner herren statt thuon und verendern [...]»

103 Auch das Schaffhauser Ehegericht passte die Bussen den finanziellen Möglichkeiten der Delinquenten an und berücksichtigte besonders deren Armut. Vgl. Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 215.

104 Der verwundete Knecht hatte ursprünglich das Doppelte gefordert. Vgl. RP IV, 1500/01, S. 234, 240, 241, 242. Vgl. Behebbuch 1494, S. 3; 1502, S. 1: «(Hanns Aigenman) {Keppenlers kind, vogt Paule Knobloch}».

nach verlängerte ihm das Ratsgericht die Zahlungsfrist um einen Monat. Gemäss den Stadtrechnungen bezahlte er 1 Pfund und 10 Schilling, im vorhergehenden Jahr 6 Pfund, wofür diese verlangt wurden, ist aber nicht sicher. Kappeller bewarb sich in der Folge um das Weinzieheramt, was offenbar einen letzten Versuch darstellte, an Geld zu kommen. In den Stadtrechnungen taucht er danach nicht mehr auf, und rund zwei Jahre nach dem Vorfall stehen nur noch seine unter Vormundschaft stehenden Kinder im Behebbuch.<sup>105</sup>

Während für ärmere Delinquenten Ratenzahlungen die Not lindern konnten, weisen Ratenzahlungen wohlhabender Delinquenten eher auf ein Entgegenkommen des Ratsgerichts hin, eventuell auch auf einen Widerstand des Delinquenten. Banntli Gudermand, dessen Vermögen mehrere 100 Pfund betrug, erreichte einen Bussnachlass und konnte zudem die Schuld in Raten abtragen. Die ursprüngliche Busse von 80 Pfund, die er für mehrmaligen Friedbruch gegenüber dem Knecht Hans innerhalb eines Monats bezahlen oder andernfalls die Stadt verlassen sollte, verringerten die Ratsrichter bereits nach dem Urteil um die Hälfte und räumten ihm eine Zahlungsfrist von acht Tagen ein. Wenig später erreichte er eine weitere Reduktion des Bussgelds auf 10 Pfund und konnte dieses zudem in Raten von je 5 Pfund bezahlen. Die erste Rate wurde sofort fällig, ansonsten die Reduktion der Busse rückfällig gemacht wurde. Seine Frau wurde «von derselben sach wegen» ebenfalls mit 1 Mark Silber gebüsst. Zuerst sollte auch sie die volle Busse innert Monatsfrist begleichen, aus Gnade nur die halbe Busse. In der Stadtrechnung erscheint eine Zahlung Gudermanns von 5 Pfund, ob seine Frau zahlte, ist nicht zu belegen.<sup>106</sup>

Der erwähnte Cuonrat Vischer, Ratsmitglied und Siechenpfeiler, wurde nach seinem Friedbruch stufenweise begnadigt.<sup>107</sup> Schliesslich musste er eine ungewöhnlich hohe Busse von 20 Gulden bezahlen.<sup>108</sup> In einem ersten Gnadenakt erhielt er die ihm zuvor entzogene Wahlfähigkeit und seine Ämter zurück, und die Busse wurde auf 20 Gulden reduziert. Wenig später gewährte ihm das Ratsgericht aus Gnade die vierteljährliche Ratenzahlung, ausdrücklich «on verrer nachlassung». Das Bussgeld zahlte Vischer

105 Auch in Nürnberg konnten Schadenersatzzahlungen bei Gewalttaten Delinquenten an den Rand des Ruins oder darüber hinaus bringen. Vgl. Henselmeyer, Ratsherren, S. 164.

106 Behebbuch 1477, S. 49; 1485, S. 45; RP III, 1492/93, S. 84; Stadtrechnungen 1492/93, Bd. 154, Rubrik Ratsbussen.

107 Das Opfer war Lienhart Bolhainer, gegen den er schon einmal in einem Beleidigungsfall ausgesagt hatte. Zudem sagte der junge Hanns Bischoff gegen Bolhainer aus, möglicherweise dieselbe Person wie im spektakulären Fall, in dem Cuonrat Vischer verurteilt wurde. Vgl. RP III, 1493/94, S. 131. – Lienhart Bolhainer war offensichtlich auch gewaltbereit: 1497 er wurde wegen Schlagens mit einer Waffe verurteilt. In diesem Konflikt selbst verletzt, klagte er vergeblich auf Schadenersatz. Die Busse wurde ihm auf Fürbitte des Bischofs von Konstanz erlassen. Die Opfer waren die Schneiderknechte Peter und Cuonrat. Vgl. RP IV, 1497/98, S. 69.

108 Das Vermögen Vischers gemäss dem Behebbuch 1494, S. 44: 200 lb; 1482, S. 35: 100 lb; 1485, S. 36: 275 lb.

höchstwahrscheinlich in voller Höhe. Die Stadtrechner verbuchten unter seinem Namen drei Zahlungen von je 5 Gulden, die Stadtrechnungen für das Folgejahr fehlen.<sup>109</sup> Auch für die anderen am selben Fall Beteiligten setzte es hohe Geldbussen ab. Hanns Bischoff wurde mit der doppelten Friedbruchbusse belegt, Hanns Wilhaelm mit 80 Pfund, und Cuonrat Stultz musste 10 Gulden bezahlen, wohl eine verminderte Friedbruchbusse. Auch in diesem Fall zeigt sich ein Abwägen des Rats bezüglich der Zahlungsmodalitäten. Hanns Bischoff sollte bereits am nächsten Tag 40 Gulden bezahlen oder, falls er diese Frist nicht einhalte, die volle Busse. Zuerst wurde ihm gar die Stadtverbannung angedroht, dies wurde aber wieder gestrichen. Der Schneider Hanns Wilhaelm erreichte zwei Mal einen Strafnachlass, schliesslich sollte er bis zum nächsten Tag 10 Gulden bezahlen, andernfalls die ursprüngliche Busse von 80 Pfund. Das Opfer, Lienhart Bolhainer, hatte auf Schadenersatz geklagt, den die Ratsrichter nicht anerkannten. Etwas später baten die erwähnten Beteiligten den Rat erfolgreich um Gnade. Das Ratsgericht legte die aus Gnade verminderten Bussen aber auffallend hoch fest und schloss die weitere Milderung der Urteile ausdrücklich aus. Hanns Bischoff hatte am Ende 20 Gulden zu bezahlen, in vierteljährlichen Raten zu 10 Gulden, «biß die sum zalt wirt sol [...] {och} uff die naechste fronfaste anfahren». Ebenfalls 10 Gulden sollte Cuonrat Stultz bezahlen, jedoch in Raten zu je 2,5 Gulden «und och uff die Fronfaste Wichnaechte naechst anfahren und die gen on verer nachlaussens». Und Hanns Wilhaelm «sol och sine 10 gulden zalen wie Cuonrat Stueltz on verer nachlaußung». Das Ratsgericht zog einen Schlussstrich unter die Angelegenheit und knüpfte den Strafnachlass an die Einhaltung der Zahlungsziele: zahlten die Gebüssten eine Rate nicht termingerecht, war das ausstehende Bussgeld auf einmal zu entrichten, andernfalls mussten sie die Stadt verlassen. Die Stadt sollte ihnen die Tore erst wieder öffnen, wenn sie ihre Schulden beglichen hatten.<sup>110</sup> Diese Drohungen zeitigten Wirkung, und die Gebüssten bezahlten höchstwahrscheinlich in der verfügten Form. Zumindest gemäss der Stadtrechnung von 1495/96 taten sie dies, im nächsten Jahr fehlen die Aufzeichnungen über die Einnahmen der Stadt.

Werden die Vermögensverhältnisse der Beteiligten berücksichtigt, zeigt sich, dass die Sanktionen Cuonrat Vischer am härtesten trafen. Ihm scheint das Ratsgericht auch die Hauptschuld am Konflikt angelastet zu haben. Vischer bezahlte seine Busse von 20 Gulden in Raten zu je 5 Gulden. Selbst der schwerreiche Hanns Bischoff, der gemäss dem Behebbuch rund 4000 Gulden besass, tilgte seine Busse von 20 Gulden in zwei Zahlungen. Cuonrat Stultz mit 300 Gulden Vermögen und Hanns Wilhaelm

109 Stadtrechnung 1494/95, Bd. 156, Rubrik Ratsbussen.

110 RP III, 1495/96, S. 227: «[...] unnd wo die all und jr yeder jnsonders ain zil unbezalt verschinen lant so soellen sich die nach genden zil och ergangen und erlaffen haben also dz er denn dz usstellig alles samemlich gen sol oder usser derstatt und gericht gon unnd nit wider (daruß) arin komen biß er soellichs zalt hat.»

mit 150 Pfund Vermögen konnten ihre Bussschulden von je 10 Gulden in Raten zu je 2,5 Gulden abtragen. Das Beispiel verdeutlicht, dass für weniger vermögende Leute derart hohe Geldbussen empfindliche finanzielle Verluste bedeuten konnten. Für die Wohlhabenden und Reichen waren sie ökonomisch ärgerlich, sozial gesehen markierten sie jedoch die Unterwerfung unter die Ratsgewalt.<sup>111</sup>

Sofern es der Rat nach dem Urteil nicht ausschloss, konnten die Verurteilten zu einem späteren Zeitpunkt um eine Abänderung der Zahlungsbedingungen bitten. In der Regel erreichten sie entweder eine Änderungen der Zahlungsbedingungen oder einen Strafnachlass, aber nicht beides. Besonders in den wirtschaftlich schwierigen Zeiten um die Mitte der 1470er Jahre ging das Ratsgericht eher auf Zahlungsschwierigkeiten ein, während sich eine solche Nachsicht am Ende des 15. Jahrhunderts fast nicht mehr findet. Zur Hauptsache gelangten ärmere Leute mit der Bitte um Zahlungsaufschub an das Ratsgericht. Einen solchen gewährte das Ratsgericht nur ausnahmsweise, entweder unmittelbar nach dem Urteil oder manchmal später.<sup>112</sup> Der zur Unterschicht zu zählende Burkhart Buttler erreichte einen Zahlungsaufschub für einen nicht näher benannten Frevel.<sup>113</sup> In mehreren Fällen von Zahlungsaufschub sind die Delinquenten anhand der Behebbücher und anderer Quellen nicht zweifelsfrei zu identifizieren. Dies dürfte ein Hinweis darauf sein, dass es sich um ärmere An-sässige oder um Auswärtige handelte, tragen sie doch recht häufig für Schaffhausen unübliche Geschlechtsnamen. Einmal wurde einem Auswärtigen die Zahlungsfrist für eine zweifache Busse für Schlagen mit einer Waffe nachweislich unmittelbar nach dem Urteil verlängert.<sup>114</sup>

111 Behebbuch 1494, S. 66: Cuonrat Stulz 300 fl; S. 3: Hanns Wilhaelm 150 lb; S. 119: Hanns Bischoff 4000 fl.

112 Der Schreiber setzte jeweils «haut tag bis» und eine Tagesbezeichnung zum Urteil hinzu. In machen Fällen stammt der Zusatz von späterer Hand.

113 RP II, 1477/78, S. 124: «haut tag umb sinen fraffel biß Letare»; Behebbuch 1482, S. 47: 30 lb. Um dieselbe Person dürfte es sich im Behebbuch 1477, S. 51, handeln: Burgkhart Wendel Buetler 40 lb; vgl. auch in RP II, 1480/81, S. 277, eine weitere Busse von 1 Mark Silber, der Zahlungseingang ist auch in diesem Fall ungewiss. Dass er sich der Busse entziehen konnte, ist kaum anzunehmen, taucht er doch später wieder in den Quellen auf. – Sein Sohn wurde 1493 für Schlagen mit einer Waffe mit 9 lb 2 ß gebüsst und zu einer Entschädigungszahlung an sein Opfer verurteilt. Vgl. RP III, 1493/94, S. 134.

114 RP I, 1467/68, S. 18: «Ottli haut tag umb siner fraeffel biß Ostran, belipt by dem aid so er vor geschworen haut»; RP I, 1472/73, S. 298: Zwei Bürgen erhielten eine Fristverlängerung «irs brueders und swagers fraeffel wegen biß vaßnacht und, bestait bin den aiden so si (v) geton haben»; RP II, 1478/79, S. 191: «Wachter haut tag umbs sinen fraffel biß Martini»; RP II, 1479/80, S. 223: «Muellißhuser sol geben 1 gulden jn monatz frist ane gand oder usser der statt haut tag biß [...]»; RP II, 1481/82, S. 322: «Claus Hess von Ehingen ist gestrauft umb 18 lib 4 ß, sol dz geben in monatz frist, juravit, oder uß der statt, haut tag bis Uffart»; RP II, 1481/82, S. 311: «Hanns Wiser ist gestrauft umb 1 march silbers, sol er geben in acht tagen oder niemer me in die statt komen biß er dz git juravit {hett tag biß Hilary}»; RP II, 1475/76, S. 9: «Steffan Mueller sol min heren umb die buechß abtragen in monatz frist oder uß der statt und nit wider darin, juravit, haut tag biß Margreht, Rudger Jmrhurn haut versprochen dafuer biß Vrene.»

Nur sehr selten bürdete das Ratsgericht einem Delinquenten eine hohe Busse im Wissen auf, dass er diese unmöglich entrichten konnte, was einer zeitweiligen Ruhigstellung des Gebüssten gleichkam, so Uoli Lechler, dem der Rat eine Friedbruchbusse von 80 Pfund nicht reduzierte und der mehrmals vor Gericht um Zahlungsaufschub bat. Hinzu kamen für ihn Kosten, weil er verwundet worden war und sein Gegner gemäss dem Ratsurteil diese nicht übernehmen musste. Der praktisch vermögenslose Lechler war finanziell am Boden und dem Rat auf Gedeih und Verderben ausgeliefert.<sup>115</sup> Ob und wie er die Busse beglich, ist wegen fehlender Quellen nicht zu entscheiden, doch erschien Lechler in der Folgezeit nicht mehr vor Gericht, jedoch später wieder im Behebbuch.<sup>116</sup>

Wenn sich im späten 15. Jahrhundert auch ein gewisses Entgegenkommen des Ratsgerichts zeigt, so blieb dieses immer begrenzt. So hielt das Ratsgericht während des Bussenvollzugs am Zahlungsmodus fest. Allenfalls wurden Änderungen nicht protokolliert, was aber nicht anzunehmen ist. So wird aus einigen Urteilen ersichtlich, dass sich das Ratsgericht mit teilweise bezahlten Busse nicht zufriedengab und wie beim erwähnten Hechinger eine weitere Zahlung verlangte. Im selben Rechnungsjahr bewarb sich Hechinger erfolglos um die Stelle eines Ratsknechts.<sup>117</sup> Unüblich entgegenkommend zeigte sich das Ratsgericht gegenüber Clewi Stogkli und gewährte ihm einen Bussnachlass und eine Fristverlängerung. Anstelle der ursprünglichen Busse von 10 Pfund wegen Aufruhrs entrichtete er lediglich 1 Gulden. Das Ratsgericht gab sich damit fast schon zufrieden und verfügte, er solle bis Ostern noch 1 Gulden bezahlen, «und damitt bezalt haben».<sup>118</sup> Jorg Wy und Hanns Wy wurden beide für Schlagen mit einer Waffe belangt. Aus Gnade forderte das Ratsgericht noch 9 Pfund ein, zudem hatte Jorg Wy die Arztkosten seines Opfers zu übernehmen. Am Rand des Urteils ist ausnahmsweise ein Zahlungseingang von 2 Gulden vermerkt. Das Ratsgericht verfügte, die beiden Bussschuldner sollten bis Martini noch 2 Gulden bezahlen. In der Stadtrechnung ist die Zahlung von 4 Gul-

115 RP II, 1480/81, S. 273: «Ain schuochknecht, haist der Rigkart, so den Lechler gewundet haut ist gestrauft umb 9 lib 2 ß und aber gegen Lechler siner vordrung gantz ledig erkennt / Uoli Lechler ist gestrauft umb 80 lib, umb dz er den friden am Rigkart nit gehalte haut, sol die geben in monatz frist oder in die statt juravit {hett tag biß Baptiste} {hett tag biß Verene 81m}»; Behebbuch 1482, S. 60, Uelrich Lechler mit «nichil». – Der Knecht entrichtet seine Busse nahezu ganz. Vgl. Stadtrechnungen 1480/81, Bd. 138: «item 9 lib 1 ss 10 hlr gab der Rikhart.»

116 Wohl büsste das niedere Vogtgericht Lechler im selben Rechnungsjahr zweimal, doch in den Folgejahren ist nichts mehr von ihm zu vernehmen. Einmal wurde er für Messerzücken verurteilt und mit einer aus Gnade verminderten Busse von 1 fl bestraft, die am selben Tag zu zahlen war. Verbucht wurden indes nur 1 lb und 7 ß, wahrscheinlich fiel ihm schon diese Zahlung nicht leicht. In einem weiteren Fall bezahlte er wie im Urteil vorgesehen 7,5 ß. Vgl. dazu: Frevelbuch 1477–1492, fol. 13 v, 15 v; Behebbuch 1485, S. 62: 9 lb.

117 RP II, 1475/76, S. 21: «Hechinger dedit 14 behemsch, sol noch geben 6 behemsch biß Martein by dem aid»; RP II, 1475/76, S. 47.

118 RPI, 1468/69, S. 90, 100; Behebbuch 1477, S. 1.

den der beiden festgehalten, was die sorgfältige Buchführung über die Ratsbussen einmal mehr veranschaulicht.<sup>119</sup> Für Jorg Wy war die Busse schmerzhaft, da er in jener Zeit nur über etwa 50 Pfund verfügt haben dürfte, die Vermögenslage von Hanns Wy ist nicht klar. Etwas vermögender war Hanns Knobloch, dem das Ratsgericht eine Fristerstreckung gewährte, seine Busse von 10 Pfund betrug einen Zehntel seines Vermögens.<sup>120</sup>

Vereinzelt versuchten auch wohlhabendere Delinquenten, einen Zahlungsaufschub zu erreichen, was ihnen ausnahmsweise gelang, Clewi Wagen, der drei Bussen in der Höhe von je 1 Mark Silber bezahlen sollte, beispielsweise gleich zwei Mal.<sup>121</sup> Dem erwähnten, gerichtsnotorischen Clewi Mueg kamen die Ratsrichter ebenfalls entgegen, desgleichen Burgkhardt Mueller.<sup>122</sup> Peter Banwart erstreckte das Gericht die Zahlungsfrist für Schlagen mit einer Waffe unmittelbar nach dem Urteil.<sup>123</sup> Selten griff das Ratsgericht auf Zinserträge anstelle der Busse zurück oder gewährte Zahlungsaufschub, bis die ausstehenden Zinsen fällig wurden, so bei einer Busse von 3 Pfund eines gewissen Clausers oder im Fall von Cuonrat Stierlin, dem ein Zinsertrag vom Rathaus gehörte und der eine auf 10 Gulden verminderte Busse wegen Friedbruchs zu bezahlen hatte – Massnahmen des Gerichts, die wiederum bezeugen, wie durchsetzungsfähig und -willig diese Instanz war.<sup>124</sup>

Normalerweise musste das Ratsgericht den Delinquenten weniger entgegenkommen, und nicht selten erhöhte es den Druck, um die Bussen einzutreiben. Neben dem Droh-

119 RP IV, 1500/01, S. 220; Stadtrechnungen 1500/01, Bd. 163, Rubrik Ratsbussen; Behebbuch 1502, S. 125: Jorg Wy 50 lb. – Jorg Wy erschien zu jener Zeit wegen Messerzückens auch vor dem niederen Vogtgericht, in einem anderen Fall wegen der nächtlichen Heimsuchung einer Frau, die er misshandelt, als Hure beschimpft und mit gezücktem Degen verfolgt hatte. Vgl. dazu: Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 44 r: «Jorg Wy unnd Bolh Valiti hannd nachtz Galli, so by her Bomsach ist, zue boden geschlage unnd dennach uber jn zuckt»; Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 42 r: «Margreth Stadlerin Ulrich Stadlers frow clagt von Hanns Roglin, des Roglis Son, Jorg Wy und Wolpf des Hiltprantz Knecht, wie das sy nachtz jn jr Hus sind kemen unnd jn jr Kammer gangen unnd sy ubel mishandelt, unnd sy ain Huren geschelte unnd mit blosen Taegen nach jr gloffe»; Frevelbuch 1493–1504, 1500/01, fol. 44 v: «Jerg Wyg clagt, das jnn Cuenrat Yssengruender, Huwenschmid, ainen Schelmen unnd Boswicht geschelte hab.»

120 RP I, 1467/68, S. 30, 40: «Knobloch, rebman, ist tag geben umb sinen fraeffel [...] haut darumb [für die Busse] min herren verpfand mitt 3,5 som wins [...]» Behebbuch 1477, S. 5: Knobloch 100 lb.

121 Inwiefern er bezahlte, ist wegen fehlender Quellen nicht zu entscheiden. Vgl. dazu: RP I, 1469/70, S. 147; Behebbuch 1477, S. 28: 400 lb; 1482, S. 28: 500 fl.

122 Behebbuch 1477, S. 63: 400 fl; RP II, 1477/78, S. 115: «Burke Mueller ist gestraufft von des supriori wegen jm closter wegen umb 1 march silbers, by sinem aid {so er gesworn} jn monatzfrist oder fur die statt und nitt darin er hab dann bezalt, haut tag biß (Galli) Martin.»

123 RP II, 1479/80, S. 228: «Zwueschen Hannß Doerflinger und Petern Banwart ist erkennt, dz Peter den artzat lon usrichten und dem Doerflingern den schaden ouch ablegen den er bestimmen und Petern sin jnred dartzuo behalte sin sol. Peter Banwart ist gestraufft umb 9 lib 2 ß sol dz geben in monatz frist juravit, hett tag biß sambstag vor Reministere»; Behebbuch 1477, S. 43: Peter Banwart 400 lb.

124 RP I, 1472/73, S. 308; RP III, 1492/93, S. 91.

mittel der Stadtverbannung beim Nichteinhalten der Zahlungskonditionen versuchte das Ratsgericht vor allem, die Delinquenten stärker an die Urteile und die Strafleistung zu binden. Während Bürgen, die für Bussen einstanden, nur eine untergeordnete Rolle spielten, war vor dem Ratsgericht die eidliche Versicherung der Buss- oder der Strafleistung von Bedeutung.<sup>125</sup> Gut die Hälfte der Bussurteile erwähnt einen Eid, Gelöbnisse allerdings sind, im Unterschied zum niederen Vogtgericht, praktisch nie aufgeführt.<sup>126</sup> Allein dies verweist darauf, dass der Rat die Strafleistung stärker abgesichert haben wollte. Verbindlicher als ein Gelöbnis war ein Gelöbnis an Eides statt oder bei der Treue, welches das Ratsgericht indes sehr selten verlangte.<sup>127</sup> In welcher Form ein Eid oder ein Gelöbnis vor dem Ratsgericht geleistet wurden, ist nicht erkennbar. An bestimmten Stellen des Urteils wurden die knappen Bemerkungen «juravit» oder «hat geschworen» eingesetzt, bisweilen in den Text eingeflochten.<sup>128</sup> Diese Eide konnte das Ratsgericht fallweise verstärken, nicht zufällig tat es dies oft bei härteren Urteilen, wenn die Delinquenten einen bisweilen leiblichen Eid bei Gott und den Heiligen schwören mussten. Drei Viertel dieser Fälle betrafen die Bussengerichtsbarkeit, etwa im Rahmen einer Strafaktion gegen mehrere Beteiligte mit unüblich hohen Bussen, die gleichentags bezahlt werden mussten, wobei das Gericht eine allfällige Gnade explizit ausschloss.<sup>129</sup> Beispielhaft ist auch das Urteil gegen den friedbrüchigen einheimischen Berchtold Stemer, der 80 Pfund bezahlen oder die Stadt bis zur Begleichung der Busse gleichentags 4 Meilen weit verlassen und das Urteil mit einem leiblichen Eid bei Gott und den Heiligen anerkennen musste. Zudem hob das Gericht den Verzicht auf den Entzug des Bürgerrechts hervor, was einer selten scharfen Drohung entsprach. Das Gericht betonte, ihm den Eid «nochmals gegeben zu haben», was als Geschenk dargestellt wurde.<sup>130</sup>

125 Bürgen für Bussschulden sind selten erwähnt (20 Mal). Wie vor dem niederen Vogtgericht bürgten nicht selten Handwerksmeister für ihre Gesellen. Bürgen konnten dem Ratsgericht wohl aus Diskretionsgründen auch «jn verschlosnem zedel» angegeben werden, wie es eine Notiz in den Ratsprotokollen erwähnt. Vgl. RP IV, 1499/1500, S. 185.

126 Ausgewählte Beispiele: RP I, 1470/71, S. 204; RP III, 1493/94, S. 312; RP II, 1475/76, S. 49: Der Müller Hensly Brymelerer von Neuhausen musste geloben, keine der Stadt Schaffhausen Zugehörigen vor fremde Gerichte zu ziehen.

127 Beispiele: RP I, 1469/70, S. 176: «gelopt by truwen jn aidßwiß»; RP II, 1475/76, S. 18: Geloben in die Hand des Bürgermeisters «bi truwen an eides statt»; RP I, 1467/68, S. 8: Geloben in die Hand des Bürgermeisters; RP II, 1476/77, S. 83.

128 RP III, 1491/92, S. 42: «Jos hat ainen ayd geschworn usser der statt nit zuo komen er hab dann zuo vor die buoß geben, ist jm acht tag zil geben und by dem aid so er geschworen hat sol er die buoß in den acht tagen bezalen, jm ist gnad beschaechen, sol 1 gulden geben.»

129 Diverse entsprechende Urteile: RP IV, 1499/1500, S. 204–206. Vgl. z. B. in RP IV, 1500/01, S. 224, das Urteil gegen Conrnat Harder, der unverzüglich 10 fl bezahlen sollte, wobei der Rat ihm Gnade gewährte und ihn bei Gott und den Heiligen schwören liess, dass er die auf 10 lb reduzierte Busse gleichentags bezahle oder bis zur Begleichung der Busse im Lochgefängnis bleibe. Solche Urteile sind indes Ausnahmen.

130 RP IV, 1491/92, S. 37: «[...] ist jm der aid nochmalß geben worden».

In der Bussengerichtbarkeit wie in der übrigen Sanktionspraxis betrafen solche scharfen Urteile fast nur Einheimische. Bei Auswärtigen stellte das Ratsgericht nicht auf Eid und Gelöbnis ab, sondern auf das stärkere Sicherungsmittel der Urfehde.<sup>131</sup> Von den rund 70 Delinquenten, die zusätzlich zum Bussurteil eine Urfehde schwören mussten, stammte mindestens die Hälfte von auswärts. Diese Urteile hatten indes nicht die Ausgrenzung des Delinquenten zum Zweck, denn nur vier Mal wird eine Stadtverweisung ausdrücklich erwähnt. Vielmehr ging es dem Rat offenbar darum, Delinquenten, die sich in seinem Gewahrsam befunden hatten, zeitlich unbegrenzt an das Urteil zu binden und damit einen erleichterten Zugriff auf diese zu erlangen, dies im Unterschied zur üblichen, zeitlich begrenzten Eidesleistung, die mit der Verbüssung der Strafe hinfällig wurde. Die wenigen Auswärtigen, deren Urfehdeeid zusätzlich verstärkt wurde, indem sie bei Gott und den Heiligen schwören mussten, sind am Rand der Gesellschaft zu verorten.<sup>132</sup>

Der Eid als rechtliche Komponente, als Bindeglied zwischen Rat und Delinquent, weist auf den zentralen Mechanismus der Strafzumessung hin. Im Eid treffen sich die Kategorien von Recht und Ehre gleichsam als Dreh- und Angelpunkte der Rechtsprechung. Der Eid des Delinquenten bekräftigte nicht nur das Urteil, sondern stellte das Rechtsgeschäft an sich dar.<sup>133</sup> Dieses begann im Rahmen der Strafzumessung mit der Kategorisierung des Delikts, die mit dem Androhen einer in der Regel hohen Sanktion verbunden war, meist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf geschriebenes Recht, und mündete in das Urteil, dem sich der Delinquent unterwerfen musste, was er je nach seinem Ansehen durch Gelöbnis, Eid oder mithilfe Dritter versichern musste. Somit war auch der Vollzug der Sanktion in den Eid als Rechtsgeschäft eingebunden. Rechtlich gesehen war es nicht zwingend, das Urteil mit Gelöbnis oder Eid anerkennen zu lassen. Bestand nämlich bereits eine ausreichende Bindung zwischen Obrigkeit und Delinquent, beispielsweise der Bürgereid, konnte der Rat aufgrund dieser die Unterwerfung unter das Urteil und den Gehorsam verlangen, wie ein solcher

131 Ganz vereinzelt wurde im Anschluss an eine Urfehde ein Gelöbnis verlangt, um die Delinquenten an bestimmte Auflagen zu binden. Dies tat das Gericht offenbar bei Auswärtigen, von denen es keinen Eid nehmen konnte oder wollte. So musste ein Auswärtiger eine Urfehde schwören und bei seiner Treue an Eides statt versprechen, sich zu einem späteren Zeitpunkt wegen eines Frevels vor Gericht zu verantworten und dem Urteil nachzukommen. In einem anderen Fall ging es um die Durchsetzung einer Zahlung eines Auswärtigen. Vgl. dazu: RP IV, 1498/99, S. 168; RP II, 1481/82, S. 311.

132 Beispiele: RP III, 1493/94, S. 209 (ausnahmsweise anschließend Stadtverweisung); ebd., 1494, S. 152.

133 Vgl. Kolmer, Eide, S. 203, unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Erkenntnisse von Ebel. Zuweilen wird der Eid als den Fall überspannendes Rechtsgeschäft sichtbar, wenn das Ratsgericht die Leistung verschiedener Strafen ausdrücklich an denselben Eid des Delinquenten, mit dem er das Urteil anerkannte, band. So wurde beispielsweise ein Delinquent zu einem öffentlichen Widerruf in einem Beleidigungsfall verurteilt, «als sich dz mit urtail und mit recht erfunden haut. Und dann by demselben aid sol er usser der statt [...] und jn jares frist die statt nyemer mer komen er hab dann vor der statt zue buoß bezalt 10 lib hlr ane alle gnad [...]». Das Urteil ist hier aussergewöhnlich scharf, v. a. deshalb, weil die Stadtverbannung als Erststrafe verhängt wurde. Vgl. RP II, 1478/79, S. 167.

Eid überhaupt für die Glaubwürdigkeit und letztlich die Berechenbarkeit der Person stand.<sup>134</sup> Wird indes der ganze Vorgang der Rechtsprechung nur von der rechtlichen Seite her, und damit mehr mechanisch betrachtet, dringt man nicht zum Kern vor. Viel wichtiger und zentral war bei diesem Vorgang die Ehre, die noch mehr als der Eid alles umspannte und bedingte. Als Voraussetzung kann gelten, dass der Eid oder die Eidesfähigkeit als «innerster Kern der Ehre» angesehen und die Ehre nach Kramer zwischen «Gott und Recht» verortet werden kann.<sup>135</sup> Der Vorgang erweist sich hinter dem formalrechtlichen Vorhang als Ehrenhandel zwischen Gericht und Delinquent. Im Grunde versuchte das Gericht, wie erwähnt, einen Zugriff auf die Ehre des Delinquenten zu erlangen.<sup>136</sup> Es konnte diesen dazu in einem ersten Schritt durch das Androhen einer hohen Strafe in seiner Ehre herausfordern. Damit zeigte es dem Delinquenten an, ihm erhebliche Ehrenteile wegnehmen oder seine Ehre, beispielsweise vor dem Hochgericht, vernichten zu können. Vor dem Hochgericht oder bei ausdrücklichen Ehrenstrafen war dieser Effekt freilich weit stärker als in der niedrigergerichtlichen Bussenpraxis des Rats, wo strenge Sanktionen zwar regelmässig angedroht wurden, aber vor allem der formalen Erfassung des Delikts dienten, und die Delikte wie die Bussen ohnehin der Ehre nicht abträglich gewesen sein mussten. Ausserdem dürften solche Drohungen beim angesehenen und wohlhabenden Delinquenten naturgemäss weniger Wirkung gezeitigt haben als bei Delinquenten mit geringem ökonomischem und sozialem Kapital.

Im nächsten Schritt musste sich der Delinquent dem oft harten Ersturteil unterwerfen, womit die Sache formalrechtlich entschieden war. Akzeptierte der Delinquent das Urteil, anerkannte er zugleich seine unterlegene Stellung. Seine Ehrenteile befanden sich beim Gericht, er setzte seine Ehre als Pfand für die Leistung der Busse (oder einer sonstigen Sanktion) beim Gericht ein. Aus der unterlegenen Stellung musste er sich durch die Verbüssung der Strafe befreien. Dies kann als Herausforderung wie als Nötigung des Schuldners angesehen werden.<sup>137</sup> Noch immer bestand zu diesem Zeitpunkt die Drohung einer hohen Strafe. Das Gericht konnte diese Drohung nun fallweise verschärfen, indem es das Urteil besonders absichern liess. Solche

134 Die Qualität des Eids als Basis für die Glaubwürdigkeit und zugleich für die Festigkeit eidlicher Verbindungen überhaupt zeigt sich in einer Luzerner Satzung von 1420 betreffs der Befragung von Gefangenen. Wie in Schaffhausen mussten zwei Ratsherren Gefangene verhören und dem Rat darüber berichten. Ihre Bürger- und Amtseide, so die Satzung, garantierten ihre Glaubwürdigkeit. Ein zusätzlicher Eid sei nicht nötig. Vgl. SSRQ LU, Bd. 1, S. 292.

135 Zit. nach Osenbrüggen, Strafrecht, S. 106.

136 Jugendliche Delinquenten schützte bisweilen ihr Alter vor Ehrminderungen des Gerichts, welches in solchen Fällen betonte, der Urteilsspruch tangiere die Ehre des Delinquenten nicht, z. B. bei durch den Vogt von Baden 1489 inhaftierten Reisigen, die aufgrund ihrer Jugend noch nicht geschworen hatten. Auch bei Erwachsenen kam es unter Umständen vor, dass im Urteil ausdrücklich festgestellt wurde, die Ehre (oder auch der Eid oder sonst ein Recht) sei durch das Urteil unbeschädigt. Vgl. z. B.: Segesser, Abschiede, Bd. 3, S. 310, 375; Abschiede Bd. 2, S. 202.

137 Vgl. zu diesen Mechanismen Mauss, Gabe, S. 152–153.

nichteidlichen oder eidlichen Versicherungen wie auch das Einbinden von Dritten, die den Vollzug des Urteils gewährleisten sollten, können auch Versuche des Gerichts sein, die Ehre des Delinquenten offen anzuzweifeln und diese zu mindern, besonders dann, wenn schon eine eidliche Verbindung zwischen Gericht und Delinquent bestanden hatte, welche die Strafleistung gewährleisten konnte, wie etwa der Bürgereid. In einem beispielhaften Einzelfall prüfte der Rat nicht ohne Grund, inwiefern dem einheimischen Hanns von Ah hinsichtlich Ehre und Eid zu trauen sei. Würde die Eidesleistung verstärkt, wenn bei höheren Mächten geschworen werden musste, so war dies eine weitere Stufe des Misstrauens.<sup>138</sup> Zweifelte das Gericht mehr am Vermögen und weniger am Zahlungswillen des Delinquenten, konnte es versuchen, ihn als einen kaum vertrauenswürdigen und damit wenig ehrenhaften Schuldner hinzustellen und zum Beispiel Bürgen in die Bussleistung einzubinden. Als wie unehrenhaft nicht bezahlte Schulden galten und sanktioniert werden konnten, veranschaulichen Urteile aus Konstanz, gemäss denen Schuldner als meineidig und ehrlos dargestellt wurden, denen die Wahlfähigkeit in den Rat und die Gerichte abgesprochen und die als Zeugen untauglich sein sollten.<sup>139</sup>

Doch war die Regel nicht das Aufrechterhalten der Drohung des Ersturteils, sondern die Milderung desselben. Diese erfolgte aber erst, nachdem sich der Delinquent dem Ersturteil unterworfen hatte. Nun kam ihm das Gericht durch Gnade oder allgemein durch seine Milde entgegen. Damit gab es ihm Teile seiner Ehre, die es ihm zuvor zeitweise genommen hatte, zurück oder die Ehre wurde insgesamt wiederhergestellt. Der Delinquent stand nun in einer materiellen und vor allem moralischen Schuld des Gerichts, was die Strafleistung sowie das zukünftige Verhalten des Delinquenten aus der Sicht des Gerichts positiv beeinflussen sollte. Das Entgegenkommen des Gerichts offenbart vor allem im Gnadenakt ein mehrteiliges Instrument, um nochmals Zugriff auf die Ehre des Verurteilten zu erlangen. Im Gnadenakt konnte das Gericht die Unterwerfung und die unterlegene Stellung des Delinquenten erneut herausstreichen, sich als Instanz überhöhen, was zugleich einer Demonstration der Ehrenhaftigkeit des Gerichts wie auch der Richter, ja der Rats Herrschaft und der Stadt überhaupt gleichkam. Die Schuld des Delinquenten gegenüber der Obrigkeit war umso grösser, je ehrenhafter das Gericht und deren Mitglieder dastanden und namentlich von einer schweren Ehrminderung Abstand nahmen.<sup>140</sup> Das Gericht gewährte indes in der

138 Dies war jedoch die Ausnahme und betraf rund zwei Dutzend Gebüsste. Ein Beispiel: RP IV, 1499/1500, S. 204: «Hanns Mosenrieter ist gestraufft umb 10 (gl) lb, sol sweren ain aid zu gott unnd den hailgen, das er die geben well by der tagzit und dz on gnad.»

139 Schuster, Konstanz, S. 100–101.

140 So erliess der Konstanzer Rat einem Delinquenten einen Teil der Busse «für ain erung». Vgl. Schuster, Armut, S. 205, Anm. 66. Hierdurch wurde nicht Geld, sondern Ehre geschenkt oder zugeteilt, wie der Begriff der «Ehrung» zeigt. Vgl. Idiotikon, Bd. 1, Sp. 399. Wenn das Gericht und die Richter über viel Ehre verfügten, v. a. in den Augen der Bevölkerung, konnte das Gremium dem Delinquenten leichter und mehr Ehrenteile wegnehmen.

Niedergerichtsbarkeit erst nach dem Urteil Gnade oder Milde, was formell einer Begnadigung entspricht. Dadurch erscheint diese im Vergleich mit dem Recht als noch wertvoller und strahlender, insbesondere wenn der Rat zuvor eine überzogen harte Strafe ausgesprochen hatte. Der Wert der Gnade und der Milde und somit der Wert des Geschenks konnte das Gericht in moralischer und materieller Hinsicht weiter aufwerten.<sup>141</sup> Das grösste Geschenk bestand freilich darin, dass das Hochgericht dem Delinquenten das Leben «schenkte».<sup>142</sup>

Hintergründig konnte das Gericht durch Gönnerhaftigkeit im Gnadenerweis versuchen, die Ehre weiter zu mindern und zu verletzen,<sup>143</sup> dies in der Absicht, den Delinquenten noch abhängiger zu machen, was sich auf die Strafleistung auswirken sollte. Gewährte das Gericht Gnade, stellte dies zwar grundsätzlich eine Referenz an die Ehre des Delinquenten dar, wurde die Gnade indessen nicht ihm, sondern Dritten zu Ehren gewährt, verringerten sich das Geschenk der Gnade wie auch die Ehre sogleich wieder.<sup>144</sup> Die Gnade als Ehrenerweis konnte am Delinquenten auch vorbeigehen, wenn dieser aufgrund seiner materiellen Armut es nicht wert war, einen solchen zu erhalten. Ein Fall aus Konstanz zeigt, dass dann der Rat seine Strafmilderung als Referenz an die Gottesehre darstellen konnte.<sup>145</sup>

Der teilweise oder vollständige Sanktionsverzicht stellte ein Geschenk an den Delinquenten dar, und bezeichnenderweise wurde er bei vollständigem Strafnachlass nicht selten als ein solches bezeichnet. Für das Geschenk der Gnade oder für ein mildes Urteil überhaupt war der Delinquent zu Dank verpflichtet. Das Entgegenkommen, das Geschenk des Rats, die Zurückgabe von Teilen der Ehre musste angemessen erwidert, ja eigentlich übertroffen werden.<sup>146</sup> Der Delinquent befand sich

141 Durch das Entgegenkommen im Gnadenerweis zeigte der Rat dem Delinquenten folglich ein gewisses Mass an freundschaftlicher Verbundenheit an. Dies war für den Delinquenten sicherlich eine Genugtuung, selbst wenn er zumindest im Bereich der Niedergerichtsbarkeit aufgrund der Regelmässigkeit der Gnadenerweise damit rechnen konnte. In Sicherheit wiegen konnte er sich indes nie, wie die exemplarisch scharfen Urteile zeigen.

142 So wurde dies bisweilen explizit bezeichnet. Vgl. ein Beispiel in *Idiotikon*, Bd. 11, Sp. 2086.

143 Mauss, Gabe, S. 157: «Milde Gaben verletzen den, der sie empfängt, und all unsere moralischen Bemühungen zielen darauf ab, die unbewusste schimpfliche Gönnerhaftigkeit des reichen <Almosengebers> zu vermeiden.»

144 Eine gewisse Wertschätzung des Delinquenten dürfte der Gnadenerweis immer bedeutet haben, dies besonders im niedergerichtlichen Bereich und wenn die Strafe oder Busse erheblich reduziert wurde. Dabei dürfte eine allfällige Gönnerhaftigkeit des Rats den Armen wohl weit weniger in seiner Ehre berührt haben als den Wohlhabenden, dem durch den Gnadenerweis nochmals seine Unterordnung demonstriert wurde. Im Bereich der ausgrenzenden Gerichtsbarkeit hielt sich die Wertschätzung im Gnadenerweis hingegen in Grenzen. Nicht zufällig wird in schweren Fällen die Gnade den Fürbittern erwiesen und kommt nur indirekt dem Delinquenten zugute.

145 Köhler, *Strafbücher*, S. 73, Anm. 42.

146 Mauss, Gabe, S. 62 ff. Sprachlich zeigt sich die Wegnahme und Zurückgabe im Übrigen auch durch den ursprünglichen Wortsinn. Bussen und Strafen wurden laut gewissen Rechtstexten ausdrücklich «geschöpft» und im anschliessenden Gnadenerweis geschenkt, also im ursprünglichen Sinn «eingeschenkt».

in einem materiellen wie moralischen Schuldverhältnis. Doch selbst wenn er die reduzierte Strafe verbüsste, blieb er insofern in der Schuld des Gerichts, als dieses dies als nicht ausreichendes Gegengeschenk erachten konnte oder bei harten Strafen, besonders hochgerichtlichen, die Ehrenhaftigkeit des Delinquenten nicht ausreichte, um das Geschenk zu übertreffen, alles unter der Voraussetzung, dass Gericht und Delinquent ähnliche Auffassungen von Ehrenhaftigkeit im Verfahren und im Vollzug besaßen.<sup>147</sup> Im vertikalen Verhältnis zwischen Gericht und Delinquent musste dies naturgemäss nicht gleich funktionieren wie in horizontalen Verhältnissen ähnlich starker Parteien, etwa ausserhalb des Gerichts oder beispielsweise bei den Ehrerweisungen unter Städten.<sup>148</sup> Im Unterschied zu diesen horizontalen Geschenkpraktiken war das in der Straf- und Bussengerichtbarkeit vorherrschende Schenken eher berechnend. So stellte der Rat einen Teil der Busse als Geschenk in Aussicht, falls die Zahlungskonditionen eingehalten werden («git er den, so ist der ander geschenkt»). Eine Herzensangelegenheit musste ein solches Schenken für die Räte nicht werden.<sup>149</sup>

Die wirksame Durchsetzung der Sanktionen beschränkte sich nicht nur auf den Busbereich, sondern kann für das übrige Sanktionsspektrum angenommen werden, wengleich dies weniger gut messbar ist, da Nachrichten über Vollzugsschwierigkeiten bei anderen Sanktionen fehlen. Weder die normativen Bestimmungen noch die Praxis geben Aufschluss darüber. Zum Beispiel werden kaum Verbannte erwähnt, die unerlaubt zurückgekommen wären. Ebenso wenig gibt es Hinweise auf die Nichteinhaltung eidlicher wie nichteidlicher Versprechen, auf Meineid oder Urfehdebruch. Die Durchsetzung von Arbeits- oder Ehren- und Schandstrafen stellte den Rat nicht vor Schwierigkeiten. Geordnete Zustände herrschten im Gefängniswesen. Widerstände

147 Allgemein zur Gabe: HRG, Bd. 1, Sp. 1364–1367.

148 Groebner, Geschenke.

149 Das kleine Geschenk musste mehr von Herzen kommen. Zumindest ist für die eher horizontale Ebene des Schenkens eine entsprechende Vorstellung festzustellen, wie dem Reisebericht einer venezianischen Gesandtschaft von 1492 zu entnehmen ist, die in der Stadt Memmingen Halt machte. Räte und Bürgermeister überbrachten der Gesandtschaft Geschenke und versuchten deren geringe Grösse, wie es noch heute gang und gäbe ist, durch den Hinweis zu relativieren, die Geschenke kämen von Herzen: «Dahin [in das Gasthaus «zum Bock», wo die Reisenden abgestiegen waren] kamen abends Räte der Stadt mit dem Bürgermeister und überreichten ein sehr ansehnliches Präsent, nämlich vier Eimer ausgezeichneter Fische und zwanzig grosse Krüge sehr guten roten und weissen Weins, die nach dortigem Brauch von Zinn waren. Einer der Räte – und zwar der Geistliche – hielt dazu eine lateinische Rede im Namen der Stadt, indem er dieselbe und die Einwohner mitsamt ihrer Habe den Gesandten empfahl. Er bat auch, nicht auf die Kleinheit des Geschenkes zu achten, sondern dass es aus freudigem freigebigem Herzen komme. Herr Pisani unterhielt sich ein wenig mit seinem Kollegen, dem Grafen, und antwortete dann, dass sie das Geschenk gerne annähmen und es ihnen sehr willkommen sei, da es von Personen komme, welche dem Staate Venedig günstig gesinnt seien. Er bemerkte auch, dass sie von dieser Freigebigkeit im Senat von Venedig berichten würden, dankte verbindlichst und bot für ihre Angelegenheiten insbesondere auch in Venedig seine guten Dienste an.» De Franceschi, Reisebericht, S. 259.

werden erst im Lauf der Frühen Neuzeit deutlicher, wie es auch anderswo festgestellt werden kann und aus den erwähnten Belegen für das 16. Jahrhundert und noch mehr aus Ratserlassen seit dem späten 17. Jahrhundert hervorgeht, bezeichnenderweise besonders im Bereich der Sittenmandate. Diesbezügliche Erlasse wiederholte auch die Schaffhauser Obrigkeit immer wieder und beklagte deren geringe Beachtung.<sup>150</sup> Gleichzeitig ermahnte sich die Obrigkeit demonstrativ zu mehr Strenge in der Straf- festlegung und durchsetzung.<sup>151</sup>

### 9.2.3. Hochgericht: keine Hinweise auf Durchsetzungsschwäche

Wie für die Niedergerichtsbarkeit ist auch im hochgerichtlichen Bereich die Frage nach der Um- und Durchsetzung der Urteile noch gründlich zu untersuchen. Grundsätzlich ist für Schaffhausen festzustellen, dass der Vollzug hochgerichtlicher Sank-

150 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 01 / 01.03 / 01: «Obwohl unsere genädige Herren und Oberen Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen zu ihren angehörigen Verburgerten und Einsassen sichs gänzlich versehen, sie dero zu ihrem zeitlich und ewigen Wolseyen abgesehene öftters wie sonderheitliche im Jahr 1682 und 1695 außgekündete Mandata Satz- und Ordnungen fleissig beobachtet und denenselbigen gehorsamlich nachgelebt haben wurden; so müssen sie jedoch höchstens mißfallens vernehmen und selbstnen sehen, daß solchen in allen stucken muthwilligen Vorsatzes zuwieder gehandelt, der verdamliche Sünden-Reyhe fortgetantzet und dadurch Gottes feuerbrennendem Zorn über uns erreizet werde [...]» Es folgen detailreiche Bestimmungen zum sittlichen Lebenswandel und zur angemessenen Kleidung (Bussengerichtsordnung 1705). Nach einer weiteren Ordnung des Bussengerichts von 1730 mussten die gnädigen Herren, Bürgermeister und Grosser Rat «höchst mißfällig vernehmen und gewahren [...], wie derzo zu verschidenen Zeiten publicirte heilsame Mandata je länger je mehr aus der Acht gelassen, Tugend, Ehrbarkeit, und haußliches Wesen, leyder! Verachtet, dargegen aber leichtfertiges Fluchen, Entheiligung des Tages des Herren, Geringschätzung des öffentlichen Gottesdiensts, Unehrlbarkeit und kostlicher Pracht in denen Kleidern, Kleinodien, bey Verehrungen und Mahlzeiten, nebst dem grundverderblichen Spihlen und andern Unanständigkeiten in eine höchst schand- und schädliche Gewohnheit gebracht werden [...]» Stadtarchiv Schaffhausen, A II 01 / 01.03 / 01. – Ein weiteres Beispiel: Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 49.

151 Ebd., S. 7 «[...] die Einheimischen aber die Hrn. des Bussen-Gerichts, je nach gestaltsame dero Missethat, beides an Gelt und Gefaengnus haertigklich straffen und hierin niemanden, was Standes und Wesen der immer seye verschonen, die Gotteslaesterer aber zu ernstlicher Abbussung und Straff, vor unser gnaedig Herren einen Ehrsamen Rath weisen werden»; ebd., S. 46: Wöchentlich sollten die Herren des Bussengerichts sich einfinden zwecks «Abstrafung der fehlbaren Personen, ob denen bestimmten Geltbussen steiff zu halten und niemanden, wer da auch waere, darinn zu verschonen, oder einige Gnad, Nachlass oder Milterung zu erweisen, gestaltsam sie auch die Ubertrettere, je nach befindenden Dingen, mit der Gefangenschafft abzubuessen, Gewalt haben. Demnach solen alle geist- und weltlichen Personen, besonders aber unsere gnädigen Herren Bediente bey ihren Pflichten und bey erwartend oberkeitlicher Straff und Ungnad, auch gar bey Verlierung ihrer Diensten schuldig seyn, auff die Ubertretter dises Mandats fleissige Achtung zu geben, solche bald gleich denen gemeldten herren anzeigen, da dann wider solche ungehorsame Verbrecher, von nun an mit der Execution und würcklichen Bestrafung der Anfang gemacht werden und dises hiermit einem jeden zur letzten Warnung dienen solle.»

tionen den Rat nicht vor Probleme stellte. Es fehlt auch in diesem Bereich quantitativ wie qualitativ an entsprechenden Hinweisen. Die Festnahmepraxis des Hochgerichts war kaum von Schwierigkeiten betroffen, allein das Klosterasyl war den Räten ein Dorn im Auge, wie die Beschwerde gegenüber dem Abt des Klosters Allerheiligen zeigt. Ständige Probleme ergaben sich daraus aber nicht.

Die Durchsetzungskraft des Hochgerichts ist somit ebenfalls als hoch einzuschätzen. Dazu trugen rechtliche und moralische Verbindungen zwischen Gericht und Delinquent bei. Beide Verbindungsarten verstärkte das Hochgericht im Vergleich zu den unteren Instanzen deutlich, um das Vorgehen und den Urteilsspruch rechtlich wie moralisch abzusichern, um die Verbüssung der Strafe sicherzustellen und um Rachehandlungen der Verurteilten vorzubeugen.

Rechtlich sicherte sich das Hochgericht nicht durch Gelöbnisse und gewöhnliche Eide ab, sondern verknüpfte die Urteile mit dem stärkeren Eid der Urfehde ab, welche durch bestimmte Auflagen zugleich das künftige Wohlverhalten des Delinquenten bezweckte. Im Unterschied zum Gelöbnis und zum Schwur vor der Niedergerichtsbarkeit war die Urfehde nicht zeitlich begrenzt und ermöglichte damit dem Hochgericht einen steten Zugriff auf den Delinquenten.

Die Gnade des Hochgerichts war naturgemäss grösser als die der unteren Instanzen, allein schon aufgrund des rechtlichen Rahmens. Verzichtete das Gericht auf das strenge Reichsrecht und urteilte nach Stadt- und Gewohnheitsrecht, so war dies ein grösseres Entgegenkommen, als es in der Niedergerichtsbarkeit rechtlich möglich war.

Allein aufgrund seiner Strafkompetenzen erhob das Hochgericht, bildlich gesprochen, den Drohfinger ohnehin höher als die unteren Instanzen. In materieller Hinsicht war das Geschenk bei einem Sanktionsverzicht ebenfalls immer grösser, weil das Hochgericht tendenziell eine ausgrenzende Gerichtsbarkeit ausübte.

Die moralische Schuld des Delinquenten gegenüber dem Hochgericht war im Fall der Gnade erheblich. Ohnehin berührte die hochgerichtliche Sphäre die Ehre viel direkter, schon der Gang vor das Hochgericht war der Ehre abträglich. Wurden Delinquenten aus der Stadt verbannt, waren sie es nicht wert, in der städtischen Gesellschaft zu verbleiben. Die Ehren- und Schandstrafen sprachen für sich. Die Todesurteile wurden nach der Ehrenhaftigkeit der Hinrichtungsart abgestuft, weit verbreitet war die Begnadigung vom schändlichen Hängen zur ehrenvolleren Enthauptung.<sup>152</sup> Wer bei seiner Hinrichtung Haltung bewahrte und dem Tod mutig ins Auge blickte, konnte Anerkennung gewinnen. Dieses Verhalten beschreibt Stockar, tief beeindruckt, von einer Hinrichtung in Baden. Die Verurteilten verhielten sich nach Stockar ritterlich und christlich. Manch einen «biderben» Menschen habe

152 Hängen war insofern besonders schändlich, als der Gehängte die Erinnerung an die Ehrminderung über längere Zeit wach hielt, und der Verwesungsprozess verstärkte die Ehrminderung zusätzlich.

dies zu Tränen gerührt.<sup>153</sup> Die Ehre des Delinquenten war nach seinem Tod nicht einfach hinfällig. Bei allen Ehrenstrafen, besonders bei den öffentlich vollzogenen, gilt es zu berücksichtigen, dass nicht nur die Ehre des Delinquenten, sondern auch die Ehre seines sozialen Umfeldes geschmälert werden konnte. So wurde der Zunftmeister Cläwi Heinimann, der im Rahmen des Rebleuteaufstands die Flucht ergriffen hatte, nicht nur in Abwesenheit als Verräter zu einer Strafe an Leib und Leben verurteilt, sondern bestimmt, dass «sin kind und kinskind zu eby zitten zu kanen eren brucht werden».<sup>154</sup> Nachdem das Urteil öffentlich verlesen worden waren, wurde die Totenglocke geläutet. Die Urteilsverkündung war auch hier ein Element weiterer Entehrung des Täters und sollte gleichzeitig abschreckend wirken.<sup>155</sup> Heinimann beklagte sich in einem Schreiben an den Rat über die Verurteilung als Übeltäter und beteuerte seine Unschuld. Durch das schwere Urteil habe man ihn von seiner Frau und von Haus und Hof vertrieben und seine Kinder zu Bettlern gemacht. Wie schändlich das öffentliche Ausstellen eines Hingerichteten für die Ehre der Familie wie des Delinquenten war, zeigen die verbreiteten Bitten von Angehörigen, den Leichnam vom Galgen nehmen zu dürfen, so auch im Fall des einheimischen Jos Nagler. Die Ehre des Delinquenten konnte selbst nach seinem

153 Auch anderswo kam es vor, dass die Zuschauer bei einer Hinrichtung weinten. Nicht zu entscheiden ist, inwiefern solche Gefühlsregungen echt waren oder ob sie – in diesem Beispiel – eher eine Reaktion auf das ehrenvolle Verhalten der Todeskandidaten waren, die mit ihrem Verhalten die Ehre der Zuschauer herausforderten, denen nichts anderes übrig blieb, als demonstrativ ein Zeichen der Rührung zu setzen: «Uff sant Michels aben[d] sach ich zu Baden die 9 ort richten Ion mit dem schwert Hans, vogt von Oberstamen, und sin sun, der was ain pffaff, und den vogt von Nusbom, ain alt mian, und ri[cht] mian den sun zum ersten und den fater Hans, vogt, und den vo[gt] von Nusbom zum liesten und huw in die hübtter ab, gott sy inen gnedig und uns alen. Und also sturbend die dryg main ritterlich und kristenlichen, und wer sy hort reden und gnaden, der hort gros wunderbalich ding, wie der sun dem fatter gnadett und wie sy von ainandern schieden und wie sy dem landvogt zu Baden und alen mienschen gnadattend und so vernünfdacklichen rettend, das es ain stain erbarmatt sott han, und mieng biderbt mensch mit inen wanett. Und also wurdend die fromen lütt gericht und ainhobt [...]» Stockar, Chronik, S. 101. – Ähnlich die tapfere Haltung der Gebrüder Vittel, Todeskandidaten in Augsburg. Vgl. Müllich, Chronik, S. 428. – Doch kam es sicherlich auch zu echter Rührung und zu Mitleid bei Hinrichtungen. Nach Zedler, Bd. 40, S. 514, gibt es solche Leute, die nicht viel Schmerzen erdulden können, und diese werden durch die Art der Strafe gerührt, «indem es ihnen selbst an dem Orte wehe thut, wo sie den Uebelthaeter leiden sehen». Wenn einem mit dem Rad Arme und Beine gebrochen würden, so würden sie dies bei sich an denselben Stellen empfinden. Vgl. ebd., S. 515, die Angabe zur Quelle für die Abhandlung über die Strafen.

154 Zit. nach Stockar, Chronik, S. 120.

155 Das Abläuten des Gerichtstermins nach der Urteilsverkündung war allgemein verbreitet. In Isny wurde die Glocke geläutet, um die Bevölkerung auf die öffentliche Urteilsverkündung aufmerksam zu machen. Vgl. zur Thematik des Glockengeläuts im Gerichtsverfahren allgemein Weitzel, Gerichtssöffentlichkeit, hier S. 83. – Das weltliche Glockengeläut ist dabei auch als Herrschaftszeichen zu werten. Bei Adeligen kam es zuweilen zu Ausnahmen und es wurde bei deren Hinrichtung auf das sonst übliche Läuten der Glocke verzichtet. Vgl. Gwinner, Einfluss, S. 135; zur Hinrichtung Geistlicher siehe ebd., S. 238 ff.

leiblichen Tod eine Leuchtkraft in allen Dingen entfalten.<sup>156</sup> Wie bedeutsam solche Rituale der Hinrichtung für die Ehre der Todeskandidaten waren veranschaulichen die Ausnahmen für Adelige.<sup>157</sup>

Nicht nur rechtlich, sondern auch als moralische Instanz konnte sich das Hochgericht überhöhen, so wenn es in den Urteilen neben der Gnade bisweilen seine christliche Barmherzigkeit betont. Dadurch konnte das Geschenk des Sanktionsverzichts erheblich vergrößert werden und der Delinquent sah sich einer immensen Schuld gegenüber. Besonderes Ausmass nahmen solche Geschenke an, wenn das Gericht Gnade und Barmherzigkeit mit dem Delinquenten ausdrücklich teilte. Damit liess es ihn indirekt an seinem höchsten Herrschaftsrecht, der Gnade, teilhaben. Besonders bei als schwer erachteten Delikten hoben die Richter den Gnadenakt deutlich hervor und spannten damit den Bogen zwischen martialischer Strafe und Milderung derselben.<sup>158</sup> Für den Delinquenten wurde es geradezu unmöglich, solche Geschenke angemessen zu erwidern, ausgenommen das Gericht begnügte sich mit seiner Strafleistung.

Der Gnadenerweis konnte auch bei den hochgerichtlichen Urteilen erniedrigen und verletzen, insbesondere wenn die Ehre des Delinquenten nicht ausreichte, um Gnade zu erlangen und er auf Fürbitter zählen musste. In vermehrtem Mass wurde seine Ehre gering geschätzt, wenn das Gericht den Sanktionsverzicht explizit zu Ehren der Fürbitter oder höherer Mächte sowie wegen sonstiger Umstände gewährte. Wer über keine Ehre und keine Fürbitter verfügte, also zum Beispiel ein auswärtiger Dieb, war gesellschaftlich gesehen im Grunde tot.

156 So die Vorstellung bei Rieder, Spiegel, S. 105.

157 Bei ihnen konnte auf das Glockengeläut zum Anlocken von Schaulustigen verzichtet werden, stattdessen wurden solche Hinrichtungen zuweilen feierlich mit Pfeifen, Trommeln und Trompetenspiel begleitet. Auch verlangten Adelige zuweilen, von der Hand des Henkers nicht berührt zu werden, und sie wurden grundsätzlich vom entehrenden Hängen verschont oder es wurde ein weniger entehrender Ort der Hinrichtung gewählt, die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder heimlich hingerichtet. Adelige wurden auf Tüchern hingerichtet, um sie danach möglichst rasch den Blicken entziehen zu können, oder die Hinrichtungsortlichkeiten wurden mit Tüchern abgeschirmt. Dabei zeigt sich auch, dass die Räte sich gegenüber adeligen Todeskandidaten zuvorkommend zeigten, ohne dass diese wie Personen von geringerem Ansehen darum bitten mussten. Vgl. Gwinner, Einfluss, S. 127 ff.

158 Vgl. die Teilung des Gnadenrechts in einem exemplarischen Fall: «Und wie wol er [der Delinquent] dardurch sin lib unnd leben verwuerckt hette, yedoch nichtzit desminder, so haben (jm) min herren gnad und barmhertzigkait mit jm getailt, also dz er ainen ayd liplich zue got und den hailige geschworen hat, usser (der statt) jr statt zugand und der 10 mil wegs nyemer naeher {ze} komen, biss uff jr gnad.» RP III, 1492, S. 85.

### 9.3. Konstanz: effektiver Sanktionsvollzug der Niedergerichtsbarkeit

Den Hauptgegenstand von Schusters Arbeit über Konstanz bildet der Straf- und Bussenvollzug im niedergerichtlichen Bereich.<sup>159</sup> Die Durchsetzung der Sanktionen bestand hier namentlich aus dem Bussenvollzug, den unter anderem zähe Abzahlungsgeschäfte kennzeichnen. Auf diese wies bereits Feger hin, ohne sie jedoch weiter zu deuten.<sup>160</sup> Schuster untersuchte den Bussenvollzug für die Zeit von 1444 bis 1453 vertieft.<sup>161</sup> Die untersuchten Rats- und Strafbücher präsentieren in dieser Zeit grundsätzlich den Vollzug von Bussen, die der Rat und nicht die Strafämter verhängten. Solche Ratsbussen vollzogen ab 1439 die genannten Straferherren, weil die Bussengerichtsfälle den Rat zu stark belastet hatten und das Busswesen in Unordnung geraten war.<sup>162</sup> Verglichen mit Schaffhausen zeigt der Bussenvollzug einige Unterschiede, doch auch, was seine Effektivität anbelangt, eine deutliche Übereinstimmung.

Im untersuchten Zeitabschnitt wurden 77 Prozent der insgesamt 367 verhängten Bussen voll bezahlt. Teilzahlungen gingen von 8,5 Prozent der Bussen ein. Nur gerade in 6 Prozent der Fälle erliess der Rat die Geldbussen aus Gnade. Bei den restlichen 8,5 Prozent ist der Verbleib der Bussgelder ungewiss.<sup>163</sup> Innerhalb der Niedergerichtsbarkeit verurteilte der Rat weiter 172 Delinquenten zu Stadtverbannung und/oder Turmhaft. Nicht ganz ein Drittel der Verurteilten trat die Verbannungs- oder

159 Den hochgerichtlichen Strafvollzug thematisiert die Konstanzer Arbeit am Rand. Verbannungen und Todesurteile stehen dabei im Mittelpunkt. Hochgerichtliche Verbannungsstrafen konnten wie in Schaffhausen grundsätzlich nicht in Geldbussen oder Arbeitsleistungen umgewandelt werden, wie dies im Bereich der Niedergerichtsbarkeit vorkam. Der Konstanzer Rat versah die hochgerichtlichen Verbannungen für gewöhnlich mit konkreten Angaben zu Dauer und Distanz. Nur selten finden sich Stadtverbannungen auch im niedergerichtlichen Strafbuch. Die Durchsetzung der Verbannungsstrafen bleibt in Konstanz mehrheitlich im Dunkeln. Es konnte ähnlich wie für Schaffhausen festgestellt werden, dass Ansässige, in Konstanz Bürger, gute Chancen auf eine Rückkehr hatten, wenn sie mit einer Verbannungsstrafe mit Meilenangaben belegt worden waren. 1430–1460 kehrte wohl gegen die Hälfte der so Verbannten zurück, insgesamt 33 Personen. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 258, 261. – Angaben zu Entfernungen und Verbannungsorten finden sich auch in Basel v. a. bei schwereren Delikten, wie Marchals Auswertung von Urfehden zeigt. Vgl. Marchal, Raum- und Grenzvorstellungen, S. 231–232.

160 Feger, Finanzgeschichte, S. 195–196: «Ein heikles Kapitel in den Strafbüchern bildeten offenbar die Restanzen; die Abwicklung der Strafzahlungen ging in der Regel äusserst schleppend vor sich, anderseits wurden auch völlig dubiose Posten Jahr für Jahr weitergeführt [...] bei einem wurde vermerkt, er habe schon 1444 zu zahlen versprochen und selbst 1452 finden sich einige der gebüssten Spieler noch im Strafbuch.»

161 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 227 ff., 243. Zur Hauptsache handelt es sich um die Durchsetzung von Bussen. Stadtverbannungen wurden berücksichtigt, sofern sie mit Geld abgelöst werden konnten.

162 Vgl. die Bestimmung von 1439 bei Schuster, Konstanz, S. 67, Anm. 29.

163 Die Tabelle ist entnommen aus: Schuster, Konstanz, S. 243.

Haftstrafe an. Die übrigen Delinquenten verbüßten die Strafen stattdessen mittels einer Geldbusse oder eines Arbeitseinsatzes.<sup>164</sup>

Wenngleich die Effektivität des Bussenvollzugs in beiden Städten hoch einzuschätzen ist, gingen sie sehr unterschiedlich vor. So gewährte Konstanz lange Zahlungsfristen. Rund 40 Prozent der Geldbussen wurden im untersuchten Zeitabschnitt nach zwei Jahren oder noch später entrichtet. Etliche Delinquenten hielten die Zahlungstermine nicht ein und trotzdem trieb der Rat längerfristig die meisten der eingeforderten Bussen ein.<sup>165</sup> Das für Konstanz kennzeichnende Abstottern von Bussen in kleineren Teilraten war offenkundig durch die allgemein hohen Bussbeträge bedingt. Für ärmere Delinquenten bestand oft gar keine andere Möglichkeit der Bussentilgung. Die Armut der Gebüssten kommt in verschiedenen Erlassen im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Abarbeitens von Bussen zur Sprache, so 1442, also kurz vor der untersuchten Zeitspanne beim Bussenvollzug. Der Rat erlaubte das Abarbeiten mit der Begründung wieder, viele könnten aufgrund ihrer Armut die Strafen nicht bezahlen und die Kinder während des Arbeitseinsatzes nicht allein lassen. 1455 verbot der Rat das Abarbeiten von Bussen wieder.<sup>166</sup> Naheliegenderweise leisteten also nicht wenige im untersuchten Zeitabschnitt ihre Bussen durch Arbeit, allerdings sind keine Quellen vorhanden, die dies und die Zusammenarbeit zwischen Strafherren und Baumeister dokumentieren. Nach einem Eintrag im Strafbuch von 1459 übergaben die Strafherren dem Baumeister jährlich eine Liste mit den zu einer Arbeitsleistung verurteilten Delinquenten. Andererseits sind im erwähnten Zeitabschnitt nur knapp 60 Gebüsste nachweisbar, die ihre Strafe ganz oder teilweise abarbeiteten.<sup>167</sup>

Auch in Konstanz mussten die Verurteilten ihre Strafe bisweilen eidlich anerkennen, was für den effektiven Bussenvollzug sicher von Bedeutung war.<sup>168</sup> Daneben spielten Pfänder und Bürgen (vor allem bei Nichtbürgern) eine gewisse Rolle, um die Strafleistung zu sichern, desgleichen das Drohen mit der Stadtverbannung bei Nichtbezahlung. Jedoch wird nicht deutlich, inwiefern diese Zwangsmittel griffen. Bei der eidlichen Versicherung zeigt sich, dass der Rat, wie aus einer Satzung im Roten Buch hervorgeht, mit mehr Druck vorgehen musste als in Schaffhausen, um den Eid zu erzwingen.<sup>169</sup> Die Satzung richtete sich gegen den Ungehorsam gegenüber dem Rat im Allgemeinen und besonders gegen Delinquenten, die sich weigerten zu schwören, wenn sie gebüßt worden waren. Im Kern zielte die Satzung darauf ab, den Delinquenten

164 Vgl. die Tabelle über die Strafleistung bei Schuster, Konstanz, S. 247.

165 Zum Folgenden: Schuster, Konstanz, S. 233–234, 256–257.

166 Schuster, Konstanz, S. 252 und Anm. 329.

167 Konnte eine solch niedrige Zahl den Rat bewogen haben, das Abarbeiten tatsächlich zu verbieten? Selbst als der Rat 1444 für ein größeres Bauprojekt eine allgemeine Arbeitspflicht einführte, sind nicht mehr Bussen festzustellen. Vgl. Schuster, Konstanz, S. 235, Anm. 263, S. 247, 250.

168 Schuster, Konstanz, S. 237–238, 254–255; Schuster, Frieden, S. 73.

169 Feger, Rotes Buch, S. 62 Nr. 10.

**Tab. 26: Bussenvollzug in Konstanz (1444–1453)**

| Jahr    | Busse (n) |                 |                      |                                 |                       |                  |
|---------|-----------|-----------------|----------------------|---------------------------------|-----------------------|------------------|
|         | Total     | Voll entrichtet | Teilweise entrichtet | Gnadenhalber teilweise erlassen | Gnadenhalber erlassen | Nicht entrichtet |
| 1444/45 | 83        | 53              | 3                    | 4                               | 8                     | 15               |
| 1446/47 | 95        | 87              | 0                    | 1                               | 5                     | 2                |
| 1448/49 | 63        | 59              | 2                    | 0                               | 0                     | 2                |
| 1450/51 | 44        | 26              | 7                    | 2                               | 3                     | 6                |
| 1452/53 | 82        | 57              | 10                   | 3                               | 6                     | 6                |
| Total   | 367       | 282             | 22                   | 10                              | 22                    | 31               |

von seinen Verwandten zu isolieren: Verwandte bis zum dritten Grad mussten in den Ausstand treten, wenn im Rat die Angelegenheit des Delinquenten verhandelt wurde. Mit verschiedenen weiteren Bestimmungen versuchte der Rat bei hohen Strafen ein Engagement der Verwandten zu verhindern und erliess für diese zugleich eine Festnahmepflicht. Der Rat entzog somit dem Delinquenten einen Teil seines Sozialkapitals (oder seiner Ehre), um ihn zum Eid zu zwingen.

Einblicke in die nicht besonders hohe Verbindlichkeit von Eiden unter privaten Schuldner geben Satzungen. So musste der Rat «ausgeschworenen» Schuldnern härteste Strafen androhen, um diese an einer vorzeitigen Rückkehr in die Stadt zu hindern. Wurde beispielsweise ein solcher Schuldner eingeklagt, sollte er auf Kosten der Stadt in Schuldhaft genommen und täglich nur mit einem Brot und einem Krug Wasser verpflegt werden.<sup>170</sup> Zusätzliche Verpflegung war ausdrücklich untersagt. Weiter sollte ein eidbrüchiger Schuldner grundsätzlich als meineidig und ehrlos gelten, nicht mehr in den Rat oder ein Gericht wählbar und zu keiner Zeugenschaft zu gebrauchen sein. Zur Blossstellung des Schuldners sollte ein solches Urteil öffentlich vor dem Rathaus verlesen werden, damit alle es hörten und sich «ain pispel» daran nehmen sollten.<sup>171</sup> In einer späteren Satzung von 1457 beklagte der Rat explizit, es sei wegen den «ausgeschworenen Schuldnern» «vil und mangerhand clag» entstanden. Strafverschärfend verfügte er nun anstelle der Schuldhaft die ewige Stadtverbannung auf die Entfernung

170 Feger, Rotes Buch, S. 72, Nr. 39, 42.

171 Feger, Rotes Buch, S. 73.

von 2 Meilen, welche spätestens acht Tage nach der Urteilsverkündung anzutreten war. Zusätzlich liess der Rat den Schuldner das Urteil mit einem gelehrten Eid bei Gott und den Heiligen bekräftigen und behielt sich vor, den Fehlbaren wie einen gänzlich Ehrlosen zu verurteilen.<sup>172</sup>

Im Regelfall stellte also der Konstanzer Rat ebenso auf den Eid als grundlegendes Rechtsgeschäft ab, zog indes den Kreis hinsichtlich der Strafleistung viel weiter als Schaffhausen. Die meisten Gebüssten mussten die Einhaltung einer Zahlungsfrist von acht Tagen schwören. Zumindest eine «gewisse Bindung» habe diese Frist gehabt, weil in den wenigen Fällen, in denen es nachweisbar ist, die Gebüssten eine Teilzahlung leisteten.<sup>173</sup> Allerdings wurde auch festgestellt, dass die Bussfälligen die Fristen oft nicht einhielten, was aber durchaus mit dem Willen des Rats geschah.<sup>174</sup> Der Rat verzichtete offenkundig darauf, den Druck auf die eidliche Bindung zu gross werden zu lassen. Vielmehr verfolgte er eine andere Strategie. Durch ein langfristiges ökonomisches Schuldverhältnis versuchte er die Delinquenten möglichst ruhigzustellen sowie ihnen jedes Mal, wenn sie vor ihm erschienen und um Zahlungsaufschub oder eine Änderung der Zahlungskonditionen baten, ihre tiefe Stellung vor Augen zu führen. Dies kann durchaus gönnerhafte Züge angenommen haben. Grundsätzlich ermöglichte dies dem Rat, die moralische Schuld des Delinquenten aufrechtzuerhalten. Der Rat stellte damit bewusst auf das Sozialkapital der Delinquenten ab und insgesamt ging die Rechnung auf: Konflikte im Zusammenhang mit der Busseneintreibung sind nicht dokumentiert.<sup>175</sup>

Die langen Zahlungsfristen erscheinen als wirksames Mittel sozialer Kontrolle. Ein Schuldverhältnis schafft nach Bourdieu nicht nur die Voraussetzung für ein einvernehmliches Verhalten des Delinquenten gegenüber der Obrigkeit, sondern kann den Schuldner auch über längere Zeit binden, da «eine der wenigen Arten, <jemanden> auf Dauer <festzuhalten> darin besteht, eine asymmetrische Beziehung wie die Schuld dauern zu lassen».<sup>176</sup> Diese Schuldverhältnisse mussten aus obrigkeitlicher Sicht also

172 Feger, Rotes Buch, S. 75: «richten lassen als zu einem schädlichen, verzaltten, vertailten mann.»

173 Schuster, Konstanz, S. 232; Schuster, Frieden, S. 69: Wie in Schaffhausen mussten sich die Delinquenten dem Urteil per Schwurleistung unterziehen. «Fast jeder Strafeintrag des Ratsbuchs» ende mit «Iuravit».

174 Schuster, Frieden, S. 75.

175 Während Mitte 15. Jahrhundert der schleppende Bussenvollzug nicht ungewöhnlich war, änderte sich dies an der Wende zum 16. Jahrhundert offenbar. Feger, Finanzgeschichte, S. 228, konstatiert bei den Busseneinnahmen des Rechenamts 1512 eine «wesentlich straffere Handhabung als in früheren Zeiten [...] nahezu alle im Soll angegebenen Schuldner zahlen!»

176 Zit. nach Bourdieu, Theorie, S. 374; vgl. auch Art. «Schenkung», in: HRG, Bd. 4, Sp. 1382–1384: Der Beschenkte durfte nicht untreu oder undankbar sein, ansonsten dem Schenker ein Rückforderungsrecht eingeräumt werden konnte. Der Delinquent stand also in der Schuld des Gerichts, welche immer von einem Sanktionsverzicht herrührte. Diese Schuld wurde dem Delinquenten bildhaft aufgebürdet, wenn dem Delinquenten, so wie es die Schaffhauser Quellen auch nennen, eine Strafe «uffgelayt» wurde oder wenn er mit einer «schweren Busse» bestraft wurde. – Besonders die Armen und sozial Schwächeren konnten mit solchen Strafen beschwert werden, wie einleitend

umso mehr auf der Ehre gründen, als die Rechtsauffassungen zwischen Delinquent und Obrigkeit auseinandergingen.<sup>177</sup>

Im Weiteren verweist die Feststellung Bourdieus auf die auch in anderen Bereichen ausgeprägte Schuldkultur in der Stadt hin. So waren der Rat und die Bevölkerung durch ihre eidlichen Versprechen am jährlichen Schwörtag einander grundlegend in einem Schuldverhältnis verbunden. Wie schon erwähnt, hob der Rat gerade bei den Amtseiden die Schuldigkeit der Schwörenden hervor, den beschworenen Aufgaben nachzukommen. Während sich solche Schuldverhältnisse vertikaler gesellschaftlicher Richtung in den Gerichtsquellen recht deutlich abzeichnen, kann man sich die Fülle der horizontalen Schuldverhältnisse, seien sie materieller oder informeller und symbolischer Natur, in der Stadt kaum genug dicht vorstellen. Sie bilden ein Netz von vielerlei Abhängigkeiten und Verpflichtungen.<sup>178</sup> Der Rat akkumulierte mit seiner Sanktionspraxis somit ein Kapital an Schuld und Verpflichtungen in der Absicht, seine Ehre zu vergrößern und damit seine Autorität zu untermauern. Gleichzeitig war dies für den Vollzug der Sanktionen und, wie anderswo auch, den Erhalt der Macht ein wirksames Mittel.<sup>179</sup>

#### 9.4. Basel, St. Gallen, Zürich: wenig effektiver Sanktionsvollzug?

Die Durchsetzung niedergerichtlicher Sanktionen zeichnet sich in den Quellen dieser Städte zwar weniger deutlich ab, doch kann bei näherer Betrachtung sowie im Städtevergleich der Bussenvollzug sichtbar gemacht werden. Ähnlichkeiten sind vor

zu einer Soester Gerichtsordnung das Spinnennetzgleichnis kritisiert wird, denn die «armen und sympelen werden myt den rechten gebunden und beswert», während die Reichen und Mächtigen ungestraft davon kämen. Vgl. Drüppel, Iudex, S. 430.

177 Vgl. Kisch, Ehrenschele, S. 515, Anm. 1, mit Bezug auf von Gierke: Der «drohende Ehrverlust» musste als «starkes Pressionsmittel wirken», dies naturgemäss bei höherem Stand (ritterlich oder höher), wo die «ordentliche Gerichtshilfe leicht versagte». Im Kleineren traf dies auch für den geringeren Stand des Städters zu.

178 In den städtischen Schriftquellen zu Schuldverhältnissen, so ist zu vermuten, wird wohl nur die «Spitze des Eisbergs» sichtbar. Vgl. Rublack, Grundwerte, S. 14, mit Bezug auf die Forschungen Fehrs: Die Stadt war «ganz von Eiden durchzogen», doch war sie dies auch durch nichteidliche Versprechen wie auch, so ist anzunehmen, durch völlig formlose Versprechen, die Schuldverhältnisse begründeten.

179 Im Grunde das Beispiel bei Bourdieu, Theorie, S. 375, wo der Chef Nahrungsmittel nur aus dem Grund verteilt (schenkt), um «auf diese Weise ein Kapital an Verpflichtungen und Schuld zu akkumulieren, die ihm in Gestalt von Ehrbezeugungen, von Respekt und Treue [...] abgegolten werden». Durch den gnädigen Verzicht auf einen Teil der Sanktion schenkt der Rat dem Delinquenten direkt oder indirekt ökonomisches Kapital, welches er, wie im Beispiel Bourdieus, wieder in symbolisches Kapital umwandeln, dadurch also seine Ehre steigern kann. Anders die gängige Forschungsmeinung zu deutschen Städten, zusammengefasst bei Behrlich, Gerichtsnutzung, S. 227, wo auch die richterliche Tätigkeit als Ausgleich von Rechtsinteressen beschrieben wird, wobei auch hier, weiter gefasst, von einem Ausgleich von Ehrinteressen gesprochen werden sollte, in dem der Rat am Ende allerdings die Oberhand behielt.

allem zwischen der Konstanzer und der Basler Bussenpraxis erkennbar, wo Verbannungen geringerer Schwere nach festen Tarifen abgelöst werden konnten, was als «Abkaufen» bezeichnet wurde und Strafumwandlung wie Strafminderung war.<sup>180</sup> Bislang nicht hervorgehoben hat die Forschung, dass in Basel Bussen abgestottert wurden und sich hierin eine klare Verwandtschaft zur Konstanzer Vorgehensweise zeigt. In Basel sind solche Abzahlungsgeschäfte bei den sogenannten Ratstrafen und «Vogtbesserungen» an der Wende zum 16. Jahrhundert zu erkennen, welche üblicherweise wegen kleineren Delikten verhängt wurden.<sup>181</sup> Das einschlägige Gerichtsbuch enthält gemäss dem Inhaltsverzeichnis die Namen von Schuldnern aus Klein- und Grossbasel, die zum Teil aus älteren Büchern übertragen worden waren, sowie, «wz vor minen herren, den retten gestrofft ist», und «Vogtbesserungen» von Klein- und Grossbasel.<sup>182</sup> Die zahlreichen Bussurteile lassen sich grob in zwei Kategorien unterteilen. Einerseits sind viele kleinere Beträge dokumentiert, oft wurde

180 Ein Haintzmann Risen bezahlte 23 fl. «damitte er abgekouft hat ein jar». Hagemann, Basel, S. 193 bis 194.

181 StABS, Ratsbücher N 11, Ratstrafen und Vogtbesserungen. Die Forschung hat sich v. a. den Leistungsbüchern Basels gewidmet, in denen zwar das Strafmass steht, nicht aber, in welchem Umfang die Gebüssten bezahlt hatten. Oder es werden die «Ladenherren» allgemein thematisiert. Vgl. dazu: Simon-Muscheid, Handwerk, S. 5; Schuster, Konstanz, S. 228; Hagemann, Basel, S. 188–189: «Als typische Ratsstrafe erscheint die Stadtverweisung [...]. Bei leichteren Vergehen und Ordnungswidrigkeiten andererseits begnügten sich der Rat und seine Ausschüsse mit Bussen», wobei in der entsprechenden Quelle (Ratstrafen und Vogtbesserungen) recht hohe Geldbussen auftauchen. Auch schwerere Delikte sind vereinzelt verzeichnet, einmal wurde ein Daumen abgeschlagen.

182 Nach der Gerichtsordnung von 1457 urteilte der Vogt im kleinen Vogtgericht und war zugleich für die Delegation des Bussenvollzugs an die «Ladenherren» verantwortlich. Ausdrücklich hatte der Vogt keinen Anteil an den Bussen. Die Gebüssten mussten dem Vogt nach dem Urteil unverzüglich eidlich versichern, den «Ladenherren» innert acht Tagen die Bussen zu überbringen oder mit diesen eine Übereinkunft bezüglich der Bussleistung zu treffen. Den Gerichtsschreiber wies der Vogt an, die Namen der Gebüssten sogleich aufzuschreiben und den «Ladenherren» das Schriftstück zu gegebener Zeit zu übermitteln. Fremde «sol man in sicherheit nemen oder aber inlegen, biß sollich besserunge bezalt wirt in mossen als vor stat». Vgl. Schnell, Rechtsquellen, S. 163. – Diese unterschiedliche Behandlung von Einheimischen und Fremden wurde auch Mitte des 16. Jahrhunderts verfolgt. Erweitert wurden die Kompetenzen des Vogtes hinsichtlich der Busseintreibung. Nach einer Gerichtsordnung von 1557 hatte der Vogt gemäss seinem Amtseid alles Geld, das von Bussen, «Frieden» und Freveln anfiel, einzuziehen. Bussen von unter 1 lb sollte er «von den lüten von stund an mit barem gelt oder pfender one zil inziehen und das den ladenherren gstracks in den nechsten acht tagen verrechnen, überandwurten und geben solt one wyter uffziehen [...]». Bussen von über 1 lb hingegen sollte der Vogt wöchentlich «eigentlich angeschriben in die laden angeben, mit dem namen wie einer heisß und wo einer sitzet, uff wellichen tag, gegen wem und wie sy verschuldet syen, umb das die büssen und einungen ingezogen werden möchten [...]». Über die Bussen sollte der Vogt vierteljährlich mit den Ladenherren abrechnen. Vgl. Schnell, Rechtsquellen, S. 398–399; zur Unterscheidung nach Herkunft ebd., S. 420; zur Busseneintreibung des Stadtgerichts ebd., S. 418; Bussen mussten dem Gerichtsschreiber oder den «Ladenherren» innert acht Tagen bezahlt werden, nicht bezahlte Bussen überantwortete der Gerichtsschreiber den «Ladenherren»; ebd., S. 311, Androhung von zusätzlicher Busse bei nicht termingerechter Bezahlung einer Busse des Stadtgerichts.

ein Friede verlangt, was 10 Schilling Pfennig entsprach. Solche Beträge wurden offenbar bald beglichen. Andererseits sind höhere Bussen verzeichnet, regelmässig waren es 5 Pfund Pfennig, die nicht selten abbezahlt wurden. Bestand das Gericht hier nicht auf der sofortigen Zahlung und liess sich auf die Abzahlung ein, war dies als Entgegenkommen zu werten. Unterhalb eines solchen Urteils wurden dann die Teilzahlungen aufgelistet, manchmal Zwischensummen berechnet oder Zahlungsziele festgelegt. Nicht selten wurden hohe Bussen in geringen Teilzahlungen über mehrere Jahre abbezahlt, wie den Datierungen der Zahlungseingänge zu entnehmen ist.<sup>183</sup>

In der Buchführung über die ausstehenden Beträge ist nicht nur Sorgfalt zu erkennen, sondern oft auch eine beharrliche Strafjustiz, die den Bussschuldern so lange auf den Fersen blieb und sie nicht eher in Ruhe liess, bis sie vollständig bezahlt hatten. Die Quellen bezeugen einen recht effektiven Bussenvollzug. Bei den Ratstrafen wird immer auf zuvor mit den «Ladenherren» vereinbarte Zahlungsbedingungen verwiesen. Der Rat übertrug diese Aufgabe wohl wegen der Arbeitsbelastung an die «Ladenherren», zugleich zeugt das Vorgehen von einer gewissen Distanz zum Delinquenten, mit dem sich der Rat nicht auf diesbezügliche Verhandlungen einlassen wollte.

Wie in Konstanz dürfte das Abstottern von Bussen in Basel ein bewährtes Mittel gewesen sein, um insbesondere ärmere Delinquenten langfristig unter verstärkter Kontrolle zu halten. Auf wenige wohlhabende Delinquenten weisen zuweilen die Berufe hin. So büsste das Ratsgericht einen Fischer mit 5 Pfund Pfennig. Es wurden vierteljährliche Zahlungen von 5 Schilling Pfennig verfügt.<sup>184</sup> Zur zusätzlichen Absicherung musste auch die Frau des Fischers die Zahlung der Busse versprechen. Hielten die beiden ein Zahlungsziel nicht ein, «sond sy voly schuld geben», was einer auch anderswo verbreiteten Massnahme zur Hebung der Zahlungsmoral entsprach. Die ersten 5 Schilling Pfennig bezahlte der Fischer vermutlich noch während der Gerichtssitzung. Die nächste Zahlung von 5 Schilling Pfennig datiert von Fronfasten während der Fasnacht 1496 und der letzte Eintrag geschah an Pfingsten 1499. Insgesamt gingen 16 Zahlungen von je 5 Schilling Pfennig ein, worauf der Schreiber notierte: «rest 1 lib», was mit den zuvor geleisteten Zahlungen übereinstimmt. Ob dieser Betrag je beglichen wurde, ist nicht gewiss.

Jerg Spetysin, der Hufschmied und Koch zur «Weissen Taube» wurde wahrscheinlich wegen einer Gewalttat gegen einen fremden Gesellen 1491 zu einer Busse von 5 Pfund Pfennig verurteilt.<sup>185</sup> Das Abzahlen zog sich bis 1497 hin. Es gingen mehrere geringe Zahlungen ein, der Schreiber bezifferte später die ausstehende Schuld auf 1 Pfund 7 Schilling 6 Pfennig und vermerkte, «sol er zallen zuo herpst jm 96 jar». Dieses Zah-

183 Geldbussen wurden über mehr als fünf Jahre abgestottert. Vgl. z. B. StABS, Ratsbücher N 11, fol. 33 r.

184 StABS, Ratsbücher N 11, fol. 109.

185 In den Urteilen wird jeweils vom «Verbessern» einer Busse gesprochen. Vgl. StABS, Ratsbücher N 11, fol. 25 v.

lungsziel konnte Spetysin aber nicht einhalten und eine weitere Zahlung von 7,5 Schilling wurde verbucht, schliesslich 1497 nochmals 10 Schilling. Der Schreiber bilanzierte einen Rest von 10 Schilling, der innert zweier Wochen zu bezahlen war. Schliesslich war die Schuld getilgt und der Schreiber vermerkte nach Jahren des Abstotterns: «{ist bezalt}». Die Quellen enthalten weitere Beispiele langwieriger Abzahlungsgeschäfte. Wie der nächste Fall verdeutlicht, ging das Gericht bei höheren Bussen bewusst vom langfristigen Abzahlen aus. Das Abschlagen eines Daumens kostete einen Kürschnergesellen aus Salzburg, Wolfgang Beckfuosß, 10 Pfund Pfennig.<sup>186</sup> Beckfuosß entrichtet am Tag des Urteils, Dienstag nach Lucia 1495, sogleich 5 Pfund Pfennig, «und umb die ubrigen 5 lb, do ist im zill geben worden 3 jar. Do sol er geben dz erst jor uff Sant Martins tag jm 96 jor 2 lb, und uff Sant Martins tag 97 2 lb, und im driten jar 1 lb dn.» Falls er eine Zahlungsfrist nicht einhielt, sollten ihn die Basler Kürschnerknechte als unehrlich und meineidig bekannt machen, und er würde mit einem Arbeitsverbot belegt. Über weitere Zahlungseingänge ist den Quellen nichts zu entnehmen. Möglich, dass Beckfuosß die Stadt verliess, was ihm aber nicht gegen die Verrufung geholfen hätte. Jedenfalls weist dieser Fall wie in Schaffhausen darauf hin, dass mit einer hohen Bussforderung vor allem nicht-ansässige Delinquenten ausgegrenzt werden konnten.

Vor dem Hintergrund dieser Beharrlichkeit erstaunt es nicht, dass auch Basel die Vererbbarkeit von Bussen kannte. So musste der Schumacher Hans Spruenglin wegen eines nicht näher benannten Vergehens 35 Schilling sowie für eine Busse seines verstorbenen Sohnes nochmals 10 Schilling entrichten. Es wurden vierteljährliche Raten von jeweils 5 Schilling bestimmt. Mit dem Abzahlen beginnen sollte er an Weihnachten 1497. Die erste Zahlung betrug 10 Schilling, anschliessend gingen drei Zahlungen von je 5 Schilling ein, 1499 nochmals 10 Schilling und die letzten 5 Schilling. Neben diesem letzten Eintrag findet sich die vollständige Tilgung der Schuld von späterer Hand bestätigt: «{zalt}».<sup>187</sup>

Deutlich anders als die Basler präsentieren sich die St. Galler Bussengerichtsquellen Mitte 15. Jahrhundert. Das Abkaufen von Stadtverbannungsstrafen war auch in St. Gallen vorgesehen. Wie gesehen ging der Rat im Lauf des 14. Jahrhunderts dazu über. Nach der erwähnten Satzung von 1380 konnte irgendein Verschulden mit Ausnahme von Freveln und «schalklicher» Rede mit Geld abgelöst werden.

186 Das Opfer war wohl der einheimische Kürschner Hans, welchem er «den dumen ab hat gehowen». Vgl. StABS, Ratsbücher N 11, fol. 150.

187 StABS, Ratsbücher N 11, fol. 39 r: «[...] von sins suns seligen wegen 10 ß [...] mit im luter gerechnet, alle Fronfasten 5 ß byß er bezalt, und uff Wienacht nechst anfahren, 1497»; vgl. z. B. ebd., fol. 19 v: Eine Busse von 5 lb dn musste in vierteljährlichen Raten bezahlt werden, die erste Zahlung datiert von 1490, die letzte von 1495; vgl. ebd., fol. 14 v, den enormen Bussbetrag von 50 lb, den ein Bäcker in unterschiedlichen, grösseren Raten zu entrichten hatte (die erste Zahlung betrug 20 lb, danach gingen fünf Raten von 4–5 lb ein, dann wurden die Raten kleiner, zuletzt bezahlte sein Sohn ½ fl, was am Rand vermerkt wurde).

Wer vor die Stadt «gebüsst» wurde, sollte in der Verbannung seine Busse «leisten» oder sich davon durch Geldzahlungen oder mit guten Pfändern «lösen».<sup>188</sup> Eine Bestimmung des zweiten Stadtbuchs besagt, wer Bussen «verschult nach den gesetzten», könne diese abkaufen.<sup>189</sup> Man kaufte sich also nicht nur von einer Strafe, sondern in erster Linie von einer Schuld frei. Wie in Schaffhausen war jedoch das Abkaufen von Verbannungsstrafen spätestens Mitte des 15. Jahrhunderts weniger in Gebrauch als früher. Für einen wenig effektiven Bussenvollzug gibt es in dieser Zeit keine Anzeichen. Bereits das Stadtrecht des 14. Jahrhunderts enthält Bestimmungen, die auf einen konsequenten Busseneinzug ausgerichtet waren. Wohl um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde bestimmt, keine Bussen «varn» zu lassen. Auch Zahlungsaufschub sollte nicht gewährt werden, ausgenommen der Kleine Rat stelle eine zulässige Not fest.<sup>190</sup> In gleicher Weise wurde dies 1362 nochmals verfügt und zudem bekräftigt, Bussen am Ende der Ratsperiode weder «varn» zu lassen noch Zahlungsaufschub zu gewähren, wiederum unter gewissen Vorbehalten.<sup>191</sup>

Die zentralen normativen Rechtstexte enthalten, wie gesagt, Mitte 15. Jahrhundert wie auch sonst keine Hinweise auf eine erschwerte Durchsetzung der Bussen.<sup>192</sup> Erst 1510 geht aus einer Bestimmung hervor, der Kleine Rat solle dafür sorgen, dass ausstehende Bussen eingezogen würden.<sup>193</sup> Allgemein entsteht der Eindruck, der Bussenvollzug sei ordentlich abgewickelt worden. Den Busseneinzug hatten die «Bussner» unter sich, welche ab der Mitte des 15. Jahrhunderts erscheinen und regelmässig ab 1470 erwähnt werden. Sie übergaben die eingezogenen Bussen dem Stadtrechner.<sup>194</sup> Auf einen ordentlichen Bussenvollzug weist auch die sorgfältige und einheitliche Buchführung im Bussenbuch hin. Bussen wurden darin bisweilen zusammengezählt, wobei diese Summen ziemlich genau den ausgesprochenen Geldebussen auf der jeweiligen Seite entsprechen, ein weiteres Indiz dafür, dass die Richter auf der Entrichtung des vollen Bussbetrags beharrten. Der Rat scheint generell daran interessiert gewesen zu sein, ausstehende Bussgelder einzutreiben, wie verschiedene Zwangsmassnahmen zeigen. Die Bussfälligen sollten nach einer Bestimmung im Bussenbuch von 1449 umgehend bei ihrem Eid ermahnt werden,

188 SSRQ SG 2, S. 79, Nr. 245; zu «leisten» Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1470–1471.

189 Zit. nach SSRQ SG 2, S. 160, Nr. 195.

190 Es ist von «ehaftiger Not» die Rede. Vgl. SSRQ SG 2, S. 32, Nr. 112. – Zu «ehaftig» Idiotikon, Bd. 1, Sp. 7.

191 Genannt werden die Vorbehalte Feindschaft, Siechtum oder falls es der Stadt eine «ehaftige» Not wäre. Vgl. SSRQ SG 2, S. 36, Nr. 125. – Zu «Feindschaft» Idiotikon, Bd. 1, Sp. 645–646.

192 Nur spärliche Informationen zum Busseneinzug bei Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 6, S. 717–719; siehe auch die Angaben aus den Stadtrechnungen zum Jahr 1425 mit über 200 dort aufgeführten Gebüsten in Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 4, S. 1189–1190; Moser-Nef, Bd. 1, S. 174–175.

193 Der Kleine Rat wurde 1510 dazu angehalten, ungewisse zu «gewissen» Bussen zu machen, ohne dabei Bussen zu erlassen. Vgl. SSRQ SG 2, S. 272, Nr. 96.

194 Eugster, St. Gallen, S. 74; Moser-Nef, St. Gallen, Bd. 4, S. 1190. Weder Bürgermeister noch «Bussner» waren befugt, andere Zahlungsziele zu verfügen als die rechtlich vorgeschriebenen.

innert der festgesetzten Fristen zu zahlen.<sup>195</sup> Bussen unter 10 Pfund mussten innert Monatsfrist beglichen werden, höhere Busse unter Androhung der Stadtverbannung bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist innert zwei Monaten. Wurde die Stadt nicht verlassen, konnte das Gericht auf Vermögenswerte des Gebüssten und eines allfälligen Bürgen zurückgreifen. Soweit das Bussenbuch erkennen lässt, hielten sich die Gebüssten daran, was sich auch an den sehr selten verbuchten Ratenzahlungen ersehen lässt.<sup>196</sup> Im Weiteren wurden Bussen fast nie geschenkt und nur sehr wenige Bussen wurden nachweisbar abgearbeitet. 1445 wurde bestimmt, Bussen müssten nach dem Tarif, den man den Knechten bezahle, abgearbeitet werden.<sup>197</sup> Pfänder sind im Bussenbuch nur wenige Male erwähnt, was wiederum auf die Bezahlbarkeit der Bussen hinweist.

Für Zürich ist der Bussenvollzug im Spätmittelalter weit schwieriger einzuschätzen als für andere Städte.<sup>198</sup> Zwar enthalten die Gerichtsbücher, die Rats- und Richtebücher, regelmässig und in grosser Anzahl Bussurteile.<sup>199</sup> Doch die Umsetzung und Durchsetzung dieser Urteile bleibt aufgrund der Quellensituation weitgehend im Dunkeln. So ist den Urteilen nicht zu entnehmen, ob es sich hierbei um konkrete Zahlungsbegehren des Rats handelte und inwiefern die Bussen zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls vermindert wurden. Auch lässt sich mangels Quellen fast nicht mehr überprüfen, wie weit die Bussen tatsächlich bezahlt wurden.

Das Bussenwesen oblag dem städtischen Baumeister. Bussen wurden, ähnlich offenbar wie in Konstanz, durch den Rat für den Baumeister aufgeschrieben und diesem zum Vollzug übergeben. Der Baumeister sollte die Bussen für den Stadtbau verwenden. Die Bussen gingen grundsätzlich also nicht durch Hände des Stadtrechners, und selbst wenn der Baumeister dem Stadtrechner einen allfälligen Überschuss überbrachte, lässt dies keine Rückschlüsse auf den Bussenvollzug zu, da die Stadtrechnungen erhebliche Lücken aufweisen. Ein Gesamtbild über den Zürcher Bussenvollzug im Spätmittelalter ist somit nicht zu gewinnen. Nur wenige Abrechnungen des Baumeisters sind vorhanden. Sie lassen für diesen kleinen Ausschnitt immerhin die generelle Höhe der bezahlten Bussen ersehen. Sehr ähnlich verhält es sich bei der tieferen Instanz, dem engeren Reichsvogteigericht, wo nur noch spärliche

195 Eugster, St. Gallen, S. 212.

196 Dass solche Ratenzahlungen an anderer Stelle notiert worden wären, ist nicht anzunehmen, stehen neben den Urteilen normalerweise doch Zahlungsvermerke. 1444 wurden vier Delinquenten wegen Nichtbeachtung der Zahlungsziele gebüsst: «[...] umb das si nit hant bezahlt aim rätt uff die zit, als jnn gepotten ist.» Eugster, St. Gallen, S. 190.

197 Dies gemäss einem Eintrag im Bussenbuch. Vgl. Eugster, St. Gallen, S. 195; ebd., S. 190: «dt – aber 3 ß dn von der am Wasen, diro hät si 2,5 ß dn abdiert jm graben».

198 Malamud, Achtung, S. 324–326; Burghartz, Leib, S. 87–96, bes. S. 89.

199 Nach Ruoff, Strafgericht, S. 28, Anm. 3, wurden beispielsweise Wacht- und Tanzbussen offenbar regelmässig ohne schriftliches Urteil verhängt.

Angaben zu bezahlten Bussen überliefert sind.<sup>200</sup> Die Effektivität des Zürcher Bussenvollzugs lässt sich damit nur durch indirekte Hinweise einschätzen. Zumindest die normativen Rechtstexte wie auch die sonst so mitteilbaren Rats- und Richtebücher enthalten keine klaren Hinweise auf eine lasche Praxis im Spätmittelalter. Die Rats- und Richtebücher wie auch andere Quellen berichten allgemein sehr wenig über Bussennachlass, Zahlungsaufschub oder Abzahlungen.<sup>201</sup> Allein das Nachlassen von Bussen führte, wie in anderen Städten, zu gewissen Problemen. Nach einer Bestimmung von 1430 störten Bitten um Bussnachlass den Ratsbetrieb. Zugleich wurde es dem Kleinen Rat untersagt, ohne Wissen des Grossen Rats Bussen nachzulassen, und 1478 erklärte der Rat nochmals, Bussen seien nicht nachzulassen und wie verhängt einzuziehen. Um 1460 erliess der Rat die Bestimmung, Bussen seien innerhalb eines Monats zu bezahlen. An dieser Frist wurde lange Zeit festgehalten.<sup>202</sup> Fallweise wurde bei Nichtbezahlung der Busse mit der Stadtverbannung gedroht, was sich der Rat eidlich versichern liess.<sup>203</sup> Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts gibt es deutliche Anzeichen auf einen verschlechterten Bussenvollzug.<sup>204</sup>

200 Bauhofer, Reichsvogtegericht, S. 91.

201 Vgl. hierzu auch die Baumeisterrechnungen Zürichs aus den 1470er Jahren (StAZH, F III 4), in welchen keine Hinweise auf Abzahlungsgeschäfte auszumachen sind.

202 Die Zahlungsfristen waren in Zürich vielleicht weniger variantenreich als in anderen Städten. Noch 1550 wurde die Bezahlung der Busse innert Monatsfrist als «uralter bruch» bezeichnet, was darauf hinweist, dass die Gebüssten eine Ahnung davon haben konnten, was sie vom Bussengericht in dieser Hinsicht zu erwarten hatten. Vgl. Ruoff, Strafgericht, S. 159, Anm. 2.

203 Hinweise auf eine abnehmende Bindung sind v. a. beim Schwören der Stadtsatzungen zu finden. Um 1500 hielt eine Bestimmung fest, dass für den, der nicht schwöre, der Rat auch nicht richten solle. Wenn ein solcher aber gegen die Satzungen verstosse, solle ihn die härteste Strafe ereilen. Vgl. Ruoff, Strafgericht, S. 148. Hier wird deutlich, dass der Rat seine gerichtlichen Aufgaben im Grunde als eine Leistung verstand, die er demjenigen anbot, der sich durch das Schwören seiner Urteilsgewalt unterstellte und sich ihm somit gehorsam erzeigte. Es ist also als ein Entgegenkommen des Rats zu deuten, wenn er die Klageparteien vor sich, auf seiner «Bühne» überhaupt auftreten lässt. Um 1500 und in späterer Zeit, besonders um 1600, mehren sich die Hinweise darauf, dass sich grössere Teile der Bevölkerung der Obrigkeit wenig verpflichtet fühlten, fehlten doch am Schwörsonntag nicht wenige, was der Obrigkeit missfiel. Vgl. Ruoff, Strafgericht, S. 148–149.

204 Vgl. Malamud, Ächtung, S. 326: Eine Bussenliste von 1550 führt 182 Restanzen der letzten zehn Jahre auf, einige dieser Bussen finden sich Jahre später immer noch in den Bussenlisten, die ab 1550 einsetzen. Allerdings beklagte sich der Rat schon 1540 über die zunehmende Zahl der Bussenrestanzen und reorganisierte den Bussenvollzug zwischen dem obersten Ratsweibel und dem Baumeister. Der Weibel kassierte fortan die bar bezahlten Bussen und hatte diese den Stadtrechnern abzuliefern. Zwecks besserer Kontrolle mussten der Weibel und der Baumeister Bussenbücher führen, die identisch zu sein hatten. In der gleichen Ratsbestimmung findet sich der Hinweis, dass die eidlich versicherten Monatsfristen zur Begleichung der Bussen schlecht eingehalten worden seien. Der Rat beabsichtigte deshalb, bei der Eintreibung der Bussen strenger zu verfahren, und schuf zugleich einen finanziellen Anreiz beim Abarbeiten von Bussen, denn für jedes abgearbeitete Pfund der Busse, sollte der Gebüsste 1 β erhalten, auch wurde es den Gebüssten erlaubt, weitere Arbeitskräfte aufzubieten, die ihnen beim Abarbeiten halfen, was sich gegebenenfalls auszahlte. Vgl. Guex, Bruchstein, S. 17, 109–112.

## 9.5. Bedeutung der städtischen Busseneinnahmen: keine Geldquelle

Für viele spätmittelalterliche Städte bildeten Geldbussen keine bedeutende Einnahmequelle. Die bisher verbreitete, gegenteilige Annahme trifft nicht zu.<sup>205</sup> In Schaffhausen entsprachen die Bussgeldeinnahmen einem geringen Anteil an allen Einnahmen der Stadt.<sup>206</sup> Noch im 16. und 17. Jahrhundert war dies nicht anders. Die Busseneinnahmen der Stadt überstiegen damals die Schwelle von 5 Prozent an den städtischen Einkünften nicht.<sup>207</sup> Allein schon die vielen geringen Geldbussen zeugen nicht von fiskalischen Erwägungen. Die Stadt machte sich aber sehr wohl Vorstellungen darüber, wie hoch die Bussgeldeinnahmen ausfallen würden. Dies geht aus einem um 1410 unternommenen Versuch einer vorausschauenden Planung der Ein- und Ausgaben der Stadt hervor. Darin wurden unter anderem die zu erwartenden Busseneinnahmen auf 100 Pfund geschätzt, die «nach gemainen löffen» anfallen sollten, eine Summe, die in gewissen Jahren tatsächlich erreicht wurde.<sup>208</sup> Dass die Stadt eine ungefähre Vorstellung von den anfallenden Bussen hatte, veranschaulicht auch, dass die Kriminalität im Rahmen der Bussengerichtsbarkeit für sie nicht einfach eine Unbekannte darstellte.

Über die Busseneinnahmen des niederen Vogtgerichts wurde im späten 15. Jahrhundert jährlich vor dem neuen Rechnungsjahr abgerechnet, das am Johannistag (24. Juni) anfang.<sup>209</sup> Früher verbuchten die Stadtrechner die Vogtgerichtsbussen unter der Rubrik der Ratsbussen, ohne die Herkunft der verschiedenen Bussen zu kennzeichnen. 1480 legten die Stadtrechner zwei Bussenrubriken für die Vogtgerichts- und die Ratsbussen an.<sup>210</sup> Die Vogtgerichtsbussen übergab der Baumeister in zwei

205 Zu den Busseneinnahmen Schaffhausens im 15. Jahrhundert: Landolt, Finanzhaushalt, S. 220–232. – In Nürnberg machten die städtischen Bussgeldeinnahmen in den 1430er Jahren einen maximalen Anteil von 1% der Gesamteinnahmen aus. Vgl. Schwerhoff, Einführung, S. 50. – In den österreichischen Städten Krems und Stein überschritten die Justizkosten die Bussgeldeinnahmen regelmäßig. Vgl. Mandl-Neumann, Richterrechnungen, S. 8. – Im spätmittelalterlichen Avignon hielten sich die Ausgaben für die Justiz und die Bussgeldeinnahmen etwa die Waage. Vgl. Chiffolleau, Justices, S. 91. – Zur Fiskalisierungsthese siehe Rusche/Kirchheimer, Sozialstruktur und Strafvollzug, S. 18. – Allzu hoch ist die Einschätzung der Busseneinnahmen für Zürich im späten 14. Jahrhundert. Von 1376 bis 1385 wurden pro Jahr durchschnittlich Bussen von 1236 lb verhängt, was z. B. 1376 einem Drittel der ausserordentlichen Vermögenssteuereinnahmen entsprochen hätte. Da die Durchsetzung der Bussen indes ungewiss ist, darf nicht mit deren voller Verbuchung gerechnet werden. Vgl. dazu: Burghartz, Leib, S. 89, 95–96; Landolt, Finanzhaushalt, S. 224, Anm. 919.

206 In Jahren mit hohen Bussgeldeinnahmen (Rats- und Vogtgerichtsbussen) betrug deren Anteil etwa 2–3% an den Verbrauchsrechnungseinnahmen.

207 Zu den Einnahmen des städtischen Haushalts im frühneuzeitlichen Schaffhausen: Schmuki, Steuer, S. 302–333.

208 Landolt, Finanzhaushalt, S. 83, Anm. 353: «item 100 lb von fräflinen nach gemainen löffen».

209 Zur Datierung des Rechnungsjahrs: Landolt, Finanzhaushalt, S. 76–77.

210 Die Stadtrechner waren bestrebt, die getrennte Verbuchung von Vogt- und Ratsbussen einzuhalten, wie Streichungen von falsch verbuchten Bussgeldern zeigen. Vgl. etwa Stadtrechnungen 1483/84, Bd. 143, S. 84: «buossen vorm vogt [...] (5 B Wilhelm Baeri, 10 B Hanns Struely, 10 B Hanrich Schwertver wib, 5 B Iutzeleri) {hoert zuen buessen fuer raut}».

**Tab. 27: Busseneinnahmen des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen (1480–1492)**

| Jahr    | Summe eingezogener Vogtbussen (lb) | Stadtrechnungen («buossen vorm vogt») (lb) | Vogtmahl (lb) | Differenz (lb) | Anteil der verbuchten Bussen an den eingezogenen Bussen (%) |
|---------|------------------------------------|--|---------------|----------------|---|
| 1480/81 | 44,9                               | 35,0                                       |               | 9,9            | 78  |
| 1481/82 |                                    |  |               |                |   |
| 1482/83 | 33,5                               | 24,2                                       |               | 9,3            | 72  |
| 1483/84 | 32,7                               | 31,6                                       |               | 1,1            | 96  |
| 1484/85 | 68,3                               | 66,1                                       |               | 2,2            | 97  |
| 1485/86 | 35,0                               | 28,4                                       | 2,5           | 4,1            | 88  |
| 1486/87 | 63,5                               | 50,9                                       |               | 12,6           | 80  |
| 1487/88 |                                    |  |               |                |   |
| 1488/89 |                                    |  |               |                |   |
| 1489/90 |                                    |  |               |                |   |
| 1490/91 | 53,7                               | 48,4                                       | 3,5           | 1,8            | 97  |
| 1491/92 | 36,6                               | 32,4                                       | 3,0           | 1,2            | 97  |
| 1492/93 | 28,3                               | 24,3                                       | 3,6           | 0,4            | 98  |

bis sechs Teilbeträgen pro Rechnungsjahr den Stadtrechnern. Die Teilbeträge wurden am Ende des Rechnungsjahrs zusammengezählt und als Total der Vogtbussen verbucht. Die Namen der Delinquenten wurden also nicht wie bei den Ratsbussen notiert. Der Baumeister überbrachte den Stadtrechnern nicht alle Vogtbussen, sondern gab bisweilen schon während des Rechnungsjahrs Teile davon aus, allerdings keine hohen Beträge. Nur in drei Jahren waren etwas höhere laufende Ausgaben von 10 Pfund Heller zu verzeichnen, wobei diese Ausgaben wohl auch das Vogtmahl enthalten dürften.<sup>211</sup> Wofür die Bussgelder konkret aufgewendet wurden, ist nicht nachzuweisen, naheliegend ist der Stadtbau. Nachweislich wurde das wohl jährliche Richtermahl von Vogt und Vogtrichtern mit Bussgeldern bestritten, und Spielbussen wurden für den Kirchenbau verwendet.<sup>212</sup>

211 Am Übergang zur Frühen Neuzeit scheint eine Änderung eingetreten zu sein. Eine erste Durchsicht des Frevelbuchs von 1512–1523 und der entsprechenden Stadtrechnung hat ergeben, dass Vogtbussen damals vermehrt schon vor dem Abschluss des Finanzjahrs ausgegeben wurden.

212 Es existierte keine spezifische Abrechnung für das Vogtmahl. Die ausgegebenen Beträge wurden

**Tab. 28: Busseneinnahmen des niederen Vogtgerichts und des Ratsgerichts in Schaffhausen (1480–1500)**

| Jahr      | Stadtrechnun-<br>gen: Rats-<br>gericht total<br>(lb hlr) | Stadtrechnun-<br>gen: niederes<br>Vogtgericht<br>(lb hlr) | Bockgeld<br>(Ratsbussen)<br>(lb hlr) | Platzgeld<br>(Ratsbussen)<br>(lb hlr) | Rebgeld<br>(Ratsbussen)<br>(lb hlr) |
|-----------|--|---|--------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1480/81   | 72,1   | 35  | 33,0                                 |                                       |                                     |
| 1481/82   |  |   |                                      |                                       |                                     |
| 1482/83   | 99,5   | 24,2  | 5,0                                  |                                       |                                     |
| 1483/84   | 94,9   | 31,6  | 17,9                                 |                                       | 17,5                                |
| 1484/85   | 94,1   | 66,1  | 10,8                                 |                                       |                                     |
| 1485/86   | 66,7   | 28,4  | 11,0                                 |                                       |                                     |
| 1486/87   | 44,0   | 50,9  |                                      |                                       |                                     |
| 1487/88   |  |   |                                      |                                       |                                     |
| 1488/89   |  |   |                                      |                                       |                                     |
| 1489/90   |  |   |                                      |                                       |                                     |
| 1490/91   | 24,1   | 48,4  | 34,0                                 | 12,5 fl                               |                                     |
| 1491/92   | 191,8  | 32,4  | 7,0                                  | 12,5 fl                               |                                     |
| 1492/93   | 86,5   | 24,3  | 14,8                                 |                                       |                                     |
| 1493/94   |  |   |                                      |                                       |                                     |
| 1494/95   | 56,5   | 21,5  | 6,0                                  |                                       |                                     |
| 1495/96   | 224,6  | 26,3  |                                      |                                       |                                     |
| 1496/97   |  |   |                                      |                                       |                                     |
| 1497/98   |  |   |                                      |                                       |                                     |
| 1498/90   | 174,0  | 14,3  |                                      |                                       |                                     |
| 1499/1500 | 347,5  | 36,0  |                                      |                                       |                                     |
| 1500/01   | 100,0  | 21,0  | 2,0                                  |                                       |                                     |

unregelmässig auf der vordersten Seite des Frevelbuchs (1477–1492) notiert. Vielleicht mussten, wie etwa in Basel, die Richter einen Beitrag leisten. Die Stadt Basel übernahm jedenfalls nicht sämtliche Kosten, was einer langen Tradition entsprach. Vgl. Hagemann, Basel, S. 133. – In Köln sollten im 16. Jahrhundert Geldbusseneinnahmen u. a. für das städtische Findelhaus und für ein Gestühl in der Ratskapelle verwendet werden. Vgl. Schwerhoff, Köln, S. 136.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts schwankten die Busseneinnahmen weniger als zu Beginn und um die Mitte dieses Jahrhunderts. Dies weist vielleicht auf die unsichere politische Lage Schaffhausens hin, welche sich erst in der zweiten Jahrhunderthälfte besserte.<sup>213</sup> Auch kann es sein, dass der Bussenvollzug in früheren Zeiten etwas anders gehandhabt wurde. Beispielsweise stiegen 1411 die Busseneinnahmen sprunghaft an, da auch Restanzen aus den vorangegangenen Jahren (1408–1411) verbucht wurden.<sup>214</sup> Auch später konnten vor allem vereinzelt auftretende überdurchschnittlich hohe Bussbeträge die Einnahmen anschwellen lassen, so 1491/92 eine Ratsbusse von 100 Gulden und 1499/1500 je vier Bussen von 30 Pfund und 10 Pfund sowie eine Busse von 80 Pfund.<sup>215</sup>

Die Konstanzer Stadtrechner verbuchten im frühen 15. Jahrhundert die Bussen noch im allgemeinen Rechenamtsbuch. Die Buchführung zum Bussenvollzug differenzierte sich in der Folgezeit weiter aus. Eine fiskalische Nutzung der Bussengerichtbarkeit ist auch in Konstanz nicht erkennbar. Die Geldbussen bescherten der Stadtkasse keine üppigen Einnahmen, im Gegenteil. Der Anteil der Einnahmen aus Bussen am städtischen Haushalt lag zwischen 1443 und 1460 höchstens bei knapp 4 Prozent und normalerweise sogar nur 1–2 Prozent.<sup>216</sup> Auf ähnlich tiefem Niveau bewegten sich die Busseneinnahmen in Basel. Konstanz wendete gemäss einer chronikalischen Quelle zudem nicht wenige Bussen für den Stadtbau auf.

## 9.6. Zwischenbilanz: effektiver Strafvollzug und starke Rats Herrschaft

Die Durchsetzung der Sanktionen stellte Schaffhausen im späten 15. Jahrhundert keineswegs vor Probleme. Auch frühere Quellen enthalten keine anderweitigen Hinweise. Der Sanktionsvollzug stiess weder in der Nieder- noch in der Hochgerichtsbarkeit auf nennenswerten Widerstand. Der niedergerichtliche Straf- und Bussenvollzug ist als mindestens so effektiv einzustufen wie jener von Konstanz.

213 Zu den Busseneinnahmen der Stadt Schaffhausen 1396–1500 siehe Landolt, Finanzhaushalt, S. 227.

214 Vgl. Landolt, Finanzhaushalt, S. 269.

215 Einem Eintrag von 1350 im Stadtbuch ist indirekt zu entnehmen, dass damals die aufgelaufenen Bussgelder wohl noch deutlich höhere Summen ergaben: Die Schultheissen gewährten den Schaffhauser Bürgern eine Bussenamnestie, als Gegengeschäft verzichtete die Stadt auf 400 fl, die sie den Schultheissen auf der Grundlage der jüdischen Abgaben vorgestreckt hatte. Vgl. SSRQ SH 2 (Stadtbuch), S. 45, Art. 73.

216 Schuster, Konstanz, S. 253. Die Bussgeldeinnahmen lagen zwischen 38 lb dn und 201 lb dn. Siehe auch Feger, Finanzgeschichte, S. 196, 205, zu den stark schwankenden Einnahmen aus Strafgeldern. – Auch im spätmittelalterlichen Nürnberg waren die Busseneinnahmen nicht üppig. 1431–1440 bewegten sich die Busseneinnahmen von Rat und Fünfergericht zwischen 238 lb und 790 lb, was einem durchschnittlichen Anteil von 5% des Stadthaushalts entspricht. Vgl. Henselmeyer, Ratsherren, S. 56. – Zu Basel: Fouquet, Bauen, S. 136.

Der Bussenvollzug des niederen Vogtgerichts war noch etwas effektiver, während sich der ratsgerichtliche Straf- und Bussenvollzug weniger deutlich in den Quellen abzeichnet. Doch auch bei diesem wie im hochgerichtlichen Bereich gab es keine Anzeichen für eine obrigkeitliche Durchsetzungsschwäche. Dieser Befund steht der bisherigen Forschung entgegen, die dem städtischen Straf- und Bussenvollzug im Spätmittelalter wie der städtischen Obrigkeit überhaupt wenig Durchschlagskraft attestiert hat, allerdings gerade im reichsstädtischen Bereich aufgrund von heterogenem Quellenmaterial, welches die Profile von Obrigkeit und Strafjustiz im Rahmen der Herrschaftsdurchsetzung nur fragmentarisch erkennen lässt.<sup>217</sup>

In der Sanktionsdurchsetzung beschritten die beiden Städte sehr verschiedene Wege. Besonders im Bereich der Niedergerichtsbarkeit, welche wie in anderen Städten durch die Bussengerichtsbarkeit geprägt war, wird dies deutlich. Die Durchsetzung zeigte grundlegende Unterschiede bei der Höhe der Bussen und bei den Zahlungskonditionen. In Schaffhausen mussten generell kleinere Beträge bezahlt werden als in Konstanz, dafür innert kürzerer Zeit. Die höheren Konstanzer Bussen federte der Rat mit einem Bussenvollzug ab, welcher sich über Jahre hinziehen konnte.

Für die Durchsetzungskraft der Räte in Schaffhausen und Konstanz können mehrere Gründe angeführt werden. Berücksichtigt werden sollten die unterschiedlichen Stadtgrößen sowie das grundsätzliche Einvernehmen von Rat und Stadtbevölkerung, das nicht zuletzt durch die jeweilige Begrenztheit des städtischen Raums geprägt war. So bedingten die kleinräumigen Verhältnisse Schaffhausens naturgemäss eine starke soziale Kontrolle in horizontaler wie vertikaler Ausrichtung, stärker sicher als in Konstanz. Sie dürfte zur guten Zahlungsmoral wie zum effektiven Strafvollzug beigetragen haben. In der kleineren Stadt gab es weniger anonymen Raum, um sich vor der Strafleistung zu drücken. Nicht zuletzt deshalb konnte wohl Schaffhausen auf die in den grösseren Städten gewährten langen Abzahlungsfristen verzichten, bei denen der Delinquent immer wieder vor den Stadtbehörden erscheinen musste.<sup>218</sup>

Die wirtschaftliche Situation der Städte erklärt den effektiven Bussenvollzug insofern, als sie den Rat politisch stärkte. Zugleich erhellt sie die Druckrichtung

217 Schuster weist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, dass die Ergebnisse zum Bussenvollzug der Stadt Brescia «in jüngeren Arbeiten die einzige Referenz ist, mit der auf einen nicht sehr effektiven Strafvollzug im Bereich der Niedergerichtsbarkeit verwiesen wird». Schuster, Konstanz, S. 229, Anm. 236. – Die Untersuchung zur Kriminalität in der italienischen Stadt Brescia (1414–1417) kam zum Ergebnis, dass weit über die Hälfte der Bussgelder nur teilweise oder gar nicht entrichtet wurden, wobei gerade der zeitlich enge Untersuchungsabschnitt Raum für Spekulationen offen lässt. Übereinstimmend attestieren Studien dem Bussenvollzug im südfranzösischen Raum auch eher Nachlässigkeit. Bussen der päpstlichen Gerichtsbarkeit im Avignon des 14. und 15. Jahrhunderts wurden oftmals nur zu einem Bruchteil oder gar nicht bezahlt. Vgl. Chiffolleau, *Justices*, S. 45, 97. – Ähnlich auch Lavoie, *Justice*, für den provenzalischen Raum.

218 Ähnlich (wenngleich weit härter) die «ewige Gefangenschaft» in Göttingen: Wer zu einer solchen verurteilt wurde, musste sich in bestimmten zeitlichen Abständen in die Stadt begeben und sich symbolisch inhaftieren lassen. Vgl. Boockmann, *Urfehde*, S. 75.

des Bussenvollzugs. Das Fallbeispiel Konstanz zeigt sodann unterschiedliche vertikale und horizontale Komponenten von Schuldverhältnissen. Die Stadt liess Mitte 15. Jahrhundert Bussgelder abstottern bei zugleich strengerem Einzug anderer Schulden.<sup>219</sup> Das Abstottern weist auf eine grössere Distanz zwischen dem Rat und der Bevölkerung hin und gleichzeitig auf mehr Widerstand in der Sanktionsdurchsetzung, vor allem im Vergleich mit Schaffhausen. Überhaupt war die Distanz zwischen dem Rat und der Bevölkerung im zünftisch geprägten Schaffhausen weniger gross als in Konstanz, wo der Adel und das Patriziat eine dominantere politische Rolle einnahm. Der Schaffhauser Rat konnte den Delinquenten und diese dem Rat mehr entgegenkommen, was zur guten Zahlungsmoral beigetragen haben dürfte.<sup>220</sup> Die Gnaden- und die mildere Sanktionspraxis wie die Verbindlichkeit der Eide und Gelöbnisse im Strafvollzug sind deutliche Hinweise hierfür, wobei die Verbindlichkeit der Eide nicht zufällig für Schaffhausen als hoch anzusehen ist.<sup>221</sup> In diesem Punkt unterscheidet sich Schaffhausen von anderen Städten.

Die Verbindlichkeit der Eide gibt einen entscheidenden Hinweis darauf, inwiefern sich die Rechtsauffassung und der Ehrbegriff der Obrigkeit und der Bevölkerung deckten. Zwar hielten in Schaffhausen solche eidlichen Verbindungen noch besser als in anderen Stäten zur selben Zeit. In der Frühen Neuzeit verloren sie allgemein an Kraft. So musste der Rat neben dem rechtlichen Instrument des Eids je länger je mehr versuchen, moralische Verbindlichkeiten herzustellen, um sich der Strafleistung zu versichern und den Delinquenten an das Urteil zu binden. Der wichtigste Hebel war die Ehre des Delinquenten, die der Rat in moralischer Hinsicht zu packen und zu mindern versuchen musste, um sie als Pfand einbehalten zu können, dies umso mehr, als ein gängiges Bussurteil der Ehre des Verurteilten im späten 15. Jahrhundert im Grundsatz nicht mehr abträglich gewesen sein dürfte.<sup>222</sup> In besonderem Mass musste der Rat also moralische Verbindlichkeiten herstellen, wenn es um Delikte ging, die nicht als unehrenhaft betrachtet wurden, oder wenn die Geld-

219 Vgl. z. B. auch Schnell, Rechtsquellen, S. 167, mit der Bestimmung zu den je nach Schuld verschiedenen Zahlungsfristen.

220 Die Zahlungsmoral bezüglich der Steuern war in Schaffhausen nicht zufällig schlechter als bei Geldbussen. Steuergelder zählten im 15. Jahrhundert zu den wichtigsten Einnahmen des Stadthaushalts. Die Stadt hatte hier prinzipiell keine «Geschenke» zu machen. Dagegen waren die Einnahmen aus Bussen für die Stadtkasse nur von untergeordneter Bedeutung.

221 Ein seltener Ausnahmefall, in welchem das eidliche Versprechen, vor dem Rat zu erscheinen, nicht gehalten wurde: «Jacob Prumeliner ain hinkender schnider haut urfeh gesworn und den knecht ußzue-richten umb antzung und turnloesi von des wege das er ains fraffels halb gesworn haut sich zuestellen und dz mitt gethon.» RP V, 1503/04, S. 97.

222 So unterscheidet beispielsweise Justinger, Berner-Chronik, S. 219, unehrenhafte von ehrenhaften Verurteilten. Zur ersten Gruppe zählt er die Totschläger und alle, welche die «stat in eren verlorn hatten», sowie alle zu einer Geldstrafe wegen Verwundung oder anderen Sachen Verurteilten. Diese durften durch die Gnade des Bern besuchenden Königs die Stadt wieder betreten. Dagegen versagte der König seine Gnade denjenigen Verbannten, welche die Stadt «in uneren und von ufloufen» hatten verlassen müssen.

busse das ökonomische Kapital des Delinquenten kaum verringerte. Das Gericht musste neben den eidlichen Versicherungen versuchen, die Ehre des Delinquenten im Rahmen der Sanktionszumessung oder im Sanktionsvollzug zu schmälern, um ihn damit herauszufordern und in ein Schuldverhältnis zu zwingen.<sup>223</sup>

Dabei muss zeitlich differenziert werden. Mit der Herausbildung des Rats zur Obrigkeit schwindet das Einvernehmen von Bevölkerung und Obrigkeit auch in Schaffhausen merklich. Damit einhergehend ist nach der Wende zum 16. Jahrhundert eine Schwächung der obrigkeitlichen Durchsetzungskraft auch bei der Strafjustiz feststellbar. Es scheint fast so, dass das Einvernehmen höher war, solange das gemeinsame Ziel der städtischen Unabhängigkeit, bedingt durch die Lage zwischen dem Reich, österreichischen Herzögen und der Eidgenossenschaft, noch nicht gesichert war. Seit dem befristeten Bündnis mit der Eidgenossenschaft 1454 und besonders nach dem Beitritt zu dieser 1501 wandelte sich der Rat in verstärktem Mass zur Obrigkeit, welche spätestens ab der Mitte des 16. Jahrhunderts die Bevölkerung grundsätzlich von oben herab betrachtete. Mit dieser Entwicklung einhergehend änderte sich das Profil der Strafjustiz. Der Rat überhöhte sich zunehmend und versuchte, seine Ehre zu mehren, die er im Gnadenakt ins Spiel bringen konnte, um die Delinquenten stärker zu unterwerfen, in der Ehre zu mindern und letztlich in ein Schuldverhältnis zu drängen.

Die unterschiedliche Handhabung des Rechts wie die grundverschiedene Um- und Durchsetzung der Urteile in Schaffhausen und Konstanz legen es nahe, die Städte nach Raum und Zeit differenzierter zu betrachten. Letzteres besonders bei der übergeordneten Frage nach dem Grad der obrigkeitlichen Durchsetzung. Damit einhergehend sollte vermieden werden, weitreichende Modellvorstellungen über das oft heterogene und wenig bearbeitete Quellenmaterial zur städtischen Sanktionspraxis zu legen. Damit würde, das Fallbeispiel der Reichsstadt Schaffhausen veranschaulicht dies eindrücklich, die Sanktionspraxis mit all ihren Facetten zu wenig berücksichtigt. Beide Städte verweisen in Verbindung mit den geschilderten bisherigen Befunden zu weiteren Städten des Spätmittelalters darauf, dass vor allem die deutschsprachige Forschung die Milde der Strafjustiz zu stark betont hat und damit einen Sonderweg gegangen ist, der sich vorerst als Holzweg erwiesen hat und wohl auch ein solcher bleiben wird.

223 Solche Schuldverhältnisse konnte die Obrigkeit durch die materielle Seite der Bussengerichtbarkeit besonders deutlich machen. Die Geldbusse eignete sich insofern noch lange als Medium für den Ehrentransfer. So wurde nach dem Zusammenbruch der alten Herrschaft in Schaffhausen im Rahmen einer feierlichen Rede auf der Landschaft ein Zusammenhang von Ehre und den Strafgeldern hergestellt, welche die Schaffhauser Obrigkeit den Aufrührern auf der Landschaft auferlegt hatte: «Ihr Vorsteher und Männer aber, die ihr schon seit Jahren mit den grössten Anstrengungen Freiheit und Menschenrechte erringen wolltet, aber als Verbrecher misshandelt und gestraft wurdet, ihr habt es erlebt, dass zu eurer Ehre und Satisfaktion die Straf gelder wieder zurückgegeben werden mussten [...]» Rede des Schulmeisters von Hallau, zit. nach Schib, Geschichte, S. 390.

Die Profile von Strafjustiz und Kriminalität können für Schaffhausen weder mit einer besonderen Triebhaftigkeit der Zeitgenossen noch mit einer grundlegenden Krise der Gesellschaft erklärt werden, zumindest im späten 15. Jahrhundert nicht. Eine Krise der Gesellschaft lässt sich eher den Quellen des 14. Jahrhunderts entnehmen, was wieder auf die Notwendigkeit einer zeitlichen Differenzierung hinweist. Deutlich zeigt sich hingegen, dass der obrigkeitliche Druck auf die Bevölkerung in Schaffhausen an der Wende zum 16. Jahrhundert zunahm. Der Rat verstärkte seine Disziplinierungsbestrebungen, um Gründe also so, wie es Chiffolleau vor dem Hintergrund des sich etablierenden Obrigkeitsstaats annimmt. Dagegen wurde die Bevölkerung im Schaffhausen des 15. Jahrhunderts zwar bisweilen gedrückt, aber doch weniger (wenn auch nur auf dem Papier) unterdrückt als in der Frühen Neuzeit. Die Entwicklung vom genossenschaftlichen Rat zur abgehobenen Obrigkeit ist für Schaffhausen nicht so früh anzusetzen und erst für die Frühe Neuzeit zu betonen, wenngleich im Spätmittelalter gerade ärmere Bevölkerungskreise einen sehr beschränkten Handlungsspielraum hatten, falls sie beim Rat in Ungnade fielen. Wohlhabende und Angesehene wurden hingegen durch die für sie milde Bussengerichtsbarkeit grundsätzlich bevorteilt. Bei schwereren Delikten allerdings setzte der Rat auch ihnen Schranken. Als wegweisend für die Sanktionspraxis erweist sich die Modellvorstellung Kramers, der in der Ehre das Fundament der Gesellschaftsordnung erkennt. Das Konzept der Sozialdisziplinierung kann dagegen dem vielschichtigen Quellenmaterial nicht gerecht werden. Es lässt die Kräfte zwischen dem herrschenden Rat und der Bevölkerung nicht deutlich sichtbar werden, weil es den Aspekt des Unterdrückens allzu sehr betont. Die Untersuchung zu den verschiedenen Gerichtsinstanzen Schaffhausens zeigt, dass dieser Druck nach Instanzen unterschieden werden muss. Oestreichs Konzept muss die getrennte Betrachtung von Spätmittelalter und Früher Neuzeit zugute gehalten werden. Diese Perspektive sollte mit feineren Instrumenten eingenommen werden, welche zudem die Druckverhältnisse innerhalb und ausserhalb der städtischen Gesellschaft aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten liessen. Deutlich hat sich gezeigt, dass unter dem Gesichtspunkt der Disziplinierung von oben die Verhältnisse vor Gericht zu einseitig erscheinen. Erforderlich ist eine Sicht auf die Strafjustiz im grundlegenden Spannungsfeld vertikaler und horizontaler gesellschaftlicher Ausrichtung. So werden zum Beispiel verschiedene Formen obrigkeitlicher Sozialkontrolle durch Schuldverhältnisse sichtbar.

Insgesamt hat sich das Profil der Schaffhauser Strafjustiz als sehr differenziert erwiesen. Gezeigt worden ist, wie dieses Profil seine Konturen je nach Gerichtsinanz veränderte. Die Strafjustiz verfügte über ein vielfältiges Instrumentarium von Sanktionen und ausgeklügelten Methoden zu deren Durchsetzung. Einerseits dürften die öffentlichen Hinrichtungen wie die scharfen Sanktionen der höheren Gerichte durchaus eine abschreckende Wirkung erzielt haben, andererseits auch die Sanktionspraxis der Niedergerichtsbarkeit. Dies bedeutet aber nicht, dass der

Strafjustiz die Schlichtung fremd gewesen wäre. Auch sie fand statt, jedoch immer unter der Aufsicht und der Urteilsgewalt des Rats. Auch für Konstanz wäre zu überdenken, ob der Dialog zwischen Richtern und Bussfälligen im niedergerichtlichen Bussenvollzug im Vordergrund stand oder ob es sich hierbei doch nicht eher um eine Disziplinierung und Kontrolle der Delinquenten handelte, nicht zuletzt auch um Erniedrigungs- und Ehrminderungsversuche unter gleichzeitiger Überhöhung des Rats.

Gesamthaft betrachtet kann in Schaffhausen zwar eine mildere Herrschaft als in Konstanz festgestellt werden, wenngleich sie streng, konsequent und letzten Endes durchsetzungsfähig war. Dies lässt sich an verschiedenen Faktoren ablesen, so an den wenig delinquenten Sicherheitskräften wie am fast vollständigen Fehlen von Normwiederholungen, wie sie für andere Städte so typisch sind, namentlich in der Frühen Neuzeit.<sup>224</sup> Zu dieser Zeit nimmt auch in Schaffhausen die Zahl der Mandate und Verordnungen unter gleichzeitigen obrigkeitlichen Klagen über die geringe Beachtung der Erlasse durch die Bevölkerung stark zu.<sup>225</sup>

Das Verhältnis von Normen und Praxis hat für Schaffhausen im Weiteren deutlich gezeigt, dass die Normabweichungen keineswegs als Schwäche der Obrigkeit zu deuten sind, sondern weit mehr ein Kennzeichen ihrer Stärke und Durchschlagskraft darstellen. Indes muss zeitlich differenziert werden, denn im Lauf der Frühen Neuzeit setzte auch in Schaffhausen jene aus anderen Gebieten bekannte Schwächung des Gnadenrechts ein, einerseits wohl wegen seines übermässigen Gebrauchs, andererseits wegen des schwindenden Einvernehmens zwischen Bevölkerung und Obrigkeit. Im Lauf der Frühen Neuzeit erhielt die Gnadenpraxis der Strafjustiz auch in Schaffhausen den Charakter eines Anzeichens obrigkeitlicher Durchsetzungsschwäche, während sie im spätmittelalterlichen Schaffhausen noch eher ein ernst gemeintes Entgegenkommen und weniger nur ein Zweckmittel obrigkeitlicher Selbstüberhöhung war. Deshalb ist sie im 15. Jahrhundert als Zeichen der Stärke des Rats zu werten, während die zunehmende Selbstüberhöhung der Obrigkeiten anderswo vor allem als Zeichen ihrer Unsicherheit gegenüber den Untertanen zu werten ist, wobei diese in den grösseren Städten des Reichs ausgeprägter war.<sup>226</sup>

224 Hagemann, Basel, S. 98, zieht beispielsweise das Fazit: «Gleichwohl wird man die tatsächliche Autorität der Gesetze nicht überschätzen dürfen. Die häufige Wiederholung mancher Erlasse, vorab aus dem Bereich des Polizeirechts, lässt eher auf eine Geltungsschwäche schliessen.» Vgl. auch ebd., Anm. 608.

225 Wipf, Bogenschützengesellschaft, S. 51, spricht für Schaffhausen in der Frühen Neuzeit zu Recht von einer «wahren Flut von Mandaten». Vgl. auch Hofer, Ehegerichtsbarkeit, S. 359, der für den Bereich der Ehegerichtsbarkeit eine grundsätzliche Resistenz der Adressaten gegen obrigkeitliche Disziplinierungsbestrebungen und Erziehungsbemühungen feststellt.

226 So auch in Konstanz. Vgl. Dobras, Ratsregiment, S. 110 ff. – Allgemein sollte beachtet werden, zu welchem Zeitpunkt die Städte die Hochgerichtsbarkeit vollumfänglich besaßen, und untersucht werden, ob nicht ab diesem Zeitpunkt die Selbstüberhöhung des Rats in verstärktem Mass betrieben wurde.

Mit dem Beginn der Frühen Neuzeit, vor allem im Zug der Reformation, machten sich in Schaffhausen Anzeichen eines erhöhten Drucks von oben bemerkbar. Bezeichnend hierfür ist die Stelle der Reformationsordnung, welche ein christliches Leben, «Strafe und Unterdrückung aller Laster» sowie die Wiederherstellung einer christlichen «Zucht und Ehrbarkeit» fordert.<sup>227</sup> Die Betonung der Ehre erscheint hier nicht zufällig und weist deutlich auf die Selbsterhöhung der Obrigkeit hin, die ihre Legitimation im reformierten christlichen Glauben zu verankern suchte.<sup>228</sup>

Die Reformation spielte Rat und Kirche unter dem Gesichtspunkt der Untermauerung der Herrschaft in die Hände. So ist die Schaffhauser Reformationsordnung nicht zufällig ein Kompromiss zwischen Rat und Pfarrherrschaft. Sie offenbart pragmatische Grundzüge, war eher zurückhaltend und konservativ, was wieder auf die Schaffhauser Sanktionspraxis im späten 15. Jahrhundert hinweist.

227 Zum Folgenden: Rüschi, Reformationsordnung, S. 7–8.

228 Vgl. Rublack, Grundwerte, S. 24–26.



## 10. Schaffhausen und Konstanz: hohe Durchsetzungskraft der Strafjustiz, geordnete Verhältnisse im Innern

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Strafjustiz in Schaffhausen im Spätmittelalter darzustellen und mit den Verhältnissen im benachbarten Konstanz zu vergleichen. Der Städtevergleich ergibt zwar grundsätzliche Differenzen bei den politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Voraussetzungen, ebenso in der städtischen Verwaltung und im Speziellen bei der Organisation der Strafjustiz und dem Verfahren der Niedergerichtsbarkeit. Doch hatte die Strafjustiz in beiden Städten eine gefestigte und starke Stellung. Die Räte hatten ein beachtlich hohes Durchsetzungsvermögen. Die Eindämmung und Bekämpfung der Kriminalität war wirksam. Dies ist, namentlich in Schaffhausen, angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen im 15. Jahrhundert bemerkenswert.<sup>1</sup>

Die beiden Reichsstädte verfügten über grundverschiedene Ausgangsbedingungen. Schaffhausen war eine Zunftstadt, Konstanz weit mehr eine Stadt des Patriziats und des Adels. Schaffhausen war politisch und wirtschaftlich von weit geringerer Bedeutung als die Handelsmetropole Konstanz mit Bischofssitz. Mit vielleicht einem Drittel der Einwohnerzahl von Konstanz war Schaffhausen deutlich kleiner. Die städtische Verwaltung war verschieden organisiert. Schaffhausen gestaltete die Finanz- und Steuerverwaltung zentralistischer als Konstanz. Im Gegensatz dazu war die Gerichtsorganisation in Schaffhausen dezentraler als jene in Konstanz, die im Unterschied zu Schaffhausen Überlastungserscheinungen zeigt. Vergleichbares lässt sich für die Schaffhauser Strafjustiz, im Unterschied auch zu weiteren Städten, nicht feststellen. Die Schaffhauser Justiz war wohlorganisiert und funktionierte im späten 15. Jahrhundert offenkundig reibungsfrei. Nur ganz vereinzelt wurde damals Gerichtskritik aktenkundig, dies in deutlichem Kontrast zum 14. Jahrhundert. Abweichungen zwischen den Städten bestanden in der Aufzeichnung und der Anwendung des Rechts. Schaffhausen und Konstanz gestalteten ihren straf- und bussrechtlichen Satzungs-

1 Nicht nur die politischen und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind hier zu nennen, sondern das verbreitete Gefühl, dass die Welt aus den Fugen geraten und v. a. ungerecht sei, das sich auch in der zeitgenössischen Literatur niedergeschlagen hatte. Vgl. z. B. Reichel, *Handwerkerleben*, S. 137, oder die Ermahnungen zu einem gottgefälligeren Leben in der Reformation Sigismunds: Gehorsamkeit ist tot, Gerechtigkeit leidet Not, nichts besteht in rechter Ordnung; der Gotteszorn ist erwacht, denn Gott habe geboten: «Hab dein nebenchristen als lieb als dich selbst. Das ist tot.» Koller, *Reformation*, S. 50, 66 und passim.

bestand verschieden aus, dies trotz der Verwandtschaft des Straf- und Bussrechts der beiden Städte durch den Richtebrief, der um 1300 verfasst worden war. Der Richtebrief, so ist gezeigt worden, war auch in Schaffhausen bei der Ausgestaltung des späteren Stadtrechts von Bedeutung. Das für die Rechtsprechung im 15. Jahrhundert massgebende Recht basierte in beiden Städten auf Rechtsaufzeichnungen des späten 14. Jahrhunderts, die nach dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts teilweise erneuert wurden. Der Schaffhauser Satzungsbestand enthält gesamthaft mehr Präzisierungen, die Konstanzer Satzungen aus der gleichen Zeit sind weit offener formuliert. Dies schränkt für Konstanz eine Untersuchung zum Verhältnis von Norm und Praxis ein. Es bestand in Konstanz offenbar die Absicht des Rats, sich weniger auf geschriebenes Recht festzulegen, um mehr Spielraum zu erhalten. Das Schaffhauser Recht war bei den zentralen Frevelsatzungen äusserst dauerhaft. Diese wurden um 1430 aus Stadtbuchsatzungen des 14. Jahrhunderts neu in einem Bussenkatalog zusammengestellt, der mindestens bis zur Wende zum 18. Jahrhundert in Gebrauch war. Die Starrheit des formellen Rechts zeigt sich beispielhaft an der Recheneinheit der Silbermark. Schon der Richtebrief droht für Delikte verschiedentlich Silbermark-Bussen an, und erst Mitte 19. Jahrhundert kam Schaffhausen davon ab, die Silbermark als Rechnungsmünze in der Bussengerichtsbarkeit zu verwenden.

Schaffhausen praktizierte wie Konstanz im 15. Jahrhundert in der Niedergerichtsbarkeit oft eine starre Strafzumessung. Die Richter verhängten zuerst die normativ vorgesehenen Strafen, um dann in einem Akt der Gnade das Strafmass individuell festzulegen. Diese Gnadenpraxis wird in Schaffhausen deutlicher sichtbar als in Konstanz, auch deshalb, weil die Schaffhauser Richter in den Urteilen vermehrt auf geltendes Recht verwiesen. Wenngleich Schaffhausen eher Gnade vor Recht ergehen liess als Konstanz, konnte sich die Justiz dennoch erfolgreich durchsetzen.

Ein in der Forschung wichtiger Indikator bei der Frage nach der Durchsetzungsfähigkeit der Strafjustiz ist das Verhalten der Sicherheitskräfte. Beide Städte stellten bei den Sicherheitskräften in erster Linie auf ärmere Leute ab, doch zu nachhaltigen Problemen führte dies nicht. Besonders die Schaffhauser Sicherheitskräfte liessen sich wenig zuschulden kommen. Sie waren auch alles andere als korrupte oder gewalttätige Rohlinge. Grobes Fehlverhalten konnten sie sich nicht leisten, da die Strafjustiz sie umgehend zur Rechenschaft ziehen und abgesehen von einer Strafe die Lohnzahlung einstellen konnte. Für das Funktionieren der Sicherheitskräfte spricht auch, dass der Zugriff auf Verdächtige oder Überführte kein wirkliches Problem war, dies gilt für beide Städte wie auch, dass im Gefängniswesen grundsätzlich geordnete Zustände herrschten.

Eigentümlich erscheint, dass die Richter selbst keine weisse Weste hatten, in Schaffhausen wie in Konstanz nicht. Doch muss hier differenziert werden. In Schaffhausen geschahen die Taten der Richter normalerweise im Rahmen der in der Öffentlichkeit grundsätzlich akzeptierten Ehrenhändel, die zuweilen von Angehörigen der poli-

tischen Elite wohl geradezu erwartet wurden. Entsprechend begingen die Vogttrichter in aller Regel keine schwerwiegenden Delikte und waren nur selten mehrfach vor Gericht angeklagt.

Die Gesamtdeliktdistribution zeigt für beide Städte Ähnliches. Auffallend in Konstanz sind die wenigen dokumentierten Delikte für eine Stadt dieser Grösse. In Schaffhausen wurden weit mehr Delikte schriftlich registriert.

Die vielfältigen Erscheinungsformen der Delinquenz unterscheiden sich in den beiden Städten nicht wesentlich. In Schaffhausen bestanden klare Zuständigkeiten der Gerichte. Das niedere Vogtgericht, eine Instanz unterhalb des Ratsgerichts, befand über viele leichtere Gewaltakte und Worthändel sowie über Eigentumsschädigungen. Vor das Ratsgericht kamen schwerere Gewalttaten und Wortdelikte sowie Wirtschafts- und Sittlichkeitsdelikte. Schwerste Eigentumsdelikte, wie Diebstahl oder Betrug, beurteilten das Rats- oder das Hochgericht. Täter, die gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstiesen, kamen in erster Linie vor das Ratsgericht.

In Schaffhausen wie in Konstanz kamen Angehörige sämtlicher sozialer Schichten vor Gericht. In Schaffhausen sind vor dem niederen Vogtgericht die unteren sozialen Schichten stärker vertreten als die oberen, deren Angehörige umgekehrt vor dem Ratsgericht eher erschienen. In Schaffhausen kamen, im Vergleich mit dem reicheren Konstanz, mehr ärmere Leute vor Gericht. In beiden Städten überwog die männliche Delinquenz. Frauen waren vor Gericht untervertreten. In Schaffhausen allerdings ist – im Vergleich mit Konstanz und anderen Städten – ein höherer Frauenanteil vor dem niederen Vogtgericht zu verzeichnen.

Im Bereich der Niedergerichtsbarkeit war die Sanktionspraxis vorwiegend auf die Reintegration und nur in Ausnahmefällen auf die Ausgrenzung der Delinquenten aus der Stadtgemeinschaft ausgerichtet. Die ausgrenzende Gerichtsbarkeit praktizierte in erster Linie das Hochgericht. Doch auch vor dieser Instanz mussten die Delinquenten nicht immer mit dem Schlimmsten rechnen, nicht wenige von ihnen kamen trotz eines schweren Verschuldens mit dem Leben davon.

Fremde hatten, wie in anderen Städten, vor Gericht grundsätzlich ein härteres Urteil zu erwarten als Einheimische. In der Niedergerichtsbarkeit hatten sie mit dem doppelten Straftarif zu rechnen, und die allermeisten Hingerichteten waren Fremde, vor allem solche, die gestohlen hatten. Besonders beunruhigte es die Richter folglich, wenn fremde Diebe im städtischen Raum aktiv waren und zudem über kein soziales Netz verfügten. Diebe, die ausserhalb der Stadt oder von deren Gerichtsbezirk gestohlen hatten, konnten den Kopf eher aus der Schlinge ziehen, vor allem wenn sie Jugendliche waren. Grundsätzlich machte das Schaffhauser Hochgericht aber auch mit Dieben nicht nur kurzen Prozess. Nicht wenige von ihnen liess es am Leben. Einheimische Diebe wurden in Schaffhausen selten hingerichtet. Bei den Einheimischen richtete sich die ausgrenzende Gerichtsbarkeit auffallend gegen Ärmere.

Die niedergerichtliche Sanktionspraxis zeigt für Schaffhausen unterschiedliche

Muster. Neben einer grundsätzlichen gleichförmigen Sanktionierung der meisten Delikte kam es im wirtschaftlichen Bereich und beim verbotenen Geldspiel zu vereinzelten Verfolgungswellen. Ähnliches lässt sich für Konstanz feststellen.

Die niedergerichtliche Strafzumessung nach Deliktategorien ergibt für beide Städte ähnliche Befunde, was die Sanktionshärten im Verhältnis der Kategorien untereinander anbelangt. Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen den Städten ist allerdings in der allgemeinen Strafhärte zu sehen. Die Konstanzer Sanktionspraxis ist gesamthaft als wesentlich härter einzuschätzen als diejenige in Schaffhausen. Sehr deutlich wird dies an der Bussenpraxis. Schon die nominalen Bussbeträge waren in Konstanz höher, und ein Vergleich von Arbeitsleistungen und tatsächlich bezahlten Bussen zeigt die hohe materielle Belastung durch Konstanzer Bussen, namentlich für ärmere Delinquenten und besonders bei Gewalttaten. Schon das Verfahren der Strafzumessung weist auf eine härtere Gangart in Konstanz hin. Während Schaffhausen in der Niedergerichtsbarkeit Bussen aussprach, verhängte Konstanz weit mehr die Stadtverbannung, bisweilen zusätzlich zu einer Busse. Die Delinquenten konnten solche Verbannungsstrafen, die nach festen Tarifen in Bussen umgerechnet wurden, abkaufen. Das Loskaufen von Stadtverbannungen war auch in Schaffhausen nicht unbekannt, entsprach aber einer älteren Verfahrensweise, die im späten 15. Jahrhundert nur noch ausnahmsweise in Gebrauch war.

Auch wenn die beiden Städte in der Niedergerichtsbarkeit unterschiedliche Wege gingen, fuhren sie damit nicht schlecht. Die hohe Durchsetzungskraft der Strafjustiz in Schaffhausen und Konstanz lässt sich wieder anhand der Bussengerichtsbarkeit messen. Der niedergerichtliche Straf- und Bussenvollzug ist im vorliegenden Werk für Schaffhausen umfassend untersucht worden. Es kann eine ebenso hohe Effektivität bei der Sanktionsdurchsetzung nachgewiesen werden wie in Konstanz. Schaffhausen kam den Delinquenten auf der Urteilebene zwar mehr entgegen, doch Konstanz setzte auf einen längerfristigen Vollzug. Am Ende erweist sich die Konstanzer Vorgehensweise als härter, vor allem wegen der höheren Bussen, die ärmere Leute zwangsläufig nur abstottern konnten. Kennzeichnend für diesen Vollzug waren sodann Teilzahlungen von Bussen oft über Jahre hinweg, was auch für Basel neu nachgewiesen worden ist. Abschliessend ist festgestellt worden, dass Schaffhausen und Konstanz aus den Bussen kein Kapital schlagen wollten, denn die Bussen machten nur einen sehr geringen Teil der gesamtstädtischen Einnahmen aus. In Schaffhausen ist ausserdem für die Hochgerichtsbarkeit ein effektiver Strafvollzug anzunehmen. Zwar lässt sich die Durchsetzung der Strafen in diesem Bereich weniger gut messen als in der Niedergerichtsbarkeit, doch fehlen Hinweise und Nachrichten über Schwierigkeiten oder Widerstände in der Strafdurchsetzung fast gänzlich.

Wenngleich die Schaffhauser Strafjustiz als milder gelten kann als die Konstanzer, war sie dennoch stets streng und konsequent. Grosszügige Dialogbereitschaft, zögerliches Handeln oder zurückhaltende Konfliktregelung waren ihr im späteren

15. Jahrhundert fremd. Immer behielt sie die Oberhand und wusste auch angesehenen und einflussreichen Personen Schranken zu setzen. Die Angeklagten waren nicht auf gleicher Augenhöhe. Auch Basel urteilte im späten 15. Jahrhundert allgemein härter als Schaffhausen, was die eingangs der Arbeit erwähnte Anspielung des Unterbürgermeisters bestätigt.

Dass die Schaffhauser Strafjustiz im Vergleich mit Konstanz nicht härter vorgehen musste, liegt mehr an der Grösse der Stadt und den entsprechenden sozialen Verhältnissen als an den unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Das kleinräumige Schaffhausen war für die Strafjustiz überschaubarer, in der Stadt gab es weniger undurchsichtigen Raum als in grösseren Städten. Zudem ist die soziale Kontrolle in einem kleineren Gemeinwesen, wie es Schaffhausen war, als sehr hoch einzuschätzen, seien es Kontrollmechanismen des Rats oder solche innerhalb der Bevölkerung. Auch ist in Schaffhausen der Konsens zwischen der Bevölkerung und dem Rat höher zu gewichten als für Konstanz, was die Strafdurchsetzung begünstigte. Ein entsprechender Zusammenhang zwischen Stadtgrösse und Strafpraxis ist zumindest für einige kleinere Städte bereits hergestellt worden, die allgemein weniger scharfe Bussen verhängten. Nicht nur geringe Delikte bieten für die historische Forschung grosse Möglichkeiten, sondern auch kleinere Städte.<sup>2</sup>

Das Verhältnis von Bevölkerung und Rat ist nicht nur an den Strafen abzulesen, sondern vor allem an den Funktionen der Ehre in der Rechtsprechung. Diese war in Schaffhausen wie in anderen Herrschaften in ein religiöses Weltbild eingebettet und hatte dieses zu stützen. Fehlverhalten richtete sich nicht zuerst gegen geltendes Recht, sondern gegen eine ehrenvolle und damit friedliche Lebensführung wie sie auch der Schwabenspiegel vor dem biblischen Hintergrund von den Menschen verlangte. Schon der Schwabenspiegel rückte konkret die Ehre hinsichtlich der Strafzumessung in den Vordergrund und normierte, die Strafe sei nach der «Wertigkeit» des Delinquenten und nicht nach starrem Recht zu bemessen. Das geschriebene Recht und das Gewohnheitsrecht gaben in Schaffhausen im späten 15. Jahrhundert somit mehr den Rahmen vor. Als Dreh- und Angelpunkt von Strafzumessung und Strafvollzug erscheint dagegen die Ehre der Angeklagten und des Gerichts. Das Gericht, das mit ehrenhaften Männern besetzt war, verfügte naturgemäss in dieser Stellung über mehr Ehre als der Angeklagte und konnte diese auf der Urteils- und Vollzugsebene ins Spiel bringen. Verzichtete das Gericht auf ein härteres Urteil, meist unter Anwendung der Gnade, war dies grundsätzlich ein Ehrenerweis an den Verurteilten, wodurch er nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch an das Urteil gebunden wurde. Für das Entgegenkommen des Gerichts musste er sich dankbar zeigen und auch seine Strafleistung schuldete er dem Gericht. Das Gericht musste also versuchen, den Verurteilten in ein Schuldverhält-

2 So liesse sich das Diktum Ulbrichts «Kleine Delikte bieten grosse Möglichkeiten» durch die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit ergänzen. Vgl. Ulbricht, Hausdiebstahl, S. 139.

nis auf der Ebene der Ehre zu drängen und so zu binden. Dies erreichte das Gericht verstärkt durch die Gnade. Der Gnadenhandel vor Gericht erscheint entsprechend als Ehrenhandel. Entscheidend war, dass sich der Angeklagte auf der Ebene der Ehre überhaupt mit dem Gericht oder indirekt mit der Obrigkeit verbunden sehen wollte. Denn, wenn der Mensch nach dem Prinzip der Ehre handelt, «ordnet er sich ein und unterwirft sich gemeinsamen Empfindungen», so Nietzsche.<sup>3</sup> Nach Nietzsche gilt es die Anwendung des Rechts ohnehin unter dem Blickwinkel der Ehre zu betrachten. Die Strafe sieht er nicht primär als Ausgleich zwischen Verurteiltem und Gesellschaft, sondern eher als Beweis des öffentlichen Machtanspruchs. Die Funktion des Rechts sieht Nietzsche darin, dass die Obrigkeit dem Opfer die Ehre zurückgibt, indem sie sich an dem Täter, einem Dieb beispielsweise, rächt, da dieser sie durch seine Tat als wehrlos blossgestellt habe. Gleichzeitig kann die Obrigkeit dem Täter damit Ehre nehmen, indem sie ihn blossstellt und der Schande preisgibt. Das Mass eines solchen Ehrverlusts bestimmte im Grund auch die städtische Strafzumessungspraxis. Entsprechend ist nach Nietzsche die Ehre nicht als «dürre Rechtsbegriff» zu sehen, sondern bedingt durch die öffentliche Meinung als Zwangsmittel der Gesellschaft, das im Kern nicht anders funktioniere als die Zwangsgewalt des Staats.<sup>4</sup> Demnach haben nach Nietzsche sämtliche Strafen den Charakter von Ehrenstrafen, bedingt durch die öffentliche Meinung.<sup>5</sup> Wenn also das Gerichtsverfahren in spätmittelalterlichen Städten als eine durch «Zwangselemente angereicherte Sühneverhandlung» zu sehen ist, kommt es auf das Gewicht der Ehre an, welches die Streitparteien und das Gericht einbringen können.<sup>6</sup>

Ein solches Zu- oder Aberkennen von Ehrenteilen durch das Gericht funktionierte, solange in der Obrigkeit und der Bevölkerung ähnliche Rechts- und Ehrauffassungen herrschten, wie es in Schaffhausen im späten 15. Jahrhundert noch der Fall war. Die Obrigkeit musste im Rahmen der Herrschaftsausübung und zur Durchsetzung ihres Machtwillens folglich versuchen, die Definitionsmacht über die Ehre allgemein und über das ehrenhafte Verhalten im Konkreten zu erlangen und zu bewahren, um den Hebel der Ehre wirksam bei der Um- und Durchsetzung der Urteile einsetzen zu können, so wie es Kramer beschreibt. Gleichzeitig musste die Obrigkeit versuchen, die eigene Ehrenhaftigkeit zu erhalten. Um dies zu erreichen, musste sich auch die Schaffhauser Obrigkeit seit dem Spätmittelalter stetig mehr überhöhen. Im Lauf des 15. Jahrhunderts nahm der Druck auf die Bevölkerung durch die Herausbildung des Rats zur Obrigkeit bereits stetig zu. Diese Entwicklung auch zu einer verstärkten Repression sollte aber für Schaffhausen nicht überbetont und nicht zu früh

3 Graatz, Öffentliche Meinung, S. 119.

4 Ebd., S. 120.

5 So fühle man sich deshalb in der Natur wohl, weil diese keine Meinung über einen habe. Vgl. ebd., S. 121.

6 Weitzel, Gerichtsöffentlichkeit, S. 71.

angesetzt werden. In Schaffhausen bestand im Spätmittelalter noch eine grössere Übereinstimmung zwischen der Bevölkerung und dem Rat über das Wichtige und Richtige. Dies zeigen die wenigen kritischen Stimmen zur Rats Herrschaft wie zum Gerichtswesen sowie die Verbindlichkeit der Eide. An der Wende zum 16. Jahrhundert fing dieser Konsens aber zu bröckeln an. Verstärkt wurde dies wohl auch durch den Beitritt der Stadt zur Eidgenossenschaft 1501, der in ihrer Geschichte eine tiefe Zäsur darstellt. Politisch und wirtschaftlich stand die Stadt im Vorfeld religiöser und weltanschaulicher Umwälzungen nun viel sicherer da, und die Obrigkeit, so scheint es, konnte und wollte sich mehr Freiheiten leisten. Der zur Obrigkeit gewordene Rat überhöhte sich zusehends und führte gleichzeitig der Bevölkerung ihr Fehlverhalten einer Schuldzuweisung gleich demonstrativ vor Augen. Zu erkennen ist diese Entwicklung etwa an der Gnadenpraxis und an Normwiederholungen. Die Obrigkeit betonte ihr gnädiges Verhalten nach der Wende zum 16. Jahrhundert je länger je mehr. Anzahl und Wiederholungen obrigkeitlicher Erlasse wie auch die Klagen über deren geringe Beachtung in der Bevölkerung mehren sich. Die zahlreichen obrigkeitlichen Verordnungen und Mandate in der Frühen Neuzeit, die Schuldzuweisungen gegenüber der fehlbaren Bevölkerung können allerdings auch als Ablenkungsmanöver der Obrigkeit gesehen werden, um sich aus dem Schussfeld der Kritik seitens der Bevölkerung zu nehmen.

Abschliessend sei darauf verwiesen, dass in der Forschung neben der Differenzierung nach Stadtgrösse eine klarere Grenzziehung hin zur Frühen Neuzeit erfolgen sollte, um den Spezifika städtischer Sanktionspraxis im Spätmittelalter angemessen Rechnung zu tragen. In Schaffhausen änderte sich das Profil der Strafjustiz nach der Wende zum 16. Jahrhundert merklich. – Die Betrachtungen sollten vom schillernden Begriff der Ehre durchzogen und mit den sozialen Härten tatsächlich vollzogener Sanktionen vor dem Hintergrund einer Strafjustiz zwischen christlicher Gemeinschaft, gemeinem Nutzen und Machtstreben untermauert sein.



## **Anhang**



## 11. Währungseinheiten

### 11.1 Abkürzungen

|     |           |
|-----|-----------|
| dn  | Pfennig   |
| fl  | Gulden    |
| hlr | Heller    |
| lb  | Pfund     |
| ß   | Schilling |

### 11.2. Schaffhauser Währungseinheiten

|               |   |
|---------------|---|
| 1 Mark Silber | = 112 ß hlr (gemäss Bussenkatalog 1493) |
| 1 fl          | = 30 ß hlr                              |
| 1 lb hlr      | = 20 ß hlr                              |
| 1 ß hlr       | = 12 hlr                                |
| 1 dn          | = 2 hlr                                 |

### 11.3. Konstanzer Währungseinheiten

|               |  |
|---------------|--|
| 1 Mark Silber | = 1 lb dn oder 2 lb dn (Rechnungsgrösse in der Geldbussenpraxis)                       |
| 1 Mark Silber | = 592 dn (Marktwert der Silbermark im Münzvertrag der Bodensee städte mit Zürich 1417) |
| 1 fl          | = 14 ß dn  |
| 1 lb dn       | = 20 ß dn  |
| 1 ß dn        | = 12 dn  |
| 1 dn          | = 2 hlr  |

*Quelle:* Schuster, Konstanz, S. 234, 319; Cahn, Münz- und Geldgeschichte, S. 268, 379 ff.

## 12. Richtlinien für die Transkription

Die Transkription ist textgetreu, die Interpunktion ist modernisiert, Satzanfänge, Personen- und Ortsnamen sind grundsätzlich grossgeschrieben, Abkürzungen aufgelöst, hochgestellte Vokale nach dem Hauptvokal eingefügt. Römische Zahlen sind in arabische umgewandelt.

Zeichensetzung in Quellenzitaten:

|       |                            |
|-------|----------------------------|
| ()    | Streichungen               |
| { }   | Einschub von späterer Hand |
| []    | Anmerkung des Verfassers   |
| [...] | Auslassung des Verfassers  |

## 13. Verzeichnis der Grafiken und Tabellen

### 13.1. Grafiken

|  |    |
|--|----|
| 1 Durchschnittliches Steuervermögen in Schaffhausen und Konstanz (1392–1520) | 52 |
|--|----|

### 13.2. Tabellen

|   |     |
|---|-----|
| 1 Vermögensverteilung und Vermögensanteile der Besteuerten in Schaffhausen (1455) und Konstanz (1460)     | 50  |
| 2 Schaffhauser Bussenkatalog im Protokollbuch des niederen Vogtgerichts (1493)                            | 83  |
| 3 Ratsknechte in Schaffhausen (1468 – 1499)   | 131 |
| 4 Richter im niederen Vogtgericht in Schaffhausen (1493 – 1504)   | 136 |
| 5 Delinquenz vor dem niederen Vogtgericht in Schaffhausen nach dem Bussenkatalog                          | 172 |
| 6 Verteilung der vor dem niederen Vogtgericht in Schaffhausen aufgezeichneten Delikte (1493–1504)         | 174 |
| 7 Verteilung der vor dem Schaffhauser Ratsgericht aufgezeichneten Delikte (1467–1500)                     | 175 |
| 8 Delinquenz und Geschlecht: niederes Vogtgericht (1493–1504) und Ratsgericht (1467–1500) in Schaffhausen | 177 |
| 9 Geldbussen des niederen Vogtgerichts und des Ratsgerichts in den Stadtrechnungen (1480–1492)            | 179 |
| 10 Verteilung der vor dem Hochgericht in Schaffhausen aufgezeichneten Delikte (1460–1500)                 | 181 |
| 11 Deliktverteilung in Schaffhausen (1467–1504) und Konstanz (1430–1460)                                  | 183 |
| 12 Delinquenz und Geschlecht in Schaffhausen (1467–1504) und Konstanz (1430–1460)                         | 185 |
| 13 Vermögensklassen nach den Behebbüchern (1482, 1485 und 1494) in Schaffhausen                           | 187 |
| 14 Schichtzugehörigkeit delinquenter Steuerzahler vor dem niederen Vogt- und dem Ratsgericht (1480–1490)  | 187 |
| 15 Diebesgeständnisse des Jacob Wassermann in Schaffhausen und Zürich                                     | 266 |
| 16 Busszumessung nach dem Bussenbuch des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen (1477–1492)                | 379 |
|   | 555 |

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 17 | Bussenreduktionen des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen<br>(1477–1492)                    | 380 |
| 18 | Bussenreduktion des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen<br>nach Vermögensschicht            | 381 |
| 19 | Geldbussen und Geschlecht: niederes Vogtgericht in Schaffhausen<br>(1477–1492)                | 383 |
| 20 | Arbeitsleistungen im Bussenbuch des niederen Vogtgerichts<br>in Schaffhausen (1477–1492)      | 388 |
| 21 | Ausgewählte Normbussen und Urteilsbussen vor dem Ratsgericht<br>(1467–1500)                   | 396 |
| 22 | Geldbusse nach Vermögensschicht vor dem Ratsgericht<br>in Schaffhausen (1480–1490)            | 399 |
| 23 | Strafminderungen vor dem Hochgericht in Schaffhausen (1460–1500)                              | 445 |
| 24 | Straf- und Bussenvollzug des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen<br>(1477–1492)             | 489 |
| 25 | Bussenvollzug des Ratsgerichts in Schaffhausen (1480–1500)                                    | 501 |
| 26 | Bussenvollzug in Konstanz (1444–1453)   | 523 |
| 27 | Busseneinnahmen des niederen Vogtgerichts in Schaffhausen<br>(1480–1492)                      | 533 |
| 28 | Busseneinnahmen des niederen Vogtgerichts und des Ratsgerichts<br>in Schaffhausen (1480–1500) | 534 |

## 14. Bibliografie

### 14.1. Ungedruckte Quellen

#### 14.1.1. Stadtarchiv Schaffhausen

A II 05.01 Stadtrechnungen (zit. als Stadtrechnungen).

A II 06.01 Behebbücher (zit. als Behebbücher).

G 00.01 Archiv der Gesellschaft zum Kaufleuten (zit. als Kaufleuterechnungen).

#### 14.1.2. Staatsarchiv Schaffhausen (StASH)

##### Finanzen

Restanzenbuch 1460 (zit. als Restanzenbuch).

##### Justiz

A Ordnungen 1460 ff. (zit. als Ordnungen A 1–A 4).

B «Fünfer-Kommission» 1460–1529 (zit. als Fünferbuch).

C Vogt- und Bussengericht 1368 ff. (zit. als Frevelbücher oder Vogtbücher).

C 1/1 zit. als Frevelbuch 1368–1388

C 1/2 zit. als Frevelbuch 1388–1400

C 1/3 zit. als Frevelbuch 1477–1492

C 1/4 zit. als Frevelbuch 1493–1504

D Kriminal- und Malefizgericht 1460–1551 (zit. als Vergichtenbuch).

F Urfehdebrieve (zit. als Urkunden 3).

##### Rat

Ratsprotokolle, Bd. I–V (1467–1509) (zit. als RP).

Ratsmanuale (1408 ff.) (zit. als Ratsmanuale).

##### Urkunden

Urkunden 1–2 (zit. als Urkunden 1 bzw. Urkunden 2).

#### 14.1.3. Stadtarchiv Konstanz

B I 1 ff. Ratsbücher.

L 793 ff. Strafbücher.

#### 14.1.4. Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS)

Ratsbücher N 11 (Ratstrafen und Vogtbesserungen).

#### 14.1.5. Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH)

F III 4, Bauamtsrechnung 1475/76

### 14.2. Gedruckte Quellen

BAMBERGISCHE HALSGERICHTSORDNUNG, Bamberg 1507.

DE FRANCESCHI, Andrea: Ein venetianischer Reisebericht über Süddeutschland, die Ostschweiz und Oberitalien aus dem Jahre 1492, [hg. u. übers.] von SIMONSFELD, Henry, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue (4.) Folge, 2, 1895, S. 241–283.

DIE CHRONIKEN DER DEUTSCHEN STÄDTE, hg. durch die Historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 22 (Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, 3. Bd.), Leipzig 1892.

DIE EIDGENÖSSISCHEN ABSCHIEDE aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477; 1478 bis 1499, bearbeitet von Anton Philipp Segesser, Bd. 2 u. Bd. 3, Abt. 1, Zürich 1858, Luzern 1863.

EISENACHER RECHTSBUCH, bearbeitet von Peter RONDI (Germanenrechte N. F., Abteilung Stadtrechtsbücher 3), Weimar 1950.

FEGER, Otto (Hg.): Das Rote Buch (Konstanzer Stadtrechtsquellen 1), Konstanz 1949.

FEGER, Otto: Der Konstanzer Richtebrief, in: Aus der Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Bd. 2: Geschichtliche Landesforschung, Wirtschaftsgeschichte, Hilfswissenschaften, Lindau 1955, S. 131–148.

FEGER, Otto (Hg.): Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli (Konstanzer Stadtrechtsquellen 4), Konstanz 1951.

FEGER, Otto (Hg.): Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 7), Konstanz 1955.

FRANK, Sebastian: Sprichwörter, schöne, weise Klugreden [...], Frankfurt a. M. 1548 (Erstausgabe 1541).

GOLDAST, Melchior: Rechtliches Bedencken von Confiscation der Zauberer und Hexen-Güter [...], Bremen 1661.

GRIMM, Jacob: Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 1, Göttingen 1828.

GRIMM, Jacob: Weisthümer, Bd. 1, Göttingen 1840.

HANS OSWALD HUBER'S Schaffhauser Chronik, hg. von Carl August Bächtold, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 8, 1906, S. 81–195.

HARDER, Johann Christoph: Statistischer Aufsatz über Schaffhausen, enthalten: die Rechte und Befugnisse und Besitzungen hiesiger Stadt bis zur Einführung der im Jahr 1798 aufgedrungenen Ordnung, in: Schweizerisches Museum 6/3, 1814, S. 1–48.

HUGEN, Alexander: Rethorica und Formulare / Teutsch [...], Tübingen 1528.

IM THURN, Eduard; HARDER, Hans Wilhelm: Chronik der Stadt Schaffhausen, 5 Bände, Schaffhausen 1844 ff.

Die Berner-Chronik des Conrad JUSTINGER. Herausgegeben im Auftrag und mit Unter-

- stützung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz von Gottlieb Studer, Bern 1871.
- KREBS, Manfred (Hg.): Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels. 6. Lieferung, Januar 1514 bis September 1526, Nr. 4841–9024, Beiheft zur Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 106, N. F. 67, 1958.
- MARMOR, Johann: Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung mit besonderer Berücksichtigung der Sitten- und Kulturgeschichte derselben, Konstanz 1860.
- MEYER, Johannes (Hg.): Der Schaffhauser Richtebrief. Die ältesten Satzungen der Stadt aus dem Jahre 1291, Schaffhausen 1857.
- MEYER VON KNONAU, Gerold: Der Canton Zürich, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 2, St. Gallen, Bern 1846.
- MOLLWO, Carl (Hg.): Das rote Buch der Stadt Ulm (Württembergische Geschichtsquellen 8), Stuttgart 1905.
- Chronik des Hector MÜLICH. 1348–1487, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. 3.
- NOBACK, Christian; NOBACK Friedrich: Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankenwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Nach Bedürfnissen der Gegenwart, 2 Bände, Leipzig 1851.
- REFORMATION KAISER SIEGMUNDS, hg. von Heinrich Koller, Stuttgart 1964.
- REPERTORIUM schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. I: Konstanz-Reichenau, Bd. 1: Urkunden mit Selectenbestand, bearb. von Franziska Geiges-Heindl, Karl Mommsen und Martin Salzmann, Zürich 1982.
- RHETORICA DEUTSCH, Rhetorikschriften des 15. Jahrhunderts, hg. von Joachim Knappe und Bernhard Roll (Gratia. Bamberger Schriften zur Renaissanceforschung 40), Wiesbaden 2002.
- RIEDERER, Friedrich: Spiegel der wahren Rhetorik (1493), hg. von Joachim Knappe und Stefanie Luppold (Gratia. Tübinger Schriften zur Renaissanceforschung und Kulturwissenschaft 45), Wiesbaden 2009.
- Johannes ROTHES Ratsgedicht, hg. von Herbert Wolf (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 25), Berlin 1971.
- RÜEGER, Johann Jacob: Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, hg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, bearbeitet von C. A. Bächtold, 2 Bände und 1 Registerband, Schaffhausen 1884–1910.
- RUPPERT, Philipp (Hg.): Die Chroniken der Stadt Konstanz, Konstanz 1891.
- Sammlung der Bürgerlichen und Policey-Geseze und Ordnungen, lobl. Stadt und Landschaft Zürich, Bände 1–6, Zürich 1757–1793.
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 3. Abt.: Die RECHTSQUELLEN DES KANTONS LUZERN, 1. Teil: Stadtrechte, 1. Bd.: Stadt und Territorialstaat Luzern, Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425), hg. von Konrad Wanner, Aarau 1998 (zit. als SSRQ LU 1/1).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 3. Abt.: Die RECHTSQUELLEN DES KANTONS LUZERN, 1. Teil: Stadtrechte, 1. Bd.: Stadt und Territorialstaat Luzern, Satzungen und andere normative Quellen (1425–1460), hg. von Konrad Wanner, Aarau 2004 (zit. als SSRQ LU 1/2).

- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 12. Abt.: Die RECHTSQUELLEN  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN, 1. Teil: Stadtrechte, 1. Bd.: Rechtsquellen  
1045–1415, bearb. von Hans Lieb und Elisabeth Schudel, Aarau 1986  
(zit. als SSRQ SH 1).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 12: Die RECHTSQUELLEN  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN, 1. Teil: Stadtrechte, 2. Bd.: Das Stadtrecht  
von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385, bearb. von Karl Schib, Aarau 1967  
(zit. als SSRQ SH 2).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 14. Abt.: Die RECHTSQUELLEN  
DES KANTONS ST. GALLEN, 2. Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil,  
1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen, 1. Bd.: Die Stadtbücher  
des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, bearb. von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit  
von Stefan Sonderegger, Aarau 1995 (zit. Als SSRQ SG 2).
- SCHAUBERG, Joseph (Hg.): Zeitschrift für noch ungedruckte Rechtsquellen, Bd. II,  
Zürich 1847.
- SCHIB, Karl (Hg.): Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und Chronik 1520–1529  
(Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F. 1. Abt: Chroniken 4), Basel 1949.
- SCHINZ, Johann Heinrich: Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und  
Landschaft Zürich, Zürich 1763.
- SCHNELL, Johannes (Hg.): Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, Bd. 1, Basel 1856.
- SCHOTT, Clausdieter: Die Überlinger Spruchtätigkeit für Schaffhausen, in: GSCHWEND,  
Lukas (Hg.): Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und  
Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees (Europäische Rechts- und Regional-  
geschichte 1), Zürich, St. Gallen 2007, S. 121–131.
- Der SCHWABENSPIEGEL in der ältesten Gestalt. Landrecht. Hg. von Wilhelm WACKER-  
NAGEL (1840). Lehnrecht. Hg. von Heinrich Christian von SENCKENBERG (1766).  
Zusammengestellt, mit Vorrede, Zusätzen und Quellenbuch versehen von Karl August  
Eckhardt (Bibliotheca rerum historicarum 3), Aalen 1972.
- SCOTT, Tom: Die Freiburger Enquete von 1476. Quellen zur Wirtschafts- und Verwaltungs-  
geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau im fünfzehnten Jahrhundert, Freiburg  
im Breisgau 1986.
- Die STEUERBÜCHER der Stadt Konstanz, Teil 1: 1418–1460, bearb. vom Stadtarchiv  
Konstanz, Konstanz 1958.
- TENGLER, Ulrich: Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und  
peinlichen regimenten, Augsburg 1509.
- Johann Caspar ULRICH'S Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz, Basel 1768.
- DIE URKUNDEN des Stadtarchivs Schaffhausen, hg. vom Stadtarchiv Schaffhausen,  
2 Teile, Schaffhausen 1985.
- URKUNDENREGESTEN des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Bd. 6, 1431–1445,  
Zürich 2005.
- URKUNDENREGISTER für den Kanton SCHAFFHAUSEN 987–1530, hg. vom Staats-  
archiv Schaffhausen, bearb. von G. Walter, Schaffhausen 1906–1907.
- VÖGELI, Alfred (Hg.): Jörg Vögeli – Schriften zur Reformation in Konstanz 1519–38,  
Bde. I/1, II/1, II/2 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 39, 40, 41), Tübingen  
1972/73.
- WASER, Johann Heinrich: Abhandlung vom Geld, Zürich 1778.

ZOBEL, Christoph: Sechsisch Weychbild und Lehenrecht /Jtzt auff's naw /nach den warhafften alden exemplarn und texten mit vleis vorrigirt /ubersehen un restituert /samt ein nawen Register oder Remissorio gantz verstandlich uber diese zwey buecher /un den Sachsenspiegel gemacht /Darzu bey dem Weychbild und Lehenrecht vill nuetzlicher addiciones und concordacien /auch etliche Urteill /darinnen mancherley felle /so in teglichem gebrauch gehalten werden /begriffen /zunutz allen denen /so sich Sechsischs rechtens gebrauchen muessen, Leipzig 1537 (unpaginiert).

### 14.3. Darstellungen und Nachschlagewerke

- AMANN, Thomas: Städtischer Alltag im Spiegel der Ratsbücher. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Konstanz (Staatsexamensarbeit Universität Konstanz), Stadtarchiv Konstanz 1984.
- AMANN, Thomas: Städtischer Alltag im Spiegel der Ratsbücher. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Konstanz, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 104, 1986, S. 115–122.
- AMMANN, Hektor: Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948.
- AMMANN, Hektor: Wie gross war die mittelalterliche Stadt?, in: HAASE, Carl (Hg.): Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, 3. Aufl., Darmstadt 1978, S. 415–422.
- ANGERMEIER, Heinz: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.
- BADER, Karl Siegfried: «Das Schaffhauser Stadtbuch von 1385», in: Neue Zürcher Zeitung, 4. 9. 1968.
- BÄCHTOLD, Carl August: Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848 (Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), Schaffhausen 1901, S. 1–125.
- BÄCHTOLD, Carl August: Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848 (Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), Schaffhausen 1901, S. 1–284.
- BÄCHTOLD, Kurt: Die Rügen und das Rügen im Schaffhauser Stadtstaat, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 63, 1986, S. 137–151.
- BÄCHTOLD, Kurt: Schaffhausen als zugewandter Ort vom Bundesbeschluss 1454 bis zur Bundeserneuerung 1479, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 31, 1954, S. 71–131.
- BÄCHTOLD, Kurt: Wandlungen der Zunftverfassung, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 38, 1961, S. 46–81.
- BÄCHTOLD, Nathanael: Vergleichende Untersuchung zur Beteiligung der Metzger an Bürgerkämpfen und Unruhen in Städten des Spätmittelalters, Lizentiatsarbeit, Zürich 2000.
- BADER, Karl Siegfried: Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 71, 1956, S. 17–31.
- BAUER, Andreas: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des hinteren Bregenzerwaldes (Rechtshistorische Reihe 143), Frankfurt a. M. 1996.

- BAUER, Markus: Der Münsterbezirk von Konstanz: Domherrenhöfe und Pfründhäuser der Münsterkapläne im Mittelalter, Sigmaringen 1995.
- BAUHOFER, Arthur: Das engere Reichsvogteigericht Zürich, in: Festschrift E. Welti, Aarau 1937, S. 83–93.
- BECH, Fedor: Über Johannes Rothe, in: *Germania. Vierteljahresschrift für deutsche Altertumskunde* 6/3, 1861, S. 257–287.
- BEHRISCH, Lars: Gerichtsnutzung ohne Herrschaftskonsens. Kriminalität in Görlitz im 15. und 16. Jahrhundert, in: SCHWERHOFF, Gerd; HABERMAS, Rebekka: *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a. M. 2009, S. 219–248.
- BEHRISCH, Lars: *Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450–1600 (Frühneuzeit-Forschungen 13)*, Epfendorf 2005.
- BENDEL, Max: Schaffhauser Goldschmiede des 15. und 16. Jahrhunderts, in: *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde* 34–38, 1932–1936.
- BENDLAGE, Andrea: Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert, Konstanz 2003.
- BENDLAGE, Andrea; SCHUSTER, Peter: Hüter der Ordnung. Bürger, Rat und Polizei in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Nürnbergs* 82, 1995, S. 37–56.
- BEYERLE, Konrad: Von der Gnade im Deutschen Recht. Rede zur Feier des Kaisergeburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs im Namen der Georg-August-Universität zu Göttingen am 27. Januar 1910, Göttingen 1910.
- BICANSKI, Vladimir: Spätmittelalterliches Bussstrafrecht in Babenhausen, Köln 1973.
- BINDSCHEDLER, Rudolf Gottfried: Kirchliches Asylrecht (*Immunitas ecclesiarum localis*) und Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtliche Abhandlungen 32, 33), Stuttgart 1906.
- BISCHOFBERGER, Hermann: Der Degen an der Landsgemeinde von Appenzell I. Rh., in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 9, 1987, S. 103–122.
- BISCHOFBERGER, Hermann: Folterwerkzeuge und Foltertum von Freiburg i. Ue., in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 7, 1985, S. 75–92.
- BISCHOFBERGER, Hermann: Galgenkriege in der Schweizer Geschichte, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 13, 1991, S. 141–172.
- BLASIUS, Dirk: Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 14, 1988, S. 136–149.
- BLAUERT, Andreas: Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000.
- BLEULER, Simon: Delinquenz und Raum. Untersuchung der Deliktorte in Zürich 1450–1459, Lizentiatsarbeit, Universität Zürich 1997.
- BONFIGLIO-DOSIO, Giorgetta: Criminalità ed emarginazione a Brescia nel primo Quattrocento, in: *Archivio storico italiano* 495–496, 1978, S. 113–164.
- BOOCKMANN, Andrea: Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 13), Göttingen 1980.
- BOOCKMANN, Hartmut: Das grausame Mittelalter. Über ein Stereotyp, ein didaktisches Problem und ein unbekanntes Hilfsmittel städtischer Justiz, den Wundpegel, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Bd. 38, 1987, S. 1–9.

- BOURDIEU, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1976.
- BRAATZ, Kurt: Friedrich Nietzsche – Eine Studie zur Theorie der öffentlichen Meinung (Monographien und Texte zur Nietzsche-Forschung 18), Berlin 1988.
- BREITER, Elisabeth: Die Schaffhauser Stadtschreiber. Das Amt und seine Träger von den Anfängen bis 1798, Winterthur 1962.
- BREUER, Stefan: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachsse/Tennstedt: Soziale Sicherheit, S. 45–69
- BUCHHOLZ, Werner: Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: Zeitschrift für historische Forschung 18, 1991, S. 129–147.
- BULST, Neithard: Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem mittelalterlicher Rechtsprechung, in: ARLINHAUS Franz-Josef et al. (Hg.): Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters (Rechtsprechung. Materialien und Studien 23), Frankfurt a. M. 2006, S. 465–489.
- BULST, Neithard: Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.–Mitte 16. Jh.), in: GOURON André; RIGAUDIERE, Albert (Hg.): Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état, Montpellier 1988, S. 29–57.
- BURGHARTZ, Susanna: Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Zürcher Ratsgericht, in: Zeitschrift für Historische Forschung 4, 1989, S. 385–408.
- BURGHARTZ, Susanna: Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.
- CAHN, Julius: Münz- und Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Gebiete, Teil 1: Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1559, Heidelberg 1911.
- CARETTA, Philipp: Spielen als Freizeitbeschäftigung in Zürich im 15. Jahrhundert, in: GILOMEN, Hans-Jörg; SCHUMACHER, Beatrice; TISSOT, Laurent (Hg.): Freizeit und Vergnügen: Räume und Praktiken, 14.–20. Jahrhundert (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 20), Zürich 2005, S. 61–68.
- CARETTA, Philipp: Spielen und Konflikte ums Spielen in den Zürcher Richtbüchern zwischen 1446 und 1475, Lizentiatsarbeit, Zürich 2002.
- CHIFFOLEAU, Jacques: Les justices du pape. Délinquance et criminalité dans la région d'Avignon au quatorzième siècle, Paris 1984.
- DARMAN Ashkira: «steuern, raisen, wachen, schenken». Abgaben und Pflichten jüdischer Bürger im Vergleich mit christlichen rechtlichen Gruppen und im Rahmen des städtischen Finanzhaushalts in Reichsstädten im Südwesten des Reichs (1350–1500), Zürich 2009.
- DEMANDT, Karl: Recht und Gesellschaft. Rechts-, sozial und sittengeschichtliche Studien in einer hessischen Stadt des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 83, 1972, S. 9–56.
- DEUTSCH, Andreas: Was ist Ehre? Ein Rechtsbegriff im historischen Vergleich, in: BANDINI, Ditte; KRONAUER, Ulrich: 100 Jahre Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Früchte vom Baum des Wissens. Eine Festschrift der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Heidelberg 2009, S. 179–191.

- DE PIZZOL, Eric: Schaffhauser Häuserfertigungen 1467–1485. Liegenschaftsverkäufe und ihr Aussagewert für die sozialtopographische Analyse der spätmittelalterlichen Stadt, Lizentiatsarbeit, Universität Zürich, 2002.
- DEUTSCH, Andreas: Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 23), Köln 2004.
- DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH. Wörterbuch zur älteren Rechtssprache, 8 Bände, hg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Weimar 1914–1992.
- DEUTSCHES WÖRTERBUCH von Jacob und Wilhelm Grimm, 16 Bände in 32 Teilbänden, Leipzig 1854–1961, Quellenverzeichnis Leipzig 1971.
- DILCHER, Gerhard: «Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend». Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 106, 1989, S. 12–45.
- DINGES, Martin: Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1994.
- DINGES, Martin: Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutete dies für den Prozess der «Sozialdisziplinierung»?., in: JARITZ, Gerhard (Hg.): Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau, 7. Oktober 1996, Wien 1997, S. 39–53.
- DIRLMEIER, Ulf: Obrigkeit und Untertan in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Zum Problem der Interpretation städtischer Verordnungen und Erlasse, in: PARAVICINI, Werner; FERDINAND, Karl (Hg.): Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles). Actes du XIV<sup>e</sup> colloque historique Franco-allemand, Tours, 27 mars–1<sup>er</sup> avril 1977 (Beihefte der Francia 9), Zürich, München 1980, S. 437–449.
- DIRLMEIER, Ulf: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978.
- DÖHRING, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.
- DRÜPPEL, Herbert: Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 12), Köln 1981.
- DÜLMEN, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. 4., durchgesehene Aufl., München 1995.
- EBEL, Wilhelm: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- EBEL, Wilhelm: Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock, Bd. I, Rostock 1934.
- EBEL, Wilhelm: Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953.
- EIBACH, Joachim: Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis. Frankfurt a. M. im 17. und 18. Jahrhundert, in: SCHLÖGL, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 181–214.

- EIBACH, Joachim: Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 263, 1996, S. 681–715.
- EIBACH, Joachim: Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Régime. Frankfurt am Main im europäischen Kontext, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 25, 1998, S. 359–382.
- ELIAS, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 2 Bände, Frankfurt a. M. 1976.
- EUGSTER, Christian: Herrschaftsorganisation und Rechtsalltag in einer spätmittelalterlichen Stadt. Ergebnisse und Auswertung des ersten St. Galler Bussenbuches (1436–1455), Lizentiatsarbeit, Zürich 2002.
- FABIAN, Ekkehart: Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Quellen und Untersuchungen zur Staatskirchenrechts- und Verfassungsgeschichte der vier reformierten Orte der Alten Eidgenossenschaft (einschliesslich der Zürcher Notstandsverfassung) (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 33), Köln 1974.
- FEGER, Otto: Zur Konstanzer Finanzgeschichte im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 111, 1963, S. 177–239.
- FINK, Georg: Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 27, 1934, S. 209–237.
- FOUCAULT, Michel: Überwachen und Strafen, Frankfurt 1977.
- FOUQUET, Gerhard: Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters. Eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg, Köln 1999.
- FRANK, Michael: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995.
- FRAUENFELDER, Reinhard: Das Rathaus zu Schaffhausen, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 22, 1945, S. 5–76.
- FRAUENFELDER, Reinhard: Der Merishauer Sühnevertrag von 1445. Ein Beitrag zur Steinkreuzforschung, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 50, 1973, S. 70–77.
- FRAUENFELDER, Reinhard: Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Bd. I, Basel 1951.
- FRAUENFELDER, Reinhard: Die Zunfthäuser, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 38, 1961, S. 136–197.
- FRAYDENEGG-MONZELLO, Otto: Rechtliches in Topographien des 17. Jahrhunderts, in: CARLEN, Louis (Hg.): *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, Bd. 5, Zürich 1983, S. 3–45.
- Goebel, Ulrich; Reichmann, Oskar (Hg.): *FRÜHNEUHOCHDEUTSCHES WÖRTERBUCH*, Berlin et al. 1989 ff.
- FUCHS: Ralf-Peter: «Um die Ehre». Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525–1805), Paderborn 1998.
- GALLMANN, Heinz: Das Stifterbuch des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen. Kritische Neuedition und sprachliche Einordnung, Berlin 1994.
- GARNOT, Benoît: «Rapport d'introduction n° 3: L'historiographie de la criminalité pour la période moderne», communication présentée au colloque du Centre d'études historiques sur la criminalité et les déviances sur «Histoire et criminalité de l'Antiquité au XX<sup>e</sup> siècle. Nouvelles approches», Dijon-Chenôve, octobre 1991, in: GARNOT, Benoît (Hg.): *Histoire et criminalité de l'Antiquité au XX<sup>e</sup> siècle. Nouvelles approches*, Dijon 1992, S. 25–29.

- GAUVARD, Claude: «De grace especial». Crime, Etat et société en France à la fin du Moyen Age, Paris 1991.
- GEREMEK, Bronislaw: Les marginaux parisiens aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles, Paris 1976.
- GILOMEN, Hans-Jörg: Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte. Option bei drohendem Dissens, in: GUEX, Sébastien; KÖRNER, Martin; TANNER, Jakob (Hg.): Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.) (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 12), Zürich 1994, S. 137–158.
- GILOMEN, Hans-Jörg: Aufnahme und Vertreibung von Juden in Schweizer Städten im Spätmittelalter, in: GILOMEN, Hans-Jörg; HEAD-KÖNIG, Anne-Lise; RADEFF, Anne (Hg.): Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 12), Zürich 2000, S. 93–118.
- GILOMEN, Hans-Jörg: Eine neue Wahrnehmung arbeitsloser Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: *traverse* 2, 1996, S. 117–128.
- GILOMEN, Hans-Jörg: Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 336–386.
- GILOMEN, Hans-Jörg: Soziale Beziehungen im spätmittelalterlichen Zürich. Neue Forschungen, in: *traverse* 2, 2002, S. 7–118.
- GONTHIER, Nicole: Délinquance, justice et société dans le Lyonnais médiéval. De la fin du XIII<sup>e</sup> siècle au début du XVI<sup>e</sup> siècle, Paris 1994.
- GRAUS, Frantisek: Ausgewählte Aufsätze (1959–1989), in: GILOMEN, Hans-Jörg; MORAW, Peter; SCHWINGES, Rainer C. (Hg.): Vorträge und Forschungen (Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 55), Stuttgart 2002.
- GRAUS, František: Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), Göttingen 1978.
- GRAUS, František: Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 8, 1981, S. 385–437.
- GREWE, Wilhelm: Gnade und Recht, Hamburg 1936.
- GROEBNER, Valentin: Das Gesicht wahren. Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt, in: SCHREINER, Klaus; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln 1995, S. 361–380.
- GROEBNER, Valentin: Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München 2004.
- GROEBNER, Valentin: Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: LINDENBERGER, Thomas; LÜDTKE, Alf (Hg.): Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995, S. 162–189.
- GROEBNER, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 4), Konstanz 2000.
- GROTEFEND, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 13. Aufl., Hannover 1992.

- GROTEN, Manfred: Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: *Historisches Jahrbuch* 116, 1996, S. 303–320.
- GUBLER, Kaspar: Bussurteile und Bussenvollzug. Unterschiedliche Urteilspraxis der Schaffhauser und Konstanzer im Spätmittelalter, in: *Hegau (Zeitschrift für Geschichte, Volkskunde und Naturgeschichte des Gebietes zwischen Rhein, Donau und Bodensee)* 58, 2001, S. 29–43.
- GUDIAN, Gunther: Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter, in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*, Aalen 1976, S. 273–288.
- GUEX, François: Bruchstein, Kalk und Subventionen. Das Zürcher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 53), Zürich 1986.
- GWINNER, Heinrich: Der Einfluss des Standes im gemeinen Strafrecht (Strafrechtliche Abhandlungen 345), Breslau-Neukirch 1934.
- HÄBERLEIN, Mark: Tod auf der Herrenstube. Ehre und Gewalt in der Augsburger Führungsschicht (1500–1620), in: BACKMANN Sibylle et al. (Hg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8)*, Berlin 1998, S. 148–169.
- HAFFNER, Walter: Der Stadt Zürich geschworene Urfehden im Rahmen der spätmittelalterlichen Friedenswahrung und des städtischen Strafvollzugs, Lizentiatsarbeit, Zürich 1986.
- HAGEMANN, Hans-Rudolf: *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, 2 Bände, Basel 1981.
- HAGEMANN, Hans-Rudolf: Laiengericht und gelehrtes Recht am Beispiel des Basler Stadtgerichts, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 27, 2005, S. 1–27.
- HAGEMANN, Hans-Rudolf: Vom Verbrechenskatalog des altdeutschen Strafrechts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 91, 1974, S. 1–72.
- HALBLEIB, Henrik: Kriminalitätsgeschichte in Frankreich, in: BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1)*, Konstanz 2000, S. 89–114.
- HALLAUER, Oswald: Register zu den Schaffhauser Ratsprotokollen 1467–1500, Staatsarchiv Schaffhausen 1932.
- HANDWÖRTERBUCH DES DEUTSCHEN ABERGLAUBENS, hg. von Hanns Bächtold-Stäubli und Eduard Hoffmann-Krayer (Handwörterbuch zur deutschen Volkskunde, Abt. I: Aberglaube), Berlin, Leipzig 1927 ff. (zit. als HDA).
- HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE, hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, 5 Bände, Berlin 1971–1998 (zit. als HRG).
- HANLON, Gregory: Les rituels de l'agression en Aquitaine au XVII<sup>e</sup> siècle, in: *Annales E. S. C.* 40, 1985, S. 244–268.
- HARDER, Robert: Schaffhausens Wiedererlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 9, 1918, S. 63–77.
- HAERLE, Peter: *Diebe, Mörder, Sodomiten. Verbrechen, Staat und Gesellschaft. Eine Untersuchung des Blutgerichts im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zürich*, Lizentiatsarbeit, Zürich 1992.

- HARRIET, Rudolph: «Eine gelinde Regierungsart». Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), Konstanz 2001.
- HÄRTER, Karl: Policey und Strafjustiz in Kurmainz, Frankfurt a. M. 2005.
- HATTENHAUER, Hans: Minne und Recht als Ordnungsprinzipien des mittelalterlichen Rechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 80, 1963, S. 325–344.
- HATTENHAUER, Hans: Über Busse und Strafe im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 100, 1983, S. 53–74.
- HAUPT, Heinz-Gerhard; KOCKA, Jürgen (Hg.): Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung. Frankfurt a. M. 1996.
- HAUSER, Heinz: Die St. Galler Bauamtsrechnungen von 1419. Eine Quelle zum St. Galler Bauwesen des frühen 15. Jahrhunderts, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 111, 1993, S. 17–65.
- HAVEMANN, Wilhelm: Der Haushalt der Stadt Göttingen am Ende des 14. und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 22, 1857, S. 204–226.
- HENKING, Karl: Die Stadt Schaffhausen im Mittelalter, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848. Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901, S. 177–314.
- HENSELMEYER, Ulrich: Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 6), Konstanz 2002.
- HILDBRAND, Thomas: Aktualisierung von Recht im Spannungsfeld von Eid und Schriftbeweis. Überlegungen zum rechtspraktischen Handeln im 15. Jahrhundert, in: ESDERS, Stefan; SCHARFF, Thomas (Hg.): Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 7), Frankfurt a. M. 1999, S. 163–190.
- HILDBRAND, Thomas: Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert), Zürich 1996.
- HIS, Rudolf: Die Körperverletzungen im Strafrecht des deutschen Mittelalters, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 41, 1920, S. 75–126.
- HOFER, Roland E.: «Üppiges, unzüchtiges Lebewesen». Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529–1798), Bern 1993.
- HOFER, Roland E.: Zwischen Wahrheit und Legende. Beobachtungen zur Einführung der Reformation in Schaffhausen 1525–1530, in: SIGG, Otto (Hg.): Mit der Geschichte Leben. Festschrift für Peter Stadler, Zürich 2003, S. 135–151.
- HOFER, Roland E.; WALDVOGEL, Olga: Ohne Verfassung – aber nicht verfassunglos. Schaffhauser Verfassungsgeschichte bis 1798, in: VEREIN SCHAFFHAUSER JURISTINNEN UND JURISTEN (Hg.): Schaffhauser Recht und Rechtsleben. Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 3–26.
- HOFFMANN, Carl A.: Entwicklungstendenzen reichsstädtischer Strafgerichtsbarkeit vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch Historischer Verein für Nördlingen und das Ries 29, 1999, S. 125–152.

- HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991.
- HOLENSTEIN, André: Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: BLICKLE, Peter (Hg.): Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 15), Berlin 1993, S. 11–63.
- HIS, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bände, Leipzig 1920, Weimar 1935.
- HIS, Rudolf: Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 33, 1912, S. 139–223.
- IMMER Florian: Soziales Profil von Wiederholungstätern und Gewohnheitsdelinquenten an Hand der Rats- und Richtebücher der Stadt Zürich von 1450–1460, Lizentiatsarbeit, Zürich 1999.
- IM THURN, Eduard: Der Kanton Schaffhausen, historisch, geografisch, statistisch geschildert (Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz 12), St. Gallen 1840.
- IM THURN, Eduard; HARDER, Hans Wilhelm: Chronik der Stadt Schaffhausen, 5 Bände, Schaffhausen 1844 ff.
- JOOS, Edi: Die Unruhen der Stadt Konstanz 1300–1450, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116, 1968, S. 31–58.
- JARITZ, Gerhard: Probleme um ein Diebesgeständnis des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Musealvereins Wels 21, 1977/78, S. 77–86.
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988.
- ISENMANN, Eberhard: Funktionen und Leistungen gelehrter Juristen für deutsche Städte im Spätmittelalter, in: *Pratiques sociales et politiques judiciaires dans les villes de l'Occident à la fin du Moyen Age* (Collection de l'École française de Rome 385), Rom 2007, S. 243–322.
- ISENMANN, Eberhard: Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rates – Amt und Willensbildung – politische Kultur, in: MONNET, Pierre; OEXLE, Otto Gerhard (Hg.): *Stadt und Recht im Mittelalter / La ville et le droit au Moyen Age* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174), Göttingen 2003, S. 215–479.
- JÜTTE, Robert: Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 108, 1991, S. 86–116.
- KANNOVSKI, Bernd: Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse (Monumenta Germaniae Historica 56), Hannover 2007.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard: Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418–1460 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 10), Sigmaringen 1960.
- KIRCHHOFER, Melchior: Neujahrsgeschenke für die Jugend, 22 Bände, Schaffhausen 1822–1843.
- KISCH, Guido: Ehrenschele und Schandgemälde, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 51, 1931, S. 514–520.
- KÉRY, Lotte: Gottesfurcht und irdische Strafe. Ein Beitrag des mittelalterlichen Kirchen-

- rechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikte, Verbrechen und Sanktionen in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 10), Köln 2006.
- KLEINES KRIMINOLOGISCHES WÖRTERBUCH, hg. von Günther Kaiser et al., 3. Aufl., Heidelberg 1993.
- KÖHLER, Markus: Die Konstanzer Strafbücher als sozialgeschichtliche Quellen der Vorreformationszeit, Staatsexamensarbeit, Universität Konstanz 1983, Stadtarchiv Konstanz.
- KOLMER, Lothar: Gewalttätige Öffentlichkeit und öffentliche Gewalt. Zur städtischen Kriminalität im späten Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 114, 1997, S. 261–295.
- KOLMER, Lothar: Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger historische Forschungen 12), Kallmünz 1989.
- KRAMER, Karl-Sigismund: Bauern, Handwerker und Bürger im Schachzabelbuch. Mittelalterliche Ständegliederung nach Jacobus de Cessolis, München 1995.
- KRAMER, Karl-Sigismund: Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken. Eine Volkskunde auf Grund archivalischer Quellen (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 12), Würzburg 1957.
- KRAMER, Karl-Sigismund: Grundriss einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974.
- KRAUSE, Hermann: Kaiserrecht und Rezeption (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1952, 1. Abhandlung), Heidelberg 1952.
- KRÜNITZ, Johann Georg: Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirtschaft, in alphabetischer Ordnung, 242 Bände, Berlin 1773–1858.
- LANDOLT Oliver, «... ich acht, das kaum ein ort sei, do die armen mehr not liden dann im Schwitzer land ...». Zur Ausgrenzung mobiler Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: GILOMEN, Hans-Jörg; GUËX, Sébastien; STUDER, Brigitte (Hg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18) , Zürich 2002, S. 127–138.
- LANDOLT, Oliver: «Aus Reichsstädten würden Dörfer werden»: politisches Desinteresse, Politikverdrossenheit und Verweigerung politischer Pflichten in spätmittelalterlichen Kommunen, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 26, 2008, S. 37–58.
- LANDOLT, Oliver: «Ich, Elsi von Salenstainen, der man spricht von Mellingen» – Biographische Notizen zum Leben einer Bordellbesitzerin im Spätmittelalter, in: Zürcher Taschenbuch 127, Zürich 2007, S. 31–67.
- LANDOLT, Oliver: «Mit dem Für zu richten und si zuo Bulver verbrennen». Zauberwahn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 78, 2004, S. 161–185.
- LANDOLT, Oliver: «Wie die juden zuo Diessenhofen ein armen knaben ermurtend, und wie es inen gieng.» Ritualmordvorwürfe und die Judenverfolgungen von 1401, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 73, 1996, 161–194.
- LANDOLT, Oliver: Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Ostfildern 2004.
- LANDOLT, Oliver: Die Kriminalisierung von Kriegsverbrechen. Das Beispiel der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: OPITZ, Claudia; STUDER, Brigitte; TANNER,

- Jakob: Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21), Zürich 2006, S. 93–107.
- LANDOLT, Oliver: Ein Finanzskandal im spätmittelalterlichen Schaffhausen. Die Hinrichtung des Stadtrechners Cuonrat Heggentzi, in: Schaffhauser Mappe 61, 1993, S. 59–61.
- LANDOLT, Oliver: Glücksspiel im mittelalterlichen Schaffhausen, in: Schaffhauser Nachrichten, 6. 10. 2001, S. 25.
- LANDOLT, Oliver: Mobilität und Delinquenz im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhausen und Zürcher Justizakten, in: GILOMEN, Hans-Jörg; HEAD-KÖNIG, Anne-Lise; RADEFF, Anne (Hg.): Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 16), Zürich 2000, S. 77–92. LANDOLT, Oliver: Wirtschaftliche Interessenkonflikte in einer spätmittelalterlichen Zunftstadt: der Metzgerstreit in Schaffhausen von 1472, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 84, S. 67–94.
- LANDOLT, Oliver: Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen politischen Führungsschichten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Hans-Jörg Gilomen, Beatrice Schumacher, Laurent Tissot (Hg.): Freizeit und Vergnügen: Räume und Praktiken, 14.–20. Jahrhundert (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 20), Zürich 2005, S. 47–59.
- LANDWEHR, Achim: Policity im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policityordnungen in Leonberg (Studien zu Policity und Policitywissenschaft), Frankfurt a. M., 2000.
- LANG, Robert; STEINEGGER, Albert: Geschichte der Zunft zum Metzgern, Thayngen 1938.
- LAVOIE, Rodrigue: Les statistiques criminelles et le visage du justicier: justice royale et justice seigneuriale en Provence au Moyen Age, in: Provence historique 28/115, 1979, S. 3–20.
- LEIPOLD, Jan: Rats Herrschaft und Ratstätigkeit im Alltag. Die Konstanzer Ratsbücher 1495–1505, Magisterarbeit, Universität Konstanz 2004.
- LENMAN, Bruce; PARKER, Geoffrey: The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe, in: GATRELL, V. A. C. (Hg.): Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500, London 1980, S. 11–48.
- LEU, Gustav: Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung. Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen und ihres Gebietes vom 15. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1931.
- LEX, Peter: Die Versicherung an Eides statt und ihr Verhältnis zum Geloben und zum feierlichen Eid. Eine rechtshistorische Untersuchung, Zürich 1967.
- LEXIKON DES MITTELALTERS, 9 Bände und Registerband, München, Zürich 1980–1999.
- LIMBACH, Jutta: Friedrich Schillers Seelenkunde vom Verbrechen, in: HINDERER, Walter (Hg.): Friedrich Schiller und der Weg in die Moderne, Würzburg 2006, S. 221–225.
- LOETZ, Francisca: Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 177), Göttingen, 2002.

- LOETZ, Francisca: Zeichen der Männlichkeit? Körperliche Kommunikationsformen streitender Männer im frühneuzeitlichen Stadtstaat Zürich, in: DINGES, Martin (Hg.): Hausväter, Priester und Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, S. 264–293.
- MAISEL, Witold: Italienische Steine der Zahlungsunfähigen, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 13, 1991, S. 123–132.
- MALAMUD, Sibylle: Die Ächtung des «Bösen». Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter (1400–1500), Zürich 2003.
- MALAMUD, Sibylle; SUTER, Pascale: Die Betreibungs- oder Eingewinnungsverfahren der Stadt Zürich im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 116, 1999, S. 87–118.
- MANDL-NEUMANN, Herta: Alltagskriminalität im mittelalterlichen Krems. Die Richterrechnungen der Jahre 1462 bis 1478, in: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 23–25, 1985, S. 1–144.
- MARBACH, Johannes: Strafrechtspflege in den hessischen Städten an der Werra am Ausgang des Mittelalters, München 1980.
- MARCHAL, Guy P.: «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland». Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: MARCHAL, Guy P. (Hg.): Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.), Zürich 1996, S. 225–263.
- MAURER, Helmut: Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter, in: MARCHAL, Guy P. (Hg.): Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.), Zürich 1996, S. 199–224.
- MAURER, Helmut: Konstanz im Mittelalter, 2 Bände, Konstanz 1989.
- MAURER, Helmut: Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, 2. erweiterte Aufl., Konstanz 1991.
- MAUSS, Marcel: Die Gabe. Form und Funktion des Austausches in archaischen Gesellschaften, Frankfurt a. M. 1990.
- MEIER, Ulrich; SCHREINER, Klaus: Bürger- und Gottesstadt im Spätmittelalter, in: LUNDGREEN, Peter (Hg.): Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Eine Bilanz des Bielefelder Sonderforschungsbereichs (1986–1997) (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 18), Göttingen 2000, S. 43–84.
- MEISEL, Peter: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 8), Konstanz 1957.
- MITTELHOCHDEUTSCHES TASCHENWÖRTERBUCH, 38. Aufl., hg. von Matthias Lexer, Stuttgart 1992 (zit. als Lexer).
- MOMMSEN, Karl: Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Heiligen Römischen Reiches (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 72), Basel 1958.
- MOMMSEN, Karl: Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, in: RAUSCH, Wilhelm (Hg.): Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, Linz 1972, S. 361–377.
- MOMMSEN, Karl: Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 50, 1973, S. 48–69.
- MOSER-NEF, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen. Geschichte

- ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung (Bd. 1/4), ihres Strafrechts (Bd. 5/6), das Strafverfahren (Bd. 7), Zürich 1931–1955.
- MÜLLER-BURGHERR, Thomas: Die Ehrverletzung. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts der deutschen und rätoromanischen Schweiz von 1252–1798, Zürich 1987.
- MÜHLHÄUSER, Petra: Ritualisiertes und stereotypes Verhalten in Alltagskonflikten im spätmittelalterlichen Zürich anhand der Rats- und Richtbücher 1450–1459, Lizentiatsarbeit, Zürich 1996.
- OESTREICH, Gerhard: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969.
- OESTREICH, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: OESTREICH, Gerhard (Hg.): Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 179–197.
- OSENBRÜGGEN, Eduard: Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860.
- OSENBRÜGGEN, Eduard: Die bürgerliche Ehre, ihre Entziehung und Schmälerung, in: Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, S. 111–138.
- PAULI: Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde I, 1860, S. 197–218.
- POHL, Susanne: «Ehrlicher Totschlag» – «Rache» – «Notwehr». Zwischen männlichem Ehrkodex und dem Primat des Stadtfriedens (Zürich 1376–1600), in: JUSSEN, Bernhard; KOSLOFSKY, Craig (Hg.): Kulturelle Reformation. Semantische Umordnung und soziale Transformation 1400–1600, Göttingen 1999, S. 239–283.
- RAKOCZY, Thomas: Böser Blick, Macht des Auges und Neid der Götter. Eine Untersuchung zur Kraft des Blickes in der griechischen Literatur (Classica Monacensia 13), Tübingen 1996.
- RADBRUCH, Gustav; GWINNER, Heinrich: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Stuttgart 1951.
- REICHEL, Jörn: Handwerkerleben und Handwerkerdichtung im spätmittelalterlichen Nürnberg: Hans Rosenplüt genannt Schnepfer, in: BRUNNER, Horst (Hg.): Literatur in der Stadt. Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 343), Göppingen 1982, S. 115–142.
- REINKE, Hubert: «Verbrecher-Statistiken, welche in den neuesten Zeiten sehr beliebt geworden sind.» Reflexionen über die Verwendung von Kriminalstatistiken in der historischen Forschung, in: ROBERT, Philippe; EMSLEY, Clive (Hg.): Geschichte und Soziologie des Verbrechens (Hamburger Studien zur Kriminologie 10), Pfaffenweiler 1991, S. 19–28.
- REXROTH, Frank: Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 153), Göttingen 1999.
- ROGGE, Jörg: Ehrverletzung in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten, in: SCHREINER, Klaus; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln 1995, S. 110–143.
- ROGGE, Jörg: Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Studia Augustana 6), Tübingen 1996.

- RUBLACK, Hans-Christoph: Grundwerte in der Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: BRUNNER, Horst (Hg.): Literatur in der Stadt. Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 343), Göttingen 1982, S. 9–36.
- RÜEDI, Ernst: Bemerkungen zu den Schaffhauser Ratsprotokollen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 45, 1968, S. 191–207
- RÜEDI, Ernst: Brunnen und Brunnenwesen im alten Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 21, 1944, S. 98–135, und 22, 1945, S. 196–239.
- RÜEDI, Ernst: Das geistliche Gericht zu Konstanz und seine Beziehungen zu Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 27, 1950, S. 85–119.
- RÜEDI, Ernst: Das Schaffhauser Bürgerrecht im Wandel der Zeiten, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 40, 1963, S. 7–53.
- RÜEDI, Ernst: Die Schaffhauser Zunftverfassung 1411/1535, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 38, 1961, S. 18–45.
- RUOFF, Wilhelm Heinrich: Der Richtebrief von Zürich und sein Verhältnis zur Richtebriefgruppe Konstanz-St. Gallen-Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 43, 1966, S. 25–42.
- RUOFF, Wilhelm Heinrich: Die Bestrafung der «Frevel» in Schaffhausen auf Grund des Stadtbuches von 1385, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 45, 1968, S. 173–190.
- RUOFF, Wilhelm Heinrich: Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1941.
- RUSCHE, Georg; KIRCHHEIMER, Otto: Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt a. M. 1974.
- RÜSCH, Ernst Gerhard: Die Schaffhauser Reformationsordnung von 1529, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 56, 1979, S. 5–27.
- SANDER, Paul: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustands von 1431–1440, Leipzig 1902.
- SCHATZMANN, Niklaus: Verdorrnde Bäume und Brote wie Kuhfladen. Hexenprozesse in der Leventina 1431–1459 und die Anfänge der Hexenverfolgung auf der Alpensüdseite, Zürich 2003.
- SCHECK, Peter: Die politischen Bündnisse der Stadt Schaffhausen von 1312 bis 1454, Schaffhausen 1994.
- SCHIB, Karl: Die Entstehung und der politische Sieg der Zünfte im Jahre 1411, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 38, 1961, S. 7–17.
- SCHIB, Karl: Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972.
- SCHILLER, Friedrich: Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte, in: PENZOLDT, Ernst (Hg.): Die schönsten deutschen Erzählungen. Hausbuch der deutschen Prosa, Klagenfurt 1961, S. 36–51.
- SCHLUMBOHM, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23, 1997, S. 647–663.
- SCHOCH, Willi: Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung, St. Gallen 1997.
- SCHORER, Reinhold: Die Strafherren – ein selbständiges Organ der Rechtspflege in der Reichsstadt Augsburg in der Frühen Neuzeit, in: SCHLOSSER, Hans; WILLOWEIT, Dietmar (Hg.): Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Köln, Weimar, Wien 1999, S. 173–191.

- SCHNYDER, Werner: Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 14, 1937, S. 84–113.
- SCHMUKI, Karl: Das Hochwächteramt auf dem Munot. Das Amt und seine Inhaber vom 15. bis zum 20. Jahrhundert, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 66, 1989, S. 37–92.
- SCHMUKI, Karl: Steuern und Staatsfinanzen. Die bürgerliche Vermögenssteuer in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1988.
- SCHREINER, Klaus: Verletzte Ehre. Ritualisierte Formen sozialer, politischer und rechtlicher Entehrung im späteren Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: WILLOWEIT, Dietmar: Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandesaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 1), Köln 1999, S. 263–320.
- SCHUDEL, Elisabeth: Allerheiligen in Schaffhausen, in: Helvetia Sacra III.1.3, S. 1490–1535.
- SCHUDEL, Hans: Fürsprecher und Anwälte im schaffhauserischen Recht, Schaffhausen 1940.
- SCHULTHEISS, Max: «Mit dem Schwert gericht». Ein bemerkenswerter Gerichtsfall aus dem alten Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 82/83, 2008/09, S. 169–197.
- SCHULTHEISS, Max: Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen 1400–1550, Zürich 2006.
- SCHÜSSLER, Martin: Statistische Untersuchung des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285–1400, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 108, 1991, S. 117–193.
- SCHUSTER, Beate: Die unendlichen Frauen. Prostitution und städtische Ordnung in Konstanz im 15. und 16. Jahrhundert, Konstanz 1996.
- SCHUSTER, Peter: Armut in der spätmittelalterlichen Buss- und Strafgerichtsbarkeit, in: OEXLE, Otto Gerhard (Hg.): Armut im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 58), Ostfildern 2004, S. 189–212.
- SCHUSTER, Peter: Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland 1350 bis 1600, Paderborn 1992.
- SCHUSTER, Peter: Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995.
- SCHUSTER, Peter: Die mittelalterliche Stadt vom Eigentum her denken. Gerichtsquellen und Mentalitäten im späten Mittelalter, in: MONNET, Pierre; OEXLE, Otto Gerhard (Hg.): Stadt und Recht im Mittelalter / La ville et le droit au Moyen Age (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174), Göttingen 2003, S. 167–180.
- SCHUSTER, Peter: Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft, in: BACKMANN, Sibylle et al. (Hg.): Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8), Berlin 1998, S. 40–66.
- SCHUSTER, Peter: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000.
- SCHUSTER, Peter: Hinrichtungsrituale in der Frühen Neuzeit. Anfragen aus dem Mittelalter, in: HARRIET, Rudolph; SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa (Trierer historische Forschungen 48), Trier 2003, S. 213–233.

- SCHUSTER, Peter: Richter ihrer selbst? Delinquenz gesellschaftlicher Oberschichten in der spätmittelalterlichen Stadt, in: BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 359–378.
- SCHUSTER, Peter: Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Nürnberger und Augsburger Chronistik, in: BENDLAGE, Andrea; PRIEVER, Andreas; SCHUSTER, Peter (Hg.): Recht und Verhalten in vormodernen Gesellschaften. Festschrift für Neithard Bulst, Bielefeld 2008, S. 51–65.
- SCHUSTER, Peter: Zur Beharrungskraft alten Rechts in spätmittelalterlichen Städten, in: CAUCHIES, Jean-Marie; BOUSMAR, Eric (Hg.): «Faire bans, edictz et statuz». Légiférer dans la ville médiévale. Sources, objets et acteurs de l'activité législative communale en Occident, ca. 1250–1500. Actes du colloque international tenu à Bruxelles les 17–20 novembre 1999, Brüssel 2002, S. 587–604.
- SCHWEIZERISCHES IDIOTIKON. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 14 Bände, bearbeitet von Friedrich Staub u. a., Frauenfeld 1881–1987 (zit. als Idiotikon).
- SCHWERHOFF, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.
- SCHWERHOFF, Gerd: Blasphemie vor den Schranken der städtischen Justiz. Basel, Köln und Nürnberg im Vergleich (14.–17. Jh.), in: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte 25, 1998, S. 39–120.
- SCHWERHOFF, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für historische Forschung 19, 1992, 385–414.
- SCHWERHOFF, Gerd: Die Verletzung der göttlichen Ehre im Spätmittelalter, in: SCHREINER, Klaus; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln 1995, S. 252–278.
- SCHWERHOFF, Gerd: Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Achtbücher, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 82, 1995, S. 23–35.
- SCHWERHOFF, Gerd: Gewaltkriminalität im Wandel (14.–18. Jahrhundert). Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, in: OPITZ, Claudia; STUDER, Brigitte; TANNER, Jakob: Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21), Zürich 2006, S. 55–72.
- SCHWERHOFF, Gerd: Gott und die Welt herausfordern. Theologische Konstruktion, rechtliche Bekämpfung und soziale Praxis der Blasphemie vom 13. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Habilitationsschrift, Bielefeld 1996 (korrigierte und gekürzte Online-Fassung 2004).
- SCHWERHOFF, Gerd: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991.
- SCHWERHOFF, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines «verspäteten» Forschungsweiges, in: BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 21–67.

- SCHWERHOFF, Gerd: Starke Worte. Blasphemie als theatralische Inszenierung von Männlichkeit an der Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: DINGES, Martin (Hg.): Hausväter. Priester und Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, S. 237–263.
- SCHWERHOFF, Gerd: Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 158–188.
- SCHUBERT, Ernst: Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter, Darmstadt 2007.
- SCHULZE, Winfried: Gerhard Oestreichs Begriff «Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit», in: Zeitschrift für historische Forschung 14, 1987, S. 265–302.
- SCHÜE, Karl: Das Gnadensitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 40, 1918, S. 143–286.
- SCHWINGES, Rainer Christoph [Hg.]: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, Berlin 1996.
- SEGESSER, Anton Philipp von: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bände, Luzern 1850–1858.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina: Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: Zeitschrift für historische Forschung 18, 1991, S. 1–31.
- STÄHELIN, Adrian: Zwangsvollstreckung in älteren Schweizer Stadtrechten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 93, 1976, S. 184–256.
- STEINEGGER, Albert: Blütenlese aus den Ratsprotokollen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 17, 1940, S. 132–134.
- STEINEGGER, Albert: Entwicklung des Schaffhauser Bäckerhandwerks, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 30, 1953, S. 139–162.
- STEINEGGER, Albert: Handwerker, Henker und Galgen im alten Schaffhausen, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 44, 1947, S. 256–262.
- STEINERT, Heinz; TREIBER, Hubert: Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter «auszurotten». Eine Kritik an Rusche/Kirchheimer und dem Ökonomismus in der Theorie der Strafrechtsentwicklung, in: Kriminologisches Journal 10, 1978, S. 81–106.
- STENGER, Hermann: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth (1193–1607), Donauwörth 1909.
- STOKAR, David: Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 5, 1892, S. 309–384.
- STOLLEIS, Michael: Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones, in: Rechtshistorisches Journal 4, 1985, S. 251–264.
- THIELE, Oliver: Bürgerlicher Landbesitz in Schaffhausen 1440–1500, Lizentiatsarbeit, Zürich 1994.
- ULBRICHT, Otto: Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung. Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. zum 19. Jahrhundert, in: ULBRICHT, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln 1995, S. 139–170.

- WACKERNAGEL, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel, 4 Bände, Basel 1907–1924.
- WALTER, Gottfried: Schaffhausen und Allerheiligen. Eine rechtshistorische Studie, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 8, 1906, S. 1–80.
- WALZ, Rainer: Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschungen 42, 1992, S. 215–251.
- WEBER, Heinrich: Ein Bamberger Echtbuch (liber proscriptorum) von 1414–1444, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 59, 1898, S. 1–144.
- WECHSLER, Elisabeth: Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991.
- WECHSLER, Kurt: «Kriminelles Verhalten» im spätmittelalterlichen Luzern. Die Strafjustiz des Stadtgerichts, Lizentiatsarbeit, Basel 1986.
- WEIBEL, Thomas: Der zürcherische Stadtstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2: Frühe Neuzeit 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1996, S. 16–65.
- WEITZEL, Jürgen: Gerichtsöffentlichkeit im hoch- und spätmittelalterlichen Deutschland, in: HAVERKAMP, Alfred; LUCKNER-MÜLLER, Elisabeth (Hg.): Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, München 1988, S. 71–84.
- WERNER, Hans: Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter, Bern 1907.
- WERNICKE, Steffen: Von Schlagen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebrieve im 15. Jahrhundert, in: BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 379–404.
- WEYMUTH, Hans: Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, N. F. 279), Zürich 1967.
- WIELANDT, Friedrich: Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, Schaffhausen 1959.
- WILDA, Wilhelm Eduard: Geschichte des deutschen Strafrechts, Halle 1842.
- WILKE, Carl: Das Friedegebote. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, in: Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts, Bd. 6, Heft 4, Heidelberg 1911, S. 357–570.
- WILLOWEIT, Dietmar: Gewalt und Verbrechen, Strafe und Sühne im alten Würzburg. Offene Probleme der deutschen strafrechtsgeschichtlichen Forschung, in: WILLOWEIT, Dietmar: Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 1), Köln 1999, S. 215–238.
- WIPF, Hans Ulrich: 600 Jahre Bogenschützengesellschaft der Stadt Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 78, 2004, S. 9–160.
- WIRZ, Hans Georg: Der Zürcher Richtebrief und seine Beziehungen zum Stadtrecht von Konstanz, St. Gallen und Schaffhausen, in: Festgabe Hans von Greyerz zum sechzigsten Geburtstag, Bern 1967, S. 213–233.
- WITTKE, Margarete: Mord und Totschlag? Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster 1580–1620. Täter, Opfer und Justiz (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen XXII, Geschichtliche Abhandlungen zur westfälischen Landesforschung 21), Münster 2002.

- WITTKÉ, Margarete: Vollzug und Androhung von Geldstrafen. Die pekuniäre Strafpraxis in der Stadt Warendorf und im Kirchspiel Füchtorf um 1600, in: Westfälische Forschungen 54, 2004, S. 39–55.
- WUNDER, Gerd: Unterschichten der Reichsstadt Hall. Methoden und Probleme ihrer Erforschung, in: MASCHKE, Erich; SYDOW, Jürgen (Hg.): Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 41), Stuttgart 1967, S. 101–118.
- WYSS, Friedrich von: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892.
- ZAHND, Urs Martin: Studium und Kanzlei. Die Bildungswege von Stadt- und Ratschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters, in: SCHWINGES, Rainer Christoph (Hg.): Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 453–476.
- ZEDLER, Johann Heinrich (Hg.): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...], 64 Bände, Halle 1732–1754.
- ZEHNDER, Leo: Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 60), Basel 1976.
- ZIMMERMANN, Jürg: Wehrwesen der Zünfte, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 38, 1961, S. 82–90.



## 15. Ausführliches Inhaltsverzeichnis

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 1.     | Das eigentümliche Profil der Strafjustiz:<br>Grausamkeit und Gnade                                    | 11  |
| 1.1.   | Forschungsstand: Strafjustiz zwischen Grausamkeit,<br>Repression, Gnade und Schlichtung               | 15  |
| 1.2.   | Fragestellungen: Um- und Durchsetzung der Normen<br>und Urteile, Profil der Strafjustiz               | 36  |
| 1.3.   | Vorgehen und Aufbau: Schaffhausen und der Blick<br>über die Stadtmauer                                | 37  |
| 1.4.   | Quellenlage: Schaffhausen und Konstanz als Glücksfall   | 39  |
| 2.     | Rahmenbedingungen   | 43  |
| 2.1.   | Verfassung: Zunftstadt und Stadt des Adels  | 43  |
| 2.2.   | Stadtbevölkerung: kleiner und ärmer, grösser und reicher  | 49  |
| 2.3.   | Wirtschaft: darben und blühend  | 51  |
| 2.4.   | Verwaltung: zentral und dezentral   | 53  |
| 2.5.   | Gerichtsorganisation: dezentral und zentral   | 65  |
| 2.6.   | Zwischenbilanz: kontrastreiche Ausgangslage   | 75  |
| 3.     | Straf- und bussrechtliche Satzungen   | 79  |
| 3.1.   | Massgebende Satzungen: Schaffhauser Recht präziser  | 79  |
| 3.2.   | Richtebrief als Vorlage der Satzungen:<br>nicht nur in Konstanz                                       | 92  |
| 3.3.   | Stellenwert der Satzungen im Rechtsalltag:<br>unterschiedliche Praxis                                 | 99  |
| 3.4.   | Zwischenbilanz: ähnliche Rechtstraditionen, Unterschiede<br>in Aufzeichnung und Handhabung des Rechts | 102 |
| 4.     | Friedenssicherung im Innern   | 107 |
| 4.1.   | Organisation und Akteure  | 109 |
| 4.1.1. | Schaffhausen: Delinquenz der Sicherheitskräfte und Richter  | 109 |
|        | Stadteinwohner in der Pflicht: rügen, anzeigen, schlichten und wachen                                 | 109 |
|        | Berufsmässige Sicherheitskräfte: Gassen-, Turm- und Torwächter,<br>Ratsknechte                        | 114 |
|        | Gerichtspersonal: Gerichtsknecht, Gerichtsschreiber und Richter                                       | 133 |
|        |   | 581 |

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 4.1.2. | Konstanz: Sicherheitskräfte in schlechtem Licht?   | 144 |
| 4.2.   | Verhaftungen, Untersuchungen, Gefängniswesen   | 148 |
| 4.2.1. | Schaffhausen: kleinräumige Verhältnisse  | 148 |
| 4.2.2. | Konstanz: unschwerer Zugriff   | 162 |
| 4.3.   | Zwischenbilanz: wehrhafte und wohlgeordnete Städte,<br>Sicherheitskräfte in neuem Licht  | 165 |
|        |  |     |
| 5.     | Delikte und Delinquenten nach Gerichtsinstanzen  | 169 |
| 5.1.   | Deliktverteilung, Geschlecht und Herkunft der Delinquenten   | 169 |
| 5.1.1  | Schaffhausen: Unterschiede bei den Gerichtsinstanzen   | 169 |
| 5.1.2. | Konstanz: registrierte Gesamtdelinquenz und Stadtgrösse  | 182 |
| 5.2.   | Delinquenz und Schichtzugehörigkeit  | 185 |
| 5.2.1. | Schaffhausen: Unterschicht stärker vertreten   | 185 |
| 5.2.2. | Konstanz: Oberschicht stärker vertreten  | 188 |
| 5.3.   | Zwischenbilanz: mehr Delikte in der kleineren Stadt?   | 189 |
|        |  |     |
| 6.     | Delikte und Sanktionen nach Gerichtsinstanzen  | 191 |
| 6.1.   | Gewaltdelikte: ritualisierte Gewaltanwendung,<br>wenig Brachialgewalt  | 192 |
| 6.1.1. | Gewaltrituale: Auffahren, Eindringen, Schläge ohne Waffe,<br>Messerzücken, Schläge mit Waffe   | 193 |
| 6.1.2. | Grenzen des Ehrenhandels: schwere Körperverletzung, Friedensbruch,<br>Heimsuchung, Totschlag und Mord  | 207 |
| 6.1.3. | Konstanz: Gewalteindämmung mittels harter Sanktionen   | 235 |
| 6.2.   | Wortdelikte: Angriff auf Ehre, Körper und religiöser Ebene   | 239 |
| 6.2.1. | Scheltworte, üble Nachrede, Drohung, Gotteslästerung   | 240 |
| 6.2.2. | Konstanz: vergleichbare Äusserungen, härtere Sanktionen  | 253 |
| 6.3.   | Eigentumsdelikte: Angriff auf Gut und Ehre   | 255 |
| 6.3.1. | Eigentumsschädigung, Diebstahl und Raub, Betrug und Fälschung  | 255 |
| 6.3.2. | Konstanz: wenige Eigentumsschädigungen,<br>Härte bei schweren Eigentumsdelikten,   | 271 |
| 6.4.   | Wirtschaftsdelikte: Lebensmittelproduzenten und Warenverkehr im Fokus  | 272 |
| 6.4.1. | Gewerbeordnungen (Metzger, Müller, Bäcker, Rebleute, Fischer),<br>Markt- und Handelsordnungen  | 274 |
| 6.4.2. | Konstanz: ähnliche Verhältnisse, härtere Sanktionen  | 288 |
| 6.5.   | Sittlichkeitsdelikte: Eheleben und Geldspiel im Fokus,<br>wenige Sexualdelikte   | 290 |
| 6.5.1. | Ehesachen, Hochzeits- und Kleiderordnungen, Sexualdelikte,<br>verbotenes Spiel   | 290 |
| 6.5.2. | Konstanz: ähnliche Zustände, etwas härteres Vorgehen   | 304 |
| 6.6.   | Öffentliche Ruhe und Ordnung: empfindliche Räte  | 307 |
| 6.6.1. | Brunnenverschmutzung, Feuerschau – Weigerung,<br>Pflichtversäumnis – Ungehorsam vor Zunft, Rat und Gericht –<br>Gerichts- und Ratskritik – Aufruhr, Lärm – verbotener Solddienst | 307 |

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 6.6.2. | Konstanz: strenger Rat, Ruhe und Ordnung vergleichbar   | 320 |
| 6.7.   | Zwischenbilanz: vergleichbare Delikte, ungleiche Sanktionshärte   | 322 |
| 7.     | Hintergrund der Rechtsprechung: Gottesgericht und weltliche Ehre  | 327 |
| 8.     | Strafzumessung nach Gerichtsinstanzen   | 341 |
| 8.1.   | Mechanismen: Gnadenpraxis, Ehrenteile und Ehrenhandel,<br>Berechenbarkeit der Delinquenten                    | 341 |
| 8.2.   | Verfahren und Merkmale: Herrschaftsdarstellung, Ehre,<br>Geschlecht, Alter                                    | 353 |
| 8.3.   | Schaffhausen: Urteilspraxis zwischen Milde und Ausgrenzung  | 377 |
| 8.3.1. | Niederer Vogtgericht: integrative Gerichtsbarkeit   | 377 |
|        | Rechtsstellung und Geschlecht   | 382 |
|        | Zahlungsmodalitäten   | 385 |
|        | Haft-, Ehren- und Schandstrafen   | 391 |
|        | Stadtverbannung   | 393 |
|        | Gnadengesuch und Fürbitte   | 393 |
| 8.3.2. | Ratsgericht: integrative und ausgrenzende Gerichtsbarkeit   | 395 |
|        | Rechtsstellung und Geschlecht   | 399 |
|        | Zahlungsmodalitäten   | 401 |
|        | Ehren- und Schandstrafen  | 409 |
|        | Haft und Urfehde  | 410 |
|        | Stadtverbannung   | 419 |
|        | Gnadengesuch und Fürbitte   | 422 |
| 8.3.3. | Hochgericht: ausgrenzende Gerichtsbarkeit, wenig Integration  | 427 |
|        | Rechtsstellung und Geschlecht   | 428 |
|        | Ehren- und Schandstrafen  | 429 |
|        | Haft und Urfehde  | 431 |
|        | Stadtverbannung   | 434 |
|        | Körperstrafen   | 438 |
|        | Todesurteile  | 439 |
|        | Gnadengesuch und Fürbitte   | 447 |
| 8.4.   | Konstanz: härtere niedrigergerichtliche Urteilspraxis   | 451 |
| 8.5.   | Basel, St. Gallen, Zürich: unterschiedliche Sanktionshärte  | 456 |
| 8.6.   | Zwischenbilanz: Gottesgericht, ehrbares Leben,<br>weltliche Richter, ausgeklügelte Urteilspraxis              | 466 |
| 9.     | Straf- und Bussenvollzug nach Gerichtsinstanzen   | 477 |
| 9.1.   | Mechanismen: Gnadenpraxis, Ehrenteile, Ehrverbindungen,<br>Ehrverpfändungen, Absichern gegenüber Delinquenten | 477 |
| 9.2.   | Schaffhausen: effektiver Sanktionsvollzug aller Instanzen   | 484 |
| 9.2.1. | Niederer Vogtgericht: effektive Bussengerichtsbarkeit   | 487 |
| 9.2.2. | Ratsgericht: Vielfältigkeit der Sanktionsdurchsetzung   | 498 |
| 9.2.3. | Hochgericht: keine Hinweise auf Durchsetzungsschwäche   | 517 |
|        |   | 583 |

|      |  |     |
|------|--|-----|
| 9.3. | Konstanz: effektiver Sanktionsvollzug der Niedergerichtsbarkeit                                      | 521 |
| 9.4. | Basel, St. Gallen, Zürich: wenig effektiver Sanktionsvollzug?  | 525 |
| 9.5. | Bedeutung der städtischen Busseneinnahmen: keine Geldquelle  | 532 |
| 9.6. | Zwischenbilanz: effektiver Strafvollzug und starke Rats Herrschaft                                   | 535 |
| 10.  | Schaffhausen und Konstanz: hohe Durchsetzungskraft der Strafjustiz, geordnete Verhältnisse im Innern | 543 |

## Anhang

|         |   |     |
|---------|---|-----|
| 11.     | Währungseinheiten   | 553 |
| 11.1    | Abkürzungen   | 553 |
| 11.2.   | Schaffhauser Währungseinheiten  | 553 |
| 11.3.   | Konstanzer Währungseinheiten  | 553 |
| 12.     | Richtlinien für die Transkription                                       | 554 |
| 13.     | Verzeichnis der Grafiken und Tabellen                                   | 555 |
| 13.1.   | Grafiken  | 555 |
| 13.2.   | Tabellen  | 555 |
| 14.     | Bibliografie  | 557 |
| 14.1.   | Ungedruckte Quellen   | 557 |
| 14.1.1. | Stadtarchiv Schaffhausen  | 557 |
| 14.1.2. | Staatsarchiv Schaffhausen (StASH)<br>Finanzen – Justiz – Rat – Urkunden | 557 |
| 14.1.3. | Stadtarchiv Konstanz  | 557 |
| 14.1.4. | Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS)                            | 558 |
| 14.1.5. | Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH)                                 | 558 |
| 14.2.   | Gedruckte Quellen   | 558 |
| 14.3.   | Darstellungen und Nachschlagewerke                                      | 561 |